Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst

Ger 23.1

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No. 9719

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von **F. Hettner** und **K. Lamprecht.**

Herausgegeben

von

Dr. H. Graeven
Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen
Archiv - Director in Köln.

Jahrgang XXIV.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1905.

ei
er 23.1

Harvard College Library
NOV 8 1911
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier.

Digitized by Google

Inhalt der Vierteljahrshefte.

Abteilung I.

Aufsätze allgemeinen Inhalts sind in diesem Jahrgang nicht erschienen.

Abteilung II.

a) Altertum.

	Seite
v. Domaszewski, A., Bonus Eventus	73
Radermacher, L., Venus in Ketten	219
Schuchhardt, C., Zur Alisofrage	315
Zeller, J., Das concilium der Septem provinciae in Arelate	1

b) Mittelalter und Neuzeit.

Ewald, W., Die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (1056—1075). (Hierzu Tafel 1)	19
Fabricius, W., Das Hochgericht auf der Heide. (Hierzu Tafel 2)	101
Hansen, J., Hans Graeven †	314
Ilgen, Th., Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf	34
Kuske, Br., Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert	227
Schmidt, Adolf, Zur Geschichte rheinischer Handschriften	79

c) Recensionen.

Rühel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. — Angezeigt von Dr. G. Caro in Zürich	60
Schmidt, Charles, Le Grand-Duché de Berg (1806—1813), étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I. — Angezeigt von Dr. Justus Hashagen in Köln	200

Abteilung III.

Museographie über das Jahr 1904/05:	
1. Westdeutschland. (Hierzu Tafel 3—13)	328
2. Bayrische Sammlungen	387

Tafeln.

Taf. 1 zu Ewald, Die Siegel des Erzbischofs Anno von Köln.
Taf. 2 zu Fabricius, Das Hochgericht auf der Heide.
Taf. 3—5 zur Museographie von Strassburg.
Taf. 6—11 zur Museographie von Metz.
Taf. 12 u. 13 zur Museographie von Trier.

Clichés.

S. 74 zu v. Domaszewski, Bonus Eventus.
S. 316 u. 317 zu Schuchhardt, Zur Alisofrage.
S. 336, 337, 343 zur Museographie von Metz.
S. 359 zur Museographie von Homburg v. d. H.
S. 373 zur Museographie von Trier.

Digitized by Google

Inhalt des Korrespondenzblattes.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Wissenschaftliche Miscellanea.

v. Domaszewski, Zu Schannat 73.
Grünenwald, Zu Korrbl. I. S. 74 (Römischer Grabstein) 27.
— Zur Mithrasinschrift CIL. XIII, II 6086 87.
— Zu „Votivfunde aus einer römischen Tempelanlage bei Klein-Winternheim" 86.
Haug, F., Ein Okulistenstempel in einem Teller 10.
Keussen, Das Alter der alten Kirche in Worringen 45.
— Ein Reise-Altar des 15. Jahrh. 89.
— Das Studium des Erasmus in Köln 59.
— Die Entstehungszeit des Gemäldes „Die Anbetung der heil. Dreikönige" vom Meister von St. Severin 88.
Riese, A., Ueber die Varusschlacht 9.
— Super 26.
Schmidt, Adolf, Zu Schannat 90.
Vollgraff, W., Batavodurum 47.
Zeller, J., Zu Korrbl. XIX S. 225 ff. (vicani veteres consistentes Castello Mattiacorum) 38.

Praehistorische Altertümer.

Umwallung, vorrömisch (?) Huhnburg 77.

Römische Altertümer.

Bauten.

Amphitheater, Metz 14, Trier, Unterbauten 65.
Kastellmauer, Regensburg 1.
Feldlager, Haltern 15, 66.
Friedhof, Sablon 51.
Gebäude, Birkenfeld 64.
Gehöft, Kurzel 52.
Getreidespeicher, Huhnburg 77.
Niederlassung, Birkenfeld 64.
Pfahlwerk, Haltern 3.
Pfosten, Haltern 3.
Rekonstruktion eines Lagerwalls, Haltern 15, 66.
Strasse, Birkenfeld 64, Eschweiler 43.
Tore, im Uferkastell, Haltern 3, im grossen Lager, Haltern 3, 66.
Wallprobe, Haltern 15, 66.
Wohnhaus, Eschweiler 43.

Skulptur- und Architekturstücke.

Aequitas an Jup.-Säule, Mainz 76.
Altar mit Relief, Metz 14.
Apollo an Jup.-Säule, Mainz 76.
Bacchus, Mainz 76.
Bronzestatuette der Minerva, Köln 53
Brunnengöttin, Metz 40.
Ceres, Mainz 76, Metz 40.
Dachziegel, Birkenfeld 64, Eschweiler 43, Huhnburg 77.
Diana, Mainz 76.
Dioskuren, Mainz 41, 76.
Dreigötterstein, rund, Fortuna, Hercules, Ceres, Metz 40.
Eberkopf und -Tatzen, Birkenfeld 64.
Epona, Mainz 76, Metz 14.
Fische, Metz 40.
Fortuna, Mainz 76, Metz 40.
Göttersteine, Metz 14.
Grabaltar, Metz 32.
Grabsteinbekrönung, Mainz 2.
Grabsteine, Birkenfeld 64, Köln 42 Metz 14, 32.
Herkules, Metz 40, mit Kantharos, Mainz 76.
Honos, Mainz 76.
Juno, Mainz 76.
Jupiter, stehend, Bronze, Mainz 41, 76.
Jupiter, am Sockel einer Jupitersäule wiederholt, Mainz 76
Jupitersäule, Mainz 41, 76.
Kaiser, zwischen zwei Laren, Mainz 76.
Laren, Mainz 76.
Luna, Mainz 41, 76.
Marmorsäulen, Metz 32.
Mars, Mainz 76, mit Gans (?) Caerwent 16.
Matronenrelief, Köln 42.
Mercur, Mainz 76.
Minerva, Köln 53, Mainz 76.
Neptun, Mainz 76.
Pales, keltisch, Mainz 76.
Pax Augusta, Mainz 76.
Reliefs, an Dreigötterstein, Metz 40; stehen von Epona, Metz 14; von keltischen Fruchtgöttinnen, Metz 14; an Jupitersäule, Mainz 41, 76; Matronen, Köln 42.

Digitized by Google

Rosmerta, Mainz 76.
Runder Dreigötterstein, Metz 40.
Schieferdach, Eschweiler 43.
Schlange, Mainz 76.
Sol, Mainz 76.
Ubertas (?), Mainz 41.
Victoria, Mainz 76.
Virtus, Mainz 41, 76.
Votivaltäre, Köln 42.
Vulcan, Mainz 41, 76.

Inschriften.

Altchristliche Grabschriften, Metz 32.
Bauinschrift, Mainz 2.
Fibel mit Inschrift, Mainz 2.
Fragment, Sablon 51.
Gallische Namen, Metz 22.
Grabschriften, Mainz 2, Metz 32.
Künstlerinschrift auf Jupitersäule, Mainz 41.
Legio V, Köln 42.
Militärdiplom, Eining 50.
Siegelring, Eining 49.
Steinmetzinschrift, Metz 32.
Stempel auf Sigillata, Eschweiler 43, Mainz 2, auf Ziegeln, Kurzel 52, Metz 32, Sablon 51.
Votivinschriften an: Genius loci, Köln 42; J. O. M., Köln 42 (zweimal), Mainz 41 (zweimal); Liber pater, Mainz 2; Mars Lenus Ocelus Vellaunus, Caerwent 16; Matres Aumenahenae, Köln 42; Numen Aug., Caerwent 16.
Ziegelstempel s. Stempel.
Notabilia varia: canabari, Mainz 41, 76; c(enturio) leg. V, Köln 42; col(legium) med(icorum), Metz 32; immunitas collegii, Caerwent 16; deus in adiutarium su(um) inten(de), Oberdorf 49; Hadrianus, Eining 50; Heutycia für Eutychia, Metz 32; Nero, Mainz 41; L. Sulpicius Scribonius leg. Aug. pr. pr., Mainz 41; vivas in deo, Eining 49.

Münzen.

Schatzfund republikanischer Denare, Metz 14. Nero, Metz 14. Constans II, Prägung von Siscia, Sablon 51. Constantius II, Metz 32. Valentinian I, Metz 32.

Gräber.

Bleisärge, Metz 14, 32; Sablon 51, in Holzkasten, Sablon 41, mit Relief, Metz 32, Sablon 51.
Gräber an Strasse Metz—Scarpona, Metz 32.
Grabstätten bei Sablon, Metz 14.
Leichen in Kalkbettung, Metz 32, Sablon 51.
Leichen mit Steinen und Ziegeln umstellt, Metz 32.
Leichenverbrennungsplatz, Metz 14.
Speisebeigaben an Tote, Metz 32.
Steinkapsel mit Brandbestattung, Metz 32.
Steinsarkophage, Sablon 51; mit „Zahnfläche", Metz 32; aus alten Reliefs u. ä., Metz 14; mit Bleisarg darin, Metz 14.

Kleinaltertümer.

Bein: Büchse, in Gestalt einer Schwertscheide, Metz 14; Nadeln, Metz 14.
Blei: Palmette, Eschweiler 43.
Bronze: Aucissafibel mit Inschrift, Mainz 2; Beschlagstück, Eschweiler 43; Scheibennadel, Metz 14; Siegelring, Eining 49; Stilus, Metz 14.
Druckpumpe, Sablon 51.
Eisen: Nägel, Bolzen, Eschweiler 43.
Gagat: Armring, Griff, Spindel, Metz 14.
Glas: Armring, Metz 14; Kugeltrichterflaschen, Metz 32; Gläser, Metz 14.
Stein: Handmühle, Eschweiler 43.
Ton: Altärchen, Metz 14; Dolium, Eschweiler 43; Lampen, Metz 14; Rhyton, grünglasiert, Haltern 66; Sigillata, Birkenfeld 64, Eschweiler 43, Mainz 2, Metz 14; arretinische Sigill, Mainz 2, Metz 14; Terra nigra, Eschweiler 43. Gewöhnliche Tonwaren an allen unter Sigillata genannten Stellen.
Zinn: Henkelkanne, Sablon 51.

Völkerwanderungszeit und frühes Mittelalter.

Gräber, nachrömische, Metz 14.
Kapelle, des St. Georg, Regensburg 1.
Krypta, alte, von St. Arnulf, Metz 32.
Statue der Agnes v. Poitiers, Regensburg 1.
Steindenkmäler, merovingisch-austrasische u. karolingische, Metz 32.

Fundorte.

Birkenfeld 64. Caerwent 16. Eining a. D. 49, 50. Eschweiler bei Aachen 43. Haltern 3, 15, 66. Hohnburg bei Seulberg 77. Köln 42, 53. Kurzel, Kr. Metz 52. Mainz 2, 41, 76.

Metz 14, 32, 40; Lunette d'Arçon bei Metz 14. Regensburg 1. Sahlon 14, 51. Trier 65. Wasserschied, Wald hei Birkenfeld 64.

Literatur.

Aulard, A., Le culte de la Raison et le culte de l'Être Suprême (1793—1794) 22.

Averdunk, H., Die Duisburger Börtschiffahrt 54.

Baldes, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld 67.

Behlen, H., Der Pflug und das Pflügen hei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit 5.

Benrden, van, A., F., De Stadshuishouding van Roermond in den ouden tijd. Ao. 1579 19.

Bockmühl, P., Johannes Christianus genannt Otzenrath. ein treuer Zeuge aus der Kampfeszeit der reformierten Kirche am Niederrhein aus dem Zeitalter der Reformation 56.

Borchardt, P., Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts 20.

Brünnow, R. E., u. Domaszewski, v. A., Die provincia Arabia, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Berichte früherer Reisender 79.

Clemen, P., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Fünfter Band III, Stadt und Kreis Bonn 84.

Achter Band II, III. Die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg. Bearheitet von E. Renard.

Darmstädter, P., Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoléon I (1799—1814) 23.

— Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik 37.

Detmer, H. (†), u. Krumbholtz, R., Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann 21.

Domaszewski, v. A., u. Brünnow, R. E., Die provincia Arahia, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Bericht früherer Reisender 79.

Dütschke, G., Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm 18.

Engler, B., Die Verwaltung der Stadt Münster (1802—1813) 80.

Fabricius, E., Die Besitznahme Badens durch die Römer 44.

Geissler, C., Die pädagogischen Anschauungen E. M. Arndts im Zusammenhang mit seiner Zeit 81.

Helmolt, Weltgeschichte. Achter Band 68.

Hülsmann, H., Geschichte der Verfassung der Stadt Münster (1802—1813). 80.

Jensen, O. Dr., Der englische Petershfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter 36.

Kaiser, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven 85.

Keller, S., Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter 6.

Keller-Escher, Dr., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert 69.

Keussen, H., Verzeichnis der Kölner Schreinskarten und Schreinshücher 34.

Knipping, R., Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris 17.

Kreuzberg, P. J., Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde der Rheinprovinz 57.

Künstle, Fr. Xav., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer dargestellt 72.

Kuske, B., Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter 7.

Laak, van, Ludw, Kloster Kamp. Seine Entwicklung bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts 33.

Lechner, J., Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert 8.

Loe, v., Fr. P., Verzeichnis der alten Handschriften und Drucke in der Bibliotbek des Dominikanerklosters zu Düsseldorf 4.

Lorenz, Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenbroich 55.

Marx, J., Verzeichnis der Handschriftensammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel a. d. Mosel 58.

Mathiez, A., La Théophilanthropie et le culte décadaire, 1796—1801 22.

Mollwo, C., Das rote Buch der Stadt Ulm 70.

Naue, A. W., Die Denkmäler der vorrömischen Metallzeit im Elsass 78.

Philippi, F., 100 Jahre preussischer Herrschaft im Münsterlande 25.

Pirenne, H., Les villes flamandes avant le XII• siècle 35.
Renard, E., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Achter Band, II, III. Die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg 84.
Richter, P., Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481—1542). Sein Leben und seine Schriften 46.
Rühl, F., Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. von Stägemann 24.
Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 71.
— Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens II (1342—1370) 71.
Schmidt, Ch., La réforme de l'université impériale en 1811 82.
Schücking, L. E., Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft 80.
Vogt, Dr. E., Erzbischof Mathias von Mainz (1321—1328) 83.

Gelehrte Gesellschaften.

Badische historische Kommission 39.
Monumenta Germaniae historica 28, 59.
Hessen und Waldeck, historische Kommission 74.
Lothringen, histor. Kommission 75.
Nassau, historische Kommission 61.
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 48.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Baldes 64. Bruchmüller 68. Cramer 43. v. Domaszewski 73. Grünenwald 27, 86, 87. Hashagen 18, 24, 55, 56, 57, 71, 80, 81, 82. Haug 10. Haverfield 16. Jacobi 77. Jacobs 49, 50. Kentenich 58. Keune 14, 32, 40, 51, 52. Keussen 33, 45, 46, 59, 88, 89. Klingenberg 42. Koepp 15, 66. Körber 2, 41, 76. Krüger 3, 65. Kuske 20, 36, 69, 70. Lehner 67. N. 84, 85. Oppermann 5, 6, 8, 34, 35. Pirenne 7. Poppelreuter 53. Riese 9, 26. Ritterling 79. S. 54, 72. Sauerland 83. Schmidt 90. Schumacher 78. Schwann 37. Siehurg 44. Steinmetz 1. Vollgraff 47. Zaretzky 4. Zeller 38.

Vereinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

11—13, 29—31, 62, 63, 91—94.

Vorträge.

Bothe, Landwirtschaft, Handel und Industrie in Frankfurt des 16. Jahrhunderts 94.
Hülsen, Der Humor in Darstellungen an Frankfurter Bauwerken 63.
— Der alte israelitische Friedhof 91
Jung, Die Beziehungen des Landgrafen Philipp d. Grossen zu Frankfurt 12.
— Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt 92.
Kracauer, Spaziergänge und Ausflüge der Frankfurter im 18. Jahrhundert 93.
Lauffer, Der volkstümliche Wohnhau im alten Frankfurt 62.
v. Nathusius-Neinstedt, Feldmarschall zum Jungen 29.
Pelissier, Das Nachleben der Frankfurter Landwehren als Forstobjekt 13.
Schumacher, Das erste Auftreten der Germanen in Südwestdeutschland 31.
Welcker, Die Ergebnisse des Durchbruchs der neuen Braubachstrasse 30.
Wolff, G., Die neuesten Heddernheimer Ausgrabungen 1903/4 11.

Abbildungen.

Bronzestatuette der Minerva 53.
Militärdiplome, zwei Bruchstücke, 50.
Ring mit Inschrift 49.

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von F. Hettner und K. Lamprecht.

Herausgegeben

von

Dr. H. Graeven
Museums-Direktor in Trier

Prof. J. Hansen
Archiv-Direktor in Köln

Jahrgang XXIV, Heft I.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz

1905.

(Jährlich erscheinen 4 Hefte à 12 Korrespondenzblätter zu dem Abonnementspreis 12 Mk
Abonnementspreis auf die Korrespondenzblätter apart 3 Mark.)

Inhalt.

Das concilium der Septem provinciae in Arelate. Von Repetent Dr. Joseph Zeller in Tübingen. S. 1.

Die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (1056—1075). Von Dr. W. Ewald in Köln. (Hierzu Taf. 1). S. 19.

Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rhein. Quellenkunde des Mittelalters. Von Th. Ilgen. S. 34.

Recensionen:

K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. — Angezeigt von Dr. G. Caro in Zürich. S. 60.

☛ **Alle für die Zeitschrift und das Korrespondenzblatt bestimmten Sendungen, welche das Altertum betreffen, wolle man von jetzt ab an Museumsdirektor Graeven, Trier, Provinzialmuseum, richten.**

☛ **Vom Korrespondenzblatt sind ausgegeben die Nrn. 1—5.**

Das concilium der Septem provinciae in Arelate.

Von Repetent Dr. **Joseph Zeller** in Tübingen.

Das concilium von Arles[1]) hat in gewisser Hinsicht einen Vorläufer an dem concilium trium Galliarum, das seit 12 a. Chr. jährlich am 1. August bei der ara Romae et Augusti vor den Toren Lugudunums zusammenkam; denn das concilium von Lyon ist, wie Mommsen hervorhebt[2]), das einzige Beispiel eines gemeinsamen Landtags mehrerer Provinzen aus vordiokletianischer Zeit. Freilich scheint das Konzil von Arles nicht eine direkte Fortsetzung dessen von Lyon zu sein, es bleibt vielmehr zwischen dem Ende des früheren und der Einrichtung des späteren Landtags eine Lücke von mehr als 100 Jahren, die wir jedenfalls bei dem jetzigen Stand unseres Wissens nicht ausfüllen können, die wahrscheinlich überhaupt nie ausgefüllt war.

Das concilium trium Galliarum mag in den Zeiten der sog. gallischen Kaiser und der gleichzeitigen Einfälle der Germanen nicht mehr regelmässige jährliche Sitzungen abgehalten haben, sein Ende fand es notwendig mit Durchführung der diokletianischen Reichsord-

[1]) Literatur: G. Bloch, La Gaule romaine (= E. Lavisse, Histoire de France, tome I), Paris 1900. — Ernest Carette, Les assemblées politiques de la Gaule romaine, Paris 1895. — Paul Guiraud, Les assemblées provinciales dans l'empire romain, Paris 1887. — Eugène Duval, Etudes sur quelques points du droit romain au Ve s. d'après les lettres et les poèmes de Sidoine Apollinaire, Paris 1888. — Eugène Baret, Oeuvres de Sidoine Apollinaire, Paris 1878.

[2]) Röm. Geschichte, V 85 fg. Das concilium trium Daciarum (CIL, III 1541, Jahr 241) gehört nicht hierher, da die tres Daciae nur Verwaltungsdiözesen der einen konsularischen Provinz Dacia sind, vgl. Marquardt, Röm. St.-Verw. I², 309 fg.; Kornemann, Artikel „dioecesis" bei Pauly-Wissowa 64. Lieferung, Sp. 727 ff.; über Spanien vgl. Hübner CIL. II p. 1036. Übrigens ist zu beachten, dass auch die tres Galliae wenigstens unter Augustus und

nung, wodurch das einigende Band der tres Galliae gelöst und ein gemeinsamer Landtag dieser Provinzen unmöglich gemacht wurde[3]).

Mit der Zahl der Provinzen vermehrten sich unter Diokletian und Konstantin die concilia; denn es ist ganz wahrscheinlich, dass jede Provinz ihr concilium gehabt hat[4]).

Ob aber nicht neben und über diesen concilia provinciae im 4. Jahrhundert ein gemeinsamer Landtag der gallischen Provinzen in Trier bestanden und das concilium von Lyon unmittelbar fortgesetzt hat? Diese von Duval[5]) gelegentlich aufgestellte Behauptung wurde von Mommsen neuerdings wieder aufgenommen[6]); obwohl keiner der beiden Forscher sich die Mühe genommen hat, seine Aufstellung zu begründen, so möge sie hier doch auf ihren Wert geprüft werden. Die constitutio Honorii vom J. 418 deutet mit keiner Silbe an, dass es sich um eine blosse Verlegung des concilium Galliarum von Trier nach Arles handle. Von einem concilium Galliarum ist im 4. Jahrhundert nirgends die Rede; zwei Stellen, welche mit einem Schein von Recht hiefür angezogen werden könnten[7]), sind wenigstens nicht deutlich genug, um in

bis zum J. 17 n. Chr. unter einem gemeinsamen Legaten (mit imperium maius gegenüber den ihm untergeordneten Legaten der 3 Provinzen) standen, also zur Zeit, da der Landtag in Lyon eingerichtet wurde, noch „un gouvernement unique" bildeten (G. Bloch p. 179 vgl. p. 130 fg.).

[3]) Dio Cassius (54, 32) — zwischen 211 und 223 — bezeugt für seine Zeit noch die Festfeier am Augustusaltar, also auch den Bestand des Landtags. Dasselbe wird aus einer Tetricusmünze mit der ara auf der Rückseite (cfr. Hirschfeld CIL. XIII p. 230) zu folgern sein. Der Stein von Thorigny, die wichtigste Urkunde für das concilium überhaupt, stammt aus dem J. 238 (CIL. XIII 3162). — Die ara stand im 5. Jahrh. nicht mehr (G. Bloch p. 301). Wann und von wem sie zerstört wurde, lässt sich nicht sagen und kommt für unsere Frage nicht in Betracht. Übrigens ist es ebenso wahrscheinlich, dass sie durch Barbarenscharen zerstört wurde (vgl. z. B. Ammian XI 1, 4), wie durch die Christen (so Hirschfeld CIL. XIII p. 230).

[4]) G. Bloch a. a. O. p. 303. Ich beabsichtige, demnächst hierüber in einem eigenen Aufsatz zu handeln.

[5]) a. a. O. p. 31 fg.: „L'assemblée des Gaules, d'abord assemblée religieuse à Lyon et centre du culte national de la Gaule pour la patrie romaine, puis assemblée politique à Trèves et remplissant près du préfet du prétoire le rôle des assemblées provinciales près des gouverneurs."

[6]) Notitia Galliarum (Chron. min. I) p. 553: „hoc anno (418) ex constitutione imp. Honorii data ad Agricolam praef. Galliarum concilium earum translatum est Arelate", vgl. ibid. Anm. 1: „Concilium denique cum transferatur Treveris Arelate, utramque dioecesim comprehenderit necesse est."

[7]) Die gratiarum actio Constantino Aug. (paneg. Lat. VIII ed. Baehrens) wurde im J. 311 vor dem Kaiser in Trier gehalten: „cum omnes homines

der Sache etwas zu beweisen. Zwar schlossen die concilia der einzelnen Provinzen einen gemeinsamen Landtag der dioecesis Galliarum bezw. (wie Mommsen voraussetzt — Anm. 6) der zwei gallischen Diözesen nicht aus[8]), da einerseits den beiden Arten von concilia besondere Aufgaben verblieben, andererseits das tatsächliche Vorhandensein beider nebeneinander nachgewiesen werden kann[9]). Dagegen wissen wir von Diözesanlandtagen überhaupt so wenig, dass wir zu der Annahme berechtigt sind, es sei das keineswegs — wie die concilia provinciae — eine regelmässige Institution gewesen[10]). Aus all dem ergibt sich, dass die Annahme eines gemeinsamen concilium Galliarum in Trier als Nachfolger des Landtags von Lyon und Vorläufer des concilium von Arles keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Auf festen Boden kommen wir erst durch die Konstitution

---

omnium fere civitatum aut publice missi aut pro se tibi supplices adsint." Konstantin besass damals nur Britannien und Gallien einschl. Alpes Cottiae (ohne Spanien) — vgl. Schiller, Röm. Kaiserzeit II 184 und Anm. 4; es ist also wohl möglich, dass fast alle civitates seines Reichsteils legati abgeordnet hatten, um den Kaiser zu seiner victoria Germanica (27. Juni 310, vgl. Schiller a. a. O. S. 181) zu beglückwünschen. Noch unsicherer ist der Zusammenhang mit dem fraglichen concilium Galliarum bei den Gesandtschaften, welche nach Claudian de laudib. Stilich. II 183 seqq. im J. 399/400 zum Lob des Stilicho am Hof des Honorius aus dem ganzen Westreich zusammenströmten, vgl. bes. v. 185: „Grates Gallus agit . . ." Man kann von diesen „legati" aus Gallien nur mit Guiraud, Assemblées p. 282 Anm. 6 sagen: „Rien ne prouve que ces remercicments aient émané des assemblées provinciales" oder von dem für jene Zeit sehr fraglichen concilium Galliarum.

[8]) Dies scheint Guirand a. a. O. p. 229 vorauszusetzen.

[9]) Vgl. im allgemeinen Carette, Assemblées p. 251; auch für die dioecesis Viennensis im 5. Jahrh. lässt sich dieser Nachweis führen.

[10]) G. Bloch (Lavisse I) p. 303 sagt wohl mit Recht: „Le diocèse n'eut point comme la province de représentation régulière. Mais il fut autorisé à s'en donner une toutes les fois qu'il le jugeait utile." Freilich bedeutet die Konstitution der Imppp. Gratianus, Valentinianus et Theodosius AAA. ad provinciales (also von allgemeiner Giltigkeit fürs ganze Reich) vom J. 382, welche Vorsorge trifft für die Freiheit der Landtage, „sive integra dioecesis in commune consuluerit sive singulae inter se voluerint provinciae convenire" (Cod. Theodos. XII 12, 9), keine Neueinführung der concilia für die Diözesen, sondern setzt den Bestand solcher voraus und bestätigt sie, wie ja die Errichtung eines Ehrendenkmals (CIL. VI 1729) durch die „Hispaniae" im J. 364 offenbar auf den Beschluss des sonst nicht bezeugten concilium der dioecesis Hispaniarum zurückgeht. Das sind aber auch die einzigen Zeugnisse für concilia von Diözesen.

des Honorius „Saluberrima magnificentiae“ vom J. 418[11]). Arles ist die auserwählte Stadt, wo sich das concilium alljährlich versammeln soll: „maxime opportunum et conducibile iudicamus, ut servata posthac quotannis singulis consuetudine constituto tempore in metropolitana id est in Arelatensi urbe incipiant septem provinciae habere concilium“. Durch die veränderten politischen Verhältnisse hatte Arles, die alte Colonia Julia Paterna Arelatensium Sextanorum, seit Konstantin (daher „Constantina urbs“: constitutio Honorii) und noch mehr zuletzt durch die ums J. 400 erfolgte Verlegung der praefectura Galliarum grossen Aufschwung genommen. Dass die Translation der Präfektur ums J. 400 anzusetzen ist, habe ich im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 91—102) ausführlich dargelegt[12]). Ich trage hier noch ein Zeugnis nach, das nach einer Seite hin — bezüglich des terminus ante quem

[11]) Vgl. meinen Aufsatz im Jahrgang 1904 S. 93 Anm. 10. Die massgehende Ausgabe der in 4 Hss. erhaltenen Konstitution ist die von W. Gundlach, epistulae Arelatenses genuinae nr. 8 (M. G. Epist. Merow. et Karol. aevi I p. 13—15). Darnach bestätigt sich meine a. a. O. geäusserte Vermutung, dass sie uns durch das Interesse der arelatensischen Kirche erhalten blieb. Ihre Echtheit ist durch die Untersuchungen Gundlachs im N. Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XV (1890): „Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum“ sichergestellt. Über die Gundlach'sche Ausgabe der Epistolae Arelatenses bemerkt übrigens E.-Ch. Bahut (Le concile de Turin, Paris 1904 p. 13 n. 1) zutreffend, dass G. „a publié, à vrai dire, non les documents, mais les manuscrits des documents“ „avec ses fautes énormes de grammaire et d'orthographie“. Ich schliesse mich deshalb hinsichtlich der Orthographie an Haenel (Corpus legum p. 238) und Carette (p. 450 ff.) an.

[12]) Während noch neuestens (1904) im Corp. Inscr. Lat. XIII, I fasc. II p. 585 das wichtige Ereignis mit Mommsen ins J. 413 gesetzt wird, ist der Zeitpunkt, wie ich nachträglich sah, bereits von W. Gundlach, N. Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XV (1890) S. 236 (ihm folgte Karl Franklin Arnold, Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit, Leipzig 1894 S. 184 und 285) richtig bestimmt worden, aber nur vermutungsweise, ohne jeden Versuch einer Begründung. Gundlach sagt nur: „Am Ausgang des vierten oder am Eingang des fünften Jahrhunderts sah sich der Praefectus praetorio Galliens, welcher in Trier seinen Sitz hatte, bei der drohenden Haltung der Germanenstämme genötigt, in grösserer Ferne von der gefährlichen Rheingrenze sein Hoflager aufzuschlagen: er liess sich in Arles nieder und erhob damit die Stadt zum Hauptort des ganzen gallischen Landes“; vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I p. 103. Vor 402 also verliess der praef. Galliarum Trier für immer; wahrscheinlich im J. 403 residiert der Präfekt Petronius in Arles. Kein Zweifel, dass die Präfektur von Trier direkt nach Arles verlegt worden ist. Die Angabe mancher französischer Forscher, dass Augustodunum (= civitas Haeduorum)

— ganz unzweideutig und entscheidend ist: Symmachus (epist. IV 28 ad Protadium, nach Trier gerichtet) entschuldigt sein langes Schweigen (p. 107, 25 seqq. ed. Seeck): „defensionem longi silentii mei suscipe, quae abundat plurimis iustitiae patrociniis, si contempleris ad viciniam Rheni, a qua nunc et optimus princeps et magistratus potissimus abest, nullum nostrarum partium commeare. Fors fuat, an quis tantum viae ob privatam rem mihi ignoratus adripiat. Tibi proficiscentium Romam maior facultas; primo quia in commune imperii caput undique convenitur; tum quod clementissimum principem in hac parte degentem varia omnium desideria vel necessitates sequuntur". Seeck hat die Stelle missverstanden, wenn er den Brief (praef. p. 144) nach Theodosius' Tod (395) setzt mit folgender Begründung: „unum magistratum potissimum imperium Romanum nunquam agnovit, antequam Stilicho Honorii curam gereret". Es ist vielmehr hier gesagt: der Verkehr Roms mit dem entlegenen Trier hat fast aufgehört, seit die Moselstadt (vicinia Rheni) nicht mehr Kaiserresidenz und auch nicht mehr Sitz der praefectura Galliarum (magistratus potissimus) ist. Der bald nach Februar 402 erfolgte Tod des Symm. (Seeck praef. p. 72 seq. und adn. 337) ist also der terminus ante quem für die Translation der Präfektur nach Arles. Wie die Chronologie der Briefe des Symm. an Protadius und seine Brüder (Seeck praef. p. 143—146) zeigt, steht nichts im Wege, den fraglichen Brief in die Jahre 400—402 anzusetzen, während deren sich die 3 Brüder in Trier aufhielten. Man hat freilich noch die Frage aufgeworfen, ob die Anordnung des Petronius nicht etwa bloss die Errichtung des Landtags (noch in Trier), betraf, ohne dass Arles damals schon zum Sitze desselben bestimmt wurde. E.-Ch. Bahut, Le concile de Turin, Paris 1904 p. 34/35 nr. 2 wollte diese Frage bejahen, seine Argumente sind aber an sich nicht beweiskräftig und allein schon durch das Zeugnis des Symmachus widerlegt, welches vor allen andern Erwägungen entscheidet und keinen Zweifel lässt, dass die praefectura Galliarum schon vor dem J. 402 — um 400 — von Trier nach Arles verlegt worden ist; Petronius (zwischen 403 und 408, wahrscheinlich im J. 403) ist also nicht der erste praef. praet. in Arles.

Dies Ereignis musste für Arelate von den weittragendsten

vorübergehend Sitz der praefectura Galliarum gewesen sei (vgl. Westd. Zeitschr. 1904 S. 102 A. 36), stützt sich, wie ich jetzt finde, auf eine interpolierte Stelle in der vita sancti Germani, wonach im J. 417 oder 418 ein Präfekt Julius in Autun seinen Sitz gehabt haben soll (vgl. Borghesi, Oeuvres complètes, tome X, Paris 1897, p. 727 suiv.).

Folgen sein. Die Stellung desselben gegen Ende des 4. Jahrhunderts — vor der Translation der Präfektur — ergibt sich aus der Notitia Galliarum: unter den 14 civitates der provincia Viennensis wird in geographischer Ordnung die civitas Arelatensium an zweitletzter Stelle aufgeführt, während die civitas Viennensium als metropolis an der Spitze steht. Durch die Verlegung der praefectura Galliarum wurde aber auch Arelate tatsächlich eine Metropole, zwar nicht die metropolis civitas der provincia Viennensis (vgl. unten Anm. 17), aber die Hauptstadt und Sitz der Regierung für die ganze gallische Präfektur. Es konnte nicht ausbleiben, dass der Stadt, welche mit einem Male so ausserordentliche Bedeutung gewonnen hatte, auch formell der Rang einer metropolis civitas und die Gleichberechtigung mit der Provinzhauptstadt Vienne verliehen wurde. Soviel wir sehen können, geschah dies zunächst auf kirchlichem Gebiet im J. 417: Brief des Papstes Zosimus „Placuit apostolicae sedi" vom 22. März 417 (Gundlach, ep. Arelat. nr. 2), Canon II der Synode von Turin vom 22. Sept. 417 (Mansi, Amplissima collectio conciliorum III p. 859 seq.), Brief des Papstes Zosimus „Revelatum est" vom 1. Okt. desselben Jahres (Gundlach, Epist. Merow. I. p. 90)[13]). Der Bischof Patroclus von Arles wurde Metropolit, der südliche grössere Teil der viennensischen Provinz wurde ihm zugesprochen — politisch blieb die provincia Viennensis auch fortan ungeteilt und Vienne Sitz des rector provinciae, wie der

[13]) Über den Streit zwischen den Bistümern Arles und Vienne handelt am gründlichsten E.-Ch. Babut in seiner Untersuchung über die Synode von Turin (s. o.); ihm ist es gelungen, diese Synode richtig zu datieren und damit viel neues Licht in die kirchlichen Verhältnisse Galliens in der 1. Hälfte des 5. Jahrh. zu bringen; über die 3 obengenannten Dokumente vgl. p. 57 ff.; p. 226 ff.; p. 244 ff. Der langandauernde erbitterte Rangstreit zwischen den beiden Bistümern „de primatus honore" erinnert lebhaft an die Streitigkeiten der kleinasiatischen Städte *περὶ πρωτείων* in früher wie in später Zeit (vgl. Marquardt, Röm. St.-Verw. I² 343 ff.). Zwei Metropolen in einer Provinz sind im Westreich ein Unikum. Zwar bemerkt Gothofredus to. V p. 48 (ed. Jo. Dan. Ritter, Lipsiae 1736—1745; = Glossar. nomic. s. v. metropolis) zu Cod. Theod. XIII 3, 11: „Metropoleis .... non sunt tantum quae in singulis provinciis primae omnium erant, verum omnes frequentissimae. Cuiusmodi plures in una provincia erant et quidem per Gallias, ut docent notitiae provinciarum et civitatum Galliarum (z. B. in Belgica I^a ausser Trier auch Metz, Toul, Verdun)." Aber die ursprüngliche Notitia Galliarum (ed. Mommsen, Chron. min. I, vgl. daselbst p. 554) nennt für 16 gallische Provinzen je 1 metropolis; die 17. Provinz (Alpes Graiae et Poeninae) hat gar keine metropolis, was sich durch die kirchlichen Verhältnisse erklärt (Mommsen l. c. p. 557 seq.).

1. Absatz des II. Canons der Turiner Synode zeigt, welche zunächst entschied: „ut qui ex his adprobaverit suam civitatem esse metropolim, is totius provinciae honorem primatus obtineat". Dasselbe folgt aus der Notitia dignitatum, welche zwar nicht einheitlich redigiert ist, aber, wie die jüngsten Bestandteile zeigen, erst ums J. 425 abgeschlossen wurde (Mommsen, Hermes 36 (1901), 540 ff.): die beiden gallischen Diözesen sind nach ihr bereits unter dem vicarius septem provinciarum vereinigt und demgemäss ist die Präfektur auch schon in Arelate (vgl. Westd. Zeitschr. 1904 S. 100 f.), aber die civitas Arelatensis ist keine politische Metropole, sondern gehört noch zur provincia Viennensis (vgl. besonders occ. XI, 54 ed. Seeck), welche, soweit ich sehe, auch später nicht geteilt wurde. Wenn nun auch die Konstitution des Honorius „Salubherrima magnificentiae" vom 17. April / 23. Mai 418, welche ausschliesslich das politische Gebiet betrifft, Arelate als metropolis bezeichnet: „in metropolitana id est in Arelatensi urbe", so sieht das fast aus wie eine kaiserliche Sanktion des in Turin zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne getroffenen und von Papst Zosimus anerkannten Abkommens. Die neue Bedeutung von Arles, die „civilia Arelatensium iura et privilegia imperatorum" schildern die comprovinciales episcopi metropolis Arelatensis im J. 449 in ihren preces missae ad Leonem papam [14]) folgendermassen: „In hac urbe quicunque intra Gallias ex tempore praedictorum [15]) ostentare voluit insignia dignitatis, consulatum suscepit et dedit [16]). Hanc sublimissima praefectura, hanc reliquae potestates, velut communem omnibus patriam semper inhabitant [17]). Ad hanc ex omnibus civitatibus multarum utilitatum causa

[14]) Epistolae Arelat. genuinae ed. Gundlach nr. 12; unter Leonis M. epist. nr. 65 bei Migne P. L. to. 54 p. 882; vgl. Babut, Le concile de Turin p. 192 ff.

[15]) Gemeint sind „clementissimae recordationis Valentinianus et Honorius fidelissimi principes". Mit welchem Recht Valentinian (ob der erste oder zweite?) aufgeführt wird, ist nicht bekannt.

[16]) i. e. „ludos circenses exhibuit" (Valesius bei Hirschfeld CIL. XII sub Arelate). Sidonius machte im J. 449, als sein Vater praef. praet. Galliarum war, die Feier des Konsulatsantritts des Astyrius mit (ep. VIII 6, 5 p. 131, 1 seqq. Luetjohann).

[17]) Das stimmt wohl für die Zeit, da das Schreiben abgefasst wurde. Dagegen braucht eigentlich kaum bemerkt zu werden, dass das politische Übergewicht von Arles („principatus in saeculo") so wenig als der kirchliche Primat in unvordenkliche Zeit zurückgeht („semper inhabitant"). Andererseits verblieben die „reliquae potestates", d. h. der consularis der Provinz, der vicarius der vereinigten gallischen Doppeldiözese, vielleicht auch die

concurritur"; mit einem Worte: Arles ist ihnen „mater omnium Galliarum" [18]) = μητρόπολις τῶν Γαλλιῶν, wie Athanasius Trier einst genannt hatte. Das alles — mit der Anm. 17 gemachten Einschränkung — war die Wirkung der Translation der Präfektur, welche zudem noch ein ganzes Heer von Civil- und Militärbeamten im Gefolge hatte. Für die Wahl der Stadt Arles zum Sitze des concilium gab gewiss nicht ihre mit so glänzenden Farben geschilderte geographische Lage und kommerzielle Bedeutung („tanta loci opportunitas, tanta copia commerciorum, tanta illic frequentia commeantium") den Ausschlag, sondern die „illustris praesentia praefecturae".

Wie uns die constitutio Honorii vom J. 418 selbst belehrt, hatte das concilium von Arles bereits eine Vorgeschichte. Der Präfekt Petronius, dessen Präfektur höchst wahrscheinlich auf das Jahr 403 anzusetzen ist (vgl. diese Zeitschr. 1904 S. 97), hatte, wie es scheint, die Initiative ergriffen und den Landtag als regelmässige Institution eingeführt. Bei der Not der Zeit hatte aber seine Anordnung keinen Bestand: die Landtagssitzungen wurden bald durch eine Reihe von Jahren zuerst durch die grosse Invasion von 406/7, dann durch die

Finanzbeamten (rationalis summarum und rationalis rei privatae) wohl noch geraume Zeit nach der Verlegung der Präfektur und nach 418 in Vienne. Aus dem Umstand, dass der Mitwirkung des vicarius beim concilium septem provinciarum nicht gedacht wird, will Babut a. a. O. p. 34 n. 2 schliessen, „que le diocèse des Sept-Provinces est administré directement par le préfet, et a sa métropole non plus à Vienne (comme au temps de la Notitia dignitatum), mais à Arles". Mit Unrecht; denn die Notitia dignitatum war im J. 418 noch nicht einmal abgeschlossen (Mommsen, Hermes 36, 544 ff.). Der vicarius septem prov. hatte erst um 400 zu seiner eigenen Diözese hin auch noch die Verwaltung der nördlichen Diözese (der 10 provinciae Gallicanae der Notitia Galliarum) übernommen; das konnte er nur von Vienne, nicht von Arles aus; erst später — im 2. Viertel des 5. Jahrhunderts — als die nördlichen Provinzen zum grossen Teil verloren gegangen waren, nahm auch er seinen Sitz in Arelate. Bei Sidonius spielt Vienne keine politische Bedeutung mehr. Es gab noch immer einen vicarius der noch römischen Provinzen Galliens (Sidon. Apoll. p. 5, 2. 10. 12 ed. Luetjohann). Aber die Verbindung mit dem praefectus praetorio, in welcher der vicarius an den genannten Stellen begegnet, lässt keinen Zweifel darüber, dass zur Zeit, da Sidonius schrieb (Jahr 468), und schon um 450 auch der vicarius seinen Sitz in Arles hatte.

[18]) Die Bischöfe führen diesen Titel auf die Kaiser Valentinianus und Honorius zurück: „ut verbo ipsorum utamur, matrem omnium Galliarum appellando decorarunt". Wie es scheint, nur eine sehr freie, aber den Verhältnissen entsprechende Umschreibung von „metropolitana urbs" in der Konstitution des Honorius vom J. 418!

Usurpation des Constantinus (408—411) und des Jovinus (412—413) unmöglich gemacht[19]).

Als dann Ruhe und Ordnung wiederhergestellt war, erneuerte Honorius die weise Anordnung des Petronius „auf ewige Zeiten" und zwar auf Grund eines Berichtes seitens des damaligen praefectus praetorio Galliarum Agricola[20]), dessen Antrag die Unterstützung des patricius Constantius gefunden hatte; dieser, der Schwager des Honorius, der wirkliche Regent des Westreichs, residierte in jenen Jahren in Arelate[21]).

Petronius hatte das von ihm ins Leben gerufene concilium auch selbst genügend organisiert, und die von ihm getroffene Organisation wurde vom Kaiser wiederaufgenommen und bestätigt; ohne Zweifel wurde auch für die Zukunft dem Ermessen des Präfekten ein gewisser Spielraum gelassen. Man darf also vom Edikt des Honorius nicht über alle Einzelheiten der Organisation Aufschluss erwarten, vielmehr konnte Honorius unter diesen Umständen davon absehen, so minutiöse Bestimmungen zu gehen, wie sie die lex concilii provinciae Narbonensis aus augusteischer Zeit enthält[22]), und sich auf die äusseren Umrisse der Einrichtung beschränken, während im übrigen die bestehende consuetudo vorausgesetzt wird[23]).

Zum Landtag nach Arles werden berufen „septem provinciae" (s. oben S. 4 und Anm. 20). Im 5. Jahrhundert, nach Vereinigung

[19]) „Siquidem hoc rationabili plane probatoque consilio iam et vir illustris praefectus Petronius observari debere praeceperit, quod interpolatum vel incuria temporum vel desidia tyrannorum reparari solita prudentiae nostrae auctoritate decernimus, Agricola parens carissime atque amantissime".

[20]) Das besagt der Eingang: „Saluberrima magnificentiae tuae suggestione inter reliquas rei publicae necessitates evidenter instructi, observanda provincialibus nostris, id est per septem provincias, mansura in aevum auctoritate decernimus".

[21]) Er ist der „parens patriciusque noster", der seine „testimonia atque suffragia" zu Gunsten der urbs Arelatensis geltend machte. Über seine Beziehungen zu Arles vgl. besonders Prosperi Tiron. chron. c. 1247 p. 466 Mommsen; Oros. VII 42, 1. 43, 1; Hydat. ad. a. 418. Babut (Le concile de Turin p. 32 und p. 36) betont richtig, dass Constantius es war, der den Ansprüchen des Bischofs Patroclus (seines Günstlings cf. Prosper l. c.) auf Metropolitangewalt zur Anerkennung verhalf.

[22]) CIL. XII 6038; Carette, Assemblées Anhang I p. 444 ff.

[23]) „Unde illustris magnificentia tua et hanc praeceptionem nostram et priorem sedis suae dispositionem secuta id per septem provincias in perpetuum faciat custodiri" .... „legatos iuxta consuetudinem esse mittendos".

der zwei gallischen Diözesen unter dem vicarius septem provinciarum [24]), ist der Ausdruck doppelsinnig, da er ebensogut bloss die 7 Provinzen der südlichen wie die 17 Provinzen der kombinierten Doppeldiözese bezeichnen kann. Ferner will Honorius durch sein Edikt für das Wohl seiner „Galliae" sorgen [25]), womit allerdings gern wie die nördliche Diözese allein, so auch die Gesamtheit der 17 gallischen Provinzen [26]) bezeichnet wird. Wenn jedoch das Edikt des Honorius den iudices von „Novempopulana et secunda Aquitanica, quae provinciae longius constitutae sunt" und nicht denen viel entlegener Provinzen (wie die Germaniae, Belgicae, Lugdunensis secunda, tertia und quarta) im Fall amtlicher Verhinderung die Erlaubnis gibt, sich durch legati vertreten zu lassen, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass nur die 7 Provinzen der dioecesis Viennensis am concilium teilhaben. Ist es überhaupt denkbar, dass alle Gemeinden der nördlichen Provinzen den Landtag von Arles im äussersten Süden hätten beschicken sollen? Es mag befremden, dass diesem klaren Sachverhalt gegenüber, der bei den französischen Forschern, soviel ich sehe, allgemein anerkannt ist [27]), noch Mommsen in seiner Ausgabe der Notitia Galliarum (1892) p. 553 n. 1 die gegenteilige Ansicht vertreten hat: „Septem provinciae in constitutione Honorii ita accipiendae sunt ut accipiantur in Notitia dignitatum eodem tempore edita, scilicet ut sint vere septendecim duarum dioecesium Galliarum. Concilium denique cum transferatur Treveris Arelate, utramque dioecesim comprehenderit necesse est." Die so zuversichtlich behauptete Verlegung des concilium von Trier nach Arles ist, wie wir sahen, bei dem Stand unseres Wissens unbeweisbar. Über den Sinn von „septem provinciae" kann nur der Zusammenhang entscheiden und dieser lässt keinen Zweifel, dass sich die Anordnung auf die dioecesis Viennensis beschränkt [28]).

Über die Einrichtung des concilium wird im einzelnen bestimmt:

[24]) Vgl. meinen Aufsatz im II. Heft des letzten Jahrgangs S. 98 ff.

[25]) „Quomodo non multum sibi Galliae nostrae praestitum credant, cum in ea civitate praecipiamus esse conventum . . . .".

[26]) z. B. Not. dign. occ. VII 63. 111. 166; XI 31. 62. 72; XII 28.

[27]) Guiraud a. a. O. p. 232; Carette a. a. O. p. 244; Duval a. a. O. p. 32; G. Bloch a. a. O. p. 304 fg.; schon Amédée Thierry, Mémoire etc. in: Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques. Compte rendu, tome XVIe, Paris 1849 p. 111.

[28]) Übrigens ist nicht zu übersehen, dass damals die „sieben Provinzen" keine eigene Diözese mehr bildeten, also genau genommen kein Diözesanlandtag vorliegt; doch stellt das concilium von Arles trotz der gemeinsamen Verwaltung beider Diözesen durch einen Vikar eine teilweise Rückkehr dar

„Unde illustris magnificentia tua .... id per septem provincias in perpetnum faciet custodiri, nt ab Idibus Angustis quibuscunque mediis diebus in Idus Septembris in Arelatensi nrbe noverint honorati vel possessores, indices singularum provinciarum, annis singulis concilinm esse servandnm, ita nt de Novempopnlana et secunda Aquitanica, quae provinciae longius constitutae sunt, si earum iudices occupatio certa retinuerit, sciant legatos iuxta consuetndinem esse mittendos ... Sciet autem magnificentia tua qninis auri libris iudicem esse multandum, ternis honoratos vel curiales, qui ad constitntum locnm intra definitnm tempus venire distulerint." Darnach sollte der Landtag sich alljährlich in der Zeit vom 13. August bis 13. September in Arles versammeln. Innerhalb dieser monatlichen Frist hatte ohne Zweifel der praefectus praetorio den Termin der jeweiligen Zusammenknnft festznsetzen nnd rechtzeitig ausznschreiben.

Die Dauer der Session richtete sich natürlich nach dem Umfang der zu erledigenden Angelegenheiten. Die Mitglieder sind zu persönlichem Erscheinen verpflichtet[29]); nur die indices der ent-

znm „régime des deux diocèses, régime aholi récemment et justifié par de réelles différences entre les deux contrées" vgl. G. Bloch a. a. O. p. 305. Derselhe denkt an die Möglichkeit, dass Petronius den Landtag ursprünglich auf hreiterer Grundlage — für ganz Gallien — errichtet hahe, was nicht wahrscheinlich ist. Dagegen scheint der Satz: „Tum quod quidquid tractatum fuerit et discussis ratiociniis constitutum, nec latere notiores (so Gundlach; Haenel: potiores; Carette vermutet: remotiores) provincias poterit et parem necesse est inter absentes aequitatis formam iustitiaeque servari", wie Carette (Assemhlées p. 330) vermutet, anzudeuten, dass die Beschlüsse des concilium der septem provinciae auch auf die Provinzen der nördlichen Diözese, welche nicht durch Abgeordnete vertreten waren, Anwendung finden konnten. Für ein eigenes concilium der 10 nördlichen Provinzen, soweit sie noch als römisch gelten konnten, waren die Verhältnisse nicht mehr günstig; der unmittelhare Oherheamte derselhen, der vicarius, hatte seinen Sitz zudem in der südlichen Diözese in Vienne; sie mussten sich mit ihren Provinziallandtagen begnügen. — Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Hinkmar von Reims, der unsere Konstitution vor sich hatte (ep. XXX c. 18 De iure metropolitanorum hei Migne P. L. tom. 126 p. 200), erklärt: „per septem provincias, scilicet Viennensem, Lugdunensem (sic), Narbonensem primam et secundam, et Alpinam et Novempopulanam et secundam Aquitanicam". Diese willkürliche Kombination, welche übrigens nur in einem Punkt fehlgeht, zeigt, dass man im 9. Jahrhundert die technische Bedeutung von „septem provinciae" nicht mehr kannte.

[29]) Für die Spätzeit ist es hezeichnend, dass auch sofort eine dem Rang entsprechend hohe Strafe für das Fernbleiben oder verspätete Eintreffen angesetzt wird.

legeusten Provinzen (s. oben) wurden ermächtigt, Stellvertreter abzuordneu [30]).

Die Mitglieder des concilium zerfallen in drei Klassen:

1. „Iudices singularum provinciarum", d. h. die rectores, die Statthalter der 7 Provinzen der dioecesis Vienneusis.

2. „Honorati", deren man zwei Arten unterschied. Zunächst alle diejenigen, die ein Staatsamt verwaltet hatteu, das den Zugang zum Senatorenstand gewährte; dann auch diejenigen, „qni honorarios et imaginarios tantum codicillos sive administrationes consecuti erant seu qui legitimas dignitates beneficiis consecuti eraut [31])." Beide Klassen, sowohl die, welche ein bürgerliches oder militärisches Staatsamt bekleidet, als die, welche ihren Rang und Titel nur durch ein kaiserliches Patent (codicillus, auch um Geld zu kaufen: Cod. Theodos. VI, 22, 2) erlangt hatten, fasste man unter dem Begriff „honorati" zusammen [32]).

3. die Vertreter der städtischen Kurien, ohne sichtlichen Unterschied das eine Mal als „possessores", das andere Mal als „curiales" bezeichnet [33]). Offenbar handelt es sich uur um eine Abordnung, genommen aus der Klasse der „principales" [34]); aber dass geuanere Bestimmungeu in diesem wichtigen Pnnkt fehlen, ist ein Beweis dafür, dass die Konstitution die bestehende „consuetudo", d. h. die Verordnuugen des Petronius voraussetzt.

[30]) Im Edikt ist diese Vollmacht ausdrücklich nur den iudices eingeräumt. Bei den concilia provinciae hatten die honorati das Recht (aber nicht die Pflicht: Cod. Theod. XII 12, 13 J. 392) anzuwohnen und konnten einem procurator ihre Stimme mandieren; das Gutachten der viri praefectorii, der höchsten Rangklasse, sollte man gar bei ihnen zu Hause abholen, vgl. G. Bloch p. 302. Der Wortlaut der constitutio Honorii erlaubt kaum, für das concilium von Arles Ähnliches anzunehmen.

[31]) Gothofredus im Kommentar zum Titel De officio iudicum civilium (Cod. Theod. I 8; tom. I p. 58 seqq.) und Glossar nomic. s. v. vgl. Mommsen Ephem. epigr. V p. 635; G. Bloch p. 302. Eine Aufzählung der verschiedenen Rangstufen siehe Cod. Theod. XVI 5, 54 § 3. 4; dazu sind noch die illustres zu ergänzen. Über „die Rangtitel der römischen Kaiserzeit" handelte neuerdings O. Hirschfeld in den Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1901.

[32]) Daher gehören auch die munizipalen sacerdotales und decemprimi curiales (d. h. die principales curiae) zu den honorati, wenn sie den „honor ex comitibus" (d. h. eines comes tertii ordinis) erlangt haben (Cod. Theod. XII 1, 75), z. B. Bramb. nr. 549.

[33]) Über „possessores" und die Kurien im Spätreich überhaupt vgl. jetzt die Darstellung von G. Bloch (Lavisse I) p. 313 ff.; Carette, Assemblées p. 308; Gothofredi Paratitlon ad tit. I Cod. Theod. lib. XII (tom. IV p. 353).

[34]) Vgl. Bloch a. a. O. p. 305.

Digitized by Google

Dnrch die veränderte Znsammensetzung hatte sich auch der Charakter der concilia im 4./5. Jahrhnndert wesentlich geändert. Zn den Vertretern der Gemeinden gesellten sich die honorati, ohne Zweifel das einflussreichere Element, sodass G. Bloch[35]) sagen kann: „Les assemblées provinciales comprennent donc tout ce que la province offre de plns distingué; mieux encore que jadis elles sont à même de connaître et de défendre les intérêts des populations.“ Noch mehr als von den einfachen concilia provinciae gilt das vom concilium der septem provinciae, zu welchem ausser den honorati, den gewesenen Reichsbeamten, anch noch die indices, also aktive Beamte, berufen werden, was eine bemerkenswerte Nenerung darstellt[36]). So stellt sich das concilium von Arelate in der Tat als „optimorum conventus“ dar, wie Honorius im Eingang seines Edikts sich ausdrückt. Überdies sollen die Sitznngen in Anwesenheit des praefectus Galliarum stattfinden, wofern ihm seine Amtstätigkeit dies gestattet[37]), also wie G. Bloch ehenso kurz wie treffend sagt, „non sous la présidence mais en présence du préfet“[38]). Da zudem für die Vertretung des praefectus

[35]) a. a. O. p. 302.

[36]) Es sei hier noch die Vermutung von Pallu de Lessert (bei Carette p. 313) angemerkt, wonach auch die concilia provinciae eine Vertretung zum Landtag nach Arles entsandt hätten. Im Eingang des Edikts (vgl. Anm. 39) ist zwar die Rede von „legati“ sowohl „de provinciis singulis“, als anch „de singulis civitatihns“, welche in öffentlichen Angelegenheiten („possessorum utilitas“, „pnblicarum ratio functionum“) nach Arles kamen, jedoch nicht zum concilium, sondern, wie ausdrücklich bemerkt ist, zum praefectus praetorio. — Hinkmar von Reims (Anm. 28 am Ende) nennt als Mitglieder des concilium die Bischöfe. Des Vergleiches wegen sei die ganze Stelle im Wortlaut zitiert: „Ut de his (septem) provinciis honorati vel possessores, indices et episcopi praefatarum provinciarum, ab Idibus Augusti quihuscunqne mediis diebus in Idus Septemhris, in urbe Arelatensi, quae et Constantina vocatur, ad concilium forense vel ecclesiasticum convenirent. Ita ut de Novempopulana et secunda Aquitanica, quae provinciae longius constitutae sunt, si eorum iudices et metropolitanos occupatio certa retineret, legatos suos inxta consuetudinem mitterent, sicut in edicto praefatorum imperatorum (Theodosii et Honorii) et in epistolis apostolicae sedis pontificum invenitnr“. Den Vertretern der civitates gehen hier die episcopi, den indices die metropolitani zur Seite. Im Edikt des Honorius haben aber die Bischöfe keinen Platz; sie gehören ausschliesslich dem concilium ecclesiasticum an.

[37]) „Ut optimorum conventu sub inlustri praesentia praefecturae, si id tamen ratio publicae dispositionis obtulerit, salnherrima de singulis rebus possint esse consilia.“

[38]) a. a. O. p. 305; Carette, Assemblées p. 325. Es ist ganz unbegründet, wenn Guiraud die „praesentia praefecturae“ als Vorsitz fasst

im Fall seiner Unabkömmlichkeit nichts bestimmt wird, kann nicht bezweifelt werden, dass das concilium seinen Vorsitzenden jeweils aus seiner Mitte (aus naheliegenden Gründen jedenfalls regelmässig aus der Klasse der honorati oder iudices) wählte.

Über den Geschäftskreis des concilium spricht sich die Konstitution nur sehr allgemein aus. Honorius hat die Meinung und Absicht, durch die neue Einrichtung am besten für die Interessen und Bedürfnisse der Allgemeinheit wie der einzelnen Provinzen, Städte und Privaten Sorge zu tragen[39]). Speziellere Befugnisse lassen sich aus dem Edikt selbst nicht ableiten. Das concilium der septem provinciae hatte — mit Ausdehnung auf die ganze Diözese — eben dieselben Aufgaben und Rechte wie die concilia provinciae überhaupt.

Also vor allem die Kontrolle der in der Diözese fungierenden Reichsbeamten, welche sich in Lob und Dank oder Tadel und Anklage äussern konnte. Möglich, dass uns in der Grabschrift des Geminus „administrator rationum quinque provinciarum . . . cuius insignem gloriam cives sui sepulcri gratia adornaverunt“ (CIL. XII 674, Arles) eine Kundgebung ersterer Art berichtet wird[40]). Sicher ist dagegen, dass der erfolgreiche Prozess gegen Arvandus praefectus praetorio Galliarum („per quinquennium repetitis fascibus“, J. 463—468), worüber Sidonius

---

(Assemblées p. 260) und Duval (Etudes sur quelques points etc. p. 37) im Präfekten Arvandus den Vorsitzenden des Landtags sieht. Ebenso ist in einer Novelle des K. Valentinian III (bei Haenel, Nov. Theodosii II tit. 27 § 5) die „praesentia moderatoris provinciae“ beim concilium provinciae vorausgesetzt (Guiraud p. 271 und 273), was ebensowenig als Vorsitz zu fassen ist.

[39]) Vgl. den Eingang: „Nam cum propter privatas ac publicas necessitates de singulis civitatibus, non solum de provinciis singulis, ad examen magnificentiae tuae vel honoratos confluere vel mitti legatos aut possessorum utilitas aut publicarum ratio exigat functionum, maxime opportunum et conducibile iudicamus, ut . . . . incipiant septem provinciae habere concilium. In quo plane tam singulis quam omnibus in commune consulimus.“

[40]) Hirschfeld CIL. XII Index s. v. Arelate nimmt an, dass die Ehrung von der Stadt Arles ausging. Der Ausdruck „cives sui“ beweist das nicht cfr. Ammian. Marcellin. XXVIII 6, 16 (vom concilium der Provinz Tripolis); Apoll. Sidon. carm. VII 522. Vorausgesetzt, dass Geminus seinen Amtssitz in Arles hatte, so fällt die Inschrift höchst wahrscheinlich in die Zeit nach 418 (vgl. oben Anm. 17) und dann ist seine Ehrung wohl auf Beschluss des Landtags der Diözese erfolgt, über welche sich seine amtliche Tätigkeit erstreckt hatte.

(ep. I 7, um 469 geschrieben) ausführlich berichtet[41]), dnrch das concilinm der septem provinciae angestrengt wurde[42]).

Wie die concilia überhanpt, so konnte der Landtag von Arles „desideria" und „postnlata" aller Art durch legationes dem Kaiser zur Kenntnis bringen. Das entsprach den Absichten der Kaiser, wenn sie sich im 4. nnd 5. Jahrhnndert so lebhaft für die concilia interessierten. Es bedeutete das eine bedeutende Geschäftsvereinfachnng; zngleich wnrden den einzelnen Gemeinden die Kosten eigener Gesandtschaften erspart nnd die Kaiser nicht soviel von Depntationen überlanfen. Das concilium von Arles leistete dieselben Dienste in grösserem Umfang: „Elle réduisait les légations des provinces comme l'assemblée provinciale réduisait celle des cités[43])." Man hat schon vermntet[44]), dass Sidonius im J. 467 als legatns septem provinciarum nach Rom reiste. Aber Sidonins sagt ausdrücklich, dass er durch den Kaiser (Anthemins) berufen worden war[45]); gleichzeitig allerdings hatte er eine legatio im Auftrag der civitas Arvernorum (zur Anklage des Seronatus) übernommen[46]).

[41]) Eingehend behandelt von Duval in chap. IV (p. 36—54) seiner eingangs erwähnten Dissertation; Carette p. 334 ff.

[42]) Sidonius schreibt: „Interea veniunt legati provinciae Galliae, Tonantius Ferreolns praefectorius (3mal praefectus Galliarum: p. 118, 16 ed. Luetjobann), Afranii Syagrii consulis e filia nepos, Thaumastus quoque et Petronius, maxima rerum verborumque scientia praediti et inter principalia patriae nostrae decora ponendi, praevium Arvandnm publico nomine accusaturi cum gestis decretalibus insequuntur." Sidonius spricht das Wort „concilium septem provinciarum (Galliarum)" nicht aus; aber unter der „provincia Gallia", von welcher die legati ihr mandatum erhalten hatten (cfr. Sidon. p. 10, 26. 12, 8 ed. Luetj.), kann nur die Diözese der septem prov. verstanden werden, welcher die 3 legati (Cod. Theod. XII 12, 9 wird diese Zahl für eine legatio dioeceseos festgesetzt) durch origo oder domicilium angehörten (vgl. Sidonius, Index ed. Luetj.). Als honorati waren dieselben Mitglieder des concilium von Arles. Auch war nur die Diözese, nicht eine einzelne Provinz, zur Anklage des praefectus praetorio befugt. Die legati des concilium vertraten die Anklage selbst vor dem Senat, wobei der Führer der Deputation, Tonantius, den Sprecher machte (p. 12, 4 (ed. Luetj.).

[43]) G. Bloch p. 305. Die Kaiser suchten schon früher durch verschiedene Verordnungen (z. B. Cod. Theod. XII 12, 7. 9) die Häufigkeit der legationes und die Zahl der jeweiligen legati zu beschränken.

[44]) Baret, Oeuvres de Sidoine Apollinaire p. 19 fg.

[45]) Vgl. ep. I 5 p. 6, 13 seq. ed. Luetj.

[46]) Cfr. Luetjobann, Index p. 438 s. v. Arverni. — Sidon. ep. I 9 p. 14, 27 seqq. (legatio Arverna).

Das Budget des concilium der septem provinciae war unbedeutend. Die Ausgaben für den Kaiserkult und die Spiele waren weggefallen (wenigstens wissen wir nichts von Spielen aus Anlass der Tagung des concilium von Arles); es blieben nur noch die Kosten der legationes und der Errichtung von Ehrenmonumenten durch die Beiträge der civitates zu decken.

Ähnlich wie Mommsen[47]) vom concilium trium Galliarum angenommen hat, hat schon Gibbon vermutet, dass das concilium von Arles bei der Repartition der Steuern mitwirkte[48]). Die Steuern wurden für die ganze Diözese angelegt und die Höhe der für das folgende Jahr zu erhebenden Steuern dem praefectus praetorio im August, also gerade zur Zeit, da der Landtag in Arles zusammenkam, vom Kaiser mitgeteilt; bei der Verteilung pflegte der Präfekt den Rat der Provinzialstatthalter und Kurien seiner Diözese einzuholen, welche eben auf dem concilium in Arles jährlich sich um den Präfekten versammelten. Doch können wir, da die Quellen schweigen, über solche immerhin wahrscheinliche Vermutung nicht hinauskommen.

Auch eine politische Rolle soll der Landtag von Arles einmal wenigstens gespielt haben, bei der Erhebung des Avitus zum Augustus im J. 455[49]). Diese Annahme stützt sich auf Hydatius 163: „Ipso anno (455) in Galliis Avitus Gallus civis ab exercitu Gallicano et ab honoratis primum Tolosa, dehinc apud Arelatum Augustus appelatus Romam pergit et suscipitur[50])." Entscheidend ist aber der eingehende, sozusagen authentische (vor dem römischen Senat erstattete) Bericht des Sidonius, sein panegyricus dictus Avito Augusto (carmen VII, besonders v. 521—531). Nach beiden Berichten, welche sich wohl vereinigen lassen, stützte sich Avitus hauptsächlich auf die Westgoten („Tolosa"), welche als foederati im exercitus Gallicanus einbegriffen sind, und auf das Heer, dann auf eine Versammlung der gallischen nobilitas in Ugernum (= Beaucaire am Rhône), was Hydatius weniger genau mit „honorati" „apud Arelatum" bezeichnet. Möglich ist es auch, dass die Huldigung des exercitus Gallicanus (Sidon. l. c. v. 577 seqq.) „apud

[47]) Röm. Gesch. V 85 fg.

[48]) Vgl. Carette p. 231 Anm. 2 und p. 332; Guiraud p. 279. — Eine kurze zusammenfassende Darstellung des Steuerwesens gibt G. Bloch p. 280 ff.

[49]) Baret, Oeuvres etc. p. 7; Guiraud p. 276. Dagegen Duval a. a. O. p. 13 ff.; Carette p. 323 fg.; G. Bloch p. 306.

[50]) Vgl. Hydatius c. 183: „Avitus tertio anno postquam a Gallis et a Gothis factus fuerat imperator . . . ."

Arelatum" erfolgte. Die Versammlung der nobilitas oder honorati in Ugernum, welche aus allen Teilen Galliens vom Rhein bis zu den Pyrenäen zusammenströmten, kann aber weder als regelmässige noch ausserordentliche Tagung des concilium der septem provinciae gelten.

So ist es schliesslich freilich sehr wenig, was uns die Quellen vom concilium der septem provinciae berichten: wenn wir uns nicht auf blosse Vermutungen einlassen wollen, finden wir nur im einen Fall des Arvandus eine Spur von seiner Tätigkeit. Kein Wunder, wenn mehrere Forscher infolgedessen zur Annahme neigen, dass die neue Einrichtung überhaupt nie recht ins Leben getreten sei oder der Landtag bald nur in langen Zwischenräumen, nur in ausserordentlichen Fällen wie im J. 468 getagt habe[51]). Und doch ist es sehr gewagt, auf das Fehlen der Zeugnisse (inschriftliche Zeugnisse, wie sie für das concilium von Lyon ziemlich zahlreich sind, während literarische Zeugnisse auch schon hier fast vollständig versagen, darf man in dieser Spätzeit ja kaum erwarten) einen solchen Schluss zu gründen. Der libellus precum der gallischen Bischöfe an Papst Leo vom J. 449/450 (siehe oben Anm. 14) tut zwar des concilium keine deutliche Er-

---

[51]) Vgl. Guiraud p. 237; Carette p. 412 fg.; G. Bloch p. 306. Letzterer meint: „L'établissement des Wisigoths dans l'Aquitaine, avec les désordres qui l'ensuivirent, fut vraisemblablement la cause qui fit échouer la réforme d'Honorius." Die durch die Westgoten verursachten Unruhen gingen im Gegenteil dem Edikt des Honorius voraus (J. 412—415). Ataulfs Nachfolger Wallia gab 416 „pacem Honorii expetens" die Galla Placidia zurück — er befand sich damals mit seinem Volk in Spanien. Im J. 419 wurde Friede geschlossen und die Verhältnisse geregelt, d. h. die Westgoten als foederati ins Reich aufgenommen (cf. Prosperi Tironis epit. chronicon 1271 bei Mommsen chron. min. I p. 469: „Constantius patricius pacem firmat cum Wallia data ei ad inhabitandum secunda Aquitanica et quibusdam civitatibus confinium provinciarum"). Damit waren die Westgoten vorerst zufrieden und zeigten sich unter der Regierung Theoderichs I (429—451) im ganzen als zuverlässige „foederati" der Römer. Immerhin waren die Verhältnisse auch unter Theoderich keineswegs immer so friedlich, wie es C. Bayet bei Lavisse, Hist. de France II, 1 p. 72 darstellt; vielmehr wurde der Friede wenigstens 2mal, im J. 425 und 436—439, ernstlich gestört, da die Goten sich immer weiter auszudehnen suchten (vgl. Mommsen, Aetius: Hermes 36, 520. 523; Apollin. Sidon. ed. Luetj. p. 418 s. v. Theudericus). Im J. 425 hatte gerade Arelate eine schwere Belagerung zu bestehen, bis Aetius Entsatz brachte (Prosperi chron. ad a. 425). In solchen Kriegsläuften, wie sie sich noch öfter zugetragen haben mögen, mussten freilich die Sitzungen des concilium ausfallen.

wähnung[52]), obwohl ausdrücklich auf die constitutio Honorii Bezug genommen ist; aber bei dem Zweck, den sich die Bischöfe gesetzt haben, ist einleuchtend, dass es ihnen im fraglichen Edikt nicht auf das concilium als vielmehr auf den Titel „metropolis" für Arles ankommt. Nach der bestimmtesten Anordnung des Honorius sollte das concilium alljährlich tagen. Im J. 468 jedenfalls fand die Tagung noch statt und raffte sich das concilium zu einem grossen Schritte auf, zur Anklage des praefectus Galliarum, ohne dass die Tagung als eine ausserordentliche bezeichnet würde. Ich trage kein Bedenken anzunehmen, dass — von vorübergehenden Störungen (A. 51) abgesehen — der Landtag der viennensischen Diözese seine Existenz bis zum Ende der römischen Herrschaft in Gallien und im Westen überhaupt gefristet hat[53]).

Bei diesem Mangel an Zeugnissen ist es unmöglich über die Bedeutung des concilium von Arles ein sicheres Urteil zu fällen[54]). Der Gedanke des Petronius war gewiss ein guter gewesen; der praefectus Galliarum Agricola, welcher dem Kaiser die Anregung zur Wiedereinführung des Landtags gab („salubberrima suggestio"), mag sich grosse Hoffnungen gemacht haben; die constitutio Honorii ist von einem liberalen Geist getragen, der dem Kaiser alle Ehre macht. Es ist ihm, wie aus seinen Worten folgt, ernstlich darum zu tun, durch die neue Institution eine gute Verwaltung der Diözese zu sichern und die Beziehungen zwischen der Regierung und ihren Organen einerseits (praefectus praetorio, iudices) und seinen „provinciales" in Gallien andererseits um eine weitere zu vermehren und zugleich, wie schon bemerkt wurde, die Verwaltung und Geschäftsführung einfacher und einheitlicher zu gestalten[55]). Dass diese Absichten und Hoffnungen alle in Erfüllung

[52]) Vielleicht findet sich doch ein Zeugnis für den Forthestand des Landtags in dem Satz: „Ad hanc (die wiederholte Anaphora zeigt, dass „urbem", nicht „praefecturam" zu ergänzen ist) ex omnibus civitatibus multarum utilitatum causa concurritur."

[53]) Der Kaiser Majorian hielt sich in den Jahren 459—461 in Gallien auf und hielt in Arelate Hof (vgl. die subscriptio in Nov. Maior. tit. 9 und 11). Der letzte praefectus Galliarum (circa 475—477) ist wohl Polemius („per biennium": Sidon. p. 66, 2 ed. Luctj.); dazu Borghesi, Oeuvres compl. X 750 suiv. Im J. 477 erlag Arles, das letzte Bollwerk römischer Herrschaft im Süden Galliens, den wiederholten Anstürmen der Westgoten, cf. Chronica Gallica a. DXI (in Massilia verfasst): Arelate capta est ab Eurico cum Massilia et ceteris castellis (Chron. min. I p. 665 ed. Mommsen).

[54]) Vgl. Carette p. 248 fg.; ähnlich urteilt G. Bloch p. 302 fg. über die concilia provinciae.

[55]) So wenig als bei den Landtagen der Provinzen dürfen wir beim Landtag von Arles von einem „régime représentatif", einem Parlament im

gingen, dürfen wir in dieser Zeit des unaufhaltsamen Zerfalls und Niedergangs nicht erwarten, aber andererseits ist auch nicht zu bezweifeln, dass im einzelnen doch manche segensreiche Wirkungen erzielt, manche Missbräuche beseitigt, manche Schäden gehoben wurden.

Als infolge des grossen südgallischen Krieges (507—511) der Ostgotenkönig Theoderich in der Provence den Schein des Imperium Romanum erneuerte, wurde auch die alte römische Verwaltung wieder eingerichtet: es erschien wieder ein praefectus praetorio Galliarum (Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl., praef. praet. Galliarum von 521—534, auf dem Konzil von Orange im J. 529: concil. Gall. I 946; CIL. XI 382) und ein vicarius (Cassiodor. var. III 16. 17, Jahr 508: Gemellus v. sp.)[56]; Arles wurde abermals Sitz der praefectura Galliarum[57], welche aber diesen Namen nicht mehr verdiente. Bekanntlich war die Einrichtung Theoderichs nicht von Bestand und überdauerte seinen Tod (526) nur wenig. Von einer Wiedereinführung des concilium Galliarum in Arelate war, wie es scheint, überhaupt nicht mehr die Rede.

---

modernen Sinne sprechen. Seinen besonderen Charakter erhielt das concilium der septem provinciae schliesslich durch die Teilnahme der iudices, welche sonst nirgends unter den Mitgliedern der concilia begegnen.

[56]) Über die Civilverwaltung des Occidents unter den germanischen Königen vgl. Mommsen, Ostgotische Studien, in: N. Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XIV (1889), S. 460 ff., über Gallien daselbst S. 461 (mit Anm. 3) und S. 462 (mit Anm. 1); Borghesi, Oeuvres X 751—755.

[57]) Arnold, Caesarius von Arelate, Leipzig 1894 S. 262 und 264.

Die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (1056—1075).

Von Dr. W. Ewald in Köln.

(Hierzu Tafel 1.)

Im Jahre 1860 hat Lacomblet im Archiv für die Geschichte des Niederrheins III, 415 ff. eine Abhandlung über die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln veröffentlicht. Eine eingehendere Beschäftigung mit dem Siegelwesen der Erzbischöfe von Köln, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Herausgabe eines rheinischen Siegelwerks im Rahmen der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde unternommen wurde, ergab, dass die Ausführungen

Lacomblets unhaltbar sind. Sie berücksichtigen kaum ein Drittel der heute bekannten Originale, und ihre positiven Angaben sind vielfach ungenau und willkürlich [1]). So ist es notwendig, nochmals denselben Gegenstand zu beleuchten.

Unsere Untersuchung erstreckt sich über folgende besiegelte Originale und angebliche Originale Annos:

Nr.	Datum	Gedruckt [2])	Provenienz	Jetziger Aufbewahrungsort	Siegeltafel [3])
1	25. Juni 1057	Lac. 1, 192	Brauweiler	Düsseldorf Staatsarchiv	Nr. 12
2	27. April 1063	Lac. 1, 199	Deutz	Köln Stadtarchiv	„ 1
3	1067	Lac. 1, 209	S. Georg in Köln	verschwunden	„ 3
4	30. Juli 1068	Seibertz I, 29	Oedingen	Werl Stadtarchiv	„ 20
5	1068	Lac. I, 211	Werden	Düsseldorf Staatsarchiv	„ 2
6	1068	„	„	„	„ 17
7	1072	Seibertz I, 30	Kl. Grafschaft	Münster Staatsarchiv	„ 19
8	23. Mai 1072	Qu. I, S. 482	S. Martin in Köln	St. Martin Köln Pfarrarchiv	„ 4
9	29. Jan. 1073	Lac. I, 217	Stoppenberg	Düsseldorf Staatsarchiv	„ 1
10	3. Okt. 1074	Lac. I, 218	S. Cunihert Köln	„	„ 13
11		Seibertz I, 31	„	„	„ 10
12	18. Aug. 1075	Qu. S. 486	S. Martin Köln	Köln St. Martin Pfarrarchiv	„ 4
13	—	Lac. 1, 226	Deutz	Düsseldorf Staatsarchiv	„ 1
14	—	Lac. 202. W. Z. A. 4	Sieghurg	„	„ 6
15	—	Lac. 221. W. Z. A. 5	„	„	„ 6
16	—	Lac. 203. W. Z. A. 3	„	„	„ 16
17	—	W. Z. A.	„	„	„ 14
18	—	Lac. 225	Deutz	Köln Stadtarchiv	„ 1

[1]) Von den heute bekannten 18 besiegelten Originalen wurden in dem Aufsatze Lacomblets nur 5 mit 4 verschiedenen Siegeln benutzt. Es ist unerklärlich, wie Lacomblet, trotzdem er ausdrücklich angibt, „alle“ im Staatsarchiv Düsseldorf befindlichen Originale Annos zusammengesucht zu haben, den grössten Teil derselben übergeht. Die vier besiegelten Urkunden der Abtei Siegburg werden mit keiner Silbe erwähnt, während sie schon in dem 20 Jahre früher erschienenen Urkundenbuche Lacomblets I, S. 129 als Bestand des Düsseldorfer Staatsarchivs erwähnt werden, und auf der dem 1. Bande beigegebenen Tafel II. 6 sogar eines der Siegburger Siegel abgebildet ist. Ausserdem leidet der Aufsatz an zahlreichen unrichtigen Angaben.

[2]) Die öfters gebrauchte Abkürzung W. Z. ist für Band XXI dieser Zeitschrift (Untersuchungen Oppermanns, woselbst die Erklärungen der Bezeichnung A, A_2, A_4, A_5, für die Sieghurger Urkunden Annos gegeben werden) gebraucht. Qu. = Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Lac. = Lacomblets Urkundenbuch z. Gesch. des Niederrheins.

[3]) Die Nummern beziehen sich auf die diesem Hefte beigegebene Tafel I.

An den vorstehend verzeichneten 18 Urkunden[4]) sind nicht weniger als 12 verschiedene Siegel zu unterscheiden. Eine so grosse Zahl verschiedener Siegeltypen auf den Urkunden eines Erzbischofes steht vollständig vereinzelt da. Die Kölner Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts benutzten durchschnittlich nur ein Typar. Nur in Ausnahmefällen, wahrscheinlich bei Verlust oder Abnutzung des alten Stempels, wurde bisweilen noch ein zweiter Stempel geführt. Eine Übersicht über die Zahl der Stempel der Erzbischöfe des 11. bis 13. Jahrhunderts wird sich etwa folgendermassen gestalten:

Heribert	(999—1021)	1. Stempel		—1003.
		2.	„	1003—(1021).
Pilgrim	(1021—1036)	1	„	(Bullensiegel).
Hermann	(1036—1056)	1.	„	(Bullensiegel).
		2.	„	(Wachssiegel).
Anno	(1056—1075)	12?	„	
Hildolf	(1075—1079)	1	„	
Sigewin	(1079—1089)	1	„	
Hermann	(1089—1099)	1	„	
Friedrich I.	(1099—1131)	1.	„	—1104.
		2.	„	1104—1131.
Bruno	—1137)	1	„	
Arnold	—1151)	1	„	
Friedrich II.	—1158)	1	„	
Reinald	—1167)	1	„	
Philipp	—1191)	2	„	
Bruno	1193)	2	„	
Adolf	—1194)	1.	„	als electus.
	—1205)	2.	„	als archiepiscopus.
	(1205)	3.	„	„
	später ein Stempel	4.	„	als quondam archiepiscopus.
Bruno		2	„	
Dietrich	(—1212)	2	„	
Engelbert	(1216—1225)	1.	„	als electus 1216, 1217.
		2.	„	als minister 1218, 1219.
		3.	„	als archiepiscopus.

[4]) Es werden hier natürlich nur die Urkunden aufgeführt, deren Siegel noch erhalten ist. Mehrere Urkunden, z. B. für Rees, für Geseke und für Maria ad gradus in Köln haben ihr Siegel verloren, sie blieben unberücksichtigt. Unbesiegelte echte Urkunden Annos liegen nicht vor.

Heinrich	(1225—1238)	1. Stempel als electns 1225, 1226.
		2. „ als minister 1226.
		3. „ als archiepiscopns —1229.
		4. „ „ „ 1229—1238.
Conrad	(1238—1261)	1. „ als electns 1238, 1239.
		2. „ als minister 1239, 1240, 1241, 1242, 1243.
		3. „ als archiepiscopus 1243 —1261.
		4. n. 5. Znm 2. nnd 3. Stempel ein Gegensiegel.

Also erst im 13. Jahrhundert vermehrt sich die Zahl der Typare, und zwar wurden die verschiedenen Stempel bis 1238 ausschliesslich nacheinander benutzt[5]). Mit der Einführung eines neuen Siegels schied das alte aus. Später, zum ersten Male bei Konrad von Hochstaden 1238—1261, finden wir neben den zwei verschiedenen nach einander benntzten grossen Siegeln noch zwei kleinere Sekretsiegel in Gebrauch, die jedoch stets als Gegensiegel Verwendung fanden. So weisen schon diese Beobachtungen über die Zahl der Typare znr Genüge daranf hin, dass nnr ein kleiner Bruchteil der 12 Siegel Annos als echt angesehen werden darf. Die grundverschiedene Technik der einzelnen Siegel bestärkt diese Annahme[6]). Sie lässt die Siegel unschwer als Arbeiten verschiedener weit auseinander liegender Perioden erkennen. Noch deutlicher aber zeigt die Verschiedenheit der Fassnng der Legende, der Komposition des Siegelbildes, der Grösse, der Färbnng des Siegelwachses, dass die fraglichen Siegel nnmöglich alle Prodnkte der engbegrenzten Regierungszeit Annos sein können. Wir werden im Verlanfe unserer Untersnchnng feststellen, dass ein Teil der Siegel dem 11. Jahrhundert, der grössere Teil aber erst der Mitte und dem Ende des 12. Jahrhnnderts angehören. Gehen wir znr Erörterung der einzelnen Siegel über[7]).

[5]) Wir sehen hier natürlich von dem Gebrauche zweier Stempel, eines Stempels für Wachssiegel und eines zweiten für Bullensiegel ab.

[6]) Um so mehr, als die Bischöfe bei Benutzung mehrerer Stempel, die einzelnen Typare in der Regel bei demselben Stempelschneider herstellen liessen. Charakteristisch hierfür sind die Stempel der Erzbischöfe Friedrich I. (1099—1131), Engelbert I. (1216—1225) und Conrad von Hochstaden (1238 —1261).

[7]) Nicht immer führte der Siegelbefund allein zu einem abschliessenden Urteile über die Echtheit des Siegels. Bisweilen musste eine Prüfung der

Zweifellos echt ist das Siegel Taf. 1, welches uns zum ersten Male auf Urk. Nr. 2 aus dem Jahre 1063 begegnet. Die mittlere Fläche des Siegels wird durch das gut modellierte Brustbild eines Erzbischofs ausgefüllt[8]), das an der traditionellen Form des Siegelbildes der Kölner Erzbischofssiegel des 11. Jahrhunderts festhält. Der Bischof in seinem Ornate (noch ohne Mitra) hält in der ausgestreckten Rechten den Bischofsstab; in der angezogenen Linken ruht ein aufgeschlagenes Buch. Um dieses Bild zieht sich, gegen den Rand hin von einem Perlstab umfasst, die Legende: „† ANNO ꝺI GR̄A COLONIENSIS ARCHIEP̄S“. Bild und Umschrift werden nicht, wie dies bei verschiedenen Fälschungen der Fall ist, durch einen Ring getrennt. Der Durchmesser des Siegels beträgt 6,5 cm. Wie die folgende Aufstellung ergibt, würde demnach unser Siegel seiner Grösse nach vollkommen in den Rahmen der Siegel der Kölner Erzbischöfe hineinpassen. Die Grösse der Siegel der Erzbischöfe:

Heribert	= 5,1 cm	1. Stempel.
„	= 7,2 cm	2. „
Pilgrim	= 3,5 cm	
Hermann	= 3,5 cm	Bullensiegel.
„	= 5,7 cm	Wachssiegel.
Anno	= 6,5 cm	
Hildolf	= 6,5 cm	

Urkunde ergänzend hinzutreten. Die neuesten Forschungen des Herrn Dr. Oppermann, die mir in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wurden, kamen daher meiner Arbeit sehr gelegen. Auf ihnen fussen die Angaben über die Urkunden Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17. Bei der Beurteilung der Schrift der Urkunden Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 10 wurde mir die wertvolle Hilfe des Herrn Dr. Knipping zu teil. Ich spreche hiermit den Herren Dr. Oppermann und Dr. Knipping meinen besten Dank für ihre Unterstützung aus. Ausserdem fühle ich mich noch verpflichtet, Herrn Archivrat Dr. Ilgen, der meine Studien auf dem Gebiete des Rheinischen Siegelwesens in der zuvorkommendsten Weise förderte, an dieser Stelle meinen Dank abzustatten.

[8]) Ob der Stempelschneider ein Porträt Annos geben wollte, ist nicht zu ermitteln. Die Gesichtszüge sind jedenfalls wenig charakteristisch. Erst im 12. Jahrhundert spricht sich bisweilen in der Corroborationsformel die Absicht aus, auf dem Siegel das Porträt des Bischofes zu bringen. So heisst es in einer Urkunde Philipps von Heinsberg (Köln. Stadtarchiv 34c aus 1190): „et imaginis nostre impressione consignari fecimus“. Von einer wirklichen Porträtähnlichkeit kann aber erst bei verschiedenen Siegeln des 14. Jahrhunderts die Rede sein.

Sigewin = 7,3 cm
Hermann = 7,5 cm
Friedrich = 7,5 cm 1. Stempel.
„ = 8,6 cm 2. „

Ebenso ist die Fassung der Legende vollständig einwandfrei. Vergleichen wir mit ihr die Legende der Siegel der übrigen Kölner Erzbischöfe des 11. Jahrhunderts. Sie lautet bei

Heribert (1. Stempel): † HERIBERTVS SERVVS SCI PETRI.
„ (2. Stempel): HERIBERTVS . SERVVS · SCI PETRI.
Pilgrim: † PILGRIMVS ƀI GRACIA ARCHIEPS.
Hermann (Bullensiegel): † HERIMANVS (DI) GRACIA ARCHIEPS.
„ (Wachssiegel): † HERIMANNVS ƀI GRA ARCHIEPS.
Anno (s. Taf. 1): † ANNO DI GRA COLONIENSIS ARCHIEPS.
Hildolf: † HILDOLFVS GRA DI COLONIENSIS ARCHIE(PS).
Sigewin: † SIGEWINVS DI GRA COLONIENSIS ARCHIEPS.
Hermann: † HERIMANNVS DI GRA COLONIENSIS ARCHIEPS.
Friedrich: 1. † FRITHERICVS DI GRA COLONIENSIS ARCHIEPC.
2. FRITHERICVS · DI · GRA · COLONIENSIS ARCHIEPC.

Bei Anno erscheint also zum ersten Male die volle Titulatur: Coloniensis archiepiscopus, welche dann auf allen Siegeln bis Ende des 12. Jahrhunderts fast unverändert wiederkehrt.

In der Behandlung des Reliefs steht dieses Siegel dem Hildolfs, des Nachfolgers Annos, nahe. Wahrscheinlich sind beide Siegel Arbeiten desselben Goldschmiedes, resp. derselben Werkstätte[9]).

Die Form der Legende, die Grösse des Durchmessers, die Komposition des Siegelbildes lassen also keinen Zweifel an der Echtheit des Siegels Taf. 1 aufkommen.

Der Einwand, dass es sich um eine im Interesse der Abtei Deutz

---

[9]) Derartige Beziehungen zwischen den Stempeln in der Regierung aufeinander folgender Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts gehören nicht zu den Seltenheiten. Wir bemerkten sie bei den Siegeln der Erzbischöfe Pilgrim und Hermann II., Anno und Hildolf, Sigewin und Hermann III., Friedrich I. und Bruno II., Bruno III. und Adolf, Engelbert I. und Heinrich von Molenark.

mit genauer Berücksichtigung gleichzeitiger Siegel geschickt ausgeführte Fälschung handle, wird einerseits durch die Unverdächtigkeit der Urkunde Nr. 2, dann aber auch durch das Vorkommen desselben Typus auf andern von Deutz unabhängigen Urkunden widerlegt. Wir finden nämlich den Siegeltypus Taf. 1 auf 3 Urkunden für Deutz, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 18, ausserdem noch auf einer Urkunde für Stoppenberg Nr. 9 und auf zwei Urkunden für die Abtei Siegburg Nr. 14 und Nr. 15. Die Siegburger Siegel lassen wir einstweilen unberücksichtigt, da sie keine Originalsiegel, sondern vermittelst Abguss eines echten Siegels hergestellte Fälschungen sind. Immerhin bezeugen sie das Vorhandensein des fraglichen Siegeltypus im Archive der Abtei Siegburg.

Zu den Siegelabdrücken der Urkunden Nr. 2, 13, 18, 9 wählte man ungefärbtes Bienenwachs. Die Befestigung der Siegel ist verschieden. Bei Nr. 9 wurde das Siegel unmittelbar auf das Pergament gedrückt. Bei Nr. 2, Nr. 13, Nr. 18 sind die Siegel eingehängt; und zwar nahm man hierzu bei Nr. 2 und Nr. 13 Pergamentstreifen, bei Nr. 18 ein feines Lederriemchen.

In der Korroborationsformel wird zwischen beiden Befestigungsarten nicht unterschieden. Bei Urk. Nr. 2 heisst es: „in perpetuum testimonium nostro sigillo iussimus signari“;

Nr. 13 et sigillum nostrum pro confirmatione impressimus;

Nr. 18 Facta sunt hec sub astipulatione Annonis Colonieusis gloriosi archiepiscopi, qui ut nullus audeat hanc traditionem infringere sigillum suum manu propria huic cartae impressit;

Nr. 19 hanc confirmationis cartam conscribi ac sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Die auffallende Willkür in der Fassung der Siegelformel scheint in der Ausfertigung der Urkunden durch die Empfänger begründet zu sein.

In der Regel befinden sich die Siegel in der Mitte unter dem Texte der Urkunde, so bei Nr. 13, Nr. 18, Nr. 19. Die Befestigung des Siegels rechts unter dem ursprünglichen Texte der Urkunde, bei Nr. 2, erklärt sich durch die nachträgliche Eintragung der Zeugenliste.

Das Typar, das den Siegelabdrücken auf den vorher zitierten Urkunden zugrunde lag, ist natürlich, wie die meisten Bischofssiegel des Mittelalters, nicht mehr erhalten. Es wurde nach dem Tode des Besitzers unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Aus den erhaltenen

Abdrücken wissen wir nur, dass an der oberen Seite des Typars wahrscheinlich eine Öse zum Tragen des Stempels angebracht war.

Bei dem lückenhaften Urkundenmaterial vermag nicht mehr festgestellt zu werden, wie lange der Stempel zu Siegel Taf. 1 in der bischöflichen Kanzlei in Gebrauch war. Das Vorkommen des Siegels auf einer Urkunde des Jahres 1063 und später auf einem Originale von 1073 lässt zwar vermuten, dass das fragliche Typar in der ganzen Periode von 1063—1073 in Gebrauch war. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass Anno es bei jenem einen Siegel bewenden liess.

Hiermit steht die weitere Frage in enger Verbindung, ob von den 11 anderen angeblichen Siegeln Annos vielleicht das eine oder andere als Abdruck eines weiteren echten Typares Annos gelten darf. Wir glauben dies verneinen zu müssen und werden im Verlaufe unserer Untersuchung zu beweisen suchen, dass zweifelsohne die Mehrzahl jener Siegel spätere Fälschungen sind.

Prüfen wir zunächst die Siegel der beiden Siegburger Urkunden Nr. 14 und Nr. 15. Der Siegeltypus ist derselbe wie Taf. 1. Die überaus schlechte Prägung (Taf. 6) steht in schroffem Gegensatze zu der guten Ausführung der Stempelabdrücke auf Nr. 2, 9, 13, 18. Bei Siegel Taf. 6 ist, wie auch die Abbildung deutlich erkennen lässt, der Rand auffallend unregelmässig gebildet. Der Eindruck der Stempelöse tritt kaum hervor, die Bildfläche ist wellig und zerdrückt.

In diesem Zustande sind die Siegel sicherlich nicht aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangen. Die merkwürdige Prägung wird bei einer Prüfung der Urkunde Nr. 14 verständlich. Diese ist nämlich nach den neuesten Forschungen gefälscht und zwar erst um 1180 geschrieben. Ihr Siegel (Taf. 6) ist somit wahrscheinlich kein Originalsiegel. Seine eigentümliche Beschaffenheit scheint darauf hinzuweisen, dass die Siegburger Benediktiner von einem echten Siegel eine Matrize nahmen und hiermit die Abdrücke der Urkunden Nr. 14 und Nr. 15 herstellten. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Urkunde Nr. 15 wegen ihres Siegels auch selbst gefälscht sein muss. Auch echte Urkunden erhielten nachträglich bisweilen gefälschte Siegel[10]).

Die weitaus am meisten angewandte Methode der Siegelfälschungen bestand in der Anfertigung von Stempelabdrücken durch zu diesem

[10]) Es genüge hier diese kurze Bemerkung. Herr Dr. Oppermann will auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Zwecke eigens geschnittene Typare[11]). Die Ermittelung derartiger Fälschungen bereitet mitunter grosse Schwierigkeiten, besonders wenn bei der Herstellung der falschen Stempel echte Siegel als Vorlage benutzt wurden. Wenn auch derartige Kopien die Feinheiten des Originales niemals zum Ausdruck bringen, so kann doch ihre Ähnlichkeit mit dem Originalsiegel leicht zur Annahme eines zweiten echten Siegels verleiten. Aber wie bei allen Fälschungen vermittelst neu geschnittener Typare ist auch bei den Fälschungen mit Nachschnitten des echten Siegels das Vorkommen des betreffenden Typus auf die Urkunden nur eines Empfängers beschränkt. Das echte Siegel diente hingegen zur Besiegelung der Urkunden der verschiedensten Empfänger. Das Vorhandensein eines gewissen vom echten abweichenden Siegeltypus auf den Urkunden nur eines Empfängers ist daher stets verdächtig; es berechtigt aber immer noch nicht, zumal bei dem lückenhaften Urkundenmaterial des 11. Jahrhunderts, ohne weiteres zur Annahme einer Siegelfälschung. Die Echtheit des Siegels darf vielmehr nur dann bestritten werden, wenn etwa die Befestigung, die Farbe des Wachses dem gleichzeitigen Brauche nicht entspricht oder die Urkunde selbst verdächtig ist.

Ein im allgemeinen gelungener Nachschnitt des Siegels Taf. 1 aus dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts ist das Siegel der Urkunde Nr. 5 Taf. 2. Sein Durchmesser ist wie beim echten Siegel 6,5 cm gross. Die Legende: † ANNO DI GRA COLONIENSIS ARCHIEPS weicht nur in der Abkürzung von archiepiscopus (die erst im 12. Jahrhundert üblich wird) ab. Auch das Siegelbild deckt sich im wesentlichen mit dem Siegel Taf. 1, wenn auch die Behandlung des Reliefs eine ungeschicktere Hand verrät. Die Form des Siegelrandes, die Art der Befestigung sind unverdächtig. Dagegen spricht die rotbraune Färbung des Siegels mit Entschiedenheit gegen die Echtheit des Siegels. Im 11. Jahrhundert und noch im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts gebrauchte man ausschliesslich ungefärbtes Wachs. Die Sitte, die Siegel zu färben, bürgerte sich erst in der darauf folgenden Zeit allmählich ein. Demnach ist Siegel Taf. 1 als ein Produkt frühestens der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu betrachten. In dieser Annahme werden wir durch die Schrift der Urkunde bestärkt. Sie zeigt nämlich deutlich eine Hand des 12. Jahrhunderts. Die Urkunde wurde, wie ein Ver-

[11]) Die Masse, aus der jene Typare bestanden haben, ist unbekannt. Der Zweck der Fälschung legt die Vermutung nahe, dass man ein leicht zu verarbeitendes, wenn auch wenig widerstandsfähiges Material, etwa Blei, Ton, wählte.

gleich mit anderen Werdener Urkunden des 12. Jahrhunderts ergab, einige Jahre nach der zweiten Urkunde Annos für Werden Nr. 6, welche ca. 1150 geschrieben wurde, angefertigt [12]).

Auch das Siegel Taf. 12 der Urkunde Nr. 1 ist als Nachschnitt des Siegels Taf. 1 anzusehen. Eine enge Anlehnung des Siegels an das Siegel Taf. 1 ist unverkennbar. Die Grösse ist, wie bei Taf. 1, = 6,5 cm. An der Legende: † ANNO · DĪ · GRA · COLONIENSIS ARCHIEPS befremdet nur die Abkürzung von archiepiscopus, die sich auf den Kölner Bischofssiegeln des 11. Jahrhunderts nicht nachweisen lässt. Die Befestigung des Siegels geschah wie bei Siegel Taf. 1 auf Nr. 2 durch Einhängen. Die Schrift der Urkunde trägt ausgesprochen den Charakter des 12. Jahrhunderts. Die rothraune Färbung des Wachses bezeugt, dass das Siegel eine gleichzeitig mit der Urkunde angefertigte Fälschung ist. Verdächtig wirkt auch die Form des Randes. Auf sämtlichen echten Siegeln der Kölner Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts bemerken wir im oberen Teile des Randes eine durch den Eindruck der Stempelöse hervorgerufene Kerbe. Bei Siegel Taf. 12, ebenso bei andern zweifellosen Fälschungen der Abtei Branweiler, den Siegeln Pilgrims und einem Siegel Hermann III., fehlt dieser charakteristische Einschnitt im Rande. Diese Erscheinung lässt vermuten, dass die gefälschten Typare sämtlich nach derselben Methode, vielleicht gar von demselben Fälscher, geschnitten wurden.

Wie bereits betont wurde, dürfen Urkundenfälschung und Siegelfälschung nicht immer gleichgesetzt werden. Echte Urkunden, welche vielleicht ursprünglich unbesiegelt waren, oder deren Siegel später abgefallen, oder zu Fälschungszwecken abgenommen worden war, erhielten bisweilen nachträglich gefälschte Siegel.

Die Besiegelung der Urkunde Nr. 11 für St. Cunibert liefert hierfür ein interessantes Beispiel. Die Urkunde ist ohne Zweifel echt. Auf ihrem 5,6 cm grossem Siegel Taf. 10 aus dunkelgrauem Wachs wird ein Heiliger im erzbischöflichen Ornate dargestellt. Die Form des Palliums und vorzüglich der Mitra, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts zum ersten Male auf den Siegeln der Kölner Erzbischöfe er-

[12]) Die völlige Übereinstimmung der Schrift der Urkunde Nr. 5 und des liber maior privilegiorum der Abtei Werden von ca. 1160 (Staatsarchiv Düsseldorf) zwingt dazu, für beide Schriftwerke denselben Schreiber anzunehmen. Diese Beobachtung führt demnach zu demselben Resultate wie die oben erwähnte Schriftvergleichung der Urkunde Nr. 5 mit andern Werdener Urkunden des 12. Jahrhunderts.

scheint, verraten zur Genüge, dass hier zweifellos eine Fälschung vorliegt. Ein Vergleich mit Siegel Taf. 11 ergibt, dass jenes angebliche Siegel Annos ein abgeändertes Stiftssiegel von St. Cunibert ist. Die ersten Buchstaben der ursprünglichen Legende (eines Wachssiegels): † S · CVNIBERT' COLONIENSIS ARCHIEPC wurden verwischt und an deren Stelle: ANN(O) eingeritzt. Das Siegelbild blieb unverändert. Das Stiftssiegel von St. Cunibert ist eine Arbeit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und wurde noch im 17. Jahrhundert benutzt. Es ist daher unmöglich, einen bestimmten Zeitpunkt für die Ausführung der Fälschung anzugeben. Ebenso ist nicht zu ermitteln, ob die Urkunde ursprünglich unbesiegelt war, oder ob sie erst in späterer Zeit ihr Siegel verloren hat. Die Form eines zweiten Siegels Annos auf der Urkunde Nr. 10 Taf. 13 für St. Cunibert, einer Fälschung des 12. Jahrhunderts, scheint dafür zu sprechen, dass die Urkunde Nr. 11 bereits im 12. Jahrhundert ohne echtes Siegel war. Im anderen Falle dürfte man bei dem zweiten Siegel Annos von St. Cunibert einen engeren Anschluss an Siegel Taf. 1 erwarten, wobei jedenfalls die nicht zeitgemässe Form des Palliums vermieden worden wäre.

Zwei weitere wahrscheinlich echte Urkunden Nr. 7 und Nr. 17 erhielten in ähnlicher Weise nachträglich die gefälschten Siegel Taf. 14 und Taf. 19. Das Siegel der Urk. Nr. 7. Taf. 19 ist zum grösseren Teile zerstört. Seine spärlichen Reste genügen aber, um festzustellen, dass es von allen übrigen Siegeln Annos abweicht. Zunächst ist sein Durchmesser grösser als bei Siegel Taf. 1; er scheint 7,4 cm betragen zu haben. Das Siegelwachs ist ungefärbt. Am besten ist das Siegelbild erhalten, bei dem die der Zeit Annos nicht entsprechende T-Form des Palliums befremdet. Auf den Siegeln der Erzbischöfe Pilgrim, Hermann, Anno (Taf. 1), Hildolf, ist das Pallium ausschliesslich Y-förmig. Erst bei den Nachfolgern Hildolfs, den Erzbischöfen Sigewin, Hermann und Friedrich bildet sich allmählich jene T-Form aus, die auf den Siegeln des 12. Jahrhunderts üblich ist. Unser Siegel Taf. 19 kann somit frühestens unmittelbar nach dem Tode Hildolfs (1076) geschnitten worden sein.

Besser erhalten ist das Siegel der Urkunde Nr. 17 Taf. 14, das in der Grösse (sein Durchmesser = 7,5 cm) und der Form des Siegelbildes dem zuletzt besprochenen Siegel nahesteht. Von der Legende sind nur mehr Bruchstücke erhalten: „. . . . DĪ GRĀ COLONIE . . . . .“ Ihre ursprüngliche Fassung lautete nach der Abbildung bei Lacomblet Urkundenbuch I Taf. 2 Nr. 6: † ANNO · DI · GRA COLONIENSIS

ARCHIЄPS; sie stimmt also im wesentlichen mit der Form der Legende der Bischofssiegel der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts überein.

Zur Herstellnng der gefälschten Siegel Taf. 14, Taf. 19 wurden eigene Typare geschnitten. Ein Vergleich mit Siegel Taf. 15, einem Siegel des Kölner Erzbischofs Hermann, lässt vermnten, dass bei der Anfertigung dieser Typare ein echtes Siegel Hermanns als Vorlage diente.

Offenbar wurden derartige gefälschte Stempel nnr selten längere Zeit anfbewahrt, sondern bald nach Abschluss der Fälschnng vernichtet, So erklären sich die verschiedenen Siegel auf den in verschiedenen Periodeu entstandenen gefälschten Urkunden Annos der Abtei Sieghurg. Das vielleicht zwischeu 1090—1100 angefertigte Typar zu Siegel Taf. 14 war bereits zerstört, als die Urkunde Nr. 16, eine um 1108 entstandene Fälschnng, ein Siegel erforderte. So entstand das Siegel Taf. 16, welches von dem echten Siegel Annos erhebliche Verschiedenheiten zeigt. Leider ist eine genauere Untersnchung des Siegels infolge der schlechten Erhaltung der Legende wie des Siegelbildes fast ausgeschlossen. Die T-Form des Pallinms lässt auf eine Arbeit der nach-annonischen Zeit schliessen. Von der Legende ist nur mehr ein kleiner Teil zn erkennen: ANNO DI GRA . . . . . Dem freieu Platze nach zu urteilen mnss sie in unversehrtem Zustande gelantet haben: ANNO DI GRA ARCHIЄPS. Ihre Fassung war also nicht so ansführlich wie hei Siegel Taf. 1.

Das Siegel der zweiten Werdener Urknnde Annos Nr. 6 Taf. 17 steht hinsichtlich der Behandlnng des Reliefs dem Siegel der vorhin berührten Werdener Urknnde Nr. 5 bedentend nach. An ihm macht sich dentlich die Hand eines weniger geschnlten Stempelschneiders hemerkhar. Die Grösse des Durchmessers = 8,4 cm ist verdächtig. Ebenso hefremdet die Fassung der Legende: † ANNO · DI GRA ARCHIE(PS). Die zum grossen Teil nmgekehrt gerichteten Buchstahen sind für die schlechte Schnlnng des Stempelschneiders charakteristisch. Sie wnrden fälschlich positiv in das Typar eingegrahen. Das Siegelhild ist wegen der ahweichenden Haltung des Stabes quer über die Brust hemerkenswert. Der Siegelrand ist zerstört, das Wachs ist ungefärbt. Die heideu Werdener Siegel scheinen gleichzeitig mit den Urkunden Siegel Taf. 17 c. 1150, Siegel Taf. 2 c. 1160 angefertigt worden zu sein.

Die Siegel der Urkunden Nr. 3 und Nr. 4 erinnern in der Komposition des Siegelhildes sehr an Siegel Taf. 17. Die Urknnde Nr. 3 ist erst vor wenigen Jahren aus dem Pfarrarchive von St. Georg in Köln spnrlos verschwunden. Über ihr Siegel (Taf. 3) sind wir

glücklicherweise durch einen Gipsabguss im Historischen Museum der Stadt Köln, als auch durch eine lithographische Abbildung (Lacomblets Archiv III) unterrichtet. Berechtigt auch die Form der Legende: † ANNO DI GRA COLONIENSIS · ARCHI(EPS) im allgemeinen zu keinen Einwendungen, so lässt doch die Grösse (der Durchmesser = 8,6 cm) begründete Zweifel an der Echtheit des Siegels aufkommen. Vor allem aber weist die Komposition des Siegelbildes (Pallium), die ungeschickte Behandlung des Reliefs auf eine plumpe Fälschung hin. Leider ist das Archiv von St. Georg sehr arm an Urkunden, deren Siegel etwa zur Vergleichung herangezogen werden könnten, auch ist das Verschwinden des Originals zu Nr. 3 sehr zu beklagen, da hierdurch eine nähere Untersuchung über die Zeit der Fälschung abgeschnitten wird. Nach unserm Dafürhalten ist das Siegel von St. Georg eine verhältnismässig späte Fälschung, vielleicht erst des 17. Jahrhunderts.

Das dritte Siegel (Urk. Nr. 4 Taf. 20), auf dem wir die eigentümliche Haltung des Stabes beobachten, ist ohne Zweifel ebenfalls eine Fälschung, und zwar frühestens des ausgehenden 12. Jahrhunderts.

Die Legende lautet nämlich: † ANNO · DI · GRA̅ · SC̅E COLONIENSIS ECLE ARCHIEPS. Die Kölner Bischofssiegel des 11. Jahrhunderts kennen eine solche Umschrift nicht. Bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts hält die Legende streng an der Form fest, wie sie zum ersten Male bei Anno angewendet worden war. Nur in feinen Einzelheiten bemerken wir Veränderungen, z. B. in den Abkürzungen, der Buchstabenform. Zum ersten Male auf einem Siegel des Erzbischofs Adolf 1193—1205 wird die alte Fassung der Umschrift verdrängt. An Stelle des „Coloniensis archiepiscopus" setzte man „sancte ecclesie Coloniensis archiepiscopus." Diese letztere Form ist auf den Siegeln der folgenden Erzbischöfe allgemein üblich. Durch seine Umschrift charakterisiert sich das Siegel Taf. 20 als eine frühestens ca. 1195 angefertigte Fälschung. Der Schrift nach stammt die Urkunde Nr. 4 aus dem beginnenden 13. Jahrhundert.

Auf welche Grundlage die drei Siegel Taf. 3, Taf. 17, Taf. 20 zurückzuführen sind, ist schwer zu sagen. Ihr Siegelbild erinnert in vielem an die Bullensiegel Pilgrim's und Hermann's. Es ist jedoch ungewiss, ob dem Verfertiger der fraglichen Siegel eines jener Bullensiegel vorschwebte, oder ob sie gar ein heute verschollenes Bullensiegel Anno's als Vorlage benutzten.

Das Archiv von St. Cunibert in Cöln besitzt ausser der Urkunde Nr. 11 noch ein zweites Original Annos Nr. 10. Dieses ist, wie sich

bei einer Schriftvergleichung mit andern Urkunden des 12. Jahrhunderts von St. Cunibert berausstellte, ein Schriftstück der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ihr Siegel Taf. 13 ist in dieselbe Zeit zu setzen. In der Form des Palliums, der Grösse (sein Durchmesser = 7,4 cm), sowie der Fassung der Legende, die in unversehrtem Zustande † ANNO DI GRA ARCHIЄPS gelautet baben muss, unterscheidet sicb jenes Siegel scbarf von dem ecbten Typare Annos Taf. 1. Am meisten befremdet die eigentümliche, rein zeicbneriscbe Bebandlung des Reliefs. Sie lässt auf einen mit der Technik des Stempelschnittes wenig vertrauten Arbeiter schliessen. Eine wichtige Nachricht über die Zeit der Wirksamkeit jenes Stempelscbneiders und damit über die Zeit der Siegelfälscbung verdanken wir einer weiteren Urkunde für St. Cunibert (Lac. Urkundenbuch I, 277) aus dem Jahre 1116. Bereits Kuipping hatte die Echtheit jener Urkunde angezweifelt, jedoch die Beziebungeu zu Lac. I, 218, weil sie uicbt mebr im Rahmen seiner Forscbungen lagen, nicbt ins Auge gefasst. Das gefälschte Siegel von Lac. I, 277 (Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe Nr. 123) Taf. 18 und das gefälschte Siegel Annos Taf. 13 sind offenbar Arbeiten desselben Stempelschneiders, dessen Wirksamkeit in die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt. Aucb die Schrift der beiden Urkunden zeigt verwandte Züge. Sind sie aucb nicht Leistungen desselben Schreibers, so dürfen sie doch als Produkte derselben Schule angeseben werden.

In dem Kloster St. Martin in Köln wurden um die Mitte des 12. Jahrhnnderts in grösserem Massstabe Siegelfälschungen vorgenommen. Die Siegel der Urkunden Lac. I, 123, Qu. I, S. 482, Qu. I, S. 468 sind zweifelsohne Fälschungen, welche sicb alle auf denselben Stempelschneider zurückfübren lassen.

Die Siegel der beiden angeblichen Annourkunden sind ziemlich erbalten. Wir bringen Taf. 4 eine Abbildnng des Siegels der Urkunde Nr. 8 und Nr. 12. Dieser Siegeltypus unterscheidet sich von dem ecbten Taf. 1. zunächst durch die Grösse des Durchmessers. S. Taf. 1 = 6,5 und Taf. 4 = 7 cm. Das Relief (Tförmiges Pallium) ist viel flacher gehalten als bei Taf. 1 und ausserdem noch von einem Ringe umschlossen, der bei Taf. I fehlt, aber für die Fälschung von St. Martin (sowie für eine Gruppe von Benediktinerstempeln) bezeichnend ist. Die Legende: † ANNO DEI GRATiA COLONIENSIS ARCHIЄPS vermeidet Abkürzungen und Abkürzungszeichen. Die Buchstaben sind lang gezogeu und anders profiliert als bei Siegel Taf. 1.

Nach Abschluss der Fälschungen Nr. 8, Nr. 12 diente das Typar

noch zu einer weiteren Fälschung. Der Anfang der alten Legende ANNO DEI GRATiA wurde entfernt oder durch EVERGERVS ersetzt und nun gebrauchte man den so umgeänderten Stempel[13]) zur Besiegelung der Urkunde Lac. 1, 123, angeblich aus dem Jahre 989 (Taf. 5). Die Zeit der Anfertigung des gefälschten Siegels Annos von St. Martin vermögen wir durch Hinzuziehung 1) des Klostersiegels von St. Martin, 2) des Siegels Friedrich I. auf Qu. I, S. 503 näher zu bestimmen.

Auf dem Klostersiegel von St. Martin wird in dem bereits bei dem Siegel Annos von St. Martin betonten charakteristischen flachen Relief der hl. Martinus dargestellt. Die Legende, durch einen Ring vom Siegelbilde getrennt, lautet: † SANCTVS MARTINVS. Dieses Siegel, das zu den ältesten Korporationssiegeln Kölns zählt, ist eine Arbeit der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Das Siegel der Urkunde Qu. I S. 503 ist gefälscht. Die Echtheit der Urkunde wurde bereits früher angezweifelt[14]), das Siegel der Urkunde war damals noch unbekannt. Auf Taf. 8 bringen wir eine Abbildung des fraglichen Siegels. Das flache Relief, der Ring um das Siegelbild, die langgezogenen Buchstaben lassen es unschwer als eine weitere Leistung des Verfertigers der Siegel Taf. 4, Taf. 9, Taf. 5 erkennen[15]). Hieraus ergibt sich, dass jener Stempelschneider etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts arbeitete und dass demnach die Siegel der Urkunden Nr. 8, Nr. 12 als Produkte des 12. Jahrhunderts angesehen werden müssen.

Unsere Untersuchung hat also zu folgenden Ergebnissen geführt:
Siegel Taf. 1 echt. Urkunde Nr. 2, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 18 echt.
„ „ 6 Abguss eines echten Siegels Taf. 1. Urkunde Nr. 14 Fälschung des 12. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 15 zweifelhaft.
„ „ 2 Nachschnitt des echten Siegels Taf. 1 aus dem 12. Jahrhundert. Urkunde Nr. 5 Fälschung des 12. Jahrhunderts.
„ „ 12 Nachschnitt des echten Siegels Taf. 1 aus dem 12. Jahrhundert. Urkunde Nr. 1 Fälschung des 12. Jahrhunderts.

[13]) Die Ansicht Oppermanns (Westdeutsche Zeitschrift Bd. 20, S. 135), es handle sich um eine Änderung eines Wachssiegels Annos, ist dahin zu berichtigen, dass hier eine Umformung des Stempels vorliegt. Der neue Einsatz an Stelle der alten Legende tritt in der Abbildung Taf. 5 deutlich hervor.

[14]) Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe Nr. 261; vgl. ferner Westdeutsche Zeitschrift XXI S. 112.

[15]) Zur Vergleichung mit den gefälschten Siegeln Friedrichs Taf. 8 und Taf. 18 bringen wir Taf. 7. Die Abbildung eines echten Siegels Friedrichs.

Siegel Tafel 14 Fälschung ca. 1100 unter Benutzung eines Siegels Hermann III. Urkunde Nr. 17 echt.
„ „ 19 Fälschung ca. 1100 unter Benutzung eines Siegels Hermann III. Urkunde Nr. 7 wahrscheinlich echt.
„ „ 10 Fälschung, abgeändertes Stiftssiegel von St. Cunibert. Urkunde Nr. 11 echt.
„ „ 3 Fälschung des 17. Jahrhunderts? Urkunde Nr. 3?
„ „ 17 Fälschung des 12. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 6 Fälschung des 12. Jahrhunderts.
„ „ 20 Fälschung frühestens des beginnenden 13. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 4 Fälschung ca. 1200.
„ „ 4 Fälschung des 2. Drittels des 12. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 8 echt. Urkunde Nr. 12 echt.
„ „ 13 Fälschung des 2. Drittels des 12. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 10 Fälschung ca. 1150.
„ „ 16 Fälschung des 12. Jahrhunderts. Urkunde Nr. 16 Fälschung des 12. Jahrhunderts.

Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf.

Ein kritischer Beitrag zur rhein. Quellenkunde des Mittelalters.

Von **Th. Ilgen.**

Es scheint, dass der Grad des Zutrauens, den wir unserer geschichtlichen Überlieferung aus früheren Jahrhunderten entgegenzubringen pflegen, unbewusst stark von der Dauerhaftigkeit des Materials beeinflusst wird, mit dessen Hilfe sie uns erhalten ist. Wenngleich wir seit der Erschliessung der Archive und durch die sorgfältigen diplomatischen Forschungen der letzten 60 Jahre gelernt haben, welche grosse Zahl von Fälschungen des Mittelalters auf Pergament geschrieben uns vorliegt, so bedarf es, ehe wir uns überzeugen lassen, dass eine in Stein gehauene, in Erz gegrabene oder in Holz geschnittene Inschrift, deren meist kurze protokollarische Form wir an sich schon hoch schätzen, gefälscht sein muss, der durchschlagendsten Beweise. Der in der Regel recht spärliche Umfang und Inhalt eines solchen Dokumentes zieht ja auch gewöhnlich den Kreis der sachlichen Argumente, welche gegen die

Echtheit ins Feld geführt werden können, ziemlich eng, ganz abgesehen davon, dass die anf den Inschriften gebränchlichste Bnchstabenform, die der Kapitalschrift, geschickter Nachahmung geringere Schwierigkeiten bietet. Dass diese Umstände zur Herstellung von Inschriften, die der Römerzeit angehören sollten, von Fälschern des 16. Jahrhnnderts in Italien, Frankreich und Spanien klug benutzt worden sind, ist ja bekannt. Fälschungen mittelalterlicher Inschriften sind meines Wissens in grösserem Umfang in Dentschland noch nicht nachgewiesen. Der zweite Band des Werkes von Kraus über die christlichen Inschriften der Rheinlande [1]), zählt zur Zeit nnr 54 Stück nnechter, gegenüber 677 Nummern echter Inschriften. Durch solche günstig lautende Ziffern mögen wir in unserer Vertrauensseligkeit bestärkt sein.

Auf diese Weise erklärt es sich wohl, dass man die ziemlich plnmpe Fälschnng einer Inschrift angeblich ans der Mitte des 12. Jahrhunderts, dnrch welche die feierliche Weihnng der Kapelle in Schwarzrheindorf bezengt werden soll, bis anf den heutigen Tag nicht als solche anerkennen will, trotzdem allein schon eine genaue Prüfnng der Schrift zu dem Resnltat hätte führen müssen, dass diese ein Erzengnis der genannten Zeit nicht sein kann [2]). Dem Versnch, welchen im Jahr 1860 Arsène de None [3]) gemacht hat, vorwiegend ans sachlichen Gründen das Stück als Fälschung zn erweisen, ist J. Aldenkirchen [4]) entgegengetreten, und seine Darlegungen haben es fertig gebracht, das allgemeine Urteil für die Echtheit der Dedikationsinschrift seitdem festzulegen. Ja mau hat, da diese Inschrift angeblich Jahr und Tag der Weihung der knnstgeschichtlich sehr bemerkenswerten Kirche in Schwarzrheindorf uns bekannt gibt, ihr zn Liebe sogar die dnrch sonstige Bandenkmale zu begründende Auffassung von dem Gang der Entwicklung der romanischen

---

[1]) Kraus Franz Xaver, Die christlichen Inschriften der Rheinlande. Der II. Bd., umfassend die Zeit von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, ist Freihurg i. Br. und Leipzig 1894 erschienen.

[2]) Auch Kraus a. a. O. II Nr. 513 gibt die Inschrift als echte wieder. Hier findet sich die darüher entstandene Literatur zusammengetragen. Freilich mnss zugegehen werden, dass eine mechanisch getreue Wiedergahe des Dokumentes nicht vorhanden ist. Auf dem nach einem Papierabklatsch gefertigten Faksimile hei Krans Taf. XXXI, 4 ist nichts zn erkennen. S. auch Anm. 3 u. 4.

[3]) Examen de l'inscription inaugurale de l'église de Schwarzrheindorf, Bonner Jahrb. 29/30 S. 186—192.

[4]) Die Echtheit der Weihe-Inschrift in der Doppelkirche zu Schwarzrheindorf, Bonner Jahrh. 67 S. 87—99 mit Taf. VII.

Baukunst in den Rheinlanden erheblich modifizieren zu müssen geglaubt[5]). Gewiss, dieses Prachtstück des romanischen Stiles, mit dem an eigenartiger Formenschönheit nicht viele von den zahlreichen bedeutsamen Kirchenbauten der Rheinlande wetteifern können, verdient, dass alles, was mit seiner Vergangenheit in ursprünglichem Zusammenhang gestanden hat, in pietätvoller Weise gewürdigt und gewahrt wird, nur muss es auch diesen Anspruch mit Recht erheben können. Das vermag jedoch die auf einer Platte aus Mainzer Grobkalk von 1,96 : 1,12 m eingehauene Inschrift, welche in der Unterkirche unter dem Fenster der mittleren Nische der östlichen Chorrundung eingemauert steht, nicht. Zur leichteren Übersicht über die nachfolgenden Ausführungen setzen wir den Text nach der neuesten Aufnahme[6]) hier ein und versuchen zuvörderst über den Inhalt der Inschrift völlige Klarheit zu gewinnen.

† Anno Dominice incarna[ti]oni[s] MCLI^{o} VIII° [kalendas][7]) Mai ind[icti]one [XIV dedi]cata est haec capella a venerabili Missinensium episcopo Alberto (c n p a?), item a venerabili Leodiensium episcopo Heinrico in honore beathissimi C[lemen]tis martiris et papae, beati Petri principis apostolorum successoris, altare vero sinistrum in honore beati Laurentii martiris et omnium confessorum, altare vero de[xtr]um in honor[e be]ati Stephani prothomartiris et omnium martirum, altare vero medium in honore apostolorum Petri et Pa[uli], superioris autem capellae altare in honore beatissimae matris Domini semper virginis Mariae et Johannis ewangelistae a venerabili Frisingensium episcopo Otone, domini C[uonr]radi Romanorum regis augusti fratre, ipso eodem rege presente necnon Arnoldo piae recordationis fundatore tunc Coloniensis aecclesiae electo, presente quoque venerabili Corbeigensium domino Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero majoris ecclesiae in Colonia decano, Bunnensi preposito et archidiacono Gerhardo, venerabili quoque Sigebergensium abbate Nicolao, multis preterea personis et

[5]) In jeder Kunstgeschichte findet man konstruktive Elemente und technische Motive aufgeführt, welche zuerst an der Kirche in Schwarzrheindorf in die Erscheinung getreten sein sollen; vgl. z. B. Dohme, Gesch. der deutschen Baukunst S. 69.

[6]) Kraus II Nr. 513 S. 238 f.

[7]) So vermutet Kraus a. a. O. ganz richtig. Das Datum ergibt sich aus einer Urkunde von Schwarzrheindorf (St.-A. Düsseldorf Nr. 10) vom 20. April 1327, in welcher der Kölner Weihbischof Johann dem Stift gestattet, dass das Kirchweihfest, welches bisher am Tag nach Georg (crastino Georgii = 23 April, proximo, also am 24. April) gefeiert war, auf den Sonntag nach Christi Himmelfahrt verlegt werde.

Digitized by Google

plurimis tam nohilibns quam ministerialibns; dotata quoque[8]) est ab eodem fundatore et a fratre suo Bnrchardo de Withe et sorore sna Hathewiga Asnidensi Gergisheimensi abbatissa et sorore sua Hicecha abbatissa de Wileca predio in Rulistorf cnm omnibus snis appendiciis agris vineis domibns; feliciter.

Also die Inschrift berichtet uns: Am 24. April 1151 ist die (Unter-) Kapelle in Schwarzrheindorf von den Bischöfen Albert von Meissen und Heinrich von Lüttich zu Ehren des h. Clemens zugleich mit den drei darin befindlichen Altären, einem linken, rechten nnd mittleren zu Ehren der hh. Laurentius, Stephanns nnd Peter und Paul geweiht worden. In der oberen Kapelle hat Bischof Otto von Freising den zu Ehren der Jnngfran Maria und des Evangelisten Johannes errichteten Altar geweiht. Die Feier ist vor sich gegangen in Gegenwart des Königs Konrad (III), des Elekten Arnold von Cöln, des Erhauers der Kapelle[9]), des Abtes Wibald von Corvey und Stablo, des Domdechanten Walter von Köln, des Bonner Propstes Gerhard nnd des Abtes Nicolaus von Sieghurg, ferner vieler Edler und Ministerialen. Dotiert wurde „die Kapelle" (ein anderes Subjekt ist wenigstens nicht angegeben) eben von ihrem Erbauer, dessen Bruder Burkhard von Wied und deren Schwestern, der Äbtissin von Essen und Gerresheim Hedwig nnd der Äbtissin Hicecha von Vilich mit einem Gut in Rülsdorf (zwischen Benel und Schwarzrheindorf) samt dessen Znbehör, Ländereien, Weingärten nnd Häusern.

Unter dieser dem h. Clemens geweihten Kapelle kann mit Berücksichtigung des Standortes der Inschrift, und da in dieser bereits eine ohere Kapelle erwähnt wird, nnr die heutige Doppelkirche oder vielmehr deren östlicher Hauptteil verstanden werden. Soweit ich sehe, ist daher anch die allgemeine Annahme der Kunst- und Bauverständigen die, dass im Jahr 1151 hereits ein gntes Stück des jetzigen Ostbaues der Kirche in Schwarzrheindorf fertig gestellt war[10]). Wenn aber die

---

[8]) Kraus löst die Ahkürzung in „que" anf.

[9]) Arnold, aus dem Hause Wied, war vor seiner Wahl zum Erzbischof von Köln, Dompropst daselbst und Kanzler König Konrad III. Vgl. über ihn P. Kersten, Arnold von Wied, Erzhischof von Köln 1151—1156. Diss. Jena 1881 und Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. II S. 85 ff.

[10]) Simons Andreas, Werke des Mittelalters in Rheinland und Westphalen I. Heft: Die Doppelkirche zu Schwarzrheindorf. Bonn 1846 S. 37 und 85. Noch L. Arntz in seiner Ahhandlung über die Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche in Schwarzrheindorf in Schnütgen's Zeitschr. für

Unterkirche damals schon mit drei Altären ausgeschmückt war, so muss zum mindesten der Ostchor und das nördliche und südliche Querschiff im Bau vollendet gewesen sein, wie die Weihung des Altars in der Oberkirche zu dem Schluss nötigt, dass auch sie seit jener Zeit benutzt werden konnte. Wäre das aber tatsächlich der Fall gewesen, dann musste doch dieser Gebäudeabschnitt, in den wir den Vierungsturm noch gar nicht einschliessen wollen, nach mittelalterlicher Praxis eine Bauperiode von 10—20 Jahren hinter sich gehabt haben und der Entwurf zu diesem Prachtstück der kirchlichen Kunst fiele demnach noch in die 30er Jahre des 12. Jahrhunderts. Sprechen dagegen nicht schon gewichtige stilistische und hautechnische Gründe? Und weiter: sollte wirklich die jetzige Doppelkirche in Schwarzrheindorf in ihrem nach Osten gelegenen Hauptteil, der zweifellos das Erzeugnis eines einheitlichen Planes ist, als Grabkapelle, wie sie uns auf Burgen begegnen, entstanden sein, so dass also die Unterkirche ursprünglich zur Grabstätte gedient und zu Memorienfeiern benutzt wäre? Dagegen zeugt die verhältnismässig grossartige Anlage der Kirche, dagegen sprechen auch die der Inschrift zufolge 1151 schon vorhanden gewesenen drei Altäre. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass die Kirche in ihrer äusseren Gestalt nicht deutlich bekundete, dass sie im engsten Zusammenhang mit einem ursprünglichen Burgenbau entstanden ist.

In der Inschrift findet sich kein direkter Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Kapelle zu einer Klosterstiftung umgewandelt worden ist, wie wir gleich hören werden; aber sie setzt doch zwei übereinander gelegene für den Kirchendienst bestimmte Räume voraus, von denen der untere eigentlich als der bevorzugtere Teil zu gelten hat. Man sieht sich daher unabweislich zu der Folgerung veranlasst, dass der Ostbau seine Doppelform durch die Bestimmung als Kirche eines Nonnenklosters erlangt hat, bei denen es im Mittelalter Brauch war, eine Empore oder einen anderen geschlossenen Raum im Kirchengebäude für die Stiftsdamen zu reservieren, damit sie während des öffentlichen Gottesdienstes nicht mit Laienelementen in Berührung kämen. Die Inschrift darf ja auch erst nach Erzbischof Arnolds Tod, der am 14. Mai 1156 gestorben ist, angesetzt werden, denn sie gedenkt seiner als eines Abgeschiedenen. Deshalb lassen selbst diejenigen Forscher,

christl. Kunst XVII (1904) Sp. 193 ff. hält daran fest, dass 1151 die zentrale kreuzförmige Kirchenanlage bis zu der westlichen Säulenstellung vollendet gewesen sei.

welche an deren Ursprung im 12. Jahrhundert festhalten, sie nicht früher als zwischen den Jahren 1160 und 1175 verfasst sein [11]).

Ein günstiger Zufall hat es gefügt, dass wir über die Weihung der Kapelle in Schwarzrheindorf das gleichzeitige Zeugnis eines der berühmtesten Chronisten des Mittelalters, Ottos von Freising, besitzen. Dieser hat, insoweit erhält die Angabe der Inschrift eine Bestätigung, bei dem Akte mitgewirkt. Er erzählt uns selbst, dass König Konrad III, als dieser im Frühjahr 1151 in die Rheingegend gekommen war, in Rheineck den eben (zwischen dem 7. und 13. April) in Köln zum Erzbischof erwählten Arnold, seinen Kanzler, empfangen habe und mit ihm rheinabwärts gezogen sei. Nicht weit von Köln habe darauf der König eine prächtige Kapelle, welche der neue Erzbischof auf seinem eigenen Grund und Boden erbaut hatte, von den in seinem Gefolge befindlichen Bischöfen — als solche sind wenige Zeilen vorher unser Gewährsmann selbst und Bischof Albert von Meissen genannt — weihen lassen. Alsdann sei Konrad zu Schiff nach Köln gefahren [12]). Otto von Freising gibt zwar den Namen des Ortes, in dem die Kapelle gelegen, nicht an, aber Schwarzrheindorfer Urkunden aus den Jahren 1173 und 1176 [13]), die wir besitzen, lassen keinen Zweifel darüber, dass wir getrost Rheindorf dafür einsetzen dürfen. Denn diese besagen ganz deutlich ebenfalls, dass Erzbischof Arnold auf seinem Erbgut Rheindorf eine Kirche zu Ehren der Gottesmutter und des h. Clemens errichtet habe. Die Klostergründung wurde indessen erst nach Arnolds Tod ausgeführt. Am 17. September 1156 — Arnold hatte, wie erwähnt, am 14. Mai dieses Jahres das Zeitliche gesegnet — nahm Kaiser Friedrich I wegen der grossen Verdienste des Verstorbenen dessen Schwester, die Äbtissin Hedwig von Essen, und deren Bruder

[11]) Aldenkirchen a. a. O. S. 99.

[12]) Gesta Friderici imperatoris lib. I cap. 62. Es scheint mir angezeigt, den Wortlaut der Stelle hier einzurücken. Ihi (Rinekka) praenominatum Coloniensem electum (Arnoldum cancellarium suum) excipiens, cum eoque ad inferiora (Rheni) descendens, capellam operosam, quam ille non longe a Colonia in proprio fundo construxerat, a praedictis, quos secum duxerat (ex Baioaria Ottonem Frisingensem et ex Saxonia Albertum Misniensem) episcopis consecrari fecit. Inde naves ingressus ac per Rhenum remigans Coloniam Agrippinam venit.

[13]) Lacomblet UB. I 445 und 460. Arnoldus . . Colonieusis archiepiscopus ad honorem sui creatoris Dei genitrici intemerate virgini beato quoque Clementi in patrimonio suo Rindorph sumtu magno . . . ecclesiam construxit.

Burkhard von Wied mit allen ihren Besitzungen in seine besondere Hut. Zugleich verhiess er auch der Kirche in Rheindorf, in welcher der Erzbischof Arnold begraben lag, und den Besitzungen, die ihr der Genannte übertragen hatte, seinen Schutz[14]). Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass Arnold diese zum Teil, darunter den Hof in Rülsdorf, erst selbst angekauft hatte. Andere Stücke, so namentlich drei Hufen in Rheindorf, hatte die Äbtissin von Essen für die Kirche erworben. Die Verleihung des kaiserlichen Schutzes an Hedwig und Burkhard leitete offenbar die Klosterstiftung ein, die dadurch perfekt wurde, dass letzterer mit Zustimmung seiner Gattin und aller seiner Schwestern Rheindorf für fromme Zwecke hergab und die Errichtung einer klösterlichen Niederlassung daselbst genehmigte. Den Plan dazu hatte Arnold freilich noch bei Lebzeiten gefasst und mit dessen Ausführung seine Schwester Hedwig betraut, die sich des gottgefälligen Werkes auch mit heiligem Eifer annahm[15]). Zwei andere Schwestern Arnolds, Sophia und Siburgis, traten in das Kloster ein, von denen uns 1172[16]) die erstere als Äbtissin, die letztere als Dechantin begegnet.

Das ist der hauptsächliche Inhalt unserer sicheren Überlieferung über die Weihung der Kapelle von 1151 und die dann erst später eingetretene Errichtung eines Klosters in Schwarzrheindorf, eben offenbar im Anschluss an diese Kapelle, deren Bau Arnolds Schwester mit grossem Aufwand erweiterte. Daraus ergibt sich doch mit aller Deutlichkeit, dass die vom damaligen Dompropst Arnold in Rheindorf angelegte Kapelle, welche 1151 im Frühjahr fertig gestellt war, von vornherein nicht für eine Klostergründung berechnet gewesen ist. Rheindorf war Familienbesitz des Wied'schen Hauses. Abt Wibald von Stablo spricht in einem Briefe von 1150[17]) die Absicht aus, Arnold im Oktober dieses Jahres in Rheindorf zu der projektierten Romreise abholen zu wollen. Also muss der Kanzler sich dort häufiger längere Zeit aufgehalten haben. Und es scheint, dass nach dem Jahr 1151 dessen Bruder Burkhard ebenfalls seinen Wohnsitz daselbst genommen hat[18]). Mag auch Otto von Freising die Kapelle, welche er mitgeweiht hatte, als eine „operosa" bezeichnen, mehr als ein zunächst für den

[14]) Lacomblet UB. I 389.

[15]) S. die Urkunden von 1173 und 1176. In der von 1176 heisst es von ihr: claustrum quoque propriis expensis construxit.

[16]) Lacomblet UB. I 444.

[17]) Epistolae Wibaldi (Jaffé, Mon. Corbeiensia) Nr. 286 S. 414.

[18]) Vgl. die Urk. von 1176.

Privatgottesdienst der Besitzer von Rheindorf und ihrer Leute bestimmtes Kirchengebäude hat doch auch er darin nicht gesehen, er seinerseits hätte sonst ebenfalls wohl wie nachher die Stiftsurkunden von einer „ecclesia", statt von einer „capella" gesprochen.

Die Doppelkapelle auf der Burg Rheindorf soll nun schon im Jahr 1151 nicht weniger als vier Altäre, drei im Unter- und einen im Oberbau gehabt haben. Die Inschrift hebt deren Weihung mit starker Absichtlichkeit hervor und zählt gewissenhaft die Heiligen auf, denen hier eine Verehrungsstätte geschaffen wurde. Es ist wohl anzunehmen, dass man im allgemeinen bestrebt gewesen ist, den Bestand an alten Altären in den Kirchen während des Mittelalters mit pietätvoller Scheu zu wahren. Neuschöpfungen sind gewiss im Laufe der Zeit vielfach hinzugekommen, auch an den einzelnen Altären mag die Zahl der Heiligen, deren Fürbitte man vor ihnen anrief, vermehrt worden sein. Die Kirche in Schwarzrheindorf jedoch muss, wenn anders die Angaben der Inschrift Glauben verdienen, hiervon eine Ausnahme bilden, denn unsere urkundlichen Nachrichten weichen darüber ganz erheblich von jenen ab. Zunächst hören wir hier 1172 [19]) von einem Altar des h. Clemens, der doch in einer Kirche, welche den Namen dieses Heiligen trägt, als ganz selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Der Wortlant der Inschrift lässt aber die Annahme nicht zn, das 1151 ein solcher bestanden habe. Ferner macht im Jahr 1323 ein Kanoniker des Stiftes Schwarzrheindorf sein Testament und bestimmt für den Altar des Erzmärtyrers Stephan, von dem er jedoch sagt, dass er infra limites monasterii sancti Clementis in Rindorp gelegen gewesen sei, seine bewegliche und unbewegliche Habe [20]). Es ist hiernach gänzlich unmöglich, dass dieser Stephansaltar von 1323 mit dem gleichen Namens von 1151 identisch sein könnte. Ein Altar im Ostchor findet sich in einer Urkunde von 1367 November 16 genannt, ohne dass der Heilige, dem er geweiht war, angegeben ist [21]). Der Pfarrer in Unterpleiss, Wolfhard Slupp, ist 1446 zugleich Vikar des Altars zum h. Apostel Petrns in Schwarzrheindorf [22]). Nach der Inschrift war ein Altar in der Kirche daselbst schon 1151 den hh. Petrus nnd Paulus

[19]) Lacomblet UB. I 444. Hier ist davon die Rede, dass die Wachszinsigen super altare sancti Clementis persolvant censum. Das ist ganz wörtlich zu nehmen.

[20]) St.-A. Düsseldorf, Urk. des Stiftes Schwarzrheindorf Nr. 18.

[21]) Ebenda Nr. 33.

[22]) Niederrhein. Ann. 35, 185 f.

geweiht. Also ist einer dieser Apostelfürsten im Laufe der Jahrhunderte dem betreffenden Altar abhanden gekommen. Über einen St. Annenaltar haben wir eine kurze Notiz aus dem Jahr 1504[23]). Von den Altären zum h. Nikolaus und zum h. Kreuz sind uns etwas umfänglichere Nachrichten freilich erst aus späterer Zeit erhalten. Mit dem Damenstift in Schwarzrheindorf waren nämlich einige Kanonikate verbunden, deren Inhaber, wie wir das schon an dem Beispiel von 1446 sahen, die Vikarie eines der vorhandenen Altäre zu besorgen hatten. Aus den Stiftsprotokollen, welche uns leider erst vom Anfang des 17. Jahrhunderts ab überliefert sind[24]), werden uns nun mehrfach Nachrichten über die Neubesetzung der Vikarien der Altäre von S. Nikolaus und zum h. Kreuz zuteil.

Wir kämen danach auf einen Bestand von 8 Altären, von denen wir gern wüssten, wie sie einstmals in der doch nicht gerade umfangreichen Kirche verteilt gewesen sein könnten. Und vergebens suchen wir vor allem nach Aufklärung, wie die verschiedenen Angaben über den Stephansaltar auf der Inschrift und in der Urkunde von 1323 auszulegen seien. Dass zwei Altäre des gleichen Namens in der Stiftsimmunität existiert hätten, will uns wenig wahrscheinlich vorkommen. Ferner dürfen wir dem Vikar Wolfhard Slupp, welcher 1446 die Vikarie des Petersaltars inne hatte, wohl zutrauen, dass er genau unterrichtet gewesen ist, welcher Heilige das Patrocinium seines Altars führte. Ein Grund, den Apostel Paulus auszulassen, lag für ihn keineswegs vor, und ein einfaches Versehen anzunehmen, empfiehlt sich in diesem Falle gewiss nicht.

Solche Feststellungen sind aber geeignet, den Glauben an die Zuverlässigkeit des Inhalts der Inschrift zu erschüttern. Die Differenz zwischen ihr und dem Bericht Ottos von Freising, in welchem der Anwesenheit des Bischofs Heinrich von Lüttich bei der Weihung der Kapelle in Rheindorf nicht gedacht wird, fällt danach viel schwerer ins Gewicht. Warum sollte Otto von Freising seinem Amtsbruder den billigen Ruhm, bei diesem Akte zugegen gewesen zu sein, nicht gegönnt haben?

Über die nächsten Verwandten des Erbauers der Kapelle in Schwarzrheindorf weiss uns die Inschrift aufs genaueste zu unterrichten.

[23]) St.-A. Düsseldorf, Schwarzrheindorf, Urk. Nr. 63. Vgl. auch Maassen, Gesch. der Pfarreien des Dekanates Königswinter S. 407.

[24]) St.-A. Düsseldorf, Schwarzrheindorf, Akten Nr. 8 und 30; ferner Maassen a. a. O.

Indessen an die Art und Weise, auf welche die Geschwister Arnolds durch diese eingeführt werden, haben sich doch bereits mannigfache Erörterungen angeknüpft. Schon de Noue[25]) nahm Anstoss an der Namensform Withe; sie ist auf jeden Fall ungewöhnlich gegenüber der im 12. Jahrhundert ziemlich regelmässig auftretenden Form Wede oder Wide. Ferner muss uns der Umstand auffallen, dass Arnolds Schwester Hedwig, die, wie uns Urkunden aus den Jahren 1156—1172 beweisen, Äbtissin von Essen gewesen ist[26]), nur an dieser Stelle zugleich auch als Ähtissin von Gerresheim erscheint. Und wie kommt es, dass die Äbtissin Hicecha von Vilich, welche die Inschrift ebenfalls zu einer Schwester Arnolds macht, bei der Einrichtung des Stiftes Schwarzrheindorf in unserer verhältnismässig reichen urkundlichen Überlieferung vollständig mit Stillschweigen übergangen wird? Zur Würdigung dieser Bedenken ist es notwendig, dass wir uns kurz die hauptsächlichsten Daten des Lebensgangs Arnolds von Wied vergegenwärtigen und zugleich das Auftreten seiner Geschwister in unserer gleichzeitigen Überlieferung verzeichnen.

Arnold begegnet uns im Jahr 1127 zum ersten Mal als Dompropst von Köln[27]) und behält die Stellung bis zu seiner Wahl zum Erzbischof von Köln im April 1151 bei. Bald nach König Konrads III Regierungsantritt 1138 soll er dessen Kanzler geworden sein und, da ein Kanzler Arnold am 22. Juni 1139 im Besitz der Propstei von S. Servatius in Maastricht erscheint, hat man Arnold von Wied diese Würde ebenfalls beigelegt[28]). Auch im Jahr 1146 ist ein Kanzler Arnold zugleich Propst von S. Servatius. Arnold von Wied bedient sich des Doppeltitels Kanzler und Dompropst von Köln zuerst seit 1142[29]); aber niemals hören wir, dass er sich daneben auch nach der Maastrichter Dignität selbst benannt oder habe benennen lassen[30]). Wibald von Stablo, der in eifriger Korrespondenz mit dem Kölner Dompropst und Kanzler stand, spielt auf eine weitere Würde desselben ebenfalls nicht an.

[25]) Bonner Jahrb. 29/30 S. 188.

[26]) L. Wirtz, Die Essener Äbtissinnen Irmentrud und Hadwig II von Wied, in den Beitr. zur Gesch. von Stadt und Stift Essen 18 S. 19 ff.

[27]) Kersten, Arnold von Wied S. 4 und Knipping, Die Regesten der Erzb. von Köln II Nr. 498.

[28]) Kersten a. a. O. S. 7.

[29]) Lacomblet UB. I 346 und 347. Knipping Nr. 405.

[30]) Er ist ja freilich auch noch Propst von Limburg gewesen und führt auch diesen Titel nicht. Knipping Nr. 508.

Das intime Verhältnis zwischen diesen beiden Männern scheint sich auch auf Arnolds Schwester Hedwig, die wir als Äbtissin von Essen schon kennen, mit übertragen zu haben. Während Arnold im Gefolge seines königlichen Herrn auf dem Zug nach dem heiligen Lande aus Deutschland abwesend war, schrieb Wibald an die genannte Hedwig, „seine geliebte Schwester" einen Brief, um sie in ihrer Vereinsamung zu trösten; er bietet zugleich seine tätige Hilfe an für den Fall, dass in der Besorgung der Angelegenheiten ihres (beiderseitigen) abwesenden Bruders (fratris nostri absentis) sich Schwierigkeiten ergeben sollten [31]). Ein Verwandtschaftsverhältnis bestand aber trotzdem zwischen Wibald und Hedwig nicht, denn soviel wissen wir bestimmt, dass Wibald nicht der Bruder des Kanzlers Arnold von Wied gewesen ist.

Wohl hauptsächlich durch unsere Inschrift veranlasst, hat man nun auch einen Brief, den 1150 Wibald an die Äbtissin H. von Gerresheim, „seine geliebte Schwester" geschrieben hat und in welchem er diese zu ihrer Wahl als Äbtissin des genannten Stifts beglückwünscht, auf Arnolds Schwester Hedwig bezogen und sie zur Äbtissin von Essen und zugleich von Gerresheim gemacht [32]). Es fehlt aber an einem anderen gleichzeitigem Quellenzeugnis dafür; denn die Notiz des Gerresheimer Nekrologs [33]), welche man zu diesem Zweck beigebracht hat, bekundet weiter nichts, als dass in diesem Stift in älterer Zeit einmal eine Äbtissin des Namens Hedwig existiert hat.

Die Äbtissin Hizeka von Vilich nennt König Konrad III in einer Urkunde von 1144 eine leibliche Schwester seines Reichskanzlers Arnold [34]). Diese Hizeka lebte noch um das Jahr 1166 [35]). Vilich war wie Schwarzrheindorf ein Benediktinessenkloster, das nur etwa 10 Minuten von letzterem Orte entfernt vom Rhein landeinwärts lag. Da mutet es uns doch eigentümlich an, dass Hizeka nach ihres Bruders Tod die Sorge für dessen Stiftung allein ihrer Schwester Hedwig überlassen haben sollte, von der diese Aufgabe bei der weiten Entfernung Schwarzrheindorfs von Essen nicht ohne grosse Beschwerden zu erfüllen war. Also grollte wohl Hizeka, weil ihr die Gründung ihres Bruders unbequem war,

---

[31]) Wibaldi Epistolae (Jaffé, Mon. Corb.) Nr. 97.

[32]) Ebenda Nr. 235; vgl. dazu Aldenkirchen, Bonner Jahrb. 67 S. 94 ff.

[33]) Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrh. VI 86 und 96 zu II Nonas Junii: obiit Hadewigis abbatissa.

[34]) Lacomblet UB. I 350.

[35]) Knipping, Reg. der Erzb. von Köln II Nr. 870.

oder dieser hegte nicht das Zutrauen zu dieser Schwester, dass sie sich die Förderung jener mit dem nötigen Eifer angelegen sein lassen würde.

Wir würden aus allen diesen Schwierigkeiten mit einem Schlage herauskommen, wenn sich der Beweis dafür bringen liesse, dass der Nachfolger Arnolds von Wied im Kanzleramt, Arnold von Selehofen, der spätere Erzbischof von Mainz, bereits vor dem Jahr 1151 diese Würde bekleidet habe, dass also während der Regierungszeit Konrad III zwei Kanzler mit Namen Arnold anzusetzen seien. Vermutet ist dieser Sachverhalt schon von anderer Seite und aus anderen Gründen [36]). Es wird ernenter Prüfnng der Lebensgeschichte der beiden Arnolde hedürfen, um diese Frage klarznstellen. Sollte sich die Vermutung bestätigen, so wäre Hizeka als Schwester des späteren Mainzer Erzbischofs Arnold anzusprechen. Aber selbst wenn der Gründer von Schwarzrheindorf wirklich deren Brnder gewesen ist, so bleibt das Schweigen unserer Urkunden über ihre Mitwirkung bei der Einrichtnng des Vilich henachbarten Stiftes gegenüber der Notiz in der Inschrift befremdlich.

In dem Diplom Kaiser Friedrichs vom 17. Septemher 1156 [37]) sind gesondert diejenigen Besitzungen aufgeführt, welche Erzhischof Arnold nnd seine Schwester Hedwig zur Ausstattung der Kirche in Rheindorf hinzugekauft haben. Unter denen, welche von Arnold erworben wurden, steht der Hof in Rülsdorf an erster Stelle und er kann daher nicht zum alten Wiedschen Familienhesitz in jener Gegend gehört hahen. Die Inschrift aber hebt ihn allein als ein Geschenk der sämtlichen Geschwister heraus. Ja wenn noch Rheindorf selbst genannt wäre. Mit Recbt ist daher schon von de Noue [38]) in dieser Angabe ein Beweis gegen die Echtheit der Inschrift erhlickt worden.

Dass sich der Verfasser der Inschrift epigraphischer Kürze, wie wir sie im allgemeinen bei Denksteinen gewöhnt sind, hefleissigt habe, kann man wahrlich nicht behaupten. Keine Gelegenheit lässt er sich entgehen, dass er, wenn es einen geweihten Träger eines Kirchenamtes namhaft zu machen gilt, diesem nicht das „venerabilis“ vorsetzte. Verschwenderisch ist der heilige Clemens mit Ehrentiteln überhäuft, unter denen die Umschreihnng für papae = beati Petri principis apostolorum successoris nicht gerade im Stile des 12. Jahrhunderts gegeben zu sein

---

[36]) Will Corn., Die Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe I Einl. S. LXXIV f.

[37]) Lacomblet UB. I 389.

[38]) Bonner Jahrb. 29/30 S. 189. Aldenkirchens Gegenargumente a. a. O. S. 92 f. vermögen das an dieser Notiz Auffällige nicht zu beseitigen.

scheint. Ob überhaupt Stellen in Urkunden oder ähnlichen Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts nachweisbar sind, in denen von der semper virgo Maria als der „mater Domini“ geredet wird? Durchaus die Regel ist, wie man das auch aus den mehrfach angezogenen Schwarzrheindorfer Urkunden von 1173 und 1176 ersehen kann, „Dei genetrix“. Selbstverständlich kommt die Bezeichnung „mater Domini“ in theologischen Schriften auch des Mittelalters gelegentlich vor, aber als Anrede oder Titel dürfte sie sich doch erst durch das seit der Reformation im Deutschen aufgekommene „Mutter des Herrn“ eingebürgert haben.

Verdächtig erscheinen die gänzlich unverständlichen Buchstaben c n p a hinter dem Namen des Bischofs von Meissen, an einer Stelle, an der gar nichts im Text vermisst wird, auffällig unter allen Umständen die Verwendung gleichbedeutender Adjektiva in multis praeterea personis et plurimis. Eine Steigerung ist hier gänzlich unangebracht, und wie der Steinmetz zu einem versehentlichen Einfügen eines der Worte gekommen sein sollte, sieht man nicht ein. Es ist selbstverständlich, dass die häufige Verwendung der Verbindungspartikel wie „vero“, „quoque“ dem Konzipisten der Inschrift zur Last fällt. Pflegten jedoch die des 12. Jahrhunderts mit diesen Wörtchen so verschwenderisch umzugehen?

Die fremdartige Namensform „Witbe“ anstatt „Wede“ oder „Wide“ wurde bereits hervorgehoben. Der Steinmetz oder derjenige, welcher seinen Meissel geführt hat, dürfte überhaupt ein Liebhaber des „th“ gewesen sein; er schreibt auch heatbissimi. Für Formen wie Corb*eigen*sium, G*ergis*heimensi aus gleichzeitigen Dokumenten die entsprechenden Gegenstücke beizubringen, dürfte nicht ganz leicht sein.

Endlich beachte man die Paläographie der Inschrift, insbesondere die mannigfachen Ligaturen, die derart häufig angewandt sind, dass man an einzelnen Worten erst förmlich herumstudieren muss, um sie zu entziffern. Die mittelalterliche Kapitale ligiert in der Regel nur zwei Buchstaben in der Weise, dass der erstere der Träger der Verbindung bleibt. Von diesem Grundsatz ausgehend betrachte man die Ligatur „ae“ der Inschrift, bei der das „a“ durch den rückwärts verlängerten und nach unten gebogenen mittleren Querarm des „e“ gebildet wird. Oder soll diese Figur etwa gar — so scheint sie auch Krans zu nehmen — das geschwänzte „e“ vorstellen? Ein an das „t“ von der Mitte des senkrechten Balkens aus nach unten geführter geschwungener Arm muss bald „th“, bald „ti“ bedeuten; bei „tr“ erhält der Arm nur noch einen starken Knick. Die Ligaturen „ta“, „te“,

die dadnrch hergestellt werden, dass „a" ein Qnerbalken auf den Kopf gelegt und dem „e" der Oherarm nach rückwärts verlängert wird, sind auf der Inschrift hesonders hevorzngt. Eigentümlich nimmt sich auch das verbundene „ns" aus, hei dem der Linkhalken des „u" durch das schräg gelegte „S" gebildet ist. „Et" ist stets abgekürzt.

Man wird mir zur Widerlegnng meiner Bedenken die berühmten Mainzer Bronzetüren mit dem Adalhertsprivilegium von 1118—1135 [39]) entgegenhalten, die fast alle die paläographischen Sonderbarkeiten, welche uns hei der Rheindorfer Dedikationsinschrift aufgefallen sind, in starker Hänfnng hringen. Vielleicht ergibt sich aber für dieses Dokument, dessen Überlieferung nicht nur eine recht prohlematische ist, sondern das auch nach Form nnd Inhalt zn zahlreichen Bedenken Anlass gibt, demnächst eine andere Entstehnngszeit, als ihm Kraus zuweist, der es der Paläographie nach in die Mitte des 12. Jahrhunderts rückt [40]). Da hätten wir also den nnmittelharsten Zeitgenossen der Inschrift in Schwarzrheindorf. Die selhst von Kraus zugestandene ganz anssergewöhnliche Ligierung der Bnchstaben nnd Verschränkung der Schrift soll dem Gravenr durch die Verhältnisse auferlegt sein und mit der seit dem 11. nnd 12. Jahrhundert zunehmenden allgemeinen Neigung zur Vermehrung der Ligatnren zusammenhängen. Man beachte aber dem gegenüber, wie willkürlich der Gravenr mit dem Ranm umgesprungen ist, wie launenhaft die Ligaturen angewendet sind. Die Sncht zum Ligieren aber fällt überhaupt erst, wie unsere Siegel- und Münzanfschriften klar beweisen, in das 13. Jahrhundert nnd bewegt sich in weit engeren Grenzen, als sie anf den Mainzer Bronzetafeln hervortritt. Es ist daher dringend notwendig, dass wir endlich mit Hilfe der sicher datierharen Siegel und Münzen nnd unter Zuhilfenahme unzweifelhaft echter Inschriften anf Glocken, Reliquienschreinen etc. eine Paläographie der Kapitalschrift des späteren Mittelalters erhalten, die nns lehrt, welche Bnchstabenformen und Verbindnngen in den verschiedenen Jahrhunderten im Gehrauch gewesen sind und vor allem, was in dieser Hinsicht als besondere Eigentümlichkeit dieses oder jenes inschriftlichen Zeugnisses noch für zulässig angesehen werden kann.

Es sei übrigens doch schon hier darauf anfmerksam gemacht,

---

[39]) Krans, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II Nr. 239 S. 106 ff.

[40]) Zwischen 1135—1160 a. a. O. S. 111. Nachrichten, welche uns der Mainzer Chronist Hehelin von Heymbach bringt (vgl. über dessen Werk Forsch. zur deutsch. Gesch. XX 53 f.) lassen darauf schliessen, dass die Bronzetafeln im 16. Jahrhundert erneuert sind.

Digitized by Google

dass die Majuskel mit den massenhaften Ligaturen und Einschachtelungen auch im Anfang des 17. Jahrhunderts geübt wurde. Will man einen handschriftlichen Beleg dafür haben, so betrachte man das Begrüssungsgedicht, welches Johannes Gelenius seinem Oheim Aegidius Gelenius wahrscheinlich zu einem seiner kirchenamtlichen Gedenktage für den 1. September gewidmet hat[41]).

Indessen mein Urteil über den Schriftcharakter des Schwarzrheindorfer Dokumentes, in dem ich ein Erzeugnis des 12. Jahrhunderts nicht erblicken kann, muss so lange als nicht völlig begründet gelten, als die Unechtheit der Mainzer Bronzetüren noch nicht als erwiesen angesehen wird. Leider war es mir auch nicht möglich, an Ort und Stelle die Schrift der Schwarzrheindorfer Inschrift einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen; ich konnte sie nur an einigen Stellen in Augenschein nehmen. Es ist ja bekannt, dass sie an einem recht ungünstig beleuchteten Platze steht; sie wird überdies zur Zeit durch einen davor gesetzten Schrank nahezu völlig verdeckt. Wenn trotzdem mit aller Bestimmtheit sich behaupten lässt, dass die Inschrift mit dem Bau der Ostkirche in Schwarzrheindorf nicht annähernd gleichzeitig entstanden sein kann, wenn sie für ein Machwerk aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erklärt werden muss, so haben uns unvorsichtiger Weise für dies Verdikt die Fälscher selbst einige Handhaben geliefert.

Im Jahre 1625 hat nämlich die Inschrift noch gar nicht existiert; an der Stelle hinter dem Hochaltar, an welcher sie heute in die Wand eingelassen ist, befand sich damals das Epitaph eines Erzbischofs, auf dem nur an einigen Stellen unlesbar gewordene geschwärzte Buchstaben zu konstatieren waren. Eine Beschreibung dieses Denkmals liefert uns der Kanoniker des Cassiusstiftes in Bonn, Hippolyt Franciotti[42]), in einem an den Kölner Generalvikar Johannes Gelenius gerichteten Brief vom 6. August 1625. Von diesem den Farragines Gelenii[43]), dem

[41]) In der Sammlung der Farragines Gelenii im Stdt.-A. Köln XXIV fol. 209. Von ihm rührt in des Aegidius Gel. Schrift, Supplex Colonia 1639, eines der dem Erzbischof Ferdinand gewidmeten Epigramme her. Er unterschreibt da als gymnasii Novesiensis studiosus.

[42]) Über ihn, der auch Sekretär des Bonner Kapitels und Schatzmeister der Münsterkirche war, s. Niederrhein. Ann. 28, 157; 43, 148; 45, 170 u. Maassen, Gesch. der Pfarreien des Dekanates Bonn I, 116.

[43]) Die Mehrzahl der Bände dieser Sammlung wird, wie bereits bemerkt, im Stadt-A. Köln aufbewahrt. Der hier inbetracht kommende Band

von den Brüdern Johannes nnd Aegidius Gelenins gemeinsam angelegten Sammelwerk von Quellen znr Geschichte der Rheinlande, entlehnten Schreiben, das im Original erhalten ist, bringt die Anlage (S. 59) einen wortgetreuen Abdrnck. Der Bonner Kanoniker, soviel geht deutlich aus dem Schriftstück hervor, hatte von Johannes Gelenius den Auftrag erhalten, nach geschichtlichen Zeugnissen, die auf den Gründer der Kirche zu Schwarzrheindorf Bezug hatten, zu suchen. Wir bedauern mit ihm, dass seine Nachforschungen nicht das gewünschte Ergebnis hatten. „Ich bin", schreibt er, „in Rheindorf gewesen, habe die Kirche besichtigt und den Grabstein des Erzbischofs Arnold seligen Angedenkens zerbrochen gefnnden; kein Buchstabe liess sich mehr erkennen, nur ein darauf eingemeisseltes Schwert war sichtbar, von ihm selbst war keine Spur zu entdecken". Über seinen Befund an dem Platz hinter dem Hochaltar, worunter notwendig die Nische im östlichen Kreuzarm verstanden werden muss, haben wir bereits berichtet. Franciotti hat sich dann mit Herrn Limburch, einem Kanoniker im Stift Schwarzrheindorf [44]), in Verbindung gesetzt und diesem die Wünsche seines Anftraggebers dargelegt. Von ihm, welcher die auf das Stift bezüglichen Schriftstücke in seinem Gewahrsam hatte, ist deren Durchsicht zugesagt, um festzustellen, ob vielleicht daraus das Verlangen des Johannes Gelenius gestillt werden könnte. Der Briefschreiber will nach einiger Zeit Mitteilung machen, ob sich etwas Zweckdienliches gefunden habe, und verspricht zugleich, das angeführte Epitaph reinigen und die Tünche davon entfernen lassen zu wollen, um zu ermitteln, ob etwas vorhanden, was den Intentionen des Adressaten entsprechen möchte.

Franciotti bringt ja, was sehr bedauerlich ist, in seinem Antwortschreiben seinen Auftrag nicht mit klaren deutlichen Worten vor, und der zweite von ihm in Aussicht gestellte Bericht über das Epitaph des Erzbischofs und das Resultat der Nachforschungen des Kanonikus Lymburg scheint sich nicht erhalten zu haben. Aber soviel steht nach seinen Bemerkungen ausser jedem Zweifel, dass seine Untersnchungen auf die örtliche Überlieferung über Erzbischof Arnold, den Gründer von Schwarzrheindorf, gerichtet gewesen sind. Daher das

(Nr. XIX oder XXIII? der Sammlung) befindet sich in der Grossherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt mit Signatur: Msc. 2709. Der Brief steht auf S. 96 nnd 97.

[44]) Jacob Lymburg begegnet nns als solcher in den Schwarzrheindorfer Stiftsprotokollen von 1626. St.-A. Düsseldorf, Schwarzrheindorfer Akten Nr. 80.

Bedauern, dass auf dessen — angeblichem, müssen wir doch wohl gleich hinzufügen — Grabstein kein Buchstabe mehr zu lesen war; nur ein Schwert sei sichtbar gewesen. Offenbar ist hier von einem Grabstein die Rede, welcher sich an der Stelle im Mittelschiff der Kirche befand, welche heute die unter Erzbischof Clemens August 1747 angefertigte Marmorplatte[45]) einnimmt. Diesen Platz bezeichnete demnach die Tradition im 17. Jahrhundert als Arnolds Grab. Da jedoch die Figur auf dem Stein ein Schwert führte, kann dieser unmöglich dem Andenken an den Erzbischof gedient haben. Es liegt nahe, den Grabstein für Burkhard von Wied, den Bruder des Erbauers von Rheindorf, der ja ebenfalls zu den Wohltätern des Stiftes gehörte und wohl auch in der dortigen Kirche begraben wurde, in Anspruch zu nehmen. Vielleicht hätten wir dann in dem Epitaph des Erzbischofs hinter dem Hochaltar den Grabstein Arnolds wiederzuerkennen. Wir müssen bedenken, dass in den Kriegszeiten der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts das Stift Schwarzrheindorf schwer heimgesucht ward[46]), so dass manche alte Erinnerung an Örtlichkeiten und Zustände im Kloster selbst bei dessen Insassen im beginnenden 17. Jahrhundert sich verwischt haben konnte.

Auf keinen Fall dürfen wir das Epitaph von 1625 mit der heutigen Dedikationsinschrift identifizieren. Denn da jenes nur an einigen Stellen mit Schriftzeichen bedeckt gewesen sein soll, so muss der übrige Raum durch eine figürliche Darstellung oder Ähnliches ausgefüllt gewesen sein. Die heutigen Tags bis auf wenige Stellen noch leidlich erhaltene Dedikationsinschrift kann 1625 kaum so entstellt gewesen sein, dass sich nur einzelne Worte den nachforschenden Blicken offenbart hätten. Kommt der Titel archiepiscopus doch auch gar nicht auf ihr vor. Es bleibt demnach ausgeschlossen, dass sich der Bonner Kanoniker in der Kennzeichnung des von ihm besichtigten Monumentes vergriffen haben sollte. Der Standort der jetzigen Inschrift aber ist unbezweifelbar derjenige des ehemaligen erzbischöflichen Epitaphs; diese Gleichsetzung machen die Ortsbeschreibung Franciottis (retro altare majus) und die engen Raumverhältnisse hinter dem Hochaltar notwendig. Für die Ansrede, dass das Dedikationsdokument später von einer anderen Stelle hierhin versetzt sei, fehlt es an jedem Anhalt. Es müsste ja auch 1625 den Späherblicken Franciottis gänzlich entgangen sein.

Nun aber findet sich — ein Umstand, der in den Zusammenhang der anderweitigen Nachrichten höchst bemerkenswert eingreift — in

[45]) Vgl. Maassen, Gesch. der Pfarreien des Dekanates Königswinter S. 400.
[46]) Vgl. Lossen, Der Kölnische Krieg II 377 ff.

den Farragines Gelenii[47]) der Text der Schwarzrheindorfer Inschrift und damit, soweit ich zu ermitteln imstande gewesen bin, das erste Zeugnis für die Existenz des Schriftstückes überhaupt. Er ist auf ein Quartblatt von einer Hand aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben, zeigt Lücken an den Stellen, welche auch heute auf dem Stein unleserlich erscheinen, nennt den Bischof Albert von Meissen Arnold und lässt den Namen des geschenkten praedium Rulistorf ganz aus. Den in der ersten Niederschrift fehlenden Kopf der Inschrift hat Aegidius Gelenius eigenhändig, wie folgt, ergänzt: † Anno Dominicae incarnationis MCLI 6 Cal(endas) Aprilis consecrata est haec capella . . .[48]).

Es ist meines Erachtens zwecklos, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie die Abweichungen in der handschriftlichen Überlieferung der Inschrift zustande gekommen sind. Die Vermutung ist aber doch unter den gegebenen Umständen nicht von der Hand zu weisen, dass sie dazu dienen sollten, eventuelle Nachforschungen nach dem Ursprung des Schriftstückes abzulenken. Dass die Gebrüder Gelenius deren Urheber sind, scheint mir nach den oben gegebenen Darlegungen ganz zweifellos. Ziehen wir das bei dem Brüderpaar in ihrem Sammelwerk, sowohl wie in des Aegidius' Veröffentlichungen stetig zutage tretende Bestreben in betracht, für die Geschichte der von ihnen behandelten Schlösser, Kirchen und Kapellen Beglaubigungsatteste über deren Erbauung oder Konsekration ans Tageslicht zu ziehen, so leuchtet ohne weiteres ein, dass die durch den Kanoniker Franciotti angestellte Erkundigung für Schwarzrheindorf das entsprechende Material liefern sollte. Da diese nun nicht das gewünschte Resultat brachte, trotzdem das gesuchte Objekt deutlich genug bezeichnet gewesen zu sein scheint, griff Johannes Gelenius, der ja zuerst auf die Kirche aufmerksam geworden zu sein scheint, und nach dessen Tode 1631 sein Bruder Aegidius hilfreich ein. Offenbar nach ihren Angaben wurde darauf die Inschrift fabriziert, die das enthielt, was sie aus sonstiger geschichtlicher Überlieferung hatten ermitteln können und was sie nun für alle Zukunft

[47]) Stadt-A. Köln Bd. XXX Bl. 18.

[48]) An weiteren Abweichungen seien noch vermerkt: hinter Laurentii: primi, durchstrichen — statt omnium confessorum stand ursprünglich omnium etiam sanctorum — Corbeiensium domino Wigbaldo — multis*que* etiam personis et plurimis tam *aliis* nobilibus quam ministerialibus; dotataque — Wite — Geresheimensi — Wilecka prediaꝫ istoꝫ cum omnibus suis appendiciis, agris, vineis, domibus (korrigiert aus omnibusque) fe . . . do.

durch das Zeugnis in Stein festgelegt wünschten. Vielleicht wurde dazu einfach die Platte des Epitaphs benutzt, indem man die Inschrift auf deren geglättete Rückseite setzte. Die ehemalige Vorderseite würde dann jetzt in der Wand stecken.

Die Zeitumstände waren, um eine solche Korrektur an einem historischen Denkmal vorzunehmen, in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts besonders günstig. Die Schweden unter Baudissin hatten im Jahr 1632 Schwarzrheindorf erobert und sollen auch der Stiftskirche übel mitgespielt haben[49]). Die Äbtissin und die Stiftsdamen waren nach Köln geflohen und residierten dort noch im Jahr 1637[50]). Bei der Beseitigung der Spuren der schwedischen Verwüstung liess sich die neue Inschrift in der Stiftskirche in Schwarzrheindorf unauffällig anbringen. Im Mai 1637 hat Aegidius Gelenius das Schwarzrheindorfer Archiv benutzt; leider überliefert er uns nicht, ob an Ort und Stelle oder in Köln. Der Titel[51]) aber, welchen er den paar Regesten und Abschriften der Stiftsurkunden von 1156, 1172, 1173, 1176 und 1187 vorgesetzt hat, nimmt sich wie ein feierliches Protokoll aus, während in der Regel sonst die Ursprungsangaben für die einzelnen Aktenstücke in den Farragines flüchtig aufnotiert sind. An erster Stelle nun steht der Text unserer Inschrift, ohne dass freilich irgend eine Bemerkung beigefügt ist, was es mit diesem Schriftstück für eine Bewandtnis hat. Diplomata et observationes nennt Aegidius Gelenius die Schätze, welche er im Rheindorfer Archiv gehoben hat. Da nun ausser den angeführten fünf Urkunden nur einige unbedeutende fragmentarische Notizen aus Handschriften allgemeinen Inhalts, von denen es überdies zweifelhaft ist, ob sie aus Schwarzrheindorf stammen, auf den freigebliebenen Stellen der Seiten 31 und 32 eingetragen sind, so dürfte unsere Inschrift als das Hauptstück der observationes zu zählen sein. Macht es aber nicht den Eindruck, als ob der Syndikus der Äbtissin, Dr. Bustorff, als ob Theodor Ludvichs und Heinrich Gelenius, die beim Kopieren geholfen hatten, geradezu als Kronzeugen herangezogen wären, um die Beglaubigung der

[49]) Simons, Die Doppelkirche in Sch. S. 7 und 40.

[50]) St.-A. Düsseldorf, Akten Schwarzrheindorf Nr. 30.

[51]) Farr. XXX fol. 15: Diplomata et observationes ex archivo Reindorpensi favore et beneficio adm. rdae. et generosae dominae Magdalenae à Brempt, abbatissae et dominae in Schwartzen-Reindorff. Descripta sunt haec praesente domino doctore Bustorff syndico dominae per manum Theodori Ludvichs, Henrici Gelenii et Ae. Gelenii, A. D. 1637, 3. Mai. Von den folgenden Blättern enthalten 18—40 das im Text näher bezeichnete Material über Schwarzrheindorf.

nachfolgenden Schriftstücke nnd natürlich in erster Linie der Inschrift zu übernehmen? Heinrich Gelenins wird der Bruder des Johannes Gelenius sein, den wir schon kennen lernten; dieser war in der Handhabnng der Majnskel, wie sie auf der Schwarzrheindorfer Dedikationsinschrift zu sehen ist, erfahren. Dass Aegidius Gelenius daranf verfallen konnte, für die Form der Buchstaben der Inschrift die Mainzer Bronzetüren als Vorbild zn wählen, wie es tatsächlich der Fall zu sein scheint, lag für ihn, der die Mainzer Jesuitenschule hesncht hatte, ganz besonders nahe. Sind diese unsere Beobachtungen zutreffend, dann haben wir das Jahr 1637 wohl als den Zeitpunkt anzusehen, in dem die Inschrift glücklich an Ort nnd Stelle untergehracht wnrde. Johannes Gelenins, der bereits 1631 gestorben war, hätte demnach deren Fertigstellung nicht erlebt. Der Bruder aher verwirklichte seinen Gedanken mit der nötigen Umsicht und wusste offenbar auch die änsseren Umstände klug zu benutzen, um die Aufstellung der Inschrift in Schwarzrheindorf unbemerkt dnrchzuführen.

Hätten die Gebrüder Gelenius sich daran genügen lassen, das ihnen vorliegende gleichzeitige Urkundenmaterial aus Schwarzrheindorf nnd den Bericht Otto's von Freising ausschliesslich für die Inschrift zn verarbeiten, die Einsicht, dass wir es bei ihr mit einem Falsifikat zu tun haben, wäre nns erheblich erschwert worden. Die Rheindorfer Urkunden, insbesondere die von 1173 und 1176 geben ja eine kleine Geschichte der frommen Stiftnng Erzbischof Arnolds nnd seiner Geschwister. Von ihnen hat Aegidius Gelenius, wie wir sahen, 1637 Abschriften anfertigen lassen. Möglicherweise hatte aber der Kanoniker Lymbnrg dem Johannes Gelenius das Wissenswerte daraus schon früher mitgeteilt[52]). Das Vilicher Diplom König Konrad IV von 1144[53]), in welchem die Äbtissin dieses Stifts Hicecha als eine Schwester des Reichskanzlers Arnold bezeichnet wird, hat Aegidius Gelenius ebenfalls gekannt, wie ein eigenhändig von ihm geschriebenes im Jahre 1633 darans gefertigtes Regest beweist[54]).

Dass Otto von Freising, dessen Gesta Friderici im Anfang des 17. Jahrhnnderts hereits in zwei gedruckten Ausgaben verhreitet waren, den eifrigen Kölnern Geschichtsforschern nicht fremd geblieben ist, darf

---

[52]) Ihm wird man die Übermittlung des alten Kirchweihtermins aus der Urkunde von 1327 zuzuschreiben haben.

[53]) Lacomblet UB. I 350.

[54]) Farragines XXX fol. 1.

man wohl unbedenklich behaupten. Otto's Bericht über die Weihung hat die Unterlage für die Fälschung abgegeben. Unter der „capella operosa" verstanden die Inschriftenfälscher die damals bestehende Kirche, wie sie sie gewiss aus eigener Anschauung kennen gelernt hatten, und da diese einen Doppelbau darstellte, muss es ihnen wohl angemessener vorgekommen sein, anstatt der zwei Bischöfe, welche die Weihung in Wirklichkeit ausgeführt hatten, deren drei aufzubieten. Wurde ja auch der Glanz des Aktes dadurch erhöht. Die Anwesenheit Bischof Heinrichs von Lüttich am Niederrhein während des Frühjahrs 1151 ist durch Urkunden bezeugt[55]). Wibald von Stablo als Zeugen beranzuziehen, dazu wurde ein mit der Geschichte Konrads III einigermassen vertrauter Geschichtsforscher leicht verführt, während die Pröpste von Köln und Bonn mit dem Abt von Sieghurg aus Urkunden der 50er Jahre des 12. Jahrhunderts hequem zu entnehmen waren. Sollen wir für die Angabe der Inschrift, dass Arnolds Schwester Hedwig Äbtissin sowohl von Essen wie von Gerresheim gewesen sei, nach einer Quelle suchen, so kann das Nekrolog von Gerresheim, da Aegidius Gelenius Einhlick auch in dieses Stiftsarchiv gehabt hat[56]), namhaft gemacht werden. Übrigens ist im Anfang des 16. Jahrhunderts Amalie von Rennenherg zugleich Äbtissin von Schwarzrheindorf und von Gerresheim. Das Tagesdatum der Weihung der Kapelle lieferte die Urkunde des Schwarzrheindorfer Archivs von 1327, die ja hezeugte, dass bis zn diesem Jahr die Kirchweih am 24. April gefeiert war. Oh der einzige Name Rulistorf nur deshalh aus der Urkunde von 1156 entlehnt wurde, weil für weitere Angaben auf der Steinplatte kein Raum mehr vorhanden war, muss dahin gestellt bleihen.

Auffallend könnte es auf den ersten Blick erscheinen, dass in der Fälschung die im 17. Jahrhundert bestehenden Altäre des h. Nikolaus und zum h. Kreuz nicht verwertet sind, trotzdem Johannes Gelenius von dem Inhaher der Vikarie eines dieser Altäre, von dem Kanoniker Lymhurg, historische Nachrichten über Schwarzrheindorf erhalten haben wird. Für ihre Ignorierung war aber vielleicht die Erwägung massgehend, dass diese Kanonikatsvikarien und die mit ihnen verhundenen Altäre selhstverständlich erst seit Errichtung des Stiftes hestehen konnten, dass man also fürchten musste, eines Anachronismus

---

[55]) Im Mai 1151 war der Bischof im Gefolge Konrads in Nymwegen. Stumpf Nr. 3581.

[56]) Vgl. De admiranda . . magnitudine Coloniæ S. 736.

bezichtigt zu werden, wenn ihr Ursprung in die Zeit der Kapellengründung verlegt wäre.

Aus dem Jahr 1639 haben wir die Nachricht, dass alle die Stiftung des Nikolausaltars betreffenden Dokumente in den voraufgegangenen Kriegen vernichtet worden seien[57]). Dasselbe Schicksal scheinen die Aufzeichnungen über die Altarstiftungen sämtlich erlitten zu haben; wenigstens fehlen sie heute im Archiv des Stiftes. Und man möchte vermuten, dass die Beraubung und Zerstörung der Altäre durch die Kriegsvölker in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts eine so gründliche gewesen, dass auch die sichere Überlieferung ihrer Patrocinien verloren gegangen war. Dadurch würden sich die Differenzen zwischen den freilich spärlichen Resten urkundlicher Nachrichten und den Angaben der Inschrift in diesen Punkten leicht erklären. Die Verfertiger der Inschrift wählten einfach die beliebtesten Ordensheiligen des Benediktinerordens aus[58]).

Das uns heute erhaltene Quellenmaterial über die Erbauung der Kapelle und die Errichtung des Stiftes in Schwarzrheindorf aus dem 12. Jahrhundert ist demnach ziemlich vollständig in den Händen der Gebrüder Gelenius gewesen. Auf jeden Fall hat das, was ihnen vorgelegen hat, sie in die Lage versetzt, damit eine Fälschung zuwege zu bringen, die schon wiederholten Prüfungen Stand halten konnte. Dass ich der Inschrift meine Aufmerksamkeit zuwendete, hat der Brief Franciotti's veranlasst. Ich denke, sein Inhalt im Zusammenhang mit den äusseren und inneren Verdachtsmomenten, welche uns das Steindenkmal selbst darbietet, gibt uns mit gutem Grund das Recht, gegen Johannes Gelenius und dessen Bruder Aegidius den Vorwurf zu erheben, dass von ihnen selbst oder auf ihre Anleitung hin die Schwarzrheindorfer Dedikationsinschrift fabriziert worden ist. Zu welchem Zwecke, wird man fragen, da doch der Vorgang, den sie festlegen will, durch unsere anderweitige gleichzeitige Überlieferung schon sicher bezeugt war? Es sollte ein sichtbares Zeichen für die alte Herrlichkeit der katholischen Kirche angebracht, es sollte ein inschriftliches Dokument dafür geschaffen werden, mit welchem Eifer frühere Jahrhunderte die Heiligen verehrt und ihnen in frommer Einfalt reichliche Opfer gebracht hatten.

---

[57]) St.-A. Düsseldorf, Akten Schwarzrheindorf Nr. 8.

[58]) Oder sollte für die Wahl des Evangelisten Johannes das aus Schwarzrheindorf überlieferte Geschichtchen von der besonderen Verehrung dieses Heiligen, welches Caesarius von Heisterbach (Dialogus Miracul. ed. Strange XII cap. 35) bringt, entscheidend gewesen sein?

Das ist das Hanptziel, welches Johannes nnd Aegidius Gelenins bei ihren geschichtlichen Studien vorgeschweht hat, ihm dienen des letzteren Veröffentlichungen ganz offensichtlich. Es findet sich wohl Gelegenheit, in grösserem Znsammenhang demnächst darzulegen, welche Bemühungen hesonders Aegidins Gelenius nm Wiederbelebung des Heiligendienstes und der Reliquienverehrung aufgewandt hat. Dass er dabei der mangelhaften qnellenmässigen Überlieferung über einzelne geschichtliche Vorgänge mit Aufzeichnungen anch in Stein und Metall gelegentlich etwas nachgeholfen hat, das lag im Geiste der Zeit. Gesteht doch der Kanonikus in Steinfeld nnd Sacellan in Meer, Petrus Rost[59]), der in Gemeinschaft mit Aegidius Gelenins das Lehen der h. Hildegundis von Meer[60]) rekonstruiert hat, in einem Schreihen vom 19. Oktober 1636 an diesen ruhig ein, dass er die Verse, welche im Kloster Wedinghausen (in der Stadt Arnsberg) das Grabmal der Stifter des Klosters, des Grafen Heinrich von Arnsberg nnd dessen Gemahlin Irmgard, anzeigten — Verse, welche Aegidius Gelenins, ohne diesen Sachverhalt zu kennen, in seine Geschichte des h. Engelhert aufgenommen hatte[61]) — um das Jahr 1606 auf Befehl seiner Oberen hübsch zierlich in die der Grabstätte nächst gelegene Wand eingeschriehen habe[62]). Einen urknndlichen oder inschriftlichen Beleg dafür, dass das in Betracht kommende Grab, die Rnhestätte der betreffenden Persönlichkeiten auch wirklich sei, hatte man natürlich, wie sich aus der unten im Wortlaut mitgeteilten Stelle des Schreibens des Petrus Rost ersehen lässt, in Wedinghausen nicht.

Scheidet nnn aber die Dedikationsinschrift in Schwarzrheindorf als gleichzeitiges Zeugnis für die Erhaunng des Raumes, in welchem sie steht, aus, so folgt daraus mit unhedingter Notwendigkeit, dass die

[59]) Vgl. über ihn Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis S. 281.

[60]) Acta Sanctorum zum 6. Februar Bd. I 917.

[61]) Vindex libertatis ecclesiasticæ . . S. Engelbertus, per Aeg. Gelenium, Coloniæ 1633 S. 250.

[62]) Farragines Gelenii XXX 373. Rost bringt bei dieser Gelegenheit einige Berichtigungen zu dem vorstehenden Werk des Gelenius über den h. Engelbert. In eadem editione error est commissus in descriptione fundatoris monasterii Wedingkhausen (ut mihi quidem videtur, qui aliquamdiu ibi egi cum rev. dno. Christophoro Pelckman nondum abbate). Constans enim seniorum est traditio (cui putarem ecclesiæ concordare monimenta) illum Henricum fundatorem esse, qui cum Ermengarde conjuge in domo capitulari ante altare sub lapide reliquo pavimento non alteriore qniescit, cui incisum est illud in notationibus Engelbertinis (s. die vorstehende Anmerkung) citatum epitaphium (quod ego circa annum 1606 jussu superiorum in vicino pariete nitidins asscripsi).

hisherige Anffassung von der Entstehnng der Kirche auf Grund unserer zwar spärlichen, aber gesicherten chronikalischen und urkundlichen Überlieferung einer starken Revision unterzogen werden muss. Früher führte man ja den Ostteil als Zentralanlage auf byzantinische Einflüsse zurück, welche Arnold als Kanzler Konrad III bei seinem Zug nach dem heiligen Lande in sich aufgenommen haben sollte[63]). Pfingsten 1149 kehrte der Besitzer von Rheindorf in die Heimat zurück; bereits am 24. April 1151, also nach Ablauf von noch nicht ganz zwei Jahren, wurde dortselbst eine Kapelle[64]) eingeweiht. Die Unmöglichkeit einsehend, dass ein derartig kompliziertes Werk, wie dieser Osthau, in einer so kurzen Spanne Zeit hätte aufgerichtet werden können, wnrde der so beliebte Ausweg gewählt, dass man die Kapelle am Tage der Weihung noch nicht ganz fertig sein liess[65]).

Wir wollen kein weiteres Gewicht darauf legen, dass Arnold von Wied seinen königlichen Herrn zur Feier der Konsekration eingeladen hat, und dass es danach wenig wahrscheinlich ist, dass die Rheindorfer Kapelle zur Zeit der Weihnng am 24. April 1151 erst eigentlich im Entstehen begriffen gewesen wäre. Otto von Freisings Worte können, ungezwnngen ausgedeutet, nur auf ein vollendetes Bauwerk hezogen werden. Und sie lassen uns klar erkennen, dass wir es hei dem Gehäude von 1151 mit einer Kapelle zu tun haben, die, da sie auf einem Herrensitz errichtet worden, zunächst anch ausschliesslich für den Hansgottesdienst von dessen Insassen bestimmt war. Mag der Chronist den Bau gleich als „mühsam" hezeichnen, was wir nach dessen Vollendnng wohl am besten in den Ausdruck „glänzend" oder „prächtig" umsetzen, so ändert doch das an dessen ursprünglichem Charakter als Burgkapelle nichts. Diese Bnrgkapellen pflegten in engster Verbindung mit den Wohnräumen der Bnrg angelegt zn werden, meistens im Obergeschoss, so dass sie von jenen aus, die im zweiten Stocke sich hefanden, bequem

[63]) Simons, S. 73 ff.

[64]) Vielleicht dürfen wir eine Bemerkung Wibalds von Stablo in seinem Brief an Arnolds Schwester Hedwig aus dem Jahr 1148 (Wibaldi Epp. Nr. 96) in dem Sinne deuten, dass der Kapellenbau um diese Zeit schon im Gange war . . . si qua in tuendis et curandis rebus fratris nostri absentis difficultas emerserit nostro, ubi oportunum fuerit, amminienlo utaris. S. oben S. 44.

[65]) Recht gewunden drückt sich Simons S. 85 aus: „Ein Teil des in seiner ersten Gestalt doch immerhin kleinen Werkes konnte ganz wohl schon aufgerichtet sein." Arntz (Schnütgen's Ztschr. für christl. Kunst XVII Sp. 199) ist freilich der Meinung, dass er in zwei Jahren bis zur östlichen Säulenstellung ausgebaut wurde.

zugänglich waren. Nun schaue man sich daraufhin den Grundriss der gesamten Kirche an, in welcher Weise der nördliche Anbau (jetzt als Sakristeianbau wiederhergestellt), von dem zugegeben wird, dass er vor der Ausführung der angeblich nach dem Jahr 1156 erfolgten Erweiterung der Doppelkirche nach Westen hin bestanden hat[66]) und der zweifellos einen Rest der alten Burg Rheindorf darstellt, neben der Westkirche im schiefen Winkel gelagert ist, wie diese konstruktiv in so enger Verbindung mit ihm steht, dass ihre Nordmauer mit dessen Südmauer eins ist. Dass entweder der Ostbau oder der Westbau der Kirche ursprünglich für sich gesondert existiert hat, lehrt die Verschiedenheit im verwendeten Baumaterial[67]). Die Anbaustellen sind vor der ersten Restauration der Kirche von Simons genau untersucht worden, auf dessen eingehende Darlegungen über diesen Punkt wohl auch heute stets wieder zurückgegriffen wird. Ganz im Banne der Angaben der Inschrift ist Simons gar nicht auf den Gedanken gekommen, auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass die Kapelle von 1151 im Westbau stecken, dass der prächtige Zentralbau erst angefügt sein könnte, als der Rheindorfer Familiensitz des Hauses Wied in eine klösterliche Stiftung umgewandelt wurde. Dass die Doppelkirche in ihrer Eigenart uns erst recht verständlich wird, wenn wir diese Zweckbestimmung für den Erweiterungsbau voraussetzen, braucht wohl nicht mehr des längeren dargelegt zu werden.

Argumente dafür, dass in dem Westbau die ursprüngliche Kapelle zu erkennen sei, lassen sich aus Simons' Fundbericht über seine Untersuchung der Kirche und die daran anschliessenden technischen Bemerkungen eine ganze Anzahl vorbringen. Es sei nur an die alte Steinpflasterung und den Plattenbelag erinnert, welche vor der angenommenen Westfassade des Zentralbaus, also unter dem jetzigen Bodenbelag des Westbaues aufgedeckt worden sind[68]). Wie, wenn sie den Fussboden der ältesten Kapelle gebildet hätten?

Doch es liegt mir als Nichtfachmann fern, durch Aufzählung vereinzelter Beweisstücke eine Frage entscheiden zu wollen, über die nur durch eingehende Studien an Ort und Stelle oder unter Benutzung der vorhandenen Untersuchungsaufnahmen aus früherer Zeit völlige Klarheit

---

[66]) Bericht über die Tätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege VIII (1903) 35 f.

[67]) Simons S. 39 ff.

[68]) Simons S. 31.

zu gewinnen ist. Soviel aber wird man doch unbedingt zugeben, die knnstvolle zentrale Kirchenanlage in Schwarzrheindorf kann nicht in zwei Jahren soweit vollendet gewesen sein, dass grössere Teile derselben zur Benutzung bereit standen; dazu gehörten, nach der Art, wie im Mittelalter gebaut wurde, Jahrzehnte. Und in ihrer technischen Ausführung lässt sie sich den analogen Bauten — wir nennen Gross-Martin in Köln —, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören, weit bequemer angliedern, als denen einer frühieren Periode. Also ist sie auch nicht mit der 1151 eingeweihten Kapelle identisch. Diese muss vielmehr an anderer Stelle und ganz naturgemäss im Westbau gesucht werden, weil dieser mit den Überbleibseln der alten Burganlage in Rheindorf in der unmittelbarsten Verbindung steht.

Anlage.

Schreiben des Kanonikus Hyp. Franciotti an Johannes Gelenius. Bonn 1625 August 6.

Adm. rev. etc. domine patrone etc.

Quamquam non parum hactenus fuerim sollicitus, quo pacto adm. rev. dominationis vestræ datæ mibi alias comissionis et mandati fines limitesque ea qua par est diligentia custodirem atque ex voto foeliciter expedirem, fieri tamen bucusque non potuit, nt vel meæ erga admodum rev. dominationem vestram debitae observantiae et servituti, vel suo desiderio morem gerere licuerit, non quod mea ex parte aliqnis fuerit defectus — fateor enim affectum menm ad maiora paratissimum — sed quia illa, qnae petuntur, reperiri non possnnt. Fui in Reindorff, inspexi ecclesiam, fractum reperi sepulchri lapidem archiepiscopi Arnoldi piæ memoriæ, ne qnidem litteram in eo apparentem, sed excisus duntaxat in eo gladius — ecclesia noviter est dealbata — ne minimum quidem ipsius est vestiginm. Retro altare mains vetus quoddam extat epitaphium quibusdam in locis excisum litteris illegibilibus et nigredine obductis; fit archiepiscopi cuiusdam in eo mentio, sed percipere non potni ant colligere cuius. Quia autem a virginibus ibidem commorantibns certior reddebar, dominum Lymburch pœnes se regesta, litteras aliaque ad dictam ecclesiam pertinentia sub sua habere custodia, eundem accessi, qni in gratiam admodum reverendæ dominationis vestræ meique spopondit, nt, si aliquid in præmentionatis litteris reperietur, facturum, ut desiderio suo satisfiat. Respondissem iam din, sed qnia me aliqnid solidi scripturum putabam, de die in diem distuli; nunc autem præsentes transmitto, quia ob morbum contagiosum satis in civitate grassantem egredi et ad loca magis sana proficisci cogito. Ubi reversus fuero, si quid habere potuero, quod inservire potuerit, adm. rev. dominationi vestræ transmittam infallenter. Similiter et epitaphinm illud in Reindorff expurgari et dealbari curabo, si

ita placuerit, ut videri possit, nnm aliquid sit, quod suae intentioni suffragetur. Valeat adm. rev. dominatio vestra meque ad quævis servitia plus quam paratissimum semper haheat, deum ter optimum maximum rogaturus, ut eandem qnam dintissime ecclesiæ catholicæ sospitet mihique patronum benignum concedat.

Bonnae 6. Augusti 1625 adm. etc. obsequentissimus etc. servitor
Hyp. Franciotti.

Äussere Adresse: Adm. rev. etc. Johanni Gelenio sacræ theologiæ doctori, metropolitanæ ecclesiæ Coloniensis et sanctorum Apostolorum canonico, preshytero et decano, domino et patrono suo ohseqnentissime. Coloniam.

Or. Grossherzogliche Hofhibliothek in Darmstadt Msc. 2709. fol. 96 u. 97.

Recensionen.

K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing, 1904. XVIII u. 561 SS. 8°. ℳ 12. — Angezeigt von Dr. G. Caro in Zürich.

Das gross angelegte Unternehmen von Meitzen, aus der dem Boden aufgeprägten Flurverfassung die Ansiedlungsgeschichte der Germanen zu erschliessen, beruht auf der Voraussetzung, dass die Formen, die sich seit der karolingischen Epoche his an die Schwelle der Neuzeit erhalten hätten, ehensogut ein Jahrtausend älter sein können, und unverfälscht, wie sie den Wechsel der Zeiten überdauert haben, Zeugnis ahlegen für die fernste Vergangenheit deutsch nationalen Agrarwesens. Nun lässt sich wohl unschwer erkennen, dass eine Auffassungsweise, die selbst wieder nur äusserste Konsequenz der von G. Hanssen in die Wissenschaft eingeführten Anschauungen ist, zu ganz unmöglichen Folgerungen verleitet. Es heisst die Voraussetzuug, auf der alles beruht, heinahe ad absurdum führen, wenn Meitzen die Flurregulierung des Elsass den Genossen des Ariovist zuschreibt und die Einzelhöfe Westfalens den Kelten, deren Häuser die Germanen in praehistorischer Zeit übernommen hätten. Indesseu die alte Wahrheit, dass Einreissen leichter ist als Aufbauen, erprobt sich gerade hier. Aus dem hochragenden Gebäude Meitzens lassen sich nicht einzelne Steine lösen, ohne dass das ganze ins Wanken gerät. Verwirft man die Voraussetzung von der unerschütterlichen Fortdauer der Flurverfassung, so hleiht die grosse Frage offen, wie und wann die eigenartige, deutsche Gestaltung der Fluren entstanden ist. Wer hat die Hufen eingerichtet, die Gewaune und Ackerstreifen abgesteckt, wenn sie nicht von der ersten Ansiedlung herrühren?

In vorliegendem Werke versucht Rübel eine Lösung der Frage auf neuem Wege. Nicht die Flur, sondern die Mark steht im Mittelpuukt seiner Untersuchungen. Ein eigentümliches, salfränkisches System der Grenzabsetzung glauht er konstatieren zu können, das, abweichend von dem altgermanischen, durch die Franken hei ihren Eroherungen im deutschen Volks-

lande eingeführt wurde und in engster Verbindung stand mit der Bildung der Hufen, die an Stelle der älteren Höfe traten. Auf salfränkische Mark-, Flur- und Hufenregulierung geht die spätere Flurverfassung zurück, nicht auf die Ansiedlung in der Urzeit. In diese Worte möchte ich den Gegensatz zwischen Rübel einerseits, Meitzen, dessen Vorgängern und der im wesentlichen herrschenden Ansicht andererseits zusammenfassen; und um das Urteil, das die folgenden Zeilen näher begründen sollen, gleich hinzuzufügen: Mit scharfsinnigen Beobachtungen und Schlüssen von dauerndem Wert verknüpft Rübel unhaltbare Hypothesen. Bei weitem nicht jede seiner Aufstellungen dürfte allgemeine Zustimmung finden; aber er hat eine neue Grundlage gewonnen, von der aus die Lösung schwieriger Probleme gefördert werden kann.

Als ein erhebliches Verdienst Rübels muss ich es allein schon betrachten, dass er die seit Landau und Thudichum vernachlässigten Untersuchungen über die älteren Marken endlich einmal im Zusammenhange auf quellenmässiger Basis wieder aufgenommen hat. Bei dem unkritischen Verfahren Maurers, dem Durcheinanderwerfen der Zeugnisse aus den verschiedensten Epochen und Landschaften, kann die Forschung sich nicht beruhigen. Weistümer des 16. Jahrhunderts für die Erläuterung von Zuständen zu benutzen, die um ein halbes bis ganzes Jahrtausend zurückliegen, heisst nichts weniger als den Gang der Entwicklung ignorieren, der erst aufgehellt werden muss, ehe etwaige geringe Überreste des Alten von der Menge jüngerer Veränderungen sich sondern lassen. Ungemein interessant sind daher die Erörterungen Rübels über fränkische Grenzabsetzungen (in Abschnitt I). Das zur Ausscheidung grösserer Landkomplexe eingeschlagene Verfahren tritt besonders anschaulich hervor bei der von Eigil in der vita Sturmi geschilderten Gründung Fuldas (Kap. 2), ergibt sich aber auch sonst aus Grenzbeschreibungen in karolingischen Urkunden. Charakteristikum der Abgrenzungsmethode ist die Benutzung der Wasserläufe. Von den Fluss- und Bachmündungen an ziehen die Markensetzer aufwärts nach den Quellen, die sie durch Einhauen von Zeichen in „Lackbäume“ mit einander verbinden, auch Steinhügel oder kleine Landwehren werden aufgerichtet. So entstehen spitzwinklige Grenzlinien, deren eigentümliche Gestalt sich an den Reichsgrenzen selbst wiederfindet, wie das Rübel (Kap. 11) für den limes Saxonicus nach den Angaben Adams von Bremen darlegt. Die scharf gezogene Grenzlinie und das von ihr umschlossene Gebiet ist die fränkische Mark. Als altgermanische, von den Franken nicht anerkannte Mark bezeichnet Rübel (S. 145) die Ödländereien, welche (als Grenzsaum) die Ansiedlungsplätze mit den bebauten Äckern von einander schieden. „Während die Germanen, wie noch die Angelsachsen, die Siedlung von innen nach aussen hin durch Hammerwurf abgrenzten und so im Ödland endigten, begannen die Salier von aussen her mit der festen Markgrenze“ (S. 251).

Gewiss richtig, wenn auch nicht ganz neu, ist nun, dass die Könige das Verfügungsrecht über umfangreiche Einöden, wie den Buchenwald oder die „vasta Ardenna“, in Anspruch nahmen und ausübten. Sie liessen zu Gunsten von Kirchen oder Laien grosse Stücke ausscheiden, die, in der von Rübel ermittelten Weise abgegrenzt, in das Eigentum des Empfängers übergingen. In den so entstandenen (grundherrlichen) Marken wurden, offenbar

Digitized by Google

znm Zweck der Nutzharmachnng, Hufen eingerichtet und mit abhängigen Hintersassen besetzt; das gleiche wird in den unmittelbar zum Königsgut geschlagenen Marken geschehen sein. Rübel geht jedoch weiter; er nimmt an, dass planmässig das altdeutsche vastnm, die Ödgrenze, durch die fränkische marca beseitigt wurde, wobei für das Königsgut erhebliche Stücke abfielen, während zugleich in den Marken die Fluren nach Massgabe der Hufenverfassung regnliert wurden. Hierin kann ich ihm nicht ohne weiteres folgen. Ich muss es sehr hedauern, dass er anf meine Auffassung von der Hufe als „abhängiges Landgut im Verbande einer Grundherrschaft" nicht näher eingehen konnte (S. VII). Dass sie dem von ihm herangezogenen Material gegenüber — das mir keineswegs nnhekannt war — nicht stand zu halten vermöge, will mir durchaus nicht einleuchten. Dem entscheidenden Gesichtspunkt, oh das als Hufe bezeichnete Gut von seinem Eigentümer selbst hebaut wird oder mit einem Hintersassen hesetzt ist, hat er nicht die erforderliche Beachtung geschenkt. Gesteht er doch selbst zu (S. 229): „Der fränkische Gewaltstaat" habe „die Tendenz auf Aufhehung grosser, nicht oder wenigstens ganz extensiv hewirtschafteter Flächen ganz in den Dienst staatlicher, kirchlicher und privater Grossgrundherrschaft" gestellt, und (S. 230) „erst das fränkische Vorgehen hat die Grossgrundherrschaft im grossen Stile geschaffen, ohwohl auch die Sachsenherrschaft sich bereits in erheblichem Masse auf ähnlicher Grundlage aufgebant hatte". Das Villikationssystem nach gallo-romanischem Mnster liess sich zweifellos am leichtesten dnrchführen, wenn auf dem Neuland grundherrlicher Marken ganze Dörfer mit Salhöfen und dienstbaren Hnfen errichtet wurden; dann liess sich auch „zum Behuf" gleichmässiger Verteilnng der Lasten die gleiche Grösse der Hufen herstellen, die, wie das Polyptychnm Irminonis zeigt, in den alten Grundherrschaften Galliens nicht bestand oder doch nicht Regel war. Die reichlicher ausgemessene Königshufe entsprach der günstigeren Stellnng von fiscalini.

Auf altbesiedeltem Boden machte jedenfalls die Hufenhildung mit der Konzentration des Grundeigentums und mit der sich darans ergebendeu Notwendigkeit zur Organisation der Grundherrschaft Fortschritte. Auch ans Streubesitz konnte der Grundherr möglichst gleichmässig Äcker mit Gehöften verbinden nnd an Hintersassen zur Bewirtschaftung überweisen, wic ich dies in einem speziellen Fall aus dem Elsass wahrscheinlich zu machen gesucht habe (Z. G. O. Rh. N. F. 17, 581 n. 2). So schwankend aher die Bedeutung der von den Quellen angewandten Ausdrücke sein mag — wie denn mansus, zumal in früheren Zeiten, nicht selten nur als Hofstätte ohne Zuhehör zu interpretieren ist — es lässt sich das Material nicht sichten, wenn man nicht streng an dem Unterschiede festhält zwischen (grundherrlicher) Hnfe, deren Wesen am klarsten sich aus den Urbaren ergibt, und Hof, als nicht durch die Villikationsverfassung gehnndenem Besitztum. Die Unterscheidung ist schon für das Verständnis der deutschen Urkunden aus der Merovingerzeit unentbehrlich und verliert ihren Wert erst mit der mehr oder weniger dnrchgreifenden Zersplitterung der Hufen im späteren Mittelalter.

Rübel scheint (S. VII) meine Kritik der „altdeutschen Hufe" zu hilligen. Das schwerwiegendste Argument gegen die Existenz jenes phantastisch ausgemalten Idealznstandes der Hufendörfer, in denen freie, gleiche

Bauern sich andauernd mit ihrem fein säuberlich abgezirkelten Eigentum begnügten, richtet sich ebenso gegen die fränkische wie gegen die urzeitliche Hufenregulierung. Hätte es jemals ein solches Dorf gegeben, so wäre in ihm die Hufenordnung ausserordentlich schnell durchbrochen worden. Nichts hinderte den Eigentümer, von seiner Hufe Parzellen oder Zubehör nach Belieben zu veräussern. Das zeigen gerade die (Werdener) Urkunden betreffs der Alfgatinghova, Lacomblet, Nrh. U. B. I nro. 7. 796, nro. 12. 13. 799, für die Rühel S. 168 n. 1 im Banne der alten Anschauungen das Goding und selbst den griechischen Buchstaben ἄλφα herbeizieht, während doch die Bezeichnung von Hufen mit Personennamen anderweitig sich belegen lässt (Wartmann S. G. U. B. nro. 163. 801/2, hoba Fruachanolvi, nro. 304. 827/8 Richinishoba), und „Hrothertingabova", Rüblinghoven, das Heim der Hrotbertinger, nach dem unzweideutigen Wortlaut der Urkunden (Lacomblet I nro. 3, 35, 36) keine Hufe, sondern ein Ort ist.

Die Alfgatinghova im Dorf Fischlaken gehörte ursprünglich dem Tbeganbald, einem edelfreien Manne (nro. 13 nobili franco, nro. 12 ingenuo et nobili homine), also nicht einem „Gemeinfreien", wie Rübel unzutreffend übersetzt. Theganbald hatte noch anderen Besitz; die Hufe war nur ein Teil seines Erbes, das ausser der Rodung Vuiduberg zu Fischlaken, die er an Folcbert vertauschte, seinem Stande entsprechend Güter (und Hufen!) an vielen anderen Orten umfasst haben mag. Der „edle" Tbeganhald war so wenig im Besitz nur einer einzigen Hufe wie der Graf Liutolt, aus dessen hoba compositionis Waitz 2. 1³, 278 auf die Gleichsetzung der Hufe mit dem Wehrgeld schliessen wollte. Die Streulage einer (kleinen) Grundherrschaft und ihrer Hufen zeigen sehr deutlich die Traditionen des Oodhelm, Lacomblet I nro. 9. 797, 14. 799.

Abt Liudger, der Erwerber der Alfgatinghova, gab nach wenigen Jahren deren Ackerland gegen die Rodung Vuiduberg an Folcbert zu Tausch, behielt also die, nicht erwähnte, Hofstätte und, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die mit der Hufe verbundenen Rechte an Wald, Wasserläufen, Weiden und Beifängen. Die Hufenordnung des Dorfes Fischlaken war also unmittelbar nach ihrer — von Rühel angenommenen — Einrichtung durchbrochen. Zur Hofstätte der Alfgatinghova wurden die in einem Stück zusammenliegenden Äcker der Rodung geschlagen, während die in den Gewannen zerstreuten Ackerbeete der Hufe fortan von einem andern Hofe aus bestellt wurden. Welchen Zweck sollte eine Flurregulierung haben, die von den Beteiligten sofort wieder umgestossen wurde. Ist doch überhaupt, wenn in alter Zeit bereits so durchgreifende Veränderungen vorkamen, der von Rühel nicht abgelehnte Rückschluss aus der Zahl der Ackerbeete im Gewann auf eine ursprüngliche Hufenzahl für freie und gemischt grundherrliche Dörfer ganz undenkbar. Wie unbeschränkt der Grundherr mit seinem Besitztum verfuhr, zeigt auch die Urkunde Lacombl. I nro. 4. 794. Vurachari tradierte zu Wichmund im Isselgau alles Land, das sein Lite Landulf innehielt, mit Zubehör in Wald, Wiesen, Weiden etc. Für die Hofstätte, die er sich vorbehielt, gab er einen Acker, den ein Freier, Hildiger, von ihm zu beneficium hatte. Die mit der durchgeführten Hufenverfassung nicht vereinbare Veräusserung einzelner Morgen findet sich am Niederrhein wie in Ala-

mannien. Die vier iornales Lacombl. I nro. 34. 817 lagen, wie die Angabe der Grenznachbarn zeigt, in einem Stück zusammen, ebenso die zwei iornales ibid. nro. 35. 817; die zehn iornales in nro. 33. 816 verteilten sich auf zwei Lokalitäten.

Betreffs Entstehung der Gewanne wird man sich bei der Annahme Knapps von einer allmählichen Anlage durch eine mehr oder minder grosse Zahl von Dorfbewohnern, Freien und Unfreien, beruhigen müssen. Die Urkunde Cod. dipl. Fuld. nro. 471 bietet dafür, was auch Rübel S. 172 sagen mag, einen recht guten Beleg. Übrigens erkennt er an (S. 444), dass die Dreifelder- oder Zweifelderwirtschaft bereits vor der (angeblichen) fränkischen Regulierung Platz gegriffen habe. Unregelmässige Streulage der Äcker in den Gewannen dürfte gleichfalls sehr alt sein; die feste Ordnung liess sich von vornherein auf neu angelegten, grundherrlichen Fluren herstellen, und nachträglich eventuell durch Neuvermessung, kraft Vereinbarung, wie der späte, von Rübel S. 215 n. 1 angeführte Fall aus Bayern zeigt. Die Schlüsse aus der zufälligen Erwähnung von Hufen in der urkundlichen Überlieferung auf die Fortschritte der Regulierung, mit denen Rübel vielfach operiert, entbehren der Bündigkeit. Mansi finden sich schon in Weissenburger Urkunden vom Ende des 7. Jahrhunderts (Tradit. Wizenb. nro. 38, 46), — ältere aus Gebieten mit rein deutscher Bevölkerung haben wir überhaupt nicht, und die erste Erwähnung von Hufen in den S. Galler Traditionen (Wartm. nro. 4. 720/37) reicht höher hinauf als die Verstärkung des fränkischen Einflusses in Alamannien durch Pippin. Die Chronologie der Markensetzung in Thüringen und das breviarium Lulli (S. 361 ff.) haben daher auch nicht viel mit einander zu tun. Das Güterverzeichnis von Hersfeld berechnet den Besitz an den einzelnen Ortschaften nach der Zahl der Hufen, von denen hier die mansi, deren Zahl meist kleiner ist, unterschieden werden. Es fehlen die Fronhöfe, die sonst in den Urbaren den dienenden Hufen vorangestellt werden, so dass es zweifelhaft bleiben kann, ob in Thüringen — wegen der geringeren Ergiebigkeit des Bodens — manche Hintersassen zu einer Hofstätte Land von zwei Hufen inne hatten, während in Nordfrankreich nach dem Polyptychum Irminonis nicht selten zwei Kolonenfamilien auf einem mansus sassen, oder ob der Überfluss der Hufen über die mansi den mansi indominicati zuzuteilen ist. Wie dem auch sein möge. Dass in Thüringen Höfe neben den Hufen lagen, erweist Rübel selbst (S. 362) aus Fuldenser Traditionen. Insoweit eine Regulierung von Hufen stattfand, könnte sie nur für Zwecke der Grundherrschaft erfolgt sein. In dem auf Thüringen bezüglichen Cap. 38 der Eberhard'schen Auszüge Fuldenser Traditionen (Dronke, Trad. Fuld. S. 79 ff.) sind Hufen nur ganz vereinzelt genannt, und selbst kurze Erwähnungen, wie ibid. S. 79 nro. 304 f., zeigen unverkennbar, dass die Hufen mit Hintersassen besetzt waren.

Unter der Beschränkung auf die Organisation von Grundherrschaften möchte ich, wie bereits gesagt, ein Fortschreiten der Hufenbildung so wenig in Abrede stellen als einen gewissen Zusammenhang des Vorgangs mit Ersetzung der Ödgrenze durch die feste Grenzlinie. Rübel bringt für die Ausgestaltung der Marknutzungen in der Karolingerzeit mancherlei bemerkenswertes Material bei, das sich wohl noch ergänzen liesse. Zunächst muss ich

Digitized by Google

ihm in der Negierung der Präexistenz einer Markgenossenschaft (S. 170 f.) durchaus beistimmen. Er sagt mit Bezug auf die Abtrennung des Rechts an der Mark von der bereits erwähnten Alfgatinghova: „Kein Markgenosse wird gefragt; . . . kein Markgenosse hat, wie es später fester Gebrauch wird, zugestimmt, dass Theganbald in der Mark eine Rodung angelegt hat, kein Markgenosse bestätigt die Aufnahme des Folcbert in die Mark. . . . Nirgends ist auch nur eine Spur von einem Gesamteigentum oder einer Gesamthand oder Gesamthürgschaft zu finden, noch ist alles, was sich auf Markeigentum bezieht, in freister Verfügungsfähigkeit aller Beteiligten; der Grund ist: die Markgenossenschaft ist erst in der Bildung, sie ist ein Resultat der fränkischen Markabsetzung, die villa Fislacu ist neu abgegrenzt." Wenn ich nun auch die letztere Behauptung nicht für stichhaltig ansehen kann, so ergibt sich doch aus sicheren Zeugnissen, dass die Ansätze zur Regelung der Marknutzungen auf die Markenabsetzungen zurückgehen müssen.

Von den einschlägigen S. Galler Formeln, Form. Sang. misc. nro. 9 und Coll. Sang. nro. 10 (M. G. Form. 383 f. und 403, vgl. Hist. Vierteljahrschr. 1903 S. 334), teilt Rühel die zweite vollinhaltlich mit (S. 220 f.) und interpretiert sie nach den neuen Gesichtspunkten, wenn auch keineswegs ganz zutreffend. Unter dem praefectus vel procurator regis kann hier nur der im capitulare de villis als iudex bezeichnete Verwalter des fiskalischen Haupthofes verstanden werden. Ein solcher muss in der Nähe gelegen haben; es gehörten ihm offenbar die seniores servi (sc. regis) an, mit denen zusammen die nobiliores popularium et natu provectiores die Abgrenzung in Anwesenheit von königlichen missi vornahmen. Als Nachbar hatte der fiscus ebenso Anrecht auf den saltus wie die pagenses; deswegen können nach der Überschrift an Stelle des fiscus Bistümer oder Klöster eintreten; die Auseinandersetzung würde dann in gleicher Weise sich vollziehen. Zumal wenn den Kirchen das dem Fiskalgut anhaftende, bisher zu ausschliesslich nach der formal juristischen Bedeutung hin behandelte Inquisitionsrecht (S. 81 ff.) verliehen war (wie an S. Gallen durch K. U. Wartm. nro. 435 etc., vgl. Waitz 4², 425 ff.), liess die Auseinandersetzung für unausgeschiedenen Besitz sich erzwingen. Dass die zu teilende Mark nicht mitten im Gau lag, sondern an der Aussenseite, schliesst Rübel mit Recht aus dem Hinweis auf „montes illos et illos, qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt". Es handelte sich also wirklich um eine Ödgrenze, an deren Stelle eine feste Grenzlinie trat. Zugleich wurde nun die Scheidung in eine grundherrliche und eine freie Mark vorgenommen. Erstere, „das Königssundern", stand fortan zur alleinigen Verfügung des Königs oder seines Beamten. Wer dort Jagd üben oder Holz fällen wollte, musste um Erlaubnis nachsuchen. Anspruch auf Nutzungen konnte nur zu Precarienrecht — gegen Zins — erworben werden. Die Regelung war Sache des procurator regis. Wenn ein Bedürfnis nach fester Ordnung sich ergab, mochte er den fiscalini zur Bewirtschaftung ihrer Hufen bestimmte Nutzungen zuweisen. Dem jeweiligen Inhaber einer Hofstätte, die König Ludwig d. K. 905 zu Tausch weggab, Wartm. S. G. U. B. nro. 740, stand das Recht zu, Abfallholz im Walde zu sammeln. Nach der von Rübel S. 222 f. erörterten Urkunde ibid. nro. 479 gab der König Ludwig d. D. selbst den Leuten einer

von S. Gallen durch Tausch erworbenen Kirche das Recht, im Königsforst „Holz zu fällen und den Bedarf an Viehfutter zu decken".

In der freien Mark dagegen war alles allen gemeinsam; hier konnte jeder (pagensis) Holz fällen, Schweine mästen und Vieh weiden (das zweite porcorum bei Rühel S. 221 ist ein Druckfehler statt pecorum!); vorbehalten blieb nur der Privatbesitz an Rodland und eigenen Waldparzellen. Neuanlegung von Beifängen scheint ausgeschlossen, oder doch nicht ohne weiteres gestattet zu sein; es würden dadurch die Nutzungen der anderen Berechtigten Schmälerung erleiden. Das gleiche konnte eintreten, wenn von den gemeinsamen Nutzungen durch einzelne pagenses ein allzu ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde. Es muss sich dann die Notwendigkeit ergeben, gewisse Beschränkungen eintreten zu lassen. Dass man daran bereits im 9. Jahrhundert gedacht hat, zeigt die andere Formel, in der es sich um die Teilung eines saltus, einer weit ausgedehnten Einöde, zwischen einer Kirche und den pagenses handelt. Die Grenzlinie, nach Wasserläufen bestimmt, wird auf Geheiss kaiserlicher missi durch die primores dreier Grafschaften festgesetzt. In der freien Mark erhält die familia (die Hintersassenschaft) der Kirche Nutzungsrecht gleich den pagenses; freilich hatte die Kirche ursprünglich Anspruch auf das Eigentum am ganzen saltus erhoben und war damit augenscheinlich im Gericht abgewiesen worden. Damit nun Beeinträchtigungen der Schweinemast durch übermässiges Fällen fruchttragender Bäume vermieden werden, soll der Förster der Kirche eintretenden Falls einschreiten und die Übertreter, wenn sie seinen Mahnungen nicht Gehör geben, heim Gaugericht (dem Grafen oder dessen Vikar und den anderen proceres) belangen; findet hier die Klage kein Gehör, so wird der Kaiser angerufen. Über Markfrevel richtet also nicht eine noch gar nicht bestehende Markgenossenschaft, sondern die ordentliche Obrigkeit.

Die im gemeinsamen Interesse der Kirche und der pagenses getroffene Einschränkung des Nutzungsrechts war noch sehr geringfügig. Rücksicht auf Holzhandel und Viehverstellung kam im 9. Jahrhundert schwerlich bereits in Betracht. Jeder „civis" konnte in der freien Mark beliebig viel Schweine mästen und Bäume fällen, abgesehen von den fruchttragenden. Nur wer zu abgeleitetem Recht sass, musste sich schon eher den Bedarf der eigenen Wirtschaft als Massstab für die Ausdehnung der Nutzungen gefallen lassen, bei Erlaubnis in grundherrlichen Marken Wald und Weide zu gebrauchen (Wartm. S. G. U. B. nro. 537 und 550), und gleichfalls, wenn ein Grundherr kraft seines Rechts Zinsleuten Anteil an der gemeinen Mark verlieh, wenigstens dürften die Urkunden ibid. nro. 444 und 469 so zu erklären sein, während in nro. 483 der Empfänger sich ausbedingt, „sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam".

Dass die Rechte des Grundherrn und der Hintersassen für kumulativ angesehen wurden, zeigt die von Rühel nicht eingehender behandelte Urkunde ibid. nro. 680. Das Kloster St. Gallen, im Thurgau gelegen, besass im benachbarten Rheingau Hofstätten und nahm daher die Nutzungen in Anspruch, wie sie jeder freie Mann von seinem Eigentum gesetzlich haben muss „in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis" etc. Die Ausübung der Rechte geschah aber nicht nur mittelbar

von den Hintersassen, die auf den Hofstätten sassen, sondern auch direkt durch das Kloster selbst, indem es in den Wäldern Holz fällen und fortschaffen liess, um Wasserleitungsröhren und Schindeln für das Kirchendach herzustellen, Schiffe auf dem Bodensee zu bauen, und die Schweineherde wurde von St. Gallen zur Mast nach dem Rheingau getrieben. Es bestätigt die Ausführungen Rübels, dass der Einspruch, den Graf Udalrich als Eigentümer des ihm von König Arnulf geschenkten Hofes Lustnau gegen die Berechtigungen des Klosters erhob, durch Markensetzung beseitigt wird. Die Grenze des Thur- und Rheingaus wurde fixiert und im Rheingau ein Bezirk abgegrenzt, innerhalb dessen dem Kloster die herkömmlichen Nutzungen zustehen sollten. Immerhin spielte hierbei das spezielle Bedürfnis nach Regelung der Nutzungen eine grössere Rolle, als Rübel wohl meint. Vorläufig wurden die Berechtigungen der nicht zum Gau gehörigen Grundherrschaft nur lokal abgegrenzt; für die Schweineherde, die sie in den Wäldern mästen durfte, war keine Stückzahl bestimmt; aber die fetten Weidegründe auf dem jenseitigen (rechten) Rheinufer, welche einst (Mirac. s. Galli cap. 59, S. Galler Mitt. 12, 81) wunderbarer Weise die Schweine ohne ihren Hirten aufgefunden hatten, blieben dem Besitzer des Hofes Lustnau vorbehalten. Dass übrigens am Niederrhein Markabgrenzungen und Regelung der Nutzungen höher hinaufreichen, als im Vorland der Alpen, möchte ich mit Rübel als wahrscheinlich ansehen. Im Hochgebirge sind die festen Grenzen noch jünger, so die Auseinandersetzung zwischen Uri und Glarus über den Urner Boden nach einer Urkunde von 1196, Züricher U. B. 1 nro. 356, und der Sage.

In Markangelegenheiten waren zur Karolingerzeit die ordentlichen Gerichte zuständig; bei Markscheidungen wirkten königliche missi mit, wenn es sich um Königsgut oder Besitz immuner, unter Königsschutz befindlicher Kirchen handelte. So wurden auch (Wartm. S. G. U. B. 3, 685, Anh. nro. 4) Zeugenaussagen über die Abgrenzung eines für den S. Galler Hof Mönchaltorf in Anspruch genommenen „territorium“ vor dem Stellvertreter eines Grafen „a parte palacii missi“ gemacht. Dagegen sollte die Mark zwischen Uzwil und Flawil, ibid. nro. 5 c. 850, vor zwei Vikaren als missi des Gaugrafen geteilt werden; die Nacht kam dazwischen, vermutlich weil die Sachverständigen (Zeugen) sich nicht einigen konnten, und es geschah die Teilung später unter einem anderen missus des Grafen. Uzwil und Flawil waren freie (oder gemischt grundherrliche) Dörfer, in denen weder vor noch nach der Markscheidung die Hufenverfassung durchgeführt worden ist (vgl. meine Nachweise in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 27, 249 f.). Gerade die freien Bauern, die sich in der Gegend von Uzwil dauernd erhalten haben (vgl. F. v. Wyss, Abh. z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechts S. 220 f.), sassen nicht auf Hufen. Die Urkunde ist, soviel ich sehen kann, Rübel entgangen. Sie zeigt, dass nicht so unmittelbar, wie er annimmt, fränkischer Einfluss massgebend war. Die Trennung ging in diesem Fall offenbar aus lokalem Bedürfnis hervor und wurde im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens vollzogen.

Das Vorhandensein eines eigens für die Markenregulierung bestimmten Beamtenapparats im Frankenreich, den Rübel (besonders Absehn. 3, Kap. 6) ermitteln will, vermag ich nicht anzuerkennen. An der „herrschenden Auf-

fassung", dass „in karolingischer Zeit praefectura im allgemeinen Sinne für Verwaltung gebraucht wurde" (S. 302), muss unbedingt festgehalten werden. Der Versuch, aus dem bisweilen antik gefärbten Sprachgebrauch der Quellen eine Sonderbedeutung von praefecti als Markensetzern abzuleiten, ist ebenso verunglückt wie deren Gleichstellung mit den duces, die es eben unter Karl dem Grossen nicht gab. In diesen Fragen hat Waitz das letzte Wort gesprochen. Der quaestionarius, der nach der S. 304 n. 6 angeführten Stelle aus den Ann. Fuld. zu 852 (vgl. Waitz 4², 410) gleich dem praefectus (Graf) nicht in seinem Amtsbezirk Vogt werden soll, ist der Schultheiss oder Centenar, für den auch nach M. G. Capit. 1, 290 die Annahme zum Kirchenvogt untersagt ist. Die forestarii oder Förster, untergeordnete Bedienstete in der Verwaltung des Königsguts und anderer Grundherrschaften, eigneten sich durch ihre berufsmässige Kenntnis der Wildnis gewiss recht gut zur Hilfeleistung bei Markensetzungen; Rühel fasst sie (S. 316) als Antrustionen (= convivae regis) zu Fuss auf, im Gegensatz zu den vassi, den Antrustionen zu Pferde! Ob der singuläre Ausdruck suntelites als συντελίτης, confinialis, zu erklären ist (S. 317 f.), mag dahingestellt bleiben; Waitz 2. 2³, 284 n. 2 vermutete, es sei „sunte litis" zu lesen. An dem „merkwürdigen Vermischen von weltlichen und geistlichen Dingen", so dass der eremita bald der weltentfremdete Anachoret, bald der Besetzer des fränkischen eremus ist (S. 319), tragen nicht die Franken Schuld, sondern Rühel durch sein Vermengen der Begriffe. Indem Sturm für die Gründung von Fulda eine abgegrenzte Mark zu Eigentum sich ausscheiden liess, bewahrte er sein Kloster vor den Unzuträglichkeiten, die S. Gallen ausstehen musste, weil der heilige Gallus es offenbar verabsäumt hatte, dem Grund und Boden seiner Zelle ein festes Rechtsverhältnis zu sichern. Konnte doch noch jüngst (Beyerle, Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees, 1903, S. 31 ff., vgl. dagegen Anz. f. Schweiz. Gesch. 1904, nro. 3, S. 299 ff.) die Behauptung aufgestellt werden, S. Gallen sei auf Boden des Bistums Konstanz erbaut, während schon im 9. Jahrhundert die Lage des Klosters in der Ödgrenze des Arbongaus zu allerlei zweifelhaften Rechtskonstruktionen Anlass gab (Ratpert, casus s. Galli cap. 4, Wartm. S. G. U. B. 2, 398, Anh. nro. 22).

Der vierte Abschnitt: „Die salisch-fränkische Siedelung im Eroberungsgebiete und die Anfänge des Systems" (S. 461 ff.), ist wohl der schwächste des ganzen Werks, schon weil die Voraussetzungen, auf denen die Schlüsse sich aufbauen, nicht zutreffen. So der an die Spitze gestellte Satz (S. 461): „Es existierte im Reiche der Franken ein vollständiger Apparat von Beamten, die mit der ersten Einrichtung von neuen militärischen Positionen und mit der Ausscheidung von Königsgut sowie mit dem ganzen Vermessungswesen betraut waren"; ferner die Auffassung der Centene oder Hundertschaft als fränkischer Neubildung „eines Bezirkes von 100 resp. 120 neu geschaffenen oder regulierten Hufen" (S. 475). Den „Bifang zwischen Schmidtheim und Dahlheim", in dem 100 Hufen angelegt werden konnten (S. 466), hat König Lothar II. 867 (Mlrh. U. B. I nro. 108) zu Tausch empfangen, nicht verschenkt. Selbst wenn die Besiedlung stattgefunden hätte, was nicht geschehen zu sein scheint, würde niemals „auf fiskalischem Boden eine neue Centene" gebildet worden sein, sondern vestierte Hufen, die kraft der Im-

munität des Königsguts mitsamt ihren Inhabern dem iudex des Haupthofes unterstanden. Die Zahl der zum Frohnhof gehörigen Hufen war nach den Urharen bei geschlossener wie bei Streulage des grundherrlichen Besitzes sehr verschieden. Auch wenn, wie Rühel S. 471 f. nachweisen will, die Zehnzahl in den königlichen villae „eine entscheidende Rolle" spielte, so ist darum doch nicht „die grundherrliche Organisation erst eine Nachahmung der staatlichen" (S. 475). Nur das Königsland ist in Hufen gelegt worden, nicht auch das Volksland. Dass die haistaldi Hintersassen auf grundherrlichem Boden waren, zeigt ganz unverkennbar der von Rühel S. 467 n. 3 angeführte Zusatz des Prümer Urhars. Das gelegentliche Vorkommen von Hufen in den alamannischen „huntari" (S. 469 f.) beweist gar nichts für deren im Sinne Rübels durchgeführte Regulierung. Wenn er z. B. S. 470 n. 1 in der Waldrammishuntari den Fortschritt der Hufenbildung von 850 an sich vollziehen lässt, so ist noch 860 im Orte Kesswil, der in der Hundertschaft lag, ein eben verstorbener freier Bauer nachweisbar, dessen Besitztum nicht als Hufe bezeichnet wird, Wartm. S. G. U. B. nro. 472, während Hufen von Königszinsigen schon 817 genannt werden, ibid. nro. 226, vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 27, 226. Den decanus nennt das Capitulare de villis als untergeordneten Beamten, nicht wie Rühel S. 470 sagt „in der villa", sondern in der Villikation, auf den fiskalischen Frohnhöfen; die Dekanie als Unterabteilung der Hundertschaft ist nicht bloss spurlos verschwunden (S. 475), sondern hat niemals existiert.

So sind denn auch die Ausführungen in Abschn. 4 Kap. 2 nicht annehmbar, obgleich es wahrscheinlich genug ist, dass die Centene „eine merovingische Neuorganisation" war. „Die Anfänge der salisch volksmässigen Niederlassung" (Kap. 3) können gleichfalls nicht in der Weise vor sich gegangen sein, wie Rühel sie darstellen will. Als „Salhofsleute" (S. 488) liessen sich nur die Hintersassen auf den vom Salhof abhängigen Hufen bezeichnen, nicht die freien „Meerfranken", die, soweit sie Grundherrn waren, selbst Salhöfe besassen und als Bauern zum Salhof in keinerlei Beziehung standen. Nur eine Bemerkung (S. 495) erscheint mir beachtenswert. Die „Beschaffenheit des Landes, in dem die Salier zuerst sich ausgedehnt haben", erklärt, „warum bei der salisch-fränkischen Form der Grenzbestimmung, die Jahrhunderte hindurch beibehalten ist, die unscheinbarsten Wasseradern, die solo, die seo in Oberfranken, die Sypen Westfalens eine so hervorragende Rolle spielten; welches andere Abgrenzungsprinzip konnte ursprünglich wohl in diesen wasser- und sumpfreichen Ebenen gewählt werden? In dem Lande, wo diese Sitte sich zuerst bildete, bedurfte es keiner Ödgrenze zwischen den Siedelungen." Dicht zusammengedrängt, wie die Salfranken in ihrer Heimat an der römischen Grenze sassen, werden sie früh genug dazu gekommen sein, die Ödgrenze durch die feste Grenzlinie zu ersetzen und die Marknutzungen zu regeln. Ihre Könige übermittelten das System im Fortschreiten der Eroberung den anderen deutschen Stammesgebieten. Grundherr war nach dem unzweideutigen Zeugnis des Tacitus (Hist. V 23) bereits der Bataverfürst Civilis. In dem gallo-römischen Kolonat und der germanischen Sitte, Unfreie mit Land auszustatten, wurzelt die spätere Grundherrschaft. Die Hufenverfassung, gleich passend für Kolonen und an-

gesiedelte Unfreie, erlangte ihre ausgeprägteste Form mit der Gleichheit der Hufen, die am Ende der Entwicklung steht, nicht am Anfang.

Anlass zu den Untersuchungen, die Rübel auf die allgemeinsten Fragen der Mark- und Flurverfassung ausgedehnt hat, gab ihm das Bestreben, speziell über die (im Anhang S. 510 ff. behandelte) Gründung des Königshofs Dortmund und die Entstehung des Reichsguts in Sachsen Aufschlüsse zu gewinnen. Dabei ist er, im Anschluss an eine frühere Arbeit, zu Ergebnissen gelangt, die für das Verständnis der Sachsenkriege Karls des Grossen nicht unwichtig erscheinen. Die karolingischen curtes, in der Nähe von Burgen befindlich, waren selbst befestigt. Ausser ihrem wirtschaftlichen Zweck dienten sie als militärische Stützpunkte. Die anstosseuden, gleichfalls geschützten Obstgärten (pomeria), die „Königskampen", wurden zur Beherbergung durchziehender Truppenabteilungen benutzt (S. 296 ff.). Demnach dürfen die Königshöfe wohl als Etappenstationen gelten, die, nach militärischen Gesichtspunkten angelegt, bei der Unterwerfung des Landes vorgeschoben wurden. Das planmässige Vorgehen Karls des Grossen erklärt seine Erfolge und die Hartnäckigkeit des Widerstands der Sachsen gegen die Eingliederung in das fränkische System. Ein erheblicher Teil des späteren Reichsguts und der von den Königen verschenkten oder zu Lehen vergabten Landkomplexe ist mittels Markabsetzung in den Ödgrenzen oder auch in künstlich durch Verpflanzung der Bewohner geschaffenen Einöden entstanden, und nicht bloss in Sachsen selbst. Vorgänge, die bisher nur unzulänglich bekannt waren, treten jetzt erheblich klarer zu Tage. So verdient auch der Hinweis auf Form. 1, 56 (Marc. 1, 20) in Verbindung mit Capit. 1, 171 (S. 317 f.) Beachtung. Der Rechtsbrauch, dass bei der Vornahme streitiger Erbteilungen durch einen königlichen Sendboten der zehnte Teil des Landes und der Unfreien an den Fiskus fiel, konnte wohl auf Marktrennungen Anwendung finden; gar mancher fiskalische Streubesitz mag ihm seinen Ursprung verdanken.

Ich komme zum Schluss. Rübel hat bei der Verwertung seiner neuen Gesichtspunkte mehrfach zu unbegründeten Folgerungen sich hinreissen lassen. Der eigene, für Markabsetzungen bestimmte Beamtenapparat des Frankenreichs existiert nur in seiner Phantasie; doch darf zugestanden werden, dass in der Regierungstätigkeit der Könige, ihrer Sendboten und der ordentlichen, öffentlichen Beamten die Markangelegenheiten eine grössere Rolle spielten, als man bisher wusste. Die Hufenverfassung lässt sich nicht aus fränkischen Mark- und Flurregulierungen erklären; in ihrer typischen Form ist sie ein rein grundherrliches Gebilde, dessen Entstehung mit der Entwicklung der Grundherrschaft selbst aufs engste zusammenhängt, während der Nachweis, dass freien bäuerlichen Landeigentümern Hufen zugemessen wurden, nicht geliefert ist und schwerlich in allgemein gültiger Weise geliefert werden kann. Berechtigt erscheint dagegen die Verwerfung der herrschenden Ansicht von der altdeutschen Markgenossenschaft. Durch Rübel ist der Weg zur Erklärung einer Institution eröffnet, die man in Ermanglung der Möglichkeit, den jüngeren Ursprung zu erkennen, unmittelbar an die Zustände der Urzeit hat anknüpfen wollen. Erst nach Herstellung einer festen Markgrenze konnte sich allmählich eine Regelung der Marknutzungen heraus-

Digitized by Google

bilden. Weitere Untersuchungen werden vor allem die freien und die grundherrlichen Marken zu unterscheiden haben. Die Tatsache freilich, dass Pfarr- und Zehnthezirke nach dem gleichen Verfahren abgegrenzt wurden, wie die Marken (S. 196 ff.), vermag in der vielumstrittenen Frage nach der Identität staatlicher und kirchlicher Landeseinteilungen (S. 205 ff.) nicht den Ausschlag zu geben, und das Verhältnis der Dorfmarken zu umfassenderen Bezirken ist nicht klargestellt.

Trotz der Mannigfaltigkeit des verarbeiteten Materials trägt das Werk Rühels ein einheitliches Gepräge. Die grundlegenden Anschauungen bestimmen die Auffassung der Einzelheiten. Oft genug wird daher die Quelleninterpretation gezwungen. Den Vorwurf, mehr in die Worte hineinzulesen, als darin steht, kann ich ihm nicht ersparen. Damit wird jeder zu rechnen haben, der das Werk benutzt, und ich glaube nicht, dass an ihm vorbeigehen darf, wer sich mit älterer deutscher Wirtschaftsgeschichte beschäftigt. So vielfach es zum Widerspruch herausfordert, im ganzen bringt es der Forschung eine nachhaltige Förderung, deren volle Bedeutung wohl erst bei weiterer Verfolgung der neuen Gesichtspunkte hervortreten wird.

Verlagsbuchhandlung von **Jacob Lintz** in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:

der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen,

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

von

Dr. J. N. von Wilmowsky.

Herabgesetzter Preis 30 Mk.

Die Entstehung

der

Römischen Limesanlagen in Deutschland.

Vortrag,

gehalten vor der 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Strassburg am 3. Oktober 1901.

Von **Ernst Fabricius,**

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Mit einer Tafel. — Preis 80 Pfg.

Die Religion des römischen Heeres.

Von **Alfred von Domaszewski.**

Preis broschiert 5 Mark.

Zu den Römischen Altertümern von Trier und Umgegend.

Inhalt: Amphitheater. — Basilika. — Mosaik des Monnus. — Thermen von St. Barbara. — Befestigungen von Neumagen, Bitburg und Jünkerath.

Von **Felix Hettner,**

Director des Provinzial-Museums in Trier.

Preis 3 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

2 Teile. Mit je einer Tafel. Preis des 1. Teils 1.20 Mk., des 2. Teils 1 Mk.

Die römische Stadtbefestigung von Trier

von **Dr. Hans Lehner.**

Mit 8 Tafeln und einem Plan. Preis Mark 2,50.

Der Ring bei Otzenhausen.

Von **Dr. Hans Lehner.**

Preis 60 Pfg.

Römische Mosaiken aus Trier und Umgegend.

9 Tafeln in Mappe mit Text.

Von **J. N. von Wilmowsky,** Domkapitular in Trier.

Preis 20 Mark.

Ergänzungsheften

zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

sind bis jetzt erschienen:

Heft I Kentzinger E. Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12 und 13. Jahrhundert. Knapp A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Zeugnissen an bis zum Jahre 1250. Preis 4 Mk. Für Abnehmer der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ II [illegible]. Wegen [illegible] der [illegible] der Gemeinden Mülheim und Neuenahr [illegible] Handschriften. I. Teil. Die Nibelungen, herausgegeben von [illegible]. Trier, Art. Institut. [illegible] Mk.

„ III Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. Karl L. Liber privilegiorum monasterii [illegible]. Das älteste kaiserliche Kopialbuch. Preis 5 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mk.

„ IV Kruse F. Dr., Kölnische Geschichte bis 1396 nebst Beiträgen zur kölnischen Chronistik bis zum Ende des Mittelalters. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ V Bresslau H. Die Luxemburger Kaiserpolitik in den Jahren 1439 bis 1444. Franke Dr. Beiträge zur Geschichte Johanns II von Brienne-Eppan. Preis 4 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ VI Liebenam Erich, Rom und Verfassung von Reate. Ein Beitrag zur [illegible] des Municipiums. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk. 20 Pfg.

„ VII Vogel W. Eine karolingische Meerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert. Preis 12 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mk.

„ VIII Scheel W. Jasper von Brauweiler und die Entwicklung der niederländischen Schriftgießerei in Köln. Hauptheft. Ein Überlieferungsbericht aus der Zeit Kaiser Maximilians I. Mit [illegible] aus einer kölnischen Inkunabel und Faksimile-Schrift des ersten Drittels des 16. Jahrhunderts. Preis 5 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mark.

„ IX Braun F. Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im [illegible] Jahrhundert. Mit zwei Lichtdrucktafeln. — Reich M. Bronzen von Rotterdam. Untersuchungen zu einem Bildwerk und Leben in der Zeit von 1309—1416. Preis 6 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 5 Mark.

„ X Oediger Über den ersten Verhandlungstag der west- und süddeutschen Vereine für [illegible]-Forschung zu Trier am 14. und 15. April 1901. Preis 1 Mk. 60 Pfg. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 20 Pfg.

„ XI Bücheler H. Die Fälschung des Gerichtsbuches in Deutschland. Mit 2 Anlagen und 4 Faksimiles. Preis 3 Mark. Vergriffen.

„ XII [illegible] Die Kölner Kaufmannsbriefe des 14. und 15. Jahrhunderts. Preis 2 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 60 Pfg.

[illegible]

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von F. Hettner und K. Lamprecht.

Herausgegeben

von

Dr. H. Graeven
Museums-Director in Trier

Prof. J. Hansen
Archiv-Director in Köln.

Jahrgang XXIV, Heft II.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1905.

Jährlich 4 Hefte und 2 Korrespondenzblätter zum Abonnementspreis v. 15 Mk
Subskriptionspreis auf die Korrespondenzblätter apart 5 Mark.

Inhalt.

Bonus Eventus. Von A. v. Domaszewski. S. 73.

Zur Geschichte rheinischer Handschriften. Von Dr. Adolf Schmidt in Darmstadt. S. 79.

Das Hochgericht auf der Heide. (Die Wildgrafschaft zwischen Oberstein, Meisenheim, Lauterecken und Kusel). Von Dr. W. Fabricius. (Hierzu Tafel 2). S. 101.

Recensionen:

Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg (1806—1813), étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I. — Angezeigt von Dr. Justus Hashagen in Köln. S. 200.

Alle für die Zeitschrift und das Korrespondenzblatt bestimmten Sendungen, welche das Altertum betreffen, wolle man von jetzt ab an Musemsdirektor Graeven, Trier, Provinzialmuseum, richten.

Vom Korrespondenzblatt sind ausgegeben die Nrn. 1—6.

Von der Buchhandlung Mayer & Müller in Berlin liegt dem beifolgenden Hefte der Antiquar-Katalog Nr. 212 bei, der hiermit besonderer Beachtung empfohlen sei.

Digitized by Google

Bonus Eventus.

Von **A. v. Domaszewski.**

Die Photographie des umstehend abgebildeten Monumentes verdanke ich E. Krüger, auf dessen Wunsch ich die Bedeutung des Reliefs für die altrömische Religion darlegen will.

Der Stein, in der Nähe des Legionslagers Isca in Britannien gefunden, ist ein neues Zeugnis für das Fortleben altrömischen Glaubens in den Provinzen [1]). Die lebenskräftige Kolonisation der Italiker hat im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit über die Grenzen des Weltreiches hinausgegriffen und die Regierung zur Einverleibung immer neuer Gebiete genötigt [2]). So beruht auch die Schnelligkeit, mit welcher sich Britannien romanisierte, auf der italischen Einwanderung [3]) und der römische Charakter des Landes prägt sich frühzeitig aus in der Verwaltung [4]).

Dieser starke italische Einschlag in der römischen Kultur Britanniens macht es begreiflich, dass Bonus Eventus hier ein ganz anderes Antlitz zeigt als auf den Bildwerken des graecisierten Staatskultes [5]).

Die Inschrift lautet (= CIL. VII. n. 97): *For]tun(a)e, et Bono Evento Corneli(us) Castus et Iul(ia) Belsmi[a]? e[i]us* [6]) *coniuges po[suerunt]*.

[1]) Vgl. Philologus 1902, 7; Festschrift für Otto Hirschfeld, 246.

[2]) Rhein. Mus. 48, 240 ff.

[3]) Tacitus ann. 14, 33.

[4]) Rhein. Mus. 46, 599 f. Der Juridicus Britanniae ist um so bedeutsamer, als dasselbe Amt sich ursprünglich nur in jenem Küstenstriche der Hispania citerior findet, der schon im zweiten punischen Kriege römisch wurde.

[5]) Vgl. auch Westd. Korrbl. 1898, 233; 1899, 112, wo für Neptunus derselbe Unterschied nachgewiesen ist.

[6]) Hübners Lesung Belsmius, als Frauenname, entspricht nicht den Resten auf dem Steine.

Bonus Eventus ist hier als Togatus dargestellt, in der Linken Ähren haltend, mit der Rechten an einem flammenden Altare die Opfer-

ca. 1/10 natürl. Grösse.

spende ausgiessend. Die Attribute sind uns aus den sonstigen Darstellungen des Bonus Eventus geläufig [7]), nicht aber die Bekleidung. Das Eigentümlichste ist der breite tief herabfallende Lendenschurz,

[7]) Vgl. Wissowa, Roscher I, 795 und Religion 215.

den der Gott über der Toga trägt. Es ist dies ein Stück altertümlicher Tracht. Ein solcher Schurz, der über der Toga getragen wurde, heisst bei den Römern limus. Über den Limus berichten die Grammatiker Servius ad Aen. 12, 120: *limus autem est vestis, qua ab umbilico usque ad pedes prope teguntur pudenda poparum, haec autem vestis habet in extremo sui purpuram limem, id est flexuosam, unde et nomen accepit.* (Daraus Isidor. Orig. 19, 22, 5). Tiro bei Gellius 12, 3, 3: *licio enim transverso, quod limum appellatur, qui magistratibus praeministrabant* — d. h. die Lictores — *cincti erant.* Isid. Orig. 19, 33, 4: *limus est cinctus, quem publici habent servi.* Daher heissen die servi publici *limocincti*[8]).

Lictores wie servi publici tragen die Toga[9]), also den limus über der Toga, gerade wie der Bonus Eventus des Bildes[10]) seinen Schurz. In der Serviusstelle ist durch die Beziehung des limus auf die Tracht des popa gänzliche Verwirrung eingetreten. Das Bild lehrt auch, dass der limus beim Opfer getragen wurde. Und so versteht man endlich Vergil Aen. 12, 120, der bei dem vereitelten Vertragsschlusse sagt: *alii fontem ignemque ferebant velati limo*[11]) *et verbena tempora cincti.* Die alten Erklärer verstanden unter den *velati* Fetialen und emendierten *lino*, gegen Vergils Handschrift. Unser Relief zeigt, dass die Emendation überflüssig, indem auch die Fetialen, auf welche die verbena führt[12]), den limus beim Opfer getragen haben werden. Demnach ist der limus ursprünglich ein Teil der Priestertracht. Die Gestalt des Gottes erscheint im Bilde gehüllt in die uralte Tracht des Priesters[13]). Das verstümmelte Haupt des Gottes wird ein Kranz geziert haben. Der altertümliche Kopf auf dem Denare des Scribonius Libo[14]) könnte

[8]) Mommsen, Röm. Staatsr. I, p. 324; dazu Bonn. Jahrb. 108, 134, n. 73.

[9]) Mommsen, Staatsr. I, 375; warum das von Mommsen, Staatsrecht I. 324, Anm. 3, angeführte Relief nichts für die Tracht beweisen soll, verstehe ich nicht.

[10]) Plutarch q. Rom. 26 spricht nicht von dem limus, wie Mommsen wollte Staatsr. I, 375, Anm. 1. Der Limus ist kein Gurt, sondern ein Schurz.

[11]) velati limo ist soviel wie cincti limo.

[12]) Wissowa, Religion 477: nur der pater patratus trägt das caput velatum filo. In der Wirklichkeit der Königszeit wird der König selbst der pater patratus gewesen sein, wie bei Vergil in dieser Scene. In der neuen Monarchie ist der princeps wieder fetialis und sicher pater patratus, da er die Kriegserklärung selbst vollzieht.

[13]) Gerade im Culte der Fetialen ist alles höchst altertümlich, von dem Fetisch des Iuppiter lapis, bis zur hasta praeusta, ohne jedes Metall.

[14]) Roscher I, p. 796.

einem Typus angehören, den ein griechischer Künstler für den römischen Kult geschaffen hat [15]). Aber auch dieser Kopf fordert eine nackte Gestalt.

Der Name des Gottes bezieht sich ursprünglich auf das Aufgehen der Saaten, Cato de re rustica 141, 2 im Gebete an Mars: *utique tu fruges — grandire beneque evenire siris;* Paulus p. 220 vom Opfer des Octoberrosses *id sacrificium fiebat ob frugum eventum.*

Wie der Gott in der Literatur fast nie erwähnt wird [16]), so gibt es auch kein Denkmal ausser dem hier zu besprechenden, das ihm als Fruchtgott gesetzt wäre. Aber die abgeleitete Bedeutung von Fruges [17]) als Kapitalgewinn ist in einer Reihe von Inschriften erkennbar. Ausser den später zu besprechenden Denkmälern des Lagerkultes sind von Bedeutung die Weihungen der sexviri Augustales, als der einzigen Dedikanten, die ihren Stand nennen. Dessau 6718 Brixiae — *Bonum Eventum (sex) vir(um) so[ci]orum. Sex. Numisius Fortunatus et L. Lucretius Primianus (sex)vir(i) Augustales curatores ordin(is) datis in tut(elam) s(estertium) mille n(ummum) ex quorum usur(is) die Id(ibus) Mai(is) sacrum extis celebretur.*

Die ganz singuläre Bezeichnung der sexviri oder sexviri Augustales als socii wird bedeuten, dass die Augustales von Brixia eine Handelsgesellschaft bildeten. Die Beziehung des Bonus Eventus auf den Kapitalzins ist hier ganz deutlich, da sein Festtag die Iden des Mai sind; Paulus p. 148: *Maiis Idibus mercatorum dies festus erat* [18]). Ebenso setzen Augustales die Altäre C. II 4612 und Dessau 3781 (= Orelli 1781): *Bonum eventum municipio municipibus et incolis Asisinatibus Q. Tiresius Primigeni lib(ertus) Campanus (sex) vir Aug(ustalis) s(enatus) c(onsulto) l(oco) d(ato).* Hier gilt der Altar dem materiellen Gedeihen der Heimatstadt [19]). Dieselbe Bedeutung wird der Bonus Eventus des Heeres haben in den Inschriften [20]) C. III, 6223;

[15]) Wie Studniczka mir mitteilt, ist es ein Typus des frühen 5. Jahrhunderts.

[16]) Den Götterkreis, den Varro de re rustica 1, 1, 6, als *dii, qui maxime agricolarum duces sunt* bezeichnet, vermag ich nicht zu deuten. Er scheint mir weder griechisch noch römisch, sondern von Varros eigenster Erfindung. Was soll ein Götterpaar wie Minerva Venus? Ebensowenig lässt sich Nympha Bonus Eventus begreifen.

[17]) Vgl. Westd. Zeitschr. 21, 1902, 178, Anm. 146, den Cult der Nutrices.

[18]) Vgl. Marquardt, Staatsv. III, p. 575. Vgl. über die Augustales auch Philologus 1902, 13.

[19]) Auch C. XI, 622 und II, 1471 Weihung einer sacerdos divarum, gewiss eine reiche Kaufmannsfrau.

[20]) Vgl. Westd. Zeitschr. 14, 44.

XIII, 6669. 6670, die einer Zeit angehören, wo das einzige Ideal des römischen Heeres in reichlichem Solde und grossen Donativen bestand [21]). Dadurch erhält die Lesung Zangemeisters [22]) für die Inschrift C. XIII, 6669 erst ihre volle Bedeutung. *Bonum Eventum eq(uitum) leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) Albanius Agricola et Macrinius Iulianus q(uaestores) cives Sumelo(censes) [Po]mpeiano et Poeligniano [co]s*, im Jahre 231 n. Chr. Denn bei der Auffassung des Bonus Eventus als Geldgewinn wird es erst verständlich, warum gerade die quaestores, die Kassierer des Kollegiums, den equites legionis die Statue gesetzt haben.

Sonst sind Inschriften des Bonus Eventus an sich sehr selten und ohne deutlich ausgesprochene Beziehung [23]). Aber allen diesen Inschriften ist es gemein, dass Bonus Eventus mit keiner weiteren Gottheit verbunden wird. Wo uns solche Verbindungen begegnen, ist es deutlich, dass sich hinter Bonus Eventus eine ganz unrömische Gottheit verbirgt. So ist Bonus Eventus der Begleiter des Dolichenus [24]). C. III, 1128 Apuli: *Numini et Virtutibu[s I(ovis) o(ptimi) m(aximi) Dolicheni . . . .] nato ubi ferrum exo[ritur . . . . . Naturae Boni Even[tus pro sal(ute) imp. caes. T. Hadri]ani Antonini Au[g. pii . . . .] Terentiu[s . . . . .]*.

Virtus wird ebenso dem Mithras zugeschrieben [25]) und ein Altar mit der Darstellung der Felsengeburt trägt die Inschrift *Natura Dei* [26]). Ohne so dunkle Begriffe erörtern zu wollen, so ist es doch deutlich, dass wir uns im Bereiche orientalischer Mystik befinden [27]). Nicht minder dunkel bleibt die Geltung eines anderen Bonus Eventus, den eine illyrische Inschrift nennt: C. III, 8244, cf. 13812 Naissi: *Domnae re[g(inae)] et Domno et bono Evento pro s(alute) Aug(usti) Ulp(ius) Martinus s(trator) c(onsularis) l(egionis) VII C(laudiae) S(everianae)*

[21]) Vgl. Westd. Korrbl. 1902, 23, wo als Bezeichnung des Avancements an Stelle des locus honoratior der locus uberior getreten ist.

[22]) Schon vor der Publikation des Corpus hatte Körber, Katalog n. 115, die Stelle richtig gelesen und erklärt. Früher las man statt *q(uaestores). q(uon)d(am)*.

[23]) Dessau 3749—3751; C. II, 2412, 3095, VI, 144 (wenn echt); sicher falsch gelesen sind C. VII, 77 (wahrscheinlich eine der Jahreszeiten, also etwa Autumnus); 425 (interpoliert); VIII, 16366; IX, 1560 ist die Emendation im Index reine Willkür. Gefälscht ist Orelli 1781 = Bramb. spur. n. 5.

[24]) Vgl. Zangemeister, Bonn. Jahrb. 107, 60 ff.

[25]) C. XIII, 7425.

[26]) III, 14354, 29.

[27]) Die Beziehung der Inschrift auf ein Bergwerk ist jetzt aufgegeben. Vgl. auch Cumont, Pauly-Wissowa, V, 1276.

Alex(andrianae) v. s. l. m. Die Hauptgottheiten finden sich ebenso C. III, 1004 und (mit Voranstellung von *Dominus*): 7671. 7749. 7833. 12178. Wenn man bedenkt, dass in dem Fundgebiete ein thrakisches Götterpaar nach griechischer Deutung mit Apollo und Diana geglichen wird, Diana regina heisst, und dass sie Apollo vorangeht [28]), so erscheint es möglich, in Domina regina et Dominо dieselbe thrakische Gottheit, römisch getauft, zu erkennen. Bonus Eventus, mit diesen Gottheiten verbunden, verliert allen Anspruch ein Römer zu sein.

Dagegen römisch in jedem Sinne ist das britannische Relief. Denn auch Fortuna ist eine Saatgottheit [29]), da ihr ein Ernteopfer dargebracht wird. Es bestand daher schon im altrömischen Bauernglauben ein begrifflicher Zusammenhang zwischen Bonus Eventus und Fortuna. Als Bonus Eventus in den Gott des Kapitalismus übergeht, hat Fortuna denselben Wandel erfahren. Und wenn zuletzt Bonus Eventus zum Gott des glücklichen Ausgangs wird, so war Fortuna seit langem die Schicksalsgöttin. Nur in einer stadtrömischen Inschrift ist diese letzte Bedeutung des Bonus Eventus ganz deutlich ausgesprochen [30]) C. VI, 795: *Eventui Aug(usto) feliciter Victoriis Aug(ustis) feliciter.*

Gerade die doppelte Ausbildung desselben Begriffes männlich und weiblich, findet sich auch sonst im römischen Glauben, so bei *Liber, Libera; Faunus, Fauna.* Ich glaube, auch das lässt sich begreifen. August. de. civ. dei sagt: 7, 23 *una eademque terra habet geminam vim et masculinam, quod semina producat, et femininam, quod recipiat et nutriat; inde a vi feminae dictam esse Tellurem a masculi Tellumonem.* Was hier Varronische Spekulation, was römische Religion ist, wäre schwer zu entscheiden ohne jene Götterpaare. Liber und Libera sind die Zeugungskraft der Erde, wie ihre Verbindung mit Ceres beweist, Eigenschaften [31]) der Erde, wie Ceres selbst. Faunus und Fauna, die Zeugungskraft im Tierleben [32]), die der liturgische Vers im Carmen saeculare auch auf die Wirkung der Erde zurückführt.

fertilis frugum pecorisque Tellus
spicea donet Cererem corona
nutriant fetus et aquae salubres
et Jovis aurae.

---

[28]) Westd. Zeitschr. 14, 53.
[29]) Wissowa, Religion 207.
[30]) Die Inschrift C. VIII, 17213 ist unklar.
[31]) Vgl. Festschrift für Otto Hirschfeld S. 248.
[32]) Wissowa, Religion 172 ff.

So ist Bonus Eventus und Fortuna gepaart, für den Begriff des Aufgehens der Saaten, im Grunde beide Eigenschaften der Tellus. Auch die Bildwerke des Praxiteles auf dem Capitol[33]), die Bonus Eventus und Bona Fortuna darstellten, waren zu einer Gruppe vereinigt und beweisen trotz ihres rein griechischen Ursprungs durch die Aufstellung wieder für die innige Verbindung der beiden Gottheiten im römischen Kulte.

Zur Geschichte rheinischer Handschriften.

Von Dr. **Adolf Schmidt** in Darmstadt.

I. Die Handschriften von Schannats Eiflia illustrata.

In seiner Abhandlung „Zur handschriftlichen Überlieferung der niederrheinischen Inschriften“ im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift (23, 157 ff.) kommt A. von Domaszewski auch auf die Handschriften von Schannats Eiflia illustrata zu sprechen und bemerkt S. 161 und 170, es gäbe eine fünffache Überlieferung:

a) Die drei Kölner Handschriften (Stadtarchiv, Chroniken und Darstellungen Nr. 301 Entwurf des Werkes, von Schannat selbst geschrieben; Nr. 299 und 300 Abschriften aus Alfters Besitz.)
b) Die Darmstädter Handschrift (Nr. 2725, Bd. 25 der Alfterschen Sammlung, „per me ex Autographo descripta“ bemerkt Alfter in dem Katalog über die Sammlung, Hs. 2763.)
c) Die Bonner Handschrift. (Nach Domaszewski eine blosse Abschrift der Kölner Brouillonhandschrift.)
d) Die von Bärsch in der Eiflia illustrata benutzte Handschrift.
e) Die bei Hüpsch in der Epigrammatophoria (l. Epigrammatographia) aus Schannat abgedruckten Inschriften.

S. 172 erklärt Domaszewski nochmals ausdrücklich, die Darmstädter Handschrift aus Alfters Besitz sei nicht die von Bärsch benutzte, und führt Bärschs Angabe Eiflia ill. I, 1 S. VI an, das seiner Übersetzung zugrunde liegende Manuskript befinde sich in der Bibliothek eines grossen deutschen Fürsten, wohin es wahrscheinlich durch den Baron von Hüpsch gekommen sei. Eine Reihe gemeinsamer Fehler mache es wahrscheinlich, dass Bärschs Vorlage wirklich früher im Besitz des Barons von Hüpsch gewesen sei.

[33]) Plinius n. A. 36, 23 *Romae Praxitelis opera sunt Flora, Triptolemus, Ceres in hortis Servilianis, Boni Eventus et Bonae Fortunae simulacra in Capitolio* deutet das *et* auf eine Aufstellung als Gruppe.

Diese Darstellung Domaszewskis entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und ich möchte sie daher nicht unwidersprochen lassen. Dass Bärsch das Werk nach einer Abschrift der Darmstädter Handschrift durch seinen Freund, den Regierungssekretär Grack in Trier, hat übersetzen lassen, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Domaszewski gibt leider Beweise für seine Ansicht nicht an, der einzige Grund, den er anführt, das Fehlen eines nur bei Bärsch und Wiltheim vorhandenen Kreuzes in der Inschrift Br. 304 in der Darmstädter wie in der Kölner Brouillonhandschrift ist auf andere Weise zu erklären. Bärsch hat, was Domaszewski nicht berücksichtigt, nach seiner eigenen Erklärung I, 1 S. VII, II, 1 S. V in seine Bearbeitung eine Menge von Nachrichten aufgenommen, die Schannat nicht gekannt hat, ebenso hat er nach I, 1, 538 Abbildungen von Denkmälern zugefügt, die sich nicht bei Schannat vorfanden. Es ist deshalb eine irrige Auffassnng, wenn Domaszewski S. 171 sagt, die in den drei Kölner Handschriften fehlenden Inschriften und Reliefs der Blankenheimer Sammlung wären nur durch Bärsch aus Schannat überliefert. Es sind vielmehr Zusätze Bärschs zu Schannat. Was das Krenz in der Inschrift Br. 304 betrifft, so ist ganz augenscheinlich Bärschs Quelle der Miszellanband Alexander Wiltheims in Luxemburg gewesen, oder Bärschs Fassung der Inschrift geht wenigstens mittelbar auf Wiltheim zurück. In einer Mitteilung über diese „Grabschrift von Urbach", Westd. Zeitschr. 11, 285, bemerkt Zangemeister, in dem Wiltheimschem Miszellanband finde sich auf einem eingelegten Zettel (Bl. 78) eine Kopie dieser Inschrift, die von einer zweiten Hand nach dem Original, ohne Zweifel in Blankenheim selbst, kollationiert worden sei. In Z. 2 biete die Abschrift VOLT., die zweite Hand habe dies grosse ti unterstrichen und ein kleineres dahinter gesetzt, auf dem Stein habe also VOLT. gestanden. Bärsch oder sein Vorgänger hat diese Besserung nicht verstanden und Wiltheim einfach kopiert, und so ist auf seiner Taf. IX, 31 die Form VOLI ✠ entstanden. Damit fällt natürlich auch Domaszewskis Annahme, das Kreuz sei auf den Stein gesetzt worden, als der Grabstein in christlicher Zeit als Baustein verwendet wurde. Auch die Fundnotiz des Chrysanthus Boyss, die Bärsch I, 1, 451 und 563 zu Schannats Abbildung der Inschrift Br. 637 gibt, finde ich durchaus nicht wie Domaszewski S. 171 befremdend, denn aus Bärschs Worten geht unzweifelhaft hervor, dass er den Zusatz einem „alten Manuskript" verdankt. Aus Bärschs Zusätzen auf die von ihm benutzte Handschrift

Schannats schliessen zu wollen und anzunehmen, sie habe dem Original näher gestanden als selbst die Kölner Brouillonhandschrift, ist aus den angegebenen Gründen verfehlt.

Um Klarheit zu gewinnen, müssen wir uns an Bärschs eigene Angaben halten, und die lauten ganz bestimmt. In der Vorrede zur 1. Abteilung des I. Bandes, die am 17. März 1824 unterzeichnet ist, bemerkt er zunächst S. V, das Dasein eines Werkes von Schannat unter dem Titel Eiflia illustrata sei mehreren Forschern, die über rheinische Geschichte geschrieben haben, bekannt gewesen, und man habe das Manuskript oder wenigstens eine Abschrift in der von dem Vikarius Alfter hinterlassenen Bibliothek in Köln zu finden gehofft. Im Jahre 1816 wäre es aber nicht aufzufinden gewesen, und die Geschichtskundigen, besonders der verstorbene Oberpräsident der Rheinprovinz, Graf zu Solms-Laubach, hätten den Verlust dieses Werkes sehr bedauert. Durch Zufall habe er erfahren, dass das lange verloren geglaubte Manuskript sich in der Bibliothek eines grossen deutschen Fürsten befinde, wohin es wahrscheinlich durch den Baron Hüpsch gekommen sei. Durch die Bemühungen seines Freundes, des Dr. Hiepe in Frankfurt a. M., sei es ihm gelungen, die Erlaubnis zu erhalten, eine Abschrift des Manuskripts nehmen lassen zu dürfen. Diese Abschrift habe sein Freund, der Regierungssekretär Grack in Trier, für ihn aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt. Von der Übersetzung seien schon mehrere Bogen gedruckt gewesen, als er im Jahre 1823 erfahren habe, dass ausser dem ihm bekannten und von ihm benutzten Manuskripte noch ein Exemplar in Köln vorhanden sei. Bei näherer Erkundigung habe es sich ergeben, dass eine Abschrift sich wirklich in der Sammlung Alfters in der dortigen Gymnasialbibliothek befinde, wo sie vor mehreren Jahren vergeblich gesucht worden sei. Dieses Exemplar sei wahrscheinlich eine Abschrift der von ihm benutzten, aus dem Besitz des Barons von Hüpsch stammenden Handschrift. Ganz bestimmte Angaben über die ihm bekannten Handschriften des Werkes macht Bärsch in der 2. Abteilung des 1. Bandes S. VII, 1825: Bei Gelegenheit einer Reise, welche ich im Sommer des vorigen Jahres nach dem südlichen Deutschland machte, sah ich in der trefflichen Bibliothek zu Darmstadt das Manuskript von Schannats Eiflia illustrata, nach dessen Abschrift ich dieses Werk übersetzt und herausgegeben habe. Nach einer Mitteilung des Herrn Ober-Finanzrat und Bibliothekar Schleiermacher ist jenes Manuskript aus dem Musee des verstorbenen Vikar Alfter in Köln nach Darmstadt gekommen. In der Sammlung dieses

Alfter, welche jetzt die Bibliothek des Gymnasiums zu Köln besitzt, befinden sich noch zwei Abschriften der Eiflia illustrata . . . . Nach einer Anzeige des Herrn Abbé Joseph Dobrowsky im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde III. Bd. 2. Abt. S. 443 (muss IV. Bd. heissen), hat sich nun auch das Original-Manuskript der Eiflia illustrata in der Bibliothek des Herrn Grafen Franz von Sternberg-Manderscheid zu Prag vorgefunden.

Ein Zweifel darüber, dass die von Bärsch veröffentlichte Übersetzung nur auf dem Darmstädter Manuskript beruht, ist danach nicht möglich. Er scheint sogar nicht einmal die beiden Abschriften Alfters in Köln daneben benutzt zu haben. Verschiedene Punkte der voranstehenden Darstellung des allmählichen Wiederbekanntwerdens der Handschriften des Schannatschen Werkes bedürfen aber doch einer näheren Erläuterung. Wie war es zunächst möglich, dass zwei Handschriften der erst im Jahre 1809 von der städtischen Schulverwaltung in Köln angekauften Sammlung Alfter, über die doch gedruckte und geschriebene Verzeichnisse vorhanden waren, schon 1816 nicht mehr aufzufinden waren, obgleich verschiedene Gelehrte und sogar der Oberpräsident der Rheinprovinz sie für sehr wichtig hielten und sich für sie interessierten? Aufklärung gibt vielleicht ein Bericht, den der Gymnasiallehrer und Bibliothekar Franz Ferd. Pape in Köln am 31. Oktober 1842, vermutlich an seine vorgesetzte Behörde, den Verwaltungsrat des Gymnasial- und Stiftungsfonds, über die in Köln befindlichen Teile des Museum Alfterianum abgestattet hat (Abschrift in der Darmstädter Handschrift 2286 Fol.). Pape schreibt Bl. 20b: Da in der Alfterschen Sammlung Mehres fehlt, was nach Inhalt des vom Testaments-Exekutor (dem Dom-Archivar und Registrator Ant. Jos. Wallraf), aufgenommenen Registers früher vorhanden gewesen ist, so lag mir daran, Nachforschung zu halten, um das Fehlende womöglich wieder zu ermitteln. Ich habe bei dieser Veranlassung leider betrübende Mitteilungen erhalten. Die ganze Sammlung soll nämlich gleich nach ihrer Ablieferung auf die Bureaux der Schulverwaltung gebracht worden sein und dort Jahre lang offen ohne Beaufsichtigung gelegen haben, so dass sie von jedem Neugierigen unbewacht durchstöbert werden konnte. Mehres scheint damals entfremdet worden zu sein, bis endlich der verstorbene Geheimrat Freiherr von Mylius Präsident der Schulverwaltung wurde und die verdienstvolle Anordnung traf, dass die ganze Alftersche Kollektion ins Archiv gebracht, so unter Verschluss kam und fortan gesichert war.

Es scheint, dass in Köln um die Wende des 18. und 19. Jahr-

hunderts die Freude am Besitz den Sinn für Ordnung und Nutzbarmachung stark überwuchert hatte, man denkt bei Papes Bericht unwillkürlich an die nach allen Schilderungen der Zeitgenossen in chaotischem Zustand befindlichen Sammlungen Hüpschs und Wallrafs.

Auffällig ist ferner, dass Bärsch den Namen des grossen Fürsten, aus dessen Bibliothek er das Schannatsche Werk erhalten hat, anfangs nicht nennt, und dass er die Vermutnng ausspricht, er sei wahrscheinlich durch den Baron Hüpsch in dessen Besitz gekommen. Es kann dies ja eine blosse Nachlässigkeit Bärschs sein, der in der Angabe seiner Quellen nicht gerade genau ist. Aber für den, der mit der Geschichte der Darmstädter Handschriftensammlung vertraut ist, wäre auch ein absichtliches Verschweigen des Namens des grossen Fürsten, der kein anderer als Grossherzog Ludewig I. von Hessen war, nicht weiter auffällig. Die Mehrzahl unserer rheinischen Handschriften entstammt ja allerdings dem Vermächtnis des am 1. Januar 1805 gestorbenen Kölner Sammlers Baron Hüpsch, aber manche sind auch in der Zeit, als Grossherzog Ludewig I. Besitzer des kölnischen Herzogtums Westfalen war, aus den Klöstern dieses Landes nach Darmstadt gebracht worden. Dass darunter auch die nach dem Kloster Wedinghansen bei Arnsberg geflüchtete Kölner Dombibliothek sich befunden hat, ist allgemein bekannt. Mit deren Schätzen, die infolge des Friedensvertrags zwischen Preussen und Hessen 1867 an das Domkapitel zurückgegeben werden mussten, war auch der von dem Kurfürsten Max Franz von Alfter gekaufte Teil von dessen Sammlnngen hierher gelangt, und zwar zuerst der Schannats Eiflia illustrata enthaltende Band 25, den der Archivrat Dupuis in Arnsberg anf Befehl des Grossherzogs am 18. November 1808 abgeschickt hatte. Erst am 29. Jannuar 1813 liess Dnpuis den Katalog der Alfteriana und am 8. März 1813 den Rest der Sammlung folgen. Über die Einzelheiten der Verbringung dieser verschiedenartigen Schätze nach Darmstadt mag man die im grossen und ganzen richtige Darstellung der aktenmässigen Denkschrift des Domkapitnlars Dr. Frenken nachlesen, die nnter dem Titel „Das Schicksal der im Jahre 1794 über den Rhein geflüchteten Werthgegenstände des Cölner Domes, insbesondere die Zurückführung der Manuskripten - Bibliothek“ bei L. Schwann in Cöln u. Neuss 1868 erschienen ist. Das Domkapitel hatte von Anfang an das Eigentumsrecht des Grossherzogs bestritten, und der Oberpräsident der nenen Rheinprovinzen, Graf zu Solms - Lauhach, hatte sich sofort der Sache energisch angenommen. Aber es stand nicht einmal genau fest, was man alles zurückfordern sollte. Durch den preussischen

Bevollmächtigten in Frankfurt, Wilhelm von Humboldt, liess Graf Solms-Laubach zunächst in Darmstadt Nachforschungen anstellen, und auf diesem Wege mag Bärschs Freund, Dr. Hiepe in Frankfurt, von dem Vorhandensein eines Manuskripts von Schannats Eiflia illustrata in der Grossherzoglichen Bibliothek Kenntnis erhalten haben. Die Besitzverhältnisse an den aus Arnsberg nach Darmstadt gebrachten Handschriften waren ganz ungeklärt, noch 1819 nennt der Staatsminister Freiherr von Stein in einem im I. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 127—128 abgedruckten Schreiben vom 12. August die Dombibliothek, die Alfteriana und Handschriften aus westfälischen Klöstern unterschiedslos neben einander. Die Alfteriana hatte nun zwar niemals zur Dombibliothek gehört, aber man hegte in Darmstadt wohl auch inbezug auf sie Besorgnisse und gestattete deshalb Bärsch die Benutzung vielleicht nur unter der Bedingung, den Aufenthaltsort der Handschrift nicht anzugeben. Später schwanden die Besorgnisse, da die preussische Regierung ihre Rückforderung auf die Domkodizes beschränkte. Man nahm deshalb im Jahre 1824, als Bärsch persönlich die Darmstädter Hofbibliothek besuchte, dort keinen Anstand mehr, ihn über die wirkliche Herkunft der Handschrift aufzuklären, und er stellte bereits im folgenden Jahre in der 2. Abteilung des I. Bandes S. VII seine frühere irrtümliche Angabe richtig. Bärschs Irrtum inbezug auf den früheren Besitzer ist übrigens erklärlich, schrieb man doch noch in der neuesten Zeit in der Hofbibliothek selbst die meisten rheinischen Handschriften dem Baron Hüpsch zu, was manche falsche Angabe in der Literatur veranlasst hat. Es lag auch nahe, gerade Hüpsch mit einer Handschrift der Eiflia illustrata in Beziehung zu bringen, da er Schannat in seiner „Epigrammatographia“ an vielen Stellen nach einem Manuskripte anführt.

Dass Hüpschs Name noch auf eine andere Weise mit Schannat zu verbinden ist, konnte Bärsch nicht wissen. Bei der Durchsicht seines in der Hofbibliothek aufbewahrten handschriftlichen Nachlasses habe ich gefunden, dass Hüpsch in seinem letzten Lebensjahre 1804 ein angebliches Originalmanuskript der Eiflia illustrata zu verkaufen versucht hat. Da seine Angaben für die Entstehung des Schannatschen Werkes und dessen Schicksale nicht ohne Interesse sind, teile ich sie hier mit. Sie finden sich in seinem Briefwechsel mit dem Herzog August von Gotha und dessen Bibliothekar Hamberger. Nach dem Ableben Herzog Ernst II., der Hüpsch kurz vorher im Jahre 1804 eine Sammlung von alten Büchern und ein Evangelienmanuskript aus

St. Jacques in Lüttich abgekauft hatte (vgl. Ehwald im Centralblatt für Bibliothekswesen 18, 451 und 463, 1901), hatte Hüpsch am 15. August 1804 sich an Herzog August gewandt mit einem neuen Angebot von Manuskripten, die angeblich armen, aus ihrem Eigentum vertriebenen Karthäuser Mönchen gehören sollten. Hamberger antwortete am 31. August 1804, die Gothaer Bibliothek sei schon so ausserordentlich reich an Evangeliariis, Breviariis etc., dass durch diese Sammlung keine bedeutende Lücke ausgefüllt werde. Die Bibliothek beschränke sich jetzt vorzüglich auf den Ankauf von griechischen und lateinischen Handschriften der alten Klassiker oder von wichtigen historischen Werken. Wenn Schannats Eiflia illustrata allein für 3—4 Karolin zu erhalten wäre, so wolle der Herzog diese Handschrift kaufen. Darauf antwortete Hüpsch nun in einem langen Schreiben, dessen undatierter Entwurf bei seinen Papieren sich vorfand. Er habe sich alle Mühe gegeben, die Herren Karthäuser zu bewegen, dieses Manuskript allein abzugehen, allein er habe sie nicht dazu bereden können. Sie hätten ihn versichert, dass sie dieses Manuskript schon längst an zwei grosse Buchhandlungen für eine ansehnliche Summe Geldes hätten verkaufen können. Hamberger scheine übrigens keinen Begriff von dem grossen Wert dieses wichtigen Manuskripts zu haben, er wolle ihm daher mitteilen, was er aus dem Munde des letztverstorbenen Domherrn von Blankenheim[1]) über die Entstehung des Werkes erfahren habe. Hüpsch fährt dann wörtlich fort:

„Der vormalige Graf Mauritius von Blankenheim, Erzbischof zu Prag, war ein grosser Gönner der Gelehrten und äusserte den Wunsch bei dem Pater und Doktor Harzheim, der die Concilia Germaniae herausgegeben hat, dass man eine historische Beschreibung der Eifel zusammen tragen möchte, weil seine Familie die grössten Besitzungen in der Eifel hätte, als Blankenheim, Manderscheid, Gerolstein etc. Nun riet der P. Harzheim dem Erzbischof an, dass man den gelehrten und berühmten Schannat berufen möchte, um Materialien hier im Lande dazu zu sammeln und das Werk zu verfertigen. Dieses geschah auch. Der Erzbischof sowohl als der Erbgraf verschafften dem Schannat die Eröffnung aller Archive, Bibliotheken und Schrinia der Fürsten, Grafen, Edelleute, der Stifter, Abteien und Klöster, dergestalt, dass Schannat Gelegenheit hatte, alle alten wichtigen Urkunden, historische Nachrichten, Stammtafeln, Inschriften, Grabmäler und Doknmente

[1]) Vermutlich Franz Joseph Graf von Manderscheid-Blankenheim, geb. 1713, Domkapitular zu Köln, der, als 1772 sein Bruder Joh. Wilhelm ohne männlichen Erben gestorben war, in den weltlichen Stand zurücktrat, 1773 heiratete, aber am 6. Dezember 1780 kinderlos als letzter des uralten Ge-Geschlechtes starb.

für dieses Werk zu sammeln. . . . Dieses Manuskript fängt zu der Römer Zeiten an und enthält verschiedene römische Inskriptionen, Arae, Säulen, Basreliefs und andere römische Denkmäler, sowie auch die Legionen, welche in der Eifel Standquartiere hatten. Alles dieses ist mit gezeichneten Abbildungen der römischen Altertümer und dabei angeführter Erklärung bestätigt.

Ich kann Ihnen auf mein Ehrenwort versichern, dass die Ausarbeitung dieses schätzbaren Manuskriptes dem Erzbischof Mauriz Grafen zu Blankenheim einige tausend Reichstaler gekostet habe, denn Schannat ist für die Ausarbeitung dieses Werkes reichlich belohnt worden, und man kann sich dies wohl einbilden, wie viel Zeit darzu verwendet worden, um alle Archive, Schrinia und Bibliotheken durchzusuchen. Während dieser Zeit hat der Erzbischof alle Kosten bezahlt, Geschenke gemacht, um die Eröffnung der Archive bereitwillig zu erhalten und den Schannat von allen Reisekosten frei zu halten.

Übrigens ist der grosse Wert in einer dreifachen Rücksicht leicht einzusehen, denn 1) enthält dieses Manuskript eine Beschreibung einer grossen deutschen Provinz, wovon man noch keine Beschreibung im Drucke hat, 2) weil dieses Werk von einem der berühmtesten deutschen Gelehrten geschrieben worden, 3) weil durch dieses Manuskript viele alte Urkunden, welche die deutsche Provinzialgeschichte betreffen, gerettet sind, denn durch den jetzigen Krieg sind alle Stifter, Abteien, Klöster und adelige Familien aufgehoben worden, und daher alle Archive und Bibliotheken zerstreut und vernichtet worden, denn wo die . . . . . nur Archive gefunden haben, da haben sie alle alten Urkunden und pergamenene alte Nachrichten zerrissen, die Sigillen abgeschnitten und unter die Füsse getreten. Hiervon könnte Ihnen traurige Beispiele erzählen."

Es sei kein Wunder, dass sich Buchhändler um den Ankauf dieses Manuskripts bemühten, denn der Abdruck würde gewiss einen Gewinn von 8 bis 900 Reichstalern bringen. Die Karthäuser forderten für die ganze Sammlung 55 Carolin oder Louis neufs, der Pater Prior sei aber bereit, das Evangelienbuch Nr. 1 nnd die zwei Breviarien auszusondern. Auf das Übrige möge der Herzog ein billiges Gebot tun. Nach seinen bibliographischen Kenntnissen wäre noch manches seltene Manuskript in der Sammlung enthalten, Schannats Manuskript, das Missale defunctorum und ein oder das andere Manuskript allein seien das Gebot wert, und die ganze übrige Sammlung dann dazu geschenkt.

Der Kauf ist nicht zu Stande gekommen. Aber auch in Hüpschs Nachlass fand sich weder das fragliche Manuskript Schannats, noch das von Gotha zurückgeschickte Verzeichnis der von den Karthäusern angebotenen Handschriften. Es ist daher wohl anzunehmen, dass es sich in diesem Falle nicht um den bei Hüpsch sehr beliebten Geschäftskniff handelt, seine eigenen Schätze im Namen anderer anzubieten, sondern dass die Sammlung wirklich den Karthäusern gehört hat. Hüpsch spricht

nicht ausdrücklich von Kölner Karthäusern, aber bei den engen Beziehungen, die er jahrzehnte lang zu diesem Kloster hatte, dürfte doch die Karthause in Köln gemeint sein. Deren Insassen mussten im Oktober 1794 das Kloster räumen, weil die am 6. Oktober in die Stadt eingerückten Franzosen es zu einem Militärlazaret bestimmt hatten. Nach Merlo (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 1886, 45. 12) hatten sie beim Abzug von den beweglichen Gegenständen fortgeschleppt, was sie nur immer konnten. In ihrer Notlage machten sie nun diese Sachen, wo es ging, zu Geld. Hüpsch selbst hatte eine grössere Zahl ihrer Handschriften erworben.

Ehe ich die Frage aufwerfe, wohin das von Hüpsch in Gotha angebotene Manuskript gekommen ist, möchte ich noch auf die Spuren eines zweiten im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in Köln zum Verkauf ausgebotenen hinweisen. Ich fand sie in den im Gr. Haus- und Staatsarchiv hier befindlichen Akten des Gr. Hessischen Geh. Kabinett-Sekretariats betr. den Gr. Archivrat Dupuis und das kölnische und westfälische Archiv zu Arnsberg. Als Dupuis, wie oben erwähnt, am 18. November 1808 den Schannats Eiflia illustrata enthaltenden 25. Band der Alfteriana nach Darmstadt schickte, schrieb er dazu, im vorigen Jahre sei im November in Köln ein Manuskript unter dem nämlichen Titel feilgeboten worden. Er habe den Bücher-Antiquarius um eine nähere Beschreibung gebeten, allein der auswärts wohnende Eigentümer hatte das Manuskript schon zurückgenommen, weil zu wenig dafür geboten worden war. Der Antiquarius habe aber versichert, er könne es erforderlichen Falles schaffen. Wenn der Grossherzog es zu erhalten wünsche, so wolle er versuchen, es in seinem Namen zu kaufen. Der Befehl dazu wurde ihm von Darmstadt aus am 23. November erteilt, aber erst am 30. Mai 1809 kann er wieder über die Angelegenheit berichten, da sein Korrespondent in Köln ihn bisher aus Mangel eines günstigen Erfolges immer in Erwartung einer Antwort gelassen habe. Auch jetzt wisse er nicht mehr, als dass der verstorbene Diplomatiker Alfter der Besitzer jenes Manuskriptes gewesen sei. Da dieser von seiner Abschrift ausdrücklich sage „per me ex Autographo descripta“, so scheine es ihm keinem Zweifel unterworfen zu sein, dass das gesuchte Manuskript das wahre Original sei. Sämtliche Alfterischen Manuskripte habe die Centralschule in Köln für 1200 Reichstaler gekauft, die fragliche Handschrift sei aber nicht darunter. Der Antiquarius hoffe, sobald der Besitzer entdeckt werde, das Manuscript zu erhalten.

Digitized by Google

In seinen späteren Briefen kommt Dupuis auf diese Angelegenheit nicht mehr zurück. In Darmstadt ist kein zweites Mannskript vorhanden, die Erwerbung ist ihm demnach nicht gelungen. Mit seinen unbestimmten Angaben ist wenig anzufangen. Vielleicht handelt es sich nur um eine der zwei Alfterischen Handschriften, die dieser selbst noch verkaufen wollte. Möglich wäre es auch, dass das von Dupuis gesuchte Manuskript die Bonner Handschrift war, die nach Mitteilung der dortigen Universitäts-Bibliothek erst 1854 von dem Kirchenhistoriker Heinrich Joseph Floss gekauft worden ist. Vielleicht aber war das in Köln zum Verkauf ausgebotene Mannskript immer noch das der Karthäuser, und Alfters Name ist nur zufällig von dem Antiqnar damit in Verbindnng gebracht worden, der aus den Verhandlnngen der Schulkommission mit Alfters Erben, die gerade um jene Zeit stattfanden, erfahren haben mochte, dass jener Sammler ein Manuskript Schannats besessen hat. Der Versicherung Dupuis', unter den von der Schulkommission gekauften Alfterischen Handschriften sei das fragliche nicht gewesen, möchte ich aus den oben angeführten Gründen nicht allzuviel Gewicht beilegen.

Bei dem hohen Werte, den Hüpsch Hamberger gegenüber dem Manuskript der Karthäuser beimisst, sollte man annehmen, es habe sich nicht um eine blosse Abschrift, wie sie Alfter sogar dreifach besessen hat, sondern um ein Original gehandelt. Es liegt nahe an den von Schannat eigenhändig geschriebenen Entwurf des Kölner Stadtarchivs zu denken. Herr Stadtarchivar Dr. Keussen hatte die Güte, mir auf meine Anfrage mitzuteilen, in dem Katalog des Archivs werde über den Vorbesitzer nichts gesagt, nnd die Verwaltungsakten des Archivs gäben über die Zeit der Erwerbung keine Auskunft. Die Handschrift werde aber erst von Ennen in dem älteren Katalog als Nachtrag aufgeführt. Wenn meine Vermntung begründet ist, so muss die Handschrift bis zur Erwerbung für das Stadtarchiv, die vielleicht erst durch Ennen erfolgt ist, noch lange im Besitz der Erben irgend eines der Kölner Karthäuser gewesen sein. Das würde anch die Geheimnistuerei im Jahre 1809 und ihr langes Verschollensein einigermassen erklären. Nicht unterlassen will ich es allerdings, zu erwähnen, dass, wie mir Dr. Keussen ebenfalls mitteilte, in dem im Kölner Stadtarchiv aufbewahrten, 1748, also nach Schannats Tod, geschriebenen Bibliothekskatalog der Karthanse eine derartige Handschrift nicht vorkommt. Als Gegenbeweis lässt sich aber dieser Umstand nicht verwenden, denn sie könnte ja noch viel später erst in den Besitz der Karthäuser gekommen sein.

Domaszewski behauptet, die beiden Alfterischen Abschriften in Kölu, sowie die Bonner Handschrift seieu blosse Abschriften der Kölner Bronillonhandschrift 301. Dies wird wohl auch für die Darmstädter Handschrift zutreffen, wenn Domaszewski es auch nicht ausdrücklich sagt, und Hüpschs Inschriften nach Schannat in der „Epigrammatographia" dürften ebenfalls aus diesem Entwurf stammen oder aus einer der Abschriften des mit Hüpsch persönlich bekannten Alfter. Es wird wohl Domaszewski, der alle diese Handschriften benutzt hat, ein Leichtes sein, deren Verhältnis mit aller Bestimmtheit festzustellen. Dann schrumpft aber seine fünffache Überlieferung auf eine einzige zusammen, nämlich jenen eigenhändigen Entwnrf Schannats, und die Abweichungen der übrigen Handschriften fallen höchstens den Abschreibern znr Last. Die Verschiedenheiten und Zusätze Bärschs aber sind von diesem anderen Quellen entuommen.

Als ich den Aufsatz Domaszewskis las, fiel es mir anf, dass der Verfasser S. 170 einfach erklärt, für die Kritik der Schannatschen Überlieferung müsse der von Schannat selhst geschriebene Entwnrf in Köln zugrunde gelegt werden, ohne sich über das bereits vou Bärsch I, 2 S. VIII erwähnte, angeblich in der Bibliothek des Grafen Franz vou Sternberg-Manderscheid befindliche Originalmanuskript Schannats mit einem Worte zn äussern. In einer zweiten Veröffentlichnng „Aus Schaunats Papieren" (Westd. Zeitschr. 23, 309—312) kommt er nun auch auf dieses angebliche Original zurück, er beseitigt es aber knrzer Hand mit den Worten: „Die Nachforschnngen, welche Heinrich Swoboda auf meine Bitte in der erzbischöflichen Bihliothek zn Prag angestellt hat, hahen die Behauptung des Bärsch nicht bestätigt". Das schieu mir nun doch nicht auszureichen. Zunächst handelt es sich hier doch gar nicht um eine Behauptung Bärschs, sondern um eine in einem am 12. Juli 1822 an die Leitung der Monnmenta Germaniae historica gerichteten Briefe des böhmischen Historikers Dohrowsky enthaltene, ganz bestimmte Angabe, deren Richtigkeit um so weniger zu bezweifelu war, als auch Graf Sternberg, ein Schüler Wallrafs, zu den Korrespondenten der Monumenta gehörte, und Dohrowsky als Hansfreund hei dem Grafen ein und aus ging[2]). Und wenn Domaszewski iu der erzbischöflichen Bibliothek in Prag nach dem Mannskript hat snchen lassen, so

[2]) Vgl. Franz Palacky, Die Grafen Kaspar und Franz Sternberg und ihr Wirken für Wissenschaft und Kunst in Böhmen. (Abhandlungen der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, V. Folge, 2. Bd., Prag 1843, S. 38).

befand er sich allerdings auf einer ganz falschen Spur. Der Erzbischof Graf Moriz von Manderscheid, der Schannat mit der Ausarbeitung des Werkes beauftragt hatte, war bereits 1763 gestorben. Warum sollte das Mannskript, selbst wenn es ursprünglich ihm gehört hat, das sich aber 1822 noch im Besitz des Grafen Franz Sternberg-Manderscheid befand, nach so langen Jahren wieder zu seinem Nachlass gelangt sein? Es lag doch viel näher, es zunächst bei den Nachkommen der Töchter des letzten Besitzers zu suchen, mit dem das neue Geschlecht der Grafen Sternberg-Manderscheid im Jahre 1830 im Mannesstamme schon wieder ausgestorben ist. Allein meine Nachforschungen in dieser Richtung waren ergebnislos, weder die Enkelin des Grafen, Prinzessin Marie Lobkowicz zu St. Florian in Ober-Oesterreich, noch der Urenkel Graf Franz Silva-Tarouca auf Schloss Čech in Mähren, die beide die Güte hatten, meine Anfrage alsbald zu beantworten, konnten über den Verbleib des Manuskriptes Auskunft geben. Dagegen ist es mir auf anderem Wege gelungen, den Aufenthaltsort des verschollenen Manuskriptes zu ermitteln. Graf Franz Sternberg hatte zu den Gründern des Museums des Königreichs Böhmen in Prag gehört, sein unvergleichliches Münzkabinett hatte er der Anstalt noch kurz vor seinem Tode als Schenkung überwiesen. Der nahe liegende Gedanke, dass auch noch andere Teile seiner Sammlungen in das Museum gewandert sein könnten, veranlasste mich zu einer Anfrage bei der Bibliothek dieser Anstalt, auf die der Bibliothekar, Herr Professor Zibrt, umgehend die Antwort erteilte, das Original-Manuskript der Eiflia illustrata befinde sich in der Tat im Archive des Museums. Auf meine Bitte hatte Herr Archivar Wenzel Schulz dann die grosse Liebenswürdigkeit, mir die folgenden eingehenden Mitteilungen zu machen.

Das Museum verdankt diese Handschrift wie andere Manderscheidica der Tochter des Grafen Franz Sternberg, Gräfin Christine, die sie im Jahre 1835 geschenkt hat. Der Titel lautet: Eifflia borealis illustrata studio Joannis Friderici Schannat, Luxemburgensis, clarissimae memoriae viri, aucta et perfecta curis secundis academicorum. Die Praefatio fängt an mit den Worten: Eiffliam illustrandam cl. Schannatus ex voluntate celsissimi S. R. J. principis et archiepiscopi Pragensis susceperat. Sie schliesst: Schannatus in VI capita (libros) opus partitus est. . . . Ex his codicem diplomaticum perfectum reliquit et caput primum ntcnnqne exactum. Caetera morte praeventus in commentariis sat amplis posteritati reliquit in formam et corpus historicum redigenda: id, quod nunc aggredimur. Nach diesen Worten folgt sofort:

Eiffliae septentrionalis illnstratae pars I. Notitia Eiffliae sub veterum Romanorum imperatoribus.

Aus dem Angeführten ergibt sich, was man auch aus der Handschrift selbst ersieht, dass das erste Kapitel znr Hälfte von Schannat selbst geschrieben, zur Hälfte von anderen hearheitet und geschriehen ist. Kapitel II—VI sind fremde Bearbeitnng und Schrift mit einzelnen von Schannat berrührenden Einlagen. Codicis probationum ordine chronologico positarum Eiffliae illustratae tomus I und II bieten 420 Abschriften von Urkunden, die mit wenigen Ausnahmen von Schannats eigner Hand herrühren. Der am Ende beigegehene Catalogus rerum ist von einem anderen verfasst und geschriehen.

Über die Entstehnng dieser Handschrift geben einige weitere Einträge Anskunft. Auf dem Titelblatt des Codex probationnm tomus I steht: Spectat hic codex ad reverendissimum et celsissimum d. d. Joannem Mauritinm Gustavum comitem de Manderscheit-Blanckenheim, archiepiscopum Pragensem. Anf dem Titel des tomns II: Hic codex spectat ad reverendissimum et celsissimum d. d. Joannem Mauritium Gustavnm, S. R. J. principem arcbiepiscopum Pragensem comitem de Manderscheit Blankenheim-Gerolstein, eidem vel immediate vel per suffraganeum Coloniensem restituendus. Auf dem Umschlage des Liber II ist von derselben Hand, welche diese zwei Notizen geschriehen hat, die Aufschrift: Historiae borealis liber II Genealogiae Manderscheedio Blankenheimae ab anno Christi MLXXV ad MDCCXX Schannato Luxemburgensi scriptore collectae et prohationibns corroboratae. Codices autografos Schannati omnes restitni suffraganeo 1754, 30 Junii. Von anderer Hand: Pro descriptione dedi d. Schatz ex meo deposito 34 hlafferd.

Schnlz hat in den Sitzungsberichten der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie, 1897, XIV in einem Anfsatz „Über die Schicksale der Überreste des böhmischen Königs Johann von Lnxemhnrg im 16. nnd 17. Jahrhnndert“ (der Kopf befand sich eine Zeit lang im Besitz der Grafen Manderscheid) drei Briefe aus dem Codex probationum abgedruckt und dabei auch die Handschrift kurz beschrieben. Die Notiz ist aber unbeachtet geblieben, da die Abhandlung in tschechischer Sprache abgefasst ist.

Ans dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Erzhischof von Prag, in dessen Auftrag und auf dessen Kosten Schannat das Material gesammelt hatte, lange nach des Verfassers Tode (1739) das Werk durch andere hat fertigstellen lassen. Man kann also hei dem Sternbergischen

Manuskripte nur in einem beschränkten Sinne von einem Originalmanuskripte Schannats reden, und der eigenhändige Entwurf Schannats im Kölner Archiv behält neben der Prager Handschrift immer noch seinen Wert. Zu untersuchen wäre, inwieweit die Bearbeiter sich an ihre Vorlage gehalten, und ob sie nicht, wie es Bärsch später getan hat, in Schannats Entwurf andere Nachrichten, sei es aus Schannats eigenen Aufzeichnungen, sei es aus anderen Quellen, hineingearbeitet haben. Wenn, wie es zu vermuten ist, zu den 1754 dem Suffragan zurückgegebenen Codices autographi Schannats auch der jetzt in Köln befindliche Entwurf gehört hat, so darf man wohl auch annehmen, dass diese durch die Bearbeitung entbehrlich gewordene Handschrift in Köln zurückgeblieben und später in den Besitz der Karthäuser gekommen ist.

II. Die Straelersche Inschriftensammlung des Dr. Petrus Jacobi Arlunensis aus dem Jahre 1500.

In der Einleitung zu seiner „Epigrammatographie der Niederrheinischen Provinzen", Köln am Rheine und London 1801 Sp. 17 erklärt der bekannte Kölner Sammler Johann Wilhelm Carl Adolph Freiherr von Hüpsch: „Ich besitze in meiner Sammlung von alten Handschriften ein antiquarisches Manuskript, welches eine Menge römischer Steinschriften, auch einige griechische enthält, die von einem meiner Anverwandten auf seinen Reisen durch Italien, Deutschland und andere europäische Länder im 15. Jahrhundert gesammelt wurden". Mommsen bemerkt dazu in den „Monatsberichten der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin" 1865 S. 377 in einer Mitteilung über die um 1500 in Bologna entstandene handschriftliche Inschriftensammlung des Thomas Gammarus (geb. 1454 oder 1455, gest. 1525 oder 1526), die aus dem Stifte Comburg stammt und sich jetzt in der Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart befindet: „Diese Handschrift ist seitdem verschollen; in Darmstadt wenigstens, wohin Hüpschs Sammlungen im wesentlichen gekommen sind, habe ich vor einigen Jahren nach derselben sorgfältig, aber umsonst gesucht". Er vermutet, Hüpschs Handschrift sei eine jetzt in der Stadtbibliothek in Trier befindliche, die er S. 376 beschreibt, und die z. T. aus der Handschrift des Gammarus entwendete Originalblätter, z. T. eine im 18. Jahrhundert gemachte Abschrift desjenigen Teiles der Handschrift enthält, der jetzt in Stuttgart aufbewahrt wird. „Von wo diese Handschrift in die Trierer Bibliothek gekommen ist, vermag ich nicht anzugeben", fährt Mommsen fort, „die Vermutung aber kann ich nicht unterdrücken, dass der

Schreiber derselben kein anderer gewesen sei, als der Freiherr von Hüpsch. Nicht bloss die Zeit stimmt und die gleichmässig den antiken wie den mittelalterlichen Inschriften zugewendete Tätigkeit des Sammlers, sondern es erklärt sich auch unter dieser Voraussetzung die verwunderliche Notiz in der Vorrede der „Epigrammatographie". Die Beschreibung trifft vollkommen auf die Trierer Handschrift zu; nur dass freilich die Autorschaft des „Anverwandten" des Hrn. von Hüpsch aus den Blättern sich keineswegs entnehmen lässt. Aber die Existenz eines solchen deutschen Cyriacus im fünfzehnten Jahrhundert wird es wohl auf alle Fälle erlaubt sein als durchaus problematisch zu betrachten; und sollte wirklich derjenige, der im vorigen Jahrhundert die Bibliothek des Stiftes Comburg nach derselben Methode behandelt hat, welche von unseren Zeitgenossen, den Herren Simonides und Mynoides Minas mit Glück in griechischen Klöstern angewandt wird, der Freiherr von Hüpsch sein, so begreift man sehr gut, dass dieser alle Ursache hatte, seinem adligen Stammbaum einen gelehrten Reisenden des fünfzehnten Jahrhunderts beizufügen. Allerdings ist dies nur eine Vermutung, kein Beweis, und es soll mich freuen, wenn sie widerlegt werden kann, und das Andenken eines fleissigen Sammlers, gegen den bisher meines Wissens ein Vorwurf dieser Art nirgends erhoben worden ist, von dem ausgesprochenen Verdacht gereinigt wird; die Inzichten aber scheinen bedeutend genug, um dieselben, wie sie sind, in die Öffentlichkeit zu bringen und den Sachverständigen, namentlich in Trier und Darmstadt, zur Erwägnng anheim zu geben".

Die Sachverständigen in Darmstadt, die allein in der Lage gewesen wären, Mommsens Irrtum aufzuklären, haben weder damals noch später auf seine Frage geantwortet. Im Interesse der Inschriftenkunde und des Andenkens des Barons von Hüpsch, dem die Darmstädter Sammlungen ihre grössten Schätze verdanken, will ich die gewünschte Aufklärung, sehr verspätet zwar, doch endlich geben. Die von Hüpsch erwähnte Handschrift, die Mommsen trotz sorgfältigem Suchen in Darmstadt nicht ermitteln konnte, befand sich doch in der Gr. Hofbibliothek, deren Direktor Walther sie sogar in seinen „Neuen Beiträgen zur näheren Kenntniss der Gr. Hofbibliothek" 1871 S. 96 unter Nr. 15 kurz beschrieben hat, freilich ohne ihre Zugehörigkeit zur Sammlung Hüpsch zu erkennen, weil sie in dem Katalog, den der zur Abholung der Erbschaft 1805 nach Köln gesandte hessische Bevollmächtigte, Geh. Rat Koester, angefertigt hat, nicht verzeichnet ist, und auch das von Koester allen Handschriften und Büchern aufgeklebte Nummernschildchen

nicht trägt. Um den Grund davon zu entdecken, muss man mit der Geschichte der Abwickelung des Erbschaftsgeschäftes in Köln vertraut sein. Man sah dort die Wegbringnng der kostbaren Sammlung natürlich nur sehr ungern, und die städtischen Behörden, vor allem die Zentralschulkommission, versuchten alle Mittel, davon soviel nur möglich ihrer Vaterstadt zu erhalten. Um den endlosen Quertreibereien gegenüber endlich zum Ziele zu kommen, verstand sich der Landgraf Lndewig X. dazu, der Stadt die Gegenstände, auf die man besonderen Wert legte oder die für sein Museum entbehrlich waren, als Geschenk zu überlassen, und der Professor Wallraf erhielt den Anftrag, gemeinsam mit Koester die Auswahl zu treffen. Die erbetenen Stücke wurden zunächst bis zur endgiltigen Entscheidung des Landgrafen bei Seite gelegt, und die darunter befindlichen Handschriften stehen daher nicht in dem von Koester mit Wallrafs Beihilfe angefertigten Katalog. Zu den Handschriften hat nach Ennens „Zeitbildern ans der neueren Geschichte der Stadt Köln", 1857 S. 350 auch „ein Manuskript des Dr. Peter Jakob Arlunensis über von ihm aufgezeicbnete Altertümer und Inskriptionen, sowohl in Prosa als in lateinischen Versen, mit hübsch gemalten Figuren" gehört. Da diese Handschrift zu Köln aber nicht die geringsten Beziehungen hatte, und auch rechtliche Ansprüche irgend welcher Art darauf nicht im entferntesten geltend gemacht werden konnten, sah der Landgraf auf Koesters Bericht von ihrer Abgabe an die Stadt Köln ab, und so ist sie mit Hüpschs übrigen Handschriften nach Darmstadt gekommen, wo sie in der Hofbibliothek jetzt die Nummer 2533 trägt.

Der Kleinfolioband ist dank seinen schweren Holzdeckeln, die mit gepresstem grüngefärbtem Leder überzogen sind, und seinen schönen Metallbeschlägen tadellos erhalten. Auf dem Vorderdeckel lesen wir in der Mitte auf rotem Rahmen in gelben Buchstaben den Titel: ANTIQVITATES · VRBIS · ROME · AC · CETERORVM · PER · ORBEM · TERRARVM · LOCORVM. (Ligaturen und Abkürzungen habe ich hier wie bei den weiter aus der Handschrift mitgeteilten Stellen aufgelöst.) Wallraf sowohl wie s. Z. Hüpsch scheinen sich mit dem Inhalt nur sehr oberflächlich befasst zu haben, sonst hätten sie nicht den Petrus Jacobi als Verfasser ansehen können. Er war nur der Besitzer, auf dessen Wunsch sein Freund Johannes Stręler oder Straeler die Sammlung veranstaltet hat. Eine kurze Lebensbeschreibung des Dr. Peter Jacobi hat Heyd in den „Studien der evangelischen Geistlichkeit Wirtembergs", hsgb. von Christoph Benj. Klaiber, Stuttgart 1831, 3. Bd. 1. Heft S. 180—187 veröffentlicht. Er war zu Arlon in der

heutigen belgischen Provinz Luxemburg geboren, Philolog, Theolog und Doktor beider Rechte und errang nicht nur an dem württembergischen Hofe eine hervorragende Stelle, sondern wurde auch zum kaiserlichen Rate Maximilians I ernannt, der ihn seiner grossen Wohlredenheit, Geschichtskenntnis und Gewandheit wegen an verschiedene Höfe, sogar nach Spanien und England schickte. Mit Reuchlin, Peutinger, Bebel und anderen Humanisten stand er im Briefwechsel. Am 13. Mai 1509, während er an dem Reichstage in Worms teilnahm, starb er dort als Propst in Backnang, Kanonikus in Stuttgart und Kirchherr zu Waiblingen. Eine lange Grabschrift in Versen, die ihm sein Freund Bebel gewidmet hat, druckte nach dessen Opera, Phorce 1509, Zapf in seinem Werke „Heinrich Bebel nach seinem Leben und Schriften", Angsburg 1802, S. 235—236 ab. Andere Nachrufe stehen auf dem letzten Blatte unserer Handschrift.

Bl. 114b. Epitaphium Petri Jacobi Arlunensis
I. V. Doctoris prepositi in Backnang
per Heinricum Bebelium poetam laureatum.

Qui canones nouit plus quam Romana palestra
Legeque cęsarea Papinianus erat,
Tullius eloquio, referens grauitate Catonem,
Integer et iustus religione Numa,
Moribus ingenuus, cunctis virtutibus auctus,
Hic Petrus Arluni gloria summa iacet.
Quid loquor Arluni, Sueuorum quid loquor, vnus
Ille hic Teutonici gloria prima soli.

Aliud ab eodem.

Qui canones nouit plus quam Romana palestra,
Legeque cęsarea Papinianus erat,
Tullius eloquio, cunctis virtutibus auctus
Hic Petrus Arluni gloria summa iacet.

Aliud quod ipse Petrus sibi fecit.

Bene vixi: nil debui: pauca reliqui: amicis benefeci:
Hic iaceo tectus: deum quicunque hec legis
pro me ora.

Bebel konnte sich in preisenden Gedichten des gelehrten Freundes gar nicht genug tun, am Schluss der oben erwähnten Ausgabe seiner Opera hat er noch vier andere Epitaphia Doctoris Petri Jacobi Arlunensis prępositi Backnangensis huius & S. Symeonis Treuerensis ecclesiarum canonici Caesareani ducalisque senatoris zum Abdruck gebracht, von denen das letzte mit dem kürzeren Epitaphium unserer Handschrift übereinstimmt. Angefertigt waren diese Grabschriften schon zu Leb-

zeiten des Gefeierten, denn als echte Renaissancemenschen sorgten diese Humanisten bei Zeiten für ihren Nachruhm.

Sein Aufenthalt in Italien und anderen Ländern hatte in dem gelehrten Humanisten den Wunsch erweckt, eine Sammlung römischer Inschriften zu besitzen, und er hatte wahrscheinlich auch selbst manche Inschrift auf seinen Reisen aufgezeichnet. Er veranlasste daher seinen Freund, den Pfarrer zu Türkheim, Johannes Stręler oder Straeler, für ihn die vorliegende Inschriftensammlung anzufertigen. Über diesen aus Ulm stammenden Gelehrten, der ebenfalls zn dem schwäbischen Humanistenkreise in engen Beziehungen stand, macht Albrecht Weyermann in seinen „Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm", 1798, S. 493, und seinen „Nenen Nachrichten", 1829, S. 534—536 einige Mitteilungen.

Die Lebensumstände beider Männer lassen sich aufgrund einiger Einträge in unsrer Handschrift dnrch neue Tatsachen ergänzen. Jacobi selbst hat auf das der Innenseite des Vorderdeckels aufgeklebte Pergamentblatt geschrieben: Anno domini M. CCCC. LXXIX Basileę primam deposui lanuginem. Petrus Jacobi Arlunensis Anno aetatis XX. Er war also um 1459 geboren und hat unter anderem auch in Basel studiert. Über seine Familie geben die beiden folgenden eigenhändigen Einträge auf demselben Blatte Ausknnft: Anuo verbi incarnati millesimo quadringentesimo sexto in vigilia divę Barbare virginis et martyris circa horam primam a meridie est natus Mathias Heldt, fratris mei filius, Arlnni in edibus dicti fratris mei Nicolai Heldt. Und: Anno verbi incarnati millesimo quingentesimo sexto in die cenę domini post medium noctis circa diluculnm natus est Valerianus Held, filius fratris mei Nicolai Held, Arluni in edibus ejusdem fratris mei, et cena domini decima die Aprilis.

Von Stręler geschrieben ist auf Bl. 9a ein Epitaphium Ludovici Baronis in Grifenstain militis et doctoris. Quod fecit Petrus Jacobi Arlunensis J. V. doctor prepositus in Backnang eius preceptor. Vier Distichen.

Die ganze Versoseite des dritten Blattes nimmt das mit lebhaften Farben auf Blau gemalte Wappen Jacobis ein, auf rotem Grund ein auf grünem hügeligen Rasen stehender Elephant, der zwei Türme mit blauen Dächern auf dem Rücken trägt, zwischen denen ein geöffneter Granatapfel mit drei grünen Blättern sichtbar ist. Ein aus dem Helm wachsender Mann mit gelbem Turban und langem schwarzen Haar und Bart trägt in den beiden ausgestreckten Händen die gleichen Äpfel.

Sein Wams ist rechts rot, links weiss und vorn weit, nach unten spitz ausgeschnitten. Oben steht die Jahreszahl 1505, unten Jacobis Wahlspruch SPES MEA DEVS.

Der Wappenschild wird auf Bl. 16b nochmals wiederholt, nur trägt der Elephant hier ein etwas anders gestaltetes turmartiges Bauwerk, zwischen dessen beiden Spitzen ein weisser Stern schwebt. Dass dies das ursprüngliche, von Kaiser Maximilian erweiterte Wappen ist, lehrt ein auf Bl. 4a—5b stehendes, von dem Schreiber der Handschrift eingetragenes seither unbekanntes Gedicht Bebels:

Ad iurisconsultissimum et disertissimum virum
Petrum Jacobi Arlunensem de eius insignibus
armorum hecatostichon H. Bebelii Poetę Laureati.

Der Anfang lautet:

Adsitis mecum dulces Heliconis alumnę
Et mea pieriis ora rigate modis.

Das Gedicht preist die Berühmtheit des Jacobi in der ganzen Welt, der Böhme rühmt ihn

Dum ducis orator regna Boema petis.

Es ist im übrigen arm an persönlichen Beziehungen. Das Wappen beschreibt Bebel folgendermassen:

Nanque elephanta geris geminas per terga ferentem
Turres, quas malum Punicum et inter adest.
At ruber est campus, nisi qua vestigia pressit
Colli super viridi, stat pede utroque fera.

Das Wappen hat der Kaiser verliehen oder erweitert:

Addidit et cęsar malum quo Bethica floret,
A granis multis nomina clara tenens,
Nuper ut orator Granatam missus ad urbem
Quę Saracenorum pertulit ante iugum.
Nec ratione caret malum hoc quo Maximilianus
Donavit meritis consilioque Petrum.
Insuper et galeam mox flava corona venustat,
Emeritam sophię miliciam referens.
Barbiger et super hanc homo stat quem discolor ambit
Vestis, parte rubens parte sed alba nitet.
Expasseque manus, gerit utraque nobile pomum.
Nigritat et facies vultus honore gravis,
Prudentem mihi barba notat. u. s. w.

Mit humanistischem Wortschwall werden dann die verschiedenen Bestandteile des Wappens auf Jacobis Eigenschaften und Tugenden bezogen, am Schluss wird sein Wahlspruch erläutert und das lange Gedicht schliesst mit den Versen:

Sed tua spes deus est, seu nubila tempora surgant,
Rebus in adversis spes tua sola deus.
Et tua spes deus est, es statibus ipse secundis
Elatus numquam, spes tua sola deus
Nec te divitię tollunt vel gratia regum
Mobilitate vagans, spes tua sola deus.

Über die Veranlassung zu seinem Werke spricht sich Stręler in der auf Bl. 14 b—15 a stehenden Widmung aus, die manches zur Lebensgeschichte beider Männer liefert. Ich teile sie daher vollständig mit.

Joannes Stręler Petro Jacobi Arlunensi eloquentissimo ac doctissimo iureconsulto, preposito in Backnang etc., domino suo tamquam fratri charissimo Salutem P. D.

Antiquitatum librum, quem anno superiori a me tibi excribendum petebas, hic ad te mitto. Ne mireris oro, vir optime, quod serius acceperis quam cupiebas, sed bonam in partem more iusti constantisque amici accipias. Nulla enim negligentia vel oblivione velim credas evenisse. Vetus enim ac summa illa nostra amicitia qua abnsque prope adolescentia coniunctissime olim viximus, sub iisdemque preceptoribus militavimus, non sinit ut tui obliviscī ullo pacto possim, precipue a quo me semper norim non mediocriter amari, quod si secus agerem, ingratus merito essem existimandus. Quam enim diligentissimus fueris et honoris et commoditatis meę, quam crebro mei memineris ubivis gentium fueris, non sum nescius. Postea enim quam deus optimus maximus nos invicem amoris vinculo coniungeret, tu semper tum mei oblitus es minime, quamvis longo distaremus intervallo. Nam ex ultimis Hispanię Galliarumque finibus sępius tuas litteras disertissimas ac omni humanitate plenas accepi maxima cum voluptate. Primum cum Orlianis studio legum incumberes, deinde ex Italia, cum Ticinensem incoleres Academiam ob acutissimorum iurisconsultorum frequentiam pluribus annis, imprimis ut Jasonem illum Mainum[3]) docentem audires. Preterea ex urbe Romana, cum illic tui prudentissimi olim principis iussu oratorem gereres[4]). Et tandem id accessit quod alia superare videtur, quo minus scilicet tui immemor tamquam fratris ac fidissimi commilitonis, etiam dnm vivam esse possim, cum unico actu, ut ita dicam, susceperimus doctoratus insignia in preclaro Senensi gymnasio et quidem in conventu plurimorum doctissimorum virorum, presente etiam atque auctoritatem prestante tanquam promotore nostro singularissimo domino Bartolomęo Suzzino[5]) utriusque iuris monarcha excelleutissimo. Taceo de innumeris beneficiis ac singulari tua ergo me benivolentia, nam si omnia enumerare vellem, deficeret dies. Sed in causa fuit, quod mihi non erat idoneus oblatus nuncius, cui tuto committere po-

[3]) Die „Academia Ticinensis" ist Pavia, wo Jason Mainus 1467 bis 1485 und 1489 bis 1519 Prof. juris war. (Chevalier, Répertoire I, 1449).

[4]) Als Eberhard im Bart 1482 nach Rom reiste, war Petrus Jacobi sein Begleiter. (Heyd a. a. O. S. 182).

[5]) Bart. Soccini oder Suzzinus geb. 1436 in Siena, Prof. juris. (Chevalier, Répertoire I, 2112).

tuissem hunc librum ad te deferendum, presertim tam rarum atque prestantem. In cuius lectione (si tantum tibi ocii aliquando dabitur) videre poteres, non sine iucunditate certo scio atque admiratione, quanta fuerit veterum diligentia in monumentis erigendis, quo sibi ac suis memoriam facerent perpetuam. Habes in isto diversa epitaphia atque epigrammata antiquissima tam greca quam latina, maximo cum labore ac singulari diligentia ex diversis mundi partibus collecta, maxime Romana in Urbe que (ut scis) caput esse solet nationum, quam etiam communem patriam nostram Modestinus Jureconsultus appellat, ex locis item aliis Italie Grecieque ante multos annos in columnis, parietibus marmoreis, tabulis ac laminis ereis ac fundamentis reperta. Videbis preterea in eo characteres atque titulos diversarum urnarum, pyramidum ac obeliscorum, arcuum triumphalium, ut implurimum ex decreto publico positorum. Quarum rerum memorabilium multae adhuc extant, magnis sumptibus singulari artificio in elegantissimis diversorum generum lapidibus fabricate, sicuti vidi non sine voluptate ac admiratione annis superioribus cum essem Rome. Laudaveram tunc principum illorum ac magnatorum privatorumque hominum liberalitatem, ingenium atque animi generositatem, qui, ut eorum semper extaret memoria, neque laboribus neque sumptibus pepercerunt. In rebus enim humanis duo illa maxima, diuturnitatem scilicet temporis et fortune (ut dici solet) violentiam vincit circumspecta providentia. Habeo autem tibi gratias quod mihi earum etiam rerum copiam feceris, quarum me amantissimum nosti, ab inennte enim etate mea semper maximo in pretio apud me fuere. Accipe igitur, tu mi Petre suavissime, hos meos labores minimos atque vulgares. Jubet enim animus erga te meus, ut nihil omittam ex his que tibi sint vel utilitatem vel voluptatem allatura. Vale et me te diligentem semper ama. Ex Ulma decimoquarto kalendas Januarias Anno generationis Christi salvatoris nostri Millesimo Quingentesimo primo.

Der ganze Wortlaut der Widmung spricht dafür, dass Streler die Handschrift nach seinen eigenen Aufzeichnungen zusammengeschrieben und gemalt hat. Inwieweit er dabei andere ältere und gleichzeitige Quellen benutzt hat, wäre noch näher zu untersuchen. Wenn er nur ihm von Jacobi zur Verfügung gestelltes Material verarbeitet hätte, so wäre diesem gegenüber die ausführliche Angabe des Inhalts doch nicht recht verständlich. Nur der am Schlusse ausgesprochene Dank lässt darauf schliessen, dass auch Jacobi manche Inschriften, die er selbst auf seinen Reisen gesammelt hatte, beigesteuert hat. Darunter mögen namentlich die Stücke aus Spanien gewesen sein, in welches Land Streler wohl kaum gekommen ist. Die Hauptmasse stammt aus Rom und anderen Orten Italiens, wo Streler selbst längere Zeit geweilt hat. Von in Deutschland gefundenen Inschriften enthält der Band nur einige aus Augsburg, die auf Bl. 10b—12a stehen mit den Unterschriften „Conradus Peutinger sua diligentia inuenit atque excripsit“ (Bl. 11a) und „C. P. L. D. S. M.D.IIII.“ (Bl. 12a).

Ich unterlasse es, hier auf den inschriftlichen Inhalt des Bandes und seine Verwandtschaft mit anderen Sammlungen näher einzugehen, da Eduard Anthes in den Mitteilungen des K. Deutschen Archäologischen Instituts (Römische Abteilung) eine ausführliche Beschreibung der Handschrift veröffentlichen wird, und sie nichts enthält, was für Westdeutschland von besonderem Interesse wäre. Als eine der ältesten von Dentschen veranstaltete Inschriftensammlung verdient sie jedenfalls eine eingehendere Untersuchung und Würdigung.

Hüpschs Behauptung, einer seiner Anverwandten habe die Inschriften auf seinen Reisen durch Italien, Deutschland und andere europäische Länder gesammelt, trifft zwar nicht ihrem ganzen Umfang nach zu, denn der Ulmer Streler wird wohl kaum in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Hüpschs Vorfahren gestanden haben. Aber wenn wir annehmen, dass auch Peter Jacobi an der Sammlung des Materials, wenn auch in geringerem Umfange, beteiligt war, nnd wenn wir vor allem in Betracht ziehen, dass doch er es war, der das Werk veranlasst hat, so könnte Hüpschs Behauptung doch vielleicht ein wahrer Kern zugrunde liegen. Jacobis Bruder war in Arlon ansässig, dorthin wird wohl auch der Nachlass des geistlichen Herrn im Jahre 1509 gelangt sein. Der Baron Hüpsch aber, dessen eigentlicher Name Honvlez lautete, war 1730 in Vielsalm, das gar nicht so weit von Arlon ebenfalls in der heutigen belgischen Provinz Luxemburg liegt, geboren, und seine Vorfahren väterlicherseits waren ihren französischen Namen nach wahrscheinlich ebenfalls in jenen Grenzlanden zu Hause. So wäre es immerhin möglich, dass unter ihnen sich auch ein Abkömmling jenes Nikolaus Heldt in Arlon, des Bruders des Dr. Petrus Jacobi Arlunensis, befunden hat. Der ganze Zustand der Handschrift in ihrer tadellosen Erhaltung aussen und innen zeigt, dass sie stets als teures Vermächtnis gehütet worden ist, und mit der Handschrift könnte sich auch die Erinnerung an die weiten Reisen eines gelehrten Vorfahren von Geschlecht zu Geschlecht bis zu den Zeiten des Barons von Hüpsch fortgeerbt haben.

Das Hochgericht auf der Heide.

(Die Wildgrafschaft zwischen Oberstein, Meisenheim, Lauterecken und Kusel).

Von Dr. W. Fabricius [1]).

(Hierzu Tafel 2).

I. Das Hochgericht auf der Heide zu Sien und Grumbach.

Die „Wildegraveschaft, die da horet off die Heide zu Synde, wie wyt, wie verre und wie lang die 14 scheffen, die zu derselben Wildegraveschaft horent, deilent off den eydt, daz die gan sulle und von alders bizher gegangen habe", gehörte zu den ungeteilten, beiden Wildgräflichen Häusern Kyrburg und Dhaun gemeinschaftlichen Lehen von Kurpfalz [2]).

Das Grenzweistum, auf welches in dem Lehenbrief vom 28. April 1351 mit diesen Worten Bezug genommen wird, ist erst in einer Auf-

---

[1]) Die Abhandlung bildet eine Fortsetzung der Untersuchungen über die mittelalterliche Geographie der Rheinlande, die ich als Vorarbeit für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz unternommen habe. Sie reiht sich an meine Arbeit über das „Hochgericht Rhaunen" an, welche als dritter Band der Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Bonn 1901) erschienen ist. Sie lehrt das Gebiet kennen, an welches sich wahrscheinlich zuerst der Name der Wildgrafschaft geknüpft hat. Es umfasst einen grossen Teil des gebirgigen und waldreichen Landes zwischen der mittleren Nahe und ihrem bedeutendsten Zufluss, dem Glan — nach jetziger Einteilung den nordöstlichen Teil des Kreises St. Wendel, der zwischen dem Oldenburger Fürstentum Birkenfeld und der Bayerischen Pfalz sich bis an den Kreis Meisenheim erstreckt, und einzelne Teile der genannten Nachbargebiete. — Die Arbeit beruht auf archivalischen Quellen aus den staatlichen Archiven zu Koblenz, München, Speyer, Darmstadt und Oldenburg und der Fürstlichen Rentkammer in Coesfeld. Auch konnten Katasterkarten aus dem Besitz der Regierungen zu Trier, Koblenz und Birkenfeld, sowie des Katasteramtes zu Grumbach benutzt werden. Das Kreisamt in Meisenheim hat mir wertvolle Aufschlüsse seitens der Bürgermeisterämter, namentlich zu Becherbach, verschafft. Der Herr Chef der Landesaufnahme hat eingewilligt, dass das Blatt der Karte des Deutschen Reiches 542 Kusel zur Grundlage der Karte (Taf. 2) benutzt werden durfte. Allen diesen Behörden sei mein verbindlichster Dank an dieser Stelle ausgesprochen.

[2]) Diplomata Rhingrav. (München) II, 276. Gedr. Ausführung der Rheingräfl. Lehenfolge Nr. 5.

zeichnung vom 20. Juli 1515 vollständig auf uns gekommen[3]). Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wurde das Weistum wiederholt aufgenommen[4]) und erhielt schliesslich die bleibende Form.

In der älteren Fassung (von 1515) lautet dasselbe: „*Was der heidenscheffen wyst, das wyst er denen Wildgraven und Ringraven zu Kirberg und zu Dhun, heren zu Grombach, den berisz, sie heren drin zu sin uber dieb und dupin, uber hals und halsbein, uber fischery und gegery, uber alles dasihene, das eym faudthern zustet.*

Nun wyst der heydenscheffen das hohgericht ain zu Grombach in dem aldten duphusz im Bylstergrabben, den Bylstergrabben in in die Schwentzbach, bisz in den halben Glan, den halben Glan usz bisz in die Albe, von der Alben an bisz in den gehauwenen stein, vom gehauwenen stein die Steinalbe usz, von der Steinalben uszen bis in die Utzenbach, von der Utzenbach in Sterlinborn, von Sterlinborn in der Winterhuchen in die gemeyn buch, von der buchen ain bisz gen Bruugenborn bisz in den kirchenthorn, vom thorn bisz in die Ludenbach, von der Ludenbach bisz in die Na, die Na innen bis in den Hachenpul, uszer dem Hachenpul in den Hellenstein, uszer dem Hellenstein in die mole, usz der molden in Eppenwiesz, usz der Eppenwieszen vor die Rickende straisz, usz der Rickend straisz bis Elendich innen, usz Elendich innen bis Rittersdich uszen, von Ritersdich usz bis ghen Welchenrait in den handorn, von Welchenrait und haindorn hienusz vor Diell uff die straisz, von der straisz innen bisz in den Schwartzenberg, vom Schmartzenberg ghen Berwiler ain den Langenstein, vom Langenstein in Kreenklopp, vom Kreenklopp in die wust Aspach, die bach innen bisz in die Monbach, von der Monbach ghen Schwynschyt die bach innen, von Schwynschydter bach innen ghen Lelbach bisz in den Mombacher stech, vom stege ain bisz in den Bynpule, vom Bynpule die bach uszen bis in die molde, von der molden hinuff uff die straisz, von der straiszen bis ins Duphus.

Wilcher misztediger vom leben zu dode verurtelt wurd, wyszen gen. scheffen sin verlaiszen gudt den hern, si's aber eine frauwe, wissen sie derselben ir gebure, und kein gut dem manne oder irben unverlustig[5]).“

---

[3]) Peter Streuffe, Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft (Archiv zu Coesfeld 2062) Nr. 63.

[4]) Mehrere Exemplare in den Archiven zu Coesfeld (Conv. betr. Kurpfälzer Passivlehen Packet 6, darin viele undatierte Abschriften), Speyer (vgl. Mitteil. des hist. Vereins der Pfalz XVI (1892), 79) und Oldenburg (Birkenfeld, Wild- und Rheingrafschaft). Gedruckt in Schott, „Diplomatische Nachricht von der Winterhauch“, Mainz 1780, S. 45 ff. mit der amtlichen Erläuterung von 1759. Nach Schott abgedruckt von Leyser „zur Geschichte und Kunde des ehemal. Nahegaues“, Birkenfeld, 1853, S. 63 ff.

[5]) Unter den in Coesfeld aufbewahrten Abschriften des Heideweistums findet sich eine verhältnismässig alte Aufzeichnung, die recht wohl noch dem 15. Jahrhundert angehören kann: „*Item daz hogericht in Heinczwiler dal wisset in den halben Glan. Item dargegen wissent die 14 scheffen, genant die Heidenscheffen. Item Beimholder gericht wisset am gehauwen steyn bisz in Stelborn, von Stelborn bisz in die gemeyn buch, die druwe gericht scheidt, nemlich die*

Das Weistum wurde noch 1759 durch die Schöffen und ältesten Bewohner amtlich erläutert.

Nach diesen Aktenstücken begann die Grenze des „Heidengerichts“ bei dem Daubhaus am Bilstergraben, zwischen Grumbach und Lantereecken, an der jetzigen Preussisch-Bayerischen Landesgrenze. Sie folgte dann dem Schwindsbach bis in den Glan, ging mit diesem Fluss aufwärts bis in die Gegend von Ulmet, von wo sie dem hier mündenden Albe-Bach aufwärts folgte, an den „gehauenen Stein“ beim Zusammenfluss der von Erzweiler kommenden Churalbe und der Steinalbe, mit welcher die Grenze des Hochgerichts bis zum Sterlenhorn in der Winterhauch bei Wieselbach weiterging. Von hier zog sich die Grenze zur „gemeinen Buche“, der jetzigen „Scheidbuche“, an der die Gemarkungen Wieselbach, Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach und Mannbächel zusammenkommen. Der nächste Grenzpunkt war der Kirchturm im Dorf Brenngenhorn, der schon 1759 nicht mehr vorhanden war. Von Brenngenborn folgte die Grenze dem Laufe der Wüst-Lautenbach, die etwas oberhalb von Oberstein in die Nahe mündet, und der Nahe bis zum Hachenpfuhl beim Hachenfelsen zwischen dem Nieder-Reidenbacher Hof und Bärenbach. Von dort wandte sie sich nach Süden zum Hunnenstein (früher Hellen- oder Bellenstein) unter dem Matthisberg bei Schmidthachenbach und zur Gegend bei den Anthesmühlen, wo die in dem Weistum erwähnten Distrikte Mühle und Hippenwiese zu finden sind.

Bis hierher stimmt das Weistum des Heidegerichts mit denen der benachbarten Hochgerichte Essweiler Thal, Kusel, Baumholder u. s. w.

Obersteyn, unser und Heidgericht. Item wissent die Heidenscheffen von der buchen gen Brunchenborn durch den kirchentorn, fort in die Ludenbach ine die Na (Korrektur, ursprünglich hat an dieser Stelle gestanden: *fort an die lind, von der lynden vort in die alde borg*), *die Na in bisz in Hachenpul, usz Hachenpul die Heeg usz bisz in Heldensteyn, von helden steyn bisz in den Langsteyn by Berwiler, vom Langstein ober Henklop ober die koppe hyn bisz ober Dedtzenklop hyn, von Ditzenklop in Getzendich eyn, von Getzendich in in die wost Aspach, herin bisz in die Bumbach, von der Bumbach an die halb bache inen bisz gen Lelbach ober den Momensteg, den Benpul weder offen, und die mulde usz, und die hoe usz bisz an daz Dupphus, vom Dupphus die Belsternbach in bisz in die Swentzbach, in bis in den halben Glan, den halben Glan ussen bisz in die Albe.“*

Item hant sy is gehort von dem alden Fogtz-Kuntz, ist byn 1½ jar gestorben, ist mer dan zwentzig und hondert jar alt gewest (folgen die Namen der Heideschöffen). Das Stück von Breungenborn bis zur Nahe war demnach noch nicht sicher bestimmt, oder nicht mehr sicher bekannt.

gut überein, wie auch die älteste Notiz über die Grenze bestätigt. Bei den nun folgenden Grenzpunkten tritt eine Abweichung der Weistümer von Sien und von Becherbach ein, indem das erstere auf der Ruckenden Strasse (durch den Ruckwald), über Ellendeich und Rittersdeich zu einem Hahndorn beim Welchenröther Hof zu gehen vorschreibt, also an der Nordgrenze der Gemarkung Otzweiler, wo der Ruckwald, Ehlendeich und Rittersheck (auf einer alten Karte Rittersticher Wald) liegen; während die Becherbacher Grenze[6]) vom Walde Breitennart (j. Breinert, Gem. Sienerhöfe) zum Damme und von dort die Leizenbach hinaufzog zur Zappheck (Gemarkung Sienerhöfe, an der Stelle, wo diese mit Otzweiler, Sienhachenbach und Schmidthachenbach zusammentrifft), also die Gemarkung Otzweiler im Süden umfasste. Otzweiler müsste demnach den beiden Gerichten zugezählt werden.

Vom Welchröther Hof im südlichen Teil der Gemarkung Limbach, zu der er schon 1599 gehört hat, folgte die Grenze des Heidengerichts der jetzigen Gemarkungsgrenze zwischen Limbach und Hundsbach am Walde Diel (j. Dillerwald und Diehl in der Gemarkung Limbach) vorbei und von da auf der Strasse, die das Dorf Hundsbach im Norden berührt, zum Schwarzenberg in der Gemarkung Bärweiler, in der auch der Langenstein zu finden ist, den das Weistum als nächsten Grenzpunkt nennt.

Vom Langenstein kehrte die Grenze des Heidengerichts wieder zur jetzigen Hundsbacher Gemarkungsgrenze zurück auf den Höhenkopf oder das Höhenköpfchen, eine bedeutende Anhöhe, wo Bärweiler, Lauschied, Hundsbach und Jeckenbach zusammentreffen. Die Grenze des Hochgerichts ging dann noch durch den Hundsbacher Wald zu einem Hahndorn in Diezenthal an der Hundsbacher Grenze gegen Jeckenbach, zum Steinbruch „weisse Metz", und zu der von dem Dorf Hundsbach südwärts auf Schweinschied zu fliessenden „wüsten Ashach", durch den Kümmling und Mombach (nicht auf den Karten verzeichnet) in die Schweinschieder Bach, diese hinab und in Ortenstall (Ohrenstall südlich vom Dorf Schweinschied) zur Bommbach bei Löllbach, durch dieses Dorf hindurch, einen Hof durchschneidend, in die Mulde oder Muhle an der Grenze der Gemarkungen Kappeln, Löllbach und Medard.

Von hier lief die Grenze auf der Strasse am Windhof vorbei zum Dauhhaus, dem Anfangspunkt, zurück.

---

[6]) Amtsbeschreibung der vorderen Grafschaft Sponheim 1599—1601, Exemplar im St.-A. Darmstadt Copialbücher Nr. 37. Bl. 281.

Mit heutigen Gemarkungsgrenzen fällt dieser Zug nicht überall zusammen. So lag die Ölmühle jenseits der Glanbrücke bei Offenbach nicht wie jetzt auf Offenbacher, sondern auf Hundheimer Gemarkung und gehörte eigentlich zu dem Banne eines untergegangenen Dorfes Nieder-Aschbach im Gericht des Essweiler Tales. Auf dem aus der Gemarkung Bärweiler ausgeschnittenen Stück lag die Wüstung Nieder-Hundsbach. Zu Nohbollenbach gehören jetzt einige Ländereien jenseits der Nahe, welche vom Heidengericht ausgeschlossen sind; hier lag früher das Dorf Rodenfels.

Das Heidengericht umfasste innerhalb des beschriebenen Bezirks die nachstehenden Ortschaften und herrschaftlichen Ingerichte:

Ortschaften	Gemark. ha	jetzige Kreise	Gerichtsherrschaften im 16. Jahrh.
1 Breungenhorn	690	St. Wendel	Herrschaft Oberstein*.
2 Buborn	287	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
3 Deimberg	208	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
4 Dickeshach	418	St. Wendel	Boos von Waldeck u. von Lewenstein.
5 Eblenhach	279	St. Wendel	Rügengericht: Wildgrafschaft* Amt Kyrburg; Grundherrschaft: Vasallen der Rheingrafen und der Grafen von Veldenz.
6 Escbenau	139	Kusel (Pfalz)	Rügengericht: Vierherrengericbt St. Julian; Huhengericht: anfgetragenes Leben der Wildgrafscbaft (Faust von Stromberg und Cons.).
7 Grumhacb Stadt	287	St. Wendel	Wildgrafscbaft* Amt Grumbach.
8 Hausweiler	156	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
9 Herren-Sulzhacb	295	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach (Huben der Johanniter zu Meisenbeim).
10 Hobenrotb (Hof, früher Dorf)	259	St. Wendel	Faust von Stromberg, Mauchenheimer von Zweibrücken, von Lewenstein.
11 Homberg	526	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
12 Hundsbach	593	Meisenheim	Lehen der Grafschaft Veldenz: Boos v. Waldeck.
13 Haunhausen (Wüstung)	—	St. Wendel und Kusel	Rügengericbt zu St. Julian; Huhengericht: Lehen der Wildgrafscbaft, von Hagen.
14 Ilgesbeim	560	St. Wendel	Rügengericht: Wildgrafschaft*, Amt Kyrburg; Hubengericht: Faust v. Stromberg und Cons.

	Ortschaften	Gemark. ha	jetzige Kreise	Gerichtsherrschaften im 16. Jahrh.
15	Kefersheim	474	St. Wendel	von Flersheim gen. Monsheimer.
16	Kesweiler (Wüstung)	—	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
17	Kirchenbollenbach	608	St. Wendel	Pfalz-Zweibrücken (Veldenz)*, Amt Lichtenberg.
18	Kirrweiler	634	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach; 12 Huben des Klosters Offenbach.
19	Langweiler	415	St. Wendel	Wildgrafschaft* Amt Grumbach.
20	Löllbach ein Teil	165	Meisenheim	Vord. Grafschaft Sponheim, Amt Naumburg.
21	Martin-Weierbach	551	St. Wendel	Vordere Grafschaft Sponheim*, Amt Naumburg.
22	Merzweiler	227	St. Wendel	Pfalz-Zweibrücken (Veldenz)*, Amt Meisenheim.
23	Mittel-Bollenbach	447	St. Wendel	Herrschaft Oberstein, Lehen vom Herzogt. Lothringen.*
24	Mittel-Reidenbach	406	St. Wendel	v. Dietz, Lehen vom Erzstift Trier.
25	Nieder-Alben Unterdorf	—	St. Wendel	Lehen der Wildgrafschaft: von Groroth.
26	Nieder-Alben Oberdorf	—	St. Wendel	Lehen der Wildgrafschaft: von Hagen.
27	Nieder-Eisenbach	244	St. Wendel	Lehen der Grafschaft Veldenz: von Kellenbach.
28	Nieder-Reidenbach	203	St. Wendel	Herrschaft Oberstein* und Cratz von Scharffenstein.
29	Nieder-Hundsbach (Wüstung)	188	Meisenheim	Wildgrafschaft Kyrburg*.
30	Nohbollenbach	608	St. Wendel	Herrschaft Oberstein*.
31	Ober-Eisenbach	—	Kusel	Lehen der Wildgrafschaft, v. Steinkallenfels und Consort.
32	Ober-Jeckenbach	141	St. Wendel	Lehen der Wildgrafschaft, von Löwenstein.
33	Ober-Hachenbach (Wüstung)	417	St. Wendel	Wildgrafschaft Kyrburg* und vordere Grafschaft Sponheim*, Amt Naumburg.
34	Ober-Reidenbach	594	St. Wendel	
35	Oberstein (Winterhauch)	950	Birkenfeld	Herrschaft Oberstein*.
36	Offenbach am Glan	260	St. Wendel	Wildgrafschaft*, Amt Grumbach; Huben Kloster Offenbach und Cratz von Scharffenstein.
37	Ollscheid (wüst)	—	St. Wendel und Kusel	Faust von Stromberg.

Ortschaften	Gemark. ha	jetzige Kreise	Gerichtsherrschaften im 16. Jahrh.
38 Otzweiler	310	Meisenheim	Wildgrafschaft Kyrburg* und vord. Grafschaft Sponheim*, Amt Naumburg (strittig).
39 Sankt Julian	1617*	Kusel	Lehen der Wildgrafschaft: v. Steinkallenfels.
40 Schweinschied Teil	390	Meisenheim	Vord. Grafschaft Sponheim*, Amt Naumburg.
41 Sien	585	St. Wendel	Wildgrafschaft Kyrburg* und v. Sickingen (Lehenmann).
42 Siener Burg und Höfe	265	St. Wendel	Lehen der Wildgrafschaft: v. Sikkingen.
43 Sien-Hachenbach	311	St. Wendel	v. Löwenstein u. Boos von Waldeck.
44 Sien-Hoppstätten	624	Meisenheim	Lehen der Wildgrafschaft: Braun v. Schmidthurg u. von Sickingen.
45 Udenkappeln	767	St. Wendel	Rügengericht: Wildgrafschaft*, Amt Grumbach; Grundherrschaft: v. Löwenstein (Lehen der Wildgrafschaft) v. Greiffenclau zu Vollrads (Lehen der Grafschaft Sponheim) und Boos v. Waldeck zu Montfort (Lehen der Grafschaft Veldenz).
46 Unter-Jeckenbach	347	St. Wendel	Wildgrafschaft*, Amt Grumbach.
47 Wickenhof	154	St. Wendel	Wildgrafschaft*, Amt Kyrburg.
48 Wieselbach	541	St. Wendel	wie Nr. 5 Ehlenbach.
49 Wiesweiler	172	St. Wendel	Hoheitsrechte (ursprünglich wohl Rügegericht) strittig zwischen dem Wildgräflichen Amt Grumbach u. d. Pfälzischen (Veldenzer) Amt Lauterecken; Grundherrschaft und Zinsen von Löwenstein und Faust von Stromberg.
50 Zanbach	174	St. Wendel	Faust von Stromberg und Consorten, zuletzt im Pfandbesitz des Herzogs von Zweibrücken und von diesem als Pfandlehen weiter verliehen.
Das Heidengericht im Ganzen	18041		

* Die mit Sternchen versehenen Herrschaften übten wirklich landesherrliche Rechte aus. Die Gemarkung Kesweiler ist bei Homberg und Langweiler; Haunhausen, Niederalben, Obereisenbach, Ollscheid und der zu Eschenau gehörige Wald bei St. Julian einbegriffen. Von St. Julian liegen noch ungefähr 100 ha ausserhalb des Heidengerichts, die aber schon in älterer Zeit zu dieser Gemarkung und Gerichtsherrschaft gehört haben müssen.

Diese Übersicht zeigt, bis zu welchem Grade die Zersetzung der alten Hundertschaft auf der Siener Heide zu der Zeit gediehen war, aus der die erste Beschreibung ihrer Grenzen auf uns gekommen ist.

Auch hier hat, wie im Hochgericht Rhaunen, die Grundherrschaft sich in der Form des „Ingerichts" in den einzelnen Huberschaften ausgebildet, während die Rügegerichtsbarkeit mehr im Zusammenhang mit der Hochgerichtsbarkeit geblieben zu sein scheint. Aber auch sie wird nicht zu dem Pfälzischen Lehen gerechnet. Nur die Hochgerichtsbarkeit und der eigentliche Blutbann wird als unteilbares Pfälzisches Lehen betrachtet. Freilich waren die gemeinsamen Vorfahren der Wildgrafen, der Grafen von Veldenz und der Raugrafen (denen das Amt Naumburg ursprünglich gehört hat) aus der Familie der Emichonen oder Nahegaugrafen im Besitz der meisten Grundherrschaften, aber daneben gab es schon früh freie Grundherren, die ihre Besitzungen innerhalb des Hochgerichts als völlig freies Eigentum besassen. So der Gründer des Klosters Offenbach am Glan, Reinfried, von dem später noch die Rede sein wird. Auch der Königliche Fiscus zu Lautern, der Erzbischof und der Stadtpräfekt zu Mainz müssen zu diesen allodialen Grundherren gezählt werden.

Ihren Gerichtsstand hatten diese Grundherren bei Streitigkeiten unter sich vor dem Heidengericht als dem Landgericht der Hundertschaft. So bekannte noch 1294 der Herr zum Oberstein, Wirich von Daun, er wäre durch die Schöffen zu Synede belehrt worden, dass die Jagd in dem Walde Winterhauch nicht ihm, sondern dem Wildgrafen Gottfried Raub zustehe[7]). 1367 wurden Streitigkeiten zwischen den Wildgräflichen Häusern um die Besetzung des Heidengerichts und um Gerechtsame in den Dörfern bei Grumbach dem Heidengericht zur Entscheidung überwiesen[8]). Noch kurz vor 1393 hat ein Prozess vor dem „Landgericht" wegen des Zehnten zu Reidenbach zwischen Emmerich Vogt v. Simmern und den Brüdern Kindel, Gerhard und Trabold von Sien stattgefunden[9]). Man sieht, dass auch in den Zeiten des Fehderechts die Kompetenz des Landgerichts gelegentlich noch immer anerkannt wurde.

Die Ausbildung der vielen kleineren Grundherrschaften und Ingerichte in Heidengericht scheint mir mit der stärkeren Besiedelung

[7]) Mittelrhein. Regesten IV, 2344.
[8]) Diplomata Rhingravica III. 5.
[9]) Diplomata Rhingravica III, 169.

des im Westen des Bezirks gelegenen Waldgebietes „Winterhauch“ am Ende des X. Jahrhunderts in Verbindung zu stehen, die in den ältesten Urkunden über Ortschaften des Gebiets bezeugt ist. 992 schenkte König Otto III. dem Albanskloster zu Mainz 6 Königshufen im Nahegau, der Grafschaft Emicho's, im Königlichen Forst zwischen Keberesheim und Wiselenbach[10]), wo später das von S. Alban lehenrührige Dorf Ehlenbach stand: etwa gleichzeitig gründete Erzbischof Willigis von Mainz in dieser Gegend 3 Kirchen,

„et quoniam omnis decimatio de omni novali, quod in saltibus exstirpatur, ad ipsum (Willigisum) pertinebat, tres ecclesias in eodem saltu exstrui iussit, quarum hec sunt nomina Bollenbach Hundisbach Meckenbach, tribuens sancto Dysibodo cum omni decimatione agri tunc culti et postmodum colendi[11]).“

Offenbar hatte die Zunahme der Bevölkerung in dem Waldlande die Errichtung von drei neuen Kirchspielen notwendig gemacht, deren Pastoration den Mönchen des nahen Klosters Disibodenberg überwiesen wurde. Das Kirchspiel Kirchenbollenbach umfasste später die Dörfer Kirchen- und Mittel-Bollenbach, Kefersheim, Dickesbach und Zaubach, wozu noch die davon abgezweigte Pfarrei Martin-Weierbach mit Nohbollenbach, Mittel- und Nieder-Reidenbach kommt. Also ein ziemlich grosses Kirchspiel, wie es bei solchen auf Rodungen entstandenen Neugründungen meist der Fall ist. Dagegen blieben die zwischen bereits besiedeltem Lande gegründeten Pfarreien Hundsbach und Meckenbach auf die Pfarrdörfer beschränkt. Wieselbach und das damit verbundene Ehlenbach gehörten zum Kirchspiel Sien, obwohl sie näher bei Kirchenbollenbach liegen, als an dem Pfarrsitz. Auch Selbach bei Schweinschied lag in der Pfarrei Sien und würde doch eher nach dem nahen Hundsbach einzupfarren gewesen sein, wenn man noch frei darüber hätte verfügen können. Daraus, dass die Pfarrei Sien so nahe an Kirchenbollenbach und Hundsbach heranreichte, darf man wohl schliessen, dass sie bereits zu Willigis' Zeit nebst ihren Zehnten in festen Händen war (wahrscheinlich des Stadtpräfekten und Stiftsvogtes von Mainz), sodass die Zehnten nicht mehr an das Kloster Disibodenberg abgetreten werden konnten. Sien kommt zuerst in der Urkunde des Erzbischofs Adelbert von 1128 für das gedachte Kloster vor, worin gesagt wird, dass Erzbischof Ruthard einen Mansus zu Sinede geschenkt habe, was etwa 1108 oder 1109 geschehen sein kann. Der Name klingt undeutsch.

Schott vermutet, dass der ganze Bezirk des Heidengerichts

---

[10]) Mittelrhein. Regesten I, 1125.

[11]) Mittelrhein. Urkundenbuch I, 518.

ursprünglich ein Teil des Königsforstes Lautern gewesen sei. Die Urkunde Otto's III. für St. Alban und die Bezeichnung dieses Gebietes als „Wildegraveschaft" im engeren Sinne im Pfälzer Lehenbrief scheinen ihm Recht zu geben. Jedenfalls aber ist zu Otto's Zeiten nicht mehr das ganze Gebiet Eigentum des Fiscus gewesen.

Die Bezeichnung des Waldes im Westen des Heidengerichtes als „Winterhauch" findet sich zuerst in der Urkunde des Mainzer Erzbischofs Konrad vom 21. Januar 1192 für das Kloster Offenbach am Glan, über den Novalzehnten in dem Forste „Winterhuche" bei den Dörfern Isinbach, St. Julian, Hachinbach, Rode, Kebersheim, Wisilbach [12]). Auch in dem wenig späteren Lehensverzeichnis des Rheingrafen Wolfram heisst es:

„item de abbate de sancto Albano habet Ringravius in feodo Helbach et Wiselbach apud Winterhuche, duas villas cum omni iure [13])."

Auf den im Jahr 992 noch unbenannten Königshufen war das Dorf Ehlenbach entstanden.

Die Hochgerichtsbarkeit in dem Bezirk des Heidengerichts wurde den Wildgrafen und ihren Nachfolgern aus dem Rheingräflichen Hause niemals eigentlich angefochten. Aufrecht erhalten konnten sie sie aber nur an den Orten, wo sie auch sonstige Rechte und Befugnisse besassen oder erworben hatten, sodass der Wildgräfliche Blutbann innerhalb des Bezirks an sehr vielen Stellen durchbrochen war. Um diese Erscheinungen zu untersuchen, muss man nunmehr die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Ingerichte ins Auge fassen.

II. Das Gericht „auf der Höhe" zu Grumbach und das Amt Grumbach.

In der Teiluug der Wildgräflichen Burgen, die Wildgraf Konrad 1258 in seinem Testament bestimmte, kam die Burg Grunenbach an Godefrid, den Stifter der Linie zu Dhaun [14]). Zu dieser Burg gehörte ein Amt, dessen Bestandteile im Jahre 1363 29. Nov. in der Urkunde des Wild- und Rheingrafen Johann zu Dhaun über die Verpfändung des halben Teiles an Burg, Stadt und Land Grumbach an den Grafen von Sponheim-Starkenburg angegeben sind. Es waren die Dörfer: drei Bosenbach, Noszbach, Offenbach, Huszwilre, Hoenberg, Soltzbach.

---

[12]) Mittelrbein. Regesten II, 675.

[13]) J. M. Kremer, Origines Nassov. II, 218.

[14]) Mittelrhein. Urkundenbuch III S. 1065.

Dynberg, Landewilre, zwei Jeckenbach, Kirwilre, Kesewilre, Capellen, Schouenberg und Schweinscheit[15]). Ein weiteres Verzeichnis findet sich in dem Revers vom 2. October 1443 des Pfalzgrafen Stephan und des Grafen Friedrich von Veldenz und Spanheim, denen der Wild- und Rheingraf Friedrich von Dhaun die Schutzherrschaft über die Bürger in dem Tal zu Grumbach und über die armen Leute, die zu Grumbach gehörig sind in den Gerichten und Dörfern drei Bosenbach, Noiszbach, Offenbach, Huszwyler, Hoenberg, Dyemberg, Landewiler, Kesewiler, Bnpporn, Jeckenbach, Kirwiler und Swynscheidt übertragen hatte[16]). Am 17. Januar 1448 verkaufte Wild- und Rheingraf Gottfried zu Dhaun dem Herzog Stephan von Pfalz-Zweibrücken-Veldenz auf Wiederkauf Grumbach das Schloss und Tal mit den Dörfern Offenbach, Noszbach, Keseweiler, Deimberg, Hoenberg, Landweiler, Hausweiler und Sienjeckenbach und das Amt blieb bis 1477 in den Händen des Pfalzgrafen[17]).

[15]) Staatsarchiv Kohlenz, Wild- und Rheingrafschaft Urkunden Nr. 360. Abschrift.

[16]) Ebendaselbst Nr. 473. Abschrift. Auch im Pfalz-Zweibrück-Veldenzer Copialhuch im Allgem. Reichsarchiv zu München Band 13 Bl. 137.

[17]) Staatsarchiv Kohlenz, Wild- und Rheingrafeu, Urkunden Nr. 485. Diese Verpfändung führte sofort zu Misshelligkeiten hezüglich der Besetzung des Heidengerichts. 1450 heisst es in einer Sühne zwischen Wild- und Rheingraf Gottfried und Pfalzgraf Stephan: *Item von Grumbachs und des hoen gerichts wegen off der Heyden, da der obgenant Godfrid furgibt, daz ym als eynem Wildegraven durch verbot der obgen. unserer herrn* (der Pfalzgrafen Stephan und Ludwig) *oder yrer amptlude solich gericht nit moge besetzet, gewiesen und damit getan und gehalten werden, als by sinen voraltern gescheen sy, und meldet damit, daz es lehen sy und und von der Pfaltz zu lehen gee; ist unser guthch entscheydonge, ob ader wan der obgenante Godfrid, sin erben oder naekommen widder zu Grumbach und der zugehorde kommen werden, wo'lent sie dan solich gericht besetzen lassen, halten und damit dun, als sy meynen, ir voraltern gethan haben; ob sie alsdan die obgen. u. herren oder ire erben mit gebotten oder anderm daran hinderten oder irreten, daz mogen sie dem lehenherrn vorbringen*" (Zweibrück-Veldenzer Copialhuch im Allgem. Reichsarchiv zu München, Band 8 Bl. 109). — 1476 (9/7) wurde die Auslösung des Amtes vorhereitet, indem Friedrich Wildgraf zu Dhaun und Rheingraf zum Stein dem Pfalzgrafen Ludwig dem Schwarzen versprach, dafür 3000 Gulden Pfandsumme und 600 Gulden Baugelder zu zahleu. Diese Summe ergiht sich aus den 1500 G., die Gottfried erhalten, 300 G. Baugeld, 1200 weiteren G., die Friedrich auf die Pfandschaft aufgenommen, und 600 G. Baugeldern (Staatsarchiv Koblenz, Urkunden der Wild- und Rheingrafen, 516). — Der Rückkauf wurde durch den Wild- und Rheingrafen Johann Grafen zu Salm hewirkt, der am 12. Marz 1477 versprach, das von ihm mit Ein-

Aus diesen Urkunden ergibt sich, dass zum Amt Grumbach die Orte Bosenbach (drei Bosenbach d. h. Ober- und Nieder-Bosenbach und Staufenbach), Buborn, Deimberg, Grumbach Schloss und Stadt, Hausweiler, Homberg, Jeckenbach, die Wüstung Käsweiler, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler, Nussbach, Offenbach am Glan, Schönenberg (j. Antoniushof), Schweinschied-Löllbach und Sulzbach oder vielmehr die Rechte der Wildgrafen zu Dhaun an diesen Orten gerechnet werden müssen. Davon liegen Bosenbach, Nussbach und Schönenberg ausserhalb des Gerichts auf der Heide.

Die Ortschaften innerhalb des Bezirks der Heidenschöffen bildeten die Ingerichte „auf der Höhe", Offenbach, Kappeln und Schweinschied-Löllbach. Die drei letzteren erstreckten sich nur auf die genannten Ortschaften; das Gericht auf der Höhe[18]) muss also die Gemeinden Buborn, Deimberg, Grumbach, Hausweiler, Homberg, Jeckenbach, Käsweiler, Kirrweiler, Langweiler und Sulzbach umfasst haben, welche auch den ursprünglichen Bestand der Pfarrei Sulzbach bildeten.

Im Gericht auf der Höhe zu Grumbach wurde den Wildgrafen, die das Schloss Grumbach innehatten, die Gerichtsbarkeit über die Rügen (Gewalt, Verwundung, Degenzücken, Anlaufen mit einem Stab, Faustreich, Grenzmarkenversetzung, falsches Mass und Gewicht) und die darauf gesetzten Strafen (Bussen, Frevel, Besserungen) im Weistum zugesprochen. Die Hochgerichtsbarkeit gehörte zum Heidengericht, und die Gerichtsbarkeit in Grundbesitzsachen war den einzelnen Dorfgerichten und Huberschaften überlassen.

Die Wildgrafen von Kyrburg besassen im Gericht auf der Höhe die Hälfte der grundherrlichen Rechte, Zinsen und Gefälle zu Buborn, aber Gericht und Obrigkeit daselbst wurde 1515 ausdrücklich nicht gen Kyrburg, sondern gen Grumbach gewiesen[19]). Die Kyrburger Linie hat seit 1319 auf einen Anteil der Gerichtsbarkeit nicht nur in Buborn, sondern auch in den umliegenden Dörfern Anspruch erhoben. Am 21. März 1319 wurden dem Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg durch Schiedsrichter alle Rechte an den Dörfern Swinscheit, Cappeln,

willigung und Vollmacht seines Vetters Friedrich wieder eingelöste Schloss und Amt Grumbach an keinen andern zu veräussern, ohne es zuvor für 3000 Gulden, die Baugelder und die zur Ablösung von hypothekarischen Verpflichtungen verwendeten Summen dem Pfalzgrafen von Zweibrücken anzubieten (ebendaselbst Nr. 118. Abschriften).

[18]) P. Streuffe, Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft Nr. 56.

[19]) Streuffe, Weistümer Nr. 25.

Leubilbach, Landewilre, Kesewilre, Soltzbach, Hoenberg, Kylwilre und beiden Jeckenbach abgesprochen. ausser seinem Anteil an der Hochgerichtsbarkeit und am Blutbann, den er wegen des Heidengerichts besass[20]). Am 10. October 1367 wurden abermals Streitigkeiten der beiden wildgräflichen Häuser über dieselben Dörfer vor gewählten Schiedsrichtern verhandelt und von diesen an die 14 Heidenschöffen und die Ortsgerichte verwiesen. Es sollte eine gerichtliche Erkundigung darüber veranstaltet werden, in welchem Verhältnis der verstorbene Wildgraf von Dhann in dem Besitz dieser Dörfer zu dem Wildgrafen von Kyrburg gestanden habe, darnach sollte der Streit entschieden werden[21]). Die Protokolle über diese Kundschaft würden einiges Licht über diese Streitigkeiten und die Rechte der beiden Wildgräflichen Häuser verbreiten, sie sind mir aber bisher noch nicht bekannt geworden. Da die Aussage der Einwohner von Buborn von 1515 mit dem Urteil von 1319 übereinstimmt, muss man annehmen, dass die Linie Kyrbnrg auch 1368 eine Abweisung ihrer Ansprüche erfahren hat, trotzdem sie sich auf den Kurpfälzer Lehenbrief von 1351[22]) bernfen konnte, in welchem das Gericht zu Butbure mit den umliegenden Dörfern und dortigen Gülten als eines der Stücke genannt wird, die beiden Wildgräflichen Häusern gemeinschaftlich gehören sollten. Da diesem Lehenbrief eine Deklaration des Wildgrafen von Kyrburg im Jahre 1340 voransgegangen war[23]), ist der betreffenden Stelle eine entscheidende Wirkung nicht beizulegen.

Wildgraf Gerhard V. († 1408) verlieh den Hof in Bopporn dem Reinfried von Reipoltskirchen. ablösbar mit 40 Gulden. 1431 kam diese Pfandschaft noch an Reinfrieds Schwiegersohn Friedrich von Rüdesheim[24]), dann ist der Hof 1515 wieder bei der Wildgrafschaft Kyrburg. Die in der damaligen Teilungsurkunde[25]) erwähnten Abgaben an das Haus Kyrburg sind rein grundherrlicher, nicht obrigkeitlicher Natur.

Grumbach, das Schloss, wurde im März 1242 dem Herzog von Brabant (Lothringen) zu Lehen aufgetragen[26]), und auch 1350 wieder

[20]) Diplomata Rhingravica II, 44.
[21]) Diplomata Rhingravica III, 5.
[22]) Diplomata Rhingravica II, 276.
[23]) Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein I, 2480.
[24]) Altes Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft in Coesfeld S. 66 Nr. 148.
[25]) Abschriften in St.-A. Koblenz (Orig. in Coesfeld).
[26]) Mittelrhein. Regesten III, 285.

als Lothringisches Lehen empfangen[27]). Dem Orte im Tale unter der Burg verlieh Kaiser Ludwig der Bayer auf Antrag des Wildgrafen Johann von Dhaun die Freiheit von Kaiserslautern (29. Juli 1330)[28]) und seitdem wird diese Ansiedelung als „Stadt" bezeichnet.

Die Dingstätte des Gerichts auf der „Höhe" wird vielleicht bei dem „Höhwald" anzunehmen sein, der in den Gemarkungen Grumbach und Kappeln liegt.

An das verschwundene Kesewilre erinnern noch einige Distriktsbezeichnungen in den jetzigen Gemarkungen Unter-Jeckenbach, Homberg und Langweiler. Der Ort hat wahrscheinlich in der Gemarkung Homberg gelegen[29]). Wann er verlassen wurde, ist nicht anzugeben. Dass ihn die Urkunden von 1443 und 1448 noch nennen, ist noch kein Beweis dafür, dass er damals noch bewohnt war, da diese Urkunden offenbar auf den Vorurkunden aus dem XIV. Jahrhundert beruhen.

Der kirchliche Mittelpunkt dieser Gegend ist die Pfarrkirche zu Sulzbach, die 1290 durch die Söhne eines Ritters Bechtolf von Grumbach nebst andern Eigengütern daselbst dem Johanniterorden geschenkt wurde[30]). Die hierdurch gegründete Ordenskommende wurde 1321 durch den Grafen von Veldenz nach Meisenheim verlegt, aber die Pastoratsstelle blieb dem Orden inkorporiert, bis sie 1606 an den Wild- und Rheingrafen verkauft ward. Dem Orden gehörte auch der Schönborner Hof zwischen Homberg und Kirrweiler (bis 1517[31]) und die Commenderiehecke im Borgwald in der Gemarkung Nieder-Alben.

III. Offenbach am Glan.

Auf die älteren Gerichtsverhältnisse zu Offenbach am Glan fällt einiges Licht durch die Gründungsurkunde des dortigen Klosters. Unter der Regierung des Königs Konrad von Schwaben, 1150, in der 13. Indiction, bestätigte Erzbischof Heinrich von Mainz die Schenkung eines Freien, Namens Reinfried, an das Kloster Sanct Vincenz zu Metz, in welches Reinfrieds Sohn als Mönch eingetreten war. Reinfried hatte auf seinem Eigentum zu Offenbach eine Zelle errichtet, die er dem

[27]) Diplomata Rhingravica II, 263.

[28]) Ebendaselbst II, 100.

[29]) Flurkarten des Katasteramts Grumbach.

[30]) Crollius, De cella sanctae Mariae in Offenbach S. 15.

[31]) St.-A. Koblenz Manuskript, Chr. Jacob Kremer, Wild- und Rheingräfl. Vertragsbuch I, 275; das. I, 9.

Abt des genannten Klosters nebst einem Teil des Gutes übergab, damit der Abt dort durch drei seiner Mönche Gottesdienst halten lassen möge. Die Vogtei behielt der Stifter sich und seinem nächsten Erben vor. Weiter heisst es in der Urkunde[32]:

„forum in Offenbach, quod regie potestatis concessione obtinuerat, eo tenore iam dicto obtulit cenobio, ut abbas teloneum integraliter, et duas partes reliqui quaestus secundum iudiciariam potestatem ex iure fori provenientis, et ipse, dum advivet, tertiam partem obtineret, et eandem post ipsum proximus heres et senior obtineret.“

Reinfried war also nicht nur Besitzer eines Eigengutes, sondern durch königliche Verleihung des Marktbannes auch Inhaber einer ausserordentlichen Gerichtsbarkeit für die Markttage in Offenbach. Nach den späteren Weistümern[33] waren deren jährlich vier: Ostermittwoch, Pfingstmontag, Mariae Geburt (8. Sept.) und Jahrestag (1. Jan.). Die Marktfreiheit dauerte von der None des Vorabends bis zur None des Tages nach dem Markttage. Während dieser Zeit durfte keiner den andern „bekommern oder beklagen, auch niemand den andern unwilligen mit Hand oder mit Munde“. Wer diese Freiheit bricht, ist dem Herrn des Marktes mit Hand und Fuss verfallen, er trüge es denn in Gnaden ab. Der Marktfriede war also durch hohe Bannstrafen geschützt, und während der Marktzeit war das ordentliche Gericht (für Offenbach das Heidengericht) ausser Tätigkeit gesetzt. Der Marktherr hatte die Aufsicht über Mass und Gewicht und was sonst zur Marktpolizei gehörte. Der Markt brachte dem Herrn ausser den Strafgeldern für Marktfrevel den Zoll ein, den jeder Verkäufer (beim Viehhandel auch der Käufer) zu zahlen hatte. Reinfried war also im Besitz bedeutender Rechte, die als eine „Immunität“ aus dem Grafengericht ausgeschieden waren.

Von Reinfried und seiner Nachkommenschaft[34] hören wir nichts mehr. Eine späte Inschrift an der Klostermauer macht ihn zu einem Herrn von Rüdesheim[35], allein in dieses Veldenzer Ministerialengeschlecht ist der Name Reinfried erst im 15. Jahrhundert eingedrungen, indem der Sohn Friedrichs von Rüdesheim nach seinem mütterlichen

---

[32]) G. Chr. Crollius, De cella s. Mariae in Offenbach ad Glanum Zweibrücken 1769 S. 37.

[33]) Siehe unten Anm. 50.

[34]) Derselben Familie wird wohl Reinfridus iunior angehört haben, der nach der Stiftungsurkunde zusammen mit Machthilde eine Hube zu Hornesawe (Kirche Hirschau am Glan) zum Kloster gab.

[35]) Crollius a. a. O. S. 5 Anm. d.

Grossvater, Reinfried von Reipoltskirchen, so genannt wurde[36]). Jeder weitere Anhalt fehlt. Die späteren Besitzer des Marktbannes, die Wildgralen, haben den Reinfried zu ihrem Geschlecht gerechnet[37]), aber nur, weil sie seine Rechtsnachfolger waren.

Wenn das an den „Prepositus Lauterensis" gerichtete Schutzmandat König Friedrichs für das Offenbacher Kloster wirklich aus der Zeit des ersten Aufenthaltes Friedrichs II. in Deutschland (1215—1220) herrührt, wird man annehmen dürfen, dass Reinfrieds Nachkommenschaft damals schon ausgestorben war, und die Schirmherrschaft und Kastenvogtei (um diese späteren Bezeichnungen vorwegzunehmen) an das Reich gekommen ist. Dieser Reichsschutz ging am 20. Mai 1479 an den Pfalzgrafen Ludwig I. von Veldenz-Zweibrücken über[38]). Erst hierdurch ist dieses Haus in die Beziehungen zum Kloster Offenbach getreten, die nach der Reformationszeit zu so vielen Streitigkeiten mit den Wild- und Rheingrafen Veranlassung gaben.

1259 gab es in Offenbach und Kirrweiler Veldenzer und Wildgräfliche Hörige, wegen deren Connubium zwischen Wildgraf Conrad und dem Grafen Gerlach von Veldenz verhandelt wurde[39]). Als am 14. März 1283 die Brüder Wildgrafen Emicho und Godefrid eine Güterteilung machten, fiel an Godefrid, was ihr Vater in Offenbach besass, ausgenommen das Obergericht[40]). Den Wildgrafen stand der Blutbann zu als Herren des Heidegerichts und Landgrafen im Nahegau, und diese Rechte konnten nach dem Ausspruch des Pfälzischen Lehenhofes von 1277 nicht geteilt werden[41]).

Im 14. Jahrh. gehörte Offenbach zum Amt Grumbach, wie aus den bereits besprochenen Verpfändungsurkunden hervorgeht.

Mit dem Offenbacher Kloster und einem Edelknecht Wenz Moilenstein von Grumbach hatte Wildgraf Johann von Dhaun einen Streit, der am 11. November 1318 dahin beigelegt wurde, dass der Wildgraf erklärte, mit dem Kloster habe er nichts zu schaffen,

„und sullen is by fryheide und by recht lassen, als die brief uswisen', die das closter zu Offenbach daruber hat von den, die das closter gestifft han, und die briefe von dem heyl. Romeschen Riche, die wir auch gesehen han[42])."

[36]) Töpter, Hunolstein. Urk.-Buch III, 249 f.

[37]) Bericht über das Closter Offenbach an den Wild- und Rheingrafen Johann Philipp 1565 (St.-A. Koblenz, W.- u. Rh. Akten VI. c. 33 S. 79 ff.).

[38]) Crollius a. a. O. S. 11, 42, 51.

[39]) Mittelrhein Regesten III, 1593.

[40]) Mittelrhein. Regesten IV, 1041.

[41]) Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen I, 995.

[42]) Crollius, Cella S. Mariae in Offenbach S. 44.

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Tag[43]) erkennt der Wildgraf den Propst und den Wenz Moilenstein als „freie Lehenherren zu Offenbach und Herren über alle Erb und Erbschaften und Gerichte" an, sich bezeichnet er als „Fauth". Die vom Wildgrafen eingesetzten Schultheiss und Schöffen sollen auch den Lehenherren schwören, getreu und hold zu sein, vor ihrem Schaden zu warnen und ihnen rechtzusprechen, allein oder mit den Hübnern der Grundherren. Wenn ein Wildgraf Schultheiss und Schöffen setzen würde, die den Lehenherren nicht geschworen hätten, sind diese berechtigt ihnen zu verbieten, dass sie das Gericht für den Wildgrafen besitzen; und wenn sie dennoch Gericht hielten, so mögen die Lehenherren ihnen an Leib und Gut greifen mit oder ohne Gericht, bis sie sich ihnen durch Eid verpflichtet hätten.

Ist damals von den Wildgrafen ein eignes Gericht in Offenbach erst errichtet worden? Diese Vermutung wird noch durch den Schiedsspruch zwischen den Wildgrafen von Dhaun und von Kyrburg vom 21. März 1319 gestützt, wonach Wildgraf Friedrich von Kyrburg sich für 15 Pfund Trierischer Heller in die Gemeinschaft des „hoesten Gerichts" zu Offenbach einkaufen durfte, sodass er dort ebenso mit Johann von Dhaun in Gemeinschaft sitzen möge, wie in den anderen Hochgerichten[44]). Später ist dann Friedrich mit dem Gericht zu Offenbach hoch und nieder als mit einem der zwischen den Häusern Dhaun und Kyrburg gemeinschaftlichen Lehen von Kurpfalz belehnt worden[45]). Ein solcher Anteil der Kyrburger Linie an der Jurisdiction zu Offenbach ist jedoch in späterer Zeit nirgends factisch bezeugt. Es scheint demnach bei einem blossen Anspruch geblieben zu sein.

Die Wildgrafen zu Dhaun, die das Schloss Grumbach innehatten, erscheinen als alleinige Besitzer des Reinfried'schen Marktprivilegs in den Weistümern. Es lag ja im Interesse der ordentlichen Hochgerichtsherren, solche Immunitäten an sich zu bringen, und zu einer vollständigen Hochgerichtsbarkeit auszubauen. Ein solcher Schritt scheint 1318 zu den Auseinandersetzungen sowohl mit den Grundherren zu Offenbach als auch mit den Mitbesitzern des Landgerichts auf der Heide geführt zu haben.

Wildgraf Johann von Dhaun erwirkte auch die unterm 29. Juli

---

[43]) Crollius a. a. O. 45. Schott, Diplomata Rhingravica II, 42 und 43.
[44]) Diplomata Rhingravica II, 44.
[45]) Diplomata Rhingravica II, 276; Regesten der Pfalzgrafen I, 2682.

1330[46]) durch den Kaiser Ludwig den Bayern erfolgte Begabung des Dorfes Offenbach mit der Freiheit der Stadt Kaiserslautern[47]).

Eine neue Regelung der Rechte des Klosters und des Wildgrafen geschah am 22. Juli 1486.

In diesem Vertrag, bei welchem der Landschreiber zu Meisenheim als Vertreter des Schirmvogtes (Pfalz-Veldenz) mitwirkte, wird dem Propst Michael zugestanden, dass an den drei Kirchweihtagen und an Pfingsten im Kloster ein Weinschank betrieben werden darf, ohne dafür dem Grafen Ungeld zu zahlen. Wenn sich in der Klosterschänke „Unfuore an spielen oder sunst" zutrüge, soll das der Graf nach altem Herkommen bestrafen. Der Propst erkennt seine in das Weistum aufgenommene Verpflichtung an, den Galgen herstellen zu lassen. Er verzichtet auf den ihm nach dem Stiftungsbrief zustehenden Zoll auf den Jahrmärkten. Der Wild- und Rheingraf gestattet dem Propst die von dessen Vorgängern geübte Hasenjagd, doch nicht zu nahe an das Haus Grumbach heran. Er soll das Kloster bei seinem alten Herkommen und Freiheit handhaben und schützen, nicht anders, als wie die übrigen Teile der Herrschaft Grumbach. Die Propstei wird feierliche Anniversarien für das Wild- und Rheingräfliche Haus halten[48]).

Durch diesen Vertrag scheinen die vorhandenen Weistümer des Wildgräflichen Gerichts in Offenbach beeinflusst zu sein; aus früherer Zeit hat sich keines erhalten[49]).

Die Rechte des Wildgrafen, der Grumbach inne hat, sind nach diesen Weistümern zunächst die des Grafen und des Zentgrafen: er hat nicht nur den Blutbann, sondern auch niederere Gerichtsbarkeit

[46]) Diplomata Rhingravica II, 95.

[47]) Ein zweiter Freiheitsbrief für den Flecken Offenbach wurde am 5. Juli 1609 durch die Wild- und Rheingrafen Johann d. Jüngern zu Grumbach und Adolf zu Rheingrafenstein erlassen: *„dasz nemlich alle jetzige und künftige unsere Bürgere und Inwohnere nechstbemeltes unsers Fleckens Offenbach sampt deroselben Weib und Kindern aller ihrer Leibeigenschafft und nachfolgender Leibbeeth . . . hinfüro in Ewigkeit befreyet und ledig seyen."* Kremer, Vertragsbuch (Koblenz) I, 28.

[48]) Auszug in dem oben citierten Bericht über das Kloster Offenbach von 1565.

[49]) Das älteste erhaltene Weistum ist das der Streuffenschen Sammlung von 1515, Nr. 57. Ein zweites Weistum, wahrscheinlich das von 1519, ist im St.-A. Koblenz, Urkunden der Wild- und Rheingrafschaft, Ämter und Orte, Amt Grumbach, Offenbach, in Abschrift vorhanden. Ein Weistum vom 10. Febr. 1564 (beglaubigte Abschrift von 1727) findet sich im Aktenband Wild- und Rheingrafschaft, VI c. 33 Blatt 70—76 im Staatsarchiv Koblenz; sie

mit Ausnahme der eigentlichen grundherrlichen Rechte; sein Gericht urteilt in Klagesachen wegen Ehrenkränkung, Geldschulden, und setzt die Strafen für die gewöhnlichen Frevel: Verwundung, Schlägerei, Marksteinverrücken, Gehorsamsverweigerung u. s. w. Der Wildgraf ist Herr über die Markalmende (Wasser nnd Weide), die er den Ortsinsassen — wessen Hörige sie auch seien — gegen einen Ranchzins und vier Frohntage zur Benutzung überlässt, und Herr über die Wege.

Eigentümlich ist die Bestimmnng, dass zur Abnrteilung von Missetätern die sieben Schöffen zn Offenbach mit den sieben Schöffen zn Grumbach zu einem Gerichtshof zusammentreten mnssten. Es scheint dies bei der Ansscheidnng des Offenbacher Gerichts aus dem Heidengericht so angeordnet worden zu sein.

Da die Wildgrafen auch Marktherren waren, wurde das eigentlich besonders bestehende Marktweistum in das Gerichtsweistum aufgenommen. Dass die besondere vom Heidegericht losgelöste Hochgerichtsbarkeit für Offenbach aus der Marktimmunität entwickelt worden ist, ergibt sich anch aus der Verknüpfung der Pflicht, den Galgen zu liefern und aufznrichten, mit Vorteilen ans dem Marktzoll, da der Propst, der das Holz zum Galgen zu stellen hat, dafür den Zoll an den auf einen Samstag fallenden Märkten einnimmt, die Gemeinde Offenbach aber für die Anfrichtung des Galgens nnd die Liefernng der dazu gehörigen Leiter Zollfreiheit geniesst.

Die Grenze des Offenbacher Gerichts beginnt nach dem Weistum von 1515 mitten auf der Brücke über den Glan, folgt diesem Flüsschen bis ans „Isenbacher Kreuz", welches in späteren Weistümern Kreuzbaum oder Kreuzstein genannt wird, und an der Rothweide hei Kellenbachs Acker stehen soll. Die „Rothweide" findet sich als „Rauweide" in der Gemarknng Nieder-Eisenhach, benachbart einer Gewann „hinter Roth", und stösst an die Offenbacher Gemarkung. Kellenhachs Acker und die in späteren Weistümern genannte Kellenhachs Hecke sind aus modernen Katasterkarten nicht nachzuweisen. Der nächste Grenzpunkt, „an Kypp" (Weistum 1515) ist ehenfalls in Nieder-Eisenbach und an der Grenze mit Offenhach zu finden, es folgt

---

ist nicht intakt, ein grosses Loch geht durch die Papierlage, ausserdem ist die Schrift durch Moderflecke unleserlich geworden. In derselhen Archivabteilung VI c. 42 S. 48 f. findet sich das Marktweistum allein in Reinschrift aus dem 16. Jahrh. („*der vier kirbien freyheit und herlicheit gewyst durch die scheffen zu Offenbach*") und einige Ahschriften der Grenzheschreibung, angeblich aus dem Gerichtsbuch von 1519 (S. 14 und 22). — Von diesem Weistum über die Rechte des Wildgrafen ganz verschieden ist das Weistum der Klosterhuben, von welchem sich eine Ahschrift in der Sammlung Sponheimischer Weistümer von Horstmann im Bezirksarchiv zu Speyer hefindet.

dann „auf Kipp“. Das „Hoeste“ des älteren Weistums ist wol die heute „Rosskopf“ genannte Kuppe. Von dort ging es weiter an einen Gerichtsstein und an das „Drienborngen“ (1519 „Frönborren oder Grönborn“, später auch „Ehrenbörnchen“ geschrieben), jetzt „Tröhbörnchen“. Weiter folgt die alte Grenze der „Henenheck“ (Höhenheck), die „auf der Höhe“ (in Buborn an Offenbach und Deimberg anstossend) gesucht werden muss, zum „Irlinswiesgen“ und „oben am Halbsloch“, worunter die jetzigen Gewanne in Offenbach „Erlenwiese“, an Buborn angrenzend, und „überm Halsloch“ an Wiesweiler zu verstehen sind, beide liegen am „Höhenweg“. Das Weistum von 1515 fährt fort: „*und schlecht uber das hoest innen, was das Wasser hierab laufft, das hort zu dieser Gemarck, bisz heraber uber den Ruck innen, bisz ain Kieselborngen*“. Seit 1519 besagen die Weistümer, dass die Grenze über das Höchst, wie es der Rister (am Pflug) wendet zu Offenbach, das Gericht (den Galgen) erreiche, dessen einer „Stiel“ auf Offenbacher, der andere auf Eichelberger oder Eicher Gericht stehe. Heutzutage heisst eine Stelle zwischen dem Höhenweg und der Glanstrasse im nördlichen Teil der Gemarkung Offenbach „im Galgenberg“ und ein grosser Distrikt, der sich auch nach Wiesweiler hinüberzieht, „Eichelberg“. Dieses Stück bildete ein besonderes Gericht. Von dem Galgenberg zog sich die Grenze durch „Steinpourr“ (Weistum 1519) und am „Kieselborn“ vorbei (die auf den Katasterkarten nicht verzeichnet sind), zum Glan hinab, auf dessen rechtem Ufer die nun in der Grenzbeschreibung folgenden Punkte liegen: „Kling“ oder „Klingerwiese“, Mündung der „Aschbach“, „am alten Pfuhl“, „Kissel“ und „Gensacker“. Letzterer liegt bei der Mühle gegenüber dem Flecken Offenbach, von der es 1626 und 1701 heisst, dass die Wild- und Rheingräflichen Beamten dort nichts zu suchen hätten, da sie laut Hundheimer Bannbeschreibung im Essweiler Tal liege. Vom Gensacker erreichte die Grenze wieder die Offenbacher Glanbrücke, von der ausgegangen worden war.

Von der jetzigen Gemarkung Offenbach wird durch diese Grenze der Bezirk „Eichelberg“ auf dem linken und das grosse Stück auf dem rechten Glanufer ausgeschlossen. Das letztere bildete zusammen mit den benachbarten, jetzt zur Pfalz gehörigen Fluren den „Nieder-Aschbacher Bann“, die Gemarkung eines ausgegangenen Dorfes im Essweiler Tal.

Nach den älteren Weistümern und den erwähnten Verträgen hatte die Gemeinde Offenbach das Weiderecht und die Propstei das niedere Jagdrecht auf einem Teil der Gemarkung Buborn. Die Umgrenzung dieses Bezirks bietet ein Protokoll vom 8. März 1674 unter der irrtümlichen Bezeichnung „Gerichtsgrenzen“. Darin finden sich folgende Örtlichkeiten der Gemarkung Buborn: der Bach Steinbächel, die sehr nahe bei dem Dorf Buborn gelegenen Wiesen im Bangert, Elsendeich, auf'm Flur, Funkendell und Buborner Trift. Auch Bauers Wasem, wo die Offenbacher eine Viehtränke hatten, ist bei Buborn in der Gegend von Funkendell zu suchen[50]).

[50]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VI c. 34, S. 39.

Grundherren zu Offenbach waren der Propst des Klosters und die Familie Mühlenstein von Grumbach, später Cratz von Scharffenstein. Nur der Eichelberger Bezirk gehörte den Wildgrafen.

Offenbach war nach St. Julian eingepfarrt. In der Klosterkirche besass die Gemeinde einen Altar, an welchem der Pfarrer der Mutterkirche den Gemeindegottesdienst hielt[51]).

Das Kloster stand seit 1479 unter dem Schutz des Pfalzgrafen von Zweibrücken, der daraus ein Recht als „Schirmherr und Kastenvogt" herleitete. 1535 gab es zuerst Streit mit dem Wild- und Rheingrafen, als dieser oder sein Beamter eine Verhaftung im Kloster vornehmen liess, wozu er nach dem Vertrag von 1486 berechtigt zu sein glaubte. 1556 plante man in Dhaun, das Kloster von der Abtei St. Vincenz in Metz anzukaufen; das darüber eingeforderte Gutachten eines Licentiaten Johann Helffmann in Worms besagte aber, dass man dies nicht ohne Einwilligung des Kloster-Schirmherrn tun könne; wenn man es auch von der Abtei ankaufe, müsse man Herzog Wolfgang als Schirmherrn dulden, wenn er nicht selbst gutwillig abstehen würde[52]).

Hatte der Rheingraf die zur Durchführung der Reformation erwünschte Beseitigung der Propstei auf diesem legalen Wege erreichen wollen, und war er davor zurückgeschreckt, als ihm die Einmischung des Pfalzgrafen in Aussicht gestellt wurde, so ging wenige Jahre später der Pfalzgraf um so rücksichtsloser gegen das Kloster vor, welches seinem Schutz anvertraut war, aber gar nicht in seinem Territorium lag. Als die übrigen Klöster in den Pfälzer Landen aufgehoben wurden, 1560, verwehrte Herzog Wolfgang dem genannten Propst Johann Humbert den Eintritt ins Kloster, liess den letzten Mönch und Prokurator Jean Circourt verhaften und über die Grenze schaffen, und verwandelte die Propstei in eine Schaffnerei. Die Besitzungen und Rechte des Klosters waren hierdurch an den Zweibrückischen Fiscus gefallen, und sofort gab es Reibereien mit den Wild- und Rheingräflichen Behörden in Offenbach.

Schon bald nach der Einführung der Reformation im Zweibrückischen (angeblich seit 1532) hatte der Herzog durch einen der Pfarrer der Meisenheimer Klasse in der Kirche zu Offenbach evangelischen Gottesdienst halten lassen, ohne dass es der Propst hinderte.

---

[51]) Weistum von 1565.

[52]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VI c. 33. 79 ff. Bericht von 1565. — Weitere Aktenstücke zu diesem Streit in VI c. 35.

Nachdem nm 1545 auch die Wild- nnd Rheingrafschaft zum evangelischen Bekenntnis übergetreten war, scheint der ordentliche Pfarrer des Ortes, der von St. Julian, gewöhnlich den Gottesdienst an dem Gemeindealtar besorgt zu haben, wie es vor der Reformation üblich war. Mitte März 1561 stellte der neuernannte Schaffner zu Offenbach an den Pfarrer zu St. Julian das Ansinnen, die Zweibrückische Kirchenordnnng anzunehmen, nnd sich im Landkapitel zu Cusel oder in der Kanzlei zu Zweibrücken zum Examen zu stellen, sonst dürfe er, der Schaffner, ihm nicht mehr gestatten, in der Klosterkirche Gottesdienst zu halten. Der Pfarrer berichtete am 22. März darüber nach Dhaun.

Zu diesem kirchlichen Streit kam noch der Streit wegen der Jurisdiction über das Gesinde des Schaffners und die übrigen Bewohner des Klosters, sowie wegen Verhaftungen im Klosterhof, der trotz aller Verträge sich immer wieder erneuerte. Nachdem man bereits am 14. März 1562 übereingekommen war, dass jede Partei zwei Kommissarien zur Untersnchung der Streitfrage wegen der hohen Obrigkeit im Kloster einsetzen sollte[53]), dauerte es dennoch bis zum 20. März 1595, ehe es zu einem Vergleich kam. Es wurde bestimmt, dass gemäss des Vertrags von 1318 die Schöffen zu Offenbach nnnmehr dem Pfalzgrafen-Herzog zu Zweibrücken und dem Junker Cratz von Scharffenstein den Schöffeneid leisten müssen. Bei Sachen von über 10 Gulden Wert solle man vom Hubengericht des Herrn von Scharffenstein an das Rheingräfliche Schöffengericht appellieren dürfen. Was nichts mit dem Kloster oder der Cratzischen Hnbe zu tun hat, namentlich Malefizsachen, Totschlag, Schlägerei, Scheltworte, soll den Klosterschaffner nichts angehen, sondern muss dem Rheingräflichen Beamten gemeldet werden. Die Klosterhörigen sollen auf dem gegenwärtigen Stand erhalten werden nnd ihren Pflichten als Wildgräfliche Untertanen nachkommen[54]).

Am 9. September 1626 wurde ein neuer Vertrag geschlossen: Pfalz-Zweibrücken hat als oberster Schirmherr und Erbkastenvogt des Klosters die Gerichtsbarkeit über dessen Schaffner, die andern Beamten nnd das Gesinde des Klosters. Wenn aber ein anderer, der vom Rheingräflichen Gericht verfolgt wird, sich ins Kloster salviert, oder ein Rheingräflicher Untertan sich ein Vergehen im Klosterhof zu

[53]) St.-A. Koblenz, Manuskript. Kremer, Vertragsbuch I, 6. 29.
[54]) a. a. O. I, 23. 219.

Schulden kommen lässt, soll er angezeigt nnd anf Ersnchen den Rheingräflichen Beamten ansgeliefert werden, doch müssen sie ihn ausserbalb der Immnnität in Empfang nehmeu. Der Schaffner bat Civil- und Disciplinargewalt über seine Lente. Kriminalstrafen soll der Rbeingraf und das Amt Grumbach verhängen. Im Falle einer Schlägerei zwischen einem Angebörigen des Klosters nnd einem Rheingräflichen Untertan im Klosterhezirk soll der Schaffner seinen Untergebenen, der Rbeingräflicbe Amtmann den seinen ricbten. — Bezüglich des Weinscbankes im Kloster soll es bei der Abmachung von 1486 bleiben. — Nachdem zur Zeit des verstorbenen Herzogs Johann (1569—1604) in der Offenbacher Klosterkirche ein Zweibrückischer Pfarrer Gottesdienst gehalten und die Sakramente verwaltet batte, wird jetzt zngegeben, dass dies auch durch den Rheingräflichen Pfarrer zu Sankt Jnlian gescbehe, wenn dieser sich des Calnmniierens enthalten und jedesmal heim Schaffner um Öffnung der Kircbe ersuchen würde. Den Pfalzgräflichen Kirchendienern soll kein Eintrag bei Abhaltung ibres Gottesdienstes geschehen, und die Benutzungszeit der Kircbe durch gütliche Übereinknnft zwischen beiden Geistlicben geregelt werden. — Die jenseits des Glan gelegene Ölmühle des Klosters gebört zum Essweiler Tal, also habeu die Rbeingräflicben Beamten dort nichts zu gebieten. Die zwölf zinsbaren Huben, die das Kloster zu Kirrweiler besitzt, liegen in Rheingräflicber Hoheit, sollen aber nach altem Herkommen behandelt werden. Das Kloster hat (nach dem Vertrag von 1486) die Hasenjagd; dies Jagdrecht beschränkt sich jedoch anf die Gemarkung Offenbacb und den angrenzenden Teil der Buborner Gemarkung. Der Rbeingraf zu Grumbach hat gemäss des Vertrags von 1318 allein die Gerichtsschöffen zu setzen; er soll aber auch Angehörige des Klosters als Schöffen zulassen. Die Gemeinde Offenbacb soll kein Recbt anf Holzabgabe aus dem Propstwald haben [55]).

Diese und viele anderen Bestimmnngen des Vertrages von 1626 wnrden am 1. Juli 1701 wiederholt. In diesem neuen Vergleich finden sich noch folgende Bestimmungen: Streitigkeiten über Hubgüter des Klosters und der Cratzischen Hube sollen dem Schaffner angezeigt nnd gesamter Hand von ibm und dem Rheingräflicben Schultbeiss entschieden werden. Als rechtskräftige Grundlage wird dabei ein Hubenweistnm von 1519 anerkaunt. Das Kloster mit seinem Immnnitätsbering hat als „nnmittelbare Pertinenz des Herzogtums Zweibrücken“ zu gelten.

[55]) a. a. O. I, 43. 423.

Das Geleitsrecht auf der Glanstrasse steht Zweibrücken zu, auch durch Offenbach, welches ungesperrt bleiben soll[56]).

Erst im Dezember 1754 wurde dem für beide Teile unbequemen Zustand ein Ende gemacht, indem Herzog Christian IV. von Zweibrücken dem Wild- und Rheingrafen Karl Walrad Wilhelm das Kloster Offenbach mit seinen Gebäuden, der Kirche, den Hörigen und allen Liegenschaften zu Offenbach, Nerzweiler, Hundheim, Oberweiler und Hinzweiler abtrat[57]).

IV. Kappeln (Udenkappeln) und Löllbach-Schweinschied.

Wenn in den Verzeichnissen über die Ortschaften des Amts Grumbach auch die Dörfer Kappeln und Löllbach-Schweinschied genannt sind, so sind damit den Wildgrafen zu Grumbach nicht die vollen herrschaftlichen Rechte und Befugnisse zugeschrieben, die sie in den Gerichten auf der Höhe und Offenbach am Glan ausübten. Zu Kappeln oder Udenkappeln war die Grundherrschaft im 14. Jahrhundert im Besitz der Herren von Lewenstein, die die Hälfte von der Wildgrafschaft Kyrburg, von Greifenclau zu Vollrads, die ein Viertel von der Grafschaft Sponheim, und Boos von Waldeck zu Montfort, die das letzte Viertel von der Grafschaft Veldenz zu Lehen hatten. Mit diesen Lehenmannen und Grundherren hatte die Wildgräfin Margaretha von Dhann Streitigkeiten, welche 1353 durch die Grafen Walram von Sponheim und Heinrich von Veldenz beigelegt wurden. Der Sühnungsurkunde ist ein Weistum der Ortsschöffen inseriert, welches die Rechte des Wildgrafen zu Grumbach feststellt[58]).

Der Wildgraf hatte in Kappeln ausschliesslich die Rügegerichtsbarkeit, und zwar nur an einem Tag in der Zeit zwischen Remigii und Martini (1. Oktober und 11. November), den er vorher jedem Gemeindeglied besonders anzeigen lassen musste, indem er einen Knecht von Haus zu Haus schickte. Wen dieser Bote nicht antraf, der konnte wegen Ausbleibens am Dingtag nicht bestraft werden. Was man dem Wildgrafen an diesem Tag rügte, des sollte er Richter sein. Nur wenn sich Schlägerei, Ranferei oder Totschlag in Wirtshäusern oder deren

[56]) a. a. O. I, 53. 539.

[57]) Kopie im St.-A. Koblenz, Urkunden der Wild- und Rheingrafen. Crollius de cella.

[58]) Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, Frankfurt 1742 VI, 578. — Zeitschr. f. d. Oberrhein XVII, 180 (nach dem Original in Karlsruhe). — Grimm, Weistümer V, 649.

Höfen ereigneten, die gesühnt werden, ehe sie zu Wege und Klage kommen, ist man keinem Herrn zu rügen schuldig. Der Wildgraf ist ferner Richter über Dieb und Diebin und ungerechte Leute. Von jedem bewohnten Hause hat er ein Fastnachtshuhn.

Die Grundherren haben keine Rügegerichtsbarkeit, auch nicht sonst durchs Jahr, alle Rügefälle müssen zum Wildgräflichen Dingtag aufgespart werden[59]). Das ungebotene Ding der Grundherren war der Dienstag nach Martini, sodass der Rügetag des Wildgrafen ihm vorausging. Die Huberschaft hatte den Grundherren die üblichen Abgaben (Grundzins, Besthaupt u. s. w.) zu leisten, woran die Boosen von Waldeck ein „unverteilt Viertel" hatten[60]).

In späteren Wildgräflichen Streitschriften und in einem Vertrag von 1618[61]) wird den Grundherren die Huldigung, Gebot und Verbot, Setzung und Entsetzung der Gerichtspersonen, Besthäupter, Nachsteuer, der zehnte Pfennig, das Ungeld, Bannwein und dergleichen Abgaben zugestanden; dagegen betrachteten sich die Wild- und Rheingrafen zu Grumbach durchaus als Landesherren, schrieben die Reichs-, Kreis-, Kriegs- und Landessteuern aus, die von der Gemeinde selbst subrepartiert wurden.

Die Herren von Lewenstein erwarben 1589 zu ihrer Hälfte den Anteil der Familie Greifenclau und verkauften 1596 die so zusammengekommenen drei Viertel an den Wild- und Rheingrafen Johann von Grumbach. Da diese Veräusserungen ohne Wissen der Lehensherrschaft geschahen, gab es Streitigkeiten, die erst 1684 mit der Belehnung des Wild- und Rheingrafen Leopold Philipp Wilhelm durch den Herzog von Zweibrücken als Grafen von Sponheim ihren Abschluss fanden.

Auch als Graf von Veldenz und Lehensherr des Freiherrn Boos von Waldeck mischte sich der Herzog von Zweibrücken in die Angelegenheiten des Dorfes. Mit dem Viertel der Familie Boos war die Kirchengift zu Udenkappeln verbunden. Zweibrücken hatte hier die Reformation eingeführt, ehe sich die Wild- und Rheingrafen zur neuen Lehre bekannten. Der Pfarrer wurde zur Meisenheimer Synode gezogen, von Zweibrücken examiniert, visitiert und ins Amt eingeführt. Seit 1570 galt

---

[59]) Amtshandlung zu Udenkappeln 31. Oktober 1558, bei Senckenberg a. a. O. S. 583.

[60]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VI, c. 10; II, 57. Im folgenden sind diese Akten Band I—III (Akten über Udenkappeln) noch oft benutzt.

[61]) Akten über Udenkappeln III, 41 ff.

dort die Zweibrückische Kirchenorduung. Inzwischen war aber auch in den Wild- und Rheingräflichen Landen ein evangelisches Kirchenregiment errichtet worden. Nun verlangte der Landesherr, dass der Pfarrer sich von ihm bestätigen lassen, in Grumbach eine Probepredigt halten und zur Kirner Inspektion gehören sollte. Die hierdurch entstandenen Streitigkeiten vermischten sich noch mit der Frage, ob das Dorf zur unmittelbaren Reichsritterschaft steuerbar sei. Am 5. Mai 1618 wurde für die Einsetzung des Pfarrers ein gewisses Zusammenwirken der Zweibrückischen und Wild- und Rheingräflichen Kirchenbehörden mit dem Freiherrn Boos vereinbart, diesem auch die oben erwähnten Rechte zugestanden, jedoch die Landeshoheit dem Wild- und Rheingräflichen Hause vorbehalten [62]). Trotzdem hat der Streit gedauert, bis die Franzosen das linke Rheinufer besetzten. Noch 1790 wurde über den Ankauf der Boosischen Rechte zu Udenkappeln durch den Wild- und Rheingrafen verhandelt. 1780 wurde auch der Austausch gegen die Wüstung Nieder-Hundsbach vorgeschlagen [63]).

Die Dörfer Löllbach und Schweinschied wurden von der Grenze des Heidengerichts geschnitten. Auf jeder Seite bildeten beide Dörfer eine besondere Grundherrschaft. Die innerhalb des Heidengerichts gehörte im 16. Jahrh. zum Amt Naumburg der vorderen Grafschaft Sponheim, war also wahrscheinlich in älterer Zeit raugräflich. Doch wird noch 1588 [64]) der Wildgraf von Grumbach als Hochgerichtsherr anerkannt, und dem Amt Naumburg werden nur grundherrliche Rechte und Zinsen zugewiesen, bezüglich derer das Becherbacher Gericht als Oberhof galt. Später, vor 1595, wird Schweinschied als Dhaunisch, Löllbach als Sponheimisch (Naumburgisch) bezeichnet. 1588 wurde den Inhabern der vorderen Grafschaft Sponheim und Herren zu Naumburg (Kurpfalz und Baden) von wegen des ganzen Gerichts zu Lelbach Gebot und Verbot über Wasser und Weide, zu hagen, zu jagen und zu fischen, von jedem Haus ein Rauchhuhn, also die Herrschaft über die Allmende zugewiesen. Ausser dem Amt Naumburg hatte noch die Herrschaft Oberstein und Junker Stumpf von Grumbach einige Zinsen und Renten. Die Einwohner waren Hörige und Untertanen des Amtes Naumburg (2), des Zweibrückischen Amtes Meisenheim (2), des Wildgrafen von Dhaun (2) und des Junkers Boos von Waldeck (6 Hausgesesse). Diese „Pfäl-

[62]) Akten über Udenkappeln III, 2. Kremer, Vertragsbuch 1, 37. 385.

[63]) Akten über Udenkappeln III, 113. 165.

[64]) Sponheimer Amtsbeschreibung im St.-A. Darmstadt, Cop.-B. 37 S. 335 ff.

zische Seite“ der beiden Dörfer gehörte zum Kirchspiel Sien und die hier gelegenen Güter waren dem Pfarrer zu Sien und dem Freiherrn von Sickingen zehntpflichtig.

Die andere ausserhalb des Heidengerichts gelegene Seite der Gemeinden Löllbach und Schweinschied gehörte der Familie Frey von Oberwesel, die Anteile daran an Andere zu Lehen gegeben hatte. 1321 überliessen der Decbant Friedrich zu U. L. Frauen zu Oberwesel und sein Bruder Hennekin alles Gut zu Löllbach und Schweinschied ihrem Bruder Hermann Frey[65]). 20 Jahre später verkaufte Hermann das Gut zu L. und S. an Gericht und Bann, mit Wäldern, Wassern und Weiden, Gerichten hoch und nieder, die er mit seinen Vasallen Godelmann Finchel von Lichtenberg und Konrad Schaff von Synde zusammen besass, an den Wildgrafen Friedrich von Kyrburg, und wies die Lehenmannen an, ihre Anteile nunmehr von dem Käufer zu empfangen[66]). 1347 verkaufte Hermann Frey die Güter des Wilhelm von Waldeck und des Thiele von Gauwillicheim an den Wildgrafen[67]). Damit war der Besitz des Dominium directum völlig in die Hand des Wildgrafen von Kyrburg übergegangen. Nun brachte er auch die Rechte der belehnten Mannen an sich: am 8. November 1349 übergaben die Brüder Konrad Schaff und Theobald (oder Trabold?)[68]), am 25. April 1367 Godelmann Finchel von Lichtenberg ihre Anteile dem Wildgrafen[69]), und am 1. August 1374 bekannten auch Wilhelm von Waldeck und seine Geschwister, dass sie keine Ansprüche mehr an das durch Godelmann an den Wildgrafen verkaufte Dorf zu erheben hätten[70]).

Im 15. Jahrhundert finden sich die Familien Zymar von Spanheim gen. v. Mannendal und Mulenstein von Grumbach mit Anteilen an Löllbach und Schweinschied von den Wild- und Rheingrafen belehnt[71]). 1515 war das Gericht wieder ganz beim Amt Kyrburg. Der Wildgraf von Kyrburg hatte laut Weistums die volle Hochgerichtsbarkeit

„zu Lelbach und Schwynschit, durch ir gemarken durch bisz in die

[65]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafenschaft, Akten VI d, 162, 16 Regest L.

[66]) daselbs 15 und 16 Regesten G—K.

[67]) daselbst 14 Regest D.

[68]) daselbst 14 Regest E.

[69]) daselbst 15 Regest F.

[70]) Original im St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafeu Urkunden, Ämter und Orte, Schweinschied.

[71]) Altes Maunbuch in Coesfeld Nr. 115, 162, 323.

Schwinsbach und bis ain Grombacher hochgericht, das dan ainghet in derselben Schwynsbach, wie abgestockt und gesteynt ist".

Als Richtstätte wird der Ziegelsberg westlich von Schweinschied bezeichnet[72]). Nach einer späteren Aufzeichnung hatte der Wildgraf von Kyrburg auf seiner Seite die volle hohe Obrigkeit und Malefizrecht, Frevel und Bussen, Ungeld nnd Besthäupter, dazu die Weinschankgerechtigkeit von Pancratius bis Bartholomäus (12. Mai bis 24. August).

Das Zweibrückische (Veldenzer) Oberamt Meisenheim hatte zu Löllbach einen Schultheissen sitzen, dem die Zweibrückischen Untertanen in der Umgegend unterstanden, nämlich zu Löllbach Kyrburger Seite 6 Hausgesesse, Naumburger Seite 3 Hausgesesse, zu Schweinschied Kyrburger Seite 4 Hausgesesse, Dhauner Seite 4 Hausgesesse, zu Hundsbach 2 Hausgesesse, zu Audenkappeln 4 Hausgesessen, zu Lauschied 1 Hausgesess, zu Bärweiler 2 Hausgesesse. Der Herzog von Zweibrücken hatte von diesen Leuten die Huldigung, Musterung, Folge und Reise, sie trugen auch zu den Reichs- und Landsteuern des Herzogtums bei. Auch die Collatur der auf der Kyrburger Seite gelegenen Kirche zu Löllbach nebst $^1/_3$ des Weinzehnten und kleinen Zehnten zu Löllbach und Schweinschied auf der Kyrburger Seite war Zweibrückisch[73]).

Durch den Lichtenberger Vertrag, 22. März 1595, wnrden diese Untertanen nnd Rechte vom Herzog Johann von Zweibrücken an den Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg abgetreten. Im Dezember 1757 ging auch die „Pfälzer Seite" zu Löllbach durch einen Grenzberichtigungs-Vergleich zwischen Baden und Salm-Kyrburg ganz an das Wild- und Rheingräfliche Haus über und wurde mit der Kyrburger Seite vereinigt[74].

Nach der „genauen geographischen Beschreibung der gesamten Wild- nnd Rheingräflichen Länder, aufgesetzt 1758" (in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie VI, Hamburg 1771

[72]) P. Streuffe, Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft Nr. 21. Archiv Coesfeld.

[73]) Meisenheimer Akten (noch nicht geordnet) im St.-A. Koblenz. Vielleicht sind es dieselben Leute, die in den älteren Veldenzer Lehenbriefen für die Boosen von Waldeck als „Unterzüge" vorkommen.

[74]) Kremer, Vertragsbuch I, 21, 181. Erläuterungen zum gesch. Atlas II, 477.

S. 270) hat der Grumbach'sche Anteil an Schweinschied früher Mitweiler geheissen und ist gegen die Kyrburgischen Rechte zu Ilgesheim ausgetanscht worden.

V. Teile des Amtes Grumbach ausserhalb des Heidengerichts.

In den Verpfändungsurkunden über das Amt Grumbach werden einige ausserhalb des Heidengerichts gelegene Ortschaften als Bestandteile des Amtes angegeben, welche auch in der Weistümersammlung von 1515 als solche vorkommen.

1) Das Gericht im Bosenbacher Tal. Am 17. Dezember 945 schenkte K. Otto I. einem Franco 6 Königshufen im Reichsforst Lutara (Kaiserslautern) zwischen Basinbahc und Richenbahc im Nahegau in der Grafschaft Cuonrads[75]). Dieses Gut ist wohl dasselbe, welches 962 der Abtei St. Maximin vor Trier gehört hat[76]).

1350 schenkte die Wildgräfin Margaretha von Dhaun dem Kloster Offenbach Güter zu Bosenbach in der Wildgrafschaft[77]). Einige Gefälle besass im 15. Jahrhundert die Familie Horneck von Wynheim als Lehen der Wildgrafschaft Kyrburg[78]). Nach dem Weistum gehörte die ganze Gerichtsbarkeit, namentlich Bluthann und Rügen, zum Hause und Amt Grumbach[79]).

Wie zu Löllbach hatte die Grafschaft Veldenz (Pfalz-Zweibrücken) auch zu Bosenbach ein Amt für die ausserhalb des Territoriums in verschiedenen Orten der Umgegend gelegenen Güter, Gefälle und Leute. Die Angehörigen dieses Amtes mussten zur Schatzung, Bede und zu den Frohnden des Hauses Lichtenberg beitragen[80]).

Am 18. März 1595[81]) überliess die Vormundschaft der jungen Rheingrafen von Grumbach und Stein dem Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken die „hohe und niedere Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeit des Gerichts Ober- und Nieder-Bosenbach und Staufenbach" mit aller Gerichtsbarkeit, den Untertanen, Gütern und Einkünften im Austausch

---

[75]) Mittelrhein. Regesten I, 921.

[76]) Mittelrhein. Regesten I, 981,

[77]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft, VI c. 33 fol. 79 in einem Bericht über das Kloster Offenbach am Glan von 1565.

[78]) A. Coesfeld, altes Mannbuch S. 34 Nr. 111.

[79]) P. Streuffe, Weistümer Nr. 58.

[80]) St.-A. Koblenz, Lichtenberger Amtsbeschreibung von J. Hoffmann 1589.

[81]) St.-A. Koblenz, Kremer, Vertragsbuch I, 22. 199 ff.

gegen das nahe bei Grumbach gelegene Dorf Merzweiler. Bosenhach und Staufenbach wurden nun ganz mit dem Zweibrückischen Oberamt Lichtenberg vereinigt.

In älterer Zeit muss auch der südliche Teil des angrenzenden Friedelhausen zu Bosenhach gehört haben. Hier findet sich eine von der Wildgrafschaft Dhaun (Grumbach) abhängige Lehensherrschaft, deren Inhaber Edelknecht Berthold von Sötern 1373 seine Rechte genau beschreibt[82]). Er hatte das Dorf und Gericht zu Fridelnhusen mit genau angegebenen Grundzinsen und 4 Hubern, die zu Besthaupt verpflichtet waren. Die Einwohner hatten das Recht, auf den zur Grafschaft Veldenz gehörigen Dorfteil hinüber zu ziehen, und die auf der Veldenzer Seite wohnenden durften sich auf dem Sötern'schen Anteil niederlassen („zogesrecht"). Die Bach (Marhachsgraben und Reichenhach nach dem Weistum von Kusel) bildete die Grenzen der beiden Dorfhälften. Das Lehen wurde noch 1508 durch Johann von Sötern, Sohn des Thomas, als Erblehen vermannt[83]), kommt aber im Lehenhuch des 17. Jahrhunderts nicht mehr vor.

2) Nusshach hei Reipoltskirchen. Das Nussbacher Weistum von 1515 spricht dem Wildgrafen oder wer das Haus Grumbach inne hat und sonst niemand die Gewalt zu, zu richten über Dieb und Diehin, über Hals und Halsbein, auch Gehot und Verhot, soweit das Gericht und die Gemark zu Nussbach reicht. Die Wildgrafen hatten ferner die Rügegerichtsbarkeit (falsches Mass und Gewicht, Verwundung, Schlägerei u. s. w.) und konnten über die Dienste ihrer Eigenleute verfügen und über zwei Frohntage aller Insassen auf der Seite des Dorfes, auf welcher die Kirche stand[84]).

Die andere Seite wurde an die Herren von Lewenstein gen. von Randeck zu Lehen gegehen[85]).

Dieselben Rechte wie zu Nussbach werden dem Wildgrafen zu Grumbach auch zu „Hontheim hym Stege zu Rypelskirchen, als wytt die Hoh geht", zugewiesen. Dagegen hatte er zu Seelen nur eine Huhe ohne höhere Gerichtsharkeit. Diese gehörte zu dem Lehen der Herren von Lewenstein-Randeck, ehenso wie die zu Heimkirchen und Niederkirchen. An dem letzteren Orte wird den Wild- und Rheingrafen ein

[82]) A. Coesfeld, Altes Mannbuch S. 18 Nr. 67.

[84]) A. Coesfeld, Mannbuch von 1506 ff.

[84]) P. Streuffe, Weistümer Nr. 59.

[85]) A. Coesfeld, Altes Mannbuch 31 Nr. 106 S. 167 Nr. 247. Jüngere Mannbücher in Coesfeld und Koblenz.

Wald „die Burge“ durch die Hubener zuerkannt, der halh gen Grumbach und halh gen Kyrhurg gehörte. Die Busse für Schlägerei auf der Malstätte fiel an die Wildgrafen[86]).

Auf dem Bann von Niederkirchen waren zwei Grundherrschaften:

1) die Niederhufe gehörte den Wild- und Rheingrafen;
2) die Oberhufe stand den Herren von Löwenstein-Randeck zu.

Daneben gah es noch einen ahgegrenzten Bezirk, die „Freihufe“ genannt, von welchem die beerbten Besitzer dem Herrn von Löwenstein im Ganzen 18 Pfund Öl nnd 12 alh. 4 d. Geld jährlich ahgeben mussten, was auf die Besitzer verteilt war.

Die sämtlichen Einwohner von Niederkirchen und Seelen mussten dem Herrn von Löwenstein Ranchkorn nnd Thomashühner sowie Maihahnen auf das Schloss Randeck liefern, nnd die dortigen Fuhrleute mussten jährlich das Heu von einer Wiese hei Dielkirchen nach Randeck schaffen. Die Gemeinde der heiden Dörfer war den Herren von Löwenstein jährlich einen „freien Atz“ (später $^1/_2$ Malter Atzhafer) zu geben schuldig.

Diese Rechte der Herren von Löwenstein, welche mit der höheren Gerichtsbarkeit zusammenhängen, fielen nach deren Aussterben im 17. Jahrhundert an die Wild- und Rheingrafen heim, wurden aber an die Pfalzgräfin Juliane Magdalene zn Landsberg und Zweihrücken († 1672) verkauft, die sie ihrem ältesten Sohn Wilhelm Ludwig († 1675) hinterliess. Seitdem war Niederkirchen Gemeinschaft zwischen beiden Wild- und Rheingrätlichen Häusern und dem Herzogtum Zweibrücken. 1681 wurde von den 15 Untertanen heiden Herrschaften gehuldigt[87]).

Die Herren von Randeck (anderer Stamm als die von Lewenstein-Randeck) hesassen in dieser Gegend das Dorf Wörshach (Wuiresbach, Wirsbach) von der Wildgrafschaft Kyrbnrg zn Lehen[88]). 1344 25.

---

[86]) Streuffe, Weistümer Nr. 60. Nr. 26. Im Jahr 1376 versetzte der Wildgraf Friedrich von Kyrburg an Franko von Wendelsheim alle seine Lente, die zum Amt nnd Hof Niederkirchen gehörten, nämlich 1 Hausgesess zu Ruthartskirchen (Rudolfskirchen), 1 zu Oberndorf, 6 zu Niederkirchen, 1 zu Seelen, 3 zu Wilrebach, 1 zu Moirbach; und dazu seinen ganzen Anteil an den Gütern dieses Hofes mit Gericht hoch und nieder, Zinsen und Zehnten, nebst seinem Teil der Zehnte zu Engwiler und Moirbach (Diplomata Rhingravica III, 69).

[87]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft VI c. 32. Darin Weistümer von 1527 und 1646.

[88]) Diplomata Rhingravica II, 209.

Juli versetzten die Edelknechte Emmerich Lummelzum und Wilhelm von Randeck das Dorf und Gericht an ihren Lehensherrn, Wildgraf Friedrich von Kyrbnrg[89]). 1508 empfing Emmerich von Randeck diese Lehenschaft[90]); 1515 war das Dorf in Pfandbesitz von Pfalz-Lautern[91]); 1571 wurde Friedrich von Flörsheim mit dem von der Familie von Randeck heimgefallenen Dorf Wörsbach belehnt. Alle diese Gerichte und Dörfer, wozu noch Rudolfskirchen und Schallodenbach kommen, wo die Wildgrafen ebenfalls Hochgerichtsherren waren und andere Rechte als Lehen vergeben hatten, scheinen die Reste eines Wildgräflichen Landgerichts zu sein. — Die Gefälle der Wildgrafen zu Nussbach nnd Umgebung wurden am 12. Februar 1613 für 2800 Gulden an den Junker Johann Gottfried von Sickingen verkauft[92]).

Wie ein Teil dieser Rechte später an die Herrschaft Reipoltskirchen gekommen ist, muss noch untersucht werden.

3) Schönborn bei Rockenhausen. Als Hochgericht des Amtes Grumbach wird in den Weistümern der Wildgrafschaft (1515) auch Schönborn mit Ransweiler genannt, womit Bisterschied als Ingericht in Verbindung stand. Ransweiler war ein Wildgräfliches Lehen der Herren von Randeck, die Herzog'schen (Pfalz-Veldenz) aber hatten das Dorf als Pfandschaft inne[93]). Grund- und oberster Gerichtsherr war der Wildgraf von Grumbach, der allein den Blutbann im Gericht hatte. An den 3 Kirben waren die Bussen doppelt und fielen in Schönborn nnd in Ransweiler beiden Herren, dem Wildgrafen nnd dem Herrn von Randeck, in Gemeinschaft, sonst jedem Herrn in seinem Dorf zu.

[89]) Altes Mannbuch 51. 134.

[90]) Mannbuch 1506 ff.

[91]) Streuffe, Weistümer 29. Kopie in A. Coesfeld 14. 429. 1429.

[92]) Kremer, Vertragbuch I, 31. 327. Gefälle zu Nusshach: 11 alb. 2 d. Geld, 16 Rauchhühner und 16 Maihahnen von 16 Hausgesessen, veranschlagt zu 18 alb. 6 d. Schatzung 6 Gld. 19 alb. 4 d. Beede 3 Gld. 14 alb. 10 Malter Korn und 5½ Malter Hafer, welche die Nussbacher nach Grumbach zu liefern hatten. Ingweiler Zehnte 2 Malter 4 Simmer Korn und 7 Malter Hafer. Morbacher Zehnte 10 Malter beider Früchte. Aus dem Huffersheimer Wald 1 Malter Hafer Grumbacher Mass, gleich 7 Firnzel Lauterer Mass. Auf dem Bezirk, wo die 16 Häuser stehen, hatte Grumbach Gebot über die fahrende Habe und gemessene Frevel zu setzen. Ferner leibeigne Leute zu Nussbach, Relsberg, Morbach, Niederkirchen, Seelen und Reichsthal (Reistall) 9 Hausgesessene.

[93]) Peter Streuffe, Weistümer Nr. 29. Nach dem Veldenz-Zweibrückener Copialbuch in Munchen Band 18 fol. 46 hatte Emmerich von Randeck der Junge das Gericht zu Ranswillern mit aller Freiheit, Herrlich-

4) Schönenberg. Zu den Exclaven des Amtes Grumbach gehörte nach den Pfandbriefen auch Schönenberg, der jetzige St. Antoniushof in der Gemarkung Abtweiler, dem ehemaligen Cisterciensterkloster Disibodenberg benachbart. Das Kloster hatte den Hof vor 1107 unter dem Namen Gleffhardesberg vor Gericht von dem Grafen Konrad von Luxemburg erworben, der ihn vom Erzstift Mainz zu Lehen hatte[94]). Die Vogtei darüber und die höhere Gerichtsharkeit war im 14. Jahrhundert bei dem Wildgräflichen Amt Grumbach, wie auch aus einem Befehl des Wildgrafen von Dhaun an seinen Gerichtsschultheissen zu Schönenberg vom Jahre 1370, das Kloster in den Besitz einer ihm geschenkten Rente zu setzen, und aus der Anwesenheit zweier Burgmannen zu Grumbach als Vertreter des Vogtes bei der Anfnahme des Weistnms im Jahre 1375 hervorgeht.

Im 16. Jahrhundert gingen diese Aussenortschaften meistens in andere Hände über, dafür wurde das Amt Grumbach innerhalb des Heidegerichts bedentend erweitert durch die Erwerbung von Ilgesheim, Hohenrod, Eschenau, Ollscheid, Merzweiler, sowie von Teilen der Dörfer Nieder-Alben, Udenkappeln und Sien-Hoppstätten; und im 17. Jahrhundert wurden mit den Besitzern der Herrschaften Nieder-Alben und St. Julian Verträge geschlossen, durch welche die Landeshoheit der Wild- und Rheingrafen von Grumbach in diesen Gebieten anerkannt wurde.

VI. Das Gericht Sankt Julian.

In dem Lehenrevers des Hugelin vomme Steine über seine Wildgräflichen Lehen (9. Sept. 1426) heisst es von den Hörigen zu Obereisenbach: *und dieselben armlude sint zogeslude, als der fiere herren scheffen zu sente Juliane daz wysent*[95]). Es muss also in St. Julian ein vierherrisches Gericht bestanden haben. Vielleicht bezieht sich anf dieses Gericht eine Randbemerkung, welche sich bei der Abschrift eines Reverses über Eschenau von 1480 in dem Wild- und Rheingräflichen Mannbuch von 1608 findet[96]):

keit und Oberkeit am 27. Januar 1497 für 100 Rhein. Gulden dem Herzog Alexander zu Zweibrücken wiederkänflich verkauft. Bisterschied gehörte bis zum 12. Jahrhnndert den Grafen des Nahegaues, Vorfahren der Wildgrafen, von denen der Ort vor 1109 an den Erzbischof Ruthard v. Mainz für das Kloster Disibodenberg verkauft wurde. (Mittelrhein. Urkundenbuch I S. 521).

[94]) Archiv für Hess. Gesch. neue Folge III S. 149.

[95]) A. Coesfeld, Altes Mannhuch S. 30 Nr. 103.

[96]) St.-A. Kohlenz, Wild- nnd Rheingrafschaft, Akten III, 6, Band II Fol. 91.

„Haubenrissen, Mauchenheimer, Gentersberger, Leuwenstein ein Stamm: Zugehörde (zu Eschenau) das ist Wieszweiler und Yllesheim. Die vom Stein haben Isenbach und St. Julian, ist auch ein Stamm. Die von Hagen ein Stamm mit Alben. Die Reingraven ein Stamm, das Lehen von Asselnheim genant, zu Ylleszheim".

Diese Bemerkung zeigt, dass sich das Vierherrengericht zu St. Julian ursprünglich über das ganze Gebiet von Ilgesheim bis Wiesweiler erstreckt haben muss, das Gericht auf der Höhe zu Grumbach im Westen und Süden umfassend. Dies muss auch der ursprüngliche Pfarrsprengel von St. Julian gewesen sein. In einem Weistum von 1529 wurden die Wild- und Rheingrafen als Hochrichter über alle peinlichen Händel und zu richten über das Blut anerkannt [97]). Weiter habe ich bisher über das Vierherrengericht nichts finden können. Da die Grundherrschaft in den einzelnen Teilen verschiedenen Herrschaften — und zwar nicht allein den vier „Stämmen" — gehörte, kann das Gericht kein grundherrliches gewesen sein, sondern muss wie das Gericht auf der Höhe zu Grumbach die Bedeutung einer niederen Cent gehabt und die „Rügesachen" betroffen haben. Im 17. Jahrhundert ist es nicht mehr nachweisbar.

Innerhalb des bezeichneten Gebietes findet sich eine Anzahl grundherrlicher Gerichte, die teilweise von den Wildgrafen zu Lehen rührten, teilweise allodial waren oder von anderen Lehenherren abhingen.

St. Julian und Ober-Eisenbach. St. Julian, das Dorf und Gericht war Lehen der Wildgrafschaft Kyrburg, im Besitz einer Linie des Geschlechtes vom Stein, oder, wie es später hiess, Stein-Kallenfels. 1427 war Johann vomme Steyne damit belehnt [98]), der den Kirchensatz, einige Zinsen und Gülten mit Hugelin vom Steyne, der mit Ober-Eisenbach belehnt war, teilte. Hugelin hatte zu St. Julian eine alte Mühle mit zugehörigem Gut, wovon er dem Johann jährlich 6 Malter Korn zu geben hatte, und den dritten Teil des Zehnten.

Nach der Auflösung des Vierherrengerichtes scheinen Streitigkeiten zwischen dem Wildgräflichen Hause und denen von Stein-Kallenfels wegen der Jurisdiction ausgebrochen zu sein, die durch den Kirner Vertrag vom 17. April 1624 beigelegt worden sind. Den Gerichtsherren wurde die Erhebung von Freveln und Bussen, Schatzung, Nachsteuer u. dergl. Abgaben zugestanden, die Malefizobrigkeit und Landeshoheit aber dem Wild- und Rheingräflichen Hause vorbehalten. Der

[97]) Schott, Winterbach 67.

[98]) A. Coesfeld, Altes Mannbuch S. 41 Nr. 122. S. 30 Nr. 104.

Vertrag wurde am 18. Mai 1678 erneuert, 1680 wnrde jedoch das ganze „mernm imperinm“ und was das Rheingräfliche Haus sonst noch an Rechten zu St. Julian und Obereisenbach besass, an die Herren von Stein-Kallenfels abgetreten, mit Ansnahme der Oberhoheit nnd der Lehensherrlichkeit.

In älterer Zeit war Obereisenbach von St. Julian getrennt einer besonderen Linie der Herren vom Stein verliehen worden; seit 1581 gab es eine Linie zu St. Julian, die auch Obereisenbach besass. Als diese 1778 ausstarb, zog der Rheingraf von Grnmbach das Lehen ein, wnrde aber doch vom Kanton Niederrhein der Reichsritterschaft besteuert, der sich die Stein-Kallenfelser angeschlossen hatten.

Melchior von Stein-Kallenfels liess am 27. nnd 28. April 1602 die Grenzen seiner Herrschaft aufnehmen[99]).

Der St. Julianer Gerichtsbezirk fing an hei der Gumbsweiler Glanbrücke, ging die Furche hinauf bis an die Zwerchfelder, au diesen herein bis unten an den Pfarracker, überschritt hei einem Kimmling (Wasserlauf im Weinberg) die Glanstrasse, mit diesem Kimmling ging es weiter durch die Weinberge „im Brinkenbuel“ (am Prenkelberg, jetzt nur wenige Wingerten). Bei Hoenholz wurde die Höhe des Eschenauer Berges zwischen dem Glan und der Wahrbach erreicht, und geradeaus weiter in die Wahrbach hinunter gegangen, die man bei Klammergraben erreichte[100]). Nun folgte die Grenze dem Grund der Wahrbach aufwärts his zur Engelwiese und weiter his an den Helgenhorn[101]). Bis hierher grenzte Eschenau, von hier ab Ober-Eisenbach an.

Von dem Helgenhorn folgte die Grenze dem Steinrech (auf welchem ein Pfad nach Ober-Eisenhach führt), und einer alten Strasse zum Pfarracker und durch Feldfurchen zum Pfaffenrechsgraben, und weiter an einen Stein vor Pfaffenthal[102]), wo eine Hecke die Grenze his in den Bach markierte. Nun folgte die Grenze eine kurze Strecke diesem Bache bis an das Feld „hei der lieben Frauen“[103]) jenseits der Bach. Hier stiess Nieder-Eisenbach mit St. Julian und Ober-Eisenhach zusammen.

Von hier ging die Grenze von St. Julian und Nieder-Eisenbach durch die Wiesen hald rechts bald links des Baches his an einen Eckstein hinter der Wingertsheck, wo sie das Tal verliess, um über den Bergrücken (Breydeling, uf der Steygen, Beckersweg, Geyssenrech oder Muelberg, Landstrasse) die alte Mühle im Glantal zu erreichen[104]). Nun ging sie mit einer Furche

[99]) St.-A. Speyer, Wild- und Rheingrafschaft F. 34.

[100]) Gedruckte bayerische lithogr. Katasterkarte N. W. VI. 30 a.

[101]) Karte N. W. VII, 31: Heiliger Brunnen.

[102]) Karte N. W. VI, 30: die alte Strasse ist wol der Schwarzlandweg, an welchem der Pfarracker liegt.

[103]) „vor der Liehfrau“, Karte N. W. VII, 30.

[104]) Nieder-Eisenbach, Flurkarte 1, und Bayerische Katasterkarte, Beilage N. W. VI, VII, 30. Die alte Mühle ist nicht mehr vorhanden.

binab zum Glan beim Hohenrecb und über den Glan, berührte die Wenzenäcker[103]) und eine Strasse (von Hachenbach nach Welchweiler führend) vor Kalshach (Kahlhach) zu einem Stein im Wüstenweidchen, wo Nieder-Eisenbach anfhörte und das Essweiler Tal anzugrenzen begann.

Es ging nun zu einem Stein in Eichhell, zu einem Eckstein, und die alte Strasse hinaus auf den Berg neben der Strasse, auf Eichhell, dann zum „Eichenwäldchen", an die Zwerchfelder auf Eiloch, zu einem Stein nnten am Leyenweg an der Strasse und zur Furt über die Lenschbach[106]). Von hier ab grenzte das Kuseler Gericht oder Ulmeter Amt an die St. Julianer Gemarkung.

Die Grenze folgte nun dem Lenschbach, dann den Gumbsweiler Gärten. überschritt den Glan bei der Gumbsweiler Brücke und erreichte nach mebreren Ecken[107]) bei der Eschenauer Aue den Anfangspunkt.

Der Ober-Eisenbacher Bezirk fing beim „Heiligen Brunnen" am Wahrbach an, zog mitten durch den Albergrund hinaus in die äusserste Warpach, und wieder zum heiligen Born zurück, und zu einem „Leichweg"[108]), wo das Gericht Obereisenbach mit St. Julian und dem Gebiet des Herrn von Hagen zusammentraf. Bald darauf bei der Eschenauer Strasse grenzte wieder Eschenau an. Von dort folgt die Grenze der alten Strasse bis auf das „Höchst" und zog dann wieder hinab znm „Scheerwasen" (Schinderwasem)[109]), wo die Gerichte Ollscheid, von Hagen, Ober-Eisenbach zusammenstiessen.

Von dort ging die Grenze am Hagen'schen Gericbt her bis auf Leitersdell und dann auf dem Horst hin über einen Hubel und überscbritt einen Weg, und gelangte in die Eisenbacb, der sie aufwärts bis Bärenloch[110]) oder Berlach folgte, zu einem Stein an der Scbleife, wo Kirrweiler angrenzte.

Weiter zog sich die Grenze durch die Dell hinaus zu Berlach und durch die Felder bis zur Birke auf Scheidrück, mit dem Weg bin auf Filsentals Höhe[111]), am Waldrand hinab bis auf Allerich und in die Deimberger Bacb und hier mit der Wiese hinab. Hier grenzte das Kellenbachische Gericht Nieder-Eisenbach an.

Nun ging es noch durcb die Wiesen und ein weuig über die Bach zum Stein bei der lieben Frau, bei welcbem der St. Julianer Gericbtsbezirk angreuzte.

Ausser diesen geschlossenen Bezirken gehörte zu den Gericbten St. Julian und Ober-Eisenbach eine Anzahl „wilder Hufen" in den Wäldern an der Steinalbe.

---

[103]) Die „Wenzenäcker" (auf demselben Blatt der Bayerischen Katasterkarte) gehörten zu Ollscheid.

[106]) Die „Lenschbacb" der Katasterkarte wird anf der Generalstabskarte „Grundbach" genannt, die Furt liegt südlich von der Bauernmühle.

[107]) Hier lag ein zur Ollscheider Hube gehöriges Stück Ackerfeld.

[108]) Darunter wird der Kirchweg (von Niederalben nach St. Julian) zu verstehen sein.

[109]) Katasterkarte N. W. VII, 31.

[110]) Flurkarte I, 2 von Kirrweiler.

[111]) Bayerische Katasterkarte N. W. VII, 30.

A. Zu St. Julian:

1) Anbellswald geht an in der Langenbach bei Geissenbell, aus der Bach den Berg hinauf durch den Anhellswald über den Rücken, an den Hecken her bis auf's Höchst, grenzt an die Wild- und Rheingrafschaft, bis an's Ober-Eisenbacher Stück, an diesem her den Weg hinaus, zu einem Stein wo St. Julian, Ober-Eisenbach, Oberalben und Hunhausen zusammentrafen, am Oberalber Gericht hinaus in die Bach und diese hinauf an die Anfangsstelle [112]).

2) Licbtbell. Am Atzelteichsweg, an Atzelteich hin zu einem Stein wo St. Julian, Ollscheid und Hunhansen zusammentreffen, auf dem Höchst zwischen Atzelteich und Hunhanser Borg, über den Rücken in Geissenbellshach die Bach hinab an O.-Eisenbacher Gericht in Kreydenhellsgraben, diesen hinaus am Ollscheider Gericht an eine Wiese, dann bei einer Hecke wieder ans O.-Eisenbacher Gericht, und dem Atzelsteichsweg nach wieder zum Anfang zurück [113]).

3) In Kreydenhellswiese (Gröttböll) über einen hohen schroffen Rücken in Atzelteichsweg, weiter am Ollscheider Gericht hin zu einem Stein an der Landstrasse, und am selben Gericht hin bis in den Kreydenbellsgrahen und wieder an Kreydenhellswiese.

4) Unten in Borhachsgraben, längs des Grabens an Ollscheider Gericht, dann hinab bis an Kirrweiler Gericht und über den Rücken wieder an den Borbachsgraben [114]).

5) In Gährendell am Graben, in die Höbe längs Ober-Eisenbacher Gericht über das Höchst an zwei Felsen, wo St. Julian, Hunbausen und Ober-Alben zusammenstossen, am Berg „der Stein" genannt in die Delle, hinüber auf den Rücken, den hohen scharfen Rücken hin, hinein in die Bach vor Gährendell, und die Bach binauf bis Gährendell [115]).

6) Zwei Felder nicht weit vom Oltzkip (Otzkopf) bei den Massboldern in Ober-Eisenbacher Gerichtsbezirk, die auch an Ollscheider Bezirk grenzen.

B. Zu Ober-Eisenbach:

1) Von der Anbell auf dem Rücken bis Gährendell (Hunhausen), den Grahen hinab bis an St. Julianer Gericht, herauf bis zum Höchst, über das Höchst zu den Felsen, auf die Höbe zwischen Olbersdell und Fallbach, in den Fallbachsgraben, die Bach hinah, den Berg hinauf, an Ober-Alber und Grorothisch Gericht, am Berg hin, Alber Pfad, und in die Fallbacher Bach, die Bach hinauf in Käsdell (Ollscheider Gericht) mit der Strasse zum Eschenauer Wald (Hunhausen), mit dem Graben in die Eisenbach, diese aufwärts zur Mündung des Borbachsgrahens (St. Julian), über das Oll-

[112]) In der Bayerischen Waldgemarkung Schwarzland, Katasterkarte N. W. VIII, 31: Anhöll; Langbach; Geissenhöll.

[113]) Daselbst und auf derselben Karte dargestellt. Unter Hunhauser Borg ist das jetzt Allvater genannte Stück zu versteben. Kreydenbell ist wobl die jetzige Grötthöll.

[114]) Hier ist der jetzt Binnenberg genannte Distrikt beschrieben (auf der Bayerischen Katasterkarte N. W. VII, 31).

[115]) Das Stück scheint in der jetzigen Gemarkung Nieder-Alben zu liegen.

scheider kleine Hübelchen in den Graben Mittel-Borbach, nochmals über einen Hügel, Graben, Strasse, Massholdern, Otzkopf, über den Horst bis zur Anhell, und die Gährendell hin bis zum Anfang [116]).

2) Ein Stück zwischen der Lichtheck, Atzelteichsweg, Grötthöll und der Landstrasse.

3) Aus der Langenbach über den Horst an Ober-Alber Gericht oben über Wickendell [117]), wieder über den Horst, an Hunhauser Gericht, wieder in die Langenbach.

4) Die Gewann in „Abichhell" zwischen Ollscheid und Ober-Alben [118]).

5) An der Strasse hinter Lichtheck (Ollscheid) der Furche nach über den Rücken, bergab, Weg bei der Breithheck, Stein beim Hagendorn. Dann folgt eine Gewann, die mit Ilgesheim und Niederalben strittig war. Dann Hunhauser Gericht an Wisselstichsgraben, über einen Weg auf das Höchst, Ilgesheimer (illessemer) Trautshecke, Breithecke, über einen Weg (Grorothisch Gericht), bergab zwischen Gottersdell und Geisenhell, oben am Ollscheider Wald, in die Bach (Hunhausen) bis in die Ollscheider Langenbach aus der Bach den Rücken aus (Ollscheid) längs des Berges hin in der Ollscheider Langenbach, in der Dell bei der Tränke über die Strasse (Kirrweiler) bis wieder vor Lichtheck bei der Strasse, wo angefangen worden [119]).

6) Noch ein Stück von der Lichtheck an der Strasse zwischen Ollscheider und Kirrweiler Gerichten.

VII. Nieder-Alben und Haunhausen.

Auf dem Boden der heutigen Gemarkung Nieder-Alben an der Steinalb, die ihre jetzige Gestalt erst durch den Bayerisch-Preussischen Grenzvertrag von 1838 erhielt, liegen ausser den noch bestehenden Dörfern Nieder-Alben, Ober- und Unterdorf, die Wüstungen Ollscheid und Hahnhausen. Ihre Lage ist durch die Distriktsnamen „auf, unter, in Ollscheidsmauer" auf der Flurkarte IV. und „an, vor der Hahnhauser

---

[116]) Wahrscheinlich ist die jetzige Grenze mit Preussen (Schwarzland und Niederalben) gemeint. Der Niederalber Pfad gebt vor der eigenartig einschneidenden Spitze des jetzt Bayerischen Gebietes her. Käsdell in Niederalber Gemarkung. Eschenauer Wald „Honigloch" im Bayer. Schwarzland. Die Eisenbach wird im „Kessel" erreicht, wo weiter aufwärts der Lindenbergsgraben mündet, der weiter oben Burbachsgraben genannt wird.

[117]) Wickendell habe ich nicht gefunden, nur einen Wickendellsweg in Niederalben und Schwarzland.

[118]) Abigshell in Niederalber Flur 7.

[119]) Dieses Stück umfasst die nördlichste Spitze der Bayerischen Waldgemarkung „Schwarzland" (Katasterkarte N. W. VIII, 31) nebst einem Teil der Niederalber Flur 1 vom Langenbach und Lichtheckgraben (Ollscheider Langenbach) bis an die Gemarkung Ilgesheim. Wieselstich ist in der Gegend der Gundelheck (Ilgesheim Flur 11) zu suchen.

Maner“ auf der Flurkarte X. der Gemarkung genau zu ermitteln. Ollscheid lag nordöstlich von Nieder-Alben am Anfang des nach dem Oberdorf hinziehenden Ollscheidsgraben, und Hahnhausen — besser Haunhausen oder Hunhansen — südlich von Nieder-Alben, am Glan an der Grenze mit der Bayerischen Gemarkung Ulmet.

Im Mittelalter hatte jede dieser vier Ansiedelungen ihr besonderes (grundherrliches) Gericht.

Im August 1287 überwies Theodericus de Kaldenfels dem Grafen Heinrich von Veldenz für ein Darlehen von 20 Pfd. Denare 2 Pfd. jährliche Renten aus den Gütern zu Hunhusen, die er von dem Wildgrafen Gottfried Ronp zu Lehen hatte[120]).

Am 11. Januar 1429 war Johann vomme Hagen seitens der Wildgrafschaft Kyrburg und Dhann mit den Dörfern und Gerichten Alben, Nyederalben und Hünehusen mit den Zinsen, Gefällen und jeglichen Zugehörden belehnt worden[121]). Dieser Johann vom Hagen, Herr zur Motten, übergab am 7. Februar 1441 seine armen Leute zu Hochfelden (Hofeld bei St. Wendel), Alben und Honhusen dem Schutz und Schirm des Grafen Friedrich von Veldenz und Spanheim, der dafür von jedem Hörigen, der „den rauch helt“, am Martinstag 2 Fass Hafer und 1 Huhn erhalten sollte. In der Gegenurkunde des Grafen wird noch zugesichert, dass der Graf diese Leute ebenso beschirmen will, wie seine eigenen Untertanen, und dass dem v. Hagen kein Schaden daraus erwachsen solle[122]). Am 25. August 1444 wird Heinrich vom Hagen vom Wild- und Rheingrafen belehnt, 1508 Tilmann von Hagen, 1591 wieder ein Johann vom Hagen[123]). Am 11. September 1426 war auch Hesse von Randeck mit seinem Anteil an Alben und Hunhusen belehnt worden, am 11. Januar 1437 Henne von Randeck (*„myn teil zu Alben und Hunhusen, waz rechts ich da han“*[124]). 1508 wird dieses Stück unter den Lehen des Emmerich von Randeck nicht mehr angegeben, und kommt auch in späteren Mannbüchern nicht mehr vor.

---

[120]) A. R. Arch. München, Zweibrück-Veldenzer Kopialbuch, Band I, fol. 263 v.

[121]) A. Coesfeld, Altes Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft S. 51 Nr. 133.

[122]) Zweibrück-Veldenzer Kopialbuch Band IV, fol. 210.

[123]) A. Coesfeld, Altes Mannbuch S. 179 Nr. 263. Jüngere Mannbücher in Coesfeld und Koblenz.

[124]) Altes Mannbuch S. 32 Nr. 107; S. 156 Nr. 234.

Im XVI. Jahrhundert gehörte ein Anteil an Alben[125]) (18 Hausgesessene im Ober- und Niederdorf) den Herren von Hagen zu Büschfeld, ein anderer Teil (8—9 Hansgesessene im Niederdorf) den Herren von Groroth. Zu beiden Dorfteilen gehörten, wie zu St. Julian und Ober-Eisenbach, einige „Wildhufen" in der Umgegend, namentlich in den Wäldern in der Steinalhe und „im Schwarzwald". Als solche ausserhalb der eigentlichen Gemarkungen liegenden Hufen werden die Distrikte „im Flur bei St. Wolfgang zu Haunhausen" (zwischen Zweibrückischem, Grorothischem und Hannhauser Gebiet, „um den Berg Geyershoisz" (zwischen Groroth und Zweibrücken, von der Laugenbach bis an die Berzbach), „Anhael" (von Gerendhelshach bis zum Anhaelswald; zwischen Ober-Eisenbacher und St. Juliauer Gericht) zum Gericht der Herren von Hagen, dagegen „Gossenhell" (bei Eschenau), „in der Borg bei Alben", „Gotterstelle" oder „Gottersdell in der Steinalhen", „Ertzenstelle", „in der Borg bei Ilgesheim" und „Lindhell" zur Herrschaft derer von Groroth gerechnet[126]).

In einem Vertrag zwischen dem Wild- und Rheingrafen Johann von Grumbach und Stein und dem Frhrn. Johann Niclaus von Hagen zu Büschfeld (der auch für seinen Bruder Philipp Daniel von Hagen zur Motten unterzeichnet hat), vom 17. Januar 1614 wird dem Wildgrafen von Grumbach die peinliche Gerichtsbarkeit über Leib und Leben zuerkannt, und über Vergehen, die mit Staupenschlag und Landesverweisung zu bestrafen sind; den Herren von Hagen aber die Civiljurisdiction und Bestrafung von Freveln mit Pranger und Geldbussen, die Polizei und freiwillige Gerichtsbarkeit. Dem Wild- und Rheingrafen soll als Landes- und Lehensherrn gehuldigt werden. Schatzung, Steuern

---

[125]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft VI, c. 8, fol. 56. 63.

[126]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft VI, c. 8. Akten über Niederalben. Langenbach, Berzbach nicht aufgefunden, vielleicht Hertelbach. Anhell in der Flur 2 von Niederalben, Gährendell im Schwarzland, Gosenhöll, Bayerische Katasterkarte N. W. VI 31 b., Gottersdell daselbst N. W. VIII, 31. Die Lage der Kapelle St. Wolfgang wird in der Lichtenberger Amtsbeschreibung von Hoffmann (St.-A. Koblenz, Zweibrücken, Amt Lichtenberg 1) angegeben. *„Es hat vorn an der Steinalbe hart am Wege, welcher von Ulmeth oder Lichtenberg gehet, ein Felsz stehen, darauf soll ein Capell „St. Wolffgang" genannt gestanden haben, darzu grosse Wahlfarth aus fernen frembden Landen geschehen ist"* Auch die Wüstung Haunesen, Haunhausen am Glan, ist dort erwähnt. Burgwald auf Flurkarte 1 von Niederalben. Die übrigen Distrikte kann ich nicht auffinden.

nnd Frohndienste kann jeder der heiden Herren von seinen hörigen Leuten fordern. Die Setznng von Marksteinen soll gemeinschaftlich vorgenommen werden[127]).

Verhandlungen über den Ankauf der Hagen'schen Rechte durch den Wild- und Rheingrafen (1620) führten zu keinem Ergebnis, dagegen wurde der Anteil der Herren von Groroth 1650 für das Amt Grumbach erworben[128]).

VIII. Eschenau, Hohenroth, Ilgesheim, Ollscheid, Wiesweiler.

Die Dörfer Ilgesheim und Hohenroth nebst Wiesweiler und Ollscheid kommen als Besitzungen der Familie vom Stein (-Kallenfels) um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Urknnden vor:

1336 trngen die Ehelente Emich vom Stein nnd Hildegund dem Grafen Georg von Veldenz ihre Bede, Äcker nnd Wingerten zu Winsewilre (60 Pfd. wert) und Eigengüter zu Ilgesheim, nebst der davon fallenden Bede (ebenfalls 60 Pfd. Heller wert) dem Grafen von Veldenz zn Lehen auf[129]). 1345 hatte Bechtolf von Sötern, Herrn Bechtolfs Sohn, vom Wildgrafen Friedrich von Kyrburg die Lehen seines Schwiegervaters Heinrich vom Stein inne, darunter zn Olschit die Hälfte der Leute nnd Güter und dessen „was wird“[130]). Es scheint demnach anfgetragenes Erblehen gewesen zn sein. 1368 bekannte Heintze Truchsess von Lichtenberg, dass der Ritter Winand vom Stein ihm die Dörfer Rode, Ylgensheim und Winsewilre mit Gerichten hoch und nieder, und Hörige daselbst nnd zn Olscheit, Alben nnd Grunenbach für 25 Pfd. Heller versetzt habe[131]). Als Erbe der Hälfte des Lehens des Emich vom Stein zu Winsewilre, zu Ylingsheim und zu Rode wurde 1381 Peter Hnbenriss von Odenbach belehnt[132]). Die Familie Hubenriss von Odenbach besass später auch Eschenau, wo 1340 eine Sophie von Montfort als Herrin bezeugt ist[133]).

---

[127]) Kremer, Vertragsbuch (Manuskript im St.-A. Koblenz) Nr. 32, S. 333.

[128]) Akten über Niederalben Fol. 33.

[129]) AR.-A. München, Zweibrück-Veldenz. Kopialbuch I, 292.

[130]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten III, 6, II, 114.

[131]) Schott, Diplomata Rhingrav. III, 6.

[132]) Zweibrück-Veldenzer Kopialbuch I, 79 v.

[133]) Abhandlungen der histor. Klasse der Königl. Bayer. Akademie zu München VIII, 350.

Ein Hubenriss von Odenbach (wahrscheinlich Johann) scheint das Dorf Eschenau den Wild- nnd Rheingrafen zn Erblehen anfgetragen zu haben; in dem bis 1463 geführten „alten Mannbuch“ [134]) der Wild- und Rheingrafschaft ist von einem Lehen zu Eschenau nichts erwähnt, obgleich Mitglieder der Familie Hubenriss von Odenbach darin genannt werden, darunter Johann 1433. Erst am 12. Februar 1480 liessen sich Heinrich von Ramberg, Emmerich von Lewenstein nnd Rudolf von Alben in Gemeinschaft mit Eschenau dem Dorfe belehnen, wie es ihr Schwiegerherre Johann Hubenrisz gebraucht, genossen und gehabt hatte. 1502 wnrde Hans von Ramberg belehnt [135]). Im Lehenbnch von 1506 ff. findet sich dieses Lehen nicht [136]).

Am 12. April 1554 [137]) verkaufte Bartholomäus Fust von Stromberg (Gemahl der Johannette von Ramberg) dem Wild- nnd Rheingrafen Philipp Franz von Dhaun und Grnmbach seine Hälfte an den Gerichten und an der Obrigkeit der Dörfer Winszweiler, Illessum, Hoenrode, Eschenawe, Ollschit, so um das Schloss Grumbach gelegen, mit Gebot und Verbot, Freveln und Bnssen, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Wein- nnd Fruchtzehnte, Renten, Zinsen, Frohndiensten, Wald, Wasser, Weide und Jagd, alles für 2170½ Gulden.

1571 verkauften Philipp Franz Mauchenheimer von Zweibrücken und seine Frau Anna von Trohe den Wild- und Rheingrafen Friedrich, Hans Christoph, Adolf und Heinrich den achten Teil der Gerichtsbarkeit, Renten, Zinsen, Leuten, Diensten, Wasser, Weide, Gebot und Verbot zn Eschenau, Ilgesheim, Hohenroth und Winsweiler (⅛ hatte die Tochter des Werner von Geyling zu Altheim, Ursula, Frau des Wolff Lnssel von Lambsheim, ¼ Friedrich von Lewenstein zu Stein-Kallenfels und Hans Eberhard Boos von Waldeck, die Hälfte die Wild- und Rheingrafen), ausserdem ihre Renten, Nutzungen und Leute zu Alben, die von den Herren von Hagen herstammen, und Weinzehnte

[134]) Im Archiv Coesfeld.

[135]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten III, 6. Bd. II, 91.

[136]) 1508 wurden die Gebrüder von Groenrode, B. Fust von Stromberg und Philipp Jacob von Eltz, belehnt.

[137]) Kremer, Vertragsbuch I, 3. 15. Da der Verkauf an den Wild- und Rheingrafen von Grumbach ohne Genehmigung des Lehensherrn, des Wild- und Rheingrafen von Kyrburg, geschehen war („*ohnwissend dass selbiges Lehen*“ sei), musste B. Fust und seine Tochter dem Wild- und Rheingrafen von Kyrburg ihr Eigentum an einem Viertel des Dorfes Rümmelsheim bei Burg Leyen zu Lehen machen. Mannbuch im Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft Akten 3 III, 6, Band I, 65, Band II, 83.

daselbst und zu Eschenau, Offenbach nnd Eisenbach[138]); schliesslich den achten Teil am Lösungsrecht am Gericht Zaubach, welches damals von den „gemeinen Herren" an Peter Scheuern von Grumbach verpfändet war: alles für 900 Gulden.

1596 erwarben die Wild- nnd Rheingrafen zu Grumbach auch die Lewensteins'chen Rechte zu Alhen, Eschenau, Eisenbach, Offenbach, Jeckenhach, Hohenroth, Ilgesheim, Kappeln und Nussbach. Über den Erwerb der übrigen Anteile an den Dörfern haben mir Urkunden und Nachrichten nicht vorgelegen.

Das Wildgräfliche Amt Kyrburg hatte zu Ilgesheim und Hohenroth das „Lehen von Asselnheim", ein grundherrliches Gericht mit 3 Schöffen, die wiesen 1515

„eynen Wildgraven zu Kirberg vor eynen grontoberherrn, und sust nemants, als wytt myner gn. heren zinsz gefallen, und im dorff nicht dann als wyt ir zinsz reychen, und myner gn. herrn syten, dann andere gerichtsherrn do sint, aber das hohgericht ghet ghen Grumbach" an die Heidenschöffen[139]).

Der in einer späteren Ausfertigung des Weistnms erhaltenen Grenzbeschreihnng ist zu entnehmen, dass diese Grundherrschaft sich über die jetzigen Gemarkungen Ilgesheim und Oberjeckenhach (zu der der Hohenröther Hof gehört) hinaus bis zum Molleberg in der Gemarknng Unterjeckenbach und znr Schmalzheck im ehemaligen Oberhachenbacher Bann (jetzt zu Sien-Hachenhach gehörig) sowie bis zum Harzborn an der Grenze zwischen Hohenröther und Wickenhof, dem Distrikt Katzenzahl und auf Stuhl (St. Peters Stuhl im Weistum) der Gemarkung Ehlenbach erstreckt hat[140]). Innerhalb dieses Gebietes haben die zu diesem Hofesgericht zinspflichtigen Güter untermischt mit denen der anderen Grundherren gelegen.

Es ist mir zweifelhaft, oh diese Grenzheschreihung auch auf das Gericht zu beziehen ist, welches die Hubenriss von Odenbach und ihre Nachfolger zu Ilgesheim und Hohenroth besassen. 1616 wurde ein Grenzstreit zwischen Ilgesheim und Niederalhen wegen einer Hecke und Rodung in „Gudelhell oder Wieselstich" auf Grund eines Grenzbeganges von Ilgesheim-Hohenroth von 1551 zu Gunsten dieser Gemeinde

---

[138]) Kremer, Vertragsbuch.

[139]) Streuffe, Weistümer Nr. 24. St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft Akten VI d, 160. 21. Diese Rechte gehörten noch bis 1757 zum Amt Kyrburg und wurden gegen die Grumbachschen Rechte zu Mitweiler (Teil von Schweinschied) vertauscht, s. S. 129.

[140]) Flurkarten dieser Gemarkungen.

entschieden[141]). In dem angeführten Weistum ist von diesem Stück nicht die Rede.

Die Grenze der Gemarkung Eschenau und die der Ollscheider Huben sind in einem Heftchen aus dem 16. Jahrhundert beschrieben[142]).

Der Eschenauer Grenzbegang fängt auf einem Stein auf der Höhe hinter Galgenhorst an. Es folgen Steine auf Galgenhorst, an Kammersmauer, gegen Junker Blieken Wingert, in Gossenböll (Gossenhell gehörte dem Herrn von Grorotb), ein Stein vor Tiefenbach, so drei Geriebte, Herzogisch, Grorotbisch und Eschenauer Gericht scheidet[143]); vor Schremmen-Aeker, gegen Wembs Wiese, die Landfeste bei der Eschenauer Brücke. Von der Brücke folgte die Grenze dem Glan bis Petergesfeld, und weiter dem Glan bis zum Stein beim Reutersbaum. Dann ging sie längs der Furche bei den Gerstückern[144]), und hinab bis an das Feld beim Sperbenbaum, an der Anwand hin bis zum Pfarracker, und an der untersten Furche hin bis zum Kommerling oder Wassergraben auf Prinekelshüchel (Prenkelsberg), und von dort in den Klammergraben und in die Warnbach (Wahrbach) zu einem Stein bei der Wiesenhegge, wo Eschenau mit Sankt Julian und Ober-Eisenbach zusammentrifft. Der nächste Grenzstein stand unten am Eschenauer Weg, von wo an den Felsen hinter Galgenhorst das Ollscheider und Grorothische Gericht und der Anfangspunkt erreicht wird.

Von dieser Gemarkung getrennt lag der „Eschenauer Bauwald"[145]), dessen Grenze beim Schiedwasen am Hunhauser Gericht heim Kirrweiler Weg anfing, den Rück herabzog bis an den Hachenberg, weiter an den Birken herab bis an das Ober-Eisenbacher Gericht, auf dem Horst herab bis zum Leydesdellgraben; von dort in den Obereisenbacher Grund und bis in den Graben hinter Eschenauer Wald, weiter bis an die Strasse, und die Strasse herein bis wieder an den Schiedwasem und an den Stein beim Kirrweiler Weg.

Ollscheider Geriebt.

1) Olschitter Gericht, soweit diese Junkern (Fausten, Maucheuheimer, Bossen, Lewensteiner und Gentersberger) zu gebieten haben, stosst bei dem

---

[141]) Kremer, Vertragsbueb I, 35. 365. Gundelhell anf der Flurkarte XI von Ilgesheim, Wieseltsreeh nicht aufzufinden.

[142]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft VI, c. 8, fol. 8 ff.

[143]) Bayerische Katasterkarte N. W. VI, 31 b. und Flurkarte von Niederalben. Die jetzige Landesgrenze durchschneidet hier die Grundstücke. Herzogisch Gericht ist das zu Zweibrücken gehörige Gericht Ulmet. Die heutige Grenze überschreitet bier den Glan. Die alte Grenze scheint auf dem nördlicben Ufer gebliehen zu sein.

[144]) Blatt VI, 30 a der Bayerischen Karte, wo das Gerstück wol das dreieckige Stück am Ende des Distrikts „Ellern" südlich vom Pfarracker ist.

[145]) Jetzt „Esehenauer Buchenwald" oder „Honigloch" an der engsten Stelle des Bayeriscben Schwarzlandes zwischen den Prenssiseben Gemarkungen Niederalben uud Kirrweiler auf Blatt N. W. VII, 31.

Khuesteyll [146]) an das Grorotisch Gericht gehet dem Rysterscblag nacb berab bis an Abigsbell an das Obereisenhacher Gericht, stosset an Spyss hey der Bucben aussen an das Oberalher oder Hagisch Gericbt, stosst vor Vogelloch an das Grorotisch Gericbt, wie es daselbsten abgesteint ist, gehet unten an dem Honhuser Gericht hinauf bis an die Strass bey Kaesz hey Escbenauer Wald bis in St. Julianer Strass, die Strass herin bis in den Scheidtwasen [147]) an Hnnhauser Gericht, von diesem Gericbt herausen bis auf den Hnbel die Ollschitter Steyge genannt, an des Obereisenbacber Gericbt und his an das Eschenauer Gericht.

2) Hinter Kaess in der Dellen an der Eschenauer Strass über Alber Pfad an Hnnhauser und Obereisenbacher Gericbt, gebört znm Ollschitter Bezirk [148]).

3) Am Graben hinter Kaess an den Dräncken, stösst nach dem Kessel an Obereisenbacher Gericbt, ancb zu Ollschitter Bezirk gebörig [149]).

4) An Bornhachsgraben [150]), an St. Julianer bis Ohereisenbacher Gericht, gebört zn Ollschitt.

5) An Bornhachsgrahen an Leiwesbeck [151]) zwiscben denselben beiden Gerichten.

6) Vor Lewesheck binauf bis an Obereisenhacber Gericht, bis an den Stein vor Masholderhecke an St. Julianer Gericht, vorter bis Gerendell an Obereisenbacher Gericht, his auf Otzköpp, die Hecken binab bis Anbellswald an St. Julianer Gericht, für bis Langenhachsbach, die Bacb heraus his in Grodenhellsbacb [152]), Grodenhellsgrahen heraus bis Julianer Gericht, heraus an den Stein vor Lichtenbell [153]), dann in die Strasse, mit der Strasse bis an Kirrweiler Gericht, herah his zum Obereisenbacher Gericht und wieder anf Leewesheck an der Strasse.

---

[146]) Die Lage von Ollscbeid ist anf S. 138 bestimmt worden. Hier ist der nm das ausgegangene Dorf gelegene Bezirk festznstellen. Die Grenzbeschreibung geht in dem Aktenstück der von Escbenau voran. Der Anfangspunkt ist in der Gegend des nördlichsten Endes der Gemarknng Escbenan zu setzen, an der „Sternhergweide“, in der Gemarkung Niederalben, wo die Gewann „in Ollscheid“ anstösst.

[147]) „Scheidtwasen“ ist der schon öfter genannte „Scbeerwasen“, an der Strasse nach St. Julian gelegen, die auf der heute „Heidenbühl“ genannten Höhe hinzieht.

[148]) Hier ist die Gewann „Käsdell“ der Niederalber Gemarknng gemeint.

[149]) Dieses Stück ist nicht genau zu hestimmen. Es lag wohl östlicb vom vorigen im Scbwarzland (Bayer. Kat.-Karte N. W. VII, 31 Kesselrech).

[150]) „Burbachsgrahen“ ehendaselbst.

[151]) „Leiwesbeck“ nicbt eingetragen; das Stück mnss neben dem vorigen liegen.

[152]) „Massbolderhecke“, „Gährendell“, „Anböll“, „Otzkopf“, „Langbach“, „Grötthöll“ sind scbon früher nacbgewiesen (ans Blatt N. W. VIII, 31 der Bayerischen Kat.-Karte).

[153]) „Lichtenhell“ (vielleicht = Lichtbübel) halte ich für den „Licbtbeckkopf“ der Bayer. Generalstabskarte.

7) In Lichtenbell an Ollscbitter Langenbacb gelegen: gebt an bei der Fels an Meldich, durcb Lichtenbell dem Risterschlag nacb über den Hübel heraus bis an Kirrweiler Gericht, in den Stein bei Lichtenbell, hinter der Hecke bei der Strasse an Obereisenhacber Gericht bis an die Losseicb an Wellborst [154]), dann an Ollscbitter Langenbachsgraben [155]) bis an Hunbäuser Gericht, den Langenbacbsgraben herans bis in Ollschitter Langenbacbsborn. Ollscbitter Langenbachsweg hinauf in die vorgenannte Fels auf Meldich [156]).

8) Ollschitter Busch [157]): nnten an Langenbacbsbacb an Anhelswald, an St. Julianer Gericbt, den Hübel vor dem Obereisenhacher Gericbt heraus bis an das Grorottiscb Gericht anf Godersdell, die Schneide heraus bis in Langenbacbsbach, die Bach hin bis vor Anhelswald.

9) Bezirk am Hultzenkreuz am Ilgesbeimer Gericht, bei der Huben des Klosters Offenbach, auf ein Berg „die Dbon“ [158]) an Obereisenbacher Gericht anf ein Stein in der Breitenhecken am Weg, an Obereisenbacher Gericht her bis an den Stein am Hübel bei Mehrgesdeicb, auf Mebrgesdeich-bübel hin his an den Weg, und den Weg hin bis an die Strass und an das Hultzenkreuz.

10) Wenzenäcker zu St. Julian: am Kömmling oder Wassergrahen. stosst am Glan an Eisenhacher Gericht, nach Kallenbach ans St. Jnliauer Gericht, an Ilachenbacb ans Eisenbacher Gericht [159]).

11) Noch ein Bezirk bei St. Julian, geht die Lenschbach dadurch, gevorcht oben an Gombsweiler Gericht, unten Jnnkern zum Stein-Kallenfels Acker, nach dem Glan die Erben, die Hub ist nicht dem Glan, sondern dem Berg zu gelegen.

12) Ferner ein Bezirk bei St. Julian bei der Gombsweiler Brucke, stosst nacb Eschenau an die Wartbacb, sonst an die Zwercbfelder [160]) die von der Wartbach nach Gombsweiler streicben, nnten gevorcht die gemeine Strass, oben St. Julianer Zehenden.

Eine solche Zersplitterung der Gemarkungen, wie wir sie hier kennen lernen, innerhalb eines fest umgrenzten Gebietes, welches distriktsweise und nach einzelnen Blöcken unter sieben grundherrschaftliche Dörfer verteilt erscheint, ist in dieser Gegend etwas auffallend und wäre leichter bei Einzelhofbesiedelung erklärbar. Es scheint mir.

---

[154]) Nach der Katasterkarte N. W. VIII, 31 nördlich von Lichtheckkopf.

[155]) Ollscheider Langenbachsgraben ist der westliche Quellarm des „Langbaches“, der jetzt „Lichtheckgraben“ heisst.

[156]) Nicht zu finden.

[157]) Hier ist die Gegend um den Anhöllskopf gemeint.

[158]) „Auf der Donau“ in der Ecke der Gemarknng Niederalben zwischen der Gewann „auf der Hnb“ in der Gemarknng Ilgesheim und der Waldgemarkung Schwarzland, wo in der Nähe die „Breitheck“ sich findet.

[159]) „Wenzenäcker“ und „Kablbacb“ an der Grenze von St. Julian, Nieder-Eisenbacb und Ilachenbach, auf Katasterkarte N. W. VI/VII, 30 Beilage.

[160]) An der Wahrbach bei der „Zwercbgewann“. N. W. VI, 30a.

dass die sieben „Gerichte“ (St. Julian, Obereisenbach, Niederalben, Eschenau, Ollscheid, Hannhausen, Grorothisch Gericht) durch allmähliche Verteilung eines ursprünglich gemeinschaftlichen Waldes und einer Markalmende sich in dieser Weise ausgebildet haben. Die sieben Dörfer haben ursprünglich wohl nur eine gemeinsame Gemarkung gehabt, die sich mit den heutigen Gemarkungen St. Julian (509 ha) Schwarzland (Waldgemarkung 327 ha), Niederalben (881 ha) und Eschenau (139 ha) deckt, also im Ganzen etwa 1856 ha umfasst.

Auch in Ilgesheim und Hohenroth scheint die Verteilung des Bodeneigentums wenigstens teilweise in ganzen Gewannen stattgehabt zu haben, wie die Gewannbezeichnungen auf der Hub und auf der Klosterhub erkennen lassen.

Wiesweiler, welches ebenfalls ein Bestandteil dieser Herrschaft war, wie aus den oben angeführten Urkunden hervorgeht, wurde nach dem Verkauf durch Bartholomäus Fust von Stromburg an den Wild- und Rheingrafen diesem seitens des Herzogs von Zweibrücken strittig gemacht, da der Ort von der Grafschaft Veldenz lehenrührig war. Am 10. Januar 1558 trat Wild- und Rheingraf Philipp Franz seine Rechte und Ansprüche zu Wiesweiler (Winszweiler) für 500 Gulden an Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken ab[161]), der den Ort nun mit seinem Amt Lauterecken verband[162]).

Nach der Urkunde von 1571 (s. oben S. 143) ist auch Zaubach dieser Herrschaft beizuzählen; es muss nachher vom Herzog von Zweibrücken erworben worden sein, denn es wurde 1595 von diesem an den Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg abgetreten, nachdem es einige Zeit als Zweibrückisches Pfandlehen im Besitz des Dr. Sturz, Herzoglichen Leibarztes, gewesen war[163]).

IX. Herrschaft Sien.

Am 8. Dezember 1325 belehnte Graf Dietrich von Loon und Chiny, Herr zu Heinsberg und Blankenberg, den Ritter Kindel von

[161]) Kremer, Vertragsbuch I, 5. 26.

[162]) Die Einwohner waren schon in älterer Zeit dem Veldenzer Amt Lauterecken zu Beede und Schatzung verpflichtet, und standen mit dem jenseits des Glans gelegenen Veldenzer Dörfchen Berschweiler in Gemeindeverband. Die Gemeinde ist hier ein autonomes Gebilde, welches sich unabhängig von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft entwickelt hat. In einer bald erscheinenden Abhandlung über die Grafschaft Veldenz werde ich dies näher besprechen.

[163]) S. unten bei Kirchenhollenbach.

Sien mit dem Hause Sien, dem Zehnten daselbst, dem Dorf Hobstetten, den Zehnten zu Schweinschied, Selbach, Ober-Hachenbach, Reidenbach und Wieselbach, mit dem Gericht des halben Dorfes nnd dem Kirchensatz zn Sien[164]).

Der Besitz der Grafen von Loon in der Mainzer Diöcese hängt mit der Vogtei über das Erz- nnd Domstift zn Mainz zusammen, deren Inhaber, die Grafen von Rieneck, mit denen von Loon eines Stammes waren[165]). Vermutlich gehörte die Siener Herrschaft dieser Vögte ursprünglich zum Mainzer Kirchengut, von welchem Erzbischof Ruthard um 1108 eine Hnbe zu Sinede an das Kloster Disibodenberg geschenkt hat[166]).

Am 6. April 1334 entband Graf Ludwig von Loon und Chiny die Ritter von Sinde der Lehenpflichten gegen ihn, da er die Eigentnmsrechte an der Herrschaft dem Wildgrafen Johann zu Dhaun abgetreten hatte[167]). Die Ritter von Sien wurden also Vasallen der Wildgrafschaft.

---

[164]) Schott, Diplomata Rhingravica II, 74. Selhach ist die Wüstung Wüst-Selhach nördlich von Schweinschied, 1599 noch ein der Familie Braun von Schmidthurg gehöriger Hof.

[165]) Diese Verwandtschaft geht auf die Tochter des Mainzer Stadtpräfekten Grafen Gerhard von Rieneck (1064) zurück, die mit dem Grafen Arnold von Loon (Looz) verheiratet war. Dieser Graf Arnold war 1108 Stadtpräfekt und Stadtgraf von Mainz, 1124 Mainzer Kirchenvogt, 1128 Schirmvogt des Mainzer Domkapitels. Die Brüder Grafen Ludwig von Loon und Gerhard von Rieneck treten 1213 zusammen auf S. Archiv des historischen Vereins für Unterfranken 20, 1—2 S. 61 ff., 3 S. 1 ff. Baur, Hess. Urknnden II, 49. — Die Gemarkung von Sien ist dargestellt auf einer sehr guten Karte im Staatsarchiv Kohlenz A I 32, Grafschaft Sponheim Nr. 61, „Karte der Otzweiler, Oberhachenhacher, Dickeshacher und Salm-Weierhacher Gemarkungen, des Junkerhofs, auch derer angrenzenden Badenweierhacher, Wickenhofs, Siener und Zauhacher Gemarkungen, aufgenommen von W. Frommel 1782, kopiert von G. Frommel 1787“ (1 : 20000). Sie zeigt fast dasselbe Bild der Umgrenzung, wie die jetzigen Gemarkungen Sien und Siener Höfe zusammengenommen. Die Südgrenze gegen das Amt Grumbach ist 1774 neu festgestellt worden.

[166]) Mittelrheinisches Urknndenhuch I, 521.

[167]) Diplomata Rhingravica II, 134. Ein Auszug der Urkunde vom 5. April 1334, mit welcher der Graf Ludwig von Los dem Wildgrafen Johann *„castrum seu municionem de Sinde cum omnibus suis pertinenciis etc.“* geschenkt hat *„irrevocabili donacione inter vivos“*, ist in den Acta academiae Palatinae Band IV pars historica, Mannheim 1778, S. 438 mitgeteilt.

Digitized by Google

Traholt von Syende beschrieb das Lehen am 1. Dezember 1426: *„daz hus zu Syende mit siner zugehorden, daz ist den kirchensatze daz halbe dorffe und auch den zenden daselbs zu Syende und 6 ml. beddekorns zu S. in dem dorffe fallende; item daz dorff zu Hoibsteden, den zenden daselbs, und ein erbeschaft gelegen uff dem Manberge; item den zenden zu Selbach, zu Wieselnbach, zu Reidenbach, zu Oberhachenbach, zu Nyederhachenbach, zu Swinscheit. Item ecker wingart felt wiesen und walt, und waz um daz hus zu Syende gelegen ist*[168])."

Am 11. März 1430 wnrde Friedrich von Sien belehnt[169]), dessen Erbtochter Schonette in erster Ehe mit Hermann Boos von Waldeck. in zweiter mit Reinhard von Sickingen vermählt war. 1439 war Hermann Boos bereits gestorben, es wnrde bestimmt, dass Schonette für ihre Person, wenn auch der Sohn aus dieser Ehe vor ihr sterben sollte, im Besitz des Lehens verbleiben durfte[170]). Dem zweiten Gemahl scheint man Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn erst 1483 wurde der Sohn aus dieser Ehe, Schwicker (der Vater des Franz von Sickingen), mit der Herrschaft Sien belehnt[171]), nachdem er sich mit dem Wild- nnd Rheingrafen wegen der Befugnisse des Heidengerichts und der niederen Gerichte zu Sien verständigt hatte[172]).

Denn nur die Hälfte des niederen Gerichts zn Sien gehörte zu dem Lehen. Die andere Hälfte gehörte dem Wildgräflichen Hause Kyrbnrg. Das Weistum von 1515[173]) nennt den Rheingrafen, der ein Herr zn Kyrburg ist, als Grundoberherrn im nnteren Teil des Dorfes. Das Gericht befasste sich mit den Rügen und den gewöhnlichen Handlnngen der grundherrlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Bannzänne des Dorfes war die Busse für blutige Wunden 3 Gulden, ansserhalb 13 ß und ein Hälbling.

„Abber zu riechten uber halsz und halszbein sagen sie, haben nit druber zu urteln, sondern wyszen sie ghen Grombach ain das hohgeriecht. Ob auch imants beschruwen oder misztetig mensch hie were, wyszen sie in den nechsten enthalt ghen Grombach ins hohgeriecht."

Über das Gericht der Herren von Sien und später derer von Sickingen fehlt ein Weistum. Doch haben sie die hohe Gerichtsbarkeit des Wildgräflichen Heidengerichts anerkannt (1483), somit bleiben

---

[168]) Altes Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft (A. Coesfeld) S. 85 f. Nr. 162.

[169]) Daselbst S. 152 Nr. 228.

[170]) Daselbst S. 165 Nr. 246.

[171]) Ulmann, Franz von Sickingen, Leipzig 1872. S. 4.

[172]) Schott, Winterhauch S. 65.

[173]) Streuffe. Weistümer d. Wild- und Rheingrafschaft Nr. 22.

ihnen nur die gleichen Befugnisse, wie sie das Wildgräfliche niedere Gericht hatte.

Zum letzteren gehörte das Wildgräfliche Drittel an Ober-Hachenbach und die Wildgräflichen Rechte zu Otzweiler.

Dem Schultheissen der Wildgrafen, der in Sien seinen Sitz hatte, waren die Anteile der Wildgrafen von Kyrburg zu Ober-Reidenbach, Löllbach, Schweinschied, Nieder-Hundsbach und zu Ilgesheim unterstellt[174]).

Auf Ober-Hachenbach und Otzweiler sowie Ober-Reidenbach werden wir später bei der Besprechung des Amtes Naumburg zurückkommen; Löllbach nnd Schweinschied sowie Ilgesheim sind bereits oben behandelt. Es bleibt Nieder-Hundsbach, welches 1515 bereits als Wüstung *„bezirck one alle behusong“* bezeichnet wird[175]).

Die Lage von Nieder-Hundsbach ist auf einer sehr flüchtig gezeichneten Kartenskizze im Coesfelder Archiv[176]) dargestellt. Daraus geht hervor, dass der Ort in einem der beiden Wiesengründe westlich von dem heutigen Dorf Hnndsbach gegen Bärweiler zu gesucht werden muss. Nach Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Reen zu Becherbach lag das Dorf Nieder-Hundsbach hauptsächlich in den Distrikten „Delle“ und „Atzelberg“ an der Bärweiler Grenze; in dem benachbarten Distrikt „vor der Mulen“ befindet sich ein Brunnen, der zu dem Dorf gehört haben könnte. Die Grenze des Bezirks berührte den zu Bärweiler gehörigen Bezirk Langert[177]) (ehemals ein Hof, 1417 und 1422 als bewohnter Ort Langenhard[178]) genannt) und reichte bis an das Dorf Hundsbach[179]). Nach einer Grenzbeschreibung Lanschied-Bärweiler vom 19. September 1760 reichte der Nieder-Hundsbacher Bann bis in die Gegend des Höhenknöpfchen an den Distrikt Heimbach (Lauscheid Flur 13), wo Hundsbach, Nieder-Hundsbach und Bärweiler mit Lauschied zusammenstiessen. Da unter den ständigen Einnahmen der Wild-

---

[174]) Nach den Weistümern und der Teilungsurkunde von 1515. Nach der Urkunde von 1375 Nov. 11. hatte der Amtsschultheiss für diese Gegend seinen Sitz in Otzweiler. S. Diplomata Rhingravica III, 60.

[175]) Streuffe, Weistümer 23.

[176]) Fach 23 Packet 361 Nr. 2191.

[177]) Bärweiler Bezirk, 1. Marz 1593, in dem soeben erwähnten Aktenstück.

[178]) Allg. Reichsarchiv München, Veldenz-Zweibrück. Copialbuch, I, 127.

[179]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- nnd Rheingrafschaft VI c. 10 Band III, 114. Der Wild- und Rheingraf wollte Nieder-Hundsbach 1780 an Boos von Waldeck abtreten.

grafen in der Teilungsurknnde von 1515 6 Zinshübner zu Nieder-Hundsbach verzeicbnet sind, nebme icb an, dass 6 Hufen dort gewesen sind. Ansserdem fielen an den Wildgrafen 5 Malter 3 Simmer Zinskorn, 3 Malter Korn vom Zebnten, 14 Albns 4 Heller Zinsgeld. Der Bezirk war dem Wildgrafen von Kyrburg „gronteygen" mit aller Obrigkeit und Freibeit.

Die Nachricbt, dass Wildgraf Otto von Kyrburg das Dorf Oberbnndsbacb von Thielmann Herrn zn Heinzenberg für 240 Gnlden am 16. August 1386 erworben babe[180]), lässt sich nicbt auf Hnndsbach beziehen, welcbes als Veldenzer Lehen den Boos von Waldeck gebörte. Es wäre denkbar, dass es drei Hundsbach gab, da die jetzige Gemarkung Hundsbacb ebemals zu drei Gerichten gehörte, die unmittelbar am jetzigen Dorf zusammenstiessen. Denn sowobl das Niederbundsbacber Gericht zwischen Hnndsbach und Bärweiler, als aucb das Gericht Meddersheim und Kirscbrotb reicbten bis an die Häuser des Dorfes; ein Grenzstein des letzteren stand an der Hundsbacber Kirchenmauer[181]). Dass es ein Heinzenbergisches Ober-Hondesbacb gab, geht aucb aus einer Urkunde von 1375 (14. Febr.) bervor, wo es neben Sien, Becherbach, Bärweiler, Meddersheim und andern Orten dieser Gegend vorkommt[182]). Da sonst keine Nachricht darüber vorliegt, ist ein endgültiges Urteil darüber nicbt zu gewinnen.

Die Burg Sien batte ihren eignen Byfang und Burgfriedensbezirk, der sicb aber nicbt mit der jetzigen Gemarkung Siener Höfe deckt, da der Wald Breinert (Breitenhard) im Weistum dem Wildgrafen zugesprocben wird. Die Ritter von Sien verfügten über die Bnrg wie über freies Eigentnm: 1364 öffneten die Gemeiner zu Sien, der Ritter Kindeln und die Edelknecbte Gebold von Sien und Symond gen. Bock von Veldenz ibr Haus Siende dem Pfalzgrafen Herzog Rnprecht II. 1386 verpfändeten Gerhard und Trabold von Sien ihre Burg an den Kurfürsten Ruprecht I., obne dass einer Einwilligung des Wildgrafen gedacbt wurde[183]). Die beiden letztgenannten besassen die Burg und die Zehnten, von denen im Lebenrevers die Rede ist, nicht unangefochten. 1393 forderte Emmerich, Vogt von Simmern, von ihnen die

[180]) Kurzgefasste Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses 1769 S. 59.

[181]) A. Coesfeld Fach 23 Nr. 2195. Vgl. Streuffe, Weistümer Nr. 32.

[182]) Schott, Diplomata Rhingravica III, 57. Acta acad. Palat. IV pars hist. S. 450 f.

[183]) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I, 4690. 6750.

Herausgahe des Reidenbacher Zehnten, wegen dessen vorher schon vor dem Landgericht (dem Heidengericht) verhandelt worden war, eines Anteiles am Schloss Sien, am Hof zu Meisenheim nnd am Zehnten zn Armsheim, der früher den Brüdern der Ahnfrau Emmerichs, Johann und Heinrich von Sien, gehört hatte [184]).

Ansser der Hälfte des Dorfes Sien gehörte zu dem Lehen der Herren von Sien nnd später derer von Sickingen das halbe Dorf Sien-Hoppstätten. Die andere Hälfte hesass die Familie Brann von Schmidthnrg. Georg Wilhelm von Sickingen hatte diese Grundherrschaft an sich gebracht und mit dem altsickingischen Anteil vereinigt. Die Wildnnd Rheingrafen von Grumhach hehaupteten nun, die Rechte der Grundherren seien anf die niedere Jnrisdiction his zur Setznng von Bussen von 3 Gnlden beschränkt, während die höheren Bussen nnd die malefizische Gerichtsharkeit, Jagd nnd Fischerei, überhanpt die hohe Obrigkeit zu den rheingräflichen Regalien gehöre, wie auch aus dem Weistum der Heidenschöffen hervorgehe. Anch wegen der im Dorf wohnenden rheingräflichen Hintersassen, sowie wegen der Weinschanksgerechtigkeit war Streit.

Am 22. Fehruar 1593 und am 11. Jannar 1613 wurden darüher Verträge [185]) geschlossen, denen zufolge die Grundherren auf den altsickingischen Anteil in der Ausühung der höheren Jurisdiction nicht gehindert sein sollen, bis dieselhe Streitfrage auch für Sien mit den Wildgrafen von Kyrhurg geregelt sein werde. Im ehemals Braunischen Anteil sollten die Rheingrafen die malefizische Obrigkeit, das Begnadigungsrecht, höhere Frevel und Bussen allein, alle andere Bnssen und das Stenerregal in Gemeinschaft mit den Freiherren von Sickingen haben nnd ausüben. Anstatt des verlornen Brannschen Weistums sollte ein neues Ortsstatut erlassen werden.

X. Kirchenbollenbach.

Im Eingang dieser Ahhandlung ist bereits erwähnt, dass die Kirche zu Bollenhach eine Gründung des Erzhischofs Willigis von Mainz (975—1011) war und von ihm dem Kloster Disihodenherg übergehen worden ist [186]).

Im 14. Jahrhundert war das Dorf nnd Gericht ein Lehen der Grafschaft Zweihrücken: 1367 beschreibt Johann von Swartzenberg,

[184]) Diplomata Rhingravica III, 169.

[185]) Kremer, Vertragsbuch Bd. I Nr. 19 S. 163 ff. und Nr. 30 S. 211 ff.

[186]) Siehe S. 109 (Mittelrheinisches Urkundenbuch I. 518).

Herrn Krippings sel. Sohn, dem Grafen Eberhard von Zweibrücken sein Lehen:

zum ersten Kirchenbollenbach mit allem rechte ho und nyeder, nust nit uszgenomen. Darnach Westerbollenbach mit gerichte und luden und waz ich da han, und auch waz lute zu den zwein dorffern horent.

Interessanter sind die Angaben des Clans von Swartzenberg im Jahre 1370:

Kirchenbollenbach mit waszer und weiden, mit wege und stege, gerichte hohe und nyeder, mit welden, mit allen gebieten und zugehorende, und mit luden, die in dem dorffe sitzent, also dasz grave Johann von Spanheim und ich ein underzug mit ein han, waz von ubir Na komet uszer der graveschaft von Spanheim kompt gein Bollenbach, daz horet mich an, und waz aber von Bollenbach wieder ubir Na zucht in die graveschaft von Spanheim, daz horet den graffen an[187]).

Im 16. Jahrhnndert war Kirchenbollenbach längst an den Pfalzgrafen von Zweibrücken nnd Veldenz heimgefallen[188]) und an das nächste Oberamt dieses Fürstentums, an das Oberamt Lichtenberg angeschlossen. Von einer Beziehnng zur Grafschaft Zweibrücken im eigentlichen Sinne ist nun nichts mehr zu finden. Das Weistum von 1536[189]) spricht dem Pfalzgrafen die Befugnisse des Hochgerichtsherrn zu als „Herrn nnd Hochrichter über Hals und Halsbein, Dieb und Diebin, über Brüche und Frevel, über Wasser und Weide", er „hat auch allein darin zu gebieten, zu fischen, zn jagen, nnd aller Herrlichkeiten allein zu gebrauchen und zu geniessen".

Indessen entsprach dieses Weistnm nicht den Anschaunngen der Wild- und Rheingrafen über ihre Hochgerichtsbarkeit im Heidengericht. Sie liessen daher wiederholt den Galgen entfernen, den der Lichten-

---

[187]) Zweibrück-Veldenzer Kopialbuch in München, Band 2 Fol. 184. 185. In dem Lehnbrief von 1454 (a. a. O. Bd. 12, fol. 60 v f.) für einen Johann von Schwarzenberg ist von einer Vogtei die Rede: Kirchenbollenbach und Westerbollenbach, die zwei Dörfer mit Vogtyen, Gerichten, Wassern, Weiden.

[188]) 1466 schloss Pfalzgraf Ludwig von Zweibrücken mit Johann v. Schw. einen Vertrag, worin sich der Herzog vorhehielt, die beiden Dörfer von den Erben Johannes, den Söhnen seiner Schwester, Bernhard und Jost von Flersheim, gen. Monsheimer, gegen eine Lehenrente einzulösen und für sich zu behalten. Die beiden v. Flersheim wurden 1483 mit Lehen ihres Oheims belehnt, aber nicht mehr mit den beiden Dörfern (a. a. O. Bd. 12, fol. 211, 94 v.).

[189]) St.-A. Koblenz, Herzogtum Zweihrücken, Akten, Oberamt Lichtenberg 1. Johannes Hoffmann, Beschreibung des Oberamtes Lichtenberg 1588, darin Beschreibnng des Bannes und Bezirks des Dorfs Kirchenbollenbach, der das folgende meist entnommen ist.

berger Amtmann an einem bestimmten Platz an der Grenze errichten liess.

Zu diesem Gericht gehörte noch die Wüstung Westerbollenbach, die in dem Lehenbrief von 1367 neben Kirchenbollenbach als bewohnter Ort mit eignem Gericht, also wohl auch eigner Gemarkung, erscheint. Nach Johannes Hoffmanns Beschreibung des Oberamtes Lichtenberg von 1588 lag die „alte Dorfstatt Westerbollenbach" in einem schönen Wiesengrund und

„weit beszer, als das itzige Dorff Kirchenbollenbach, . . . also dasz einer doselbst besser Lust zu wohnen haben solte, dann zu Kirchenbollenbach, wie dann auch vor etzlichen Jahren . . . zwen Bauern dahin haben bauen und doselbst sich zu Hausz setzen wöllen, auch schon zum Bau Holtz und allerhand Nothdurfft geführet; aber sie seindt von wegen des groszen Gespers und Vexirens, welches ihnen von ihren Nachbarn begegnet, wieder wendig worden und ihr Furnehmen eingestellet. Es hat bey derselbigen Dorffstatt itzt noch ein gepflasterten Wegk durch die Wieszen, welcher mitten durchs Dorff ist gangen". „Wie oder wann es sey untergangen und verstöret worden, davon weisz niemandts Bericht".

In der Flnr 8 des jetzigen Katasters[190]) bezeichnet die „Gassheck" an der Westerbollenbach die Lage der ehemaligen Dorfgasse.

Zu Westerbollenbach besassen Reinfried nnd Liebe von Reipoltskirchen Güter und Zinse, die sie an Wildgraf Otto von Kirburg († 1409) im Gericht vor den Hubenern zu Lehen aufgetragen hatten, nnd womit 1431 ihr Schwiegersohn Friedrich von Rüdesheim belehnt wurde. Dazu gehörte ein Gut am Eckersberg (wo die Gemarkungen Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach nnd Wieselbach zusammenstossen[191]). Da unter den zu diesen Lehen gehörigen Zinspflichtigen auch Dielen Hüs von Westerbollenbach vorkommt, ist anznnehmen, dass der Ort 1431 noch nicht zerstört war.

Von der Grenze des Kirchenbollenbacher Gerichts gibt Hoffmann eine sehr ausführliche Beschreibung, der er das Weistnm von 1536 voranstellt. Diese Grenze schliesst auch Westerbollenbach ein.

Das Weistum gebt von der Hammelbrugge aus, der in der Grenzbeschreibung und auf Obersteiner Karten der Hammelsbruchsborn, auf jetzigen Flurkarten der Hammelplatz entspricht. Es folgt die Kirnwiese (unter dem Kirnerkopf der jetzigen Karte), der Steinbachsborn, von wo aus die Steinbach eine Strecke die Scheidung bildet, his zum Wald Steinbachsrech, wo die Höhe überschritten und zum Kurzenbachsbrunnen gegangen wird, dessen Abfluss die Grenze bis zu Hinnichshübel (jetzt Weidenkopfshübel) folgt. Es geht weiter auf der Halde bei Betzenich vorbei wiederum in die Kurzenbach.

---

[190]) Katasteramt Grumbach.

[191]) Altes Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft in Coesfeld.

An der Mündung dieses Baches in die Bollenbach lag die Wiese Brühl. Von hier folgen die auf den Flurkarten verzeichneten Namen Gressdellsberg (Kresselskopf, in Kressdell), Gutenteich, Hästeich, zur Kreuzung der Strassen nach Mittel-Bollenbach und Weierbach, deren eine, die „hohe Strasse", die Scheidung bildet bis zum „Frankenkreuz", wo der Fusspfad nach Zaubach abgeht. Hier weicht die Grenze etwas von der hohen Strasse ab und trifft erst beim Oberreidenbacher Pfad wieder mit ihr zusammen. An diesem Punkt stossen Kirchenbollenbach, Zaubach, Oberreidenbach und Kefersheim zusammen. Die Kirchenbollenbacher Gemarkung springt hier in dem Feld „hinter der Strasse" oder Hinterfeld weit vor, überschreitet dann den Kefersheimer Bach, folgt einem Graben auf den Hengstkopf (Hengsthübel, Hengstberg) und durch Schnellendeich. Hinter diesem Punkt weicht die alte Grenze von der jetzigen ab, indem sie nochmals die hohe Strasse (die von Bingen und Kreuznach zur Winterhauch führt) berührt, ihr 44 Ruthen lang folgt, auf der Höhe zwischen Taubenteich und Wappenteich die jetzige Grenze übersehreitet und mit dem Wappenteichsgraben wieder zur Hochstrasse zurückgeht und damit den Punkt erreicht, wo damals, wie auch heute noch, Kirchenbollenbach, Kefersheim und Wieselbach zusammentreffen. Von hier ab geht die Grenze ein Stück mit der Strasse bis zur Scheidbuche, dann zwischen dem Obersteinischen Arnzwald und dem Eckersberg, am Rockenhorn, Erzendelle und dem gebrannten Wald vorbei zum Anfangspunkt zurück.

Bis auf die erwähnte kleine Abweichung deckt sich die alte Gerichtsgrenze mit der jetzigen Gemarkungsgrenze.

Nach der Hoffmann'schen Amtsbeschreibung waren in der Kirchenbollenbacher Gemarkung nur zwei kleine Wäldchen, Steinbachsrech und Fockenbachsrech. Ausserhalb der Grenzen, im Obersteinischen Territorium besass der Herzog von Zweibrücken mehrere Waldstücke in der Winterhauch, 1) Spechtbornswald zwischen dem gebrannten und dem Aretzwald und der Lautenbach, 118½ Morgen Fläche; 2) Rinzelbeck bei der Tiefenbach und dem Malberg[192]) 38 Morgen; 3) die gemeine Dickte oder der Wildhau, zwischen Erzendell, gebranntem Wald, Malberg und Rinzelheck, 29 Morgen. Die Gemeinde Kirchenbollenbach hatte daraus jährlich ihren Bedarf an Holz gegen einen Zins zu beziehen, die Jagd gehörte dem Herrn von Oberstein.

Mit diesen Besitzungen (welche, wie Kirchenbollenbach selbst, Leben der Grafschaft Zweibrücken gewesen sein müssen) ist wohl auch das Leben der Herren von Kellenbach *„Kolresengut bei der Wynterhuchen in der Ludenbach nyedenwendig dem Obernsteyne"* in Verbin-

[192]) Mittelbollenbach Flurkarte 8: Mahlberg. Die übrigen Waldstücke sind auf der Karte im St.-A. Darmstadt, Nr. 888 „augenscheinlicher geometrischer Ahriss der Grenzen und Scheidmalen auf der Winterhauch, gefertigt durch Ch. T. Stellam 1604" genau dargestellt.

dung zu denken, welches 1367 durch die Brüder Johann und Clais von Kellenbach Edelknechte vom Stein, dem Grafen Heinrich von Veldenz verkauft worden ist, nachdem es der Graf Eberhard von Zweibrücken den Verkäufern zu Eigen gegeben hatte [193]).

Ferner besass der Herzog von Zweibrücken 1588 auf dem Dickesbacher Bann den Wald Hoheneck und die Heide Entenpfuhl. Letztere soll früher ein schöner Wald gewesen, aber für das Herrsteiner oder Fischbacher Bergwerk geschlagen worden sein [194]). Nach dem Dickesbacher Weistum hatte die Gemeinde Dickesbach in dem Herrenwald Hohneck Laubstreu, ranhe Weide und Raffholz.

Durch den Lichtenberger Vertrag 22. März 1595 trat der Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken an den Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg die Dörfer und Gerichte Kirchenbollenbach und Zaubach ab nebst dem Kirchensatz und Zehnten daselbst und im Kirchspiel, sowie die Wartenstein-Veldenzer gemeinschaftlichen Hörigen, Hintersassen und Zugsleute zu Ehlenbach, Wieselbach, Kefersheim, Ober Reidenbach, Ober Hachenbach, Löllbach, Schweinschied, Sien, Bärweiler und im Amt Naumburg. Der Herzog versprach die Einwilligung des Herrn von Warsberg als Besitzers von Wartenstein beizubringen. Auch die pfalzgräflichen Hintersassen zu Löllbach, Schweinschied, Meddersheim und Abtweiler nebst der Kirche und dem Patronatsrecht zu Löllbach wurden an den Wildgrafen abgetreten. Dagegen überliess dieser dem Herzog von Zweibrücken seine Gerechtsame und Landeshoheit im Essweiler Tal zu Essweiler, Oberweiler, Hinzweiler, Nerzweiler, Hundheim, Asbach, Hachenbach, Herspach, Elzweiler, Hirschau, nebst der hohen Obrigkeit und aller Gerechtigkeit zu Desloch [195]).

In Kirchenbollenbach errichteten die Wild- und Rheingrafen später eine Schultheisserei, der auch Dickesbach, Ehlenbach, Wieselbach, Kefersheim, Wickenhof und Zaubach unterstellt wurden [196]).

XI. Dickesbach und Sienhachenbach.

In einem Lehenregister der Grafschaft Zweibrücken findet sich folgender Eintrag:

[193]) Zweibrück-Veldenzer Copialbuch VII, 207.

[194]) Nach dem Zweibrück-Veldenzer Copialbuch Bd. 18 fol. 37 geschah der Verkauf des Holzes in den herzogl. Wäldern Honeck und Entenpüle zu Kirchenbollenbach an die Hersteiner Hütte im Frühjahr 1492.

[195]) Abschrift im St.-A. Koblenz. Kremer, Vertragsbuch I Nr. 34 S. 239 ff.

[196]) Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie VI (1771), 267 Erläuterungen z. gesch. Atlas II, 472 f.

„Item hait Arnolt von Storen ein edelknecht graffe Eberhard von Zweimbrucken sin lehen beschriben geben: item zum ersten das gerichte in zwein dorffern zu Zubach und zu Duckensbach und was er da hait. Secunda ante Galli 1366 (12. October)[197]).“

Über dieses Zweibrückische Lehen habe ich in den späteren pfalzgräflichen Lehensakten nichts mehr gefunden; es ist indes möglich, dass das Dominium directum bei den Nachkommen der Grafen von Zweibrücken, den Herren von Bitsch im Elsass verblieben und bei der Entfernung in Vergessenheit geraten ist. Zaubach scheint später von den Herzogen von Zweibrücken als Pfandschaft erworben und weitergegeben worden zu sein (s. oben unter Kirchenbollenbach).

In späterer Zeit gehörte eine Hälfte an der Gerichtsherrschaft zu Dickesbach und zu Sienhachenbach den Besitzern der Herrschaft Eppelborn (nach dem Aussterben der Herren von Eppelborn 1508 Friedrich von Hagen, dann Greiffenclau von Vollrads, 1590 Bernhard von Lewenstein) und wurde am Ende des 16. Jahrhunderts von den Freiherren von Sickingen erworben; die andere Halbscheid war im Besitz der Freiherren Boos von Waldeck zu Montfort. Zuletzt wurden beide Teile durch den Fürsten Johann Dominik von Salm-Kyrburg erworben, der Sickingische 1763 und der Boosische 1767[198]).

Die Rechte, welche beide Gemeiner nach dem Weistum von 1613 ausübten, waren die der Grundherrschaft und der niederen Cent: „Bruch, Frevel und blutige Wunden die sollen sie strafen, doch mit Gnaden; wer Feuer und Flamme hat, gibt den Herren ein Fastnachthuhn und 6 Eier“. Jeder Eingesessene zu D. musste am ungebotenen Dingtag zu Sien erscheinen und alles, was *„rugbar“* war, anzeigen. Wer den Herren die Beede und den Zins nicht rechtzeitig zahlte, wurde durch den Schultheissen zu Sien gepfändet. Die Herren von Sickingen hatten also die Verwaltung der Herrschaft ihrem Schultheissen zu Sien übertragen.

---

[197]) A. R.-A. München, Zweibrück-Veldenzer Copialbuch Band XI. Schmalfoliolage zwischen Blatt 13 und 14 (nicht paginiert).

[198]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft Akten VId, 107. Akten über Dickesbach. Urkunden Ämter und Orte, Dickesbach 2, Weistum 1613 Januar 19. Karte im St.-A. Koblenz A I, 32 Nr. 61: Karte der Otzweiler Oberhachenbacher, Dickesbacher und Salm-Weierbacher Gemarkung, aufgenommen von W. Frommel 1782, kopiert von G. Frommel 1787 1:20000, welche ergibt, dass die Gemarkung Dickesbach damals fast genau so begrenzt war, wie jetzt.

Die Untertanen waren (wenigstens im 18. Jahrhundert) sämtlich Hörige des Sponheimischen Amtes Herrstein und mussten Schatzung, Leibhede nnd Frohngeld dahin liefern. 1777 bestand die Gemeinde aus 25 Eingesessenen, die binlängliche Länderei besassen. 1782 bat Baden als Inhaber des Amtes Herrstein wegen Ankauf des Dorfes mit Salm-Kyrburg verhandelt, ein solcber Vertrag ist aber nicht zu Stande gekommen.

Obgleich in dem Weistum von 1613 keine Formel entbalten ist, durch welche den Grundherren die hobe Gerichtsbarkeit und Landeshoheit zugeschrieben wird, bahen diese Herren seit dem Anschluss an die Reichsritterscbaft diese Hobeitsrechte heansprucht, wogegen sich die Wild- und Rbeingrafen immer verwahrt haben.

XII. Mittel-Reidenbach.

Dem Johann von Schwarzenberg, der Kirchen-Bollenbach besass, gehörte auch Mittel-Reidenbach, aber nicht als Zweibrückisches Lehen, sondern als freies Allod. Am 25. Februar 1469 überwies er dasselbe nebst seinen armen Leuten und Dörfern um Schwarzenberg dem Pfalzgrafen Ludwig dem Schwarzen zu Schntz und Schirm [199]). Wenig später [200]) hat Jobann

„den hoiff genant Reydenbach, gelegen by dem Obernsteyne mit hoengerichten, diensten gerechtickeiten, luden etc. . . . anstat des slosz Swartzenberg mit synen zugehoerungen, das er und syn vatter von (dem Erzstift Trier) zu lehene hatte, und mit 700 rynschen gulden zu ledigen stoende, vor die ytzgemelt somme nach lude der alden lehennbrieve“

dem Erzbischof Johann II. von Trier aufgetragen und von ihm zu Lehen empfangen. 1483 (25. März) ging diese Lehenschaft auf Johanns Erben Bernhard und Jost von Flerszheim gen. Monszheymer über [201]). Die Tochter des Jost, Anna von Flersbeim, brachte den Hof Reidenbach an ihren Gemahl Emmerich von Dietz, Amtmann zu St. Wendel. Anfangs des 17. Jahrhnnderts besass Hans Jacob von Dietz das Lehen. Nach dessen Tod heauftragte Kurfürst Lothar von Metternich durcb Dekret vom 14. Mai 1616 das Amt St. Wendel von dem

[199]) Zweibr.-Veldenzer Copialbuch (München) Bd. XV f. 40.

[200]) Nach Bettingen, Geschichte der Stadt und des Amtes St. Wendel, St. Wendel, Selbstverlag, 1865, S. 517, geschah die erste Belehnung des Johann v. Schwarzenberg, Tielmanns Sohn, durch Kurfurst Johann II. v. Trier am 26. Juli 1469.

[201]) St.-A. Koblenz, Kur-Trier, Lehenhof, v. Flersheim gen. Monzheimer 1.

Dorf für das Erzstift Trier Besitz zu ergreifen[202]). Seitdem war das Dorf bis 1779 beim Amt St. Wendel, dann beim Amt Oberstein unmittelbar unter kurtrierischer Hoheit.

Die Grenzen der Gemarkung und des Hoheitsbezirks wurden 1658 am 19. November gewiesen[203]).

Der Anfangspunkt ist auf dem Berg „auf der Winn" und Michelsdeich bei Bärenbach, von dort ging es zum Hollenstein oder Hunnenstein, den auch das Heidenweistum nennt, dann in die Saubachsbach (Zaubacher Bach) an einer mit einem Kreuz gezeichneten Eiche (Lakbaum) am Zaubachswald vorbei zur Strasse beim Ebertswald, von da auf den Dickesbacher Berg (spitzer Hübel) über den Dickesbach, und auf Furchen und Anwenden des zwischen den Gemarkungen Dickesbach und Weierbach vorspringenden „Dietenfeldes" herum wieder zur Dickesbach zurück, dann auf die Höhe des Dollberges (wo Nieder-Reidenbacher Hof angrenzt) und durch den Wolfsgraben in die Reidenbach, die gerade dem Anfangspunkt gegenüber erreicht wird.

Die hier beschriebenen Grenzen zeigen keine bemerkenswerte Abweichung von den jetzigen Gemarkungsgrenzen.

Ausserhalb der Herrschaft gehörte dem Ortsherrn von Mittel-Reidenbach das „Junker Dietzen-Wäldchen[204])" auf Schmidthachenbacher Bann; auch war den Einwohnern des Dorfes Mittel-Reidenbach ein diesem Wäldchen benachbartes Stück Land auf Schmidthachenbacher und Oberreidenbacher Bann, welches zu einem Sickingischen Hofgut gehörte, in Erbpacht gegeben. In den 1720er Jahren hatte es Streitigkeiten gegeben, denen man eine gute Karte dieser Gegend verdankt[205]).

XIII. Kefersheim und Wickenhof.

Keberesheim im Nahegau wird schon 992 sowie 1192 genannt[206]), ohne dass bis zum 16. Jahrhundert irgend eine Nachricht über die dortige Gerichtsherrschaft aufzufinden war. Wir erfahren nur, dass es zu dem Besitz der Herren von Flersheim genannt Monsheimer gehörte, die es am Ende des 16. Jahrhunderts an die Wild- und Rheingrafen von Kyrburg verkauften[207]). Ob es aus der Schwarzenbergischen Erb-

---

[202]) Daselbst Kur-Trier, Acta cameralia, Amt St. Wendel Nr. 79.
[203]) Daselbst Dorf Mittel-Reidenbach 2.
[204]) Junkerwald, Schmidt-Hachenbach Flur 14.
[205]) St.-A. Koblenz, Kurtrier Acta cameralia, Amt Sankt Wendel 79.
[206]) Mittelrhein. Regesten I, 1125, II, 675.
[207]) Amtsbeschreibung des Amtes Naumburg 1599.

schaft herrührt, wie Kirchenbollenbach und Mittelreidenbach, kann ich mangels an Nachrichten nicht feststellen.

Den Grenzbeschreibungen von Oberreidenbach nnd Oberhachenbach zufolge mnss der Bann von Kefersheim früher weiter zwischen diesen Gemarkungen bis zur Grenze von Sienhachenbach sich erstreckt und die Flur Wieberscheid von Oberreidenbach mit umfasst haben. In den Grenzbeschreibnngen wird auch ein Hof erwähnt, der jetzige Wickenhof, der im 17. Jahrhundert als Wild- und Rheingräflich Kyrburgisches Domanialgnt durch Frondienste der Kyrburgischen Untertanen „auf der Winterhauch" (in der Schnltheisserei Sien-Löllbach) bestellt wurde[208]).

XIV. Ehlenbach und Wieselbach.

992 schenkte Kaiser Otto III. dem Albanskloster in Mainz 6 Königshufen Landes im Reichsforst zwischen Kefersheim nnd Wieselbach im Nahegan[209]), wo später das Dorf Ehlenbach entstand, welches nm 1200 nebst Wieselbach dem Rheingrafen Wolfram als Lehen von der gen. Abtei zugehörig war[210]). In späterer Zeit haben die Rheingrafen andere mit diesem Gut belehnt. Am 14. Febrnar 1379 beschreibt Hermann Mulenstein von Grumbach dieses Lehen:

„Gude und guld in den zweyn dorfern zu Wieselnbach und Elenbach: zum ersten das gericht zu Elenbach, und han macht zu setzen alda sieben scheffin recht zu sprechen",

ferner 19 ml. Korn (weniger 3 Simmer), $3^1/_2$ ml. Hafer, etwas weniger als 4 Pfd. Geld, ein Schwein oder dafür 7 ml. Hafer und 18 Hühner jährliche Gefälle; *„alle diese vorgeschr. gulde und rechte hat mir der scheffen gemeyncliche zu Wieselnbach zugedeilt"*. Wie aus einer Lehensurkunde von 1395 hervorgeht, hatte neben Hermann Mulenstein Baldewin von Frutzwilre in Gemeinschaft mit jenem Anteil an dem Lehen, musste aber 1397 seine Berechtigung dazu nachweisen. 1427 ging der Anteil Hermanns an seinen Sohn Johann Mühlenstein über, der es ausdrücklich als Lehen der Rheingrafschaft bezeichnet[211]). Weitere Belehnungen sind nicht überliefert.

---

[208]) Staatsarchiv Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Urkunden, Ämter und Orte, Stadt Kirn Nr. 43.

[209]) Mittelrhein. Regesten I, 1125.

[210]) J. M. Kremer, Orig. Nas. II, S. 218.

[211]) Altes Mannbuch in Coesfeld S. 20 Nr. 72 und 73, S. 37 Nr. 115 Daraus gedruckt in der Wild- und Rheingräfl. Deduction „die Gemeinschaft" (1755) S. 397 ff., vgl. Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses 114. 116.

1375 hatte auch die Wildgrafschaft Kyrburg Rechte in Wieselbach, die dem Wildgrafen Otto zugeteilt wurden[212]). Es waren dies wohl die Rechte, von denen im Weistum 1515 die Rede ist. Darnach war der Wildgraf von Kyrburg Grundoberherr und Inhaber aller Ohrigkeit; die Schöffen hatten aber nicht über das Blut zu urteilen, da dies den Heidenschöffen im Amt Grumbach zustand, sondern nur die gewöhnlichen Rügen (blutige Wunden, „schlechte Streiche", Verletzung von Grenzmarken). Einige Zinse (geringer als die von Hermann Mühlenstein angegebenen) flossen in die Kellerei der Wildgrafen von Kyrburg[213]). Ein Zusammenhang zwischen den Rechten der obengenannten Vasallen der Rheingrafschaft und denen der Wildgrafschaft ist nicht anzunehmen.

Hierzu kommt als dritter Machthaber in den beiden Dörfern der Herr von Heinzenberg, der von dem Grafen von Veldenz 1380

„den hoiff und underzog zu Wieselnbach und das dorf Wieselnbach und Elnbach, und die lude darin und die in deme vorgen. dorffe und underzog sitzent wonent und darin gehorig sint, als die scheffen und die eldesten den hoiff und underzog wyszent und wie is von mynen altern an mich kommen ist"[214]) zu Lehen hatte. Wahrscheinlich sind die Verhältnisse hier ähnlich gewesen, wie zu Udenkappeln. Das Wildgräfliche Gericht scheint Rügengericht gewesen zu sein. Die Gerichte der Rheingräflichen und Veldenzer Vasallen hatten nur die gewöhnlichen Befugnisse der grundherrlichen Gerichte.

Was aus dem Mühlenstein'schen Gericht geworden ist, kann ich nicht angeben. Die Erben der Herren von Heinzenberg erlangten durch einen Schiedsspruch 1417 die Belehnung nur mit $^3/_4$ des Veldenzer Lehens, $^1/_4$ fiel an den Grafen von Veldenz[214]) und später an den Pfalzgrafen von Zweibrücken. 1595 trat dieser im „Lichtenberger Vertrag" seine und die ehemals Heinzenbergischen, damals Wartensteinischen Rechte und Hintersassen (Unterzüge) zu Wieselbach, Ehlenbach, Kefersheim, Ober-Hachenbach, Ober-Reidenbach, Löllbach und Schweinschied, sowie im Amt Naumburg und zu Sien[215]) an den Wild-

---

[212]) Schott, Diplomata Rhingravica III, 60.

[213]) Streuffe, Weistümer Nr. 31. Vor der Teilung 1515 erhob das Amt Kyrburg $3^1/_2$ Pfd. 12 Pfen. Zinsgeld, 15 Albus von einer Wiese und 12 Rauchhühner. Das ist alles.

[214]) Allgemeines Reichsarchiv zu München, Veldenz-Zweibrück. Kopialbuch I, fol. 284—291.

[215]) Kremer, Vertragsbuch Nr. 21, S. 181.

und Rheingrafen von Kyrburg ab; die Herren von Warsberg als Inhaber des Lehens sollten sonst entschädigt werden.

XV. Veldenzer Lehendörfer.

Veldenzer Lehen im Heidengericht fanden sich schon zu Udenkappeln und zu Ehlenbach-Wieselbach und Veldenzer Einfluss zu Offenbach am Glan und Nieder-Alben, sowie im Amt Grumbach. Über drei Dörfer im Bezirk des Heidenweistums stand das lehenherrliche Dominium directum dem Grafen von Veldenz seit alter Zeit ausschliesslich zu: Hundsbach, Merzweiler und Nieder-Eisenbach.

Nach dem alten Veldenzer Mannbuch (für den Grafen Friedrich von Veldenz im Jahre 1417 angelegt) hatte Johann Boos von Waldeck am 11. Februar 1417 zu Lehen: 1) sein Teil am Gericht und an den armen Leuten zu Lonwilr und Uberlutern (Lohnweiler auf dem linken Ufer der Lauter und die gegenüberliegenden Häuser); 2) seinen Teil an den Leuten zu Offenbach am Glan und an den Zugesleuten, sie sitzen wo sie wollen; 3) seinen Teil an Hundeszbach Gericht, Leuten, Zinsen, Gülten und was dazu gehört; 4) Teil an den Unterzügen zu Huntszbach, Berwilr, Merxheim, Mederszheim, Langenhard (Wüstung Langert bei Bärweiler), Luscheyt (Lanschied), Hene (Hähnerhof bei Abtweiler), Apwilre, Studernheim, Oden-Cappeln, Wimperg über die Hoe (Windberger Hof jetzt Windhof nördl. Lauterecken) und zu Leylbach (Löllbach) und der Leute, die zu diesem Unterzug gehören; Wiesen zu Badenheim und niederwärts Lauterecken, Teil des Hofes zu Byelstein (Wüstung bei Meddersheim?) und eines Hofes zu Meisenheim und einen Burgsess und Anteil am Schloss Montfort [216]).

Am 21. April 1422 erhielten Johann und Philipp Gebrüder Boos von Waldeck zu Lehen: Lonwilre und Ubirlutern Dörfer, Gerichte, Zugesleute; Hof Wusthusin (bei Heinzenhausen); arme Leute zu Offenbach; Zugesleute; Besitzungen zu Heinzenhusin; Hof zu Nyrthusin in sanct Medhards Banne (bei Lauterecken); Hof zu Bilinstein mit Zugehör; Hondiszbach das Dorf und Gericht, mit zugehörigen Zugeslenten, Zinsen, Gülten nnd Unterzügen zu Hondiszbach, Berwilre u. s. w. (wie oben); zu Udencappeln, was sie da haben; ferner 15 mg Wiesen in Badenheimer Marke, $^1/_6$ des dortigen Kornzehnten und 30 Schilling Heller Renten (alles Mannlehen); Lamperter Hof zu Meisenheim (Burg-

[216]) Allg. Reichsarchiv zu München, Zweibrück.-Veldenzer Kopialbuch I, 127.

lehen) und eine Mühlenstätte am Seeloch an der Nahe, oberhalb Niederhausen (Burglehen zu Landsberg), sowie den Anteil am Schlosse Montfort (Erblehen[217]).

Der Ausdruck „zu Hundsbach Gericht, Leute und Zugehör" lässt sich nicht auf die Hochgerichtsbarkeit ausdeuten, wie die Herren Boos wollten. Als die Wild- und Rheingrafen ihre aus dem Besitz des Blutbannes im Heidengericht bergeleiteten Ansprüche auf Landeshoheit auch zu Hundsbach wieder geltend machen wollten, wandte sich Johann Boos von Waldeck am 14. Januar 1558 an den Herzog von Zweibrücken, der unter dem 22. Januar dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franz darüber Vorstellungen machte. Als der Wild- und Rheingraf sich auf das Heidenweistum berief und dem Boos von Waldeck die hohe Obrigkeit absprach, liess der Herzog den Boosischen Kellner und andere Zeugen vernehmen, die erwiesen, dass die Einwohner zu Hundsbach, und zwar auch die Hintersassen anderer Herren, dem Simon Boos und nach dessen Tod dem Johann Boos von Waldeck gehuldigt hätten, dass den Boos die hohe und niedere Obrigkeit in Hundsbach zuerkannt werde, und dass vor dem Boosischen Gericht zwei Fälle verhandelt worden und zur Aburteilung gelangt seien, in welchem einer einen andern einen Dieb gescholten habe, und die auferlegten Strafgelder eingezogen worden seien[218]).

Ein Akt der Kriminalgerichtsbarkeit, eine Ausübung des Blutbannes liegt hier nicht vor, es ist nur eine Rügesache. Dass die Freiherren Boos von Waldeck es nicht anders machten, wie andere Inhaber solcher Lehensherrschaften, die ursprünglich aus der Hofesherrschaft oder der niederen Vogtei sich gebildet haben, ist nicht wunderbar. Nur dass hier die Erinnerung an die Grafenrechte nicht erloschen war, hat den Streit herbeigeführt.

Mit dem Gericht zu Merzweiler (Mortzwilre) war 1426 Hermann Boisz von Ripoltzkirchen gen. Sonne und vor ihm Conrad Boisz und ein anderer Hermann Boisz belehnt. 1438 ging das Lehen auf den Schwiegersohn des jüngeren Hermann Boisz, Godelmann Blick von Lichtenberg über[219]).

Das Dorf gehörte bis zum Vertrag vom 18. März 1595, durch

[217]) Ebendaselbst. Weitere Belehnungen Johann Boos 1445 Bd. V, 129; 1454 Bd. XII 151.

[218]) St.-A. Koblenz, Akten der Wild- und Rheingrafschaft VI c 10, I, 1—12.

[219]) Zweibrück.-Veldenzer Kopialbuch I, 168; V. 103.

welchen es an den Wild- nnd Rheingrafen von Grumbach abgetreten wurde, zum Amt Meisenheim, Grafschaft Veldenz oder später Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

Vor der Abtretnng hatte der Herzog zu Zweibrücken in dem ganzen Bann und Bezirk die hohe Obrigkeit, Malefizrecht, Feld und Wald, Wasser und Weide, Gebot und Verbot, Hagen und Jagen. Von 11 Hausgesessen hatte der Herzog zu seinem Amt Meisenheim alle Dienstbarkeit, Huldignng, Folge, Reise, Frohnde, Schatzung und Beede, Rauchhühner und Futterhafer; eine Haushaltung war dem Amt Lauterecken mit Hörigkeit, Frohnden, Beede unterworfen, musste aber die Untertanendienste zum Amt Meisenheim leisten, wie die übrigen Einwohner. Alle Einwohner (im Ganzen 42 Personen) waren Zweibrückische Landesuntertanen.

Der Ritter Blick von Lichtenberg hatte (in Gemeinschaft mit dem Herzog) ein Hofgut mit Hubengeding, zu welchem eine Menge in der Gemarkung und anch ausserhalb gelegene Grundstücke zinspflichtig waren. Darin bestand das oben erwähnte Lehen.

Später war dieses Gut im Besitz der Freiherren von Günderode und wurde zuletzt von den Wild- und Rheingrafen von Grumbach erworben [220]).

Nieder-Eisenbach gehörte der Familie von Kellenbach; die Brüder Claisz und Daniel von Kellenbach beschreiben 1411 ihr Veldenzer Lehen,

„das gericht zu Ysenbach und soliche lude darinne gesessen, als dann darzu gehorig sint, und das gerichte zu Berswilre, in diesen zwein dorffern uff dem Glane gelegen, und auch soliche lude in Hornsauwer kirspel gesessen sint, als verre myne aldern der lude dann bisher uff mich bracht han“ [221]).

1445 wurden Daniel von Kellenbach und die Söhne des inzwischen verstorbenen Klaus belehnt. Das Lehen ist im Besitz der Familie bis zur Auflösung der alten Territorien geblieben.

1358 schon hatte Clas von Kellenbach dem Grafen Heinrich von Veldenz Ysenbach, das Dorf nächst oben an Offenbach auf dem Glane gelegen, mit der Mühle dabei und allem Nutzen, Gericht und Leuten für 180 Pfund Heller versetzt [222]).

1441 versetzten Daniel und Clais von Kellenbach dem Grafen Friedrich von Veldenz die Dörfer Ysenbach und Berszwilre mit Ge-

[220]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafschaft, Akten VIc, 31. Akten betr. Merzweiler.

[221]) Zweibrück.-Veldenzer Kopialbuch Bd. I, 123.

[222]) a. a. O. VII, 273.

richten. Leuten, Gütern, Wäldern, Feldern, Büschen, Nutzen, Renten, Gefällen, Diensten, Frohndiensten, Atzungen, Herbergen, Bussen, Freveln, hohen und niedern Geboten und Verboten, wofür der Graf eine Restzahlung von 100 Gulden schuldig blieb, die er aus der zu erwartenden Herbstbeede zu zahlen versprach[223]).

Nach einer Urkunde vom 31. Oktober 1578 hatte Nieder-Eisenbach Weideherechtigung auf einem Teil der Gemarkung St. Julian, doch nicht in dem Bau- oder Hochwald bei Ober-Eisenbach[224]).

Die Landeshoheit gehörte in späterer Zeit dem Herzog von Zweibrücken, Grafen v. Veldenz.

XVI. Herrschaft Oberstein.

Da ein bedeutender Teil der Herrschaft Oberstein innerhalb der Grenzen des Heidengerichts liegt, scheint es zweckmässig, dieses Territorium hier als Ganzes zu behandeln.

Die ältere Geschichte der Herren „vom Stein“[225]) ist etwas dunkel, weil es im Nahegau drei Burgen mit Geschlechtersitzen gab, die alle ursprünglich den Namen „Stein“ führten, und erst spät als Oberstein, Rheingrafenstein und Stein-Kallenfels unterschieden wurden.

Als ältester nachweisbarer Besitzer von Oberstein gilt der in einer Urkunde des Erzbischofs Udo von Trier über eine Schenkung des Edlen Hugo von Hachenfels genannte Everhardus de Steina (1075)[226]). Im folgenden Jahrhundert kommen Edelherren de Petra, de Lapide vom Stein, die auf Oberstein bezogen werden müssen, öfter vor. Ihr angestammter Name war Eberhard[227]).

Im 13. Jahrhundert trat neben diese Familie eine zweite, die auf Wilhelm Bozzel vom Stein (zuerst 1234) zurückgeführt wird, und wenigstens in späterer Zeit eine eigene Burg — Bozzelstein — bewohnte.

Um 1250 erhielt Wirich von Dann in der Eifel, wie es scheint durch Heirat mit der Tochter eines Eberhard vom Stein[228]), einen

---

[223]) a. a. O. IV, 213 f.

[224]) Kremer, Vertragsbuch I, Nr. 9 S. 49.

[225]) Über die Herren vom Stein oder Oberstein und ihre Herrschaft vgl. die Arbeit des Pfarrers Joh. Georg Lehmann, „Urkundliche Geschichte der Dynasten von Oberstein“, Handschr. im Grossherz. Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg.

[226]) Mittelrhein. Urkundenbuch I, Nr. 375 S. 433.

[227]) Vgl. die Zusammenstellung im Mittelrhein. Urk.-Buch II, S. LXXXIII.

[228]) Nach Lehmann a. a. O.

Teil an der Burg nnd Herrschaft. Das Geschlecht Wirichs hat in der Folge die andern Familien aus Oberstein verdrängt nnd sich von 1435 bis 1669 im Alleinbesitz behanptet.

Zu dieser Herrschaft gehörte

1) die Bnrg Stein, später alte Burg Oberstein. Sie wurde nm 1200 durch Erzbischof Johann von Trier von Eberhard nnd Werner vom Stein erworben, nnd den beiden als Trierisches Lehen zurückgegeben[229]). Am 15. Juni 1287 wnrde zwischen Wirich von Dann Vater und Sohn nnd der Familie Bozzel ein Burgfrieden geschlossen, der innerhalb des Bezirks gelten sollte:

„der gait ane an der Suzenbach, unde den ban oben langes biz in die Jettenbach, inde dieselbe bach nider in die Ydra, die Ydra nider in die Na, die Na nider wider in die Suzenbach" [230]).

Die Suzenbach ist nicht die Siesbach, die oberhalb der Idar in die Nahe mündet, sondern die Seitzenbach, die am jetzigen Kirchhof etwas unterhalb von Oberstein vorbeifliesst. Diesem Bach folgte die Grenze bis auf die Höhe, über den Sattel zum Bann von Göttschied; die hier entstehende Göttenbach fliesst in die Idar, die Idar in die Nahe, mit der an dem nnter der Burg gelegenen Städtchen vorüber die Grenze wieder znm Anfangspunkt zurückkehrt.

1293 kommt znm erstenmal die Burg „Loch" snb castro Lapide sita vor. Sie wurde von der Gräfin Adelheid von Spanheim an 6 Ritter überwiesen[231]). 1323 bekannte Wirich II. dominus de Lapide dicto Oversteine, er habe die genannte Bnrg mit dem zugehörigen Berg und dem Tale darnnter und dem Bau, der gewöhnlich das Loch genannt werde, zu Lehen vom Erzbischof Baldewin von Trier[232]). Eine Bnrg Buzzelstein wurde 1336 durch Wilhelm Buzzel nnd seine Mntter demselben Erzbischof übertragen[233]).

Unter Baldewins Nachfolger Boemnnd beschreibt Emich von Dune, Herr zum Obernsteyne, das Lehen noch genaner:

„daz daz vorgen. Husz znm Obernsteyne, mit dem berge zumale, und mit dem Loch darunter und der dail all umb den berg und daz stedechin in

---

[229]) Mittelrhein. Urk.-Buch II, S. 333: *„hic idem archiepiscopus comparavit ab Everhardo de Petra et fratre suo Wernhero idem castrum, quod et ipsi ecclesie Treverensi tradiderunt et ab eo in beneficio receperunt sub debito ligii hominii"*.

[230]) Hoefer, Älteste Urkunden in deutscher Sprache S. 36.

[231]) Mittelrhein. Regesten IV, 2180.

[232]) Lehmann a. a. O. S. 84.

[233]) Lehmann a. a. O. S. 58.

dem daile von dem stifte zu Triere und nyman anders vor alders zu rechtem leen gerurt hant und noch rurent, und daz ich daszelbe gut zumale und auch daz nuwe husz, daz gebuwet ist uf demselben berge uber der burg zum Steyne, als verre als sie mich angehorent oder hernachmals angehoren mugen, von dem erw. &c. hern Boemund erzb. zu Triere zu rechtem leen emphangen han“ [234]).

---

[234]) Lehmann S. 105. — Das Veldenzer Kopialbuch in München enthält noch folgende Urkunden über den Obersteiner Burgfrieden:

1329 Aug. 29. Cune von Dunen Herr zu dem Steine vereinbart mit dem Grafen Georg von Veldenz *„das wir buwen und beherten sollen den vels Santvels by dem Steine gein der kirchen uber die Nahe, und sollen daran verbuwen 400 marcke kollenscher penninge, und sollen den vels und die burg Santvels gemeinlichen in buwe halten und bekosten“*. Die obere und untere Burg zum Stein soll dem Grafen von V. offen sein wider jedermann. *„Es ist auch geredet soliche recht, als wir Cune vorgen. hain in der Winterhuchen an buweholtz oder an borholtz, das geben wir ime . . . dem Grafen von Veldenz . . . byt uns gemeyne uff das hus Sandvels“*. Santfels soll nach dem Abgang des Grafen Heinrich von Veldenz (Sohn des Georg) wieder ganz an die Herren von Daun-Oberstein zurückfallen, aber als Veldenzer Lehen. VII, 129 f.

1330 Febr. 2. Ebirhart vom Steine, Ritter, und sein Sohn Wilhelm Boszhel verkaufen dem Grafen Georg von Veldenz und dem Ritter Heinrich von Leyen die Hälfte ihres Teils an dem *„husche der burge Bussolstein“* und an dem Tale oben und nieden und an der Stadt und was sie im Burgfrieden haben, und was zu ihrem Teil gehört, Gericht, Wasser, Weide, mit Ausnahme ihrer Wiesen und Felder, für 250 Pfund Heller mit Vorbehalt des Rückkaufes in Jahresfrist. Besiegelt von Endris vom Stein und seinem Bruder Johann. Aus einem Vidimus des Grafen Johann von Spanheim von 1427. VII, 112.

1336 Mai 23. Erzbischof Baldewin von Trier und Graf Georg von V. vermitteln einen Frieden zwischen Cune von Dune Herrn zu Obernstein einerseits und Eberhards Wittwe Margarethe und ihrem Sohn Wilhelm Bossel und Kunigunde des Andreas Wittwe und ihrem Sohn Johann andererseits. Sie sollen den alten Burgfrieden halten. Darin ist begriffen *„das alte husch zum Steine und das nuwe und daz man heischet daz Loche und daz stetgin daz darunden ist gelegen, und get derselbe burgfriede an an der Sitzenbach, und den bann oben langs bisz in die Jettenbach und dieselbe bache nyder in die Ydra, und die Ydra nyder in die Nahe, die Nahe nyder wieder in die Sitzenbach. Es sal auch das vorgen. nuwe husch, das vor der alten burge zum Steine ist gebuwet, als wie es ytzunt ist begryffen, den egen. Cunen und sinen erben verliben, und ensollen der vorgen. Johann und Wilhelm, ire muder noch ire erben zu demselben nuwen husche furbasz mer keine ansprache haben. Auch sal das vorgen. alde husch zum Steine ire aller gemein sin, also das sich nymant vor dem andern keyner herschaft darzu sol vermeszen.* VII, 113.

1336 Nov. 14. Cune von Dune Herr zum Steine beschwört mit dem Grafen Georg von Veldenz (dem ein Anteil an der Burg verpfandet war)

2) Die zur eigentlichen Herrschaft Oberstein gehörigen Dörfer ergeben sich aus zwei Urkunden der durch die Herren von Daun schliesslich verdrängten älteren Herren von Oberstein. 1334 hatten Kunigunde, die Witwe des Andreas vom Stein, und ihr Sohn Johannes dem Erzbischof Baldewin ihre Güter in den Kirchspielen Bleiderdingen und Wolfersweiler bei Nohfelden verkauft[235]). Da diese Güter zum Teil Veldenzer Lehen waren, mussten die Verkäufer dem Grafen von Veldenz eigne Güter im selben Wert zu Lehen auftragen. Dies geschah am 15. Februar 1336. Hierdurch wurden die Rechte der Erben des Andreas vom Stein in den Dörfern Jetscheit, Halgard, Dieffenbach am Wald in (oder vor, auch bei) der Winterhauch, das Gut „Eigen" zu Volmersbach, das Gericht Yder, das Dorf Volxberg, ein Baumgarten zu Oberstein und die Gerichte der genannten Dörfer, sowie für 100 Pfund, die der Graf ihnen vorgeschossen, die Dörfer Rodenfels und Aldenburg bei Oberstein und eine Weingülte zu Briedel an der Mosel Veldenzer Lehen. Hiermit wurde 1415 Siegfried von Oberstein belehnt[236]).

---

einen Burgfrieden zu Oberstein *„der soll angeen da die Jeder in die Nahe get, die Nahe inne mit in die Sintzenbach, die Sintzenbach wider uff mit uff Fronebusz, von Fronebusz mit in Jettscheider bache, die bache wieder in mit in die Yeder, die Jeder wieder inne mit in die Nahe."* VII, 130.

1340. Graf Georg von Veldenz hatte einen Anteil an Oberstein in Pfandschaft von Eberhard Boisselu und seinen Erben, den er mit Einwilligung des Cuno von Daun seinem Sohne Heinrich zugewiesen hatte. Dieser war mit Cuno in Streit geraten und vertrieben worden. Bei der Versöhnung wurde dem Cuno das Recht eingeräumt, den verpfändeten Anteil an sich zu lösen. VII, 130.

1351 November 26. Wirich von Daun Herr zum Obernstein versetzt sein *„teyl des dailes halber und der burge zum Obernsteine"* mit Leuten, Gerichten, Gefällen für 100 Pfund Heller an den Grafen Heinrich von Veldenz. VII, 116.

1427 wurde durch Graf Johann von Spanheim unter Beiziehung von Heinrich von Lewenstein, Jacob von Lachen und Heinrich Waffen von Bergzabern abermals ein Streit zwischen dem Grafen von Veldenz, Friedrich, und dem Herrn zu Oberstein, Philipp von Daun, wegen dieser Pfandschaft geschlichtet. Der Herr von Oberstein erneuert die Obligation auf ¼ der Burg und des Tales Oberstein ablösbar mit 600 Pfund Heller. VII, 111.

Andere Anteile an Burg (namentlich an Buzzelstein) und Herrschaft Oberstein waren seit 1337 an Kurfürst Baldewin von Trier verpfändet. Noch 1387 war Johann Salzkern von Friemersheim Trierischer Amtmann für Bernkastel, Baldenau und Oberstein. Lehmann a. a. O. S. 60, 117.

[235]) Lehmann a. a. O. S. 54.

[236]) Zweibruck.-Veldenzer Kopialbuch Bd. 1, fol. 114 f.

Am 17. September 1435 wurde nach längerem Streit zwischen den Gliedern der alten Familie von Oberstein Johann und Eberhard einerseits und Wirich IV. von Daun-Oberstein andrerseits durch den Grafen Friedrich von Veldenz und Niklaus Vogt von Hunolstein ein Vergleich herbeigeführt, durch welchen Johann und Eberhard für ewige Zeit und in Namen aller ihrer Erben und Nachkommen auf die Ansprache

„off alles daz das sy zum Obersteyn an dem slosz und in dem burgfreden hant, und off alles daz waz darzu gehorig ist und yne mither dorselbes gedienet hait, nemlich Reydenbach, zu Rodenfels, zu Hargart, Dieffenbach in der Wynterhuch, zu Aldenberg, zu Jetschied, zu Velliesberg, zu Ider, zu Fallmerszbach, zu Forwiler, zu Elwiler, zu Wolfferswiler, zu Steinberg, zu Rorbach, zu Sichwiler und waz sy zu Bliesen hant, lude und anders und waz dartzu gehorig ist, benant und unbenant, ersucht und unersucht nust ussgenommen, verzugent und verziehent inne crafft dieses brieffs u. s. w.“ [237]).

Es ist der Nieder-Reidenbacher Hof, die Wüstungen Haregarten (jetzt „auf Hergert“ in der Flur 1 von Noh-Bollenbach), Gross-Tiefenbach (Tal in der Winterhauch, an der Grenze zwischen den Gemarkungen Oberstein und Noh-Bollenbach), Altenberg (auf der schmalen Stelle der von der Nahe umflossenen Halbinsel zwischen Oberstein und Noh-Bollenbach), Rotenfels (in der Gegend nördlich davon), der Göttschieder Hof, die Wüstung Volkesberg oder Volxberg (SW von Oberstein zwischen dem Wüst-Lautenbach und dem Hasbach), Idar (Teil auf dem linken Ufer des gleichnamigen Baches) und Volmersbach, alle in der Herrschaft Oberstein und ferner einige Ortschaften unter Veldenzer und Lothringer Hoheit.

Diese Ortschaften waren also den Herren von Oberstein und den Herren von Daun zu Oberstein gemeinschaftlich zugehörig und lagen in der eigentlichen Herrschaft Oberstein. Dazu kommen noch die zwei Bollenbach, Noh- und Mittel-Bollenbach, in deren Besitz man in älteren Zeiten die Linie Wilhelm Bozzels in Gemeinschaft mit Wirich von Daun und seinen Nachkommen findet. Später gehörten sie der Familie Wirichs allein zu. Wilhelm Buzzel de Lapide gab am 1. Februar 1264 dem Kloster Disibodenberg einen Zehnten zu Bollenbach, der ihm verpfändet war, kostenlos zurück [238]). Am 1. August 1288 verkaufte Wilhelm Herr vom Stein dem Rheingrafen Siegfried (seinem Schwager) seinen Hof Bollinbach im Walde Winterhuche, wobei Wirich von Dune und

[237]) Lehmann a. a. O. S. 147 (aus einem Diplomatarium des Joannis in Lehmanns Besitz, fol. 188—194).

[238]) Mittelrhein. Regesten III, 1954.

Buzzel vom Stein mit dem Aussteller ihre Siegel anhängen[239]). Beide Urkunden lassen sich am besten auf Mittelbollenbach beziehen, welches zu der Disibodenberger Pfarrei Kirchenbollenbach zehntpflichtig war, und sehr passend als Bollenbach in der Winterhauch bezeichnet wird. Nohbollenbach ist in einer Urkunde des Eberhard Buzzel von 1300 zuerst erwähnt:

„Ich Eberhard Butel herre zum Steyne hann gegeben myner elichen husfrauwe Margreten zu morgengabe ein dorff gnand Nidderbollinbaich mit siner zugehorunge und eyneu hoiff zum Steyne gnand Loupreteswire mit allem recht; und ist das zugangen mit verhengnisse und willen des edlen graff Walraben von Zweimbrucken, von dem das zu lehen hort, als das ein latius brieffe uzswiset. actum a. d. 1300 crastino epiphanie (7. Januar)“ [240]).

Nieder- oder Nohbollenbach war also Zweibrückisches Lehen, während nach einer Urkunde von 1366 das Dorf Mittelbollenbach dem Emich von Dune Herrn zum Oberstein als eigen zugehörte. Nachdem der Kurpfalzgraf Ruprecht I. die Hälfte der Grafschaft Zweibrücken erworben hatte (1385), versprach Emich von Daun (1389) die Hälfte des Lehens im Bolmecher Tal von Kurpfalz zu empfangen, worunter ausser Nohbollenbach einige 1341 und 1366 aufgetragene Renten zu Mittelbollenbach zu verstehen sind[241]).

Mittelbollenbach ist also Allodialbesitz der Herren von Oberstein gewesen, bis es (zuerst nachweislich 1432) als Lehen vom Herzogtum Lothringen erscheint[242]). Nach Obersteiner Lehensakten soll es ein „aufgetragenes“ Lehen gewesen sein[243]), doch wird nicht berichtet, wann und durch wen der Auftrag geschehen ist. Doch lässt sich ein Motiv zu diesem Schritt erschliessen aus dem Zusatz „und den Wildfang und Jägerei auf der Winterbauch“. Es ist schon nachgewiesen worden, dass die Jagd in der Winterhauch zu den Regalien der Wildgrafen als Grafen im Heidengericht gehörte, und Wirich von Daun Herr zum Stein 1294 durch die Heidenschöffen „belehrt“ und zur Anerkennung des Wildgräflichen Wildbannes gebracht worden war[244]).

[239]) Mittelrhein. Regesten IV, 1074.

[240]) Altes Lehenregister der Grafschaft Zweibrücken im Veldenz-Zweibrücker Kopialbuch Band XI, fol. 13 d. (Allgem. R.-A. München).

[241]) Jüngeres Lehensregister der Grafschaft Zweibrücken in demselben Kopialbuch Band II, fol. 182—184.

[242]) Schott, „Diplomatische Nachricht von der Winterhauch“, Mainz 1780, S. 64.

[243]) Leyser, Nahegau S. 81

[244]) Mittelrhein. Regesten IV, 2344, vgl. S. 108. Nach der oben erwähnten Urkunde über die Burg Santfels von 1329 stand den Herren von Oberstein das Recht zu, aus der Winterhauch Bau- und Brennholz zu beziehen.

Die späteren Herren von Oberstein haben den Ansprnch nicht anfgegeben, sondern ihn dnrch den Lehensauftrag unter den Schutz des Herzogs von Lothringen gestellt, von welchem sie viele und nicht nnbedeutende Lehen besassen [245]).

Inzwischen hatten sich die Besitzungen der Herren von Dann zum Oberstein in der Winterhauch noch vermehrt, zu den beiden Bollenhach, Hergert und Diefenbach war nm 1418 Breungenborn gekommen. Dieser Ort war Mainzer Lehen im Besitz der Jnnker Johann von der Widenmolen (Weitenmühl in Böhmen) nnd Hans von Ingass (Enggass) gewesen [246]). Dadnrch wurde die Winterhanch von drei Seiten her (Oberstein im N, Bollenhach im O und Breungenborn im S), von Obersteinischem Besitz umgehen.

Ob die in den Obersteinischen Weistümern seit 1482 nachweishare Teilung der Winterhauch in die drei Bänne Nohbollenbach, Oberstein und Brenngenborn erst durch einen Verwaltungsakt herbeigeführt ist, oder ob sie auf dem Wege der Gemarknngsbildnng entstanden ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Ich neige dazu, diese Waldteilung für eine

[245]) Lotbringischer Lehenbrief für Wirich von Dhaun Herrn zu Oberstein, 1432: Den Burgsess zu Schaumburg, der da heisset Tnnnen Ort; an Eppelborn, Burg, Dorf, Wasser, Weide und das dazu gehöret; zu Tholey das Dorf halb, und das ander Teil spricht er auch zu Lehen zu hau, darinne bab sich ein Bischof von Trier gemacht. Item das Dorf Numborn mit seiner Zugehörde. Item Eyweiler und Raptzweiler die Dörfer mit ihren Zugehörden. . . . . iu dem Osterdale und Seitzweiler mit ihren Zugebörden. Item Freissen das Dorf und Gerichten mit seinen Zngebörden. Item Hobstatten das Dorf und Gericht mit seinen Zugehörden. Item Gumbweiler, Hauweiler und Fridesweiler mit ihren Zugehörden. Item das Eorf Reitscheid. Item den Losteldal, Wadrell das Dorf und ander Dörfer um Dachstul gelegen mit Wasser, Weiden und Gericht. Item Naunkirchen und Silbach die zwei Dörfer. . . . Mittelbollenbach mit seinen Zugehörden, uud den Wildfang und Jägerei auf der Winterhaub, als seine Vorfaren das gehabt und auf ihn bracht hant. (Schott, Winterhauch S. 64).

[246]) Trierische Deduction, „Unumstöszlicher Beweisz, dasz die drey in der sogenannten Winterhauch gelegenen Bänne Oberstein, Nohhollenbach und Breungenborn bereits von undenklichen Zeiten ungezweifelte Zubehörde der Churtrierischen Lehenherrschaft Oberstein gewesen und noch seien", Trier 1770 S. 51. (Aus einer Falkensteinischeu Deduction von 1613). Die Trier. Deduction ist bei der folgenden Darstellung des Streites um Oberstein zu Grunde gelegt. Die Einsicht in Prozessakten (im Staatsarchiv Darmstadt) ergab keine besondere Abweichung hinsichtlich des allgemeinen Ganges dieser Angelegenheit.

Digitized by Google

künstliche zu halten. Es mögen die Dörfer einzelne Distrikte (Breungenborner Hubwald, Obersteiner Bürgerbecken) frühzetig okkupirt haben.

Der Lehensauftrag von Mittelbollenbach an Lothringen gab diesem Staat und später der Krone Frankreich das Recht der Einmischung in die Angelegenheiten der Herrschaft Oberstein. Um 1540 hatte Hans Jakob II. von Eberstein, Nachkomme einer Barbara von Oberstein, sich von Lothringen mit den Lehen der Herren von Oberstein belehnen lassen, und fälschte, wie die Herren von Daun zu Oberstein (damals auch Grafen von Falkenstein) behaupteten, ein Weistum zu Mittelbollenbach (1542), durch welches ihm die Winterhauchwälder fast ganz zugesprochen wurden. 1557 kam eine Kommission von Kurpfälzischen, Kurtrierischen, Lothringischen, Falkensteinischen und Ebersteinischen Bevollmächtigten an Ort und Stelle zusammen, die das Ebersteinische Weistum nicht anerkannte, da die Vertreter dieses Herrn die darin angegebenen Grenzmale nicht nachweisen konnten.

Der Streit erneuerte sich 1590 und 1605 und kam vor das Reichskammergericht, welches 1607 gegen Lothringen und Eberstein entschied.

Um 1740 traten die Herren von Rossillon und von Hild, als Nachkommen einer Tochter des letzten Wirichs von Daun Grafen von Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, mit erneuerten Ansprüchen auf ein Viertel des Lehens Mittelbollenbach und Winterhauch mit Unterstützung von Seiten Lothringens und Frankreichs hervor. Wiederum erschienen Bevollmächtigte, es wurde eine genaue Aufnahme des strittigen Gebietes angefertigt und bei der vorgenommenen Teilung auch der Breungenborner und Obersteiner Bann in der Winterhauch einbegriffen. Die Grafen von Leiningen-Heidesheim als Besitzer der Herrschaft Oberstein und der Kurfürst von Trier als Lehensherr bezeichneten dies als einen Übergriff und behaupteten, dass zu dem Lothringischen Lehen nichts weiter gehöre, als der Bann oder die Gemarkung von Mittelbollenbach und Berechtigung, in den zu dieser gehörigen Teilen der Winterhauch zu jagen. Die endliche Regelung dieser Streitfragen erfolgte, wie bereits in den „Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz" Band II S. 486 ff. dargelegt ist, durch die Verträge von 1773 und 1778.

Die Grenzen der „Winterhauchsbänne" werden in den Weistümern von Breungenborn, Nohbollenbach und Oberstein beschrieben, die sich in volliger Übereinstimmung mit den vorzüglichen alten Karten der

Herrschaft Oberstein befinden, die in den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Koblenz und Darmstadt aufbewahrt werden.

Die Grenzbeschreibung des Brenngenborner Weistums[247]) gebt von der Vockenwiese neben dem Dorf Breungenborn aus, berührt den Spitzenbaum nnd die Bucbenheck, folgt dann der Münzenbacb und Wüst-Lantenbacb bis zum Wiesengrund Scbeidbacb, den sie beim Scbnakenborn überschreitet, nm an dem Hieldschieder Hauwald vorbei den Baursthalborn zu erreicben. Von dort ging es an der Halde binüber znm Kelscbenborn, und über die grosse Lautenbach auf den Delkopfshübel. Von diesem Hübel, wo eine Locheiche die Grenze bezeichnete, zum Grassthaler Born nnd wieder zum Lautenbach und mit diesem zum Schafsdeich, dann durch Kaltenbornsfloss zum Kaltenborn, von dort zum Stein vor Krautscheid, wo die Grenze einen Winkel macht, um in leichtem Bogen zum Dorf zurückzugehen, wo abermals ein Grenzstein aufgestellt war.

Innerbalb dieses Bezirks wird dem Herrn von Oberstein Grafen von Falkenstein und Herreu zu Bruch die Kriminaljurisdiktion in vollem Umfang zngescbrieben, er ist Hochgerichtsherr und Richter über Dieb und Diebin Zauberer und Zauberin. Die Malstätte mit dem Galgen lag dicbt beim Dorf, gegenüber dem Gerichtsstein, der die Grenzbegehung abschloss. Am ungebotenen Dingtag (nächst nach Michaelis) musste jeder, der im Gericbt Güter besass, erscheinen *„uff Verlassen seiner Güter oder der Herrschaft Straff“*, nnd rügen, was er nnbilliges im Gerichtsbezirk gesehen oder gehört hatte.

Nach dem Weistum der Bollenbacber Schöffen von 1482[248]) beginnt die Gerichtsgrenze an der Nahe bei den Staudenhecken gegen Martin-Weierbach, geht über Arkenpfuhl, Reistert, Reidelscheid an dem Weierbacher Wald zur Wolfskaul, folgte dann dem Diezendeich (Dittmanndeich) zur Weierbach (Schnorrenbach) und dieser zum Johannisborn, überschreitet darauf ein Feld (Schnorrenfeld) und kommt znm Steinigen Wäldchen. Hier bildet sie einen Winkel nach links und erreicht auf der „Horst“ (d. i. dem Grat des Berges) weitergehend das Schultheissenwäldchen, wo wiederum ein Winkel nach links gemacht wird. Eine Locheiche und Steine führen die Grenze hinab in die Weidendell, dann wieder auf die Horst und nm den Wald Gressel (Kressdell) berum. Weiter senkt sich die Grenze zwiscben Kirchen- nnd Mittel-Bollenbach in das Tal, überschreitet beim Brühl den

---

[247]) Das Weistum ist abgedruckt mit der Grenzbeschreibung in der Deduction „Unumstösslicher Beweisz“ S. 69—71. Die Vorlage war ein im Besitz des Gerichts befindlicbes Heft „eingebunden mit beschriebenen Pergamentsdecken von 1418“. Das Weistum selbst ist aus der Zeit, als die Herren von Oberstein bereits die Herrschaft Brucb besassen, also nach 1508. Ein ganz ähnliches Weistum liegt in zwei undatierten Kopien im St.-A. Koblenz, Herrschaft Oberstein Nr. 51. Bei Grimm, Weistümer I S. 794 ist nnr der die Rechte des Hochgerichtsherrn und die Strafen für Mord, Diebstahl u. s. w. entbaltende Absatz abgedruckt; ein dritter Abschnitt ist noch nicbt gedruckt, und nnr in den Koblenzer Kopien zu finden.

[248]) Unnmstösslicher Beweis S. 58—69.

Bach, geht dann zunächst auf der Höhe über dem Kurzenbachstälchen (Betzelstich, auf der Hellen), dann von der Horst in diesen Bach (im Weistum Kurtzhemmersbach) hinab, mit dem Bach aufwärts bis Diederoth in die Steinrülls und über die Höhe in den Steinbach, diese hinauf in den Steinbachsborn, dann zum Hammelshruchsborn, und an einer Locheiche vorbei nach Erzendell, weiter zu einer Locheiche beim „gebrannten Wald" und zum Rockenborn, unter dem Wald hin auf dem alten Weg zum Arzwald und zum Eckersberg, dann auf die hohe Strasse. Von dem Punkt Kressdell bis zu dieser Hochstrasse sind die Grenzbeschreibungen von Kirchen-Bollenbach und Nohbollenbach in vollständiger Übereinstimmung und auch die jetzige Grenze hat denselben Verlauf. Die hohe Strasse trennt die Gerichte Nobbollenbach und Wieselbach. Von der Strasse ab ging es dann an den Krenzweg nach dem Wüstenborn (nördlich der jetzigen Kolonie Wüstenfeld) und znm Tal der Gross-Tiefenbach, der man nun bis zum Einfluss in die Nahe folgt, um mit dem Fluss am Dorf Noh-Bollenbach vorbei den Anfangspunkt zu erreichen.

Die hier beschriebene Grenze umfasst die heutigen Gemarkungen von Noh- und Mittel-Bollenbach. Auf der für die Herren von Rossillon und Hild 1756 aufgenommenen Karte über die Winterhauch[249]) ist ein Stück, welches im Nordosten von der Bollenbach, im Südwesten von *„prétendus défrichements faits dans la Winterhauch"* begrenzt wird, als *„ancien ban Mittelbollenbach"* bezeichnet. Es enthält $468^1/_2$ arpens Land, $110^1/_4$ arpens Wiesen, 12 arpens Holzung. Ausserdem benutzten die Mittelbollenbacher das Stück im Nordosten der Bollenbach und die vorhin genannten Rodungen, sowie ein grosses Stück des Winterbauchswaldes nebst den darin gelegenen Wiesen. Doch mussten im 16. Jahrh. laut den in der angeführten Deduction[250]) beigebrachten Auszügen aus dem Nohbollenbacher Gerichtsbuch die Auflassung von Grundstücken auch in der Mittelbollenbacher Gemarkung (z. B. am Brühl. in der Steinbach, an Steinbachsrech, in der Briesbach) vor dem Gericht zu Nobbollenbach geschehen. Es scheint mir daher, dass Mittelbollenbach überhaupt kein eignes Gericht gehabt hat, wie auch in dem Lehenbrief nicht von einem solchen gesprochen wird.

Zwischen dem Nohbollenbacher und dem Breungenborner Gerichtsbezirk schiebt sich der dritte der Winterhauchsbänne, der von Oberstein, ein. In der Zeit, aus der die Weistümer vorliegen, war dieses Stück bereits fest mit dem jenseits der Nahe gelegenen Obersteiner Gericht verbunden, und hatte mit diesem einen gemeinsamen Grenzbegang, der in ein Weistum von 1538[251]) aufgenommen ist.

[249]) Staatsarchiv Darmstadt.

[250]) Unumstösslicher Beweis etc. S. 123—134.

[251]) Unumstösslicher Beweis S. 71 ff.

Diese Grenze geht bei der Mündung der Idar in die Nahe an, mit der Grenze des Burgfriedens die Idar hinauf in die Göttenbach, diese aufwärts bis Göttschied, dann die Ringelbach abwärts in die Nahe (ausser dem Obersteiner Burgfrieden auch Altenberg und Rotenfels einschliessend), die Nahe an Nohbollenbach vorbei aufwärts in die grosse Tiefenbach, an den bereits bekannten Grenzen des Bollenbacher und Breungenborner Gerichts her zur Mündung der Scheidbach in die Wüst-Lautenbach, und mit der letzteren bis zu einem Graben und dem Pfad, der von Homburg (Homerichhof) herabkommt, und schliesslich mit der Harszbach (Hashach) wieder in die Nahe.

XVII. Der Idarbann.

Das Territorium der Herrschaft Oberstein erstreckte sich ausserdem noch auf den „Idarbann". Darunter ist das Gebiet zwischen der unteren Idar und dem Siesbach mit den Dörfern Idar (den Teil auf dem westlichen Ufer der Idarbach), Algenrodt, Hettenrodt, Hettstein, Kirschweiler, Mackenrodt, Enzweiler, Ober-Tiefenbach und einem Haus in Siesbach auf dem linken Ufer des Baches zu verstehen.

Die Mark Idar wird schon in einer Urkunde vom 24. September 825 erwähnt, in der Schenkung des Herefrid und seiner Gemahlin Megeneswind an das Kloster Tholey, wodurch Felder, Wiesen und Hörige in den Dörfern Halgenesrod, Fokkineshussun, Hiddera marca sowie Waldanteile und Wiesen zu Ausseswillare und eine Hufe und 4 Morgen Acker an der Naha in Heneswillaro marca, alles im Nahegau, dem Kloster zugewiesen wurden[252].

Es ist Algenrodt, die Wüstung Vockenhausen bei Kirschweiler, Idar, Ausweiler, südlich der Nahe und Enzweiler, zwischen den Mündungen der Idar und der Siesbach in die Nahe, gemeint. Nur Ausweiler liegt ausserhalb des Idarbannes, im Amt Birkenfeld.

Wir begegnen dem Idarbann wieder im Jahre 1321 März 1. als Lehen der Grafschaft Saarbrücken, im Besitz Philipps von Daun, Herrn zum Stein, der es beschreibt:

„curiam dictam in Ydera cum omnibus villis attinentibus et aspectantibus, videlicet Ydere, Hettelrode, Henzestein, Macheurod, Alekeurod, et quicquid in villis Diffenbach et Kirswilre habemus, in justiciis altis et bassis, et jurisdictionibus universis et singulis"[253]).

In dem Lehensrevers der Agnes von Daun, Frau zum Oberstein, ist auch die Grenzbeschreibung aufgenommen, 13. April 1349:

---

[252]) Mittelrhein. Regesten I, 473.

[253]) Joh. Martin Kremer, Geneal. Geschichte des alten ardennischen Geschlechts II, 418.

„angan von der Nohe, da die Idar ingeht, wieder uf bis an die Singesbach, und die Singesbach uf bis an den Borgberg, überall von dem Borgberg bis an den gehauenen Stein uf die Ider, und die Ider wieder in bis uf die Nohe und bin dem begriff (hat sie zu Lehen) land, dorfer, lute, gulden, wasser und weyde und bit allem rechte hohe und nieder“ [254]).

Später wird die Grenzbeschreibung in einem Schöffenweistum [255]) ausführlicher wiedergegeben:

„Anno domini 1437 uf mandag nach Philippi und Jacobi haben die hochgerichtsscheffen den zirkel des Idarbannes gewist, wie nachvolgt: die Idarbach an, da die Noh ingaht (sic!), *und die Nohe uf bis in die Sinsbach* [256]) *und die Sinsbach uf bis zu Obersinssbach durch das dorf* [257]), *und furter über den Lindenhübel usz glich den nuck usz bis in den Markweg* [258]), *us bis an die hellend eich, und vo hellenden eichen bis hinter Pannenfels, und von der Pannenfels usz bis an das bächlein, das man nennt die Faszнacht* [259]), *bis an den hohen stein, und von dem hohen stein usz bis wieder (in die Idarbach) und die Idarbach bis zu Fockenhusen durch das dorf, und von Fockenhuszen bis zu dem Lindbühl* [260]) *herüber, und von dem Lindbühl herüber bis zu Dieffenbach durch den hof, und von dem hof bis in die Idarbach, und die Idarbach wieder herab bis in die Nohe. — In diesem Zirkel sind unsere gnedige herrn von Oberstein die richter über dieb und diebin, über halsz und heupt, über all miszthetige, die darin ergriffen wurden“.*

In dieser Form findet die Grenzbeschreibung sich in den späteren Lehenbriefen, verbunden mit der Aufzählung der Ortschaften aus der Urkunde von 1321 [261]).

Aus den Worten *et quicquid in villis Diffenbach et Kirswilre habemus* ist zu entnehmen, dass dort neben den Herren von Oberstein auch andere Herren Rechte besassen. Die Besitzungen der Abtei Tholey zu Kirschweiler, Diefenbach und Vockenhausen [262]) gehörten im 18. Jahrhundert den Herren von Wolfskehl als Lehen von der Abtei. Andere Rechte waren schon früh im Besitz der Wildgrafen, wie aus

---

[254]) Daselbst II. 469.

[255]) Schott, Diplomata Rhingravica IV, 42.

[256]) Siesbach.

[257]) Ein Haus war Obersteinisch.

[258]) Marktweg nördlich des Dorfes Siesbach.

[259]) Das Fastnachtsbächlein fliesst in der Schlucht Katzenloch in die Idar.

[260]) Die Wüstung Vockenhausen und der Lindenbühl liegen auf der rechten Seite der Idar, nördlich von Ober-Tiefenbach bis zur Veitsrodter Mühle.

[261]) z. B. 4. Sept. 1569 im St.-A. Koblenz, Herrschaft Oberstein, Urkunden.

[262]) J. H. Eyffert, Promemoria betr. Idartal und Idarbann 1767, im Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg.

einer Urkunde von 1272 hervorgeht[263]). 1363 verpfändeten die Herren von Oberstein das Dorf Kirswilre an den Wildgrafen von Kyrburg nnd einige Jabre später verkanften sie es endgültig an den Wildgrafen Otto[264]). Unter Wildgräflicher Hoheit bildete es einen Teil des Amtes Wildenbnrg.

Auch Algenrotb und Vollmersbacb waren um 1324 an den Wildgrafen von Kyrburg verpfändet. Zu Hettstein wohnteu 1408 Wildgräfliche Hörige, deren Leistnngen an den Herrn von Oberstein als Landesherrn dnrch Vertrag festgesetzt wurden[265]).

XVIII. Nieder-Reidenbach und Brockelsberg.

Ansser dem im Vorstehenden beschriebenen geschlossenen Bezirk gehörten zur Herrschaft Oberstein nocb verschiedene kleinere Bezirke, von den uns bier nur zwei, welche innerhalb des Heidengerichts liegen, beschäftigen sollen. Es ist der Nieder-Reidenbacher Hof und der Brockelsberg.

Den Nieder-Reidenbacber Hof bält man für den Sitz eines Rittergeschlechts, welcbes seit 1282 in Urknnden der Wildgrafen vorkommt[266]). 1321 belehnten die Herren von Oberstein und die Raugrafen einen von Reidenbacb mit Grundstücken zu Nobbollenbacb und Martinweierbach. Nocb 1599 gehörte zum Nieder-Reidenbacher Hof ein Feld in der Gemarkung Martinweierbacb. In dem Verzicbt des Johann und Eberhard von Oberstein auf die Herrschaft Oberstein (1435) wird Reydenbach an erster Stelle genannt[267]). 1545 bestand der Ort ans 7 Haushaltungen. 1599 werden als Besitzer und Territorialherren des Hofes die Herren von Oberstein, Grafen von Falkenstein und die Junker Cratz von Scharffenstein und Georg Wilhelm von Sötern genannt[268]). Der Oberstein'sche Anteil gehörte 1686 dem Oberamtmann Müller zu Oberstein als Lehen. Später war der ganze Hof im Besitz der Freiherren von Botzheim, welcbe 1720 davon aussagten, dass die bohe und niedere Jurisdiction, welche sie besassen, von den Grafen von Oberstein herrübre. Der Hof umfasste das Territorium

---

[263]) Mittelrhein. Regesten III, 2761.

[264]) Leyser, Nahegau S. 82.

[265]) Leyser, Nahegau S. 83.

[266]) Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingrafl. Hauses S. 92 zu 4c.

[267]) S. oben S. 169.

[268]) Beschreibung der Herrschaft Oberstein, Archiv in Oldenburg.

der jetzigen Flur 1 von Martinweierbach, nur ein Streifen Wiesen längs der Nahe zwischen dem Nachenhaus und dem Hofgebäude war strittig [269]).

Der zur Herrschaft Oberstein gehörige unbewohnte Distrikt Brockelsberg liegt in Flur 6 von Ober-Reidenbach und wird von der alten Grenze dieses Gerichts ausgeschlossen, doch hatten die Bauern zu Ober-Reidenbach die Nutzung gegen einen an die Herrschaft Oberstein zu zahlenden Zins [270]). Ob früher ein Hof dort gestanden, wird nicht überliefert. Politisch gehörte er zum Wild- und Rheingräflichen Dorf Kefershem.

Die Zugehörigkeit der Winterhauchswälder und der daran gelegenen Dörfer Noh- und Mittel-Bollenbach und Breungenborn zum Hochgericht auf der Heide zu Sien war im 13. Jahrhundert noch anerkannte Tatsache. Seit dem Lehensauftrag an Lothringen ist sie nicht mehr im lebendigen Bewusstsein, und auch die Versuche, die Wildgräflichen Rechte auf die Winterhauch wieder zu erneuern, welche während der Streitigkeiten zwischen den Leiningen'schen Erben, den Grafen von Limburg-Styrum, Lothringen und Kurtrier hervortraten, waren nicht ernst gemeint.

XIX. Die Naumburg.

Wie die Herrschaft Oberstein muss auch das Amt Naumburg in Zusammenhang mit dem Heidengericht hier besprochen werden, da ein Teil der Ortschaften im Bezirk dieses Hochgerichts liegt.

Die Naumburg an der Nahe südlich von Kirn war eine alte eigene Besitzung der Raugrafen. Schon der erste Raugraf, Emich, Sohn des Nahegaugrafen Emich VI. und Bruder des ersten Wildgrafen Konrad, hat sich gelegentlich (1146) als Graf von Nuenburc bezeichnet [271]). Im Testament des Raugrafen Heinrich des Alten von 1325 findet sich

[269]) Karte im Staatsarchiv zu Koblenz A. I, 32 Nr. 61.

[270]) Die oben angeführte Beschreibung der Herrschaft Oberstein in Oldenburg zählt das Gut zu den Domänen.

[271]) Gudenus, codex diplom. I, 177. Acta acad. Palat. IV pars. hist. 266. Auch Werner von Bolanden gibt um 1194 an, dass er mit der Burg Nuenburg iuxta Kirberg vom Sohne des Kaisers (Konrad Herzog von Rotenburg und Schwaben) belehnt sei. Er hatte auch einen Burgmann Geizolf v. Meddersheim dort sitzen. Allein es kann sich nur um einen Anteil handeln. Sauer, Älteste Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden S. 18, 33.

die Burg zu Nauwenborg nebst den Dörfern nnd Gerichten zn Merksheim, Becherbach, Lempach, Solzbach und Ceybelbach als Allodialbesitz erwähnt [272]): (Merxheim, Becherbach, Limbach, Sulzbach und ein unbekanntes Ceybelbach, wenn nicht Leybelbach zu lesen und der Name anf Löllbach zu beziehen ist, für welches ans dem 14. Jahrhundert die Formen Leubilbach und Leylbach überliefert sind). Schon 1323 hatte jedoch Raugraf Konrad der Jüngere die Burg Nuenburg bei Kyr in der Mainzer Diözese für 600 Pfund Heller dem Erzbischof Baldewin von Trier zn Lehen aufgetragen. 1325 gelobte der Raugraf Concelin den Erzbischof Baldewin so lange er lebe, auf der Veste Nnembnrg zu enthalten, gegen wen er es mit Ehren tnn könnte. So wurde das Amt Naumburg unter den Einfluss des Erzstifts Trier gestellt [273]).

Am 24. Februar 1349 verpfändete Raugraf Georg von der Altenbaumbnrg die Hälfte der Burg Nunburg nebst einer Rente von 100 Pfund Heller dem Grafen Walram von Spanheim-Kreuznach. Sollte der Graf im Besitz dieser Pfandschaft gestört werden, würde der Raugraf ihm auch die Hälfte an Altensimmern zu rechter Gemeinschaft versetzen, und dürfte in diesem Falle die andere Hälfte nicht an einen Dritten veräussern.

Am 7. August 1362 überliess Rangraf Ruprecht von der Altenbanmburg dem Grafen Walram von Spanheim anf Wiederkauf die Ortschaften Becherbach, Limbach und Snlzbach und den Hof Gauchisberg mit allen Rechten. Leuten, hohen und niedern Gerichten, Gülten, Zinsen, Besthänptern, Herbergen, Wäldern, Wassern und Weiden für 1000 Pfund Heller. Am Tage zuvor hatte der Verkäufer dem Hugo Trnchsess von Dhann geboten, die Pfandschaft, die er von ihm über diese Orte hätte, dem Grafen Walram unter Rückgabe der Pfandurkunde zu lösen zu geben. Der Befehl des Raugrafen an Schultheiss, Schöffen und Hübener der versetzten Orte dem Grafen Walram zu hnldigen und gehorsam zu sein ist am 9. Augnst ausgestellt.

Die endliche Abtretnng der Gerichte Becherbach nnd Limbach nebst allen andern (zum Hause Naumburg gehörigen) Dörfern, Höfen, Lenten und Grundstücken nnd aller lehenbaren Mannen geschah am

[272]) Köllner, Kirchheim-Bolanden S. 122. Der Raugraf bestimmte, dass die Hälfte seines Allodialbesitzes an seinen Stieftochtermann Philipp von Spanheim-Bolanden fallen, die andere Hälfte seiner Frau und deren Kindern bleiben sollte.

[273]) CDRM. III, 214 f. Töpfer, Urkundenbuch der Vögte von Hunolstein I, 151 Nr. 188.

am 21. September 1381 durch den Raugrafen Heinrich an den Grafen Simon III. von Spanheim[274]).

Auf diese Weise kam das Amt Naumburg aus dem Besitz der Raugrafen in den der Kreuznacher Linie der Grafen von Spanheim. Obgleich die Raugrafen während der Verhandlungen über die Nachfolge in der Grafschaft Spanheim 1420 mit den ihnen verschwägerten Herren von Oberstein und dem Erzbischof Otto von Trier zusammen einen Anlauf nahmen das verlorne Amt wieder zu gewinnen[275]), ist es seitdem bei der vorderen Grafschaft Spanheim geblieben und hat deren Schicksale geteilt.

Nach der Amtsbeschreibung von 1599 (aufgenommen am 27.—30. Juli durch den Amtmann Christoph Adam von Rhein[276]) bestand das Amt aus den Gerichten Becherbach (Becherbach, Heimberg, Krebsweiler, Limbach, Otzweiler, Schmidthachenbach und Thal), Bärenbach mit der Burg Naumburg, Martin-Weierbach mit dem Oberhachenbacher Bezirk, Anteilen an den Gerichten Ober-Reidenbach und Löllbach, Naumburgische Hintersassenn zu Kirschroth, Bärweiler, Sien, Sienhachenbach, Niederreidenbach, Hof Gauchsmauer zu Merxheim.

Einige der Ortschaften liegen im Bezirk des Heidengerichts: Otzweiler, Martin-Weierbach, Oberhachenbach, Oberreidenbach und das schon oben behandelte Löllbach. Den Kern des Amtes bildete das Becherbacher Gericht.

XX. Becherbacher Gericht.

Die Amtsbeschreibung enthält ein Weistum dieses Gerichts von 1497, nach welchem seine Grenze bei einem Stein unten in dem „Thale“ bei dem Wege anfängt.

[274]) Lehmann, Geschichte der Grafen von Spanheim I, 201. 221. 264 (nach dem Spanheimer Kopialbuch B. in Karlsruhe).

[275]) Original im Urkundenarchiv des Erzstifts Trier (Koblenz). Am 6. April 1423 versprach Philipp von Daun Herr zum Oberstein dem Grafen Johann von Spanheim das Viertel des Schlosses Nuwenburg, dessen Lösung ihm der Graf mit Consens des Pfalzgrafen Ludwig gestattet hatte, stets zu öffnen. — Am 2. Mai 1454 bestätigten die Inhaber der vorderen Grafschaft Spanheim Pfalzgraf Friedrich und Markgraf Karl von Baden die Abtretung des Schlosses und Amtes Naumburg und aller Ansprüche daran durch Johann von Stein an Wirich von Daun Herrn zum Oberstein. St.-A. Koblenz, Urkunden der Grafschaft Spanheim (vid. Copie) und der Herrschaft Oberstein (Original).

[276]) Exemplar im St.-A. Darmstadt, Kopialbücher 37, S. 281 f.

Digitized by Google

Thal ist ein ausgegangenes Dörfchen nordwestlich von Krebsweiler an dem Bach, der von Krebsweiler her in die Gemarkung von Kirn fliesst, an deren Grenze die Wüstung liegt. Bei Thal beginnt auch die Grenzbeschreibung des Amtes Naumburg von 1773[277]), die dann in derselben Richtung wie das Weistum über die jenseits des Baches gelegenen Schwarzen Aecker (wol die jetzigen Schaurenäcker) in die Tiefenrotsbach (jetzt Tiefert) bis zur Mittelwiese, die Wiese rechter Hand hinauf zieht, auf den Hackelsberg, wo von links Meckenhach anstösst. Die Strecke von Hackelsberg über den Molckenborn und über den Horst bis auf Horren wird 1773 als strittig bezeichnet. Dann nach links an den Dellberg und Hehnel. Hier fängt rechterhand die Heimberger Gemarkung an. Die Grenze zog nun etwas nach rechts zwischen Eichenberg und Meckenhacher Wald hin und erreichte bei der Pfaffenhöhe (wo links Merxheim anstösst), eine Strasse, welche beim „steinernen Kreuz" mit dem Wahlweg zusammentrifft. Hier stösst von rechts Limbacher Gemarkung an. Die Strasse „Schleiweg" bildet noch jetzt die Grenze Limbach-Merxheim, links liegt die in der Grenzbeschreibung genannte Ketschwiese, rechts Illsteeg (Illstich) und dann Seizelsberg. Beim Mistwasem (links) fängt die Gemarkung Kirschroth an. Die Grenze folgte nun noch bis zum Kirschroter Pfad dem Schleiweg, wendete dann nach rechts in die jetzige Gemarkung Limbach hinein auf die 4 Ackerstücke auf Duckschied (Dickenschied des Weistums) zwischen Atzelskopf, Beilenäcker, Mittelwiese, Geisendell her, die zum Teil auch in der Kirschroth-Meddersheimer Grenzbeschreibung von 1601[278]) genannt werden, und weiter nach dem Seepfuhl (1601 Säepfüell, auf den modernen Flurkarten Sephul geschrieben, ursprünglich wol Säupfuhl!) und zu der Seepfuhlsheck, dann etwas rechterhand auf Diehlener Heck, dann nach links, wo damals Limbach-Kirschroth und Hundsbach zusammentrafen, und die Grenze wieder in die jetzige Gemarkungsgrenze von Limbach (gegen Hundsbach) einmündet. Sie folgt dann dieser längs Dielerwald (in der Katasterkarte Dillerwald) quer über die Strasse von Kirn nach Meisenheim, am Moreckel und Edenhorn (Oedenborn) vorbei über den Oedenhorner Kopf, an den Punkt, wo ein Weg vom Welchröther Hof die Strasse nach Sien schneidet (rechts Limbach und der zu dieser Gemarkung gehörige Welchröther Hof, links Hundshach und Schweinschied). Die Grenze folgte nun der Strasse bis zum Breinertwald (Breitennardt, Breidenhart). Hier stösst die Gemarkung Otzweiler an, die das Becherbacher Weistum zum Gericht Becherbach, das der Heidenschöffen zu Sien ziehen will. Eine besondere Notiz der Amtsbeschreibung meldet: *„Erstlich von der Syhner Strassen herein zu Otzweiler zu in ein Stein bey Breitennardt, bei diesem Stein ist ein neuer Stein durch die Naumburgischen und Sickinger, so zu Syhn wohnen, gesetzt worden, von diesem Stein auf den alten Damme oben an Otzweiler, von dannen die Leytzenbach auszen in ein Stein für Zappheck, welcher auch mit Sickingern gesetzt wird, von dannen in die Strasz, so gen Kyrren gehet, in ein Stein, der mit Naumburgischen,*

[277]) St.-A. Koblenz, Akten, vordere Grafschaft Spanheim, Amt Naumburg Nr. 129.

[278]) Fürstl. Rentkammer in Coesfeld Nr. 2195.

Sickingern und Syhnhachenbachern gesetzt wird. An jetzt benannte Stein haben u. gn. Fürsten und Herren zu hagen und zu jagen, und bis in den alten Damm durch Otzweiler hindurch zu fischen. Die Stein, darauf sich Otzweiler und Rheingraffen ufziehen, sind diese, so ein gut Theil zu Becherbach zu stehen: erstlich ein Stein uf Ritterstich herein, daherin ein Stein in Ellendeich, daselbst heraus ein Stein bey der Kyrrener Strassen, so zwischen den Wäldern sten hat. Solche Stein aber sind nimmer für Scheidstein der Gerechtigkeit zu erkennen, nur dasz sie die Wäld als Geforchstein absondern". Die Grenzbeschreibung von 1773 geht von Breidenardswald (Breinert) rechter Hand der Strasse nach auf Ischelscheid (Isselscheid), wo die Gemarkung Becherbach von vorn her anstosst, dann über Ritterstichwiese, Lochwiese, Otzweiler Weg an Ehlendeich, Ehlendeichswiese, zwischen beiden herrschaftlichen Ruckwäldern her, hinauf an Otzweiler Pfad, wo Schmidthachenbach angrenzt, linksum in die Strasse, am Ende des hinteren Ruckwaldes her, und nach links der Strasse nach zum Walde Zappheck. Das entspricht dem wild- und rheingräflicherseits heansprnchten Verlanf, der mit dem Weistum der Heidenschöffen übereinstimmt und welchen die Sponheimer Amtsheschreihung 1599 nicht gelten lassen will.

Zwischen den heiden Grenzbegängen liegt genau die jetzige Gemarkung Otzweiler.

Bei der Zappheck stösst von aussen Sienhachenbacher Gemarkung an. Es geht weiter den Borngrahen hinunter in den Sienhachenhacher Weg, und den Weg weiter his zur Eppenwiese (Hippenwiese) an der Hachenbach oberhalb der Antesmühlen, wo Oberreidenbach mit Sienhachenhach und Schmitthachenhach zusammentrifft. Unterhalb der Mühlen verlässt der Grenzgang den Hachenhach, um den Rücken „*als fern das Hoffgut gehet*" (an „Hupp" der Schmidthachenbacher Flurkarte) in das Tal des Reidenbaches zu überschreiten, das an der Stelle erreicht wird, wo links der von Zauhach kommende Bach mündet. Unter dem Matthisherg erreicht die Grenze den Hellestein (Hunnenstein, den auch das Heidenw istum als Grenzmarke angibt). Die nächsten Grenzpunkte „auf der Winde" (jetzt auf der Winn), wo noch jetzt die Gemarkungen Bärenbach, Schmidthachenhach uud Mittelreidenhach zusammentreffen, „Michelsdeich", „Brunkweiler" (zwischen Schmidthachenbach und Bärenbach, in beiden Gemarkungen, rechts des die beiden Dörfer durchfliessenden Baches), Uhlenberg (wohl der „Udenherg" hei Bärenbach), „Gansborn" (an der Gemarkungsgrenze von Barenbach und Krebsweiler), „Etzendeich" (an der Grenze gegen Kirn) führen wieder zum Anfangspunkt beim „Thal" zurück.

Der so umschriebene Bezirk umfasst die Gemarkungen Krebsweiler, Heimberg, Schmidthachenbach, Becherbach und Otzweiler in ihrem ganzen jetzigen Bestand und den grössten Teil der Gemarkung Limbach, von welcher durch die Grenzbegänge von 1490, 1611 und 1773 im Nordosten ein Stück herausgeschnitten wird, welches als Bestandteil des Wild- und Rheingräflichen Gerichts Meddersheim-Kirschroth erscheint. Eine hier gelegene Stelle heisst jetzt „Fürstenhof",

früher Fursthof, (1393 'off Fyrste' mit andern Felddistrikten in Meddersheimer Gemarkung genannt. Doch haben die Limbacher schon 1599 den „Schwarzenberger Flur", der nur hier gelegen haben kann, in Behauung gehabt, und den Pfarrzehnten davon in zwei Jahren an den Pfarrer in Becherbach, das dritte Jahr aber in's Rheingräfliche, d. h. nach Meddersheim entrichtet. Man sieht, wie die wirtschaftlichen, kirchlichen und gerichtlichen Verbände sich durchaus nicht immer decken.

In dem Bezirk des Becherbacher Gerichts wird den Fürsten-Grafen von Spanheim, Herren zu Nanmburg, Kurpfalz und Baden, Gebot und Verbot und alle Obrigkeit zuerkannt. Doch hatte der Herr von Oberstein zu Limbach und Becherbach gewisse Rechte, die wohl aus der Verschwägerung der Familie Daun-Oberstein mit den Rangrafen abzuleiten sind.

Über diese Rechte teilt die Amtsbeschreibung ein Weistum mit, wonach dem Herrn von Oberstein aus der einen Hälfte des Dorfes Limbach und einem Viertel des Dorfes Becherbach aus einer Seite des Dorfes Krebsweiler und aus dem ganzen Dorfe Heimberg von jedem Haus 2 Simmer Rauchhafer und ein Fastnachtshuhn geliefert ward. Die Hälfte am Zehnten und Landrecht zu Klopp und Weilchenrodt, und zu Ichelscheidt, Worrenheck und einigen Feldern dabei der ganze Zehnte und Landrecht gehörte den Herren von Oberstein gleichfalls, ebenso der vierte Teil der im Becherbacher Gericht fallenden Bussen und Frevelgelder. Auch wurde ihnen die Hälfte der Exekutionskosten bei peinlichen Strafen zu Limbach, und zu Becherbach der vierte Teil zugewiesen. Endlich besassen sie die Collation der Pfarrei Becherbach. Nur in Schmidtbachenbach hatten die Herren von Oberstein keine Rechte.

Die Herren von Oberstein scheinen demnach einen Anteil an der hohen Gerichtsbarkeit gehabt zu haben; doch waren die Jurisdiktionsrechte im 16. Jahrhundert ganz in die Hände der Sponheimer Landesherrschaft gekommen, die den Herren von Oberstein nur die Fastnachtshühner, Rauchhühner und die Kirchencollation zugestand.

Schon im 15. Jahrhundert wurde um diese Rechte gestritten; es heisst im Weistum von 1497: *Item zu Krebsweiler und Heimberg bezeugt sich unser gnediger Junker Weyerich (Wirich von Daun-Oberstein) auff Brieff, dasz die allin sein seyen, als weith, als sein Brieff weisen, und ihm beide u. gn. Herrn die Fürsten nachlassen, das lasst das Gericht geschehen; in diesem Bezirk der Pfarrmark weisen wir jedermann seines Rechtes unverlustig.*

Krebsweiler und Heimberg scheinen in älterer Zeit ein besonderes Ingericht gebildet zu haben, welches den Edelherren von Heinzenberg zustand. Am 14. Februar 1375 verkaufte Tilmann Herr zu Heinzenberg dem Wildgrafen Otto von Kyrburg ausser andern Gütern und Hörigen südlich der Nahe die Gerichte hoch und nieder zu Fromulen (vielleicht der später „Thal" genannte ausgegangene Ort), Krebeswilre und Heymberch, mit einem Pfund Zinsgeld, und acht Vierteil Weingülte, mit Fastnachtshühnern und Besthäuptern, und mit alledem, was jenseits der Nahe zu dem Amt der drei Dörfer gehört[279]). Ob das die später in Händen der Herren von Oberstein befindlichen Rechte sind, kann ich direkt nicht nachweisen, halte es aber für sehr leicht möglich.

Die Obersteinischen Einkünfte wurden von einem Schultheissen verwaltet, der in Limbach wohnte. Sonst war keine Ingerichsherrschaft im Becherbachergericht vorhanden. Doch hatten auswärtige Herrschaften Hintersassen im Gericht wohnen, die ihren Herren zu Besthaupt, Bede, Frohnden und Schatzung verpflichtet waren, aber auch zu gewissen Diensten für das Haus Naumburg herangezogen wurden. Nur zu Schmidthachenbach wohnten lauter Hörige des Amtes Naumburg. Die zur Abgabe von Rauchhafer und Fastnachtshühnern an Oberstein verpflichteten Haushaltungen waren durchaus nicht alle Obersteinische Hörige, deren gab es nur 10, die zu Limbach wohnten.

Im Bezirk des Becherbacher Gerichts bestanden einige Hofgüter, so 1) der Welchröther Hof in der Gemarkung Limbach, der dem Wild- und Rheingrafen Otto von Kyrburg gehörte und gegen eine Pacht von 5 Malter halb Korn halb Hafer an 4 Einwohner von Limbach verliehen war. Der Wild- und Rheingraf hatte auch die neben dem Hof gelegenen Güter des Herrn Braun von Schmidtburg zu Sobernheim nebst dem an die Gemarkung Otzweiler anstossenden Wäldchen erworben und mit dem Hof vereinigt.

Auch Otzweiler war ein Wildgräflich Kyrburgisches Hofgut, das Territorium war strittig zwischen der vorderen Grafschaft Sponheim und der Wildgrafschaft.

2) das Hofgut der Freiherren von Schmidtburg zu Krebsweiler,

3) das zur Herrschaft Mittelreidenbach gehörige Hofgut zu Schmidthachenbach, zu welchem ein Wäldchen gehörte.

Diese Hofgüter waren von Leistungen an das Amt gefreit. Ebenso

---

[279]) Acta academ. Palat. IV, 1778 pars histor. S. 450 Nr. XVI.

war ein Haus in dem Weiler Dahl von Frohndiensten befreit, welches die Leiter zum Galgen zu stellen hatte.

Die Hausgesesse des Becherbacher Gerichts verteilten sich folgendermassen auf die Grundherrschaften:

Hörigkeit der Einwohner des Becherbacher Gerichts 1599	Vordere Grafschaft Sponheim: Amt Naumburg	Vordere Grafschaft Sponheim: Amt Kirchberg	Vordere Grafschaft Sponheim: Amt Koppenstein	Hintere Grafschaft Sponheim	Wildgraf von Dhaun	Wildgraf von Kyrburg	Herrschaft Oberstein	Fürstentum Zweibrücken (Grafschaft Veldenz)	Wildfang (aus Monzingen zugewandert)	Zusammen Hausgesess	Grösse der Gemarkung ha
Becherbach . . .	32	—	—	—	2	—	—	—	—	34	839
Krebsweiler . . .	10	1	—	—	1	3	—	—	—	15	532
Heimberg	3	—	1	—	1	—	—	1	1	7	375
Limbach	11	5	—	2	—	—	10	2	—	30	793
Otzweiler	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	310
Schmidthachenbach	29	—	—	—	—	—	—	—	—	29	1002
Thal oder Dahl . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—
Zusammen . .	88	6	1	2	5	6	10	3	1	122	3851

XXI. Bärenbacher Gericht.

Die Naumburger Amtsbeschreibnng teilt ein Grenzweistum des Bärenbacher Gerichts von 1504 mit[280]), das ich wegen seiner sonstigen interessanten Angaben hier ganz wiedergebe:

Item disz ist die Obrigkeit und Herrligkeit unserer gnedigsten Herren und Fürsten zu Naumburg und ist der Bezirk und Weysthumb des Gerichts zu Beerenbach, als ihr Eltern uf sie bracht handt uf den Jahrgedingtag, der dan ist nach sanct Bartholomeitag den nechsten Tag darnach.

Item zum ersten mahle der Marckstein neben Sat Tillmanns Wiese und stost an den Heydenpfuhl, und stehet derselbige Stein in dem alten Weg, und ausz demselben Stein gen der Hastenfelsen in die halbe Nohe, die halbe Nohe herausser mit uf den Niederhof; und da soll ein Haus stehen, dass ein Jäger unsern gn. Herrn mit seinen Hunden und einem Pferdt in demselben Haus möcht ihnen Futter geben; da der Niederhof oben wendet, wieder in die halbe Nohe, fürter eine die halbe Nohe herausz mit in die Beernbach, und abe ein Fischer daruf führe von der Herren wegen und ihme ein Fisch

[280]) Darmstädter Exemplar S. 316 ff.

entföhre über die halbe Nohe, soll er nit nachfahren ohne Lauben; und die Beernbach uszen in Pfaffendeich, und Pfaffendeich auszen bis uf die Wacken, und fürter die Strass aussen bis uf Michelsdeich, und was der Riester herwider wendet bis an den Stein, Michelsdeich innen und Brunckweiller aussen in den krummen Baum, und von dem Baum in die Strasz, und die Strasz herein bis in Netzendeich, da hat ein Stein gestanden, und von Netzendeich in die Uhlenbach in ein weiszen Felsen, und fürter die Uhlenbach innen uff Peters Acker von Syhne, da hat ein Baum gestanden, und von dem Baum wider in denselben Stein an dem alten Wegh, da wir angehoben handt.

Item gegen dem Hause Naumburgk über die Nohe liegt ein Bergk, ist . . . . . des Hauses Naumburgk, und Allendeichsruck auszen mit in den Wahnwegh, und den Wahnwegh hin mit gegen der Spitzenfelsen, und von der spitzen Felsen mit gegen Beernbach; ist unserer gnedigen Herren.

Item in diesem Bezirckh weiszt das Gericht zu Beernbach unsern gnedigen Herrn, alle Herrlichkeit und Obrigkeit über Halsz und Halsbein und zu binden und entbinden; und in dem weiszen wir niemandt seines Rechten unverlustig.

Die Grenzbeschreibung beginnt an der Stelle, wo Bärenbach mit Kirn und Kirn-Sulzbach zusammentrifft, der Hasenfels befindet sich etwas weiter am Berg zwischen den beiden zuletzt genannten Gemarkungen auf dem linken Naheufer, der Niederhof lag in der Flur 1 von Kirn-Sulzbach, wo noch ein Distrikt davon genannt ist, hier ging also die alte Grenze auf dem linken Nahe-Ufer. Die Grenze zog sich dann wieder in die Mitte der Nahe zurück, trat zwischen Bärenbach und dem Nieder-Reidenhacher Hof in ein kleines Tälchen (im Weistum Bärenbach genannt), welches von Pfaffenich herunter kommt, wo anf der Höhe über dem Reidenbach eine Strasse ans der Gegend von Ober-Reidenbach und Sienhachenbach nach dem Nieder-Reidenbacher Hof führt. Die Grenze folgte, wie noch jetzt, dieser Strasse his zur „Winde oder Winn", wo sie nach links abbiegt, um über Michelsdeich und Brunkweiler eine zweite alte Strasse zu erreichen, die von Sienhachenbach über Schmidthachenbach nach Kirn geht; dieser Weg trennt noch jetzt die Gemarkungen Krebsweiler nnd Bärenbach. Die „Eulenbach" bildet noch jetzt die Gemarkuugsgrenze zwischen Bärenhach und Kirn bis zur Nahe.

Das Stück links des Flusses, dem Hause Naumburg gegenüber, das besonders beschrieben ist, liegt in der jetzigen Flur XI von Kirn-Sulzbach, wo „Allenteich, Nanmburger Feld, Naumburger Wald und der Spitze Fels" gefunden werden, der Wahnweg (Wagenweg) ist der Weg, der den Naumburger Wald oben begrenzt.

In der Grenzbeschreibung des Amtes Naumhurg von 1773 ist dieses Stück gar nicht erwähnt, es scheiut demnach schon damals zu dem Territorium von Sulzhach gehört zu haben.

Abgesehen von den beiden Übergriffen über die Nahe beim Niederhof und dem Naumburger Wald stimmt die Grenze des Weistums mit der jetzigen überein. (Grösse: 559 + 22 ha.)

Bärenbach hatte 1599 12 Hausgesessene und keine Hintersassen,

da sich solche überhaupt nicht dort ansiedeln durften. Der Zehnte fiel zum dritten Teil an die Landesherren, $^2/_3$ an H. Wolf Schenk von Schmidtburg, der Glockenzehnte an den Becherbacher Küster. Stein-Kallenfels bezog den Kirner Zollhafer auch von Bärenhach. Ein Schieferbruch im Naumburger Wald war strittig mit dem Wild- und Rheingrafen zu Kyrburg.

Die Amtsburg Naumhurg lag innerhalh des Bezirks von Bärenhach. Der ältere Name „Nuenburg" lässt auf eine alte Burg schliessen, welche in der Nähe lag. Vielleicht ist es die Burg auf dem Hachenfels gewesen, nach der sich 1075 der Edle Hugo von Hachenvels genannt hat, der mit Everhardus de Steina, dem Ahnherrn der Herren von Oberstein, zusammen vorkommt[281]). Sollten diese Edelherren von Hachenfels Vorbesitzer der Raugrafen im Amt Naumhurg und auch mit denen von Oberstein verwandt gewesen sein? Es würde diese Annahme vielleicht die Erklärung des Mitbesitzes der Herren von Oberstein an der Burg Naumburg und im Becherbacher Gericht vereinfachen.

XXII. Martin-Weierbach und Ober-Hachenbach.

Zu Martin-Weierbach wurde 1470[282]) „alle Jurisdiktion, Gerechtigkeit und Obrigkeit" den beiden Fürsten und Herren zu Naumburg, Kurpfalz und Baden allein zugewiesen. Das Amt Naumhurg hatte 1599, als die Amtsbeschreibung aufgenommen wurde, Leibbede, Frohnde und Schatzung von 10 Hörigen; das zu der hinteren Grafschaft Sponheim gehörige Amt Herrstein hezog die Abgaben von 7 Hintersassen, die aber zum Hause Naumburg Frohndienste leisten mussten.

Durch den Niederreidenhacher Hof war Weierbach vom Körper des Amtes Naumhurg getrennt und auch sonst von fremden Gehieten umgeben.

Zu dem Gericht Martin-Weierbach gehörten $^2/_3$ des Oberhachenhacher Bezirks, während $^1/_3$ mit dem Wildgräflichen Gericht zu Sien verbunden war. Das hier gelegene Dorf Oherhachenbach war 1599 noch nicht ganz verlassen, indem das Amt Naumhurg dort 3 Hörige wohnen hatte[283]).

Die Grenze von Martin-Weierbach ist nach den Grenzbeschrei-

---

[281]) Mittelrheinisches Urkundenbuch I S. 433 Nr. 375.

[282]) St.-A. Darmstadt, Sponheimer Amtsbeschreibung, 1599—1601 (Kopialbücher 37) fol. 322 ff.

[283]) Daselbst fol. 327 ff.

bungen von 1470 und 1773 [284]), sowie nach der Karte des Geometers Frommel von 1782 [285]) die gleiche wie jetzt, nur dass damals der Niederreidenbacher Hof noch nicht damit verbunden war.

Die Naumburger Grenzbeschreibung von 1773 kommt vom Tollberg (Dollberg) an der Grenze zwischen Mittel- und Nieder-Reidenbach an den Kirchenpfad, wo Martin-Weierbach mit den genannten Bännen zusammentrifft. Im alten Weistum ist dieser „Reidenbacher Kirchpfad" ebenfalls erwähnt, es ist der Weg von Mittel-Reidenbach über den Abhang des Dollberges nach Martin-Weierbach, wohin Mittel-Reidenbach eingepfarrt war. Diesen Weg und den Dickesbach überschreitet die Grenze und erreicht Scheid und Gutenacker und nach einer stumpfen Biegung nach links den Scheidsberg, wo Dickesbach anzugrenzen beginnt. Hier wird die scharfe Ecke nach rechts schon im Weistum erwähnt. Es folgt ein Stein an der Scheidstrasse (Flurkarte: Glanstrasse) und der Abstieg in Sulersbachwiesen. (W. Selersbach.) Die Grenze geht dann mit einer Viehtrift nach links in die Katzenwiesen, rechterhand in die Höhe, gerade hinüber auf Entenpfuhl, auf den Horst vor Rotbecker Wald; die Rotbeck liegt nach ihrer jetzigen Abgrenzung nicht an der Gemarkungsgrenze, nach der Frommel'schen Karte gehörte aber das Wald- und Heckengebiet bis an die Gemarkung Dickesbach dazu; das Weistum erwähnt hier einen „hohen Weg". Weiter geht es den Horst innen, heraus in die Schnorrenbach (W. Schnurrenwiesen) und Dietmannsdeich, wo früher wie noch jetzt Nohhollenbach angrenzte. Weiter folgte die Grenze (wie das Weistum auch in Übereinstimmung mit den Quellen aus dem 18. Jahrhundert angibt, zu denen für die nächste Strecke auch die Obersteiner Karten kommen) wie noch jetzt, dem Saume des Weiherbacher Waldes über den Bollenbacher Pfad zum Walde Rällscheid (jetzt Reidelscheid), an welchem die Wolfskaul liegt. Am Jünglingsgraben herrschte einiger Streit mit der Herrschaft Oberstein, dann tritt die Gemarkung Nohbollenbach in einem Vorsprung, der in der Grenzbeschreibung ausdrücklich erwähnt wird, gegen den Wald Rällscheid oder Reidelscheid vor, und überschritt beim „grünen und schwarzen Pfuhl" (jetzt Staudenhecken), die von Martin-Weierbach nach Nohbollenbach führende Nahetalstrasse. Die Obersteiner Karten nennen diese Gegend Archenpfuhl. Die Grenze wendet sich dann nach links an das Staudenheckerfeld und den Johannesplatz bis zu einer Ecke, wo Salm- oder Georg-Weierbach anzugrenzen beginnt. Von hier ging die Grenze nach der Frommel'schen Karte bald neben, bald in der Nähe, wie noch jetzt die Grenze zwischen Georg- und Martin-Weierbach. Die in den alten Grenzbeschreibungen genannten Punkte kann ich jedoch nicht alle nachweisen, sie müssen aber an der Nahe gesucht werden, da erwähnt ist, dass das Hochwasser die Grenzmarken beschädigt habe, auch mehrfach der Fluss überschritten wird. An der Golhesaue (gegenüber dem Weierbacher Nachenhaus rechts von der Mündung der Fischbach in die Nahe) stand nach dem Weistum ein Grenzstein, *„scheidet vier herren Gericht,*

[284]) St.-A. Koblenz, vord. Grafsch. Sponheim, Akten Amt Naumburg 129.
[285]) Daselbst Kartensammlung, A I, 32 Nr. 61, vgl. S. 148.

nehmlich u. gn. Fürsten und Herren zu Naumburg, zum andern die Halbsherren und Junckern zu Nieder-Reidenbach, zum dritten die wolgebornen Wild- und Rheingraffen, zum vierten die hinter Graffschafft Sponheim Herrsteiner Ambt". Von hier ab können die Angaben des Weistums nicht mehr durch die spätere Grenzbeschreibung erläutert werden und auch die Katasterkarten tragen wenig zur Aufklärung bei. Die Frommelsche Karte zeigt, dass an der Nahe zwischen dem Nachenhaus und dem Nieder-Reidenhacher Hof ein Stück strittigen Gebietes lag, dann ging die Grenze in einer geringen Entfernung rechts vom Dickeshach an den Dollbrunnen, und von dort zu dem Stein am Kirchpfad unter dem Dollberg zurück, wo angefangen wurde.

Der Oberhachenhacher Bann ist jetzt unter die Gemarkungen Sien-Hachenhach (292 ha) und Ober-Reidenbach (101 ha) verteilt, auch die Gemarkung Kefersheim hat ein kleines Stück davon (24 ha) inne. Die Darstellung auf der Frommel'schen Karte ist eine wichtige Vorlage für die Rekonstruktion dieser verschwundenen Gemarkung. Die Grenze beginnt laut Weistum oberhalb von Sienhachenbach bei der Mühlen- oder Altwiese an der Brenkelsbach (der Bach heisst auch Kleebach), ging am Sienhachenhacher Gericht vorbei die Mittelwies hinaus, an eine Eiche an der Landstrasse von Sien nach der Winterhauch, von der sich eine Strasse nach dem Hohenröther Hof abzweigt. An dieser Stelle erreicht die alte Grenze die jetzige Gemarkungsgrenze zwischen Sien-Hachenhach und Sien, welche der Strasse über den Gerhardsberg folgt und von hier ab mit der alten Grenze zusammenfällt. Es werden dann im Weistum und in dem Aktenstück von 1773 die Grenzpunkte Leimkaute, Buche, Hohenheck, Hofhecke genannt, die auf den Katasterkarten nicht zu finden sind. Die Leimkaute ist jedoch auf der Karte von Frommel am Hammelskopf angegeben, wo eine Grenzdifferenz mit dem Hohenröther Hof angemerkt ist. Die Grenze überschreitet die Weinstrasse (aus der Gemarkung Wickenhof auf Sienhachenbach ziehend), geht an Scheid und Mordgraben (s. Karte von Frommel) vorbei auf den Weissenberg und von da an der Strasse von Fischbach nach dem Wickenhof, und mit dieser bis dahin, wo eine andere Strasse, die aus Winterhauch kommt (hohe Strasse) mit ihr eine zusammenlaufende Spitze bildet. Bei diesem Punkt wendet die Grenze, indem sie der „hohen Strasse" folgt, am Kefersheimer Gericht vorbei, an den Weg nach Sienhachenhach auf der Kefersheimer Höhe, wo sie in die jetzige Gemarkungsgrenze von Ober-Reidenhach einmündet. Nun werden Küchenwald (in der Nähe der Küchenwies anzusetzen), das Herrenfeld, Hoorwasem (Hohrenwasem), Hirtungeswiese (Hirtengesgraben), die Viehtrift in Engelhach und Altwies berührt, worauf die Grenze zum Brenkel, ihrem Ausgangspuukt, zurückkehrt.

Innerhalb des Oberhachenhacher Bezirks gehörten die Felder Diedenauer Herrenfeld, Herrenstück am Hofwald (wohl auf dem Hammelskopf), Struthrück und oben an Oberhachenbacher Wiesen allein zum Hause Naumburg.

Im Dezember 1757 wurde der Oberhachenbacher Bezirk ganz an das Amt Naumburg (damals Badisch) abgetreten.

Nach einem Schreiben des Gemeindevorstandes von Sien-Hachen-

bach an den Reichsritterschaftlichen Kassierer vom 12. März 1779 hat das Amt Naumburg der Gemeinde Sien-Hachenbach den Oberhachenbacher Bezirk gegen jährliche Abgabe von Zinskorn (6 ml., 6 sim.), Zinshafer (7 ml., 2 sim.), 14 Weidhühner, 22 alb. Frohngeld für einen Pflugtag, 5 alb. Frohngeld für einen Tag zu Naumburg zu schneiden jeder Gemeinsmann (zusammen 3 fl. 20 alb.), und 16 alb. 5 d. Zinngeld verliehen. Der Amtmann zu Naumburg hielt am Nikolaustag (6. Dez.) einen Amtstag in Sienhachenbach wegen der Oberhachenbacher Güter, die ferner an das Haus Salm 3 ml. Korn und 2 ml. 4 sim. Hafer nach Kirn lieferten.

Der Oberhachenbacher Bezirk enthielt 574 mg. 31 rt. gemeines Land, eigne Wiesen der Oberreidenbacher 8 mg. 7 rt., der Kefersheimer 1 mg. 97 rt., der Sienhachenbacher $36^1/_2$ mg. 21 rt., Ackerland $22^1/_2$ mg. 29 rt.; zusammen $643^1/_4$ mg. 25 rt.[286]).

XXIII. Ober-Reidenbach.

Die Hälfte des Dorfes Reidenbach besass um 1260 Trabodo de Duna als Lehen von der Herrschaft Bolanden[287]). Am 14. Februar 1350 verkaufte die Wittwe Loretta von Bolanden mit ihren Söhnen Philipp genannt Propst und Konrad dem Wildgrafen Friedrich von Kyrburg ihr Dorf Kirchen-Reydenbach mit dem Gericht, welches damals die Edelknechte Schaff und Gebold von Seyn (= Sien) zu Lehen hatten[288]). Am 19. August 1370 nahm der Wildgraf den Arnold Schade zum Burgmann auf der Wildenburg an und verlieh ihm zu rechtem Burgsess

„all myn deyl, daz ich han in dem dorfe und banne zu Kirchen-Reudenbach, waz darin gehorig ist, daz herren Friderichen Wildegraven zu Kirberg myme anchen selgen von selgen Gebold von Siende edilknechte entphallen und ledig geworden was, es sy an gerichte hoe und nyedir, dorf, lüde, waszer & weyde, twing & ban, corngulte, havergulte, penninggelt, hunregulte, und zins, eckere, wiesen, welde und velde &c. ussgenommen alleine soliche oleygulde, vallende in dem vorgen. dorfe von eyner wiesen, dye der vorgen. myn anche selge Johanne von Siende syme keller hatte geben“ [289]).

---

[286]) St.-A. Koblenz, Reichsritterschaft, Akten S. (v. Sickingen) Nr. 106.

[287]) Sauer, Älteste Lehenbücher der Herrschaft Bolanden, Wiesbaden 1882, S. 41.

[288]) A. Köllner, Kirchheim-Bolanden, Wiesbaden 1854 S. 69. Schott, Diplomata Rhingravica (München) II, 269.

[289]) Wild- und Rheingräfliche Deduktion „Die Verwandtschaft und Nähe des Grades“ 1761 S. 352, Beilage 20. Nach dem Original.

Im 15. Jahrhundert vernehmen wir nichts mehr von einem solchen Lehen. Es muss bald wieder heimgefallen sein.

Nach den Weistümern, die in Wildgräflicher und Sponheimischer Fassung vorliegen[290]), waren die Wildgrafen von Kyrburg und die Herren von Naumburg, also zuerst die Raugrafen dann die Landesherren der vorderen Grafschaft Sponheim,

„im dorff verdeilt und uszweunig des dorffs unvertheylt gemeyne oberherren: alszo im dorff do die kirch uff stett Numborgs, die ander syten ghinszet der bach Kirborgs; demselbigen zu stur wyszen sie auch Kirburg zu uff der Numborger syten zwo hoiffstede, namlich Brunnenhoiffstait und Huchelheimer hobstait. — [Item wyszen sie bede herschaften Kirborg und Numborg iren bezirck, als wyt der ghet, vor ir gront- und oberherren zu gemeyner handt, eyner herschafft als vil als der anderen; — doch wyszen sie keyncher herschafft zu riechten ober halsz und halszbeyn, dan sie sagen es seint 14 scheffen in 14 dorffern, die uber das bloit zu wyszen haben ins hohe geriecht zu Grombach]“.

Das für beide Teile gemeinsame Gericht erkannte in den gewöhnlichen Frevelfällen im Dorf für jede Herrschaft auf ihrer Seite, in der Gemarkung für beide in Gemeinschaft. Das Dorf hatte Bannzänne, die im späteren Weistum beschrieben sind.

Auf der Naumburger Seite wohnten 1599 12 zum Amt Naumburg gehörige Untertanen, 2 dem Herzog von Pfalz-Zweibrücken, seit 1595 dem Wild- und Rheingrafen von Kyrburg, 2 dem Freiherrn von Dietz zu Mittel-Reidenbach, 1 dem Amt Herrstein in der hinteren Grafschaft Sponheim gehöriger Hintersass. Diese Hintersassen mussten zum Amt Naumburg fröhnen. Auf der Kyrburger Seite wurden keine Frohnden gefordert, aber die Abgaben waren etwas höher.

Über die Grenzen liegen die Berichte aus einem „alten Büchelchen“, dessen Inhalt 1515 von Streuffe in das Weistum aufgenommen worden und auch in die Sponheimer Amtsbeschreibung von 1599 übergegangen ist, und aus der Grenzbeschreibung des Amtes Naumburg von 1773[291]) vor, die sich gegenseitig ergänzen. Die jetzige Gemarkung stimmt nicht damit überein.

---

[290]) Streuffe, Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft (Coesfeld) Nr. 20. Amtsbeschreibung der vorderen Grafschaft Sponheim 1599—1601) (Darmstadt, Kopialbücher 37) fol. 330. Im folgenden nach der Wildgräflichen Fassung bei Streuffe, und zwar mit Einschluss einiger durchgestrichenen Stellen, wiedergegeben.

[291]) St.-A. Koblenz, Vordere Grafschaft Sponheim, Akten, Amt Naumburg Nr. 129.

Diese Grenze hat ihren Anfang in der schon im Heidenschöffen-Weistum genannten Eppen- oder Hippenwiese oberhalb der Antesmühlen an der Hachenbach, wendet sich nach rechts in die Tiefenhäuser Bach (in Tiefenhausen scheint eine Wüstung zu sein), zieht sich am Waldrand hin bis auf die Höhe „auf Stuhl", steigt im spitzen Winkel nach rechts hinab in die Kurzenhorner Wiese, und wieder linkerhand hinauf durch Beckersdell und Rodengraben zum Walde Pfaffheck. Bis hierher ist die alte Grenze die heutige Gemarkungsgrenze von Ober-Reidenbach und Sien-Hachenbach. An der Pfaffheck soll Kefersheim anstossen, das demnach damals (noch 1773) viel weiter nach Osten gereicht haben muss als jetzt. Die alte Ober-Reidenhacher Grenze geht im Bogen nach rechts über das Höchste des Walzenherges und schliesst das zu Kefernheim gerechnete Stück der jetzigen Gemarkung Ober-Reidenbach „Wieberscheid" aus. In derselben Richtung geht die Grenze (in die jetzige Gemarkungsgrenze Ober-Reidenbach-Kefersheim einmündend) zum Höchsten des Gauskopfes (1773 Gaulskopf), wendet sich, wie es scheint, beim Siener Kreuz an der schon bei Kirchen-Bollenbach erwähnten „hohen Strasse" nach Norden, über Sprüngen (Springerwiese) und Kappesweier nach dem Höhberg (1515 Hunherg, 1773 Hömherg) auf jetziger Zaubacher Gemarkung, wo ehemals Zaubach mit Kefersheim nnd Ober-Reidenbach zusammenstiess. Es ist also nicht nur der Distrikt Wieberscheid, sondern auch der zwischen Springen, Kappesweier und der jetzigen Ober-Reidenhacher Gemarkungsgrenze mit Kefersheim und Zanbach gelegene Brockelsberg zu Kefersheim zu ziehen. Vom Höhherg ging die Grenze hianb zum Honberger Born, dann längs Zaubacher Wald znm Zauhacher Trinkborn, und die Zauhach (welche hier von Mittel-Reidenbach trennt), hinab in die Reidenbach, und (ein wenig abweichend von der jetzigen Grenze mit Schmidthachenbach), diese ein wenig hinauf in den Born in der Hesselwiese, dann durch einen Hohlweg zum Matthisherg, der schon als Grenzpunkt des Becherhacher Gerichts vorgekommen ist, und zur Hinsdell (Hunsdell, am mehrfach genannten Hunnenstein) vor dem Hoiff (an der Hupp) aussen zur Eiche auf Goiszeldich (jetzt im Giessling) und in die Mnhl, die sich his zur Antesmühle ausgedehnt zu haben scheint, von wo ausgegangen worden ist.

XXIV. Schluss.

Die vorliegende Untersuchung der einzelnen Bestandteile des Hochgerichts auf der Heide ergibt für den Anfang des 14. Jahrhunderts folgendes Bild der Einteilung in Untergerichte mit öffentlicher Rügegewalt[292]):

[292]) Es ist hier mehr als heim Hochgericht Rhaunen zu beobachten, dass die Rügegerichtsharkeit nicht zur Kompetenz der grundherrlichen „Ingerichte", sondern zu der des Landgerichts gehörte, zu dessen Entlastung bei der Zunahme der Bevölkerung und dem Ausbau der Besiedelung, wie es scheint, im Anschluss an die kirchliche Einteilung „Untergerichte" abgetrennt wurden, die dann freilich auch unter den Einfluss der grösseren in ihnen begüterten Grundherren geraten konnten.

1) znr Wildgrafschaft Dhaun gehörte das öffentliche Gericht auf der Höhe zu Grumbach mit der Burg und dem Tal Grumbach, dem Pfarrdorf Herren-Sulzbach mit einer Johannitercommende, den Dörfern Hausweiler, Buborn, Deimberg-Steinbächel, Kirrweiler, Homberg, Ober- und Unter-Jeckenbach, Käsweiler und Langweiler. Ein Hof zu Buborn gehörte zur Wildgrafschaft Kyrburg, die daraus Jurisdictionsrechte über die umliegenden Dörfer herleitete, wo vielleicht zum Hofgericht dingpflichtige Leute und Güter vorhanden waren. Das Gericht scheint sich ursprünglich auch über Udenkappeln und die innerhalb der Grenzen des Heidengerichts gelegene Hälfte von Schweinschied-Löllbach erstreckt zu haben, wo die Grundherrschaft die Ausübung der Rügegerichtsbarkeit durch den Wildgrafen und das Wildgräfliche Gericht hemmte. Wenn ein Zusammenhang der Wildgräflichen Rechte in diesen Ortschaften mit dem Gericht auf der Höhe anzunehmen ist, so erscheint Merzweiler als Enclave dieses Bezirks, indem es zwischen Langweiler und Udenkappeln gleichsam eingeklemmt ist. Hier scheint es den Grafen von Veldenz und ihren Vasallen früh gelungen zu sein, die Jurisdiction des Wildgrafen ganz auszuschalten.

Von der Burg Grumbach waren ausserdem noch einige der Wildgrafschaft Dhaun gehörige Gerichte abhängig, die mit dem Heidengericht in keiner Verbindung standen (Bosenbach, Nussbach, Schönborn, Schönenberg), nnd von dem Amtmann zu Grumbach mit verwaltet wurden, da diese die jenen Ortschaften nächstgelegene Wildgräflich Dhaunische Burg war. Die Ämter sind hier, wie anderswo, als Schutzbezirke der landesherrlichen Burgen entstanden. Auch Offenbach, welches ursprünglich wohl zu dem „Vierherrengericht zn St. Julian“ gehörte, war dem Amt Grumbach unterstellt, und seit 1318 in der Art mit dem Gericht auf der Höhe verbunden, dass die 7 Schöffen zu Offenbach mit 7 Schöffen des Grumbacher Gerichts in Blutsachen urteilten. Die Exemption ans dem Heidengericht beruht auf dem Marktprivileg, welches dem dortigen Grundherrn Reinfried schon vor 1150 durch den König verliehen worden war, nnd welches später den Wild- und Rheingrafen zustand.

2) Das Gericht der vier Herren zu St. Julian umfasste das Gericht auf der Höhe im Westen und Süden, bestand aus den Dörfern Rode (Hohenroth), Ilgesheim, Nieder-Alben (Oberdorf und Unterdorf), Ollscheid, Haunhausen, Eschenau, St. Julian, Ober-Eisenbach, Nieder-Eisenbach, Offenbach und Wiesweiler (Winsweiler). Gerichtsherren des öffentlichen Gerichts waren hier die Besitzer der Grund-

herrschaften Eschenau, St. Julian, Alben und des Asselnheimer Lehens zu Ilgesheim als Gemeiner. Ilgesheim gehörte den Wildgrafen; Alben und St. Julian Wildgräflichen Vasallen, nur Eschenau war allodiale Herrschaft in adligem Besitz. Die Bezeichnung des Wildgräflichen Anteils als „Asselnheimer Lehen" lässt auf ein heimgefallenes Lehen schliessen. Es wären also ursprünglich adlige Grundherren von vier Ingerichten mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit in diesem Untergericht betraut gewesen. Ob diese Vierherrschaft die Folge von Erbteilungen war und auf einen einzigen Stamm zurückgeführt werden kann, lasse ich dahingestellt. Die starke Beteiligung der Familie von Stein und Kallenfels in der ältesten Zeit legt aber eine solche Annahme nahe. Offenbach und Nieder-Eisenbach sind als Absonderungen aus diesem Gericht anzusehen, da sie auch zur Pfarrei St. Julian gehörten. Wiesweiler wird ausdrücklich als Zubehör des Vierherrengerichtes bezeichnet.

3) Ein drittes Untergericht wird man in Sien annehmen dürfen mit den zur Pfarrei Sien gehörigen Dörfern Sien, Sien-Hoppstädten, Selbach, Sien-Hachenbach, Ober-Hachenbach, Ober-Reidenbach, Otzweiler, Wickenhof, Ehlenbach und Wieselbach nebst Hundsbach und Niederhundsbach. In den meisten dieser Ortschaften zeigt sich ein Einfluss des Wildgrafen von Kyrburg, der darauf schliessen lässt, dass dieser der Gerichtsherr des Untergerichts war. Als Grundherren treten die mit den Wildgrafen blutsverwandten Raugrafen und Grafen von Veldenz oder deren Vasallen und Lehensleute des Mainzer Stadtpräfekten und Stiftsvogtes Grafen von Loon sowie des Herrn von Bolanden und des Rheingrafen auf. Der Prozess der Auflösung des Untergerichtes durch die grundherrlichen Ingerichte hat hier auch die letzte Spur der Erinnerung ehemaligen Zusammenhanges verwischt. Das Wildgräflich Kyrburgische Schultheissenamt in Otzweiler und später in Sien war grundherrliches Verwaltungsorgan, nicht öffentlichen Rechtes.

4) Das letzte Untergericht, die gegen die Waldungen der Winterhauch und die Nahe hin gelegenen Ortschaften des Bollenbacher Tales, Wester-, Kirchen-, Mittel-, Noh-Bollenbach, Kefersheim, Zaubach, Dickesbach, Martin-Weierhach, Mittel- und Nieder-Reidenbach umfassend, wird zum grössten Teil von Ingerichten eingenommen, welche von der Grafschaft Zweibrücken lehenbar waren. Dies führt zu der Annahme, dass der Graf von Zweibrücken (ob ursprünglich als Vogt irgend eines Mainzer Stiftes?) hier Gerichtsherr war, und seine Befugnisse an mehrere benachbarte oder im Gericht begüterte Allodialherren verliehen hatte. Indem diese Herren die Rügegerichtsbarkeit mit der

Grundherrschaft vereinigten und beides von ihren nächsten Burgen abhängig machten, zerfiel das Gericht und entstanden die neuen Verbindungen mit den Ämtern Oberstein und Naumburg.

Dass diese Entwickelung neuer Bezirke und die Zersetzung der alten Untergerichte durch die Ingerichte schliesslich auch den Bestand des Hochgerichts selbst gefährdete und sich bis zur tatsächlichen Okkupation der vollen Landeshoheit steigerte, musste hier ebenso eintreten, wie beim Hochgericht Rhaunen. Hier wie dort hat das Eingreifen des Pfälzischen Lehenhofes zu einer Zeit, da die Erinnerung an den alten Umfang des Landgerichts noch lebte, bewirkt, dass sich die Weisung der Grenzen von einer Generation auf die andere vererbt hat, bis sie zu schriftlicher Aufzeichnung gelangt ist. Die Festsetzung dieser Grenzlinie scheint sich keineswegs auf einmal vollzogen zu haben auf dem Wege einer einzigen „terminatio in confinio", sondern allmählich durch genaue Abgrenzung benachbarter Marken und im Innern des Gebietes entstehender Bifänge.

Im Süden des Heidengerichts grenzen Gebiete an, die seit dem 6. und 7. Jahrhundert in festem kirchlichem Besitz waren. Es sind die Grundherrschaften des Erzbischofs von Reims um Kusel und Altenglan (später als Remigiusland bekannt, welches der heilige Remigius erworben und mit sicheren Grenzen umzogen haben soll) und des Bischofs von Verdun um Baumholder und um St. Medard am Glan[293]), durch welche, eine kleine Strecke in der Mitte bei St. Julian, Nieder-Eisenbach und Offenbach ausgenommen, die ganze Südgrenze des Heidengerichts bestimmt ist. In der Lücke grenzt ein kleines wildgräfliches Gebiet an, das Essweiler Tal und das Bosenbacher Gericht, welches auf der anderen Seite durch das Reichsland (Ämter Reichenbach und Wolfstein) begrenzt wird. Im Essweiler Tal wird den Wildgrafen nur die öffentliche Gewalt, hohe und Rügengerichtsbarkeit zugewiesen mit der Herrschaft über die Markalmende (für deren Nutzung die Einwohner die Maibeede zahlten), aber keine Grundherrschaft. Diese gehörte verschiedenen anderen Herren, darunter den Herrn von Kellenbach, dem Kloster Offenbach, den Grafen von Veldenz[294]). Die Rechte des Wildgrafen müssen auch hier von der Grafschaft im Nahegau abgeleitet werden, auch wenn sich in den Kurpfälzischen Lehen-

[293]) In einer Abhandlung über die Grafschaft Veldenz werde ich von diesen Gebieten eingehender handeln.

[294]) P. Streuffe, Weistümer der Wildgrafschaft Nr. 26.

briefen nichts mehr darüber findet. Ein ähnliches kleines wildgräflicbes Hochgericht scbeint in Deslocb seinen Sitz gebabt und auch Jeckenbacb bei Meisenheim sowie die ausserhalb des Heidengericbts gelegenen Teile von Schweinschied und Löllbach umfasst zu baben[295]). Hierzu könnten noch das Bolander Lehendorf Lanschied und das wildgräfliche Bärweiler gerechnet werden, wäbrend Meddersheim und Kirschrotb eher mit Kirn zu verbinden sind. Am Langen Stein bei Bärweiler treffen sich das Heidengericht nnd die Kirner Marktmeile. Die Kierero Marca erscheint 961 als abgegrenztes Gebiet[296]). Es lässt sich annehmen, dass die Grenzbeschreibung der „Marktmeile" nrsprünglicb die eines Hocbgerichtsbezirks ist, endet sie doch mit den Worten: *und wer do bynnen angrift mortlich oder rauplich oder sust gewaltlich, do hant unser gerichtsherrn macht uber zu richten uber hals und halsgebeyn, zu bynden und zu entpinden*[297]).

Es folgt das Becherbacber Gericht, welches ursprünglich wobl auch das Bärenbacher Gericbt und Otzweiler umfasst baben dürfte, da diese Orte zur Becherbacher Pfarrei gehörten. Die Grenzdifferenz bei Otzweiler scheint mir dadurch entstanden zu sein, dass die Wildgrafen, die dort einen Hanpthof besassen, diesen zu ihrem Hochgericht auf der Heide gezogen haben; die beiden Vorsprünge des Becberbacber Gerichtes umfassen die Gemarknng von beiden Seiten wie die Backen einer Zange.

Die Nahe bildet die Grenze gegen die Herrschaft Weierbach (Georg-Weierbach)[298]) und die Herrschaft Oberstein. Letztere hat ursprünglich wohl, wie zur Pfarrei, so anch zum Gericbt der Mark Idar gehört, die schon 825 erwähnt wird. Die Edelherren von Oberstein haben im Laufe der Zeit in den benachbarten Wäldern Rodungen angelegt und Bifänge erworben. So sind sie in das Winterhauchsgebiet vorgedrungen, wo sie den von Kirchenbollenbach aus sicb ausbreitenden Anlagen der Grafen von Zweibrücken oder ihrer Rechtsvorgänger begegneten. So erklären sich die Verhältnisse in der Gegend von Noh-

[295]) Daselbst Nr. 34.

[296]) Mittelrheinische Regesten I, 978, vgl. K. Rübel, die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1901, S. 201.

[297]) St.-A. Koblenz, Wild- und Rheingrafen, Akten, VI d, 170 S. 290; gedruckt bei Schneider, Geschichte der Wild- und Rheingrafen, S. 129.

[298]) Über die dortigen Edelherren s. Bodmann, Rheingauer Altertümer I, S. 101.

und Mittelbollenbach. Nicht allzulange vor 992 scheint hier in der Winterhauch die Regulierung der Markengrenzen und gleichzeitig die Einrichtung des Kirchenbollenbacher Kirchspiels erfolgt zu sein. Bei dieser Gelegenheit oder schon vorher, bei der Abgrenzung des Kirchspiels Sien, scheint ein Bifang für den Königlichen Fiskus ausgesondert worden zu sein, das Königsgut bei Wieselbach und Kefersheim, welches an St. Alban geschenkt worden ist. Es ist dies das einzige Königsgut, das im Bezirk des Heidengerichts nachweisbar ist.

Die Grenze des Heidengerichts schliesst sich dem neuerdings von Karl Rübel[299]) aufgestellten Schema älterer fränkischer Grenzabsetzungen gut an. Die Nahe und der Glan mit ihren Zuflüssen bilden bei weitem den grössten Teil der Grenzlinie. Die Albe wird bis zu der äussersten Quelle hinauf verfolgt, dann geht es auf die Wasserscheide wo Lakbäume (Scheidbuche, gemeine Buche) die Grenze markieren, dann kommt wieder ein Born (Breungenborn, ehe die Ansiedelung und Kirche dort bestanden hat), darauf wieder ein Bach bis zur Nahe. Die Grenze gegen Norden und Osten ist reicher gegliedert. Auch sie schliesst sich dem Terrain und den vorhandenen Grenzmarken (Hunnenstein, Langenstein, letzterer ein auffallend gestalteter Felsen), Bergen (Schwarzenberg, Höhenknopf), Höhenrücken (zwischen Nieder-Reidenbach und Bärenbach, beim Windhof) an und zeigt bei Hundsbach eine der nach Rübel für solche Grenzzüge charakteristischen Einbiegungen, um von der Höhe den Bach zu gewinnen.

Die Gemarkungsgrenzen im jetzigen Sinn scheinen durch die Grundherren und die Gemeinden zum Teil über die Glangrenze hinaus getrieben zu sein (St. Julian, Wiesweiler-Berschweiler).

Erklärung der Zahlen auf der Karte.

A. Grenzpunkte des Heidengerichts.

1) Daubhaus und Bilstergraben. 2) Schwindsbach. 3) Der gehauene Stein. 4) Sterlenborn. 5) Gemeine Buche oder Scheidbuche. 6) Hachenpfuhl. 7) Der Hunnenstein oder Hellenstein. 8) Die Muhl (Molde). 9) Die Hippenwiese (Eppenwiese). 10) Ruckwald und Rückende Strasse. 11. Ehlendeich. 12) Rittersheck und Rittersdeich. 13) Dillerwald. 14) Schwarzenberg. 15) Langenstein. 16) Höhenkopf oder Höhenknöpfchen. 17) Diezenthal. 18) Wüste Asbach. 19) Ohrenstall (Ortenstall). 20) Die Mulde oder Muhle.

B. Grenzpunkte des Gerichts Offenbach am Glan.

21) Rauweide (Rothweide). 23) An Kipp. 23) Rosskopf. 24) Tröhbörngen.

---

[299]) In dem Anm. 296 angeführten Werk.

25) Auf der Höhe. 26) Erleswiese oder Irlinswiesgen. 27) Überm Halsloch (ohen am Halhsloch). 28) Höhenwg. 29) Im Galgenberg. 30) Eichelberg. 31) Kling (Klingwiese). 32) Am alten Pfuhl. 33) Gensacker. — Ferner bei Buhorn: 34) Elsendeich. 35) Im Bangert. 36) Auf der Flur. 37) Funkendell 38) Buhorner Trifft.

C. Grenzpunkte des Gerichts St. Julian.

39) Zwerchgewann oher dem Wahrhach. 40) Untig dem Pfarracker. 41) Am. Prenkelherg. 42) Klammergraben. 43) Wahrbach. 44) Heiliger Brunnen. 45) Steinrech. 46) Der Pfarracker. 47) Pfaffenrechsgrahen. 48) Pfaffenthal. 49) Bei der liehen Franen. 50) Wingertsheck. 50a) Hinter Wingertsheck. 51) An der Steig. 52) Im Geissenrech. 53) Beckersweg. 54) Wenzenäcker. 55) Kahlhacb. 56) Unteres und oberes Eichenwäldchen. 57) Eiloch. 58) Leienberg.

D. Grenzpunkte von Oher-Eisenbach.

59) Scheerwasem. 60) Leitersdell. 61) Bärenlocb (Berlach). 62) Scheidrück. 63) Filsenthalsgrahen.

E. „Wilde Hufen" im Schwarzland.

64) Wald Anhöll. 65) Langhach. 66) Geisenhöll. 67) Atzelteich. 68) Lichtheck. 69) Hunhauser Borg, Allvater. 70) Kreydenhell oder Grötthöll. 71) Borhacbsgrahen. 72) Binnenberg. 73) Gährendell. 74) Otzkopf. 75) Olbertsdell. 76) Fallhach. 77) Käsdell. 78) Eschenaner Wald Honigloch. 79) Kessel. 80) Lindenbergsgrahen. 81) Massholdern. 82) Wickendellweg. 83) Ahigshell. 84) Breitheck. 85) Wieselstich und Gundelheck. 86) Gottersdell. 87) Lichtheckgrahen (Ollscheider Langenbach). 88) Gosenhöll.

F. Grenzpunkte von Eschenau.

89) Galgenhorst. 90) Kammersmauer. 91) Vor Tiefenhach. 92) Ellern (Gerstücker). 93) Leitersdell. 94) Kesselgraben.

G. Ollscheider Huhen.

95) Sternbergsweide. 96) In Ollscheid. 97) An Spiss. 98) Vorm Vogelloch. 99) Auf Käsz. 100) Heidenbühl. 101) Käsdell. 102) Kesselrech. 103) Massholderhecke. 104) Lichtheckkopf. 105) Wellhorst. 106) Anhöllskopf. 107) Auf der Donau (Don).

II. Nieder-Hundshach.

108) Delle. 109) Atzelherg. 110) Vor der Muhlen. 111) Heimbach.

I. Grenzpunkte von Kirchenbollenhach.

112) Hammelsplatz (Hammelshruchsborn). 113) Kirnerkopf. 114) Steinbacbsbrunnen. 115) Steinbachsrech. 116) Kurzenbachsbrunnen. 117) Kurzenhach. 118) Weidenkopfshühel. 119) Im Betzenich. 120) Im Brühl. 121) Kressdell (Gressel). 122) Gutenteicb. 123) Hästeich. 124) Hobnenfels. 125) Kirhisdeich. 126) Hinter der Strasse, Hinterfeld. 127) An der Höhhnch. 128) Hengstkopf, Hengstberg, Hengsthügel. 129) Auf Schnellen, Schnellenkopf, Schnellendeich. 130) Tauhenteichsgraben. 131) Wappenteicb, Wappenig. 132) Scheidbuche. 133) Eckersherg. 134) Arnzwald. 135) Gehrannter Wald. 136) Rockenhorn. 137) Erzendelle. 138) Spechtbornswald. 139) Malherg. 140) Rinzelbeck. 141) Gemeine Dickte, Wildhau. 142) Hoheneck und Entenpfuhl.

J. Grenzpunkte von Mittelreidenbach.

143) Auf der Winn. 144) Micheldeich. 145) Zanbach und Zaubachswald. 146) Unterster und oberster Ebertswald. 147) Spitzer Hübel. 148) Auf Dietenfeld. 149) Dollberg. 150) Im Wolfsgraben.

K. Grenzpunkte von Breungenborn.

151) Vockenwiese. 152) Spitzenbaum. 153) Buchenbeck. 154) Münzenhach. 155) Scheidbach. 156) Schnakenborn. 157) Wald Hieldschied. 158) Baursthalborn. 159) Kelschenborn. 160) Delkopfshübel. 161) Grasstäler Born. 162) Schafsdeich. 163) Kaltenborn. 164) Krautscheid.

L. Grenzen des Bollenhacher Gerichts.

165) Standenbecken. 166) Arkenpfubl. 167) Reistert. 168) Reidelscheid. 169) Wolfskaul am Weierhacher Wald. 170) Dittmannsdeich, Diezendeich. 171) Schnorrenbach oder Weierbach. 172) Johannisborn. 173) Schnorrenfeld. 174) Steiniges Wäldchen. 175) Schultheissenwäldchen. 176) Weidendell. (Hier folgen die oben bei Kirchenbollenbach genannten Grenzpunkte 121, 120, 119, 117, 114, 112, 137. 136, 135, 134, 133.) 177) Hohe Strasse. 178) Wüstenborn.

M. Grenzen des Becherbacher Gerichts.

179) Schaurenäcker. 180) Tiefert, Tiefenroth. 181) Dellherg. 182) Eichberg. 183) Wahlweg. 183a) Wahl. 184) Am Steinernen Krenz. 185) Schleiweg. 186) Illsteig. 187) Seizelsberg. 188) Oben aufm Mistwasem. 189) Am Holzapfelbaum. 190) Gross-Diefendell. 191) Am Kirschrother Pfad. 192) Seizendell. 193) Der Atzelskopf. 194) Auf Duckscheid. 195) Mittelwiese. 196) Beilenäcker. 197) Geisendell. 198) Diehl. 199) Sepbul, Seepfuhl. (Folgt Nr. 13, Dillerwald.) 200) Moreckel. 201) Oedeborn. 202) Leizenbach. 203) Zappheck. (Folgt Nr. 9, Hippenwiese). 204) Auf der Hupp. (Folgt Nr. 7, der Hunnenstein.) 205) Matthisberg. (Folgt Nr. 143, auf der Winn.) 206) Michelsdeich. 207) Brunkweiler. 208) Udenberg. 209) Gänsborn, 210) Etzendeich.

N. Grenzen des Bärenhacher Gerichts.

211) Hasenfels. 212) Niederhof. 213) Pfaffenich. (Folgen die Grenzpunkte 143, 206, 207, an der Grenze mit dem Becherbacher Gericht.) 214) Eulenbach. 215) Allenteich. 216) Naumbnrger Wald und Feld. 217) Der Spitze Fels.

O. Grenzen von Martinweierbach.

149) Dollberg. 218) Reidenhacher Kirchpfad. 219) Aufm Scheid. 220) Scheidsberg. 221) Sulersbach. 222) Katzenwiesen, Katzenrech. 223) Entenpfuhl. 224) Rotheck. 225) Schnorrenwiesen. (Es folgen die bei dem Bollenbacher Gericht erwähnten Grenzpunkte 170, 169 u. s. w. bis 165.) 226) Jünglingsgraben. 227) Wandel. 228) Horr. 229) Nachenhaus. 230) Golbesau. 231) Dollbrunnen.

P. Oberhachenbacher Bezirk.

232) In, auf der Altwies. 233) Brenkel und Brenkelsbach. 234) In, auf der Mittelwies. 235) Gerhardsberg. 236) Leimkaute. 237) Hammelskopf. 238) Die Weinstrasse. 239) Scheid. 240) Mordgraben. 241) Weissenberg. 242)

Hohe Strasse. 243) Kefersheimer Höhe. 244) Küchenwies, Küchenwald 245) Herrenfeld. 246) Hohrenwasem, Hoorwasem. 247) Hirtengesgrahen, Hirtungeswiese. 248) Engelhacher Trift. 249) Diedenauer Herrenfeld 250) Strutrück.

Q. Grenzen von Ober-Reidenbach.

Fängt an bei Nr. 9, Hippenwiese. 251) In Tiefenhausen. 252) Auf Stuhl. 253) In Kurzeborn. 254) In der Beckersdell. 255) Pfaffhecke, an, vor, hei der Pfaffheck. 256) Walzenberg, am Walzenherg. 257) Gauskopf, Gaulskopf. 258) Sprüngen, in, auf Springerwiese. 259) Kappesweier, am Kappesweier. 260) Höhherg, Hömherg, Hunherg. 261) Zankerwald, Zaubacher Wald. 262) Unterm Hohlweg. 263) Unterm Matthisberg. 264) In Hunstall. in Hinsdell. (Es folgt Nr. 204, auf der Hupp.) 265) Im Giessling, Goisseldich. 8) Muhl.

Recensionen.

Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg (1806—1813), étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I. (XVI, 528 S. mit einer Karte. Paris, Alcan, 1905). — Angezeigt von Dr. Justus Hashagen in Köln.

Das Urteil über die französische Herrschaft am Rheine steht noch bisweilen unter dem Eindrucke der begreiflichen Erbitterung gegen die Franzosen in den ersten Jahren nach den Freiheitskriegen. Pflicht des Historikers ist es, sich von diesen vielfach ganz verständnislosen Meinungen zu befreien und aufgrund der gleichzeitigen Quellen ein gerechteres Bild zu zeichnen. P. Darmstädters in den letzten Jahren veröffentlichte Untersuchungen über das Grossherzogtum Frankfurt und über die französische Herrschaft im Elsass haben zusammen mit den Arbeiten über das Königreich Westfalen von Goecke-Ilgen und Kleinschmidt schon früher gezeigt, wie reich der Ertrag ist, den aktenmässige verwaltungsgeschichtliche Forschungen hier geben können. Auch über den napoleonischen Staat am Niederrhein, das Grossherzogtum Berg, ist vornehmlich durch Goecke, Redlich und Schmidt selbst schon mancher wertvolle verwaltungsgeschichtliche Beitrag geliefert worden. Aber es fehlte dabei noch immer die Erfüllung der unerlässlichen Vorbedingung für derartige Studien: die Verwertung der Zentralakten, wie sie in Paris in reichster Fülle vorhanden sind.

Schmidts neues Buch über das Grossherzogtum Berg ist schon deshalb von bleibendem Werte, weil es zum ersten Male jene notwendige Grundlage schafft. Schon deshalb darf es auf lange Zeit hinaus auch für die Lokalforschung als abschliessend gelten. Es darf überhaupt als eine der wertvollsten Erscheinungen über neuere rheinische Geschichte bezeichnet werden. Erst indem Schmidt die Pariser Konzepte zu Grunde legt, gewinnt er die tiefsten Einblicke in die Tendenzen der napoleonischen Verwaltungs-

politik. Mit Benutzung der Düsseldorfer Ausfertigungen allein wäre das nie möglich gewesen. Es gilt ja, nicht nur die fertigen Verordnungen zu würdigen, sondern vor allem ihre Entstehungsgeschichte zu erkennen und die Urteile der beteiligten Beamten in ihren Motiven und ihrem Wandel näher zu verfolgen. Wir erhalten jetzt Zutritt zu allen entscheidenden Denkschriften der Periode, deren Kenntnis man bisher bei der Lektüre der Beugnotschen Memoiren so schmerzlich vermisste. Sie sind zugleich vortrefflich geeignet, die Charakteristik der französischen Machthaber in jeder Hinsicht zu vertiefen. Nicht nur Beugnot, sondern auch Nesselrode und an der Zentrale Maret und Röderer erscheinen jetzt in viel individuellerer Beleuchtung. Daran nehmen auch viele Persönlichkeiten zweiten Ranges teil. Denn es ist überall des Verfassers Bestreben, den persönlichen Hintergrund zu dem sachlichen Bilde anschaulich zu zeichnen. Erst neuerdings ins Pariser Nationalarchiv eingelieferte Korrespondenzen Beugnots leisten für diese Arbeit sehr gute Dienste. Schmidt hat überhaupt schon für die Benutzung der Pariser Archive seine Kreise sehr weit gezogen. Nicht nur die spezifisch bergischen Bestände sind verwertet, sondern auch anderen nichtbergischen Pariser Ministerialakten werden reiche Aufschlüsse entnommen. Dagegen treten die Archive des Ministeriums des Äussern und des Krieges mehr in den Hintergrund[1]). Zu den offiziellen Aktenstücken gesellt sich eine grosse Gruppe privaten Materials: u. a. der Nachlass Röderers, des Generals Lemarois (der 1813 den Aufstand bekämpfte), des Bergwerksorganisators Héron de Villefosse und die Korrespondenz Beugnots mit Johannes von Müller. Mit vollem Rechte wird der Wert dieser privaten Dokumente sehr hoch angeschlagen. Denn vielleicht kein Zeitraum hat unter der Last offizieller Quellen so zu leiden, wie der napoleonische. Für die Erkenntnis der Unterströmungen in jedem Sinne — nicht nur auf Seite der Besiegten, sondern auch auf Seite der Sieger — reichen die offiziellen Akten nur selten aus, wenn sie auch natürlich durch die zahlreichen Beilagen: Enqueten, Petitionen u. s. w., einen halb privaten Charakter annehmen. Der künftigen deutschen Lokalforschung aber wird es überlassen bleiben müssen, diese privaten französischen Äusserungen auf deutscher Seite zu ergänzen. Denn privates Material bergischer Herkunft wird von dem Verfasser nirgends verwertet. Andere Ergänzungen zu den Pariser Akten liefern die von dem Verfasser eindringlich benutzten preussischen Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und Wiesbaden.

Angesichts dieser überaus reichen archivalischen Schätze, die der Verfasser hier zum ersten Male vor uns ausbreitet, kann man nur ein Bedauern nicht zurückhalten, das Bedauern darüber, dass der Verfasser sich nicht entschlossen hat, einen Aktenband beizufügen, der uns die wichtigsten Stücke vollständig hätte vorlegen können. Die nur sparsam im Anhang abgedruckten zumeist wirtschaftsgeschichtlichen Dokumente können dafür keinen Ersatz bieten. Nicht als ob der Verfasser seine archivalischen Quellen nicht aufs genaueste zitiert hätte. Eine Nachprüfung wird gewiss keinerlei Schwierig-

1) Aus dem historischen Kriegsarchiv stammt jedoch der wertvolle Briefwechsel des bergischen Generals Damas.

keiten machen. Und seine formvollendeten Analysen ersetzen gewiss in vielen Fällen die originalen Quellen. Aber doch keineswegs in allen. Gerade weil man einen lebhaften Eindruck davon bekommt, wie viel Fleiss an die Durcharbeitung so ungeheurer Aktenmassen gesetzt ist, möchte man auch äusserlich einen grösseren Ertrag dieser Arbeit sehen: eine Aktenpublikation nämlich, die auf alle Seiten der damaligen Kulturgeschichte Rücksicht nehmen müsste. Gerade weil wir, abgesehen von den Gesetzessammlungen und Verwaltungszeitungen, den sog. Präfekturakten, für die ganze Zeit der Fremdherrschaft nichts derartiges besitzen, wäre die vorbildliche Arbeit eines französischen Historikers um so erwünschter gewesen.

Der hohe Wert aber des vorgelegten Textes wird durch diese Unterlassung natürlich in keiner Weise berührt. Ausser durch die archivalische Grundlage wird er auch durch die Benutzung einer reichhaltigen Literatur gewährleistet. Die sieben Seiten Literaturübersicht am Anfang zeigen auch hier den weiten und vorurteilslosen Blick des Pariser Archivars, der sich nicht gescheut hat, deutsche Zeitschriftenaufsätze auch entlegensten Ortes heranzuziehen. Er ist überhaupt mit allen bisherigen einschlägigen deutschen Veröffentlichungen aufs gründlichste vertraut [2]).

Die chronologische Einteilung des Werkes (1806—1808 Murat, 1808—1813 Napoleon) ist zugleich innerlich aufs beste motiviert. Denn beide Perioden sind sachlich durchaus verschieden: dem zaghaften Eindringen der französischen Einflüsse unter Murat stehen die energischen Massregeln der eigentlichen napoleonischen Periode gegenüber.

Immerhin haben schon unter Murat mehrere wichtige Grundsätze französischer Verwaltung ihren Einzug in das Land gehalten. Schmidt hat die beiden entscheidenden Züge scharf hervorgehoben: die Verwandlung der alten schwerfälligen kollegialen in mächtige Einzelbehörden und die noch bedeutungsvollere Trennung von Justiz und Verwaltung. Das alte kollegiale System ist besonders im Herzogtum Berg so fest eingewurzelt, dass es Agar, dem Minister Murats, förmlich schwer wird, überhaupt Beamte zu finden, die sich den Einzelposten gewachsen fühlen. Die an die Spitze der Arrondissements gestellten Provinzialräte gleichen schon fast völlig den französischen Präfekten. Als Vorläufer der späteren Maires erscheinen die Stadtdirektoren. Für die neuen Ämter hat schon Agar vor allem Deutsche ausgewählt. Es ist ein Prinzip, das (im Gegensatze vielfach zur Praxis auf dem linken Rheinufer) auch von Beugnot eisern festgehalten wird. — Mit Recht betont Schmidt mehrfach die Sonderstellung der alten preussischen Gebiete, der Mark und des rechtsrheinischen Cleve, gegenüber den andern Bestandteilen des Grossherzogtums [3]). In der Tat bildet die preussische Verwaltung in mehr als einem Punkte den Übergang von den alten besonders im eigentlichen Herzogtume vorhandenen Zuständen zu den modernen französischen.

Die neue Verwaltungsorganisation wird ohne den Beirat der Stände durchgeführt. Es ist nun aber eine bekannte Tatsache, dass, wie überall

2) Nur nebenbei die Bemerkung, dass auch in diesem so sorgfältig gearbeiteten französischen Buche deutsche Namen und Zitate bisweilen inkorrekt wiedergegeben sind.

3) Die verwickelte Geschichte der alten Grenzen wird im 1. Kapitel ausführlich dargestellt.

am Mittel- und Niederrhein, so auch in den grossherzoglich bergischen Gebieten — und hier machen die alten preussischen keine Ausnahme — die ständische Verfassung sich bis zum Ende des alten Reiches lebenskräftig erhalten hat. Als Produkt des Lehnsstaates ist diese Verfassung mit der französischen unvereinbar. Aber die Möglichkeit ist immerhin gegeben, sie durch zeitgemässe Reformen mit den neuen Zuständen in Einklang zu bringen. Da ist es nun von höchstem Interesse, zu sehen, dass Agar wirklich gesonnen ist, die alten Geburtsstände zu neuen Berufsständen umzubilden. Insbesondere dem Handel und der Industrie will er eine besondere Vertretung sichern. Agars Plan hat Parallelen selbst auf dem linken Rheinufer. Und noch die preussische Zeit ist erfüllt von solchen Gedanken. Aber Murat persönlich hat kein Interesse dafür. Die Assembleen sind Gegenstand nur seiner Verachtung, seitdem er mit seinen Grenadieren den Rat der Fünfhundert auseinandergejagt hat. Doch hat er am 1. Sept. 1806 noch einmal den Landtag und am 3. Febr. 1807 eine ständische Deputation einberufen, vor allem um der gleichmässigen Verteilung der Staatslasten allgemeine Zustimmung zu sichern. Als aber die Stände Schwierigkeiten machen und sogar erklären, ihre Verfassung sei längst sanktioniert, geht man über sie hinweg, ohne dass eine förmliche Aufhebung der ständischen Verfassung erfolgt wäre. Keine Frage also, dass diese letzten ständischen Verhandlungen in Düsseldorf zum grössten Teile Komödie sind. Aber Schmidt ist doch geneigt, die Bedeutung der Stände etwas zu unterschätzen. Goecke, den Schmidt kritisiert, hatte ganz Recht, wenn er uns in den Anhängen zu seiner kurzen Geschichte des Grossherzogtums einen Einblick in ihre Denkweise gab. Besonders die Adresse an den Kaiser vom 12. Dez. 1806 ist für die Geschichte der politischen Anschauungen von Bedeutung. Die spezifisch deutsche Form des Napoleonkultes, die Vergötterung des Friedens-, nicht des Kriegsheros, tritt deutlich hervor[4]).

Auch die Besteuerung wird schon jetzt nach französischen Grundsätzen geordnet. Vergebens verteidigt Talleyrand — übrigens frei nach Montesquieu — die Privilegien des Adels. Hier vor allem muss Wandel geschaffen werden, da z. B. in Berg $^{2}/_{3}$ alles Landes von der Grundsteuer befreit ist. Doch wird eine einheitliche Finanzverwaltung unter Murat noch nicht erreicht. Zusammen mit den alten Münzsystemen bleiben auch die 9 getrennten Provinzialbudgets bestehen. Dagegen fallen die Binnenzölle, und die Gerichtsverfassung wird durch Gründung eines einzigen Appellhofs in Düsseldorf für die Rezeption des französischen Rechtes vorbereitet.

Schon aus Redlichs Aufsatz im Jahrgange 1895 des Düsseldorfer Jahrbuchs kannte man die klägliche Beschaffenheit des alten bergischen Militärs. Murat ist denn auch fortwährend in heller Verzweiflung darüber, wie er die militärischen Forderungen seines Schwagers erfüllen soll. Nur unter den grössten Schwierigkeiten wird die Konskription, und zwar zunächst nur in Berg, eingeführt; oft muss die Hälfte zurückgeschickt werden. Man brauche keine Chorknaben, sondern Soldaten. Auch Damas' Briefe sind voll von

4) Für die Verhandlungen ist ausserdem auf Lacomblets Aufsatz im Jahrgange 1867 seines Archivs zu verweisen.

unablässigen Klagen. Er hat schliesslich preussische Gefangene zur Auffüllung der Cadres benutzen müssen. Besonders gross ist die Opposition in der Mark, nicht nur in Erinnerung an die alten militärischen Privilegien, sondern überhaupt aus tiefer Anhänglichkeit an Preussen, wie zahlreiche von Schmidt den Akten entnommene Einzelheiten unwiderleglich beweisen. Überhaupt hat der Verfasser schon für diese Einleitungsperiode auch zur Geschichte der öffentlichen Meinung beachtenswerte neue Beiträge geliefert. Man bemerkt da vor allem die auch auf dem linken Rheinufer wirksame Begeisterung für die Franzosen als das mächtige und glänzende Kriegsvolk. Aber auch die Äusserungen des Widerstandes fehlen nicht. Schon 1807 brechen Revolten in dem alten nassauischen Gebiete aus. Im übrigen aber habe es, sagt der Verfasser, keine Bewunderungs- nnd Unterwürfigkeitsformel gegehen, die man damals nicht auf Murat oder Napoleon angewandt habe. Leider aber hat es der Verfasser auf Grund der detaillierten Festberichte der Zeit nicht unternommen, diese allgemeine Stimmung näher zn schildern. Gerade die feinen Nüancen, die nur in solchen Details erkennbar sind, bieten allgemeines historisches Interesse und könnten allein für eine wissenschaftliche Charakteristik des Napoleonkultes das nötige Material gehen. Auch fernerhin leiden, worauf zurückzukommen ist, die Erörterungen über die öffentliche Meinung an einer gewissen Scheu des Verfassers, in die Einzelheiten einzudringen. Nur die Inaugurationsfeierlichkeiten für die direkte napoleonische Herrschaft (1808) werden genaner beschrieben.

Dagegen ist es sehr dankenswert, dass Schmidt die Bestrebungen, dem Lande eine Verfassung zu gehen, ausführlicher behaudelt. Es gehört ja zu den zahllosen Widersprüchen des napoleonischen Systems, dass Napoleon sich hie und da konstitutionellen Gedanken genähert hat, längst ehe ihn die harte Notwendigkeit der Tatsachen für kurze Zeit ganz ins konstitutionelle Lager hinübertreibt. 1807 hat er an Jerome geschrieben, dass ein liberales Regiment vielleicht ein besserer Schutz gegen Preussen sei, als Ströme und Festungen. Trotz solcher Äusserungen aber hat er für das Grossherzogtum den ersten Verfassungsplan, der gewisse Repräsentativideen ausspricht, verworfen. Erst am 15. März 1812, als es fast schon zu spät ist, wird eine Art von Verfassung nach Röderers Entwurfe oktroyiert. Das Volk soll durch ein 'collège' vertreten sein. Dieses collège besteht aus den bekannten Notabeln der monarchie censitaire. Die lokalen Vertretungen dagegen, die Departements- uud Arrondissementsräte, werden aufgehoben. Und die Funktionen der ersteren gehen an die Tribunale Erster Instanz über. Ein merkwürdiger Rückfall in die Zeiten der Vereinigung von Justiz und Verwaltung! — Was der ganzen Verfassung ihren Wert rauht, ist die Empörung von 1813. Die Wahlen können nicht mehr gewagt werden, und 'es ist zu spät, die Steuern für 1814 zu verteilen'. Und doch hat Röderer im November 1812 das hohe Interesse des ganzen Landes selbst für diese Scheinrepräsentation bezeugt, die denn wirklich die alten ständischen Erinnerungen zu neuem Leben erweckt. Es gibt auch zu denken, dass sich die märkischen Stände noch 1809 selbsttätig haben versammeln wollen und nur vor den heftigsten Drohungen Beugnots zurückgewichen sind.

Man vergisst gewöhnlich — und Schmidt hat natürlich keinerlei Ver-

anlassung, darauf einzugehen — dass diese konstitutionellen Pläne oder Versuche des Empire mit hineingehören in die Vorgeschichte der preussischen Verfassungsfrage. Gewiss sind es nur Pläne oder Versuche gewesen. Aber sie finden weitgehendes Interesse. Der Selbstherrscher Napoleon hat eben vielfach für die Volkswünsche ein feineres Gefühl gehabt, als die spätere preussische Bureaukratie. Vielleicht, dass sich diese scheinbaren allmählich doch zu wirklichen Repräsentationen weiter gebildet hätten, wenn der Sturz Napoleons nicht erfolgt wäre.

Während die Gesamtstaatsverfassung auf dem Papiere bleibt, wird die Verwaltungsorganisation im einzelnen von Beugnot vortrefflich durchgeführt. Die vielfach unvollständige Arbeit Agars wird nun zum Abschlusse gebracht. Aufs sorgfältigste entwickelt der kaiserliche Kommissar seine Vorschläge für die einzelnen Stellen. Möglichst überall sollen Franzosen ausgeschlossen bleiben. Alte Familie und gutes Vermögen spielen bei der Ämterbesetzung nicht minder eine Rolle, wie 'preussischer Protestantismus'. Es ist ein interessantes Schauspiel, wie sich diese deutschen Präfekten mit ihren Unterbeamten sehr schnell in die neuen Formen einleben. Die französischen Machthaber können unbedingt auf sie zählen. Während der ganzen französischen Zeit sind nur zwei Absetzungen nötig gewesen. Nur ganz vereinzelt machen sich Selbständigkeitsgelüste bemerkbar[5]). Der Verfasser beurteilt deshalb das ganze Präfektensystem ausserordentlich günstig. Die gleichzeitigen vorsichtigen Stein'schen Reformen finden seinen Beifall nicht: 'les essais de réforme de Stein échouèrent pour avoir été incomplets et timides'. Und um Deutschland zum modernen Leben zu erwecken, sei das Präfektensystem — notwendig gewesen. Man sieht, hier urteilt der Franzose, und es bedarf kaum des Hinweises darauf, dass Steins Reform der alten Bureaukratie weit tiefer greift, als ein solches Urteil vermuten lässt. Schmidt selbst weist auf die englischen Einflüsse hin. Er nennt sie Verführung. Aber hat nicht das englische von Stein und Vincke vielfach übernommene System ein Recht auf eigene Existenz neben dem französischen?

Auf einem anderen Gebiete muss der Verfasser selbst das Fiasko der französischen Verwaltung konstatieren: wenn man vom Grossherzogtum Frankfurt absieht, so ist für unsere Periode noch nirgends so überzeugend der Nachweis geführt worden, dass die neue städtische Organisation[6]) den deutschen Verhältnissen nicht gerecht wird. Die neuen (deutschen) Maires machen sich über die ihnen übertragenen Funktionen lustig; sie nehmen ihren Beruf gar nicht ernst. Sie erfüllen ihre polizeilichen Verpflichtungen höchst nachlässig, verletzen überall die Form und haben insbesondere keinerlei Verständnis für das französische Recht. Über die schlechte Führung der Zivilstandsregister wird auf dem linken Rheinufer mehrfach Klage geführt. Im Thermidor des Jahres XII (1804) haben in dem einen Roerdepartement nicht weniger als drei Maires abgesetzt werden müssen. Auch die Pflichtvergessenheit der Munizipalräte wird vielfach getadelt. Wie unbeliebt aber

5) Vgl. z. B. Beugnot, Mémoires I 378 f. Wachter im Düsseldorfer Jahrbuche 1892 S. 171 ff.

6) Vgl. tit. 7, § 193 ff. der Verfassung des Jahres III.

die (unbesoldeten) städtischen Beamtenstellen selbst am linken Rheinufer gewesen sind, ersieht man aus den zahlreichen Ablehnungen munizipaler Ämter. — Nicht nur die Abschaffung der ererbten deutschen Autonomie der Städte[7]) wirkt verderblich. Viel deutlicher noch zeigt der Zusammenbruch der städtischen Finanzen unter der französischen Herrschaft die Schwäche des Systems. Alle Kontrollmittel versagen. Es fehlt an begabten und — skrupellosen Verwaltungsbeamten, um die ungeheuern ausserkommunalen finanziellen Forderungen der Regierung an die Städte zu erfüllen. Auch diese Zustände sind nichts dem Grossherzogtume Eigentümliches. Sie lassen sich in gleicher Weise auf dem linken Rheinufer beobachten. Der Departementsrat der Roer spricht im Jahre XI (1803) von den 'dettes énormes qui pèsent sur toutes les communes'. Die Präfekturakten enthalten zahlreiche Verordnungen, um den städtischen Finanzen aufzuhelfen.

Weniger neu, aber nicht minder belastend für die Franzosen sind die Angaben über die Militärverwaltung seit 1808. Der militärische Druck ist unerhört. Napoleon hat die militärischen Lasten, die er diesem kleinen, zweifellos unmilitärisch gerichteten Lande auferlegt, nach und nach verdreifacht. Und doch weiss man z. B. in Münster gar nicht, was Konskription ist. In der Mark kommt es zu massenhaften durch die Nähe Hollands begünstigten Desertionen und Selbstverstümmelungen. Schon Beugnots Memoiren wussten davon zu berichten. Was will es dagegen besagen, wenn aus dem Rheindepartement gelegentlich auch von 'ardeur und gaîté française' bei der Aushebung erzählt wird? Die fortgesetzten Übertretungen der Militärgesetze nötigen vielmehr zu den schärfsten Gegenmassregeln. Man statuiert Exempel. Aber auch die Erschiessungen helfen nicht viel: bergische Reiter sind zum Herzoge von Braunschweig übergegangen. Von den mit vieler Mühe eingestellten Soldaten aber entwirft Beugnot das abschreckendste Bild. Es sind vielfach die verworfensten Elemente, die sich unter der französischen Fahne ansammeln. Vor dem Feinde selbst freilich — und das ist wieder ein schlagender Beweis für den Zauber des Kriegshelden Napoleon — haben die bergischen Soldaten unerschütterlich standgehalten. Weder die spanischen, noch die russischen Leiden haben ihre Tapferkeit beeinträchtigen können. Und es ist zweifellos ein dauerndes gutes Ergebnis dieser harten Schule, dass die Bewohner des Grossherzogtums unter den französischen Fahnen, die die Inschrift tragen: 'et nos Caesare duce', die vielen provinziellen Unterschiede vergessen. Sie werden allmählich reif für die Entwicklung eines Gemeinbewusstseins. Mehrfach nimmt der Verfasser Gelegenheit, diese indirekten Verdienste der Franzosen um die Entstehung der deutschen Einheitsbewegung feinsinnig zu würdigen.

In einem merkwürdigen Gegensatze zu der radikalen Reform der höheren und niederen Verwaltungsstellen und zu der rücksichtslos durchgreifenden Umwandlung des 'Kriegsstaats' steht die zaghafte Durchführung der Agrarreform, über die wir zum ersten Male durch Schmidt eingehend unterrichtet werden. Das ist eine Tatsache, die die Stimmung der Bevölke-

7) Schmidt hält die Ausgleichung des Gegensatzes von Stadt und Land für etwas Neues. Aber schon vor der französischen Zeit macht sie sich am Rhein bemerkbar.

rung gegenüber der Fremdherrschaft sehr verhängnisvoll beeinflusst haben muss. Denn gerade die Erfahrungen auf dem linken Rheinufer, in den vier eroberten Departements nicht minder wie in Elsass-Lothringen, lehren deutlich, dass der Kampf gegen den Feudalismus derjenige Teil des französischen Programms ist, der in den weitesten Kreisen den wärmsten Beifall findet. Die ersten Bewegungen in der südlichen Rheinprovinz z. B. erinnern in allen Einzelheiten aufs lebhafteste an den Ausbruch des grossen Bauernkriegs. Es ist die Rücksichtnahme auf die besitzenden Klassen — in Frankreich schon durch die Verfassung des Jahres III angebahnt —, die das langsame Tempo der Reform veranlasst. Beugnot sagt selbst, die Achtung der Franzosen vor dem Eigentum sei auf diesem Gebiete bis zur Skrupulosität gestiegen. Und aus dem reichen von Schmidt veröffentlichten Materiale erkennt man leicht, dass das keine Phrase ist. Nicht im entferntesten ist es den französischen Verwaltern in den Sinn gekommen, die bäuerlichen Verpflichtungen ohne Entschädigung abzulösen. Vielmehr ist es gerade die Entschädigungsfrage, die auf der ganzen Linie mit der grössten Gewissenhaftigkeit behandelt wird. Diese milde Praxis der Franzosen verstärkt aber naturgemäss nur die Ansprüche des Adels. Der ganze Krieg von 1809 wird gewissermassen unter feudalem Gesichtspunkte aufgefasst. Und auf bäuerlicher Seite ist eine einmütige Opposition die ebenso notwendige Folge. In Dortmund ist der Präfekturrat Mallinckrodt (wie Venedey in Köln) einer der Vorkämpfer der um ihre Befreiung ringenden Bauern. Er veranlasst im Januar 1811 die Entsendung einer bäuerlichen Deputation nach Paris. Aber einer der Teilnehmer, der westfälische Bauer Alef, der selbst den Kaiser für eine beschleunigte und gründliche Reform zu gewinnen weiss, wird, als er zurückkommt, von seinem Maire gefangen gesetzt. Und auch sonst entscheiden die Gerichte in zahlreichen Prozessen zu gunsten der alten Besitzer. Das ist der Erfolg der halben Massregeln der französischen Verwalter. Sie stehen eben in dieser Frage nicht mehr auf dem ausgeprägten 'revolutionären' Standpunkte, sondern sie berufen sich gelegentlich ausdrücklich auf die gemässigten Grundsätze der Constituante. — Auffallend ist, dass der Verfasser auf die Bestrebungen der Franzosen, im physiokratischen Sinne eine Verbesserung der Landwirtschaft zu erreichen, gar nicht eingeht. Am linken Rheinufer wenigstens spielen sie eine grosse Rolle.

Es ist eine Eigentümlichkeit des Schmidtschen Buches, dass es — nicht gerade zum Vorteil der Ökonomie des Ganzen — mehrfach den Blick weit über das Grossherzogtum hinausrichtet. Unerlässlich freilich für ein tieferes Verständnis erscheint diese Erweiterung des Themas für das industriegeschichtliche Kapitel. Weniger gut motiviert sind die Abschweifungen in den Ausführungen über die Rezeption des französischen Rechtes und über die öffentliche Meinung. Immerhin ist es auch für die rheinische Rechtsgeschichte von Bedeutung, wenn man sieht, mit welcher Lebhaftigkeit Vorteile und Nachteile des Code in den Rheinbundstaaten erörtert werden. Hier, wie am Rhein, werden die grossen Errungenschaften der Zivilehe, der Reform des Scheidungsverfahrens und die Besserung des Rechts der unehelichen Kinder mit lautem Beifalle begrüsst. Beugnot ist auch hier zu gewissen Zugeständnissen an die bestehenden Verhältnisse g eneigt: er will die Zivil

standsregister durch die Pfarrer führen lassen, womit er freilich nicht durchdringt.

Grössere Schwierigkeiten, als die Einführung des materiellen Rechts, verursacht die Neugestaltung der Gerichtsverfassung. Erst zwei Jahre nach der Rezeption ist sie vollendet. Und doch sind gerade auf diesem Gebiete die Mängel der alten Zustände, von denen Schmidt genauer berichtet, besonders gross. Lezay-Marnésia hat einmal, wie Schmidt anführt, ausgesprochen, dass die früheren Herrscher sich durch nichts so verhasst gemacht hätten, wie durch ihre erbärmliche Rechtspflege. — Die Auswahl der Personen für die neuen Richterstellen vollzieht sich keineswegs zur Zufriedenheit der französischen Verwalter. — Unter den höheren Gerichtsbeamten erscheint auch Christoph Sethe, bekannt wegen seiner energischen Verteidigung des französischen Rechtes unter der preussischen Herrschaft. Freytag, Treitschke und Hüffer haben von ihm früher das Bild eines unerschütterlichen Patrioten gezeichnet. Ihre Charakteristik wird jetzt durch die von Schmidt angeführten Tatsachen widerlegt. Niemals hat Sethe es gewagt, offne Opposition zu treiben. Noch im Februar 1813, als das ganze Land schon im Aufruhre war, hat er unaufgefordert eine Ergebenheitsadresse an den kaiserlichen Kommissar gerichtet.

Wie auf dem linken Rheinufer, so sind auch in Berg die Schwurgerichte als heilsame Neuerung gefeiert worden. Gleich 1812 ist die Rede Böllings (vom 6. Juli 1811), des ersten Präsidenten der Düsseldorfer Geschworenen, veröffentlicht worden. Wachter hat sie im Jahrgang 1892 des Düsseldorfer Jahrbuchs von neuem herausgegeben. Man muss sagen, dass die Rede den Wiederabdruck verdient. Schmidt freilich geht kurz darüber hinweg, wie er denn überhaupt geneigt ist, solche offiziöse Aussernngen als ziemlich wertlose Quellen anzusehen. Und doch lohnt sich bisweilen ein längeres Verweilen. Es wäre auch dem Verfasser möglich gewesen, der sonst mehrfach die Grenzen seines Themas überschreitet. Böllings Rede ist deshalb ein lehrreiches, allgemein geistesgeschichtliches Dokument, weil sie zeigt, wie diese Dentschen, machtvoll angeregt dnrch die französischen Einflüsse, das wertvolle Erbe ihrer deutschen Aufklärung selbständig nutzbar machen. Bölling kontrastiert nicht sowohl den Laien nnd den Berufsrichter, wie man erwarten sollte, sondern es ist der Gegensatz zwischen Verstand nnd Gefühl, der ihn bewegt, jene alte Frage, die in jeder moralischen Wochenschrift und von jedem Popularphilosophen diskutiert wurde. Es ist das für die Aufklärung charakteristische — wenn auch schematische — psychologische Interesse, dem wir in der Rede begegnen. Auf der einen Seite der 'kalte, berechnende Verstand', das 'kalte, von sinnlichen Eindrücken nnerschütterte Abstraktionsvermögen', und auf der andern Seite der 'Richterstuhl des immer unbefangenen Menschengefühls', 'der sinnlich fühlende und empfindende Mensch'. Der Zusammenhang mit der dentschen geistigen Vergangenheit lässt sich hier an einem anschaulichen Beispiele erkennen. Gewiss liesse er sich auch sonst feststellen, wenn man daranf achtete.

Man muss doch wohl auch diese geistigen Verbindungen mit der alten deutschen Knltur als Motiv für die Opposition gegen die Franzosen mit in Anschlag bringen. Gewiss ist der Nachweis im einzelnen oft schwer zu

führen. Nur gelegentlich tauchen diese Zusammenhänge auf, so, wenn etwa in einer zur Verherrlichung Napoleons gedichteten Elegie ganz unvermutet ein Schillerzitat erscheint [8]). Unter den Gebildeten kann eben die deutsche nicht mit einem Schlage durch die französische Geisteskultur ersetzt worden sein. Gerade der Richterstand versagt bei der Unterdrückung des Aufstandes von 1813 im allgemeinen völlig. Er tut alles, um die offenkundigsten Empörer frei ausgeben zu lassen. Ingrimmig schreibt Beugnot an Lemarois: 'Die würden auch York nicht verurteilt haben.'

Gewiss liegt es ausserhalb des Rahmens einer besonders verwaltungsgeschichtlichen Darstellung, jene Verbindungslinien zu ziehen. Und doch dürften sie auch für Schule und Kirche nicht übersehen werden. Man weiss, wie allgemein verbreitet das Bildungsstreben schon in der vorfranzösischen Zeit ist. Pädagogische Fragen haben sicher die meisten Federn in Bewegung gesetzt. Die deutsche Revolutionspresse des linken Rheinufers, die doch wohl Dringlicheres hätte tun können und die durch die Zensur gar nicht behindert war — aus dem einfachen Grunde, weil sie auf der Seite der Franzosen stand —, hat die Spalten ihrer Zeitungen langen pädagogischen Abhandlungen geöffnet. Schon in den ersten wilden Jahren der Fremdherrschaft aber ist man sich hier auch in den Kreisen der Republikaner völlig klar darüber, dass die französische Schulpolitik mit unzulänglichen Mitteln arbeitet. Und aus den unzulänglichen werden unter Napoleon verderbliche Mittel. Die Vernachlässigung des Schulwesens, die Verschlechterung des Bildungsideals ist der Schaden der französischen Herrschaft, über den das Urteil fast einstimmig ist. Man kann nun nicht finden, dass die Lage in Berg so beträchtlich von der auf dem linken Rheinufer abwiche, obwohl an guten Vorschlägen kein Mangel ist. Schmidt überschreibt eins seiner schulgeschichtlichen Kapitel: 'l'argent a toujours manqué pour réaliser d'excellentes idées'. Aber sind diese Gedanken wirklich so vortrefflich gewesen? An der zu gründenden Universität Düsseldorf ist ein Lehrstuhl für Nationalökonomie gar nicht vorgesehen. Die Gehälter sind so gering, dass man nicht hoffen kann, Professoren aus dem inneren Deutschland zu gewinnen. Und was den Mittelschulunterricht betrifft, so hat Napoleon 4—5 Sekundärschulen und 1 Lyceum für ausreichend gehalten, um die Wünsche des Landes zu befriedigen [9]). Die Emanzipation der Volksschule von der Kirche ist gewiss eine der vielen erfreulichen französischen Reformen. Aber der Gedanke wenigstens ist doch auch hier älter, was Schmidt nicht recht zugeben will. Die Lage der Volksschulen im allgemeinen hat Napoleon für zufriedenstellend erklärt. Aber für 1808 wissen wir, dass höchstens $^2/_3$ der schulpflichtigen Kinder auch wirklich die Schule besucht haben. Nach 1808 sind keine Ziffern überliefert. Aber soll man annehmen, dass in den folgenden Jahren furchtbarster materieller Not eine Besserung eintrat? Es ist doch nur bittere Ironie, wenn Schmidt meint, der Volksschulunterricht habe nicht vernachlässigt zu werden brauchen, da er ja dem Staate nichts weiter kostete, als — Zirkulare [10]).

8) Redlich, Die Anwesenheit Napoleons in Düsseldorf (1892) S. 71.

9) Der Plan von 1811 nahm tatsächlich 32 in Aussicht!

10) Man vermisst in diesem Kapitel ein Eingehen auf die Sprachenfrage. Sie ist natürlich in Berg weniger brennend, als auf dem linken Rheinufer.

Die von Asbach u. a. schon mehrfach untersuchte hergische Schulgeschichte ist, wenn man von vielen lehrreichen Einzelangaben absieht, besonders durch eine neue wertvolle Quelle bereichert worden. Das ist der Brief des nassauischen geheimen Referendars Harscher von Almendingen (der auch in den Verhandlungen über den Code hervortritt) an Nesselrode vom 23. Okt. 1812. Er behandelt die neu zu gründende Universität Düsseldorf. Röderer hat ihn in Paris gelesen und mit Randbemerkungen versehen, die ihn ausgezeichnet charakterisieren. Der deutsche Jurist hat die Stirn, zu schreiben, dass Kant, Fichte und Schelling nach Hause geschickt werden müssten, wenn sie sich um eine Stelle bewürben, worauf Röderer lakonisch antwortet: pas de perte pour Kant[11]). Wenn Nesselrodes Korrespondent die Funktionen der Kirche mit Hinweis auf ihre segensreiche Wirkung in England stärken will, so fragt Röderer höhnisch, ob sich denn ein Land schlechter befinde, wenn man darin die Kirche ruiniere.

Es ist bekannt, dass die napoleonische Kirchenpolitik nicht mit solchen Mitteln gearbeitet hat. Der Verfasser hat diese Seite der französischen Verwaltung leider nur sehr kurz auf acht Seiten behandelt. Es ist hier fast nur Geschichte der Verwaltungsorganisation, nicht der Verwalteten, was er bietet. Es mag sein, dass des Verfassers persönliches Interesse nicht gerade auf kirchlichem Gebiete liegt. Aber das darf nicht entscheiden. Für die rheinische Geschichte, auch der französischen Periode, insbesondere für die Geschichte der öffentlichen Meinung, d. h. der allgemeinen Stimmung gegenüber der französischen Herrschaft, ist das Urteil der Kirche eine Quelle ersten Ranges. Und andrerseits ist das Verhalten des Volkes gegenüber der Kirche und ihren eventuellen Verfolgern oder Reformatoren einer der wichtigsten Bestandteile der öffentlichen Meinung. Man sieht das am deutlichsten an der weitgehenden Nachgiebigkeit der Franzosen gegenüber den kirchlichen Wünschen des Volkes selbst in den unruhigsten republikanischen Jahren. Das ist eine Tatsache, die von den lokalen Darstellungen unserer Periode noch nicht genug beachtet wird. Wie weit die hergischen Verwaltungsakten für diese und ähnliche Gebiete Material enthalten, ist bei dem Verfasser nicht erkennbar[12]). Auf dem linken Rheinufer findet man es jedenfalls in Fülle. — Auch in Berg macht sich bisweilen eine Opposition gegen die kirchlichen Neuerungen der Franzosen bemerkbar, z. B. in Sachen der Pfarreigrenzen und der Finanzkontrolle der Maires. Die pekuniäre Lage der Pfarrer scheint genau so kläglich gewesen zu sein, wie auf dem linken Rheinufer.

Eingehender und ertragreicher ist die Behandlung der französischen Finanz- und Industriepolitik. Auf breitester Grundlage hat sich hier die Darstellung auf. Die leitenden Gedanken sind scharf und anschaulich hervorgehoben und überall durch die lehrreichsten Details verborgenster aktenmässiger Angaben erläutert. Gewiss sind die Haupttatsachen schon vor

11) Clarke und Locke hält H. v. A. für überflüssig, nicht so R. Beide scheinen zu vergessen, dass die englischen Philosophen längst tot sind.

12) Auch erführe man gerne näheres über die konfessionellen Verhältnisse im einzelnen und namentlich über die Ergebnisse der so verdienstvollen französischen Organisation des (staatlichen) Wohltätigkeitswesens.

Schmidt bekannt gewesen. Man wusste, wie schwer die französische Wirtschaftspolitik auf dem bergischen Lande gelastet hat. Man kannte auch den furchtbaren Zusammenbruch der Spätzeit. Aber alles dies ist jetzt viel gründlicher und einleuchtender motiviert, als es bisher ohne Kenntnis der Pariser Akten möglich war. Es ist auch so vortrefflich in das allgemeine französische System eingeordnet, dass hier der Fortschritt über die bisherigen Leistungen überall mit Händen zu greifen ist. Und die hohe formale Begabung des französischen Historikers bewirkt zugleich, dass wir seiner Darstellung von Seite zu Seite mit wachsender Spannung folgen: es ist ein kurzes, aber eindrucksvolles wirtschaftliches Drama, was sich vor unsern Augen abspielt.

L'égalité devant l'impôt — das ist zunächst der wichtige neue Gedanke der französischen Steuerpolitik. Und mit Bewunderung wird man die Durchführung dieses Grundsatzes erkennen. Allerdings fehlen die Schattenseiten nicht. Und Schmidt ist weit entfernt davon, sie zu verschleiern. Man sieht aus Beugnots Memoiren, wie sehr der Kommissar selbst unter den gewaltigen Anforderungen Napoleons gelitten hat [13]). Auch formell aber hat die französische Verwaltung mit manchen Hindernissen zu kämpfen. Die Selbstdeklaration führt zu weitgehender Steuerhinterziehung. Es hat Gemeinden gegeben, die nur $^1/_4$ des wirklichen Ertrages des Grundbesitzes deklariert haben. Seit 1810 müssen deshalb besondere Lokalkommissionen von den Präfekten ernannt werden, um Abhilfe zu schaffen. Für einzelne Formen der indirekten Steuern, wie das Enregistrement und die Salzabgabe, bieten auch hier die preussischen Gebiete schon gewisse Vorbilder. Neu und abschreckend dagegen wirkt allenthalben das Tabaksmonopol, von Beugnot mit besonderem Hasse verfolgt und von der Bevölkerung durch den Schmuggel unwirksam gemacht. Wahrhaft erdrückend ist das Material zur Geschichte des bergischen Schmuggels bei Schmidt. Die bergischen Grenzen sind ausserordentlich schwer zu bewachen. Der Schmuggel entwickelt sich deshalb schon bald zu erstaunlicher Blüte. Vom Vest Recklinghausen aus, das damals unter arenbergischer Herrschaft steht, rücken die bewaffneten Schmugglerbanden mit Musik über die Grenze. Die Losung ist: 'Tod den Bluthunden.' Beugnot spricht einmal von einer Art von Vendée, die Frankreich sich hier geschaffen habe. Auch Röderer ist im Klaren darüber, dass die Zollpolitik auf falschen Grundsätzen beruhe und mit verfehlten Mitteln durchgeführt werde. Unermüdlich wandern die Denkschriften nach Paris und von da weiter nach Russland, wo sie dann wohl den schicksalsschweren Vermerk erhalten: Renvoyé à l'hiver, Witepsk le 3 août 1812, par ordre de l'Empereur. Auch alle Agitationskräfte werden umsonst aufgeboten, den Schmuggel zu unterdrücken. Röderer will sogar die von ihm sonst so verachteten Geistlichen auf der Kanzel zu Anwälten der Douane machen. Da hätten sie noch einmal ein würdiges Thema! — Im übrigen betont Schmidt mit vollem Rechte, dass man die französische Finanzverwaltung nicht nach diesen wenigen stürmischen Jahren beurteilen dürfe. Allein schon die her-

13) Leider scheint kein neues Material zur Kritik Beugnots bekannt geworden zu sein.

gestellte Ordnung nnd der streng durchgeführte Grundsatz der Gleichheit vor der Ahgahe hahen segensreich genug gewirkt.

Wir gelangen zu dem wertvollsten Teile [14]) des inhaltreichen Werkes, indem wir in Kürze von dem Einflnsse der französischen Herrschaft auf die hergische Industrie herichten. Unahlässig wiederholen die Akten als Ergehnis das eine: Frankreich hat das hergische Land so gut wie aller seiner Ahsatzgehiete herauht nnd es dadurch an den Rand des Ahgrunds gehracht. Die Empörung von 1813 ist die furchthare Antwort der leidenden Arheiter und Fahrikanten auf die systematische napoleonische Bedrückung. Denn, verglichen mit denen der Kaiserzeit, sind die zollpolitischen Massnahmen der Revolution gegenüher Berg als harmlos anzusehen. Auf den Prohihitivtarif von 1791 folgen nämlich schon 1796, und nach kurzem Schwanken anch 1797, wichtige Ermässigungen. Auch die Ausfuhr des linksrheinischen Getreides nach Berg, eine zweite wesentliche Vorhedingung für das materielle Gedeihen des Landes, wird damals noch gestattet. Erst seit 1802 macht sich der Umschwung nach der hochschutzzöllnerischen Seite hemerkhar. Während die älteren repnhlikanischen Gesetze, wenn sie auch schon vielfach an Napoleons Massregeln erinnern — wie denn das ganze Kontinentalsystem älter ist, als Napoleon, ja selhst die Revolution —, doch immer noch Ausnahmehestimmungen für hefreundete oder neutrale Staaten gewährt hahen, hricht der Tarif vom 30. April 1806 mit diesem Grundsatze durchans: er steht am Anfang der grossen industriellen Leidensgeschichte des hergischen Landes. Die Einfuhr der hergischen Textilien wird überhaupt verhoten. Die Zölle auf Eisen- und Stahlwaren schnellen empor. Schon seit 1799 ist die Spitze der französischen Zollpolitik nicht mehr allein gegen England, sondern fast gegen Europa gerichtet. Auch Italien wird in der Folge dem hergischen Ahsatze verschlossen. Schon 1806 hahen die hergischen Fahrikanten die drei Forderungen ausgesprochen, die dann his zum Znsammenhruch der Fremdherrschaft unendlich oft wiederholt worden sind: freie Ausfuhr des linksrheinischen Getreides, freie oder mässigen Zöllen unterworfene Ausfuhr französicher Rohstoffe, und endlich als das wichtigste die Wiederzulassung der hergischen Fahrikate unter den alten Bedingungen. Aher so oft und mit so einsichtsvoller Begründung diese Forderungen erhohen werden, so energisch werden sie immer wieder von den Franzosen aus Furcht vor der hergischen Konkurrenz znrückgewiesen. Dazn kommen die starken politischen Motive, die sich während des Kaiserreichs stets als mächtigster Hehel erweisen. Und eine wichtige Unterstützung erhält endlich die offizielle französiche Ansicht in der einmütigen Opposition des linken Rheinufers gegen eine gerechtere Behandlung Bergs. Was kann es für die linksrheinischen Departements erfreulicheres gehen, als die Einwanderung zahlreicher hergischer Industrien? Die Kölner Handelskammer sncht am 16. Sept. 1810 nachzuweisen, dass Frankreich selhst das grösste Interesse daran hahe, die majestätische Rheinharriere festzuhalten (Anhang 5). —

14) Auf die Kapitel über die Foreten, Domänen und Bergwerke kann hier nur im allgemeinen hingewiesen werden. Der Bericht Hérone de Villefosse vom Febr. 1810 verdiente, wie auch der Verfesser sagt, eine Veröffentlichung.

Ebenso erfolglos, wie alles andre, bleiben die Versuche der bergischen Industriellen, wenigstens Italien als Absatzgebiet zu retten. Ende 1806 ist eine Deputation dem Kaiser bis nach Polen nachgereist. Und wirklich wird Italien für 1807 noch einmal dem bergischen Handel geöffnet. Murat selbst hat hier das Interesse seines Landes eifrig vertreten. Aber es ist nur ein Aufschub: am 28. Dez. 1807 ist auch diese letzte Hoffnung gescheitert. Der erwähnte Tarif vom 30. April 1806 wird für die nächsten Jahre die Grundlage der Zollverhältnisse des Grossherzogtums und des Kaiserreichs. Insofern ist er wichtiger, als das viel bekanntere Berliner Dekret vom 21. November.

Der Rückschlag der französischen Massregeln ist seit 1808 in steigendem Elend und zunehmender Unruhe der arbeitenden Klassen erkennbar[15]). Noch 1807 hatte das Grossherzogtum allein 10000 Arbeiter für den italienischen Markt beschäftigt. Jetzt, unter den neuen drückenden Verhältnissen, sind Arbeiterentlassungen an der Tagesordnung. Sie wirken um so peinlicher, als für die Massen der Arbeitslosen eine Gelegenheit zum Übergang auf ein landwirtschaftliches Arbeitsgebiet selten gegeben ist. Eine weitere Folge des Systems ist die erneute Zunahme des Schmuggels, vor allem durch holländische Vermittlung. Eine Douanenkette von Rees nach Bremen, die dem abhelfen soll, bleibt fast wirkungslos. Der Kampf der hohen Beamten aber, besonders Beugnots, für das System ist gewiss unermüdlich und pflichteifrig ohne Grenzen, aber ebenso sicher gänzlich erfolglos. Die Korruption in den Kreisen der Douane nimmt immer mehr überhand. Und wenn die Douaniers ihre Pflicht erfüllen, werden sie wieder von den Beamten im Stiche gelassen. Und in wie vielen Fällen sind sie selbst am Schmuggel beteiligt! Nichts charakterisiert das Zerfahrene der französischen Wirtschaftspolitik besser als die von Schmidt aufgezeichnete Äusserung Lezay-Marnésias, dass man ein Schmuggler und doch ein ehrlicher Mann sein könne. Das schreibt einer der befähigtsten französischen Präfekten im Hinblick auf seinen am Schmuggel beteiligten Douanendirektor. Da ist es kein Wunder, dass die Opposition gegen die Douane an beiden Ufern des Rheins einen gewaltigen Umfang annimmt. Ein französischer Agent spricht zwar nur mit Verachtung davon: 'ces idées ne sont rien contre les canons'. Aber er befindet sich in einer Täuschung. — Unverhohlen haben die französischen Beamten daneben die z. T. politischen Beweggründe ausgesprochen. Maret sagt einmal, man müsse das Wohl der Untertanen zeitweise den politischen Gesichtspunkten S. M. opfern, und auch sonst wird dargelegt, dass das Handelsleben der Völker künftig durch politische Ordnung geleitet werden musste: 'on ne saurait plus se régler d'après des seuls principes du droit naturel'. Dass solche theoretische Erörterungen die Lage richtig motivieren, zeigt der Tarif von Trianon vom 5. Aug. 1810. Keiner der berechtigten bergischen Wünsche wird erfüllt. Mit voller Brutalität wird hier die Verschärfung der bisherigen Massregeln proklamiert. Montalivet hatte wenigstens eine mildernd motivierende Einleitung vorausschicken wollen. Aber Napoleon hat sie gestrichen (s. Anhang 4). Der erwartete fiskalische Erfolg bleibt

15) Über die allgemeine wirtschaftliche Lage der folgenden Jahre s. auch P. Darmstädter in der Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904

jedoch aus. Die geographische Lage des Grossherzogtums ist seine beste Verbündete gegen die französische Douane: das bergische Land ist wie geschaffen für einen blühenden Schmuggel von Amsterdam und der ganzen Nordseeküste nach Leipzig und Frankfurt. Gerade weil der übrige Rheinbund sogar offen die Zollpolitik des Kaisers bekämpft, wachsen die Schwierigkeiten für die bergische Douane von Tag zu Tag. Ein Frankfurter Blatt hat seine höchste Befremdung darüber auszusprechen gewagt, dass ein so einsichtsvoller Verwaltungsbeamter, wie Beugnot, den Tarif von Trianon anwende. Die bergischen Fabrikanten aber erneuern ihre Vorstellungen. Vergebens suchen sie nachzuweisen, dass die englische Industrie am wirksamsten gerade von Berg aus infolge der günstigen Lohnbedingungen bekämpft werden könne. Und nicht minder ist die wirtschaftlich begründete Bitte, das Grossherzogtum mit Frankreich zu vereinigen, ohne Erfolg. Vergebens schreiben die Remscheider Fabrikanten: le mot 'réunion avec la France' serait le talisman, qui nous rendrait la vie. Vergebens werden diese Petitionen sogar von den Geistlichen unterstützt. Auch Röderer, der sich allmählich den bergischen Standpunkt vollständig aneignet, vermag die Ansicht der leitenden Pariser Kreise nicht zu ändern. Auch das ist zwecklos, dass eine von 960 bergischen Interessenten unterzeichnete Reunionsadresse aufs feierlichste erklärt, man wolle wirklich französisch werden und auch an allen Lasten ernsthaft mittragen: die Petition hat dasselbe Schicksal, wie die früheren. Und wieder ist die Opposition des linken Rheinufers an dem Misserfolge lebhaft beteiligt. Es bleibt alles beim Alten. Die Auswanderung, als letztes Mittel, setzt ein. Bergische Fabrikgeheimnisse wandern ins Ausland: in Newcastle ist die Marke 'german steel' zeitweise die gesuchteste gewesen. — Als aber Napoleon mit seiner Gemahlin am 4. Nov. 1811 die bergische Industrieausstellung besichtigt, da hat er für die Not des Landes nur die Verlegenheitsphrase: 'l'exposition a l'air d'un grand pays'. Das alte System nimmt seinen Fortgang. Die englischen Waren werden verbrannt.

Nach all diesen Mitteilungen kann, wenn man sich auf den bergischen Standpunkt stellt, über das Verderbliche der französischen Industriepolitik kein Zweifel mehr obwalten. Schmidt hat ihre Motive und Tendenzen ausführlich dargelegt und zugleich, indem er die bergischen Grenzen weit überschreitet, die Geschichte des Kontinentalsystems und die Wirtschaftsgeschichte des Kaiserreichs überhaupt wesentlich gefördert. Was man vermisst, ist auch hier eine eingehendere Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse. Manches wird hier allerdings nur durch sorgsame monographische Bearbeitung geklärt werden können. Schmidt empfiehlt dafür vor allem die Solinger Industrie [16]).

Um den Stand der öffentlichen Meinung im Grossherzogtum zu erkennen, ist besonders der im letzten Kapitel besprochene Bericht Beugnots aus dem Jahre 1809 von Interesse. Sein Inhalt geht weit über das hinaus, was man schon aus den Memoiren wusste. Am grössten sei die Franzosenfreundschaft im Herzogtum Berg, wo sich offenbar schon eine Art von Bour-

16) Die Geschichte der Verkehrsmittel wird leider nur kurz behandelt. Die Verdienste der Franzosen sind auch hier allgemein anerkannt. — Auch die Gewerbegeschichte im engeren Sinne tritt sehr zurück.

geoisie gebildet bat. In Münster dagegen gibt es nur eine öffentliche Meinung des Adels und Klerus. Sie ist ebenso entscbieden österreichisch, wie in der Mark preussisch. Anderweitige Nacbricbten bestätigen das. Ganz allmählicb wird die Opposition ibrer Kraft sich bewusst. Man kann aber nicbt sagen, dass sie eigentlicb nationalen Charakter trüge. Vielmehr beobachtet man andere (ancb auf dem linken Rheinufer verbreitete) charakteristiscbe Merkmale: den starken Legitimismus nnd die grosse Anhänglichkeit an die Kirche. Beide Motive erscbeinen in einem Plakate von 1809. Als im Oktober 1811 Umwohner von Berlin einen Aufruf an die Stadt Iserlohn erlassen, verwenden sie zur Agitation nicbt nationale, sondern welthürgerliche Gedanken. Nur um die Welt dem grossen Verbrüderungsideal entgegenzufübren, sei die nationale Einigung nötig. Denn nur die Dentscben können jenes Ideal verwirklicben. Im übrigen vernimmt man das volle Patbos der Freiheitskriege. Mit der Friedensseligkeit eines vergebenden Geschlechtes ist gebrocben: 'Allons, camerades', so heisst es in der französiscben Übersetzung, 'aux armes, comme il convient aux hommes'! Schon im August 1812 vereinigen sicb in der Mark patriotische Banketts. Gedächtnisfeiern für die Königin Lnise werden abgebalten. Bengnot lebt in beständiger Furcht vor diesen Markanern. Wie die Juden an den Messias, so glaubten sie an Friedricb II. Den Anfstand im Jahre 1813 haben scbliesslicb ökonomiscbe Motive entfesselt. Arbeiter nebmen znerst daran teil. Ähnlicb, wie in den Nordseedepartements, kommt es zu verheerenden Ansbrüchen der Volkswut. Selbst die Zivilstandsregister hat man vernicbtet. Anfang Febrnar wird die französische Herrscbaft mit Waffengewalt wiederhergestellt. Aber der Funke ist damit nicht erstickt. Alles sehnt sich nach den Russen. In einem Hanse im Siegdepartement findet man ansser den Bildern von Schill, Hofer und Brannscbweig noch ein 'manuel des phrases russes' (aucb sonst werden rnssiscbe Wörterbücher verbreitet). Dazu kommt noch eine von pietistiscben Kreisen geleitete Bewegung im Wuppertal. Der Abfall ist allgemein. Die Franzosen aber haben keine Mittel mehr zur Verteidigung. Im Novemher 1813 räumen sie das Land.

Die bergiscbe Presse bat unter Mnrat nocb gute Tage gehabt. Man steht ihr damals noch mit einer gewissen Naivität gegenüber. Sebr bezeicbnend ist dafür ein Brief Nesselrodes, der sicb über die arrangierten Moniteurartikel allen Ernstes bei Beugnot beschwert. Mnrat selbst hat Pressvergehen milde behandelt. Erst unter Napoleon setzt die Pressknebelung ein. Nacbrichten aus Deutschland dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie aus dem Rheinbnnde stammen. Trotzdem sind die französiscben Beamten schwach genng, im Vest Recklinghausen den Argus, ein Blatt von 1000 Abonnenten, zu dulden, ohwohl es von Schmäbungen gegen Frankreicb lebt. Und doch hat wieder der Redaktenr des Mülbeimer Anzeigers auf zwei Monate ins Gefängnis wandern müssen, weil er falsche russische Kriegsgerüchte verbreitet hat. Die Blätter werden immer langweiliger. Die Leserzahl geht immer mehr zurück. In Duisburg gibt es 1812 kaum 12 Personen, die eine Zeitung halten[17]). — Leider erfabren wir nichts darüber, ob auch

17) Warum benutzt Schmidt hier fast nur Salomons Geschichte des deutschen Zeitungswesens II (1902)? Sind die Akten denn ganz unergiebig?

innerdeutsche Presserzeugnisse im Lande Eingang gefunden haben. Und doch ist es ganz klar, dass neben der materiellen eine starke geistige Contrebande bestanden haben muss.

Auch der Verfasser blickt über die hergischen Grenzen hinaus, aber in anderem Sinne. Er hat sich veranlasst gefunden, interessante, aber ausserordentlich schwer zu wertende Dokumente aus den Niederungen der napoleonischen Beamtenschaft, aus den Papieren untergeordneter Geheimagenten und Spione ans Licht zu ziehen. Diese Stücke haben für die Erkenntnis der Lage im Grossherzogtum keinen Wert. Und für die allgemeine Geschichte der öffentlichen Meinung unter Napoleon kommen sie als Quellen doch erst dann in Frage, wenn sie auf ihren Wert eingehender geprüft sind, als es dem Verfasser möglich ist. So viel ist jedenfalls sicher: dass für die Geschichte der öffentlichen Meinung die kleinste in den Akten versteckte private Äusserung dem umfangreichsten französischen Spionagebericht vorzuziehen ist, wenn anders die primäre Quelle gegenüber der abgeleiteten stets den grösseren Wert in Anspruch nimmt[18]). Auch der Bericht, den Beugnot im Juni 1809 an Maret schickt und der auf die Denunziationen seines allzeit dienstbeflissenen Freundes Johannes von Müller zurückgeht, wird nur mit Vorsicht benutzt werden können. Er spricht von einer allgemeinen deutschen Freiheitsbegeisterung. Der reichspatriotische Triasgedanke — schon im 18. Jahrhundert zu verfolgen — gewinne Anhang. Auch über Müller selbst steht neues in dem Berichte, z. B. dass er in seiner vorfranzösischen Periode ein Buch von 2000 Seiten gegen die Universalmonarchie geschrieben hat und dass er 'pour un certain éloge de Frédéric' [II.] aus der antifranzösischen Liga ausgeschlossen worden ist. Da die hergische Post bis nach Hamburg reicht, so hat Beugnot sich gewiss guter Nachrichtenquellen bemächtigt. Aber wie schwer ist in solchen Dingen die historische Kontrolle.

Unter den Anhängen verdienen die kritischen Bemerkungen über Beugnots Memoiren besondere Aufmerksamkeit. Auch im Verlaufe der Darstellung selbst hat Schmidt des öfteren Gelegenheit, die verblüffende Unzuverlässigkeit der um 1830 verfassten Memoiren ans Licht zu stellen. Die zahlreichen chronologischen Fehler wären vielleicht noch zu verschmerzen. Schwerer wiegen die aus Gründen der Eitelkeit oder der Sensationslust gemachten falschen Angaben. Trotzdem behalten die Memoiren als Stimmungsbild ihren Wert. In einer Hinsicht sind sie sogar gegenüber den gleichzeitigen Beugnotschen Papieren im Rechte: in der Schilderung nämlich des schlechten Eindrucks der Inaugurationsfeierlichkeiten des Jahres 1808. — Beugnot wird stets in der Verwaltungsgeschichte des hergischen Landes einen Ehrenplatz einnehmen. Wäre alles nach seinem Wunsche gegangen, hätte er nicht immer die kaiserliche Übermacht vor sich gehabt, dann hätte das Grossherzogtum glückliche Tage gesehen. Aber auch fortwährend behindert und abgelenkt, ist die täglich zehnstündige Arbeit[19]) dieses typischen napo-

18) Es ist zu bedauern, dass Schmidt eine Verwertung der Polizeiakten in diesem Sinne, die er empfiehlt, nicht selbst unternommen hat.

19) Vgl. Mémoires I, 313.

leonischen Beamten nicht vergeblich gewesen. Als Charakter freilich steht er tief unter den linksrheinischen Präfekten, etwa dem liebenswürdigen Lezay-Marnésia oder dem charaktervollen Jakobiner Jeanbon St. André. Unter Napoleon hat Beugnot an Servilität das Menschenmögliche geleistet. Die betr. Erzählung in den Memoiren kann nur als würdelos bezeichnet werden. Und doch ist er der erste, das Andenken der gefallenen Grösse zu beschmutzen.

Hat er ein wirkliches inneres Verständnis für seine deutschen Untertanen? Diese Frage wird man kaum bejahen. Man lese den Bericht, den er am 15. Aug. 1811 über das Düsseldorfer Napoleonsfest an seine Frau schickt. Er — lacht über die Napoleonbegeisterung dieser harmlosen Deutschen. Schill ist für ihn nur der 'capitaine de taverne', der Herzog von Braunschweig 'un brigand', die Rebellen von 1813 'la canaille'. Im Grunde hat er keine Vorstellung von der tiefen allgemeinen Gährung. Wie alle damaligen und viele moderne Franzosen unterschätzt er die Bedeutung der gegen Frankreich gewendeten geistigen Kräfte: ces idées ne sont rien contre les canons!

Es ist unmöglich, auf beschränktem Raume über den Inhalt dieser gross angelegten Spezialstudie über französisch-deutsche Verwaltungsgeschichte allseitig zu orientieren. Schon die kurzen Referate daraus aber werden das Urteil rechtfertigen, dass es sich hier um eine der aussergewöhnlichen Erscheinungen der rheinischen historischen Literatur handelt. Trotz mancher Vorarbeiten ist es doch ein Vorstoss auf gänzlich unbebautes Land. Dass dieser erste Vorstoss nicht in jedem Punkte gleich glücklich unternommen ist, erscheint nicht wunderbar. Die grosse wissenschaftliche Bedeutung des Werkes wird dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt. Wenn man sich etwa erinnert, wie sehr z. B. die Geschichte der Koalitionskriege unter französischen Übertreibungen gelitten hat, dann wird man nur mit aufrichtiger Bewunderung für die grosse nationale Unbefangenheit und den hohen wissenschaftlichen Ernst des Verfassers von seinem Werke Abschied nehmen.

Verlagsbuchhandlung von **Jacob Lintz** in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:

der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen,

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

von

Dr. J. N. von Wilmowsky.

Herabgesetzter Preis 30 Mk.

Die Entstehung

der

Römischen Limesanlagen in Deutschland.

Vortrag,

gehalten vor der 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Strassburg am 3. Oktober 1901.

Von **Ernst Fabricius,**

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Mit einer Tafel. — Preis 80 Pfg.

Die Religion des römischen Heeres.

Von **Alfred von Domaszewski.**

Preis broschiert 5 Mark.

Zu den Römischen Altertümern von Trier und Umgegend.

Inhalt: Amphitheater. — Basilika. — Mosaik des Monnus. — Thermen von St. Barbara. — Befestigungen von Neumagen, Bitburg und Jünkerath.

Von **Felix Hettner,**

Director des Provinzial-Museums in Trier.

Preis 3 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

2 Teile. Mit je einer Tafel. Preis des 1. Teils 1.20 Mk., des 2. Teils 1 Mk.

Die römische Stadtbefestigung von Trier

von **Dr. Hans Lehner.**

Mit 8 Tafeln und einem Plan. Preis Mark 2,50.

Der Ring bei Otzenhausen.

Von **Dr. Hans Lehner.**

Preis 60 Pfg.

Römische Mosaiken aus Trier und Umgegend.

9 Tafeln in Mappe mit Text.

Von **J. N. von Wilmowsky,** Domkapitular in Trier.

Preis 20 Mark.

Von

Ergänzungsheften

zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

sind bis jetzt erschienen

Heft I Kruse E. Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg [illegible] im 12 und 13. Jahrhundert. Schoop A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 12[illegible] Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ II. [illegible] Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigsten Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent. Preis 4 Mk.

„ III. Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. [illegible] Liber privilegiorum maioris ecclesie Colonnensis. Der älteste Kartular des Kölner Dom-Stiftes. Preis 5 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mk.

„ IV. Kruse E. Dr., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ V. Richter E. Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren [illegible] bis 1443. Franke Dr., Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Henuegau-Holland. Preis 4 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ VI. [illegible]rung Erich, Recht und Verfassung von Reu[illegible]. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk. 20 Pfg.

„ VII. Voge W., Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien zur Geschichte der Malerei in Deutschland [illegible] und im Anfange des 11. Jahrhunderts. Preis 10 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mk.

„ VIII. Schoo W., Julianus von Canopus und die Entwicklung der [illegible] Kaiserpolitik unter Hadrian. Hauptteil: Ein Oberpannonier [illegible] Prätendent auf den Zeiten Kaiser Maximinus I. Veröffentlicht aus einer kontinentalpolitischen Reformschrift des ersten Dezenniums des 3. Jahrhunderts. Preis 5 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mark.

„ IX. Braun J. Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im [illegible] Mittelalter. Drei sechs Lichtdrucktafeln. — Leitich M. Erasmus von Rotterdam. Untersuchungen zu seinem Briefwechsel und Leben in den Jahren 1[illegible]0 — 1518. Preis 6 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 5 Mark.

„ X. Bericht über den ersten Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung zu Trier am 11. und 12. April 1901. Preis 1 Mk. 60 Pfg. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 20 Pfg.

„ XI. Dahm O., Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland. Mit 2 Anlagen und 4 Textfiguren. Preis 5 Mark. Vergriffen.

„ XII. v. Loesch, H., Die Kölner Kaufmannsgilde im zwölften Jahrhundert. Preis 2 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 60 Pfg.

Buchdruckerei von Jacobi & Lintz in Trier

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von F. Hettner und K. Lamprecht.

Herausgegeben

von

Dr. H. Graeven
Museum-Direktor in Trier

Prof. J. Hansen
Archiv-Direktor in Köln

Jahrgang XXIV, Heft III.

TRIER

[illegible]

1905.

Jahrgang [illegible] 4 [illegible] 1 Mk [illegible]
([illegible] Mark)

Inhalt.

Venus in Ketten. Von Prof. L. Radermacher in Greifswald. S. 219.
Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert. Von Dr. Bruno Kuske in Köln. S. 227.
Hans Graeven †. S. 314.

☞ **Alle für die Zeitschrift und das Korrespondenzblatt bestimmten Sendungen, welche das Altertum betreffen, wolle man von jetzt ab an Dr. Krüger, Trier, Provinzialmuseum, richten.**

☞ **Vom Korrespondenzblatt sind ausgegeben die Nrn. 1—10.**

Venus in Ketten.

Von Prof. **L. Radermacher** in Greifswald.

In Nr. XIII S. 128—140 der Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande hat v. Florencourt zum erstenmal auf einen Venustorso hingewiesen, der sich jetzt im Museum zu Trier befindet (Hettner, Katalog Nr. 656). Früher hat er auf einem Postament neben der Kirche zu St. Mathias gestanden, darunter die Inschrift:

Wolt Ihr wissen was ich bin
Ich bin gewessen ein Abgottin
Da S: Eucharius zu Trier kam
Er mich zerbrach mein Ehr abnam
Ich was geehrt als ein Gott
Jetz stehen ich hie der Welt zu Spot.

Die Statue hat nicht immer ihren Platz auf der Steinbasis gehabt. Sichere Überlieferung berichtet, dass sie einst auf dem Kirchhof in Ketten aufgehängt war; dann stürzte man sie in eine ausgemauerte Grube. Sie zeigt zahlreiche Beschädigungen, die von Steinwürfen herrühren.

K. Simrock, der in der Zeitschrift für deutsche Mythologie II S. 131 f. vom „Heidenwerfen“ handelt, hat die Steinwürfe hinlänglich begründet, aber es ist ihm unklar geblieben, was das Aufhängen in Ketten zu bedeuten hatte. „Bedurfte man etwa eines Spottbildes“, so sagt er (S. 133), „um an ihm von der zu Vollbürgern der christlichen Gemeinde heranzubildenden Jugend jene symbolische Teufelsabschwörung vollziehen zu lassen?“ Unter symbolischer Teufelsabschwörung versteht er das Steinigen der Bildsäule; deshalb brauchte sie nicht gehängt zu werden; dass es des Spottes halber geschah, ist zunächst nur Hypothese. Die Sache ist seltsam und verdient eine genauere Untersuchung, die uns über den Bereich der reinen Vermutungen hinausheben kann. So sei denn auf einen entsprechenden Fall hingewiesen,

den einzigen, der mir bekannt geworden ist; leider liegt er ziemlich im Dunkeln. An dem ersten Pfeiler der Nordseite des Doms zu Magdeburg, gleich rechts vom Eingange, konnte man in früherer Zeit zwei roh gearbeitete Holzbilder sehen, die an Hals, Leib, Händen und Füssen mit Ketten an die Wand gefesselt waren. „Doch schon vor mehr als 70 Jahren war nur noch eines von den Bildnissen vorhanden — seitdem ist auch das letzte verschwunden[1]." Es heisst, die Figuren seien „von der Zeit erlöst"; wahrscheinlich ist eine nach der andern wurmstichig und morsch geworden, sodass sie entfernt werden mussten[2]. Darf man der bestimmten Angabe Bechsteins und Hülsses Glauben schenken, so haben die Bilder in den Fesseln gehangen[3]. Soweit würde es sich um Tatsachen handeln; ihre historische Unterlage ist dagegen nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Die Sage weiss von zwei Grafen von Gleichen, die an dem Kriegszuge des Brandenburger Markgrafen Otto IV. gegen Magdeburg teilnahmen, in der Schlacht bei Frose gefangen wurden, aber gegen Lösegeld freikamen. Doch wurde bestimmt, „dass wenigstens die in Holz geschnitzten Bildnisse der Grafen an der Wand des Domes in Fesseln aufgehängt würden, und jene so dennoch in ewiger Gefangenschaft blieben"[4]. Auf diesen Bericht ist nicht zu bauen; immerhin darf der Magdeburger Fall nicht ausser Acht bleiben, wenn wir nunmehr zur Venus von Trier zurückkehren. Soviel nämlich scheint zunächst klar geworden zu sein, dass man eine Deutung des gegen sie angewandten Verfahrens im Anschluss an deutschen Rechtsbrauch zu suchen haben wird.

Die Erfindungsgabe des Mittelalters hat namentlich auf dem Boden der Kriminaljustiz seltsame Blüten getrieben. Man hat damals die Strafe des Hängens verschärft, indem man dem armen Sünder ausser dem Hanfstrick noch eine Kette um den Hals legte; darin blieb der Leichnam am Galgen hängen, wenn der Strick verfault war[5]. Ist dies das gesuchte Analogon? Ich glaube es schon allein darum nicht, weil es sich in Trier um einen Torso handelt, an dem sich die Strafe des

[1]) Wörtlich nach Hülsse, Sagen der Stadt Magdeburg S. 391, vgl. Bechstein, Deutsches Sagenbuch S. 282 Nr. 324; ausserdem kann ich mich noch auf schriftliche Mitteilungen des Herrn Consistorialrats und Dompredigers Armshoff beziehen.

[2]) Mitteilung von Armshoff.

[3]) Bechstein a. O. Hülsse a. O. S. 398, S. 404.

[4]) Hülsse a. O. S. 398.

[5]) Vgl. R. Wrede, Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (Dresden 1898) S. 385.

Galgens in keiner Weise symbolisieren liess. Denn dazu gehört die um den Hals gelegte Schlinge. Vielleicht ist also das bisweilen geübte Anfhängen lebender Missetäter im Käfig zum Vergleich heranzuziehen[6]). Wie diese Praxis gehandhabt wurde, zeigt am besten eine Anweisung des Erzbischofs von Köln in Sachen des gefangenen Wiedertäuferkönigs Jan von Leyden; da heisst es: „Sult auch vor guit angesehen werden, das der vermeinter konig nit alshalde umbzubringen, sonder zum spiegell der welt ein zeit lanck, als ungeverlich ein viertheill oder halbjar, in einem weitheren oder gerumen korhe, darinnen er sich legen mocht, mit gekurtzter Zunge ufgehangen und hiss zu der zeit, das er entlich gerechtfertigt werden solt, doch kummerlich ernert und erhalten werde, dasselh sollt uns nit zuwider sein[7])." Auch die Leichen gerichteter Verbrecher hat man in Käfigen ausgehängt; am berühmtesten ist der Fall der Wiedertäufer zu Münster, und die Quellen sagen dazu ausdrücklich, dass es zum abschreckenden Beispiel geschehen sei. Aber dieser Gesichtspunkt kommt nicht in Betracht für das Trierer Venushild, an dem man doch kein Exempel zur Warnung von Verhrechern hat statnieren wollen. Ausserdem wird es noch dentlich werden, dass mit dem Standbilde der Lebende und nicht der Tote verglichen werden muss. Es liegt überaus nahe, an alle die Urteile zu denken, die einst in effigie vollzogen worden sind, weil man des Missetäters selbst nicht habhaft werden konnte. Wir vermögen eine solche Strafe nur symbolisch zu verstehen. Aher sie hat wahrscheinlich einen andern Sinn in einer Zeit gehabt, die glaubte, dass man den Lebenden in seinem Bilde treffen und schädigen könne, und die daher auch im Liehes- und Todeszauber das Stechen und Brennen der Bilder und manclierlei ähnlichen Unfug anerkannt und reichlich geübt hat. Hente nennt man es Aherglauhe; damals war die Überzeugung von der Kraft und Wirkung einer solchen Zauberhandlung feststehend, weder die kirchliche noch die staatliche Autorität hat daran gezweifelt. Das beweisen Edikte und gerichtliche Verhandlungen zur Genüge[8]). Wir müssen an jede Zeit den Massstah anlegen, der ihrer

[6]) In Spanien sind Verbrecher an Stricken, die unter den Achseln durchgezogen waren, aufgehängt worden, s. Wrede a. O. S. 407. Aus Deutschland ist diese Strafe nicht bekannt, sie würde sonst das Beste zum Vergleich sein.

[7]) Geschichtsquellen des Bistums Münster VI, S. 871 Anm. 1.

[8]) Vgl. jetzt die reichhaltigen Nachweise aus älteren Quellen bei K. Ehel in den Hessischen Blättern für Volkskunde 1904 S. 130 ff., besonders S. 141. Ich füge hinzu, was Weigand in der Ztschr. f. D. Myth. I S. 6 aus

besonderen Kultur entspricht: nur so werden wir sie richtig verstehen. Zauberwahn und Teufelsglaube beherrschen bis ins 16. und 17. Jahrhundert auch die klaren Köpfe[9]); darum ist immer und überall damit zu rechnen. Und wenn man sich bewusst wird, was einstmals Meinungen und Anschauungen bedeutet haben, die heut nur noch in dunkeln Winkeln ihr Dasein fristen, so gelangt man leicht zu der Vermutung, dass hinter dem Trierer Fall sich mehr verbirgt als ein symbolischer Akt der Beschimpfung. Gewiss widersprechen die Feststellungen bisher nicht der Annahme, dass es sich um eine Art von Bestrafung des Bildes handele, und dass diese Strafe eine entehrende sein soll, ist klar und braucht nicht begründet zu werden. Indes gab es doch noch viele andere Möglichkeiten, der Venus einen Schimpf anzutun, und es fragt sich, warum man gerade die eine gewählt hat. Warum wurde die Statue in Ketten aufgehängt?

Das älteste deutsche Recht hat eine Kettenstrafe für den Verbrecher überhaupt nicht gekannt[10]). Dies stimmt mit der allgemein zu beobachtenden Tatsache, dass die Gefängnishaft erst eine Errungenschaft höherer Kultur ist. Wohl setzt man den gefangenen Feind in Fesseln, um seine Flucht unmöglich zu machen. Hier tritt die Absicht, die verfolgt wird, deutlich zu Tage: man will nicht sowohl strafen, als ein Entrinnen verhindern. Noch heute dürfte dieser Gesichtspunkt überall massgebend sein, wo einem Gefangenen Handschellen angelegt werden. Auch Lucifer, der Fürst der Hölle, liegt nach dem Glauben des Volkes in einer Fessel[11]). Wenn er von ihr

einer Handschrift des 15. Jahrhunderts mitteilt; als Zauberer sollen gelten die da weschen (= wächsen) hild machen und die brennen oder stechen, das sie die lieb haben den sie gemacht sein. Ein Gesetz König Alfonso's des Weisen (Kaufmann, Ztschr. f. D. Myth. IV, S. 189) lautete: Otrosé defendemos, que ninguno non sea osado de fazer imágines de cera nin de metal, nin otros fechizos para enamorar los omes con las mugeres, nin para departir el amor que algunos oviessen entre sé. Mit dem Bild konkurriert der Name; demgemäss liess Wallenstein nach der Schlacht bei Lützen die Namen von vierzig flüchtigen Offizieren an den Galgen heften.

[9]) Vgl. Ennemoser, Geschichte der Magie S. 811 ff.

[10]) s. v. Amira in Pauls Grundriss der germ. Philologie III S. 198

[11]) Vgl. Ztschr. f. D. Mythologie IV S. 203. Nach einer dalekarlischen Überlieferung nimmt der Teufel beim Hexenfest nicht den Hochsitz ein, sondern liegt unter dem Tisch an einer Kette. Grimm, D. Myth⁴. S. 900. Frauenhaar dient zum Fesseln des Satans nach den Akten eines Hexenprozesses aus Marburg a. d. Drau, s. Ztschr. des Vereins für Volkskunde VII, 189. Man sagt auch, dass ein Engel kommt und die Kette neu lötet, wenn sie sich abgenutzt hat, s. Grimm a. O. Vorhild ist natürlich Loki. Ähnliche kaukasische Sagen s. Archiv f. Religionswissenschaft 1905 S. 314.

loskäme, würde er die ganze Welt zerstören. Darum tun, wie man in Käruten meint, die Schmiede jeden fünften Schlag auf den Amboss; denn durch diese Streiche wird die Kette wieder befestigt, die sich unter dem beständigen Herumrasen des Bösen stark abnutzt[12]). Es ist eine ganz ähnliche Vorstellnng, wenn man in der Gegend von Göttingen glaubt, dass dort auf der Universitätshibliothek ein Zauberbuch angekettet verwahrt wird[13]).

Im klassischen Altertum ist es eine weitverbreitete Praxis gewesen, den Bildsäulen der Götter Fesseln anzulegen. Dauit band man den Gott, der in dem Standbild dargestellt wnrde, nnd hinderte ihu, die Stadt zu verlassen, falls ein belageruder Feind ihn durch Gebet und Beschwörung herauszulocken suchte[14]). Bild nnd Gott waren nicht von einander zu trenuen; man ging daher nnbedenklich so weit, der Statue die Fähigkeit zu jeder Art von Bewegung znzuschreiben. Man wird sich daran erinneru müsseu, dass das Mittelalter diesen Glauben in weitestem Masse geteilt hat, nnd dass selbst in der modernen Legende kaum etwas eine solche Rolle spielt, wie die Erzählnng von Heiligenbildern, die ihren Standort wechseln, oder sonst eine wuuderbare Handlnng verrichten[15]). In dieser Vorstellnng, in der die Persönlichkeit nnd ihr Abhild gleichwertig sind, liegt znletzt auch der Grund zu jeder Art von Bilderzauher verborgen. Was dem Bild geschieht, geschieht in gleicher Weise dem, den das Bild vorstellt. Darum hat man einst in Orchomeuos eine Erzstatue des Aktaion anfertigen lassen, der in der Gegend als Gespenst umging nnd vielen Schaden anrichtete, nnd hat die Statue dann in Ketten an einen Felsen angeschmiedet. Seitdem verhielt sich der Geist ruhig[16]). Im Besitz

---

[12]) Ztschr. f. deutsche Mythologie IV, S. 413. Mannhardt, German. Mythen S. 87.

[13]) Schambach u. Müller, Niedersächsische Sagen S. 356 zu Nr. 171.

[14]) Lobeck, Aglaophamus S. 275.

[15]) Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters S. 179 ff. Moderne Legenden, siehe z. B. Festschrift für Th. Gomperz (Wien 1902) S. 200 fg.

[16]) Pausanias IX, 38, 5. Es ist zu beachten, dass auch in dem oben zitierten Gesetz des Königs Alfonso Metallbilder genannt werden. Die Fesselung zeigt, dass das Erzbild nicht deswegen aufgestellt ist, um nach dem Rezept similia similibus das Gespenst zu vertreiben. Es ist etwas anderes, wenn man z. B. durch das Anbringen einer ehernen Ratte und Schlange Paris vor diesen Tieren zu schützen meinte (Gregor. Turon. Hist. Francor. VIII, 33), um ein Beispiel von vielen anzuführen. Ähnliches aus Kärnten, s. Ztschr. f. D. Mythologie IV, 408, aus Südamerika Brehm, Tierleben I[2]

von Richard Wünsch befindet sich ein antikes Bleifigürchen, das er mit Abbildungen und Erläuterungen im Philologus 1902 S. 26 ff. veröffentlicht hat. Dargestellt ist ein Jüngling, dessen Kopf durch einen Messerschnitt vom Rumpfe getrennt ist; Arme und Beine sind nach rückwärts gebogen und hier mit starken bleiernen Banden gefesselt. Ausserdem läuft eine kreuzweis gelegte Fessel über den Oberkörper nnd zwei eiserne Nägel sind in Brust und Unterleib eingeschlagen. Es ist eine Rachepnppe, das „gebundene" Bild eines Feindes, den man auf diese Weise zu vernichten trachtet. Gleicher Zauber wird noch heute geübt (Wünsch a. O.). Auch in Trier und Magdeburg ward nicht Stein und Holz in Ketten gelegt, sondern etwas, das nach dem Glauben der Zeit in geheimnisvoller Weise mit der Persönlichkeit des Dargestellten verwachsen und sozusagen wesensgleich war. Demgemäss sagt ja anch noch die späte Inschrift auf der Basis der Venusstatue: Ich hin gewesen ein Abgottin. Damit wird ferner der Grund verständlich, aus dem der Chronist der Magdeburger Sage berichtet, die Bilder der freigelassenen Grafen seien in Ketten aufgehängt, auf dass „jene so dennoch in ewiger Gefangenschaft verblieben". Derart hat sich wenigstens das Volk die Sache zurecht gelegt, und es ist keineswegs gleichgültig, dass grade diese Erklärung und keine andere gegeben wird.

Aber nun die Hauptfrage: welchen Grund hatte man, die Fignr zn hängen? Dass es kein symbolischer Akt der Hinrichtung sein kann, ist bereits dargelegt worden[17]). Bestimmt ist in unserem Falle und in allen ähnlichen der Gedanke abzulehnen, dass etwa auf diese Weise ein Verbrecher dem Anblick der Menge, dem Spott hätte entzogen werden sollen. Gerade das Gegenteil ist gewiss. Sagt doch auch der Kölner Erzbischof in seiner Anweisung, man solle den Jan von Leyden lebend in einem „Korbe" aufhängen „zum spiegell der welt". Freilich blieb der Gefangene auch dann sichtbar, wenn sein Gelass auf der Erde stand, nnd jedenfalls ist dies die übliche Praxis gewesen[18]). Auch am Pranger hat man nicht gehangen, sondern ge-

S. 490. Eine hierhin gehörige Sage aus Oberviechlach hat Schönwerth „Aus der Oberpfalz" III, S. 191, § 30, 2 mit Unrecht angezweifelt.

[17]) Der von Ebel a. O. S. 143 angeführte Fall (Aufhängen einer Wachsfigur im Winde, um dem dargestellten Feind die Ruhe zu rauben) kann selbstverständlich bei einer Steinfigur oder bei Bildern, die in geschütztem Raum hängen, nicht zum Vergleich dienen.

[18]) Noch jetzt wird in der Pfarrkirche zu Niedeggen i. d. Eifel der eiserne Käfig verwahrt, in dem einst der Kölner Erzbischof Engelbert

standen. Der Trierer Fall aber hebt sich allein schon dadurch aus dem Bereiche der übrigen Analogien heraus, dass man eine zentnerschwere Steinlast anhängt. Es ist durchaus angebracht, für eine solche Handlung besondere Gründe zu suchen. Eine Sage aus Kärnten eröffnet einen möglichen Weg der Erklärung. Das Volk erzählt dort von einem gewissen Brocknerjack, der vor einigen hundert Jahren als arger Zauberer sein Wesen trieb. Oft schon war er in seiner Heimat zu Lienz gefangen gesetzt worden, aber immer entkam er auf die eine oder andere Weise den Händen der Gerechtigkeit, denn er brauchte nur ein klein wenig die Erde zu berühren, und die Freiheit war ihm durch seine Zauberkünste gewiss [19]). Zuletzt überfielen ihn eines Nachts die Häscher im Schlafe, rissen ihn in die Höhe und trugen ihn in einem eisernen Käfig davon. Darin ist er verbrannt worden [20]). In dieser Erzählung wird die alte Geschichte des Riesen Antaios wieder lebendig, den Herakles in der Luft erwürgen musste, weil er auf dem Erdboden stets neue Kräfte gewann. Antaios war ein Sohn der Gaia. Die griechische Sage kennt das Motiv noch in einem zweiten Fall, dem des Giganten Alkyoneus, der gleichfalls von der Gaia geboren war [21]). Die Erdmutter erneute immerfort die Stärke ihrer Kinder. Wir wissen von weiteren Varianten dieser Vorstellung. Ein jeder Mensch ist der Erde Sohn; darum legt man in Deutschland wohl noch heute schwächliche Kinder nach der Geburt auf den blossen Boden, damit er ihnen die fehlenden Kräfte spende [22]). Die Magyaren be-

---

v. Falkenburg gefangen sass. Nach Magdeburger Überlieferung ist der gefangene Markgraf Otto mit dem Pfeil genau so eingesperrt worden, siehe Hofmann's Geschichte der Stadt Magdeburg, neue Bearbeitung von Hertel und Hülsse I, S. 111. Vgl. auch Wrede, Die Körperstrafen, S. 301. Mehr Material gibt Cumont, auf den mich A. Wiedemann verwies: Cage en fer pour enfermer les déliquants de la forêt de Soignes in den Annales de la Société d'Archéologie de Bruxelles XVII (1903) S. 503. Für das Altertum nennt Cumont Prou, Grande Encyclopédie v. Cage p. 754 VI Histoire, cage de fer.

[19]) Rappold, Sagen aus Kärnten S. 117 ff.

[20]) Rappold a. O. S. 121.

[21]) Roscher, Mythol. Lexikon I, 251.

[22]) Vgl. A. Dieterich, Archiv für Religionswissenschaft VIII, S. 8, S. 9. Warum Dieterich die Ätiologie des Volkes bestreitet, ist mir unklar, zumal sie seinen eigenen Anschauungen von der Mutter Erde nicht widerspricht. Ich kann nach Mitteilungen einer mir befreundeten Dame einen Fall aus Breslau hinzufügen, wo eine jetzt noch lebende Waschfrau den Brauch beobachtete, ihre 'sechs Wochen' alten Kinder auf die Erde zu legen: „dann gedeihen sie prächtig" (so wörtlich). Die Sache hat auch eine wissenschaft-

obachten den gleichen Branch [23]). Anderseits findet man im Volke die Meinnng, dass Hexen Kraft gewinnen, sich zn verwandeln, wenn sie mit blossen Füssen auf die Erde treten [24]). Dieser Glaube führt nns zum Brocknerjack znrück. In Tirol gibt es zahlreiche Spielarten seiner Legende. Das eigentümliche ist dort, dass die Zanberer oder Hexen in knpfernen Kesseln gefangen und zur Richtstätte geschafft werden [25]). Nach dem Glauben des nmbrischen Landvolkes sitzt der Teufel selbst in dem Kessel, der über dem Herdfener an Ketten hängt, gefangen. Wenn man bei drohendem Hagelwetter die Kette löst und anf die Tenne schleudert — es ist der letzte Trumpf in höchster Not — so begeht man schwere Sünde, von der man nicht immer Lossprechnng erhält; denn damit wird der Tenfel entfesselt [26]).

In den Kärntner nnd Tiroler Sagen stecken wohl historische Erinnerungen [27]). Es ist notorisch, dass man Hexen hängend verbrannt hat, weil man glaubte, auf diese Weise die Zauberkraft zu brechen, die sie durch Betreten des Erdbodens gewannen [28]). Der alte „Hexenhammer", das Handbuch des Untersuchungsrichters, geht gleichfalls anf diesen Aberglanben ein. Im 8. Kapitel wird die Frage behandelt, wie die Hexe zur Haft zu bringen sei. Dort heisst es n. a.: „es ist sehr ratsam, eine solche Gefangene sofort von der Erde aufzuheben, wenn

---

liche Begründung mit dem Erdmagnetismus erhalten. Der bekannte 'Lehmpastor' in Mörs verordnete seinen Kranken das Schlafen auf dem blossen Erdboden, damit sein Magnetismus eine kräftigende und heilende Wirkung ausüben könne. Über eine versuchte Krankenheilung durch Eingraben in die Erde berichtete 'der Tag' A 1905 Nr. 402 Beil. S. 1 Sp. 4. Mit der Erde konkurrieren als Zauberkraft spendend Feuer (Sonne) nnd Wasser ('des Lebens'); ich muss es mir vorbehalten, auf diese Zusammenhänge noch genauer einzugeben.

[23]) s. Wlislocki, Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren S. 63. Man tut es dort beim Donnergrollen.

[24]) s. Schambach u. Müller, Niedersächsische Sagen S. 359 zu Nr. 185. Vgl. auch Ennemoser, Geschichte der Magie S. 848.

[25]) s. Zingerle, Tirolensia S. 124. Der Glaube geht dahin, dass Berührung der Erde den Hexen und Zauberern neue Kraft gibt. Über die Kupferkessel ebd. S. 125.

[26]) s. R. Wünsch, Hessische Blätter für Volkskunde III, S. 65. Ich erinnere an die Erzählung des Trimalchio, der „die Sibylle" zu Cumä in einer Flasche hängen sah, Petron. Satir. 48.

[27]) Wenigstens für die spanische Inquisition ist auch bezeugt, dass die Verurteilten in Käfigen zum Gerichtsplatz gefahren wurden. Wrede a. O. S. 224.

[28]) Hinweis von A. Wiedemann; vgl. Ennemoser, Geschichte der Magie S. 808.

man ihrer habhaft wird, dass sie nicht den Fussboden berührt; sie könnte sich durch Zauber sonst wieder befreien“ [29]). Damit ist, wie ich meine, die Grundlage gefunden, von der aus wir das Verhalten der Trierer ohne Weiteres verstehen. Denn es steht hinlänglich fest, dass die christlich gewordene Welt den Statuen der Heidengötter nicht nur mit Missachtung, sondern auch mit geheimer Furcht begegnet ist. Entweder schrieb man ihnen unmittelbar die Macht zu allerhand bösem Zauber zu [30]), oder glaubte, dass teuflische Dämonen in ihnen verborgen wohnten [31]). Das sind Tatsachen, die erklären, warum man die „Abgottin“ behandeln konnte, als wäre sie selbst eine Hexe. Man mag gemeint haben, den Zauber der Statue zu brechen, indem man sie von der Erde löste. Das Trierer Bild galt, ehe die Wissenschaft sich mit ihm befasste, als Darstellung der Diana; gerade diese Göttin aber blieb im deutschen Volksglauben als böser Dämon lebendig, der im Gefolge des wilden Jägers auftritt. Daher war sie besonders bekannt und gefürchtet.

Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert.

Von Dr. **Bruno Kuske** in Köln.

Unter den verschiedenen Handelszweigen nahm in früheren Jahrhunderten in Köln der Fischhandel eine nach manchen Richtungen hin bedeutsame Stellung ein. Köln ist geographisch günstig gelegen zwischen den Weinbergen des Rheintales und zwischen den Fischgründen der See, die beide wichtige Lebensmittel produzieren. Das Oberland und die Küstengebiete des Nordens sind gezwungen, diese Güter wechselseitig auszutauschen. Die Vermittlung dabei übernahm zum grössten Teile Köln, und sie verursachte, dass innerhalb der Gesamtheit seines Handels der Weinhandel rheinabwärts und der Fischhandel rheinaufwärts bedeutend hervortraten.

Der Fischhandel befasst sich mit einem Gute, das unentbehrlich und zugleich leichtverderblich ist und das zum grössten Teile weit

[29]) Ennemoser a. O.

[30]) Vgl. Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters S. 126 ff.

[31]) Vgl H. Diels, Elementum S. 55. Siehe auch das Zeugnis aus dem späten Mittelalter bei Hertel in der Zeitschr. des Vereins für Volkskunde XI, 1901 S. 277 (plus numinis heisst dort „mehr Geist“, wie nachher S. 279 numina quedam „gewisse Geister“).

entfernt von den Stätten seines Verbrauches gewonnen wird. Unentbehrlich war es besonders im Mittelalter und auch später noch in katholischen Gegenden als Fastenspeise. Diese Eigenschaften des Gutes haben frühzeitig besondere Betriebsformen des Handels mit ihm hervorgebracht, deren Erkenntnis in den Zeiten, da die gesamte Handelstechnik noch wenig ausgebildet war, vor allem fesselnd ist. Die Eigenart des Handels regte aber frühzeitig auch die öffentliche Gewalt an, geradezu ein auf ihn speziell zugeschnittenes politisches System auszubauen; denn die Einzelperson erwies sich noch häufiger als heute technisch und sittlich als unzuverlässig und versagte zum Schaden der Gesamtheit, der sie doch vor allem nach mittelalterlichen Anschauungen zu dienen hatte.

Die weite Entfernung des Fanggebietes der meisten Fische vom Consumtionsort machte auch eine eigentümliche Organisation nötig, durch die der Fisch von der Küste bis ins Haus des Verbrauchers übermittelt wurde. Sie hat frühzeitig die Entstehung eines ausgeprägten Grosshandels — wenn auch noch nicht Spezialhandels — veranlasst, dem der Kleinhandel deutlich abgesondert gegenüber steht. Jener zieht das Gut von zahlreichen Fischern in wenige Hände zusammen und teilt es dann in Köln wieder an zahlreiche Kleinhändler aus, deren Aufgabe seine endgültige weitere Zerstreuung an das Heer der Konsumenten ist.

Die folgenden Untersuchungen wollen einen Einblick in die angedeuteten allgemeinen Erscheinungen eines Handelszweiges bieten, ihn vor allem morphologisch erfassen und seine Entwicklung in dieser Beziehung zeichnen. Daneben sollen die wirtschafts-politischen Massnahmen der Stadt, so weit sie sich auf ihn erstrecken, in ihrer ganzen mittelalterlichen Eigenart erkannt werden. Aus diesem Grunde ist hier auf die Darstellung der Anfänge des Kölner Fischhandels verzichtet worden. Die ältesten Quellen fliessen zur Erreichung des eben genannten Zweckes allzu spärlich; erst seit dem 14. Jahrhundert fallen auf die Verhältnisse des Kölner Fischhandels deutlichere Lichter.

Auf der anderen Seite ist das Quellenmaterial für die neuere Zeit ungemein umfangreich. So lange die Quellen zur Kölner Handelsgeschichte nicht möglichst vollständig zusammengestellt und publiziert sind, ist es empfehlenswert, sich zu bescheiden und die ihrem Bereiche entnommenen Aufgaben zeitlich enger zu begrenzen. Aus diesem Grunde sollen die Untersuchungen über den Fischhandel hier nur bis an die Schwelle des 17. Jahrhunderts geführt werden.

Für die Wahl dieser Grenze sind aber nicht allein Erwägungen formeller Natur massgebend gewesen. Das Ende des 16. Jahrhunderts ist für die Kölner und westdeutsche, ja für die westeuropäische Wirtschaftsentwicklung ein sehr wichtiger Zeitabschnitt. Es sieht die politische und wirtschaftliche Emanzipation der Niederlande und Englands und überhaupt die Entwicklung kräftiger Nationalstaaten besonders im Westen und Norden Europas, die sich zugleich als Wirtschaftsgebiete innerlich zu vereinheitlichen suchen. Und diese neuen Gebilde fangen an, mit einander ökonomisch und politisch in einem Masse zu konkurrieren, wie es bis dahin in der Entwicklung der europäischen Völker unerhört war. Die unreiferen Staaten wurden dabei immer mehr zurückgedrängt und auf lange Zeit hinaus von den fortgeschrittenern ökonomisch und politisch bedroht, bevormundet oder auf wenige wirtschaftliche Funktionen beschränkt. Für Köln bedeuteten jene Vorgänge eine wesentliche Eindämmung seines Eigenhandels, besonders nach den Niederlanden und England. Es wurde immer mehr darauf angewiesen, zwischen diesen Gebieten und seinem Hinterlande zu vermitteln. Seine Kaufleute wurden abhängiger von Auftraggebern des Oberlandes und des Niederlandes und dienten ihnen nun als Spediteure, Kommissionäre und Agenten. Dazu kommt ferner, dass die Befreiungskriege der Niederlande auch unmittelbar schädigend auf den Kölner Handel einwirkten. Trotz der Schaukelpolitik der Stadt gegenüber Spanien und den Generalstaaten wurden ihre Beziehungen zum europäischen Nordwesten empfindlich gestört, und gerade deren ausgedehnte Pflege war für sie eine Lebensfrage. Durch die Rücksicht auf sie war ja schon früher die oft eigentümlich zweideutige Haltung der Stadt zu ihren hanseatischen Genossinnen veranlasst worden. Die Klagen über den Verfall des Handels und über rigorose Bedrückungen durch beide kriegführende Parteien sind bei den Kölner Kaufleuten, den Bürgern dieser „neutralen“ Stadt allgemein. Im Fischhandel äusserte sich das in Fischnot und in der Vereinsamung des städtischen Fischkaufhauses, das besonders dem Grosshandel zu dienen hatte. Dazu begann der Fischhandel, der im Westen Deutschlands bisher fast ausschliesslich über Köln ins Oberland gegangen war, von der deutschen Nordseeküste aus unter Vermeidung der Stadt dorthin vorzudringen, und auch als im Westen wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren und die durch den Krieg verursachte Unterbindung des Kölner Handels aufhörte, waren manche jener Verluste von Handelsbeziehungen nicht mehr auszugleichen.

Digitized by Google

I. Der Grosshandel.

Der Kölner Grosshandel mit Fischen ist als Aktiv- und Passivhandel mit Heringen, Stockfisch und den übrigen Seefischen, zum Teil aber auch mit Rheinfischen, und zwar besonders mit niederländischem Salm, nachzuweisen. Er bezweckt die Zufuhr der Fische von den Fangstätten und von Durchgangsländern her zum Konsum in Köln selbst, er beabsichtigt aber auch die Versorgung des „Oberlandes" mit Fischen, für das Köln die Vermittlerrolle übernommen hat.

1. Der Heringshandel.

Die wichtigsten Heringsgründe befanden sich im Mittelalter an der Küste von Schonen bei Skanör und Falsterbo, dort, wo der Sund in die Ostsee mündet [1]). Sie überragen an Bedeutung die Fanggebiete an der pommerschen und holsteinischen Küste [2]), die meist nur die nächste Nachbarschaft versorgten und dazu mit Qualitäten, die unter der schonenschen standen. Auf Schonen verkehren seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bereits lübische Kaufleute, und neben ihnen lassen sich nacheinander im Laufe des 13. Jahrhunderts die von Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg, Kiel, Demmin und Anklam nachweisen. Lübeck scheint auf seiner Fitte schon um die Mitte desselben Jahrhunderts im Besitze eigener Gerichtsbarkeit und mit bedeutenden Zoll- und Handelsvergünstigungen ausgestattet gewesen zu sein, und die übrigen Städte folgen ihm bald im Erwerbe gleicher Rechte. Unter diesen werden für die Versorgung des westlichen Marktes nach und nach besonders bedeutungsvoll die süderseeischen Städte von Utrecht, Overijssel und Friesland: Harderwijk, Elburg und Zutfen, Kampen, Deventer und Zwolle, Stavoren und Hindelopen. Kampen erhält bereits 1307 eine Fitte in Skanör durch König Erich bestätigt, Zutfen und Harderwijk werden 1316 in gleichen Besitz gesetzt.

Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts gesellen sich ihnen die Holländer zu. Zierikzee und Hertogenbosch haben 1358 und 1362 Fitten mit eigenen Vögten auf Schonen [3]). Aus dem zweiten Kriege

[1]) Vgl. Dietrich Schäfer, Das Buch des lübischen Vogtes auf Schonen Hans. Gesch.-Quellen Bd. IV. Halle 1887, und Engels, Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen Meere zur Zeit der Hanse. Marb. Dissert. 1900.

[2]) Hans. UB. I nr. 419 (1252); nr. 620 (1266); Engels a. a. O. S. 21 ff.

[3]) Schäfer a. a. O. S. XXIII. — Hans. UB. II 112. 289. 435 mit Anm. 4. — Vgl. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de Geschiednis van Gelderland I S. XXVI. — Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland etc. III S. 78.

gegen Waldemar, den sie im Bnnde mit den Hanseaten nnd Schweden führten, gehen auch Brielle, Amsterdam nnd Dordrecht als Fittenbesitzer hervor[4]). Am Stralsnnder Frieden sind ausser ihnen Middelhurg und Arnemniden nnd von der Südersee Utrecht, Hasselt und Groningen beteiligt, sie erhalten anf Schonen die gleichen Freiheiten, wie sie König Albrecht von Schweden am 25. Juli 1368 bereits während des Krieges Amsterdam, Enkhnizen nnd der Insel Wieringen zugestanden hatte[5]).

Die Gründe von Schonen als weitaus hervorragendste Heringsquelle wnrden noch ergänzt dnrch die Gewässer der norwegischen Südküste. 1293 wird Marstrand, die kleine damals norwegische Insel im Kattegat, als Heringsland genannt. Bremen erbält hereits im Jahre vorher von König Erich von Norwegen besonderen Schntz und Vorzugszölle beim Heringsfang, die 1294 weiter ermässigt werden. Ebenso erhalten im J. 1305 die Kampener, die „in piscatione alecinm“ nach Norwegen kommen, Vergünstigungen. In der Nachbarschaft Schonens kamen die dänischen Gewässer von Bornholm, Falster, Laaland, Möen nnd Amager in Betracht. Gegenüber der znletzt genannten Insel lag Malmö, zngleich in geringer Entfernung von Skanör. Gegen Malmö ist ein Lübecker Recess von 1368 mit gerichtet, wenn darin bestimmt wird, dass nnr in Falsterho und Skanör gesalzen werden darf[6]) und 1369 werden Brügger Kaufleuten $3^1/_2$ Last Heringe[7]) von Lübecker Ausliegern genommen, weil sie angeblich in Malmö gesalzen worden seien.

In der Nordsee wurden sicher schon im 14. Jahrhundert Heringe bei Helgoland gefangen. Kampen erlässt im Jahre 1387 eine Ordnung, wonach der Helgoländer Hering durch den Verkäufer dem Kaufmann genan zu deklarieren ist (bei 40 ℳ Strafe und Ehrloserklärung)[8]). Bremer, Hamburger nnd Stader Fischer arbeiten im 15. Jahrhundert ehenfalls hei der Insel[9]).

Die reichen Gründe der Doggerbank nnd der schottischen und englischen Küste wurden von den Holländern nnr wenig ausgenutzt[10]).

---

[4]) Hanserecesse I, 1 462. 463.

[5]) Mieris a. a. O. III S. 227 ff.

[6]) Lüb. UB. I 601. 603. — Brem. UB. I 480. 503. Die Bremer kommen als Fischer. — Hans. UB. II 76. — Engels a. a. O. S. 51 ff. — HR. I, 1. 469 § 7.

[7]) 1 Last = 12 Tonnen.

[8]) Hans. UB. IV 908.

[9]) Engels a. a. O. S. 64, 3.

Wie bereits erwähnt wurde, besnchten sie viel häufiger Schonen und holten von dort den Hering, der auf lange Zeit noch als der beste galt. Es ist mit Engels wohl zu vermuten, dass die Unreife von Schiffahrt nnd Fischereitechnik sie veranlassten, die entlegeneren schwedischen Küstengewässer der nahen Hochsee vorzuziehen. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts beginnt die Bedeutung der Nordsee als Heringsmeer zn steigen. Die Holländer geraten sehr bald nach dem Stralsunder Frieden in einen sich immer mehr verschärfenden Gegensatz zu den Hanseaten, der mit der Aufgabe ihrer Schonenfahrten und vermutlich anch mit der ihrer Fitten endigte. Bereits 1384 sollen ihnen in hansischen Städten keine Fischerfahrzeuge für Schonen mehr ausgerüstet, vermietet oder beliehen werden. Sie entzweien sich mit der Hanse in der Seeräuberfrage nnd treiben trotz des hansischen Verbotes ihren Handel mit den nordischen Reichen weiter, worauf die Städte ihre Schiffe beschlagnahmten. Die wechselseitigen Schädigungen setzen sich während der 30er Jahre fort, nnd 1437 sieht man die wendischen Städte im offenen Kriege gegen Holland, in dessen Verlauf anch andere Hanseaten, z. B. Kölner nnd Süderseer, zur See Schaden erleiden[11]). Ende 1441 wird ein 10jähriger Waffenstillstand abgeschlossen, der dann mehrfach ernenert wurde. Dabei fnhren jedoch die Hanseaten fort, hollandfeindliche Bestimmungen zu erlassen; denn besonders als solche sind die Beschlüsse aufzufassen, dass kein Hanseate mit Nichthansen in Handelsgesellschaft treten oder mit ihnen Schiffsanteile haben, dass kein Hanseate Güter auf ein nichthansisches Schiff umladen oder Schiffe an Nichthansen verkaufen dürfe. Dabei wurde auf die Holländer ausdrücklich hingewiesen. Dass schliesslich die Umgehung des Brügger Stapels durch sie wäbrend der 70er Jahre nicht dazu angetan war, ein freundlicheres Verhältnis zu schaffen, lenchtet ebenfalls ein[12]).

Bereits in dieser Zeit aber begann auch der Rückgang der Schonenfischerei. Er setzt langsam in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein und wird besonders deutlich in den 60er Jahren des

---

[10]) 1295 nimmt Eduard I. holländische Fischer in den Gewässern von Yarmouth in seinen Schutz. Ebd. S. 65.

[11]) Vgl. HR. I, 2. 276; I, 7. 201 (1420); I, 8 S. XV; nr. 310 (1427). 311; 712. 884. II, 1. 357. II, 2. 141 ff. 154 ff. 209 (1438). 212. — Lüb. UB.

[12]) HR. II, 2 nr. 439, 29 (1441); II, 3 nr. 288, 79 (1447); II, 4, 196 (1453); II, 6, 470 (1471) 474. 475. Vgl. ferner: Daenell, Holland und die Hanse im 15. Jahrh. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 3 ff.

16. Jahrhnnderts. Anfangs liegt die Ursache in der allgemeinen Verminderung des hansischen Verkehrs, dann aber beginnen die Hanptmassen des Herings sich weiter nach Norden zu verziehen, 1559 erscheint er vor Bergen, in den 70er Jahren vor Drontheim, nnd die wendischen und preussischen Hanseaten folgen ihm [13]). Während derselben Zeit aber hatten sich die von Schonen zurückgedrängten Holländer den Gewässern der Nordsee anzupassen verstanden; sie vergrösserten ihre Fahrzeuge und Netze [14]) und fingen an, den Nordseehering selbst im Osten zur Geltung zu hringen. 1394 erlässt die Stadt Kleve eine Ordnnng über den Heringskleinhandel: Man soll englischen Hering von dem schonenschen durch ein deutliches Zeichen kenntlich machen [15]). 1425 wird erwähnt, dass die Holländer Heringe ostwärts senden. 1441 werden Brieller Kanfleuten in Lüneburg 27 Last genommen [16]). Am 31. Mai 1470 beschwerte man sich anf dem Hansetag zu Lübeck über die schlechte Beschaffenheit des westwärts gefangenen Herings, weshalh an die Regenten im Haag, an Amsterdam, Leyden, Zierikzee, Brielle, Schiedam und Goedereede geschrieben werden soll. Nach Danzig exportieren die Holländer 1474 mindestens $148^1/_2$ Last, 1475 111 Last, 1477 etwa 90 Last. 1479 heklagen sie sich auf dem Münsterer Tage über hohe Heringszölle in Hamburg, über rigorose Packungsvorschriften und Verwendung von Franen dabei („dat nicht orharlick, noch behorlick en is"); sie erreichen gleiche Behandlnng mit den Hanseaten nnd Abstellung der gerügten Missstände. 1481 aber vermittelt der deutsche Kaufmann bereits anf Anregnng Kölns einen Vertrag über die Heringspackung zwischen holländischen Städten, der anch den hansischen Städten mitgeteilt werden soll. Nehen den Holländern treten in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts anch flandrische Städte mit Heringen im Osten auf, wie Damme, Vere nnd Antwerpen [17]). Seit den 90er Jahren sieht man dann die Holländer auf dem westlichen Markte völlig im Übergewicht. Ihr Hering hat den schonenschen aus dem Felde geschlagen, nnd er dringt zugleich weit nach dem Osten vor. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hefestigt sich dieser Zustand immer mehr, und er scheint nnr wenig während der Jahrzehnte langen Wirren

[13]) Schäfer a. a. O. S. XXXIX und XLII f.

[14]) Engels S. 66.

[15]) Hans. UB. V 185.

[16]) HR. I, 7 nr. 801. — II, 2 nr. 488, 36.

[17]) HR. II, 6 nr. 330. 356 (1470); III, 1 nr. 219. 221. 228. 298 (1480). 316; — II, 7 nr. 154, 28. 31. — Engels S. 66.

in den Niederlanden unterbrochen worden zu sein. Nur auf die deutschen Nordseebewohner haben diese nebenbei anregend gewirkt, zur Hochseefischerei überzugehen: 1573 wird zum erstenmale Emdener Hering in Köln genannt[18]).

In den erhaltenen Quellen finden sich nur wenig Spuren zunächst von kölnischen Schonenfahrten zum Zwecke des Heringskaufes oder gar des Fanges. Ein Befehl König Heinrichs III. von England an die Baillifs von Yarmouth, Warenschiffe von Schottland, Norwegen, Island, Friesland und Köln und anderen östlichen Ländern frei passieren zu lassen und „similiter naves piscatorias de quacunque terra sint“[19]), lässt natürlich kaum auf selbständige Kölner Seefischerei im Stile der östlicheren Hansestädte schliessen. Sie verbot sich durch die kontinentale Lage der Stadt und die dadurch bewirkte verhältnismässige Seefremdheit der Bevölkerung von selbst.

Die direkten Beziehungen Kölns zu den Märkten auf Schonen lassen sich in ihrem gesamten Umfang nicht deutlich ermitteln. Im Jahre 1232 erteilt König Erich von Dänemark den Soestern das Verkehrsrecht, das sein Vater Waldemar und seine Vorfahren den Kölnern gaben[20]). Über den Inhalt dieser Freiheiten verlautet zwar nichts Sicheres mehr; die Andeutung ihres Bestandes erlaubt aber den Schluss auf kölnisch-dänische Seefahrt. Als Vertreter derselben und als jene „cives Colonienses“ von 1232 sind jedenfalls die Mitglieder der „fraternitas Danica“ anzusehen, die Lau aus einer Schreinsbuchung von 1246 nachgewiesen hat und die er für verwandt mit der Soester „Schleswiger Bruderschaft“ hält, eine Annahme, die durch die Urkunde König Erichs bekräftigt wird. Über die Gründung und den Ausgang dieser Kölner Schonenfahrergilde lässt sich nichts ermitteln. Augenscheinlich hat sie schon im 12. Jahrhundert bestanden, und jedenfalls ist sie später bald aufgelöst worden. Die Ursache war wohl der Rückgang der unmittelbaren Handelsbeziehungen zwischen Köln und Dänemark.

Die Gildegenossen fuhren wohl besonders mit Wein und Textilprodukten nach Dänemark und Skandinavien und kamen vor allem auch

[18]) Ratsprotokolle 27, 157a 3. Die ferner genannten ungedruckten Quellen sind, wenn nichts anderes vermerkt, immer Bestände des Kölner historischen Archivs.

[19]) Quellen II 81 (1224).

[20]) Hans. UB. I nr. 244: quam memoratus pater noster nostrique predecessores civibus Coloniensibus ex regali liberalitate dinoscuntur indulsisse. Die Soester „Schleswiger Bruderschaft“, der die Verleihung zweifellos gilt, hat sich besonders mit Weinhandel befasst. (Ilgen in Städtechroniken 24 S. CXVIIff.).

mit Hering zurück. Diese Annahme wird gestützt durch den allerdings 100 Jahre jüngeren Kampener Zolltarif von 1340 [21]). Dieser zählt als Kölner Güter auf: Leinwand, Wein, Mühlsteine und Stahl (Exportgut), sowie Tran, Felle und Hering. Die letzte Gruppe bezeichnet augenscheinlich die Waren, die durch Kölner zur See von Osten her importiert wurden. Sie zahlen von der Last Heringe 16 kleine ℌ, wie die Bewohner des Landes zwischen Maas und Rhein und wie die Westfalen. Die Holländer dagegen werden nur mit 6 ℌ belastet. Die Kaufleute des deutschen Ostseegebietes, von Skandinavien, Dänemark und Englaud zollen „als dy van Colne". Spuren eines unmittelbaren Verkehrs mit Schonen finden sich auch im 15. Jahrhundert. 1413 ermahnt Köln die Vögte auf Schonen, seine Bürger dort vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es hätte gehört, dass seine Kaufleute, die Wein und andere Waren dahin bringen, beschwert würden [22]). 1461 sagt Johann Ijskalt, der in Schonen und Dänemark Handel treibt, der Stadt die Bürgerschaft auf, weil er infolge ihres Streites mit König Christian in dessen Ländern geschädigt wird [23]).

Der Kölner Heringshandel auf Schonen ist wohl im Vergleiche zu dem anderer Hansestädte oder auch der Holländer in früherer Zeit nie bedeutend gewesen, und die Belästigungen der kölnischen Kaufleute daselbst haben jedenfalls auch nicht zu grösseren Anstrengungen aufgefordert, ihn zu hehen. So beschränkte sich Köln darauf, seine Heringe zum weitaus grössten Teile aus zweiter Hand zu beziehen, und zwar anfangs vorwiegend von den Ostländern und Süderseeern, später aber infolge der bereits angedeuteten Veränderung der Fanggebiete fast ausschliesslich von den Holländern, neben denen nur ein bescheidener Platz für Süderseeer, Flandrer und Brabanter übrig blieb. Dieser Handel vollzog sich in der Form, dass sich die Kölner möglichst in die Nähe der Küste begaben, um dort den Fisch entweder direkt vom Fischerfahrzeug oder bereits von einem vermittelnden Kaufmann zu erwerben. Die letztere Form ist die vorherrschende gewesen. Daneben aber fuhren die fremden Kaufleute auch selbst rheinaufwärts bis Köln oder liessen fahren und verkauften den Fisch erst hier in kölnische Hände oder mit deren Vermittlung an Oberländer. Schliesslich über-

[21]) Vgl. zu dem Vorhergehenden: Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln. Bonn 1898. S. 217. — Hans. UB. II nr. 668 (1340).

[22]) Briefbücher 5, 48a 2. (Juli 13).

[23]) Briefeingänge.

nahmen auch kölnische Nachbarstädte, namentlich die geldrischen und niederrheinischen, den Ankauf im Niederlande und die Verschickung nach Köln nnd weiter aufwärts.

Deutsche Hanseaten lassen sich in Köln als Fischhändler unmittelbar nicht nachweisen. Sie erscheinen mit ihren Heringen an den holländischen und flandrischen Gestaden und importieren; man darf aber nur vermnten, dass sich diese Einfnhr bis Köln erstreckt hat. Sie geniessen in Dordrecht Zollermässigungen nnd erhalten auch sonst für ganz Holland und Seeland Freiheiten, besonders im Heringshandel. Sie heklagen sich aber auch im 15. Jahrhundert über die durch Zollerhöhnngen zunehmenden Erschwerungen in holländischen Städten. Sie treten mit bedeutenden Ladungen in Flandern auf. Auf den Tagen zu Dordrecht und Antwerpen vom Mai 1387 wird erwähnt, dass Kaufleuten von Lübeck und Stralsund in Damme 612 Last Heringe genommen wurden, ein Hamburger hatte ein Schiff mit 78 Last für 660 Mark eingehüsst. 1398 werden einem Stralsnnder in Kampen Heringe beschlagnahmt, weil er sich angeblich gegen das hansische Verhot der Schonenfahrt vergangen hatte[24]).

Im Jahre 1421 beschwert sich Köln hei Lübeck über die Kleinheit der Heringstonnen und bittet um Übersendung eines genauen Masses[25]).

Wichtiger als die deutschen waren die süderseeischen und geldrischen Hanseaten für die Versorgung Kölns nnd seines Hinterlandes. Sie fuhren als Fischer nach Schonen und als Kaufleute, die Heringe gegen Salz, Tuch und Wein eintauschten[26]). Auf ihren frühzeitigen Fittenbesitz nnter eigenen Vögten wnrde hereits hingewiesen und auf zahlreichen Hansetagen nehmen sie vertreten besonders durch Kampen, Zwolle, Harderwijk, Stavoren und Deventer teil an der Heringspolitik der deutschen Städte. Ihre Kaufleute handelten direkt mit Köln, brachten Hering, Stockfisch nnd andere Seetiere, Butter, Käse und Vieh, und tauschten dafür Wein, Tuch und Gewürze ein.

---

[24]) Vgl. Privileg Graf Wilhelms IV. für die preussischen Städte von 1340. Hans. UB. II 658; — Priv. Graf Albrechts für die Osterlinge bez. alle deutschen Kaufleute 1363 und 1387. Mieris a. a. O. III S. 146 und 523. — Zieriksee belastet 1422 den schonenschen Fisch mit einem Pfundzoll, Hans. UB. VI 434. 1473 Beschwerden über hohe Heringszölle in Brielle. HR. II, 7 nr. 40, 13. HR. I, 2 nr. 343. I, 4 nr. 156.

[25]) Brb. 8, 76a 2.

[26]) HR. I, 2 nr. 232 (1381). Vgl. Hans. UB. II 283 (1316); 449 (1326).

Die Stadt Köln trat frühzeitig mit jenen Städten in ein freundliches wirtschaftspolitisches Verhältnis, das anfangs obendrein dnrch eine wohlwollende Haltung der Kölner Erzbischöfe zu Geldern gefördert wurde. 1271 schloss die Stadt mit Deventer einen gegenseitigen Geleitsvertrag ab[27]), und 1279 garantieren Erzbischof Siegfried und Graf Rainald I. von Geldern ihren beiderseitigen Untertanen sichere Fahrt mit Wein, Salz, Stahl und Waren, „que selaist vulgariter appellantur", die also von der See kamen nnd jedenfalls grösstenteils maritimen Ursprungs waren[28]). Ebenso sichert die Stadt im Jahre 1287 den Untertanen des Grafen zwischen Riel nnd Bayenturm allen Schutz zu[29]). Zutfener Gut ist 1299 zollfrei in Kaiserswert[30]), ebenso in Lobith[31]). An letzterem Orte geniessen Nijmegen nnd Arnheim im Jahre 1359 den gleichen Vorzng[32]). Auch während der Streitigkeiten mit Geldern während der 70er Jahre des 14. Jahrhnnderts sucht Köln dnrch Sonderverträge mit den Städten den Bestand des wechselseitigen Handels zu erhalten[33]). Im 15. Jahrhundert treiben Köln und die süderseeischen und geldrischen Städte ans verwandten Interessen heraus in der Hanse jene antiwendische Politik, die anf ein nnunterbrochen gutes Einvernehmen mit England gerichtet ist und Handelserschwerungen hekämpft, die ihnen durch die Erhehnng des Schosses in Brügge entstehen; denn nach Flandern und nach England gravitiert ihr Handel gemeinsam; seine Erhaltung nnd Befreiung ist geradezu eine Lebensfrage für sie. Die gleichen politischen Interessen haben anch auf ihre engeren direkten Beziehungen belebend gewirkt nnd selbst die zeitweiligen Konflikte mit Geldern, die periodisch zn schweren gegenseitigen Handelsschädigungen führten, konnten anf die Daner den fortgesetzten lebhaften Verkehr nicht entscheidend beeinträchtigen.

Tatsächlich war der süderseeische und geldrische Fischhandel mit Köln sehr bedeutend. Im Jahre 1306 fahren bei Lobith 80 Zutfener und 117 Arnheimer, ausserdem noch 75 andere Schiffe zollfrei vorbei, darunter viele mit Hering und anderen Fischen. 1750 Schiffe ver-

---

[27]) Hans. UB. I nr. 692.

[28]) Lacomblet II nr. 728; s. Hans. UB. I 841 und 895.

[29]) Quellen II nr. 313.

[30]) Bestätigung durch König Albrecht: Nijhoff a. a. O. I nr. 58.

[31]) 1306. ebd. I S. XXII.

[32]) Hans. UB. III 437.

[33]) Geleitsvertrag mit Zutfen 1375: Hans. UB. IV 518, mit Nijmegen 1377: ebd. 1068.

zollen, dabei sind Harderwijker mit Heringen[34]). Kampener Kaufleute schicken Hering an Kölner Kommissionäre (Wirte) und beauftragen sie mit Verkauf ihres Gutes[35]). Von zahlreichen Beschwerden, die Köln im Jahre 1410 wegen ungleicher Packung an die Heringsstädte richtet, ist auch eine für Harderwijk bestimmt, das sich damit verteidigt, dass bei ihm keine Heringe gesalzen würden[36]). Es bezog eben den Fisch aus Schonen, wo er naturgemäss sofort konserviert werden musste. Dieser Ursprung des Harderwijker Herings in Köln geht auch aus einem undatierten Briefe aus dem frühen Anfang des 15. Jahrhunderts hervor[37]). Von overijsselschen Städten ist besonders auch Deventer beteiligt, das sich auch noch leidlich im Heringshandel nach Köln behauptet, als er bereits in der Hauptsache in holländische Hände übergegangen war. Es passt sich den von Köln mit den Holländern abgeschlossenen Heringsordnungen an, indem es eigene auf deren Grundlage erlässt, wie z. B. 1513[38]); und noch um die Mitte und während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt es für die Versorgung des Kölner Marktes wiederholt in Betracht[39]). In dieser Zeit ist jedoch der Deventerer Heringskaufmann bereits dritte Hand geworden, die den Fisch von Holländern aufkauft und nach Köln weiterträgt. Eine solche Rolle spielen auch die weiter rheinaufwärts in Arnheim, Emmerich, Rees und Wesel sitzenden Händler[40]). Ein Wechsel wie bei Deventer vollzog sich bei Hertogenbosch. 1389 hat es einen eigenen Vogt auf Schonen[41]). Aber bereits 1410 verteidigt es sich gegenüber den Kölner Beschwerden über die ungleiche Qualität seiner Heringe mit dem Hinweis daranf, dass seine Kaufleute den Fisch, nachdem er auf der See gesalzen worden sei, erst in Hertogenbosch selbst „op hoire aventure“ aufkauften, um ihn weiter „veyl te zeynten of te vueren“[42]). Sie seien also für die Verpackung nicht verantwortlich. 1476 ist Hertogenbosch abermals Adressat einer Kölner Beschwerde in Heringsangelegenheiten, und auch im 16. Jahrhundert versteht es sich noch trotz seiner ungünstigen

---

[34]) Nijhoff a. a. O. I S. XXII.
[35]) Vgl. Hans. UB. V 450. 451 (um 1400).
[36]) ebd. 969.
[37]) Undat. Briefe nr. 1676.
[38]) Br.-Eing. 1513 Aug. 2.
[39]) Brb. 63, 259b 2 (1542). — Rpr. 16, 10a 2 (1551).
[40]) Handelsakten: Geldrische Arrestationsprotokolle von 1465.
[41]) HR. I, 3 nr. 436.
[42]) Hans. UB. V 969 f.

geographischen Lage zu behaupten. Es sucht sich in seinen Ordnungen den kölnisch-holländischen anzupassen und stützt sich besonders auch auf Heringshandel zu Wagen, wenn der Rhein durch Hoch- oder Niedrigwasser oder Eisgang den Transport zu Wasser unmöglich macht. Dann liegt die Stadt nach ihrer Meinung günstig zu Köln. Dieses verspricht sich freilich nicht mehr viel von Hertogenboschs Einfluss auf die Hebung des Heringshandels, da es zu weit von der See liege und die Heringe erst von holländischen Städten einkaufe [43]).

Im Gegensatz zu all den bisher genannten fremden Kaufleuten und Städten bewegt sich der Heringshandel der Holländer und Flanderer nach Köln und weiter nach dem Oberlande bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in aufsteigender Linie. Schon 1293 erhalten die Dordrechter an erzbischöflichen Zollstätten Vergünstigungen beim Heringsimport [44]), ebenso in Kleve und Geldern an den Zöllen von Huissen, Nijmegen und Büderich [45]). Besonders seit dem 15. Jahrhundert nimmt die Zahl der holländischen Städte, die nach Köln Hering schicken, ungemein zu. 1410 beschwert sich Köln wegen schlechter Packung und ungleicher Qualität bei Beverwijk, Brielle und Haag, daneben auch bei Antwerpen [46]), von diesem wird es an Gent und Steenbergen verwiesen, wo die Heringe, die es in den Handel bringt, getrocknet würden. 1421 schreibt Köln wegen der Heringstonnen an Herzog Johann, Graf von Holland, an Dordrecht, Zierikzee, Gouda, Brielle, Haarlem, Delft und Schoonhoven [47]), 1457 wieder wegen der Packung an Brielle, Rotterdam, Schiedam, Vlaardingen, Zierikzee,

[43]) Fisch-Handelsakten: Heringshandel 1596 Okt. 7. u. 21. Korrespondenz zwischen beiden Städten.

[44]) Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 2 nr. 854: Item de quolibet onere sive last huckingorum et allecum, que vulgariter ghescudde harinc dicuntur, novem denarios tantum nostris thelonariis persolvent; allecia vero vasculis sive tonis inclusa cum suo iure et consueto theloneo pertransibunt.

[45]) Hans. UB I 1125: Item quod de quolibet onere sive last .... que vulgariter stapelheryncg dicuntur, apud Husen et Novimagium decem et octo denarios et apud Buderick duodecim denarios . . persolvant; allecia vero . . (s. Anm. 44).

[46]) Hans. UB. V 970—72. 975. Antwerpen ist überhaupt erst Vermittler gewesen. Bergen op Zoom handelt u. a. schon Ende des 13. Jahrh. dort mit Hering: ebd. I 1235.

[47]) Brb. 8, 72a. Herzog Johann erlässt 1423 in seinem Lande eine Verordnung zur Vereinheitlichung und Beaufsichtigung der Tonnen: Mieris IV S. 688.

Bergen op Zoom, Vlissingen, Arnemuiden und Antwerpen, 1464 und 1467 wiederholen sich ähnliche Korrespondenzen, ausser einer Anzahl der bereits erwähnten Städte sind hier noch Goedereede, Brouwershaven nnd Westkapelle genannt, 1476, 79 und 87 auch Vere, 1571 Middelbnrg, Mecheln nnd Gent, 1576 Enkhuizen[48]). 1491 verkauft ein Kaufmann aus Breda Heringe in Köln[49]). Im 16. Jahrhnndert treten dann die meisten dieser Namen in den diplomatischen Verhandlungen der Stadt, so weit sie sich auf den Hering beziehen, änsserlich zurück. Aber das ist nur in der Vereinfachnng dieser Art der Handelspolitik begründet. Delft, Rotterdam und Schiedam und znweilen mit ihnen Dordrecht, übernehmen es als Mandatare der andern holländischen Städte, mit Köln den Heringshandel zu ordnen nnd die Resultate der gemeinsamen Beratungen an die übrigen weiter zu verkünden. Danehen steht Köln häufig mit Antwerpen allein in Unterhandlungen. Das wird durch Umstände verursacht, die an späterer Stelle auseinanderzusetzen sind.

Unter den in Köln mit Heringen und auch sonst mit Fischen handelnden Fremden lassen sich Holländer weniger nachweisen; sie besuchten die Stadt im grossen ganzen selten persönlich, sondern hedienten sich der in Köln ansässigen Wirte, ansserdem aher fnhren die Kölner in ausgedehntem Masse selbst in die Niederlande, um den Fisch dort einzukaufen. Neben dem Geschäft der Handelsvermittlung zwischen den verschiedenen in Köln auftretenden Fremden trieh die Stadt anch einen sehr heträchtlichen Eigengrosshandel mit Fischen, und ganz hesonders mit Heringen.

1397 haben 4 Kölner in Kampen 6 Last 3 Tonen schoneusche Heringe gekauft, die sie auf einem Kampener Schiffe transportieren lassen[50]). 1424 erlanbt Herzog Johann von Baiern[51]) dem Kölner Bürger Hugo van der Marcke an der holländischen Küste Fische zu kaufen und nach Belieben wieder zu verkaufen und auszuführen[52]). 1428 werden dem Kölner Peter Vleminck hei Schiedam $25^1/_2$ Last

[48]) Brb. 23 B, 55b 1; 66b; — 25, 64a 1459; Wiederholung der Beschwerden unter Verweis auf 1457. — 27, 135b — 28, 113a. — 31, 91a. — 32, 155b. — Br.-Eing. 1487 Aug. 24. — Fischha.-A. — Rpr. 29, 129a 2. — Seit Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart wird Köln hauptsächlich von Vlaardingen mit Heringen versorgt.

[49]) Brb. 37, 186a.

[50]) Hans. UB. V 295.

[51]) Erbe von Holland.

[52]) Hans. UB. VI 540.

Heringe von den Holländern weggenommen[53]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts kaufen „viele kölnische Kaufleute" Hering in Brielle, Schiedam, Rotterdam und Vlaardingen, verzollen ihn in Geervliet und fahren ihn die Maas hinauf. Andere kaufen in Antwerpen, Deventer, Hertogenbosch, Nijmegen, Arnheim und im Stifte Utrecht[54]).

Sie führen den Fisch persönlich oder durch ihre Handlungsgehilfen ins Oberland weiter, und man trifft da den Kölner Heringshändler bis Nürnberg, Speier und Strassburg hin an. Sie schicken ihn auch mit Verkaufsauftrag an oberländische Wirte, vor allem nach Mainz und Frankfurt[55]). Sie begnügen sich aber auch damit, den Hering nach Köln zu bringen, wo er dann von oberländischen Kaufleuten übernommen wird. Hierin zeigt sich die starke Neigung Kölns, vor allem Handel zu vermitteln und das Band zu bilden, das Ober- und Niederland kommerziell mit einander verknüpft. Man sieht u. a. Leute aus Mainz, Frankfurt, Alzei, Speier, Hagenau, Strassburg, Nürnberg und Rottweil in Köln Hering kaufen[56]) und die handelspolitische Korrespondenz der Stadt lässt noch auf zahlreiche andere oberländische Städte mit ihrer Nachbarschaft schliessen. Die Oberländer suchen aber auch selbst gleich den Kölnern die Niederlande auf, um dort Hering einzukaufen. Frankfurter sind in Rotterdam und sonst in den Niederlanden anzutreffen, ein Siegburger in Deventer, ein Euskirchener in Geldern, ebenso Bopparder, Linzer, Mainzer und Strassburger. Kaufleute von Ulm holen Hering in Brielle, andere von Heilbronn in Breda, von Augsburg allgemein in den Niederlanden, von Bingen aber auch in Monheim und Neuss[57]). Kraft des Kölner Stapelrechtes waren sie aber alle gezwungen, ihr Gut über Köln zu führen, dort drei Tage lang damit Stapel zu halten und es auf seine Güte hin kontrollieren zu lassen. Die Stadt hielt streng darauf, dass es nicht zu Wasser oder zu Lande heimlich oder offenbar vorbeigeführt wurde. Sie bekämpfte aber auch auf grund des gleichen Rechtes den Handel der niederrheinischen Städte, wenn

---

[53]) Ebd. 739.

[54]) Vgl. Brb. 28, 159h: 1468 März 7. — Geldr. Arrest.-Prot. v. 1465.

[55]) S. zu den vorhergehenden Sätzen: Br.-Eing. 1481 März 15; — 1503 Sept. 24. — Brb. 26, 107a 1; 153a 1; 162b 2; — 27, 13b 1; — 41, 512a. — Undat. Briefe nr. 1036 (Anf. 15. Jahrh.).

[56]) Ebd. nr. 1036; nr. 113. — Br.-Eing. 1495. 1496 Nov. 24; 1496 Nov. 26. — Geldr. Arr.-Prot. — Brb. 37, 316b. 60, 117a ff. — Hanse-Akten A IV, 4.

[57]) Geldr. Arr.-Prot. — Br.-Eing. 1487 Juli 14; — Brb. 23 B 14a 2 (1457); — 39, 200a 2; 200b.

er sich zwischen den ober- und niederländischen schieben wollte und so dem kölnischen vorgriff. Die obigen Beispiele zeigen jedoch, dass auch nicht weit unterhalb Köln noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Hering in Neuss und Monheim umgeschlagen und auch für das Oberland gekauft wurde. Seit dem Ende desselben Jahrhunderts und später erst fängt die Stadt an, diese Seite ihres Zwangsrechtes konsequenter auszunutzen und Verletzungen durch die Nachbarorte energisch zu bekämpfen.

Der Heringsfang und der Heringshandel sind Saisongeschäft, das sich obendrein mit einem Gute befasst, welches innerhalb der Zeit, da es für den Markt erworben werden kann, sich in verschiedenen, unter der Einwirkung biologischer und physiologischer Gesetze veränderlichen Qualitäten darbietet. Der Heringsfang erstreckt sich zuerst auf den jungen Hering, der noch nicht gelaicht hat: Matjeshering (metzgijnsherynck)[58]). Diesem nur sehr kurze Zeit haltbaren Fisch stand die Konservierungstechnik des Mittelalters und auch des 16. Jahrhunderts ziemlich hülflos gegenüber[59]). Der junge Hering konnte bei dem langwierigen Transport zu Schiff in heissen Sommermonaten nur sehr schwer in wirklich einwandfreiem Zustande ins Binnenland gebracht werden. Man scheint nun zweierlei Wege eingeschlagen zu haben, ihn möglichst lange geniessbar zu erhalten. Man salzte ihn leicht an[60]), oder man trocknete und verpackte ihn in Stroh. Für betrügerisch galt es, wenn man gesalzenen alten Hering wässerte, dann trocknete und als neuen verkaufte[61]). Beide Arten wurden in Körben in den Handel gebracht, der getrocknete dabei mit Stroh verpackt[62]). Verpackung in Tonnen war nicht zulässig[63]). Der Matjeshering erscheint daher vorwiegend unter der Bezeichnung Korbhering im Handel. Ebenso wie seine Verpackungsart suchte man seine Fangzeit fest zu bestimmen, damit namentlich nicht durch den Import zu junger, umso leichter verderblicher Tiere eine Gefährdung des Kaufmanns und des Konsumenten entstehen sollte.

---

[58]) Brb. 32, 280b (1480).

[59]) Heute konserviert man M. mit Hilfe von Kühlvorrichtungen auf ein Jahr.

[60]) Hans. UB. V 974 (1410).

[61]) Brb. 27, 135a 2: Beschwerde Kölns bei Nijmegen und Hertogenbosch (1464).

[62]) Ebd.

[63]) Fischhandels-Akten: Heringshandel 1532.

Im Jahre 1456 teilt Köln der Stadt Brielle mit, dass es keinen Korbhering zulassen werde, der vor dem Mai gefangen sei. 1467 errichtet es eine Ordnung, wonach als frühester Fangtag der 31. Mai bestimmt wird. Die Kaufleute müssen ein obrigkeitliches Certificat darüber beibringen, ohne das der Fisch nicht verhandelt werden darf. Nur ausnahmsweise wurde von dieser Bestimmung abgewichen, so im Jahre 1468, als zur Aachener Heiltumsfahrt grosse Pilgerscharen die Stadt passierten und Fischmangel hervorriefen [64]).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts steht man in Köln dem Korbhering immer noch sehr vorsichtig gegenüber. 1549 verordnet der Rat, die Unterkäufer sollen ihn nur in kleinen Mengen und wenn er geniessbar ist verkaufen lassen. Ankommende grosse Mengen sind nach Dentz zu weisen [65]). Nach den Ratsprotokollen von 1573 ist er erst seit wenigen Jahren wieder zugelassen [66]). Der Rat erlaubt den Verkauf noch Anfang September, doch erst nach genauer Besichtigung durch die Unterkäufer und ausserhalb der Stadt, auf dem Werft zwischen Stadtmauer und Rheinstrom. Ebenso wird die Durchfuhr ins Oberland erlaubt, gleichfalls nach Besichtigung und nach Ausstellung eines Certificats. Ein Brandzeichen soll er aber nicht erhalten [67]). Die Stadt lehnte dem Oberlande gegenüber die Verantwortung für die Qualität des Gutes ab und wollte eine Täuschung des oberländischen Kaufmanns verhindern. Dieser vermutete in allen Tonnen, die das stadtkölnische Zeichen trugen, gute haltbare Ware und kaufte und lagerte sie im Vertrauen darauf. Übrigens scheint die Stadt von ihrer noch im Jahre 1532 betonten Forderung abgestanden zu sein, wonach der neue Hering nur in Körben gebracht werden dürfe. Das Verbot des Brandes lässt auf Tonnenpackung schliessen. Die entwickeltere Technik des Einsalzens, die sich beim reifen Hering einstellt, hat jedenfalls auch auf die Behandlung des jungen günstig eingewirkt. Und unter dem Drucke der holländischen Kriegsjahre, die in Köln eine fortwährende Fischnot hervorriefen, bürgerte sich der neue Hering immer mehr ein, wiewohl sich der Rat fortgesetzt das Recht wahrte, diesen Fisch immer nur aufgrund einer jedesmal neu zu erteilenden Erlaubnis zuzulassen. Im Jahre 1591 durfte er auch vom Nachen aus verkauft werden [68]).

[64]) S. zu den vorh. Sätzen Brb. 23 A 84b 2; — 28, 113a; 197a 2.

[65]) V (Verfassung) 159a.

[66]) Rpr. 28, 109b 4 (Dez. 16).

[67]) Rpr. 27, 209b 3; 296a 3.

[68]) 1580: Rpr. 31, 265a 2; — 1585: ebd. 36, 167a 3. — 1591 Juni 10: 42, 12b 1.

Die Fangzeit des unter Ausnahmebehandlung stehenden neuen Herings lief mit Jacobi (25. Juli) ab. Von diesem Tage an wurde der Dauerhaftigkeit des Fisches grösseres Vertrauen entgegengebracht, und man gestattete dem Handel damit eine ungleich grössere Freiheit. Es lässt sich aber auch hier eine allmähliche Differenzierung konstatieren, die sich Hand in Hand mit anderen Seiten der Fischhandelspolitik immer mehr im Sinne zunehmender Intensität ausbildet.

Der reife Hering konnte im Gegensatz zu dem jungen als eine wirklich wichtige allgemein gesuchte Handelsware in Betracht kommen. Frühzeitig sucht man daher seine Qualitäten für ein weites Gebiet einheitlich zu regeln und vor allem zuerst seine Fangzeit zu fixieren. Derartige Bestrebungen gingen zuerst von den Hansestädten aus, die ja in erster Linie aus handelspolitischen Gründen organisiert waren.

Ein Lübecker Recess vom 24. Juni 1368 bestimmte, dass erst vom 8. Tage nach Jacobi an Hering in Schonen gesalzen werden dürfe. Auf dem Tage waren u. a. Brielle, Zierikzee, Dordrecht und Amsterdam, Kampen und Stavoren vertreten, Städte, die an der Versorgung des west- und süddeutschen Marktes besonders beteiligt waren[69]).

Im 15. Jahrhundert bürgert sich der Jacobstag immer fester ein, um im 16. die Grundlage für eine weitere Einteilung der Fangzeit zu werden.

Auf dem Fischhandelstag, den Köln 1470 an die oberländischen Städte Mainz, Speier, Strassburg, Basel, Trier, Metz, Nürnberg, Frankfurt und Bingen für die Frankfurter Ostermesse ausgeschrieben hatte, beklagte man sich sehr über die Vermischung des reifen Herings mit dem jungen in den Tonnen. Dieser vertrage den scharfen Pökel nicht, verliere dadurch den Bauch und zerfalle in Stücke. Man nahm daher in die neue Ordnung die Bestimmung auf, dass jede Heringssendung neben dem Brandzeichen der einzelnen Tonnen über die Fangzeit auch ein besonderes Certificat darüber aufweisen müsse, ohne das der Fisch nicht zuzulassen sei. Köln teilte das den holländischen Städten mit und beharrte streng darauf, als Dordrecht Einwände erhob. Im Laufe der folgenden Jahre ermahnt Köln die Holländer wiederholt zur Befolgung der Ordnung und sendet ihnen Musterformulare von Certificaten zu. Aber auch die Oberländer hielten sich nicht streng an die Vereinbarung und liessen vorschriftswidrige Ladungen passieren[70]). Die Ursache

[69]) HR. I nr. 469, 9 und S. 406.

[70]) S. zu dem Vorhergeh.: Brb. 29, 93a; 170a 3; 31, 91a; 102ab; 115a 1; 247a 1; 32, 155b; 31, 90a 2 Heringscertificat: Wy etc. doen cont

lag wohl in den politischen Verhältnissen Westdeutschlands. Der Nensser Krieg schnitt die Fischzufuhr ab, so dass man in Köln und im Oberlande nahm, was man nur irgend bekommen konnte.

Auf den Antwerpener und Bergener Tagen von 1480, auf die später ausführlicher zurückzukommen ist[71]), wurde daher die Fangzeit neu eingeschärft, und sie wurde auch in der holländischen Heringsordnung von 1481 wiederholt festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Holländer von den Hanseaten in einem Lübecker Recess ersucht, vor Jacobi keinen Hering ostwärts zu bringen[72]). In den Ordnungen, die Köln mit den holländischen Städten in den Jahren 1494, 1517, 1519, 1565 und 1566 vereinbarte, werden die Bestimmungen durch die Forderung speziellerer Brandzeichen verschärft. Der Haager Tag vom Mai 1567 zerlegte die gesamte Fangzeit wieder in einzelne Abschnitte, nach denen die reifen Heringe selbst für ihre Haltbarkeit eingeteilt wurden. Man unterschied nun Heringe vor Jacobi, von Jacobi bis Bartholomaei (Aug. 24), Bartholomaei bis Exaltatio crucis (Sept. 14) oder Lamberti (Sept. 17) und den Hering der übrigen Zeit[73]).

Als äusseres Garantiezeichen für die Fangzeit wird seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Brand, eine mit glühenden Eisen eingeritzte oder gestempelte Marke, erwähnt. Die Schiedamer Ordnung von 1434 befiehlt ihre Anbringung dem Steuermann, dem Führer des Fischerfahrzeuges[74]), ebenso eine Ordnung in Brielle um 1440[75]). Dann nahmen die kölnisch-oberländischen bez. -holländischen Ordnungen diese Bestimmung als festen Bestandteil auf. Der Steuermann zeichnete

allermallich etc. want trecht geeft und reden begert, dat man der wairheit getuych gheve, as man dairomme versoicht wird, so certificieren wy vor die gerechte wairheit, dat sulke last off . . . tonnen herings als N. omtrent den dach etc. bij ons gekofft ind in schip geladen heft, umb to Coelne wert to brengen mit unser stat myrcke aldus . . . geteykent, gefangen, getonnet, ind gesouten syn in die Nortzee na sent Jacohs dage des heilgen apostelen nyest vorleden, ende dat sy uprechtich ind wale na alder wijsen gepackt unvermengt ind ungefelscht syn van ongehurlichen heringen, twelke uns hij eyde N., styrmans, duechelic gevereficiert und mit syme gestaefden eede to gode ende den heilgen geswoeren is, sonder argelist. In kenniss der wairheit etc.

[71]) Brh. 32, 232b ff.

[72]) HR. II, 7 nr. 334 und 335.

[73]) Fischh.-A. Auf verschiedenen Hansetagen des 15. Jahrh. wurde die Schonenfahrt von Martini bis Kathedra Petri (Febr. 22.) verboten. 1417: HR. II, 2, nr. 608, 14. 1434: II, 1 nr. 321, 13. 1442: II, 2 nr. 608, 14.

[74]) Heeringa, Rechtsbronnen der stad Schiedam S. 241.

[75]) Jager, De middeleeuwsche keuren der stad Brielle S. 147.

die Tonne mit seinem Merk und zwar auf der Zapfendaube oder auf den beiden ihr benachharten Dauben[76]). Neben dem Stenerlentebrand musste zur weiteren Sicherheit ein besonderes Brandzeichen der Stadt (meist ihr Wappen)[77]) angebracht werden, der Seehrand. Das geschah dnrch die Kürmeister, au die sich der Fischer bei der Landung wenden nnd denen er die rechte Fangzeit eidlich bestätigen musste. Diese führten anch im Auftrage der Stadt ein Namensverzeichnis der Stenerlente nnd ihrer Brände. König Karl V. verordnete ausserdem im Jahre 1519, dass die Kürmeister alljährlich vor dem 1. November die Brand- und Namensregister an den Hof von Holland einznsenden hätten[78]). Ebenso sollten die Brandzeichen der Städte dort eingereicht werden.

Diese nnterschieden bis 1544 zwei Brände, den Zirkel (einen einfachen Kreis), der von Jacobi bis Remigius (Bamis, Okt. 1) gegeben wurde, nnd den grossen Brand für die spätere Zeit. 1544 wird nach dem Zirkel ein Kreuzbrand (ein Kreis mit Kreuz darin) eingeführt für Hering nach Bartholomaei, der vom 9. bis 30. Sept. gegeben wurde, vom 1. Okt. an gab man den Kronenbrand[79]). Seit 1567 wurden die drei Brände anders gebrancht. Für den Fisch von Jacobi bis Bartholomaei der Zirkel, von Bartholomaei bis Crucis der 1. (kleine) Brand, dann der zweite (grosse) Brand[80]). Köln gab diese Zeichen ebenfalls und zwar nach der Besichtigung des Gntes durch die Unterkäufer. Es richtete sich bei der Erteilung aber weniger nach der Fangzeit des Fisches, sondern nach seiner Anknnft und suchte dadurch die Zufnhr vom Niederlande zn regulieren. Es gab nach dem Zirkelbrand den 1. Brand, in Gestalt einer Krone, vom 1. Oktober, und den 2. — drei Kronen — vom 1. November an. Kam also der Hering, der von Bartholomaei bis Crucis gefangen war, erst nach Allerheiligen herauf, so wurde ihm das Zeichen als verspätet verweigert, da die Zeit des 1. Brandes, den der betreffende Fisch erhalten musste, verstrichen war. Dadnrch wollte die Stadt eine beschlennigte Zufuhr dieses weniger haltbaren Gutes erreichen[81]) und jedenfalls auch anf die Preisbildung in einem konsumentenfrenndlichen Sinne einwirken. Die Holländer beschwerten sich darüber, da der Kauf-

[76]) Ordnung v. 1494 Aug. 12. Urkunde im Stadtarchiv Köln. Or. Perg. — Ordnung v. 1517 Febr. 22: Fischh.-Akt.

[77]) Fischh.-Akt. v. August 1571.

[78]) Ordnung v. 1517. — Fischh.-Akt. 1517 u. 19.

[79]) Hanse-Akt. A XVIII, 13: 1551.

[80]) Fischh.-Akt.

[81]) Ebd. — Hanse-Akt. A 82, 40. — Brb. 86, 32b 2; 52b ff.

mann sein ungezeichnetes Gut im Oberlande nicht absetzen konnte, und forderten die Erteilung des ersten Brandes in Köln für den entsprechenden Fisch auch neben dem zweiten wenigstens bis 25. November (Catharinae). Der Kaufmann trage sehr häufig nicht die Schuld für die verspätete Ankunft des Herings. Widrige Winde hielten den Steuermann auf, oder Hochwasser mache den Leinpfad unpassierbar. Köln war mit der gleichzeitigen Ausgabe beider Brände nicht einverstanden, weil es im Oberlande Verwechselungen befürchtete, es versprach aber, den ersten Brand von nun an bis Martini zu erteilen und darnach erst den zweiten. Auch diese Bestimmungen wurden infolge der holländischen Kriege zeitweilig aufgehoben. Der Hering bis Crucis blieb häufig bis lange nach Martini aus, so 1574, 1576, 1584, 1588, 1589 und 1592. Da liess der Rat den kleinen Brand weiter geben, 1576 wurde aber auch erster Brand nach Martini nur gezirkelt. Nach Ostern sollte überhaupt nicht mehr gezeichnet werden. Doch auch in diesem Falle machte der Rat Ausnahmen. 1595 wird der Brand wegen Hochwasser noch in der zweiten Woche nach Ostern gegeben[82]). Der Befehl zur Erteilung der Brände wurde jedes Jahr zu den betreffenden Terminen ausdrücklich wieder vom Rate erteilt. Die Eisen wurden auf der Mittwochs-Rentkammer aufbewahrt, auf der sie dann von den Unterkäufern bez. vom Heringsröder abgeholt wurden[83]). War die Zeit eines Brandes abgelaufen, so musste sein Eisen sogleich wieder abgegeben und gegen das des folgenden eingetauscht werden.

Das Salzen des Herings war auf Schonen den Schiffern untersagt und allein den Kaufleuten überlassen, die es am Lande auf den Fitten ausführten[84]). In Holland dagegen wurde es von den Fischern auf hoher See besorgt. Es spiegelt sich darin die Verschiedenheit der geographischen Bedingungen wieder, die beiden Fanggebieten zu Grunde lagen. Dort ist der Heringsfang Küstenfischerei, die dem deutschen Kaufmann gestattet, auch die Einnahmen an sich zu reissen, die aus dem Einsalzen gezogen werden konnten. Hier liegt zwischen Fischereigrund und Küste eine beträchtliche Seereise, die ein allzu langes Lagern des Fisches in rohem Zustand erfordern und damit Qualitäts-

[82]) Zu vorst. Abschn. s. ebd. — Rpr. 24, 151a f. — 28, 172a 1; — 29, 144b; 147b. — 35, 283a. — 39, 54a; 96a. — 43, 96b. — 45, 110b.

[83]) Vgl. zahlreiche Eintragungen in den Ratsprot. d. 16. Jahrh., bes. 23, 189a: Der Röder soll am 3. Nov. die einletzige Krone abgeben. Einige der Eisen befinden sich noch im Kölner Historischen Museum.

[84]) HR. I, nr. 469, 9 (1368); II, 2 nr. 608, 2; — vgl. Schäfer, Buch d. lüb. Vogtes s. LVII ff.

verlnste hervorrufen würde. Sie zwang daher den Fischer, seine Technik zu erweitern, aus dem mehr handwerksmässigen dänischen Betrieb heranszuwachsen und in grösserem Stile zu arbeiten. Tatsächlich ist auch die holländische Fischerei viel grossbetrieblicher. Man hört in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Reedern, die mehrere Stenerleute, also mehrere Schiffe fahren lassen, und zn jedem werden eine Anzahl Knechte geheuert. Der Fischer nahm die leeren Tonnen und das Salz mit hinaus und brachte das Gut gepackt zurück.

Auf die Qualität des Salzes begann man seit dem 15. Jahrhundert ein besonderes Augenmerk zu richten, und zwar scheint man darin in Holland vorangegangen zu sein. Die Schiedamer Ordnung von 1434 verordnet die Verwendung von nur gutem Salz und zwar Baie- oder Lüneburger Salz[85]). Die kölnische Ordnung von 1480 und die niederländische von 1481 befehlen zu derselben Zeit, da ein Hanserecess im Osten Lüneburger vorschreibt, gutes einheimisches Seesalz oder Baiesalz. (Die kölnische Ordnung war an Hamburg nnd Lübeck geschickt worden). Die Tonnen sollten je nach der Verwendung einer der beiden Arten mit einem S oder B gebrannt werden[86]). Ebenso wurde in dem kölnisch-niederländischen Vertrage vom 12. Aug. 1494 feines, weisses und reines Salz vereinbart, das mit einer besonderen Certification über die Art seiner Gewinnnng in den Handel zu bringen war[87]). 1517 kommt dazu die Bestimmung, dass es vor dem Verkauf einen Monat lang mindestens in einer Menge von 100 Fass anf der Tenne getrocknet haben musste, um „zu seiner rechten Kraft“ zu kommen. Der Steuermann soll wie über die Fangzeit, so auch über das verwendete Salz vereidigt werden. Er darf zu diesem Zwecke seine Schiffsknechte nach der Landung nicht entlassen, ehe sie vor den Kürmeistern geschworen haben, dass draussen auf der See die neue Ordnung genau hefolgt worden ist. Der Kölner Abschied mit den holländischen Städten vom 6. Aug. 1565 forderte weiter, der Hering habe vor der endgültigen Verpackung 10 Tage lang „in seinem ersten Pökel“ zu lagern. Alle diese verschärften Bestimmungen waren in ihrer Ausführung von den Behörden genau zu überwachen, und die Certificate mussten in dieser Richtung inhaltlich erweitert werden. Es hiess jetzt darin nach der Clausel über die Fangzeit: „op den [16.] Augusti inne gehaelt ende in

[85]) Heeringa, a. a. O. S. 249. — Die Baie ist die Baie de Bourgneuf, südl. der Loiremündung, vgl. Agats, Der hansische Baienhandel. Heidelb. Abh. 5. 1904.

[86]) Brb. 32, 280b; — HR. II, 7 nr. 334 u. 335.

[87]) Die beste holländische Sorte lieferte Zierikzee.

tonnen gepakt, gemerkt met hem deposante mercke aldus , gezouten met goeden witten zoute, van zonte gesoden ende van gheener arger silte, welck zout achte (!) dagen opte denne, als vuir een hondert zouts teffens geweest is, uytgelegen heeft, ende den voirs. harinck alsus opten [26.] Augusti volle thien dagen in zijn eerste peeckel gelegen" . . . . (1566)[88]). 1576, während des Krieges, können Zierikzee und Reymerswale kein weisses Salz mehr liefern[89]). Rotterdam, Schiedam und Delft wollen daher auch grobes gestatten, doch soll auf die Tonne ein Schild mit einem G gebrannt werden. Köln dagegen will diesen Hering nicht passieren lassen[90]).

Die Tonne hat sich als ausschliessliche Verpackungsform des Herings erst seit dem 14. Jahrhundert eingebürgert. In den bereits genannten Zollvergünstigungen, die Dordrecht von Siegfried von Köln und Dietrich VII. von Kleve im Jahre 1293 erhält, werden ausdrücklich unterschieden: Heringe, „vasculis sive tonis inclusa" von „vulgariter gescudde haring" oder Heringen, „que vulgariter stapelheryncg dicuntur". Darnach ist also früher neben der festen Verpackung auch Ladung in loser Schüttung üblich gewesen. Als dieser Brauch aufhörte, wurde jedoch die Tonne ebenso wie Fangzeit und Salzung ein ausführlich beachteter Gegenstand der aufmerksamen und fürsorglichen städtischen Heringspolitik. Drüben im Osten setzte sich unter der Aufsicht der Hansetage seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der „Rostocker Band" als Normaltonne durch. Sie wurde auf dem Lübecker Tage vom 24. Juni 1375 angeordnet, und man legte jeder Stadt nahe, ein besonderes Tonnenzeichen einzuführen. Anwesend waren auch Kampen, Zutfen, Zierikzee und andere Weststädte. Kampen, Stavoren und Amsterdam nahmen auch auf einem anderen Tage in Lübeck von 1381 die Zulassung von $^1/_2$ und $^1/_4$ Tonnen an. Im Jahre 1383 war auch Köln zugegen, als der Rostocker Band erneut betont wurde. Bis 1481 lässt sich dann in den bisher veröffentlichten Recessen die Aufrechterhaltung der Rostocker Tonne verfolgen[91]). Die

[88]) Zu vorst. Abschnitt s. Heringsh.-Akt. der betr. Jahre.

[89]) Reymerswale ein jetzt verschwundener Ort, ehemals auf Zuid-Beveland in der Scheldemündung, vgl. Hans. UB. III, S. 520 Sp. 2.

[90]) Hanse-Akt. C XI 10, 11. — Brb. 96, 183a 3 ff.

[91]) Zu vorst. Abschnitt s. oben Anm. 44 und 45. — HR. I, 2 nr. 86; 232; 263, 6; — I, 2 nr. 306, 2: 1385. — I, 6 nr. 68, 20: 1412; II, 1 nr. 226, 17; II, 7 nr. 334: 1481. — Über die Böttcherei in den Hansestädten vgl.

Beeinflussung des Tonnenmasses im Westen durch sie ist schon aus der regelmässigen Anwesenheit der Städte zu vermuten, die auf diesem Markte einflussreich sind. Während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts fangen die Holländer scheinbar an, eigene Wege im Mass ihrer Normaltonne zu gehen. Doch diese ist von der Rostocker Tonne abgeleitet oder ihr gleich. Im Jahre 1421 findet Köln, dass die Tonnen zu klein sind, und es wendet sich an Lübeck mit der Bitte um Übersendung eines gehauen Normalmasses [92]). Dieses kann nur die Rostocker Tonne wiedergegeben haben, an der nun Köln die ankommenden niederländischen Ladungen verglich. Daraufhin beschwerte es sich 1424 bei Graf Johann von Holland, der 1423 die Brieller Tonne als Normalmass verordnet hatte [93]), über das Mindermass der Brieller Tonnen. Brielle antwortete mit der Übersendung eines eisernen runden Bandes, „den Bauch zu messen" und zweier Eisenstäbe zur Ermittlung der Höhe der Tonne und des Durchmessers der Böden. Köln muss das Mass seiner Rostocker Tonne nach für richtig befunden haben; denn es übermittelte es weiter an Antwerpen. Brielle schickte dazu in demselben Jahre an Köln eine Probetonne und schrieb, sie sei „in den huke ende in der lengden so gross of meerder" als die schonensche (Rostocker) Tonne [94]). Köln bewahrte das Gefäss als Muster auf. Es ist in einem Inventarverzeichnis von 1446 noch erwähnt [95]). Zu Ende des 15. Jahrhunderts wird die Brieller Tonne durch die Dordrechter abgelöst, wie denn Brielle überhaupt in der Führung der Fischhandelspolitik mehr hinter Rotterdam, Delft, Schiedam und Dordrecht zurücktritt. Jenes neue Mass wird zum erstenmale in der Ordnung von 1494 verlangt und wiederholt in der Ordinanz König Karls V. von 1519. (Darnach sind auch $^1/_2$ und $^1/_4$ Tonnen zulässig. 1557 lässt der Rat aber $^1/_2$ Tonnen nicht passieren, sondern befiehlt, sie in ganze umzupacken [96]).) Ein Muster soll beim Hof von Holland deponiert werden. Wie sich diese neue Tonne zur Kölner verhielt, kann mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Nach einer Kölner Behauptung von 1526 konnte man aus 13—14 Dordrechter Tonnen eine kölnische packen [97]). Doch da-

Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im14. u. 15. Jahrhundert Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1886 S. 100 ff.

[92]) Brb. 8, 76a.

[93]) Mieris a. a. O. IV S. 688.

[94]) Zu Vorsteh.: Brb. 9, 148b; 154a; — Hans. UB. VI 563.

[95]) Stein, Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung Kölns II S. 331.

[96]) Rpr. 19, 200b.

[97]) Stapelakten.

mit konnte auch gemeint sein, dass die Heringe im Niederlande so locker gepackt wurden, dass sie sich bei richtiger Schichtung in ihrem Volumen so beträchtlich verminderten. Im Jahre 1567 hat man sich aber beiderseits bestimmt auf eine Normaltonne geeinigt. Jede soll 1000 Stück Heringe enthalten; bei grossen wird ein Mangel von 25 Stück zugelassen. 1571 verlangen die Oberländer, dass mehr als 1000 Fische eingepackt würden, wenn sie zu klein seien. Wenn leerer Raum übrig bleibe, laufe der Pökel aus, dadurch und infolge des Schüttelns würden die Heringe beschädigt und verderbt. Köln schickt deshalb Gesandte nach Rotterdam, Schiedam und Delft, ohne jedoch mehr als allgemeine Zusagen zu erhalten[98]). Die Tonne zu 1000 Stück hat dieselbe Grösse wie die heute noch im Heringshandel übliche. 1000 Stück enthält diese aber nur von der zweiten Qualität („Secunda"), die nicht so voll ist wie die erste („Prima"), und mit kleinen Exemplaren vermischt. Von dieser werden in dieselbe Tonne 800 Stück verpackt. Es geht schon aus diesem Vergleich die heterogene Beschaffenheit der Fische in den früheren Tonnen hervor.

Die Grösse der Tonnen wurde genau überwacht. Schon um 1440 befahl Brielle den Küfern, ihr Zeichen an den Gefässen anzubringen[99]). Die Ordnung von 1494 verlangte ausserdem einen besonderen Brand der Stadt für die Garantie des richtigen Masses. Seit 1517 sind Küferbrand und „Tonnenbrand" jeder Stadt auf dem Boden anzubringen, und die Kürmeister müssen auch über die Küfer und ihre Brände Register führen. Kein Steuermann darf mit leeren Tonnen zum Einsalzen in See stechen, die nicht vorher mit beiden Zeichen versehen sind. Aber Schiedam und Brielle hatten schon 1434 bez. um 1440 befohlen, nicht ohne ungeaichte und ungebrannte leere Tonnen auszufahren[100]).

Köln nahm im 15. Jahrhundert die Verkäufer vorschriftswidrig kleiner Tonnen in Strafe. Sie mussten 5 Albus an den Käufer und einen an den Röder zahlen. Später werden die Tonnen öffentlich verbrannt[101]). Für die Ausübung der Kontrolle des Masses besoldete die Stadt bis 1435 zwei Leute mit 60 Mark jährlich[102]). Darnach aber stellte sie dazu einen Heringsröder an, der die Tonnen im Fischkaufhaus mass und ihnen den Brand gab, der ihnen zukam, wenn sie

[98]) Heringsh.-Akt.
[99]) Jager a. a. O. S. 147.
[100]) Heeringa a. a. O. S. 241. Jager S. 147.
[101]) Stapelakten von 1497.
[102]) Stein II S. 273.

richtig waren. Tonnen, die zu klein waren, musste er das Zeichen verweigern und von jeder 1 Mark zur Busse nehmen. Leere Tonnen nahm er an sich und verwahrte sie, bis einer der Bürgermeister darüber richtete. Zu Ostern musste er die Bussen auf der Rentkammer abliefern. Er bekam für seine Arbeit nach der Ordnung von 1469 von der Last 2 Schilling, von der einzelnen Tonne 1 Heller; im Jahre 1547 18 Heller von der Last, ausserdem später noch Ersatz für die Kohlen, die er zum Glühen der Eisen verwendet hatte. Im 16. Jahrhundert hatte er ausserdem Dienstwohnung [103]).

Neben der Beaufsichtigung der Tonnengrösse erging man sich auch in genauen Bestimmungen über die sonstige Beschaffenheit der Tonnen. Köln verlangt im Jahre 1467 solche aus gesundem Eichenkernholz [104]). In anderen sollen die Wirte kein Gut verkaufen. Die Ordnungen von 1480 bez. 81 und 1494 wiederholen, dass kein schlechtes, wurmstichiges oder rissiges Holz verwendet werden soll. Boden und Deckel müssen fest sein, die Reifen neu und die Ränder unbeschädigt. Seit 1517 soll der Boden nur aus 2 Stücken, seit 1519 wieder nur aus 3 Stücken bestehen. In Nijmegen musste jede Tonne von 13 Reifen umgürtet sein. Auf Beschwerde der Oberländer über Beschädigung der Tonnen beim Rollen befiehlt der Kölner Rat im Jahre 1567, dass diese nur getragen werden dürfen, wie das in Holland üblich ist. Vor der Verwendung mussten alte Tonnen mit neuen Reifen versehen werden, und die alten Brände waren zu beseitigen. Köln verlangte im Jahre 1532 von den Holländern, dass man mehr neue Tonnen nehmen solle, in vielen alten halte sich der Fisch nicht [105]).

Das Packen geschah in Holland mit dem Salzen zugleich auf der See und musste sehr gewissenhaft besorgt werden. Man bereitete erst den Pökel, schichtete den Fisch in Lagen unter Zugiessung der Flüssigkeit und verschloss dann die Tonne. Es wurde bereits erwähnt, dass im 16. Jahrhundert eine 10täge Lagerung im Pökel vor der endgültigen Verpackung und Verschickung eingeführt wurde. Die Fische sollten von gleicher Qualität sein, und man durfte keine verschiedenen Sorten,

[103]) Zu vorsteh. Abschnitt ebd. S. 284 f.: 1437. — Heringsha.-Akt. v. 1469. — Rpr. 13, 118b: 1547. — 23, 179a: 1567. — 25, 44b: 1569. — 1 alb. = 2 schill. = 12 h.

[104]) Tonnenholz wird aus Preussen nach dem Westen exportiert. HR. I, 3 nr. 448: (1389).

[105]) Zu vorst. Abschn. s. Brb. 28, 113a; — Hanse-Akt. A 81, 31: Nijmegen 1567. — Heringsha.-Akt. v. 1519. 1532. 1567.

z. B. Vollhering und leeren (Pijp- oder Ylehering), unter einander mischen. Diese waren getrennt zu packen und eventuell verschieden zu brennen [106]).

Am Lande wurden dann Packung und Qualität des Herings von behördlich vereidigten Personen besichtigt. Das geschah durch die Kürmeister, die den Hering kürten, d. i. begutachteten, ob er rechtes Kaufmannsgut und ordentlich gepackt und gesalzen sei. Sie waren zugleich Unterkäufer, und ohne ihre Assistenz durfte kein Hering von den Steuerleuten verkauft werden. Diese mussten den Fisch vielmehr öffentlich am Lande lagern und einen der 3 oder 4 Kürmeister und einige Packer rufen, deren es z. B. in Dordrecht im 15. Jahrhundert 11 gab [107]). Der Kürmeister bestimmte dann eine Anzahl Tonnen, die zur Stichprobe geöffnet werden sollten. In Schiedam und Brielle hatte das mit 4 Tonnen von der Last zu geschehen [108]), die in der erstgenannten Stadt am verkehrten Ende aufzubrechen waren, später zwei verkehrt und zwei am Deckel. Dort gab es auch zwei Brecher, die die obersten 8—10 Lagen abzunehmen hatten. Es musste überhaupt tief genug besichtigt werden. Die Wiederverpackung wurde ebenfalls von den Packern vorgenommen. Wurden die Tonnen frisch gepackt, so musste der Küfer den Pökel liefern in genügender Güte und Menge. In Dordrecht war 1 Tonne davon auf zwei Last Heringe vorgeschrieben. Dafür bekam der Küfer 4 Groet [109]). Auch in Schiedam wurde der Pökel nach der Ordnung von 1534 durch ihn geliefert. Er erhielt hier 7 Stüber [110]) pro Last, wovon er zwei an den Packer geben musste [111]). In Nijmegen hatten ihn die Packer zu beschaffen, auf 4 Last gepackten Hering eine Tonne, und zwar unentgeltlich [112]). Nach den Kölner Verhandlungen von 1567 scheint das in allen beteiligten Städten Regel geworden zu sein. Es wurde verlangt, dass Packer, Kaufleute und Wirte bei der Wiederverpackung Pökel zugiessen sollten, in dem der Hering „treiben" kann [113]). Dazu sollte er zuvor durch die Unterkäufer besichtigt werden — bei 20 Goldgulden Strafe.

---

[106]) HR. II, 7 nr. 334 u. 335 (1481).

[107]) Fruin, De oudste rechten der stad Dordrecht I S. 302.

[108]) Heeringa S. 235; — Jager S. 164 f. 1434 u. um 1440.

[109]) Fruin S. 303. 1455. 1 groet holl. = 6 ₰ köln. = 1/3 albus. 24 alb. = 1 Goldg.

[110]) Ungef. 7 albus.

[111]) Heeringa S. 256 ff.

[112]) Hanse-Akt. A LXXXI, 31. 1567 Sept. 25.

Jeder Packer hatte sich mit einem Korb zum Weglegen der Heringe, mit einem Rohrstock zum Umrühren des Pökels, mit einem Eimer zum Schöpfen nnd mit einem Sieh zum Durchgiessen desselben auszurüsten[114]), dazn mit einem Merkeisen zur Anhringung seines Zeichens auf der Innenseite von Boden oder Deckel und einer Danhe[115]). (Delfter Packerzeichen von 1543:)[116]).

Von diesen Zeichen wurden ebenfalls bei den Behörden Register geführt. Die Verpacknng geschah nnter Anfsicht der Kürmeister, von denen die Packer auch alljährlich vereidigt wurden. In Delft wnrden jene einem ebenso häufigen Eid nnterworfen. Nach Füllung der Tonne wurde vom Küfer, bez. in Köln vom Röder, der Deckel aufgeschlagen und der Brand der Stadt über die Fangzeit nnd seit 1517 auch ein besonderer behördlicher „Packhrand" angebracht[117]).

Die Heringspacknng hot ausgedehnte Gelegenheit zu Übervorteilung nnd Betrug. Mit Rücksicht darauf hatten die Seestädte das Institut der geschworenen Kürmeister, Packer nnd Küfer geschaffen. Trotzdem aber sind das 15. und 16. Jahrhundert voll von Klagen und Beschwerden über die Missstände hei Fang, Salzung und Verpackung des Fisches. Der Hering wurde häufig einfach aus den Körben der Packer in die Tonne geschüttet, kam durcheinander zu liegen, beschädigte sich nnd füllte die Tonne nicht richtig aus, so dass sie bei weitem nicht die gewünschte nnd vorschriftsmässige Menge enthielt. Es kam vor, dass hei richtiger Schichtung in 15 Last noch $1^1/_2$ hinzugepackt werden konnten nnd dass die Tonnen statt 1000 nur 800 nnd noch weniger Fische enthielten.

In unzähligen Fällen wurden minderwertige und ungeniesshare Heringe nnter die fetten Vollheringe gemischt: Hering aus der Zeit vor Jacobi, der sich zwischen den reifen nicht hielt; Knitsieck, der bereits anfing, abzumagern; Pijp- oder Ylehering, der gelaicht hatte (nyet innehait); Nachtgamel oder Nachtgah, zn spät gesalzener Hering (?); Wrackhering, der in nndichten Tonnen aufbewahrt worden war; Schalhach, d. i. beschädigter Hering, oder Wansonten, der schlecht gesalzen

[114]) Heringsha.-Akt.

[115]) Heeringa S. 251 ff.: 1527 Schiedam. — Hans. Akt. A LXXXI, 31: 1567 Nijmegen.

[116]) Fischha.-A. 1534 Delft. — Heeringa. a. a. O. S. 256 f. 1549: Schiedam. — Hans. Akt. A LXXXI, 31. 1567 Nijmegen.

[117]) Brb. 65, 66 b 2.

[118]) Heringsha.-Akt.

war; ferner unsauberer Hering, den man nicht ordentlich geschlachtet hatte und der daher noch Blut oder diejenigen Eingeweide enthielt, die entfernt sein mussten. Daneben wurden aber gelegentlich auch Stücke von Fischnetzen und anderer „Unflat" mit in die Tonne gelegt.

1481 beschwerte sich der Mainzer Amtmann bei Köln, dass in einer Sendung immer von 200 Heringen 55 schlecht seien. Aus 4 Tonnen, die 1542 in Köln umgepackt wurden, las man eine Tonne schlechter Heringe aus, 1543 aus 30 Tonnen ebenfalls eine. 1574 wurden einmal $16^1/_2$ Last eingeführt. Davon waren 7 Last 7 Tonnen gut, 6 Last Ausschuss oder fast gut. (Zum Ausschuss rechnete man z. B. Knitsieck-, Pijp- und Wrackhering. Er galt als noch geniessbar, musste aber gesondert gepackt werden). 2 Last 11 Tonnen der Sendung waren faul[118]). Gewöhnlich wurde der Betrug so vorgenommen, dass man oben und unten, wo die Tonne mehr der Besichtigung ausgesetzt war, gute Ware, in die Mitte aber verbotene packte. Merkte der Unterkäufer, der in Köln verpflichtet war, die Tonne bis zum zweiten Reifen durchzusehen, dass einzelne schlechte Fische zum Vorschein kamen, so liess er die ganze Tonne und häufig die ganze Sendung umpacken[119]). Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Tonnen jedoch stets radical besichtigt. Alle jene Missstände hat der moderne Heringshandel überwunden. Er leidet nicht unter falschem Tonnenmass, untauglichem Salz und den eben beschriebenen Betrügereien bei der Packung, denn Reeder und Kaufmann vermeiden diese Übelstände um des guten Rufes ihrer Firmen willen. In früheren Zeiten war diese Rücksicht

[118]) Zu vorst. Abschnitt s. ebd. 1594. 1519. 1574. — Brb. 29, 93a: 1470; — 65, 66b; — Br.-Eing. 1481 Okt. — V 159a 102a. — Jager S. 161.

[119]) Ein merkwürdiger Konflikt mit dem Oberlande ereignete sich wegen der Beschaffenheit des Herings im Jahre 1582. Die Oberländer wiesen allgemein die Fische zurück, weil sie ein „schlangen- oder unkenartiges Ungeziefer" enthalten sollten, wodurch die Menschen vergiftet würden. Man meinte damit die Schwimmblase des Fisches, die bei dem toten Tier zwischen den beiden Hälften des Eier- oder Samenlagers in Form eines silberglänzenden Stranges liegt. Der Aberglaube wirkte so stark, dass die Landesherren bei Leibesstrafe den Genuss und Verkauf von Hering verboten (Brh. 101, 297b) und dass er in grossen Mengen aus dem Oberlande wieder nach Köln zurückkehrte oder sich dort von unten her aufstaute. Sein Preis stürzte von 13—15 Talern pro Tonne auf 4 (Buch Weinsberg, hrsg. von Lau III S. 125). Der Rat zu Köln setzte sich sofort mit den Holländern und den Sachverständigen des Herings- und Bückingshandels in Verbindung, stellte Verhöre an und suchte mit Hilfe der Aussagen die Bewegung zu beschwichtigen. (Brb. 101, 250a u. 292b ff.). Die Händler meinten, das vermeintliche Tier sei das „Därmchen, das der Hering zu seiner Ernährung mit sich trage." Er habe es schon vor

beim Kaufmann noch nicht so stark ausgebildet, und dieser Zustand wurde dadurch gefördert, dass es dem Käufer bei der Unreife der Verkehrsmittel und bei komplizierten politischen und unentwickelten Rechtsverhältnissen schwer war, sich selbst gegen Übervorteilung durch die Verkäufer und deren Hintermänner zu schützen. Daher griff hier wie in vielen anderen Angelegenheiten des mittelalterlichen Wirtschaftslebens die Stadt ein, organisierte eine bis ins kleinste gehende Überwachung und stellte ihre diplomatischen Funktionen in den Dienst des Kaufmanns in Fällen, die von heute gesehen häufig sehr unbedeutend erscheinen. Bei dem weithin ausgedehnten Heringshandel konnte nun auch die einzelne, häufig im Oberlande ent'egene Stadt den an der Küste sitzenden Betrüger nicht erreichen und zur Rechenschaft ziehen. Daher fingen die oberländischen Städte an, gemeinsam in Fischhandelsfragen vorzugehen und Einrichtungen zu begünstigen, mit deren Hilfe sich die Verhältnisse in einem Sinne ordnen liessen, der ihnen und ihren Fischkonsumenten und -Kauflenten günstig war. Und diese Einrichtung wurde hier der Kölner Stapel. Es stellte sich bald heraus, dass sich dieser auf dem Gebiete des Fischhandels nicht nur zu gunsten der ihn besitzenden Stadt, sondern auch des Oberlandes, und wenn man will, auch der Entwickelung eines reellen niederländischen Handels handhaben liess. Köln übernahm es seit dem 15. Jahrhundert, den Fisch, den das Stapelrecht von selbst auf drei Tage an sein Ufer bannte, beim Verkauf auf seine Beschaffenheit zu untersuchen und wenn er minderwertig war, zu beanstanden und vom Handel auszuschliessen.

---

100 Jahren gehabt, man beachte es nur jetzt erst richtig. Niemand sei ihres Wissens krank vom Genuss der Fische geworden; sie selbst hätten viel davon gegessen, ohne den geringsten Schaden zu nehmen. Der Grosskaufmann Mattheis van Berck von Rotterdam sagte sogar, der Hering esse überhaupt nichts. Er habe seine Nahrungsquelle in Gestalt des „Därmchens" „in sich"; ausserdem lebe er in so salzigem Wasser und käme dann in so scharfen Pökel, dass sich unmöglich ein Wurm unterstehen könne, darin zu hausen. — Das ganze sei ein boshaftes Gerücht, bemerkte ein anderer, „wodurch alsolcher edler creaturen gottes gantz unrecht beschicht" (Brb. 101, 268a). Der Rat zu Köln erliess eine Bekanntmachung, worin er seine Bürger aufforderte, den Fisch zu geniessen, da er gesund sei. Hermann von Weinsberg bemerkt über die Wirkung: „also aissen sie (= die Heringe) vil und vil aissen sie garnit." — „Ich haltzs darvor, wa es mit dem salzn oder anders versaumt ist, so werden sie dem uff ein ander jar vorkomen, wa es menschlich ist, sunst ist es unser sunden straif, wie kan mans dann bessern, dan got zu versoenen?" (B. Weinsb. III s. 125.) Erst nach und nach scheint sich dann der Wahn wieder verflüchtigt zu haben.

Die Beaufsichtigung geschah in der zum Teil geschilderten Weise ähnlich wie in den Seestädten. Die Unterkäufer heurteilten als Kürmeister das Gut, und die Packer, die identisch mit den 16 Arbeitern des Fischkaufhauses („16ner", „Trägerknechte") waren, packten es. Sie sollten dicht und richtig packen bei 10 Mark Strafe in jedem Falle[120]) und alles unrechte Gut von der Verarbeitung ausschliessen. Ebenso war es den Wirten verboten, solchen Fisch für ihre Kommittenten zu verkaufen. Sie sollten diese auch veranlassen, durchweg gut gepackte Ware heraufzuschicken[121]). Verfaultes Gut wurde in den Rhein geworfen, falsches Gut verbrannt[122]). Von diesem letzten Brauch ging jedoch die Stadt in Zeiten der Heringsnot ab. Falsches Gut war ja gewöhnlich geniesshar. Wenn die Tonnen zu klein waren, wurden nur diese verbrannt, oder der unrechte Hering wurde nicht anfwärts gelassen, sondern musste an exponierter Stelle (auf dem Heumarkt) verkauft werden[123]). Eine Tonne wurde immer vor der Vernichtung verschont und ging an die niederländische Stadt zurück, woher sie stammte. Dort wurde dann der Steuermann hafthar gemacht, den man ans den Zeichenregistern ermitteln konnte[124]). Nach der Verpackung schloss der Röder die Tonnen und verabreichte ihnen im Anftrage der Unterkäufer den ihnen zukommenden kölnischen Brand (s. o. S. 246 f.). Die Tonne zeigte nun besonders im 16. Jahrhundert eine grosse Anzahl Zeichen: den Küfer- und Tonnenbrand der Ursprungsstadt, den Brand des Steuermannes, den Seebrand der Stadt über die Fangzeit und ihren Packbrand, ansserdem im Innern die Brände der niederländischen Packer, wozu nnn noch der Brand des Kaufmanns und der von Köln kam[125]). Dieser war für die Annahme des Gutes im Oberlande entscheidend, ohne ihn wurde es überall znrückgewiesen[126]). Das Oberland schickte

---

[120]) Eid der Trägerknechte 1487. V. 159a; 104b ff.

[121]) Eid der Wirte 1461: v. Loesch, Kölner Zunfturkunden II, s. 144.

[122]) ebd. — Im Jahre 1547 bekommt der Diener, der die untauglichen Fische in den Rhein wirft, sein Kleid: Rpr. 13, 118b.

[123]) Rpr. 29, 130b: 1576; vgl. oben s. 1476.

[124]) Brb. 38, 317b: 1495; vgl. ferner Brb. 63, 54a: 1542; ebd. 65, 66b: 1543. Rpr. 22, 17a: 1565; ebd. 25, 333a: 1570; ebd. 44, 41a: 1593.

[125]) 1571 kommen aus dem Oberlande Beschwerden, dass die Packerbrände fehlen (Brb. 98, 281b ff.). Die modernen holländischen Tonnen sind ebenfalls gebrannt. Sie tragen die Jahreszahl des Fanges nebst N (Nordfang) oder S (Südfang), die Qualitätsbezeichnung („Superior" — „Prima" — „Secunda") und das Warenzeichen des Reeders.

[126]) Heringsba.-Akt. Ende 15. Jahrh.

aber auch Tonnen zurück, die den Brand von Köln aufwiesen, wenn der Fisch untauglich war. Das konnte dann einen Vorwurf für die Kölner Unterkäufer und Packer bedeuten. Die Stadt verteidigte sich aber auch damit, dass sie — jedenfalls häufig mit Grund — behauptete, ihr Stapel würden umgangen, das Gut heimlich vorübergeführt und der Brand gefälscht, wodurch ihr jede Kontrolle unmöglich würde. Im Jahre 1507 wurde Wilhelm von Capellen mit 300 Gulden in Strafe genommen, weil er aus gebrauchten Tonnen die Böden mit den Bränden herausgeschlagen und in neue eingesetzt hatte. 1538 wird ein anderer auf Beschwerde Frankfurts einen Monat lang in den Turm gesperrt, weil er Eisen mit den Kronen geschnitten und zur Zeichnung von Tonnen verwendet hatte.

Die näher gelegenen Städte, wie Mainz und Bingen, schickten gewöhnlich den Fisch selbst zurück, die ferneren vernichteten ihn und sandten dafür die Böden der Tonnen nebst einem amtlichen Certificat, das dabei den Brand von Köln und auch den des Kaufmanns wiedergab. Im Jahre 1565 gab Köln eine Menge der Böden, die es von oben bekommen hatte, an sechs verschiedene holländische Städte weiter[127]. Strassburg hatte sich um 1575 vermutlich zur Ersparung der häufigen Transportkosten gewöhnt, die Böden der Tonnen, die mit untauglichem Hering vom 1. Oktober bis Weihnachten ankamen, zu Mariae Lichtmess an Köln zu schicken, die der späteren Sendungen zur Kölner Gottestracht[128]. Es wurde schon bemerkt, dass Köln die Böden weiter gab und die Holländer zu Schadenersatz anhielt. Zuerst scheinen sich die Oberländer immer an den vermittelnden Kölner Wirten und Kaufleuten schadlos gehalten zu haben, die dann die Holländer regresspflichtig machten[129]. Die nötige Korrespondenz führte die Stadt für ihre Bürger; wollten diese unmittelbar mit den Niederlanden in Verbindung treten, so brauchten sie dazu besondere obrigkeitliche Genehmigung[130].

---

[127]) Zu vorst. Sätzen: Brb. 41, 524b: Köln an Bingen 1503. — Hanse-Akt A IV, 10: K. an Antwerpen 1538. — dgl. Brb. 71, 110a: 1551. — Rmem. IV 42a. — Rpr. 10, 21a, 178b. — Heringsha.-Akt. 1496, Febr. 29. März 5. (Beschwerde von Dornstetten im Schwarzwald); 1565 Jan. 23 (Ulm); Apr. 12.

[128]) Gottestrachtprocession am zweiten Freitag nach Ostern. — Heringsha.-Akt.

[129]) Rpr. 33, 22b: 1582, Apr. 13.

[130]) Christian Plettenberger will an Dordrecht schreiben, 1556 Nov. 16. Rpr. 19, 59b.

Man sieht den Kölner Stapel, soweit er sich auf Fische und überhaupt auf Ventgut erstreckt, bei den oberländischen Städten allgemein anerkannt und als heilsame Einrichtung betrachtet, und Köln konnte ihn mit Recht und guten Gründen gegen die Angriffe der rheinischen Landesherren und naher Kurrenzstädte verteidigen, indem es auf den grossen Nutzen der durch ihn ermöglichten Ventgut- und besonders Fisch- und Salzpolizei hinwies [131]). Die Anwendung des Kölner Stapels beweist, dass hinter einer derartigen Einrichtung, die der Gegenwart so häufig unverständlich, künstlich und ungerecht erscheint, in der Zeit ihrer Entwicklung und ihrer Blüte ein tieferer wirtschaftlicher Sinn und ein wichtiges wirtschaftliches Bedürfnis stehen konnten. Der Stapel hat in diesem Falle wirtschaftliche Beziehungen erweitern und veredeln helfen und unmittelbar mit an der Entwickelung grösserer Wirtschaftsgebiete gearbeitet.

Für Köln hatte die Handhabung des Stapels noch weitere handelspolitische Folgen. Die Stadt wurde auch in allgemeinen Fragen des Fischhandels der Geschäftsträger des Oberlandes. Von allen Seiten liefen von oben die Beschwerden der Städte über Missstände im Fischhandel bei ihm ein, und nach allen Seiten strahlten sie von ihm wieder ins Niederland aus. Und auch die östlichen Hansestädte wurden von ihm im 15. Jahrhundert in den Bereich dieser Politik gezogen. Im Jahre 1480 lud Köln Dordrecht und Zierikzee ein, einige seiner Bürger, die den Antwerpener Pfingstmarkt besuchen würden, mit Instruktionen zu gemeinsamen Verhandlungen über die Heringspackung zu versehen und mit Vollmachten auszustatten. Als darauf wirklich eine Ordnung zu stande kam, suchte Köln den Einfluss des Deutschen Kaufmanns in Brügge in seinen Dienst zu stellen. Es bat ihn, den Antwerpener Rat zur Durchführung der Ordnung zu veranlassen. Er sollte auch auf den Statthalter der Niederlande einwirken, dass er eine Verordnung veröffentliche, durch die der Antwerpener Vertrag Gültigkeit in ganz Holland und Seeland erhalte. Die Alterleute erklärten ihre Bereitwilligkeit, verlangten aber nähere Erklärungen über die Ordnung, worauf Köln Dordrecht und Zierikzee in Kenntnis setzte, vor ihnen die Verhandlungen mit dem Kaufmann damit begründete, dass die Ordnung auch die Osterlinge sehr angehe, und sie noch einmal zum Antwerpener Bamismarkt einlud. An dem Tage, der die Heringsordnung von 1480

[131]) U. a. auf den Stapeltagen von Oberwesel 1497 u. 1527, von Worms 1545, s. Stapelakten. — Ventgut sind leicht verderbliche oder fettige Güter (und namentlich Lebensmittel), wie Salz, Butter, Käse, Öl, Honig.

zeitigte, nahmen nun die Alterleute Teil, und zwar mit dem Erfolge, dass ihnen der Kölner Rat 4 Eimer und 2 Viertel guten Weines zum Martinstrunk schickte. Damit sollten sie fröhlich sein und seiner gedenken. Da über einige Punkte der Ordnung noch Meinungsverschiedenheiten übrig geblieben waren, bat Köln Lübeck und Hamburg unter Übersendung eines Entwurfes der Vereinbarung, die Alterleute zu beauftragen, an einem neuen Tage auf dem Bergener Nikolausmarkt teil zu nehmen[132]). Es lud sie ausserdem direkt ein und wiederholte das, als Lübeck ihm eine zusagende Antwort gab. Gemeinsam mit Antwerpen fand dann der Tag wirklich statt. Sein Ergebnis war schliesslich die Ordnung von 1481, die bis 1494 in Geltung blieb[133]). So wuchs aus dem Fischstapel für Köln eine wichtige handelspolitische Stellung heraus. Es war der Mandatar des Oberlandes an das Niederland, des Kontinentes an die Küste und für den Westen das, was im Osten Lübeck und Danzig für ihre Hinterlande gewesen sind.

---

[132]) Bergen op Zoom.

[133]) Zu vorst. Abschnitt: Köln an 4 holl. Städte, Hertogenbosch und Antwerpen wegen ungleicher Packung. 1410 Hans. UB. V 969–72. 974–75. — Antwerpen schickt Köln eine Heringsordnung 1451. — Verhandlungen mit Antw. wegen eines Fischhandelstages Brb. 23 B 66h: 1457. — K. an Basel wegen eines Frankfurter Tages, darauf K. an holl. Städte wegen Packung. 25, 54h, 64a: 1459. — dgl. auf Beschwerde der Oberländer 27, 135h, 213h: 1465. — dgl. 28, 113a: 1467. — K. schreibt den oberländischen Fischhandelstag zu Frankfurt aus. 29, 93a; verhandelt wegen der dort aufgerichteten Ordnung mit den Niederländern ebd. 156a, 161a, 170a: 1470; — dgl. 31, 91a: 1476; — dgl. an 8 oberl. Städte ebd. 102a: 1476. — K. an 10 niederländ. Städte wegen Packung und Salz. 32, 155b: 1479. — Verhandlungen mit Dordrecht, Zierikzee, dem deutschen Kaufmann in Brügge und mit Antwerpen, Lüheck und Hamburg ebd. 232h, 248a ff., 264a, 269a, 273b, 280a, 281b, 290a, 2, 3, 291h: 1480 Mai 22. — Nov. 22. — K. verhandelt mit Speier wegen schlechter Packung. 33, 297a: 1483; — giht Speiers Beschwerden an die Alterleute in Brügge weiter, ebd. — K. an Vere wegen Packung auf Anregung von 4 oberl. Städten. Br.-Eing. 1487 Juli 7, 8, 11, 12. Aug. 24. — K. erinnert 9 niederl. Städte an die Befolgung der Ordnung von 1481: Brb. 38, 72b; 1493 Juli 24. — K. veranlasst auf Beschwerde des Oberlandes den Tag im Haag: Ordnung vom 12. Aug. 1494. Or. Perg. — K. an 5 oberl. Städte wegen Beachtung der Fangzeit. Brb. 42, 166a: 1504. — Dgl. an 4 holländ. wegen Befolgung der Ordnung von 1494: 45, 107a: 1509. — Vgl. die zahlreichen hereits erwähnten Tage und Ordnungen des 16. Jahrhunderts: Heringsha.-Akt.

2. Der Handel mit Bückingen, Stockfisch und anderen Fischen.

Die übrigen Zweige des Fischgrosshandels stehen hinter dem Heringshandel entweder bedentend znrück oder erforderten wenigstens nicht seinen grossen technischen nnd damit zusammenhängend seinen grossen handelspolitischen Aufwand. Dem Hering stand an Wichtigkeit der Stockfisch kanm nach. Da er aber grösstenteils nicht ein Gut war, das in festverschlossenen Tonnen in den Verkehr kam, nnd dazu nicht mit einem Stoffe behandelt zu werden branchte, dessen Güte in früheren Jahrhnnderten sehr nnsicher nnd verschieden war, so forderte er weder dem Handel, noch den Obrigkeiten so viel Aufmerksamkeit ab. Er tritt daher anch in den Quellen viel weiter zurück. Was es aber im Handel mit den verschiedenen Fischen zn regeln gab, das wurde ebenfalls anf den bereits besprochenen Tagen der Städte erledigt und vereinbart, nnd die Kölner Polizei erstreckte sich anch auf dieses Gut.

a. Der Bückingshandel. Die Bückinge, die in Köln verkauft wurden oder über Köln gingen, kamen zum grössten Teil von der Westseite der Znidersee und aus dem Y[134]), daneben wohl anch von den südwärts gelegenen Küsten Hollands nnd Zeelands. Der Zuiderseeer galt als der bessere und hiess „Tyhücking“ [135]). Er wurde besonders von Hoorn, Enkhuizen, Edam, Monnickendam und Harderwijk aus vertrieben, deren Kaufleute mit dem Gut direkt nach Köln kamen[136]), ebenso, wie es die Kölner Wirte für sie verkanften oder die Kölner selbst in den Niederlanden erwarben. Dasselbe Verhältnis hestand zwischen den südlichen Bückingsorten und Köln. Hier kam der Fisch hesonders aus Hertogenbosch, Antwerpen nnd flandrischen Städten, wo er geräuchert wurde. Diese bezogen ihn von den Küstenplätzen. Im Jahre 1504 wurde Hertogenhoscher Bücking beanstandet. Köln ermahnte darauf Brielle, Schiedam und Rotterdam, die Dnrchführung der Ordnung gewissenhaft zn besorgen.

---

[134]) Herings-Ordnung vom 12. Aug. 1494. § 20. Der Hering der im Y gefangen wird, soll überhaupt nur als Bücking verkauft werden. 1519 wird dagegen verordnet, es soll auf die Tonnen des Herings aus dem Y ein Y gebrannt werden.

[135]) Die Erklärung des Wortes steht noch aus. Vielleicht haben die Gewässer der westlichen Zuidersee Ty geheissen? Oder ist ein Zusammenhang mit Y (t'Y) zu vermuten?

[136]) Brh. 23, B. 55h: 1457.

Auch niederrheinische Orte scheinen beteiligt gewesen zu sein. 1476 verkauft wenigstens ein Bürger aus Ratingen in Köln Bückinge[137]).

Der Tybücking, — ein kleiner Küstenhering — musste vor dem 2. Februar gefangen und „getrocknet" worden sein, anders wurde er nicht angenommen, denn der spätere Fisch galt bis Mai „für ganz vergiftiget" und ungeniessbar. Der Kaufmann musste darüber ein Certificat beibringen und wurde eventuell vereidigt[138]). Über die Form des Certificates einigten sich Köln und die oberländischen Städte bereits auf dem Frankfurter Tage von 1470 ebenso, wie über die Heringsscheine[139]). Für den Bücking aus anderen Gegenden scheint man derartige Bestimmungen nicht erlassen zu haben. In den grossen Ordnungen des 16. Jahrhunderts finden sich keine Spuren davon. Sie befassen sich überhaupt nur selten mit dem Bücking.

Von der Fangstätte kam der Bücking in den „Hang" zum „Trocknen". Ob er schon im Mittelalter geräuchert worden ist, lässt sich aus den hier verarbeiteten Quellen nicht vollkommen klar beweisen. Im 16. Jahrhundert wird vom Trocknen des Fisches gesprochen an Stellen, wo deutlich erklärt wird, dass man ihn durch Räuchern konservierte[140]). In Köln beaufsichtigt man schon zu Anfang des 16. Jahrh. die Räucherung[141]). Sie soll mit gutem Holz und nicht mit Torf geschehen. Die Unterkäufer besichtigen den Fisch darauf hin, und der Kaufmann wird darauf vereidigt.

In Flandern und unzweifelhaft auch in den anderen Gegenden

---

[137]) Zu vorsteh. Abschnitt: Brb. 31, 90b: 1470. — 32, 218a (Einkauf in Zutfen). — 42, 184a b 1504, 235b — 23 B. 46h: 1457. Rpr. 28, 21b: 1574. — Br.-Eing. 1476, Apr. 9.

[138]) Stapelakten von 1526.

[139]) Wie etc. doen knnt etc, hoe dat voir ons gekomen is, N. onse inwonende poirter, toonre ind bewijser des brieffs ende heeft liefliken ende waerliken ten heilgen ghekent ind mit upgerechten vyngeren gestaftz eytz geswoeren, dat sulke N. last off stroe buckincx, die he nu mit hem to verkoepen genoymen heft (oder: to Colne schickt an N., synen wirt, te verkopen), voir onser liever frauwen dach lichtmissen lestleden in der Ty, daer men den rechten Tybucking te vangen plach ende noch vengt, gefangen ind in den hanck zo drugen komen sij sonder arglist, dat welke ons oec wel kenlic ende blickende openbair is in der wairheit also te wesen. In kennis der wairheit etc. mit onser steede siegel her heneden upgedruckt etc. Brb. 31: 90b: 1470. — Vgl. aber auch 1457: Brb. 23 B 55h.

[140]) 1571. Hanse-A. A 93, 13h.

[141]) Stapelakten von 1526. Die Stadt redet den rheinischen Kurfürsten gegenüber von einem seit langem bestehenden Zustand.

bestand im 16. Jahrhundert ein besonderes Gewerbe der Bückingstrockner, die teils Lohnwerker waren, teils den Fisch auf eigene Rechnung frisch kauften, konservierten und an Kaufleute weiter absetzten. Besonders entwickelt war diese Räucherei in Hertogenbosch und Antwerpen. Hier übernahm der Trockner den Fisch von den Faktoren, die ihn für ihre Kaufleute an der Küste aufkauften und dann an verschiedene Räuchereien verteilten, deren jede unter Umständen mehrere Kammern hatte, wo der Fisch an Spiessen aufgehängt wurde. War er fertig, so wurde er wieder abgeliefert. Arbeitete der Räucherer auf seine Rechnung, so verkaufte er ihn im Grossen an einen Kaufmann, der ihn in der Kammer besichtigte[142]) und Fische von verschiedenen Räuchereien zugleich erwarb. Diese Betriebsart erzeugte freilich sehr oft ungleiche Ware. Köln beschwert sich 1571 in dieser Beziehung: Durch die Behandlung in verschiedenen Räuchereien werde der Fisch ungleich, das werde noch dadurch verschlimmert, dass er in jeder einzelnen wieder aus verschiedenen Kammern zusammen geworfen würde. Obendrein sei er auch wieder innerhalb jeder einzelnen Kammer verschiedenaltrig. Alle zwei bis drei Tage kämen neue Fische aus anderen Schiffen hinein. Der Kaufmann besehe sich einzelne Spiesse, meine, die Fische seien alle gleich und kaufe die ganze Kammer. So werden dann halbfertige mit fertigen Fischen verpackt, jene verfaulen und verderben diese mit. Antwerpen soll dafür sorgen, dass die Bückinge auf einem Boden zugleich geräuchert werden, und dass man keine frischen in eine Kammer hängt, wo schon andere seit einiger Zeit räuchern, damit dem Kaufmann nur „einfertiges" Gut überlassen werden mag. Die Trockner sollen darauf vereidigt werden. Antwerpen und der niederländische Statthalter versprechen, dem Wunsche Kölns nachzukommen[143]).

Der Fisch wurde von der Räucherkammer aus in Körbe zwischen Stroh verpackt und nachher zu „Tausenden" in den Handel gebracht (ein „Stroh" Bücking heute in Amsterdam 50 Stück). Im 16. Jahrhundert wird auch Verpackung in Fässern üblich. Im Jahre 1512 wird Gierard van Siegen ein Fass mit 7200 Bückingen genommen[144]). 1571 schlägt Köln Antwerpen die Einführung eines Bückingsbrandes vor, damit sein Fisch sich besser von dem holländischen unterscheide,

---

[142]) s. Anm. 140.
[143]) Hanse-A. 93, 22.
[144]) Brb. 46, 328b f.

der „nun in“ Fässern gebracht wird und für schlechter als der Antwerpener gilt.

An Übelständen fehlte es im Bückingshandel ebenso wenig wie im Heringshandel, und Köln hatte auch in dieser Richtung wichtige überwachende Funktionen zu erfüllen. Es wurde bereits oben auf seine Verhandlungen mit Antwerpen wegen der Ungleichheit der Ware hingewiesen. Schon 1409 lässt es einem Händler Bückinge verbrennen und ihm auf 6 Jahre den Handel mit konservierten Fischen verbieten. 1457 lassen seine Unterkäufer im Fischkaufhause Antwerpener Bückinge nicht verkaufen, weil sie hohl waren und nicht zu rechter Zeit getrocknet. Die betreffenden Kaufleute wurden von Holländern und Flanderern im Beisein von Unterkänfern und Wirten ermahnt, nicht wieder dergleichen Gut einzuführen[145]).

Ein sehr beliebtes Verfahren war die Umwandlung von Korbhering in Bücking. So konnte man sich auf bequeme Weise jenes häufig schwer verkäuflichen Fisches entledigen, ohne ihn zu vernichten, obgleich er sich auch so nicht auf die Dauer zu halten vermochte. Köln verbat sich das daher häufig bei Hertogenbosch und den holländischen Städten[146]), und die Ordnungen von 1494 und 1517 setzten 1 Gulden Strafe auf das 1000 der gefälschten Fische.

b. Der Stockfischhandel. Der Fang des Stockfisches wurde von jeher an den Küsten Norwegens ausschliesslich durch die einheimische Bevölkerung betrieben. Von ihr kauften ebenfalls norwegische Kaufleute — „die Norderfahrer“ — den Fisch auf und fuhren ihn südwärts nach Bergen, wo sie mit den südländischen Kaufleuten zusammentrafen, um ihn an diese zu weiterem Vertrieb abzusetzen. Nordwärts zu fahren war den letzteren verboten, und damit war ihnen zugleich die Möglichkeit genommen, den Fisch aus erster Hand zu kaufen oder gar selbst zu fischen und zuzubereiten. Die Südfahrten der Nordländer fanden jährlich zweimal statt. Sie brachten Ende Mai den Sommer- und Herbstfang und Anfang August die Beute des Spätwinters. Darnach richteten sich auch die Fahrten ihrer südlichen „Kopnoten“. Sie hielten in Bergen Markt von Anfang Mai bis Anfang September, und der Verkehr dort schwoll an und flaute ab an den beiden genannten Zeitpunkten und danach[147]).

---

[145]) Zu vorst. Sätzen: Rmem. I, 48b. — Brb. 23 B 46b.

[146]) Brb. 31, 91a: 1476. — Ordnung von 1494. — Brb. 42, 184a. — Ordng. v. 1517.

[147]) s. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik. Berlin

Die Südländer rekrutierten sich vorwiegend aus den östlichen Hansestädten, und unter diesen hatte Lübeck die Führung. Ihre starke, ja bis zum Ende des 15. Jahrhunderts alleinherrschende Position[148]) im direkten Handel mit dem Norden war gewissermassen natürlich bedingt. Norwegen war in seiner Ernährung zum grossen Teil von dem südwärts gelegenen Ansland abhängig. Es war vor allem auf den Import von Getreide, Mehl, Malz und Bier von dort her angewiesen, und diese Funktion konnten allein die Gebiete der ostdeutschen Hansestädte ausüben. Diese natürlichen wirtschaftlichen Beziehungen derselben zu Norwegen wurden im Jahre 1316 durch König Hakon V. gesetzlich fundiert: Niemand durfte aus Norwegen Stockfisch oder Butter exportieren, der nicht vorher „schweres Gut" — d. s. jene genannten unentbehrlichen Nahrungsmittel — eingeführt hatte[149]). Der Umstand, dass nur Hanseaten in Bergen handeln durften, brachte auch die westlichen und besonders die günstig zur norwegischen Küste liegenden Zuiderseeer Hansestädte in engere Beziehungen zu jenem Markte, nur waren sie ihren östlichen Genossen gegenüber im Nachteil, weil sie weder aus ihrem Gebiete, noch von ihrem Hinterlande her schweres Gut nach Norwegen zu bringen vermochten. Sie mussten sich dadurch helfen, dass sie die ihnen eigentümlichen Güter, Tuch, Leinwand, Gewürze, jedenfalls auch Wein und Salz, heranfuhren, an die Osterlinge gegen Stockfisch verkauften und sich dessen so indirekt bemächtigten[150]). Im 15. Jahrhundert fuhren sie aber auch zunächst nach den Ostseestädten, kauften dort schweres Gut und brachten es nach Bergen, um sich den Fisch unter Ausschaltung des Zwischenhandels der Osterlinge zu verschaffen, ein Gebahren, das diesen unbequem wurde und das sie zu bekämpfen suchten. Neben dieser Konkurrenz der Westhanseaten erstand den Osterlingen noch eine andere — nichthanseatische. Engländer und Holländer begannen in Bergen Fuss zu fassen. Von beiden kommen für diese Untersuchung nur die letzteren inbetracht.

Bereits 1438 existiert in Amsterdam eine Bergenfahrergilde, ähnlich wie in Deventer die Olafsgilde, die gleiche Zwecke verfolgte[151]). Die Holländer waren also ebenfalls in die Bergenfahrt eingetreten, —

1900, u. Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1889 s. 55 ff.

[148]) Nur Hanseaten dürfen mit den Norderfahrern direkt handeln: 1399; dgl. 1418: HR. I, 4 nr. 541, 11 u. I, 6 nr. 579.

[149]) H.U.B II 284.

[150]) H.R. II, 6 nr. 187: 1469. — II, 7 nr. 342.

[151]) H.R. II, 2 nr. 264; — II, 7 nr. 391, 20: 1476.

freilich unter den gleichen misslichen Bedingungen wie die Zuiderseeer, was die Befolgung des Gesetzes von 1316 betraf, und unter noch ungünstigeren, weil sie nicht zur Hanse gehörten. Nur allmählich und mühsam gelang es ihnen, Boden zu gewinnen und neben den Ostländern aufzukommen. Es scheint ihnen das unter dem direkten Beistande der Zuiderseeer möglich gewesen zu sein, die mit ihnen ja auch sonst in engem Verkehr stehen mussten, der zu Hause durch die gegenseitige Bewilligung zahlreicher Vorrechte gefördert wurde und dessen Bedeutung sich auch in der zweideutigen Politik der süderseeischen Städte zeigte, wenn sich die Gegensätze der Hanse zu Holland äusserten. Ihre Kaufleute übertraten in Bergen häufig das hansische Verbot der Umladung auf fremde Schiffe und versorgten die Holländer mit Stockfisch oder unterhielten sonst geheime Geschäftsverbindungen mit ihnen[152]). Im Jahre 1490 aber erlangten die Holländer von König Johann das Recht, wie die Hanseaten in Bergen und in allen seinen Landen und auch in Island Handel zu treiben[153]).

Die direkte Islandfahrt war während des 15. Jahrhunderts eine gefährliche Rivalin des Bergener Handels geworden. Sie bezweckte die Umgehung des Bergener Stapels, an dessen strenger Handhabung dem deutschen Kaufmann alles gelegen war, und zugleich die Ausschaltung der Norderfahrer wenigstens aus einem Teile des Stockfischhandels. Die Islandfahrt war ursprünglich den Normännern allein vorbehalten worden durch die seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Verbote an die Ausländer, nordwärts zu segeln. Bereits 1416 aber beklagen sich die Bergener Alterleute, dass „verbotene Segeleien" nach den Orkney- und Shetlandinseln und den Far-Öer aufkommen[154]). Daraufhin beschränkte der Lübecker Hansetag die Fahrten der Hanseaten auf das strengste auf Bergen und die althergebrachten Plätze in Südnorwegen[155]). Doch bald dehnten Danziger und Lübecker Kaufleute ihre Fahrten bis Island aus, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gesellen sich ihnen andere von Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg, Braunschweig, Hamburg und Bremen zu[156]). Besonders die letzten beiden

[152]) H. R. II, 7 nr. 342.

[153]) Bruns a. a. O. s. 13.

[154]) Zu Vorsteh. ebd. s. 65; Hans. U. B. II, 18: 1302; H. R. I, 6, nr. 262, 89—92, nr. 275, 276.

[155]) H. R, I, 6 nr. 262, 89–92.

[156]) vgl. Baasch, Die Islandfahrt der Deutschen s. 7 ff. Hänselmann, Braunschweiger und Bremer auf der Islandfahrt. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1888 s. 168 ff.

Städte, deren Stellung in Bergen infolge des lübischen Übergewichts keine günstige war, ergreifen die neue Handelsgelegenheit eifrig nnd lassen sich wenig durch die wiederholten Verbote des norwegischen Reichsrates und der Hansetage beirren[157]). 1490 gab König Johann den Holländern jedoch die Islandfahrt frei, und neben ihnen beharren die Hanseaten dabei. Da giht auch der Hansetag zu Bremen im Jahre 1494 nach und lässt den Besuch Islands zu, weil ihn die fremden Nationen auch pflegen, und unter der Bedingung, dass der schlechtere Isländer Fisch nicht mit dem Bergerfisch vermischt und als solcher verkauft wird. Lange bestand die Konzession zur Benutzung der neuen Wege jedoch nicht, da spätere Tage die alten Verbote wieder erneuerten[158]).

In Köln tritt der Isländer Fisch mit Sicherheit nachweisbar im Jahre 1530 auf. Die vorsichtige Art, wie man ihn behandelt, lässt darauf schliessen, dass der Fisch his dahin dort selten gewesen ist, und dass sich Köln in dieser Beziehung gewissenhaft an die Hanserecesse gehalten hat. Der Fisch wird zngelassen, da die Amsterdamer und Bremer Kaufleute, die ihn hrachten, sagten, dass er in ihren Städten auch geduldet sei. Doch der Rat befiehlt ausdrücklich, den Fall zu registrieren. Einige Ratsherren müssen den Fisch besichtigen und den Unterkäufern wird befohlen, genaue Aufsicht auf derartiges Gut zn haben[159]).

Im September des Jahres 1540 wendet sich Deventer, der westliche Hauptplatz für Bergerfisch, mit der Frage an Köln, oh dort im Fischkaufhans Isländer Stock- und Plattfisch[160]) verkauft werde. Ein Deventerer Bürger habe berichtet, dass er solchen Fisch dort auf Geheiss der Unterkäufer nicht absetzen durfte, sondern nach Deutz schaffen musste, um ihn dort zu verkaufen. Andere Bergenfahrer behaupteten dagegen, der Fisch würde in Köln entgegen dem Recess der Hansestädte zugelassen. Im Oktober übermittelt dieselbe Stadt ein Schreiben Lübecks an Kölu mit derselben Beschwerde seiner Bergenfahrer und der Bitte, den Fisch zurückzuweisen. Kölu verspricht Untersuchnng durch eine Ratskommission, die auch wirklich ernannt wurde. Im November kommt jedoch eine neue Beschwerde Deventers.

---

[157]) H. R. II, 7 nr. 351: 1481. — 501, 93—102: 1484; — III, 2 nr. 160: 1487; 270: 1489.

[158]) H. R. III, 3 nr. 353, 152: 1494; dagegen III, 4 nr. 79: 1498. — ebd. s. 152: 1506.

[159]) Rpr. 7, 315a.

[160]) Längsgespaltener Stockfisch.

Diesmal wird Köln auch noch gebeten, Hamburg und Bremen im ausschliessenden Sinne zu beeinflussen. Am 25. Januar 1541 antwortet Köln, es lasse die Fische nicht zu, sie würden aber von Deventerer und Bremer Bürgern rheinaufwärts nach Frankfurt und weiter gebracht und überall abgesetzt. Man solle sich dorthin wenden. Im April desselben Jahres verlangt Lübeck jedoch abermals von Köln Befolgung der Recesse, da das Kontor in Bergen unter dem Handel mit Island leide[161]), und auch sonst bürgert sich der bekämpfte Fisch immer mehr ein, ungeachtet aller Klagen der Bergenfahrer[162]).

Es lässt sich nicht nachweisen, dass im Mittelalter Kölner direkt nach Bergen fuhren, um sich dort des Fisches zu bemächtigen. Sie hatten infolge der Lage ihrer Stadt und wegen der bereits dargestellten eigenartigen Bedingungen für die Zulassung zum direkten Handel noch grössere Schwierigkeiten dazu zu überwinden, als die Zuiderseeer und die Holländer. Ein einziges Mal gelingt es, einen Kaufmann aus Köln in Norwegen festzustellen: Anton Herweg fährt in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts mit Gut dorthin und bringt Stockfisch zurück.

Die Kölner waren also genau wie beim Heringshandel genötigt, sich an Zwischenhände, hier die Bergenfahrer, zu wenden und von ihnen zu kaufen. Um 1400 ziehen Kölner mit Stockfisch durch das bergische Land aufwärts, und in Soltau in der Lüneburger Heide werden anderen, vermutlich als sie von Lübeck oder Hamburg kamen, 18 Stück genommen. Man sieht sie mit dem Fisch das Münsterland passieren und trifft sie vor allen Dingen unten im Gebiete der Zuiderseeer Bergenfahrer, in Kampen, in Zutfen und bei Baeck[163]).

Auf der andern Seite kommen die Bergenfahrer selbst nach Köln. Osterlinge sind unter ihnen nicht zu ermitteln; es ist aber anzunehmen, dass wenigstens Fisch, der durch ihre Hände gegangen war, in die Stadt gebracht wurde. Sie befahren ja mit ihm die Nordsee besonders nach England, wo das Bostoner Kontor den Import vermittelte. Sie besorgen ihn aber auch mit in Kampen und Deventer und bis Seeland und vermutlich noch weiterhin[164]).

[161]) Über vorst. Verhandl. s. Hanse-Akt. A. VII, 12–14, VIII, 3; — Rpr. 10, 234b; Brb. 62, 52b; 105a.

[162]) Baasch a. a. O.

[163]) Zu vorst. Abschn.: Brb. 28, 228a: 1468. — 33, 241a: 1483. — 42, 28b: 1504. In Zutfen führt ein Kölner 1600 Lobben u. 6 Körbe Stockfisch jeden zu 60 Gulden. — 2 K.ern werden bei Baeck 2 Körbe genommen. — 87, 160b: 1569. — Br.-Eing. um 1400. — Hans. U. B. V 454.

[164]) Hans. U. B. III 166: 1350. — H. R. I, 3 nr. 345: 1387. II, 7 nr. 391: 1476 — Bruns s. 11 ff.

Unter den Fremden in Köln waren die von der Zuidersee naturgemäss vorherrschend. 1469 beschwert sich Deventer über die Höhe des Wagegeldes vom Stockfisch im Fischkaufhaus. Es wurden weiter schon die bedeutenden Interessen, die diese Stadt am Kölner Stockfischhandel hatte, berührt, und 1559 bitten die in Zutfen versammelten geldrischen und overijsselschen Hansestädte Köln, ihre Kaufleute, die es mit Stockfisch aufsuchen, nicht bei ihrem Handel zu hindern.

Es wurde schon erwähnt, dass die Zuiderseeer mit dem Fisch auch von Köln aufwärts ins Oberland fuhren und neben ihnen die Bremer, die im 16. Jahrhundert bemerkenswert hervortreten. Aber auch Städte wie Nijmegen und sogar Maastricht bringen im 16. Jahrhundert Stockfische[165]).

Der Stockfisch kam als Rundfisch oder als Flachfisch (Plattfisch) in den Handel.

Die besten Rundfische waren die Königslangen und die gemeinen Langen[166]), die sich durch Grösse und Zartheit vor dem gewöhnlichen Dorsch[167]) auszeichneten, und in Ballen („Stück") zu je 150 Stück gingen. Die übrigen Rundfische wurden nach Grössen abgestuft und sollten entsprechend genau sortiert werden. Da hierbei jedoch sehr häufig Betrügereien vorkamen, indem man unter die grösseren Sorten kleine mischte, so führten die Hansestädte auf einen Antrag von Deventer im Jahre 1477 eine Bestimmung ein, die den Verkauf nach Zahl und Gewicht kombinierte, und wobei die Gewichtsbestimmung zugleich eine Norm für die Sortierung bilden sollte[168]). Man unterschied

„Stück"		Stück			kg		Fisch	gr
1 Königslangen	zu	150	= 2	Schiffs-ℓℓ.[169])	= 271.436	=	1	1801
1 gem. Langen	„	150	= 1½	„	= 203.577	=	1	1357
1 Königslobben	„	150	= 34	Lis-ℓℓ.	= 230.721	=	1	1538
1 gem. Lobben	„	150	= 24	„	= 162.862	=	1	1086
1 Rackfische	„	200	= 24	„	= 162.862	=	1	814
1 Lotfische	„	300	= 28	„	= 190.005	=	1	633
1 Halbwachsene	„	400	= 1½	Schiffs-ℓℓ.	= 203.577	=	1	509
1 Kroplinge	„	500	= 1½	„	= 203.577	=	1	407
1 Titlinge	„	1000	= 36	Lis-ℓℓ	= 244.293	=	1	244

[165]) Zu vorst. Abschnitt: Hanse-Akt. A 40, 20. — Brb. 7, 72b: 1419. — 20, 41b: 1450. — [166]) Lota molva. — [167]) Gadus morrhua.

[168]) H.R.II, 7 nr. 389, 112: 1476 Aug. 27. — III, 1 nr. 38: 1477, Juni 5.

[169]) 1 Schiffs ß = 20 Lis ß (livländische ß). 1 Lis ß = 14 ß (lübisch), also 280 ß. (1 ß lüb. = 484.708 gr.).

Langen Bestand hatte diese Ordnung nicht. Das Gewicht der einzelnen Sorten ging immer mehr zurück. 1540 wurde es vom Lübecker Rat neu fixiert. Es betrug jetzt:

150	Königslobben	brutto	34	Lis-*ll.*	= netto	32	Lis-*ll.*
200	gemeine Lobben	„	26	„	= „	24	„
200	Rackfische	„	20	„			
300	Lotfische	„	25	„			
400	Halbwachsene	„	28	„			
500	Kroplinge	„	30	„	[170]).		

Bei der ersten Sorte hat also das Nettogewicht, worauf sich die Bestimmungen von 1477 bezogen, um 2 Lis-*ll.* abgenommen. Bei der zweiten rechnet man wie bei der ersten 2 *ll.* Tara; das Nettogewicht der 200 Fische ist hier aber gleich dem der 150 Fische im Jahre 1477. Reduziert man nun auch die folgenden Sorten je um 2 Lis-*ll.* Tara, so ergeben sich nachstehende Gewichte:

150	Königslobben	= 217.149	kg.	= 1	Fisch	1448	gr.
200	gemeine Lobben	= 162.862	„	=	„	814	„
200	Rackfische	= 122.146	„	=	„	611	„
300	Lotfische	= 156.076	„	=	„	520	„
400	Halbwachsene	= 176.434	„	=	„	441	„
500	Kroplinge	= 190.005	„	=	„	380	„

Es ist also eine Gewichtsverschlechterung bei allen Sorten zu konstatieren.

Die letztgenannten zählt auch eine Kölner Unterkauftaxe von 1546 auf, dazu nur noch die oben erwähnten Titlinge[171]).

Daneben treten nun noch der Rotscher und der eigentliche Flachfisch auf. Jener wurde gespalten, ausgeweidet und geköpft, man schnitt ihm das Rückgrat aus, liess aber den Schwanz ganz, so dass der Fisch in zwei zusammenhängenden Hälften getrocknet werden konnte. Er wurde meist in Tonnen verpackt, die von 1477 an 9 Lis-*ll.* brutto wiegen sollten. Im 16. Jahrhundert presst man ihn mit Hilfe von Schrauben ein, so dass sich das Bruttogewicht der Tonne fast verdoppelte.

Die Flachfische unterschieden sich von den Rotschern nur dadurch, dass sie ihr Rückgrat behielten und so mit auseinandergeklappten Hälften gedörrt wurden[172]). Rotscher lassen sich in Köln unter diesem Namen

---

[170]) vgl. die Tabellen bei Bruns S. 72 u. 74.

[171]) Hanse-A. A XIII, 13.

[172]) Bruns S. 78 ff.

nicht nachweisen; dafür tritt zu Ende des 16. Jahrhunderts ein anderer Dorsch auf, der in der von Bruns gegebenen ausführlichen Darstellung des Bergener Stockfischhandels fehlt. Das ist der Laberdan: Der Stockfisch wird geschlachtet und zugeschnitten wie der Rotscher, aber nicht getrocknet, sondern eingesalzen und als Tonnengut geführt. 1595 wird über schlecht gepackten Laberdan in Köln geklagt[173]). Nach dem Sechzehnertarif von 1596 werden die Tonnen dort auch besichtigt wie der Hering und umgepackt[174]).

Die zahlreichen Stockfischarten haben sich gegenwärtig in Köln auf drei vermindert, auf die $1^1/_2$—2 kg schweren Titlinge und eine kleinere etwa $^1/_2$ kg schwere geringere Sorte, neben denen noch der Laberdan geführt wird. Es zeigt sich hier dieselbe Tendenz zur Vereinfachung wie beim Heringshandel, das Bestreben, den Fisch fast zum fungiblen Gut zu machen, die Unkosten des Handels zu vermindern und den Umsatz zu beschleunigen. Es zeigt sich beim Fischhandel dieselbe Absicht, die z. B. im Kaffeehandel eine allgemein gleiche Durchschnittssorte im „good average Santos“ und im Petroleumhandel „standard white“ erzeugt hat.

Die Verpackung der Ballen geschah mit Hilfe von Leinen[175]), in Köln aber zu Ende des 16. Jahrhunderts mit Reifen. Die Sechzehner erhalten für das Binden eines Ballens damit 3 alb. 6 heller[176]). Die Stückzahl richtete sich nach der Grösse des Fisches und war infolge dessen ebenso mannigfaltig, wie dessen Arten. Auch hierin hat der moderne Handel Vereinfachung eintreten lassen. Er schnürt in zwei eiserne Bänder etwa 100 Fische.

Neben der Ballen- und Tonnenpackung kommt auch die in Körben zu 300 Stück vor, die sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf 400 erhöhen, vornehmlich zum Zwecke der Accisedefraudation[177]).

Die Kölner Fischpolizei erstreckte sich auch auf den Stockfisch. Vor allem galt es hier, die Vermischung der kleinen Sorten mit grossen zu verhindern, weshalb ja die Hansestädte schliesslich jene Gewichtsbestimmungen getroffen hatten. Gleichwohl sollten die Stücke ihre gehörige Zahl gleichartiger Fische erhalten, und daher war immer noch eine genaue Kontrolle der Ballen nötig. Dazu kam, dass man auch

---

[173]) Rpr. 45, 244a.
[174]) Ratsedikte 4, 286.
[175]) Bruns s. 73.
[176]) Ratsedikte 4. 236: 1596.
[177]) V 159a, 77a. — Rpr. 42, 209a.

sonst minderwertige Fische unter die guten mischte. Die oberländischen Städte beschweren sich wiederholt bei Köln wegen derartiger unlauterer Massnahmen und suchen Besserung durch schärfere Aufsicht oder durch diplomatische Einwirkung auf die Ursprungsstädte zu erreichen. Frankfurt schreibt 1462 deshalb an Köln und Lübeck, angeregt durch andere oberländische Städte; ebenso an Köln die Händler des gesalzenen Fischwerks von Frankfurt, Worms, Speier, Strassburg, Heilbronn, Pforzheim u. a. im Jahre 1541. 1554 meldet sich aus gleichem Grunde wieder Strassburg, worauf Köln bei Deventer und Harderwijk Vorstellungen erhebt[178]).

Die Unterkäufer bekamen bei der Durchsicht des Stockfisches ausser ihrer Maklerprovision einen sog. Zählfisch, — im Jahre 1546 setzt die Stadt 1 vom 100 fest. Im Jahre darauf erhebt sich Streit zwischen ihnen und den Deventerer Händlern darüber, ob die Gebühr auch von dem ausrangierten schlechten Fisch gezahlt werden müsse[179]). Es geht daraus hervor, dass der Fisch in Köln während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nach der Stückzahl verkauft wurde. Erst um 1540 führte man den Verkauf nach Gewicht ein (nach dem *℔* swars)[180]), und zwar nun unter dem Verbote, Fisch mit Köpfen und Schwänzen zu importieren. Daher und aus dem Grunde, dass die Kaufleute verschiedenartige Fische jetzt mehr untereinander mischten, erwuchs den Unterkäufern mehr Arbeit, und sie nahmen nun den Zählfisch auch vom Ausschuss, der nach ihren Aussagen häufig die Hälfte des Ballens bildete[181]). Ausserdem brächten ihn die Kaufleute immer wieder unter die übrigen Fische, sodass sie mehrfach Arbeit damit hätten. Der Rat verbot daher diese Manipulation bei 18 Mark Strafe und ermahnte Deventer, die Packung des Fisches streng zu beaufsichtigen. Die Unterkäufer durften ihren Zählfisch vom Ausschuss weiter nehmen. Sie hatten ausserdem darauf hingewiesen, dass das Gegenteil auch die Wirkung haben könne, sie in Versuchung zu führen, schlechte Fische passieren zu lassen, damit sie ihre Gebühr erhöhten. Ausserdem ständen

---

[178]) Hans. U. B 8 s. 732, 2 — Brb. 62, 139b; — Rpr. 10, 264b. — 17, 211a.

[179]) Hanse-Akt. A XIII, 13; — XIV, 13.

[180]) Vgl. auch Sechzehnertarif von 1596: R.-Ed. 4, 236; — 1 *℔* swars (schwer) = 3 Zentner, d. i. in Köln etwa 140 kg. Das *℔* schwer ist das Schiffspfund.

[181]) Hanse-Akt. A 14, 18, 18a.

sie sich in ihrer Besoldung so schon ungünstig, da sie in schlechteren Münzen bezahlt würden, als verordnet sei.

Im Jahre 1582 musste der Rat gegen die Versuche von Strassburger Kaufleuten einschreiten, allen Stockfisch in Köln aufzukaufen und den oberländischen Handel zu monopolisieren [182]).

c. Der Handel mit verschiedenen Fischen. Unter den Fischen, die sonst noch im Fischgrosshandel Kölns von Bedeutung waren, steht oben an der Bollich, der Schellfisch. Bruns (s. LXXII) meint fälschlich, dass der Schellfisch „kaum in den hansischen Handel gelangt sein wird“ [183]).

Er kommt von der Zuidersee und aus Holland und wird ebenso von Kaufleuten aus Haarlem, Leyden und Harderwijk gebracht, wie von Kölnern im Niederland geholt [184]).

Er wird in Tonnen und in Körben gehandelt, und zwar in diesen frischer Bollich. Es ist kaum anzunehmen, dass man den Fisch wirklich ohne Anwendung von Conservierungsmitteln frisch heraufbringen konnte. Er wurde jedenfalls leicht angesalzen und so mit Stroh in die Körbe verpackt. Der Tonnenbollich dagegen wurde regelrecht gepökelt.

Der Fisch musste ohne Kopf gepackt werden. Es war verboten, ihn anders zu bringen, etwa nur mit vor den Augen abgehackten Schnauzen oder gar mit ganzen Köpfen. (1483 wird ein Kölner Kaufmann bestraft, weil er solchen Fisch brachte). Nur während der Fischnot in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts wird unrichtiger Fisch zugelassen, muss aber billiger verkauft werden. Diese Verkaufsart wurde gefordert, weil vorher bei dem Absatz nach der Zahl oder nach Körben bez. Tonnen Betrügereien vorgekommen waren. Köln beschwert sich bereits 1413 bei Nijmegen und den holländischen Städten, dass die Körbe in der Mitte zusammengezogen würden, um ihr Volumen zu vermindern. Ferner entsprach die darin enthaltene Fischzahl nicht den aussen über sie vermerkten „Kerben“, die an jedem Korbe angebracht werden sollten. Es wurde oben darauf zu viel Stroh geschichtet, und unten brachte man magere minderwertige Fische hinein. Jeder Korb sollte nach dem Urteil von Sachverständigen 1 ℔. swars wiegen, war aber um 60—80 ℔, bez. 60—100 Fische zu leicht. In den Tonnen

---

[182]) Rpr. 33, 93a.

[183]) Gadus aeglefinus: Stallaert, Glossarium s. 267 Sp. 2. — vergl. Hans. U. B. V 969: scelfisch (1410).

[184]) vgl. Brb. 7, 9b: 1415. — 21, 85a: 1456. — 32, 156a: 1479. — 36, 167b: 1502. — Br.-Eing. 1483 März 1. — Rpr. 15, 153a: 1551.

befanden sich statt 16—18 „heuftbolliche“ 24 und 25 kleine Bolliche. Aus diesen Gründen verordnete der Rat im Jahre 1479, dass der Bollich von nnn an nach ℔ swars und nicht mehr nach dem Stück zn verkanfen sei[185]).

Streng verboten war es, den Tonnenfisch umznpaćken und als Korbfisch zn verkaufen. Im Jahre 1551 wurden 21 derartiger Körbe angehalten, die ein Holländer eingeführt hatte. Da der Fisch geniessbar war, liessen ihn die Bürgermeister nicht verbrennen, wie es sonst geübt wurde. Sie legten den ungewöhnlichen Fall dem Rat vor, der nach dem Gntachten der alten Fischhändler befahl, den Kaufmann öffentlich auf dem Fischmarkt zn vereidigen, dass die Umpacknng ohne sein Wissen erfolgt sei. Darnach musste er 6 Körbe für die Armen ansliefern, das übrige wieder in Tonnen bringen nnd nirgends anders als auf dem Henmarkt verkaufen. Die Körbe wurden verbrannt. Daranf liess der Rat alle Tonnenbolliche aus der Lintgasse entfernen und verbot, sie dort zu verkaufen, und als das nicht allgemein eingeführt wurde, verhängte er Strafen[186]).

Im Jahre 1553 wurden kleine gespaltene Bolliche als Maifische nach Köln gebracht. Auf Anfrage der Unterkänfer werden sie vom Rate, wenn sie geniessbar seien, zugelassen[187]).

Die Scholle wurde aus demselben Gebiet wie der Bollich in den Handel gebracht. Es sind dabei Kaufleute aus Deventer und Haarlem in Köln genannt, und Kölner kaufen den Fisch an der See selbst ein[188]). Er wird in neun verschiedenen Grössen in Tonnen und in Körben gebracht[189]). Zur leichteren Beanfsichtigung der Packung in gleichen Grössen hing im Fischkaufhause ein Schollenmass. Es war ferner auch hier verboten, die Tonnenschollen als frische Korbschollen anszubieten[190]). 1552 wird solches Gut, da es noch geniessbar war, konfisziert und an die Armen verteilt. Die Körbe wurden verbrannt.

[185]) Zu vorst. Abschn.: Brb. 5, 62a. — 18, 206b. — 21, 85a. — 28, 113a. — 32, 156a. — Br.-Eing. 1483, März 1. — Rpr. 34, 24b.

[186]) Rpr. 15, 153a, 154a f, 157b f.

[187]) ebd. 17, 107a. Der Maifiscb ist sonst eine andere Fiscbart (Coregonus oxyrhynchus), die im Mai in die Flüsse tritt, zum Laichen aufwärts wandert und wegen ihres zarten Fleisches gefangen wird.

[188]) Brb. 32, 177b: 1479. — 41, 135b 2: 1502. — 375a: 1503.

[189]) Heute unterscheidet man 3 Sorten: kleine Scb. unter ½ ℔ (Bratscbollen). — Mittelscb. ½—1½ ℔ und grosse Sch. von 2—5 ℔, die in Streifen gescbnitten gekocht werden. Es zeigt sich hier wie beim Stockfisch die Tendenz, die Sortenzahl berabzusetzen.

[190]) Rpr. 17, 60a.

Ebenfalls von Kampen und Harderwijk kamen nach Köln Stör und Rochen, die besonders in der Zuidersee gefangen wurden. Im Jahre 1484 beschweren sich einige Bürger beim Rat darüber, dass der Stör nicht mehr zugeführt werde. Darauf schreibt die Stadt an Kampen, woher mehr davon als aus anderen Städten nach Köln gebracht wurde, und bittet es, seinen Kaufleuten zu erlauben, den Fisch zu exportieren. Ebenso hat Köln einige Jahre vorher dieselbe Stadt, dem Johann Lepper und seiner Gesellschaft den Einkauf des Fisches zu gestatten, es habe früher Kölner Kaufleute immer zugelassen.

1483 wird einem Harderwijker ein Wagen mit Stören zwischen Köln und Neuss genommen, und 1487 hält die Stadt Fisch gleichen Ursprungs an, weil er untauglich war. Sie lässt ihn nicht „ins Wasser richten", wie sie es sonst zu tun pflegte, sondern erlaubt dem Kaufmann, ihn wieder hinwegzuführen. Der Kölner Bürger Wilhelm von Aich kommt 1479 mit 3 Stören von Kampen im Werte von 14 rhein. Gulden. Darnach ist der grosse Fisch stückweise vertrieben worden. Ob man ihn conservierte, darüber verlautet nichts [191]).

Ferner wurden auch noch Spierlinge (Stinte) von der Zuidersee gebracht, eine kleine höchstens 20 cm lange Lachsart [191a]), die scheinbar weniger beliebt gewesen ist. So kauft im Jahre 1513 Hermann Lermann von München-Gladbach von einem Deventerer in Köln 39 Körbe davon, die statt 10 M. nur 7 wogen [191b]),

Schliesslich wurden auch Rheinfische eingesalzen und tonnenweise aus Holland aufwärts geführt. Unter ihnen herrschen Salme, Hechte (Schnoech) und Karpfen vor [192]).

1447 werden 20 Tonnen gesalzenen Salmes von Kölnern nach Frankfurt geführt [193]).

Von Köln verkauft man gesalzenen Rheinfisch nach Münstereifel schon im Jahre 1414, und Harderwijker bringen denselben Fisch 1593 den Rhein und die Mosel hinauf; im Jahre 1502 sind sogar Haarlemer am Handel damit beteiligt [194]).

Ebenso kamen die Oberländer zum Salmenkauf nach Köln und machten sich dort häufig dadurch lästig, dass sie den Fisch in grossen

---

[191]) Zu vorst. Abschn.: Brb, 32, 50b. — 33, 288a. — 34, 56b. — 36, 103a.

[191a]) Osmerus eperlanus.

[191b]) Brb. 47, 49a.

[192]) ebd. 18, 206b.

[193]) Br.-Eing. 1447.

[194]) Brb. 5, 93b. — 36, 167b. — Rpr. 44, 70a.

Mengen erwarben und in der Stadt Mangel erzeugten, sodass der Rat im 16. Jahrhundert wiederholt Exportverbote erlassen musste[195]).

Die zuletzt beschriebenen Zweige des Fischgrosshandels spiegeln nach ihrer technischen Seite deutlich den Stand der Verkehrsentwicklung wieder. Der Transport geht vom Ursprungsgebiete in einer Zeit ohne Eisenbahnen und Schleppdampfer ausserordentlich langsam vor sich. Das Schiff wird von Pferden stromaufwärts gezogen, und der Wagen bewegt sich auf schlechten Strassen mühsam vorwärts. Dazu kamen die häufigen Fahrtunterbrechungen, die durch zahlreiche Zollstationen und durch den Pferdewechsel hervorgerufen wurden. Darum war es unmöglich, den Fisch frisch ins Binnenland zu bringen. Man salzte ihn daher stets ein und hoffte dann die Arten, deren zartes Fleisch die Schärfe nicht verträgt, gerade noch zur rechten Zeit, bevor sie in Fäulnis übergingen, auf den Markt zu bringen. Der Genuss gesalzenen Fisches war relativ viel bedeutender als heute, wo man z. B. Rheinsalm, Schollen oder Karpfen nur frisch oder geräuchert verkauft und geniesst. Dieser Umstand wirft zugleich verdeutlichende Lichter auf die grosse Berechtigung einer bis ins Kleinste gehenden Beaufsichtigung des Gutes durch die städtische Ohrigkeit. Er gibt aber auch einen interessanten Einblick in die Lebenshaltung der Menschen jener Jahrhunderte, die schon in ihrer Abhängigkeit von einer unentwickelten Technik, wenigstens was den Fischgenuss anlangt, eine von heute gesehen niedrigere sein musste. Und dabei war doch das Bedürfnis nach Fisch in den Zeiten vor der Kirchenreformation und bei einer viel strengeren Beobachtung der Fastengebote ungleich ausgedehnter und dringender.

3. Der Betrieb des Kölner Fischgrosshandels.

Bereits im 15. Jahrhundert befassen sich in Köln gewisse Kaufleute vorwiegend mit Fischhandel im grossen, und zwar in den schon erwähnten Formen, dass sie den Fisch im Niederlande einkauften und in Köln an die Detaillisten oder an Oberländer absetzten oder selbst ins Oberland führten. Um die Mitte des Jahrhunderts ragt unter ihnen besonders Herden Dude hervor. Er kauft 1445 Heringe und andere Fische in den Niederlanden ein und verkauft sie in Speier, Frankfurt und Strassburg[196]).

---

[195]) 1553 u. 1563. Rpr. 21, 73b.

[196]) Brb. 18, 81a. — 21, 13a: 1454. — 27, 13b: 1463.

Engelbert Moll (Handelsmarke: 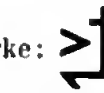) setzt 1492 Hering in Nürnberg ab, 1504 werden ihm in Jülich Ladungen davon genommen. 1505 hat er andere in Breda und sonst in holländischen Städten liegen [197]).

Ebenso handelt Johann van Reide in Brielle, Hertogenbosch, Huesden und an anderen Orten.

Neben beiden werden besonders Goedert Stertzgin und Albert van Genees genannt [198]).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts stehen Arnold von Siegen und besonders Gerhard Pilgrum an der Spitze des Fischhandels [199]). Letzterer kauft in Rotterdam Heringe und setzt Bückinge in Aachen ab. In den Jahren 1565 und 1566 wird er als „der Handlung verständig“ zu dem Fischhandelstag nach Holland geschickt, 1560 leitet er die Beratungen mit den holländischen Gesandten in Köln [200]). Ebenso sind Arnold von Siegen und Johann van Reide in gleichen Angelegenheiten städtische Gesandte [201]). Auch sonst stehen diese Kaufleute mit im Vordergrunde des politischen Lebens der Stadt. Herden Dude ist von 1461—77 Mitglied des Rates, Johann van Reide von 1470—1510, Engelbert Moll 1488—1503, Stertzgin 1489—1505, Albert van Genees 1508—27, Arnold von Siegen 1518—64 und Gerhard Pilgrum 1555—93. Reide, Genees, Siegen und Pilgrum waren Bürgermeister, Moll wenigstens Rentmeister.

Die einmaligen Sendungen, die sie beziehen, sind manchmal ziemlich bedeutend. Reide ist u. a. an 1 Wagen und 5 Karren Heringen beteiligt, er kauft 1497 2 Last 4 Tonnen, Genees bezieht auf einmal 42 Tonnen und einmal eine Schiffsladung. Arnold von Siegen kauft

---

[197]) ebd. 37, 316b. — 42, 243a. — 262a, 269b.

[198]) Br.-Eing. 1497 Dez. 18. — 1498 Febr. 16. — Brb. 28, 317b. — Brh. 42, 243a, 256b, 262a, 441b. — 45, 158b. — 46, 229b. — 48, 54a.

[199]) Brh. 63, 259b: 1542. — 65, 66b: 1543. — Rpr. 18, 139a, 140b: 1555. — Heringsha.-Akt. Mitte 16. Jahrh.

[200]) Rpr. 22, 17a u. 23, 21a.

[201]) A. v. S. 1537 in Brabant. Rpr. 9, 374a, 524b. — J. v. R. 1494 im Haag. Urkde.

1542 in Deventer 11 Last 9 Tonnen Heringe, Gerhard Pilgrum 1543 7 Last 8 Tonnen, und ein andermal sogar 31 Last.

Herden Dude übernahm im Jahre 1477 eine grosse Lieferung an den Hof des Pfalzgrafen Philipp von 14 Last Heringen, 10000 Stockfischen, 30 Tonnen Bollich, 30 Tonnen Rheinfisch, 30 Körben Feigen, 12 Last Butter nnd einem Posten Rosinen im Gesamtwerte von 1309 Gulden 1 Ort[202]). Da er selbst so viel nicht vorrätig hatte, kaufte er das Gut bei anderen auf.

Der grösste Posten Bückinge, der zu ermitteln ist, sind einmal 28000, die an den Wirt Wilhelm Inckns geschickt werden. An Stockfischen kommen einmal 18 Stück vor, dann 4 Wagen, 7, 6 nnd 2 Körbe. Dem Herden Dude werden 1480 n. a. 1600 Lobben in Geldern genommen[203]). Seine bereits beschriebene Lieferung an den Pfalzgrafen zeigt zngleich, dass sich der Handel dieser Kaufleute auch auf andere Güter als Fische erstreckte. Beim Verkehr mit dem Oberlande scheinen sie sich besonders auch anf den Vertrieb von Wein verlegt zu haben. Sie fuhren mit Fischen hinauf, kauften dann oben Wein ein und verfrachteten ihn in die leeren Schiffe, um ihn im Niederland abzusetzen[204]).

Der Bezug nnd Vertrieb des Gutes wurde häufig in Gesellschaft vorgenommen, und zwar in der Form einer Gelegenheitsgesellschaft, die sich nur für einen einmaligen Zweck zusammengetan hatte oder auch länger bestehen blieb. Johann van Reide kauft im Jahre 1497 vereint mit Engelbert Moll ein, 1504 mit Goedert Stertzgin; Engelbert Moll handelt in demselben Jahre mit Albert van Genees zusammen. Herden Dude hat in Hans Schick in Frankfurt einen Compagnon. Johann Lepper „nnd seine Gesellschaft" kaufen in Kampen Stör, Gerhart Pilgrnm mit Wilhelm tom Hossen Heringe. Pauwel van der Burch ist mit seiner Frau im Oberland tätig, sie fährt allein mit Stockfisch nach Mainz, kurze Zeit darauf befindet sie sich mit ihrem Manne zugleich in Speier. Auch sonst treten Frauen, wie die Kölnerinnen Agnes van Oeden, Agnes van Kamen, Elsgin up der Lewen nnd Eyffgin Slyffers,

---

[202]) 1/4 Gulden.

[203]) Brb. 31, 257b. — 42, 252b: 1504. — 32, 218a. — Hans. U. B. V 454: Um 1400.

[204]) Brb. 42, 149a: Olyesleger vertreibt Wein nach Brabant und bezieht von dort Hering. 1504. 41, 576a: Stertzgin mit Wein in Hertogenbosch. 1503. Brb. 46, 39a: Albert van Genees mit Wein in Brabant 1511. Vgl. 1515: Brb. 48, 107a und 126a. Johann van Reide 1511 mit Wein bei dem Hofe Krakauw im heutigen Kreise Eupen: Brb. 46, 135a.

und wie Grietken nit Holland von Wesel, selbständig im Fischhandel auf[205]).

Der Kanfmann zog wobl in den meisten Fällen nicbt mehr selbst zum Markte. Es war ihm scbon deshalb unmöglich, weil seine Beziebungen zugleich nach verscbiedenen Ricbtungen gingen. Er bediente sich dazu einer Anzahl von Hilfspersonen, die in seinem Auftrage nnd auf seine Recbnnng arbeiteten. Am innigsten mit seinem Betriebe verknüpft war sein „Diener", den er mit bestimmten Vollmachten ausgestattet, znm Einkauf und Verkanf ins Land scbickte oder in einem andern Orte fest ansiedelte. Für den letzten Fall ist Bernt Daems, der Diener Olyeslegers, ein Beispiel. Er sitzt in Antwerpen, kauft dort Heringe für seinen Herrn, die er diesem nach Köln schickt, während er von ibm Wein zum Absatz erhält. Er besorgt Fnbrlente nnd bezahlt ihnen die Fracht. Olyeslegers Gut gebt aber anch durcb die Hände von Wirten; es ist stets sein Eigentum, er ist der „principailkouffman" davon. Die Diener gaben das Gnt nach dem Kauf in Fracbt nnd überliessen es dem Führer, sie leiteten es jedoch ancb noch persönlich an seinen Bestimmnngsort. Der Diener wird aber anch nnr zur Übernahme eines bereits dem Herrn überwiesenen Gutes ausgesandt. Neben ihm tritt der Sohn als Einkänfer auf, wie der von Bernhard Bitscber aus Hagenau in Köln, oder Johann van Reides Sohn Jobann in Holland. Herden Dude scbickt umgekehrt aucb seinen Diener nach Strassburg, um dort zu verkanfen, ebenso wie die Holländer die ibrigen nacb Köln. Ein Deventerer bat 1479 Schollen durcb den Diener an einen Wirt abliefern lassen. Der Rat zu Köln stellt ihm über die Ansführung des Auftrages eine Bescheinignng aus[206]).

Die Funktionen des Dieners werden aber ungemein bäufig gespalten durch die Einschiebung des Faktors und des Wirtes zwischen die miteinander bandelnden Kanfleute.

Der Faktor ist selbständiger Kaufmann, der anf fremde Rechnung Einkänfe besorgt. Er stellt seine Dienste zugleich mehreren Auftraggebern zur Verfügung: Lutz kauft z. B. für Johann van Reide, Engelbert Moll und Johann van Berchem ein. Er hält sicb in Holland

---

[205]) Zu vorst. Abschnitt: Brb. 21, 13a: 1454. — 65, 66b. — 26, 153a, 162b: 1462. — 39, 20b. — 41, 512a. — 50, 278a. — 51, 47b. — Heringsha.-Akt. Ende 15. Jahrh.

[206]) Zu vorst. Abschnitt: Brb. 42, 149a ff. 269b. — 38, 105b. — 26, 107a. — 39, 201a. — 27, 13b. — 32, 177b. — Br.-Eing. 1487; — 1495 Febr. 11. — Heringsha.-Akt. 1571.

auf. Dietrich Blanck in Köln hat zugleich Auftraggeber in Speier (zwei) und Landau, Niclas von der Banck solche in Kaub und Frankfurt[207]). Diese oberländischen Faktoren sassen in Köln und traten dort mit den einheimischen und fremden Kaufleuten in Verbindung. Sie waren Kölner Bürger und wurden in ihrem Gewerbe vom Rat beaufsichtigt und vereidigt[208]), hatten also halbamtlichen Charakter. Sie mussten schwören, dem Kaufmann bei der Ausführung der Aufträge „treu und hold" zu sein und mit der Ware, in der sie „faktorierten", nicht auf eigene Rechnung zu handeln, bei Strafe des Meineides. Tatsächlich hielten sie auch möglichst Aufsicht über die Qualität und das Schicksal des Gutes, da sie ihren Kaufleuten dafür hafthar waren[209]). So versorgen sie Hering nur mit kölnischem Brand und suchen das Gut vor Konfiskation zu schützen[210]).

In ihren Händen konzentrierte sich zum grossen Teile der Bedarf des Oberlandes, und in ihnen stellte sich dem Niederlande statt einer grossen Anzahl von Kaufleuten eine kleine Gruppe gegenüber. Es konnte ihnen daher leicht werden, sich beim Einkauf zu verständigen, einheitliche Bedingungen dabei zu stellen und besonders die Preisbildung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Tatsächlich beschweren sich die Holländer im Jahre 1566 darüber, dass die Faktoren „Monopolien" entwickelt haben, und verlangen ein Verbot der Faktorei, das der Rat auch wirklich bis zum Erlasse einer neuen Ordnung ausgehen lässt. Sofort erheben die Oberländer Einspruch dagegen. Aber der Tag im Haag von 1567 hält an der Bestimmung fest. Es wird untersagt, in Köln oberländische Faktoren zu halten, und es soll nur an die Kaufleute oder ihre Diener persönlich verkauft werden. Freilich wurde die Bestimmung nicht streng durchgeführt. 1571 erneuern die Holländer ihre Klagen. Da hält ihnen Gerhard Pilgrim entgegen, dass es doch dem oberländischen Kaufmann zu beschwerlich sei, selbst in Köln zu kaufen, er habe ausserdem bedeutend mehr Unkosten, wenn er deshalb lange in der Stadt liegen müsse, — ein richtiges Argument für die volkswirtschaftliche Existenzberechtigung des Agenten. In den Jahren nachher sind auch immerfort noch Faktoren tätig. 1596 lässt sie der Rat nur neu vereidigen, weil sie beim Einkaufe des Fisches Missbräuche begingen, und 1582

[207]) Brb. 39, 201a. Heringsha.-Akt. v. 1582.

[208]) ebd. Brb. 102, 19a. — Rpr. 46, 93a: 1596.

[209]) Speirer Kaufleute suchen sich für schlechte Heringe an ihnen schadlos zu halten: Rpr. 33, 22b 1.

[210]) Brb. 71, 110a. — Heringsha.-Akt. Mitte 16. Jahrh.

untersagte er noch besonders, dass ober- nnd niederländische Faktoren mit einander in Verbindung treten. Auf der andern Seite aber konfiszieren die Holländer oberländische Heringe, die von Strassbnrger Faktoren nnmittelbar bei ihnen eingekauft worden waren[211]). Strassburg beschwert sich darüber, dass es nicht mehr erlaubt sei, dnrch Faktoren in den Niederlanden kaufen zu lassen[212]).

Auf eigene Rechnung mit ihrem Faktoreigut zu handeln, war den Faktoren laut ihres Eides verboten. 1551 untersagt ihnen der Rat wegen einiger Missbräuche, die sich in dieser Richtung eingebürgert hatten, ausdrücklich, nicht mit Ventgnt selbständige Geschäfte abzuschliessen, sondern nur mit trockenen Gütern[213]). Neben ihnen treten vereinzelt auch die Schiffer als Känfer im fremden Auftrag hervor. So erwirbt der Schiffer Jacob Kup für Gerhard Pilgrum 31 Last Heringe in Rotterdam[214]).

Den Faktoren als Käufern entsprachen die Wirte als Verkänfer auf fremde Rechnung. Wenn die Faktoren die Stellnng des modernen Agenten vertraten, so entsprachen die Wirte dem Kommissionär. Jene repräsentierten im Fischhandel die Nachfrage, diese dagegen das Angebot, nnd wenn daher der Fischfaktor in Köln oberländisch hiess, so korrespondierte ihm der „niederländische“ Wirt, der die Güter der Niederländer in Köln an die Käufer zn bringen hatte.

Die Kölner selbst kauften nnter Umständen auch schon unten bei Wirten ein, ebenso wie sie ihre Fische in Frankfnrt, Mainz oder Speier und an anderen Orten in Kommission gaben[215]).

Die Wirte waren wie die Faktoren Kölner Bürger und wurden vom Rate auf ihre Obliegenheiten vereidigt[216]). Sie galten also ebenfalls als eine Art Beamte. Daher waren sie wie die fest angestellten Diener der Stadt anch nicht ratsfähig[217]). Im 16. Jahrhnndert wurde

---

[211]) Zu Vorsteh.: Rpr. 23, 45a, 61b; — 46, 93a. — Heringsha.-Akt. von 1571 u. 1596. Brb. 102, 19a.

[212]) Heringsha.-Akt .v. 1596. — 1497 kauft Ulrich Ghever, kölnischer Factor Johann Schebels von Speier, für diesen Fisch in Breda. Brb. 39, 200a. — In Antwerpen kauft Franz Paguet für den Strassburger Balthasar Coninck. Hanse-A. A IV, 4: 1537.

[213]) Rpr. 16, 27a.

[214]) Heringsha.-Akt. Mitte 16.Jahrh.

[215]) Ulrich Ghever beim „Wirt zu den hl. 3 Könige“ in Breda. Brb. 39, 200a. — 41, 512a: 1503. — 60, 114b.

[216]) Rpr. 15, 142a.

[217]) Stein I, S. 463.

diese Bestimmung jedoch manchmal durchbrochen. Adam von Delft gehörte von 1567 bis zu seinem Tode im Jahre 1591 dem Rate an. Er wird innerhalb dieser Zeit ausdrücklich noch als Wirt genannt. Ebenso waren Johann von Nenss von 1551—84 nnd Henrich Immerad von 1592—1616 Ratsherren.

Die dem Fischhandel dienenden Wirte befassten sich ausschliesslich mit dem Vertrieb von Ventgut. Sie waren znm Teil aus dem Fischhandel hervorgegangen nnd Diener bei Fischhändlern gewesen, wie Jacob von Lynne bei Johann van Reide nnd wie Johann Herl[218]). Sie gehörten auch der Fischmengerzunft an[219]). In Fischhandelssachen werden sie vom Rate als Sachverständige verwendet. So geht Johann von Neuss im Jahre 1567 mit zu den Verhandlnngen im Haag. Er nnd Adam von Delft werden im Jahre 1570 wegen zn kleiner Tonnen aus Holland befragt. Der letztere wird 1591 bei der Ahfassnng der Fischunterkäuferordnnng mit hinzngezogen[220]). — Auch eine Wirtin wird erwähnt: Stine van Reiden, die einmal für einen Kampener Hering verkauft[221]).

Die Wirte hatten ihre bestimmten Geschäftsfreunde, die bei ihnen Lager hielten, einkehrten nnd wohnten, wenn sie in Köln waren. Entsprechend dem Gehot, dass Gast mit Gast direkt nicht handeln durfte, war es ihnen untersagt, Ober- und Niederländer zugleich zu beherbergen[222]). Auf der anderen Seite durften die Kanfleute auch kein Gut an mehrere Wirte zugleich senden[223]). Ihre passiven Dienste gehörten ausschliesslich dem auswärtigen Handel. Der Verkauf für einheimische Händler war ihnen bei 50 Mark Strafe verboten. Ebenso konnten sie nicht als selbständige Geschäftsleute für die Waren auftreten, die sie übernahmen, oder für Verwandte verkanfen, noch diesen Geld znm Handelsbetriebe leihen. Ihren Frauen war der Kleinhandel mit Fischen untersagt. Sie durften auch keine Anteile an den Geschäften anderer haben, ebensowenig wie sie nicht zugleich Unterkäufer oder Faktoren sein konnten. Im Jahre 1551 wurde dem Johann Pelmgin verboten, zwischen dem Wirte- nnd Faktorenberufe zu schwanken, und ihm befohlen, sich für einen von beiden bestimmt zu entscheiden. Gleichwohl war es auch schon im 15. Jahrhundert vorgekommen, dass Wirte

---

[218]) 1513 Aug. 13. Br.-Eing. — Brb. 102, 43b: 1582.
[219]) vgl. Ratslisten.
[220]) Rpr. 23, 117b. — Fischkaufhaus-Akten.
[221]) Hans. U. B. V 450.
[222]) Eid von 1461: v. Loesch a. a. O. II S. 114.
[223]) Ordnung von 1486: Stein II S. 621.

für Kaufleute einkauften, und es lässt sich nach der betr. Quelle nicht entscheiden, ob es sich hier um Einkaufskommission handelt[224]).

Die Wirte überwachten die Qualität des Kommissionsgutes und liessen kein minderwertiges passieren. Alles, was sie erhielten, stellten sie erst auf Grund des Stapelrechtes den Bürgern zum Verkaufe bereit. Sie hatten dazu im Fischkaufhause Kammern, die sie gegen einen jährlichen Zins vom Rate gemietet hatten. Erst wenn der heimische Bedarf gedeckt war, durften sie an die Auswärtigen absetzen. Das Gut, das sie dann nicht an den Mann bringen konnten, sollten sie auch nicht zum Weiterverkauf an einen andern Ort senden. Nach Abschluss des Kaufes funktionierten sie als Güterbestätter und vermittelten dem Kaufmann die Fracht. Es waren ihnen dabei untersagt, Geschenke von Frachtern und Fuhrleuten zu nehmen[225]). Hatten sie den Kaufpreis empfangen[226]), so sandten sie das Geld unter Abzug ihrer Auslagen für die mannigfachen Gebühren, Steuern und Fracht und ihrer Provision an den Kommittenten[227]). Im 16. Jahrhundert fuhren sie zur Frankfurter Messe, um mit ihren oberländischen Käufern zur Abrechnung zusammenzukommen[228]).

Der Fisch ging in die Hand des Kaufmanns am Landungsplatze des Fangschiffes über[229]) und zwar unter Vermittelung des städtischen Unterkäufers, der zugleich als Kürmeister die Güte der Ware beaufsichtigte und für beide Verrichtungen Gebühren bezog. Sie betrugen in Dordrecht im Anfang des 15. Jahrhunderts 27 ß pro Last Hering, wovon der Käufer 9 und der Verkäufer 18 zu zahlen hatte; 1453 verordnete der Rat 5 Groschen. Die Gesamtunkosten beim Verkauf des Herings werden 1455 auf 18 Groschen für die Last angegeben. Davon zahlte der Verkäufer für Küre und Brand 4, der Käufer für Unterkauf, Rödern, Pökel und Packen 14. Diese wurden an die Kirche (3 gr.), die Küfer (8 gr.), die Unterkäufer (4) und die Packer ver-

---

[224]) Zu Vorst. s. v. Loesch a. a. O. S. 114 u. 117. — Stein II S. 109; 1400. — Rpr. 16, 27a. — Geldr. Arr.-Prot. v. 1465.

[225]) vgl. Rpr. 20, 398a. — 6, 135b. („wirte oder bestetter": 1526.) — V 159a: 1549. — v. Loesch II, S. 114: 1461.

[226]) Das Prozessverfahren gegen säumige fremde Käufer war beschleunigt. v. Loesch ebd.

[227]) Über die Höhe der Provision lässt sich nichts ermitteln.

[228]) Besonders zur Ostermesse? — Brb. 102, 43b f: 1582.

[229]) Die Brieller Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrh. verbietet Verkauf vor dem Fange. Jager a. a. O. S. 168.

teilt (3). Seit dem Jahre 1565 erhielt der Unterkäufer 1 Stüber von der Tonne[230]).

War zwischen Steuermann und Kaufmann Barzahlung vereinbart, so erfolgte diese nach Empfang des Gutes. Blieb sie aus, so durfte der Steuermann den Fisch wieder an sich nehmen und weiter verkaufen. Konnte er ihn nicht zu dem vorherigen hohen Preise losschlagen, so musste ihm der erste Kaufmann die Differenz ersetzen. Löste er einen höheren Preis, so kam er ihm allein zu gute. Bei Kreditkäufen hatte der Wirt, bei dem der Kaufmann einkehrte, zu bürgen. Ausserdem hatte in solchen Fällen die Bezahlung jährlich bis zum 14. Tage nach Catharinae (25. Nov.) zu geschehen[231]). Schliesslich war auch Kreditkauf unter Anzahlung eines Gottespfennigs üblich[232]).

Der Kaufmann gab das erworbene Gut in Fracht, wenn er es nicht selbst führte oder durch seine Diener führen liess. Es wurde dann zu Schiff oder zu Wagen landeinwärts befördert. Die letztere Transportart war durchaus nicht ungewöhnlich. Sie konnte ja durch ungünstige Wasserverhältnisse, durch die Lage des Kaufplatzes und vor allem auch durch die übermässige Erhöhung der Rheinzölle und eine chikanöse Art, sie einzutreiben, notwendig gemacht werden. Im Frühjahr 1436 wurde der Kölner Kaufmann Hermann Moerlijn mit 25 Tonnen Heringen zu Wagen bei Boppard angehalten. Andere Fahrzeuge mit Fisch und für Köln bestimmt gehen von den niederländischen Städten her über Hertogenbosch, Gladbach, Roermond, Aachen und durch Münsterer Gebiet. Die Fuhrleute stammen aus denselben Gegenden, aus Hertogenbosch, Deventer, und besonders häufig aus dem jülichschen und bergischen Lande[232a]). Sie waren ursprünglich Bauern, die angefangen hatten, sich dem Handel zur Verfügung zu stellen, ebenso wie sie am Rheine dem Schiffer Schleppdienste leisteten. Man darf vermuten, dass sie die Anregung dazu aus ihren Verpflichtungen zu Spanndiensten erhielten. Sie boten diese schliesslich nicht nur ihren Grundherren an, sondern auch anderen, die Bedarf daran hatten, wie den Kaufleuten.

Die Fracht scheint gewöhnlich im voraus vereinbart worden zu sein, mit dem Fuhrmann sowohl wie mit dem Schiffer. Über ihre Kosten

[230]) Fruin a. a. O. S. 43: 1401. — 298. — 302 ff. — 1 holl. Groschen — 6 ß köln.

[231]) Schiedamer Ordng. v. 1434. Heeringa a. a. O. S. 236 f.

[232]) So Arnold von Siegen in Deventer 1542 und Gerhart Pilgrum: Brb. 63, 25b. u. Heringsha.-Akt. Mitte 16. Jahrh.

[232a]) Über bergische Fuhrleute vgl. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg S. 251 (Ztschr. d. Bergischen Gesch.-Ver. XXXVIII. Bd. 1905).

lässt sich für das Fuhrwesen aus dem vorhandenen Quellenmaterial nichts ermitteln. Ebenso ist die Grösse der Wagen nicht ganz klar; es kommen solche vor, die 12 Tonnen Heringe fassen, ferner 4 Wagen und 1 Karren mit 14 Korb Schollen und Stör; und 5 Karren mit 30 Tonnen.

Der Wassertransport ist naturgemäss der ühlichere. Die Schiffer rekrutieren sich wie die Fuhrleute aus den verschiedensten Orten: Ein Haarlemer verladet im Auftrage des Faktors Paguet in Antwerpen 20 Last 4 Tonnen für Oberdeutschland, die über Köln gehen sollen, ein Schiffer aus Huissen frachtet für Köln in Deventer, und besonders vorherrschend sind niederrheinische Schiffer z. B. von Emmerich, Wesel, Xanten, Reess, Rnbrort, Neuss nnd Düsseldorf[233]).

Genaueres über die Höhe der Frachtkosten und ihre Entstehung lässt sich über den ganzen hier in Frage kommenden Zeitraum noch nicht ermitteln. Sie setzten sich sicher zusammen aus dem Verdienst des Schiffers, aus verlegten Löhnen für seine Knechte und die Pferdeführer auf dem Leinpfade und für Zölle. Im Jahre 1497 schreibt Derick van Hynden an seinen Herrn Jan van Reide, für den er Heringe in den Niederlanden gekauft hatte, über deren Verfrachtnng. Darnach übergab er an zwei Xantener Schiffer in Hertogenbosch 11 Tonnen und zahlte 8 mr. für die Tonne[234]). Er liess 17 Tonnen liegen, weil ihm dieser Preis zu hoch war. Er beschwert sich dazu über die Oberländer, die von der Fracht nichts verstünden und sogar 9, 10 und $10\frac{1}{2}$ mr. höten. Wagen hätte er nicht zur Verfügnng, seit 8—9 Tagen seien keine nach Hertogenbosch gekommen[235]). — Der Beseher am Zolle zu Rheinberg berechnete in einem Bedenken vom Juli 1506 die Unkosten, die dem Schiffer durch die 14 Zölle von Dordrecht bis (mit) Köln erwuchsen, auf 25—26 Goldgulden von der zollbaren Last („eyn tolber last“ damals = 3 Handelslasten). Dazu betrugen die übrigen Spesen für Knecht- und Pferdeheuer, Proviant und Hafer bei einer Ladung von 20—25 Handelslasten 60 Gulden. Die Fracht helief sich auf 1 Gulden („12 alb. myn off meer“) für die Tonne. Darnach hatte also der Kaufmann an Gesamtunkosten für den Transport einer Last von der See his Köln etwa 24 Gulden, d. i. für die Tonne 2, aufzuhringen[235a]).

[233]) Zu vorst. Abschn. s.: Brb. 14, 113a: 1436. — 39, 203a: 2 Ulmer Kaufleute kaufen persönlich Hering in den Niederlanden 1497. — 42, 255a: 1504. — 28b. — 38, 105b: 1493. — 42, 256b: 1504. — 576a. — 41, 375a: 1503. — 63, 259b: 1542. — Br.-Eing. 1497 Dez. 18. — Hanse-Akt. A IV,4: 1537.

[234]) etwa 2 Goldgulden.

[235]) Br.-Eing. 1497 Dez. 18.

[235a]) Staatsarchiv Düsseldorf: Kurköln, Rheinzoll Generalia 33, 3.

In manchen Fällen beschränkte sich die Tätigkeit des Schiffers nicht nur auf den Transport eines fremden Gutes. Er kaufte vielmehr auf eigene Rechnung ein und setzte die Fische wie ein ordentlicher Kaufmann wieder ab. Die geldrischen Arrestationsprotokolle vom Jahre 1465 führen zahlreiche Schiffer an, die ihr Schiffsgut als ihr „Propergut" beschwören, und Gerhard Pilgrum kauft 1543 gemeinsam mit Wilhelm tom Hossen 7 Last 8 Tonnen Heringe von zwei Schiffern[236]).

Die Schiffe mit Fischen legten in Köln zum Stapel vor dem Hauskrahn an, der sich auf einem breiten Ufervorsprung gegenüber dem auf der Stadtmauer stehenden Fischkaufhaus erhob. Es war ein starker steinerner Turm mit einer kegelförmigen Dachhaube, unter der ein beweglicher hölzerner Arm nach dem Rheine hinaus griff, um die Güter zu landen. Bevor das geschah, musste sich der Schiffer beim Hausmeister des Fischkaufhauses melden, seine Ware genau deklarieren und ein Accisezeichen in Empfang nehmen, das der Hausmeister in einem besonderen Zeichen- oder Zinshäuschen beim Kaufhaus ausgab[237]).

Darnach erst wurde der Fisch durch den Krahn gegen Entrichtung einer Gebühr gelöscht. Dieses Krahnengeld betrug um 1370 8 ß pro Tonne, 1497 für das Stück Schollen 1½ schill., für das Fass Bückinge 4 schill., für den Korb Schollen ebenfalls[238]). Im 16. Jahrhundert zahlte man durchschnittlich 2 Albus für die Tonne[239]). Am Krahn wurde das Gut dann durch die Sechzehner des Fischkaufhauses übernommen, neben denen auch die 4 Krahnarbeiter wenigstens bis zur Stadtmauer behilflich sein durften, und ins Haus zur Lagerung und zum Verkauf oder zur Wiederausfuhr nach den Stapeltagen gebracht[240]).

Die Sechzehner waren städtische Arbeiter, die vom Rate angestellt und vereidigt wurden. Sie leisteten alle Trägerdienste, die mit der Benutzung des Fischkaufhauses zusammen hingen, bis zum Hause und auf dem Werft in Konkurrenz mit den Krahnarbeitern; in der Stadt hatten sie das Monopol, ausserdem trugen sie das Gut auch wieder in die Schiffe zurück. Ihre zweite Hauptfunktion war das Packen des Fisches, der Heringe sowohl, wie der übrigen Sorten. Sie versahen

---

[236]) Brb. 65, 66b.

[237]) Rpr. 12, 194a: 1546. — 24, 215b: 1568. — Eine Abbildung des Hauskrahns befindet sich im Kölner historischen Museum. Vgl. auch den Prospekt Antons von Woensam v. 1531 und den Stadtplan des Arnold Mercator v. 1570.

[238]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 60f.

[239]) 1 alb. = 2 schilling.

[240]) Rmem. III 192a, 1487; — Rpr. 9, 335a: 1536. — V 159a: 1549.

auch den Dienst im Schlachthaus, das mit dem Fischkaufhaus verbunden war, und waren als Polizeiorgane tätig. Sie schlossen den Kaufmann, der im Kaufhaus Unehrlichkeiten beging, in das Halseisen, das am Tore hing oder führten die Bussfälligen in den Turm ab. Es war ihnen aber verboten, neben diesen Diensten Handelsgeschäfte zu treiben oder irgendwie an solchen teilzunehmen.

Im Sommer begann ihr Dienst morgens 7 Uhr, im Winter um 8. Wenigstens zu Ende des 16. Jahrhunderts stand ihnen ein besonderes Häuschen beim Hauskrahn zum Aufenthalt zur Verfügung, von wo aus sie zu ihren Verrichtungen gerufen wurden. Sie hatten dabei jedem Auftrag Folge zu leisten, der zu ihren Pflichten passte. Es war ihnen besonders eingeschärft worden, namentlich nicht zu zögern, Fische in die Stadt zu tragen, und untersagt, für diese unbeliebte Funktion unter sich einen Turnus einzuführen. Es hing eben mit der Beschaffenheit des Gutes zusammen, dass der Kaufmann von ihnen möglichst rasch bedient werden musste. In der Heringszeit waren sie beauftragt, zur Unterstützung Hilfsarbeiter heranzuziehen. Als solche kamen besonders die 14 Rheinarbeiter (Vierzehner) in betracht, die das Löschen der Güter am ganzen Werf zu besorgen hatten. Diese trugen dann den Fisch herzu, während jene sich mehr auf das Packen beschränkten.

Zur Beförderung des Gutes in die Stadt war die ausdrückliche Genehmigung des Hausmeisters nötig, der erst die Accise davon empfangen haben musste. Zugleich hatten sie selbst mit Aufsicht darüber zu führen, dass die Steuerdeklaration des Kaufmanns der Wahrheit entsprach, und sie teilten dem Hausmeister abends nach Schluss der Arbeit mit, wieviel sie tagsüber gelöscht hatten. Abends brachten sie auch den Wirten die Empfangsbescheinigungen ihrer in der Stadt wohnenden Kunden, denen sie Fische heimgetragen hatten, und sie holten ihre Löhne ein. Die diesen entsprechenden Gelder wurden in eine Büchse geworfen und Samstags unter alle gleich verteilt. Der Rat verbot dabei die Benachteiligung der neu zum Dienst hinzutretenden Genossen. Die alten durften diesen auch keine Beitrittsgelder oder kostspielige Gastmähler abdringen. Mehr als ein Trunk im Werte von 1—2 Gulden sollte nicht von ihnen verlangt werden [241]).

Auch sonst wachte der Rat über ihre moralische Haltung. Unpünktlichkeit bei Beginn des Dienstes wurde mit Ausschluss auf die

[241]) Zu vorst. Abschn.: Rpr. 2, 30a: 1514. — 24, 257a: 1569. — 237a. — 216b: 1568. — 43, 75a: 1592. — V 159a, 104b: 1487. — 82a f. Ende 15. Jahrh. — R.-Ed. 4, 236: 1596.

Dauer einer Woche bestraft, Zank mit den Genossen mit einem Taler, Schlägerei mit drei und Dienstentsetzung bis zur Zahlung der Busse. Wer „beweint" ins Kaufhaus kam, zahlte ebenfalls einen Taler, zeitweilig scheint dieses Vergehen häufig gewesen zu sein: 1583 verbietet ihnen der Rat das „saufen ob der portz" bei 10 Talern.

Auch sonst lagen den Trägern mancherlei Verfehlungen nahe. Die Kaufleute beschweren sich wiederholt über Entwendung von Gütern und über den Gebrauch von Scheltworten, den sich jene ihnen gegenüber erlaubten[242]).

Die Löhne der 16ner waren durch obrigkeitliche Tarife bis ins einzelnste geregelt, eine Verordnung des Rates vom Ende des 15. Jahrhunderts zählt 17 verschiedene Posten auf, eine andere von 1596 dagegen nicht weniger als 46[243]), die sich aus der Einteilung der Stadt in verschieden entfernte Bezirke und aus der Mannigfaltigkeit der Fischkaufhausgüter ergaben. Sie bezogen z. B. nach dem ersten Tarif für die Packung einer Tonne Heringe oder eines Ballen Stockfisch 8 s., vom Transport in die Stadt 8 Heller, ebenso von 1000 Bückingen 20, ins Schiff 2 s.[244]). 1596 erhalten sie von der Last „zu packen und zu Schiff zu führen" 18 alhus, vom 1000 Bückinge $2\frac{1}{2}$ alh. Wer ihre Dienste nicht in Anspruch nahm und die Arbeiten von eigenen Leuten verrichten liess, musste ihnen trotzdem den halben Lohn zahlen. An Nebeneinnahmen flossen ihnen ausserdem Bussen für Vergehen gegen die Ordnung des Fischkaufhauses zu[245]).

Das Fischkaufhaus wurde im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts errichtet[246]). Im Jahre 1428 tritt es zum erstenmale in den Einnahmeregistern der Mittwochsrentkammer auf (951 Mark), und um die gleiche Zeit wird es wiederholt als neu bezeichnet[247]). Im Jahre 1546 beschweren sich Deventerer Kaufleute bereits über seine Baufälligkeit. Zugleich ist es zu klein geworden, so dass der Rat im Jahre 1547 ein Haus in der Rheingasse für die Schollenkörbe zur

[242]) Rpr. 34, 203a. — 41, 1956. — „portz": Gemeint ist die Fischpforte, dicht oberhalb des Kaufhauses.

[243]) Fischkaufhaus-Akt. v. 195b. — R.-Ed. 4, 236.

[244]) 1 alb. = 2 schill. = 12 heller.

[245]) V 159a, 82a: Ende 15. Jahrh.

[246]) Vgl. Schwörbel, Zur Geschichte des Kölner Stapelhauses, Stadtanzeiger d. Köln. Zeitg. 1899 nr. 224, 228, 241.

[247]) Knipping a. a. O. s. 66 ff. — Keussen, Topographie S. 137, Sp. 2. Der Herr Verf. hat mir die bisher vorliegenden Texte freundlichst zur Verfügung gestellt.

Verfügung stellt[248]). In den Jahren nachher werden ausserdem die Mehlwage nnd die Eisenwage am Malzhüchel henutzt[249]). 1557 sind auch diese Ränme überfüllt. Der Rat lässt daher im Kaufhaus Gürzenich für einige hnndert Ballen Stockfisch Platz schaffen. Zugleich beklagen sich die Kanflente anch über die Unsanberkeit des alten Gehäudes, wodnrch Stockfisch und Schollen verderbt würden. Schliesslich konnte sich der Rat der Einsicht, dass ein Nenhan dringend notwendig sei, nicht länger verschliessen, nnd er gab zn Anfang des Jahres 1558 den Befehl dazu. Man liess die Hälfte des alten Gehäudes stehen und haute möglichst beschlennigt znnächst den andern Teil auf. Gleichwohl erlitt das Werk manche Verzögerungen, und erst im Jahre 1562 konnte der Rat alle Teile vollständig erneuert in Benntznng geben[250]).

Das Haus enthielt zwei Stockwerke nnd ein Dachgeschoss. Das Innere harg, wie es anch schon heim alten der Fall war, eine Anzahl Kammern, die den Kauflenten für ihre Güter zur Verfügung gestellt wurden. Die in Köln heimischen Wirte, die fortgesetzt im Hause zu tun hatten, erhielten solche fest in Miete gegen einen jährlichen Zins. Jeder ankommende Kaufmann liess sich vom Hausmeister eine Kammer anweisen und den Schlüssel dazu aushändigen, seit 1486 gegen einen Gnlden Kaution, die verfiel, wenn die Kammer nicht mehr henützt und die Abgahe des Schlüssels versäumt wnrde. Ausserdem hatte der Kaufmann für jeden Tag, den er ihn länger nnberechtigt behielt, 5 Mark Strafe zn zahlen. Es war anch untersagt, die Kammer nnd den Schlüssel dazu unter Umgehnng des Hausmeisters anderen zn überlassen[251]).

Die Verwaltung des Hauses lag in den Händen eines Hausmeisters, dem vermutlich seit Anfang des 16. Jahrhnnderts noch ein zweiter beigegehen wnrde[251a]). Beide sind fest angestellte städtische Beamte. Bis 1555 bezogen sie ein Jahresgehalt von 70 Gnlden, das dann anf 100 erhöht wurde, oder auf 90 nehst dem Gennss eines Kleides, das alle 2 Jahre

---

[248]) Rpr. 13, 86b. Nach Dr. Keussens Vermutung das alte Amtleutehaus.

[249]) Rpr. 14, 146a: Der Malzbüchel ist eine Strasse, die in die Südwestecke des Heumarktes einmündet, eines grossen Platzes, der im Nordosten durch die kurze Lintgasse mit dem rheinwärts gelegenen Fischmarkt verbunden ist.

[250]) Rpr. 19, 193b, 225a. — 20, 398a. Die ausführliche Baugeschichte des F. wird der demnächst erscheinende, der Stadt Köln gewidmete 6. Band der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz bieten.

[251]) V 159a, 71a ff: Ordnung v. 1476. — Rpr. 20, 398a.

[251a]) 1513 ist Engelbert Moll als Wagemeister im Fischkaufhaus genannt. Brb. 47, 49a.

gegeben werden sollte[252]). Gewöhnlich scheint man sie aus dem Kreise der im Fischhandel tätigen unselbständigen Personen genommen zu haben. So trat im Jahre 1529 an die Stelle Adam Lewendailla der Fischmengergaffelbote Wilhelm, 1546 wird der Diener Arnolds von Siegen, Johann Bongart, Hausmeister. Er wird im Rate mit 21 gegen 17 Stimmen gewählt, die für den anderen Bewerber, den Domorganisten Witzig, abgegeben wurden[253]).

Die Funktionen der Hausmeister waren in der Hauptsache zwei: Sie hatten das Fischkaufhaus und das damit verbundene Schlachthaus zu verwalten und die städtische Accise von allen Gütern zu erheben, die ins Haus gehörten.

Sie öffneten das Haus morgens im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr und hielten es offen bis 11 Uhr und nachmittags von 2 Uhr an bis zum Eintritt der Dunkelheit. Sie mussten es aber auch zu jeder anderen Zeit aufschliessen, wenn Schiffer oder Fuhrleute ankamen und Waren lagern wollten. Sie wiesen ihnen dann die Kammern an, nachdem sie ihnen das Einfuhrzeichen gegeben hatten und erhoben für die Benutzung des Hauses von den Fremden und seit 1595 auch von Bürgern Lagergeld, „Hausgeld", das Ende des 15. Jahrhunderts vom Ballen oder vom Korbe 4 schill. betrug, seit 1568 aber 4½ Albus[254]). Sie mussten darauf achten helfen, dass niemand ohne Stapel zu halten heimlich auf dem Strome vorüberfuhr, oder sie hatten die zu ermitteln, die bei der Auffahrt bereits an andern Orten gehalten und verkauft hatten. Sie mussten verhindern, dass einzelne Fischhändler Vorkauf trieben, also den Schiffern entgegen gingen und -fuhren, um das Gut vor der Ankunft aufzukaufen. Dazu übten sie auch die Polizei im Hause aus und die Beaufsichtigung der Sechzehner.

Im Hause stand eine öffentliche Wage, zu der seit 1569 eine zweite kam. Sie stand den Kaufleuten gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung und wurde vor allen Dingen auch zur Ermittelung der Mengen für die Erhebung der Accise benützt. Da diese den Hausmeistern zustand, bildeten sie auch zugleich die Bedienung der Wage und erhielten jährlich 10 Gulden dafür. 1546 wird die Wage dem jüngsten Hausmeister zugewiesen. 1569 ist jedoch ein besonderer Wagemeister, Peter

[252]) Rpr. 18, 117c. Sie erhielten die Gehaltserhöhung wegen „mehrung der kouffmannschaft" und weil auf der Rentkammer ihr Fleiss in „einbrengung des gemeinen guts" gespürt wurde.

[253]) Rpr. 7, 297a. — 12, 277a.

[254]) V 159a, 73a. — bez. V 33, 331a.

van Monheim genannt, dem zur Ausübung seines Amtes ein neues Häuschen am Schlachthaus zugewiesen wird, wo er zugleich die Fleischaccise erheben soll. 1588 wird das Amt bis auf bessere Zeiten wieder eingezogen und abermals dem jüngsten Hausmeister übertragen. Über den Eingang der Accise hatte der erste Hausmeister Bücher zu führen, die seit 1569 bestimmt vorgeschrieben waren. Er trug die Namen der ankommenden Schiffer in ein „prinzipaljurnalbuch" (Tagebuch) ein und liess sich von den Arbeitern die Menge des gelöschten Gutes mitteilen, die er unter Beifügung der Namen der deklarierenden Arbeiter buchte. Daneben führte er ein „capitalbuch" (Hauptbuch), in das er aus dem Journal die Waren nach Sorten geordnet unter Beifügung von Mengen und Preisen überschrieb. Das eingeforderte Geld wurde seit derselben Zeit von den Hausmeistern sofort auf die Mittwochsrentkammer geliefert. Es wurde ihnen nicht mehr wie früher bis zu vereinzelt und unregelmässig stattfindenden Abrechnungen überlassen, ebensowenig wie sie den Steuerpflichtigen keinen Kredit mehr gewähren durften. Der Rat erliess dieses Gebot ausdrücklich deshalb, weil sich der seines Amtes entsetzte Hausmeister Peter von Hynsberg neben ausgedehnten Acciseunterschlagungen zahlreiche Unregelmässigkeiten in der Gewährung übermässigen Kredites hatte zu Schulden kommen lassen, wodurch sich bei der Untersuchung 1000 Gulden Ausstände herausstellten[255]).

Die Geschäfte im Fischkaufhaus mussten unter Mitwirkung der städtischen Unterkäufer abgeschlossen werden. Die Kaufleute liessen sich in der geschilderten Weise im Hause zum Stapel und Verkaufe nieder. Im Sommer (Ostern — 1. Oktober) war es ihnen erlaubt, das Gut nach Verlauf von drei Tagen in ihren Häusern zu speichern, um es vor Verderb zu schützen. Das durfte jedoch erst mit Wissen und Willen der Hausmeister geschehen, und der Absatz musste auch da mit Hilfe der Unterkäufer stattfinden (bei 50 Mark Strafe vom Hundert Fische). Ebenso war es erlaubt, die Fische nach den Stapeltagen wieder zu exportieren. Der Kaufmann zahlte dann nur die halbe Accise. Er musste aber vor den Hausmeistern schwören, dass das Gut noch sein volles Eigentum sei, das er auf sein Abenteuer fortführte und worauf weder „vurgespreche, gedynckenis, noch konff" getan wäre[256]).

Das Fischkaufhaus war allein dem Grosshandel vorbehalten. Hering wurde nur tonnenweise abgegeben und getrockneter Fisch nicht unter

[255]) Zu vorst. Abschn.: Rpr. 13, 4a. — 24, 281b. — 39, 68a. — Fischkaufhaus-Akt. — Die genannten Bücher sind nicht erhalten.

[256]) V 159a, 71a: 1476.

100 Stück. Auch der Wiederverkauf im Hause war bei Strafe verboten[257]). Der Käufer wandte sich an einen Unterkäufer, wenn er kaufen wollte. Dieser führte ihn einem Verkäufer zu, wobei er darauf zu achten hatte, dass z. B. alle Wirte gleichmässig bedacht und nicht einige bei der Vermittlung bevorzugt wurden. Er hatte bei den Verhandlungen der beiden Partner zu verhindern, dass der Verkäufer den Preis nicht ungehührlich über den am Markte üblichen steigerte, und den Kauf dann nötigenfalls zu untersagen. Nach Abschluss des Kaufes besichtigte er den Fisch auf seine Güte hin. Er liess ihn packen und binden. Der Röder oder die Packer befragen darnach den Verkäufer, ob sie das Gut dem Käufer ausliefern sollten, und führten dann dessen Befehl aus. Diese Form des Abschlusses war nötig, weil der Kauf auf Barzahlung vereinbart worden sein konnte, und weil der Verkäufer in diesem Falle sofort das Geld haben musste. Verzog der Käufer mit der Zahlung, so durfte der Verkäufer weiter über das Gut verfügen[258]).

Die Unterkäufer waren städtische Beamte, die den Bürgermeistern unterstanden, von denen sie eingesetzt, vereidigt, beaufsichtigt und eventuell abgesetzt wurden. Bis zum Jahre 1564 betrug ihre Zahl 6, dann erhöhte sie der Rat auf 8 und setzte sie 1591 wieder auf die alte Höhe herab. Über ihre Herkunft lässt sich vorläufig nichts Sicheres ermitteln. Einer von ihnen ist im Jahre 1515 zugleich Burggraf auf dem nicht weit unterhalb des Fischkaufhauses stehenden Frankenturm.

Die Unterkäufer hatten im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr zum Dienste zu erscheinen. Mindestens zwei mussten sich im Kaufhaus und auf dem Fischmarkte davor, bei dem ihnen ein Häuschen als Aufenthaltsort zur Verfügung stand, bereit halten. Sie durften sich nicht vertreten lassen, wenn die Reihe an ihnen war, und durften nicht ohne Urlaub weggehen. Einige von ihnen hatten täglich die Detailgeschäfte auf dem Markt und in den Häusern der Lintgasse zu revidieren, verdorbenes Gut, das dort zum Verkaufe stand, zu ermitteln und den Bürgermeistern zur Anzeige zu bringen. Sie wurden vier Wochen lang in den Turm gesperrt und verloren den Dienst, wenn sie diese Aufsicht nicht ordentlich versahen[259]).

---

[257]) ebd.

[258]) V 159a, 98a: 1465. — Rpr. 5, 134a: 1524. — 17, 13a: 1552. — Brb. 37, 329a f: 1492.

[259]) Zu vorst.: Rmem. III, 175b. — Rpr. 21, 186b. — 41, 234b. — 2, 164b. — 26, 289a. — 22, 153a. — V 159a, 98a ff: 1465.

Es war den Unterkänfern untersagt, Handel mit den Gütern zu treiben, in denen sie makelten. Sie sollten anch keine Gesellschaft dazu mit Kanflenten und Wirten haben, alles bei 18 Mark Strafe und Dienstentsetznng. Ebenso war es ihnen verboten, Verkäufer hei sich anfzunehmen und zn beherbergen, während die Käufer und ihre Diener eine oder mehrere Nächte bei ihnen hleiben durften, nnd heliebig lange die Diener von Fürsten und Herren, die in deren Auftrage Proviant in Köln kaufen sollten. Für die Vermittlnng nnd die Besichtigung des Gntes bezogen sie ohrigkeitlich fixierte Gebühren. Im 15. Jahrhundert betrugen diese anfangs von der Tonne, dem Korbe oder sonstigem Masse 8 ₰, später differenzierter von der Tonne 8 ₰, vom Korhe 12 ₰, vom 1000 Bückinge 4 ₰. Von Stockfischen erhielten sie den sogen. „Zählfisch", nnd zwar von 150 Lohhen, 200 Rakel, 100 Lot und 200 halhwachsenen Fischen je einen, von 500 Kroplingen 2, und von 600 Tytlingen 3. Ende des 16. Jahrhunderts haben sich diese Sätze entsprechend der allgemeinen Preissteigerung nnd der Münzverschlechterung erhöht. Sie hetragen jetzt für die Last Fische 8 Alhus (= à 24 ₰), für Stockfisch werden jetzt nach dem „ schwer gezahlt 5 Albns. Der Zählfisch war jetzt ahgeschafft. Von den Gebühren hatten Käufer und Verkäufer je die Hälfte zu entrichten.

Die Einnahmen wurden in einer Büchse gesammelt nnd kamen Samstags zur gleichen Verteilung unter alle. Dabei wurden die nicht berücksichtigt, die im Laufe der Woche, nicht dnrch Leibes- oder Herrennot veranlasst, die Arheit versänmt hatten, ehenso die, welche ihr ohne Urlanb vonseiten der Genossen fern blieben oder verreist waren.

Im 15. Jahrhundert hahen die Unterkänfer von ihren Gebühren einen Teil als Accise vom Unterkauf an den Rat ahznführen. Es lässt sich nicht ermitteln, wie hoch dieser war, ebenso nicht, oh die Leistung im 16. Jahrhnndert noch zu erfolgen hatte.

Es ist schon ausgeführt worden, welchen Anteil die Unterkäufer an der Handhahung der Kölner Fischpolizei hatten. Sie waren den Kauflenten für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in dieser Richtnng verantwortlich nnd nötigenfalls gezwungen, ihnen den Schaden, der ihnen ans der schlechten Beschaffenheit des Gntes erwuchs, zu ersetzen. Im Jahre 1572 verordnete dazn der Rat, dass jeder von ihnen 4000 Gnlden Kaution durch „bnrgen nnd glanben" als Garantie für den Kanfmann zn stellen habe. Ihre ausgedehnte Kenntnis der Verhältnisse des Fischhandels machte sie ausserdem fähig, der Stadt hei ausserpolitischen Verhandlungen in dieser Beziehung behilflich zu

sein und ihr als sachverständige Gesandte zu dienen. So werden z B. 1595 die beiden Fischunterkäufer Daim van Frechen nnd Caspar van Düsseldorpp zu Besprechungen wegen der Missstände bei der Heringspacknng nach Delft und Rotterdam geschickt[260]).

Nach Abschluss des Kaufes machten die Unterkäufer den Hausmeistern Mitteilung davon, worauf diese von den Teilnehmern die Accise einforderten. Diese wurde als Tonnenpfennig von allen in Tonnen einkommenden Gütern erhoben. Im 15. Jahrhnndert wird von jeder Last Fische, die durchgeführt werden sollte, 1 Mark gezahlt; wnrde das Gut auch umgepackt, 2 Mark; wurde es in der Stadt verkauft, so 3 Mark. 1481 erscheint der Satz anf 4 Mark erhöht, vom Korbe Schollen nnd Stockfisch beträgt er jetzt 5 Albus, 1568 7 bez. 4½ Albus. Von den übrigen Fischen wurde der 100. Pfennig gezahlt, d. i. von 100 Mark des Kanfpreises eine, im 16. Jahrhundert von 100 Gnlden einer. Dieser wurde bis 1481 nnr von den Bürgern entrichtet, darnach aber auch von den Fremden.

Getragen wurde die Accise von Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen, wenn beide Gäste waren. Solange der Fremde vom Hundertsten Pfennig frei war, zahlte er Hausgeld, das die Einheimischen nicht zu entrichten hatten.

Standen einander ein Bürger und ein Gast in einem Geschäfte gegenüber, so trug jener die ganze Accise. Erst 1595 verordnete der Rat, dass beide je die Hälfte zu zahlen hatten[261]).

Die Gesamtunkosten des Grosskanfmannes im Fischhandel setzten sich also aus einer Unmenge von Einzelabgaben und -gehühren zusammen, die neben dem Einkaufspreise für den Fisch zu verlegen waren. Sie waren obendrein so mannigfaltig, dass es wenigstens bisher unmöglich ist, sie in ihrer Höhe genauer zu ermitteln. Es sei nnr an die zahlreichen Zollstationen am Rheine erinnert, die im Laufe der Jahrhnnderte am ganzen Strome häufig wechseln, verlegt, vereinigt oder gespalten werden. An jeder einzelnen wechseln ausserdem die Tarife je nach der Finanzlage des Zollherren oder je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Konstellation. Es wurde ebenfalls bereits auf die Schwierigkeit hingewiesen, die einer leidlich genauen Ermittlung der Transportkosten entgegen stehen. Hier ist man nur auf ganz zufällige Über-

---

[260]) Zu vorst. Abschnitt: ebd. — Stein II S. 109: 1400. — V 159a, 79b. — Knipping S. 68. — Rpr. 26, 297b. — 46, 24b. — Fischkfh.-Akt. von 1591.

[261]) V 159a, 73a. — 33, 331a. — Stein I S. 470. — II S. 362. — Rpr. 45, 69b.

lieferungen beschränkt, wie sie oben bereits ausgenützt wurden. In diesen Beziehungen ist von der wirtschaftshistorischen Forschung am Rheine noch eine Menge wichtiger Kleinarbeit zu leisten. Erst nach annähernder Fixierung der Unkosten ist auch die Entwicklung eines genaueren Bildes vom Unternehmergewinn im Fischhandel möglich. Und dem steht auch eine sehr lückenhafte Überlieferung der Engrossowohl wie der Detailpreise des Fisches, und zwar besonders des Seefisches entgegen, der fast allein der Gegenstand des Fischgrosshandels ist. Es nützt der Untersuchung nicht allzuviel, wenn sie vereinzelte Notizen aus sehr entfernt von einander liegenden Jahren erfährt:

1491 kostete in Köln die Tonne Heringe 7 Gulden und 7 Gulden 3 alb., das Stück 2 gute Heller.

1543 beträgt der Preis für die Last 59 Taler, der einzelne Hering kostete also im grossen 4 Heller.

1551 für die Tonne 8 Taler (die Last also 96 Taler), 1552 30 Gulden (etwa 15 Taler).

Im Februar 1573 wird im Kleinhandel der grosse Hering zu 10, der kleine zu 8 Hellern verkauft, im Juli 1574 der neue bessere zu 18, der geringere zu 12. Im Oktober 1582 befiehlt der Rat den Kleinhändlern, den Hering billiger als zu 18 Hellern zu verkaufen.

Beste Bückinge sollen im Januar 1551 nicht teurer als zu 6 Hellern gegeben werden[282]).

---

[282]) Zu vorst. Abschnitt: Brb. 37, 186a (1 gulden = 24 alb. zu 12 guten Hellern: 1491). — 65, 66b. — Rpr. 17, 13a; — 27, 156a. — 28, 110a. — 33, 173b. — 15, 134a. — Der gute Raderalbus, von dem nach dem Münzvertrage der rheinischen Kurfürsten, der Herzöge von Jülich, Berg und Kleve, Mark und der Stadt Köln vom 26. Juli 1511 26 auf den Goldgulden gehen sollten, enthielt etwa 1 gr feines Silber (der Goldgulden 2.52 gr feines Gold). Die Verschlechterung betrug in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts etwa $^1/_3$, um die Mitte $^1/_2$ und gegen das Ende fast $^2/_3$, sodass der ursprüngliche Raderalbus das $1^1/_2$fache, bezw. Doppelte und Dreifache der späteren im 16. Jahrhundert galt. Einer ähnlichen Verschlechterung unterlagen die Heller, deren nach dem Vertrage von 1511 12 auf den albus gehen sollten. Nach vorläufigen Ermittelungen des Verf. vollzog sich die Entwicklung des gegenseitigen Wertverhältnisses folgendermassen: Es galten:

1537	der Goldgulden	36	alb.,	der Taler	35	alb.	je zu	16	Hellern,
1543	„	46	„	„	44	„	„	18	„
1553	„	52	„	„	49	„	„	20	„
1555	„	52	„	„	49	„	„	22	„
1565				„	52	„			
1567	„	58	„	„	52	„			
1572				„	52	„	„	24	„

II. Der Kleinhandel.

Die Erscheinungen des Kleinhandels sind ungleich einfacher als die des Grosshandels. Sein Schauplatz ist allein die Stadt Köln, und in dieser spielt er sich wieder an ganz bestimmten obrigkeitlich vorgeschriebenen Orten ab, von deren Eigenart man auch aus den Quellen rascher ein genaueres Bild gewinnt. Der Zentralisation des Ortes entspricht auch eine solche der verschiedenartigen Ware verhältnismässig in wenigen Händen, die dazu durch mittelalterliche Zunftorganisation oder durch die ähnlich wirkenden Massnahmen der inneren Fischhandelspolitik der Stadt bis zu einem gewissen Grade uniformiert werden. Es hat sich daher die Darstellung des Kleinhandels auf die Behandlung der Fischmenger und des Fischmarktes und ihrer Organisation zu beschränken.

1. Die Fischmenger.

Die Fischmenger sind Fischkleinhändler[263]), die den Fisch vom Grosshändler oder vom Fischer einkaufen, zum Teil auch, soweit es sich um Süsswasserfische handelt, selbst fangen und an den Konsumenten absetzen. Der Absatz des grünen Fisches geschah überhaupt auf dem Wege des Kleinhandels. Der auswärtige Fischer kam mit seinem Gut herein oder schickte es und verkaufte es an die Fischmenger, ähnlich wie etwa ein Landwirt mit dem Ertrag seines Gartens oder seiner Viehzucht zu Markt zieht und ihn auf diesem zu weiterem Vertriebe den Kleinhändlern übergibt.

Nicht so klar erscheinen die Verhältnisse im Handel mit gesalzenem Fisch. Es ist anzunehmen, dass auch hier die klare Scheidung zwischen Gross- und Kleinhandelsbetrieben seit dem 15. Jahrhundert

---

1577 der Goldgulden 63 alb., der Taler 56 alb. je zu Hellern,
1582 „ 60 „ „ 54 „
1589 „ 75 „ „ 69 „
1590 „ 72 „ „ 66 „ „ 30 „

Der Goldgulden stand also höher als der ihm in Silber nachgebildete Taler. Daneben wurde seit etwa Mitte des 16. Jahrhunderts ein Silbergulden geschlagen, der kleiner als der Taler war (1555 stand der Reichsgulden auf 35, 1567 auf 45, 1582 auf 48 Alb.). Ausserdem wurde ein Rechnungsgulden zur Bemessung von Zahlungen in Silber verwendet, den man immer zu 24 der circulierenden Albus berechnete. Dieser liegt z. B. bei der Preisangabe von 1552 vor.

[263]) Das Wort „mengen“ ist etymologisch und nach seiner Bedeutung nirgends genügend erklärt. Es bedeutet im Handel „verkaufen im Kleinen“. Der Menger ist identisch mit dem Detaillisten.

die Regel war. Schon die Lokalisierung des Verkaufs dieses Fisches allein auf die Lintgasse lässt diesen Schluss als berechtigt erscheinen. Die Zahl der Grosskaufleute, die sich nebenbei mit dem Vertrieb von Fisch befassten, ist sicher grösser gewesen als der Raum, den jene kurze und enge Gasse für Wohnungen und Läden hot. — Ausserdem sind trotz der ausführlichen und erschöpfenden Überlieferungen der für das hier in Frage kommende städtische Gebiet vollständig erhaltenen Schreinsbücher nur zwei der oben erwähnten Grosshändler als Hausbesitzer auf der Lintgasse nachweisbar. Das sind während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Herden Dude und Jan van Reide. Jener stammte aus Frankfurt und kaufte 1442 das Haus „zum Ghyre" auf der Lintgasse, das er auch seinen 6 Kindern hinterliess. Jan van Reide erbte im Jahre 1488 von Peter van Reide „hern Johans" Haus, ebenfalls auf der Lintgasse. Ob aber beide dort Fische und überhaupt andere ihrer Waren, die sie im grossen verkauften, auch im kleinen absetzten, lässt sich allenfalls für wahrscheinlich halten. Ein klarer Beweis ist aus dem sonst vorhandenen Quellenmaterial nicht möglich.

Der grüne Salm wurde von den Fischmengern auch an auswärtige Wiederverkäufer verkauft. Der Rat beschränkte das jedoch im Jahre 1385 auf den Freitag, und zwar auf die Zeit nach 10 Uhr vormittags. Die Ordnung von 1480 untersagt den Fischmengern den Absatz an Wiederverkäufer bei 5 Mark Strafe. Im 16. Jahrhundert verbietet der Rat dann den Fischmengern und auch den anderen Bürgern wiederholt den Export von Salm nach dem Oberlande[284]). Sie hatten eben das „Amt", vor allem die Bürger, mit der ja auch aus religiösen Gründen so wichtigen Fischnahrung zu versehen, und zwar in einer dem allgemeinen Wohle möglichst dienlichen Weise. Sie mussten sich daher bei der Verfolgung ihres eigenen Vorteiles manche Einschränkung auferlegen und waren dazu einer besonders scharfen obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen. Diese ist wohl auch die wichtigste Ursache, dass die Fischmenger, deren Existenz als Vertreter eines speziellen Berufes sich bereits mit den ersten Spuren eines besonderen Fischmarktes und der Salmenhänke im 12. Jahrhundert vermuten lässt, erst spät zu einer zünftlerischen Organisation kamen.

Zum erstenmale organisiert sind die Fischmenger erst im Jahre 1396

---

[284]) Zu vorst. Abschnitt: Schreinsbücher 459, 109b: 1442. — 158h: 1464. — 169b: 1467. — ebd. 482, 90a 2: 1488. Stein II s. 69. — V 56, 181a. — W 159, 210 (1549). — R.-Ed. III, 118: 1564.

nachzuweisen, und zwar als politische Körperschaft[265]). Als in diesem Jahre die neue Verfassung errichtet wurde, die der Gemeinde durch die 44er eine wirksamere Teilnahme an der Regierung zusicherte, wurde auch eine Fischmengergaffel gebildet. Sie hatte neben 21 anderen Gaffeln das Recht, zwei Mitglieder in die genannte Gemeindevertretung zu wählen. Der Vorgang lässt vermuten, dass die Zahl der Fischmenger bereits bedeutend genug war, um ihnen eine ebenbürtige politische Stellung neben den Vertretern anderer Berufe zu verschaffen. Die Schöpfer der neuen Verfassung erkannten das an und fassten die Fischmenger zu einer Korporation mit politischen Funktionen zusammen. Sechs Jahre später bestätigte der Rat 15 „Herren vom grünen Fischmarkt" einen Bruderschaftsbrief, die Grundlage eines ideellen Verbandes, der der heiligen Katharina geweiht war und vorwiegend die gegenseitige Förderung des Seelenheiles und des geselligen Verkehrs der einzelnen Mitglieder bezweckte. Es scheint diese Bruderschaft auch schon vor 1402 bestanden zu haben; denn die Teilnehmer verabreden in dem Briefe, sie wollen im Sinne ihrer Vorfahren („als unse vurvaren gedayn haent") das Meistermahl halten. Vielleicht weist ferner auf das Vorhandensein dieses ideellen Verbandes mindestens in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch eine Stelle in der Weberschlacht hin („die vischmenger dar quamen, als halde als si it vernamen"), wonach die Fischmenger gemeinsam handelnd am Kampfe gegen die Weber teilnahmen[266]).

Als Organisation mit wirtschaftlichen Zwecken traten Fischmengergaffel und Bruderschaft während des Mittelalters nicht auf — im Gegensatz zu den meisten andern Gaffeln, deren Grundlage sogar der Wirtschaftsverband der Zunft war. Das hing aber mit der bereits erwähnten wichtigen öffentlichen Aufgabe der Fischmenger zusammen. Der Rat gestand ihnen die selbständige Regelung ihrer ökonomischen Verhältnisse nicht zu. Er reglementierte sie selbst, und auch als er ihnen im Jahre 1505 einen Amtsbrief bestätigte, hielt er sie ähnlich wie die Bäcker und Metzger immer noch unter gehöriger Aufsicht, die intensiver war als die, welche er gegenüber den andern Zünften aus-

[265]) Stein I s. 188.

[266]) Vgl. „Die weverslaicht." Städtechroniken 12 S. 255, 429—30. — Zum vorhergehenden vgl. v. Loesch, Zunfturkunden I S. 218; II nr. 319: 1402. — Der Bruderschaftsbrief von 1402 ist noch im Kölner Stadtarchiv erhalten: ein grosses Pergament, dessen Kopf die künstlerische Darstellung des Martyriums der hl. Katharina zeigt.

übte. Die Fischmenger hatten direkt halbamtlichen Charakter, sie wurden wie die Wirte und Faktoren vom Rate verpflichtet, und die Ordnungen, die er für sie erliess, sind in den erhaltenen Gesetzessammlungen als „Eide" bezeichnet.

Die Fischmenger waren streng verpflichtet, die Stadt vor allem mit grünen Fischen zu versorgen. Die Salmverkäufer hatten im Sommer früh um 6 Uhr, im Winter um 8 an ihren Bänken zu stehen und mussten 2 Mark Strafe zahlen, wenn sie später kamen[267]). Es war untersagt, Fische in Karen, (d. i. in Kästen, worin sie lebend aufbewahrt wurden) oder Körben oder sonst zurückzuhalten. Alle Vorräte mussten auf den Markt gebracht werden, und die „grünen Fischmenger" durften ohne Erlaubnis der Marktherren nicht mehr Vorräte in ihren Häusern halten, als sie zum eigenen Verbrauche nötig hatten. Damit jeder Händler mit Fischen versorgt, zugleich aber auch Preistreiberei durch einzelne von ihnen verhindert wurde, verordnete der Rat im Jahre 1477, dass alle Fische, die unterhalb Neuss oder oberhalb Linz und im bergischen Lande gefangen worden waren und nach Köln eingeführt wurden, unter alle Fischmenger gleich verteilt werden mussten (bei 10 Mark Strafe)[268]). Im Amtsbrief von 1505 wurde diese Bestimmung verschärft. Es mussten von da an alle Fische zur Teilung gebracht werden, die bereits über Bonn und unter Himmelgeist und Üdesheim (beide rechts bez. links des Rheines dicht oberhalb Düsseldorf), in der Sieg und deren benachbarten Gebieten gefangen worden waren. Es liegt hier ein echt zünftlerischer Branch vor, eine Parallelerscheinung zu den Verordnungen der gewerblichen Zünfte über die Beteiligung aller Genossen am Einkauf des Rohstoffes, den der Einzelne vorgenommen hatte. Es ist aber in diesem Falle merkwürdig, dass er von der Obrigkeit anscheinend im öffentlichen Interesse geboten und dann erst von der Zunft ebenso anscheinend zum privaten Vorteile erweitert und ausgenützt wird. Der Rat schloss auch schon Frauen vom Handel mit grösseren Fischen aus, die mit der Wage verkauft wurden und machte die Fortführung des Geschäftes durch die Frau nach dem Tode des Mannes von der ausdrücklichen Genehmigung der Bürgermeister abhängig[269]). Der Fisch-

---

[267]) Stein II S. 69: 1385. — s. 175: 1407 u. V 56, 181a ff: 1482.

[268]) ebd. 1494 verteidigte der Rat diese Bestimmung gegenüber dem Herrn von Bernsau, der an einen Fischmenger Weiherfische geschickt hatte: Brb. 38, 150h 2. Bernsau liegt bei Overath (Kr. Mülheim a. Rh.) im Bergischen.

[269]) V 56, 181a ff: 1482. — Frauen, die das erstgenannte Gebot übertraten, verfielen in eine Strafe von 50 Mark und 14 Tage Turmgang.

marktmeister hatte ein Verzeichnis der Namen der Fischmenger zu führen, eine Bestimmung, die auch in einer Ordnung von 1590 noch aufrecht erhalten wurde.

Das Jahr 1505 brachte dann die Errichtung der Zunft, die alle Händler mit grünen Fischen umfasste, d. i. zugleich alle Benützer des eigentlichen Fischmarktes, von dem unten ausführlicher zu handeln ist. Die Fischmenger klagten dem Rate, dass ihr Amt immer mehr abnehme, angeblich zum Nachteile des gemeinen Gutes und des Stapels. Die Ursache sahen sie in dem Mangel einer Organisation im Stile der anderen Ämter und Gaffeln. Sie baten daher um die Erlaubnis zur Einrichtung einer solchen und um Bestätigung eines Amtsbriefes, die auch am 20. Dezember erfolgte.

Der wichtigste Zweck der Zunftordnung war die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes unter den Mitgliedern. Sie sollte vor allem die Entwicklung grösserer Betriebe zum Schaden der wirtschaftlich irgendwie Schwächeren verhindern — ein Grundgedanke, der bereits seit dem 15. Jahrhundert innerhalb der meisten Zünfte in allen Teilen Deutschlands auffälliger hervortritt.

Es wurde schon vorhin erwähnt, dass die Zunft die Bestimmungen des Rates über die Verteilung des einkommenden Fisches an alle Mitglieder verschärft übernahm. So gestattete sie auch keinem derselben, ohne Erlaubnis der Bürgermeister, Marktherren und Amtsmeister aus der Stadt ins bergische oder jülichsche Land zu ziehen, um dort Weiherfische für sein Geschäft einzukaufen, was ebenfalls bereits 1407 vom Rate verboten worden war[270]). Übertretungen wurden mit 10 Gulden Strafe geahndet, worein sich die Stadt und die Zunft gleichmässig teilten. Dasselbe Schicksal traf den, der die Fische heimlich durch andere kaufen liess. Er wurde ausserdem auf ein Jahr vom Amte ausgeschlossen.

Grüner Stör und Salm durften ohne besondere Erlaubnis von den Mitgliedern auswärts eingekauft werden, der Betreffende hatte dann aber von der Mark 8 ß an das Amt zu zahlen und an den Rat jährlich zu Misericordia domini 128 Mark. Die importierten Fische durften nicht ohne vorherige Besichtigung und Erlaubnis der Bürgermeister, Marktmeister und Amtsmeister verkauft werden (bei 10 Gulden).

Etwas weniger beschränkt waren die Fischer unter den Genossen. Über die Fischereiverhältnisse bei der Stadt lässt sich genaueres

[270]) Stein II S. 175.

nicht ermitteln. Es gab kölnische Fischer[271]), die vermutlich nur in dem vor der Stadt fliessenden Teile des Rheines ihr Gewerbe ausübten. Ausserdem wurde auch an manchen Stellen im Stadtgraben Fischzucht getrieben. Ob deren Ergebnisse von den Fischmengern zu Markt gebracht wurden, ist freilich nicht bekannt[272]).

Die Zunftordnung befreite die Fischer von der Pflicht, die selbst gefangenen Fische, die sie einbrachten, den Genossen zur gemeinsamen Teilung zu überlassen und bedrohte den, der sie erwarb, um sie wieder zu verkaufen, mit 5 Gulden Strafe. Ebenso wurde die Störung des andern im Besitze der Fischerei mit 20 Gulden bestraft, das Abspenstigmachen der Fischer mit 10.

Typisch war auch die Haltung der Zunft den Nichtgenossen gegenüber, die in der Stadt Fische absetzen wollten. Zunächst verbot die Ordnung jedem Mitglied, sich in der Ausübung des Handels vertreten zu lassen. Jeder sollte sein Amt persönlich, allein oder mit Weib, Kind und Dienern ausüben. Es war ihm auch untersagt, mit Ober- oder Niederländern Gesellschaft im Handel mit grünen Fischen zu haben.

Die Geistlichen in der Stadt sollten auswärts keine Fischereien mehr besitzen, da sie die Fische auf den Markt brachten, um sie an die Fischmenger abzusetzen, und dann zu hohe Preise forderten. Sie sollten vielmehr ihren Fischbedarf selbst auf dem Markte decken. Den Genossen wurde bei 10 Gulden Strafe untersagt, für sie ohne Erlaubnis der Bürgermeister Fische einzuführen.

Die auswärtigen Fischhändler fanden bereits in den Ratsordnungen besondere Beachtung. Sie mussten ihre Fische zuerst den einheimischen Fischmengern zum Kaufe anbieten. Wenn sie aber mit ihnen über den Preis nicht einig wurden, durften sie das Gut selbst an die Konsumenten absetzen. Die Ordnung von 1407 weist ihnen als Ort den Platz am Brunnen auf dem Altermarkt zu[273]). Sie hatten aber auch eine Abgabe von 8 ℔ von der Mark zu entrichten.

---

[271]) Godescalcus Kranzail, piscator, hat ein Haus mit Fischbänken am Fischmarkte in Erbleihe (1317), dgl. Embelricus Tzuydendorp, piscator versus Lyntgassen (1379); — dgl. Volgwinus, venditor piscium (1335). Cop. S. Martin B 65a St.-A. Düsseldorf fol. 1, 49 u. 62. Nach einer dem Verf. von Dr. Keussen überlassenen Abschrift.

[272]) Rpr. 17, 266a: 1554. Im Graben bei der Wiudmühle werden Aale gehalten. — Rpr. 41, 65a: 1590. Fische im Graben am Bayenturm. Die Fischerei gebraucht hier der Burggraf des Turmes.

[273]) Stein II S. 175 u. Ordng. Mitte 15. Jahrh.: W 56, 181a.

Der Rat hielt auch die Zulassung der Fremden aufrecht, nachdem die Zunft gegründet war, und duldete keine gegenteilige Anwendung des Zwangsparagraphen durch die Fischmenger, obgleich dieser ausdrücklich in deren Brief aufgenommen und von ihm mit genehmigt worden war. Jene versuchten allerdings sehr häufig, den Zunftzwang durchzuführen. Sie nahmen wiederholt den auswärtigen Händlern die Fische weg, um sie selbst zu verkaufen[274]). Regelmässig ergriff jedoch der Rat die Partei der Angegriffenen. Er verordnete die Herausgabe des Gutes, gestattete dem Eigentümer den Verkauf und bestrafte unter Umständen die Zünftler. So werden z. B. einige in den Turm gesperrt, weil sie über den Rat auf eine fremdenfreundliche Massnahme hin Schmähreden geführt hatten. 1551 wollten sie eine Frau aus Neuss nicht auf dem Markte dulden, weil sie beim Einkauf im bergischen Lande höhere Preise als sie zahlte. Der Rat schritt gegen sie ein, und als der Fischmarktmeister und zwei vom Amt mit ihr wegen ihrer Entfernung weiter verhandelten, kamen sie zwei Tage lang in Haft.

Der Rat setzt ausserdem wiederholt die Rechte der Fremden fest. Sie sollen den Fisch frei herein bringen und ungehindert verkaufen dürfen. Die Ordnung von 1550 weist ihnen dazu eine besondere Bank und Wage auf dem Werft am Rhein zwischen Mühlengasse und Fischmarkt an, wo sie bis Ende des 16. Jahrhunderts ihre Fische verkaufen müssen. Die Stände am Altenmarkt waren damals aufgehoben. Die Fremden müssen aber vom verkauften Fisch eine Accise von 3 Schillingen pro Gulden zahlen und das ℔ um 2 Heller billiger als die Fischmenger geben. Es wird ihnen dazu ausdrücklich verboten, Fische heimlich in die Stadt und besonders in die Klöster zu führen. Die Pflicht zur Accise und zu billigerem Verkauf sollte jedenfalls einschränkend auf den Andrang der Fremden wirken. Die zweite Bestimmung entbehrte jedoch nicht einer gewissen Zweischneidigkeit. Sie muss die Fremden in mancher Beziehung auch in ihrer Konkurrenz gegenüber den Einheimischen gestärkt haben, da sie ein Unterbieten derselben direkt zur gesetzlichen Pflicht machte. Den Fischmengern wurde eine Art Polizei über das Verhalten der Fremden gegenüber der Ordnung zugestanden. Sie durften ihnen ihre Fische nehmen, wenn sie sich vergingen. Ausserdem verfielen sie auch der Bestrafung durch den Rat.

---

[274]) Rpr. 10, 255b: 1541. — 12, 221b: 1546. — 15, 128b: 1551. — 24, 268b: 1569.

Dieser liess die fremdenfreundlichen Ordnungen trotz mancher Gegenpetitionen der Zunft bestehen. Er war nnter dem Drucke der häufigen Fischnöte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar genötigt, die Fremden nnd auch die einheimischen Anssenzünftler noch mehr zu begünstigen.

1567 erscheint ihr Verkaufsrecht nur zeitweilig etwas eingeschränkt, indem es ihnen nur noch für die Zeit von Samstag Abend bis Freitag Mittag zugestanden war, und 1570 gebietet der Rat im März, dass ihnen im Mai nicht erlaubt sein soll, ihre Karpfen zu verkanfen, da sie jetzt den Salm an der Stadt vorüber und anfwärts führen. Diese letzte Verfügnng erwuchs jedoch aus der Pflicht des Rates zur Versorgung der Stadt mit Fisch und sollte die Fremden ja sogar direkt auf den kölnischen Markt zwingen. Damit hing es anch zusammen, dass ihnen im Jahre 1573 Salm konfisziert wird, mit dem sie nach Deutz gehen wollen, weil sie ihn pro *U.* nm 6 Heller unter dem Preise der Zunft absetzen sollen. Die Ordnung von 1590 nntersagt ihnen dann den Besuch von Deutz mit der Androhung, dass sie sonst für immer vom Handel in Köln ausgeschlossen werden sollen, nnd der Fischmenger, der darnach von ihnen kauft, soll 10 Mark Strafe zahlen. 1585 wurden die Fremden, als sie sogar gewagt hatten, auf dem Altenmarkt zu verkanfen, anf den Fischmarkt gewiesen. Im Jahre 1596 lässt sie der Rat Donnerstags nnd Freitags auch auf dem Henmarkt und nnter dem Trankgassentor zu. 1599 wird ihnen der Handel an allen Werktagen freigegeben. Sie dürfen sich dazu auch wieder anf dem Altenmarkt niederlassen[275]).

Wie die Fremden wurden wenigstens seit 1590 nachweisbar auch die nichtzünftigen Bürger begünstigt. 1590 beschweren sich die Fischmenger, dass solche Hering nnd Bücking feil halten. Der Rat antwortet jedoch mit der Erklärung, dass jeder Bürger aufrichtiges Gnt in seinem Hause verkanfen dürfe. Und die eben erwähnten Vergünstigungen von 1596 für die Fremden erstreckten sich auch anf beliebige Kölner Bürger („jederman")[276]).

2. Der Fischmarkt.

Unter Fischmarkt ist hier der Schanplatz des Kleinhandels in einem weiteren und in einem engeren Sinne zn verstehen. Der Begriff

[275]) V 159, 209b: 1547. — Rpr. 15, 124a. — 23, 176a. — 25, 190a. — 27, 169b. — 37, 67b. Fischha.-Akt. v. 1590. — R.-Ed. 5, 177, 179, 181.

[276]) Zu vorst. Sätzen: Rpr. 41, 40a. — 46, 174b.

umfasst zunächst alle Orte in der Stadt, an denen Fisch verkauft wurde. Er wird dann so verstanden, wie ihn die städtische Verwaltung meinte, wenn sie die zur Beaufsichtigung des Fischkleinhandels bestimmten Ratsherren Fischmarktmeister oder „herren" nannte. Ein Teil dieses Gesamtmarktes ist der Platz zwischen Gross St. Martin und der Stadtmauer am Rheine, bei dem auch das Fischkaufhaus stand. de. topographisch als Fischmarkt bezeichnet wird und heute noch diesen Namen trägt.

Dieser Fischmarkt ist schon im 12. Jahrhundert als Spezialmarkt genannt. Keussen weist ihn schon in den Jahren 1165—72 nach; 1183 werden 2 camerule secus Renum, ubi esox venditur, um 1200 eine area in foro piscium erwähnt[277]). In späteren Zeiten wird er dann als „Grüner Fischmarkt" bezeichnet, als der Ort, an dem die frischen Fische im Kleinen verkauft werden mussten. Der Verkauf anderer Fische im Grossen war direkt untersagt.

An der Südseite des Fischmarktes musste der frische und gesalzene Salm ausgehoten werden. Der Rat hatte dazu Salmenbänke errichtet, deren Zahl im Jahre 1258 13 betrug und die er an die Fischmenger verpachtete, — 1341 z. B. an 4 Personen auf 12 Jahre[278]). Nach einer Notiz von 1446 brachten sie dem Rate jährlich 128 Mark, die zu Ostern gezahlt werden mussten[279]). Auf diese Bänke musste auch der frische Fisch gebracht werden, der auf dem Markte nachträglich eingesalzen wurde[280]).

Der gesalzene und getrocknete Fisch gehörte auf die Lintgasse, die vom Südwestende des Fischmarktes in die Stadt hinein nach dem Heumarkt führte[281]). Die Stadt erlaubte hier den Verkauf in und vor den Hausern und bezog für den benützten Raum ebenfalls Pacht[282]). Gross kann dieser nicht gewesen sein, denn die Lintgasse war sehr eng. Im Jahre 1551 verbot der Rat, dort länger Tonnenbollich zu verkaufen, weil er betrügerisch mit Korbbollich vermengt wurde[283]). Jener musste von nun an auf den Heumarkt gebracht werden. — Auf der Lintgasse wurde auch der geräucherte Salm feil gehalten[284]).

[277]) Topographie S. 115 und 119.
[278]) Keussen a. a. O. S. 119, vgl. Cop. S. Martin fol. 18a.
[279]) Stein II S. 333.
[280]) ebd. S. 174: 1407 und V 56, 181a, um 1480. Heringsha.-Akt. 1590.
[281]) R.-Ed. 8, 39: 1513.
[282]) Knipping a. a. O. S. 2f: 1370 ff.
[283]) Rpr. 15, 157b.
[284]) Rpr. 21, 61a: 1563.

Der Heumarkt war der Bückingsmarkt[285]), obwohl der Bücking, wie auch der in die Lintgasse gehörige Hering nach einer Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts auch auf einer Bank hinter den Salmenbänken verkauft werden durfte[286]). Auf dem Heumarkt waren auch die Stände für gesalzene und trockene Fische, die minderwertig aber noch geniessbar waren, ebenso manchmal die für den leicht verderblichen Korhhering[287]).

Die Verkäufer mussten in der Mitte des Marktes um den Kax herumsitzen und durften sich nicht an den Seiten in der Nähe der Häuser niederlassen, wo sie den Bewohnern nicht nur durch den Geruch ihrer Ware, sondern auch durch ihr derbes Benehmen lästig wurden[288]). Seit 1596 durften an der Brothalle am Heumarkt auch Fremde mit allen grünen Fischen sitzen (s. o. S. 303).

Die fremden Kleinhändler mussten sich am Werft an der bereits genannten Stelle zwischen Schlachthaus und Mühlengassentor niederlassen[289]); es wurde auch erwähnt, dass ebenfalls ausserhalb der Stadtmauer am Rheine der Korhhering zu verkaufen war (s. S. 243). Wollten die Lintgässer mit diesem handeln, so mussten sie sich damit auch dort hinaus stellen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt sich der gesamte Fischmarkt in der Stadt zu erweitern. 1557 werden Fischverkäufer am Altenmarkt genannt, der früher bereits einmal in Benützung genommen, dann aber wieder aufgegeben worden war (s. S. 301). 1589 befahl der Rat, ihn zum Verkauf kleiner frischer Fische zu benützen. 1596 wurde den Bückingsweihern, die sonst streng an den Heumarkt gebunden waren, erlaubt, während der Fastenzeit auch am Pförtchen des Altenmarktes zu sitzen[290]).

1561 ging der Rat damit um, am St. Kunibertsturm im Norden

---

[285]) Knipping a. a. O. S. 2, 1370 ff. — Rpr. 20, 11a: 1568.

[286]) V 159a, 89a ff. — Im 16. Jahrh. scheint diese Bank nicht mehr bestanden zu haben.

[287]) R.-Ed. 8, 39: 1513. — Rpr. 29, 130b: 1576.

[288]) Rpr. 13, 240a: 1548. — 20, 287b: 1561. — 22, 151a: 1566. — Heringsha.-Akt. Ende 16. Jahrh. Der Kax war ein Pranger, an dem bestimmte Verbrecher, wie Kuppler, Betrüger und Diebe öffentlich ausgestellt wurden, eine Strafe, die durch die Nachbarschaft der Bückingsweiber nicht gerade vermindert worden sein mag.

[289]) R.-Ed. 8, 39: 1513.

[290]) Rpr. 19, 205a. — 39, 99a. — 46, 126b: Das Pförtchen befand sich an der Westseite des Altermarktes.

der Stadt Fischstände zu errichten. Ende des 16. Jahrhunderts sind andere am Trankgassentor (s. o. S. 303), und auch sonst werden an vielen Stellen in der Stadt Fische verkauft. Der Rat verbietet das auf Beschwerde der Fischmenger noch einmal im Jahre 1591. 1593 erklärt er jedoch, dass es den Bürgern nnbenommen sein soll, in ihren Hänsern Fische zu verkaufen, ohwohl das dem Fischmarktmeister nicht angenehm war, dem es die Amtsführung erschwerte[291]).

Die Verteilung der verschiedenen Fischsorten auf verschiedene Orte war ans polizeilichen Gründen geschehen. In der Lintgasse lokalisierte man wegen deren Enge nnd, weil der Verkauf anch in den Häusern geschah, die Fische, die den Stapel passieren mussten und die hereits im Fischkanfhause genügend untersucht wurden. Trotzdem mussten aber die Unterkänfer auch die Häuser revidieren.

Die Bückinge, die auch stapelpflichtig waren, wnrden gleichwohl auf den freien Heumarkt verwiesen. Das hing aber vielleicht mit dem bereits erwähnten Verbot zusammen, dass die Frauen, die den Fisch stückweise verkauften, nicht grosse Fische führen durften, die ausgewogen wurden. Die Befolgung dieser Bestimmung war dnrch die möglichste Exponierung der Händlerinnen erleichtert. Ähnlich wurden die kleinen grünen Fische, Rümpchen u. a., die auch nach dem Stück verkauft wnrden, auf den Altenmarkt und auf den Steinweg am Fischmarkt, und auf den Platz nm den Brunnen daselbst verwiesen. Sie wurden ausdrücklich in der Lintgasse verboten[292]).

Die grünen Fische, die stapelfrei waren, gehörten auf den Fischmarkt, wo ihre Qualität jederzeit kontrolliert werden konnte, nnd dort wurde der wichtige Salm wieder gesondert feilgeboten. Die Körbe mit grünen Fischen, die 2 bis 3 Tage alt waren, mnssten auf dem unteren Teile des Fischmarktes „an den Steinen“ aufgestellt werden[293]).

Auf dem „grünen Fischmarkt“ und in der Lintgasse hatte der Rat hölzerne Stände errichtet, die er verpachtete. Im Jahre 1546 wird von jedem jährlich 1 Gulden gezahlt. Die einzelnen Buden mussten ordentlich in der Reihe stehen, wie sie von den Bürgermeistern persönlich bestimmt worden war, damit der Verkehr nicht gehindert wnrde[294]). In den Jahren 1558 und 59 liess sie der Rat, vermutlich

---

[291]) Rpr. 20, 270b. — 42, 114a. — 43, 157b.
[292]) Rpr. 45, 142a: 1595.
[293]) V 159a, 89a ff: Mitte 15. Jahrh.
[294]) Rpr. 12, 279a. — V 159a, 89a ff.

im Zusammenhang mit dem Umbau des Fischkaufhauses, ernenern[295]). Die Rentmeister taten sie dann insgesamt an die Fischmengerznnft aus gegen eine jährliche Pachtsnmme von 80 Gulden, die von ihr in zwei Raten entrichtet werden mussten. Diese Snmme war dem Amt zn hoch, und es erreichte schliesslich ihre Herabsetznng auf 32 Gulden. Die Mitglieder verlosten die Stände nnter einander jedes Jahr neu, und die einzelnen führten den auf sie entfallenden Teil der Pacht an die Znnft ab[296]).

Anf dem Fischmarkt vollzog sich der Kleinhandel mit Fischen am charakteristischsten und zwar nnter einer weitgehenden behördlichen Aufsicht.

Der Fischmenger, der ihn benützen wollte, meldete sich bei einem Bürgermeister und den beiden Fischmarktherren. Er wurde auf die Ordnnngen vereidigt nnd von dem Bürgermeister in ein Buch verzeichnet, zu dem der Untermarktmeister ein Duplikat führte. Den Einkauf besorgte der Kleinhändler auf dem Markte selbst, wenn er nicht auf Grund ansdrücklicher Erlaubnis durch die Marktherren zu diesem Zwecke nach auswärts hatte ziehen dürfen oder selbst Fischerei besass. Die fremden Fischer, die an die Händler verkauften, stellten sich mit ihren Karren nach der Reihenfolge ihrer Ankunft in gehöriger Ordnnng auf, nnr die Karren mit älteren Fischen mussten an letzter Stelle anfgefahren werden. Es war den Fischmengern streng untersagt, den Fischen mit ihren Geschirren vor die Tore entgegen zu laufen und sie zum Zwecke von Preistreibereien aufzukaufen. Der Kauf hatte, wenn der Untermarktmeister nicht das Gegenteil erlaubte, auf dem Markte zu geschehen. Beim Abschluss sollten die Fischmenger nicht zu hohe Preise zahlen. Ausserdem durften sie das Gut nicht ohne Beisein des Marktmeisters, der seine Güte beanfsichtigte, in Empfang nehmen.

Die gekaufte Ware musste insgesamt sofort anf dem Markt zum Verschleiss gebracht werden, sie dnrfte nicht in die Hänser geschickt werden; ausserdem sollte der Händler höchstens zwei Karren und Körbe vor der Stadt oder auf dem Rheine zurückhalten. Ende des 16. Jahrhunderts wird das Anfbewahren der Fische überhaupt verboten. Kein Fischmenger soll aber anch mehr als 2 Körbe oder Karren voll ein-

[295]) Rpr. 19, 275a; — 20, 24b, 39b, 40b.

[296]) Rpr. 19, 275a, vgl. Ordng. v. 1590. Im Jahre 1564 ist die Zunft mit dem Standgeld im Rückstand. Der Rat droht ihr mit Pfändung der Mitglieder: Rpr. 21, 284a.

kaufen. Die Fische wurden in die Stände gebracht und dort in Tröge geschüttet. Die faulen wurden selbstverständlich durch den Marktmeister konfisziert und in den Rhein geworfen. Für die minderwertigen war bei den Salmenbänken eine Art Freibank errichtet, wo sie allein abzusetzen waren (s. o. S. 304.) Wer beim Verkauf faulen Fisches betroffen wurde, musste 10 Mark Strafe zahlen und wurde ein Jahr lang vom Handel ausgeschlossen. Beim Verkauf wurden die Bürger bevorzugt, erst nach 10 Uhr konnten die Fremden sich versorgen. Krebse, Rümpchen, gebratene oder gesottene Fische wurden erst nach 12 Uhr auch an die Einheimischen abgegeben.

Die grösseren Fische mussten nach dem Gewicht verkauft werden. Alle Wochen gingen die Marktherren einmal umher und kontrollierten die Wagen und Gewichte und das Wiegen. Fehlten am Pfund 4 Lot, so nahmen sie den Übertreter in eine Strafe von 2 Mark. Im Jahre 1590 wurden 3 Wochen Zwischenraum für die Kontrolle festgesetzt, wer über 2 Lot gefehlt hatte, zahlte von jedem 2 Mark. 1533 legte es der Rat aber auch den Bürgermeistern nahe, die Gewichte zu beaufsichtigen. 1554 nimmt der Rat einmal die ganze Zunft mit 50 Talern in Strafe, weil die Genossen die Fische zu teuer verkauft und falsch gewogen hatten[297]).

Zur Kontrolle des Gewichts befand sich auf dem Fischmarkt eine öffentliche Wage, die auch nötig zur Erhebung der Accise von den Fremden war und vom Marktmeister bedient wurde[298]).

Eine besondere Stellung nahmen unter den Händlern mit grünen Fischen die Salmenschneider ein. Sie kauften den Salm von den Fischern, die sogar von Holland herauf kamen. Diese Niederländer brachten den Fisch vermutlich ebenfalls wie rheinische Fischer lebendig nach Köln und zwar in durchlässigen Kästen, auf die sich wahrscheinlich der Ausdruck Kar oder Karre bezieht, nach dem die Inhaber Karschiffer genannt wurden. Die Kästen wurden an die Schiffe gehängt und im Wasser nachgeschleppt. Diese Beförderungsart ist heute noch auf dem Rhein üblich[299]).

---

[297]) Zu vorst. Abschnitt: Fischmarkt-Akt. 1590. — V 56, 181a ff. — 159a, 89a. — Stein II S. 176 : 1407. — 574 : 1482. — Rpr. 8, 273b. — 17, 234a.

[298]) R.-Ed. 8, 39. Nach einem Inventar Mitte 15. Jahrh. gehörten zur Wage 8 kupferne Gewichte zu 50, 25, 10, 8, 6, 1 u. ½ ℔ und 4 lot: V 56 s. 188.

[299]) Amtsbrief von 1505. R.-Ed. 8, 39. — Wichtige Auskünfte über den gegenwärtigen Kölner Kleinhandel mit grünen Fischen verdankt der Verf. der Firma Anton Lülsdorff in Köln.

Die Salmhänke wurden im 15. Jahrhundert wöchentlich ein- oder zweimal unter den Pächtern neu ausgelost, im 16. geschah das nur jährlich[300]). Der Salm wurde beim Verkauf frisch geschlachtet, in acht Stücke zerschnitten und dann als Krimpsalm verkauft und gegessen. Er hiess so, weil er sofort nach dem Verenden krimpt, d. h. weil sich sein Fleisch knotig zusammenzieht, sodass die Oberfläche höckerig wird. Diese Sorte, die der moderne Gaumen meist verschmäht, wurde früher für wertvoller gehalten, als der Salm, der in getötetem Zustande bereits einen Tag oder länger gelagert hatte, — der „tote Salm", dessen Fleisch sich wieder geglättet hatte. Ausserdem unterschied man den Sommer- und Herbstsalm vom Wintersalm, dessen Fleisch nach der Laichzeit fester und röter und wohlschmeckender wird. Der Salm wurde auch gesalzen (in diesem Zustand vermutlich ähnlich zerschnitten wie der Laberdan) und wenigstens seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar geräuchert verkauft (s. o. S. 304). Die letztgenannte Art war bei weitem teurer als die übrigen. Es rührt das, abgesehen von höheren Unkosten, die die Zubereitung erfordert, auch daher, dass der Fisch beim Räuchern etwa $^1/_3$ an Gewicht verliert. Dazu scheinen die Händler noch versucht zu haben, einen besonderen Aufschlag von diesem Fisch zu nehmen. Sie bevorzugten ihn daher vor dem frischen. Der Rat schritt infolgedessen wiederholt gegen seinen allzuhohen Preis ein. Er verordnete z. B. 1563, dass das Pfund statt für 10 Albus, wie die Händler wollten, für 6 Albus zu verkaufen sei, weil sonst kein frischer Salm mehr auf den Markt komme. 1596 untersagt er das Räuchern des Fisches, der vor der Stadt gefangen wurde[301]).

Die konservierten Seefische wurden von den Lintgässern im Fischkaufhaus unter Vermittlung der Unterkäufer erworben. Wurden diese umgangen, so haftete der Kaufmann nicht für die Güte der Ware und hatte ein Recht auf Bezahlung des Kaufpreises, auch wenn der Fisch untauglich war. Ausserdem verfiel der Fischmenger dem Rate in eine Strafe von 10 Mark. Bei Kreditkäufen wurde ein Gottespfennig angezahlt. Verschlossene Körbe wurden vom Käufer zum Teil geöffnet und ausgezählt[302]). Der Verkauf der gesalzenen und getrockneten Fische

[300]) V 56, 181a: 1439 u. 1482, bez. Fischmarkt-Akt. 1590.

[301]) Zu vorst. Abschnitt: Rpr. 20, 41h: 1559. — 21, 59h. — 61a. R.-Ed. 5, 178. — Stein II S. 69: 1385. — S. 175: 1407.

[302]) V 159a, 89a: Mitte 15. Jahrh. Heute werden besonders auch grüne Fische in verschlossenen Körben zu 50 kg eingekauft und vom Detaillisten meist nicht kontrolliert. Für das richtige Gewicht bürgt ihm der gute kaufmännische Ruf des Verkäufers.

erfolgte stückweise. Korhheringe und Bückinge durften vor 10 Uhr morgens ohne Erlauhnis der Bürgermeister nicht an Auswärtige abgegeben werden (bei 18 Mark Strafe). Stockfische wurden gewässert feil geboten, es war untersagt, dem Wasser Kalk zuzusetzen.

Die Preise der grünen Fische wurden meist nnter dem Einflusse der Behörden festgesetzt. Im 14. Jahrhundert geschah das sogar einseitig durch die Richerzeche im Einvernehmen mit dem engen und dem weiten Rate. Nach der Revolution, die den Einfluss der Richerzeche vernichtete, wnrden dann die Preise von den Bürgermeistern, den Fischmarktherren und dem Marktmeister oder anch unter Teilnahme der Weinmeister nnd Stimmeister[303]) gemeinsam mit den Fischmengern festgesetzt und vom Plenum des Rates genehmigt. Die Händler waren dann streng an die Taxen gehalten, die seit dem 16. Jahrhundert gedruckt öffentlich angeschlagen wurden.

Die Preisbewegung ist, soweit sie ermittelt werden konnte, anf nntenstehender Tabelle dargestellt, die sich auf eine Notierung aus dem 14. Jahrhundert bezieht, sonst aber auf eine Auswahl ans dem 16., aus dem 15. sind keine erhalten. Die Übersicht bestätigt übrigens die auch sonst im 16. Jahrhnndert eintretende beträchtliche Preissteigerung[304]).

	1385	1513	1550	1560	1569	1581	1592	1600
Krimpsalm . .	—	—	3½ alb.	4½ alb.	5 alb.	8 alb.	12 s lb.[307])	13 alb.[310])
Toter	3 schill.[305])	—	2½ „	4 „	4½ „	7 „	—	—
Geräucherter .	—	—	—	[306])	—	—	16 „[308])	18 „
Rheinksrpfen .	—	14 hell.	3 „	3 „	3 „	—	5 „[309])	6½ „

[303]) Rpr. 7, 203b: 1520.

[304]) Die Notierungen beziehen sich auf das ℔ (468 gr); bei Bricken und Lampreten auf das Stück. Über die Münze s. die Andeutungen unter Anm. 262.

[305]) Lachs 2 schill., — gesalzener S. 32 ß. Lachs = Salm kurz vor dem Laichen.

[306]) 1563: ger. Salm 6 alb. 1571: 8 alb.

[307]) 1588: 8 alb.; — 1589 u. 90: 9 alb.; — 1591: 10 alb.

[308]) 1591: 14 alb.

[309]) unter ½ ℔: 4½ alb.

[310]) „grüner Salm"; es ist immerhin fraglich, ob damit Krimpsalm gemeint ist.

	1385	1513	1550	1560	1569	1581	1592	1600
Schnöch[311]) . .	—	16 hell.	3 alb.	—	3 alb.	4 alb.[317])	5 alb.	6½ alb.
Bressem[312]) . .	—	[315])	2 „	2½ alb.	3 „	3½ „	5 „	6½ „
Barben . . .	—	10 „	2 „	—	3 „	3½ „	5 „	—
Münnen[313]) . .	—	10 „	—	—	—	—	4½ „	5½ „
Esche	—	8 „	—	—	—	—	4½ „	—
Weiberkarpfen .	—	—	—	—	2½ „	3½ „[318])	4½ „	—
Makrelen[314]) .	—	6 „	—	—	20 hell.	32 hell.	—	5½ „
Aale	—	14 „	—	—	6 alb.	—	—	—
Verschiedene Rheinfische, Backfische .	—	10-12 „	—	2½ „[316])	2½ „	32 „	4½ „	6½ „
Bricken . . .	—	—	—	—	—	6 alb.	—	—
Lampreten . .	—	—	—	—	8 „	—	—	—

Die Oberaufsicht über den Fischmarkt im weiteren Sinne führten die Bürgermeister, denen dabei ihr Schreiber und ihre Diener als Polizeidiener zur Seite standen. Die Bürgermeister wurden ausdrücklich bei ihrem Amtsantritt auf diese Funktion vereidigt. Sie überwachten die äussere Ordnung auf dem Markte und die Beamten, die ihn zu beaufsichtigen und zu verwalten hatten, und sie forderten die Bussen ein[319]). Von ihrer Genehmigung war auch die Zulassung der Fisch-

[311]) Hecht.

[312]) Barsch.

[313]) Münnen und Esche sind Weissfische.

[314]) Gemeint ist hier ein weniger wertvoller Süsswasserfisch, ein Barsch. M. sollen nicht betrügerisch mit anderen grünen Fischen verwogen werden. Rpr. 21, 70a.

[315]) Rheinbressem 12h.; Weiberb. 10h.

[316]) überhaupt „Fisch, der zur Wage gehört."

[317]) Stück über 1½ ℔.

[318]) kleine unter 1 ℔: 3 alb.

[319]) Zu vorst. Abschnitt: V 56, 181a: 1482. — Stein I s. 537: 2. H. 15. Jahrh. Rpr. 12, 30a. — 10, 9b.

menger und ihrer Witwen zum Markte ahhängig, die von ihnen auch vereidigt wurden (s. S. 307).

Die Bürgermeister wurden unterstützt durch die Fischmarktherren (meister), zwei Ratsherren, deren Amt je zu Johannis und zu Weihnachten hegann und ein Jahr lang währte. Sie waren ehenfalls hei der Zulassung der Fischmenger beteiligt. Sie hatten alle Plätze, wo Fische verkauft wurden, zu inspizieren, alle Übertretungen zu rügen und zu ahnden und hesonders das Gewicht zu beaufsichtigen. Bei der letztgenannten Tätigkeit halfen ihnen ebenfalls der Bürgermeisterschreiber und der Bürgermeisterdiener. Alle diese Beamten teilten sich auch in die Bussen, die dahei verhängt wurden.

Der Schreiber und der Diener waren auch sonst polizeilich auf dem Fischmarkt tätig und mussten hesonders Ohacht haben, ob Vorkauf getrieben wurde. Sie erhielten dafür jährlich 50 Mark Lohn, der Diener hekam ausserdem jährlich ein Kleid, das 1544 in eine „ziemliche Verehrung" umgewandelt wurde. Seit 1538 nahmen die Fischmarktherren auch statt der Bürgermeister die Bussen ein. Sie hatten ausserdem den hervorragendsten Anteil an der Ahfassung der Taxen und Ordnungen.

Der eigentliche Beamte des Fischmarktes war der Marktmeister (Untermarktmeister)[320]. Er wurde jährlich zu Johannis vor dem jüngsten Bürgermeister und den Marktherren auf die Ordnungen des Marktes neu vereidigt, die er auch zu verwahren hatte. Er überwachte ihre Durchführung his ins einzelnste und war der nächste hehördliche Vorgesetzte der Fischmenger. Er handhahte auf dem Markte die Wage und diente ausserdem der Stadt als Acciseeinnehmer. Die Übertretungen, die er wahrnahm, hatte er den Marktherren zur Bestrafung zu melden, nnd er hatte dann Anteil an den Bussen. Er beaufsichtigte speziell auch die Vornahme der Teilung auswärts eingekauften Fisches durch die Fischmenger und bekam dafür eine Gehühr, ausserdem erhielt er für die hesondere Beaufsichtigung der Händler jährlich ein Kleid. Jedenfalls erhielt er als festangestellter Beamter auch einen Jahresgehalt.

Neben diesen genannten Personen wurden noch die Brotwieger zur Beaufsichtigung der fremden Händler herangezogen, die zum Kleinverkauf in die Stadt kamen.

Die Verhältnisse des Fischkleinhandels in Köln sind für ihre Zeit ebenso typisch wie die des Grosshandels. Man sieht hier wie dort die

---

[320]) Fischmarkt-Akt. 1590. — Rpr. 41, 171a. — Stein I S. 522.

Stadt bis ins einzelnste besorgt, eine intensive Politik inbezng anf einen Handelszweig treiben, wie sie dem hentigen Staate, der derartige Fnnktionen übernommen hat, fast völlig fremd ist. Im Grosshandel greift die Stadt tatkräftig ein, wo es wie hier bei den Fischen gilt, ein nnentbehrliches Gut von weit entfernten Ursprungsgebieten nnd Märkten her bei verhältnismässig wenig entwickelter Technik nnd nach hentigen Begriffen nnreifem Handelsgeist in ihre Manern zn leiten. Sie ersetzt mit ihren änsserpolitischen Massnahmen viele der im Handel bestehenden Mängel nnd geht ihnen, so sehr sie kann, mit ihren polizeilichen Eingriffen zn Leibe und wie sich gezeigt hat, nicht allein zu ihrem eigenen Vorteil. Das Gnt, das in den heimischen Markt eingemündet ist, wird dann der sehr beachtete Gegenstand einer konseqnent durchdachten nnd gehandhabten inneren Politik. Die Stadt verhindert anch im Kleinhandel besonders das Überwnchern des Privatinteresses. Sie trifft zahlreiche Anstalten, damit sich dieses hei seiner Betätigung in gebührlichen Grenzen hält, und damit dem allgemeinen Wohle möglichst gedient wird. Anch diese Einrichtnngen, die dem modern-wirtschaftlichen Menschen so hefremdlich erscheinen, weil sie eine ganz bedeutende Bevormnndung des privatwirtschaftlichen Handelns bezwecken, werden schliesslich von den Qualitäten der Einzelperson hervorgerufen. Diese ist ehenso wenig im Kleinhandel, wie im Grosshandel nach ihren ökonomischen nnd sittlichen Eigenschaften nnd dem ihnen entsprechenden Handeln ansreichend qnalifiziert. Sie versteht es noch viel weniger als hente, Interessenkollisionen mit den anderen einzelnen nnd mit der Gesamtheit zn vermeiden, und hierin liegt schliesslich ein letzter Grund, aus dem man jenes ausserordentlich tiefe Eingreifen der öffentlichen Gewalt in den Organismns des allgemeinen Wirtschaftslebens als herechtigt und wohltätig hezeichnen mnss.

Hans Graeven †.

Zum zweiten Mal habe ich die traurige Pflicht zu erfüllen, den Lesern unserer Zeitschrift von dem Ableben eines Kollegen in der Redaktion Kenntnis zu geben. Am 4. November 1905 ist Herr Dr. Hans Graeven in der Blüte seiner Jahre (geb. am 15. August 1866), aber nach langem und schwerem Leiden einer tückischen Krankheit erlegen. Wie es seiner rüstigen Kraft leider nur während einer kurzen Zeitspanne beschieden war, das Werk des unvergesslichen Felix Hettner in der Verwaltung des Provinzialmuseums zu Trier fortzuführen, so hat auch die Redaktion der römischen Abteilung unserer Zeitschrift nur wenig mehr als zwei Jahre (seit 1903) in seiner Hand geruht. Aber mit dem rastlosen Eifer und der aufopfernden Hingabe, die ihn auszeichneten, und mit der Fülle vielseitiger Kenntnisse, die er sich in langer Vorbereitung auf sein Wirken im Rheinland erworben hatte, hat er sich vom ersten Tage an in den Dienst unserer Zeitschrift gestellt und sich auch hier als der rechte Mann an der rechten Stelle erwiesen. Seine Tätigkeit am Provinzialmuseum hat inzwischen von fachmännischer Seite die verdiente Würdigung erfahren (Trierische Zeitung 1905 November 6, 7 Nr. 518, 520); auch die Westdeutsche Zeitschrift erleidet durch seinen Heimgang einen schweren Verlust. Mit der Redaktion und mit dem Verlag unserer Zeitschrift, denen die kurze Zeit gemeinsamer Tätigkeit vielfach Gelegenheit geboten hat, auch die vortrefflichen persönlichen Eigenschaften des zu früh Entschlafenen zu schätzen, werden die Leser tief bedauern, dass ein unerbittliches Geschick es dem schaffensfrohen Manne unmöglich gemacht hat, weiterhin mit gleichem Erfolg bei den gemeinsamen Aufgaben mitzuwirken. Sein Andenken wird in unserm Kreise fortleben.

Herr Dr. E. Krüger in Trier hat sich freundlichst bereit erklärt, wie die Geschäfte des Verewigten am Provinzialmuseum, so auch die Redaktion der archäologischen Abteilung unserer Zeitschrift bis auf Weiteres zu übernehmen. Ihr regelmässiges Weitererscheinen ist dadurch gesichert.

J. Hansen.

Verlagsbuchhandlung von **Jacob Lintz** in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:

der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen,

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

von

Dr. J. N. von Wilmowsky.

Herabgesetzter Preis 30 Mk.

Die Entstehung

der

Römischen Limesanlagen in Deutschland.

Vortrag,

gehalten vor der 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Strassburg am 3. Oktober 1901.

Von **Ernst Fabricius,**

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Mit einer Tafel. — Preis 80 Pfg.

Die Religion des römischen Heeres.

Von **Alfred von Domaszewski.**

Preis broschiert 5 Mark.

Zu den Römischen Altertümern von Trier und Umgegend.

Inhalt: Amphitheater. — Basilika. — Mosaik des Monnus. — Thermen von St. Barbara. — Befestigungen von Neumagen, Bitburg und Jünkerath.

Von **Felix Hettner,**

Director des Provinzial-Museums in Trier.

Preis 3 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

2 Teile. Mit je einer Tafel. Preis des 1. Teils 1.20 Mk., des 2. Teils 1 Mk.

Die römische Stadtbefestigung von Trier

von **Dr. Hans Lehner.**

Mit 8 Tafeln und einem Plan. Preis Mark 2,50.

Der Ring bei Otzenhausen.

Von **Dr. Hans Lehner.**

Preis 60 Pfg.

Römische Mosaiken aus Trier und Umgegend.

9 Tafeln in Mappe mit Text

Von **J. N. von Wilmowsky,** Domkapitular in Trier.

Preis 20 Mark.

Ergänzungsheften

zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

herausgegeben von Prof. Dr. Karl Lamprecht

Heft I Krüger E., Verfassungsgeschichte der Stadt Dortmund bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ II Rübsaamen A., Die Mainzer Reichsregierung während des Interregnums. Preis 3 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 2 Mk.

„ III Hansen J., Die Rheinische Provinzialstände 1815–1915. Preis 3 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 2 Mk.

„ IV Kötzschke R., Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Bewegung. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ V Schwemer R., Die Entwicklung des Zivilprozesses in der Stadt Worms. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk.

„ VI Hansen J., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung. Preis 8 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 6 Mk.

„ VII Voigt W., Die Anfänge der Stadt Worms. Preis 10 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mk.

„ VIII Schulte W., Die Reichsacht und die Entwicklung der deutschen Territorialhoheit. Preis 3 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 2 Mk.

„ IX Hansen J., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Preis 6 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mk.

„ X Hansen J., Die Rheinische Provinzialstände 1815–1915. Preis 6 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mk.

„ XI Kötzschke R., Die Anfänge der ostdeutschen Bewegung. Preis 2 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 50 Pf.

„ XII Kötzschke R., Die Anfänge der ostdeutschen Bewegung. Preis 2 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 50 Pf.

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

[illegible] F. Hettner [illegible] K. Lamprecht

Herausgegeben

von

Dr. H. Graeven
Museums-Director in Trier

Prof. J. Hansen
Archiv-Director in Köln

Jahrgang XXIV. Heft IV.

TRIER

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1905.

Jährlich erscheinen 4 Hefte und 12 Korrespondenzblätter zu dem Abonnementpreis v. 15 Mk.
Abonnementspreis auf die Korrespondenzblätter apart 5 Mark.)

Inhalt.

Zur Alisofrage. Von Dr. C. Schuchhardt. S. 315.
Museographie über das Jahr 1904 05. Redigiert von Dr. E. Krüger in Trier.
1. Westdeutschland. (Hierzu Tafel 3—13.) S. 328.
2. Bayrische Sammlungen. S. 387.

☞ **Alle für die Zeitschrift und das Korrespondenzblatt bestimmten Sendungen, welche das Altertum betreffen, wolle man von jetzt ab an Dr. Krüger, Trier, Provinzialmuseum, richten.**

☞ **Vom Korrespondenzblatt sind ausgegeben die Nrn. 1—12.**

☞ Dem Hefte liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung L. Schwann in Düsseldorf bei, auf den wir besonders aufmerksam machen möchten.

Zur Alisofrage.

Von Dr. C. Schuchhardt.

Das Thema Aliso ist auf einmal wieder ganz aktuell geworden. Im Jahre 1901 hatte mich der Band „Römer und Germanen“ von Hans Delbrücks Kriegsgeschichte mit seinem Festhalten an dem hergebrachten Aliso bei Elsen-Paderborn veranlasst, den Beweis für ein Aliso bei Haltern anzutreten, und seitdem haben die fortgesetzten erfolgreichen Ausgrabungen an diesem Platze einen Zweifel, dass wir dort uns in Aliso befänden, kaum mehr laut werden lassen; jetzt aber erscheint plötzlich ein neues Aliso auf dem Plane, 30 klm aufwärts von Haltern, bei Oberaden, zwischen Lünen und Kamen. Schon vorigen Herbst haben alle Zeitungen davon gesprochen, jetzt ist auch die stattliche Broschüre des Entdeckers, des Pfarrers Prein erschienen[1]), und zugleich auch schon ein Vortrag über sie von Prof. Koepp in Münster[2]), der die Möglichkeit des Prein'schen Aliso keineswegs von der Hand weist; „niemals sicherlich“, meint er, „ist eine Alisohypothese mit so gesunden und vollzähligen Gliedern zur Welt gekommen“. Wahrlich Grund genug die Ansprüche von Haltern neu zu prüfen und gegen die von Oberaden gewissenhaft abzuwägen.

Um sicher zu gehen, werden wir gut tun, vorweg uns klar zu machen, was wir unter „Aliso“ überhaupt zu verstehen haben. Denn es scheint heute von vielen vergessen zu sein, was vor der Aera des Spatens, zu der Zeit, als nur erst die schriftlichen Quellen da waren und diese infolge dessen unermüdlich gewälzt wurden, die Grundlage

[1]) Otto Prein: Aliso bei Oberaden, Münster Aschendorff, 1906. 78 S. 1,50 Mk.

[2]) Gehalten im Verein für Kunst und Wissenschaft in Münster am 30. Nov. 1905, gedruckt im „Münsterschen Anzeiger“ Anfang Dez. 1905.

aller Alisoforschung abgab: dass Aliso nicht eine beliebige Station an der Lippe gewesen ist, sondern die wichtigste nach Lage und Ausstattung. Viele scheinen heute zu glauben, dass Aliso bei Haltern proklamiert worden sei in der Annahme, es werde keine andere Befestigung an der Lippe sich finden, und dass man nun eine solche, besonders weiter flussaufwärts, nur nachzuweisen brauche, um für sie sofort den besseren Anspruch auf Aliso in der Hand zu haben. Dem ist aber nicht so. Aliso erhält einen ganz bestimmten Charakter durch die Rolle, die es in den Feldzügen spielt, und erst die immer wachsende Uebereinstimmung der bei Haltern zu Tage tretenden Anlagen mit jenem Charakter hat uns dazu gebracht, den Namen Aliso auszusprechen.

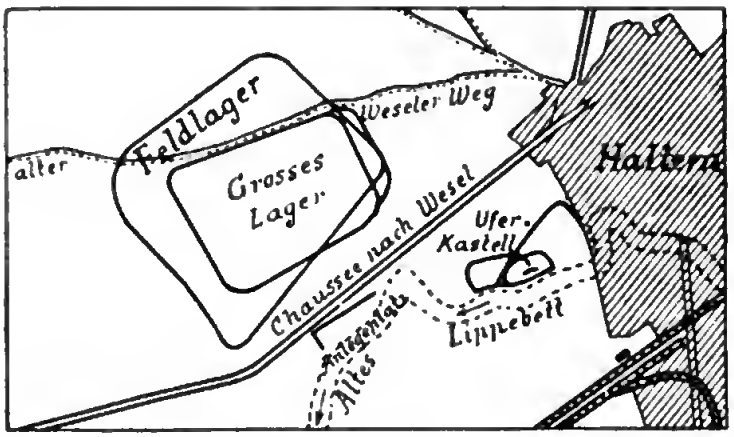

Dass Drusus (im Jahre 11 vor Chr.) das Kastell „am Einfluss des Elison in die Lippe“ gründet gegen die Sigambrer und Cherusker, wie „ein anderes nicht weit vom Rhein“ (das bei Tacitus wiedererwähnte castellum in monte Tauno) gegen die Chatten, wird erwähnt[3]) als ein Eckstein in seiner ganzen Tätigkeit. Es ist zu beachten, dass von einer ähnlichen Gründung auch in dem ganzen weiteren Verlauf der Römerkriege nicht die Rede ist; ähnlich gerühmt wird nur, dass Tiberius im Jahre 4 n. Chr. sein Heer ad caput Lupiae fluminis im Winterlager stehen liess[4]). Ja, dass Aliso die einzige widerstandsfähige Festung der Römer im Lippegebiet geblieben ist, wird erst einmal für die nächsten zwanzig Jahre bewiesen durch die zweite Erwähnung ihres Namens. Nach der Varusschlacht fallen alle römischen Befestigungen leicht in die Hände der Germanen, nur Aliso hält Stand,

[3]) Dio Cassius LIV, 33. 4.
[4]) Velleius II, 105. 3.

nimmt die Trümmer der Legionen auf und hält eine lange Belagerung aus. Es verscheucht allein durch Bogenschützen die Feinde von seinen Wällen, verhindert sie durch List, dieselben in Brand zu stecken und weiss die Kunde von seiner guten Verproviantierung geschickt zu verbreiten; erst als alle Vorräte erschöpft sind, verlassen die Belagerten bei Nacht die Festung und schlagen sich zum guten Teile nach dem Rheine durch[5]).

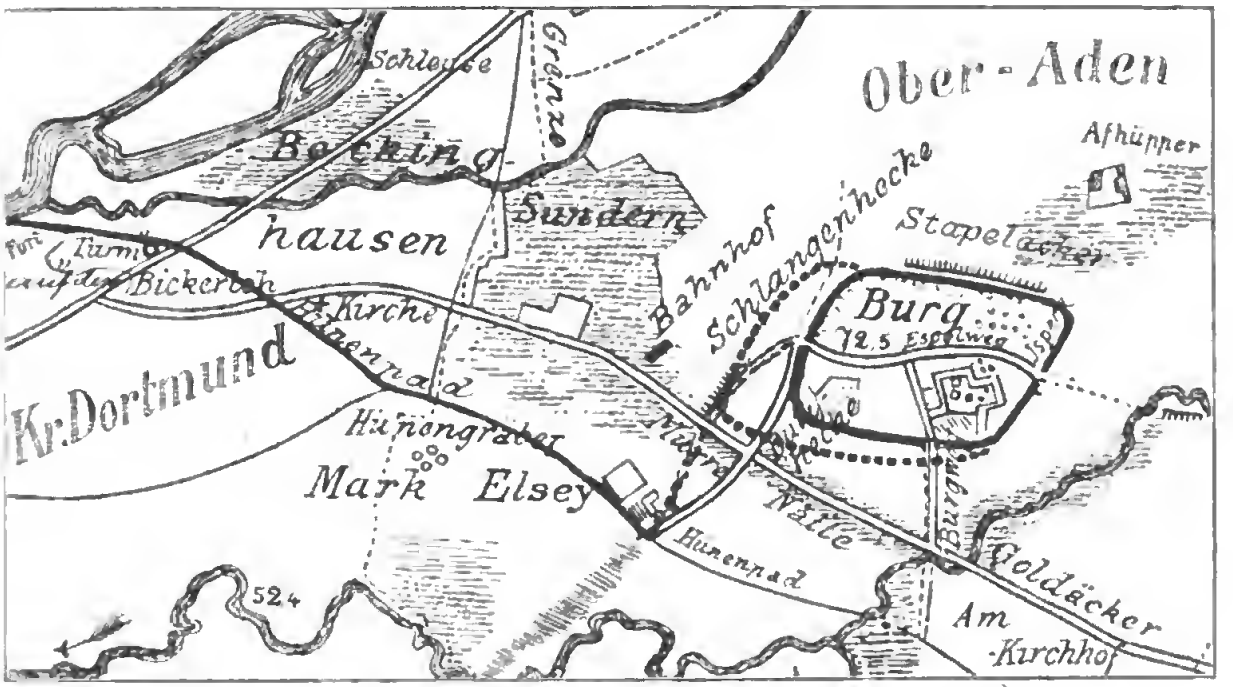

Dann haben die Römer ausser einem kurzen Demonstrationszuge des Tiberius längere Jahre rechts vom Rheine nichts unternommen. Erst im Jahre 15 n. Chr. erbaut Germanicus ein neues Kastell *super vestigia paterni praesidii in Monte Tauno*[6]), und in demselben Jahre muss er auch Aliso wieder haben aufbauen lassen durch Caecina, den er während seines eigenen Chatteuzuges gegen die Cherusker operieren liess. Denn im folgenden Frühling (16. n. Chr.), — und dies ist die dritte nnd letzte Erwähnung Alisos — zieht Germanicus vor dem Beginn

[5]) Hauptquelle ist Dio Cassius ergänzt durch Zonaras. Velleius (II, 120, 2) fügt den Namen Aliso hinzu, Frontin die Anekdoten, wie die Germanen veranlasst wurden, das viele vor der Feste liegende Holz wegzuschaffen (Strateg. IV, 7. 8), und wie man einige einfing, von Speicher zu Speicher führte und dann mit abgehauenen Händen wieder laufen liess (Strateg. III, 15. 4).

[6]) Tac. Ann. I, 56.

Digitized by Google

der grossen Unternehmung gegen die Cherusker mit 6 Legionen aus, um das *castellum Lupiae flumini adpositum,* das die Germanen belagern, zu entsetzen. Es kommt zu keinem Kampfe, da die Germanen von selbst abziehen, das Ergebnis der Expedition aber fasst Tacitus in die Worte: *cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita*[7]). Es hat immer Philologen gegeben, die bestritten, dass hier das c. Lupiae fl. adpositum identisch sein könne mit Aliso, die von Tacitus verlangten, dass, wenn er es so meinte, er den Namen Aliso gleich zn Anfang hätte nennen müssen. Ich halte das für eine pedantische Forderung, für eine Verkennung des freien künstlerischen Stils des Schriftstellers, und finde, dass wir in die grössten sachlichen Schwierigkeiten kommen, wenn wir über die geringe stilistische nicht hinwegsehen. Ich will aber auf den Streit hier nicht weiter eingehen, da ich ihn schon 1901 ausführlich behandelt habe[8]). Die Quintessenz des Kapitels bleibt, dass Germanicus Aliso sich sichert und neu mit dem Rheine verbindet; wenn er wirklich vorher die Germanen von einem andern Kastell vertrieben hätte, von dem wir sonst gar nichts erfahren, so könnte dieses doch sicher nicht bedeutender gewesen sein als Aliso.

Die Erzählung des Tacitus geht dann aber dahin weiter, dass

[7]) Tac. Ann. II, 7.

[8]) Haltern und die Römerforschung a. d. Lippe S. 208. Die erwähnte philologische Auffassung stammt von Nipperdey, aber kürzlich hat sich auch v. Domaszewski ihr angeschlossen (Westd. Ztschr. 1902 S. 187), der doch sonst Historiker ist, und Prein benutzt sie jetzt, um Haltern für das c. L. fl. adp. zu erklären, Oberaden aber für Aliso. — Die beiden von v. D. geltend gemachten Momente, dass das c. L. fl. adp. nicht Aliso sei, und dass der Wegebau vom Rhein bis Aliso eine viel zu grosse Arbeit gewesen sei, als dass die kurze Strecke bis Haltern dafür in Betracht kommen könne, wiederholt soeben auch Oxé (Bonn. Jahrb. 114 S. 130), und wenn v. D. das zweite nur allgemein ausgesprochen hatte, so sucht es Oxé zu begründen durch die Behauptung, dass an der Lippestrasse 6 Jahre, von 11—16 n. Chr., gebaut worden sei. Eine solche Annahme ist aber ganz willkürlich und unberechtigt. Noch im Herbst des Jahres 14 n. Chr. ist die Lippestrasse nicht wieder besetzt gewesen; das zeigt m. E. deutlich der Zug des Germanicus gegen die Marsen mit dem Schwanken sowohl, welchen Weg er zum Hinmarsche wählen solle, wie mit den Belästigungen, die er auf dem Rückmarsche durch die Brukterer, Tubanten, Usipeter erfuhr (Tac. Ann. I, 51). Es muss dabei bleiben, dass erst 15 n. Chr. Aliso wieder erbaut und besetzt wurde, dass die Germanen, wohl gerade dadurch gereizt, es im Frühling 16 belagerten, und dass nun Germanicus mit seinen sechs Legionen den Wegebau ausführte.

Germanicus von Aliso erst an den Rhein zurückkehrt, um dann den Rhein hinunter, über die Nordsee, die Ems hinauf an die mittlere Weser zu kommen, ein deutliches Zeichen, dass Aliso weit näher dem Rhein als der Weser gelegen hat.

Jeder, der aus diesen literarischen Nachrichten sich ein Bild von Aliso zu machen gesucht hat, hat gesagt: es war nicht von vielen Wegestationen an der Lippe eine, deren Name uns zufällig erhalten ist; die Nachrichten greifen ineinander und besagen zusammen, dass Aliso der über den Rhein vorgeschobene Ausgangs- und Stützpunkt der Operationen, der Hauptwaffen- und Proviantplatz der Römer für die Lippestrasse gewesen ist. Wie seine Anlagen im Einzelnen beschaffen waren, erfahren wir nicht, ausser dass ihr Bau sehr feuergefährlich gewesen sein muss; aber eins erkennen wir noch aus seiner Geschichte, was für seine Wiedererkennung im Gelände von Bedeutung sein kann: es ist einmal, bald nach der Varusschlacht, den Germanen preisgegeben und sicher von ihnen zerstört, dann aber von Germanicus sechs Jahre später wieder aufgebaut worden.

Das ist das literarische Aliso. Wie sehen nun die topographischen aus? In Haltern hat sich der Gedanke an Aliso und die Ueberzeugung, dass wir es wirklich vor uns hätten, erst sehr allmählich entwickelt. „Wir waren nicht dorthin gegangen um Aliso zu finden, sondern nur, um endlich einmal eine wirkliche römische Anlage bei uns im Lande kennen zu lernen". Die Auffindung der Befestigung auf dem St. Annaberge (1899) löste noch keinerlei Alisohypothese aus. Erst als eine halbe Stunde von da entfernt, mehr als halbwegs gegen die Stadt hin, sich die Spuren einer weit reicheren Anlage zeigten — des Magazinplatzes — und durch Erkundung sich ergab, dass so ziemlich das ganze Gebiet von da bis zum Annaberge römisch besiedelt gewesen sei, ist in dem von Conze der Berliner Akademie vorgelegten Berichte (März 1900) vorsichtig darauf hingedeutet, dass wir augenscheinlich mehr vor uns hätten als eine gewöhnliche Wegestation, also vielleicht den Hauptpunkt der Römer an der Lippe, Aliso. 1900 wurde der Magazinplatz auf 200 m Länge aufgedeckt, 1901 das „Grosse Lager" mit seinen starken Befestigungen ringsum festgestellt, und in der Publikation, die Ende jenes Jahres erschien[9]), erörterte ich nun ausführlich „die Alisofrage" und verfocht mit Zuversicht die These, dass diese grösste Lippestation nicht mehr bei Elsen-Paderborn zu suchen, sondern in den

[9]) Haltern und die Römerforschung a. d. Lippe (Westf. Mitt. II) S. 199—216.

von uns aufgedeckten Anlagen bei Haltern zu erkennen sei. Die Publikation war aber kaum erschienen, als die Anlagen sich schon wieder um ein neues überraschendes Stück vermehrten: das Uferkastell, eine starke, von einem holzverkleideten Wall und tiefen Spitzgraben umwehrte Befestigung, mit der die römischen Werke nun auch bis dicht an die Stadt Haltern heranrückten. Da haben wir es nicht für einen Raub gehalten, dem 1902 erschienenen „Führer durch die römischen Ausgrabungen bei Haltern" das Stichwort Aliso aufdrucken zu lassen.

So sind wir Schritt für Schritt durch die Ereignisse selbst auf Aliso geführt worden, und wir schienen in einen um so tieferen Frieden hineinzugehen, je mehr auch weiter von Jahr zu Jahr die Halterner Werke wuchsen. Für das „Uferkastell" ergaben sich allmählich mindestens drei Perioden; es ergab sich die Sicherheit, dass es wirklich am Ufer gelegen hatte, durch Feststellung des alten Lippebetts mit holzgebautem Quai vor dem Kastell entlang; es ergab sich schliesslich (1905) noch eine neue Befestigung, die grösste von allen: unter den beiden Perioden des „grossen Lagers" ein ziemlich regelmässiges Viereck von etwa 650 : 600 m Seitenlänge, der Wall ohne erkennbare Holzbefestigung, der Graben nur einfach und nicht tief; wir haben es das „alte Feldlager" genannt. Und so geht es immerfort weiter. Nachdem schon vor ein paar Jahren östlich von Haltern, parallel dem alten Lippebett, ein Spitzgraben aufgetreten ist, hat sich soeben (Mitte Januar 1906) ein solcher auch am nördlichen Rande der Stadt, beim Recknier Tore, und zwar hier nordsüdlich streichend, gezeigt. Vielleicht haben wir also an der Stelle der Stadt noch wieder ein grosses Feldlager zu erwarten.

Es ist ein in seiner Vielseitigkeit fast verwirrendes Bild, das sich bei Haltern entrollt; aber wir finden uns immer mehr in ihm zurecht, je mehr wir unterscheiden lernen, welche Anlagen gleichzeitig nebeneinander bestanden haben und welche anderen voraufgegangen oder gefolgt sind. Ueber dem alten Feldlager mit seinem Erdwall und einfachen schwachen Graben ist alsbald eine nur halb so grosse, aber weit stärkere Befestigung, das „Grosse Lager", gebaut worden. Ihr Wall wird durch eine von mächtigen Pfosten gehaltene Holzwand verkleidet, die Pfostenlöcher, welche die Tore hinterlassen haben, sind so gross, dass wir die ersten, die zu Tage traten, für Cisternen ansprechen wollten. Die beiden Spitzgräben vor dem Wall haben jeder auf eine Breite von 6 m eine Tiefe von 3 m; was das besagt, zeigt ein Blick auf die Limeskastelle, bei denen die Gräben auf eine Breite von 6—8 m durchweg nur

1,50—1,70 m tief sind. Als diese Befestigung zerstört wurde — die reichen Brandreste bezengen es —, wnrde sie genan anf derselben Stelle, nnr nach Osten nm 55 m vergrössert, wieder aufgebant. In dieser Vergrössernng sind 1902 gegen 4000 nnd bei einer Nachuntersnchung 1904 noch ein paar Tansend Eisenspitzen von Wurfgeschossen gefunden worden.

Unter dem Schntze dieses „grossen Lagers" und nnr mit rund 170 m Zwischenranm liegt dicht am alten Lippenfer der Anlege- nnd Stapelplatz, anf dem nicht bloss Kornmagazine, sondern anch solche für Tongeschirr gestanden haben, nnd etwas weiter östlich, ebenfalls dicht an der alten Lippe, liegt das „Uferkastell". Bei diesen beiden Anlagen sind bereits Teile von Anschlnsslinien nach dem „Grossen Lager" gefunden worden, so dass wir alle drei Befestigungen als gleichzeitig betrachten dürfen. Beim Uferkastell konnte zunächst zweifelhaft sein, ob wir in seinen in nnd nm einander konstruierten Figuren drei oder vier Perioden zn erkennen hätten. Wo wir jetzt aber das „alte Feldlager" mit seinem einfachen Graben nnter dem „Grossen Lager" kennen gelernt haben, da fällt es auf, dass auch die ersten beiden Teile des Uferkastells, das kleine Halbrnnd nnd das regelmässige Rechteck darum herum, nur einfachen Graben haben, die beiden folgenden weit grösseren aber wie das „Grosse Lager" doppelten Graben. Und da ansserdem jenes kleine Halbrund so klein ist, dass es wohl kaum für sich allein eine Rolle gespielt haben kann, dafür aber sehr schön genau in die Mitte des Rechtecks mit dem ebenfalls einfachen Graben hineinkomponiert ist, so werden diese beiden Figuren znsammengehören und gemeinsam die älteste Periode an dieser Stelle darstellen. Dann läge es nahe, diese Periode mit der des „alten Feldlagers" gleichzusetzen, und es würden nun bloss noch zwei weitere Perioden übrig bleiben, die mit den Doppelgräben, nnd sie würden für die beiden Perioden des „Grossen Lagers" sich von selbst als Gegenstücke anbieten. Damit hätte die ganze Entwicklnng an beiden Stellen gleichen Schritt gehalten.

Der charakteristische Unterschied in der Befestigung zwischen dem „alten Feldlager" und dem „Grossen Lager" zeigt, dass das „Grosse Lager" umgetauft werden sollte. Es erhielt seinen Namen, als seine ersten Spuren anftraten und man noch nicht wissen konnte, ob es sich nm eine vorübergehende oder eine dauernde Anlage handelte. Heute sollten wir es das „Grosse Kastell" nennen. Ein Blick auf den rheinischen Limes zeigt, dass die Kastelle an der grossen Linie, der hadrianischen Palissade mit nachfolgendem Wallgraben, zumeist den Doppelgraben haben, nur einige.

wie Hunzel, Feldberg, haben einfachen Graben; die kleinen Kastelle aber an der alten Mümlinglinie haben alle einfachen Graben und ebenso die grossen alten Feldlager, die, besonders in der Wetterau, die Okkupation vorbereiteten, wie Hofheim, Heldenbergen. Es wäre etwa hinzuzufügen, dass das Neusser Lager[10]), das grade so gross ist, wie das „Grosse Lager" in Haltern, und als Standlager für 1 Legion bestimmt war, den Doppelgraben hat, die Caesarlager an der Aisne und vor Gergovia, die ziemlich genau so gross sind wie das alte Feldlager in Haltern[11]), einfachen Graben. Darnach ist also zu sagen, 1) ein Doppelgraben kommt nur bei Kastellen vor, 2) ein einfacher Graben kommt bei Kastellen und Lagern vor, bei ersteren aber nur, wenn sie klein und von geringer Bedeutung sind; grosse Anlagen (für 1 oder mehrere Legionen) mit einfachem Graben sind nicht Kastelle, sondern Feldlager.

In Haltern ist somit das wichtigste Stück auf dem ganzen Platze das „Grosse Kastell". Zu ihm gehören der Anlegeplatz und das Uferkastell, wahrscheinlich als Brückenkopf bezw. befestigter Ein- und Ausschiffungsplatz. Ihm voraufgegangen ist das „alte Feldlager" mit einer ersten Befestigung am Ufer, und bei irgend einer besonderen Gelegenheit, in welcher Zeit ist ungewiss, ist das Kastell oder Lager auf dem Annaberge entstanden, vielleicht aber noch vor dem „Grossen Kastell".

Das ist das heutige Bild der Halterner Ausgrabungen. Wer möchte sich unterfangen, darin eine einfache Wegestation zu sehen? Selbst Delbrück, unser Hauptgegner, ist davon weit entfernt gewesen, und zwar schon 1901 und 1902. Zuerst[12]) meinte er, dass in Haltern „aus einem öfter benutzten Marschlager sich eine römische Stadt entwickelt habe". Auf unsern Vorhalt aber[13]), dass es sich in Haltern ausschliesslich um militärische Anlagen handele, sagte er ein Jahr später[14]), „die Bedeutung von Haltern beruhte für die Römer darauf, dass die Lippe bis hierher nicht bloss in den guten Monaten, sondern das ganze Jahr hindurch schiffbar war. Bei den ungeheuren Bedürfnissen des im inneren Germanien operierenden Heeres war es wünschenswert, einen

[10]) S. Bonner Jahrbücher 1904 Doppelheft 111/112 Taf. III.

[11]) An der Aisne 658:655 m, vor Gregovia 630:560 m. Napoléon III vie de César pl. 9 und 21.

[12]) Kriegsgesch. II, 1 S. 145. 1901.

[13]) Haltern und die Römerforschung a. d. Lippe (Mitt. d. Alt.-Komm. Westf. II) S. 213.

[14]) Kriegsgesch. II, 2 S. 255.

Depotplatz möglichst weit im Lande zu haben, einen Platz, von wo man nicht nur Nachschub beziehen, sondern wohin man auch Kranke und Verwundete schaffen lassen konnte". Ganz unsere Meinung! Hier ist der Ansatz zu der Brücke, die uns mit Delbrück hoffentlich einmal ganz vereinigen wird. Wieviel solcher Stationen sollen die Römer denn an der Lippe gehabt haben? Delbrück meint: zwei, ausser dieser bei Haltern noch Aliso bei Paderborn. Aber ein Aliso bei Paderborn wird unmöglich durch die Affaire des Jahres 16 n. Chr., wo Germanicus, um zu den Cheruskern zu gelangen, von Aliso erst an den Rhein zurückgeht. Delbrück kann sich vor diesem unbequemen Bericht auch nur dadurch retten, dass er ihn für unsinnig erklärt, dass er annimmt, Tacitus habe die Ems mit der Weser verwechselt, Germanicus sei nicht die Ems, sondern die Weser hinaufgefahren, um die Gegend der Porta zu erreichen [15]). Das hat ihm niemand geglaubt, und deshalb ist grade seit diesem letzten Versuche, Aliso bei Paderborn zu halten, es dort allgemein aufgegeben worden.

Die Affaire des Jahres 16 fordert ein Aliso an der unteren Lippe, und „die Funde bei Haltern wären", nach dem trefflichen Worte Conze's, „noch viel merkwürdiger, wenn dort nicht Aliso wäre". Besonders der Charakter der Kastell-Befestigungen ist heute zu betonen, und wer mochte bei den zwei Perioden, die sie aufweisen, nicht an das vor- und das nachvarianische Aliso denken, an das des Drusus und das des Germanicus? Das „alte Feldlager" würde man bei allem Vorbehalt, der heute noch für solche Erklärungen geboten ist, etwa auffassen als das Lager, das Drusus im Jahre 11 v. Chr. bei seinem Anmarsch gegen die Sigambrer aufschlug, zugleich hätte er damals, um für die Rückkehr sich den Lippeübergang zu sichern, die ältesten beiden Figuren an der Stelle des „Uferkastells" angelegt und darin eine Besatzung stehen lassen. Als er die Stelle nachher glücklich wieder erreichte, liess er auf dem Gebiete des „alten Feldlagers" das Hauptkastell erbauen und am Ufer sowohl einen weit grosseren und stärkeren Brückenkopf wie auch den „Anlegeplatz". Das Annaberglager ist, wie gesagt, nach Zeit und Zweck noch nicht zu bestimmen, aber dass es wie das Feldlager nur kurz befristet war, verrät es neben seinem einfachen Graben auch durch seine sehr spärlichen Funde.

Wie steht es dem gegenüber mit Oberaden? Dass es sich auch hier um eine römische Befestigung handelt, ist ausser Zweifel. Auf

[15]) Kriegsgesch. II, 1 S. 116.

einer starken Erhebnng, die einen weiten Umblick gewährt, wird ein Gebiet, „die Burg" genannt, nördlich begrenzt durch einen gradlinigen etwa 400 m langen Wall mit vorliegendem Graben. Das Profil ist besonders anf einer Waldwiese sehr gut erhalten; Wall und Graben sind flach und breit verschwemmt, aber der Höhenunterschied zwischen Grabensohle und Wallkrone beträgt doch noch ca. $1\frac{1}{2}$ m. Als östliche Begrenznng der Burg nimmt Prein eine schwach erhaltene Linie von gleichem Profil im Walde an, von der westlichen nnd südlichen ist nach seiner Meinnng nichts erhalten; hier konstruiert er die Begrenzung rein nach der heutigen Benennnng der Ackerfluren: einerseits „in der Burg", anderseits „vor der Bnrg", oder „an der Bnrg" and erhält so eine Befestigung, die in Form nnd Grösse anffällig dem „Grossen Lager" in Haltern entspricht.

Auf diesem „Bnrg"-Gelände hat nun Prein, angeregt durch frühere Funde, von denen er Kunde erhalten, im September 1905 mit Herrn Oberlehrer Hartmann-Rüthen gegraben und schon auf 2 Quadratmetern Fläche eine ganze Kiste voll römischer Scherben gefnnden, fast alle von Amphoren, ein paar von Reibeschalen. Der römische Charakter der Befestigung ist damit sichergestellt. Prein betont, dass nach seinen Erkundungen die Grenze des Gebiets, wo früher schon Fnnde gemacht sind — beim Ackern, beim Tonstechen — sich ziemlich genau deckt mit dem „Bnrg"-Gelände. Darüber hinaus hat er nur Wege erkennen können. So bringt er die nnr etwa 200 m vor der Westseite seines Lagers parallel mit dieser Westseite ziehende „Schlangenhecke", einen breiten Wall mit westlich vorliegendem Graben, in Zusammenhang mit dem aus dem Westtore des Lagers herausführenden Wege. Diesen Weg lässt er gleich darauf (nach 300 m) in den „Hünenpad" einmünden, der gegen W. ziehend zwischen der Burg und Lünen auf die Lippe trifft, an einer Stelle, wo schon früher ein paar römische Funde gemacht sind. Wohl möglich also, dass hier ein römischer Uebergang gewesen ist, der einen römischen Wegeposten oder Brückenkopf gehabt hat.

Wenige Minuten südlich von der Burg, da wo nach Prein der aus ihrem Westtore kommende Weg auf den Hünenpad trifft, liegt der Schlussstein der Prein'schen Beweisführung, die kleine Bauerschaft Elsey. Prein hat ihren Namen, der meist einfach Else lautet, weit zurückverfolgt und gesehen, dass er sich zeitweilig über das ganze Burggelände miterstreckt hat, so dass z. B. 1361 der (nördlich) hinter der Burg wohnende Bauer „Afhüpper to Else" heisst.

Das ist also das neue Aliso.

Die Entdeckung einer unbezweifelbaren römischen Anlage 30 km aufwärts von Haltern ist eine so hocherfrenliche Tatsache, dass man für sie schon allerhand unbequeme Nebenfragen, wie sie sich so leicht an Entdeckungen knüpfen, mit in den Kauf nehmen könnte. Aber hier ist gar nichts unbequem. Die Erörterung der Frage, was Oberaden bedeutet und ob es Anspruch hat auf Aliso, wird uns ohne Weiteres einen guten Schritt vorwärts bringen, auch schon vor der Ausgrabung der Oberadener „Burg"; denn es scheint mir fast, als ob wir, vielleicht infolge der überraschenden Ausgrabungsergebnisse von Haltern, schon auf den Standpunkt hinabglitten, dass nur durch Ausgrabnngen ein Urteil zu gewinnen sei und vorher jede beliebige Pbantasie frei passieren könne. Herr Pfarrer Prein hat durch die Entdeckung des Römerlagers Oberaden, die ibm nicht in den Schoss gefallen, sondern auf dornenvollem Wege in unermüdlicher Arbeit gelungen ist, seinen Namen ehrenvoll in die römisch-germanische Forschung eingezeicbnet; welche Bedeutung sein Fund hat, wünscht er selbst in strenger Sachlichkeit geprüft zu sehen.

Ich habe unter seiner Führung am 12. Dezember 1905, als seine Broschüre schon fertig war, das Gelände begangen und dabei zwei Dinge gesehen, die ihm und seinen bisberigen Beratern entgangen waren. Einmal ist die „Schlangenhecke", die für Prein westlich ausserhalb des Lagers liegt und einen Weg trägt oder deckt, in ihrem Profil der 400 m lang erhaltenen Nordlinie des Lagers so verwandt, dass sie wohl sicher die Westseite des Lagers selbst ist. Ein Wegedamm kann sie nicht sein und so starke Wegedeckungen, wie sie eine vorstellen würde, kennen wir nicht. Damit würde das Lager nach Westen und nach Süden beträchtlich grösser werden als Prein annabm, nämlich auf ca. 700 : 500 m kommen. Zweitens aber ist schon die lang erhaltene Nordseite ausreichend, um mit Sicherheit zu erkennen, dass das Lager nicht zwei Gräben gebabt hat, wie das „Grosse Lager" und das „Uferkastell" in Haltern, sondern nur einen, wie dort das „alte Feldlager" und das Annaberglager. Alle Spuren bei Oberaden deuten nur auf ein grosses Feldlager, nach Grösse wie Befestigungsart dem alten in Haltern entsprechend. Man könnte vielleicht hoffen, Hafen- und Magazinplätze durcb Ausgrabungen noch zu gewinnen; aber leider liegt das Feldlager in Luftlinie $1\frac{1}{2}$ km von der Lippe und dies Zwischengebiet ist meist Sumpfgelände. So ist von vornherein ausgeschlossen, dass das Oberadener Lager eine Bestimmung gehabt haben könnte, wie die Anlagen in Haltern, die sich alle, wie nur möglich, an den Fluss

drängen. Es bleibt also für den Anspruch auf Aliso nur übrig der Name Elsey — Else. Aber wie Prein ganz offenherzig selber sagt: Else heisst Erle und „auch Elsey ist nichts anderes als der Hof am Elsengewässer oder Erlenbach“ (S. 26). Wie oft hat uns diese Else schon genarrt. Nach Paderborn hat sie die Forschung versetzt, bis sie schwarz wurde, möchte man sagen, schwarz in dem orthodoxen dogmatischen Sinne. Eine andere Else hat Dünzelmann nach Hunteburg verlockt mitten in Sumpf und Moor, ein wahres Irrlicht. In dem Vorwort zu seiner Broschüre nimmt Prein bewegten Abschied von seiner jetzigen Gemeinde Methler und findet Trost darin, dass in seiner neuen Gemeinde Hohenlimburg ihm auch wieder der Name Elsey entgegenkomme. Und solch ein Elsey oder Else soll Aliso beweisen! Grade bei Oberaden erklärt sich der Name der Erle, die von Urzeiten her alle unsere Sümpfe bewuchert hat, doch wahrlich von selbst.

In Summa: Was bei Oberaden zu erkennen ist, ist sicher kein Kastell, sondern ein Feldlager, und anscheinend entspricht es demjenigen, das bei Haltern als ältestes, der Kastellgründung voraufgehendes Stück auftritt. Wenn die Ausgrabung bei Oberaden den genauen Umfang festgestellt haben wird, wird man sehen, ob es etwa demselben Kriegszuge angehören kann wie das in Haltern. Einen Anspruch auf Aliso aber hat ein solches Feldlager natürlich nicht. Ein römisches Heer hat ja an jeder Stelle, wo es sich niederliess, ein Lager geschlagen, und an der Lippe hinauf haben wir für die Zeit, wo das Heer des Tiberius *ad caput Lupiae fluminis* im Winterlager stand, oder wo Varus im Wesergebiet sein Sommerlager hielt, auch Etappen für einige Dauer zu erwarten. So ist eine über Aliso vorgeschobene römische Anlage keineswegs erstaunlich. Auch Namensanklänge, wie Elsey und Else, kommen als Anhalt für Aliso erst in zweiter oder dritter Linie in Betracht. In erster steht — das kann man nicht scharf genug sagen! — dass starke Befestigungen, verbunden mit Magazinen und Hafenplätzen, nachgewiesen werden, und dass diese eine mindestens einmalige völlige Erneuerung (nach der Varusschlacht) aufweisen. Das Alles erfüllt Haltern. Ja Haltern ist so eigenartig, so stark und vielseitig, dass es unter allen bisher aufgegrabenen militärischen Anlagen am Rhein- und Donau-Limes nicht seines Gleichen hat. Was neben Haltern als Aliso auftreten wollte, müsste es in Stärke und Reichtum der Anlagen mindestens mit ihm aufnehmen. Das wäre noch weit eher denkbar für eine Station an den Quellen der Lippe, wie Delbrück sie fordert, — die dann freilich nicht Aliso heissen könnte — als für eine

nur eine Etappe aufwärts von Haltern gelegene, denn es ist doch ganz ausgeschlossen, dass die Römer an der Lippe zwei solcher mächtigen Stationen dicht aufeinander hätten folgen lassen. Es trifft sich gut, dass grade in der letzten Zeit auch das Brnderkastell von Aliso, das von Drusus gegen die Chatten errichtete, sich zu zeigen beginnt. Bei Höchst am Main sind schon seit Jahren augusteische Sachen gefunden, die ganz denen von Haltern entsprechen, und jetzt sind auch Teile der Befestigung festgestellt, so dass Ritterling wie Dragendorff hier die Drusus-Anlage erkennen möchten. Auch hier also würde das Kastell nicht weit im Lande, etwa bei Friedberg i. d. Wetterau, wie noch kürzlich lebhaft vertreten worden ist, gelegen haben, sondern nur ganz wenig vom Rheine entfernt.

Merkwürdig, dass grade die Militärhistoriker, wie Delbrück und v. Domaszewski, am längsten an dem Gedanken festhalten, dass diese Drususkastelle möglichst weit ins Land vorgeschoben gewesen seien. Sie gehen aus von der Theorie, dass die römische Technik und Taktik zu Allem fähig und die Kraft und Kunst der Germanen dagegen gleich Null gewesen sei. In diesem Sinne streicht ja auch Delbrück einfach die Erzählungen über die Schlachten von Idistavisus und am augrivarischen Grenzwall aus dem Tacitus, weil er es vorweg für unmöglich erklärt, dass die Germanen sich den Römern überhaupt in offener Feldschlacht hätten stellen können [16]). Und so soll nun auch vor ihrer Alisotheorie die antike Ueberlieferung sowohl wie die moderne Ausgrabung sich beugen. Keine von beiden wird das tun, aber die Zumutung allein schon ist eine Mahnung, wie viel wir noch zu arbeiten haben, um die alte Kultur der Germanen ins richtige Licht zu setzen. Ein Aliso bei Haltern, beibehalten von Drusus bis auf Germanicus, stellt der Widerstandskraft der Germanen das glänzendste Zeugnis aus.

[16]) Kriegsgesch. II, 1 S. 118 fg.

Museographie über das Jahr 1904/05.

(Hierzu Tafel 3—13).

Redigiert von Dr. **E. Krüger** in Trier.

I. Westdeutschland.

Elsass-Lothringen.

12 **Strassburg, Museum elsässischer Altertümer (Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses)** I S. 258, II, IV, V, XX. (1903—1905).

Im Laufe der 3 letzten Jahre hat das Museum teils aus Strassburg, teils von auswärts bedeutenden Zuwachs erfahren. Im Stadtgebiete überwiegen neben merovingischen und mittelalterlichen die römischen Funde, deren Entdeckung Neubauten und in den meisten Fällen den Tiefgrabungen der Kanalisation zu danken ist. Die Kanalisierung der Altstadt ist beinahe beendet, ohne dass sie uns Praehistorisches aus dem römischen Argentoratum oder dessen nächster Umgebung geliefert hätte[1]) Dagegen war es möglich, für die frührömische Geschichte Strassburgs wichtige Beobachtungen und Funde zu gewinnen.

Praehistorische Funde in grosser Anzahl gingen uns aus der näheren Umgegend von Strassburg, dem westlichen und nördlichen Lössbezirk zu. Man kann sagen, dass beinahe auf jeder Lösswelle Spuren vorgeschichtlicher Besiedlung, von der Stein- bis Spät-La Tène-Zeit, zu finden sind. Die Masse des in kurzer Zeit, den letzten 4 Jahren, eingebrachten Materials lässt ahnen, wie dicht damals das Land bewohnt war. Bei weitem überwiegen die neolithischen Funde. Gerade in jener Zeit muss auf den Lösshügeln ein äusserst reger Verkehr geherrscht haben.

Bei der Anlage des neuen Rangierbahnhofes Strassburg — Vendenheim wurde zwischen km 4 und 5 nördlich von Strassburg eine mächtige Lösswelle eingeebnet. Dies führte zur Entdeckung einer ausgedehnten neolithischen Niederlassung. Etwa 160 Wohn- und Herdgruben sind vom Museum untersucht und deren Schutt eingesammelt worden. Funde und Fundumstände stimmen mit denen der neolithischen Ansiedlung auf dem Michelsberg bei Untergrombach überein. Die Grabenprofile waren meist kesselförmig in den gelben Löss eingeschnitten und hatten 1 m bis 1,50 Durchmesser bei verschiedenen Tiefen. Die neolithische Oberfläche lag durchweg 30 cm unter der heutigen. Bis jetzt ist etwa $^1/_3$ der grossen Ausbeute von Scherben, Stein- und Knochenartefakten gesichtet worden. Etwa 20 grössere und kleinere Gefässe: Glockenbecher (**Taf. 3 A No. 1 und 2**), kleine steilwandige Becher (**Taf. 3 A No. 3**), Schüsseln mit eckiger Bauchung und einseitig angeordnetem Schnur-

1) Also dieselbe Beobachtung, die auch in Trier gemacht wurde. Red.

ösenpaar (**Taf. 3 A No. 4**), Schöpfkellen (**Taf. 3 A No. 5**), flache Teller und bombenförmige Urnen mit stark eingeschnürtem Hals und hohem steilen Rand konnten wieder zusammengesetzt und ergänzt werden. Verzierte Scherben kamen nur vereinzelt vor. Nur einmal war es möglich, eine grössere dekorierte Schüssel in Kugelform und hohem leicht nach auswärts geneigtem Rand zusammenzufügen (**Taf. 3 A No. 6**). Die gestrichelte Verzierung könnte vielleicht mit einer horizontal gespannten Schnur, an welcher in Zwischenräumen Schnurfranzen herunterhängen, verglichen werden. Fünf Gruben enthielten unregelmässig bestattete Skelette ohne Beigaben. Als Gräber waren verlassene Herdgruben benutzt, wie aus der die Sohle bedeckenden Aschenschicht mit Scherben, Knochensplittern und verbrannten Wandbewurfstücken zu schliessen ist. In eine sechste Bestattungsgrube von kleinem Inhalt, $^1/_2$ m tief, $^1/_2$ m im Durchmesser, waren 3 Kinderskelette sozusagen hineingestampft. Sämtliche Individuen gehören einer dolichocephalen Rasse an. Schon für die neolithische Periode lässt sich für diesen Fundplatz die Besiedlungskontinuität nachweisen. Mitten unter den Wohnstätten des Michelsberger Typus fand sich eine grosse Grube mit Scherben eines strich- und stichverzierten spitzbauchigen Gefässes mit Unterteil in Form einer Kugelzone (**Taf. 3 A No. 7**), das mit ähnlichen aus Grossgartach oder bei uns mit der Keramik des Ersteiner Gräberfeldes (ältere Winkelbandkeramik) grosse Verwandtschaft zeigt. Scherben mit Linearverzierung aus einer ebenfalls für sich abgeschlossenen Fundstelle sind Produkte einer dritten neolithischen Kultur am selben Ort.

Dem nächsten, etwa 100 m südlicher gegen Strassburg gelegenen Lösshügel entstammen Funde der Hallstatt- und La Tène-Zeit. Unter ersteren ist erwähnenswert ein ziemlich erhaltenes Mondbild (**Taf. 3 A No. 8**), sowie die beiden rekonstruierten Gefässe, das eine (**Taf. 3 A No. 9**), fein geglättet, mit rechtwinklig abstehendem Rand und Strichverzierung in Rautenmuster unmittelbar unter diesem, das andere (**No. 10**) unverziert, ebenfalls mit scharfkantigem Randprofil. Aus dem letzteren ergaben sich eine grosse Urne (**Taf. 3 A No. 11**) und eine Schüssel mit einwärts gebogenem Rand. Auch mitten in der grossen neolitbischen Niederlassung kam vereinzelt eine La Tène-Grube vor. Sie hatte viereckiges Profil. Im oberen Teile war ein Skelett bestattet, dem der Kopf fehlte. Brustkorb, Arme, Becken und Beine lagen zerstreut umher. Der Leichnam ist kurz nach dem Tode zerstückelt worden. Unter der Bestattung reichte eine graue Aschenschicht bis auf die Sohle hinunter. Hier wurde eine gut erhaltene Bronzefibel (**Taf. 4 No. 1**) mit umgebogenem Scheibenkopf, Topfscherben und Wandbelag hervorgezogen.

Herr Dr. Forrer schenkte das von ihm ausgegrabene Inventar aus neolitbischen und La Tène-Wohngruben von Achenheim und Stützheim. Unter ersterem überwiegt in Stützheim die Linear-(Spiral-Maander-)Keramik. Unter letzterem ist eine kleine Fibel aus Bronze mit nach oben umgebogenem Ende besonders zu erwähnen (**Taf. 4 No. 2**).

Der Früh-La Tène-Zeit gehören 2 verzierte Armbänder mit offenen Knopfenden an (**Taf. 4 No. 3 und 4**), erhoben bei der Kanalisation unmittelbar vor dem Weissturmtor 2,70 m tief im alluvialen Rheinkies. Zur Erkenntnis der vorrömischen Topographie ist letztere besonders wichtig. Das Wirkungsfeld des Rheines reichte also damals bis an den Fuss der Königshofener Terrasse.

Der freundlichen Vermittlung des Herrn Dr. Bucher (Strassburg) verdanken wir einen reichverzierten La Tène-Halsring aus Horlisheim im Ober-Elsass (**Taf. 4 No. 5**). Der Ring ist offen mit beweglichem Einsatz in Zapfenverschluss. Das Verschlussstück schmückten ehemals auf den 3 runden Scheiben eingesetzte Pasten.

Ein vorzüglich erhaltenes La Tène-Schwert, eiserne Klinge in Scheide aus Bronzeblech (**Taf. 3 A No. 12**), trug nicht wenig zur Bereicherung unserer Sammlung bei; gefunden in der Kiesgrube des Herrn Alois Walk auf dem Schafhardthof bei Grafenstaden (südlich von Strassburg). Nach der Aussage der dort beschäftigten Arbeiter lag dasselbe 1 m tief in der Ober-

fläche des überall anstehenden Rheinkieses eingebettet. Der Rhein, der jetzt 5 km im Westen der Fundstelle fliesst, wälzte seine Fluten in vorrömischer Zeit auch hier noch, wo jedoch schon die römische Kultur wassersichern Ort fand. Die Humusschicht über dem Kies birgt ein römisches Brandgräberfeld.

Römisches. Wie erwähnt, ging die Kanalisation der Altstadt zu Ende, ohne dass sie sichere Anhaltspunkte für eine praehistorische Besiedlung des von den Römern okkupierten Terrains geliefert hätte. Dagegen erlaubten die Tiefgrabungen einen genaueren Einblick in die frührömischen Verhältnisse. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Art lieferte die Aufgrabung der Münstergasse, welche sich mit der römischen Strasse zwischen Nord- und Südtor deckt. 1,70 m bis 1,90 m unter dem heutigen Pflaster begann der römische Strassenschotter, eine grüngelbe Kiesschicht von zunehmender Stärke, in der Nähe der porta septentrionalis, am Ausgang der Münstergasse zum Broglieplatz nur 80 cm hoch, nach der porta meridionalis hin allmählich ansteigend, auch an Mächtigkeit zunehmend und beim Domplatz 1,20 m stark, ein Aufbau jahrhunderte langer Abnutzung und Ausbesserung. Es wechselten Lagen feinen Kieses mit grobem. Ab und zu zeigte sich auch Bauschutt, Ziegelstücke, Mörtel und Sandsteinschlag eingeschüttet. Der Kieskörper sass zunächst auf einer mit Ziegeln, Backsteinen und sonstigem Baumaterial vermischten schmutzigen, lettigen Schicht von ungefähr 30 cm Stärke. Unter dieser kamen Köpfe zahlreicher Pfähle zum Vorschein. Auch Hölzer, lange und kurze, lagen horizontal, kreuz und quer darüber. Faschinen füllten die Lücken des Pfahlrostes, den ein zäher schwarzer, manchmal blauer oder grauer Lett-Schlamm, durchzogen von Torfschichten im Wasser abgelagerter Blätter, Hölzer, Schilfstengel und Wasserschnecken, kurzum ein richtiger Sumpfboden, umschloss. In demselben, wie in der Schicht über den Pfählen stecken frührömische Scherben, darunter solche dekorirter Sigillatagefässe (Dragend. 29 u. 30), zwei Tassenböden mit den Stempeln des Xanthus und Ateius. Ebenda fand sich ein Amphorenhenkel mit Pinselaufschrift und eine Scharnierfibel der Aucissatypus. Der wichtigste hies gehobene Fund ist ein quadratischer Backstein (19,5×19,8×6,5 cm) mit der Inschrift

Die 4 cm hohen Buchstaben sind vor dem Brande in den weichen Ton geschrieben.

Pfahlwerk und Kiesschotter sind zeitlich von einander zu scheiden. Ersterer darf ja nicht als Unterbau für letzteren angesehen werden. Bei gleichzeitiger Anlage dürfte keine Bau- und Kulturschicht zwischen Pfählen und Kies bestehen. Auch wären nicht so viele Funde in den Holzbau geraten, wenn man denselben bald mit Kies bedeckt hätte. Wir haben also in jener eine für sich selbständige Anlage, die früheste römische Strasse, einen Pfahlweg vor uns. Die Notwendigkeit eines solchen Wasserbaues gibt zu erkennen, was für ein Morast die „Illinsel“ damals bildete.

Wem hier die erste historische Tätigkeit zufiel, das erzählt der gefundene Ziegelstein der zweiten Legion.

Leg. II stand 14 p. Chr. in Obergermanien. Schon im Jahre 43 wurde sie nach Britannien versetzt. In diese Garnisonszeit fällt zweifellos die Anlage der Pfahlstrasse und damit auch des Kastells der zweiten Legion in Argentoratum.

Dieselben Verhältnisse wie in der Münstergasse zeigten sich in der Brand-, Spiess- und Bruderhofsgasse: 3 bis 4 m tief Holzwerk, anschliesslich mit frühen Einschlüssen, unter späterem Kiesschotter. Auf dem Schlossplatz, vor dem Lyceum, wurden aus 4 m Tiefe und darunter früheste Sigillaten (Ateius) zusammen mit einer Münze des Augustus heraufbefördert, sowie Mauerzüge, nur aus schwarzem Basalt, angeschnitten. Dieses Bau-

material weist auf frühe Entstehung hin. Ebenda kam das Bruchstück einer älteren Bauinschrift ans Tageslicht.

Die Umfassungsmauern des Kastell-Vierecks wurden bei den letztjährigen Grabungen wiederholt durchbrochen. Im wesentlichen decken sich die jüngsten Beobachtungen mit früheren. Nur an der Nordwestfront konnten (an 3 verschiedenen Stellen) beide Mauern nebeneinander, die ältere hintere und die jüngere vordere festgestellt werden. Wie sich dies für die anderen 3 Seiten verhält, war nicht mit Sicherheit zu bestimmen, weil jedesmal mittelalterliche Bautätigkeit das Bild zerstört hatte. Aus demselben Grunde haben wir über die Toranlagen und die innere Lagereinteilung wenig erfahren.

Zwei in der Brunderhofsgasse in situ freigelegte mächtige Säulenbasen aus weissem und rotem Sandstein bedingen an dieser, für die Lage des Praetoriums angesprochenen Stelle ein Gebäude in grossen Verhältnissen.

Inschriftliches. Seit dem ausgiebigen Funde inschriftlicher Denkmäler im Abbruch der jüngeren römischen Mauer im Hause Münstergasse 2 blieben uns grössere Funde versagt. Einige Fragmente mit nichtssagenden Buchstaben sind unwesentlich. Um so mehr erfreute uns daher ein wichtiger früher Grabstein mit Inschrift, den uns Herr Weinhändler Kueff als Geschenk überwies. Erhoben wurde der Stein auf dem Grundstück des Herrn Kueff, Blauwolkengasse 6, neben der römischen Strasse Strassburg—Brumath. Derselbe ist dem Andenken eines *eq(ues). ala(e). Petri-(anae). Treve(rorum)* gesetzt, welche hier am Platze zum erstenmale bezeugt wird.

Ziegelstempel wurden in Masse gefunden. Die meisten davon entfallen auf die 8. Legion, gewöhnlich mit der Legende *leg. VIII. Aug.* Weniger häufig sind die Formen, wie sie auf **Taf. 3 B** wiedergegeben sind. **No. 1** und **No. 2** (Kettengasse), **No. 3** (Schlossergasse). **No. 4** (Bruderhofsgasse), **No. 5** (Schwesterngasse).

Zu den schon früher bekannten Stempeln der 21. Legion vom Thomasplatz (extra muros) sind neue hinzugekommen, mit einer Ausnahme in der Kettengasse, nicht weit vom Thomasplatz, ausgegraben, darunter der vertiefte Stempel **Taf. 3 B No. 6.** Im Axtgässchen (intra muros) fand sich der Stempel derselben Legion (**Taf. 3 B No. 7**) auf einem Backstein (17×17×5 cm) im Unterbau eines römischen Hauses vermauert.

Zum ersteumale erhielten wir ein Ziegelstück mit z. T. erhaltenen Sigillum der 22. Legion (**Taf. 3 B No. 8**), aus dem Kanalschacht vor dem Hause Langstrasse No. 153.

Der **Taf. 3 B No. 9** abgebildete Stempel kam in der Münstergasse beim Domplatz mit solchen der 8. Legion zum Vorschein. Jener ist in Augst sehr häufig. Nach einem dort gefundenen Exemplare im Basler Hist. Mus. ist der erste bei uns fehlende Buchstabe ergänzt.

Gegenstände aus Metall. An erster Stelle steht ein Gladius (**Taf. 5 No. 1**), Scheide und Klinge ohne Griff, im Kanalschacht Königshofenerstrasse, nicht weit von der Ecke Weisstnrm-Ring, 2,10 m tief, aus einer Schicht grauen lettigen Sandes, ohne irgend einen anderen Begleitfund, hervorgezogen. Die seltene Waffe ist nicht allein hervorragend infolge der vorzüglichen Erhaltung, sondern auch wegen des bisher unbekannten Fabrikantenstempels auf dem Scheidenbeschläg ein Unicum.

Die stählerne Klinge misst in der Länge 53½ cm bei einer Breite zwischen 6 und 7 cm. Die haarscharfe Schneide läuft in eine vierkantig verstärkte Spitze aus. Der Griff brach schon in alter Zeit, wie die „vernarbte" Bruchstelle zeigt, kurz an der Klinge ab.

Soweit die bronzene Scheide erhalten ist, setzt sie sich aus 4 Teilen, dem Scheidengestell, 2 Beschlagblechen und einer Zwinge zusammen. Das Gestell war ehemals stark versilbert. Auf dessen Spitze steckt festgenietet ein massiv gegossener Knopf mit Spuren alter Vergoldung. Auch die Beschläge waren vermutlich vergoldet. Sie sind mit reicher Treibarbeit geschmückt. An einigen Stellen wurde das Metall zu stark ausgetrieben, so dass Risse entstanden, welche man jedoch gleich bei der Herstellung mit Lötzinn deckte.

Den spitzen Winkel des unteren, durchbrochenen dreieckigen Bleches

füllt ein Adler, der einen Hasen zerreisst. An der Basis liegen zwei geflügelte Greifen einander zugewendet. Kurz über den Tieren schliesst das das Blech ab. Die Fuge mit dem oberen verdeckt eine dekorierte Zwinge aus Guss. Jenes Beschläg ist von der Darstellung eines geflügelten Blitzes, welchen in der Mitte eine Hand umspannt, fast vollständig eingenommen. Nur oben blieb ein schmaler Streifen frei. Auf diesem steht folgenden Stempel in erhabenen Buchstaben ausgeprägt:

Ueber die Deutung des „ad ara" liegen zwei Meinungen vor. Die eine denkt an Beziehungen mit Köln (Claudia Ara, Claudia Ara Agrippinensium oder einfach Ara ist der römische Name für Köln in der älteren Zeit, in welche die Herstellung des Gladius fällt). Die andere will ad ara streng örtlich auffassen, als Strassen- oder Platzbezeichnung, wo die Werkstätte des Waffenschmiedes lag, der dann auch in Strassburg selbst zu suchen sein könnte, in moderner freier Uebersetzung des ad ara vielleicht „am Domplatz".

Ueber dem Stempel wiederholen sich die geflügelten Greife, die nicht mehr ganz erhalten sind. Die Köpfe sind abgeschnitten. An dieser Stelle sass ursprünglich eine zweite Zwinge: sie wird durch ein am Nieten erhaltenes Fragment bezeugt. Weiter oben, etwa in der Mitte der freistehenden Schiene, sind nochmals Nietlöcher zu sehen, sie dienten zur Befestigung einer dritten Zwinge, dem Abschluss des ebenfalls fehlenden obersten Beschlägs am Scheidemund. Vermutlich gingen diese Teile erst beim Finden verloren und blieben trotz aller Bemühungen verschwunden.

Nicht viel weniger wertvoll und interessant ist ein Balsamgefass aus Bronze in Form eines Nubierkopfes mit Henkel (**Taf. 4 No. 6**). Es kam bei Tiefgrabungen hinter der Aubette beim Eisernenmannsplatz zu Tage, wurde zuerst verschleppt, gelangte dann in den Besitz von Herrn Dr. Forrer, der es dann dem Museum überliess.

Der hohle Kopf hatte, dem erhaltenen Scharniere nach zu schliessen, Deckelverschluss. Die Augenlider sind aus Silber, die Sterne aus blauem Glas oder Stein, die Lippen aus Kupfer.

Ausserdem ist zu erwähnen: Eine Bronzestatuette der Diana (**Taf. 4 No. 7**) von vorzüglicher Ausführung, doch leider schlecht patiniert, ein kleines Doppelfüllhorn mit Ranken und Vogel (Adler, Taube?), sowie zwei architektonisch profilierte Bronzeplatten aus der Goldschmiedgasse.

Aus der Meisengasse eine linke, überlebensgrosse Hand in Bronze mit Siegelring am vierten Finger (**Taf. 4 No. 8**), genau der gleichen Form wie eine in der Westd. Zeischr. XV T. 14 No. 6 abgebildete, die aus dem Main unweit Kostheim stammt. Beide Hände könnten von einem Modell abgeformt sein.

Ein Phallusamulett mit Anhängern vom Bauplatz der Trambahnstation auf dem Kleberplatz.

Ein eisernes Vorhängeschloss, cylindrisch, mit Schlüssel aus Bronze, aus der Judengasse. Von ebenda ein kleines Köpfchen aus Bronze (**Taf. 2 No. 9**). Letzteres als Geschenk des Herrn Winterhalter.

Eine bronzene Pferdetrense aus dem Boden des Bürgerspitals erwarben wir im Tausch mit Herrn Direktor Dr. Ortlieb.

Auf dem Jung-St.-Peterplatz ergab die Ausbeute zweier römischer Abfallgruben neben einer frühen dekorierten Sigillata-Schüssel Dragend. 29, zahlreiche spätere Sigillaten, Flaschen und Töpfe des 2. Jahrhunderts und die Hälfte einer Bleiplatte (**Taf. 5 No. 2**) mit Inschrift (zu ergänzen zu [*leg.* I]I AVG) und figürlicher Darstellung eines nackten Kriegers (Mars?) mit Schild und Lanze. Ueber den Buchstaben ein Delphin.

Ebenfalls auf dem Jung-St.-Peterplatz stiessen glückliche Finder auf einen Schatz römischer Silberdenare. Sie verheimlichten anfangs den Fund und teilten die Münzen unter sich. Doch gelang es, fast aller Stücke habhaft zu werden. Im ganzen überwies das Museum 145 Denare dem städtischen Münzkabinett, darunter neben

häufigeren des Antoninus Pius, Marc Aurel, Commodus, Septimius Severus, Caracalla, Geta, Heliogabal, Alexander Severus, seltene Stücke der Didia Clara, Julia Domna, Mamea Julia, des Pertinax, Albinus, Macrinus und Diadumenian. Der Fund umfasst Münzen von 138 bis 225 n. Chr. Zwei Goldmünzen, eine des Gallienus, eine des Nero, diese aus der Neukirch-, jene aus der Hauergasse, werden im Museum aufbewahrt.

Keramisches. Die letztjährigen Funde haben unser vorher schon umfangreiches Scherbenmaterial noch um bedeutendes vermehrt. Auch von den neueren Zugängen, unter denen viele frühe Sigillaten sind, ist nur der kleinere Teil durchgesehen. Erwähnenswert sind u. a.: 1 dekorierte Sigillata-Schüssel (Dragend. 29) **Taf. 3B No. 10**) und 1 Tasse (Dragend. 26) und ein Amphorenhals mit Pinselaufschrift aus der Münstergasse, zwei fragmentarische Tassen (Dragend. 26) vom Schlossplatz, 1 Tasse (Dragend. 27) frühester Ware vom alten Fischmarkt, vom Neubau Lieber, Hoher Weg, fragmentarische dekorierte Schüsseln (Dragend. 29) und Becher (Dragend. 30). Vom gleichen Bauplatz eine Stirnziegelfratze (**Taf. 5 No. 3**). Das Bruchstück einer komischen Maske aus Ton aus der Blauwolkengasse. Eine irdene, fein geglättete, rötlich gefirnisste Schüssel mit „Tragrand“ (**Taf. 3B No. 11**) vom Kleberplatz. Eine Lampe in Ochsenkopfform aus der Nussbaumgasse.

In den Besitz eines seltenen Stückes römischer Keramik, einer dekorierten Schüssel mit grüner Glasur (**Taf. 3B No. 12**) gelangten wir durch Tausch mit dem Kapuziner-Kloster in Königshofen, in dessen Garten die Schüssel ausgegraben wurde; desgleichen ein grünlich-gelb glasierter Teller mit kleinem Napf in der Mitte (**Taf 3B No. 13**). Ebenfalls aus Königshofen stammt eine gut erhaltene dekorierte Sigillata-Schüssel (Dragend. 29).

Ferner erwarben wir Gefässe und Beigaben eines Brandgräberfeldes beim Schafhardthof bei Grafenstaden. Erstere setzen sich aus den verschiedensten Arten und Formen zusammen: 1 schwarz lackierte Urne mit Ziermuster aus aufgesetzten Schlickklümpchen, Faltentöpfe, bauchige Urnen aus gewöhnlichem Ton, glänzend braun, hartgebrannte Becher mit Strichelverzierung, einhenklige Flaschen aus roter und weisser Erde und eine späte dekorierte Schüssel (Dragend. 37) aus Sigillata. Unter den Kleinfunden ist eine Bronzefibel durch ihre eigenartige Form (**Taf. 4 No. 10**) besonders auffällig und bis jetzt wohl ein Unikum. Zwei achtspeichige Rädchen und zwei Dreiecke sind symmetrisch zu einem rautenförmigen Ganzen zusammengestellt. Eine kleine, gleichfalls rautenförmige Platte steht erhöht in der Mitte. Die Fibel ist reich mit gelb-weiss-rotem Mosaik-Email verziert. Zur Ausbeute desselben Begräbnisplatzes gehören eine breite mit Email und Silber eingelegte Bügelfibel (**Taf. 4 No. 11**), eine kleine Paukenfibel, dünne Armringe, ein Kettchen aus Bronze, geschmolzene Glasgegenstände und einige Münzen des Nerva, Antoninus Pius und Septimius Severus. Wie die einzelnen Gefässe und Kleinfunde zusammengehören, war leider nicht mehr zu ermitteln.

Merovingische Grabfunde sind zu verzeichnen aus Griesheim: eine kleine verzierte Urne, 2 Pfeilspitzen und 1 eisernes Messer; aus Fegersheim, als Geschenk des Herrn Dr. Wiek: 1 Topf in Spitzbauchform mit langausgezogenem Oberteil und Verzierung in Gestalt kleiner Hufeisen; aus Hönheim, als Geschenk der Frau Kehrt, das Inventar eines fränkischen Frauengrabes: eine Urne mit Speiseresten (Geflügelknochen und Eierschalen), 1 eisernes Messerchen, eiserne Ringe, die Platte eines Fingerringes und ein Gegenstand aus Bronze, der in der Form Aehnlichkeit mit dem Mundstück eines Blasinstrumentes zeigt. Aus Strassburg: Beigaben zweier Gräber, eines in der Weissturmstrasse mit Scramasax und zwei bronzenen Gürtelschnallen, das andere aus der Aureliengasse mit bunten Glas- und Tonperlen und einer silbernen Scheibenfibel mit Almandinen.

Mittelalter. Diese Abteilung wurde durch die jüngsten Funde hauptsächlich auf dem keramischen Gebiete vermehrt.

Karolingische Scherben mit geometrischen Mustern sind aus der Küfernnd Schlossergasse, vom Gutenberg-

platz, vom Neuhau der Alten Münze und der Evangelischen Kirche an der Martinsbrücke zu verzeichnen.

Beim Erweiterungsbau des Warenhauses Tietz nach hinteu gegen den Pariserstaden wurden nachkarolingische Töpferei-Ausschuss-Gruben abgegraben. Sie enthielten ganze Gefässe und Scherben ausschliesslich derselben Art, aus blassrotem bis gelblichem Ton, verziert mit „laufendem Hund", Strichelreihen oder Bändern aus kleinen Vierecken. Nehen gehenkelten Ausgusskrügen (**Taf. 3 B No. 14** und **15**) und urnenförmigen Töpfen (**Taf. 3 B No. 16**) ist die Form **Taf. 3 B No. 17** am häufigsten vertreten. Bisweilen staken 8 solcher Kacheltöpfe ineinander. Vereinzelt liegen aus einer der Gruben 2 Bruchstucke eines gelblich-weissen Gefässes mit roter Bemalung vor.

Mehrere Baustellen der Züricherstrasse, Tränkgasse, kl. Stadelgasse u. a. m. waren besonders ausgiebig in grunglasierten gotischen Ofenkacheln. Gotische Bodenfliesen sind ebenfalls in grosser Anzahl neu eingegangen. So wurden allein im Hause Stephansgasse 3 deren 100 gefunden, darunter Rosette, Hirsch, springender Hund und heraldischer Adler.

Als reiche Fundgruhe erwies sich der Boden der alten Münze, an deren Stelle die neue Thomasschule zu stehen kommt. Die Fundamentierung an der Ill, im sog. Leinpfad, förderte eine Menge romanischer, gotischer und späterer Kleinaltertümer, wie Sporen, Messer, Scheren, Schnallen, Nadeln, Bauchschliessen, Beschläge u. a m. zu Tage. Hervorzuheben sind 4 goldene Fingerringe, ein frühmittelalterlicher mit grünem Glassteinchen in hohem Kästchen, ein gotischer mit aussen und inneu eingegrahenen Buchstaben, deren unverständliche Zusammenstellung wohl eine „Zauberformel" zur Abwehr des Bösen sein sollte, und 2 des 16. Jahrhuuderts; 1 romanische Brosche in Kreisringform aus Gold mit Filigranverzierung; 1 romanisches Bleiamulet, Adam und Eva mit der Schlange; aus demselbeu Metall ein Beschlagstück, ein Kentaur als Bogenschütze mit spitzer Mutze auf dem Kopfe und Schwanz in Gestalt eines geflügelten Drachen. An Waffen sind zu erwähnen ein romanisches Dolchmesser mit Beingriff, ein gotischer Streitkolben aus Bronze und ein „Bauernmesser" des 16. Jahrhunderts.

Eine Sammlung ähnlicher Kleinfunde aus dem Wasser, dahei einen spitzen Pantoffel (16. Jahrh.), schenkte die Direktion der Klareiswerke zur Dünzenmühle.

Der Gotik gehören an: 2 Steinfiguren, stehende Madonna mit Kind und stehender Bischof (um 1350), aus Dachstein. Aus demselben Ort sind 2 Holzsknlpturen, Maria und Johannes, und ein „Dachreiter" des 16. Jahrhunderts. Letzterer, aus Stein, stellt einen knieenden Bauern vor, der im Begriff ist, das Schwert zu zieben.

Die Gemeinde Vendenheim überwies eine gotische Grahnische (15. Jahrh.), Gewände und Sturz aus Stein, Gitter aus Eisen mit alter Bemalung, als Geschenk. Die hemalten Wäppchen des Gitters zeigen das Wappen der Wurmser von Vendenheim.

Ausserdem gingen unserer Sammlung Bauteile verschiedener abgehrochener alter Häuser Strassburgs zu.

(P. Weigt.)

Metz, Museum der Stadt[1]) I S. 259, 15 II—VI, VIII—XI, XV—XXII.

Der Altertumssammlung führte die Stadterweiterung im Verlauf der Jahre 1904—1905 reiche Funde zu, mit deren Bergung nicht bloss einer Bestimmung des mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrages entsprochen, sondern auch wertvolle Urkunden für die Geschichte der Stadt Metz gewonnen wurden, die das Museum zu sammeln, zu hearheiten und zu verwahren herufen ist. Vornehmlich sind diese Funde der im Berichtsjahre (1. April 1904 his dahin 1905) zum grössten Teil durchgeführteu Abtragung der Lunette d'Arçon, zwischen Hauptbahnhof und Strasse nach Montigny, zu verdanken[2]). Dieses im

1) Der letzte in der Museographie der Westdeutschen Zeitschr., Jahrgang XXII, 1903, im J. 1904 erschienene Bericht des Museums umfasst die Geschäftsjahre 1902 nnd 1903. Von einem Bericht im Jahrgang XXIII, 1904, war daher Abstand genommen.

2) Ueber die bei Niederlegung der Lunette d'Arçon wie überhaupt im südlichen Vorgelände von Metz gemachten Funde handelt die mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Arbeit des Museumsdirektors im Jahrbuch der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde („Lothr. Jahrb."), XVI, S. 318

Jahre 1791 vorgeschohene und mit Rücksicht auf die neugeschaffenen Eisenbahnanlagen i. J. 1852 verstärkte Werk lag auf einer Bodenerhebung, welche einstmals die berühmte Abtei S. Arnulf[3]) trug. Die Lage der letzteren wurde eben durch die bei Niederlegung der Lunette gemachten Entdeckungen bestimmt, während vorher Ungewissheit darüber herrschte. Die Abtei, in deren Kirche u. a. der nur noch in Bruchstücken erhaltene und im Museum ausgestellte altchristliche Sarg[4]) mit den Gebeinen Kaiser Ludwigs des Frommen aufgestellt gewesen, wurde im J. 1552 mit sämtlichen kirchlichen und weltlichen Bauwerken der im südlichen Vorgelände von Metz gelegenen Vorstadt 'Ad Basilicas' dem Erdboden gleichgemacht. Es verblieben nur noch Mauerzüge in der Erde, welche nebst einigen Architekturstücken des romanischen Baues jetzt wieder zum Vorschein kamen. Unter dem östlichen Wall der Lunette umschlossen diese Mauerzüge eine unterirdische Gruftkirche (Krypta) mit ostwärts gelegenen Chornischen und davor sechs Grüften, in welchen noch mehrere Steinsarge an ihrer Stelle standen. Diese Krypta muss aber bei Niederlegung der Abteikirche 1552 schon verschüttet und vergessen gewesen sein. Dass die Abteikirche, welche nachweislich seit dem Jahre 717 den Namen des h. Arnulf führte, im 11. Jahrhundert völlig umgebaut war, war bekannt, ebenso dass ihre Anfänge mindestens bis in die merovingische Zeit (6. Jhdt.) zurückreichten. Dass aber die Ueberlieferung, wonach die „Kirche des h. Evangelisten Johannes" oder „Basilica der h. Apostel" (so lauten die älteren Bezeichnungen der Kirche) bereits zur Zeit der Römerherrschaft, vor der Einäscherung der Stadt Metz durch die Hunnen (451 n. Chr.) bestanden habe, recht berichtet ist, haben im Berichtsjahre hier entdeckte altchristliche Grabschriften bestätigt, welche unsere bisherigen, aus der Versenkung des Amphitheaters und aus Sablon stammenden spärlichen altchristlichen Reste wesentlich verstärkt haben. **Abbildungen Tafel 9, Nr. 2 ff.** Zu den neuen Funden der Lunette d'Arçon zählt auch die erste vollständige altchristliche Grabschrift, welche Metz besitzt[5]); diese marmorne Schrifttafel war — nach einem bisher nur für Trier nachgewiesenen Brauch — in einen Steinsargdeckel eingelassen. Zum Bau und Umbau der genannten Kirche hat man aber, wie der Abbruch ihrer Mauerreste gelehrt hat, in grosser Zahl römische Bauteile und Grabsteine verwertet, die von den Grabbauten und Begräbnisstätten des beiderseits der einstmaligen Römerstrasse Metz—Scarponna—Toul sich erstreckenden Gräberfeldes hergeholt waren, teilweise aber gewiss einem im selben Gelände gelegenen Brunnenhaus der Wasserleitung entstammten. Doch auch Bruchstücke von altchristlichen Inschrifttafeln und von Steinplatten mit merovingischen Ziermustern waren in jenem kirchlichen Bau vermauert gewesen. Die Kirche war umgeben von einem Friedhof, dessen Gräber, soweit sich aus ihrer Beschaffenheit ein Urteil folgern liess, der nachrömisch-merovingischen, teilweise aber wohl noch der spätrömischen Zeit angehörten. An der südwestlichen Ecke der Lunette, sowie in ihrem Vorgelände stiessen aber die Arbeiten auf teilweise unversehrte, teilweise früher schon zerstörte römische Brandgräber; Erdbestattungen fehlten indes auch hier nicht vollständig. So ergaben denn die Niederlegung der Lunette d'Arçon und die Erdarbeiten in ihrem

—384 und der umgearbeitete Aufsatz dieser Schrift „Museum der Stadt Metz; Fundbericht über die Ergebnisse der Erdarbeiten im südlichen Vorgelände von Metz 1903 bis April 1905 (aus dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1905, Nr. 3/4 u. 5)", der vom Museum versandt wurde.

Die dem vorliegenden Bericht beigegebenen Abbildungen (Textbilder 1—4 und Tafeln 6—11) sind aus Lothr. Jahrb wiederholt. Zu ihrer Erklärung vgl. die am Schluss des Berichtes angefügten Bemerkungen.

3) Kraus, Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen III, 648 ff.; E. Müsebeck, Lothr. Jahrb. XIII, 164 ff.; „Die Benediktinerabtei S. Arnulf vor Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters"; vgl. auch „Das Reichsland Elsass-Lothringen" III, 1, 659.

4) Nr. 463—466 des Steinsaales im Museum (Lorrain, Catalogue, S. 117 und Hoffmann, Steinsaal, S. 87 f.); Lothr. Jahrb. IX, 199, Anm. 1, *a*.

5) Abbildung: Tafel 9, Nr. 2 = Lothr. Jahrb. a. a. O. Taf. XII, 1, und „Erinnerung an das Museum der Stadt Metz" (1905), S. 10; die Inschriftplatte gehört bereits der ersten Hälfte des 5. Jhdts. n. Chr. an.

Vorgelände während des Berichtsjahres (1904/5) neben anderen Steindenkmälern z. B. mehr als 50 Inschriftsteine, die mit den übrigen neueren

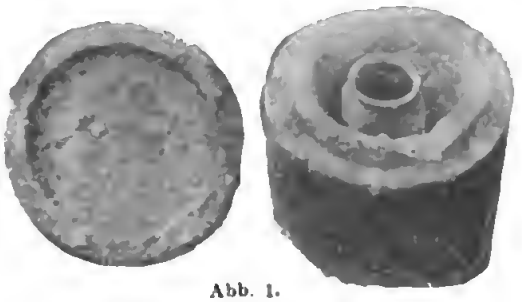

Abb. 1.

inschriftlichen Funden aus Metz und Sablon in den vom Museum vorbereiteten Nachträgen zur lateinischen Inschriftensammlung der Kgl. Akademie zu Berlin (XIII, 1, 2) ihre Stelle finden. Aber auch zahlreiche Kleinfunde wurden ins Museum überführt. Gesichert wurde ihre Erhaltung und Ablieferung durch Fundbelohnungen, welche nach dem Vorbild anderer Museen und Städte hier wie auf an-

Abb. 2.

deren Fundstellen an die Arbeiter bezahlt wurden. Nachträglich sind — im Verlauf des Geschäftsjahres 1905 — im südlichen Vorgelände der Lunette d'Arçon bei den nach der Reitbahnstrasse, d. h. der Grenze zwischen den Gemeinden Metz und Sablon, zu ausgeführten Erdarbeiten mehrere Funde gemacht, wie drei ineinander gestellte Bronzebecken nebst einem Bronzeteller, der die Rolle eines Deckels zu spielen schien und elf Grossbronzen des 2. Jhdts. n. Chr. (kenntlich: Trajan, Marc Aurel, Faustina) trug; ferner der verstümmelte Oberteil eines Grabsteines mit einer von Pfeilern[6]) getragenen Inschrift[7]); zwei Bruchstücke des Grabsteines eines Säuglings, der Aeliola, mit dem Bild dieses Wickelkindes[8]); schliesslich ein geosteter Steinsarg, dessen Deckel auf der einen (südwärts gerichteten) Seite die Gestaltung eines Tempeldaches (Tympanon und Akroteria) zeigte[9]): als Inhalt ergab sich ausser Resten einer vermutlichen älteren Bestattung ein auf Erde gebettetes Gerippe mit den Spuren des auf die Leiche gestreuten Kalkes[10]) und Beigaben, welch letztere ins Museum überführt sind, nämlich eine wohlerhaltene Glasflasche mit Kugelbauch und weitem Hals nebst einem zerbrochenen Trinkglas, beide zu Häupten des Toten gestellt, sowie ein zu seinen Füssen stehender Faltenbecher aus Ton. Dankbar sei bei dieser Gelegenheit der Förderung der Aufgaben des Museums durch das städtische Bauamt (Herren Beigeordn. Baurat Wahn, Baumeister Mayer, Ingenieur Stegemeyer u. a.) gedacht.

[Nach Niederschrift des Berichtes sind bei der Lunette d'Arçon unter anderem noch gefunden: ein Grabstein, der als Baustein verwendet gewesen, mit Akanthus im Giebelfeld und (zwischen Amazonenschilden) der kurzen Grabschrift: *D(is) M(anibus)* | *Agisille*: rückwärts ausladender Unterteil einer Grabsteinplatte mit Schlitzöffnung, eine aus dem Grabhaus abgeleitete Grabsteinform, wie sie in den gall.-röm. Friedhöfen des Wasgenwaldes häufiger ist; zu

6) Vgl Lothr Jahrb. XV, 891.

7) *D(is) M(anibus)*] *Focati Heptois* (?) | *p(arentes) curaverunt.* Zur Fassung der Inschrift vgl. Lothr Jahrb. XV, 419 (Taf. XXI, 5) = CIL XIII, 4370.

8) Unter dem Giebelfeld (mit Akroterien) Inschrift: *D(is) M(anibus)* | *Aeliolae.*

9) West Korr XXIV, 1905, Nr. 7/8, Sp. 132. 131. 135

10) Fundbericht 1903—1905, Anmerk. 66; Westd. Korrbl. XXIV, Nr. 7/8, Sp. 186, 13.

einem Sarg zurechtgemachter verstümmelter Block eines grösseren Grabdenkmals, mit den untersten Resten

Abb. 3.

der in ganzer Gestalt wiedergegebenen Bildnisse von Mann und Frau und auf der Seitenfläche zwei Henkelkrügen; zu einem Steingrab verwendete Platte mit den Resten einer Grabschrift: .... *doniae* | .... *illae*. Diese römischen Fundstücke hatten später und zwar hauptsächlich in fränkisch-merovingischer Zeit anderweitige Verwendung gefunden. Aus dieser Zeit stammt eine silbertauschierte fränkische Schnalle mit Christuskopf, ebenda gefunden.

Doch auch die auf dem Banne von Sablon durch Neubauten an der Kaiser-Wilhelmstrasse zu Tage geförderten Grabfunde durfte das Museum nicht unberücksichtigt lassen, ebensowenig die Ergebnisse, welche innerhalb des ausgedehnten Friedhofes zu Sablon-Ost der Betrieb der Sandgruben der Herren Bidinger und Distler lieferte. Dem Museum kamen im Berichtsjahre 1904/5 von Fundstücken zu Gute aus der Sandgrube Distler insbesondere der verzierte Deckel eines Bleisarges (**Taf. 10, Nr. 1** mit **Taf. 11, Nr. 5–6**), wie ein zweiter, ähnlicher in derselben Sandgrube aufgefunden war und neuerdings ein dritter auch in der benachbarten Sandgrube Bidinger zum Vorschein gekommen ist, während in anderen Fundgebieten noch nichts Entsprechendes festgestellt wurde[11]); aus der Sandgrube Bidinger, ausser verschiedenen Kleinfunden (z. B. Gefässen mit Resten von Speisen, die dem Verstorbenen mitgegeben waren), ein Grabstein, der griechische Namen nennt (**Taf. 10, Nr. 2**). Im übrigen wurden hier wie an der Lunette d'Arçon und den sonstigen Fundstellen die Reste des alten Metz und der nahen Siedelungen vor ihrem vollständigen Untergang mit Hilfe des photographischen Apparates des Museums im Bilde festgehalten.

Von späteren Funden und Erwerbungen — des Geschäftsjahres 1905 — sind aus der Sandgrube Bidinger[12]) zu nennen ausser dem bereits erwähnten Bleisarg mit verziertem Deckel ein kleiner, nicht verzierter Bleisarg, der in einem Holzkasten mit Hilfe von Eisennägeln eingeschachtelt gewesen, und insbesondere die Fundstücke aus einem verschütteten, von kreisförmiger Trockenmauer umschlossenen Brunnen. Auf der Sohle dieses Brunnens stand innerhalb einer viereckigen Verschalung von Brettern eine Druck- und Saugpumpe, ein s i p h o, mit einer der Feuerspritze entsprechenden Einrichtung[13]), und dabei fanden sich drei

11) Alle drei Bleisargdeckel sind vom Museum erworben. — Nach Niederschrift des vorliegenden Berichtes sind Herbst (1905) in der Sand- und Kiesgrube Bidinger noch zwei Bleisärge mit solchen verzierten Deckeln gefunden. Die beiden Särge standen nebeneinander in und bei den Resten des Brennofens einer Töpferei, wie es schien. Der eine Sargdeckel zeigt zwischen gekreuzten Perlstäben je einmal das Bild eines Löwen und das dreigestaltige Wesen; auf dem anderen Deckel sind aber diese beiden Bilder von gerippten Kreisen oder Perlkränzen umrahmt und von andersartigen Zierden begleitet.

12) Ueber diese Funde ist vorläufig berichtet im Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Nr. 7/8, Sp. 135 ff. Hier sind auch Funde aus dem Bereich des nämlichen Friedhofes in Sablon besprochen, die in der Bürgermeistereistrasse gelegentlich der Kanalisierung und in der abgetragenen alten Horgnesstrasse gemacht wurden, einiges davon ist im Museum geborgen, anderes photographiert. — Auch ist a. a. O. eine Silbermünze des Constans (vgl. Cohen VII² S. 410) beschrieben, die in der Sandgrube Bidinger gefunden ist; später wurde von Herrn stud. P. Bidinger noch eine Mittelbronze des Trajan übergeben. Ueber zwei gestempelte Ziegel (*Aditecc n Adi.....*) a. a. O. Sp. 136. — Vgl. Anm. 11.

13) Aehnlich ist die sogen. machina Ctesibica, welche Ktesibios in Alexandria um die Mitte des 3. Jhdts. vor Chr. erfunden, derselbe, der auch die Wind- und Wasserorgel

Henkelkannen aus Zinn, eine Gesichtsurne aus Ton, ein Messer mit Holzgriff, sowie oberhalb neben angebrannten menschlichen Gebeinen Schuhwerk und eine Schnalle mit spätrömisch-merovingischer Verzierung. Die Fundstücke hat Familie Bidinger freundlichst dem Museum überwiesen; Herr stud. P. Bidinger hat sich um die Ausgrabung des Brunnens mit höchst anerkennenswertem Eifer bemüht.

Von sonstigen Erwerbungen römischer Zeit aus Metz und seiner näheren Umgebung seien nur genannt ein Dreigötterstein (**Abbildungen Tafel II, Nr. 2—4**), gelegentlich der Erweiternng der Knabenmittelschule in der Stationsstrasse zu Metz im April 1905 gefunden[14]; ferner der im J. 1733 auf der Flur Sablon gefundene Grabstein einer einheimischen Frau, welcher bisher in der Kriegsschule zu Metz eingemauert gewesen[15], Geschenk des Kgl. Pr. Kriegsministeriums, sowie ein wohl aus dem Abtrag der Lunette d'Arçon und ihrer Umgebung stammender gestempelter Henkel eines Tonkruges: Q · I · A · F · S ·, Geschenk des Herrn Hauptmanns im 4. K. bayr. Inf.-Rgt. Würdinger[16]). Da aber das Museum der Stadt Metz ein lothringisches Landesmuseum darstellt und z. B. alle Altertumsfunde, welche im einstmaligen Gebiet der Mediomatriker oder Metzer gemacht werden, berücksichtigen muss, so wurden auch die dem Museum von anderer Seite angezeigten Grabungen wie überhaupt innerhalb des Arbeitsgebietes gelegene Fundstellen besichtigt[17]). Von vorrömischen und römischen Funden aus dem weiteren Lothringen sind während der Berichtsjahre angekauft, geschenkt oder überwiesen: aus der jüngeren Steinzeit ein Steinhammer vom S. Blaise[18]); aus der Bronzezeit: Funde von Schloss Urville, Gemeinde Kurzel[19]), Eigentum Seiner Majestät des Kaisers, hinterlegt von der Gesellschaft für lothr. Geschichte: aus derselben Kulturperiode ein grosser Lappenkelt (l. 22 cm), aus der Mosel bei Ancy ausgebaggert durch Arbeiter des Herrn Frentz, von Herrn Wasserbauinspektor Baurat Doell; aus der Hallstattzeit bronzene Schmucksachen aus einem Hügelgrab auf dem Bann von Weckersweiler bei Schalbach[20]); aus römischer Zeit u. a. Funde aus einem römischen Gehöft auf dem Gelände des Schlosses Urville (Gemeinde Kurzel), Eigentum Seiner Majestät des Kaisers, hinterlegt von der Gesellschaft für lothr. Geschichte; drei

erdaobt hat. Vgl. Trierische Zeitung, 1905, Nr. 542; Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung, 29. Nov. 1905, Nr. 278, u. a.

14) Lothr. Jahrb. XVI, 478—480 mit Abbildung Tafel XVII, 5—7; Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Nr. 8, Abschnitt 40; „Erinnerung an das Museum der Stadt Metz", S. 9 (Abb.).

15) CIL XIII, 4373: Bildnis mit einer sprachlich merkwürdigen Grabschrift auf den beiden Längsseiten der Nische (Lothr. Jahrb. IX, 160. 183, 7; XV, 362 Anm.).

16) Durch freundl. Vermittlung von Herrn Prof. Dr. Wichmann. — Eine entsprechende Henkelmarke weist O. Bohn CIL XIII, 3, 1, Nr. 10002, 256 in vier Beispielen aus Gallien und dem oberen Germanien nach. Häufig ist diese Marke mit ihren zugehörigen Abweichungen in Rom (Monte Testaccio) nach H. Dressel CIL XV, 2, 1, Nr. 2919, der auf Grund von Aufschriften, die einigen der so gestempelten Amphoren aufgemalt sind, diese Erzeugnisse der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. zuweist. Die Marke beweist also, ebenso wie die anderen im Metzer Museum gesammelten, von mir Lothr. Jahrb. XV, 374, 4 und 350 mit Anm 3; XVI, 363 361 (vgl. Fundbericht 1903—1905, Sp. 7) besprochenen Henkelmarken italische Herkunft des Tonkruges — Ein entsprechend gestempelter Henkel ist nachträglich am Deutschen Wall zu Metz gefunden: QIAFS.

17) In den Jahren 1904 und 1905 z. B. die von Herrn E. Huber aus Saargemünd wieder aufgenommenen Grabungen auf dem Herapel (Westd. Zeitschr. XXII, 378 = S.-A. 25; Lothr. Jahrb. XVI, 481); ferner die von Herrn Pfarrer Colbus ausgeführten Grabungen der Gesellschaft f. lothr. Gesch. im Gehölz Wiedenbruch bei Altrip (Mare — s. Wichmann Lothr. Jahrb. XV — und Hügelgräber der Hallstatt-Zeit) und die von derselben Gesellschaft unter örtlicher Leitung des Herrn Notars T. Welter veranstalteten Grabungen bei dem kaiserl. Schloss Urville (röm. Gehöft) und auf dem Bann von Chérisey (Kr. Metz) vor und in dem Bois de la Cour (westlich vom Hof Pluche), wo Herr Auvray schon früher beachtenswerte Funde gemacht (Mém. Acad. Metz 1896/97, 178 ff.) und teilweise dem Museum freundlichst geschenkt hatte (Westd. Zeitschr. XX, 306—307) und wo jetzt ausser den Resten römischer Zeit (Friedhof, Gebäude) eine Anzahl der dortigen Hügelgräber aus der Hallstattzeit untersucht wurden.

18) Forrer (Strassburg), Lothr. Jahrb. XVI, 474—477, mit Abbildung. — Der S. Blaise ist ein jetzt von der Feste Graf Haeseler gekrönter Berg bei Jouy-aux-Arches.

19) Lothr. Jahrb. XVI, 477, nebst mehreren nachträglich abgelieferten Stücken.

20) Lothr. Jahrb. XVI, 477 f.; durch Vermittlung des Herrn Pfarrers J. P. Labach vom Finder angekauft. Inzwischen ist auch die andere Hälfte des a. a. O. erwähnten massiven dünnen Halsreifes mit Strichverzierung im Museum eingegangen.

Ziegelbruchstücke mit der vertieften Marke SNS, gefunden Flur „Les Sablonnières“ bei Kurzel (s. Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Abschnitt 52), von derselben Gesellschaft, Geschenk des Finders Gabriel Welter; Fundstücke einer gallisch-römischen Ansiedlung bei Daspich, darunter Steinbild eines sitzenden gallischen Vulkan (**Abbildung Tafel 11, Nr. 1**)[21], von der K. Generaldirektion der Eisenbahnen; durch die Gesellschaft für lothringische Geschichte ein sehr verstümmelter Viergötterstein (Juppiter?, Juno?, Hercules, Minerva) von der lothringisch-luxemburger Grenze, wo er als Grenzstein missbraucht gewesen; von Herrn Notar Welter ein Eisenschlüssel (l. 58 mm), gef. bei röm. Bauresten auf der Gemarkung von Hessen in Lothr. (Mazure de Tianon); von Herrn Kreisdirektor Cordemann zu Diedenhofen ein doppelt gestempelter röm. Ziegel des 4. Jhdts. n. Chr. aus einem Friedhof der frühen Völkerwanderungszeit auf dem Banne von Metrich[22]. — Auch ein Abguss der Abbildung eines römischen Geschützes von einem Grabstein zu Rom[23] wurde beschafft.

Von mittelalterlichen und neueren Funden und Erwerbungen seien hervorgehoben ein romanischer Taufstein aus Sorbey, von der Gesellschaft für lothr. Geschichte, Geschenk des Herrn Pfarrers Kieffer; die denkwürdige got. Aufschrift des abgerissenen S. Barbara-Tores, in erhabenen Buchstaben: „[*Si n*]*ous a*[*vons*] *paix dedans, nous avons paix defors* (= *dehors*)“ d. h. „Wenn wir Frieden drinnen haben, haben wir auch Frieden draussen“; Grabsteine aus dem 1552 niedergelegten Stadtteil Grand-Meiss, zu dem jenes Tor den Zugang gebildet hatte, gefunden in der rückwärtigen Befestigung, dem Retranchement Guise[24]; Inschrift auf die Vollendung einer „Platteforme“ an der Ecke des Deutschen Walles und Mazellenplatzes, vom J. 1631; ein Inschriftstein aus dem Gerbergraben, einem jetzt zugedeckten alten Seille-Arm, vom Jahr 1742 (Haus Kl. Saalbrückenstr. 8); ein Degen des 16. Jhdts. und zwei grünglasierte Ofenkacheln (Engel hält Wappenschild mit den Buchstaben *h d* in gotischer Kleinschrift), aus den Erdarbeiten am S. Barbara-Tor; gleiche Ofenkacheln sind später auch bei der Lunette d'Arçon gefunden; einige Stücke aus dem Schloss zu Waibelskirchen (Varize), darunter eine Kaminplatte des 16. Jhdts., von Herrn Pfarrer Guerber daselbst. Der Sammlung von gusseisernen Kamin- und Ofenplatten mit bildlichen Darstellungen wendeten ausserdem Geschenke zu die Herren Abbé Bour zu Metz-Montigny (Adam und Eva, aus Fischbach: Monogramm *B. K.*), Amtsgerichtsrat Irle zu Bitsch (Moderhausen 1726), Lehrer Manjean zu Vallières (Amphitrite), Grubendirektor Flake in Karlingen (grosse Wappen-Platte von 1628, gezeichnet P · R, aus Heiligenbronn), Chef-Redakteur Abbé Pinck zu Metz (*Pax*, 1738), Apotheker Machers zu Metz (Phoebus auf Sonnenwagen), Kaufmann Jäger zu Metz

21) Lothr. Jahrb. XVI, 482 mit Abb. Tafel XVII, 9. — Erwähnt sei an dieser Stelle eine Gabe des Museums zu S. Germain-en-Laye, nämlich eine Nachbildung des bei Daspich gefundenen Salbenstempels eines Augenarztes (Lothr. Jahrb. XII, 364, 8; Espérandieu, Signacula medicorum ocularicrum ex CIL XIII, 3, 2 seorsum adita, 1905, Nr. 191 = CIL XIII, 3, 2 [1906] Nr. 10021, 191: doch stammt das Stück nach freundl. Mitteilung des Herrn S. Reinach nicht aus der Sammlung Hubar-Dufresne, sondern war bereits früher vom Museum S. Germain angekauft). — Von der K. Generaldirektion der Eisenbahnen sind auch überwiesen Funde von Niederjeutz bei Diedenhofen, z. B. Untersatz eines Napfes aus terra sigillata (Form = Dragendorff Nr. 33), gestempelt: *Clemens f(ecit)* CIL XIII, 3, 1, Nr. 1010, 588 i²mp q²t; gestempelte Dachziegel des *Pariator* (vgl. Westd. Korrbl. XVII, 1898, Abschnitt 100; Lothring. Jahrb. XI, S. 378 11).

22) Zweimal gestempelt ARM (einmal ist M unvollständig entgedrückt). — Ueber den Friedhof vgl. Westd. Zeitschr. XXII, 379—380 (= S.-A. 26—27) und Lothr. Jahrb. XV, 480 f. mit Tafel XXXIII. — Später (1905) sind aus diesem Friedhof u. a. noch zwei Waffenstücke (Soramasax und grosse Lanzenspitze) durch Vermittlung der Gesellschaft f. lothr. Gesch. eingegangen.

23) CIL VI, 2725: Grabstein des C. Vedennius Moderatus aus Antium, eines Soldaten, der, nach seiner ehrenhaften Entlassung vom Kaiser zum Wiedereintritt ins Heer aufgefordert, als kaiserlicher Geschützbaumeister *ar-*

c(h)itect(us) armament(arius) imp(eratoris) wirkte (2. Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr.). Die früher verkannte Darstellung wurde als Geschütz mit Schutzschild infolge der Rekonstruktionen griech.-römischer Geschütze des Herrn Majors (jetzigen Oberstleutnants) Schramm zu Metz (Lothr. Jahrb. XVI, 142 ff.) erkannt. Vgl. jetzt Rudolf Schneider, Lothr. Jahrb. XVII, 1, 1905, S. 291 ff. mit Abbildung S. 293.

24) Vgl. Westd. Zeitschr. XXII, 380 = S.-A. 27; „Die Flur Sablon in röm. Zeit“, S. 7 Anm.

(grosse Wappenplatte), Frau und Fräulein Fouineau, sowie Herr Tintori zu Maizières durch Vermittlung des Herrn Weiter, insbesondere aber durch die Gesellschaft f. lothringische Geschichte Herr Notar Welter zu Metz[25]). Inzwischen hat unsere Sammlung die grössten bekannten Sammlungen der Hütte zu Eich bei Luxemburg und des Musée historique lorrain zu Nancy überholt. Mit ihr verfolgt das Museum nicht nur kunstgewerbliche, sondern insbesondere auch kulturgeschichtliche Ziele. Kunstgewerblichen Zwecken dient die Beschaffung der von Herrn v. Klucaric (Strassburg) ausgeführten galvanoplastischen Nachbildungen von Plaketten des 16. Jhdts.

Die Sammlung von alten lothringischen Karten, Plänen und Ansichten wurde erganzt durch Ueberweisungen aus den Bestanden der Stadtbibliothek und durch Ankäufe. Vorläufig war eine Auslese von Plänen und Ansichten, insbesondere der Stadt Metz, in dem angebauten neuen Oberlichtsaal ausgestellt: eine vollständigere Ausstellung findet im Deutschen Tor Unterkunft.

An anderer Stelle sollen die aus der Sammlung des Dr. Marchal zu Lörchingen (Kraus, K. u. A. i. Els.-Lothr., III, 269 f) 1905 angekauften Altertumsgegenstande gewurdigt werden.

Eine kleine ethnographische Sammlung verdankt Herrn Oberstleutnant v. Mülmann, Kommandeur der Kriegsschule zu Metz, Bereicherung durch mehrere Gegenstände aus China (Malereien, Exerziertafeln, Kompass, letzterer ein Beutestück aus einem Gefecht am Pass Kukuan Huolou, 23. April 1901).

Der Münzsammlung führten die Erdumwälzungen um Metz, wenn auch nur einen Teil der Ausbeute, so doch noch zaldreiche Stücke zu, die manche Lücke der Sammlung füllen, in erster Linie aber vom ortsgeschichtlichen Standpunkte zu bewerten und daher der Sammlung heimischer Altertumer beizuzahlen sind. Schenkungen verdankt die Sammlung insbesondere Hrn. Beigeord, der Stadt Metz Döhmer, Herrn Apotheker Bierck zu Sablon, Hrn. Generalarzt a. D. Dr. Zimmermann zu Metz (jetzt Wiesbaden) und einer testamentarischen Verfügung des im Jahre 1904 verstorbenen fruheren Stadtbibliothekars Victor Jacob zu Metz. Herr Dr. Zimmermann stellte dem Museumsdirektor u. a. seine Sammlung deutscher Taler zur Ergänzung der Bestände des Museums zur Verfügung, was für dieses eine wertvolle Vermehrung seiner Sammlung von deutschen Geldstücken bedeutete. Weiterer Ergänzung hatte die namliche Sammlung sich aus der von Herrn Beigeordneten Döhmer überwiesenen Schenkung zu erfreuen. Herr Bierck schenkte, was er an römischen und neueren Münzen gesammelt. Die Sammlung Jacob aber umfasste vornehmlich Metzer und französische Geldstucke, Jetons und Medaillen; der Wert dieses Vermächtnisses beruht weniger auf der Anzahl der Münzen oder Vollständigkeit der Sammlung, als auf der Seltenheit mancher Stücke und dem Metall, da 45 Goldmünzen darin vertreten sind. — Von sonstigen Erwerbungen seien genannt: 17 weitere röm. Denare aus dem Fund von der Friedhofinsel[26]); mittelalterliche Denare von Metz, Sierck u. a., aus einem Fund zu Trier (Koehstrasse); eine seltene Silbermünze des Metzer Bischofs Theodorich V (1363–1384), zu Marsal geprägt (Robert, Catalogue Nr. 644–645); verschiedene Geldstucke der Stadt Metz; ein Goldstück Florentiner Gepräges von Dauphin Humbert II (1333—1349), gefunden zwischen Leyweiler und Diefenbach (Kr. Forbach) in Lothringen, Variante zu Zeitschrift des Gesch.- u. Altert.-Vereins Mainz III, 1883, S. 207, Nr. 6; eine Goldmünze von Heinrich II, König von Frankreich, 1552, gefunden bei Maizières (Kr. Metz); Munzfund von Ettelbrück (Silbergeld des Herzogtums Burgund und der zugehörigen Landesteile aus dem 15. Jhdt, besonders um 1480). Von der Stadtverwaltung wurde überwiesen eine silberne Medaille der deutschen Stadteausstellung in Dresden 1903. — Eine Anzahl von verschwundenen Stucken der Sammlung gelang

25) Bericht über die Schenkungen des Herrn Welter wie über die Plattensammlung überhaupt an anderer Stelle. — Angekauft wurde nachträglich eine Platte mit drei auf die Geburt Christi bezüglichen biblischen Darstellungen, aus einem Hause zu Metz.

26) Westd. Zeitschr. XXII, 1903, S. 355; Lothr. Jahrb. XVI, 483.

es auf dem Umweg über Paris dem Museum wieder zuzuführen. Den häufigen Gesuchen um Bestimmung von einzelnen Münzen und Münzsammlungen kam das Museum bereitwillig nach, da auf diesem Wege sehr oft Funde, die sonst unbekannt und unverwertet geblieben wären, der Landeskunde zu gute kommen.

Zur Vermehrung der Gemäldesammlung um ein würdiges Kunstwerk sind die Beiträge des Landes und der Stadt weiter angesammelt. Mit der Reinigung (Abreiben) der Oelgemälde wurde Feststellung und Aufzeichnung der Signaturen verbunden, soweit dies nicht schon früher geschehen war; in den bisherigen Verzeichnissen der Sammlung sind diese Signaturen nicht genügend berücksichtigt. In der mangelhaften Anordnung der Bilder können mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse nur unvollkommene Besserungen erzielt werden. Doch ist es einer eingreifenden Umordnung, welche höchstens ein Fünftel der Bilder an ihrer Stelle beliess, gelungen, eine einigermassen befriedigende Verteilung der Gemälde durchzuführen (1905). — In der Sammlung der Zeichnungen von Migette wurde die dringliche Herstellung und teilweise Erneuerung der Rahmungen durchgeführt. Ausgestellt war in den Museumsräumen nur eine Auswahl dieser Zeichnungen, welche von Zeit zu Zeit durch eine andere ersetzt wurde. Mit der Aufzeichnung der aus dem Nachlass von Migette dem Museum überwiesenen sehr zahlreichen Stiche war ein Anfang gemacht; die Arbeit konnte jedoch wegen des Mangels an geeigneten Hilfskräften und der sich häufenden sonstigen Geschäfte nur zeitweise und teilweise gefördert werden.

Für die naturgeschichtliche Abteilung wurden verschiedene biologische Präparate beschafft. Mit dem Ersatz der mangelhaft ausgestopften heimischen Tiere ist begonnen: die neuen Bälge sind über modellierte Holzkerne gezogen. Geschenke sind der Sammlung überwiesen vom Verkaufssyndikat der Kaliwerke zu Leopoldshall-Stassfurt (Abraumsalze, roh und gemahlen, in 10 Gläsern) und von den Herren Dr. Christel zu Metz (eine Anzahl von Spiritus-Präparaten), Hennig zu Metz (Ringelnatter von Forsthaus Romelstein bei Alberschweiler), N. Lhuillier zu Achâtel bei Solgne (Wespennest). Der Verwaltung des Kohlenbergwerks La Houve bei Kreuzwald verdankt die Sammlung Pflanzenabdrücke aus der Kohlengrube. Herr Ingenieur Hottes zu Metz schenkte einen Stoss- und zwei Kauzähne vom Mammut, die durch die Ausschachtungen bei S. Remy (Kr. Metz) ans Tageslicht befördert waren. — Der zoologischen Abteilung liess auch im Berichtsjahre Herr Professor Dr. Rebender seine Fürsorge zu teil werden. Die Sammlung von Schmetterlingen ist von Herrn Oberlehrer Dr. Schichtel geordnet. Insbesondere aber hat Herr Dr. Schichtel die Ordnung und Bestimmung der mineralogisch-geologischen Sammlung weiter gefördert.

Eine geordnete Museumsverwaltung legt auch die Pflicht auf, das Verständnis für die Aufgaben des Museums und die Wertschätzung seiner Sammlungen in weite Kreise zu tragen. Dieser Aufgabe suchte der Museumsdirektor gerecht zu werden durch Veröffentlichungen, Führungen und Vorträge. Durch eingehende Berichte in wissenschaftlichen Zeitschriften sind die überreichen und wichtigen Funde aus Metz und Umgebung möglichst rasch, meist unter Beigabe von Abbildungen, veröffentlicht und durch verkürzte Umarbeitung auch einem grösseren Leserkreis verständlich gemacht[27]). Mit Rücksicht

27) In den Jahren 1904 und 1905 sind veröffentlicht die ausführlicheren Berichte im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothr. Geschichte und Altkd. XV, 324—460 mit 34 Textabbildungen und 20 Tafeln (die Abbildungen sind der hochherzigen Unterstützung des Herrn E. Huber zu danken) und XVI, 316–384 mit 11 Textbildern und 12 Tafeln; beide Berichte behandeln die Funde im südlichen Vorgelände von Metz, der alten Flur Sablon. Ueber sonstige Funde geben Auskunft kleinere Mitteilungen im Jahrb. XV, 475–480 mit 4 Tafeln und XVI, 477—483 mit einer Tafel. Von kürzeren Berichten ist erschienen (1904) ein Museumsbericht über die Geschäftsjahre 1902 und 1903 aus der Museographie der Westd. Zeitschr. XXII, 354—384, mit 12 Textbildern und einer Tafel; „Die Flur Sablon in römischer Zeit, Ergebnisse der jüngsten Grabungen im südlichen Vorgelände von Metz", 1904, aus dem XXIV. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, 1901—1904, S. 45—72; ferner 1905: der in Anm. 2 angeführte „Fundbericht 1903—

auf die bedeutenden Ergebnisse der Erdumwälzungen um Metz wurden von den kürzeren Berichten Sonderabzüge in grösserer Zahl beschafft und versandt, wie auch die dem Verfasser überwiesenen Sonderabdrücke der eingehenden und mit Abbildungen ausgestatteten Berichte für die Zwecke des Museums verwertet waren. Den Tageszeitungen wurden vom Museum Berichte über Einzelfunde und Aufsätze über die Sammlungen zur Verfügung gestellt. Dann leistete der Museumsdirektor den an ihn ergangenen Aufforderungen von Vereinen bereitwillig Folge und hielt in Metz wie auswärts Vorträge aus seinem Arbeitsgebiet. Auch stellte er sich jederzeit zu Führungen im Museum gerne zur Verfügung. Insbesondere aber wurden während der öffentlichen Besuchstunden und vornehmlich an den Sonntagen ausgewählte Stücke der Sammlungen erklärt oder über abgegrenzte Gebiete unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Ausstellungsgegenstände Vorträge gehalten. Diese Vorträge, zu denen durch die Tageszeitungen eingeladen wurde, waren sehr zahlreich besucht. Ihre Wiederaufnahme ist beabsichtigt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse dies gestatten. Ein dreistündiger Kursus über Münzwesen wurde auf Wunsch der Gesellschaft für lothringische Geschichte u. Altertumskunde vom Museumsdirektor abgehalten.

Der Haushalt des Museums ist mit dem Berichtsjahre 1904/5 vom Gemeinderat erhöht. Zur Unterstützung der Museumsverwaltung wurde dieser ein Beirat von drei Mitgliedern des Gemeinderats beigeordnet, den der Direktor des Museums in Anspruch zu nehmen öfter Gelegenheit gehabt. Zur Förderung der Angelegenheiten der Altertumssammlung haben Stadt und Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde ein Uebereinkommen getroffen (Gemeinderats-Beschluss vom 14. Juli 1904, S. 569 f.; Lothr. Jahrb. XVI, S. 526 ff.), durch welches die frühere Vereinbarung ersetzt ist.

Schliesslich sei noch allen denen herzlichst gedankt, welche die Aufgaben des Museums durch Ueberweisung von Geschenken oder anderswie unterstützt haben. Ihre Namen sind im vorstehenden Bericht meist schon genannt. Der Dank gilt aber auch der Lothringer Baugesellschaft [28]), sowie den Herren Geheimen Baurat Stolterfoth zu Metz [29]), Bürgermeister von Sablon Dr. Rech, Direktor der Knaben-Mittelschule Audebert, Zahlmeister Scherer zu Sablon [30]), Kanzleirat Lüdtke zu Sablon [31]), Dekorationsmaler Fritz Staufert zu Metz [32]), Bürgermeister Adam zu Waibelskirchen, Grandati zu Klein-Moyeuvre, Thiriet zu Luppy und

1905", aus dem Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Nr. 3/4 und 5 (Abschnitte 14 und 32), fortgesetzt im Westd. Korrbl. XXIV Nr. 7/8 (Abschnitt 51). Auch ist zu nennen die 1905 gedruckte „Erinnerung an das Museum der Stadt Metz, mit 47 Abbildungen und einem Vollbild (Kurzer Führer durch die Sammlungen; Ueberblick über die Geschichte der Stadt Metz")." — An dieser Stelle seien einige Bemerkungen zu Lothr. Jahrb. XVI, 315 ff. gestattet: In der letzten Zeile der Inschrift 38, S. 339, ist zu bessern: COIVGI (mit kleinerem I am Schluss), vgl. Fundbericht 1903—1905, Sp. 12, Nr. 21. — S. 358 ist Abb. 5 vom Setzer nach Erledigung der letzten Durchsicht irrtümlich umgestülpt. — In dem Tafel XIII, 1 abgebildeten Steinsargdeckel hat der Anfertiger des Clichés irrtümlich das unverzierte, überragende Eckstück (unten, links) weggelassen. — Einige wenige, den Lothr. Jahrb. XV, Tafel XXVIII f. abgebildeten Gegenstücken aus Gagat ähnliche, aber einfacher ausgeführte Stücke sind auch in letzter Zeit bei einer Erdbestattung zu S. Matthias bei Trier gefunden, jetzt im Museum Trier (s. u. Tafel 12, 6).

28) Grosses Tongefäss, frühmittelalterlich, gefunden (eingemauert) bei den Ausschachtungsarbeiten des Gebäudes der Metzer Brauerei gegenüber der Prinz Friedrich-Karl-Kaserne.

29) Altchristliche Grabschrift auf rötlichem Stein, aus Karthago, Bruchstück: . . . RTVI . . .] . . I PA . . (in) pa[ce]).

30) Anhängsel nach Art der Gnadenpfennige, Taufpatengeschenk vom J. 1865; Porzellantasse mit Untertasse (auf Unterseite des Bodens: springender Löwe in Blau, ausserdem am Rand der Standfläche der Untertasse vertieft: PH 9).

31) Vgl. Lothr. Jahrb. XVI, 372; Fundbericht 1903–1905, Sp. 17. — Zwei von den a. a. O. erwähnten Kugelfläschchen sind aus dem Besitz des Herrn Berthélemy der Gesellschaft f. lothr. Geschichte und von dieser dem Museum überwiesen.

32) Eine (versierte) crémaillère (deutsch. „Hahl", gespr. „Hohl", „Hähl"), gefunden im Keller seines Hauses am St. Ludwigsstaden und St. Ludwigsstrasse 11 zu Metz. Vgl. über dieses Küchengerät: F. v. Pelser-Berensberg, Mitteilungen über alte Trachten und Hausrat, Wohn- und Lebensweise der Saar- und Moselbevölkerung, Trier 1901, S. 24. Eine andere crémaillère hat später durch Vermittlung der Gesellschaft f. lothr. Gesch. Herr Bürgermeister Barbier zu Vahl (Kr. Château-Salins) geschenkt

dem jäh aus dem Leben gerissenen, von allen betrauerten Herrn Oberleutnant Scheuren [33]). Auch der Büchereі des Museums gingen wertvolle Gaben zu, so von der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin und durch Vermittlung des Herrn Prof. C. Jullian vom Herrn Maire von Bordeaux.

Erläuterungen

zu den dem Bericht über das Museum der Stadt Metz beigegebenen Abbildungen (vgl. Lothr. Jahrb. XVI, 1904, erschienen 1905, woher — mit zwei Ausnahmen — die Abbildungen wiederholt sind, und Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Abschnitte 14 und 32). — Fundort ist, falls nicht anders angegeben, die Lunette d'Arçon oder ihre nächste Umgebung.

Textbild 1: Cylindrische Steinkapsel (Aussenwand h. 33 cm) mit Steindeckel (Dm. 36 cm). Eingeschlossen war ein Glasgefäss mit den verbrannten Leichenresten. Fundstelle im südl. Vorgelände der Lunette d'Arçon nach dem Bann von Sablon-West zu. Lothr. Jahrb. XVI, 357 f.

Textbild 2: Das eben erwähnte Glasgefäss, h. 20 cm: Breite des Bauches und Durchmesser des Mundstückes 11 cm.

Textbild 3: Grabstein, h. 60½ cm. Inschrift: *D. M. | Emeritae | Divicius Iunci fi[l.] | de suo donavit.* Lothr. Jahrb. XVI, 341 f.

Tafel 6, 1: Tongefässe, darunter ein als Aschenurne verwendeter urceus aus rotem Ton, mit weisser Farbe überzogen (1. Jhdt. n. C.), h. etwa 24 cm; eine grauschwarze Aschenurne mit einer in Winkeln geordneten Verzierung von erhabenen Punkten aus Tonschlick (Mitte des 1. Jhdts. n. C.), h. 13½—14 cm; ein älteres und ein jüngeres Henkelkrügelchen u. s. w. Lothr. Jahrb. XVI, 359 f.

Tafel 6, 2: Altärchen aus Ton, h. 8 cm, mit erhabenem Pflanzengewinde und bemalt. Lothr. Jahrb. XVI, 364.

Tafel 6, 3: Schwarze Aschenurne, h. 18,4 cm. Unter dem Inhalt eine Münze des Nero. Lothr. Jahrb. XVI, 359.

Tafel 6, 4: Kleine Büchse aus Bein in Gestalt einer Schwertscheide, l. 74 mm. Lothr. Jahrb. XVI, 364/365.

33) Vgl. Lothr. Jahrb. XVI, 360. 365.

Tafel 6, 5: Hohes Trinkglas, lang 157 mm. Lothr. Jahrb. XVI, 364.

Tafel 6, 6: Tonlampe, durch den Leichenbrand beschädigt, mit dem Bild eines springenden Löwen; gefunden in dem Tafel 6, 1 abgebildeten ureens. Lothr. Jahrb. XVI. 360.

Tafel 6, 7: Verzierte Schüssel aus terra sigillata (Höhe der Wandung über 14 cm). Lothr. Jahrb. XVI, 362 f.: Wd. Korrbl. XXIV, 14, A. 23.

Tafel 7, 1: Kapitell, h. 45½ cm. Lothr. Jahrb. XVI, 354 f.

Tafel 7, 2: Oberer Abschluss eines geschwungenen Schuppendaches, h. 24 cm; auf der Platte (35 × 33 cm) war vielleicht ein Pinienapfel befestigt. Lothr. Jahrb. XVI, 356 f.

Tafel 7, 3: Halbkreisförmig auslaufender Block mit Schuppenverzierung, später als Endstück eines Sarges ausgehöhlt; breit 76, lang 92 cm. Lothr. Jahrb. XVI, 356.

Tafel 7, 4: Grabstein; Hausblock von der insbesondere auf den gallisch-römischen Friedhöfen im nördlichen Wasgenwald häufig festgestellten Gestaltung, mit einem zum Grabinnern führenden Loch auf der Vorderfläche. Höhe 68 cm. Inschrift: *Liv(iae) Censo rinae Attillus | coiugi.* (Das die sonstigen neugefundenen Grabschriften regelmässig einleitende *D. M.* fehlt hier noch.) Lothr. Jahrb. XVI, 339 f.

Tafel 7, 5: Grabstein in Gestalt eines Hauses, h. 56 cm, mit einem zum Grabinnern führenden Loch auf der Vorderfläche. Inschrift: *D. M. Iuliae.* Lothr. Jahrb. XVI, 326.

Tafel 7, 6: Verstümmelter Grabstein, Würfel mit Kegelaufsatz. Höhe 47½ cm. Inschrift: *D. M. [V]itali [T]iberi ni* (Z. 1 steht auf dem Kegel.) Lothr. Jahrb. XVI, 332. — Zur Vergleichung ist als **Textbild 4** aus Lothr. Jahrb. XV, Tafel XVI, 5 (vgl. S. 419. 451 und CIL XIII, 4413) eingereiht ein bei La Horgne-au-Sablon im J. 1903

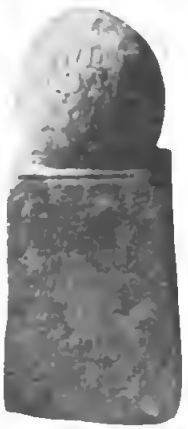

Abb. 4.

gefundener kleiner Würfel, dessen Kegelaufsatz die ganze Grabschrift trägt (Höhe 45 + 26 cm). Aehnlich gestaltete Grabsteine sind Lothr. Jahrb. XV, Tafel XVI abgebildet.

Tafel 7, 7: Grabstein, h. 49 cm. Inschrift: *D. M.* | [*? R*]*usticE.* Lothr. Jahrb. XVI, 329.

Tafel 8, 1: Grabstein, h. 78 cm. Inschrift: *D. M. Deccoso*; unterhalb: Amazonenschild und Kurzschwert. Lothr. Jahrb. XVI, 325 f.

Tafel 8, 2: Grabstein, h. 60 cm. Inschrift: *D.* [*M.*] *Saturni*[*no*]; unterhalb: geöffnetes Wachstafelbuch. Lothr. Jahrb. XVI, 328 f.

Tafel 8, 3: Grabstein, h. 64 cm. Inschrift: *D. M.* | *Pacate* | *Pacati fil.* Lothr. Jahrb. XVI, 329–330.

Tafel 8, 4: Grabstein, h. 61 cm. Inschrift: *D. M. Aeisillo ue Fabr cilloe.* Lothr. Jahrb. XVI, 331 f.

Tafel 8, 5: Grabstein, h. 74 cm. Im Giebelfeld: Dolch oder Kurzschwert mit Scheide und davor Schild. Inschrift: *D M.* | *Maiae.* Unterhalb der Inschrift: Krummstab, durch ein Klangblech gesteckt. Lothr. Jahrb. XVI, 326 f.

Tafel 8, 6: Grabstein, Bruchstück h. 43 cm. Inschrift: *D. M.* | *Cantedo Sextuli f.* Lothr. Jahrb. XVI, 329.

Tafel 8, 7: Grabstein, nach oben sich verjüngender eippus; h. 76 cm. Inschrift: *D. M.* | *Cartullae.* Lothr. Jahrb. XVI, 325.

Tafel 8, 8: Grabstein, verstümmelt; breit 47 cm. Inschrift: DIS · MANIB SEX · PVBLIC DECMANO COL · MED LIB, d. h. *Dis Manib(us) Sex(to) Public(io) Decmano col(legii) med(icorum) lib(erto).* Lothr. Jahrb. XVI, 333 f.

Tafel 8, 9: Bruchstück eines Grabsteines, h. 55 cm. Frauenbildnis. Lothr. Jahrb. XVI, 357.

Tafel 9, 1: Grabstein, dessen Giebel abgeschlagen ist. Höhe 49 cm. Inschrift: *D. M.* | *Iul. Vossil lo Mari tumus et Gentilis f(ilii).* Lothr. Jahrb. XVI, 337–338.

Tafel 9, 2–5: Altchristliche Grabschriften von der Lunette d'Arçon. Vgl. Lothr. Jahrb. XVI, 346 ff.

Tafel 9, 2: Marmortafel, h. 31½ cm, breit 28 cm (war in einen Sargdeckel eingelassen). Inschrift: *Hic iacet Paulus* | *qui vixs(it)* | *annus III di(es)* | XLV $\frac{P}{A\omega}$. Lothr. Jahrb. XVI, 347 ff.

Tafel 9, 3: Bruchstück einer Tafel; grösste Höhe 20 cm. Inschrift: *Hic requie secit in hoc* | *sepulchr*[*o*] | *Ursola* [*pue*]*lla* u. s. w. Lothr. Jahrb. XVI, 351 f.

Tafel 9, 4: Bruchstück einer Tafel; grösste Höhe 22,4 cm. Inschrift: . . . . . | . . . . . *s qui* | [*vixs(it) a*]*nnos* | . . . *me*]*nses IIII* | [*et die*]*s XVIII.* Lothr. Jahrb. XVI, 352–353.

Tafel 9, 5: Zwei Bruchstücke einer Tafel; grösste Breite 45, grösste Höhe 35 cm. Inschrift: [*Hic quies*]*cit in* | [*pace . .*]*arolainus* | . . . . . *qui vixit annus* | [*plus*] *minus LX cui cara* | [*mate*]*r et fili titulum* | [*pos*]*uerunt.* Lothr. Jahrb. XVI, 350 f.

Tafel 9, 6: Bruchstück einer altchristlichen Marmortafel aus Sablon, Cuvrystrasse. Inschrift: . . . . . *Vi*]*talis* | [*i*]*n pace.* Lothr. Jahrb. XV (1903) 358 f.

Tafel 10, 1: Bleisarg mit verziertem Deckel; aus Sablon, Sandgrube Distler. Dargestellt sind neben zweimal zwei gekreuzten Perlstäben zweimal ein Löwe und einmal ein fabelhaftes Mischwesen, s. Tafel 11, 5–6. Lothr. Jahrb. XVI, 377.

Tafel 10, 2: Grabstein aus Sablon, Sandgrube Bidinger, h. 1.035 m. Inschrift: *D. M.* | *Heutyciae* | *Philetionus* | *alumne sue* | *memoriam.* Lothr. Jahrb. XVI, 381 f.

Tafel 10, 3–9: Verzierte Steintafeln (3–5) und Grabsteine (6–9) aus fränkischer Zeit, von der Lunette d'Arçon; Bruchstücke. 3: breit 42 cm; 4: breit und hoch 44×40 cm; 5 (Rest einer Portaldarstellung): 26×26 cm; 6 (eingeritztes Kreuz): hoch 31 cm; 7 und 8, zusammengehörig (mit eingeritzter Darstellung): hoch 47 und 27 cm; 9 (mit erhabenem Vortragkreuz): hoch 28 cm. — Lothr. Jahrb. XVI, 370–371.

Tafel 11, 1: Steinbild des sitzenden Vulkan; jetzige Höhe etwa 36 cm. Fundort: bei Daspich. Lothr. Jahrb. XVI, 482.

Tafel 11, 2–4: Dreigöttersäule (Fortuna, Ceres, Hercules mit der lernäischen Hydra, drei Fische), hoch über 1 m. Fundort: Metz, Stations-

strasse 37, unter der Kellersohle. Vgl. oben, Anmerkung 14.

Tafel 11, 5—6: s. zu Tafel 10, 1. Länge des Bildes 5: 17½ cm, 6: 16½ cm. (Keune.)

Württemberg.

31 **Rottenburg a. N, Sülchgauer Altertumsverein** II S. 204, XX—XXIII.

Im Mai 1905 fand der Unterzeichnete im Weiler-Haag einzelne Ueberreste eines Riesenhirsches (Megaceros), namlich eine fast schenkeldicke Stange (mit Rose und Rosenstock) und zum Teil noch gut erhaltenen Schaufeln, die in dünne messerrückendicke Platten endigten, die eine Hälfte eines Oberkiefers und ein Stück eines Schienbeins mit Gelenkfläche. Die Reste lagen in rötlich grauem Mergel in einer Klinge im Walde, die zugleich Fahrweg ist. — Der Fund bildet eine Erganzung des Bildes aus vorhistorischer Zeit, das wir durch den Fund von mehreren Mammutzähnen hier in der Sammlung besitzen. — Um die gleiche Zeit hob ich beim Graben der Fundamente meines Neubaues an der Seebronner Strasse die Siedlungsreste aus dem letzten Jahrtausend v. Chr. aus, aus welcher Zeit ungefähr der keltische Name des alten Sumelocenne seinen Ursprung herleitet; ca. 2 m tief unter der ebenfalls dort vorkommenden römischen Kulturschicht, von der ich später berichte, kamen da Urnen, wenn auch nicht mehr ganz, so doch zum Teil erhalten, zu Tage. Die Ueberreste waren aus schwarzem Ton, sehr brüchiger Natur und hatten als Figuren die bekannten Dreiecke; auch Ueberreste von gelben Tonscherben fanden sich vor. In einer Urne, die zum grossen Teil erhalten war, lagen viele angebrannte Knochen und schwarze pulverisierte Knochenbestandteile, ein Stück einer eisernen Fibula und auch ein Splitter von Bronze. Weiter fand sich dabei eine kleine runde Schale mit einfacher Strichornamentik und Tierkopf (Reh?) am Rande der Oeffnung, sie hat die Höhe von ungefähr 1½ Handbreit und hat am meisten Aehnlichkeit mit einer Urne Fig. 96, b — Hallstattzeit — des Leitfadens zur Erkennung von Altertümer von C. Winkler und K. Guttmann, Colmar 1894, S. 38; in unmittelbarer Nähe lag ein Meissel aus Eisen, und dicht bei der beschriebenen fast ganz erhaltenen schwarzen Urne lag ein Stück Roheisen von der Form eines grossen Laib Brotes, eine die Feuerspuren zeigende Steinplatte, verkohlte Scheiter. Am gleichen Platze, höchstens 30 cm höher, lag ein Kinderskelett, ein Nagel aus Eisen und eine Glasperle. — Der Situationsplan hiervon ist aufgenommen und in der Sammlung nebst den Funden aufgestellt. Es ist der erste grössere Fund, der auf die Zeit des vorrömischen, keltischen Sumelocenne Bezug hat. Ca. 1 m höher ist nun am gleichen Platze die römische Kulturschicht zu Tage gefördert worden. Es sind die gewöhnlichen Funde gemacht worden, Scherben von Terra-sigillata, Eisenteile, Glas, Münzen (römische) und eine Menge Knochen, das Skelett eines Hundes mit einem Teil der Kette und wieder Muschelschalen. — Weiter kam zum Vorschein eine Mauer und ein tiefer römischer Brunnen, von welchen ein Situationsplan aufgenommen ist. Was die Knochenmengen anlangt, so ist eine grosse Anzahl von Hörnern (Stier) zu nennen, denen die Spitzen abgesägt waren; die abgesägten Spitzen selbst fanden sich nicht, dagegen fanden sich Zähne, die an ihrer Basis glatt gefeilt waren. Sind diese Hörnerspitzen und Zähne wohl germanische Schmuckgegenstände gewesen? Und dabei lagen eine Menge Eisensteine, grössere Brocken und in pulverisierter Form, ebenso Schlacken, die von diesem Eisenstein herrührten. Merkwürdig ist, dass in der ca. 1 m tiefer liegenden, vorrömischen (keltischen) Kulturschicht jenes einem Laib Brod ähnliche Stück Roheisen vorkam — und darüber der Eisenstein, die Schlacken und Tierhörner, Zähne in Menge. Gehört am Ende dies alles zusammen und ist aus der älteren keltischen Schicht in die jüngere römische mit der Zeit heraufgeschafft worden?

Auch weiter nordöstlich von diesem Fundorte, bei der Grabung der Fundamente zum Pfarrhause des evang. Gefängnisgeistlichen an der Wurmlingerstrasse kam man unter der römischen Kulturschicht auf die ganz gleichen vorhistorischen, keltischen Scherben,

wie bei meinem Neubau, auch ca. 2 m tief; es waren wenige, aber doch waren sie vorhanden. Darüber kam auch wieder die Römerschicht, Scherben aller Art, Terra sigillata mit Kreuz mit der Ornamentik Jacobi, Saalburg Taf. XXX Nr. 21, ein Henkel von einem Gefäss mit Tier- (Hunds)-Fignr, Füsse von Gefässen, die zu Scheiben abgerundet sind, auch eine solche aus dem Bauche eines Gefässes, Meissel Jacobi Tafel XXXIV Nr. 27 u. 28, Messer ähnlich J. Taf. XXXVII Nr. 17, Pfeilspitzen, Ringe, Münzen, eine geschmolzene Brosche mit Spuren von Email Kategorie J. Taf. LXVIII u. LXIX, Griffel, J. S. 450, Nr. 4, Nägel, unter anderem J. Taf. XXXXIII Nr. 53, Klammer J. Taf. XXXXIII Nr. 1, Beschläge J. S. 486 Nr. 10. Von diesem Funde stammt auch ein ganzes Salbenhäfchen mit Deckel; auch in dieser Römerschicht lagen schwarze Erde, Knochen und Muschelschalen. — In der Höhe des Kgl. Landesgefängnisses im Garten, ca. 100 m in gerader Linie westlich vom Gebäude 659 (3 Königreich Keller, alt-röm. Fundort) kam ca. 120 cm tief die Römerschicht; gefunden wurde ein Krugchen, Jacobi S. 420, Fig. 59 — doch ohne Henkel — und verbrannte Knochen dabei, ebenso von diesen herrührende schwarze Massen (Leichenbrand); auch hier kam aus der röm. Kultur eine Muschelschale.

Beim Abbruch des Hauses 456 (bei der Spiegelgasse) kam ein Stein mit den sehr alt aussehenden Zahlen (hintereinander) 003 zum Vorschein; vor der ersten Null ist der Stein abgebrochen — also 1003, der Stein ist ins Haus sichtbar eingemauert worden. Vor der Westfront des Hauses liegt nur ca. 40 cm tief noch ein Betonboden mit röm. Typus (Kalk und Ziegelbrocken), der noch untersucht wird.

Diesen Herbst 1905 brannte das „Klösterle" nieder, anno 1624 erbaut aus den Mauersteinen der alten Rottenburg (jetzt Weilerburg), in der die Wiege der Stammmutter des habsburgischen Kaiserhauses stand, und aus den Trümmern kam ein Stein mit der schön eingehauenen Jahreszahl 1385, der auch an das neue Gebäude kommt; weiter kam ein Siegel hervor mit Adler (ohne Reichsapfel und Szepter) mit der Inschrift *Secretum civium Wylensium.* (Dr. Paradeis.)

Heilbronn, Museum des historischen Vereins I. S. 255, V, VI, XVII, XIX —XXIII. 34

Im Jahre 1904/5 wurde bei den Ausgrabungen ein besonderer Nachdruck auf Reste der Kultur der sich durch die Schnurkeramik kennzeichnenden steinzeitlichen Bevölkerung gelegt. Wohnstätten derselben sind nirgends vorgekommen, dagegen 3 Grabhügel erforscht, von denen der eine, bei Nordheim, einen sehr schönen fassettierten durchlochten Hammer aus Serpentin ergab, die beiden anderen auf dem Heuchelberg gegen Nordheim liegend, die Reste einer schnurkeramischen Urne und roher Gefässe, sowie ein trapezförmiges Steinbeil mit rechtwinkligem Querschnitt. Besonders merkwürdig waren diese beiden Gräber aber durch den ganz zweifelsfreien Leichenbrand, von dem schon früher ein schnurkeramischer Grabhügel bei Kirchhausen Zeugnis abgelegt hatte. Sie sollen Gegenstand besonderer Publikation werden. Einige handkeramischen Inhalt zeigende Wohnstätten wurden ausgegraben, deren eine ein weiteres 4henkliges neolithisches Fass in einem angebauten Keller, eine andere 1 verziertes Gefäss mit der bei uns sonst wenig vertretenen Leistenauflage ergab.

Weiter wurde das Vorhandensein einer aus einer grösseren Anzahl von Hütten bestehenden Niederlassung aus der späteren Bronzezeit längs der von den Höhen nördlich von Weinsberg nach Sinsheim zuführenden Handelsstrasse dieser Zeit in der Nähe von Frankenbach festgestellt, welche einer demnächstigen Ausgrabung vorbehalten sind.

Ausgegraben wurden weiter eine grössere Anzahl isoliert auf verschiedenen Bodenanschwellungen gelegener La Tènegehöfte mit reichem Inhalt an Gefässresten und besonders interessant durch die in je einer fester gebauten Hütte des Einzelgehöfts angelegten Eisenschmelzanlagen mit einer Menge von zerschlagenen Gusstiegeln. Es fanden sich viereckige und Rundhütten nebeneinander vor.

Aus der Römerzeit wurde eine breite steingehaute Strasse mit nebenlaufendem Fusssteg auf der Höhe des Galgenberges zwischen Heilbronn und Weinsberg aufgedeckt, ein Stück der

Militärstrasse zwischen den Kastellen Böckingen und Oehringen; weiter zwei korrespondierende Stücke einer steingebauten Strasse von der Furt bei Klingenberg nach Sinsheim zu führend, eine nach Errichtung des Kastells Mainhard erbaute nähere Verbindung zwischen dem Bottwartal und den in Speyer zusammenlaufenden Strassenzügen.

Der *Zuwachs* zum Museum bestand meist aus den aus diesen Grabungen hervorgehenden Gefässen, Gefässbruchstücken und sonstigen Kulturüberresten. Aus der Steinzeit ist besonders zu bemerken: das Modell eines steinzeitlichen Hauses mit Schlafraum, Küche, Eingangsrampe, bemaltem Wandverputz und Wohneinrichtung, wie es sich aus den Grabungen von Grossgartach ergab. Es wurde für die Ausstellung des anthropologischen Vereins in Stuttgart von Hofrat Dr. Schliz angefertigt. Als Geschenk kamen zur Sammlung: nordische ungeschliffene Steinwerkzeuge. Sonst bestand der Zuwachs aus ergänzten Wohnstättengefässen der Bandkeramik und den Steinbeilen der eben erwähnten schnurkeramischen Grabhügel nebst den Resten der dort gefundenen Gefässe. Die Ergebnisse der bronzezeitlichen und La Tène forschung harren noch der museumsmässigen Herrichtung.

Von römischen Dingen sind Terrasigillatagefässreste mit Töpferstempel „Lucius" aus dem Kastell Böckingen und ein Grabfund bei der Ziegelei Neckargartach mit Bronzenadel und „Köngener" Krüglein zu erwähnen, sowie eine Münze des Kaisers Magnentius (350—53), an der Römerstrasse nach Oehringen bei Heilbronn gefunden. Fränkische Gräber bei Heilbronn ergaben Waffen, Kämme und Schnallen.

Im Laufe des Sommers hat eine vollkommene Katalogisierung des jetzt chronologisch-wissenschaftlich neugeordneten Museums stattgefunden. Die sorgfältige Trennung der Epochen erlaubte uns jetzt auch der Volkskunde grösseres Augenmerk zu schenken. Wiegen, Zinngeschirr, Zunftzeichen, Wappentafeln, Hausgeräte verschiedener Art dienten zur Vervollständigung des schon recht ansehnlichen Bestandes. (Dr. Schliz.)

Baden.

Konstanz, Rosgarten-Museum I S. 37 255, II—XXIII.

Der *Zuwachs* der Sammlung im Jahre 1904 erstreckte sich auf folgende Gegenstände:

1. Möbel: Ein grosser gotischer Schrank, Renaissance-Tisch, Buchdruckerpresse und Mostmühle von Holz.

2. Eisenarbeiten: 2 Münzstempel von Bischof Hugo von Konstanz und Schlösser.

3. Keramik: Polychromer Ofen und einige gemalte Kacheln.

4. Gemälde: Grosses Epitaphium mit Auferstehung des Lazarus (Oelbild 16. Jahrh.), 2 Konstanzer Portraits. Ornamental bemalte Holzwand (15. Jahrh.), Teil einer Wandmalerei, (Reiterzug, Anfang des 16. Jahrh.), tapetenartig bemalte Holzwand (18. Jahrh.), 11 Glasgemälde, meist von den Konst. Glasmalern Spengler.

5. Bücher: Einige alte Konstanzer Drucke, sämtliche Konstanzer Adressbücher und Kalender.

(O. Leiner.)

Ueberlingen, Kulturhistorisches und Naturalien-Kabinet I S. 256, IV—VIII, X—XXIII. 38

Im laufenden Jahr wurden für unsere Sammlung folgende Gegenstände erworben:

1. Prähistorisches. Bronze-Armreif mit Schnittformen; Bronze-Kelt mit grüner Patina; Bronze-Kelt, auffallend, weil verwandt mit ungarischem Typus; stilisierter Fuss von Bronze-Leuchter; zwei Speerspitzen aus Bronze; Eisenmesser; sämtlich gefunden beim Bahnbau Ueberlingen-Stahringen 1889—1893.

2. Römisches: Bronze-Hammer und Bronze-Figürchen (Venus), gefunden in der Nähe von Ueberlingen anlässlich des Bahnbaus.

3. Eine Steinsäule mit Kopfstück aus einem ehem. Ueberlinger Patrizierhaus.

4. Haushaltungsgegenstände. Altertüml. Lampe; Lichtputzscheere; bemalte Truhe; alter Webstuhl; sämtlich aus Ueberlingen.

5. Militärisches. Preuss. Artillerie-Offiziers-Hut von 1839.

6. Naturalien. Weisses Rebhuhn; Süsswasserschwamm (Euspongilla la-

custris) aus dem Ueberlinger Gondelhafen; Spargelabnormität.
(Lachmann.)

42 **Karlsruhe, Grossh. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde** I S. 255, II—XXIII.

Von der Gruppe im Wald „Oberberg" bei Grenzach, A. Lörrach, wurden im April drei weitere Grabhügel untersucht. Sie ergaben ausser einigen z. T. verzierten Tongefässen der Hallstatt-Periode wenig Bemerkenswertes.

Alemannisch-Fränkisch. Ein Reihengräberfriedhof bei Weil, A. Engen (im Höhgau), enthielt noch 7, meist mit Steinplatten eingefasste Gräber. Fundstücke waren von Bronze Ohrringe und anderer Schmuck, von Eisen Messer, Schnallen und silbertauschierte Beschläge, zum Teil eigentümlicher Art.

Der Baugrund der neuen evang. Kirche in Weingarten, A. Durlach, ergab noch einen eigentümlichen fränkischen goldenen Ohrring mit etwas Filigranverzierung u. 2 Eisenschwerter.

Weiterer Zuwachs besteht aus einer Anzahl mittelalterlicher und späterer Holzfiguren, Ofenkacheln und eisernen Ofenplatten u. dgl. Das Bilderarchiv hat ziemlich starke, z. T. wertvolle Bereicherung erfahren.

Die dem letzten Bericht beigefügte Bemerkung über den Raummangel und alles Bedauerliche, was er nach sich zieht, ist in immer verstärktem Masse zu wiederholen. (E. Wagner.)

42a **Pforzheim, Städtische Altertümersammlung** XVIII—XX, XXIII.

Zuwachs im Jahre 1904: 1. Römische Kleinfunde, die im Mai 1904 in der Hammerstrasse im östlichen Teil der Stadt nahe bei der Enz an verschiedenen Stellen in einer Tiefe von ungefähr 2 m gefunden wurden: a) der obere Teil einer grossen bauchigen Amphora aus Ton. — b) zahlreiche Scherben von terra sigillata, teils glatt, teils mit Reliefornament. Einige Stücke zeigen folgende Stempel: (ALBINVSFE), (OVNNOTIIV), (der erste Buchstabe des vollständig erhaltenen Stempels undeutlich), (VTIVSF) (FV....I) (die mittleren drei oder vier Buchstaben nicht deutlich ausgedrückt). Die andern Stempel sind durch Abbrechen verstümmelt: SVS'EC), (ABRV ATV) EH). — c) Ausserdem fanden sich folgende Münzen: ein Sesterz (GB) von Commodus, ein Sesterz und ein As. (GB und MB) des 2. Jahrhunderts mit undeutlichem Gepräge, ein Denar von Elagabal Cohen 246.

2. Aus einigen alten, dem Abbruch verfallenen Häusern der Stadt wurden einzelne architektonisch oder geschichtlich interessante Baustücke in die Sammlung gebracht.

3. Der Anfang zu einer ethnographischen Sammlung wurde gemacht durch eine hübsche Collection von Waffen und Geräten der Congoneger, die der Sammlung durch einen Pforzheimer Bürger geschenkt wurde.
(K. Bissinger.)

Mannheim, Vereinigte Sammlungen des Grossh. Antiquariums und des Altertumsvereins I S. 258, II—XXIII. 45

Da die Mittel des Altertumsvereins durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommen waren, beschränkten sich seine archäologischen *Unternehmungen* auf Ausgrabungen bei dem nördlich von Mannheim gelegenen Dorf Sandhofen, Gewann Windberg, wo man auf Grund von frühern Funden eine Ansiedelung aus der Karolingerzeit vermutet. Trotz der auf den Aeckern massenhaft herumliegenden Tonscherben und Ziegelbrocken ergaben die Ausgrabungen nichts, wodurch obige Vermutung bestätigt wurde; es zeigten sich nur die Reste einer frühmittelalterlichen Ziegelei mit eigenartig geformten Hohlziegeln, die aus einem Senkloch, zu dessen Ausfüllung sie gedient hatten, gehoben werden konnten. Im kommenden Jahre werden die Untersuchungen an einer andern geeignet scheinenden Stelle in der Nähe wieder aufgenommen werden.

Infolge dessen sind auch die *Erwerbungen* von Altertümern nicht zahlreich. Das in den „Mannheimer Geschichtsblättern" allmonatlich veröffentlichte Zuwachsverzeichnis führt von solchen nur 45 Nummern auf, darunter einige römische Keramikfunde aus Ladenburg und der Inhalt eines Männergrabes von dem bekannten (vgl. Museogr. VII, XVIII und

XXII) frühgermanischen Friedhof bei Schwetzingen, worunter vier 5 cm lange und 1,8 cm breite, rechteckige Bronzebeschläge wegen ihrer reichen eingravierten Verzierung (ähnlich Lindenschmit, A. u. h. V. I, IX, 7, 5—7) hervorzubehen sind. — Der Zuwachs an Gegenständen aus Mittelalter und Neuzeit betrug 173 Nnmmern, an Münzen 27, an Siegeln 2, an Bildern und Landkarten 59, an Archivalien 12; die Bibliotbek wurde um 159 Werke vermehrt.

Für das Grossh. Antiquarium wurden drei etruskiscbe Bronzegefässe (Henkelkanne, Schüssel auf Dreifnss und flache Schale) erworben.

Anlässlicb der Schillerfeier veranstaltete der Altertumsverein während des Monats Mai eine Sonderausstellung von Erinnerungen an Scbiller, insbesondere aus seiner Mannheimer Zeit. Neben den eigenen Beständen des Vereins und denen des Theaterarchivs lieferten auch zahlreiche Freunde und Gönner hier und auswärts wertvolle Gegenstände teils leih-, teils schenkweise. Die Ausstellung war von mehr als 5000 Personen besucht.

Wegen Raummangels in den „Vereinigten Sammlungen" wurden im Sommer 1905 alle auf Mannheim bezüglichen und aus Mannheim stammenden Gegenstände ausgeschieden und in der nabe gelegenen ehemal. Augustinerinnenkirche, die zu diesem Zweck von der Stadtbehörde überlassen und horgerichtet worden war, zu einem „Stadtgeschichtlichen Museum" vereinigt. In einer Reihe von eingehauten Kabinetten wird dort die geschichtliche Vergangenheit der Stadt und Umgegend von der Steinzeit bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Bildern und Plänen, Urkunden und Münzen, und in Fundstücken aller Art vorgeführt. Die Abteilungon Musik und Theater, bildende Künste im 18., Handel und Verkehr im 19. Jabrhundert, sowie die der politisch bewegten 1840er Jahre sind besonders reichhaltig und interessant. Kunstgeschichtlich wertvoll sind einige Zimmereinrichtungen, welche die Erinnerung an die prunkvolle Hofhaltung Karl Theodors nnd an die Grossherzogin Stephanie, die 1818—1860 hier ibren Witwensitz batte, festhalten. Die Sammlnng von Kostümen des 18. Jahrhunderts ist, was die Zahl und die reiche Ausführung der einzelnen Stücke betrifft, einzig in ihrer Art. — Das Museum wnrde am 4. November 1905 mit einer Feierlichkeit, zu der ancb die Grossh. Staats-Regierung einen Vertreter gesandt hatte, eröffnet. Es ist Sonntags und Mittwocbs von 11—1 und 2—4 (im Sommer 3—5) Uhr unentgeltlich geöffnet; die hevorzugte Lage und die günstigen Raum- und Lichtverhältnisse tragen zu dem über Erwarten starken Besuch mit bei. — Es wurde freudig begrüsst, dass die Stadtgemeinde nicht nur die Einrichtungs- und Unterbaltungskosten für das Museum übernommen, sondern auch den Betrag von 8000 Mk. für Erwerbung seltener Münzen im Jahre 1905 ausgeworfen hat. Es steht zu boffen, dass von jetzt alljährlich eine namhaftere Snmme für Vermehrung der Sammlung in das städtische Budget eingestellt und genehmigt wird. (K. Baumann.)

Mittelrhein.

Darmstadt, Grossherzogl. Museum 50

I S. 263, III, XVII—XXIII.

Erwerbungen der Kunst- und historischen Sammlungen im Jahre 1904.

A. Archäologische Sammlung. I. Praehistorische Altertümer: 1 durchbohrte Steinaxt, 30 cm lang, aus Ockstadt; 33 Tongefässe verschiedener Form und Grösse, von den Ausgrabungen zu Beni Hasan, Oberägypten; 1 Fund der La Tène-Zeit aus Rumpenheim, bestehend aus 7 ganzen oder mehr oder weniger zerbrochenen Gefässen, 1 kleinen Eisenkelt, 1 Bronzekämmchen mit Griff in der Gestalt eines Pferdes, Resten einer Bronzedrahtfibel, 3 kleinen schlichten Bronzeringen, Eisenring und Eisenhaken; Sammlung des weiland Oberforstmeisters Joseph in Eberstadt, enthaltend eine grössere Anzahl von Stein- und Bronzegeräten, letztere meist aus den Pfungstadt-Escbollbrücker Torfgruben; 3 Bronzezeit-Gefässe und eine fragmentierte Bronzenadel aus dem Traisaer Wald bei Darmstadt, vgl. Qnartalhlätter d. hist. Vereins f. d. Grossherzogtum Hessen N. F. III. Heft 11/12, p. 428 f., Taf. 28h, 29;

8 Hallstattgefässe, F.-O. Bessunger Forsthaus bei Darmstadt; 3 neolithische Gefässe, davon 2 mit Schnur-, 1 mit Linienverzierung, gefunden auf der Lee bei Heppenheim, ein Knochengriff eines Steinbeils, gefunden im Züricher See, Geschenk der Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich; 2 Eisengeräte (Teile eines Pfluges?), gefunden am Schrenzer bei Butzbach.

II. Römische Altertümer: 1 grosse, fragmentierte, viereckige Glasflasche, F.-O. angeblich Weiler Hügel bei Bickenbach; 4 Tongefässe, F.-O. Eschollbrücken, sowie 2 Tonlampen, unbekannten Fundorts, alles aus der Sammlung Joseph, Eberstadt, vgl. oben; 2 Gefässe, 1 davon mit Strichverzierung, F.-O. Ginsheim bei Mainz.

III. Fränkische Altertümer: 1 Gefass unbekannten Fundorts, Sammlung Joseph, vgl. oben; 1 Glas- und 1 Tonperle aus dem Ried, ebendaher; 5 Gefässe aus Büttelborn, 4 Ton- und Glasperlen, ebendaher.

B. Münzsammlung. Je ein Denar des Vespasian, der Faustina junior und des Trajanus Decius, 4 Kleinbronzen Konstantius d. Gr., 1 Aureus (1/3 Solidus) Justinians I, alle gefunden in der Gegend von Dieburg und Reinheim; Münzfund aus der Gemarkung Weickartshain, Oberhessen, bestehend aus 1 Schwabacher Dukaten von Friedrich und Siegismund von Brandenburg-Ansbach-Bayreuth und 32 Silbermünzen deutschen, spanischen und englischen Gepräges aus der Zeit um 1500; 3 Hanauer Gulden von Friedrich Casimir, 1 datiert 1672, gef. in Waldmichelbach; 1 Zinnmedaille von Schnitzspahn zur silbernen Hochzeit Grossherzogs Ludwigs III., 1858, überwiesen von der Grossh. Kabinetsdirektion; 1 kleine gehenkelte silberne Medaille auf die Vermählung des Grossherzogs Ernst Ludwig mit Victoria Melitta, Prinzessin von Coburg; 1 Bronzemedaille von R. Placht auf Dr. Eugen Lucius, überwiesen vom Stiftungsrat der Peter Wilhelm Mullerstiftung in Frankfurt a. M.; 1 silberne Medaille auf das 200jährige Jubiläum des Infanterie-Regiments Nr. 117; 2 Fünf- und 2 Zweimarkstücke (je eins in Blankschlag) auf die Vermählung des Grossherzogs Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin, 1904; 1 Bronzeplakette auf Philipp d. Grossmütigen von Dr. D. Greiner 1904; 2 Fünf- nnd 2 Zweimarkstücke zum 400jährigen Geburtstag Philipps d. Grossmütigen, 1904.

C. Kunstgewerbliche Sammlung. 6 Sitze eines gotischen Chorgestühles; 1 grünglasierter Kachelofen mit figürlichen Darstellungen aus Schloss Maxburg in Bayern; 1 stehende Holzfigur einer weiblichen Heiligen mit Resten der alten Bemalung, aus Rohrbach bei Heidelberg, 2 gotische Holzfiguren, Madonna mit Kind und Engel, schwäbisch; 1 weibliche Heilige mit Krone, in den Händen einen Becher haltend, Holzfigur um 1500, fränkisch; roter persischer Samt; Johannes der Taufer, Holzfigur, Sammlung Hefner-Alteneck Nr. 313; Tisch mit dem eingelegten Wappen des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg, Sammlung Hefner-Alteneck Nr. 428; 2 geschnitzte Chorstuhlwangen, Eichenholz, 1472; blauer gotischer Stoff; sitzende frühgotische Madonna, Holz, süddeutsch; Jüngling, schwäbische Holzbüste vom Ende des 15. Jhdts.; 1 gotischer Kirchenleuchter, Bronze, 16. Jhdt; 2 kleine gotische Leuchter desgl.; Truhe von Eichenholz, 15. Jhdt., aus Halberstadt, Sammlung Bourgeois Nr. 1466; 1 dreieckiger Stuhl vom Niederrhein, Lehne und Beine gedreht; Bronzerelief: Jakob ringt mit dem Engel, von Professor Ludwig Habich, Darmstadt; „Pardon", Bronzegruppe von Const. Meunier; „Ouvrier", Bronzestatuette, desgl.; „Anvers", Bronzebüste, desgl.; Jules Lagae: Junger flämischer Fischer, Bronzebüste.

D. Sammlung hessischer Landesgegenstände: 1 eisenbeschlagenes eichenes Ruder, gef. im Main bei Klein-Steinheim; 1 tönerner Haubenstock in Kopfform; 2 Heiligenbilder aus Glas, aus Dieburg; 5 Grabsteine aus dem ehemaligen Kloster Weidas bei Alzey, 1343—1433; 20 hölzerne Backformen aus Lich; 4 Truhen aus Niederramstadt, Laubach, Grebenau und Schotten; 3 Stühle aus Lichenrod, Cohden und Schaafheim; ein geschnitzter Schwälmer Tisch; 2 Ofenkacheln aus Grünberg; 1 grosser grauer Steingutkrug mit 4 Wappen

aus Niederkainsbach; Madonna, Holzfigur, aus Bürstadt bei Worms. 1 geschnitzter Schiffshobel mit Gesichtsmaske, aus Trais-Münzenberg; 1 eisenbeschlagene Tür, 16. Jhdt., aus Babenhausen; 1 schwarze Ofenkachel mit der Darstellung des Jupiter, aus Seligenstadt; 1 weisser Kelsterbacher Porzellanleuchter aus Bessungen; eine grosse Menge teilweise fragmentierter Ofenkacheln und Kachelformen, ausgegrabene Ueberreste einer Töpferei in Messel; 1 gelbgraues Marburger Schüsselchen mit Blumendekor und flachen durchbohrten Handgriffen; 1 Kelsterbacher Schüssel mit blauem Zwiebeldekor aus Giessen; 1 grosse geschnitzte Holzform für Lederpressung aus Schotten; Madonna mit Kind, gotische Holzfigur mit Resten der Bemalung, aus der Gegend von Alzey; 1 Fusswärmer aus durchbrochenem Messing mit dem Schönbornschen Wappen, aus Darmstadt; 1 Maske, Holzschnitzerei vom Ausflugsloch eines Bienenkorbes, aus Bobenhausen, Kreis Schotten; 10 bemalte Scheiben, früher in der Stiftskirche zu Wimpfen i. T.; 1 geschnitzter und bemalter hölzerner Uhrständer; 1 Tabakspfeife, auf dem Kopf die Darstellung dreier hessischer freiwilliger Jäger von 1813; 1 Essbesteck in Lederfutteral, die Griffe, mit Emblemen des Küferhandwerks, aus Rehgeweihen geschnitzt; 1 grosse Bronzepfanne; 1 schweres dreieckiges Vorhängeschloss, gefunden in der Nähe des Frankensteins.

E. Waffensammlung: 1 Armbrust (Schnepper), 16. Jhdt.?; 1 Richtschwert aus Darmstadt, 17. Jhdt., mit Hirschmarke; 1 Hirschfänger, 18. Jhdt.; 1 Doppelpistole mit Steinschloss, bez. Wittemann, Darmstadt; 1 Lichtpistole mit Steinschloss, Messinglauf und -Beschlag; 1 Selbstschuss mit Radschloss, bezeichnet: JOHANN MICHAEL LIMMER A CRONACH; 1 desgl. mit Steinschloss; 1 desgl. mit Perkussionsschloss; 1 Hirschfänger mit gravierter Klinge; 1 Tschako und 1 Patronentasche des hessischen freiwilligen Jägerkorps von 1813; 1 hessischer Offizierstschako aus der 1. Hälfte des 19. Jhdts.; 1 hessische Patrontasche aus der 1. Hälfte des 19. Jhdts. mit grünem Leder-Bandelier; 1 desgl. von braunem Leder mit Gurt-Bandelier.

F. Ethnographische Sammlung: Eine Sammlung von 114 Nummern Gebrauchs-, Schmuck- und Kultusgegenständen aus Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg, den Salomonsinseln etc., Geschenk des Herrn Geometer Schmitt aus Gernheim, z. Zt. in Herbertshöhe.

G. Kabinet der Kupferstiche und Handzeichnungen: 8 Photographien nach Skulpturen des Naumburger Doms; 34 desgl. nach Skulpturen des Bamberger Doms; 11 desgl. nach Skulpturen des Veit Stoss; 2 desgl. des Johannes vom Hochaltar der Sebalduskirche in Nürnberg; 15 Reproduktionen von Zeichnungen und Aquarellen von Emil Lugo; ausserdem verschiedene grössere Lieferungswerke.

H. Sammlung (Hoffmeister) hessischer Porträts, Ansichten etc.: Schloss Fischbach in Schlesien, Farbendruck; Schloss Lichtenberg im Elsass, Kupferstich von Kilian; 1 Grossh. Hess. grosses und 1 desgl. kleines Staatswappen von 1902, Farbendrucke; Bildnis der Prinzessin Wilhelmine von Hessen-Kassel, Kupferstich von G. A. Wolffgang; Bildnis des Hessen-Casselschen Rats Seb. Friedr. Zobel, anon. Stich; Bildnis von C. Vogt, Stich von Krauskopf; Bildnis von O. Roquette, Stich von W. Rohr; Bildnis des Dr. A. Hoffmann, Photographie nach einer Zeichnung von Heinz Heim.

(L. A.; Dr. Müller.)

Darmstadt, Kabinettsmuseum XIX, 50, XXI.

Die archäologische Abteilung des Grossherzoglichen Kabinetts-Museums wurde in der letzten Zeit vermehrt durch folgende Gegenstände:

I. Funde aus Hügelgräbern der Bronzezeit im Kranichsteiner Park, Distrikt Diebsfang, bei dem Forsthause Baierseich.

Steinartefacte: vierseitig geschliffener Steinkeil aus Hügel XV, wo er freiliegend im Boden angetroffen wurde. Aus Hügel XII, Grab 2: Stück eines messerartig bearbeiteten Feuersteins. — Tongeräte: Hüg. X, 1: kleine, plumpe, schwarze Tasse; Hüg. X, 3: plumpe graue Tasse; Hüg. X, 4: kleine, verzierte, dunkelbraune Tasse; Hüg. X, 5: kleine verzierte Tasse von rötlich gelber Farbe; Hüg. XI, 2: verziertes napfartiges Gefäss von braun-

licher Farbe, kleines, graues Schälchen und ganz kleine, schwärzliche Tasse; Hüg. XI, 3: kleines verziertes, tassenartiges Gefäss von rötlich brauner Farbe; Hüg. XI, 4: reich verzierte grangelbe Tasse; Hüg. XIII: gelbbraune Tasse; Hüg. XIV, 1: reich verzierte, flache, rötlich braune Schale; Hüg. XIV, 2: napfartiges Gefäss von dunkelgrauer Farbe; Hüg. XIV, 3: kleine flache, am Rande mit Kerben versehene Schale; Hüg. XVI, 1: grosses schwärzliches Gefäss mit Ohr; Hüg. XVI, 2: plumpes napfartiges Gefäss von dunkelgrauer Farbe; Hüg. XVI, 3: flache graue Schale und fünf 3—4 cm lange, mehrmals längswegs durchbohrte flache Tonperlen. Fast alle Gefässe waren mehr oder minder beschädigt oder zusammengedrückt; sie wurden im Röm.-Germ. Central-Museum zu Mainz restauriert, bez. wieder zusammengesetzt. — Bronzen: Hüg. X, 2: zwei grosse Armspiralen; Hüg. X, 3: eine kleinere Spirale und zwei grössere Armspiralen; Hüg. X, 4: zwei massive offene, übereinander greifende Armringe; Hüg. X, 7: eine Nadel und ein kleiner Ring aus Bronzedraht; Hüg. XI, 2: eine Nadel; Hüg. XI, 3: eine Nadel und zwei Armspiralen; Hüg. XI, 7: eine Nadel und ein Bronzespiralchen; Hüg. XII, 1: ein massiver ovaler, verzierter, offener Armring, eine Nadel, eine Dolchklinge und ein kurzer Absatzkelt; Hüg. XII, 2: grosser Dolch mit teilweise erhaltenem Griff, der mit kleinen Bronzenägeln beschlagen ist, ein Randkelt mit kleinen Teilen des Holzschaftes, ein länglicher Absatzkelt, drei grössere Nadeln, zwei massive, ovale, verzierte offene Armringe; Hüg. XIV, 1: Halskette, bestehend aus vier grösseren prismenförmig geschliffenen, durchbohrten Bernsteinstücken, drei und sechzig kleinen Bernsteinperlen und dünnen röhrenförmigen Bronzespiralchen, sodann Teile einer ganz kleinen Brillenspirale; Hüg. XIV, 3: ein stark beschädigtes Knöchelhand; Hüg. XIV, 5: kreisförmige, gewölbte Zierscheibe mit durchgesteckter Hafte, sodann eine 5 cm lange, etwa 1 cm breite Kleiderhafte, eine kleine Kleiderhafte; Hüg. XIV, unter starken Baumwurzeln: ein Absatzkelt und ein verbogener massiver Armring; Hüg. XV, 1: offener Armring mit übereinander greifenden Enden und eine kleine Spirale; Hüg. XV, 5: vier Ringe aus starkem Bronzedraht, bei denen je ein Ende in ein 1 cm breites Spiralscheibchen ausläuft; Hüg. XV, 6: eine stark beschädigte Armspirale; Hüg. XVI, 3: eine kleine Kleiderhafte; Hügel XVI, 4: ein Armring aus Bronzedraht

Die hier erwähnten sieben Hügel wurden unter Leitung des Unterzeichneten geöffnet und von Sr. K. H. dem Grossherzog persönlich untersucht.

II. Funde aus Hügelgräbern im Kranichsteiner Park, Distrikt Feldhügel. Von den 15 Hügeln dieser Gruppe wurden unter gleicher Leitung sechs geöffnet und dann durch S. K. H. den Grossherzog, die Kais. Russ. Majestäten und andere Anverwandte des Fürstenhauses untersucht. Die Hügel enthielten nicht, wie die im Distrikt Diehsfang, Gräber einer Periode, sondern solche der verschiedensten Zeitalter. — Steinartefakte: aus Hüg. I: Pfeilspitze aus Feuerstein, gefunden an der Seite eines stark verwesten Skelettes; Hüg. IV und Hüg. V: eine Anzahl kleiner retouchierter Steine, von denen die meisten in der Nähe einer Grabanlage der Hallstattzeit gefunden waren. — Tongeräte: a) Bronzezeit: Hüg. I, 4: graubrauner Becher, ganz kleines Näpfchen, napfartiges Gefass; Hüg. I, 5: graubraunes Töpfchen; Hüg. I, 6: napfartiges, verziertes Gefass von bräunlicher Farbe; Hüg. II, Mitte: zwei roh gearbeitete verzierte Töpfe, zwei kleine flache Schalen; b) Hallstattzeit: Hüg. IV, Hauptgrab: zwei grössere Urnen mit eingeritzten und incrustierten Verzierungen, zwei Schalen, eine stark graphitierte Schale, zwei Becher; c) La Tène-Zeit: Hüg. II, 3: napfartiges, verziertes Gefass. — Bronzen: a) der Bronzezeit: Hüg. II, Mitte: geschlossener, massiver Halsring mit über die Form gelaufener, nicht abgefeilter Gussmasse und ein abgebrochenes Messer; b) der La Tène-Zeit: Hüg. II, Ost: offener, dünner Halsring mit verzierten Knäufchen an den Enden, eine beschädigte, zu einer Fibel gehörige Nadel; Hüg. V: Bügel einer Fibel. Fraglich welcher Zeit angehörig, da andere charakteristische Beigaben fehlten: Hüg. II, Nordost:

ein offener und ein geschlossener Armring, beide ohne Verzierungen; Hüg. V, 2: ein zerbrochener, ebemals offener Beinring; Hug. V, 3: ein glatter, geschlossener Armring; Hüg. V, 4: ein glatter, geschlossener Halsring; Hüg. VI, 1: glatter, geschlossener Halsring; Hüg. VI, 4: zwei glatte, geschlossene Armringe. Eisen: a) der Hallstattzeit: Hüg. II: zwei Glieder einer Kette; Hüg. IV, Hauptgrab: rundliches Messer: b) der La Tène-Zeit: Hug. V, 6: Schloss und Beschläge eines Kästchens, zwei Ringe und eine Fibel. In demselben Grabe fand sich ein kleines Stückchen eines Gewebes aus feinen Silberfäden.

(K o f l e r.).

53 **Frankfurt a. M., Historisches Museum** I S. 265, II, VII, XIV—XVIII, XX—XXIII.

Veränderungen in der Aufstellung der Sammlungen sind veranlasst worden durch die Abgabe der ethnographischen Sammlung an das neugegründete städtische „Völkermuseum". Der dadurch freigewordene Parterresaal Nr. II ist zur Aufnahme der Sammlung von Kostümen vom 18. Jahrhundert bis 1834 eingerichtet. Die anstossenden Säle III und IV haben die prähistorischen und frühhistorischen Sammlungen aufgenommen. Der Saal V ist nunmehr ganz den römischen Funden vorbehalten.

Ausgrabungen. Ueber die im Jahre 1904 stattgehabten Ausgrabungen bei H e d d e r u h e i m und über die bei dem Durchbruch der sog. B r a u b a c h s t r a s s e (s. u) gemachten Beobachtungen werden ausführliche Berichte erscheinen.

Erwerbungen. I. A e g y p t i s c h e s. Der Zugang beschränkte sich auf 4 Gegenstände: X 22,091—3; 21,938. Ein Mumienfigurchen aus Fayence. Halskette aus Glasurperlen mit kleinem blauen Anhänger (Figürchen mit Tierkopf). Obere Hälfte einer Statuette aus hellem Stein mit gekreuzten Armen.

Ein weiteres Mumienfigürchen von der Art des oben genannten, aber aus rötlichem Töpferton gebrannt und mit Spuren von Bemalung versehen, stammt nach Angabe des Händlers aus der Gemarkung von P r a u n h e i m. Ist das richtig, so dürfte es dem dortigen römischen Gräberfelde angehören und ein besonderes Interesse beanspruchen. Da es unmöglich ist, die Händlerangabe nachzuprüfen, so muss darauf verzichtet werden, näher auf den Gegenstand einzugehen.

II. V o r g e s c h i c h t l i c h e s. Aus E s c h b o r n wurden in Ergänzung früherer Funde durch Vermittlung des Herrn C h r. L. T h o m a s S t e i n z e i t f u n d e erworben, welche dem Inventar von Wohnplätzen zu entsprechen scheinen. Neben Steinwerkzeugen (Handmühlen u. s. w.) handelt es sich vornehmlich um Scherben gröberer Tongefässe, deren Zusammensetzung versucht werden soll, aber wegen Zeitmangels noch verschoben werden musste. Wie bekannt, hat der Ort früher eine Anzahl von Fundstücken feinerer und verzierter Keramik ergeben, die heuer gelegentlich der Neuaufstellung der vorgeschichtlichen Sammlungen zum ersten Mal zur Ausstellung gelangt sind.

Ein beilförmiges Gerät aus schwarzem Stein, angeblich im Rhein bei Baggerarbeiten gefunden, wurde aus dem Handel erworben. Es ist von bemerkenswert sauberer, feiner Ausführung mit einer glatten walzenförmigen Durchbohrung. Eine Verwendung als Beil erscheint wegen der Lage des Schwerpunktes kaum wahrscheinlich. Das Stück erinnert vielmehr an gewisse Schleppanker leichter Fahrzeuge, wie solche im Schlamm des Illflusses mehrfach gefunden worden.

Die Hallstattzeit ist vertreten durch eine Anzahl von Fundstücken aus einer Grähergruppe in der Nähe von Frankfurt angeblich aus S e c k b a c h, deren Herkunft indes nicht genau ermittelt werden konnte. 6 grössere und kleinere Urnen, 24 Bernsteinperlen und Bruchstücke von Bronze-Armringen. Typologisch ist die Gruppe verwandt mit Fundstücken aus jüngeren Hügelgräbern des Frankfurter Stadtwaldes, ohne denselben ganz gleich zu kommen. Die Erwerbung war daher geraten, zumal die Herkunft aus der Nachbarschaft aus bestimmtem Grunde nicht bezweifelt werden kann

Ferner sind 3 Armringe aus Bronze der Sammlung zugegangen, 2 Stücke aus dem Handel, angeblich im Main bei F l ö r s h e i m gefunden, das dritte ebenda in einer Kalkgrube ausgegraben und von Herrn Ingenieur F i s c h e r ge-

schenkt. Ein Tongefäss aus der Dresdener Haide kam als Ergänzung einer früheren Schenknng dnrch Herrn Prof. Dr. Wolff in das Museum. Weitere Funde sehr unscheinbarer Art aber von erheblicher Bedeutung für die Feststellungen zur frühesten Geschichte des Ortes, auf dem die heutige Altstadt von Frankfurt sich erhebt, wurden gelegentlich des Branbach-Durchbruches gemacht.

Die Museumsdirektion liess die Abbrüche und Erdarbeiten dnrch den Assistenten Welcker überwachen, und es wurde im Verlauf der Arbeiten Herr Architekt Thomas beauftragt, gewisse Untersuchungen zur Aufklärung der Frage nach einer ältesten (Karolingischen) Stadtmauer vorzunehmen. Diese Untersuchnng veranlasste ausgedehnte Grabungen, welche noch nicht ganz abgeschlossen sind. Bei diesen Arbeiten fanden sich in der Gegend des Nürnberger Hofes graphitüberzogene Tongefässteile, welche der La Tènezeit angehören werden, allenfalls aber auch schon der Hallstattzeit zugeschrieben werden könnten. Der Fnnd hat durch eine weitere Grabung im Rebstock wirksame Unterstützung gefunden, indem hier das Vorkommen von 2 weiteren vorrömischen Scherben im Ufersand südlich der Braubach in einer Lage festgelegt worden ist, welche eine Verschleppung späterer Zeit so ziemlich ausschloss. Auch diese Scherben dürfen füglich der La Tènezeit zugesprochen werden, und zum Ueberfluss ist es dieser Tage gelungen, unter mittelalterlichen Scherben alter Bestände des historischen Museums ein Stück zu finden, welches fraglos der La Tènezeit entstammen muss. Dies letztere ist seiner Zeit auf dem Krautmarkt gefunden nnd vereint sich heute mit den genannten Stücken zu einem wohl schlüssigen Beweis für die Anwesenheit einer Siedelung auf dem Domhügel zwischen Main und Brauhach in der 2. Hälfte des vorchristlichen Jahrtausends.

Eine weitere Anzahl von Funden aus der La Tèneperiode erhielten wir durch die Arbeiten der Ausgrabungskommission in Heddernheim bezw. durch Herrn Prof. Wolff, der bei der Leitnng der Ausgrabungeu nebenher die Erdbewegnng in den dortigeu Ziegeleien stets im Auge behielt nnd so in der Lage war, die Anwesenheit von La Tènegräbern, der Römerstadt östlich benachbart, feststellen und die keramischen Fundstücke daraus bergen zu können. Ein Schwert, welches sich hier fand, von dem aber die Zugehörigkeit zu einem La Tène-Grab nicht feststeht, würde der Form des römischen Gladius durchaus entsprechen, wenn es nicht in der Länge über das übliche Mass etwas hinausginge

III. Römisches. Die genannten Arbeiten der Ausgrahnngskommission haben im abgelaufenen Jahre neben erfreulichen wissenschaftlicheu Feststellungen auch eine reiche Ausbeute an Fnndstücken für das Museum ergehen. Es wurden untersucht das Westtor des Domitianischen Steinkastells nehst dem davorliegenden znm Forum des Vicus Nidensis gehörigen Bauteil. Teile des Prätoriums im Steinkastell wurden aufgedeckt und im wesentlichen die Anordnung dieser Zentralanlage auf ihrer westlichen Seite bestimmt.

Die Untersuchung des grossen Erdlagers nürdlich vom Steinkastell wurde unter grossen Schwierigkeiten fortgesetzt nnd wesentlich gefördert

Die hei dieser Untersuchung hereits im Vorjahre angeschnittene Töpfereianlage vor dem Saalburg-Tore der römischen Stadt wurde eingehend nntersucht und ergab ganz bedeutende Mengen von Fundstücken. Dieser Zugang zu den Sammlungen bedeutet auch, abgesehen von dem wissenschaftlichen Wert der keramischen Erzeugnisse, welche für eine bestimmte und scharfabzugrenzende Periode des 2. Jahrh. bezeichnend sind, für das historische Museum einen materiell recht wertvollen Zuwachs.

An Fundstücken von diesen Ausgrahungen in dem römischen Heddernheim nennen wir kurz die folgenden:

Gräberfunde vor dem Nordtore: 3 Gefässe z. T. mit Inhalt von dem Leichenbrand herrührend. Ferner eine Anzahl von Scherben weiterer Grabgefässe.

Töpfereifunde:

a) Hilfsgerät und Einrichtungsgegenstände: 3 schwere mühlsteinähnliche

Scheiben aus Basaltlava (wohl Schwungräder der Drehscheiben), 20 vollständige und viele in Scherben gefundene „Wölbtöpfe" von den Ofenkonstruktionen. 7 Standringe zur Aufstellung von Gefässen im Brennofen u. a. m.

b) Erzeugnisse der Töpfereien in fehlgebrannten, unfertigen oder beschädigten Stücken, welche die ganze Form der Geräte erkennen lassen:

1 grosse Amphora, 3 grosse Krüge mit 2 bezw. 3 Henkeln, 1 grosse Flasche mit weissem Farbornament in Bäumchenform.

66 kleine Amphoren, Krüge und Kannen, 32 Urnen und Töpfe, nebst einer sehr grossen Zahl von Deckeln. 2 Reibschalen, 2 Schüsseln, 15 Teller, 19 Becher, 7 Räucherschalen und Leuchter, 1 Gesichtsurne und sehr viele charakteristische Einzelscherben. Eine besondere Berücksichtigung verdienen die zahlreichen Sigillatagefässe, die in obiger Aufzählung nicht mit enthalten sind.

Aus der grossen Fülle von Einzelgegenständen erwähnen wir hier: Eine Anzahl Bronzemünzen. Einige Ziegelstücke mit Stempeln der Truppenteile, welche sie fabriziert haben. Eine Reihe von Sigillatagefässen und Scherben mit Töpferstempeln, sowie sonstige keramische Fundstücke. Von Waffen und Eisengeräten sind ausser dem schon genannten Schwert hervorzuheben: Der Querbügel von einer Helmkappe, einige Lanzen- und Pfeilspitzen und ein Sporn von eigenartiger bisher ganz unbekannter Form.

Zahlreich sind wie immer die Funde an kleinen Bronzen verschiedenster Bestimmung, meist Beschlagstücke, unter welchen einige figürliche Appliken zu erwähnen sind. Einen kleinen Hahn aus Bronze nennen wir besonders. Er war auf einem eisernen Gegenstand unbekannter Art befestigt.

Im Prätorium des Steinkastells wurden einige bemerkenswerte Reste von Steinskulpturen gefunden. Die keramischen Funde dieser Lokalität stimmen trefflich zu den früher im Steinkastell vom Entdecker desselben gemachten Beobachtungen bezüglich der Datierung der Anlagen.

Im Anschluss an die Grabungen der Ausgrabungs-Kommission und unter Kontrolle durch den Leiter derselben gruben dann nach Einstellung der Arbeiten des vorigen Herbstes Heddernheimer Arbeiter auf eigene Hand weiter. Die Ausbeute, aus 46 ganzen oder wenig beschädigten Gefässen bestehend wurde vom Museum erworben. Sie bietet eine wertvolle Ergänzung der vorher genannten Funde und ist deswegen, weil es möglich war, über die Herkunft der Stücke bestimmte nähere Angaben zu erhalten, für die wissenschaftliche Untersuchung der gesamten Töpfereianlagen von doppeltem Werte. Unter den Einzelstücken sind mehrere gestempelte Sigillata-Teller (Dragendorff 32) und eine ganze Reihe von dekorierten Schalen (Dragendorff 37) von besonderem Interesse insofern, als sie Anhalt gewähren, der einheimischen Sigillatafabrikation auf die Spur zu kommen. Im übrigen ist besonders zu erwähnen ein melonenförmiges Stück der hartgebrannten, dünnwandigen eingedellten Gefässe (Koenen Taf. XVI. 9—14). Auch ein Seiher oder Durchschlagssieb, wie solche in unserer Töpferei hergestellt wurden, befindet sich unter den angekauften Tongeräten.

An Einzelerwerbungen aus dem römischen Heddernheim ist ein aureus des Vespasian zu erwähnen, von trefflicher Erhaltung und gefunden in der Nähe des Westtores vom Steinkastell.

Aus der Umgebung vom „Ebhel" bei Praunheim an der Nidda, wo schon eine ganze Reihe von Einzelfunden gemacht wurde, stammt eine Lanzenspitze und eine Riemenzunge, beides von Herrn Ingenieur Fischer bei städtischen Wasserleitungsgrabungen erhoben und abgeliefert.

Von besonderem Interesse für die lokale Altertumsforschung sind die Funde im alten Frankfurt selbst, die sich gelegentlich der Anlage der Braubachstrasse ergeben haben. Es sind unscheinbare Scherben, zum grössten Teil aus dem Schlick der Braubach selbst erhoben. Sie bestätigen die Beobachtungen der 80er und 90er Jahre, welche eine militärische Anlage der 2. Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts zwischen Main und Braubach annehmen liessen. Eine Sigillatascherbe, in der Nähe des Steinernen Hauses beim Kanalbau ausgegraben,

lässt aus Material und Form die Datierung ihrer Herstellung um die Mitte des Jahrhunderts zu. Sie stimmt überein mit den von Ritterling in die Claudische Zeit verwiesenen Scherben südgallischer Herkunft, wie sie im Erdlager von Hofheim und in älteren Wiesbadener Schichten gefunden werden. Diese eine Scherbe lässt also die Möglichkeit eines vordomitianischen Importes als gegeben erscheinen. An sich bieten die spärlichen Funde im übrigen nichts bemerkenswertes. Des weiteren wurde die Sammlung römischer Altertümer ergänzt durch eine Zuwendung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz. Ein Geschenk der Italienischen Regierung hatte der genannten Anstalt eine grössere Anzahl keramischer Dubletten aus Pompei überlassen. Von diesen wieder wurden an die lokalen und provinzialen Museen am Rhein typische Gefässe abgegeben. Wir erhielten deren acht genau datierte Stücke. Sie gehen in ihrer Entstehungszeit nur wenige Jahre hinter die bei uns vorkommenden importierten Gefässe der flavischen Periode zurück. Damit sind erwünschte Vergleichsobjekte gewonnen für die lokale Forschung, die ja gerade mit der domitianischen Zeit vorzugsweise zu rechnen hat.

Aus gleichem Gesichtspunkt wurde durch Ankauf aus dem Handel ein angeblich in Mainz ausgegrabener Sigillatakumpf erworben (Form Dragendorff 30).

IV. Fränkisches. Bei Ginnheim an der grossen Linde auf der Strasse nach Eschersheim wurde von Städtischen Leitungsanlagen ein fränkisches Frauengrab angeschnitten und der noch übrige Rest ausgegraben. Die Orientierung des Grabes wurde festgestellt und die Reste des Skelettes und der spärlichen Beigaben erhoben: Eine braune Perle, ein Messer, Beinkamm und ein Spinnwirtel.

Ausserdem wurde die nächste Umgebung abgesucht und ein Erdaufschluss mit Resten zweier weiterer Gräber photographiert. Die Feststellung eines Reihengräberfeldes, dessen Ausgrabung jederzeit in Angriff genommen werden könnte, erscheint damit gesichert.

Aus dem Handel erwarb das Museum eine zusammengehörige Gruppe von Schmuckstücken meist aus Edelmetall, die einem grossen Gräberfunde aus Schwarzrheindorf bei Bonn entstammt.

Im einzelnen sind folgende Stücke zu erwähnen:

Schwerer glatter, silberner Armreif mit keulenförmig verdickten Enden.

Silberner Fingerring mit weinrotem Stein. Runde Scheibenfibel: Auf Goldblech in zwei konzentrischen Flächen ist Filigranarbeit angeordnet, im Vierpass stehen Almandine mit je einem Elfenbeinplättchen auf der äusseren Scheibe, ein Almandin nimmt die Mitte ein. 7 grössere und kleinere mit Almandinen besetzte Scheibenfibeln von Gold bezw. Silber, z. T. mit Filigran und sonstigen Nebenzieraten, 8 grosse silberne Fibeln zum Teil vergoldet und alle mit Niellocinlagen verziert. Sämtliche Agraffen sind auf der Oberseite reich dekoriert durch Kerbschnittmuster in Zickzackornament, Flechtwerk u. a. Ein Paar ist mit einem Halbkranz von Almandinen umgeben. Die gleiche Form zeigen 2 Paar kleinere Silberfibeln ähnlicher Ausstattung.

Von den bekannten kleinen Fibeln, welche Falken oder Adler darstellen, wurden 5 Stück erworben in drei verschiedenen Typen der Verzierungsweise bei annähernd gleicher Schablone. Allen gemeinsam ist das durch einen roten Almandin wirkungsvoll hervorgehobene Auge. Diese Form ist abgewandelt in einer breiten Ziernadel, welche an beiden Enden je einen Raubvogelkopf zeigt. Der Körper in Form eines breiten S ist mit 3 grossen Almandinen belegt. Von ähnlicher Gestalt ist eine weitere Fibel ohne Tierköpfe mit Bandverschlingungen in Kerbschnitt mit Niellocinlagen.

Ein Paar grosser silberner Ohrringe zeigt an schlichtem Drahtreif eine runde Kapsel, besetzt mit 4 Almandinen. Die Zwischenräume sind mit Filigrandreiecken ausgefüllt.

Ein Doppelkamm aus Bein mit Scheide von gleichem Material, welche zum Aufklappen eingerichtet ist (vergl. Lindenschmitt, Handbuch S. 312 Fig. 247—248). Die eine Zahnreihe des Strahls ist eng, die andere weit gestellt. Die Scheidenoberflächen sind verziert durch bogenförmige Zusammenstellungen von Punktkreisen.

Der eiserne Bügel einer Gürteltasche

mit Schnalle zum Befestigen oder zum Verschluss, aus Frankreich stammend. (Vergl. Schumacher, Karlsruher Veröffentlichungen 1899 H. 2. S. 91 und Lindenschmit, Handbuch S. 456 ff.) Es ist mit einem getriebenen Goldblechstreifen der Länge nach belegt. Dieser Streifen ist mit einer durch Punktreihen gebildeten Buchstabenschrift versehen. Zwischen den Schriftzeichen befinden sich geometrische Ornamente.

Mittelalter und Neuzeit: Ueber die Erwerbungen für diese Abteilung ist der ausführliche Bericht des Museums nach kulturgeschichtlich-archäologischen Gesichtspunkten in der Weise angeordnet, dass überall der Gebrauchszweck der Gegenstände ausschlaggebend gewesen ist. Es entstehen so die Abteilungen: I. Hausaltertümer, II. Staats- und Gemeinde-A., III. Kriegs-A., IV. Rechts-A., V. Kirchliche A., VI. Kunst-A., VII. Wissenschaftliche Altertümer. Ueber die einzelnen Stücke ist dieser Bericht zu vergleichen. (Nach dem 28. Jahresbericht des Vereins für das historische Museum zu Frankfurt a./M.)

55 **Homburg v. d. H., Saalburgmuseum** I S. 523, II—IV, VI—X, XVII—XXIII.

Ausgrabungen 1905 [1]).

I. Kastell Saalburg. Die im Vorjahre begonnene Untersuchung der unter den Wehrgängen erhaltenen Reste des älteren Kastells, das mit ziemlicher Sicherheit jetzt in die Zeit Hadrians gesetzt werden kann, sind im Jahre 1905 nach Möglichkeit weitergeführt worden. Hiervon wurden die nordwestliche abgerundete Ecke mit ihrem Turm und die ältere Porta Praetoria, beide mit seitlichen Rampenmauern, gänzlich freigelegt. In der Mitte der östlichen Hälfte der Nordfront stiess man beim Abräumen des Erdwalles ebenfalls auf einen 10 m langen Einbau, der nur von einer Rampe oder Treppe, mit podestartiger Verbreiterung des Wehrgangs herrühren kann. Dabei ist jetzt sicher erwiesen, dass unter der Kastellanlage mit dem Schlitzmauerwerk noch eine ältere Bauperiode liegt, deren Umfassung nur aus Holzpfosten zu bestehen scheint. Wir haben also von jetzt ab vier Kastellanlagen über einander anzunehmen. Hinter der westlichen Hälfte der Praetorialfront konnte, parallel zu ihr und fast gleich lang ein 30 Fuss breites Gebäude in grossen Pfostenlöchern nachgewiesen werden, das wahrscheinlich als Unterkunftsraum der Mannschaften diente. Der vor der Dextra bereits früher angeschnittene aber jetzt erst ausgegrabene Titulusgraben hat nicht die Form des linken, sondern gleicht einem Halbmonde, dessen Spitzen nach der Oberfläche verlaufen. Er ist nicht entwässert und noch rätselhafter wie sein Gegenüber. In der Retentura wurde das Magazin (Horreum) vor dem Wiederaufbau gründlich untersucht. Auch hier hat sich die ältere gleich grosse Anlage aus Holz wie bei Praetorium und Quaestorium sehr schön nachweisen lassen.

Ausserhalb des Kastells erstreckten sich die Ausgrabungen auf das Gebiet zwischen Mithraeum und Friedhof, auf dem nochmals 12 Gräber geöffnet wurden, und einige Holzbauten mit Kellern östlich der Römerstrasse am Gräberhaus. Nahe dem Dolichenum kam im Herbst noch ein gemauerter Keller in der typischen Form mit Pfostenlöchern und einem holzverschalten Wasserbehälter zum Vorschein. Oestlich davon, anscheinend in dem dazu gehörigen Hof, fand man einen Mühlstein und daneben einen Haufen verkohlter Weizenkörner. Gegenüber am sog. Forum sind weitere Anbauten aus älterer Zeit freigelegt, die zum Teil unter die Heddernheimer Römerstrasse reichen, welche hier auf eine längere Strecke vollständig durchgegraben wurde. Die bei diesen Grabungen erhobenen Kleinfunde verteilen sich folgendermassen:

a. Eisen: Schlüssel, Schreibgriffel, Lanzen- und Pfeilspitzen, ein Schildbuckel, eine Schere, 2 Löffelbohrer und ein grosser Meissel (Lochhentel). Besonders interessant ist eine 18 cm lange Türangel mit seitlich angeschmiedetem herzförmigen Lappen zur Befestigung am Türrahmen und eine aus der älteren Periode stammende Pilumspitze mit Widerhaken. Der Schaft ist vierkantig, entsprechend hat die sauber gearbeitete Spitze vier Widerhaken in der Richtung der Diagonalen. Eine ähnliche Form ist aus

1) Die Funde werden im Laufe des Jahres 1906 sämtlich auf die Saalburg verbracht.

Römerzeit bisher nicht bekannt[2]), sie ist ein Mittelding zwischen dem normalen römischen Pilum und der fränkischen Ango mit zwei seitlichen Widerhaken.

b. Bronze: gut erhaltener 18 cm langer Wagebalken mit zweiseitiger Teilung durch Punkte und Striche, nach Unzen? (V, X, XV); Strigilis mit Heft für einen Holzgriff, grosser Schlossriegel, Schnallen, Schlossnägel, Knöpfe, Ringe, eine Pinzette und ein Löffelchen aus Weissmetall wie Jacobi Saalburg, Taf. LXII, 3

c. Schmucksachen: einige Fibeln, darunter mehrere Drahtfibeln aus dem Wehrgange; unter den Emailfunden ist eine Taubenfibel besonders gut erhalten; 3 Gemmen: 2 Nicoloimitationen, die eine Bacchus mit Panther und Thyrsus, die andere Menelaus mit der Leiche des Patroclus darstellend; die dritte, ein sehr sauber geschnittener Chalcedon, zeigt den thronenden Juppiter mit Szepter und Blitzbündel, neben dessen Kopf ein grosser Stern sich befindet.

d. Glas: oberes Randstück eines Gefässes mit grossen eingeschliffenen Buchstaben F N; kleine Glaskugel mit angeschmolzener Oese zum Aufhängen (Gewicht?); Knöpfe und Perlen aus Glasfluss.

e. Ton: einige ganze Krüge und Teller, zumeist aus den Gräbern, viele Henkel, Ränder und Halse aus den unteren Schichten des Wehrganges und Horreums; darunter bandförmig. Krughenkel mit Stempel IVLI / SOSIMI (CXIII. 293 von Wiesbaden); ferner Amphorenhenkel: MCLSI // (Schluss F oder P), nicht im CIR. XIII oder XV; QFC (CXIII. 193 (?) Trier), G·M·I nach Bohn vermutlich zu XV. 3005 G·M·M·F gehörend; und GNACB im CIR. XIII und XV nicht bekannt: nach Bohn vielleicht nach C. XV aufzulösen in G. N. ( ) Ac ( ) B ( ). Rotgemalte Scherben von eigenartig geformten Gefässen und Tellern fanden sich wieder zahlreich im Wehrgang.

f. Sigillata: besonders häufig unter der Römerstrasse nach Heddernheim, die mit Brandschutt aus dem Kastell aufgefüllt war, und dem älteren Horreum; meist flache Teller, aber auch einige recht schöne reliefierte Stücke, und 2 Tässchen mit Kerbschnitt. Die Zahl der Sigillatastempel hat sich um 330 auf 2140 vermehrt, darunter neue Töpferstempel: AFER·FECIT, BIRSO (*fe*)CIT (grosse Buchstaben, nicht im Corp. XIII). (:*b*)ONOXS (.*f*.:), BORIVSI, BOVDVS (*circ. ser.*) CINT·V·SS·A, FELICIANVSI (grosse Buchstaben, nicht im C. XIII), KIISTIVS — C. XIII, 892 X[b] (?), FVSCI, IVLIA (vielleicht — CIVLIAS, OIVLVAS, bei Ludowici, Rheinzabern I, 1905 Nr. 257). LASCI, KOSSAE, LVPVSFE, MAGNOVS, MARCEKKVS, MARCELLINVS, IOIOOIM (nicht im C. XIII), NICEPHORF, PEPPOFEC, SEDATVSF, ⟩SIIVIIBVS⟨ (nicht im C. XIII). TOCCAF, TOCCAFX, OIA·C (nicht im C. XIII). OF CRES. Formerstempel: FIRMVS, L·A·A (5mal auf einer kleinen Schüssel) MAMMILIANVS und IJIMMAM, SATTO FECIT und IDNVDRIIV (cursiv st. *ser.* C. XIII 131 von Lezoux). Kritzelschriften, meist auf flachen Tellern aus dem Soldatenrevier, ausser zahlreichen Fragmenten: *Atti, Aurelio, Casti, Germani* (E über A geschrieben), *Juli, Juli Iullini, Iuni, Peregrini, Similis, Veri*: abgekürzt: *Apr, Ger, Jan, Mam* (zweimal). *Nas, Rip, Tert*; ferner mit Zusatz der Abteilung: ⟩ *Adjecti*, ⟩ *Romani*, ⟩ *Senili Casti* und *Con Petili*, das vielleicht mit Bezug auf C. XIII 10017 Nr. 13 und Nr. 16 (von der Saalburg) *Con(tubernium) Petili* zu ergänzen ist.

g. Ziegel: Dach- und Plattenziegel auffallend zahlreich unter dem Wehrgang: darunter viele datierbare Stempel. Neu u. a.:

Der des *C. C. Secundus* Schlossau, ORL. 51, Taf. III 11. (Nied, Wolff Nr. 142), des *Aritius Fortis* — Nied, Wolff 153, des *Caecilius Secundus* Böckingen, ORL. 56, Taf. IV, 5 und *Vera(nius?) Capito* Wiesbaden (Nied, Wolff Nr. 157h), und der Rundstempel Butzbach ORL. 1, Taf. III, Nr. 33 S. 25 mit der Legende LEXXII ⌀ Figur (Dreizack?) ⌀ ꟻ ⌀ F ⌀ D (Mittel-

2) Vgl. übrigens hierüber die griechischen Pfeile vom Schlachtfelde von Marathon in „Die Beschreibung der Karlsruher Sammlung antiker Bronzen" von K. Schumacher Taf. XIV, 30–34.

figur ebenfalls undeutlich. Dagegen D am Schlusse sicher.

b. Münzen: die Gesamtzahl erhöht sich um 136 Stück (darunter 35 Silber- und 101 Bronzemünzen). Neu ist ein Mittelerz der Republik, des Agrippa und der Julia Domna, sowie ein Silberdenar des Galba. Fast ein Drittel der Münzen stammt entsprechend den Fundstellen aus der Zeit der Kaiser Trajan—Hadrian.

i. Verschiedenes: zahlreiche abgeschliffene Gefässböden zum Spielen, flache Kieselsteine, Schleifsteine, ein Schmelztiegel und einige Köpfchen von Tonfiguren.

k. Vorrömisch: 2 Steinbeile aus Kieselschiefer.

II. Kastell Feldberg. Die bisherigen Fundergebnisse sind in dem dieses Frühjahr erschienenen 25. Hefte der Reichslimeskommission unter Nr. 10 veröffentlicht, auf welches auch im Folgenden Bezug genommen ist.

Bei dem Ausroden einiger Baumstümpfe wurden westlich vom Kastell ein grosser gemauerter Keller und nicht weit davon zwei Quellbrunnen gefunden. Fundstücke:

Eisen: 2 Lanzenspitzen, 1 Schiebeschlüssel, Haken wie Taf. VIII, 26 mit Bronzehülse für die Holzrolle, Hobeleisen, 2 Aexte, Schelle, starkes Messer.

Bronze: Schiebeschlüssel, Fibel wie VI, 34, Hakenkreuz und grosse Fibel wie Saalburgwerk Taf. L, Nr. 5, Doppelknopf wie SW. Taf. LIII, 7.

Ton: Töpferstempel: *Paternusf, Vindemialis, Victorinus.* Neu: MRCVS *(f)*, SATVRIoFE (nicht im C. XIII) und der Formerstempel ꝶBVIJVI.

Sandstein: Köpfchen einer Geniusfigur aus dem Horreum: weitere Bruchstücke der Inschriftplatte mit Bronzebuchstaben (S. 42, Nr. 14).

Der wichtigste Fund des Jahres ist ein kleines Relief aus Vilbeler Sandstein, 25 cm breit, ca. 40 hoch und 12 cm dick, das aus dem neuen Brunnen erhoben ist (vergl. Abb. 5). Ob es in dessen Nähe gestanden hat, ist ungewiss, da nur die untere Hälfte dort gefunden ist, die obere fehlt. Die Figur stellt den gepanzerten Mars dar mit Lanze und Schild. Letzterer ist von Innen dargestellt, die Höhlung des Schildbuckels und der Griff sind sorgfältig ausgearbeitet. Neu ist die kleine Figur, die neben dem linken Fuss des Gottes sitzt und zweifellos einen ruhen-

Abb. 5.

den bärtigen Flussgott darstellt, die Urne scheint mit der abgebrochenen Ecke zu fehlen. Eine sichere Deutung kann bisher noch nicht gegeben werden; man hat in ihm u. a. den *Genius loci* vermutet. Eigenartig ist die Anordnung der Inschrift auf dem Stein. Auf dem schmalen Rand sind links die Buchstaben . . . VS erhalten, daneben in der Nische ////A (vor A anscheinend die unteren Reste der Hasten eines H) und rechts auf dem Rande . . . KIC. Die Buchstaben D M auf der Innenseite des Schildes sind sicher als *Deo Marti* aufzulösen, während die anderen Buchstaben sich möglicherweise zu *(numer)*VS *(expl.) (ha)*LIC zusammensetzen. Wir hätten also als Dedikant wieder die aus dem Mamaeastein (S. 40) bekannte Besatzung des Feldbergkastells.

Münzen: 12 Stück (6 Bronze-, 6 Silber-), darunter allein aus der Zeit des Severus Alexander wieder 5 Stück; besonders schön ist ein Grosserz des Didius Julianus.

(Jacobi.)

Wiesbaden, Museum nassauischer Altertümer I S. 267, II—XXIII. 56

Aus den ausführlichen Berichten

über die Museumstätigkeit und die Vermehrung der Sammlungen während der Zeit von Ende Oktober 1904 bis Mitte Oktober 1905 (Mitteil. des nass. Altert.-Vereins 1904 Nr. 4, 1905 Nr. 1, 2 und 3) sei hier nur Einiges hervorgehoben. Die Zahl der Nummern des Hauptzugangsverzeichnisses stieg um etwa 700 und hat jetzt die Nummer von 18300 überschritten.

A. Vorrömische Zeit. Von einer kurzen Nachuntersuchung vor der Höhle bei Steeden stammen ausser zahlreichen Knochen eine grosse Menge von Feuersteinmessern und Schabern der paläolithischen Zeit (18239—56). Ein sehr schönes schon vor mehreren Jahren gefundenes Jadeitbeil (17714) stammt aus der Gegend von Limburg. Sonstige Reste der jüngeren Steinzeit in Gefässteilen und Steinwerkzeugen lieferten die Fundstellen bei Hofheim (17764, 17769, 17771, 17772), Steeden (17815/18) und zu Wiesbaden auf dem Heidenberg (18106/7). Eine schöne 5½ cm lange Bronzepfeilspitze mit doppeltem Widerhaken (18217) wurde bei Erbach im Rhein gefunden. Ein aus Privatbesitz angekauftes 53½ cm langes Bronzeschwert von vorzüglicher Erhaltung (18046) ist nach seinem Fundort leider nicht genau zu lokalisieren. Aus Gräbern auf der Lurlei bei St. Goarshausen, die wahrscheinlich der Hallstattzeit angehören, eine Anzahl Bronzearmringe und Spiralen aus dünnem Draht (17811/12). Zwei schön patinierte gestrichelte Armringe stammen aus zerstörten Hügelgräbern zwischen Schierstein und Dotzheim (17945/96). Ein schon vor Jahrzehnten erhobenes Grab der La Tènezeit bei Schierstein wurde jetzt durch Nacherwerbung eines noch fehlenden Tongefässes ergänzt (17525, 18117). Bei den Untersuchungen der Befestigungsanlage von Stein-Wingert kamen ausser einer Anzahl von Gefässscherben eine eiserne Fibel, ein gebogenes Eisenmesser und Stücke eines kunstvoll geflochtenen Eisenbandes mit Oese zum Vorschein (17269/76). Ein sehr schöner Bronzedepotfund wurde bei Langenhain i. T. erhoben. Er besteht aus im Ganzen 28 Stück (17887/912, 18181/82): zwei getriebenen und reich verzierten tellerartigen Blechen, einer grossen und vier kleineren gegossenen und mit ausgeschnittenen Mustern verzierten Scheiben, sechs glatten Scheiben von gleicher Grösse und Form, 14 kleineren fein abgedrehten gegossenen Scheiben mit je einem mitgegossenen Henkel auf der Rückseite, eine ähnlich verzierte aus Weissbronze weist zwei solche Henkel auf. Leider hat sich über die Zeit dieses schönen und eigenartigen Fundes bisher noch kein sicheres Urteil gebildet.

B. Römische Zeit. Die zahlreichen Fundstücke aus dem frührömischen Lager bei Hofheim sind inzwischen in dem ausführlichen Fundberichte veröffentlicht und grossenteils abgebildet worden (Nass. Annal. 34, S. 1—110, S. 397—423 Taf. I—X), daher seien nur einige von den erst 1905 erhobenen Funden hier angeführt: Münzen aus der Zeit der Republik, des Augustus, Tiberius, Caligula und Claudius, einige zwanzig Fibeln aus Bronze (18218—37), sämtlich von den bereits früher gefundenen Formen; bemerkenswert ist nur eine Bogenscharnierfibel von dem bekannten Aucissa-Typus: der sehr breite Bügel ist mit 9 an den Seiten und auf dem Rücken angebrachten in drei Reihen geordneten Knöpfchen verziert (18233). Unter den Bronzen (18288—330) verdienen die Teile zweier Strigiles, davon der eine mit dem Stempel NTIOD · F (18294), ein Kasserollengriff mit dem Stempel [PC]IPIPOL[YBI] (18293), ein dicker Bronzering mit drei darin hängenden verzierten Riemlaschen (18292), ein Gürtelhaken mit Widderkopf (18301), mehrere Schnallen und Schnürhaken von Riemenpanzer (18290, 18304/6), Teil einer Pferdetrense (18313), ein grösseres Amulett (18817) und zahlreiche Zierstücke und Anhänger Erwähnung. Die neugefundenen Sigillatastempel gehören meist den schon vertretenen Fabriken an: so des Bassus, Crestus, Labio, Licinus, Maccarus, Modestus, Niger, Primus, Vitalis; neu sind dagegen die Fabriken SABILIO·F = Sabilio fe(cit), SVCC[essus] u. REC·ENVS; sowie auf belgischer roter Ware IVLIOS und CICARV. An Tongefässen kamen aus Scherben zusammen drei Reibschalen verschiedener Grösse (18205, 18206, 18238), ein einbenk-

liger Krug von 30 cm Höhe (18204), ein kleines Schälchen aus gelbbrannem mit Gries bestreutem Ton (18207), sowie zwei belgische rote Tassen (18209/210). Zahlreich waren auch die Gegenstände aus Eisen. Wenig jünger wie diese Hofheimer Funde sind Stücke, welche sich auf dem Gelände des Kastells zu Wiesbaden fanden: Münzen von Augustus bis Trajan (M.-Inv. 1227—1233), eine Anzahl Ziegelbrocken mit Stempeln der I., XIIII., XXI. und einen der XXII. Legion (18047—18061), Sigillatabruchstücke mit Stempeln (18073[1—5]), ein Amphorenhenkel mit dem Stempel Q CAA · MRSI = Q(uinti) (Cal(purni) Marsi (18074[1]), mehrere Tonkrüge (18070/71), eine Terranigra-Urne (18111); Bronzen, darunter Fibeln der Hofheimer Typen und Eisengegenstände (18083—18105). An anderen Stellen in Wiesbaden fanden sich: eine schön erhaltene Bronzefibel mit dem bekannten Stempel AVCISSA (17799), ein zweites Stück desselben Typus ohne Stempel (18034), eine feine Charnierfibel des 1. Jahrhunderts mit flügelartigen Ansätzen des Bügels (18065). Aus älteren Funden bei Schierstein stammen eine 10 cm hohe wenig gute Bronzestatuette des Jupiter, ein nur 5 cm hohes Merkurfigürchen mit Caduceus und Beutel, ein gegossener mit Reliefs geschmückter Kasserollengriff (18025), verschiedene Beschläge (18026/27) und aus Bein zwei grosse hohle Spielwürfel (18030/31). Einige geschlossene Brandgräber aus dem Anfang und der Mitte des 2. Jahrhunderts wurden in der Wilhelmstrasse zu Wiesbaden gefunden (17786[1—5], 17787[1—3]), auch eine Anzahl Sigillatabruchstücke mit Stempeln (17932) AABINVS·F, FIDILIS F, [flore]NTINVS F, REGINVS FEC, SILVINVS F und OF·VITALIS stammen aus Wiesbaden. Sonst sind noch zu nennen ein Merkurkopf aus Sandstein von nahezu Lebensgrösse (17798), ein Schiehearmring aus dünnem Silberdraht (17797), ein sehr kleiner Fingerring mit Filigranverzierungen aus Goldblech, sowie eine beinerne Haarnadel, oben mit einem Menschenkopf geschmückt (17795/96). Aus Scherben liess sich ein grosser rottoniger schwarz überzogener Becher teilweise zusammensetzen (18198), welcher auf dem Bauche zwischen weissen Rankenornamenten die ebenfalls in weisser Farbe aufgetragene zweizeilige Inschrift MISCEFELIX und [bib]AMVS VINVM trägt. Da derartige Becher erst dem Ende des 3. und dem 4. Jahrhundert angehören, ist das Vorkommen dieses Stückes rechts vom Rhein von einiger Bedeutung. Von den Fundstücken, die 1904 bei den Aufräumungs- und Konservierungsarbeiten am Kastell Holzhausen erhoben waren, wurden jetzt inventarisiert (17957—17968): Bruchstück einer Reibschale aus gelbem Ton mit dem scharf ausgedrückten Stempel IVLLVS F, Räucherbecher aus rötlichem Ton mit Henkel, hoher birnförmiger Becher mit glänzendem schwarzem Firnis, ein bronzener Schiebearmring, ein runder Bronzeknopf mit Email, eine rautenförmige Fibel mit Email, ein silberner Fingerring aus Spiraldraht, der in zwei breite Schlangenköpfe endigt, Bruchstück einer sitzenden Figur aus Sandstein (18211). Einige leider schlecht erhaltene Münzformen aus schwarzem Ton dienten wohl zum Gebrauch von Falschmünzern (17648), eine schöne Goldmünze Othos, . SECVRITAS P·R. = Cohen I² p. 353 nr. 16 ist an einem leider nicht näher zu ermittelnden Punkte der Umgegend gefunden (M.-Inv. 1226).

C. Fränkische Zeit. Der Zeit des Ueberganges zur Periode der Völkerwanderung gehört ein bei Biebrich an der Waldstrasse angetroffenes Grab an (17877[1—4]), es besteht aus einem grossen rohen Napf mit dickem einwärts gebogenen Rande, einem plumpen einhenkligen Tonkrug, einem Becher aus schwarzem Ton und einem Tonwirtel. Eine fast 50 cm lange eiserne Lanzenspitze von sehr ungewöhnlicher Form stammt aus leider zerstörten Gräbern der Völkerwanderungszeit (18045), welche durch eine durchlochte, also als Anhänger getragene Mittelerzmünze des Maximinus Daza R. GENIO CAESARIS = Cohen VII² p. 146 nr. 44 eine ungefähre Zeitbestimmung erhalten. Eine schöne Scheibenfibel von 5½ cm Durchmesser aus Oestrich zeigt zwischen der unteren starken und der oberen dünnen mit getriebenen Verzierungen

versehenen Scheibe noch Reste der Leder(?)einlage (18216).

D. Neuere Zeit. Ein schöner verzierter Bronzemörser, ähnlich dem im vergangenen Jahre erworbenen, stammt aus Sonnenberg, er trägt in der Inschrift die Jahreszahl 1609 (18118). Ein 30 cm langer, 19 cm hoher und 19 cm breiter Kasten (17971) ist an den Wänden und Decken reich mit Alabastereinlagen, welche Spuren verschiedenartiger Bemalung zeigen, verziert; er hat leider durch spätere Ausbesserungen etwas gelitten. Sehr gross war die Vermehrung, welche unsere Sammlung von Erzeugnissen der Höchster Fayence- und Porzellanfabrik, sowie der Flörsheimer und Kelsterbacher Fayencefabrik erhielt. Unter den ersteren ist eine flache Schale in Form einer gerippten Muschel (17644), eine rot und gold bemalte Teedose (17974), mehrere seltene Fayenceschüsseln (17973, 18044, 18112) hervorzuheben; auch das Modell einer Gruppe in braunem Ton, einen von Hunden angegriffenen Keiler darstellend (18015), wurde erworben. Die übrigen Stücke sind meist Kannen, Teller und Tassen von z. T. sehr feiner und seltener Bemalung (17645/46, 17649/50, 17711/13, 17774/77, 17805/11, 17859, 17972/73, 17978/88). Auch unter den Flörsheimer Fayencen finden sich manche seltene und schöne Stücke (17789—793, 17861/62, 17882/83, 17922/25, 17947/48, 17950/59, 18012/14, 18036—42), vor allem eine grosse fein bemalte Suppenterrine mit Deckel (17922). Die Kelsterbacher Erzeugnisse werden nur wegen ihrer ausserordentlichen Aehnlichkeit mit den Flörsheimer bei uns gesammelt (17778/82, 17794, 17860, 17881, 17926/29, 17955, 17986). Weniger zahlreich waren Westerwälder Steinzeugkrüge und Kannen (17709/10, 17788, 17814, 17876, 18064). Auch die Sammlungen nassauischer Trachtenstücke und des nassauischen Bauernhausrates erfuhren manche Bereicherung: mehrere schön geschnitzte Lehnstühle mit den Jahreszahlen 1831 und 1834 (18022, 18035), eine hölzerne Lichtthehl (17956), ein sog. Schlotterfass aus Holz mit der Jahreszahl 1775 (18063), Teile der Männertracht in der Gegend von Idstein (17969/70), mehrere kolorierte Trachtenbilder aus dem Westerwald (18187/88). Eine Anzahl Stücke Zinngeschirr (18016/19). Bemerkenswert ist eine hölzerne Pfeife, deren Kopf ausser der Jahreszahl 1805 eine grosse Menge von Personennamen eingeschnitten trägt (18186), sie stammt aus Hofheim und hat ehemals wohl einer bürgerlichen oder handwerklichen Korporation angehört. Eine Anzahl Ausrüstungsgegenstände eines nassauischen Offiziers wurden aus Diez geschenkt (18255/62).

Von der grossen Sammlung nassauischer und oranisch-niederländischer Medaillen, welche aus dem Nachlasse des Polizeirats Höhn angekauft worden war, wurde ein ausführlicher Katalog in drei Bänden im Laufe des Jahres fertiggestellt.

Unternehmungen: 1. In dem frührömischen Lager bei Hofheim wurde wieder von Ende Oktober bis Dezember 1904 gegraben; auch Ende August 1905 die Untersuchung wieder aufgenommen. Die bereits Annalen XXXIV S. 403 ausgesprochene Vermutung, dass der Lagergraben von grösserem Umfange erst der frühflavischen Zeit angehöre, während das mit zahlreichen Innenbauten ausgestattete kleinere Erdlager bereits 1—2 Jahrzehnte früher zerstört worden war, wurde bestätigt. Auch wurde die Stelle eines Tores an dem älteren Umfassungsgraben festgestellt.

2. In Wiesbaden wurden bei Neuhauten in der Nähe des Kranzplatzes starke Mauerreste untersucht, welche nach genauer Aufmessung und Eintragung sich als zu einem vor 60 Jahren auf dem Kranzplatze festgestellten grossen römischen Gebäude zugehörig herausstellten, dessen genaue Eintragung in den Stadtplan erst dadurch ermöglicht wird.

3. Beim Bau des Hôtel Bellevue in der Wilhelmstrasse wurden mehrere Brandgräber untersucht, welche zu dem die Strasse nach Mainz begleitenden römischen Gräberfelde gehören, von dem ein grosser Teil vor 50 Jahren im Hofe des Museums aufgedeckt war.

4. Die Untersuchungen an der der La Tènezeit angehörenden Wallburg bei Stein-Wingert im Oberwesterwaldkreis wurden wieder aufgenommen und

die verschiedenen Wälle in ihrem Verlaufe wohl vollständig festgestellt.

5. Kürzere Untersuchnngen galten mehreren künstlichen von breiten Gräben umzogenen Hügeln bei Streithansen nnd bei Kirburg im Oberwesterwalde, welche sich als mittelalterliche befestigte Wohnplätze herausstellten; der erstere scheint nach den aufgefundenen Spuren noch in das frühere Mittelalter hineinzureichen, während hei Kirburg nur Reste frühestens ans dem 14 oder 15. Jahrbnndert zu Tage kamen.

6. Auf dem Heidenberg zu Wiesbaden wurden bei Gelegenheit von Grundarbeiten die Reste von drei römischen Erdbefestigungen festgestellt; bei dem einen gelang es auch in einer 8 m hreiten Unterbrechung des Grabens ein Tor zu erkennen, welches besonders interessant ist durch das Vorhandensein eines ‚tutulus', der in in etwa 10 m Entfernung vor dem Grabendurchgang liegt.

7. Vor der Höhle Wildschener bei Steeden a. L. wurde im Juli 1905 eine kleine Nachuntersuchung zwecks Beobachtung der verschiedenen hier übereinander gelegenen Schichten vorgenommen (vgl. Nass. Mitt. 1905, Sp. 67).

(Ritterling.)

67 **Worms, Paulus-Museum** I S. 261, II—XXIII.

Von Oktober 1904 bis Oktober 1905.

I. *Unternehmungen:* a) Entdeckung eines Wohnplatzes mit Hinkelsteinkeramik bei Monsheim (Kapelläcker), des ersten bis jetzt entdeckten. Es wurden verschiedene Wohngruben aufgedeckt, die alle ausschliesslich Scherben des Hinkelstein-Typus enthielten. Ferner wurden als charakteristische Beigaben gefunden: 1 Schuhleistenmeissel und Perlmutterscheibchen, wie solche in den Gräbern in grosser Anzahl gefunden zu werden pflegen. Ferner viele Handmühlsteine, Feuersteinmesser, Tierknochen, sowie ein Stück Raucherharz.

b) Entdeckung eines Wohnplatzes mit Hinkelsteinkeramik bei Monsheim (Langer Kautzbaum), unweit des Hinkelsteingrabfeldes und jedenfalls zu ihm gehörend.

c) Aufdeckung von Wohngruben mit Rössener- und Spiral-Mäander-Keramik hei Monsheim (Kapelläcker), vgl. vorigjähr. Museographie, Unternehmungen unter a. Es wurden an 7 Stellen Ueberschneidungen und Ueberlagerungen beider Arten von Gruben beobachtet, durch welche unzweifelhaft bewiesen wird, dass die Spiral-Mäanderkeramik jünger sein muss als die Rössener Keramik, weil die Gruben der ersteren immer über die Gruben mit Rössener Keramik gelagert waren.

d) Untersuchung einer Stelle bei Esselborn (Am Kreuzweg), wo in 0,40 m Tiefe ein von Norden nach Süden gelagertes Hockerskelett mit einem in Scherben zerfallenen Zonenbecher gefunden wurde. Weitere Gräber wurden nicht mehr angetroffen.

e) Je 1 vereinzeltes Hockergrab, wahrscheinlich derselben Periode, jedoch ohne Beigaben, wurde gefunden bei Worms (An der Weinsheimer Strasse), bei Wachenheim und bei Eppelsheim (Auf der Steige).

f) Entdeckung eines Wohnplatzes der Spiral-Mäanderkeramik nördlich des Fleckens Westhofen bei Anlage der Wasserleitung.

g) Entdeckung eines Wohnplatzes der Hallstattzeit bei Flomhorn mit zahlreichen Scherben.

h) Anfdeckung einer spätrömischen Villa rustica hei Wachenheim mit wohlerhaltenen Baderäumen. Es wurden darin aber nur wenige Funde gemacht. Ein genauer Plan wurde aufgenommen.

i) Aufdeckung einer spätrömischen Villa rustica hei Dautenheim. Ausser einem silbernen mit Vergoldung und Niello verzierten Beschläge, einigen Münzen und Tonstempeln wurden keine besonderen Funde gemacht. Ein genauer Plan wurde aufgenommen.

k) Auffindung von röm. Mauerwerk, das jedenfalls auch einer solchen Villa rustica angehört, hei Bechtheim „an der Wüstenkirche".

l) Entdeckung und Untersuchung eines fränkischen Friedhofes bei Pfeddersheim. Auf dem noch unzerstörten Teil desselben — der grösste Teil des Friedhofes wurde hei der Anlage der mittelalterlichen Stadtbefestigung zerstört — gleich jenseits des nordwestlichen Teiles des Stadtgrahens wurden noch 17 Gräber aufgedeckt, zum Teil mit schönen Beigaben, wie Schmucksachen, Gläser, Waffen u. s. w. Auf dem südlichen

und südöstlichen Teile des Friedhofes wurden nur spätere Bestattungen ohne Beigaben angetroffen.

m) Entdeckung und Ausgrabung eines fränkischen Friedhofes zwischen Monsheim und Wachenheim (Am hohen Malstein) dicht bei den „Kapellackern". Also auf ganz kurze Entfernung 3 fränkische Friedhöfe, da bei Monsheim und Wachenheim schon je ein solcher sich findet! Wahrscheinlich gehörte er zu einem grösseren fränkischen Hofe. Es wurden an engumgrenzter Stelle 32 Gräber angetroffen, darunter kein einziges ausgeraubtes, eine Erscheinung, welche in unserer Gegend ausserordentlich selten vorkommt. Offenbar ist dieser kleine, wahrscheinlich abseits gelegene Friedhof den Grabräubern entgangen, weil man in so naher Entfernung von den beiden anderen Friedhöfen, von welchen der von Monsheim ausserordentlich zahlreiche Beraubungen aufwies, keinen weiteren Friedhof vermutete. Es wurden reich ausgestattete Gräber, darunter Frauengräber mit Almandinfibeln, eines mit einer Goldfiligranfibel gefunden, sodann andere Schmucksachen, Gläser, Gefässe, Waffen u. s. w.

n) Entdeckung eines fränkischen Friedhofs bei Wachenheim auf der Anhöhe südlich des Ortes.

o) Entdeckung eines solchen bei Oberflörsheim, links des Weges nach Stetten.

p) Entdeckung eines solchen „auf der Platte" bei Bermersheim (Kreis Worms).

q) Entdeckung eines zweiten solchen bei Hessloch (An der Odernheimer Strasse).

r) Entdeckung eines solchen bei Esselborn, zwischen diesem Orte und Wahlheim.

s) Entdeckung eines solchen bei Framersheim.

t) Entdeckung eines solchen bei Fürfeld am Wege nach Tiefenthal. Es wurden 3 Gräber gefunden, darunter ein Plattengrab.

II. *Zuwachs*: a) An praehistorischen Altertümern: 1) Steinzeit: Ein Pfeilstrecker aus Kapuzinerstein von dem spiralkeramischen Wohnplatz Mölsheim I. 2 Steinmeissel aus der röm. Villa bei Dautenheim (vgl. Unternehmungen unter i). Ein zierlicher, kleiner Meissel aus einem fränkischen Grabe bei Pfeddersheim (vgl. Unternehmungen unter l). Verschiedene spiralkeramische Scherben, darunter 2 mit plastischen Verzierungen (Spirale und gerade Leisten) aus Wohngruben von dem Weiherhof bei Kirchheimbolanden.

2) Bronzezeit: Eine schöne Pfeilspitze mit Widerhaken von Bronze aus Wahlheim.

3) Hallstatt-Periode: Scherben und Wohngruben bei Flomborn (vgl. Unternehmungen unter g), Monzernheim und Dexheim. Von letzterem Orte 1 schöner Napoleonshut.

4) La Tène-Periode: Aus Appenheim 1 kleiner Ring von gebranntem Ton aus einem Grabe (2 andere Tonringe und 1 Gefass sind verloren gegangen).

b) An römischen Altertümern: Aus Worms: eine interessante Maskenfibel mit Email; eine frührömische Emailfibel, gef. beim Umbau des „Karpfen"; 1 Spielstein aus grünem, weiss marmoriertem Stein vom Liebfrauenstift; Inhalt eines Brandgrabes am Mainzertor, bestehend aus einem enghalsigen Kruge mit absichtlich aufgeschlagenem Halsteil, um als ossuarium dienen zu können, dabei 2 kleinere Krüge. Inhalt eines Brandgrabes beim Pfarrhaus in Hochheim, bestehend aus 3 kleinen Krügen. Aus Abenheim Inhalt eines leider beschädigten aus Ziegeln zusammengestellten Brandgrabes, bestehend aus Eisenteilen und Resten einer grossen doppelt gehenkelten Glasflasche, dem Bodenteil einer Tonlampe, 2 Tonkrügen und Resten von anderen Gefässen. Aus Heppenheim a. d. Wiese Auffindung einer wurfelförmigen Aschenkiste mit inwendig ausgehöhltem Deckel aus Stein ohne Beigaben. Gef. neben dem Eingang zum Friedhof. Aus Blödesheim (Im Seegarten) eine aus Ziegeln zusammengestellte Aschenkiste ohne Beigaben, inwendig unterhalb und oberhalb der verbrannten Knochen je eine Schichte 10 cm dicken weissen Tones enthaltend. Aus Dexheim eine Aschenurne in Stücken.

c) An fränkischen Altertümern: Vom Zollhaus bei Weinsheim Inhalt eines vereinzelten Männergrabes, das 1,50 m tief und von

Südwesten nach Nordosten gerichtet war, dahei eine Spatha, ein konisch geformter Schildhuckel, eine Lanze nnd Reste von anderen Eisengegenständen. Ferner eine in Façetten gegossene Spindel aus hlauem Glase, ein in Männergrähern selten vorkommendes Stück, das wohl als Zierat gedient hat. Aus Hessloch Inhalt dreier Gräher an der Odernheimer Strasse, bestehend aus Schwertern, Gefässen, Schildhuckel nnd 1 Glase (vgl. Unternehmungen unter q).

(Dr. Koehl.)

69 **Mainz**[1]**, das Römisch-Germanische Centralmuseum** I S. 268, II—IV, VI—XXIII.

Vom April 1904 his April 1905.

Die Sammlungen des Römisch-Germanischen Centralmuseums vereinigen jetzt 20 580 Nachbildnngen von Altertümern aus den verschiedenen Kulturperioden, die Deutschland von der frühesten Besiedlung an his znm Ende der Völkerwanderungszeit durchlebte. Zu dieser Zahl treten noch 3486 Originale, die teils im Austansch gegen Abgüsse oder durch Ankäufe erworben, teils im Laufe der Jahre als Geschenke übergehen wurden.

Im verflossenen Jahre konnten den Sammlnngen 523 Nachhildnngen altertümlicher Funde zugeführt werden, von denen 486 in den Werksätten des Museums hergestellt wurden, während 37 auswärtigen Ursprungs sind. An Originalen wurden 384 Nummern eingereiht, die übrigens meistens nicht einzelne Gegenstände, sondern kleine Fundgruppen hedeuten. Das Berichtsjahr hat demnach im ganzen eine Vermehrung von 907 Nummern aufzuweisen.

Die stattliche Zahl der in den eignen Werkstätten hergestellten Kopien bildet eine Auswahl aus der Zahl von etwa 1200 Altertümern, die im Laufe des Jahres nach Mainz gesandt wurden; sie gewinnt an Bedeutung hei Beachtung des Umstandes, dass vielfach langwierige und mühevolle Arheiten: die Reinigung, Konservierung und Ergänzung der dem Museum anvertrauten Fnnde, der Nachbildnng vorangehen mussten.

Die oft genng im Zustande, wie sie der Erde enthoben waren, oder infolge unzureichender Konservierung zerfallend, in unsere Hände gelangten Altertümer wurden auch dann meistens kostenlos einer konservierenden Behandlung nnterzogen, wenn sie zur Nachhildung für die Sammlungen des Römisch-Germanisch. Centralmuseums nicht geeignet erschienen.

Diese Arheiten kamen einigen grösseren Museen, wie den prähistorischen Sammlungen des Staates in München, der Sammlung der Mnseumsgesellschaft in Teplitz, der des historischen Vereins für den Netzedistrikt in Bromherg, den Königlichen Staatssammlungen vaterländischer Altertümer in Stuttgart und dem Museum in Worms, hauptsächlich aber kleineren Vereinen zugute, und es darf immer wieder hetont werden, dass das Römisch-Germanische Centralmuseum, indem es seine eignen Sammlungen durch Nachbildung fremder Originalfunde fördert, zugleich zur Erhaltung weithin zerstreuter wissenschaftlicher Doknmente in ausgedehntem Masse heizutragen gewohnt ist.

Zu den wichtigern, für grössere Museen geleisteten Arheiten dieser Art zählt die für das Museum in Stuttgart hei Gelegenheit der prähistorischen Ausstellung daselhst ausgeführte Wiederherstellung zweier in zahllose Stücke zerfallenen Bronzegefässe, eines grossen Kessels und gerippton Eimers, die aus dem herühmten „Königsgrah“ im Klein-Aspergle stammen. Durch diese Rekonstruktion hat der wichtige Fund auch an wissenschaftlichem Wert bedeutend gewonnen.

Durch Zusendnng von geschlossenen Funden und zahlreichem Serienmaterial ist das Museum in dem verflossenen Jahr von 28 Museen und Vereinssammlungen in seinen Bestrebungen unterstutzt worden. Es sind dies: die Sammlungen des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg in Augshurg, die Sammlung des historischen Vereins in Birkenfeld, des historischen Vereins für den Netzedistrikt in Bromberg, das Museum in Brnchsal, das Provinzialmuseum in Kassel, das städtische Museum in Kohlenz, das Grossherzogliche Kahinetts-

1) Der ausführliche, mit Abbildungen versehene Jahresbericht des röm.-germ. Centralmuseums, sowie der Sammlung des Vereins enr Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer erscheint forten in der Zeitschrift, die das Centrelmuseum und der Verein von Meins gemeinsam heransgeben wollen.

museum in Darmstadt, das Museum von Domburg auf Seeland, die Sammlung des Geschichtsvereins in Friedberg in Oberhessen, des Altertumsvereins in Freienwalde, des historischen Vereins in Günzburg, das Provinzialmuseum in Hannover, das Museum für Völkerkunde in Hamburg, das städt. Museum in Heidelberg, das Saalburgmuseum in Homburg v. d. Höhe, die Grossherzogl. Badischen Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe, das Schleswig-Holsteinsche Museum in Kiel, die Sammlung des historischen Vereins für Niederbayern in Landshut, das Museum in Mannheim, das Museum in Mühlhausen i. E., die prähistorischen Staatssammlungen in München, die Sammlungen des historischen Vereins für Oberbayern in München, das Museum in Neustadt a. d. Haardt, das Museum in Oberlahnstein, die Sammlung des Altertumsvereins in Riedlingen, das Fürstliche Museum in Sigmaringen, die Sammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale in Stuttgart, die Sammlung der Museumsgesellschaft in Teplitz, das Nassauische Landesmuseum in Wiesbaden und das Paulus-Museum in Worms.

Neben den obengenannten Arbeiten für die eigenen Sammlungen haben die Werkstätten des Museums noch eine grössere Anzahl von Nachbildungen und Modellen aus Gips und Metall, sowie mehrere Exemplare der bekannten Standbilder für auswärtige Sammlungen und Lehranstalten angefertigt. Die lebensgrossen Statuen des römischen Legionärs und des fränkischen Kriegers wurden auf Bestellung des Belgischen Ministeriums des Innern für die Ausstellung in Lüttich geliefert, während das Standbild des Franken in das historische Museum der Stadt Frankfurt a. M. gelangte. Modelle germanischer Waffen aus den Stoffen der Originale erhielt das Gymnasium in Doberan. Kleine Standbilder des römischen Legionärs wurden für das Gymnasium in Oberlahnstein und die Augustinerschule in Friedberg in Oberhessen hergestellt. Sieben grosse Grabmonumente, Inschrifttafeln etc. wurden für das Saalburg-Museum auf Bestellung der Stadt Wiesbaden geliefert. Kleinere und grössere Gruppen von Nachbildungen erhielten: die Grossherzoglich Badischen Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe, das Schleswig-Holstein'sche Museum in Kiel, die prähistorischen Staatssammlungen in München, das Museum in St. Germain en Laye, die Museumsgesellschaft in Teplitz, das Fürstliche Museum in Sigmaringen, ferner die Herren Haverfield in Oxford, Sanitätsrat Dr. Florschütz in Wiesbaden.

1. Vermehrung der Sammlungen durch Nachbildungen:

Paläolithische Zeit: Die Gipsabgüsse einiger Fundstücke mit eingravierten Tierdarstellungen aus Höhlen Frankreichs im Austausch mit dem Museum in St. Germain.

Neolithische Zeit: Vom Rössener Typus wurden nachgebildet einige charakteristische Gefässe und verzierte Scherben vom Jägerhaus bei Urmitz (Museum Koblenz) und von Monsheim (Museum Worms). Vom Typus der Kugelamphoren ein interessanter geschlossener Grabfund von Prosmik in Böhmen, Bezirk Leitmeritz (Museum Teplitz), welcher mehrere verzierte Tongefässe und Steinbeile enthielt. Vom Pfahlbauten- oder Michelsberger-Typus mehrere Gefässe von Sipplingen am Bodensee (Museum Karlsruhe), deren Formen bisher im Museum nicht vertreten waren, ebenso eine Anzahl Gefässe des Schussenrieder-Typus aus Schussenried (Museum Stuttgart), eine Gattung, die bis jetzt im Museum ganz fehlte. Von der Schnurkeramik ein geschlossener Grabfund von Hostomitz (Museum Teplitz), ferner mehrere Zonenbecher und sogenannte Bogen-Armschutzplatten aus Rheinhessen (Museum Worms).

Bronzezeit. Aus der älteren Bronzezeit wurde der sehr reiche Grabfund von Unterbimbach (Museum Cassel) nachgeformt, welcher Schwert, Dolch, Randaxt, Pfeilspitze aus Feuerstein, Armringe, Gürtelhaken usw. aus Bronze, sowie einen Spiralring aus Gold enthält. Aus der älteren und mittleren Bronzezeit ferner geschlossene Grabfunde aus Singenbach (Museum Schrohenhausen), vom Högelberg bei Landshut (Museum Landshut) und von Erbhausen (Museum München). Aus der jüngsten Bronzezeit drei

sogenannte Depotfunde von Billenkamp in Schleswig-Holstein (Museum Hamburg), von Homburg v. d. H. (Saalburg-Museum) und Freinberg in Oesterreich (Museum Linz). Die beiden letztgenannten Funde, die eine sehr grosse Anzahl von Gegenständen aufweisen, führen uns namentlich die verschiedenen gleichzeitigen Typen der Lappen- und Tüllenäxte, der Messer, Sicheln, Ringe usw. vor, enthalten aber auch einige ganz singuläre Formen.

Aus der Hallstatt-Periode kamen neu hinzu: zahlreiche Funde aus einem Brandgräberfeld von Höchst a. d. Nidda (Museum Friedberg), grosse Eisenschwerter, Tongefässe, Schmurkringe usw., ferner Tongefässe aus Fussingen im Westerwald (Museum Wiesbaden), Baierseich (Kabinettsmuseum Darmstadt), Seckenheim und Ladenburg (Museum Mannheim). Ein grösserer Bronzefund von Hadern (Museum Landshut), der eine Anzahl interessanter Schmuckstücke von Pferdegeschirr und Wagen enthält, ebenso eine Anzahl durchbrochener Zierscheiben von Erting bei München (Museum Hannover und Wiesbaden) und die schon oben erwähnten Funde von Klein-Aspergle bei Ludwigsburg (Museum Stuttgart).

Die Abteilung der La Tène-Zeit hat dieses Jahr einen besonders starken Zuwachs erhalten, weil gerade sie des Ausbaues noch sehr bedarf. Besonders zu erwähnen sind umfängliche Grabhügelfunde von Sötern und Hirstein (Museum Birkenfeld) aus der Früh- und Spät-La Tène-Periode, hauptsächlich mit wichtigem keramischen Material; zahlreiche Grabinventare des bekannten Gräberfeldes von Langgungest in Böhmen (Museum Teplitz), sowie der hochinteressante Grabfund der späten Mittel-La Tène-Zeit von Dühren (Museum Karlsruhe), der reichste Deutschlands in seiner Art, mit Kesselresten, Pfanne, Krug, 2 Spiegeln, vielen Fibeln aus Bronze, einem Kesselgestell und Fibeln aus Eisen, vielen Schmuckstücken aus Gold, Silber, Bronze, Glas, Bernstein, einer Silbermünze der Volcae Tectosages. Aus der gleichen Zeit auch weitere Gräberinventare von Manching (Museum München). Ferner Spät-La Tène-Funde von Rumpenheim in Starkenburg (Hessen) und von Ladenburg, beide schon aus germanischen Brandgräbern.

Aus griechisch-hellenistischer Zeit ist vor allem Erwähnung zu tun einer wertvollen Schenkung, die das Museum durch die Vermittlung Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs von Hessen, von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland erhielt: eine Anzahl Gipsabgüsse von Funden aus den Grabhügeln Südrusslands, deren Originale sich in der Eremitage in Petersburg befinden, so die bekannten Goldfunde griechischer Zeit aus dem Kul-Oba-Tumulus, ferner mehrere griechische Silbergefässe mit Reliefschmuck, hellenistische Terrakotten Tonlampen usw.

Gegenüber dem reichen Zuwachs, den die vorgeschichtlichen Altertümer zu verzeichnen haben, erscheint die Vermehrung der römischen Sammlung und der die Gegenstände aus der merovingischen und karolingischen Zeit umfassenden Abteilungen in diesem Jahre nur bescheiden.

Zu den wichtigeren Gruppen zählen die Funde aus dem der römischen Kaiserzeit angehörigen Gräberfelde von Tuczno bei Bromberg, da sie der noch kleinen Zahl unserer Altertümer aus dem Nordosten Deutschlands willkommene Vermehrung brachten. Sonst sind nur einzelne Fundstücke aus der Umgegend von Worms und Mainz, aus Nassau, dann aus Günzburg in Bayern und schliesslich von Hüfingen bei Donaueschingen zu erwähnen. Diese letzteren, Gefässe aus Terra sigillata aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts, können namentlich deshalb besonderes Interesse in Anspruch nehmen, weil Gefässe dieser Art und dieses Alters bis jetzt in Baden kaum nachzuweisen sein durften und die Anlage des Erdkastells von Hüfingen, dessen Errichtung man bisher in die vespasianische Regierungsperiode zu verlegen geneigt war, durch diese Funde sich mit Sicherheit schon als älter erweist.

Für die Abteilung der Altertümer der merovingischen und karolingischen Zeit waren einige Funde aus dem Reihengräberfelde von Feudenheim in Baden, aus der Nähe von Bruchsal und besonders 50 Fibeln aus einem Gräberfelde bei Domburg auf Seeland (Holland) von Bedeutung. Die

letztgenannte Gruppe umfasst neben Typen der frühen Völkerwanderungszeit solche der entwickelten merovingischen Periode und der karolingischen Zeit bis ins 10. Jahrhundert herab. Auch die Abgüsse mehrerer sassanidischer Silberschalen mit reichem figürlichem Schmuck, die zu der obenerwähnten Schenkung Sr. Majestät des Kaisers von Russland gehören, sind an dieser Stelle zu nennen.

2. Auch die Vermehrung des Römisch-Germanischen Centralmuseums an Originalaltertümern durch Kauf und Schenkung ist wieder eine recht beträchtliche gewesen. Sie umfasst 384 Nummern, wobei 87 Nummern ganze Gräberinventare bezeichnen.

Aus Deutschland: 1. Einige Tongefässe des Lausitzer Typus aus Schlesien, geschenkt von Herrn Oberstleutnant Röhrig in Mainz. 2. Sogen. Mäanderurne und eiserner Schildbuckel des ersten Jahrhunderts n. Chr. aus der Provinz Hannover. 3. Eine Anzahl spätrömische Scherben aus dem Kastell bei Alzey, überlassen von Geheimrat Dr. Soldan. 4. Der Inhalt von 87 Gräbern eines frühfränkischen Reihenfriedhofs des fünften bis sechsten Jahrhunderts aus Schwarzrheindorf bei Bonn. Von besonderem Interesse sind eine grosse Anzahl Gläser und Tongefässe (Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, Band V, Tafel 24), die römische Technik und Formgebung fortsetzen, auch eine Anzahl Münzen, die nach Prof. Menadiers Mitteilung ein novum bilden. 5. Eine Anzahl Tongefässe und Scherben aus einem spätkarolingischen Töpferofen von Annerod bei Giessen, im Austausch mit dem oberhessischen Geschichtsverein in Giessen.

Aus ausserdeutschen Ländern wurde folgendes Vergleichsmaterial gewonnen:

1. Aus Aegypten: Eine grössere Kollektion Tongefässe des mittleren Reichs, meist aus den Grabungen J. Garstangs, und verschiedene Kleinaltertümer, vermittelt durch Herrn Dr. Borchart in Kairo. Von Herrn Prof. Dr. Wolters in Würzburg eine Anzahl ägyptischer Kleinfunde im Austausch.

2. Aus Kleinasien: Proben hellenistischer Keramik aus Pergamon, geschenkt von Herrn Prof. Dr. Conze-Berlin.

3. Aus Griechenland: Eine Anzahl Tongefässe des mykenischen und geometrischen Stils.

4. Aus Ungarn: Eine Anzahl Altertümer der Bronze- und La Tène-Zeit, namentlich einige interessante La Tène-Waffenstücke und der reiche Inhalt eines spätrömischen Gräberfeldes.

5. Aus der Schweiz: Einige Pfahlbautenfunde, geschenkt durch Herrn Prof. Dr. Nies-Mainz.

Die Aufstellung des im Jahre erfolgten Zuwachses ist vorläufig durchaus unmöglich. Nur wenige Gruppen konnten in die Sammlungen, nicht zum Vorteil der bisherigen Anordnung, eingefügt werden.

Die Sammlung von Zeichnungen und photographischen Aufnahmen hat sich gleichfalls erfreulich vermehrt; so erhielten wir einen Plan des alten Cohlenz, mit Eintrag der Fundstellen, geschenkt von Herrn Ingenieur Günther-Cohlenz, zahlreiche Photographien der römischen Ton- und Glasgefässe der Familie Bassermann-Jordan in Deidesheim, geschenkt von derselben; Pläne von Ringwällen von Herrn Architekt Thomas in Frankfurt, zahlreiche Photographien römischer Denksteine von Mainz, Worms usw. von Herrn Prof. Neeb in Mainz, römische Denkmäler bei Metz, geschenkt durch Herrn Direktor Keune; Pläne von Ausgrabungen im Elsass von Herrn Rektor Gutmann in Mülhausen i. E.; mehrere Zeichnungen von Funden von der Saalburg bei Homburg, durch Herrn Geheimen Baurat Prof. Jacobi; Plan des römischen Trier, geschenkt von Hrn. Direktor Dr. Graeven in Trier.

Führungen und Vorträge haben im Museum wieder zahlreich stattgefunden, wobei wir uns der Mitwirkung der Herren Prof. Dr. Körber und Prof. Neeb und des Herrn Wallau zu erfreuen hatten; so für: 1. mehrere Gruppen von Teilnehmern am Denkmalpflegetag in Mainz, 2. die bei dieser Gelegenheit versammelten preussischen Provinzialkonservatoren, 3. den Verein deutscher Zeichenlehrer, 4. den Verein der Statistiker des deutschen Reiches, 5. eine Anzahl akademischer Lehrer

in Mainz, 6. eine Anzahl Studenten der Universität Heidelberg, 7. mehrere Gymnasialklassen von Mainz, Stuttgart usw., 8. die Töchterschule in Bingen.

Vorträge hielt ferner Herr Direktor Prof. Dr. Schumacher in dem Altertumsverein zu Frankfurt und bei Gelegenheit der Sitzung des Gesamtvorstandes in Mainz. Die Vorträge gelegentlich der Hauptversammlung sollen in Zukunft regelmässig stattfinden und dazu die benachbarten Altertumsvereine eingeladen werden. Von dem V. Band der „Altertümer unserer heidnischen Vorzeit" sind in diesem Jahre Heft 3 und 4 ausgegeben worden; Heft 5 ist in Vorbereitung. Ferner hat Herr Direktor Schumacher in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1904, Heft IV", einen Aufsatz über das römische Strassennetz und das Besiedlungswesen in Rheinhessen, in dem „Bericht der Römisch-Germanischen Kommission für 1904" einen zusammenfassenden Bericht über „Vorgeschichtliche Funde und Forschungen 1903—1904, hauptsächlich in Westdeutschland" gegeben. Von Herrn Direktor Lindenschmit ist in der „Museographie der Westdeutschen Zeitschrift 1904" ein ausführlicher Bericht über die Vermehrung der Sammlungen des Altertumsvereins im vergangenen Jahre erschienen.

(K. Schumacher. L. Lindenschmit.)

Rheinprovinz.

76 **Kreuznach, Antiquarisch-Historischer Verein** I S. 261, V, VIII, XI—XXIII.

A. *Erwerbungen.* I. Bei der Anlage einer städt. Wasserleitung wurden

1. die Reste zweier Gräber aus der La Tènezeit in der Nähe des Pomologischen Gartens gefunden: je ein kleineres schwarzes Gefäss mit einer Bronzenadel in einem (zerbrochenen) grösseren Gefass;

2. ein Sandsteintrog, in welchen von rechts und links die Röhren einer römischen Wasserleitung einliefen, die wahrscheinlich zum Kastell führte.

II. Beim Bau der strategischen Bahn Gaualgesheim - Kreuznach wurden gefunden und von der Mainzer Eisenbahn - Direktion der Sammlung des A.-H. V. geschenkt:

1. ein Mammuthzahn;

2. La Tènescherben in der Nähe des Pomologischen Gartens;

3. ein Stück eines röm. Grabsteins aus Sandstein M. Adiutorinius (Westd. Ztschr. Korrbl.);

4. römische einhenklige kleinere Gefässe aus hellem Ton von gewöhnlicher Arbeit;

5. römische Münzen, meist aus der Constantinischen Zeit;

6. kleines Büstchen (eines römischen Kaisers?) ohne Kopf aus hellem Ton; hinten Stempel: [*d*]ONATVS FECIT.

7. eine z. T. noch mit Pulver gefüllte Granate aus den Jahren 1792/5.

III. Beim Bau eines neuen Ofens in der Glashütte auf der Stelle des röm. Kastelles:

1. drei röm. Säulenbasen, -Stümpfe und -Kapitelle;

2. eine röm. Urne aus hellem Ton von gewöhnlicher Arbeit und ähnliche Scherben und Restchen von terra sig.;

3. eiserne Werkzeuge, zum Teil zerbrochen;

4. beinerne Nadeln.

IV. Beim Ausgraben der Südecke des röm. Kastells durch den A.-H. V.:

1. Scherben röm. Gefässe aus verschiedenen Zeiten und Restchen von terra sigillata;

2. ein röm. Säulenkapitell;

3. röm. Hohl- und Flachziegelreste.

V. In der Nähe des Kastells beim Ausschachten gefunden und von H. Kossmann geschenkt:

1. einfache Wandverkleidung und Fusshodenbelag eines röm. Zimmers;

2. Bruchstück eines grossen ornamentierten Gefasses aus terra sig.

VI. Bei Münster a St. am Fusse des Rheingrafensteins im Huttental keltische Gefässreste gef. und von Pf. Zimmermann geschenkt.

VII. Bücher, Karten und Bilder, welche sich auf Kreuznach und Umgegend beziehen; darunter Rechenbuch eines Kreuznacher Lehrers 1629, Frankfurt, und eine Photographie Krenznachs von einem Luftballon aus 1903.

B. *Ausgrabungen.* Im Auftrag des A.-H. V. liess der Unterzeichnete im röm. Kastell das Fundament der Mauerreste auf der Nordostseite und die Südecke ausgraben (Bericht demnächst in den Bonn. Jahrb.).

(O. Kohl.)

76a **Birkenfeld, Sammlung des Vereins für Altertumskunde im Fürstentum Birkenfeld** III, IV, X, XI, XIII—XV, XVII, XVIII, XXIII.

I. *Unternehmungen.* 1) Im Laufe des Jahres 1904 wurden durch das Ehrenmitglied des Vereins, Herrn Fr. Hamm, auf dem Kriegshübel bei Hirstein wieder 3 Brandgräber (Nr. 4—6) und eine Leichenverbrennungsstätte der Spät-La Tènezeit aufgedeckt; derselbe fand im Westabhange des zwischen Hirstein und Hofeld gelegenen Metzelbergs ein Brandgrab der spätesten La Tènezeit (vgl. die Schrift des Berichterstatters „Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld, Programmbeilage des Birkenfelder Gymnasiums 1905" S. 41—43 und Taf. IV, 24—33). Der Inhalt des zuletzt aufgefundenen Grabes vom Kriegshübel (Grab 6) ist noch nicht veröffentlicht. — 2) Im August wurden auf dem Graberfelde im Walde Brand (vgl. Korrbl. XIX, 69), im Dienstweiler Schälwaldbezirk „An Schandert" 3 Hügelgräber der Früh-La Tènezeit geöffnet. Ein ausführlicher Fundbericht ist in der Schrift „Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld" auf S. 29—37 mitgeteilt. — Auch auf dem grossen vorgeschichtlichen Gräberfelde auf dem Priesberg bei Sötern wurden die Grabungen fortgesetzt und 6 Hügel (Nr. 7, 8, 59, 41, 1, 4) aufs sorgfältigste untersucht. Die Gräber gehören verschiedenen Zeiträumen der Eisenzeit an: der Hallstattzeit, der jüngsten Hallstattzeit, der frühesten La Tènezeit, der Früh- und Mittel-La Tènezeit. Der Fundbericht findet sich „Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld" S. 13—20.

II. *Vermehrung der Sammlung.* 1) Hallstattzeit: Vom Priesberg bei Sötern aus Bronze die Bruchstücke eines massiven Halsrings und zweier Ringe mit wechselnder Torsion, 10 teilweise zerbrochene, gestrichelte Armringe; aus Ton die Scherben eines Napfes und einer mit Strichen verzierten Urne („Hügelgräber usw." S. 14 f. und Taf. II, 22—24).

2) Jüngste Hallstattzeit: Vom Priesberg 1 Urne und 1 Napf, beide rot gefärbt („Hügelgräber usw." S. 13 f. und Taf. II, 25. 26).

3) Früheste La Tènezeit: Vom Priesberg ein Oberarmring (?) aus Bronze mit petschaftähnlichem Schlusse, ein massiver eiserner Halsring, 2 Urnen und 1 Napf aus Ton („Hügelgräber usw." S. 14 f. und Taf. II, 27—30).

4) Früh-La Tènezeit: Vom Priesberg aus Bronze 1 verzierter Halsring mit petschaftähnlichen Schlussköpfen, 2 ähnlich verzierte Armringe, 2 Armringe von andrer Verzierungsweise, 1 zierliche Bronzefibel vom Früh-La Tènetypus; aus Eisen 3 Messer, 1 Lanzenspitze, 1 Pfeilspitze, Ringe u. a.; aus Ton 2 Urnen mit aufgeglättetem, geometrischem Muster („Hügelgräber usw." S. 16 f. und Taf. II, 31—43). — Vom Walde Brand bei Dienstweiler aus Bronze 2 schön verzierte Armringe vom Früh-La Tènetypus; aus Eisen 1 Lanzenspitze, 2 Messer, 2 Ringe von Wehrgehängen; aus Ton 9 Urnen, 6 Näpfe, 1 Tasse und Scherben von Gefässen; die Gefässe sind fast alle mit sorgfältig aufgeglätteten, geometrischen Mustern versehen („Hügelgräber usw." S. 29—37 und Taf. III, 16—39).

5) Mittlere La Tènezeit: Vom Priesberg aus Ton 1 verzierte Omphalosschüssel, 3 wahrscheinlich auf einer Drehscheibe hergestellte Urnen und Scherben von anderen Gefässen („Hügelgräber usw." S. 18 f. und Taf. II, 53—56).

6) Spät-La Tènezeit: Vom Kriegshübel bei Hirstein aus Eisen 1 langes Messer und Bruchstücke von Fibeln des Naubeimer Typus; aus Ton 15, meist auf der Töpferscheibe hergestellte Gefässe vom spätgallischen Typus und eine Menge Scherben vom Verbrennungsplatz („Hügelgräber usw." S. 41/42 und Taf. IV, 24—31).

7) Späteste La Tènezeit: Vom Metzelberg bei Hirstein aus Ton der untere Teil einer keltischen Flasche, eine blaugraue, schüsselartige und eine blumentopfartige Urne von einer Form, die in Gräbern der Augusteischen Zeit in unserer Gegend (Burg Birkenfeld, Mühlbach a. Glan) häufiger vorkommt („Hügelgräber usw." S. 43 und Taf. IV, 32 und 33).

8) Mittlere römische Kaiserzeit: 1 (teilweise erhaltene) Schüssel aus Terra sigillata mit Jagddarstellung, Gefässscherben (darunter Scherben von terra sigillata, gefirnisster

Ware, Faltenbechern), gefunden an verschiedenen Stellen im Bezirk „Schmissberger Eck" des Waldes Wasserschied bei Birkenfeld, nicht weit von der Fundstätte des Korrbl. XXIII, 93 besprochenen Vulkanreliefs. Bei den Sondierungen stiess man allenthalben auf Mauerwerk, so dass man an dieser Stelle eine ausgedehnte Ansiedlung der römischen Kaiserzeit annehmen muss.

9) Renaissance und neuere Zeit: Sandsteinornamente von dem einstigen Renaissanceschloss auf Burg Birkenfeld. — Gusseiserne Ofenplatten aus dem 18. Jahrhundert, eine mit einer Darstellung aus dem Leben des Elias, eine andere, auf der der Kampf zwischen David und Goliath wiedergegeben ist. — Münzen, darunter ein Albus von Erzbischof Carl Caspar von Trier. (Baldes.)

77 **Saarbrücken, historischer Verein für die Saargegend** I S. 258, II, III, V—VIII, XIV—XIX, XXII, XXIII.

Dr. Willach in Luisenthal schenkte ein einschneidiges germanisches Kurzschwert (Skramasax), gefunden auf dem Kirchhofe zu Schwemmlingen a. d. Saar, Synodalvikar A. Zillessen in Simmern ein Stück eines römischen Handmühlensteines, gefunden an der Römerstrasse Forbach — St. Arnual, Geh. Kommerzienrat Rud. Böcking in Brebach eine auf der Brebacher Hütte hergestellte Nachbildung der Igeler Säule, Lehrer Wecker-Saarbrücken schenkte zwei Steinbeile von der Insel Alsen und einen Griff aus Feuerstein ebendaher. Ausserdem kamen zu der Sammlung einige alte Schlüssel und kleine Gebrauchsgegenstände aus neuerer Zeit.

Die Waffensammlung wurde durch deutsche und französische Waffen und Montierungsstücke aus der Zeit von 1870/71 vermehrt.

Die Ausgrabungen auf dem Bartenberg hat Pfarrer Ulrich aus Scheidt fortgesetzt. Auf halber Höhe des Berges befand sich anscheinend in römisch-keltischer Zeit eine Hirtenwohnung, von der ausser rohbehauenen Steinen nur Topfscherben noch vorhanden sind. Bemerkenswert ist eine eigentümliche Steinsetzung, deren Bestimmung noch nicht aufgeklärt ist. Auf der Höhe des Berges wurden die Fundamente zweier mittelalterlicher Gebäude aufgedeckt, die offenbar landwirtschaftlichen Zwecken dienten.

(Ruppersberg.)

Trier, Provinzialmuseum I S. 269, 80 II—XXIII.

Die archäologische Beobachtung der Kanalisation wurde auch im Geschäftsjahr 1904 fortgesetzt. Allerdings ist in dieser Zeit nur ein Strassenkanal gehaut, in der Gerberstrasse, aber es wurden viele Hunderte von Hausanschlüssen hergestellt. Der Schacht für den Kanal der Gerberstrasse durchschnitt eine der ost-westlichen Römerstrassen und in zehn Hausanschlüssen ist man auf Römerstrassen gestossen. Mehrere andere Hausanschlüsse haben römische Brunnen getroffen. Die Anlage des Regenwasserabflusses auf der Nordseite des Domes ermöglichte eine genaue Erforschung des in der Erde vergrabenen Ansatzes von dem Treppenturm, der einst an der Front des römischen Domkernes zum Dach emporführte. Hausanschlüsse im Ostteil der Kaiserstrasse durchquerten mehrere nordsüdliche Mauern, die zum Kaiserpalast gehört haben. Auf dem Palastparadeplatz machte ein Hausanschluss Ziegelmauerwerk sichtbar, das die Fortsetzung der an die Südwestecke der Basilika angehauten Mauer gebildet haben muss. Einem benachbarten Hausanschlusse entstammt eine Säulentrommel aus giallo antico, ein anderer Hausanschluss lieferte zwei Kalksteinkapitelle. Die Zahl sonstiger Einzelfunde der Kanalisation ist gering (inventarisiert unter Nr. 8465—8581) und die aufgezählten topographischen Ergebnisse der Kanalisationsbeobachtung sind im Verhältnis zu denen der vorangehenden Jahre unbedeutend, doch es gilt, alles zusammen zu tragen, was zur Ergänzung des bisher gewonnenen Bildes vom römischen Trier zu dienen vermag, und so lange die Kanalisationsarbeit fortdauert, ist auch die archäologische Ueberwachung unerlässlich.

Da die Ueberwachung indes nicht mehr dieselbe Zeit erforderte wie früher, konnten die damit Betrauten sich eifriger der Verwertung und Auszeichnung der in den Skizzenbüchern niedergelegten Aufnahmen widmen. Der Museumsassistent Ebertz hat eine Rekonstruktion des römischen Strassen-

netzes in einen modernen Stadtplan (1 : 2500) eingetragen und die besterhaltenen Profile von Römerstrassen im Massstab 1 : 25 gezeichnet. Zwei dieser Profile und der Stadtplan sind stark verkleinert in der Zeitschrift „Die Denkmalpflege VI 1904, S. 125 ff." veröffentlicht worden Die andern technischen Kräfte des Museums waren damit beschäftigt, das ganze Kanalnetz im Massstab 1 : 100 darzustellen und alle in den Schächten beobachteten Reste römischen Mauerwerks und römischer Strassen darin einzumessen und mit verschiedenen Farben kenntlich zu machen. Diese Aufgabe ist jetzt zur Hälfte gelöst und wird voraussichtlich 1905 zum Abschluss gelangen, so dass dann auf dieser Grundlage ein grosser, möglichst genauer Plan der Augusta Treverorum geschaffen werden kann, der mehrfarbig reproduziert werden soll.

Zur Bereicherung der topographischen Kenntnis haben neben der Kanalisation auch etliche andere überwachte Ausschachtungen beigetragen. Eine Kelleranlage in der Eberhardstrasse gab Gelegenheit, ein neues gutes Profil einer nordsüdlichen Römerstrasse zu zeichnen, in der Gilbertstrasse zeigte die Ausschachtung für einen Keller eine Hauswand mit einer Reihe vorgelagerter Pfeiler, die das Dach einer längs der Strasse laufenden Vorhalle getragen haben, deren Vorhandensein z. B. auch bei dem 1897 ausgegrabenen Hause gegenüber dem Kaiserpalast und verschiedentlich bei der Kanalisation festgestellt werden konnte. Ein Stück der römischen Wasserleitung ist am oberen Teil der Bergstrasse zutage getreten, und zwar ein Stück, das aus der bis dahin innegehaltenen südlichen Richtung nach Südwesten dem Punkte zustrebte, wo die Wasserleitung die Stadtmauer durchbrach. Im unteren Teil der Bergstrasse, kurz vor ihrer Einmündung in die Güterstrasse, ward das Fundament eines Stadtmauerturmes aufgedeckt, der die bei der Publikation des Stadtplans (Denkmalpflege a. a. O. S. 126) ausgesprochene Vermutung bestätigt, dass die Türme möglichst in die Axenrichtung der Strassen gelegt sind.

Ausserhalb des römischen Mauerrings wurden an verschiedenen Stellen Gräber beobachtet. Am linken Moselufer fand sich ein Steinsarkophag in den Lehmgruben der Herren Gebrüder Manderscheid (Distrikt Speier, Flur Enren), darin lag neben dem Skelett ein Glasfläschchen, das dem Museum überwiesen wurde. Im Osten Triers, am Petrisberg (Distrikt Neuenberg), wo Herr Neuss einen Weinberg anlegen liess, stiess man ebenfalls auf einen Sarkophag. Er enthielt keine Totenbeigaben, aber in der Nachbarschaft wurden allerlei Tonscherben aufgelesen, die ins Museum kamen. Drei Sarkophage förderte eine Keller-Ausschachtung in St. Medard ans Licht. Unter den ihnen entstammenden Gegenständen, die erst aus zweiter Hand erworben werden konnten (Nr. 04,644a u. b und 645a—d), ist das Bemerkenswerteste ein kleines Henkelkännchen aus weissem opakem Glas, **abgeb. Taf. 13 No. 8.** Dieselbe Ausschachtung legte die Ecke eines Mosaikbodens frei, der vermutlich einer Grabkammer angehört hat. Um hierüber ein sicheres Urteil zu erlangen, ist eine Grabung auf dem Nachbargrundstück in Aussicht genommen.

Die grösste Zahl von Gräbern ward in St. Mathias aufgedeckt, wo im letzten Winter noch weit mehr Leute als im vorigen nach Schätzen gruben. Museumsseitig wurden die Grabungen beständig beaufsichtigt und ihr Ertrag nach Möglichkeit angekauft. 1903 waren hauptsächlich nahe der Strasse gelegene Grundstücke durchwühlt, deren Fundstücke zumeist dem I. Jhrh. angehörten; 1904 wurden weiter östlich belegene Grundstücke in Angriff genommen und die hier gemachten Funde stammen der Mehrzahl nach aus dem II. und III. Jhrh. Im ganzen sind es 166 geschlossene Gräber und 506 Einzelfundstücke, die das Museum aus jenem Grabfelde erworben hat, darunter zahlreiche Glas- und Tongefässe, sowie Geräte aus Bronze und Gagat von ganz neuen, bisher unbekannten Formen.

[Aus der Menge der Fundstücke seien einige wichtige Stücke hervorgehoben:

Bronze: 04, 798a[1]), **abgebildet Abbildung 6,** Lampe in Form einer Silenmaske, mit der Aufhängevorrichtung bis auf den abgebrochenen Aufhängehaken tadellos erhalten. Das Haar

1) Inventarziffern mit Buchstaben weisen immer auf einen geschlossenen Grabfund.

ist nur graviert, die Stirn tief über die eingedrückte Nase zusammengezogen, die Backen eingezogen. Die Augen sind runde Eintiefungen, aber nicht durchbohrt. Der weit offene, rings mit Haaren umgebene Mund ist

Abb. 8.

das Eingussloch der Lampe. Sie hängt mit Ringen an 3 aus feinen Bronzedrähten geflochtenen Seilchen, diese wiederum an einem gleichen Seilchen, an dessen Ende der Haken zum Reinigen und Aufhängen sich befindet. Lang 8, hoch 4,5 cm. Die mitgefundenen Stücke weisen in die 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts.

Gagat: 04, 345 **abgeb. Taf. 12 No. 6,** flacher Reif, mit Kerbschnitten verziert, ungleich dick und annähernd kreisförmig gestaltet. Sein grösster Durchmesser beträgt 8,6, der geringste 8 cm, 4,6 cm dick.

04, 492h, **abgeb. Taf. 12 No. 6,** achteckiger Stab auf 4-seitigem Postament, nach oben hin verjüngt. Das obere Ende ist mit einer kleinen Amphore bekrönt, deren Bauch durch gekreuzte Striche verziert ist. Der Stab ist oben und unten vollständig, 19,5 cm lang, seine Bestimmung ist vorerst nicht zu ersehen. Er wurde in einem Skelettgrab mit einem gehenkelten Glaskännchen zusammen gefunden.

Glas: 04, 877b, **abgeb. Taf. 13 No. 10.** Cylindrischer, nur am Boden sich etwas verjüngender Becher mit glatt ab schneidendem Rand. Aus mattem Milchglas, ist er am oberen Teil mit einer Gruppe von Horizontallinien verziert. Ungewöhnlich ist die Höhe des Bechers von 19,7 cm.

04, 921c, **abgeb. Taf. 13 No. 6,** dünnwandiger Becher aus mattem, hellem Glas mit ebener Standfläche und schwacher Lippe. Nach oben verjüngt er sich ein wenig, 11,1 cm hoch. Er wurde, ausser anderem, mit der **Taf. 12 No. 3** abgebildeten Barbotineflasche zusammen gefunden.

04, 664h, **abgeb. Taf. 13 No. 3,** schlanker, dünnwandiger Becher aus mattweissem Glas mit leicht ausbiegender Lippe und Standring. 12½ cm hoch.

04, 849b, **abgeb. Taf. 13 No. 4,** dünnwandiger Becher, etwas gebaucht, mit kräftiger Lippe und Standring. Das helle Glas ist mit einer schräg vom Hals zum Bauch geschwungenen Riefelung versehen.

04, 1007a, **abgeb. Taf. 13 No. 11,**

Flasche besonderer Form, aus mattem Milchglas, ein wenig am Rand beschädigt, 19½ cm hoch. Von einem kurzen, dünnen, gerade abschneidenden Halse aus erweitert sich die Flasche zu einem schlanken Bauch mit 6 tiefen Längsfalten. Sie steht auf runder Standfläche, die voll auf dem Boden ruht.

04, 430, **abgeb. Taf. 13 No. 9.** Eine 16,8 cm hohe Kugelflasche mit Röhrenhals aus durchsichtigem grünen Glas. Am Hals und Bauch feine Linien umlaufend; vollständig intakt.

04, 381, **abgeb. Taf. 13 No. 7.** Schön irisierendes Henkelkännchen mit breiter Tellerlippe, gerieftem Henkel und Einziehungen am Bauch. 13,3 cm hoch.

04, 382, **abgeb. Taf. 13 No. 13.** Grosse Henkelkanne aus hellgrünlichem Glas mit konischem Bauch und hohem Fuss. Der Henkel ist beim Anschmelzen verbogen. 19 cm hoch. Sehr schöne Iris.

04, 570, **abgeb. Taf. 13 No. 12.** Gesichtskanne mit einem Henkel, aus grünlichem Glas. Der Bauch besteht aus zwei bartlosen Gesichtern, die Gussnaht deutlich. Das Gefäss steht auf trichterförmigem Fuss, der dem flachen Boden angesetzt ist. 17,5 cm hoch.

04, 1016, **abgeb. Taf. 13 No. 5.** Ganz unversehrtes Henkelkännchen aus weinrotem Glas, mit langem Hals. 9,8 cm hoch.

Von Tongefässen seien einige Proben der in diesem Jahre überwiegenden späteren Zeit angeführt. Besondere Beachtung verdienen unter den schwarz gefirnissten Gefässen mit weissem Barbotinschmuck zwei Flaschen, bei denen der Aufguss nicht nur zu Ornamenten, sondern auch zu figürlichem Schmuck verwendet ist.

04, 921h, **abgeb. Taf. 12 No. 3.** Flasche, deren schwarzer Firnis vielfach rot gebrannt ist, Inschrift REMISCE. Unter dem Rankenwerk ein laufendes Pferd, dem auf der Gegenseite ein verfolgender Löwe entspricht, 20 cm hoch.

04, 431a, etwas grössere Flasche, deren Hals verloren ist, mit reicherem Rankenwerk, darin 4 Büsten in hohem Relief, die eine verhüllt, die nächste bekränzt, vermutlich also die Jahreszeiten. Inschrift PARCE AQVAM ADIC MERVM. Mit ihr aus ein und demselben Grab stammt das Näpfchen 431b, 9 cm hoch, **abgeb. Taf. 12 No. 7.**

Die Henkelkanne 04, 643, **abgeb. Taf. 12 No. 1,** mit der Inschrift DA CALDAM, 18,8 cm hoch, wird zu den früheren dieser Gattung gehören.

Bei der Kanne 04, 673a, **abgeb. Taf. 12 No. 4,** mit Inschrift ZESES, ist der Bauch durch Falten gegliedert, denen sich das Ornament anpasst.

Der kleine Becher 04, 464c, **abgeb. Taf. 12 No. 8,** hat zwischen einfachen Tupfen die Inschrift PIE.

Von einfarbig schwarzen Barbotingefässen sei nur der Becher 04, 568, 17 cm hoch, genannt, **abgeb. Taf. 12 No. 2**[2])].

Grabstätten hat das Museum noch an vier andern Stellen seines Bezirks untersucht. Dem Herrn Lehrer Schneider in Oberleuken, der früher (siehe Jahresbericht für 1900) im Gemeindewald von Borg eine römische Niederlassung festgestellt hatte, ist es im Herbst 1904 gelungen, an dem Westrande des Waldes auch einen Begräbnisplatz aufzuspüren. Durch das ungünstige Novemberwetter, das den lehmigen Boden so durchweichte, dass die Scherben gar nicht daraus zu befreien waren, wurden wir leider gezwungen, die begonnene Grabung nach wenigen Tagen aufzugeben und auf günstigere Zeiten zu verschieben. Aufgedeckt wurde ein Verbrennungsplatz und unter den dort gesammelten Scherben war das Randstück einer Sigillataschale, deren übrige Teile in einem der Gräber steckten. Die wenigen bisher untersuchten Gräber gehören teilweise der frührömischen Zeit an, teilweise der Wende des I. zum II. Jhrh.

Auf der Höhe westlich von dem an der Salm belegenen alten Gräflich von Kesselstatt'schen Schlosse Bruch stand im Walde (Distrikt Merlenbach, Jagen 176b) altes Mauerwerk zutage, das Herr Förster Brück 1903 als Material zur Wegeverbesserung verwenden lassen wollte. Bei der Aushebung fand man mehrere zerbrochene Urnen und Gefässe, sowie eine Steinplatte (63 × 48 cm), die in umrahmtem, mit Ansä versehenem Felde die Inschrift trägt (04, 780):

2) [ ] Zusätze von Kr.

M·IOVINCATI
SVMARONIS
ET·SOLLIAE
VXORIS

Die weitere Zerstörung wurde daraufhin eingestellt und im letzten Herbst durfte mit gütiger Erlaubnis des Herrn Grafen von Kes elstatt der Platz museumseitig untersucht werden. Es befand sich dort ein kleiner rechteckiger Friedhof (7,65×3,91 m), der von einer Mauer umgeben und ungefähr in der Mitte der Längsrichtung durch eine Mauer geteilt war. Die Lage des Inschriftsteins bei seiner Auffindnng lässt vermuten, dass er auf der Mauer gestanden hat. Im Innern war das hervorragendste Grab ein Sandsteinwürfel (47 cm Höhe, 62×68 cm Oberfläche) mit einer Eintiefung für die Ascbennrne; darauf soll nach Angabe des genannten Försters eine Steinplatte gelegen haben, die ebenfalls eine nmränderte Fläche, aber auf dieser keine Spnr einer Inschrift bietet (04, 779). An verschiedenen Stellen des Friedhofs waren Urnen in die Erde eingelassen, eine auch ansserhalb des Mauerberings. Sämtliche Gefässe waren in Scherben zerfallen und von ihnen sind bei der ersten Durchwühlnng viele abhanden gekommen. Aus zahllosen Splittern gelang es, den Oberteil einer Glasurne zusammenzusetzen, die der von Hettner, Illustrierter Führer S. 106 Nr. 5 abgebildeteu gleicht. Die Masse der Tonscherben harrt noch der Sichtung und Verkittung; es scheint, dass alle dem I. Jhrh. angehören.

In Wittlicb wurden im Garten des Herrn Losen, der wenige Schritte südwestlich vom Bahnhof liegt, gelegentlich der Anlage von Erdbeerbeten einige prächtige Glasgefässe gefunden, die der Besitzer in rühmenswerter Liberalität dem Museum schenkte. Das wertvollste Stück ist eine gerippte Marmorglas-Schale, kohaltblau mit weissen Einsprenklungen (04,318; Form und Grösse wie bei Hettner a. a. O. S. 107 Nr. 16). Die Schale war zwar in mehrere Stücke zerbrochen, ist aber bis auf zwei kleine Absplitterungen vollständig. Weniger gut erhalten ist eine grössere gerippte Schale aus einfarbigem blauem Glas (04, 317; Form und Grösse wie bei Hettner a. a. O. S. 106 Nr. 2) und nocb stärker zerstört ist eine nach Art der Ampboren unten zugespitzte Flascbe aus Pnrpurglas (04, 319). Leider hatte man von den mitgefundenen Tonscherben wenig anfbewahrt, doch gaben einige Stücke von Sigillata und von belgischer Waare (04, 321—324) die sichere Gewähr, dass sie und mit ihnen die Glasgefässe der frührömiscben Zeit angehören Dnrch den Fund ward der Besitzer des nördlichen angrenzenden Grundstücks veranlasst auch zu graben, und gegen Entscbädignng konnte auch das Museum auf seinem Boden noch 12 Gräber aufdecken. Unter all diesen Funden (04, 325—336) ist kein hervorragendes Stück und ausser einigen belgiscben Tellern sind sie alle einer erheblich späteren Zeit zuzuweisen.

Kurz vor dem Schlnss des Etatsjahres hatten bei Rittersdorf (Kr. Bitbnrg) auf einem fränkischen Friedhof, wo früher bereits 64 Gräber untersucht waren (s. Mnseumsbericbt für 1901) die Grundeigeutümer wieder einige Gräber geöffnet und darauf wurde noch fünf Wochen auf Mnseumskosten gegrahen. Im ganzen sind diesmal 44 Gräber aufgedeckt, von denen nnr 6 ganz unberührt waren. Die übrigen hatten scbon in länger zurückliegenden Zeiten eine Plünderung erfahren, doch ergab wenigstens in 24 Fällen die Nachlese noch einige Fundstücke. Ueber die Gesamtausbeute s. unten.

Die grösste Unternehmung des Museums galt einer römischen Villa am Lieser-Ufer unterhalb Wittlicbs. Zu den Kosten hat sowohl das Kaiserliche Archäologische Institut beigetragen, als auch die Stadt Wittlich, deren Verwaltung überdies die Arbeit des Museums in jeder Weise unterstützte und förderte. Die Grabung begann am 1. September, musste aber am 19. November als die Witterung ungünstig wurde, eingestellt werden. Wie die Untersuchung ergab, hat die Villa auf ihrer dem Tal zugekehrten Frontseite eine im sanften Bogen geschwungene, zweigeschossige Halle von etwa 130 m Länge gehabt. Hinter ihr erhoben sich drei Baukomplexe, einer in der Mitte nnd zwei von jenem ungefähr gleichweit entternte Flügel. Die Flügel konnten noch nicht vollständig untersucht werden, was aber im kommenden

Sommer nachgeholt werden soll. Die eingehendere Beschreibung der Villa wird daher besser auf den nächsten Jahresbericht verschoben.

In Enren (Landkreis Trier), wo schon 1859 der Domkapitular v. Wilmowsky bedeutende Reste einer Römervilla beobachtet hatte (beschrieben im Jahresbericht der Gesellsch. für Nützliche Forschungen 1872/73), sind unlängst beim Wegebau wieder Mosaikreste jener Villa zum Vorschein gekommen. Sie wurden museumsseitig aufgenommen und für später ist eine weitere Untersuchung des Geländes in Aussicht genommen, ebenso wie auch eine Grabung auf dem südlich vom Matheiser Sauerbrunnen gelegenen Acker, wo im vergangenen Sommer unberufene Schatzgräber einen Raum nebst darausstossender Treppe freigelegt hatten.

Der Zuwachs der Sammlungen im Jahre 1904 ist Dank den Erwerbungen auf dem Gräberfeld von St. Matbias ungewöhnlich hoch. Er beläuft sich auf 1137 Nummern, von denen noch viele Nummern mehrere Gegenstände, die je einen Grabfund bilden, umfassen.

Erfreulicher Weise hat sich gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Schenkgeber vermehrt, ausser den bereits genannten Herren Graf v. Kesselstatt, Losen, Manderscheid, Neuss, dankt das Museum Zuwendungen der Frau Becker und den Herren Professor Bartbels, Baurat Hesse, Kuhn, Schütz, Werner, Rektor Züscher.

Die steinzeitliche Sammlung ward vermehrt durch eine 21,5 cm lange wohlerhaltene Steinaxt aus Diabas (04,113), die in Wallendorf a. d. Sauer im Pflaster einer Dunggrube gesteckt hat und entdeckt wurde, als die Grube gemäss der landrätlichen Vorschrift zementiert werden musste.

Zur bronzezeitlichen Sammlung kam ein 20,2 cm langes gerades Messer (04,769), dessen Griffende zu einer Oese umgebogen ist, und ein fragmentiertes Rasiermesser (04,768) in Halbmondform mit durchbrochenem Griff in der Mitte des äusseren Halbkreises. Beide Stücke sind allem Anschein nach zusammengefunden, doch das Museum erhielt sie durch einen Händler und ihr Fundort ist unbekannt geblieben. Vom Finder selbst, dem Präparanden Schütz aus Tholey, wurden dem Museum fünf Eisenfragmente überbracht, die er in einem Hügelgrabe des seinem Heimatsort benachbarten Varnswaldes gefunden hatte. Sie liessen sich zu einem 40 cm langen Hiebmesser zusammensetzen (04,167). Aus einer Kiesgrube bei Steinbach (Kreis St. Wendel) stammt eine schlanke, oben bestossene Urne von dunkelgrauer Farbe (04,118) nebst vier Tonringen und den Resten einer Eisenfibel. Die Form der auf der Drehscheibe gefertigten Urne kennzeichnet sie als Erzeugnis der späten La Tène-Zeit. Dem Uebergang der gallischen zur römischen Kultur sind mehrere steinumsetzte Gräber zuzuweisen, die ein Bauer vom Reidelbacher Hof bei Wadern (Kreis Merzig) im Vorjahr geöffnet hatte und deren Inhalt jetzt für das Museum erworben werden konnte (04,135—166). Er besteht teils aus dickwandigen, freihändig geformten Gefässen, teils aus Arbeiten der Töpferscheibe, darunter die Terra nigra vorherrschend ist. Dazu treten als charakteristische Beigaben der genannten Epoche Bronzefibeln vom jüngsten La Tène-Typus sowie eiserne Aexte und Scheeren.

Unter den neu erworbenen römischen Steindenkmälern ist das älteste der fragmentierte Grabstein eines Reiters (04,111 veröffentlicht von Prof. v. Domaszewski, Korrbl. d. Wd. Ztsch. XXIII 1904 S. 163), der sicher in die augusteische Zeit hinaufreicht. Er fand sich beim Abbruch eines Hauses, das an der Heiligkreuzerstrasse dicht neben der Saarstrasse stand; zweifellos hat der Stein in der Nähe der Stelle, wo er eingemauert wurde, seinen ursprünglichen Platz gehabt, und infolgedessen ist er auch topographisch wichtig, denn er beweist, dass die südliche Grenze Triers in augusteischer Zeit sehr viel weiter nördlich gelaufen ist als später, wo die Stadt bis zur heutigen Ziegelstrasse reichte. Aus dem Baumaterial einer mittelalterlichen Mauer, die beim Abbruch eines Hauses der Metzelstrasse zum Vorschein kam, ward ein überlebensgrosser weiblicher Idealkopf aus Marmor hervorgezogen (04,1), der verhältnismässig gut erhalten ist; die Nase war, wie zwei Bohrlöcher für Stifte zeigen, schon im Altertum angestückt. Ferner erwarb das Museum einen marmornen Knabenkopf (04,63), den man

in später Zeit mit einer Grifföse versehen und als Gewicht benutzt hat, und eine Marmorbasis mit zwei Füssen darauf (04,202). Aus der Stellung der Füsse ist mit Sicherheit zu schliessen, dass sie zu einer Replik des die Querflöte blasenden Satyrknaben gehörten, von dem zahlreiche Wiederholungen auf unsere Tage gekommen sind. Bei einer Kellerausschachtung in der Eberhardstrasse ward der Kalksteintorso einer sitzenden Jupiterstatuette ausgegraben (04,171), [die dadurch interessant ist, dass sie nicht den üblichen Typus des Juppiter Capitolinus repräsentiert, sondern mit gesenktem linken Arm und erhobenem rechten dieselbe Statue wie der Juppiter von Idenheim (Hettner, Steindenkmäler 23) wiederholt]. In Welschbillig kam im aufgerissenen Fundamente eines abgebrannten Stalles wieder eine Herme der Teichbeinfassung zutage (04,306). Sie trägt einen jugendlich-männlichen Kopf, der aber infolge der späteren Verwendung des Steines als Baumaterial arg bestossen ist. In Neumagen, wo ein früher unberührter kleiner Teil der Constantinischen Befestigungsmauer jetzt niedergelegt wurde, hat sich darin ein Kalksteinblock (04,298) mit dem Fragment einer der auf den Neumagener Skulpturen öfter vertretenen Toilettenszene gefunden. Geschenkt wurde dem Museum von Frau Becker eine beim Abbruch ihres Hauses in der Brodstrasse entdeckte Säulentrommel aus Cipollino (04,64), und von Herrn Maurermeister Kuhn eine schon länger bekannte christliche Inschrift (04,188, veröffentlicht C. I. L. XIII pars I fasc. 2 Nr. 3917).

Unter den römischen Bronzen sind abgesehen von manchen Stücken, die zu den Grabfunden von St. Mathias gehören, erwähnenswert einerseits die kleine Figur eines Ebers (04,112, 6,2 cm lang) und 3 Möbelfüsse (04,72—74) in Form von Löwentatzen, **abgeb. Taf. 12 No. 5.** Zwei derselben sind einander völlig gleich, bei allen dreien hat die Röhre, in die das Holzbein eingelassen war, schräg ansteigende Richtung. Daraus ergibt sich, dass die betreffenden Möbel Beine hatten, die sich kreuzten und die wahrscheinlich zum Zusammenklappen eingerichtet waren. Bislang war nur ein analoger Möbelfuss im Museum, auch dieser erst im Vorjahr bei der Kanalisation gefunden (Stadtinventar 7109, vergl. Museumsbericht von 1903). Die in der Nähe der neugefundenen drei Füsse aufgelesenen Münzen (04,75—80) stammen, soweit sie erkennbar sind, aus dem Ende des IV. und dem Anfang des V. Jhrh., aus Triers letzter Zeit.

In der Abteilung der fränkischen Altertümer gelangten als Geschenk des Herrn Prof. Barthels in Luxemburg zwei Glasbecher (04,560—61), die 1859 beim Bau der Eisenbahnlinie Saarbrücken—Trier im sogen. Zewener Einschnitt ausgegraben waren. Dazu kommt die Ausbeute von Rittersdorf (04,700—765). Sie umfasst mehrere Dutzend Ton- und Glasgefässe, ungefähr ebensoviele Waffen und eine grosse Zahl hübscher Schmucksachen, **abgeb. Taf. 13 No. 1,** unter denen mehrere Almandinensbroschen, eine in Gestalt eines Vogels, den ersten Rang einnehmen. Alle Fundstücke tragen den gleichen Charakter wie die 1901 erhobenen und bilden zu jenen eine wertvolle Ergänzung. Es erscheint dringend geboten, die übrigen Gräber, die auf demselben Gelände noch vorhanden sind, ebenfalls zu untersuchen und vor allem wird auch der Versuch gemacht werden müssen, Spuren der Ansiedlung zu finden, zu der jener ausgedehnte Friedhof gehört hat.

Für die Sammlung mittelalterlicher Denkmäler ist ein Abguss der frühesten Skulptur beschafft (04,191), die uns die mittelalterliche Kunst der hiesigen Gegend hinterlassen hat. Es ist dies ein bisher gar nicht beachtetes, oder wenigstens nicht in seiner Bedeutung erkanntes Relief, das in einem Arkosolgrab an der Wand der Klause bei Castel (Saar) aus dem natürlichen Fels gehauen ist, mit dem Bilde Christi in der Glorie und der Himmelfahrt Maria. Sein Schöpfer muss ums Jahr 900 gelebt haben. Dank einer Sonderbewilligung des Provinzialausschusses konnte auch ein Abguss der Grablegungsgruppe (04,194—201) angefertigt werden, die in der Liebfrauenkirche steht. Da der schöne Renaissance-Baldachin, der sich einstmals über jener Gruppe gewölbt hat, dann aber aus der Kirche verbannt war und als Geschenk der Familie Rautenstrauch ans Museum gelangte

(s. Museumsbericht für 1901), demnächst in dem Museumsanbau zur Aufstellung kommen wird, soll der Abguss der Gruppe darunter nicht fehlen. An Originalen konnten aus den zum Ankauf gefährdeter Denkmäler im Etat vorgesehenen Mitteln zwei lebensgrosse Apostelfiguren des XIV. Jhrh. erworben werden (04,192—9 ›). Sie standen zuletzt in einem Garten zu Saarburg; für welchen Platz die Statuen ursprünglich geschaffen worden sind, liess sich noch nicht ermitteln. In Neumagen wurde ein frühgotisches Relieffragment (04,297) erworben, das nach den Aussagen des Verkäufers mit dem obengenannten antiken Bruchstück (04,298) in derselben Mauer verbaut gewesen sein soll. Dargestellt ist auf dem mittelalterlichen Stück ein Ritter und eine Dame. In Trier wurde beim Abbruch des Chors der Karmeliterkirche unter dem Baumaterial ein Gewölbeschlussstein mit einem Gesicht in Relief gefunden, der von dem Eigentümer des betreffenden Kirchenteils, Herrn Werner, dem Museum geschenkt wurde (04,558).

Gekauft wurden einige Konsolen und Baldachine (04,62a, b), die einem andern Teil jener Kirche entstammen.

Unter den Zugängen zur Münzsammlung verdienen hervorgehoben zu werden 18 Denare (04,93—110), die zusammen gefunden sind bei demselben Hausbau wie der Reitergrabstein (s. oben). Die Denare waren teilweise aneinander gewachsen und es hafteten daran Reste eines Stoffes, woraus zu schliessen ist, dass der Schatz in einem Beutelchen oder in einer umwickelten Rolle vereint gewesen ist. Der älteste der Denare trägt das Bild des Antonius Pius (Prägung vom J. 159), der jüngste das Bild des Alexander Severus. Aus Onsdorf, wo 1903 eine Grabkammer (?) ausgegraben war (s den vorigen Jahr.-Bericht) sind die darin aufgefundenen Münzen erworben worden (04,3—36), 33 Bronzen von Domitian bis Gordian reichend, dazu ein Denar des Gallien. Von einem grösseren Münzfund, der in Ralingen a. d. Sauer gemacht und von den Findern unterschlagen war, konnte das Museum die 17 Stück kaufen, die in die Hände des Grundeigentümers gelangt waren (04,279—295), Bronzen von Probus bis Constantin. Die Sammlung kurtrierischer Münzen ward um 8 bisher nicht vertretene Stücke vermehrt (04,172—179), darunter ein sog. Eucharius-denar, bei der Auktion der Sammlung Pogge in München ersteigert. Den Münzen anzureihen ist noch eine römische tessera aus Blei (04,767), Geschenk des Herrn Rektor Züscher. Solche tesserae, im Süden so häufig, sind diesseits der Alpen ausserordentlich selten. Die Entstehung unseres Stückes in Trier bezeugen die auf der einen Seite innerhalb eines Kranzes stehenden Buchstaben TRE. Die andere Seite zeigt das Bild des Schlangen würgenden Herakleesknaben, darüber die Buchstaben IVV und neben der Figur das Zahlzeichen V. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die tessera für eine Schaustellung, die vom collegium IVVenum Triers veranstaltet war, als Eintrittsmarke gedient und ihrem Inhaber das Anrecht auf einen Platz im fünften cuneus des Amphitheaters gegeben hat.

Das Museum ward an den Tagen mit freiem Eintritt von 8198 Personen besucht, der zahlenden Besucher waren 2243. Die Thermen, deren Zutritt niemals unentgeltlich ist, hatten 5418 Besucher. Der Erlös aus den Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Führern, Plänen usw. betrug im Museum 1948,50 Mk., in den Thermen 1537,90 Mk.

In der Zeit vom 30. Mai bis 1. Juni fand wie alljährlich ein Ferienkursus für Gymnasiallehrer statt, an dem 32 Herren teilnahmen

(† H Graeven.)

Bonn, Provinzialmuseum I. S. 273, 83 IV, V, XI—XXIII.

Im vergangenen Jahre wurden die Arbeitskräfte des Provinzialmuseums durch die umfassende Publikation des Legionslagers Novæsium derart dauernd in Anspruch genommen, dass neue Ausgrabungen nur in geringem Umfange unternommen werden konnten. Die einzige grössere Unternehmung begann erst im letzten Quartal des Etatsjahres, nachdem die erwähnten Publikationsarbeiten beendet waren und steht daher vorerst noch in ihren Anfängen. Sie betrifft eine Neuuntersuchung der sogenannten „Alteburg“ südlich Cöln. Die dort befindlichen grossen römischen Befestigungsanlagen waren in ihrer Ausdehnung im allgemeinen bereits

durch die Untersuchungen des Generals Wolf festgestellt worden. Ferner geht aus einer Reihe älterer Funde, namentlich von Grabsteinen, die Angehörigen der römischen Rheinflotte gesetzt waren, und aus Ziegeln, deren Stempel ebenfalls von der Rheinflotte herrühren, hervor, dass die Befestigung höchstwahrscheinlich eine befestigte Flottenstation gewesen war. Es galt nunmehr, die verschiedenen Perioden der Befestigung schärfer zu scheiden und ihre zeitliche Begrenzung sowie ihre technischen Unterschiede so genau als möglich zu ermitteln. Die bisherigen Ausgrabungen, welche Mitte Febr. ds. Js. begannen, erstreckten sich bis zum Schlusse des Etatsjahres im wesentlichen auf die Nordflanke der Befestigung, die in den Winkel zwischen Bayentalgürtel und Alteburgerstrasse fällt und bei der die Nachprüfung am dringlichsten war, weil das Terrain für die Bebauung mit modernen Häusern in allernächste Aussicht genommen ist. Ein die Untersuchung erschwerender Umstand war, dass das ganze Terrain vor einer Reihe von Jahren bis unter das römische Niveau abgetragen war, so dass wir meist nur noch die in den gewachsenen Boden hinabreichenden Teile der römischen Anlagen finden konnten. Wir fanden nun auf diesem Terrain zwei mit einander im allgemeinen parallel laufende, zeitlich aber scharf getrennte Befestigungslinien. Die ältere, nach den bisherigen Scherbenfunden der ersten Hälfte des 1. Jhds. nach Chr. angehörige, besteht aus einer Doppelpalissadenmauer mit davorliegendem Spitzgraben. Für die beiden Palissadenreihen war je ein durchlaufender Pfahlgraben ausgehoben, dessen Füllung durch ihre andere Färbung sowie durch ihren Scherben- und Kohleninhalt sich deutlich von dem festen unbewegten Sande der Wände abhob. Ausserdem zeichneten sich durch dunklere Färbung deutlich die Stellen der einzelnen Pfosten in der Füllung ab, so dass deren Abstände unter sich gemessen werden konnten. Sie betrugen im Mittel 1,20 m. Der Zwischenraum zwischen der hinteren und der vorderen Palissadenwand betrug 2,60 m. Diesen Zwischenraum hat man sich mit Erde ausgefüllt zu denken, die im wesentlichen dem vor der Pfahlmauer liegenden Spitzgraben entnommen sein wird. Vor den Pfählen der vorderen Pfahlmauer zeigten sich dann noch eigentümliche, nicht ganz horizontal liegende Einschnitte im Boden, die von Hölzern herrühren müssen, welche als Stütze einer Versteifung der vorderen Wand gegen den Erddruck gedient haben werden. Leider sind die beiden Enden der Palissadenmauer nicht mehr zu ermitteln, denn das eine Ende verschwindet unter dem jetzigen Bayentalgürtel, das andere ist durch eine grosse Kiesgrube zerstört. Dagegen zeigte sich die Palissadenwand an einer Stelle unterbrochen und hier lag ein Tor, von welchem mehrere Pfostenlöcher schon aufgedeckt sind. Diese ganze frühe Anlage hat offenbar grosse Aehnlichkeit mit einem Teil der Befestigungen aus augusteischer Zeit, welche neuerdings bei Haltern an der Lippe aufgedeckt worden sind. Diese frühe Holz- und Erdmauer ist nun in späterer Zeit durch eine Steinmauer mit Graben abgelöst worden, welche etwas weiter vorgeschoben war. Sie entspricht der von General Wolf entdeckten Anlage. Wir fanden aber fast überall nur noch den breiten und tiefen Graben dieser jüngeren Anlage, die offenbar nicht sehr tief fundamentierte Mauer war fast durchweg spurlos verschwunden, doch zeugte ihr Absturz in der Grabenfüllung überall noch von ihrer ursprünglichen Anwesenheit. Erst an einer günstigeren Stelle, wo das Terrain nicht abgetragen ist, fanden wir auch die Mauer wieder, aber an dieser Stelle ist ihr Verhältnis zur Palissade noch nicht untersucht. Dagegen liess sich der Graben auf der bezeichneten Strecke noch vollkommen verfolgen, seine beiden abgerundeten Ecken fielen auch noch in das untersuchte Terrain, so dass festgestellt werden konnte, dass diese Nordflanke der jüngeren Befestigung eine Länge von ca. 170 m besitzt. Nicht ganz in ihrer Mitte lag das Tor, kenntlich durch eine jetzt 16 m breite Grabenunterbrechung, welche übrigens ganz genau gegenüber dem Tor des früheren Palissadenwerkes lag. Von einem steinernen Torbau des jüngeren Kastells wurde übrigens auch nichts gefunden, dagegen lagen über den erwähnten Pfahllöchern des früheren Holztores

mächtige Steinfundamente von einem Tor, welches aber seiner Lage nach nicht zum jüngeren Kastell gehören kann, sondern einen massiven Umbau des ursprünglichen Holztores bedeutet, also zu einer Wiederherstellung des Holzfestungswerkes gehört. Die in dem grossen Graben der jüngeren Anlage gefundenen Gefässscherben gehören, soweit sich bis jetzt übersehen lässt, der mittleren Kaiserzeit an, doch wird sich über die Zeit dieses jüngeren Erdwerks erst nach genauer Sichtung der grossen sorgfältig aufgesammelten Scherbenmassen reden lassen. Durch das Tor der ältern sowie durch den Grabendurchlass der jüngeren Festung führt ein Wasserabzugskanal, dessen Ränder von Pfostenlöchern begleitet sind; er ist also offenbar mit Holz verschalt gewesen. Sein Zweck steht durch den massenhaften zum Teil inkrustierten Schlamm, der in ihm war, ausser Frage. Er biegt, sobald er ausserhalb des grossen jüngeren Grabens angekommen ist, nach dem Rhein zu um und konnte in dieser Richtung bis an das Ende der Ausgrabungsstelle an der Alteburger Strasse verfolgt werden. Dort nimmt er zwei von auswärts, also wohl aus irgendwelchen bürgerlichen Gebäuden kommende Ziegelplattenkanäle auf. Von einer wahrscheinlich dritten Befestigungsanlage konnte vorerst nur ein ganz kurzes Stück aufgedeckt werden, nämlich eine Basaltmauer von 90 cm Breite mit vorliegendem Graben, die an den späteren Kastellgraben anschliessend zum Rhein führte, also vielleicht eine spätere Erweiterung der Festung zum Rheinufer darstellt. Die eben begonnenen Ausgrabungen werden im neuen Jahre in Verbindung mit dem Cölner Wallraf-Richartzmuseum fortgesetzt werden. Der örtlichen Aufsicht über die bisherige Grabung hatte sich Herr cand. phil. Hagen unterzogen.

Von der römischen Stadtbefestigung von Cöln konnte beim Neubau des Hauses Komödienstrasse 71/3 wieder ein Rundturm untersucht werden. Er stand auf quadratischem durchgemauertem Fundament und zeigte im Aufgehenden ähnlichen musivischen Schmuck wie der bekannte noch aufrechtstehende Stadtturm. Das Fundament ging 1,70 m senkrecht hinab, dagegen war die Fundamentgrube mit schräger Böschung angelegt, offenbar weil der Sandboden für grade Grubenwände zu locker war und man eine Auszimmerung des Schachtes aus irgend einem Grund nicht anwenden wollte. Der Zwischenraum zwischen der schrägen Böschung und dem graden Fundament war mit Bauschutt und Gefässscherben gefüllt, die sorgfältig gesammelt wurden in der Hoffnung, durch das Alter dieser Scherben die ungefähre Bauzeit der Mauer bestimmen zu können. Leider erwies sich die Hoffnung deshalb als trügerisch, weil der Turm offenbar im frühen Mittelalter einer Reparatur unterzogen ward und dabei wahrscheinlich durch Gerüstbalkenlöcher auch mittelalterliche Scherben in die Tiefe geraten waren, so dass die römischen Schichten nicht mehr ungestört waren. Bei den anschliessenden Mauerteilen war die Untersuchung aber erst recht unmöglich, da hier überall moderne Keller und Kloaken in die Tiefe geführt waren.

In Bonn konnten bei baulichen Arbeiten wieder einige Teile des römischen Lagers beobachtet und vermessen werden. Der wichtigste und glücklichste Fund bei dieser Gelegenheit war ein gut erhaltener Mosaikboden im nördlichen Teil des Lagers an der Ringstrasse, der erste in Bonn gefundene römische Mosaikboden, doppelt interessant, weil er im Lager gefunden wurde. Er schmückte ein Zimmer von 3,88 : 4,10 m Ausdehnung, dessen Wände Spuren eines dreimaligen farbigen Wandverputzes zeigten. Die beiden älteren Perioden des Verputzes erwiesen sich mit Bestimmtheit als älter als das Mosaik, erst der dritte, sehr rohe Verputz, der eine bunte Marmorincrustation imitiert, war nach Anlage des Mosaiks oder wohl mit diesem gleichzeitig hergestellt. Der Mosaikboden war in einen Kies- und Ziegelestrich eingesetzt und misst 3,40 : 2,80 m. Die Mitte bildet ein kreisrundes Medaillon mit einem grossen Medusenhaupt. Darum schliesst sich ein Rechteck, in dessen Ecken Blattkelche und zweihenklige Vasen, aus denen sich Ranken herauswinden, einander paarweise gegenübergestellt sind. Auf

drei Seiten ist dieses Teppichmuster von einem mit roten Vierecken gemusterten Saume eingefasst. Zu dem Mosaik sind verschiedenartige Marmorsorten, weisser Kalkstein, graugelber Tuff und sehr viel roter Ziegelstein verwendet. Die Technik und der etwas derbe Stil erinnert stark an das im Frankfurter Museum befindliche Mosaik aus Münster bei Bingen. Die Stadt Bonn hat den wertvollen Fund dankenswerter Weise dem Provinzialmuseum geschenkt, in dessen Eingangshalle das Mosaik nun als bedeutendes Schmuckstück prangt. Die geplante weitere Ausgrabung des Gebäudes, zu dem das Mosaik gehörte, scheiterte leider bisher an den ganz übertriebenen Entschädigungsforderungen der Grundbesitzer. Ein eingehender Bericht über den Mosaikfund ist von Herrn Hagen im Westdeutschen Korrespondenzblatt XXIII. 1904. Nr. 55 veröffentlicht worden.

Eine andere wichtige kleine Untersuchung auf Bonner Gebiet konnte bei einer Bauausschachtung Ecke Hundsgasse - Brückenstrasse vorgenommen werden. Bereits in den vorhergehenden Berichten war mehrfach von Funden arretinischer Sigillata-Stempel in Bonn die Rede, also von echt italischer Importware, die zur Zeit des Kaisers Augustus an den Rhein kam. In den Bonner Jahrbüchern Heft 110 S. 176 ff. ist der Versuch gemacht, aus den Fundorten dieser Ware Schlüsse auf die Ausdehnung der ältesten römischen Besiedelung Bonns zu ziehen. Durch die Beobachtung der erwähnten Bauausschachtung haben diese Vermutungen eine gesicherte Grundlage erhalten, denn auf der Baustelle fanden sich in grosser Tiefe Wohn- und Abfallgruben, in denen ansehnliche Mengen augusteischen Geschirrs und auch augusteische Münzen lagen. Wir erhielten von da ein Grosserz des Augustus, Prägung von Lyon mit Schiffsvorderteil (16335), ein Grosserz und zwei Mittelerze des Augustus mit dem Lyoner Altar (16356/7, 16587), ein Mittelerz des Augustus mit unkenntlichem Münzmeister und einem Gegenstempel (16588), einen Divus Augustus Coh. 228 (16589); ferner einen charakteristischen augusteischen Kochtopf, zahlreiche Krughälse, Henkel und sonstige Scherben ganz früher weisser Krüge, sowie die arretinischen Stempel: L. Titi f.; Phil/Avil; Crispini; Samia; Rasin (16336/8, 16344—7, 16352, 16360/1) sowie ein kleines Glasringelchen (16590) Der grösste Teil dieser Funde ist unter genauester von Herrn Hagen geführter Aufsicht erhoben, so dass man also dort jetzt einen ganz festen Punkt der augusteischen Besiedlung Bonns kennt.

Ueber kleinere Untersuchungen in Remagen sowie im Oberbachemer Wald wird an anderer Stelle zu berichten sein.

Von den Neuerwerbungen des Museums mögen folgende als besonders wichtig erwähnt werden.

Die prähistorische Abteilung erhielt reichen Zuwachs namentlich an Steinwerkzeugen aus Caub, Bacharach, Lorch, Ranzel (16209—16) besonders aber aus Heinsberg bei Aachen (16226—41), von wo eine mit genauen Fundangaben versehene Privatsammlung erworben wurde, die unter anderem einen bisher im Museum noch nicht vertretenen Typus enthält, nämlich ein flaches, ovales, in der Mitte durchbohrtes, schön geglättetes Steingerät, das vielleicht zu einer Keule gehört. Ein sehr früher Mahlstein wurde aus dem einen Graben des grossen steinzeitlichen Erdwerks von Urmitz erhoben (16563). Bronzezeitliche Messer und Nadeln stammen aus Bacharach (16389—92), vier zum Teil sehr grosse Hallstatturnen und sechs Teller und Näpfe dieser Zeit aus einem Grabfeld bei Urmitz (16553—62), eine riesige Hallstatturne aus Munstermaifeld (16317).

Wichtigen Zuwachs hat die Sammlung römischer Steindenkmäler zu verzeichnen. Aus Remagen stammt ein schöner früher Grabstein des Breucers Dasmenus, aus der cohors VIII Breucorum, aus der ersten Hälfte des 1. Jahrdts. Es ist dies nunmehr die früheste im Castell Remagen bezeugte Coborte. Das mit dem flott gearbeiteten Relief einer bacchantischen Tänzerin geschmückte Denkmal ist besprochen im Westdeutschen Korrespondenzblatt XXII 31 (16304) (abgebildet in: Das Provinzialmuseum in Bonn Heft I: die römischen Skulpturen

Taf. VI, 1). Ebendaher stammt ein Weihedenkmal (16305), dem Genius loci und dem Rheinstrom (flumini Rheno) geweiht von einem Beneficiarier des Provinzialstatthalters Salvius Julianus aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhdts. (Wd. Korrbl. XXIII 86), ferner ein Weihedenkmal, von der Gattin des Präfekten der cohors I. Flavia im Jahre 205 geweiht, welches beweist, dass diese aus andern Remagener Inschriften schon bekannte Cohorte während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhdts. dort gelegen hat. (16306. Wd. Korrbl. XXIII 86); endlich ein Altar, der dem Juppiter, der Juno Regina, Minerva, Victoria und Fortuna Gubernatrix von dem cornicularius des Praefekten der cohors I. Flavia Philipp(iana) geweiht ist. Er muss nach dem Beinamen der Truppe in die Zeit zwischen 244 und 249 nach Chr. fallen (16307. C. J. L. XIII 7792). Aus Bonn stammt der schöne Grabstein des Soldaten C. Julius Verecundus aus der tribus Papiria aus Xanten, mit Darstellung des sog. Totenmahls und zweier Eroten, die die Inschrift halten. Es wurde in der Coblenzer Strasse gefunden (16314. Wd. Korrbl. XXIII. 87, abgeb. in: Das Provinzialmuseum in Bonn Heft I, Tsf. VIII, 2) Ebenfalls aus Bonn stammt ein Statuenkopf aus Kalkstein und ein Sarkophag (16259 und 16348). Ein weiblicher Statuenkopf aus grauem Sandstein wurde aus Haserich, Kreis Zell, erworben (16302). Endlich erwarb das Museum den Gipsabguss des besten der Matronenaltäre aus Rödingen, deren Originale im 18. Jhdt. nach Mannheim kamen (16271). (Das Prov.-Museum etc. Taf. XXVI, 1.)

Das römische Medusenmosaik aus Bonn (16272) ist schon oben beschrieben.

Von hohem Interesse sind auch die geschlossenen römischen Grabfunde. Aus Bonn wurden ausser zwei Grabfunden der Mitte des 1. Jahrhdts. von der Paulstrasse (16310 11), zwei sehr merkwürdige Gräber vom Anfang des zweiten Jahrhdts vom Maarflachweg erworben. Sie zeichnen sich aus durch Tongefässe sehr aparter seltener Form, welche zum Teil deutlich verzierte Bronzekannen nachahmen; die Henkelansätze sind mit plastischen Köpfen verziert. Das eine der beiden Gräber enthielt ausserdem die Reste eines Bronzehüchschens für einen ebenfalls vorhandenen Salbenreibstein sowie ein ursprünglich daran befestigtes Bronzerelief mit Darstellung des im Tempel thronenden Mars. Das andere Grab enthielt eine Münze Traians, welche nach Anweis der Keramik die richtige Datierung der Gräber angibt (16580/1). Aus Bonn, Friedrichstrasse, stammt ein Grabfund mit Gesichtsurne und schöner hellblauer gerippter Glasschale (16368/9). Freiherr von Rigal schenkte verschiedene Graburnen, die bei Erbauung seines Hauses in der Coblenzer Strasse gefunden waren (16296—301). Aus Adenau erhielten wir als Geschenk der Stadt Adenau einen sehr reich ausgestatteten Grabfund, bestehend aus Tongefässen, Glasurnenresten, zwei Bronzelämpchen und den Resten einer Traglaterne sowie 3 Münzen, nämlich einem Denar des L. Thorius Balbus und je einem Mittelerz des Domitian und Nerva. Der Grabfund gehört dem Ende des ersten Jahrhdts. an (16313. Wd. Korrbl. XXIII. 72). Endlich aus dem Oberhachemer Wald bei Mehlem stammt ein Grabfund, den Herr Fabrikbesitzer A. Römer in Königswinter schenkte. Er enthielt unter anderem einen feinen dunkelgrünen Glasbecher und eine Münze der jüngeren Faustina (zw. 149 und 173 nach Chr. geprägt. 16273)

Von römischer Keramik ist etwa noch folgendes zu erwähnen. Vier arretinische Sigillatastempel ohne nähere Fundangabe aus Bonn. 2 Xanthi, je 1 Mahetis und Anti/ochus; sowie einer, Atei, „auf der Esche", d. h. im Lager gefunden (16393—6). Unter 150 in Bonn gefundenen gewöhnlichen Sigillatastempeln (16397—16556) sind zu nennen die seltneren Stempel: Biracautus f., Sentrus f., Masa fec und Fecit. Eine Scherbe eines grossen Sigillatakumpens aus Bonn zeigt die Darstellung eines Wagenrennens (16308) Eine Gesichtsurne in Becherform stammt aus Cöln (16319), ein grünglasiertes Fläschchen mit dicken Tonkörnern und eine grünglasierte Scherbe mit 2 Gladiatoren und der Inschrift Peneleus aus Bonn (16371/2). Ebendaher ein Doliumhenkel mit Stempel: II Jun(iorum) Meliss(i) et Melisse (16547).

Von römischen Ziegeln wurden

wieder solche mit Stempeln LI (16594) LEGIF (16188) leg(io) XXI. (16551) sowie zahlreiche der legio 1 Minervia (16274 - 95) aus Bonn erworben, ebendaher stammen einige tönerne Heizplattenröhrchen, eines mit T-nagel (16349/53) und eine Ziegelplatte in Gesichtsform (16376). Einige Terrakottafiguren wurden aus Bingen erworben (16243—5, 16250)

Von römischen Gläsern wurde erworben ein Becher mit blauem Rand und opakweissem Reif, sonst farblos, eine Glaskumpe und eine bauchige Glasflasche aus Cöln (16259, 16316, 16565) und eine vierkantige Glasflasche mit Stempel aus 2 gekreuzten Füllhörnern aus Bonn (16378).

Unter den römischen Bronzen verdienen Erwähnung die Statuette einer sitzenden Göttin mit Haube, Mantel, Blume und Früchten, angeblich aus der Gegend von Cöln (16570); die Gruppe eines nakten Mannes, der mit einer Löwin kämpft (16571) und ein Salbgefäss in Form einer Satyrbüste aus Cöln (16258), ein kugeliges Salbgefäss und ein Gurtbeschlag aus Bonn (16377, 16386).

Von Schmucksachen aus Bronze sind zu nennen: 4 schöne frühe Fibeln, darunter eine mit Stempel *Druciedo f.*, aus Bingen (vgl. jetzt CIL XIII, III 10027,112), eine zweite mit Stempel TIRTV? ebendaher (CIL XIII, III 10027,123) (16246—9), die Schmuckplatte eines grossen Fingerrings mit Kopf des Juppiter Ammon und ein Fingerring mit blauer Paste, worauf Hercules dargestellt ist, aus Bonn (16322, 16201). Mehrere schöne Goldschmucksachen wurden aus Privatbesitz erworben, so ein Ohrring mit Ziegenbockskopf aus der Gegend von Neuss (16572) ein Anhängsel in Form eines Urnchens und eine kleine Fibel aus der Gegend von Bingen (16573 4), 2 goldene Ohrringe mit rotem bezw. blauem Stein unbekannten Fundorts (16575/6); endlich ein roter Intaglio mit Darstellung zweier sitzender Männer aus Bonn und ein braunroter Intaglio mit Kassandra am Altar aus Xanten (16320 1).

Von Funden der Völkerwanderungszeit sind hervorzuheben ein merovingischer Tonbecher aus Andernach (16382) und 5 karlingische bemalte Gefässe aus Berzdorf (16286—90).

Von mittelalterlichen und neueren Erwerbungen sind zu nennen: eine bemalte Holzstatue eines Bischofs mit Kirchenmodell in der Linken, zu Füssen ein affenartiger Teufel; um 1500 (16367); zwei weisse Marmorbüsten des 17. oder 18. Jahrhunderts aus Bonn (16256/7), überwiesen vom Provinzialkonservator. Ferner zwei kleine Terrakotten, Madonna und Engel (16578/9); zwei verzierte Steinzeughenkelkrüge aus Coblenz (16254/5), 2 Nassauer Steinzeugkannen aus Grenzhausen (16264/5), eine grünglasierte Schüssel mit Wellenornament aus Bonn (16381), ein grün, braun und gelbglasiertes Krüglein aus Cöln (16566) sowie eine lederne Pilgerflasche von 1685 aus Haserich (16303). Endlich folgende Münzen:

Ein baller Heller Theodorichs von Mörs (1414—63); ein Raderalbus von Hermann von Wied, v. 1518; ein Bonner Goldgulden von Ruprecht von der Pfalz (1463—80); ein Goldgulden von Johann Gebhard von Mansfeld v. 1558; ein Deutzer Dukat von Salentin von Isenburg v. 1575; ein Rheinischer Groschen der Stadt Cöln v. 1515; ein Aachener Denar Heinrichs VII; ein Andernacher Ratszeichen von 1725 (16218—16225).

Im Januar 1905 erschien die oben schon kurz erwähnte Publikation der Ergebnisse der langjährigen Museumsausgrabungen im Römerlager von Grimlinghausen unter dem Titel „Novaesium, das im Auftrage des rheinischen Provinzialverbandes vom Bonner Provinzialmuseum 1887 bis 1900 ausgegrabene Legionslager", in einem Textband von 462 Seiten und einem Tafelband mit 36 Tafeln. Da es wünschenswert erschien, dieser Publikation in den Rheinlanden von vornherein eine grosse Verbreitung zu sichern, so wurde sie gleichzeitig als Heft 111/112 der Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande ausgegeben und die sehr erheblichen Kosten wurden daher von diesem Verein und dem Provinzialverband gemeinsam getragen Während der Verein das Werk seinen Mitgliedern gegen den gewöhnlichen Jahresbeitrag liefert, ist der Preis im Buchhandel auf 20 Mark festgesetzt. Im November 1904 gab der Direktor einen neuen „Führer durch das Provinzialmuseum" in Stärke von 131

Seiten heraus. Ein diesen Führer illustrierendes Tafelheft ist erschienen.

Der Direktor hielt acht Vorträge über die Kunst- und Kulturgeschichte der Rheinlande bis zu Karl dem Grossen mit Lichtbildern auf Veranlassung des Komités für Volkshochschulkurse in Bonn; ausserdem hielt er Vorträge bei dem archäologischen Pfingstferienkursus für Gymnasiallehrer, im Verein von Altertumsfreunden in Bonn, bei dem philologischen Osterferienkursus der Gymnasiallehrer in Bonn, in der Kasinogesellschaft in Dillingen a./Saar und erklärte mehreren Schulen und Vereinen die Altertümer des Museums.

Das Museum wurde im verflossenen Jahre von 6446 Personen besucht. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und aus dem Erlös von Führern, Photographien und Dubletten beliefen sich auf 462,10 Mark. (Lehner.)

85 **Köln, Museum Wallraf-Richartz** I S. 271, IV—XI, XIII—XXIII.

(Kalenderjahr 1905). Der Gemäldegalerie schenkte der Museums-Verein G. Zügels „Unter Weiden". Angekauft wurde der „Totentanz" des sehr früh verstorbenen in Köln geborenen Düsseldorfers Jos. Winkel.

Dem Kupferstich-Kabinet ging durch Geschenk der Frl. Steinberger eine Portraitskizze des früheren Oberbürgermeisters Steinberger von Kiederich zu. Angekauft wurden 3 Radierungen von Leibl und 6 von Klinger.

Die Abteilung der Gypsabgüsse erhielt einen Zuwachs durch den pergamenischen Frauenkopf in Berlin. Die Sammlung romanischer Kapitäle konnte durch ein Stück mit noch nicht vertretenen ornamentalen Motiven vermehrt werden.

Zu den Römischen Steindenkmälern kamen ein Gigantenreiter, eine Ara und eine wahrscheinlich von einem grösseren Grabdenkmal stammende Medusenmaske (Geschenk der Boden-Aktien-Gesellschaft Bayenthal), einige kleine Inschriftenfragmente von der Altenburg (Geschenk derselben Gesellschaft), ein Grabstein und mehrere Weihesteine hinzu, deren Publikation Herrn J. Klinkenberg, s. Wd. Zs. Korrbl. 1905 Nr. 6 p. 103, überlassen wurde. — Der Zugang an römischen Kleinaltertümern war mit Unterstützung des Dispositionsfonds des Herrn Oberbürgermeisters und einer ausserordentlichen Bewilligung gelegentlich der Auktion Merkens ein besonders starker. Von den laufenden Ankäufen seien hervorgehoben: ein doppeltes Kopfglas von schöner Erhaltung, ein ebensolches (Karikatur) in tiefer dunkelgrüner Färbung, ein Fadenglas in Fassform; ein Sigillatakrug mit einem noch stark naturalistischen Blattfries in Weiss, ein zweiter Sigillatakrug mit Barbotine und Spruch in Weiss und dazwischen eine verkümmerte Form des sogen. Schlangenfadens; eine grosse Achatgemme mit zwei weiblichen Gestalten, welche einen in Goldblech gefassten Opal halten. Von den 46 Nummern, welche auf Auktion Merkens erworben wurden, seien hervorgehoben: eine doppelhenklige Glaskanne mit geschnittenem Decor, mehrere Glasfragmente mit Emailmalerei, eine Glaskanne von strenger Form und seltener Erhaltung, ein schlanker Terrasigillata-Krug mit weissen Barbotineranken, eine Terrasigillata-Lampe in Fassform, ein bronzenes Kopfgefäss (Geschenk der Frau Merkens) eine Terracottagruppe Venus und Attis, ein durchbrochener goldener Ohrring; der Bestand an Formenvarianten der geringeren Keramik, an Bechern mit Trinksprüchen, an emaillierten Fibeln wurde vermehrt. Aus der Münzensammlung wurden 39 Stück erworben.

In den Kreuzgängen bei der Gemäldegalerie wurde anlässlich des Todes Menzels das Werk des Künstlers in Reproduktionen ausgestellt. Auf dem Kupferstichkabinett wurden drei Ausstellungen veranstaltet: Handzeichnungen neuerer Düsseldorfer, Handzeichnungen alter Meister und Entwicklung des Portraits.

(Poppelreuter.)

Köln, Historisches Museum in der Hahnentorburg und der Elgelsteintorburg VIII, X, XVI—XXIII. 85a

Wie bisher, so haben auch im Jahre 1904 alle Abteilungen der Sammlungen durch Ankauf, Schenkungen und Ueberweisungen erhebliche Bereicherungen erfahren. (Gesamtwert ca. 7000 Mark).

Die Sammlung von Plänen und Ansichten zur Geschichte der Stadt Köln und einzelner Teile derselben wurde

systematisch vervollständigt durch Erwerbung von 104 Handzeichnungen, Aquarellen, Lithographien und Kupfer- und Stahlstichen. Hervorzuhehen sind ein Aqnarell, Blick vom Rothenherg auf die Kirche Gross-St. Martin, von M. Neher von ca. 1835; eine Tuschzeichnung, die Apostelnkirche darstellend; vier Tafeln aquarellierter Abhildungen romanischer Malerei von ca. 1270 auf Deckenhalken aus dem im Jahre 1899 niedergelegten Hause Bingen am Holzmarkt von C. Bädeker; ferner zwei Federzeichnungen des Dominnern von J. M. Laporterie von ca. 1790. Von den zum Abhruch hestimmten alten Iläusern von historischer oder haugeschichtlicher Bedeutung wurden photographische Abhildungen der Sammlung einverleiht.

Auch die Abteilung 'Rheinische Topographie' wurde erweitert durch Erwerhung von 26 zum Teil wertvollen Ansichten in Aquarell und Tusche aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Erfreulichen Zuwachs erfuhr die Sammlung der historischen Porträts, hesonders durch das Oelhildnis des Kölnischen Bürgermeisters Johann von Rheidt vom Jahre 1525, Kopie von M. Esser nach dem Original des Bart. Bruyn im Kgl. Museum zu Berlin, ein Geschenk des Herrn Kommerzienrats Carl Scheibler; ferner durch die gleichzeitigen Porträts (Kohlenzeichnungen) des kölnischen Historiographen Hermann von Weinsherg und seines Vaters Christian vom Jahre 1539. (Ueherweisung des Ilistorischen Archivs).

Die Münz- und Medaillensammlung konnte durch Erwerhung mehrerer Medaillen und Plaketten, besonders aber eines wertvollen Dukaten des Kurfürsten Joseph Clemens (1688 his 1723) erweitert werden.

Die neu katalogisierte und aufgestellte Waffensammlung erfuhr eine erhehliche Bereicherung durch Erwerbung eines hei Baggerarheiten im Rheine gefundenen, prachtvoll mit Relief-Verzierungen geschmückten silhernen Landsknechtsdolches, einer Handarbeit von ca. 1580. Zur Veranschaulichung des Gebrauches der mittelalterlichen Waffen wurden mehrere photographische Nachbildungen von Darstellungen von Schlachten, Belagerungen nnd Turnieren in der Chronik des Jacques de Lalaing von ca. 1500 in der Waffenkammer zur Ausstellung gehracht.

Von einer Anzahl im Kgl. Zeughause zu Berlin befindlicher kurkölnischer Fahnen wurden kolorierte photographische Nachhildungen erworben.

Weitere Vermehrungen erfuhren die Abteilungen Kulturgeschichtliche Erinnerungen und Erinnerungen an die französische Zeit und an die Kriegsjahre 1870—1871, besonders durch eine Einladung der Stadt Mainz an die Stadt Köln zur Teilnahme am Schiessspiel, einen Inkunaheldruck vom Jahre 1840, durch die Ueberweisung mehrerer allegorischen Darstellungen aus der französischen Revolutionszeit von seiten des Museums Wallraf-Richartz und durch Schenkung des Offizier-Ehrendegens des verstorbenen ehemaligen Regimentstamhours des Inf.-Regts. v. Horn (3. Rhein.) Nr. 29 Joh. Ant. Raffauf.

Auch in diesem Jahre machte Herr Dr. G. Ruhl-Hauzeur in Lüttich wie in den Vorjahren das Modell eines der alten Festungstore (Eigelsteintorhurg) dem Museum zum Geschenk.

(Hansen.)

Düsseldorf, Historisches Museum der Stadt I S. 274, II, III, XXII, XXIII. 91

Im verflossenen Jahr hat das hiesige Historische Museum nur geringfügigen Zuwachs erhalten. Am meisten bemerkenswert sind wohl 9 Briefe mit Unterschriften Wolfgang Wilhelms, Johann Wilhelms und Philipp Wilhelms von Pfalz-Nenhurg, sowie der Generale Blücher, Gneisenau und Kleist. Doch hat der Inhalt dieser Schreiben kein allgemeines, sondern nur lokalgeschichtliches Interesse. Ausserdem wurden erworhen 9 gedruckte Erlasse, Einberufungsordres der jülisch-hergischen Stände und 25 verschiedene Karten von Homann, Lotter, Sanson, Schenck. Die Bildnissammlung erhielt als Geschenk das Oelporträt des hekannten Düsseldorfer Astronomen Dr. Luther.

(Niepmann.)

Elberfeld, Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins I S. 274, II, VII, VIII, XIII—XXIII. 93

Den bedeutendsten Zuwachs erfuhr in dem abgelaufenen Jahre die Abteilung für dss altbergische Haus.

welche um mehrere hundert Nummern vermehrt wurde, darunter 34 Aquarelle aus Alt-Elberfeld (Geschenk des Herrn Kommerzienrats Friedr. Bayer in Elberfeld) und etwa 200 photogr. Aufnahmen (Geschenk von Herrn Wilh. Fulle in Barmen).

Die Sammlung bergischer Familiensiegel wurde eifrig und erfolgreich fortgesetzt.

Ergänzt wurde der Hausrat in der bergischen Küche und Wohnstube, namentlich durch einen Umhang am Rauchmantel des Herdes und ein hölzernes Lampeichel.

Auch die Trachten-Abteilung wurde um mehrere gute Stücke aus der Zeit um 1800 vermehrt.

Im Frühjahr nahm der Unterzeichnete in Verbindung mit Herrn Prof. Schulten in Göttingen eine Ausgrabung des sogen. „Burggrahens" im Burgholz bei Elberfeld vor, wodurch die Annahme, es hier mit einer Wallburg (Abschnittswall) zu tun zu haben, vollständig bestätigt wurde.

(O. Schell.)

89 **Aachen, Städtisches Suermondt-Museum** I S. 270, XVII—XXII.

Für die Sammlung von Gemälden und Werken graphischer Kunst wurden durch Kauf erworben: ein grosses Oelgemälde „Der heil. Bonifazius" von Rethel (1835), ein Aquarell von C. Scheuren, den Kurbrunnen in Burtscheid darstellend, von dem gleichen Künstler eine Tusch- und Sepia-Zeichnung: „Lorelei" und eine Landschaft, von Alb. Stagura in Diessen (Ammersee) eine Kohlenzeichnung „das Matterhorn", von Lukas Cranach ein Holzschnitt „Parisurteil" B. 114.

Von plastischen Arbeiten wurden durch Ankauf zwei Bronzen „Falkenjäger" von Friedrich und „Otero" von Klimsch, Holzfiguren: „Pietà" aus dem Jahre 1750, Palmesel, schwäbisch, um 1520, Madonna mit Kind, polychrom. suddeutsch, spätgotisch, und zwölf Ziezenhauser Tongruppen, aus der Werkstatt des Th. Sohn um 1820, erworben; hierzu kam noch eine Kollektion von 145 Flötner-Plaketten (galvanoplastische Nachbildungen). Geschenkt wurden für dieselbe Abteilung von Herrn Geh. Komm.-Rat Beissel-Aachen zwei suddeutsche, spätgotische Holzfiguren, heil. Brigitte und eine weibliche Heilige (um 1480).

Für die Münzen- und Medaillensammlung wurden angekauft: zwei römische Münzen (Nero und Marc Aurel?), eine mittelalterliche Münze, eine moderne deutsche Medaille (Städte-Ausstellung in Dresden) und fünf Aachener Gepräge, darunter eine goldene Medaille auf die Krönung Ferdinands I. (von 1531).

Der Zuwachs der kunstgewerblichen Abteilung durch Ankauf bestand aus fünf geschnitzten gotischen Füllungen, vier moderuen Steinzeugvasen, einer Kollektion spanischer und maurischer Fliesen, 7 Stück Aachener Kupferarbeiten, 23 Stück oberbayerischen Bauernschmuckes aus Silber. Hierzu kamen als Geschenke: von Prof. Vendel-Aachen ein silbergetriebener Zunftpokal der Zimmerleute 1684, von Frau Amtsgerichtsrat Mittweg in Köln die Stukkaturdecke aus dem Treppenhause des Wespienhauses und von Architekt C. Struben eine gusseiserne Ofenplatte.

Die Antiken-Sammlung erhielt einen ansehnlichen Zuwachs galvanoplastischer Nachbildungen mykenischer Altertümer: Vase mit beweglichem Deckel, Löwenbecher, Löwenkopf, goldene Maske, zwei Dolche, Lanze, Diadem, drei Rosetten, fünf Agraffen, fünf Reliefs, sechs Ornamente, dreiundzwanzig Ringe und Schieber; dann zwei römische Gläser, eine Terra-sigillata-Schüssel, einen rauhwandigen Henkeltopf, Fragmente eines zweihenkeligen Kruges und ein Töpfchen aus rötlichem Ton.

Ausgrabungen wurden in diesem Jahre vom Museum aus keine veranstaltet. (Schweitzer.)

2. Bayrische Sammlungen.

114 **Straubing, Städtische historische Sammlung** III, IV, VI, XIX—XXIII.

Zugänge im Jahre 1904:

A. Naturhistorisches: Ein Stück Erdpech, gefunden in Reissing, Bez.-A. Straubing. — Spitze eines Stosszahns eines Mammuts (oder Mastodons?), ausgegraben in Straubing.

B. Prähistorisches: Inventar zweier bronzezeitlicher Wohngruben, aufgedeckt in der Ortlerschen Ziegelei in Straubing, bestehend aus Resten verschiedenartiger, teilweise verzierter Tongefässe.

Leichenbrand und Gefässscherben, Ergebnis der Aufgrabung eines Hügelgrabes bei Hanslhub, Gde. Haunersdorf, Bez.-A. Landau a. J.

Fundstücke aus La Tène-zeitlichen Wohngruben, aufgedeckt beim Bau der Kavalleriekaserne in Straubing: Gelochte Scheibe von dünnem Bronzeblech mit versilbertem Rande, Hirschgeweihstücke, verschiedene Gefässreste, teilweise mit Längsstrichverzierung, gelochte Graphitscheibe.

Spinnwirtel aus Ton, gefunden in Straubing.

C. Römisches: Die Ausgrabungen auf dem Ostenfelde wurden mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften wieder fortgesetzt. Wenn sie auch noch nicht zu dem angestrebten Ziele, der Feststellung der Lage des römischen Castrums führten, so brachten sie doch die Entdeckung mehrerer römischer Gebäudereste (eines derselben mit Heizanlage) und die Erhebung verschiedener Kleinfunde:

a) Bronze: Anhänger mit Mosaikverzierung, Beschlägteile.

b) Eisen: Schreibgriffel, Hohleisen, Teil eines Messers, Teil eines Schlosses, Ring, Schreibgriffel.

c) Bein: Hirschgeweihzinken.

d) Ton: Heizröhren, Stücke von Verblendplatten, Teile von Suspensurenplatten, Stücke eines schweren Gesimses mit Zinnenverzierung in Relief und weiss-roter Bemalung, kleine Ziegel für Pflasterzwecke, Dachziegel. Bruchstücke verschiedener Gefässe aus terra sigillata und anderem Ton. Stempel auf terra Sigillata-Gefässen: MARINI, AVITV . . ., COSTAS F; Graffite: S . . . SHRIII . ·, ARABVS; Stempel auf dem Rande einer Schüssel aus gelblich-weissem Ton, zweimal untereinander aufgeprägt: CAPPO.

e) Stein: Aus Stein gedrehte Kugel (Spielzeng). Salbenplatte aus schwarzem Schiefer.

f) Glas: Grösstenteils wieder zusammengesetzte vierseitige Flasche aus grünlichem Glase, auf dem Boden die einer Seite entlanglanfende erhabene Schrift: DIVIT . . . — Hälfte eines kleinen dickwandigen kugeligen Gefässes mit kleinem Henkel. — Teile von Fläschen und Fensterglas.

D. Mittelalterliches und Neuzeitliches: Verschiedene Münzen, Schwert und Degen, verschiedene mittelalterliche Gefässe und Gefässteile, Schlussstein eines gotischen Gewölbes mit Wappen, Ziervase, Ofenhüste, Tonmodelle zu Ofenkacheln (17. Jahrh.), alter Henkelkorb, altes Glasgefäss, Tischplatte mit dem Gemeinerschen Wappen, Hufeisen.

(Ehner.)

118a **Eichstätt, Museum des historischen Vereins** XIX—XXI, XXIII.

Im Jahre 1904 hat Herr Gutsbesitzer Winkelmann in Pfünz am Michelsberg bei Kipfenberg Namens des Vereins Ausgrabungen veranstaltet, die Mauerwerke zu Tage förderten, welche den Jahren 950—1050 angehören dürften. Die Fundgegenstände sind zur Zeit unserer Sammlung noch nicht einverleibt. Sammelgegenstände, die dem Museum im Laufe des Jahres zugingen, sind im Sammelblatte für 1904 S. 110—112 in 34 Nummern aufgeführt. Ich erwähne aus diesem Verzeichnisse Folgendes: 1) Einen Plan vom Pfünzer Römerbad mit Beschreibung. 2) Eine grosse Anzahl alter Münzen, darunter 2 Goldmünzen. 3) Sehr schöne Krüge und Lampen in altgriechischer Form, wie sie die Landleute in Calabrien und Apulien noch heute im Gebrauch haben.

(Romstoeck.)

122 **Regensburg, Ulrichsmuseum** III—VI, XVIII—XXIII.

Zugänge zu den Sammlungen; allgemeine Bemerknngen.

I. Praehistorisches. a) Aus zwei Grabhügeln im Arglewald bei Hohengebraching: Bruchstücke

von Fingerringen mit Doppelspiralscheiben und Gefässreste, darunter ein mit schraffierten Doppellinien in Wolfszahnart verzierter Scherben; vermutlich ältere Br.-Zeit.

b) Aus einem Feld bei Sengkofen mit Skelettgräbern ohne Steinbau, die sich jetzt nur durch dunklere Färbung des Ackerbodens verraten: 6½ grosse Oesenringe, 1 grosser offener Fussring, 2 kleinere dicke, offene Armringe mit darin steckenden Kinderarmknochen, 1 grosse Drahtspiralscheibe mit stark vortretender Mittelspitze, (eine 2., nach Angabe mit Nadelrest, ist abhanden gekommen), 1 Kelt von 20,6 cm Länge, von der Art der „langgestielten Randäxte", aber mit abgerundeter Schneide (vgl. I. Bericht zur praeh. Typenkarte, Textfiguren 21 und 22, nur ist der Stiel etwas kürzer), 1 kleinere Randaxt von 12,5 cm Länge mit schmaler, fast senkrecht laufender Bahn und wenig ausladender, halbmondförmiger Schneide, zu keinem Typus der Karte recht passend; 2 Spiralarmbänder mit je 7 Windungen, zarte Knochen umschliessend, dazu Rest eines Eisenmessers; 1 kleiner Ring aus dünnem Golddraht. Nur wenige, ganz einfache Scherben; Hallstattzeit.

II. Römisches. a) Eisendolch in zierlich durchbrochenem Bronzebeschläge, hirnförmige grosse Urne mit 2 Henkeln, kleine Urne mit schmalem Standboden und kurzem Rand. Aus der Umgegend von Rogging.

b) Relief einer Frauenfigur (Dienerin mit Wassergefäss), starkbeschädigter Seitenteil von einem dreiseitig skulpierten Grabmal, bisher als Baustein im Dom verwendet.

c) Grosse Säulenbasis mit Steinsockel, aus 4,50 m Tiefe in der Residenzstrasse erhoben, von einem grösseren Bau auf der Westseite der Principia.

d) Glasspiegelein Nr. 31, das sich in einer der im vorjährigen Bericht (1903/4, S. 394, c) erwähnten Urne nachträglich gefunden hat. (Näheres über röm. Glasspiegel im 49. Band der Verh. des h. V. für Oberpf. und Rg. S. 203 ff. und im 56. Bd. S. 240).

e) Von Münzen kamen in den Besitz des Museums: Grosserze: Vespasian, Faustina I, Faustina II, Hadrian, Marc Aurel, Severus Alexander. Seltenere Augutusmünze der gens Caesia; Kleinmünzen der Constantiner. Sämtliche von verschiedenen Fundstellen in der Stadt.

f) Erwähnung verdient die Aufdeckung zweier Stellen der römischen Festungsmauer: 1. Die nordöstl. Umbiegung, allerdings nicht mehr im ursprünglichen Zustand erhalten, sondern nach einer späteren Zerstörung aus den ursprünglichen Kalksteinquadern mit Verwendung von Grünsandstein wieder aufgerichtet[1]). Bessere Erhaltung zeigt ein anderes Stück der Ostfront, das bei der Erbauung einer Kegelbahn in der Brauerei zu St. Clara freigelegt wurde. Beide Stellen wurden erfreulicherweise erhalten. — Im Oktober 1905 wurde die auffällige Anhöhe im Herzen der Altstadt, die mit den Häusern der beiden Kramgassen bestanden ist, neu kanalisiert. Dabei ergab sich, dass der Hügel so tief hinab aus Schutt (z. T. römischen) besteht, dass die mittelalterlichen Häuser dort alle auf dieses lockere Material fundamentiert sind; nur an den nördl., östl. und westl. Absenkungen kam man an einzelnen Stellen auf den natürlichen Boden. An einer solchen Stelle am Ostausgang der Kramgasse fand man in etwa 4 m Tiefe 4 röm. Ziegel von 21² cm, von denen 2 den üblichen Stempel: LEG III ITAL zeigten, die andern 2 aber folgende Legende enthielten LEGLML (das letzte Zeichen kann nach dem einen Stempel auch ein C darstellen. Ob hier ein bisher unbekannter Stempel gefunden ist oder nur ein Versehen vorliegt, indem ein ungeschickter Arbeiter aus einer undeutlichen oder fehlerhaften Vorlage von III ITAL (Iii ITVL oder †VL) das ML und MC herauszulesen meinte, muss einstweilen noch dahingestellt bleiben.

Ausserhalb der Steinumwallung der Castra Regina förderte die Kanalisierung der gegen die Donau abfallenden Engelburger-, Metgerber- und St. Albansgasse röm. Bauschutt mit vielen Fragmenten besonders von Dachziegeln, auch terra sigill. und einen guterhaltenen Sesterz des Vespasian vom Jahr 71 aus Tageslicht. In der St. Albansgasse wurde ein von Ost nach

1) Vgl. Korrbl. der Wd. Ztschr. XXIV, Nr. 1/2: Neue Funde aus Regensburg.

West ziehender Bau mit starken Bruchsteinmauern durchbrochen, aus dem auch viele Ziegel von 21² cm mit dem Legionsstempel und Gefässreste erhoben wurden — lauter Beweise für die römische Besiedelung dieser westlich der Festung gelegenen Gegend teils mit festeren, teils leichteren Bauten.

III. Mittelalter. Den wertvollsten Zuwachs im Museum bildet die leider ihres Kopfes beraubte Statue aus dem 11. Jahrh., welche in der ersterwähnten Römermauer verbaut gefunden wurde, mit folgender Inschrift auf der Rückseite: AGN*(es)* IMP*(e)*RATRI*(x)* AVG*(usta)*. Im Korrhl. ist a. a. O. darüber berichtet worden.

Das Jahr 1905 ist ebenso wie hinsichtlich der Römermauer, so auch durch die Aufdeckung von 2 Georgskapellen bemerkenswert geworden Die eine war an die besprochene Umbiegung der Römermauer „bei der Halleruhr“ aussen angebaut; erhalten ist noch die Ostmauer mit grossem, frühroman. Doppelfenster, das in einen sehr altertümlichen Rundbogen eingebaut ist, in der Höhe ein kleineres Doppel- und ein kleines Giebelfenster. Was etwa sonst noch von dem ursprünglichen Bau besteht, verbirgt sich in den Wänden des westlich anstossenden Wohnhauses. Die andere Georgskapelle „am Widfent“ nahe der steinernen Brücke trat bei der Niederlegung eines baufälligen Anbaues wieder ans Licht des Tages mit wohlerhaltener, später zu einem Halbturm erhöhten Apsis, Rundbogenfries und Lisenen. Das dreischiffige Kirchlein lässt sich in seinen architektonischen Verhältnissen und Ueberresten samt dem wohlerhaltenen Portal in dem jetzt ein Wohnhaus bildenden Gebäude noch ziemlich gut nachweisen. (Vgl. Verh. des h. V. Band LVI, S. 189 ff.).

(Steinmetz.)

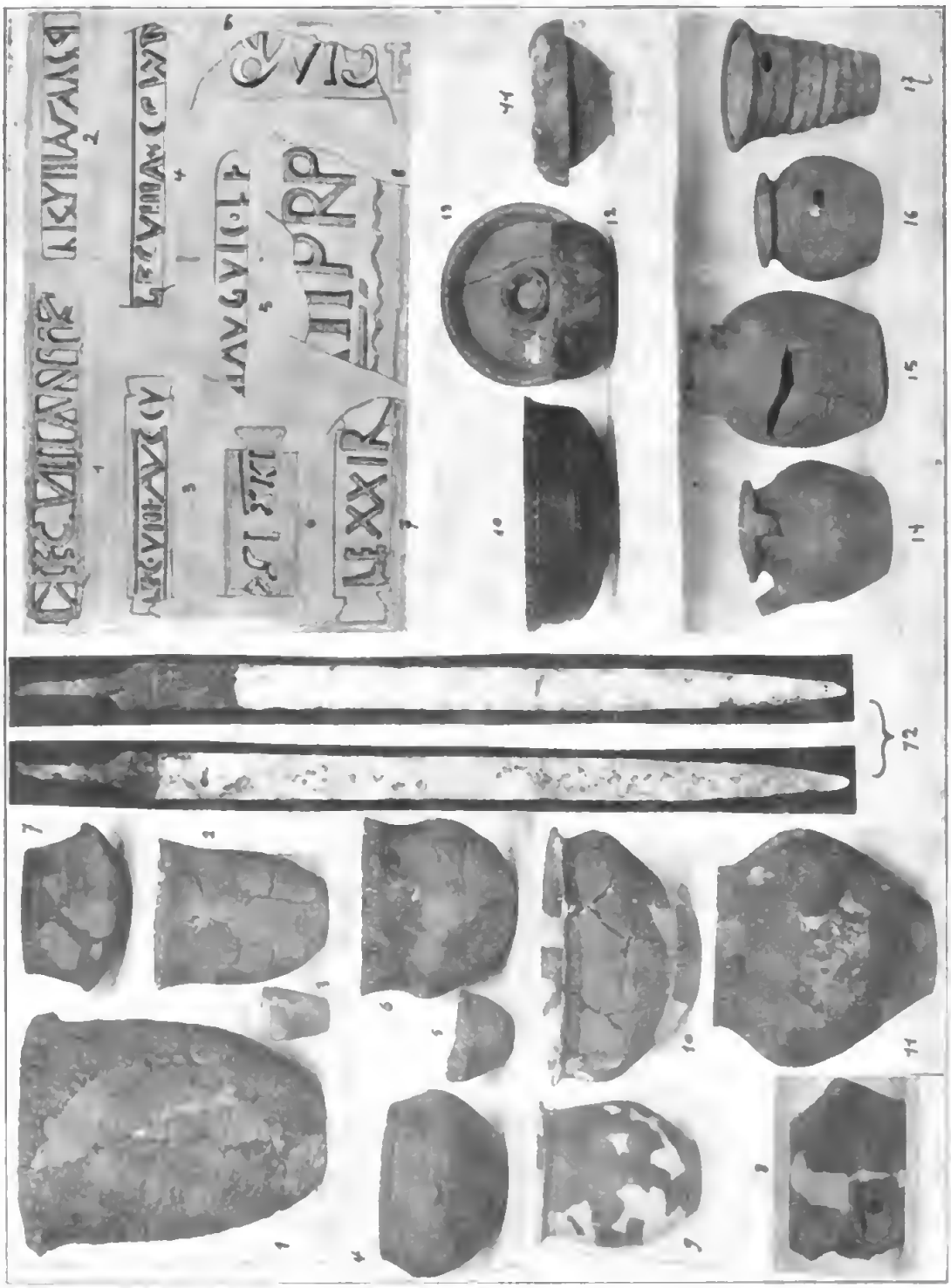

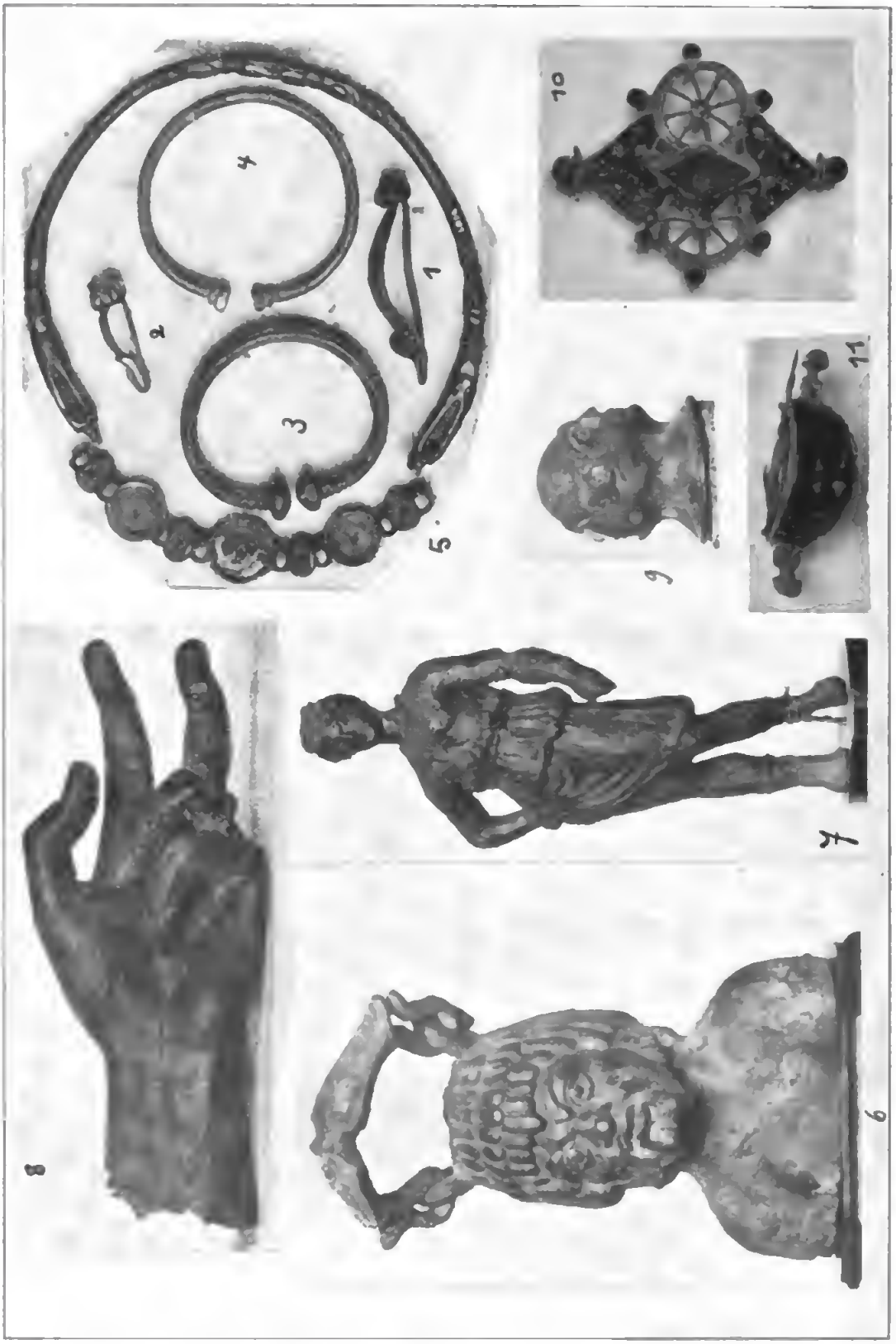
1
2
3
4
5.
6
7
8
9
10
11

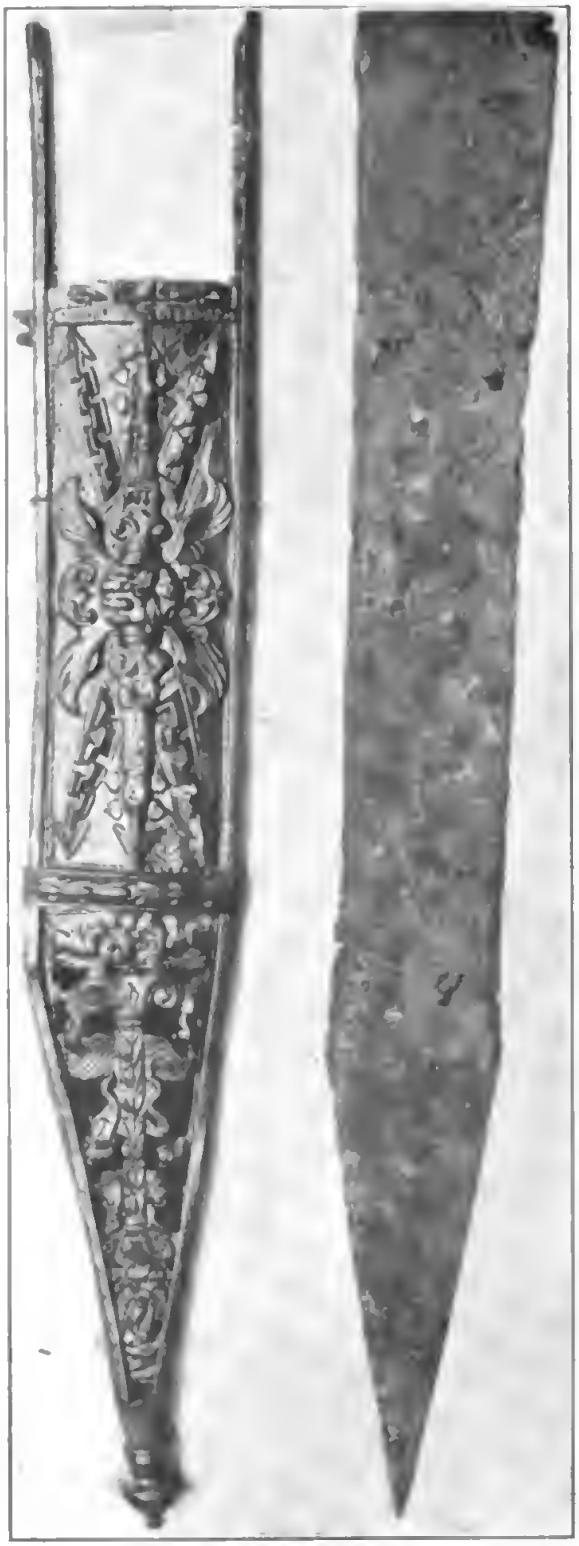

1

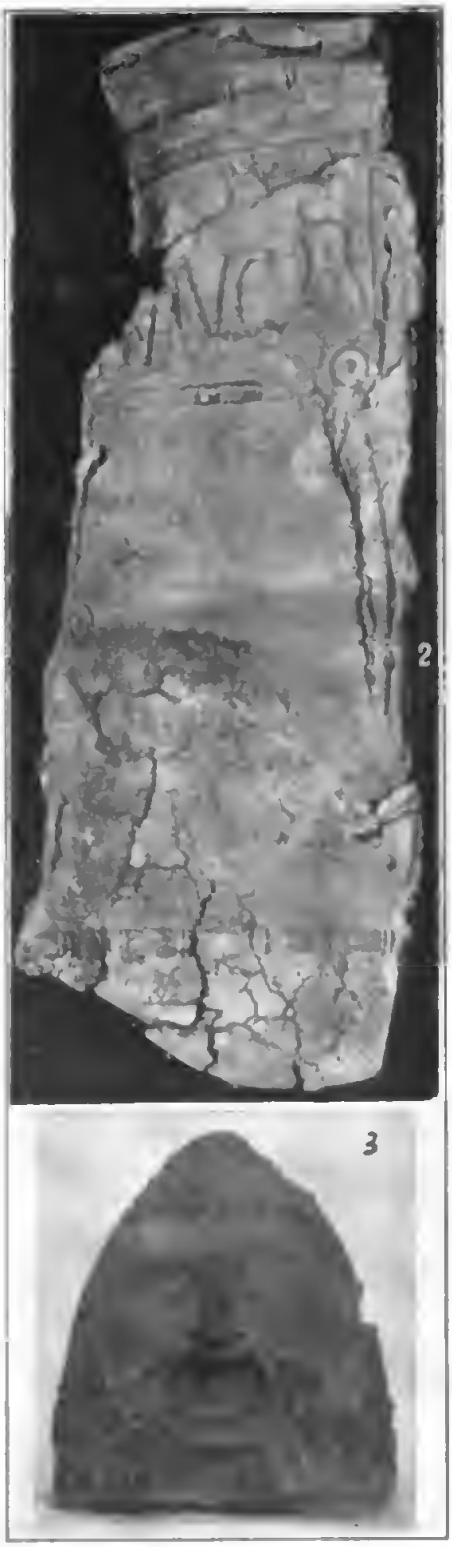

2

7

4

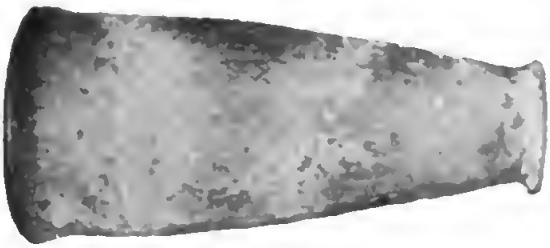

5

1

3

6

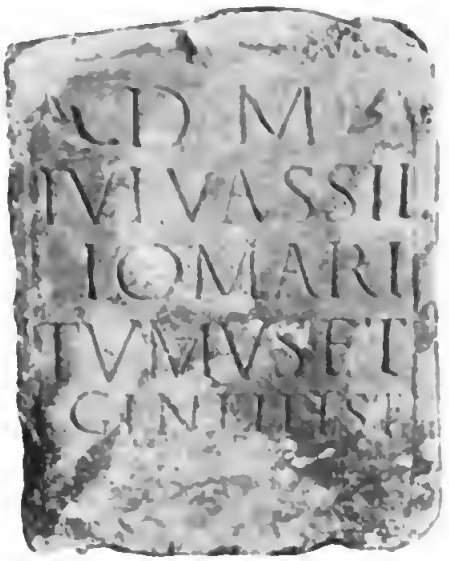

1

4

3

2

6

5

Digitized by Google

1

4

3

9

6

5

2

7

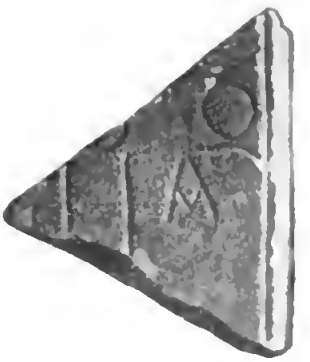

8

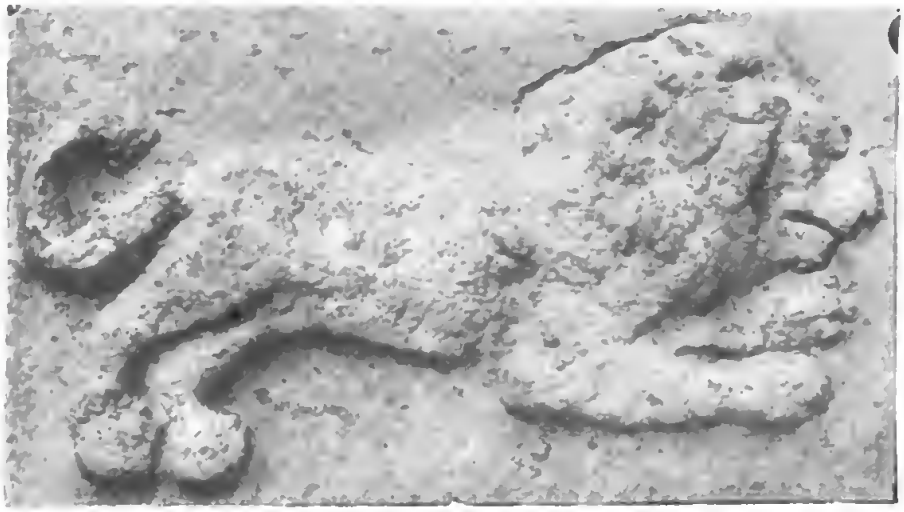

5

1

2

3

4

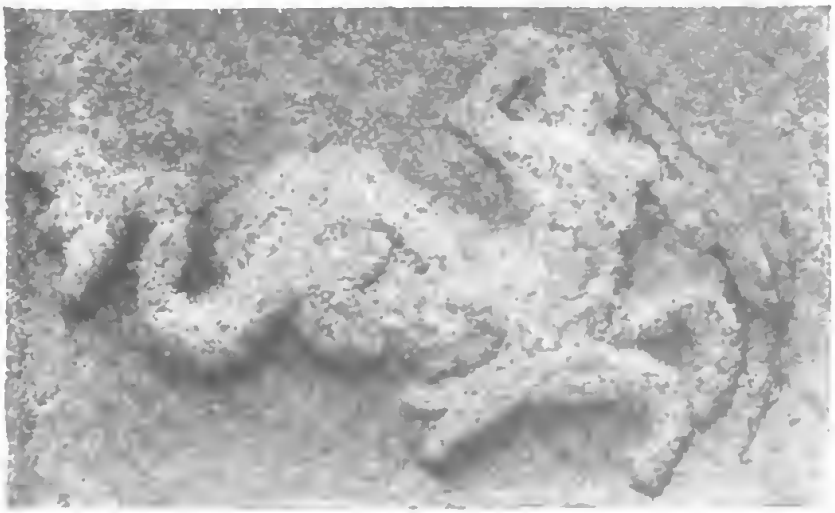

6

Digitized by Google

1 2 3 4

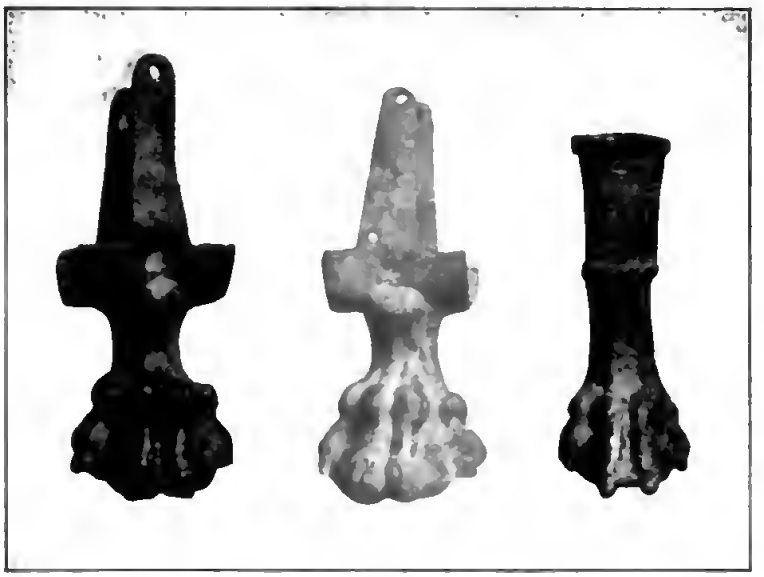

2 5 7

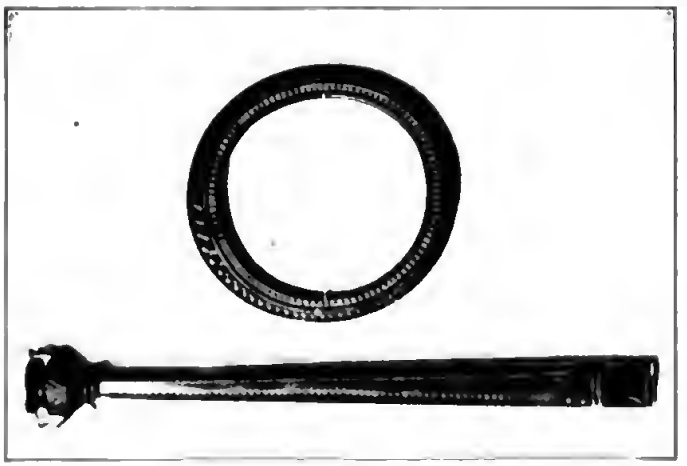

6

8

1

5

6

7

2

1

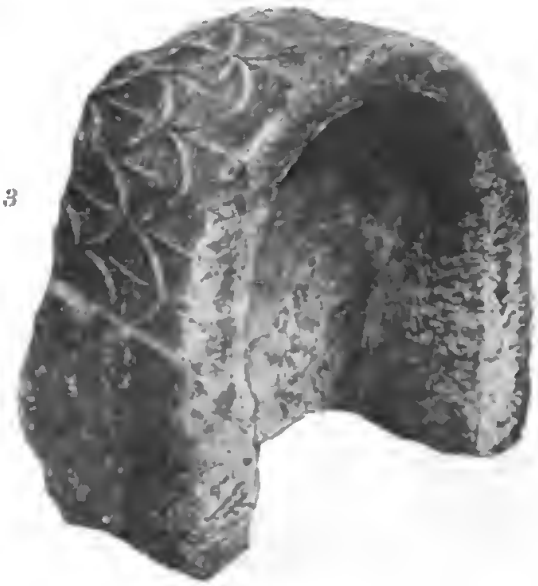

3

4

Digitized by Google

1

2

3

4

8

9

5

6

7

Digitized by Google

Karl W. Hiersemann, Buchhändler u. Antiquar,
Leipzig, Königsstr. 3.

Ich suche zu kaufen:

Blockbücher (Reiber-Drucke) Holstafeldrucke.
Frühe Holzschnittwerke.
Manuskripte mit oder ohne Malereien vom 10. bis 19. Jahrhundert.
Spanische Manuskripte mit und ohne Miniaturen.
Manuskripte über Spanien, Portugal, Central- und Südamerika älteren und neueren Datums.
Zeitung aus Brasilgeland 1506—10.
Newe Zeittung aus Jucatan.
Magalhaes de Gandavo, Historia da Terra de S. Cruz, Lisboa 1576.
Maximilianus Transylvanus, De Molvccis Insulis.
Humboldt et Bonpland, voyage aux régions equinoxialcs du nouveau continent, komplett und folgende Bände einzeln:
Kunth, Monographie des Mimosas.
do. Révision des graminées.
Vues dee cordillères.
Atlas géograph. et phys. du nouv. continent.
Examen crit. de l'Histoire de la géographie.
Oltmanns, Recueil d'observations astronomiques.
Recueil d'observations de soologie.
Essai politique sur le royaume de la Nouv. Espagne.
Relation historique.
Alte Atlanten: Portulane.
Deutsche Manuskripte mit Miniaturen (oder auch Einzelminiaturen).
Conrads Jahrbücher der Nationalökonomie, komplette Serie und einzelne Bände, besonders die folgenden: 10, 11 18, 23 bis 25, für die ich einen guten Preis zu zahlen bereit bin.
Augsburger Allgemeine Zeitung, Reihe und einzelne Bände bis ca. 1850.
Das Ausland, Jg. 1—30 und einzelne Bände.
Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft, 1840—86, auch einzelne Teile.
Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Reihe.
Mitteilungen des Vereins f. d Geschichte der Stadt Erfurt, Heft 1, 15, 24.
Annali di numismatica di Florelli, Reihe.
Bulletin de la Société suisse de Numismatique, Reihe.
Grote, Blätter für Münzkunde, Reihe.
Revue nnmismat. Française, Reihe.
Numismatic Chronicle, First Series, Nr. 1—12.
Numismatico par Cerda Valencia 1873—74.
The Numismatic Journal, ed Drowne, 1877—1903.
Journal of the Numismatical Society of Liverpool, Relhe.
Numismatische Mitteilungen, herausg. v. Gehert, Nürnberg 1882 u. ff.
Cohen, description des monnaies, Paris 1880—92.
Heiss, Médailleurs de la renaissance, 9 Bände komplett und einzeln.
Herrgott u. Heer, nummotheca principum Austriae.
Memorial Espanol de numismatica, 5 vols
Müller, numismatique d'Alexandre le Grand, M. Atlas.
Neumann, Beschreibung der bekanntesten Kupfermünsen, 6 Bde. und Nachtr.
Alte hebräische Manuskripte, besonders solche mit Malereien
Chinese Repository, 7, 13—15.
Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode, komplett und einzelne Bände.
Herrig's Archiv, vollständig, auch kleinere Reihen m. Bd. 21.
The Library Journal, Bd. 12—20 und 26—30.
Publikationen aus dem Ethnographischen Museum in Dresden, von A. B. Meyer, 6 Bände, auch einzeln.
Repertorium für Kunstwissenschaft, komplett und einzeln.
Instituto di corriepondenza archeologica di Roma:
Annali Bd. 21, 22 (1849, 1850).
Bullettino 1852.
Monumenti ined. Band 3 (auch defekt), Band 5 vollständig.
Annali, Bullettino u. Monumenti 1854 und 1856 oder Reihen mit diesen Bänden.
Der Soldatenfreund, Reihe und einzelne Bände
Revue des deux mondes, 1828—42.
Revue Sud-Américaine, Nr. 262—85 oder vollständige Serie.
Der Sprechsaal, Reihe und einzelne Bände.
Thonindustrie-Zeitung, Jg. 1—25, auch eins. Bde.
Töpferzeitung. Reihe und einzelne Bände.
Zeitschr. für Zuckerindustrie in Böhmen 1877—99.
The Library, alte Serie, Bd. 1—8.
Kalender aus dem 15. und 16. Jahrhundert.
Nürnberger Schatzbehalter, Koberger 1491.
Schedel, liber crooicarum, 1493.
Ritter von Turn, von den Exemplen der Gottfurcht etc., Basel 1498.
Berlinghieri, septe giornate d. geographia di Frane. B., ca. 1480.
De Bry, grands voyages, komplett und einz. Teile.
Hulsius, Schiffahrten, komplett und eins. Teile.
Enciso, Suma de Geographia, Sevilla 1530.
Merian's Topographien, vollständige Reihe und einzelne Bände.
Kleine Tractate über William Penn und Pennsylvania aue dem 18. Jahrhundert.
Frühe Manuskripte und frühe Zeitungen aus oder über Australien und den polynes. Inseln, auch frühe Bücher darüber.
Arthus von Dansig, Beschreibung der Schiffahrt eines Schiffs von Amhsterdam, die Silberne Welt genannt, nach Rio de Plata, 1604.
Südamerikanische oder centralamerikanische Zeitschriften in spanischer oder portugiesischer Sprache, in Amerika gedruckt.
Copey etlicher brieff so auss Hispania kummen seyndt, ansalg. die eygensehafft d. Newen Landes, 1535.
Maya-Codices in der Sprache der Indianer von Central-Amerika (Originale).
Meili, Münsen Brasiliens, alles davon.
Beschreibung der in Amerika neuerfundenen Provins Pennsylvanien, Hamburg 1684 und ähnliche Sachen.
Schöne Folgen über Militärkostüme aller europ. Länder, aber nur coloriert.
Weiland, Darstellung der fransösischen Armee im Jahre 1812.
Rodrigues, el Marañon y Amazonas, 1684.
Villavicencio, Vida del Padre Juan de Ugarte, misionario de las islas California, Mexico 1752.
Teppiche, orientalische, herausg vom Oesterreich. Handelsmuseum.
Catalogue of Greek Coins in the Brit. Muscum.
Frühe Abbildungen aus der Zeit der Gründung der Eisenbahnen und frühe Bücher darüber, auch Eisenbahnfahrkarten aus der Entstehungsseit der Eisenbahnen.
Almanach de Gotha von Anfang an bis 1820, Reihe oder einzeln.

Angebote mit Preisforderung erbeten.

Leipzig, Königsstrasse 3.

Karl W. Hiersemann, Buchhändler.

Digitized by Google

Von

Ergänzungsheften

zur Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

sind bis jetzt erschienen:

Heft I. Kruse E., Verfassungsgeschichte der Stadt [illegible] im 12. und 13. Jahrhundert. Schaap A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre [illegible]. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. [illegible] Mk.

„ II. Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die [illegible] des Mittel- und Niederrheins wichtigsten Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archivassistent. Preis [illegible] Mk.

„ III. Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte [illegible] Fehde. Kritik [illegible]. Liber privilegiorum maioris [illegible]. Der [illegible] Kartular des Kölner Domstiftes. Preis 6 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mk.

„ IV. Kruse E. Dr., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst [illegible] zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des [illegible]. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. [illegible] Mk.

„ V. Richter F., Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren [illegible] bis 1443. Franke Dr., Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau-Holland. Preis 4 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. [illegible] Mk.

„ VI. Liesegang Erich, Recht und Verfassung von Roes. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 3 Mk. 20 Pfg.

„ VII. Vöge W., Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert. Preis 10 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mk.

„ VIII. Scheel W., Jaspar von Gennep und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln. Haupt H., Ein Oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. Mitteilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts. Preis 5 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 4 Mark.

„ IX. Braun E., Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter (mit sechs Lichtdrucktafeln). — Reich M., Erasmus von Rotterdam. Untersuchungen zu seinem Briefwechsel und Leben in den Jahren 1509–1518. Preis 6 Mark. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. [illegible] Mark.

„ X. Bericht über den ersten Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung zu Trier am 11. und 12. April 1901. Preis 1 Mk. 60 Pfg. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. 1 Mk. 20 Pfg.

„ XI. Dahm O., Die Feldzüge des Germanicus in Deutschland. Mit [illegible] Anlagen und 4 Textfiguren. Preis [illegible] Mark. Vergriffen.

„ XII. v. Lösch H., Die Kölner Kaufmannsgilde im zwölften Jahrhundert. Preis 2 Mk. Für Abonnenten der Westd. Zeitschr. [illegible] Mk. [illegible]

Buchdruckerei von [illegible]

Korrespondenzblatt

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

zugleich

Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

Redigiert

von

Dr. H. Graeven
Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen
Archiv-Director in Köln.

Jahrgang XXIV.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1905.

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier

Digitized by Google

Inhalt.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Wissenschaftliche Miscellanea.

v. Domaszewski, Zu Schannat 73.
Grünenwald, Zu Korrbl. I. S 74 (Römischer Grabstein) 27.
— Zur Mithrasinschrift CIL. XIII, 11 6086 87.
— Zu „Votivfunde aus einer römischen Tempelanlage bei Klein-Winternheim" 86.
Haug, F., Ein Okulistenstempel in einem Teller 10.
Keussen, Das Alter der alten Kirche in Worringen 45.
— Ein Reise-Altar des 15. Jahrh. 89.
— Das Studium des Erasmus in Köln 59.
— Die Entstehungszeit des Gemäldes „Die Anbetung der heil. Dreikönige" vom Meister von St. Severin 88.
Riese, A., Ueber die Varusschlacht 9.
— Super 26.
Schmidt, Adolf, Zu Schannat 90.
Vollgraff, W., Batavodurum 47.
Zeller, J., Zu Korrbl. XIX S. 225 ff. (vicani veteres consistentes Castello Mattiacorum) 38.

Praehistorische Altertümer.

Umwallung, vorrömisch (?) Huhnburg 77.

Römische Altertümer.

Bauten.

Amphitheater, Metz 14, Trier, Unterbauten 65.
Kastellmauer, Regensburg 1.
Feldlager, Haltern 15, 66.
Friedhof, Sablon 51.
Gebäude, Birkenfeld 64.
Gehöft, Kurzel 52.
Getreidespeicher, Huhnburg 77.
Niederlassung, Birkenfeld 64.
Pfahlwerk, Haltern 3.
Pfosten, Haltern 3.
Rekonstruktion eines Lagerwalls, Haltern 15, 66.
Strasse, Birkenfeld 64, Eschweiler 43.
Tore, im Uferkastell, Haltern 3, im grossen Lager, Haltern 3, 66.
Wallprobe, Haltern 15, 66.
Wohnhaus, Eschweiler 43.

Skulptur- und Architekturstücke.

Aequitas an Jup.-Säule, Mainz 76.
Altar mit Relief, Metz 14.
Apollo an Jup.-Säule, Mainz 76.
Bacchus, Mainz 76.
Bronzestatuette der Minerva, Köln 53
Brunnengöttin, Metz 40.
Ceres, Mainz 76, Metz 40.
Dachziegel, Birkenfeld 64, Eschweiler 43, Huhnburg 77.
Diana, Mainz 76.
Dioskuren, Mainz 41, 76.
Dreigötterstein, rund, Fortuna, Hercules, Ceres, Metz 40.
Eberkopf und -Tatzen, Birkenfeld 64.
Epona, Mainz 76, Metz 14.
Fische, Metz 40.
Fortuna, Mainz 76, Metz 40
Göttersteine, Metz 14.
Grabaltar, Metz 32.
Grabsteinbekrönung, Mainz 2.
Grabsteine, Birkenfeld 64, Köln 42. Metz 14, 32.
Herkules, Metz 40, mit Kantharos, Mainz 76.
Honos, Mainz 76.
Juno, Mainz 76.
Jupiter, stehend, Bronze, Mainz 41, 76.
Jupiter, am Sockel einer Jupitersäule wiederholt, Mainz 76
Jupitersäule, Mainz 41, 76.
Kaiser, zwischen zwei Laren, Mainz 76.
Laren, Mainz 76.
Luna, Mainz 41, 76.
Marmorsaulen, Metz 32.
Mars, Mainz 76, mit Gans (?) Caerwent 16.
Matronenrelief, Köln 42.
Mercur, Mainz 76.
Minerva, Köln 53, Mainz 76.
Neptun, Mainz 76.
Pales, keltisch, Mainz 76.
Pax Augusta, Mainz 76.
Reliefs, an Dreigötterstein, Metz 40; sieben von Epona, Metz 14; von keltischen Fruchtgöttinnen, Metz 14; an Jupitersäule, Mainz 41, 76; Matronen, Köln 42.

Rosmerta, Mainz 76.
Runder Dreigötterstein, Metz 40.
Schieferdach, Eschweiler 43.
Schlange, Mainz 76.
Sol, Mainz 76.
Uhertas (?), Mainz 41.
Victoria, Mainz 76.
Virtus, Mainz 41, 76.
Votivaltäre, Köln 42.
Vulcan, Mainz 41, 76.

Inschriften.

Altchristliche Grabschriften, Metz 32.
Bauinschrift, Mainz 2.
Fibel mit Inschrift, Mainz 2.
Fragment, Sablon 51.
Gallische Namen, Metz 22.
Grabschriften, Mainz 2, Metz 32.
Künstlerinschrift auf Jupitersäule, Mainz 41.
Legio V, Köln 42.
Militärdiplom, Eining 50.
Siegelring, Eining 49.
Steinmetzinschrift, Metz 32.
Stempel auf Sigillata, Eschweiler 43, Mainz 2, auf Ziegeln, Kurzel 52, Metz 32, Sablon 51.
Votivinschriften an: Genius loci, Köln 42; J. O. M., Köln 42 (zweimal), Mainz 41 (zweimal); Liber pater, Mainz 2; Mars Lenus Ocelus Vellaunus, Caerwent 16; Matres Aumenabenae, Köln 42; Numen Aug., Caerwent 16.
Ziegelstempel s. Stempel.
Notahilia varia: canabari, Mainz 41, 76; c(enturio) leg. V, Köln 42; col(legium) med(icorum), Metz 32; immunitas collegii, Caerwent 16; deus in adiutarium su(um) inten(de), Oberdorf 49; Hadrianus, Eining 50; Heutycia für Eutychia, Metz 32; Nero, Mainz 41; L. Sulpicius Scribonius leg. Aug. pr. pr., Mainz 41; vivas in deo, Eining 49.

Münzen.

Schatzfund republikanischer Denare, Metz 14. Nero, Metz 14. Constans II. Prägung von Siscia, Sablon 51. Constantius II, Metz 32. Valentinian I, Metz 32.

Gräber.

Bleisärge, Metz 14, 32; Sablon 51, in Holzkasten, Sablon 41, mit Relief, Metz 32, Sablon 51.
Gräber an Strasse Metz—Scarpona, Metz 32.
Grabstätten bei Sablon, Metz 14.
Leichen in Kalkbettung, Metz 32, Sablon 51.
Leichen mit Steinen und Ziegeln umstellt, Metz 32.
Leichenverbrennungsplatz, Metz 14.
Speisebeigaben an Tote, Metz 32.
Steinkapsel mit Brandbestattung, Metz 32.
Steinsarkophage, Sablon 51; mit „Zahnfläche", Metz 32; aus alten Reliefs u. ä., Metz 14; mit Bleisarg darin, Metz 14.

Kleinaltertümer.

Bein: Büchse, in Gestalt einer Schwertscheide, Metz 14; Nadeln, Metz 14.
Blei: Palmette, Eschweiler 43.
Bronze: Aucissafibel mit Inschrift, Mainz 2; Beschlagstück, Eschweiler 43; Scheibennadel, Metz 14; Siegelring, Eining 49; Stilus, Metz 14.
Druckpumpe, Sablon 51.
Eisen: Nägel, Bolzen, Eschweiler 43.
Gagat: Armring, Griff, Spindel, Metz 14.
Glas: Armring, Metz 14; Kugeltrichterflaschen, Metz 32; Gläser, Metz 14.
Stein: Handmühle, Eschweiler 43.
Ton: Altärchen, Metz 14; Dolium, Eschweiler 43; Lampen, Metz 14; Rhyton, grünglasiert, Haltern 66; Sigillata, Birkenfeld 64, Eschweiler 43, Mainz 2, Metz 14; arretinische Sigill., Mainz 2, Metz 14; Terra nigra, Eschweiler 43. Gewöhnliche Tonwaren an allen unter Sigillata genannten Stellen.
Zinn: Henkelkanne, Sablon 51.

Völkerwanderungszeit und frühes Mittelalter.

Gräber, nachrömische, Metz 14.
Kapelle, des St. Georg, Regensburg 1.
Krypta, alte, von St. Arnulf, Metz 32.
Statue der Agnes v. Poitiers, Regensburg 1.
Steindenkmäler, merovingisch-austrasische u. karolingische, Metz 32.

Fundorte.

Birkenfeld 64. Caerwent 16. Eining a. D. 49, 50. Eschweiler bei Aachen 43. Haltern 3, 15, 66. Hubnburg bei Seulberg 77. Köln 42, 53. Kurzel, Kr. Metz 52. Mainz 2, 41, 76.

Metz 14, 32, 40; Lunette d'Arçon bei Metz 14. Regensburg 1. Sahlon 14, 51. Trier 65. Wasserschied, Wald bei Birkenfeld 64.

Literatur.

Aulard, A., Le culte de la Raison et le culte de l'Être Suprême (1793—1794) 22.
Averdunk, H., Die Duisburger Börtschiffahrt 54.
Baldes, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld 67.
Behlen, H., Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit 5.
Beurden, van, A., F., De Stadshuishouding van Roermond in den ouden tijd. Ao. 1579 19.
Bockmühl, P., Johannes Christianus genannt Otzenrath, ein treuer Zeuge aus der Kampfeszeit der reformierten Kirche am Niederrhein aus dem Zeitalter der Reformation 56.
Borchardt, P., Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts 20.
Brünnow, R. E., u. Domaszewski, v. A., Die provincia Arabia, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Berichte früherer Reisender 79.
Clemen, P., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Fünfter Band III, Stadt und Kreis Bonn 84.
Achter Band II, III. Die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg. Bearbeitet von E. Renard.
Darmstädter, P., Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas Rhin) unter Napoléon I (1799—1814) 23.
— Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik 37.
Detmer, H. (†), u. Krumbholtz, R., Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann 21.
Domaszewski, v. A., u. Brünnow, R. E, Die provincia Arabia, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Bericht früherer Reisender 79.
Dütschke, G., Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm 18.
Engler, B., Die Verwaltung der Stadt Münster (1802—1813) 80.
Fahricius, E., Die Besitznahme Badens durch die Römer 44.
Geissler, C., Die pädagogischen Anschauungen E. M. Arndts im Zusammenhang mit seiner Zeit 81.
Helmolt, Weltgeschichte. Achter Band 68.
Hülsmann, H., Geschichte der Verfassung der Stadt Münster (1802—1813). 80.
Jensen, O. Dr., Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter 36.
Kaiser, Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven 85.
Keller, S., Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter 6.
Keller-Escher, Dr., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert 69.
Keussen, H., Verzeichnis der Kölner Schreinskarten und Schreinsbücher 34.
Knipping, R., Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris 17.
Kreuzberg, P. J., Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde der Rheinprovinz 57.
Künstle, Fr. Xav., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer dargestellt 72.
Kuske, B., Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter 7.
Laak, van, Ludw., Kloster Kamp. Seine Entwicklung bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts 33.
Lechner, J., Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert 8.
Loe, v., Fr. P., Verzeichnis der alten Handschriften und Drucke in der Bibliothek des Dominikanerklosters zu Düsseldorf 4.
Lorenz, Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenbroich 55.
Marx, J., Verzeichnis der Handschriftensammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel a. d. Mosel 58.
Mathiez, A., La Théophilanthropie et le culte décadaire, 1796—1801 22.
Mollwo, C., Das rote Buch der Stadt Ulm 70.
Naue, A. W., Die Denkmäler der vorrömischen Metallzeit im Elsass 78
Philippi, F., 100 Jahre preussischer Herrschaft im Münsterlande 25.

Pirenne, H., Les villes flamandes avant le XII• siècle 35.
Renard, E., Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Achter Band, II, III. Die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg 84.
Richter, P., Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481—1542). Sein Leben und seine Schriften 46.
Rühl, F., Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. von Stägemann 24.
Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 71.
— Vatiksnische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens II (1342—1370) 71.
Schmidt, Ch., La réforme de l'université impériale en 1811 82.
Schücking, L. E., Die Fürstentümer Münster und Osnsbrück unter französischer Herrschaft 80.
Vogt, Dr. E., Erzbischof Mathias von Mainz (1321—1328) 83.

Gelehrte Gesellschaften.

Badische historische Kommission 39.
Monumenta Germaniae historica 28. 59.
Hessen und Waldeck, historische Kommission 74.
Lothringen, histor. Kommission 75.
Nassau, historische Kommission 61.
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 48.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Baldes 64. Bruchmüller 68. Cramer 43. v. Domaszewski 73. Grünenwald 27, 86, 87. Hashagen 18, 24, 55, 56, 57, 71, 80, 81, 82 Haug 10. Haverfield 16. Jacobi 77. Jacobs 49, 50. Kentenich 58. Kenne 14, 32, 40, 51, 52. Keussen 33, 45, 46, 59, 88, 89. Klingenberg 42. Koepp 15, 66. Korber 2, 41, 76. Krüger 3, 65. Kuske 20, 36, 69, 70. Lehner 67. N. 84, 85. Oppermann 5, 6, 8, 34, 35. Pirenne 7. Poppelreuter 53. Riese 9, 26. Ritterling 79. S. 54, 72. Sauerland 83. Schmidt 90. Schumacher 78. Schwann 37 Siehurg 44 Steinmetz 1. Vollgraff 47. Zaretzky 4. Zeller 38.

Vereinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

11—13, 29—31, 62, 63, 91—94.

Vorträge.

Bothe, Landwirtschaft, Handel und Industrie in Frankfurt des 16 Jahrhunderts 94.
Hülsen, Der Humor in Darstellungen an Frankfurter Bauwerken 63.
— Der alte israelitische Friedhof 91.
Jung, Die Beziehungen des Landgrafen Philipp d. Grossen zu Frankfurt 12.
— Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt 92.
Kracauer, Spaziergänge und Ausflüge der Frankfurter im 18. Jahrhundert 93.
Lauffer, Der volkstümliche Wohnbau im alten Frankfurt 62.
v. Nathusius-Neinstedt, Feldmarschall zum Jungen 29.
Pelissier, Das Nachleben der Frankfurter Landwehren als Forstobjekt 13.
Schumacher, Das erste Auftreten der Germanen in Südwestdeutschland 31.
Welcker, Die Ergebnisse des Durchbruchs der neuen Braubachstrasse 30.
Wolff, G., Die neuesten Heddernheimer Ausgrabungen 1903/4 11.

Abbildungen.

Bronzestatuette der Minerva 53.
Militärdiplome, zwei Bruchstücke, 50.
Ring mit Inschrift 49.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Graeven, Mus.-Direktor,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Hansen, Archivdirektor,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Jan. u. Febr. Jahrgang XXIV, Nr. 1 u. 2. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von **3000** Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an **Dr. H. Graeven** (Trier, Prov.-Mus.) für Mittelalter und Neuzeit an **Prof. Hansen** (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

1. **Regensburg.** Der Abbruch eines Hauses am St. Georgenplatz hat ein ansehnliches Stück der im Jahre 179 n. Chr. unter Mark Aurel vollendeten Festungsmauer der Castra Regina, wenn auch nicht in tadellosem Erhaltungszustand, wieder zu Tage treten lassen. Die freigelegte Strecke, etwa 18 m lang, 3—4 m hoch, liegt überraschend seicht, nur etwa 1,70 m unter dem Strassenpflaster fundiert, auf gelben Diluvialschichten auf und wird in der Höhe von schlechtem Gemäuer aus den letzten Jahrhunderten überragt. Die Niveaudifferenz des jetzigen Strassenbodens ausser- und innerhalb der Stelle beträgt fast 4 m. Ein besonderes Interesse liegt in dem Umstand, dass gerade die Umbiegung der Mauer aus der Nord- in die Ostfront aufgedeckt wurde [1]). Die genauere Untersuchung ergab allerdings, dass der jetzige Zustand nicht der ursprüngliche mehr sein kann; die Mauer ist, und zwar vermutlich im früheren Mittelalter, einmal zerstört und aus dem Quadermaterial rasch wieder aufgebaut worden. Aber die trotzdem schon in der äusseren Erscheinung sehr bemerkenswerte Stelle bildet im Zusammenhang mit der etwa 220 m entfernten Porta praetoria und den wohlerhaltenen Mauerresten im anstossenden Erhardihause ein wertvolles Denkmal aus römischer Zeit Die Erhaltung ist gesichert, dank dem Entgegenkommen der Stadtbehörde, hoffentlich ohne den schwarzen Anstrich, welchen die Verwaltung des Bischofshofes im vorigen Jahre der Porta praetoria gehen zu müssen glaubte, wohl in eifersüchtiger Anwandlung auf Triers Porta nigra.

Auch von der nordwestlich vorgebauten uralten St. Georgskapelle — das frühmittelalterliche Regensburg hat diesem Heiligen auffallender Weise zwei Kapellen geweiht — sind Reste aufgedeckt worden: ein Rundbogen mit eingehautem frühromanischem Doppelfenster u. a. m.

Höchstes Interesse endlich erregte der Fund eines in den oberen Teil der Mauer verhauten Statuenfragmentes von etwa 1 m Höhe; eine weibliche Gestalt in eng anliegendem, mit langen Flügelärmeln geschmücktem Gewande, die Füsse gerade nebeneinander gesetzt, die Hände auf die Brust gelegt. Leider fehlt der Oberteil mit Schulter und Kopf. Auf der Rückseite liest man in sorgfältiger Schrift:

A G N . .
I M P . .
R A R I X
A V G

1) Dass die Mauerecke an dieser Stelle liegen müsse, hatte Graf von Walderdorff bereits vor 40 Jahren konstatiert in der ersten Auflage seines jetzt in vierter Auflage vorliegenden Buches „Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart“ (Regensburg, Pustet 1896). 1879 war auch schon ein Abzugskanal freigelegt worden, der unter der Mauerecke die Abwässer in die Donau zu leiten hatte. (Die Red.)

[= *Agnes Imperatrix Augusta*]. Dadurch ist die Statue wohl zweifellos zu deuten als eine Darstellung der Agnes von Poitiers[2]„ Gemahlin Heinrichs III., welche als die schwache Mutter ihres unglücklichen Sohnes Heinrichs IV. mit der Geschichte Bayerns und Regensburgs enge verknüpft ist. Der Stil der Figur gemahnt an die berühmten Reliefs in der Vorhalle von St. Emmeram, welche unter Abt Reginwart (1049 – 1066) angefertigt worden sind, also auch in Agnes' Lebonszeit fallen. Ob die neugefundene Skulptur aus jenen Jahren stammt und wo sie ursprünglich aufgestellt war, muss der Forschung vorbehalten bleiben. Doch darf darauf hingewiesen werden, dass Heinrich IV. mit der Äbtissin Heilica vom Stift Niedermünster verwandt und befreundet gewesen ist. Dieses schon im 9. Jahrhundert urkundlich erscheinende Stift aber hatte seine Besitzungen und Gebäude weit ausgedehnt in der Nordost-Ecke der alten Römerfestung, wie noch heutzutage insbesondere die Niedermünsterkirche bezeugt. Die Agnes-Statue darf gewiss mit einer kirchlichen Stiftung in diesem Stadtteil in Verbindung gebracht werden.

G. Steinmetz.

2. Mainz. [Römische Inschriften.] 1) Als im vorigen Sommer die Herren Kübel, Lindenschmit und Wallau die bei Weisenau in nächster Nähe der grossen Steinbrüche gelegene Villa des Herrn Seifenfabrikanten P. Messerschmitt besuchten, bemerkten sie einen am Treppenaufgang eingemauerten römischen Altar mit von Flechten überwachsener halb erloschener Schrift. Nach Aussage des Herrn Messerschmitt wurde er in den 50er Jahren an Ort und Stelle gefunden und alsbald hier aufgestellt. Jetzt ist er von dem Besitzer dem Museum geschenkt worden. Es ist weisslicher Sandstein, 61 cm hoch, 27 cm breit und 18 cm dick. Nach der Reinigung ergab sich folgende Inschrift:

2) Eine andere Ansicht vertritt Graf von Waldersdorf in Nr 92 des Regensburger Anzeigers (21. Febr. 1903). Er hebt hervor, dass der Name einer dargestellten Persönlichkeit nicht auf dem Rücken der Figur vermerkt zu werden pflegt, dass also die Kaiserin Agnes vielmehr als Dedikant in der neugefundenen Statue aufzufassen ist. (Die Red.)

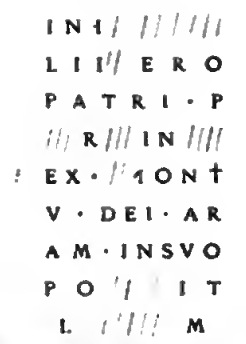

In [honorem d(omus) d(ivinae)] Libero patri P(ublius) [U]r[v]in[us] ex monitu dei aram in suo posuit l(ibens) [l(aetus)] m(erito).

„Zu Ehren des Kaiserhauses hat dem Gott des Weines Publius Urvinus (?) infolge einer Mahnung des Gottes auf eigenem Boden gern und freudig nach Gebühr einen Altar errichtet".

Z. 4 sind nur 3 Buchstaben vollständig erhalten; vor und hinter dem R glaube ich Spuren von je einem V zu erkennen, ebenso am Ende. Am Ende der Zeile ist dann für ein grosses S kein Platz mehr S wird also dem V eingeschrieben gewesen sein.

Der Name P. Urvinus kommt schon einmal auf einem Mainzer Stein des ersten Jahrh. vor (Becker 159), unser Altar aber gehört zweifellos einer viel späteren Zeit an, wie, abgesehen von dem Schriftcharakter die Widmung *in honorem domus divinae* beweist, die vor Antoninus Pius nicht vorkommt. Aus der Widmung an den Weingott ergiebt sich wohl, dass schon gegen Ende des zweiten oder wenigstens im dritten Jahrh. die Hänge zwischen Weisenau und Laubenheim mit Reben bepflanzt waren. Nun ist es aber gewiss ein merkwürdiger Zufall, dass das Weingut, auf dem in den 50er Jahrer unser Altärchen gefunden worden, damals einem P(aul) Ursinus gehörte! Man wird es daher begreiflich finden, dass ich trotz der gut aussehenden Schrift grosse Bedenken gegen seine Echtheit hegte, als ich zuerst den Ahklatsch in die Hände bekam und mir sagen musste, dass man in der vierten Zeile zur Not auch *P. Ursinus* lesen könne. Wusste ich doch, dass in der Jugendzeit des Vereins — er ist im Winter 1841/42 gegründet — gerade auf dieser Villa sich mehrere lustige Vor-

standsmitglieder oftmals versammelt und bei frohem Liederklang auch dem Bacchus kräftig gehuldigt hatten. Was lag da näher, als der Gedanke, dass einer davon sich den Scherz gemacht habe, durch das Altärchen den Nachweis zu führen, dass das Geschlecht des P. Ursinus schon in der Römerzeit an Ort und Stelle gewesen? Dann erklärte sich auch, dass der Stein nicht schon damals veröffentlicht wurde, während er doch gewiss einzelnen Vorstandsmitgliedern bekannt gewesen sein musste. Aber alle diese Bedenken zerflossen in nichts, als der Altar dann am 5. Nov. v. J. ins Museum gebracht wurde. Er ist zweifellos echt und alt!

2) Wenige Tage vorher entdeckte Herr Primaner Chr. Eberle in einem Garten am Fort Stahlberg bei Zahlbach zwei zusammen passende Steinbrocken, die sich als Stücke einer schönen grossen Inschrift erwiesen. Herr Eberle sorgte dann am 28. Okt. v. J. auch für ihre Verbringung ins Museum. Dunkelgrauer Kalkstein. H. 48 cm, Br. (beide Stücke zusammen) 51 cm, D. 28 cm. Buchstabenhöhe in der ersten Zeile 10,5 cm. Nur links ist die alte Begrenzung vorhanden, sonst überall, auch hinten, unregelmässiger Bruch. Doch ist auch oben ebenso wie links eine vorspringende Leiste erhalten, aus der man ersieht, dass wir den Anfang der Inschrift vor uns haben. Das erhaltene lautet:

A V C T V
O · I A E L I
T T A

Z. 2 a. A. ist nur noch O · I erhalten, doch ist wohl anzunehmen, dass Q · L hier gestanden hat, also *Q. Laeli*[*us* (?)] zu ergänzen ist. Z. 3 folgte auf ein überhöhtes T ein etwas kleineres und dann ein A. Die Inschrift lag etwa 80 cm unter der jetzigen Oberfläche. Da aber der Boden hier um ungefähr ebenso viel aufgehöht ist, so wird sie beim Bau des nahen Forts einst zu Tage gekommen und mit samt dem Schutt, in dem sie lag, an ihre letzte Stelle gebracht worden sein. Um die grosse Platte besser bewegen zu können, wird man sie damals zerschlagen haben. Die Inschrift liesse sich als Grabschrift leicht

erklären: *Auctu*[*s*] *Q*(*uinti*) *Laeli* [*servus*], und in der That war hier ein römischer Friedhof. Doch spricht die verhältnismässig grosse Dicke des Steines (er war dicker als 28 cm) einigermassen dagegen, und wohl auch die wahrhaft monumentale Schrift. So wird man nach einer anderen Erklärung suchen. Beim Bau des Forts wurde seiner Zeit der letzte stadtseitige Pfeiler der grossen römischen Wasserleitung gefunden, von der jetzt noch mächtige Reste bei Zahlbach sichtbar sind. Die Annahme liegt daher nahe, dass unsere Inschrift mit jener Anlage in Beziehung steht.

Von dem in unmittelbarer Nähe befindlichen römischen Friedhof, auf dem noch neuerdings in dem benachbarten Garten des Herrn Glasermeister Broo zwei Grabsteine gefunden worden sind, stammen offenbar zwei seltene Sigillatastempel, nämlich SVARAD und MEBIN; der letztere scheint überhaupt noch nicht gefunden worden zu sein. Beide wurden nicht weit von jener Steininschrift gefunden und dem Museum von Herrn Eberle geschenkt. Ebenfalls neu scheint der aretinische Stempel ONESV / M V S zu sein, der bei einem Neuhau Ecke der Peters- und Flachsmarktstrasse gefunden wurde.

3) Am 22. Okt. d. J. wurde bei einem Bau, den die sozialdemokratische Partei an der Ecke der Willigisstr. und Pfaffengasse aufführen lässt, die Hälfte der Bekrönung eines grossen Grabsteines frei in der Erde liegend aufgefunden und als Geschenk dem Museum übergeben. Kalkstein. H. 37, Br. 44, D. 17 cm. Die Verzierung bestand darin, dass drei von einer grossen Rose ausgehenden Akanthusblätter das Giebel-Dreieck schmückten, über dessen Schenkeln ebenfalls je eine grosse Rose mit drei Akanthusblättern den übrigbleibenden Zwickel ausfüllte. Genau unter der unteren Bruchlinie begann die Inschrift. Es muss ein prächtiger, grosser Stein gewesen sein, da schon seine Breite 88 cm, das Doppelte des erhaltenen Stückes, betrug.

4) Von Kleinaltertümern mit Inschrift ist eine Charnierfibel aus Bronze zu erwähnen vom Typus der „Aucissafibel“

(Ahh. Körber III Nr. 155 und 156). Sie wurde bei Aushebung der Grundmauern für einen Neuhau in der Alhinistr. am 4. Nov. d. J. gefunden. Die Inschrift ist nicht mehr ohne weiteres vollständig lesbar, aber, wie mir Bohn mitteilt, führt ein Vergleich mit einer in St. Germain unter Nr. 23 784 aufhewahrten Fihel nnhekannten Fundortes mit Sicherheit auf die Lesung P · VALER(I)· Der Name steht im Halbkreis, um eiuen Punkt in der Mitte; in den ührig hleihenden Zwickeln rechts und links aher dient je ein um einen Punkt gezogener Kreis zur Ausfüllung.

Körber.

3. **Ausgrahungen bei Haltern i. W. 1904** [1]). In diesem Sommer ist in Haltern gegrahen worden im Juli am grossen Lager von Schuchhardt und zwar an der Ostfront und Nordfront, im Angust nnd September am Uferkastell von Koepp und Dragendorff, denen mit Genehmignng der Reichslimeskommission P. Wilski seine hewährte Unterstützung lieh; nebenher gingen auch während dieser Monste weitere Untersuchungen an der Ostfront des grossen Lagers Der Unterzeichnete war in der Lage an den Ausgrahungen während ihres ganzen Verlanfs teilzunehmen.

Die Grabungen am Uferkastell hatten die Aufgahe, den westlichen Teil des Kastells, der nur der letzten Periode angehört, und mit dessen Untersuchung im Vorjahre nur hatte hegonnen werden können, aufzuklären, vor allem aber möglichst genau zu ermitteln, wo in römischer Zeit die Lippe geflossen ist, mit deren Ufern dieses Kastell in irgend einer Weise — sei es als Brückenkopf, sei es als Hafendeckung, — zusammenhängen muss. Dass diese Aufgahe gelöst werden konnte, ist der Unterstützung des Herrn Vermessungsrevisors Breme in Münster zu verdanken, der die dafür nötigen wasserhautechnischen Arbeiten einleitete und geschulte Arheiter stellte.

Es wurde in der Weise vorgegangen, dass das alte Lippebett südlich vom Kastell, jetzt eine sumpfige Wiese, durch einen

1) Vgl. Bericht über die dortigen Ausgrahungen von 1902 Korrbl. 1902, no. 87; von 1903 Korrbl. 1904 no. 4.

Graben durchschnitten wurde, der genau auf die Mitte des kleinen Halhrunds zuführte, das unhestreitbar den wichtigsten Pnnkt des Uferkastells darstellt. Hierbei fanden sich in dem Moor, das sich überall unter dem Humus anshreitete, in der Nähe des Kastells Reste von Holz, die unteren Enden von Pfählen, die soweit sie im Moor steckten, sich nahezu nnversehrt erhalten hatten. Damit war die Linie des nördlichen Lippeufers gefnnden, denn als man von der ersten Fundstelle aus weitergrub, fanden sich weithin nach heiden Seiten mehrere Reihen gleicher Pfähle, die, wenn sie auch nnterhrochen und mehrfach durch den Drnck nachgerutschten Erdreichs aus der Richtung gedrängt waren, doch deutlich fortlaufende Linien hildeten. In der vordersten dieser Linien standen nur einzelne lang zugespitzte Pfähle, die tief in das Moor hinahgetriehen waren, die hinteren Reihen hestanden teils aus ziemlich dicht stehenden kleineren, spitzen Pfählen, teils waren es geschlossene Reihen kurzer stumpfer Pfähle oder Bretter, zwischen denen nur gelegentlich ein zugespitzter Haltpfahl steckte. So weit auf dem festen Boden die kleine halbrunde Befestigung reichte, ehensoweit kamen im Moor his zn 4 Reihen von Pfählen vor, darüher hinaus nie mehr als zwei. Wo keine Befestignng mehr war, hlieben auch die Pfähle aus; das konnte wenigstens am westlichen Ende festgestellt werden. Sprechen schon diese Erscheinungen für eine Zusammengehörigkeit der Kastellhefestigungen und der Uferpfähle, so wurde dies zur Gewissheit, als am westlichen Ende des Halbrunds die eine Pfahlreihe sich im rechten Winkel der Landseite zuwendete und zwar gerade an der Stelle, wo diese Befestigung das Ufer erreichen musste und wo jetzt auch trotz des tiefliegenden Terrains die untersten Spuren des Kastellgrabens und der Pallissadengräbchen deutlich im Boden sichthar gefunden wurden An dem entsprechenden östlichen Ende wurde nur eine starke Senkung des gewachsenen Bodens heohachtet, aber der unmittelbare Anschluss an die Landbefestigung nicht weiter gesucht. Es genügte die Beobachtung, dass auch

von hier ab weiter nach Osten die Zahl der Pfahlreihen sich auf 2 beschränkte

Im alten Flusshett selbst wurde an einer Stelle ein 2 m im Quadrat messender Schacht bis zu einer Tiefe von 5 m hinab getrieben und trotz des kleinen Raumes, der so untersucht werden konnte, in dem Flusskies etwa 1 m unter der Moorschicht eine nicht geringe Anzahl römischer Scherben erhoben. Auf der Moorschicht wurden ausser vielen römischen grosse Mengen von mittelalterlichen und noch späteren Scherben und zahlreiche nichtrömische Dachziegel gesammelt.

Ein Zweifel daran, dass das Holzwerk im Moor römischen Ursprungs ist, erscheint hiernach nahezu ausgeschlossen. Wenn der Laie hierüber sich äussern darf, so möchte man sich die Entwicklung so vorstellen, dass das Ufer der Lippe schon in römischer Zeit moorig war und man deshalb damals das Pfahlwerk anlegen musste. Als später sich die Lippe ein anderes Bett gesucht hatte, wuchs das Moor vom Ufer her über die ehemalige Flussrinne hinweg und es entstand die zusammenhängende Moorfläche, die jetzt aufgedeckt wurde.

Bei den Grabungen im Uferkastell selbst wurde unweit der Ecke ein auffallend schmales West-Thor aufgedeckt. Das Innere dieses westlichen Teiles war durch eine Anlage von erfreulicher Regelmässigkeit ausgefüllt, von der etwa der dritte Teil ganz abgedeckt, das übrige durch Tastschnitte ermittelt wurde. Ganz nahe am nördlichen und wenig weiter vom westlichen Wall umschloss ein Palissadenzaun einen rechtwinkligen Raum von 50 m Breite, in welchem in regelmässigen Abständen 8 parallele Längsstreifen mit kurzen Querstreifen sich fanden, zwischen denen Pfostenlöcher wiederum in regelmässigen Reihen verteilt waren; offenbar bildete das Ganze lange, schmale Barracken mit vielen kleinen Einzelräumen, eine Vorstufe zu den Steinbauten der späteren Kastelle. Zwei grosse Kochlöcher in der Nähe erwiesen sich als dicht mit groben unrömischen Scherben erfüllt, so dass doch auch hier mehrere Perioden sich berühren. Gerade dort sind ja schon 1901 nach-

römische germanische Wohngruben beobachtet worden.

Am grossen Lager war das Hauptergebnis die im Juli ausgeführte Freilegung des Ostthors der vorgeschobenen Front, von dem bisher nur die Stelle bekannt war, wo die Gräben aussetzen. Es ergab sich klar und deutlich der Grundriss einer sehr einfachen Thoranlage. Schon im Vorjahre war ermittelt, dass der Wall auch hier in der bekannten Pfostenkonstruktion aufgeführt war. Solche Pfosten trugen auch den Thorbau, aber die dafür bestimmten Pfostenlöcher, die 3 letzten in beiden Pfostenreihen auf jeder Seite des Thors, waren wesentlich grösser als die übrigen. Für die Thoröffnung war ein Pfostenpaar ausgelassen. Zur Sicherung des Einganges bog der Pfostenwall nach innen um und flankierte den Eingang mit je 4 grossen Pfostenpaaren auf jeder Seite. Zwischen den hinteren dieser Reihen wird der $8^1/_2$ m breite Eingang durch ein Pfostenpaar geteilt. Das Ganze bildete also ein zurückliegendes Doppelthor, vor dem in der Flucht des Walles ein Vorhof liegt. Die Grösse der Pfostenlöcher lässt darauf schliessen, dass der Thorbau ein Stockwerk höher war als der Wall. Derselbe einfache Grundriss in Form eines U konnte sogleich mit einer bis in die Einzelheiten gehenden Übereinstimmung für das Thor der zurückgezogenen Ostfront festgestellt werden.

Bei der Suche nach Türmen, von denen keine Spur beobachtet wurde, wurden ca. 40 m südlich vom Thor am Grabenrand, $1^1/_2$ m vor den Wallpfosten, eine Reihe von 7 sehr dicht gestellten kleinen, aber sehr tiefen Pfostenlöchern entdeckt, die von eingerammten Pfosten herrühren müssen. Hier sprang also über den Wall ein Vorbau von besonderer Festigkeit heraus, vielleicht der Stand für ein Geschütz.

An der Nordfront ergaben einige Versuchsgräben mit voller Sicherheit auch hier die Wallkonstruktion mit Pfosten. Zunächst noch unerklärt bleibt ein dort mitten zwischen den Pfosten auftretender dunkler Streifen, der sich an der NO.-Ecke, wo sich die Wälle der beiden Perioden

Digitized by Google

des grossen Lagers trennen, gleichfalls in zwei Arme zu spalten schien, die ungefähr der Richtung der Wälle folgten. Da aber diese Streifen nur im bewegten, nirgends im gewachsenen Boden beobachtet werden konnten, ist ihr römischer Ursprung mindestens zweifelhaft.

Die Grabungen am grossen Lager, die im August und September vorgenommen wurden, bestanden nur in Nachuntersuchungen solcher Stellen, die in den Jahren 1901 und 02 ausgegraben waren. Es wurden dabei auch für den Wall der kleineren Periode die Wallpfostenlöcher ohne jede Schwierigkeit nachgewiesen. Ein Geschützstand, der an der vorgeschobenen Front angenommen war, ergab gleichfalls nur die regelmässige Pfostenlinie. Das letzte entscheidende Ergebnis war die Umkehrung des bisher geltenden Zeitverhältnisses, dass die grössere Periode des grossen Lagers früher sein sollte als die kleinere. Es war seiner Zeit zwingend bewiesen worden, dass eine Anlage bestanden haben musste, die älter war als die zurückgezogene Ostfront, und das bezog man naturgemäss auf die vorgeschobene Ostfront und hielt diese für die ältere Periode des grossen Lagers. Nachdem aber im Oktober 1903 eine weitere selbständige Befestigung, vermutlich ein älteres Feldlager, konstatiert war, das auch weiter nach Osten ausgreift, als das grosse Lager in seiner kleineren Periode, war das Zeitverhältnis der beiden Perioden wieder in Frage gestellt. Als nun ein scheinbar in der Walllinie der kleineren Periode liegender Bau bei der näheren Untersuchung seine Seitenwände über beide Gräben dieser Periode fortsetzte, wurde die Frage brennend. Sie wurde schliesslich dadurch entschieden, dass an der NO.-Ecke in der Nähe der Rekonstruktion die Pfostenlöcher der grösseren Periode in der Grabenfüllung der kleineren zum Vorschein kamen. Damit ist erwiesen, dass das grosse Lager in einer späteren Periode nicht verengert, sondern erweitert ist. Der Bau, der zu dieser Feststellung Anlass gab, und der bisher auch als Geschützstand galt, ist demnach als ein Innenbau der grösseren Periode aufzufassen, dessen Westseite —

zufällig oder nicht zufällig — mit der Befestigungslinie der älteren Ostfront zusammenfällt.

Gelegentlich eines Besuchs des Herrn Major Schramm aus Metz wurde die früher erst zur Hälfte geleerte Grube der Geschützpfeile vollständig ausgehoben, wobei wieder mehrere Tausend Pfeile zu Tage kamen, unter denen leider die Zahl der besser erhaltenen eine unverhältnismässig geringe ist. Überhaupt war die Ausbeute von nennenswerten Einzelfunden nicht bedeutend.

So hat die Arbeit dieses Sommers die Erforschung des Uferkastells in mehreren wesentlichen Punkten zum Abschluss gebracht, die beiden Ostfronten des grossen Lagers in der Hauptsache erledigt und deren zeitliches Verhältnis bestimmt. Die eingehende Darstellung dieser Ergebnisse soll in diesem Frühjahr im 4. Heft der „Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen“ erscheinen. Den Herausgebern sei hier die Bitte ausgesprochen zu erwägen, ob nicht auch diese Publikationsreihe in den Tauschverkehr der Altertumsvereine gegeben werden könnte. Sie würde so einem Leserkreise allgemein zugänglich gemacht, der ein lebhaftes Interesse an diesen Forschungen nimmt und dem sonst gerade diese wichtigsten Grabungen auf deutschem Boden grösstenteils unbekannt bleiben.

Wiesbaden. E. Krüger.

Chronik.

4. **Verzeichnis der alten Handschriften und Drucke in der Bibliothek des Dominikanerklosters zu Düsseldorf. Herausgegeben von Fr. P. v. Loë. O. Pr. Köln, Selbstverlag des Verfassers [1904].**

Die Bibliothek, die durch P. v. Loës Katalog erschlossen wird, umfasst 270 Buchbinderhände, die Zahl der Handschriften und Drucke ist aber wesentlich höher, da eine beträchtliche Menge alter Sammelbände vorhanden ist. Die meisten Werke stammen aus dem ehemaligen Weseler Dominikanerkloster, dessen Sammlung älterer Drucke in die Bibliothek des Düsseldorfer Klosters übergegangen ist, ein kleinerer Teil ist aus dem Kloster

Marienbeide im Bergischen nnd den Augustinerklöstern in Nordhorn und Neuss nach Düsseldorf gelangt. Dem Inhalt nach überwiegt die Theologie und Askese, die Klassiker fehlen ganzlich. Während die Handschriften Bemerkenswertes kaum bieten, da um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit den übrigen Kleinodien auch die Bücher des Weseler Prediger-Konvents in Zeiten der Not verkanft worden sind, befinden sich unter den Wiegendrucken recht wertvolle Werke, unter denen ein Exemplar des Mainzer Katbolikon von 1460 obenan steht. Zahlreich sind die Kölner Drucko vertreten, von denen des Gerardus de Schueren Teuthonista, gedruckt von Therhoernen, Rolevincks Fasciculns temporum aus der Presse Renchens und ein vollständiges Exemplar von Zells Postille des Nicolaus de Lyra erwähnt sein mögen.

Die Werke sind, nach Proveuienz und Formiat geordnet, wie sie wobl an Ort und Stelle aufgestellt sind, mit kurzen Titeln ausreichend verzeichnet, die Drucke des 15. Jahrhunderts unter Verweisung auf Hain-Copinger. Ein alphabetisches, nach den Druckerstädten angelegtes Register über den Inhalt des mit Fleiss und Sachkenntnis gearbeiteten Kataloges, der zunachst für die Ordenshrüder bestimmt ist, aber anch weiteren Kreisen recht willkommen sein dnrfte, da er eine bislang so gut wie unbekannte, aber durchaus nicht unbedeutende Sammlung erschliesst.

Auf zwei kleine Eigentümlichkeiten im Kataloge muss ich noch kurz hinweisen: bei den Hain-Nummern ist das Sternchen stets unberücksichtigt gelassen, und in der alphabetischen Anordnung der Verfassernamen ist die alte Metbode, wie wir sie bei Hain finden, beibehalten worden.

Köln. Otto Zaretzky.

5. **H. Behlen, Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. Eine vergleichende agrargeschichtliche, kulturgeschichtliche und archäologische Studie, zugleich als ein Beitrag zur Besiedelungsgeschichte von Nassau. Dillenburg 1904. 192 S.**

Auf diese Arbeit ist hinzuweisen, weil durch sie Meitzens „Siedlungs- und Agrarwesen“ wieder in wesentlichen Punkten berichtigt wird.

Meitzen hatte als spezifisch deutschen, schon bei den Germanen gebräuchlichen Pflug ein Ackergerät mit nach rechts gewendeter, breit auslaufender Schar angenommen, durch welche die Erde in breiter Furche vom Boden losgelöst und nach rechts übergestürzt wird. Im Gegensatz dazu bätten sich die Römer stets nur eines hakenartigen Pfluggerätes bedient, das eine schmale Rinne in den Boden zog. Da dieser somit auch durch enggedrängtes Parallelpflügen nur unvollkommen umgewühlt worden sei, habe man sich gewöhnt, mit dem Haken erst der Länge und dann der Quere nach zu arbeiten, so dass die Rinnen sich kreuzten. Von dieser vermeintlichen nationalen Verschiedenheit der Pfluginstrumente zieht Meitzen weitgehende Schlüsse auf das Ackermass und die Flächenberechnungen bei Römern und Germanen. Bei jenen sei das Ackermass quadratisch gewesen, weil „für das Querpflügen die Benutzung schmaler und langer Feldstücke durchaus unzweckmässig und fast unmöglich gewesen sei“ (I, 277). Die Deutschen aber hätten „ein für die meisten Böden besseres Gerät“ besessen, „welches sie schon früh ohne Weiteres anf die alte Feldeinteilung nach Längsfurchen übertragen konnten“ (I, 284).

Demgegenüber stellt Behlen fest, dass als prinzipiell verschiedene Gattungen des Pfluges vielmehr zu unterscheiden sind:

1. primitive Gerätschaften, die nur zum Auflockern des Bodens dienten. Solche sind der Hakenpflug, aus der Hacke hervorgegangen, und die (in Schweden und „Ostelbien“ gebräuchliche) Zoche, aus der zweizinkigen Karst hervorgegangen.

2. der Sohlpflug, der nicht mebr auf der Pflugscharspitze geht oder vielmehr tänzelt, sondern bei dem die Schar in annähernd horizontaler Lage auf einer Sohle aufliegt. Dadurch wird ein viel sicherer Gang des Pfinges bedingt. Die Schar dieses Sohlpflugs war bis um die Mitte des 18. Jahrbunderts nicht nach einer Seite gewendet; denn alle prähistorischon und historischen Pflugscharen sind bis dahin gleichschenklig dreieckig, also für Furchenwerfung nach beiden Seiten, nach rechts und links hin, eingerichtet. Das Wenden

der ausgehobenen Erde ist nicht durch ein Schrägstellen der Schar, sondern durch das seitwärts angebrachte Streichbrett bedingt. Diesem entspricht auf der entgegengesetzten Seite das Sech, ein Messer zum Durchschneiden der von der Schar auszuhebenden Erde. Sollte der Pflug nach der anderen Seite gebraucht werden, so vertauschten Streichbrett und Sech ihre Plätze.

Die römische Ackerbautechnik war sehr weit vorgeschritten, verwendete zu verschiedenen Zwecken Pflüge von verschiedener Grösse, kannte natürlich auch Streichbrett und Sech und zog somit wie wir regelrechte Furchen von grösserer oder geringerer Breite durch den Acker. Möglicherweise ist der Spitzpflug ohne Streichbrett und Sech zum Auflockern des Bodens benntzt worden. Das Querpflügen ist nebensächlich, weil es durch besondere Umstände bedingt ist und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei uns geübt wird.

Der uralte Spitzpflug hat sich in Belgien als rouelle, in der Bonner Gegend als Wessel, in der Kölner als Hunspflug erhalten. In Ländern mit schwerem, mit Grasnarbe bedeckten Boden, wie den Niederlanden, Nordfrankreich, England, Schottland und an den deutschen Nordseeküsten, wurde er im 18. Jahrh. in einen Wendepflug umgewandelt. An diesem ist die Schar schräg seitwärts „ins Feld gerichtet", so dass er nur nach einer Seite pflügt und Sech und Streichbrett ihre unveränderliche Stelle haben. Die gleichseitig dreieckige Spitzpflugschar aber ist schon aus zahlreichen Funden der La Tène-Periode bekannt und hat in den sog. Hochäckern und Terrassenbeeten in ganz Westeuropa grossartige Spuren hinterlassen. In jener Zeit war der Ackerbau schon auf sehr hoher Stufe der Entwicklung angelangt. Die einheimische Kultur und Technik hat in Gallien und den Rhein- und Donauländern unter römischer Herrschaft kräftig weitergeblüht. (So schon Hörnes, Urgeschichte des Menschen S. 651.) Die Völkerwanderungszeit erst hat die Kontinuität der Nationen und Ackerkulturen unterbrochen, weite Ackerflächen mit dichten Wäldern überzogen.

Durch diese Ergebnisse dürfte für die Beurteilung des germanischen Wirtschaftslebens eine sicherere Grundlage geschaffen sein, als sie Meitzens vermeintlich keltische Einzelhöfe und vermeintlich germanische Gewanndörfer zu bieten vermochten. Auch die Vorstellungen von einem barbarischen Nomadenzustand der germanischen Kultur, die schon 1878 von M. Much energisch bekämpft worden sind [1]), neuerdings aber wieder in Otto Seeck einen geistvollen Verfechter gefunden haben [2]), werden allmählich mit dem rechnen lernen müssen, was die prähistorische Forschung zu tage fördert.

Utrecht. O. Oppermann.

Siegmund Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von Ulrich Stutz, 12. Heft). Stuttgart, Enke, 1904. 155 Seiten. 6.

Über die Verfassungsgeschichte der römischen Kirche in vorfränkischer Zeit bietet die vorliegende Untersuchung so dankenswerte Aufschlüsse, dass ich ihren Gedankengang hier kurz wiedergeben möchte.

Nachdem Konstantin im Jahre 330 die Hauptstadt der Welt nach Byzanz verlegt hatte, blieb in Rom als Statthalter ein praefectus urbi zurück. In dem Bemühen, ihm die Herrschaft zu entreissen, haben die römischen Bischöfe eine päpstliche Beamtenhierarchie geschaffen, die der byzantinischen genau nachgebildet war. Schon um 340 erscheint als Gegenstück zu dem primicerius, der als Unterpräfekt dem Präfekten zur Seite stand, ein primicerius notariorum im Lateran. Unter Papst Damasus (366—84) wurde nach dem Muster der soeben geschaffenen sieben byzantinischen iudices palatini ein päpstlicher Hofstaat in Gestalt der sieben römischen Pfalzrichter eingerichtet, deren erster der primicerius war. Es ist die Zeit, in der die römische Dekretalengesetzgebung für die Kirchen von Spanien, Gallien und Afrika massgebend wird, aus einheitlichen Regeln über Priesterweihe, Priesterehe

1) Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft, Bd. 8, Wien 1878, S. 203 ff.

2) Geschichte des Unterganges der antiken Welt I², 191 ff. Die Hochäcker glaubt Seeck (S. 227) auf römische Einwirkungen zurückführen zu können

und Abstufung der ordines das kanonische Recht sich bildet. Damals, als die höchste Gerichtsgewalt auch im Rechtssinne vom Papsttum in Anspruch genommen wurde, liess es auch die erste richterliche Behörde, eben die Pfalzrichter, ins Leben treten. Sie sind durchaus weltlichen Ursprungs und erhielten keine höhere Weihe als die des Subdiakons; mit den sieben kirchlichen Regionen Roms können sie nicht in Verbindung gebracht werden. Im 'evo barbarica' der Gotenherrschaft (ca. 400—568) treten die Pfalzrichter an die Stelle der Beamten des Stadtpräfekten, dessen Befugnisse von den gotischen Machthabern mehr und mehr eingeengt wurden. Für die Ausbildnng des kanonischen Rechts ist diese Zeit sehr bedeutsam. Mit der ersten Kanonensammlung, der sog. Dionysiana, erheben die Päpste den Anspruch, dass künftig ihre persönlichen Entscheidungen wie die der Kaiser als allgemein verbindliche Gesetze gelten sollen. Es stehen seitdem drei Machtfaktoren einander gegenüber: kaiserliche Gewalt, durch die Gotenkönige in ganz byzantinischen Formen repräsentiert; römische Kirche und römische Aristokratie. Die Zeit der 'byzantinischen Knechtschaft' (568—715) bot den Päpsten nnd ihren Palatini nur anf dem Gebiet der inneren Politik — Armen- und Finanzwesen, Militär- und Justizverwaltung, Bewirtschaftung der Patrimonien — ein Feld der Thätigkeit; Gregor d. Gr. drückte die Pfalzrichter zu Verwaltungsbeamten herab. Zu hervorragender Beteiligung am staatlichen Leben aber gelangten der Primicerius und neben ihm die übrigen iudices palatini zur Zeit der Sedisvacanz. Sie sind der Hauptsache nach unter den proceres cleri seu ecclesiae zu verstehen, die mit den 7 Kardinalbischöfen und den 28 Kardinalpriestern die klerikale Partei neben den durch die iudices de militia (dux, tribuni, magistri) vertretenen nationalistischen römischen Stadtadel bildeten.

Indem sich beide Gruppen 687 über die Wahl des Papstes Sergius I. einigten, errangen die freiheitlichen, anti-byzantinischen Tendenzen der römischen Bevölkerung ihren ersten Sieg. 715 folgte

dann in Gregor II. auf eine lange Reihe griechisch-syrischer Päpste ein Römer; 726 führte das Bilderkultedikt Kaiser Leos zur Losreissung Italiens vom Ostreiche. Infolge der Vertreibung des oströmischen dux rückten die iudices palatini offiziell an die erste Stelle im römischen Verwaltungskörper. Sie haben in der römischen Kirche die Macht der Aristokratie verkörpert, bis diese den Kardinalat eroberte und ihren Zwecken dienstbar machte — noch ehe das Pfalzrichteramt, mit dem man Nepotismus und Simonie zu beseitigen gehofft hatte, verschwunden war.

Utrecht. O. Oppermann.

7. **Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter** (Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Ergänsnngsheft XII). Tübingen, Lauppsche Buchhandlung, 1904 92 S in gr. 8°.

Diese Arbeit ist sehr klar, sehr gut disponiert und sehr lehrreich, wenn sie auch die bisherige Kenntnis von der Organisation der städtischen Schulden im Mittelalter nicht wesentlich modifiziert. Der Verfasser hat sein Thema auf ganz Deutschland bezogen, ohne dabei eine bestimmte Gegend oder Stadt besonders zu berühren und er hat daher nur bereits gedruckte Quellen benützt.

Die Darstellung ist mehr systematisch als historisch, und der Verf. hat sie daher nicht nach Perioden eingeteilt. Er untersucht znerst die Schuldformen (Leibrente, Ewigrente, schwebende Schuld), dann beschäftigen ihn unter der Bezeichnung „Die allgemeinen Zustände des städtischen Schuldenwesens" der Reihe nach die Lage des Schuldners und der Gläubiger, Rent-, und Zinsfuss, Zahlungsformen, die sachliche nnd persönliche Sicherstellung der Gläubiger und schliesslich die Mobilisation der Rente. Er hat sich nicht darauf beschränkt, für diese verschiedenen Fragen die Arbeiten seiner Vorgänger zusammenzufassen. Seine Arbeit beruht vielmehr auf selbständiger Untersuchung der Quellen, und man liest darin mit besonderem Interesse die Seiten, die dem Ursprung des Leib- und Ewigrentkaufes gewidmet sind. Dieser ging hervor aus der Erbleihe, jener aus der precaria. Beide sind nichts als Umwandlungen naturalwirtschaftlicher Leibe-

formen in dem eigentümlichen socialen Leben der Städte. Diese Beweisführung ist interessant, jedoch erscheint sie mir für die Leibrente nicht ganz überzeugend. Es scheint mir, als ob der Verf., ein Anhänger der Ideen Karl Büchers über den halbagrarischen Charakter der mittelalterlichen Stadt, den Zusammenhang zwischen der alten precaria mit der städtischen Leibrente zu eng fasst. Die Texte, auf die er sich beruft (S. 22), sind zu jungen Datums, um überzeugend zu sein.

Die Bibliographie am Ende des Buches ist nicht ganz vollständig; so fehlt P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Der Verf. scheint auch die Arbeiten über sein Thema ausserhalb Deutschlands nicht zu kennen. Er hätte vortreffliche Ausführungen und gute Vergleichsstücke in der scharfsinnigen Untersuchung von Espinas über „Les Finances de la commune de Douai de l'origine au XV. siècle" (Paris 1902) finden können. Es sei bei dieser Gelegenheit wiederholt, dass die städtische Kultur im Mittelalter in ganz Westeuropa die gleichen Züge trägt und dass es für das Verständnis derselben in einem bestimmten Lande wichtig ist, die ihm parallelen Erscheinungen der anderen Länder zu kennen.

Gent. H. Pirenne.

8. Die auch als Sonderabdruck erschienene Arbeit von **Johann Lechner: Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert** (Ergänzungsband VII der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, S. 44—185) führt sich als eine Vorstudie zu einer umfassenden Geschichte der obersten Gerichtsbarkeit ein. Eine wesentliche Bereicherung des Quellenmaterials gestattet dem Verf., eine von den bisherigen, sich vielfach widersprechenden Meinungen abweichende Auffassung zu begründen, die in allem Wesentlichen als gesichert bezeichnet werden darf. Das Kammergericht, zuerst 1415 unter König Siegmund nachweisbar, ist hervorgegangen aus einer aussergerichtlichen Rechtsprechung des Königs, die entweder durch den Willen der Parteien angerufen oder vom König selbst aus fiskalischem Interesse geltend gemacht wurde. Sie war unabhängig von dem Formalismus des deutschrechtlichen Verfahrens; der König war nicht an ein regelrecht mit Ungelehrten besetztes Gericht gebunden, sondern konnte Ratgeber und Referenten nach freiem Ermessen, insbesondere aus dem eben damals in die Umgebung des Herrschers eindringenden Gelehrtenstand, zuziehen. Die Bestellung eines Fiskalprokurators, der von Amtswegen königliche und fiskalische Interessen wahrzunehmen hatte, steht mit dieser Neuerung in Zusammenhang. Daneben bestand das Reichshofgericht in den Formen fort, die einst der Mainzer Reichstag von 1235 festgelegt hatte; erst vom 29. Januar 1451 datiert die letzte nachweisbare Amtsfunktion des letzten Reichshofrichters Grafen Michael von Magdeburg. Das Kammergericht hatte mehr und mehr seinen Konkurrenten verdrängt; die Schwierigkeit einer ordnungsmässigen Besetzung unter Herrschern, die sich fast stets in entlegenen Erblanden aufhielten, begünstigte diese Entwicklung ebenso, wie das Bedürfnis nach einem ordentlichen Gericht in den zahlreichen Fällen, in denen sich die Parteien dem Reichshofgericht gegenüber auf ihre Privilegien beriefen. Je mehr aber das Kammergericht die Ungebundenheit eines ausserordentlichen Verfahrens verlor und sich in Anlehnung an die Formen des Reichshofgerichts entwickelte, desto mehr zeigten sich auch bei ihm die Mängel des letzteren. Es ist eine ähnliche Entwicklung, wie sie sich einige Jahrzehnte später mit der obersten Gerichtsverfassung in Österreich und Brandenburg vollzieht; auch in den meissnisch-thüringischen Landen zeigen sich verwandte Züge. Im weiteren Verlauf gewinnt das königliche Kammergericht durch die Verweserschaft Bischofs Ulrich von Passau (seit 1464) und seines Nachfolgers Erzbischof Adolf von Mainz (1470—75), die zugleich Kanzler und ständige Kammerrichter waren, zwar eine feste Verfassung, gerät aber in der Folgezeit gleichwohl in immer tieferen Verfall. Erst durch die Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts auf dem Reichstag zu Worms 1495 erfolgt eine durchgreifende Reform: die bisher noch stets geforderte

Gebundenheit an den jeweiligen Aufenthaltsort des Königs wird gelöst; das Gericht erhält einen ständigen Sitz, einen ständigen Kammerrichter und ständigen Beisitzer. — Anhangsweise giebt L. ein Verzeichnis von 324 datierbaren Sitzungen des Kammergerichts unter Friedrich III.

Utrecht. O. Oppermann.

Miscellanea.

9. **Über die Varusschlacht.** Die alte, aber ewig neue Frage nach der Örtlichkeit der Varusschlacht zum tausend und einsten Male zu beantworten, ist nicht meine Absicht. Nur möchte ich für die Methode der Untersuchung auf einen Punkt hinweisen, der bis jetzt dafür meines Wissens überhaupt noch nicht beachtet ist[1]). Bekanntlich haben wir über die Schlacht zwei, wie Ranke sagt „grundverschiedene" Berichte der Schriftsteller, und von diesen ist der eine ebenso sachlich, korrekt und nüchtern gehalten, wie der andere unsachlich, rhetorisch und schwülstig; jenen giebt uns Cassius Dio, dieser findet sich angedeutet bei Velleius und ausgeschmückter bei Florus. Mit Recht haben sich denn auch die Forscher (auch E. Meyer) mehr und mehr dahin geneigt, dem Dio, der aus den besten Quellen schöpfe, den Vorzug zu geben. Nur ist dann auch in der Örtlichkeitsfrage die wohl noch nicht gezogene, aber unabweisbare Konsequenz zu ziehen. Wohin verlegt Dio denn des Varus Zug und die Schlacht? Wie schildert er die betreffende Landschaft? Von Bergen spricht er (56, 20, 1, 21, 1) und von eingeschlossener Enge (*στενοχωρία* 21, 2); von Bäumen, Wäldern und Dickicht (19, 5. 20, 1; 3; 4. 21, 1. 2); endlich von einem Wege- und Brückenbau, der unterwegs nötig war (*γεφυροῦντας* 20, 1). Aber mit keinem Worte erwähnt er Sümpfe auf dem Terrain der Schlacht oder des Zuges. — Im Gegensatz hierzu wird das römische Heer nach der kurzen und ziemlich nichtssagenden Angabe des Velleius 2, 119 niedergemacht 'inclusus silvis, paludibus, insidiis', nach Florus 2, 30 aber zwar in dem von den Germanen eroberten Lager, in welchem Varus, als er gerade Recht sprach, von den Feinden überrascht wurde, und dennoch 'per paludes perque silvas'. So unklar lässt dieser Autor, dem es nur auf rhetorischen Effekt ankam, die Situation sich verwischen[2]). — Nun also die methodische Frage. Wer Velleius und Florus folgen will, muss die Ereignisse in eine waldige und sumpfige Gegend verlegen (denn Berge erwähnen beide nicht); wer aber Dio vorzieht, muss annehmen, dass sie in dichtbewaldeten Bergen und Engen sich abgespielt haben. Der erstere wird also beispielsweise Gegenden wie die von Barenau, der letztere solche wie die Gegend von Detmold für seine Ansicht bevorzugen. Für die Angaben des Cassius Dio spricht nun ausser dem allgemeinen zuverlässigen Aussehen seiner Erzählung (der einzigen, die die Ereignisse nach den einzelnen Tagen geordnet schildert) auch der Umstand, dass sich leicht die Ursache vermuten lässt, weshalb die rhetorischen Schriftsteller die Schlacht in Sümpfe verlegen wollten. Germanien ist '*in universum aut silvis horrida aut paludibus foeda*' sagt Tacitus Germ. 5, — eine leicht begreifliche Verallgemeinerung, da die Römer seit Drusus meist in den sumpfigen Gebieten der Lippe und der Ems zu kämpfen hatten; '*relictis paludibus et solitudinibus suis*' lässt Cerialis die Germanen nach Gallien streben (Tac. hist. 4, 73); die Germanen *juvantur silvis, paludibus* (Tac. ann. 2, 15); das Land ist '*magna ex parte paludibus invia*' (Mela 3, 29); *in palustria Germania patescit* nach Tac. Germ. 30; '*paludosos Sicambros*' nennt Properz 5, 6, 77. Somit ist es leicht zu verstehen, wenn auch Velleius und Florus, um den Eindruck des Grausigen zu verstärken, die für die Vorstellung von Germanien nun einmal typischen[3])

1) E. Meyer, Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde (Berlin 1893), berührt die Sache zwar S. 215 f; aber ohne richtig auf sie einzugehen nennt er sie sogar „von nicht grossem Belange für den Hauptpunkt", und erkennt ihre methodische Bedeutung nicht.

2) Die von Tacitus ann. 1, 61 erwähnten paludes lagen an dem Wege des Germanicus nach dem Schlachtfeld, haben also für den Zug des Varus, der von Osten kam, keine Bedeutung.

3) Sogar in den Träumen der Römer typischen: vgl. den Traum des Caecina bei Tac. ann. 1, 65

paludes in ihren sonst so unbestimmten Schlachtberichten anzubringen nicht versäumen wollten. Das geht so weit, dass Florus im ersten Satze den Überfall und die Niedermetzelung der Legionen im Lager selbst, im zweiten aber im Widerspruch damit in Sümpfen und Wäldern stattfinden lässt; das heisst eben lediglich: in dem sumpf- und waldreichen Germanien. — Indessen, welchen von beiden Berichten man auch vorziehen will, den mit den Sümpfen oder den mit den Bergen: einer von beiden nur darf gelten; beide einander ausschliessende zu vereinigen wäre eine willkürliche, unwissenschaftliche Contamination. Möge dieser Gesichtspunkt, den ich auch im Litt. Centralblatt 1905 S. 10 betonte [4]), von künftigen Varusforschern nicht ausser Acht gelassen werden.

Frankfurt a. M. A. Riese.

10. Ein Oculistenstempel in einem Teller. Der neulich in diesen Blättern Sp. 167 von Körher veröffentlichte Stempelabdruck in einem Sigillatateller von Mainz erinnerte mich sofort an die Stempel der römischen Augenärzte. Meine Vermutung, dass auch hier ein solcher vorliege, wurde durch Besichtigung des Tellerchens selbst, das mir Körher gütigst zusandte, alsbald zur Gewissheit erhoben, da der Text und die Form der Inschrift ganz dazu stimmen

Der Stempelabdruck ist 28 mm breit, 5 mm hoch und gehört wohl zu den kleinsten Exemplaren dieser Gattung von Inschriften. Er lautet:

L·IVL·SENI CRo
COD·AD ASPa IIV

Der Stempel scheint, wie Espérandieu in einer Zuschrift an Körher vermutet, beim Abdruck etwas nach rechts gerutscht zu sein, so dass die Schrift verwischt und in die Breite gezogen wurde. Zu ergänzen ist Z 2 sicher nur ein R und dem entsprechend in Z. 1 nur ein S. Bohn weist ebenso wie Espérandieu auf den Stempel CIL. VII 1314 des British Museum hin, der sich auch 'in patella ex terra cretacea rubra' befindet und so wiedergegeben wird

O. IVL·SENIS CR
OCOD · AD · ASPR

Wenn diese Abschrift genau ist, so können die beiden Stempel nicht identisch sein, wohl aber können beide von demselben Arzt stammen, falls der Vorname des Londoner Exemplars zu L ergänzt werden kann, wie es früher geschehen ist. Ist der Vorname dort wirklich Q, so müssen wir zwei verschiedene Personen annehmen, die gleichen Namen und Beinamen hatten, Julius Senex, also vermutlich Brüder oder Vater und Sohn gewesen sind. Der Teller des Mainzer Museums gehört der Form und der Technik nach ins 2. Jahrh.

Die Bezeichnung des Heilmittels und der Krankheit in der Form *crocodes ad aspritudinem* ist bekannt. Die Worte bedeuten 'Safransalbe' gegen (entzündliche) Rauheit (der Augenlider).

Wie kommt nun aber der Abdruck des Oculistenstempels, der sonst auf dem Heilmittel selbst oder auf dessen Umhüllung gestanden haben muss, in das Innere eines Tellerchens, wo sonst der Abdruck eines Töpferstempels steht? Hat der Augenarzt oder der Verkäufer des Mittels der Ordnung wegen die Stängchen oder Päckchen in seinem Laden auf einem in solcher Weise abgestempelten Teller ausgelegt, oder hat er mit der Arznei auch den Teller zu gleichem Zweck an seine Kunden verkauft?

Espérandieu weist noch auf ein zweites Gefäss mit Augenarztstempel hin, das aber nicht mehr existiert. CIL. XII 5691. 4 heisst es darüber 'vas fictile rude atque informe repertum c. a 1765 in agro Glanensi' (St. Remy).

C DVRON CLETI quater
CHELIDO AD CAL repetitum

Dies Gefäss wird zur Aufbewahrung eines Vorrats der betreffenden Salbe, nicht aber zum Verkauf an die Kunden gedient haben.

F. Hang.

4) Noch jüngst hat nämlich E. Bartels, Die Varusschlacht und deren Örtlichkeit (Hamburg 1904), zwar S. 21 Dios Bericht für den besseren erklärt, aber dennoch als das sicherste Kennzeichen der Örtlichkeit S. 54 die paludes bezeichnet.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

11. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 3. November trug Herr Professor Dr. G. Wolff über die neuesten Heddernheimer Ausgrabungen 1903/4 vor. Nachdem im Frühjahr 1903 die Kommission für eine systematische Fortsetzung der Heddernheimer Lokalforschung ins Leben getreten war, begann dieselbe im August desselben Jahres ihre Thätigkeit aufgrund eines vom Vortragenden aufgestellten Programms. Zunächst wurde ein bei der Untersuchung der nordöstlichen Ecke der römischen Stadtmauer im Jahre 1898 zufällig angeschnittener Spitzgraben, zu dessen Verfolgung inzwischen Zeit und Gelegenheit gefehlt hatte, wieder aufgesucht und als Wallgraben eines palissadierten Erdlagers erkannt, welches nach seiner Lage dicht nördlich vom Domitianischen Kastell und nach der Beschaffenheit der in ihm gefundenen Gegenstände als eine passagere Anlage des im Chattenkriege mit der Herstellung des grossen Steinkastells beauftragten Truppenkörpers erklärt werden muss. Die 420 m lange Süd- und die nicht ganz 200 m lange Westseite konnten ganz festgestellt werden, während die Ostseite ganz und die noch nicht völlig untersuchte Nordseite zum grössten Teil durch eine grosse Ziegelei vor ihrer Auffindung zerstört sind. Die Hauptarbeit des Winters 1903/4 war der Durchforschung eines grossen Ackers gewidmet, welcher so im wichtigsten Teile des römischen Trümmerfeldes gelegen ist, dass auf ihn 1) das einzige im Jahre 1897 nicht aufgegrabene Thor des flavischen Kastells, die nach Mainz gerichtete porta principalis sinistra, 2) der Vereinigungspunkt der drei zu ihm führenden Heerstrassen, die später zu Hauptstrassen der Stadt geworden waren, 3) ein Teil des Forums der letzteren und 4) ein Teil des Prätoriums des Kastells gesucht werden musste. Alle diese Anlagen wurden trotz hochgradiger Zerstörung in mehrmonatlicher Arbeit aufgefunden und aufgenommen. Die Hauptschwierigkeit bestand in der Unterscheidung der sich kreuzenden Fundamentgräben aus der älteren und der jüngeren Periode (des Kastells und der Stadt). Bei der Verfolgung der Westseite des Erdlagers wurden Spuren einer ausserhalb der ummauerten Stadt an der Strasse nach der Saalburg gelegenen Töpferei gefunden. Ihre Verfolgung nahm wiederum mehrere Monate im Frühling und Herbst 1904 in Anspruch. Das Ergebnis ist aber auch ein für unsere Kenntnis der gallorömischen Kultur im rechtsrheinischen Gebiete und für die chronologische Bestimmung ihrer Überreste hocherfreuliches. Bis jetzt sind, auf eng begrenztem Raume zusammenliegend, 14 Töpferöfen verschiedener Grösse und Form und in ihnen und den in ihrer Umgebung aufgedeckten Abfallgruben für misslungene Ware einige hundert — abgesehen von den Spuren des Fehlbrands — ganz erhaltene Gefässe und tausende von Scherben zerbrochener gefunden worden. Von besonderem Interesse ist es, dass unter denselben sich auch zahlreiche gestempelte und ungestempelte Sigillatagefässe befinden, so dass die längst gehegte, aber bisher noch nicht beweisbare Vermutung, dass diese in jüngster Zeit wieder viel besprochene Ware auch in Heddernheim hergestellt worden sei, nun ihre Bestätigung gefunden hat. Es wird sich wie bei den Centralziegeleien von Nied durch Vergleichung der in den Heddernheimern Töpfereien und der anderwärts gefundenen Gefässtypen und Stempel das Gebiet bestimmen lassen, welches jene Töpfereien in bestimmten Zeitabschnitten mit ihren Erzeugnissen versorgt haben. Vor allem aber füllen die neuen Funde, da sich als die Zeit des Betriebes durch die Kombination einer Reihe von Anhaltspunkten die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts bestimmen lässt, eine störende Lücke in der Typenfolge der gewöhnlichen Gebrauchsgefässe zwischen den älteren Heddernheimer und Heldenbergener Produkten aus dem Anfange des 2. Jahrhunderts und der naturgemäss in den rechtsrheinischen Museen am stärksten vertretenen Ware aus der letzten Zeit der römischen Herrschaft aus. Auch über manche technische Fragen (z. B. die Be-

schaffenheit antiker Töpferscheiben) bieten die in den aufgedeckten Arbeitsräumen gemachten Funde Aufklärung. Die Grabungen werden im Frühjahr fortgesetzt werden. Für die Vorgeschichte des römischen Heddernheim ist es von Bedeutung, dass in einer an der Nordseite der von Heddernheim nach der Trümmerstätte führenden Strasse, 80 m östlich von der Kastell- und Stadtmauer, Gräber aus der La Tènezeit aufgedeckt und aufgenommen wurden, die ersten sicher lokalisierten Funde dieser Periode im Gebiete der Römerstadt, die auch für Heddernheim, wie es im vorhergehenden Jahre für das römische Praunheim nachgewiesen war, eine Kontinuität der Besiedelung seit der vorgeschichtlichen Zeit erkennen lassen.

12. Am 17. November sprach zunächst Herr Professor Dr. Pelissier über die Schicksale der Frankfurter Landwehr im XVII. und XVIII. Jahrhundert (vgl. unten) und dann Herr Stadtarchivar Dr. R. Jung über die Beziehungen des Landgrafen Philipps des Grossmütigen zur Reichsstadt Frankfurt a. M. So sympathisch auch der Rat und besonders die von Anfang an antihierarchisch gesinnte und darum der neuen Lehre rasch zugefallene Bürgerschaft dem Wirken des Landgrafen zu Gunsten des deutschen Protestantismus gegenüber standen, die politische Lage der Stadt, die im Norden und Süden den Landgrafen, im Westen und Osten aber den Mainzer Kurfürsten zum Nachbar hatte und die ihrer Privilegien und Freiheiten wegen sich dem Unwillen des Kaisers nicht aussetzen durfte, zwang zu einer vorsichtig abwägenden Politik, deren Zweck es war, keiner der beiden grossen Parteien sich unbedingt anzuschliessen, und insbesondere das Verhältnis zum Reichsoberhaupt nicht zu verderben. Eine solche Politik konnte dem hochgemuten Landgrafen nicht imponieren und so kam es fortwährend zu verstimmenden Verhandlungen zwischen beiden Reichsständen. In den Zwistigkeiten Hessens mit Sickingen stand die Stadt anfänglich auf Philipps Seite, da auch sie von dem Führer der Ritterschaft befehdet wurde; bei den späteren Kämpfen Philipps und

anderer Fürsten gegen Sickingen verhielt sich die Stadt neutral, weil sie ja von letzterem nichts mehr zu befürchten hatte. Die Haltung des Frankfurter Rates gegenüber seiner aufständigen Bürgerschaft 1525 war nicht geeignet, den Landgrafen, den scharfen Bekämpfer der Bauern, günstig zu stimmen, und die Ablehnung seiner Aufforderung, dem 1526 in Gotha mit Sachsen geschlossenen Bündnis beizutreten, hat das Verhältnis der Stadt zum Landgrafen auf Jahre hinaus verdorben. Es wurde nicht besser, als die Stadt 1530 die Teilnahme am Schmalkaldener Tage dem Landgrafen verweigerte. Auch die langjährigen Bemühungen des Landgrafen, in den Besitz des dem säkularisierten hessischen Kloster Haina in Frankfurt gehörigen Hofes zu kommen, und der zähe Widerstand der Stadt, die den eigenmächtigen, unruhigen Fürsten nicht in Frankfurt ansässig machen wollte, haben zu peinlichen Verhandlungen, die Weigerung der Stadt aber, dem Landgrafen 1534 beim Württemberger Feldzuge die Thore zum Durchmarsch zu öffnen, zu einer tiefen Verstimmung geführt. Erst als die politische Lage, das Drängen der Bürgerschaft zum Bruch mit der katholischen Geistlichkeit, das Drängen des Kurfürsten von Mainz und der Reichsbehörden zu Gunsten des Klerus, den Rat der Stadt nötigte, sich 1535 endlich dem Schmalkaldischen Bunde anzuschliessen, der die starke Festung und die starke Kapitalkraft gern aufnahm, denn auf beiden Seiten bestand das Interesse und die Geneigtheit zusammen zu kommen, erst dann kam man zu einem leidlichen Verhältnis mit dem Landgrafen, der die Aufnahme befürwortet hatte und jetzt auch in der Angelegenheit des Hainer Hofes befriedigt werden musste. Landgraf Philipp und sein Bund haben dann der Stadt in ihren fortwährenden Zwistigkeiten mit Mainz und dem Kammergericht getreulich geholfen; unter dem Schutze des Bundes konnte die Reformation durchgeführt und Kirchen- und Schulwesen in deren Sinne geordnet werden. 1546 wurde Frankfurt in die Katastrophe des Bundes verwickelt; der Landgraf konnte die Stadt vor der Besetzung durch die Truppen des

Kaisers nicht schützen. Kennzeichnend für die Furcht der kaiserlichen Besatzung vor der Thatkraft des Landgrafen ist der sogen. Weinbrennersche Handel von 1547 zwischen dem Grafen von Büren und Philipp, welchen der erstere auf Grund einer auf der Folter erpressten Aussage eines Anschlages wider Frankfurt bezichtigte; der Rat der Stadt hatte mit dieser Sache nichts zu thun. 1552 hat sie sich der Erhebung von Hessen und Sachsen gegen Karl V. nicht angeschlossen und musste darum eine mehrwöchentliche Belagerung durch Wilhelm, Philipps Sohn, und seine Verbündeten bestehen. Nach Philipps Rückkehr aus der Gefangenschaft kam es nochmals zu einem heftigen Zwist zwischen ihm und der Stadt über die Bezahlung von Proviant, welchen die kaiserliche Besatzung in Frankfurt vor der Belagerung im Hessenland requiriert hatte; der Landgraf, der in dieser Sache die Stadt mit Unrecht angriff, wurde vom Kaiser befriedigt. 1556 verwendete sich Philipp für die nach Frankfurt geflüchteten niederländischen Reformierten und rühmte Frankfurt nach, dass es durch Aufnahme dieser Flüchtlinge ein schönes nachahmungswertes Beispiel gegeben habe. Das Einvernehmen zwischen Frankfurt und dem Landgrafen blieb bis zu dessen Tode 1567 im Allgemeinen recht gut.

13. Am 17. Nov. und daran anschliessend am 1. Dezember sprach Herr Professor Dr. E. Pelissier über das Nachleben der Frankfurter Landwehren als Forstobjekt und ihre Abschaffung. Nachdem die Landwehren etwa mit Ende des dreissigjährigen Krieges ihre militärische Rolle ausgespielt hatten, wurden sie zunächst forstwirtschaftlich ausgenutzt. Besonders griff nach den Schädigungen des siebenjährigen Krieges eine rationelle Bewirtschaftung Platz, wenn auch mit steigendem Widerspruch der Anlieger, welche zunächst die Abholzung, endlich aber die gänzliche Beseitigung der Landwehren verlangten. In diesem Kampfe blieb anfangs die Forstverwaltung siegreich, welche zunächst die Zwerchlandwehr an der Eckenheimer Strasse neu bepflanzte und dann die Landwehr vom Ziegelschlag

bis nach Oberrad zu wechselndem Abtrieb in 10 Distrikte teilte. Ähnlich verfuhr man mit der „grossen Landwehr" auf dem rechten Mainufer, nachdem der Plan, sie zur Obstkultur einzurichten, gescheitert war. — Die Periode der systematischen Abschaffungen, die mit Unterbrechungen bis 1810 reicht, beginnt mit dem Vertrag von 1785, der unter Schlichtung aller zwischen Frankfurt und Hanau schwebenden Streitigkeiten und Abtretung des Frankfurter Anteils der Ginnheimer Landwehr an Hanau, für die Landwehr vom Sulzenschlag zur Bockenheimer Warte Schleifung und „unnachteiligere" Bodenbenutzung, für die Landwehr von jener Warte zur Dammwiese wenigstens Beschränkung des Holzbestandes auf hochstämmige Bäume bestimmte. Hierauf wurde die ganze „grosse Landwehr" von der Dammwiese bis zum Sulzenschlag nebst der Zwerchlandwehr vermessen, gesteint und stückweise in Zeitpacht gegeben. Als aber nach Aufhebung der Brachordnung 1809 die Metzger nicht mehr die drei Stadtfelder abwechselnd beweiden konnten, wurde ihnen u. a. die grosse Landwehr nebst Zwerchlandwehr angewiesen, jedoch schon im folgenden Jahre gegen anderes Gelände ausgetauscht, um dann an Private verkauft zu werden. — Zwischen Eckenheimer Strasse und Riederbruch war schon 1697 die Dicknitlandwehr an Joh Fay verkauft worden, das übrige wurde seit 1789 stückweise an die Anlieger aufgeteilt. — Von den tiefliegenden östlichen Landwehrstrecken haben sich nach Entfernung der Bäume und Hecken vielfach die Gräben in verengter Gestalt erhalten. — Linksmainisch verschwanden in der Ebene die meisten Strecken schon vor 1785 spurlos; die Tannenwaldlandwehr und ein Teil der Oberräder Landwehr wurden dem Walde einverleibt. Von der Sachsenhäuser Landwehr ging die Ostseite bald nach 1502 ein, die Westseite kam seit 1798 teils an den Riedhof, teils an die Ziegelhütte, die Abschaffung der Südseite aber, vom Riedschlag zum Wendelsweg zog sich von 1787 bis 1809 hin. Der 1787 bei Anlage der neuen Flurbücher auftauchende Aufteilungsplan scheiterte an den Bedenken der bürgerlichen Kollegien

wegen des seit Jahrhunderten mit Isenburg schwebenden Jagdprozesses und dem Ausbruch der französischen Revolution. Ebenso traten die Kriegsereignisse von 1792—1797, der zweite Koalitionskrieg und die Jahre 1805—1807 der Ausführung der stets erneuerten Anträge hemmend in den Weg. Erreicht wurde nur eine Taxation der Landwehr 1798 und die Öffnung derselben am Hasenpfad, Hainerweg und Wendelsweg für den Fuhrverkehr 1802. Erst 1809 erfolgte die endgültige Regelung. Nachdem ein kleines Stück der Landwehr mit der Warte ver-

bunden war, auf welcher der Wartmann und der Revierförster wohnte, wurde der ganze Rest an die Anlieger verkauft, nach Massgabe ihrer Stücke und mit der Bedingung der Urbarmachung — So blieben von der Landwehr nur die vier Warten übrig, die noch längere Zeit zur Chausseegelderhebung dienten. Auch sie entgingen zweimal nur mit genauer Not der Zerstörung dank dem Einschreiten patriotischer Männer. Jetzt müssen sie als Entlüftungsschlote der städtischen Kanalisation dienen.

Verkaufe

Fossilien (westindische),

sehr gut erhalten: **2 Halzähne** (90—150 mm), **2 Rückenwirbel.** Kaufgesuche mit Preisangabe an

Wennrich, Danzig,
Am Holzraum 7b.

Altertümer,

Zinnsachen, Porzellan, Kupfer, Truhen, Möbel, Uhren, Waffen, deutsche, orientalische, überseeische, Geschütze, Elfenbeinschnitzereien, Geweihe, Ridinger, engl. farbige Stiche etc. sehr billig abzugeben. Verl. Sie gratis Preisliste 10.

G. Loll, Grünberg i. Schl. 101.

Römische, Fränkische, Merovingische

Altertümer,

Goldschmuck, Gläser, Bronzen etc. empfiehlt Museen und Privat-Sammlern in reicher Auswahl zu mässigen Preisen. Ansichtsendungen bereitwilligst.

D. Reiling, Mainz.

Julius Hennig,

Weisser Hirsch b. Dresden

empfiehlt alle Arten

antike künstlerisch ausgeführte Elfenbein-Schnitzereien.

Kopien werden gut ausgeführt Reparaturen aller Kunstsachen, Porzellan etc.

Zu kaufen gesucht:

Westdeutsche Zeitschrift II. XXI.

Angebote unter **L. F. 6704** an **Rudolf Mosse, Leipzig,** erbeten.

Briefmarken,

mittl. und Raritäten, verkaufe spottbillig.

Joh. Christmann, München X.

NB. Anfragen bedingen Rückporto.

Münzen aller Länder,

namentlich: **Ostasien, Australien, Amerika**

zu niedrigen Preisen einzeln verkäuflich. Ansichtssendungen auf Wunsch.

F. Marschner,
Berlin SW., Heimstr. 19.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

über

den ersten Verbandstag

der

west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an

Die Religion des Römischen Heeres.

Von

Alfred von Domaszewski.

Preis 5 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Graeven, Mus.-Direktor,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Hansen, Archivdirektor,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

März u. April. Jahrgang XXIV, Nr. 3 u. 4. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von **3000** Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an **Dr. H. Graeven** (Trier, Prov.-Mus.) für Mittelalter und Neuzeit an **Prof. Hansen** (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

14. **Metz. [Altertumsfunde zu Metz und Sablon.]** Die grossen Erdumwälzungen, welche die Stadterweiterung nebst den Neuanlagen der Eisenbahn und anderen Arbeiten der letzten Jahre zur Folge gehabt, haben den Boden rings um Metz geöffnet und seine Geheimnisse verraten. Insbesondere wurden wir im südlichen Gelände des südlichen Vorortes von Metz, Sablon, an der Grenze des Gemeindebannes von Montigny, durch mehr als 130 Steindenkmäler und grössere Bruchstücke aus der Zeit der Römerherrschaft überrascht. Denn in der Nähe des Hofes La Horgne-au-Sablon wurden — abgesehen von sonstigen Grabfunden — zahlreiche Grabsteine eines verschwundenen gallisch-romischen Dorfes, sowie neun Göttersteine durch die Ausbaggerung des Geländes ans Tageslicht gefördert. Unter den letzteren waren zwei Darstellungen von einheimischen Fruchtgöttinnen (einmal in der Einzahl, einmal in der Zweizahl) und sieben Bilder der gallischen und vor allem belgischen [1]) Schutzgottheit der Pferde, Maultiere und Esel, der reitenden Epona, wegen ihrer Zahl sowohl als wegen der teilweise eigenartigen Darstellungsweise sehr beachtenswerte Fundstücke [2]). Das übrige waren Grabsteine verschiedenster Gestaltung, die vielfach das einheimische Wohnhaus nachbildet oder sich aus dessen Gestalt entwickelt hat [3]). Manche haben Bilderschmuck, wie das Bildnis eines Knaben, an dem ein Hund aufspringt [4]), oder die Darstellung der Minerva und unter ihr der Dioskuren Castor und Pollux, der Schutzgeister des Römerreiches [5]). Die meisten jedoch haben einfachere Verzierung, die sich oftmals auf Akanthus-Blattschmuck im Giebelfeld beschränkt [6]). Fast alle Grabsteine aber tragen — gewöhnlich kurze — Grabschriften [7]), die uns zahlreiche, zumteil bisher noch nicht belegte einheimisch-gallische Namen nennen [8]). Eine Grabschrift nennt einen Arzt *(medicus)* oder Dorfbader [9]). Ein hoher altarförmiger Grabstein, auf dessen Seitenflächen Ruderschiffe und Delphine abgebildet sind, ist einem 14jährigen Knaben, einem Sklaven aus Nikomedia in Kleinasien, von seinem Herrn gesetzt [10]). Einen Grabstein darf

1) Vgl. meine Ausführungen in Pauly-Wissowa's Realencyclopädie unter d. W. *Epona*.

2) Lothr. Jahrb. XV, 271—375 mit Abb. 15 und 377—382 mit Tafel XII und XIII, 1—2.

3) Lothr. Jahrb. XV, 382 ff.

4) Lothr. Jahrb. XV, 393 mit Abb. 21 und Tafel XIII, 10 (CIL XIII, 4483).

5) Lothr. Jahrb. XV, 392 mit Abb. 20 und Tafel XIII, 3.

6) Lothr. Jahrb. XV, 401—402 sind vornehmlich drei Arten der Akanthus-Verzierung unterschieden.

7) Lothr. Jahrb. XV, 405—420; gleichzeitig von Prof. v. Domaszewski im CIL XIII veröffentlicht.

8) Lothr. Jahrb. XV, 421 ff.

9) Lothr. Jahrb. XV, 416 f. = CIL XIII, 4383.

10) Lothr. Jahrb. XV, 396 f. mit Abb. 23 und Tafel XV, 5—6; CIL XIII, 4337.

man wegen seiner Gestalt eine Abart der Igeler Säule im Kleinen nennen: das der lunia Curmilla errichtete Grabmal stellt innerhalb einer Thornischc eine Eule, auf einer Ranke sitzend, dar; der heilige Vogel der *dea lanificii* Minerva sollte gewiss die Tote als Spinnerin und Weberin, d. h. als fleissige Hausfrau kennzeichnen [11]). Ein schlanker Stein ersetzt den sonst in ganzen Gestalten wiedergegebenen Abschied des Verstorbenen von seinen Angehörigen durch zwei verschlungene Hände, eine Darstellung, der wir, wie in alter Zeit, so auch heutzutage, auf unseren Friedhöfen begegnen [12]).

Auch die Ausgrabung der Reste des grossen Amphitheaters vor dem Theobaldstor war ermöglicht durch die Stadterweiterung und die von dieser bedingte Auflassung der südlich vorgeschobenen Seille-Redoute (Redoute du Pâté), welche auf jenen Resten lastete. Die Ausgrabung hat uns aber nicht bloss den Grundriss einer grossen Bauanlage mit einer nur bei den bedeutenderen Bauten vorhandenen Versenkung und Überbleibsel ihrer prächtigen Ausstattung kennen gelehrt, sondern uns auch über die späteren Schicksale der Anlage unterrichtet und die ersten bestimmten altchristlichen Funde geliefert [13]).

Südlich vom Amphitheater hat die Erbauung eines Güterschuppens zur Aufdeckung von zwei mächtigen Steinsärgen geführt, in denen einfach verzierte Bleisärge verschlossen waren; das eine Grab barg zahlreiche Gegenstände, darunter an 300 Nadeln, die nebst einer Spindel aus Gagat, einem kunstvoll durchbrochenen Griff aus Gagat, Armringen aus Gagat, Gläsern und anderem einer Frau mitgegeben waren [14]).

11) Lothr. Jahrb. XV, 384. 391. 395—396 mit Abb. 18. 19 und Tafel XIV, 4; CIL XIII, 4393.

12) Lothr. Jahrb. XV, 399 f. mit Abb. 24 und Tafel XXIII, 8; CIL XIII, 4388. — Vgl. CIL XII, 4910.

13) Schramm, Wolfram und Kenne, Lothr. Jahrb. XIV, 340—480 (mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln) und Kenne, Westd. Zeitschr. XXII, 365—377 = S.-A. 12—24.

14) Lothr. Jahrb. XV, 340—343 mit den Tafeln XXVI, 4 und XXVII—XXIX (vgl. S. 458—459). — Verschiedene Gläser haben eine eigenartige Gestalt (s. a. O. Tafel XXIX, unten).

Bei Tieferlegung des Pionierübungsplatzes wie der näheren Umgebung der Lunette d'Arçon am derzeitigen Haupthabnhof wurden eine umfangreiche Leichenverbrennungsstelle *(ustrina, bustum)* und einzelne Grabfunde entdeckt [15]). Schliesslich stiess man zu Sablon bei Ausbeutung einer Sandgrube und bei Neubauten auf zahlreiche Bestattungen und Überbleibsel älterer Grabstätten [16]).

All diese Ausbeute wurde im südlichen Vorgelände von Metz, auf der alten Flur Sablon gemacht. An sie schliessen sich ausser einigen vereinzelten Funden die Feststellungen an, welche die Tieferlegung eines Teiles der 1556—1562 an Stelle eines alten Stadtviertels errichteten Citadelle von Metz ermöglichte. Denn die hier vorgenommenen Erdarbeiten gewährten einen Einblick in die Reste eines römischen Stadtviertels, welches um 300 n. Chr. durch die damals geschaffene Befestigung verkürzt und später durch kirchliche Bauten ersetzt wurde. Unter den Trümmern fanden sich hier u. a. zwei römische Weihdenkmäler, nämlich ein Altar mit Bilderschmuck und Schrift, sowie das Kopfstück eines grossen Inschriftsockels [17]).

Weniger bedeutend war die Ausbeute, welche die Arbeiten auf der Ostseite und Nordseite der Stadt brachten. Im Osten wurden vornehmlich Reste aus dem 1552 zu Verteidigungszwecken abgetragenen mittelalterlichen Stadtteil Grand-Meiss gefunden, die in der rückwärtigen Befestigung verwertet waren. Doch stiess man auch bei dem S. Barbara-Tor, das einstmals den Zugang zu jenem Stadtteil vermittelte, auf römisches Mauerwerk [18]). Im Norden be-

15) Lothr. Jahrb. XV, 349—350. — Vgl. das Folgende.

16) Lothr. Jahrb. XV, 351—364 mit Abb. 8—10 und Tafel XXVI, 1—8 (vgl. S. 457—458). Über neuere Funde ist im folgenden berichtet.

17) Lothr. Jahrb. XV, 331—331 und 479 f. mit Tafel XXXII.

18) Vgl. „Die Flur Sablon in röm. Zeit“ S. 7 f. = Jahresbericht des Ver. f. Erdk. XXIV, 51 f. (Westd. Zeitschr. XXII, 380 f. = S.-A. 27 f.). — Das Barbara-Tor wurde inzwischen abgetragen, seine schöne Inschrift aber ist jetzt im Museum geborgen, während dieses bisher nur einen Abguss besass. Die Anfschrift lautet: [Si n]one a[vous] paix dedans nous avons paix defors (Kraus K. und A. in Els.-Lothr. III, 362; Hoffmann, Steinsaal 687).

schränkte sich der Gewinn auf einen (leider nur teilweise geretteten) Schatzfund römischer Denare, von der Mitte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts bis in die Anfänge der Alleinherrschaft des Augustus reichend [19]).

Über sämtliche bisher genannten Funde und Fundstellen habe ich in der Museographie der Westdeutschen Zeitschrift XXII, 1903, S. 354 ff. berichtet; einen Sonderabdruck dieses Berichtes hat das Museum in grösserer Anzahl versandt [20]). Ausführlicher sind die Funde römischer Zeit, welche im südlichen Vorgelände von Metz, einschliesslich der Citadelle, gemacht sind, im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (= „Lothr. Jahrb.") Band XV, 1903, S. 324—460 („Sablon in römischer Zeit") behandelt und durch 34 Textabbildungen, eine Fundkarte und 19 Tafeln (XII—XXIX und zu S. 384) erläutert. Einen umgearbeiteten Auszug aus der ersten Hälfte dieser Arbeit bietet der XXIV. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz für die Vereinsjahre 1901—1904, S. 45—72, wo aber auch nachträgliche, bis zum August 1904 gemachte Funde berücksichtigt sind; dieser Aufsatz ist in einem Sonderabdruck [21]) vom Museum verschickt. Gerne entspreche ich dem

19) Westd. Zeitschr. XXII, 355 = S.-A. 2. Eine Sonderbesprechung des Münzfundes ist für die Westd. Zeitschr. schon länger vorbereitet, aber noch nicht veröffentlicht.

20) „Museum der Stadt Metz; Bericht über die Geschäftsjahre 1902—1903 (1. April 1902 bis März 1904)", Trier 1904, 31 SS. mit 12 Textabbildungen und einer Tafel.

21) „Die Flur Sablon in römischer Zeit; Ergebnisse der jüngsten Grabungen im südlichen Vorgelände von Metz". Metz 1904, 28 SS. mit Verbesserungen: S. 5 [= 49] letzte Zeile: Die meisten gallischen Städte; S. 7 [= 51], Z. 14: 1570 (statt 1750); S. 8 [= 52], Z. 28 ff.: vor 1851 bestand noch kein Ersatz für die alte, 1556 durch den Bau der Citadelle beseitigte Porte Serpenoise: S. 11 [= 55], Inschrift 8: lib(erto); S. 17 [= 81], Z. 4 von unten: unweit nördlich der Bürgermeisterei-str.; S. 23 [= 87], Z 9: Q. Livius Castor. Die Verbesserungen hat der Umstand notwendig gemacht, dass ich selbst nur die Druckseiten des letzten Abschnittes verbessert habe; ich bitte sie noch durch folgende Änderungen zu ergänzen: S. 8 [= 50], Z. 22: J. 80 n. Chr.; S. 7 [= 51], Anm.; cest owraige; S. 11 [55], Z. 14: Nr. 8 und Z. 18: Nr. 7; S. 18 [= 82], Z. 7: Valentinianus.

Wunsch der Schriftleitung und ergänze in diesem Blatt den in der angeführten Museographie erstatteten Bericht durch eine Übersicht über die seither entdeckten Altertumsfunde. Die Übersicht beschränkt sich auf die in der Flur Sablon gewonnene Ausbeute; da aber die Fundstätten in der Nähe von La Horgne-au-Sablon, ebenso wie auf der Citadelle, vorläufig erschöpft sind und da auch das Amphitheater und seine Umgebung — abgesehen von einer durch die Grundlegung der Unterführung der Magny-Strasse im Febr. 1905 erfolgten Freilegung eines Abschnittes mit Teilen von drei Ring- und zwei Quermauern — keine weiteren Funde geliefert hat, so kommen hier nur inbetracht die Lunette d'Arçon mit ihrem südlichen Vorgelände und das Gräberfeld innerhalb des Dorfes Sablon. Eine eingehendere, durch zahlreiche Abbildungen unterstützte Besprechung dieser Funde bringt der demnächst abgeschlossene Band XVI des Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte, auf den ich hiermit verweise.

Die Lunette d'Arçon ist 1791 zum Schutz der von Metz nach Nancy führenden Strasse angelegt, denn damals vermittelte noch einzig und allein das S. Theobaldstor den Verkehr mit dem zwischen Mosel und Seille gelegenen Gelände, und die Strasse nach Nancy führte zunächst in westlicher Richtung der Stadtumwallung entlang und hog dann hinter der später errichteten Lunette d'Arçon südwärts über Montigny. Zum Schutz der Bahnanlagen, denen auch der Ersatz der alten Porte Serpenoise durch eine neue Toranlage zu verdanken ist, wurde das Werk 1852 verstärkt. Über die bei der Erstanlage der Lunette 1791 zweifellos gemachten Entdeckungen verlautet nichts. Dagegen sind Funde verzeichnet, welche seit 1848 infolge der Eisenbahnanlagen und militärischer Arbeiten in ihrer nächsten Umgebung bekannt geworden sind. Die Einebnung wie Vertiefung ihres Vorgeländes und die Abtragung der Lunette selbst haben nun in den Jahren 1903—1905 reiche Ausbeute an Altertumsfunden gebracht. In nächster Nähe des Werkes und in seinem südwestlichen Teil sind Grabfunde zu Tage gekommen, die

noch an ihrer ursprünglichen Stelle oder doch nicht weit davon sich vorfanden. Abgesehen von mehreren Grabschriften, die in anderem Zusammenhang später Erwähnung finden sollen, ergaben die Ausschachtungen eine Anzahl von Tongefässen, die als Grabbehälter gedient, mit den verbrannten Leichenresten, sowie Beigaben. In einer schönen, wohlerhaltenen schwarzen Urne lag bei den verbrannten Knochen ein Geldstück des Nero, in einem mit weisser Farbe überzogenen, doppelt gehenkelten Topf, *urceus*, aus rotem Ton eine vom Leichenbrand beschädigte Tonlampe mit dem Bild eines springenden Löwen und einem anklebenden Stück geschmolzenen Glases. Eine schwarzgraue Urne, die bloss verbrannte Knochenreste enthielt, trägt auf der Aussenseite Winkel-Verzierung von erhabenen Punkten [22]). Von einzeln vorgefundenen Beigaben seien genannt eine bronzene Scheibennadel oder Brosche, Nadeln aus Bein, eine keine Büchse aus Bein in Gestalt einer Schwertscheide, ein Bronze-Stilus, ein innen hohles Altärchen aus Ton, mit gelber Bemalung und erhabenen Blumengewinden verziert, ein Glasfläschchen mit Kugelbauch, ein grosses Trinkglas, Tongefässe, darunter Bruchstück mit Resten einer Tierdarstellung en barbotine und Terra sigillata, wie eine leider sehr verstümmelte, im Museum geflickte verzierte Schüssel mit steiler Wandung [23]) und gestempelte Stücke des Cosilus, Lucanus nnd Reditus [24]), 'auch gestempelte blauschwarze „helgische" Teller, ein gestempelter Henkel eines Tonkruges [25]), dessen Fabrikantenmarke den Krug ebenso

22) Koenen, Gefässkunde, S. 78 en Tafel X, 32: „aus Tonschlick reliefartig aufgetragen", Mitte des 1. Jhdts. n. Chr.

23) Auf dem oberen Bauch wechseln drei Darstellungen (Cirkusknttscher, Flötenspieler, zwei Tänzerinnen oder Venus?) mehrfach ab, unten wiederholt sich in halbkreisförmigem Bogen ein laufender Hase; auch der aussen eingedrückte Stempel des Töpfers oder Formenschneiders ist unter dem Bild eines der Viergespanns zumteil erhalten: (rücklänfig) [*Cobne*]*rtus f(ecit)*.

24) CIL XIII, 10010, 853: *Cosilus*; 1164, doch abweichend von *q*: *Lucanus f(ecit)*; 1815: *Rediti m(anu)*.

25) L · SPECVÆ | F · C · P · M Ⅴ (vgl. CIL XV, 2, 1 Nr. 2986).

wie in dem hustum [26]) und auf der Citadelle [27]) gefundene Stücke als italische Einfuhrware erweist, schliesslich anch wenige Tonlampen [28]), dabei eine offene Lampe mit hoher senkrechter Wandung, schliesslich Geldstücke aus den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.

Während zu Anfang der Arheiten nnter Brandgräbern nur vereinzelte Erdhestattungen nachweisbar waren, wurde später der Friedhof angeschnitten, von dem zahlreiche Gräher in der östlich der Lunette vorgelagerten Grabenhöschung in den letzten Jahren heobachtet sind [29]) und zu dem auch die 1848 gelegentlich des Eisenbahnbaues nördlich von der Lunette gefundenen Gräber gehörten [30]). Die Gräher dieses Friedhofes waren, sofern nicht die Toten in die blosse Erde gebettet waren, meist aus altem Material zusammengestellt, indem Plattenziegel, an denen der von ihrer einstigen Bestimmung zeugende Mörtel noch haftet, Dachziegel, Architekturstücke u. dgl. henützt waren. Auch zwei Grabsteine waren, nachdem man sie ausgehöhlt, als Endstücke verwertet. Schliesslich hatte man auch Steine mit Bildwerk zugerichtet und diesem Zweck diensthar gemacht. Diese neuerdings in dieser Verwendung vorgefundenen Stücke sind zusammenzustellen mit dem prächtigen, zweiseitig mit Bildwerk ausgestatteten Stein, der am 13. März 1903 entdeckt wurde und der doch wohl nicht ursprünglich als Teil eines Sarkophages gearheitet war, sondern erst später ausgehöhlt wurde [31]). Alle Gräber lagen in der Richtung West-Ost, so dass das Antlitz des Toten gen Sonnenaufgang gerichtet war.

Diese meist aus altem Vorrat zusammengeflickten Gräber gehören gewiss wenigstens teilweise in nachrömische Zeit,

26) Lothr. Jahrh. XV, 350 mit Anm. 3.

27) Lothr. Jahrh. XV, 334, Anm. 4.

28) Auffallend ist der Mangel an Lampenfunden hei Mete im Vergleich en Trier; er kann nicht anf Znfall enrückgeführt werden: vgl. Lothr. Jahrh. XIV, 392.

29) Lothr. Jahrh. XII. 386; XIII, 363—366 und 409 mit Anm. 2; XIV, 477 f.; XV, 344—346.

30) Lothr. Jahrh. XV, 348, 2.

31) Abhildnngen: Lothr. Jahrh. XIV, Tafel zu S. 477—478, nnd Westd. Zeitschr. XXII, Tafel 3 zu S. 357 (S.-A. 4).

nicht bless deshalb, weil diese Art der Gräber merovingisch-fränkischem Brauch entspricht[32]), sondern weil neuerdings zwischen diesen Gräbern einige Gegenstände jener Zeit gefunden sind[33]) und hierdurch eine ältere Angabe[34]) ihre Bestätigung erhält. (Forts. folgt).

Metz. Keune.

15. **Haltern i. W. [Reste des „Feldlagers“ ?]** Eben erst hat E. Krüger im Korrbl. Sp. 7—12 von den Ergebnissen der vorjährigen Ausgrabungen Nachricht gegeben, und es würde nicht so bald wieder von hier etwas zu melden sein, wenn nicht ein Zufall der Fortsetzung der Ausgrabung vorgegriffen und ihr einen neuen Weg gewiesen hätte.

Der bei Km.-St. 43,7 von der Weseler Landstrasse südwärts abzweigende, am Fuss des Annabergs hinführende Sandweg soll in eine befestigte Strasse umgewandelt werden, und der zu seiner Aufdämmung nötige Sand wird dem ansteigenden Gelände nördlich von der Landstrasse entnommen, auf dessen Höhe das grosse Lager liegt. Dass hier römische Reste zu Tag gefördert werden würden, war zu erwarten. Eine Wohnstätte ergab denn auch neben vielen anderen Scherben den Boden eines Sigillatagefässes mit dem Stempel des Secundus. Eine Überraschung aber war ein ansehnlicher Spitzgraben, dessen Profil sich am Rand der Sandgrube während der ganzen Zeit der Arbeit, die während des Ausstands im Ruhrgebiet mit zahlreichen Arbeitskräften gefördert wurde, erhielt, auch heute noch sichtbar ist und bei Wiederbeginn der Ausgrabung weiter verfolgt werden soll.

Es scheint nicht ausgeschlossen, dass der Graben zu dem von Krüger Sp. 11 und schon im vorjährigen Bericht erwähnten sogen. „Feldlager“ gehört, von dessen Praetorialfront wir bereits eine Strecke aufgedeckt haben. Aber es ist wohl besser, eine solche Vermutung zurückzuhalten, bis die Verfolgung des Grabens

32) Lindenschmit, Deutsche Altertumskunde I 110—111.

33) Ein kleines verziertes Gefäss und ein grosser, gebenkelter Topf mit bemalten Tonperlen.

34) Lothr. Jahrb. XV, 344, 4 und 346, 2 (nach, V. Simon, Mém. Acad. Metz 1848—1849, S. 54 u 59)

im Laufe des Sommers uns weitere Anhaltspunkte bieten wird. Nach Süden hin ist er sicher durch die Landstrasse und die an ihr liegenden Häuser völlig zerstört; bei der Verfolgung nach Norden hin muss sich aber seine Bedeutung ergeben.

Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt werden, dass im Lauf des Monats April die von Herrn Oberstleutnant Dahm im Jahre 1901 errichtete Wallprobe des grossen Lagers der berichtigten Erkenntnis entsprechend umgehaut werden soll, wozu Se. Excellenz der Kultusminister der Altertumskommission die nötigen Mittel dankenswerterweise bewilligt hat.

16. **Caerwent. [Römische Inschrift.]** Während der im letzten Sommer von Herren Ashby und Martin zu Caerwent (Venta Silurum, C. VII p. 37) geleiteten Ausgrabungen ist ein auch für die Rheinlande interessantes Stück an den Tag gekommen. Dieses ist ein zerbrochenes Votivdenkmal mit Relief und Inschrift, dicht bei dem Südtor im Innern der Stadt, in der Erde freiliegend, gefunden. Vom Relief sind nur noch kleine Überreste vorhanden: die Füsse eines Mannes und eines Vogels; wahrscheinlich ist Mars mit seiner Gans dargestellt gewesen. Die Inschrift, obgleich am Ende nicht gut lesbar, ist ziemlich vollständig erhalten. Sie ist auf einer umränderten Tafel (44,5 cm lang und 28 cm hoch) in regulären aber nicht sehr eleganten Buchstaben geschrieben:

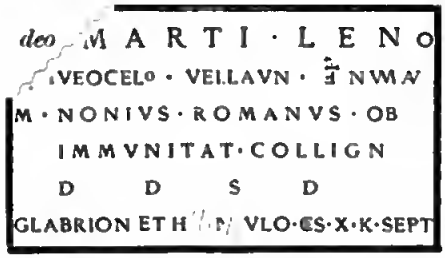

deo] *Marti Leno* [*s*]*ive Ocelo Vellaun*(*o*) *et num. Aug. M Nonius Romanus ob immunitat*(*em*) *collign.* (= *colleg*(*ii*), C. XII 22). *d*(*onum*) *d*(*e*) *s*(*uo*) *d*(*at*), *Glabrion*(*e*) *et H*[*om*]*ulo cos. X. k*(*al.*) *Sept.* = n. Chr. 152.

Mars Lenus, sonst Lenus Mars, ist in der Moselgegend bekannt. Mars Ocelus kommt einmal, in Nordengland, vor (Korrbl. 1894, Nr. 32). Mars Vellaunus ist wohl

neu. Aber der Name ist gut keltisch, und es wird eher *Vellaun(o)* als *Vellaun(orum)* zu lesen sein. Ob das Städtchen Ocelum zwischen Augusta Taurinorum und Segusio und die weiter nach Süden in den Alpes Maritimae wohnhaften Velauni mit Mars Ocelus Vellaun. in Verbindung zu bringen sind, möchte ich bezweifeln. Solche Epitheta brauchen nicht lokal zu sein, und wenn man bei Mars Lenus an das Moselland und bei Mars Ocelus Vellaun. an die Alpes Cottiae und Maritimae denken soll, so wird die Geographie gemischt und das Verhältnis zum Collegium unklar. Sicher ist nur, dass ein Verehrer von Mars Lenus mit der Moselgegend zu verbinden ist, und da Mars Ocelus nur in Britannien vorkommt, so liegt die Vermutung nahe, dass Nonius seinen heimatlichen Lenus etwas zögernd mit einer britischen Gottheit zusammenstellt.

Diese Erscheinung einer nordgallischen oder germanischen Lokalgottheit in Britannien darf nicht befremden. Offenbar bestand in der Kaiserzeit ein reger Verkehr zwischen der Insel und Nordgallien und dem Rheintal. Nicht nur Rekruten, sondern auch bürgerliche Passagiere überschritten häufig den Kanal. So findet man z. B. gallische Badegäste aus Metz, Trier, Chartres in Bath (Aquae Sulis): dort ist auch ein Votivdenkmal an Mars Lucetius und Nemetone gefunden, und auch (wenn ich nicht irre) eine rohe Darstellung von Merkur und Rosmerta — wohl die einzige, die in Britannien vorkommt [1]). Zu Cirencester trifft man eine Gigantensäule, usw. Ob auch die Briten häufig nach dem Festland reisten, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, aber einzelne Beispiele lassen sich davon anführen.

Schliesslich sei bemerkt, dass die Orthographie *Homulus* für den Konsul Valerius Homullus auch C. XIV 250 vorkommt (vgl. Prosopographia III 258).

Oxford. F. Haverfield.

1) Ein Stück im Museum zu Gloucester, mit Merkur und einer weiblichen Figur, ist dann und wann als Merkur und Rosmerta erklärt. Aber die weibliche Figur trägt ein Scepter in der rechten Hand und linke giesst sie eine Patera über einen Altar aus und hat mehr Ähnlichkeit mit Juno als mit Rosmerta.

Chronik. [1])

17. **R. Knipping, Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris. Mitteilungen der K. preussischen Archivverwaltung. H. 8 Leipzig, Hirzel, 1904. VIII, 126 S.**

Vorliegende reichhaltige Zusammenstellung bietet nur über einen Teil der Pariser niederrheinischen Archivalien einen Überblick. Die Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges sind nicht herangezogen worden: dieses hat schon ein ausführliches Inventar zu veröffentlichen begonnen, jenes dagegen ist noch nicht genügend katalogisiert. — Der Verfasser giebt Regesten von 336 Urkunden und verzeichnet auch die sonstigen handschriftlichen Schätze, die für die Geschichte des Niederrheins Bedeutung haben. Besonders dankenswert ist die 18 Seiten umfassende Übersicht der im Nationalarchiv beruhenden Akten der französischen Verwaltung des Niederrheins. Eine Abteilung für sich bildet hier das Staatssekretariatsarchiv des Grossherzogtums Berg. Sein Inhalt wird in der nahe bevorstehenden Publikation des Archivars Ch. Schmidt verarbeitet werden. — Dagegen sind die Akten der linksrheinischen Departements durch die verschiedenen Ressorts zerstreut und auch im einzelnen noch nicht geordnet. K. hat sie deshalb für das Roër- und Rhein-Mosel-Departement nur summarisch verzeichnen können. Die Akten des Finanzministeriums sind 1871 beim Kommuneaufstand verbrannt.

18. **G. Dütschke, Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm. 5 Hefte. Schwelm, Schere, 1899 bis 1904.**

Untersuchungen über die Ortsnamen des Schwelmer Kreises eröffnen diese inhaltreichen Studien. Als Resultat aus dem ersten Hefte sei hervorgehoben, dass auch für dieses Gebiet die Namen, die von Personen abgeleitet sind, sich als jünger erweisen, als die von geographischen Begriffen herrührenden (so schon Wilhelm Arnold). Die weiteren Hefte erläutern die Landesgeschichte mit

1) Sp. 13 Z. 27 ist zu lesen: Register über die einzelnen Offizinen und ein Autoren-Verzeichnis gestatten einen raschen Überblick über den Inhalt. (Red.).

besonderer Berücksichtigung der nahen kirchlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Köln. Das langsame Zurückweichen der westfälischen vor der rheinfränkischen Kultur kann man hier an anschaulichen Beispielen beobachten. Aus dem Berichte über die Ausstellung des Vereins für Heimatkunde in Schwelm (1903) bieten Angaben über kunstgewerbliche Gegenstände, auf denen sich Friedrichs des Grossen Siege wiederspiegeln, allgemeineres Interesse. — D. benutzt ein umfassendes Material. Man vermisst jedoch unter der Litteratur R. Kötzschkes Arbeit über die Grossgrundherrschaft Werden an der Ruhr.

Köln. Dr. J. Hashagen.

19. **A. F. van Beurden, De Stadshuishouding van Roermond in den ouden tijd. Ao. 1579. („Limburg", Provinciaal Genootschap voor geschied- kundige Wetenschappen. 2. u. 3. Aflevering 1904).**

Der Verf. charakterisiert in einer Einleitung kurz und treffend die eigentümliche Entwicklungsstufe, worauf der Haushalt des Landstädtchens Roermond stand, dessen 3000 Einwohner sich im Jahre 1579 vorwiegend durch Landwirtschaft ernährten. Den Hauptbestandteil des Aufsatzes bildet dann die Wiedergabe der Stadtrechnung aus dem genannten Jahre nach Einnahmen (Ontfanck): — Pachtgelder, besonders von städtischen Weiden, kleine Accise, Wein-, Bier- und Malzaccise und Mehlwage, — und nach Ausgaben (Uytgang): Erhrenten, Leihrenten (Lijffpensie), Gehälter, Geschenke, Trinkgeld, Schule, Reparaturen an städtischen Gebäuden, Dämmen, Strassen und Mobilien, Reisen und Botenlohn.

20. **Paul Borchardt, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Essen 1903. 144 S.**

Das Buch ist das Ergebnis von finanzgeschichtlichen Voruntersuchungen, die der Verf. angestellt hat, um ein möglichst wahres Bild von den Wirkungen des 30jährigen Krieges auf die Stadt Essen zu erhalten. Er beginnt sie mit dem Jahre 1564 und schliesst sie mit dem Jahre 1614 ab; mit 1564, weil um diese Zeit etwa eine bedeutende Wandlung im wirtschaftlichen Charakter der Stadt vor sich geht. Aus einer agrarisch gefärbten Siedelung,

die sich zum grössten Teile wirtschaftlich selbst genügt, wird eine Industriestadt, die für einen weiteren Markt besonders Waffen produziert und auch energisch an allen technischen Errungenschaften ihres Hauptgewerbes teilnimmt. Hand in Hand damit geht die Umgestaltung des Kreditwesens. Die Renten werden beiderseits kündbar. Die Juden werden in die Stadt aufgenommen, und damit wird das Ausleihen gegen Zins geduldet. Die Lokalmünze beginnt zu entwerten gegenüber der jetzt mehr begehrten Handels- und Reichsmünze.

Und alles das spiegelt sich im städtischen Haushalt wieder. Die Beamtengehälter werden allgemein erhöht. Die Stadt führt Bauten zur Förderung des Verkehres auf (Strassendurchbruch), und sie emanzipiert sich rücksichtslos von der Oberhoheit der Äbtissin. Aber daneben erging sie sich auch in bedeutenden Rüstungen für die immer schärfer werdenden und zum Kriege drängenden konfessionellen Konflikte.

Diese interessanten und wichtigen Entwicklungsvorgänge drücken sich deutlich aus in den vom Verf. veröffentlichten Stadtrechnungen der genannten Zeit, die in übersichtlichen Tabellen nach Einnahmen und Ausgaben geordnet wiedergegeben werden. Jeder Tabelle folgen kurze klare Erläuterungen zu den einzelnen Posten.

Köln. Dr. Bruno Kuske.

21. **H. Detmer (†) und R. Krumbholtz, Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann. LXX, 182 S. Dortmund, Ruhfus, 1904.**

Aus dem Nachlasse Detmers veröffentlicht Krumbholtz zunächst dessen Ausgabe der Schrift Rothmanns: 'Bekentnisse van heyden Sacramenten, doepe und nachtmaele' (Herbst 1533) auf grund gleichzeitiger Drucke. R. bekämpft energisch die Kindertaufe und erklärt sich dann im 2. Teile für die Zwingli'sche Abendmahlslehre gegen Luther. Die beigegebenen Anmerkungen orientieren über die entgegengesetzten Ansichten der Strasburger Prediger ('Bericht auss der heyligen geschrift') in der Tauffrage. Während in dieser Schrift kommunistische Wünsche nur leise angedeutet werden, bewegen sich

drei 1534/35 erschienene Traktate ganz in den chiliastisch-kommunistischen Gedanken des Jan Matthys und Jan von Leiden. Diese Schriften sind bereits anderweitig in Neudrucken erschienen und daher von der vorliegenden Edition ausgeschlossen worden. Dagegen veröffentlicht K. noch eine weitere 1535 erschienene Schrift nach einem Ms. des Münsterer Staatsarchivs. Sie führt den Titel: 'Van erdesscher unnde tytliker gewalt', arbeitet vielfach noch mit mittelalterlichen Vorstellungen (auch Anklänge an Wycliffe) und beseitigt schliesslich den bestehenden zu Gunsten eines chiliastischen Idealstaates. Öfters wird auch auf die traurigen kirchlichen und politischen Zeitverhältnisse Rücksicht genommen.

Mit diesen beschäftigt sich auch die ins 15. Jahrhundert zurückgreifende einleitende Skizze des Herausgebers. Mit Recht wird dabei der kirchlich-sittliche Tiefstand Westfalens scharf hervorgehoben. Zu bedauern bleibt nur, dass gerade für Münster offizielle Quellen darüber, z. B. Synodalstatuten, nicht erhalten sind.

22. A. Aulard, Le culte de la Raison et le culte de l'Être Suprême (1793—1794). Paris, Alcan, VIII, 371 S. 2. Aufl. 1904.

A. Mathiez, La Théophilanthropie et le culte décadaire, 1796—1801. Essai sur l'histoire religieuse de la Révolution, eb., 753 S. 1904.

Die Versuche der französischen Revolution, etwas Neues an die Stelle der von ihr bekämpften Offenbarungsreligionen zu setzen, werden hier von zwei französischen Forschern auf Grund eines ungeheuer grossen gedruckten und ungedruckten Materials überaus anschaulich geschildert. Während der Vernunftkult, der Kult des Höchsten Wesens und der Dekadenkult des Direktoriums nur vorübergehende, d. h. momentan politische, defensive Bedeutung haben, kommt die zunächst rein private theophilanthropische Bewegung den dauerndsten und tiefsten religiösen Bedürfnissen des akatholischen demokratischen Frankreich entgegen. Die Quellen all dieser Bewegungen liegen in der späteren französischen Aufklärung und bei Rousseau. Wie Robespierre, der Mystiker, bis aufs Wort von ihm abhängig ist, zeigt A. in einem lehrreichen Kapitel.

Für die Geschichte der 4 rheinischen Departements kommen die kurzen Mitteilungen über Aachen und Mainz in Betracht (Aulard S. 367, Mathiez S. 530 f.).

23. P. Darmstädter, Die Verwaltung des Unter-Elsass (Bas-Rhin) unter Napoleon I. (1799—1814). Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 57 f. (1903 f.).

Vorliegende Aufsätze bilden einen überaus wertvollen Beitrag zur inneren Geschichte der Napoleonischen Herrschaft im Bereiche des deutschen Volkstums. Eingehende Kenntnis der Akten nicht nur, sondern auch des französischen Verwaltungsrechtes befähigen den Verfasser, in methodischer Hinsicht die Forschung weit über das hinauszuführen, was bisher über die rheinische Geschichte der französischen Periode geleistet ist. Die einzelnen Verwaltungszweige werden zuerst eingehend geschildert, wobei die hohen reorganisatorischen Verdienste Napoleons mit Recht gepriesen werden. Ein zweites besonders lehrreiches Kapitel bespricht die Einwirkung dieser aufs strengste centralisierten und in mancher Hinsicht an den aufgeklärten Despotismus erinnernden Verwaltung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse. Allgemeine Beachtung verdienen dabei besonders Darmstädters Bemerkungen über die politische Rolle der Notabeln des Empire. Die Protokolle des aus ihnen gebildeten Departementsrats sind eine wertvolle Quelle zugleich für die Stimmung gegenüber der Verwaltung im allgemeinen. Auch die Wirtschaftspolitik wird in einem letzten Abschnitte eingehend behandelt. Im Schlusse unternimmt es der Verfasser, indem er das letzte Ziel solcher Forschungen richtig erkennt, die typischen französischen von den individuell elsässischen Zügen zu scheiden. Überhaupt beherrscht er sein umfangreiches Material vollkommen. Auch formal verdienen diese Aufsätze besondere Anerkennung.

24. Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlasse von F. A. von Stägemann. I 1899. II 1900. III 1902. Ergänzungsband 1904. (Leipzig, Duncker u. Humblot).

Diese mehr als 1000 Briefe umfassende wertvolle Publikation ist auch für die rheinische Geschichte der ersten preussi-

Digitized by Google

schen Zeit von Bedeutung. Der wissenschaftliche Ertrag des mit lehrreichen Einleitungen und Anmerkungen versehenen Materials kommt zunächst der Personengeschichte zu gute: die Eigenart manches Politikers und Publizisten lässt sich hiernach teilweise schärfer charakterisieren. Das gilt namentlich von Justus Gruner, von Görres, von dem Erzbischof Ferdinand August (Freiherrn Spiegel zum Desenberg) und von dem Bergischen Publizisten Benzenberg. Ferner bieten diese Korrespondenzen mit einem kenntnisreichen an der preussischen Zentrale lebenden Manne auch sehr viel sachliche Aufklärung. Über die allgemeine Stimmung am Rhein gegenüber einzelnen Massnahmen der preussischen Verwaltung, besonders der Steuerpolitik, spricht sich vor allem Benzenberg sehr ausführlich aus. Das Interesse zuerst für die Gesamtverfassung (auf grund des königlichen Versprechens vom 22. Mai 1815), später, als hier die Hoffnungen gescheitert sind, für die rheinischen Provinzialstände von 1823 ist ungemein rege. Mit erbitterter Genauigkeit registriert zugleich mehr als einer dieser Korrespondenten die sich mehrenden Zeichen einer unaufhaltsam vorwärts schreitenden Reaktion: Stägemann selbst ist ihr schliesslich auch innerlich zum Opfer gefallen; er hat die Ideale von 1815 verlassen.

Köln. Dr. J. Hashagen.

25. **(F. Philippi) 100 Jahre preussischer Herrschaft im Münsterlande. Münster, Coppenrath, 1904. 120 S.**

Auf grund gedruckten und archivalischen Materials schildert der Verfasser die verschiedenen Seiten Münsterländischer Kultur zunächst am Schlusse der 18. Jahrhunderts. Fast die Hälfte der ganzen Arbeit ist diesem Thema gewidmet. Die materielle Kultur wird dabei entschieden bevorzugt, und auch im zweiten den preussischen Umwälzungen gewidmeten Teile stehen die Fragen der Agrarreform und der Entwicklung einer kapitalistischen Industrie im Vordergrunde des Interesses. Die gesetzgeberische Bedeutung der französischen Zwischenregierungen (1807—1813) tritt klar hervor. Aber genauere Angaben fehlen. Auch auf den Wechsel der politischen

Stimmungen und Anschauungen von Fürstenberg bis Vincke wird nicht ausführlicher eingegangen. — Unter den Anlagen befindet sich eine interessante statistische Übersicht des Regierungsbezirks Münster von 1817/18 nach einem von Vincke eigenhändig durchkorrigierten Entwurfe.

Miscellanea.

Super. In einem Aufsatz der Bonner Jahrbücher (Bd. 100, 114 ff.) glaubt P. Joerres das in Inschriften nicht ganz seltene, am häufigsten aber in dem einstigen Ubierlande vorkommende cognomen 'Super' dem Namen der Ubier vergleichen zu sollen; der germanische Volksname Superi sei dem Caesar in der gallisierten Form Ubii übermittelt worden. An dieser Annahme wird richtig sein, dass Super ein Name ist, der auf geographische Bedeutung zurückgeht, aber durchaus unerwiesen und an sich unwahrscheinlich ist, dass er obige Bedeutung habe. 'Super' ist nun einmal ein lateinisches Wort, die seltenere, altertümlichere — *super inferque* sagt Cato — Form von superus (*dii superi*) und bedeutet den oben Befindlichen oder von oben Stammenden. '*Germanius Super*' ist also vielleicht eigentlich der Sohn eines Germanus oben, d. h. er stammt aus Germania superior: es ist dies der Name eines Veteranen in Rom CIL. VI 3467. Sonst heisst es Superior: *Max(simius) Superior* C. VI 32810, *L. Besius Superior* C. XIII 1688. Ebenso *Valerianus Inferior* C. VI 3198. Aus dem Rheinlande finden sich bekanntlich eine Anzahl geographischer cognomina entnommen: *Batavus* (C. VI 8802. XIII 3707), *Nicer* (VI 31149), *Nicres* (XIII 10010, 1071, vgl. Korrbl. 22, 13), *Trever* (VI 31141. XIII 7516a), *Tribocus* (XIII 10010, 1938. ORL. II 23 p. 33), *Suebus* (III 14207, 7), *Vangio* (VI 31149), wozu *Saxo* (VIII 18068) und wohl *Ripanus* (XIII 5007. 4230. 7655, VI 31140) — *ripa* ist bisweilen schlechthin die Rheingrenze — zu fügen sind, sowie nomina wie *Treverius* (XIII 3707. 3855), *Ripanius* (XIII 4230) und *Sunicius* oder *Sunucius* (Dessau 2907). Ist meine Erklärung richtig, so ist auch leicht zu verstehen, dass sich der Name Super in Germania inferior weit häufiger findet als in

26.

Germania superior, vgl. das Verzeichnis bei Joerres a. a. O. Es bedeutet eben den einer provincia superior: Moesia, Pannonia, am ehesten Germania superior Angehörigen. — Das keltische Patronymikon lautete dann nicht Superius, welche Form auch vielleicht einen zu adverbialen Klang hatte, sondern (wie Auctinius, Sanctinius, Severinius, Vitalinius): Superinius; Beispiele a. a. O. S. 116. Der noch unerklärte vicus Supenorum (Itin. Antonini p. 372) hat zu unserer Frage keine Beziehung. — Auch *Provincialis* und sogar *Provincia* erscheint als cognomen: C. VI 5646. 8962. 31 145. A. Riese.

27. **Zu Korrbl. I 1882 S. 74.** A. a. O. teilte Herr Dr. Mehlis die Inschrift eines röm. Grabsteines mit, der angeblich zu Riedelberg in der Pfalz gefunden wurde. Nach längerem Suchen konnte ich durch Augenzeugen feststellen, dass jener Grabstein 1882 nicht in Riedelberg gefunden wurde, sondern „im Drus“ bei dem lothringischen Dorfe Rolbingen. Der Stein wurde vom Finder leider zerschlagen. Doch Herr Lehrer Krämer in St. Ingbert, geboren zu Riedelberg, hat eine Handzeichnung davon erhalten, die er mir schenkte. Darnach hatte der Stein Ädiculaform, im dreieckigen Giebelfelde einen runden Palmenkranz in Relief, unten auf viereckiger Platte die Inschrift:

MARTIALI SABINI
FILIO . . . . .

Die Inschrift war von der zweiten Zeile an defekt, der Stein unten teilweise abgebrochen, im ganzen c. 1 m hoch, 50 cm breit, 30 cm dick. Die unrichtige Angabe des Fundortes mag daher kommen, dass Herr Lehrer Roch, damals in Riedelberg, eine dieshezügliche Funduotiz in der „Pfälz. Ztg.“ veröffentlichte, die von Riedelberg aus datiert war und dieselben Angahen enthielt, die dann ohne weitere Kontrolle in das Korrespondenzblatt übergingen. Doch der Fundort ist sicher Rolbingen in Lothringen.

Speyer. Grunenwald.

Monumenta Germaniae historica. 28.

Vgl. Korrbl. 1903 Nr. 70.

30. Plenarversammlung 14.—16. April 1904 in Berliu.

Es wurden ansgegeben:

In der Abteilung *Scriptores:*

Tomi XXXI pars II.

Widukindi Rerum gestarum Saxonicarum libri tres. Editio quarta. Post Georgium Waitz recognavit K. A. Kehr. Accedit libellus de origine Swevorum. (In den Scriptores rerum Germanicarum.)

In der Abteilung *Leges:*

Legum Sectio IV. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum. Tomi III pars prior.

In der Abteilung *Antiquitates:*

Necrologia Germaniae. Tomi II pars posterior. Edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel.

Vom Neuen Archiv Bd. XXVIII, Heft 3. Bd. XXIX, Heft 1. 2.

Im Druck befinden sich 4 Quarthände und 2 Oktavhände.

In der Abteilung *Auctores antiquissimi,* welche Hr. Prof. Traube leitete, ist für deren XIV. Band der Text der Dichtungen des Merohaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo und ein Teil der Indices, Alles bearbeitet von Hrn. Prof. Vollmer, gesetzt. Es fehlt nur noch die Einleitung. Das Erscheinen des Bandes darf im Laufe dieses Geschäftsjahres erwartet werdeu. Da Hr. Prof. Traube seinen Rücktritt erklärt hat, muss die von ihm übernommene Ausgabe der Vandalischen Gedichtsammlung des Codex Salmasianus von der Aufnahme in die Monumenta ausgeschlossen werden. Bei der Vorbereitnng der Ausgabe der Dichtungen Aldhelm's hat Hr. Prof. R. Ehwald zu Gotha gute Fortschritte gemacht. Er muss noch eine Reise nach England unternehmen, um dort befindliches handschriftliches Material zu sammeln.

In der Serie der *Scriptores rerum Merovingicarum* hat Hr. Archivrat Dr. Krusch für die *Vita Columbani,* die er für die im Druck befindlichen *Vitae sanctorum auctore Jona* neu bearbeitete, ein sehr viel reicheres handschriftliches Material berangezogen

als für dieselbe Ausgabe im IV. Bande dieser Serie. Zu den dort aufgeführten 40 Handschriften kommen jetzt noch etwa 75 andere, während die früher schon benutzten wichtigen Handschriften zum Teil noch einmal verglichen wurden. Einen grossen Teil dieser Menge von Codices, die natürlich nicht alle für die Textgestaltung selbst herangezogen, sondern nur klassifiziert wurden, hat Hr. Privatdozent Dr. Levison kollationiert. Dr. Levison verglich noch eine grosse Anzahl von Handschriften von Heiligenleben, welche im V. und VI. Bande dieser Serie herausgegeben werden sollen, arbeitete an einer Beschreibung sämtlicher für die *Scriptores rerum Merovingicarum* benutzter Handschriften, die dem Schlussbande angefügt werden soll, und förderte die Bearbeitung der für einen Band der *Scriptores rerum Germanicarum* bestimmten *Vitae Bonifatii archiepiscopi Moguntini* so, dass diese nach Beschaffung noch einiger ausstehender Kollationen im Laufe dieses Jahres zum Druck kommen werden.

Von der Hauptserie der Abteilung *Scriptores* konnte die zweite Hälfte des XXXI. Bandes ausgegeben werden. Der XXXII. Band soll die Chronik des Minoriten Salimbene de Adam aus Parma bringen, welche mit den im XXXI. Bande vornehmlich enthaltenen Chroniken Sicards von Cremona und Alberts Milioli von Reggio-Emilia in engster Quellenverwandtschaft steht und stets neben diesen benutzt werden muss. Der XXXII. ist wie der XXXI. Band ganz von Geh. Rat Holder-Egger bearbeitet. Der Druck soll im Monat Mai dieses Jahres beginnen. Sonst waltete über dieser Abteilung im abgelaufenen Jahre ein Unstern. Der Mitarbeiter Hr. Dr. Kehr schied am 2. November 1903 aus dem Leben. Er war mit der Arbeit an der vierten Auflage von Widukinds Res gestae Saxonicae beschäftigt, welche mit einem Anhange der Schrift de origine Swevorum vor Kurzem erschienen ist. Die Ausgabe war bei dem Tode des Herausgebers bis auf den Index rerum et verborum, welchen Hr. Dr. Stengel hinzufügte, vollendet. Die Arbeit, welche Dr. Kehr auf die ihm übertragenen Italienischen Chroniken des 13. Jahrhunderts verwendet hatte, ist gänzlich verloren. Besseres ist von den für die *Scriptores rerum Germanicarum* in Aussicht genommenen Arbeiten zu berichten.

Hr. Hofrat Prof. von Simson zu Freiburg im Breisgau hat die Ausgabe der *Annales Mettenses*, in welcher der Text der Handschrift von Durham zum ersten Mal mit Paralleldruck des bekannten Textes erscheint, so weit gefördert, dass sie im Sommer oder Herbst dieses Jahres wird ausgegeben werden können.

Auch die Arbeiten an der Chronik des Cosmas und seiner Fortsetzer sind rüstig vorgeschritten. Hr. Landesarchivar Dr. Bretholz zu Brünn, der diese Ausgabe übernommen hat, verglich in Stockholm die dort aufbewahrte wichtige Handschrift, eine Reihe anderer konnte er in Brünn benutzen. Hr. Dr. Schneider kollationierte die Handschrift der Prager Kapitelsbibliothek. Somit ist das handschriftliche Material vollständig gesammelt und die Textkonstitution eingeleitet. Ob der Druck noch vor Ende dieses Geschäftsjahres beginnen kann, ist zweifelhaft. Für die *Annales Austriae* hat Hr. Prof. Uhlirz zu Graz, durch Amtsgeschäfte behindert, noch wenig thun können.

Hr. Prof. Bloch in Rostock hat an der von ihm übernommenen Ausgabe der *Annales Marbacenses* und der kleineren Elsässischen Annalen, welche mit jenen verbunden werden sollen, eifrig gearbeitet, die quellenkritische Untersuchung abgeschlossen.

Von dem *Liber certarum historiarum* des Abtes Johannes von Victring hat der Bearbeiter Hr. Dr. Schneider einen Teil des Manuskriptes bereits eingereicht, nachdem er auf einer Reise nach Wien die Klosterneuburger Handschrift des sogenannten *Anonymus Leobiensis* und ein dem Stifte Stams gehöriges Fragment, welches gütigst nach Berlin gesandt wurde, ausgenutzt hatte. Aber eben jetzt ist eine neue Textquelle im Münchener Reichsarchiv aufgetaucht, welche bei dem Stande der Überlieferung dieses Werkes notwendig untersucht werden muss, ehe die Ausgabe abgeschlossen werden kann.

Für die notwendig gewordene gründliche Neubearbeitung der Chronik Otto's von Freising, deren frühere Schulausgabe nahezu vergriffen ist, hat sich ein geeigneter Bearbeiter noch nicht finden lassen.

Die in den *Scriptores rerum Germanicarum* erschienenen Ausgaben sind schon seit Jahrzehnten keine blossen Schulausgaben mit verkürztem Apparat wie früher, wenn auch noch „in usum scholarum" auf dem Titel steht, sondern sie sollen die entsprechenden Ausgaben der grossen Sammlung *Scriptores* geradezu ersetzen.

Herr Prof. Seemüller zu Innsbruck hat den Druck der Hagen-Chronik für die Deutschen Chroniken noch nicht, wie er gehofft hatte, beginnen können, da er noch eine Gruppe von umgearbeiteten Handschriften des Werkes untersuchen musste, welche Arbeit unerwartet viel Zeit in Anspruch nahm. Er hält es für wahrscheinlich, dass er im Herbst dieses Jahres die Arbeit abgeschlossen haben wird, um dann das Manuskript in den Druck zu geben. Hr. Privatdozent Dr. Gebhardt in Erlangen hat die Thüringischen Geschichtsquellen in Deutscher Sprache für die Deutschen Chroniken übernommen und wird zunächst das Gedicht über die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III. und das Leben Ludwig IV., dessen in Reinhardsbrunn verfasste Lateinische Quelle verloren ist, bearbeiten.

In den Serien der Abteilung *Leges*, welche der Leitung des Hrn. Geheimrat Brunner unterstehen, hat Hr. Prof. Freiherr von Schwind die Textherstellung der Lex Baiuwariorum weitergeführt. Herr Prof. Seckel setzte die Untersuchung des Benedictus levita fort und veröffentlichte vier Studien über dessen Verhältnis zu den Capitula episcoporum im Neuen Archiv XXIX, 2. Hr. Prof. Tangl konnte, weil er in den grossen Universitätsferien in Wien für die Indices des ersten Bandes der Karolinger-Diplomata arbeiten musste, die beabsichtigte Reise nach Frankreich zur Vervollständigung des Materials für die *Placita* nicht ausführen, hat aber die Bearbeitung des gesammelten Materials, soweit es ihm unter den gegenwärtigen Umständen möglich war, fortgeführt.

In den Serien der *Leges*, welche Hr. Prof. Zeumer leitet, hat Hr. Dr. Schwalm auf einer längeren Reise nach Frankreich, der Schweiz und Oberitalien, über deren Ergebnisse er im Neuen Archiv XXIX, 3 ausführlich berichten wird, weiteres Materialien für die *Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum* gesammelt, welches zum Teil benutzt wurde, um den vor Kurzem erschienenen Halbband III, 1 (enthaltend die Gesetze und Akten Rudolf's von Habsburg) abzuschliessen. Hr. Dr. Schwalm hofft den Druck des zweiten Halbbandes noch vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu beginnen. Für die Stücke in Deutscher Sprache des Halbbandes III, 1 hat Hr. Prof. Edward Schroeder in Göttingen seinen sachkundigen Rat, wie für viele andere unserer Arbeiten, freundlichst hergeliehen. Für die Konstitutionen Karl's IV. hat Hr. Dr. Stengel, der am 1. Oktober 1903 als Mitarbeiter eintrat, zunächst das vorhandene Material nach den Regesten und Druckwerken bis 1356/7, welches die Grundlage für die Auswahl des Stoffes bilden soll, verzeichnet, dann für die Goldene Bulle einige Exemplare, die nach Berlin gesandt wurden, verglichen.

Hr. Privatdozent Dr. Werminghoff in Greifswald hat das Manuskript für den II. Band der *Concilia* bis auf geringe Nachträge druckfertig gestellt. Der Druck ist stetig fortgesetzt, so dass der erste Halbband, der bis 816 reicht, im Sommer dieses Jahres erscheinen wird. Der Druck des zweiten Halbbandes wird darnach beginnen.

Für die *Lex Salica* verglich Hr. Dr. Krammer sechs Handschriften (in zweien derselben auch die *Lex Ribuaria*), so dass die Mehrzahl der wichtigsten jetzt erledigt ist, und untersuchte die Affiliation der Handschriften, wobei neue Resultate sich ergaben. Mit seiner Hilfe konnte Hr. Prof. Zeumer schon einen ersten Versuch der Textherstellung machen.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin überwies die im Auftrage der Savigny-Stiftung gemachten Vorarbeiten der HH. Prof. Lehmann

und Prof. Zeumer für die *Libri feudorum* der Centraldirektion,

In der Abteilung *Diplomata* verlor die Serie der Karolinger ihren Leiter, Hrn. Prof. Mühlbacher; die Arbeiten erlitten dadurch eine schwere Störung. Daher konnte der erste Band der Serie, dessen Text schon vor Jahresfrist fertig gesetzt war, noch nicht ausgegeben werden. Von dem permanenten Berliner Ausschuss wurde Hr. Prof. Tangl provisorisch mit der Leitung der Serie betraut, die ihm in den diesjährigen Sitzungen der Centraldirektion definitiv übertragen wurde. Er arbeitete sieben Wochen in Wien, um den dort befindlichen Apparat für das Register und die Nachträge zu benutzen. Am 1. Oktober 1903 trat Hr. Dr. Hirsch als Mitarbeiter ein, der die zahlreichen vorkommenden Ortsnamen in mühevoller Thätigkeit für das Register bestimmte. Jetzt ist auch das Register des ersten Bandes, der in wenigen Monaten erscheinen wird, im Druck. Der Mitarbeiter, Hr. Privatdocent Dr. Leehner, arbeitete zu Anfang dieses Geschäftsjahres an den Urkunden Ludwig's des Frommen, leistete zugleich Hilfe bei den Korrekturen der zweiten Auflage des ersten Bandes von Mühlbacher's Karolinger-Regesten. Da auch dieser Band bei des Verfassers Tode unvollendet war, wiewohl der grösste Teil des Textes schon gedruckt, der Rest des Textes druckfertig war, da die Regesten im innigsten Zusammenhange mit der Ausgabe der *Diplomata* stehen, und da die Vollendung des Regestenbandes für diese von grösstem Interesse war, beauftragte der permanente Ausschuss im Einverständnis mit der Leitung der Böhmer-Stiftung Hrn. Dr. Lechner, die weiteren Korrekturen des Bandes zu lesen, das noch fehlende Verzeichnis der *Acta deperdita* und die Register herzustellen. So kann der Druck der Schlusslieferung dieses Bandes sehr bald begonnen werden.

Auch die Arbeiten an den Salier-Urkunden, welche Hr. Prof. Bresslau leitet, erfuhren insofern eine Störung, als die beiden Mitarbeiter der Serie, die HH. Dr. Hessel und Dr. Wibel längeren Urlaub zu nehmen gezwungen waren.

Immerhin wurde die Bearbeitung der Urkunden Konrad's II., welche der IV. Band der *Diplomata* bringen soll, so weit gefördert, dass der Druck wohl vor Ende dieses Rechnungsjahres wird beginnen können. Hr. Prof. Kehr hatte die Güte, Photographien der von ihm im Barberini-Archiv auf der Vaticana gefundenen Urkunden Heinrich's II. und Heinrich's III. für Tolla Hrn. Prof. Bresslau zu besorgen. Hr. Dr. Wibel arbeitete im Winter 1903/04 vornehmlich an einer Untersuchung der nur durch Abschriften von G. F. Schott überlieferten Diplome. Seine Ergebnisse wird er im Neuen Archiv XXIX, 3 mitteilen.

Um die Ausgabe der *Diplomata* schneller zu fördern, wurde beschlossen, eine neue Serie von Lothar III. an in Angriff zu nehmen, deren Leitung Hr. Prof. v. Ottenthal übernahm.

Die Arbeiten für die Abteilung *Epistolae* konnten im abgelaufenen Jahre nur wenig vorschreiten, da der provisorische Leiter, Hr. Prof. Tangl, der auch für dieses Jahr die Leitung der Abteilung provisorisch beibehalten wird, nach dem ersten Vierteljahr auch die Leitung der *Diplomata Karolina* übernehmen und diesen mehr seine Thätigkeit zuwenden musste, da auch der Mitarbeiter der *Epistolae*, Hr. Dr. Schneider, zum Teil durch die oben erwähnte Arbeit für die *Scriptores* in Anspruch genommen war. Doch ist von diesem das Material für die Briefe der Päpste Nicolaus I. und Hadrian II. bis auf geringe Reste gesammelt, mit der Textgestaltung und kritischen Bearbeitung der Anfang gemacht.

In der Abteilung *Antiquitates*, welche Hr. Prof. Traube leitete, hat Hr. Prof. von Winterfeld zur Beschaffung weiteren Materials für versificierte Heiligenleben und die Sequenzen für die *Poetae Latini* eine längere Reise nach Breslau, mehreren Ländern Oesterreichs, der Schweiz und Bayern gemacht, auf der er auch mehrere Arbeiten für die *Scriptores* erledigte, während wiederum Hr. Dr. Schwalm ihm Collationen für die Sequenzen in Oberitalien besorgte. Danach untersuchte Hr. Prof. von Winterfeld die Frage, welche

Digitized by Google

Sequenzen von Notker selbst herrühren, und beantwortete sie in einem Aufsatze, der demnächst im Druck erscheint.

Von den *Necrologia* ist die lange ausgebliebene zweite Hälfte des zweiten Bandes, bearbeitet von Hrn. Prof. Herzberg-Fränkel, in diesen Tagen erschienen, und damit sind die Nekrologien der Salzburger Diözese abgeschlossen. Hr. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann bearbeitete die von ihm übernommenen Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg für den dritten Band so schnell, dass die Brixener bereits gedruckt sind, der Druck der Freisinger begonnen ist, die Regensburger druckfertig vorliegen. Hr. Dr. Fastlinger wurde in der Bearbeitung der Nekrologien der Diözese Passau durch Krankheit behindert, doch hat er das von Fürstenzell ganz, das von Asbach fast ganz im Manuskript fertiggestellt.

Nachdem das dritte Heft des XXVIII. Bandes des Neuen Archivs, von Hrn. Prof. Bresslau redigiert, vollendet war, lag die Redaktion in den Händen des Hrn. Prof. Steinmeyer.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

29. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 15. Dezember hielt Herr Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt einen Vortrag über den k. k. Feldmarschall zum Jungen und die Frankfurter Patrizierfamilie zum Jungen. Die Familie stammt aus Mainz und hat ihren Namen von dem früher im Besitz einer Ministerialenfamilie Jung gewesenen Hof zum Jungen. Das zuerst urkundlich sichere Mitglied der Familie ist Thilmannus 1285, seine Nachkommen finden sich häufig in Mainz im Rat als weltliche Richter, Schultheissen und Bürgermeister, aber auch unter dem Landadel der Umgegend, bis weit hinein in die Pfalz. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte Thile die Burg in Oestrich, Henne wohnte in Nierstein, sein Bruder Heintze war Reichsschultheiss zu Oppenheim. Alle diese Linien starben mit dem 1641 in den Reichsfreiherrenstand erhobenen Johann Gottfried, Landjägermeister in Passau, 1661 aus. Von der Mainzer Linie floh in Folge der Zunftunruhen Orth zum Jungen zuerst ins Rheingau, wurde 1434 Bürger zu Frankfurt, nachdem er Anna zu Maulbrunn geheiratet hatte, und, da deren Mutter eine Brun von Brunfels war, im selben Jahr Gesell auf Alt-Limpurg. 1443 zog er endgiltig nach Frankfurt und starb 1483. Er ist der Stammvater der Frankfurter Linie, deren Mitglieder wir häufig in der Stadtverwaltung, nicht selten auch in fremden Kriegsdiensten finden. Zu den bedeutendsten Männern der Familie gehört Johann Maximilian (1586—1649), der nach längerem Studium und Reisen in Frankreich und Italien sich dem Dienst der Vaterstadt widmete, älterer Bürgermeister war und die Stadt mehrmals vertrat, so 1646 bei den Friedensberatungen in Münster. Er war ein grosser Gelehrter, seine Bibliothek von etwa 5000 Bänden ist auf der Stadtbibliothek erhalten. Sein Enkel war Johann Hieronymus, der 1660 geboren, 1680 in kaiserliche Kriegsdienste trat, von 1683—1699 in Ungarn gegen die Türken kämpfte, 1691 bei Salankemen verwundet wurde und es bis zum Oberstleutnant gebracht hatte. 1700 rückte er als Kommandant des Jungdhaunischen Regiments und zeichnete sich in den nächsten Jahren so aus, dass er 1703 auf Verwendung des Prinzen Eugen, seines besonderen Gönners, Oberst des bisherigen Regiments Nigrelli wurde, dessen Inhaber er 36 Jahre lang blieb. Er nahm dann an den wechselvollen Schicksalen des kaiserlichen Heeres in Italien und Südfrankreich teil und war beim Frieden von Utrecht Generalfeldmarschallleutnant. Als Generalfeldzeugmeister eroberte er 1718 Sicilien von den Spaniern, erhielt zunächst dort, dann 1723 als Generalfeldmarschall das Generalkommando in Mailand, das er 1726 mit Brüssel vertauschte, wo er 1732 einem Schlagfluss erlag. 1707 war er in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden und hatte 1713 Anastasia Gräfin v. Pergen, Witwe des Generals v. Martini, geheiratet. Bis zum Jahr 1712 sind seine Briefe erhalten, die er an Mutter und Bruder, dann an diesen allein richtete. Die Briefe sind

meist von einem köstlichen Humor gewürzt und gewähren einen sehr lehrreichen und anziehenden Einblick in das damalige Soldatenleben mit seinen Sorgen, Nöten und Freuden. Der Briefschreiber zeigt sich als ein eifriger Soldat, guter Geschäftsmann, treuer Anhänger seiner Familie, aber auch, besonders im Gegensatz zum älteren Bruder, als der über die Verhältnisse des Patriziats hinausgewachsene Edelmann und Reichsritter. Er war der letzte seines Geschlechts; seine Erbinnen waren seine Nichten, von denen die letzte 1746 als Frau von Justinian v. Holzhausen starb; durch sie kam der Nachlass in das v. Holzhausensche Familienarchiv auf der Oede, dessen Besitzer Herr Kammerherr G. Freiherr v. Holzhausen in gewohnter Liebenswürdigkeit die Benutzung desselben auch zu diesem Vortrag gestattete.

30. Am 12. Januar 1905 berichtete Direktorialassistent R. Welcker vom städtischen Historischen Museum über die Ergebnisse des Durchbruches der neuen Brauchbachstrasse durch die Altstadt von Frankfurt a. M. Diese neue Strassenanlage entspricht im Wesentlichen dem Zuge eines alten Mainarmes, der das älteste, karolingische Frankfurt im Norden begrenzte, und ist berufen, eine breiträumige Verbindung zwischen West- und Ost-Stadt unter Berührung des Römers und der Paulskirche einerseits und des Domes anderseits zu bieten. Es galt vor, bei und nach den Abbruchsarbeiten zu beobachten, was an geschichtlich bemerkenswerten Gegenständen durch sie in Gefahr kommen konnte vernichtet zu werden und in der Folge an Originalen oder durch Aufnahmen zu retten, was zu retten war. Über seine entsprechenden Beobachtungen und die getroffenen Massnahmen berichtete der Redner unter Vorlage einer grossen Anzahl von Aufnahmen aller Art, welche Strassenbilder, Durchblicke, Höfe, Winkel und Gebäude vor, während und nach den Abbruchsarbeiten, Fassaden, Grundrisse und Einzelteile der abgebrochenen Gebäude, sowie Bodenaufschlüsse der im Anschluss an die Abbrüche vorgenommenen Grabungen darstellen und im Historischen Museum aufbewahrt werden. Es wurde

berichtet über die zur Erhaltung bestimmten bemerkenswerten Originalstücke, sowie über die Objekte der vorgelegten bildlichen Darstellungen, welche nicht zu retten waren. Alles auf dem Weg eines Rundganges durch die von dem Durchbruch berührten Örtlichkeiten und Gebäude, deren Geschichte durch Daten aus ihrer Vergangenheit Beleuchtung fand. Im Einzelnen sind die in Betracht kommenden Gegenstände nach Ansicht des Vortragenden nicht gerade von erdrückender Bedeutung und es ist kaum angebracht, hier auf Einzelheiten einzugehen, so sehr auch deren Besprechung bei den zahlreich versammelten Hörern auf Anteilnahme zu rechnen hatte. Im Ganzen aber ist die Tatsache der Unterdrückung bezw. Vernichtung einer ganzen Reihe von Gassen und Höfen, welche der Altstadt Frankfurt einen guten Teil ihres bis jetzt noch eigenartigen Gepräges gaben, von so einschneidender Bedeutung, dass auch hier auf diesen Verlust nachdrücklich hingewiesen werden muss ungeachtet der Frage, in wie weit die geplante altertümelnde Ausbauung der neuen Strasse geeignet sein wird, einen Ersatz für die Verstümmelung zu bieten. Es ist zu befürchten, dass im Anschluss an den Durchbruch die weitere Vernichtung älterer Anlagen mit unverhältnismässig raschen Schritten ihren Fortgang nehmen wird. In dieser Hinsicht förderte die Debatte im Anschluss an den Vortrag nahezu einstimmig den Wunsch zu tage, in irgend einer Weise gerettet zu sehen, was von unmittelbar bedrohten, bemerkenswerten Bauwerken noch etwa zu retten ist. Die auf Heimatschutz gerichtete Stimmung an massgebender leitender Stelle lässt dafür einige Hoffnung zu. Am Schluss des Vortrages betonte Redner bezüglich der Ergebnisse von Grabungen, welche im Anschluss an die Abbruchsarbeiten von der städtischen Behörde verfügt wurden und noch im Gange sind, dass sie einerseits über die Tracierung und den Bau der Nordfront einer ältesten, wohl karolingischen Stadtbefestigungsanlage Aufschluss zu geben versprechen und anderseits nicht nur die Existenz einer römischen militärischen Anlage domitianischer Zeit

auf dem Domhügel von Frankfurt bestätigten, sondern auch durch Scherbenfunde eine vorrömische Siedelung ebenda am Ufer der Braubach für die Tène-Zeit in hohem Grade wahrscheinlich gemacht haben.

31. In der Hauptversammlung am 26. Januar hielt Museumsdirektor Professor Dr. K. Schumacher aus Mainz einen durch Lichtbilder erläuterten Vortrag über das erste Auftreten der Germanen in Südwestdeutschland. Der Vortragende stellte zunächst die Nachrichten zusammen, die über den Zug der Cimbern und des Ariovist, die ersten Germanen, die Süddeutschland betreten haben, überliefert sind. Sie lassen deutlich erkennen, dass die Scharen des Ariovist ziemlich genau denselben Weg wie vor ihm die Cimbern einschlugen: der Elbe entlang bis Böhmen, dann Donau aufwärts und den Main herab bis Rheinhessen, Rheinpfalz und das untere Elsass. Die Bodenfunde bestätigen die literarische Tradition vollauf. In ganz

Süddeutschland und noch weit nördlich der Mainlinie findet sich ausgesprochene gallische Kultur mit Skelettgräbern bis zum Ende der Mittel-La Tène-Periode. Erst seit Beginn der Spät-La Tène-Zeit treten im untern Maintal germanische Brandgräber auf, die in Rheinhessen, der Rheinpfalz, im südlichen Elsass sehr häufig sind, während sie in Baden und Württemberg südlich des Neckars fast ganz fehlen. Auch die Nachrichten über den Abzug der Markomannen, Sueben, Chatten etc. im untern Maintal zur augusteischen Zeit finden in den Bodenfunden ihre Bestätigung. Zum Schlusse vergegenwärtigten zahlreiche Lichtbilder das Aussehen, die Tracht und Bewaffnung dieser ersten Germanen des Südens, so der Bastarner auf dem Denkmal von Adamklissi, der Markomannen, Sueben und Langobarden auf der Markussäule, vor allem aber der rheinischen Germanen auf den zahlreichen Reitergrabsteinen und Denkmälern der Kleinkunst.

Römische, Fränkische, Merovingische
Altertümer,
Goldschmuck, Gläser, Bronzen etc. empfiehlt Museen und Privat-Sammlern in reicher Auswahl zu mässigen Preisen.
Ansichtsendungen bereitwilligst.
D. Reiling, Mainz.

Julius Hennig,
Weisser Hirsch b. Dresden
empfiehlt alle Arten
antike künstlerisch ausgeführte Elfenbein-Schnitzereien.
Kopien werden gut ausgeführt. Reparaturen aller Kunstsachen, Porzellan etc.

Münzen aller Länder,
namentlich: **Ostasien, Australien, Amerika**
zu niedrigen Preisen einzeln verkfl. Ansichtssendungen auf Wunsch.
F. Marschner,
Berlin SW., Heimstr. 19.

Briefmarken,
mittl. und Raritäten, verkaufe spottbillig.
Joh. Christmann, München X.
NB. Anfragen bedingen Rückporto.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht
über
den ersten Verbandstag
der
west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung
zu Trier
am 11. und 12. April 1901.
Preis 1 Mk. 60 Pfg.
Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.
Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an

Alte Strassen in Hessen.
Von **Friedrich Kofler.**
Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Zu kaufen gesucht:
Westdeutsche Zeitschrift II. XXI.
Angebote unter **L. F. 6704** an **Rudolf Mosse, Leipzig,** erbeten.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Graeven, Mus.-Direktor,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Hansen, Archivdirektor,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Mai. Jahrgang XXIV, Nr. 5. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von **3000** Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an **Dr. H. Graeven** (Trier, Prov.-Mus.) für Mittelalter und Neuzeit an **Prof. Hansen** (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

32. **Metz. [Altertumsfunde zu Metz und Sablon.** Fortsetzung.] Der geschilderte merovingische, zumteil vielleicht noch spätrömische Friedhof schloss sich an ein kirchliches Bauwerk an, in dem wir die spätere Abtei S. Arnulf[35]) erkennen dürfen. Von dieser im J. 1552 mit Rücksicht auf die Verteidigung von Metz gegen Karl V abgetragenen Abtei waren noch zahlreiche Mauerzüge innerhalb der Lunette vorhanden, deren Deutung vorerst unbestimmt sein musste. Gesichert wurde ihre Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Bau nicht sowohl durch Einzelfunde[36]) als durch Aufdeckung der im nordöstlichen Wall versteckten Reste einer Gruftkirche (Krypta) mit Teilen des ostwärts gelegenen Chores und sechs Grüften. Diese unterirdische Kirche wird bereits lange vor 1552 verschüttet gewesen sein, da innerhalb ihres Beringes in halber Höhe eine Erdbestattung festgestellt ist. Ihre Grüfte müssen aber auch schon ausser Gebrauch gesetzt gewesen sein, als die Krypta selbst noch gottesdienstlichen Zwecken diente; denn ein einheitlicher Ziegelestrich überdeckte die Grüfte ebenso wie den Chor. In einem Teil der Grüfte fanden sich mit Deckeln verschlossene Steinsärge noch an Ort und Stelle vor, in welchen die Leichen, wie auf dem umliegenden Friedhof, ostwärts gerichtet lagen; einen Sargdeckel zeichnen auf der einen, nördlichen Langseite ein langgestreckter, niedriger Giebel mit zwei Eckzierden (Akroterien) aus. Ausser dem Bruchstück einer altchristlichen Inschrifttafel fand sich in einer der Grüfte, in einen noch zur Hälfte vorhandenen einstmaligen Steinsargdeckel eingelassen, die erste und bisher einzige altchristliche Grabschrift aus Metz, welche (wenn auch in sechs Stücke gebrochen) vollständig auf uns gekommen ist. Ihr Wortlaut wird nachher mitgeteilt. Aus dieser und anderen altchristlichen Grabschriften darf geschlossen werden, dass jener kirchliche Bau, also die später nach S. Arnulf benannte Kirche und Abtei in ihren Anfängen bis in die spätrömische Zeit, d. h. bis vor die Einäscherung der Stadt durch die Hunnen (451 n. C.) zurückreicht und dass die Kirche eine der Anlagen ist, die das in der Versenkung unseres Amphitheaters im 4. Jahrhundert, frühestens unter Constantinus I, notdürftig

35) Krans III, 648 ff.; L. Stünkel, Ein geschichtlicher Streifzug in die Umgegend von Metz, 1898, S. 20—31. — Nach der gewöhnlichen, durch die Überbleibsel in der Lunette d'Arçon widerlegten Annahme lag die Abtei an der Stelle der heutigen Bahnhofsanlagen. Falls in dem vor 1756 gezeichneten Stadtplan von Dzialoges Duvernet bei Calmet, Histoire de Lorraine, I, das die Stelle des einstmaligen Hochaltars bezeichnende, 1666 errichtete Kreuz richtig eingezeichnet ist, hätte nach damaliger Annahme die Abtei weiter ausserhalb nach Montigny-Sablon zu gelegen.

36) Zwei romanische Würfel-Kapitelle, gekuppelte Säulentrommeln u. a.

eingerichtete und gewiss bald aufgegebene Gotteshaus ersetzt hat. Dazu stimmt auch, dass in den Resten des Ambitbeaters Bruchstücke von altchristlichen Grabschriften aufgelesen sind, die wir älterer Zeit zuweisen müssen[37]), als die in der Lunette d'Arçon gefundenen Stücke.

Wie aber S. Peter auf der Metzer Citadelle, wie auch die S. Stephanskirche, die heutige Kathedrale, im Laufe der Zeit gründliche Umbauten erfahren haben, so auch jener dem h. Arnulf später geweihte Kirchenbau, der vielleicht schon in der merovingisch-austrasischen Zeit, dann aber im Zeitalter der romanischen Bauweise umgebaut wurde. Infolge dieser Umbauten wurden die altchristlichen Grabschriften ihrem Zweck entfremdet und meist zertrümmert; zwei Bruchstücke (D, Nr. 3 u. 6) waren als Bausteine im kirchlichen Mauerwerk verwendet. In noch weit grösserem Umfang aber waren heidnisch-römische Inschriftsteine und Architekturstücke in dem kirchlichen Bau vermauert, und von den meisten der römischen Denksteine, Bauteile und Bruchstücke, welche die Einebnung der Lunette d'Arçon zu Tage gefördert hat, ist festgestellt oder auf Grund der anhaftenden Mörtelreste nachweisbar, dass sie als Bausteine in den alten, von den Erdwerken der Lunette überdeckten Mauerzügen gedient.

Ich gebe nunmehr einen Überblick über die wichtigeren, innerhalb der Lunette oder in ihrer nächsten Umgebung gefundenen Steindenkmäler, lasse dabei aber unberücksichtigt, ob sie im Mauerwerk des Kirchenbaues oder in anderer Verwendung oder an ihrer ursprünglichen Stelle wiedergefunden sind. Auf die Besprechung und Abbildung im Lothr. Jahrb. XVI sei auch an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

A. Architekturstücke. Zwei gleichartige Anschlusskapitelle verschiedener Grösse aus einem marmorartigen Stein, mit schöner Verzierung, könnten von dem Brunnenhaus der Wasserleitung[38]) her-

stammen, das in der Nähe gestanden. Gleiche Herkunft darf man annehmen von mehreren schlanken Marmorsäulen, wie von Marmorleisten und Marmorplatten einer Wandtäfelung und von Zierstücken aus Marmor. Allerdings könnte auch noch ein anderer Prachtbau von verschiedener Bestimmung im Gelände der Lunette gestanden haben.

Von einem solchen Prachtbau scheinen auch herzurühren die oben erwähnten schönen Bildersteine, welche verstümmelt, ausgehöhlt und zur Zusammenstellung von Särgen missbraucht waren. Andere Stücke machen den Eindruck von Bestandteilen grosser Grabdenkmäler, so ein geschupptes und sonstwie verziertes Stück in Gestalt einer schlanken abgestumpften Pyramide, auf dessen Spitze noch ein Zierstück aufgesessen haben muss, ferner ein halbkreisförmiges Stück mit grossen Schuppen, das, ausgehöhlt, als Endstück eines Steingrabes später verwertet war.

B. Ein einziges Bildnis ist gefunden das als Teil eines Grabsteines angesprochen werden darf. Es ist die obere Hälfte des Bildnisses einer Frau, das peinlich, aber ungeschickt gearbeitet ist. Die Frau hält einen Becher in der Hand.

C. Römische Inschriftsteine. Abgerechnet drei Inschriftsteine, welche in der weiteren Umgebung der Lunette gefunden sind und daher nachher besonders aufgeführt werden sollen, und abgesehen von den 8 altchristlichen Inschriften, sind 45 vollständige römische Inschriften oder Bruchstücke von solchen gefunden. Wenige davon werden Überbleibsel von Bauinschriften sein, so ein Marmorbruchstück mit den schönen Schriftresten: .... VSMARI .... | .... R · RESTIT ...., wo nur *resti-t[uit* oder *-uerunt]* mit Sicherheit zu deuten; ferner ein Bruchstück mit den etwa 13 cm hohen, schönen Buchstaben: ... ES · D .., Fast alle anderen Stücke sind Grabschriften oder Reste von solchen. Ich führe eine Auslese auf, indem ich mit den wortkargsten Grabschriften beginne und die etwas mehr beredten Stücke folgen lasse; den Schluss bilden zwei der Bruchstücke.

1. *D. M.* | *Cartullae.*
2. *D. M.* | *Deccoso.*

37) Vgl. Westd Zeitschr XXII, 374 = S.-A. 21.

38) Vgl. die Inschrift dieses Brunnenhauses CIL. XIII, 4325: ..... *aquam ab origin[e* ..... *induxeru]nt et Nymphaeum cum su[is orna-mentis* ..... (Lothr. Jahrb. XV, 336 f. 348).

3. *D. M.* | *Iuliae.*
4. *D. M.* | *Lucinae.*
5. *D. M.* | *Maiae.*
6. *D. M.* | *Poppusae.*
7. *D. M.* | *Quinto.*
8. *D.* [*M.*] | *Saturni*[*no*].
9. *D. M.* | [*R*]*usticae.*
10. *D. M.* | *Cantedo* | *Sextuli f(ilio).*
11. *D. M.* | *Pacate* | *Pacati fil(iae).*
12. [*D. M.*] | *Marinae* | *l. Carasonn*[*i*].
13. *D. M.* | *Acisilli ae Fabr*|*cillae* (so statt *Fabricillae*).
14. *D. M.* | *Attiae* | .....
15. *D. M.* | *D. Iul(io) Primano.*
16. *D. M.* | [*V*]*itali* | [*T*]*iberi*|*ni* (Lothr. Jahrb. XV, 348, 1).
17. [*D. M.*] | *Touto* | *Cilta ma*|*ter.*
18. . . *P*]*om*[*p. . . .* | [*P*]*omp. Tittausus fil(ius)* | *p(onendum) c(uravit).*
19. *D. M.* | *Iul(io) Vassil*|*lo Mari*|*tumus et* | *Gentilis f(ilii).*
20. . . . . o *Cintus*|*mus fratri.*
21. *Liv(iae)* | *Censo rinae Attillus* | *coiugi.*
22. *D. M.* | *Sabineio* | *Sexto u*|*xsor po*|*suit.*
23. *D. M.* | *Iuliae* | *Matto* | *Martius.*
24. *D. M.* | *Emeritae* | *Diuicius Ianci fi*[*l(ius)*] | *de suo donavit*[39].
25. *Dis Manib(us) Sex. Public(io) Decmano* | *col(legii) med(icorum) lib(erto).*
26. *Dis* | *Manib(us)* | .....
27. *D. M.* | ....

Mit Ausnahme einer Inschrift (Nr. 21) waren alle diese Grabschriften eingeleitet durch die Weiheformel *Dis Manibus*, welche gewöhnlich durch die beiden Anfangsbuchstaben *D. M.* angedeutet ist. Dieselbe Beobachtung ist für die so zahlreichen Grabschriften von La Horgne-au-Sablon gemacht[40]. Die erwähnte Ausnahme ist die Inschrift eines Grabsteines, der die Gestalt der Grabhäuser hat, denen wir besonders auf den Friedhöfen im nördlichen Wasgenwald, also im einstmaligen Gebiet der Mediomatriker begegnen[41]. Diesen Grabstein dürfen wir als den ältesten unter

39) Vgl. das Bruchstück: ..... | *Diuc(ius) d(e) s(uo) d(onavit).*

40) Lothr. Jahrb. XV, 411—413.

41) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 383 mit der (an S. 384) beigegebenen Tafel. Ausserdem sind Grabhäuser von dieser Gestalt nur noch im Land der Seqnaner, bei Luxeuil nachgewiesen (CIL. XIII, 2, 1, S. 150). Selten tragen sie Grabschriften.

den Grabsteinen der Lunette d'Arçon ansehen. Allerdings haben auch andere Grabsteine die Gestalt eines Hauses, aber sie erscheinen mehr modernisiert oder romanisiert. Am wenigsten beeinflusst von fremder Sitte zeigt sich das Grabhaus mit der Inschrift Nr. 3. Die Grabschrift Nr. 16 steht auf einem Würfel, den eine Eichel oder ein Kegel krönt; es ist dies eine Grabsteinform, die auch mehrfach unter den Grabsteinen von La Horgne-au-Sablon vertreten ist[42]. Ein winziger Grabstein trägt die Inschrift Nr. 22. Das Giebelfeld der Grabsteine ist gewöhnlich mit Akanthusblatt[43] verschiedener Ausführung ausgefüllt, häufig zieren Akroterien die Ecken, die öfters auch zu Wülsten erweitert sind[44], wie wir sie bei den Altären antreffen. Unterhalb der Inschrift ist nicht selten ein grösserer Blattschmuck[45] angebracht, der einmal aus einem Gefäss herausragt (Nr. 13), einmal ein Tor[46] ausfüllt (Nr. 11). Statt dessen finden sich aber an dieser Stelle auch andere Weisen der Verzierung, wie Waffendarstellungen (Nr. 2) oder ein Klanghlech, durch dessen Loch ein Krummstab (pedum) gesteckt ist (Nr. 5; vgl. Hettner, Steindenkmäler, Nr. 591) oder ein geöffnetes Wachstafelbuch, ein *codex* (Nr. 8). Mehrfach erscheint die Inschrifttafel (oder auch das Giebelfeld) von Stützpfeilern getragen, öfters ist die Inschrifttafel von Amazonenschilden *(peltae)* links und rechts eingefasst[47].

Die Inschriften, deren Kürze mit den Grabschriften von La Horgne[48] wetteifert, nennen uns gleich diesen nicht wenige, teilweise noch nicht belegte gallische Namen[49]. Neben der gallischen Namen-

42) Lothr. Jahrb. XV, 385 mit Tafel XVI.

43) Lothr Jahrb. XV, 401—402.

44) Lothr. Jahrb. XV, 387 f.

45) Nr. 1. 8 9. 10. 24. Vgl. Lothr. Jahrb. XV, Tafel XXVI, 3; Robert, Epigr. de la Moselle, Tafel VIII, 8. 5; Histoire de Metz par des Religieux Bénédictins I, 1789, Tafel XII, 6; XIII, 1; XIV, 3; XV, 1 (= CIL. XIII, 8058. 5718. 6038. 5788).

46) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 382 und 390 über Tor-Darstellungen auf Metzer Grabsteinen.

47) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 390—391. 410 f.

48) Lothr. Jahrb. XV, 406—407.

49) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 421 ff.; XVI, 345. — Aus Bruchstücken, die oben ausgeschlossen waren, seien noch die gallischen Namen *Mainnus* (= *Mai-*

gebung finden sich aber auch römische Namen. In der Grabschrift Nr. 19 sehen wir vor Augen, wie römisches Wesen in der Familie Platz greift, da der Vater noch einen einheimisch-gallischen Rufnamen *Vassillus*, seine Söhne aber bereits lateinische Rufnamen, *Maritumus* und *Gentilis*, führen [50]). Nach römischer Weise ist benannt (Nr. 25) *Sex. Publicius Decmanus*, der neben seinem gallischen Rufnamen *Decmanus* einen von *publicus* („öffentlich") abgeleiteten Geschlechtsnamen *Publicius* hat, wie ihn Freigelassene von Gemeinden, Dorfschaften und sonstigen Körperschaften, Vereinen oder Innungen *(collegia)* führten. Der Versuchung, den Mann als Freigelassenen der *col(onia) Med(iomatricorum)* zu bezeichnen, müssen wir widerstehen, da wir den Namen und die Rechte einer Kolonie für Metz nicht nachzuweisen vermögen. Wir müssen daher in dem Mann einen Freigelassenen einer Innung oder eines Vereins, und zwar des Metzer Ärztevereins *(collegium medicorum)* sehen; vgl. CIL. XIII, 4335, den Freigelassenen der Moselschiffer *M. Publicius Sec[un]danus* [51]). Eine für Grabschriften ungewöhnliche, aus der Sprache der Weihinschriften entlehnte Wendung *de suo donarit* ist gebraucht in Nr. 24.

Von den angeführten Inschriften hebt sich ab eine Inschrift, die den Eindruck einer Steinmetz-Inschrift [52]) macht; auf einer Steinplatte steht in kräftiger, aber unregelmässiger Schrift: POC.

D. Altchristliche Inschriften. Mit Ausnahme des Restes einer Grabschrift Nr. 7, die auf gewöhnlichem Stein aufgetragen war, stehen alle Inschriften auf Tafeln von Marmor oder marmorähnlichem Stein; Nr. 4 und Nr. 8, die sich auch sonst von ihren Genossen unterscheiden, stehen auf dickerem Marmor. Die Tafel Nr. 1, von welcher schon vorher die Rede, war in einen Steinsargdeckel eingelassen nach einer örtlichen Sitte, die für Trier bisher nachgewiesen war [53]).

50) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 438, 1

51) Jahresber. d Ver. f Erdkde XXIV, 55—58 = S.-A. 11—12.

52) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 354 f., mit Abb. 3, und 438 (CIL. XIII, 4448).

53) Vgl. Hettner, Stdkm., S. 142 zu Nr. 325.

1. HIC IACET | PAVLVS QVI VIXS | ANNVS III $\overline{DI}$ XLV $\frac{P}{A|\omega}$

   Hic iacet Paulus, qui vixs(it) annus (= annos) III di(es) XLV (späteres Christuszeichen).

2. [*Hic quies*]*cit in* | [*pace..*] *aralainus*, | [*presb(yter)?*], *qui vixit annus (= annos)* | [*plus*] *minus LX, cui cara* | [*mate*]*r et fili(i) titulum* | [*pos*]*uerunt* [54]).

3. *Hic requie secit (= requiescit) in hoc sepulchr*[*o*] | *Ursoia* [*pue*] *lla, q*[*ui* oder *quae vixs*] *it in pace* oder *h*[*oc sae*] | c[*ulo?*].....

4. [*Hi*]*c reci*[*ecit (= requiescit)* . . .] . . .*?gna*.....

5. ... *toc* ... | ... *cta* ... | [*tit*]*uium (= titulum) p*[*osuerunt* oder *-it*].

6. [*Hic quiescit*.....]*s, qui*[*vix. a*]*nnos* | . . *me*]*nses IIII* | [*et die*]*s XVIII.*

7. . . *XI*.... | *VIII fe*[*cit*] *in pac*[*e*.....

8. ..... ITURTIT .... | ..... CUNCTIS C.... | .....SPRI.....

Anhangsweise erwähne ich die nur in ihrer oberen Hälfte erhaltene Marke eines Zieglers AVDAX; sie steht auf einem verstümmelten Dachziegel (tegula), der mit anderen Ziegelstücken in einer der Grüfte der Krypta sich vorfand und mit diesen zu einem Ziegelplattengrab gehört haben wird.

E. Steindenkmäler der merovingisch-austrasischen oder karolingischen Zeit. 1. Drei Teile von Steinplatten mit erhabenen Verzierungen, welche Verzierungen auf den Pfosten und Füllungsplatten der Steinschranke von S. Peter auf der Citadelle [55]), insbesondere den verschlungenen Bändern, den Spiralranken und den Portaldarstellungen nahestehen. Die vertiefte Verzierung, welche eine dieser drei Darstellungen begleitet, ist in anderer Ausführung noch einigemal allein festgestellt.

2. Unterteil und Bruchstück des Oberteiles einer Steinplatte mit eingeritztem Vortragkreuz, unter dessen Querbalken in umgekehrter Folge *A* und *ω* eingegraben sind, während in der unterhalb des Mittel-

51) Zur Fassung der Grabschrift vgl. Hettner Stdkm. 325 und 334 (CIL. XIII, 3791 und 3909).

55) Lothr. Jahrb. X, Tafel 6—12.

Digitized by Google

halkens dargestellten Zeichnung eine Umbildung des von einem Kreis umrahmten Christuszeichens vorzuliegen scheint Es darf daher diese Darstellung mit einem Grabstein aus S. Peter auf der Citadelle [56]) zusammengestellt werden.

3. Steinplatte mit dem Oberteil eines eingeritzten Kreuzes (von einem Grabstein). Vgl. einen der beiden Grabsteine aus S. Peter auf der Citadelle [57]).

4. Steinplatte mit einem erhabenen Vortragkreuz (von einem Grabstein).

Im weiteren Vorgelände der Lunette d'Arçon sind westwärts, wie südwärts Grabfunde gemacht. Westlich von der Strasse Metz-Montigny, wo das bereits erwähnte bustum aufgedeckt ward, fand sich eine Erdbestattung mit zwei Glasgefässen als Beigabe [58]) und weiter zurück eine andere Erdbestattung in einem Bleisarg [59]). Ausserdem stammt aus diesem Gelände das Bruchstück eines Grabsteines mit Akanthusverzierung im Giehelfeld und der Grabschrift, die lautet: *D. M.* | *Carantile* [60]).

Im südlichen Vorgelände der Lunette wurde, nach Sablon zu, 119 m etwa von der Reitbahnstrasse, welche die Grenze der Gemeinden Metz und Sablon bildet, eine runde, mit Deckel verschlossene Steinkapsel gefunden, die ein Glasgefäss mit den verbrannten Leichenresten enthielt; das Glasgefäss hat vierkantigen Bauch und runden, weiten Hals. In der Nähe fand sich eine runde, in zwei Hälften gebrochene Steinkapsel ohne Deckel und ohne Füllung. — Dann wurden weiter westwärts, 72 bis 74 m von der Reitbahnstrasse entfernt, zwei Grabsteine und in ihrer Nähe eine zerbrochene Glasurne gefunden. Die eine Grabschrift heisst: DM | SERVIA NO | SERVAN *(D. M. Serviano Servani*, nämlich *filio)*; die zweite, die ebenfalls mit D M anhebt, ist der Freigelassenen eines Iunius Priscus gesetzt, deren Rufname undeutlich geschrieben ist (*Etullilla?*).

56) Lothr. Jahrb. X, Tafel 5, 1.

57) Lothr. Jahrb. X, Tafel 5, 2.

58) Lothr. Jahrb. XV. 351 mit Abb. 2.

59) Lothr. Jahrb. XV, 351 und Westd. Zeitschr. XXII, 357 = S.-A. 4.

60) Lothr. Jahrb XV, 349; XVI, 324 f. Taf. V, 6.

Die letztgenannten Fundstücke gehörten, ebenso wie die Funde auf der Südwestseite der Lunette d'Arçon, zu Grabstätten, welche an der von Metz über Scarponna [61]) nach Toul führenden römischen Staatsstrasse oder in ihrer unmittelbaren Nähe lagen. An die Fortsetzung dieser Strasse lehnten sich Erdbestattungen an, welche zu Sablon beiderseits der Kaiser Wilhelmstrasse festgestellt sind. Auf dem Grundstück, welches die Ecke der genannten Strasse und des östlichen Teiles der Militärstrasse (gegenüber der Bierbrauerei Amos) bildet — Besitzer Herr Barthélemy — wurde hinter dem Wohnhaus (Nr. 28) ein Gerippe aufgedeckt, dem Glasfläschchen beigegeben waren. Herrn Kanzleirat Lüdtke ist das Museum für freundliche Mitteilung und Zuwendung des Fundes dankbar. Später (1905) wurden gelegentlich eines Neuhaues auf diesem Grundstück (neben Nr. 28) mehr Gerippe und dabei drei Glasflaschchen mit Kugelbauch gefunden. Nach gefälliger Auskunft des Herrn Architekt Heppe ist ferner beim Bau seines elterlichen Hauses gegenüber der Champagner-Kellerei von Bisinger ein Steinsarg gefunden. Andere Grabstätten, die im Lothr. Jahrb. XV, 364—365 besprochen, lagen an verschiedenen Stellen in der Nähe des Bischöflichen Gymnasiums oder Kleinen Seminars, welches selbst bereits auf dem Bann der Gemeinde Montigny erbaut ist.

Nicht weit von den letzterwähnten Gräbern, nach Metz zu, ist auf dem Grundstück des Herrn Georg Stoiber, 10 m etwa östlich der Kaiser Wilhelmstrasse, eine Grabstätte kürzlich freigelegt, die insbesondere zwei Grabsteine aus der Zeit der

61) Scarponne (Lothr. Jahrb. X, 2—3; Holder, Alt-Celt. Sprachschatz II, 1396; CIL XIII, 1, 2, S. 691 ff), dessen Name noch fortlebt in einem Weiler bei Dieulouard, gehörte zur civitas Mediomatricorum. Gedacht sei an dieser Stelle der Ausgrabung auf einem zugehörigen Friedhof des 1. Jhdts. n. C. im Juni 1904, der ich dank der freundlichen Einladung des Herrn Grafen J. Beaupré beiwohnen konnte. Über die Funde hat kürzlich Beaupré berichtet: „Observations sur les fouilles faites à Scarponne en 1904", Nancy 1905. Die Fundstätte liegt in nächster Nähe des von De Saulcy 1831 ausgebeuteten Geländes (Mém. Acad. Metz XIII, 1831/32, S. 186 ff.), dessen Ergebnisse dem Metzer Museum zugute gekommen sind.

Brandbestattung (etwa 100—150 n. Chr.) geliefert hat. Der eine Stein, mit Giebelfeld und Eckzierden (Akroterien), trägt die Grabschrift: *D. M.* | *Castae.* Der andere Grabstein hat die Gestalt eines Häuschens mit der Inschrift: *D. M.* | *Pasuio* | *Prisco.* Auf beiden Grabsteinen sind sowohl das Giebelfeld wie die Fläche unterhalb der Inschrift mit Akanthus-Verzierung ausgefüllt. Die viereckige Flächenverzierung des zweiten Grabsteines ist durch zwei diagonale Leisten in vier (zweiteilige) Abteilungen zerlegt. Die beiden Steindenkmäler hat Herr G. Stoiber freundlichst dem Museum geschenkt.

Östlich von der Kaiser Wilhelmstrasse, jenseits des Eisenbahneinschnittes, zwischen diesem und der Kapellenstrasse zu Sablon, liegt ein Gräberfeld, das den Eindruck eines Friedhofes macht. Die Funde aus seinem Bereich sind in der Westd. Zeitschr. XXII, 359—360 = S. A. 6—7; im Lothr. Jahrb. XV, 351—364 (mit Textabb. 3—10 und Tafel XXVI, 1—3; vgl. S. 457—458) und im Jahresbericht des Vereins für Erdkunde XXIV, 61—67 = S. A. 17—23 besprochen. Seither sind in einem an die neue Horgne-Strasse anstossenden Hofraum (das Wohnhaus liegt rückwärts an der nördlichen Cuvry-Gasse) Steinsärge aufgefunden. Reichere und wichtigere Ausbeute hat die Sandgrube des Herrn Distler, dann aber auch die benachbarte, der Bürgermeistereistrasse näher gelegene Sandgrube des Herrn Bidinger geliefert.

Von den Funden, die in der Sand- und Kiesgrube Distler gemacht sind, seien zur Ergänzung des in der Museographie der Westd. Zeitschr. XXII gegebenen Berichtes noch folgende erwähnt: Ein Steinsarg von 2,30 m Länge war sorgfältig mit der noch heute bräuchlichen „Zahnfläche" bearbeitet, während gewöhnlich die Särge gröber bearbeitet („gespitzt") sind. Das Kopfende eines Steinsarges bildete einen Halbkreis. Der Deckel eines grossen Steinsarges zeigte die Anfänge einer architektonischen Ausstattung mit Giebelfeld und Akroterien, wie sie, sorgsam ausgeführt, in diesen Tagen in der benachbarten Sandgrube Bidinger an einem Steinsargdeckel festgestellt wurde. Ein anderer mächtiger

Steinsarg von mehr als 2 m Länge war mit schwerem, gewölbtem, unterhalb ausgehöhltem Deckel verschlossen: der Leiche, welche — wie allgemein hier beobachtet — in der Richtung West-Ost gebettet war und — wie häufig — mit Kalk bestreut gewesen, waren in diesem Falle einige Glasgefässe mit ins Grab gegeben, denn zu ihren Füssen lagen ausser dem Bruchstück eines papierdünnen Glasgefässes zwei kleine Gläser, deren Mundstück rund, während der Bauch bei dem einen vier-, bei dem andern sechskantig ist. Zur Linken dieses Sarges stand ein zweiter grosser, mit flachem Deckel verschlossener Sarg. Dieser barg eine männliche, jener eine weibliche Leiche: wir dürfen in dem Paar Mann und Frau vermuten; der Ehefrau war nach der allgemeinen Sitte der Platz zur Rechten ihres Gatten angewiesen [62]). Zu den fünf Bleisärgen, die der erwähnte Bericht aufführt, sind seither noch zwei hinzugekommen. Der eine Bleisarg bildet ein Gegenstück zu einem bereits früher gefundenen Sarg [63]), dessen Deckel ausser den häufigeren gekreuzten Perlstäben [64]) noch je zwei gleiche Bilder eines springenden Löwen und eines aus Weib und Fisch mit Vorderbeinen eines Vierfüsslers gebildeten Mischwesens zieren. Ebenso zieren den Deckel des zweiten Bleisarges ausser den gekreuzten Perlstäben zwei Bilder eines Löwen, aber nur ein Bild eines Mischwesens, die etwas abweichend und minder schön modelliert sind. Ausserdem ist ein Sargkasten aus Blei gefunden, der ursprünglich einen durch Eisennägel befestigten Holzsarg umschloss und mit einer Eisenkette umschlungen war.

62) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 341 mit Anm. 1 und 394.

63) Lothr. Jahrb. XV, Tafel XXVI, 2 mit Textabb. 5 (S. 358).

64) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 351. 356 f. 364. 372 457—458. In Trier ist kürzlich ein entsprechendes Stück gefunden. Vgl. auch die bei Canmont, Abécédaire, 2m éd., S. 547 abgebildeten Bleisärge. Solche Perlstäbe finden sich — einfach — z. B. auch auf einer Bleiplatte mit figürlicher Darstellung und Inschrift in der Sammlung elsässischer Altertümer zu Strassburg. Doch gehört diese Platte allem Anscheln nach in viel frühere Zeit als unsere Bleisärge, die dem 4. Jhdt. n. C. zugewiesen werden müssen.

In der nachbarlichen Sand- und Kiesgrube des Herrn Bidinger sind, wie in der Sandgrube Distler, in der Erde Gerippe gefunden, deren Antlitz ursprünglich gen Sonnenaufgang gerichtet war. Diese Leichen waren teilweise von Steinen oder Ziegeln umstellt. Am 8. April 1905 wurde aber auch ein Steinsarg freigelegt, der mit wuchtigem, ursprünglich nicht für diesen Sarg bestimmtem und daher überragendem Deckel verschlossen war. Der Deckel ist gewölbt und trägt auf der einen Langseite einen niedrigen, langgestreckten Giebel und beiderseits davon an den Ecken Akroterien[65]). Der in der Richtung West-Ost gestellte Sarg barg nur ein in der üblichen Weise gerichtetes und mit Kalk[66]) bestreutes Gerippe. Von der benachbarten Fundstätte unterscheidet sich aber die Fundstelle in der Sandgrube Bidinger durch zahlreichere Beigaben in Gestalt von Gefässen[67]). Ausser vielen Scherben ist auch manches an seiner ursprünglichen Stelle noch vorgefunden. Insbesondere wurde zur Seite der Leiche aufgefunden ein Glasteller, auf dem umgestülpt ein Glaskümpchen stand, sowie ein Tonteller, über den ein Tonschüsselchen gestülpt war. Dass in diesen Behältern den Toten Speisen mit ins Grab gegeben waren, wird durch die Tatsache gesichert, dass auf dem Tonteller, bedeckt von dem Schüsselchen, noch zwei Rippenknochen von Rind lagen; also war — gekocht oder gebraten — dem Toten hier ein Rippenstück, ein „Kotelett", beigegeben. Auch ein grosser Grabstein aus älterer Zeit ist in der Sandgrube Bidinger gefunden; er war zur Abgrenzung einer Grabstätte benützt und in dieser Verwendung mit der Schriftseite nach oben gelegt. Der Grabstein hat die Gestalt eines Altars, indem sein Kopfstück mit Opferteller zwischen Wülsten ausgestattet ist. Unter der Inschrift ist eine grosse Blattpflanze dargestellt[68]). Die Grabschrift lautet: *D. M.* | *Heutyciae* | *Philetianus* | *alumne sue* | *memoriam.* „Den göttlichen Manen. Der Eutychia, seiner Pflegetochter, (hat) Philetianus das Denkmal (gesetzt)." Sie ist wegen ihres Wortlautes[69]) beachtenswert, der für das einstmalige Metzer Land noch nicht nachgewiesen ist, wie wegen der durch volksmässige Aussprache bedingten Schreibung *Heutycia* statt *Eutychia*[70]), insbesondere aber wegen der beiden griechischen Namen, welche die kleine Schar unserer griechischen, auf griechisch-asiatische Heimat hinweisenden Namen verstärken[71]).

Anhangsweise sei noch eine in der Sandgrube Bidinger gefundene Ziegelmarke aufgeführt, die — gleich allen erhabenen Ziegelmarken — der späteren Zeit der Römerherrschaft angehört[72]). Es ist das Bruchstück des nämlichen Stempels, der früher nebenan in der Sandgrube Distler gefunden ist[73]): M · S · N · A · C; erhalten sind nur die beiden letzten Buchstaben mit dem rechten senkrechten Strich des N.

---

65) Es ist dies dieselbe Ausstattung, die der Deckel eines Steinsarges in einer der Grüfte der Krypta von S. Arnulf (Lunette d'Arçon) hat. Ansätze dazu zeigt ein Steinsargdeckel der Sandgrube Distler (s. o.).

66) Als Kalk festgestellt durch die Untersuchung des Herrn Apothekers Meuschel zu Metz.

67) Kürzlich sind noch, teilweise bei ihren Leichen, zwei Ton- und zwei Glasgefässe gefunden, nämlich ein schwarz glasierter Becher mit Barbotine-Ranken, ein Faltenbecher mit zweireihiger Strichelung auf dem Bauch, zwei Glasfläschchen mit Falten im Kugelbauch und weissen Glasfäden am unteren Bauch und am Hals oder am Hals allein. Zwei dieser Stücke hat Herr stud. Bidinger dem Museum freundlich geschenkt.

68) Vgl. oben zu den Grabsteinen der Lunette d'Arçon.

69) memoria = monimentum oder monumentum = sepulcrum, vgl. CIL XII, S. 964; CIL XIII 4613.

70) Zur falschen Aspiration vgl. z. B. Hettner, Stdkm. 202; über diese und C statt CH: CIL XII, S. 954.

71) Lothr. Jahrb. IX, 198 (*Cale, Barbara, Delficus*, sowie *Oceanus*) und XV, 429 (*Pamphilus, Philtate* und vielleicht *Eu[p]orius* oder *Eu[f]orius*); vgl. *Castor* und *Numid*[*us*] Lothr. Jahrb. XV, 382. 449. Doch ist die auf griechische Namen gegründete Annahme griechisch-orientalischer Abstammung nicht unfehlbar: vgl. Lothr. Jahrb. XV, 438, 2 und 444, 1.

72) In frühere Zeit gehört die vertiefte Marke des Q. Val(erius) Sabe(linus).

73) Westd. Zeitschr. XXII, 359 (S.-A. 8), 18 und Lothr. Jahrb. XV, 855, 4 (die Marke ist vollständig und der letzte Buchstabe ist C, nicht G). — Diese Ziegelmarke war — ebenso wie die oben angeführte Marke des Audax — in der mir zur Durcharbeitung übergebenen Stoffsammlung für das Corpus Inscriptionum Latinarum noch nicht vertreten.

Auch zwei Geldstücke des 4. Jhdts. n. C. sind in der Sandgrube Bidinger gefunden, nämlich eine des Constantius II (323—361 n. C.) = Coben VII² S. 446, 44, und eine vorzüglich erhaltene des Valentinianus I (364 - 375) = Coben VIII² S. 92, 37, in Siscia geprägt. Es sind dies Münzen, wie sie ähnlich auch früher auf diesem Gräberfeld gefunden waren [74]).

Die genannten Fundstücke hat Familie Bidinger freundlichst dem Museum zu Metz überwiesen. Überhaupt verdient das verständnisvolle Entgegenkommen der Familie Bidinger Dank und alle Anerkennung.

Der Bericht über die archäologischen Funde des Jahres 1903 im Archäologischen Anzeiger 1904, 2, S. 152 fertigt die Altertumsfunde von Metz ab mit dem Satz: „Sehr grosse Ausbeute an Inschriften hat die Niederlegung des inneren Befestigungsgürtels in Metz ergeben, die ja auch schon zur Entdeckung des interessanten Amphitheaters geführt hatte, welche im vorjährigen Berichte erwähnt ist.“ Dass diese knappe, auch ungenaue Angabe unseren Metzer Funden nicht gerecht wird, beweisen die zu Anfang genannten, durch die vorliegenden Ausführungen ergänzten Berichte. Von der örtlichen Wichtigkeit unserer Funde sehen wir ganz ab. Indes die Bedeutung der Steindenkmäler von La Horgne-au-Sablon beruht doch nicht allein auf ihren Inschriften. Denn auch die inschriftlosen Göttersteine sind sehr beachtenswert, sehr beachtenswert auch wegen ihrer mannigfaltigen, vielfach an alteinheimische Vorstellungen anknüpfenden Gestaltung und Ausstattung die Grabsteine mit und ohne Schrift. Und zu den beiden Bleisargdeckeln mit figürlichem Schmuck aus Sablon, von denen allerdings der eine erst 1904 zum Vorschein gekommen, hat unter zahlreichen Forschern noch keiner ein Gegenstück nachgewiesen. Der Rede wert sind gewiss auch der zu einem Sargteil ausgehöhlte Block mit mythologischem, noch nicht gedeutetem Bilderschmuck von der Lunette d'Arçon und die Beigaben aus dem Franengrab hinter dem

74) Jahresber. d. Ver. f. Erdkde XXIV, 62 = S.-A 18; vgl. Lothr. Jahrb. XV, 353.

Amphitheater, alles Funde aus dem Jahr 1903.

Allerdings war gerade der Zuwachs an Inschriften sehr erheblich. Wenn wir alles zusammenzählen, also die neuesten Funde, sowie die vom Corpus Inscriptionum Latinarum ausgeschlossenen Bruchstücke mitrechnen, macht das, was seit 1902 in Metz und Sablon gefunden ist, mehr an Zahl aus als das, was bis dahin ebendaher durch Überlieferung bekannt oder noch vorhanden war. Allein die bei La Horgne-au-Sablon 1903 gefundenen Inschriften, soweit sie im CIL vertreten sind, 80 an der Zahl, betragen mehr als das Doppelte des vorherigen Bestandes an noch erhaltenen Inschriften aus Metz und Sablon und 45 % von der Gesamtzahl der Inschriften, welche v. Domaszewski im CIL XIII, Abschnitt CXXIX, unter Nr. 4288—4466 zusammengestellt hat [75]).

Da meine bei der letzten, endgiltigen Durchsicht der Druckbogen dieses und der folgenden Abschnitte vermerkten Verweisungen und Verbesserungen für die Nachträge, deren Vorbereitung mir aufgegeben ist, zurückgelegt werden mussten, diese Nachträge aber erst nach Abschluss des Teiles, der die Inschriften der Germania inferior behandelt (XIII, 2, 2), veröffentlicht werden können, beabsichtige ich, in diesen Blättern die Verweisungen und wichtigeren Verbesserungen zu den Inschriften der Mediomatriker vorläufig zusammenzustellen.

Metz. Keune.

75) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, 407—408.

Chronik.

33. **van Laak, Ludw., Kloster Kamp. Seine Entwicklung bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. Rheinberg, 1904.**

Diese unter dem Einflusse v. der Ropps entstandene Dissertation bemüht sich mit Erfolg, die Wirtschaftsgeschichte des ältesten deutschen Cisterzienserklosters in den beiden ersten Jahrhunderten seines Bestehens in ihren verschiedenen Phasen darzustellen. Die Gründung war eigenartig, da sie absah von jedem weltlichen Schutz, wie ihn die älteren Klöster durch

Digitized by Google

ihre Vögte genossen oder doch geniessen sollten. Der Erfolg des neuen Ordens war so gross, dass innerhalb der ersten 20 Jahre 5 Tochterklöster im östlichen Dentschland von Kamp aus gestiftet werden konnten. Der erste Besitz des Klosters hestand ganz überwiegend aus Schenkungen. Durch Schenkungen wurden auch die Höfe erworben, welche dem wirtschaftlichen Betriebe des Klosters dienten. Aber hei der systematischen Erweiterung der Hofanlagen mussten Kauf nnd Tausch aushelfen. Infolge dieser planmässigen Wirtschaftspolitik, welche die einzelnen Klosterhöfe znm Mittelpunkte eines ahgerundeten, leicht zn verwaltenden Landhesitzes ausgestaltete, hefand sich Kamp im 13. Jhdt. anf der Höhe seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Am Ende des Jahrhunderts hesass das Kloster eine unnnterhrochene Kette von gut hewirtschafteten Höfen, die sich von Cohlenz aus rheinahwärts his nach Holland hin erstreckten. Dazu hesass es in verschiedenen Städten Häuser, die namentlich für den Vertrieh der selhst gewonnenen Wolle und des Weines dienten. An einem guten Beispiel, den hei Bedburg liegenden Klosterhöfen, erweist der Verf. das Bestrehen der Mönche, einheitliche Wirtschaftszentren zu schaffen. Erst heim Uhergang in das 14. Jhdt. verfiel Kamp dem aligemeinen wirtschaftlichen Niedergang, der durch die teilweise Aufgahe der Eigenwirtschaft und durch Kriegswirren erhehlich verschärft wurde. Ahhülfe des finanziellen Notstandes suchte das Kloster durch Aufnahme von Darlehen, durch Inkorporation von Pfarrkirchen und durch Erwerb von Ahlassvergünstigungen für die Wohltäter des Klosters zu erzielen. Verschiedene wichtige wirtschaftsgeschichtliche Urkunden sind anhangsweise heigegehen.

Herm. Keussen.

34. Das 32. Heft der „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“ (Köln, Dn Mont-Schanherg, 1904) enthält ein eingehendes **Verzeichnis der Kölner Schreinskarten und Schreinsbücher**, die fast sämtlich im Kölner Archiv hernhen. Eine Einleitung des Bearbeiters H. Keussen orientiert über Entstehung, Entwicklung nnd Verfall des wichtigen Kölner Grundhuchwesens; sie giht

Auskunft über die verschiedenen Schreinshildungen und ihr gegenseitiges Verhältnis, namentlich auch über den Schöffenschrein, sowie über die verschiedenartigen Bücher, welche von den Schreinshehörden geführt wurden; inshesondere wird auch die spätere Verknöcherung der Einrichtung auf ihre Wurzel zurückverfolgt.

Der Hauptteil giht eine Einzelheschreihung der erhaltenen Karten und 514 Schreinshücher. Die Grenzen der Schreinsbezirke und ihrer Unterahteilungen werden angegeben und durch eine beigefügte Karte verdeutlicht.

H. Pirenne, Les villes flamandes avant le XIIe siècle. 35.
Extrait des Annales de l'Est et du Nord. Paris und Nancy 1905. — 38 S.

Nach einem interessanten Überhlick über die Entwicklung der städtegeschichtlichen Studien in Belgien schildert P., wie in die von salfränkischen Einzelhöfen hesiedelten flandrischen Lande im 7. Jahrhundert zunächst die Klostergründungen ein neues Element der sozialen Organisation hrachten. Die Einfälle der Normannen führten im 9. Jahrhundert zur Ummauerung der Klöster. Die Grafen von Flandern hahen diese fortifikatorischen Massnahmen eifrig gefördert. Unter ihnen ist das Land in Burgbezirke eingeteilt worden, an deren Spitze Burggrafen stehen. Das älteste Zeugnis für dieses Amt hietet der praetor urhanus Rudolf von Saint-Omer, der im Cartulaire von Saint-Bertin (hg. v. Guérard S. 142 und 154) ca. 938 und 961 genannt wird. Wenn P. hervorheht, dass nur dem Grafen von Flandern, nicht anch seinen Vasallen das Befestigungsrecht zustand, so deutet dies auf die herzogliche Gewalt, die im 10. Jahrhundert der Graf von Flandern — das angeführte Kartular nennt Arnulf I. und Balduin III. marchisus — in der nicht in Gaue eingeteilten flandrischen Mark hesass [1]). Die Schöffen sind denn auch nicht etwa Gauschöffen, sondern die Mannschaft jedes Burgbezirks hat ein hesonderes Schöffenkolleg.

Jede Burg ist zugleich Sitz eines Chefs der markgräflichen Domänenverwaltung,

1) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[3], 134.

eines notarius. Die castra sind aber nicht Ausgangspunkte des städtischen Lebens, sie haben den frühesten Handelsniederlassungen nur gewissermassen festen Halt gegeben.

Als portus sind schon im 8. Jahrhundert Valenciennes, Tournai, Lambres bei Douai nachweisbar; aber während der Normannenzeit verlieren sich ihre Spuren. Seit dem 10. Jahrhundert erscheinen sie wieder, doch sind diejenigen untergegangen, die nicht im Schutze einer Burg lagen. Lambres z. B. ist nach Douai verlegt worden. Ein ähnlicher Vorgang also wie im 11. Jahrhundert die Verlegung des Grossjenaer Marktes nach Naumburg und die der villa Antreffa an den Fuss der neu gegründeten Abtei Sieghurg [2]).

Das Eingreifen der städtischen Bevölkerung in die politischen Verhältnisse hat nach P. durch die Initiative einzelner reicher Privatleute seinen Anfang genommen. Dem entsprechend betrachtet er die Gilden und Hansen als aus freier Einung hervorgegangen und denkt sich auch die städtischen Schöffenkollegien, wenn ich ihn recht verstehe, durch privatrechtliche Bedürfnisse allmählich entstanden.

Mag noch einiges diskutabel sein — ich kenne keine Schilderung des ältern mittelalterlichen Städtewesens, die die verschiedenen Kulturfaktoren gleich fein und sicher und in gleich spielend leichter Darstellung gegeneinander abwöge, wie P. auf diesen wenigen Seiten.

Utrecht. O. Oppermann.

36. **Dr. O. Jensen, Der englische Peterspfennig und die Lehensteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg 1908. 107 S.**

Der englische Peterspfennig ist nach der Ansicht des Verf. aus einem jährlichen Seelzins von 300 Mark entstanden, den König Aethelwulf seit der Mitte des 9. Jhdts. für sich selbst an den Papst zahlte und der dann unter seinem Sohne Alfred auf das Volk umgelegt wurde, in der Form, dass jede Familie einen Denar als „Romfeoh“ zu leisten hatte. Die Einrichtung bürgerte sich als ständig ein und

2) Vgl. meine Ausführungen im 21. Jahrgang (1902) der Westdeutschen Zeitschrift S. 85.

zwar so, dass Gregor VII. es unternehmen konnte, den Peterspfennig als Anerkennung päpstlicher Oberhoheit darzustellen und ihn in enge Beziehung zur Forderung eines Fidelitätseides seitens König Wilhelms zu bringen. Der König lehnte freilich eine derartige Unterwerfung ab. Da war der Papst verständig genug, sich mit der Erfüllung des materielleren Teiles seiner Ansprüche zufrieden zu geben.

Dagegen gelang es den Päpsten, von den Königen Heinrich II. und Johann die Unterwerfung Englands als Lehnstaat zu erlangen; und zu dem Peterspfennig trat nun eine wirkliche Lehnsteuer von jährlich 1000 Mark, die freilich allmählich mit der Umformung der Machtverhältnisse wieder verfiel.

Der Peterspfennig wurde in seinem Ertrag auf die verschiedenen Diözesen verteilt und anfangs von den Pfarrgeistlichen nach Häusern jährlich am 1. August eingesammelt, an die Bischöfe und weiter an die Erzbischöfe abgeführt, um von diesen nach Rom überwiesen zu werden, was später meist durch Wechsel geschah. Seit dem 13. Jhdt. dagegen richtete die päpstliche Kammer in London eine besondere Administration des Peterspfennigs ein, die von einem Collector generalis geleitet wurde, der für die einzelnen Diözesen einen oder zwei Subcollectoren ernannte, von denen die eigentliche Arbeit des Einsammelns auszuführen war.

Die Untersuchungen des Verf. beruhen auf gründlichem Quellenstudium; sie sind aber von ihm meist etwas zu umständlich zum Ausdruck gebracht worden.

Köln. Dr. Bruno Kuske.

37. **Paul Darmstädter, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, (1904) Heft 4).**

Mit grosser Umsicht und Sachkenntnis ging der Verfasser der wirtschaftlichen Krisis vom Jahre 1810/11 nach. Einem Überblick über den Zustand der französischen Volkswirtschaft von 1800—1810 folgt die Schilderung der Krisis selbst. Deren Ursachen werden klargelegt und die Mittel erörtert, die Abhilfe bringen sollten. Die Ursache erscheint ihm in der falschen Wirtschaftspolitik des Kaisers selbst, die

Digitized by Google

zunächst die Länder aussaugte, auf deren Konsumfähigkeit man nachher angewiesen war. Sein Protektions- und Prohibitivsystem steigerte anfänglich die industrielle Unternehmungslust kolossal, aber bei dem ersten Choc, den der spanische Aufstand brachte, zogen sich die Bankkapitalien ebenso schnell zurück, wie sie vorher den Gründern zugeflossen waren. Namentlich die so hoch gesteigerte Baumwollindustrie machte damals schlimme Zeiten durch. Durch die Verteuerung der Rohstoffe infolge der Kontinentalsperre wurden die Industrien arbeitsunfähig; dazu die Verluste auswärtiger Märkte, so Spaniens und Russlands, die Bedrückung der unterworfenen und befreundeten Länder verminderten die Kaufkraft, und diesem allgemeinen Sturze vermochten die Mittel des Kaisers — direkte Unterstützung der Industrien, grosse Bestellungen für Hof und Heer, Notstandsarbeiten und Unterstützung der Hilfsbedürftigen und Arbeitslosen — nicht zu steuern. Das Vertrauen in die Politik Napoleons wurde auf das Tiefste erschüttert, und Darmstädter zieht den berechtigten Schluss, es wäre den vereinigten Mächten Europas nicht gelungen, den Thron Napoleons umzustürzen, wenn dieser noch das Vertrauen der wirtschaftlich starken Schichten des französischen Volkes besessen hätte.

Auch in unsrer rheinischen Gegend, so in Eupen, Neuss und auch in Köln kam es zu einigen Bankerotten; die Tuchfabriken des Departements Roer litten durch den Verlust des russischen Marktes ganz bedeutend, aber es ist ebenso ersichtlich, dass das Gründungsfieber die deutschen Departements noch nicht in der übertriebenen Weise ergriffen hatte, wie die Industriecentren des inneren Frankreich, und so kam man am Rhein noch verhältnismässig gut über die schlimme Zeit hinüber.

„Um die Konkurrenz mit den billiger arbeitenden Fabriken des Auslandes aufnehmen zu können, haten die Vertreter der Baumwollindustrie um eine Erhöhung der Exportprämie, die trotz der bedeutenden Steigerung des Baumwollzolles nur 50 frcs. pro Doppelzentner betrug . . . .

Erst nach langem Zögern verstand sich Napoleon am 3. August 1811 dazu, in eine Erhöhung der Exportprämie auf 220 frcs. vom Doppelzentner zu willigen“, aber nur für die über Strasshurg ausgeführten Waren. Sofort sprang die Kölner Handelskammer damals ein und petitionierte um Gewährung eines gleichen Vorteils für Köln, denn die rheinischen Fabriken konnten an dieser Vergünstigung kaum teilnehmen, da die Fracht his Strasshurg den Vorteil der Exportprämie wegfrass. Aher Napoleon wollte nicht. Denn die Kölner Baumwollmanufaktur litt damals noch keine Not, im Gegenteil sie hlühte. Im Jahre 1789 kannte man in Köln noch keine Baumwollindustrie. Im Jahre 1800 beschäftigte man hereits 200 Arbeiter, und 150 000 frcs. waren in dieser Industrie engagiert. Im Jahre 1810 waren 3 Millionen daraus geworden, und 1800 Arheiter wurden heschäftigt. Verarbeitet wurde das Zehnfache von 1800 — 3000 Zentner; für 1 800 000 frcs. verhrauchte davon das Inland, und für 1 200 000 frcs. wurde exportiert. Wäre nun die Ausfuhrprämie von 220 frcs. per Doppelzentner den Kölner Fabriken zugut gekommen, dann würden sie von den 1200 Zentnern Ausfuhrware allein 132 000 frcs. Exportprämie bezogen hahen. (1200 Zentner = 600 Doppelzentner × 220). Aber auch so gab es im Kölner Kreise damals keine Industrie, die ihr an Wert gleichgekommen wäre, und der Regierung wurde herichtet: „Die Fabriken des Arondissements Köln sind im allgemeinen im hlühenden Zustand; seit 1800 hat ihre Prosperität von Jahr zu Jahr zugenommen. Besonders ist dies mit der Baumwollindustrie der Fall, die man im Jahre 1789 noch gar nicht kannte und die heute mehr als 1800 Menschen beschäftigt. Es ist vorauszusehen, dass dieser Zustand des Gedeihens sich noch vermehren wird infolge der Notwendigkeit, in der sich die Fabrikanten des Grossherzogtums Berg hefinden, ihre Fabriken auf das linke Rheinufer zu transferieren“.

„Künstliche Industrie“ — „Treibhauspflanze“ — solche Schlagworte dienen nicht zur Erkenntnis der Lage. Die Rheinlande erfuhren ehen damals zum ersten Mal, was es heisst, ein lehendiges Glied

eines grossen geschlossenen Wirtschaftsgebietes zu sein, und da der Handel dieses Grenzlandes infolge der hohen Zölle stockte und zurückging, warf sich das Kapital auf die Industrie. Dass diese sich zunächst nicht erhielt, war nicht die Folge ihrer „Künstlichkeit", sondern des Wechsels der Bedingungen, unter die sie mit dem Antritt der preussischen Regierung in den Rheinlanden und ihrer Freihandelspolitik geriet, es war ferner die Folge des Verlustes jenes festen französischen Absatzgebietes, was eine neue Wendung der wirtschaftlichen Kräfte zur Folge hatte. Ehedem wanderten die Industrien von der rechten Rheinseite auf die linke, um den französischen Zollschutz zu geniessen, während der Handel sich vielfach auf das rechte Rheinufer hinüberzog. Nun vollzog sich ein neuer Austausch, die Industrie setzte sich auf der rechten Rheinseite fest, und Köln wurde wieder im Wesentlichen Handelsstadt.

Köln. M. Schwann.

Miscellanea.

83. **Zu Korrbl. XIX 1900 S. 225 ff.** Zu der a. a. O. veröffentlichten Inschrift der vicani veteres consistentes Castello Mattiacorum bemerkt der Herausgeber, Prof. Körber, mit Recht: „Die Inschrift ist in vieler Beziehung merkwürdig und giht eine Reihe von Rätseln auf." Doch lässt sich einiges davon erklären. Ich selbst habe inzwischen der Inschrift wie der gleich zu erwähnenden von Oberolm gegenübergestanden.

Die vicani veteres d. h. vicani vici veteris consistentes Castell. Mattiac. [1]) stehen nicht mehr so isoliert da, wie noch Körber annimmt. Sie sind nicht nur ein zweitesmal bezeugt durch die allerdings bisher falsch ergänzte Inschrift von Oberolm [2]): *[pro salute v]icanor(um) [vici v]e[t]|eris Castelli Mat|tiacorum Aur(elius) Candidus corni|cularius Mat(t)i(a)c|orum Gordianor(um) allectus inter ip[sos]* — sondern wir kennen auch längst ihr Gegenstück, den vicus novus Meloniorum von Kastel (Br. 1321) [3]).

Auffallend ist ferner die Verwendung von consistere in diesem Zusammenhang, da es sich um einen vicus, Castellum Mattiacorum [4]), handelt, wo die rechtliche Ortsangehörigkeit (origo) ausgeschlossen ist, also die bloss faktische nicht besonders durch consistere hervorgehoben zu werden brauchte. Die korrekte Ausdrucksweise wäre entweder (wie auf dem Stein von Oberolm): vicani vici veteris Castelli Mattiacorum oder (wie in Mainz): vicani Mogontiacenses vici novi. Zur Abweichung mochte vielleicht der Umstand veranlassen, dass das entsprechende Adjektiv zu Castellum Matt. gar nicht oder weniger gebräuchlich war. Ein völlig zutreffendes Analogon konnte ich allerdings auch in der Zusammenstellung von Kornemann bei Pauly-Wissowa und bei Ruggiero, dizionario je s. v. Consistere nicht finden. Doch wird consistere von Kollegien gebraucht, die sich in einer nichtstädtischen Ortschaft befinden, wo nach dem allgemeinen Recht ein Kolleg nicht bestehen kann, so „in allen gallischen und germanischen civitates, wo die Kollegien rechtlich der gesamten Volksgemeinde angehören, tatsächlich aber sowohl im Vororte als auch in andern vici konsistieren" [5]) wie z. B. die hastiferi

1) Als Analogon nennt Körber Fabraterni veteres d. h. die Einwohner von Fabraterla vetus, ebenso heissen die Bürger von Fabr. nova: Fabraterni novi oder novani (cfr. Kalopothakes bei Ruggiero, Dizionario vol. III fasc I p. 3 seq.) Unserem Sprachgefühl ist solche Ausdrucksweise freilich entwider: wir können nicht „Alte Yorker" und „Neue Yorker" sagen, sondern nur: „New-yorker Kaufleute", aber die Römer stiessen sich nicht daran, „alte Fabraterner" und „neue Fabr." zu sagen. — Diese Auffassung wird ferner durch die Inschrift von Oberolm zur Gewissheit erhoben. Ebenso sonderbar muss es uns anmuten, wenn Orelli nr. 490 = Eph. epigr. IV nr. 943 p. 349 — auf einer allerdings späten, christlichen Inschrift — sich die Heimatsangabe findet: „civis secundus Retus" ex Rætia secunda

2) Veröffentlicht Korrbl. VIII, nr. 18 und nr. 23; Becker, Katalog des Mainzer Museums nr. 287; besser Körber, Inschriften des Mainzer Museums (3. Nachtrag zu Becker), 1900 nr. 109; die richtige Lesung von Zangemeister jetzt: Korrbl. XIX, nr 91 Sp 227.

3) Körber nennt den vicus novus von Maine, übersieht aber jenen Kasteler Stein

4) Ein vicus ist Kastel sicherlich, nur ein ausdrückliches Zeugnis hierfür fehlt jetzt, nachdem die Oberolmer Inschrift wegfällt.

5) Kornemann bei Pauly-Wiss. 50. Lieferung, Sp 922 ff.

civitatis Mattiacorum im Vorort Wiesbaden (Br. 1336) und in Kastell (Korrbl. VI, nr. 119). Der Satz, dass in den keltisch-germanischen Civitates alle Kollegien prinzipiell der Volksgemeinde angehören, (wie die genannten hastiferi der Mattiaker), geht zu weit. Denn in Beda vicus (Bitburg) begegnet ein Verein von iuniores vici hic cosistentes[6]), wo doch nichts darauf deutet, ja m. E. der klare Wortlaut die Annahme ausschliesst, dass dieses Kollegium ein solches der Volksgemeinde der Treveri ist und im Beda vicus nur eine Filiale hat. Mit diesen iuniores vici hic co(n)sistentes von Bitburg werden — in sprachlicher Beziehung — die vicani veteres cons. Cast. Matt. am besten zusammengestellt.

Die Bedeutung des vicus vetus als einer Kultgenossenschaft der im „Alten Viertel" von Kastel wohnenden ist von mir soeben im Archiv für lat. Lexikogr. XIV, 3. Heft (s. unten) in weiterem Zusammenhang erörtert worden. Beide Inschriften, in welchen der vicus vetus vorkommt, haben nun die gleiche Veranlassung: Aufnahme von Militärpersonen, welche in Kastel (cornic. Matt. Gord.) und Mainz (signiferi) garnisonieren, in die Genossenschaft der vicani veteres. Beidesmal handelt es sich um aktive Soldaten bezw. Unteroffiziere[7]). Das kann jetzt nicht mehr so auffallen, wie Mommsen im J. 1889 (Korrbl. VIII, nr. 51 Sp. 51 fg.) annehmen musste und noch Körber (a. a. O.) voraussetzt, zumal da es sich um eine sakrale Genossenschaft handelt. Wissen wir jetzt doch, dass seit der Zeit der Severer den aktiven milites sogar die Bekleidung der Gemeindeämter gestattet war[8]). Immerhin gilt es auch heute noch, dass „die Beziehungen zwischen den römischen Besatzungen und den dazu gehörigen bürgerlichen Ansiedelungen überhaupt noch vielfacher Erklärung harren" (Mommsen a. a. O.); um so wertvoller der Beitrag, den der neue Stein vom Mainzer Gautor hierzu liefert.

Auch die immunitas, welche die vicani vet. cons. C. M. den signiferi verleihen,

8) Korrbl. X, nr. 44. CIL XIII 4181.

7) Sonst würde es heissen: ex cornicularis, ex signiferis

8) von Domaszewski, Korrbl. XIX, nr. 64, Sp. 116 ff.

dürfte nach dem Gesagten klar sein: die signiferi wurden unter Erlass des Eintrittsgeldes und, wie es scheint, dauernder Befreiung von den mancherlei Gebühren, deren Entrichtung eine jede Genossenschaft verlangte, in die Genossenschaft der vicani veteres von Kastel aufgenommen[9]).

Die späte Ansetzung der Inschrift durch Körber (zweite Hälfte des III. Jahrh. n. Chr.) erscheint nicht genügend begründet. Die Häufigkeit der Ligaturen kann den Ausschlag hierfür nicht geben; die Namensformen tragen nicht den entarteten Charakter der Spätzeit, sondern unrömischen, keltischen Charakter. Der Inhalt zwingt keineswegs bis in die 2. Hälfte des III. Jahrh. herabzugehen. Der vicus novus von Kastel, in consequeuti auch der v. vetus ist schon fürs J. 170 bezeugt, bezw. als bestehend vorausgesetzt (siehe oben). Durch die Formel: in h. d. d. ist die Inschrift in die Zeit nach 170 gewiesen. Sie ist wohl ziemlich gleichzeitig mit der ähnlichen Inschrift von Oberolm, welche in die Regierung Gordians III. (238—244) fällt.

In meinem oben zitierten Aufsatz im Arch. f. lat. Lexikogr. XIV, 3. Heft habe ich gehandelt über: „Vicus, platea, platiodanni". Da ich hiebei viele rheinische Inschriften behandelt habe, erlaube ich mir hier kurz darauf Bezug zu nehmen.

Wie in Rom, so begegnen in allen Teilen des Reiches vici (urbani, intramurani) = Stadteil, -viertel und Hauptstrasse des betreffenden Viertels, und zwar, was wohl zu beachten ist, nicht bloss in den römischen Kolonien und Munizipien (z. B. in Köln: vicus Lucretius)[10]), „sondern auch in blossen vici, seien es nun eigentliche „Dörfer", d. h. Landorte, oder die quasistädtischen Vororte der gallischen und germanischen Civitates, welche bekanntlich rechtlich nur vici ohne Stadtrecht waren". Indem ich auf meine Ausführungen in Wölfflin's Archiv verweise, will ich nur kurz die einschlägigen Beispiele aus den Rheinlan-

9) vgl. Liebenam, Zur Geschichte des röm. Vereinswesens S. 185 fg. (immunes recepti ebenda).

10) Die Belege möge man im Arch. f. lat. Lexikogr. a. a. O. nachsehen.

den namhaft machen: Metz: vicus Honoris, v. Pacis; Mainz: vicus novus, v. salutaris, v. Apolliensis; Kastel (s. oben): v. novus und vetus; Heddernheim: Novus vicus. Ich habe a. a. O. des weiteren den Charakter dieser vici und ihre Stellung in der Gemeinde untersucht; sie sind nach meiner Auffassung lediglich sakrale Genossenschaften der Anwohner derselben Strassen ohne jeden politischen Charakter und haben einzig den Kaiserkult zur Aufgabe. Auf Grund der Beobachtung, dass vicus und platea auf obergermanischen Inschriften (Köngen a. Neckar, Mainz, Kastel, Heddernheim) auffallend häufig und teilweise in eigenartiger Verbindung vorkommen, habe ich nach möglichst vollständiger Sammlung aller literarischen und epigraphischen Belege für platea das Verhältnis beider Termini erörtert, woraus sich die vermutungsvolle Gleichung ergab: „platiodanni vici novi“ = magistri (vicomagistri) des vicus novus von Mogontiacum. Diese neue Erklärung der Mainzer Singularität will nur ein Versuch sein; dass aber die bisherige Auffassung (Beamte für Wege und Strassen) nicht befriedigen kann und eine neue Erklärung gesucht werden muss, glaube ich jedenfalls genügend dargetan zu haben.

Tübingen. Dr. J. Zeller.

39. Badische Historische Kommission.

23. Plenarsitzung am 28. u. 29. Okt. 1904. Vgl. Korrbl. XXIII Nr. 38.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. N. F. Siebentes Blatt. Deutsche Heldensage im Breisgau, bearbeitet von Friedr. Panzer Heidelberg, C. Winter.

Oberbadisches Geschlechterbuch. II. Band, 6. Lieferung, bearbeitet von Kindler von Knobloch.

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Zweite Auflage. I. Band, 2. Halbband; II. Band, 1. Halbband, bearbeitet von Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. III. Band, 3. und 4. Lieferung, herarbeitet von Heinrich Witte. Innsbruck, Wagner.

Badische Biographien. V. Teil. 1891—1901. 1.—6. Lieferung. Im Auftrag der Kommission herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. XIX. Heidelberg, C. Winter.

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 26. Heidelberg, C. Winter.

Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

I. *Quellen- und Regestenwerke.* Der Druck der Nachträge, des Orts- und Personenregisters, sowie des Sachregisters zu Band II der Regesten der Bischöfe von Konstanz ist bereits soweit fortgeschritten, dass die Ausgabe der Lieferung noch in diesem Jahre erfolgen wird. Ende September d. J. begab sich Dr. K. Rieder zu einem längeren Studienaufenthalte nach Rom, der neben der Fortführung der Regesten, die noch die Jahre 1383—1502 umfassen sollen, vornehmlich auch der gleichfalls Dr. K. Rieder übertragenen Bearbeitung der Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zu gute kommen soll; diese letztere Publikation wird voraussichtlich zwei Bände umfassen.

Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg sind im Berichtsjahre zwei Lieferungen, die 3. und 4. (Schlusslieferung) des III. Bandes erschienen. Das von Archivassessor Frankhauser bearbeitete Register des III. Bandes wird in den ersten Monaten des Jahres 1905 ausgegeben werden. Der Druck der 1. Lieferung des IV. Bandes wird im November 1905 beginnen. Zur Vervollständigung des Materials wird der Bearbeiter noch einige Archive im Jahre 1905 besuchen.

Die Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein ist vorläufig vertagt worden.

Für die Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte hat Dr. Koehne

in Berlin, unter Leitung von Geb. Rat Professor Dr. Schröder, die Sammlungen für das 7. Heft der fränkischen Abteilung, das die Städte Bruchsal, Udenheim (jetzt Philippsburg), Rotenberg, Obergrombach, Neudenau, Königshofen, Osterburken, Grünsfeld, Unteröwisheim, ferner des Weilers Steinbach nnd des Dorfes Dilsberg, die vorübergehend Stadtrecht besassen, und schliesslich das Stadtrecht des jetzt württembergischen Besigheim umfassen soll, fortgesetzt. In der unter Leitung von Professor Dr. Stutz stehenden schwäbischen Abteilung befindet sich das von Professor Dr. Roder bearbeitete Stadtrecht von Villingen unter der Presse; die Bearbeitung des Überlinger Stadtrechts hat Dr. Geyer übernommen.

Die Bearbeitung des Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wird Archivrat Dr. Obser, unter Zuziehung eines Hilfsarbeiters, im nächsten Jahre in Angriff nehmen. Eine weitere, wertvolle Ergänzung bat das Material aus dem im Besitze des H. Generalmajors z. D. von Klüber befindlichen Nachlasse des Staatsrats Klüber erfahren.

Bei der Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabts Martin Gebert von St. Blasien trat am 1. Oktober d. J. Dr. Wilhelm Lühe als Hilfsarbeiter ein. Unter Leitnng des Herausgebers, Geh. Rat Dr. von Weech, sind die Arbeiten soweit gefördert, dass der Abschluss der Publikation in zwei Jahren erfolgen wird.

Von den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden wird der I., von Archivrat Dr. Obser bearbeitete Band, der die Zeit von der Geburt des Markgrafen (1792) bis znm Tode des Grossherzogs Karl (Dez. 1818) umfassen wird, im Laufe des Jahres 1905 erscheinen; der zweite, von Geh. Rat Dr. Fr. v. Weech bearbeitete Band, der die Jahre von 1819 ab umfassen soll, ist in Vorbereitung.

II. *Bearbeitungen.* Von der von Archivrat Dr. Krieger bearbeiteten 2. Auflage des Topographischen Wörterbnchs des Grossherzogtums Baden ist im abgelaufenen Jahre der zweite Halbband des I. und der erste Halbband des II. Bandes erscbeinen. Der zweite Halbband des II. Bandes wird im Jahre 1905 ausgegeben werden.

Von dem II. Bande der Wirtscbaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Lande wird Professor Dr. Gotbein im kommenden Jahre das Manuskript ganz fertigstellen.

Zur Vervollständigung des Materials für die Geschicbte der rheinischen Pfalz hat Professor Dr. Wille in diesem Jahre das Stadtarchiv von Strassburg und das Kreisarchiv in Würzburg besucht; für das kommende Jahr ist ein nocbmaliger Besnch des Haus- und Staatsarchivs in München in Anssicht genommen.

Von dem Oberbadischen Geschlecbterbuch ist im abgelaufenen Jahre die 6. Lieferung erschienen; die 7. befindet sicb unter der Presse; das Material für weitere Lieferungen hat Oberstleutnant a. D. Kindler von Knobloch bereits gesammelt nnd gesichtet.

Von dem von Geb. Rat Dr. Fr. v. Weech und Arcbivrat Dr. Albert Krieger herausgegebenen V. Bande der Badischen Biograpbien sind sechs Lieferungen im Buchhandel erschienen; zwei Lieferungen, die 7. nnd 8., befinden sich unter der Presse; mit drei weiteren Lieferungen wird der Band abgeschlossen sein.

Die Sammlung und Zelchnnng der Siegel der Badischen Gemeinden wurde fortgesetzt. Der Zeicbner, Fritz Ileld, bat im abgelaufenen Jabre für 90 Landgemeinden und 14 Nebenorte neue Siegel bezw. Wappen entworfen.

Von der Veröffentlichung der Siegel der Badischen Städte befindet sich das dritte, die Kreise Freiburg, Lörrach und Waldsbut umfassende Heft in Vorhereitung.

Von den vom Grossh. Statistiscben Landesamt bearbeiteten Grundkarten des Grossherzogtums Baden wird in diesem Jahre nocb die Doppelsektion Karlsruhe - Pforzbeim ausgegeben werden. Zwei weitere Sektionen sind in Vorhereitung.

Die Bearbeltung einer Geld- und

Münzgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien wurde H. Dr. Julius Cahn in Frankfurt übertragen.

III. *Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.* Die Pfeger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Stadtarchivar Dr. Albert, Universitätshibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivrat Dr. Krieger und Dr. Walter tätig. — Vgl. den Bericht in den „Mitteilungen

der Badischen Historischen Kommission Nr. 27 S. m1 ff.

Der von Geh. Hofrat Professor Dr. Marcks, Geh. Kirchenrrat Professor Dr. Hausrath und Professor Dr. Hampe eingebrachte Antrag auf Aufnahme einer Publikation des Briefwechsels der Brüder Ambrosius und Thomas Blarer von Konstanz unter die Arbeiten der Kommission wurde einer Subkommission zur Eingehenden Prüfung und Berichterstattung bis zur nächsten Plenarsitzung überwiesen.

50 Kupferstichplatten

altertüml. Wappen und Siegel darstellend, à Mk. 1 und 2 abzugeb. Auswahlsendung Nachn. geg. Nachn.; ferner je 1 kl. Orig.-Ölgemälde von **Ridinger** und **Rugendas** à Mk. 75 und 60.

G. Loll, Grünberg in Schl. 54.

Wertvolle antike goldene

Taschenuhr

mit getriebenem Gehäuse, sowie gediegener Original **Bertrandschen Kupferstich** Napoleons I angemessen zu verkaufen.

Offert. suh. 4 Exped. d. Bl.

Briefmarken,

mittl. und Raritäten, verkaufe spotthillig.

Joh. Christmann, München X.

NB. Anfragen bedingen Rückporto.

Römische, Fränkische, Merovingische

Altertümer,

Goldschmuck, Gläser, Bronzen etc. empfiehlt Museen und Privat-Sammlern in reicher Auswahl zu mässigen Preisen.

Ansichtsendungen bereitwilligst.

D. Reiling, Mainz.

Julius Hennig,

Weisser Hirsch b. Dresden

empfiehlt alle Arten

antike künstlerisch ausgeführte Elfenbein-Schnitzereien.

Kopien werden gut ausgefuhrt. Reparaturen aller Kunstsachen, Porzellan etc.

Münzen aller Länder,

namentlich: **Ostasien, Australien, Amerika**

zu niedrigen Preisen einzeln verkfl. Ansichtssendungen auf Wunsch.

F. Marschner, Berlin SW., Heimstr. 19.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

über

den ersten Verbandstag

der

west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Bericht

über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des

obergermanisch-raetischen Limes.

Ein Vortrag

gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895

von

Felix Hettner,

archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission

Preis 80 Pfennig.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Graeven, Mus.-Direktor,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Hansen, Archivdirektor,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Juni. Jahrgang XXIV, Nr. 6. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. H. Graeven (Trier, Prov.-Mus.) für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

40. **Metz. [Dreigötterstein.]** Gelegentlich der Erweiterung der städtischen Knabenmittelschule zu Metz wurde in der Stationsstrasse, d. h. auf dem Abhang der höchsten Erhebung des Stadtgeländes, 1 m unter der Kellersohle, eine Rundsäule mit Kapitell gefunden, an welche sich drei Götterbilder anlehnen: *Hercules*, die lernäische Hydra bezwingend [1]); *Fortuna* mit Steuerruder und Füllhorn; *Ceres* oder eine andere Fruchtgöttin mit grosser Ähre [2]). Die Säule ist 1,01 m hoch; der Durchmesser ihres Sockels beträgt 37, des Kapitells 35½ cm. Sie war vielleicht auf einer Rundsäule von 72 cm Höhe und 42 cm Durchmesser aufgestellt gewesen, die in nächster Nähe über einem Rundsockel von 75 cm Durchmesser und 40 cm Höhe noch aufrecht stand. Dass dies ihre ursprüngliche Aufstellung gewesen, scheint jedoch ausgeschlossen. Ein in der Kapitellplatte des Göttersteines eingehauenes Zapfenloch beweist, dass noch ein Stück sich über dem Kapitell erhob. Hier scheint das Bild der Hauptgottheit angebracht gewesen zu sein, wie dies Hettner (Steindenkmäler 78) für eine Rundsäule des Trierer Museums annimmt, die aus Tholey (Kr. Ottweiler) stammt und einem Bacchusbild als Hintergrund dient. Die Hauptgottheit unseres Dreigöttersteines wird eine Brunnengöttin gewesen sein, was die Tiefe der Fundstelle, das hier festgestellte Wasser und schliesslich die zwischen Hercules und Fortuna dargestellten Fische wahrscheinlich machen.

Die Erhaltung des wertvollen Fundes ist den Bemühungen des Herrn Bauführers Georg Brass zu verdanken. — Abbildungen sind dem Fundbericht im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte, Band XVI, beigegeben (Tafel XVII, 5—7).

Metz. Keune.

41. **Mainz. [Römische Inschriften und Skulpturen.]** Am 31. Dez. vorigen Jahres kaufte der Mainzer Altertumsverein von einem Althändler mehrere Teile von einem bronzenen überlebensgrossen Juppiterstandbilde. Die wichtigsten waren der vorzüglich erhaltene linke Fuss mitsamt dem gewaltigen Bleiklumpen, durch den er in dem Sockel verankert war, und beträchtliche Teile eines von 3 Blitzen umgebenen Donnerkeiles, der später durch Ankäufe aus anderer Hand vervollständigt wurde. Dazu kamen noch zwei weitere grosse Bleidollen, unbedeutende Gewandreste und der Fuss eines Adlers. Über den genaueren Fundort liess sich zunächst nichts erfahren. Einige Tage später besuchte Lindenschmit einen an der Sömmeringstrasse gelegenen Bauplatz des Herrn Zimmermeisters Gerster und bemerkte geringe Reste von Skulpturen unter den Steinbrocken, die die Arbeiter zur Herstellung eines festen Weges in

1) Vgl. über diese seltene Darstellung auf Viergöttersteinen: Haug, Westd. Zeitschr. X, 1891, S. 306.

2) Vgl. Haug a. a. O. S. 301.

den Schlamm geworfen hatten. Das gah ihm Veranlassung zu genaueren Erkundigungen, die znr Gewissheit führten, dass auch jene Bronzereste hier gefunden und von den Arheitern sofort verkauft worden waren. Natürlich musste dem Verein alles daran gelegen sein, weitere Nachgrahnngen zn veranstalten, zu denen Herr Gerster gern die Erlaubnis gah. Znm Glück stellte es sich hald heraus, dass die eigentliche Fundstelle den Bauplatz nnr streifte. Sonst wäre die wochenlange Ausgrahung mit noch grösseren Schwierigkeiten und Kosten verhunden gewesen, als es ohnehin schon hei der grossen Tiefe, in die man hinabgehen musste, üher 3 m, der Fall war. Ihr Ergehnis enttäuschte zwar insofern, als weitere Teile des Erzhildes nicht mehr gefunden wurden, dagegen wurden drei hemerkenswerte Inschriften entdeckt und eine ganze Reihe von zngehörigen Skulpturen, dio z. T. an künstlerischer Schönheit alles ühertreffen, was aus dem Mainzer Boden seither von römischem Bildwerk zu Tage gekommen ist. Das Material ist ein Kalkstein, der nach einer Beohachtung v. Reichenaus wahrscheinlich aus dem Mittelmeergehiete stammt. Wenn sich dies hestätigt, so ist es sicher, dass auch die Skulpturen nicht hier in Mainz entstanden sind, wo man im ersten Jahrh. solchen Aufgahen noch gar nicht gewachsen war, dass sie vielmehr fertig aus dem Süden — der gallische Name der Künstlerinschrift weist vielleicht auf Süd-Frankreich — hierher gehracht wurden. Ihre Erhaltung lässt freilich vieles zn wünschen ührig, ist doch das Ganze in viele hundert Bruchstücke zerschlagen! Trotzdem kann man von Glück sagen. Denn erstens sind doch auch grosse Stücke vorhanden und selhst die kleinen Stücke, die unter dauernder persönlicher Leitung Lindenschmits natürlich alle anf das sorgfältigste aufgehohen und gesammelt wurden, scheinen sich zu einem Ganzen zusammen zu finden, ohne allzu grosse Lücken zu lassen. Allerdings ist die Zusammensetzung, der sich Herr Schlossverwalter Kaiser mit grosser Geschicklichkeit widmet, noch lange nicht heendet und meine Beschreihung kann daher auch nnr eine ganz vorläufige sein. Anch üher den Aufbau des Ganzen lässt sich noch nicht

viel sagen. Doch sieht man jetzt schon, dass die grössere, an erster Stelle besprochene Inschrift auf der Vorderseite eines nicht ganz würfelförmigen, mit Bildwerk verzierten Sockels stand; dieser ruhte seinerseits auf einem andern, der ehenfalls mit Skulpturen geschmückt war und an dessen oherem Gesims die Künstlerinschrift angehracht ist. Anf dem zuerst genannten Blocke lag eine verzierte Platte, üher welcher sich auf einem nicht erhaltenen Untersatze die Statue erhoh. Die Masse der Platte, deren Oberfläche sich von einem Quadrate nur wenig entfernt (82 : 88 cm), weisen auf ein Standhild, während man aus der Stellung des erhaltenen Bronze-Fnsses, der nnr mit den Zehen den Boden herührt, eher auf ein Sitzhild hätte schliessen können. Die kleinere, nachher an letzter Stelle besprochene Inschrift hefindet sich auf der Vorderseite eines Altares. Ausserdem wurden die Trümmer von fünf reich mit allerlei Götterdarstellungen verzierten Säulentrommeln aufgefunden. Da sie z. T. der Zusammensetzung noch harren, so will ich nur die zwei ganz kurz heschreihen, die darin his jetzt am weitesten vorgeschritten sind, während ich mir eine genauere Besprechung dieser und der anderen für eine spätere Gelegenheit vorbehalte. Die kleinere der beiden ist 60 cm dick und 80 cm hoch. Sie ist mit den Gestalten des Sol und der Luna geschmückt, die in wehenden Gewändern auf ihren Wagen stehen; der des Gottes wird von vier, der andere von zwei Rossen gezogen. Zwischen ihnen sehen wir noch eine weihliche Gottheit mit einer langen Lanze (Fackel? Zepter?) in der Hand. Die grössere Säulen-Trommel ist hei ungefähr gleicher Dicke 102 cm hoch. Sie ist mit vier Bildern geschmückt, die fast in allen Teilen his auf die Kniegegend vorzüglich erhalten sind. Das erste stellt den Vulkan dar, der durch die spitze Mütze und den Hammer hinreichend gekennzeichnet wird; in der Linken hält er eine Lanze. Weniger sicher ist die Bedeutung der drei anderen — weihlichen — Gottheiten, die vielleicht als Personifikationen verschiedener Eigenschaften zu hetrachten sind. Die eine — die Virtus? — hat einen Helm auf dem Kopf und hält in der herunterhängenden

Rechten ein mit der Spitze nach oben gekehrtes, in der Scheide steckendes Schwert, in der Linken einen Baumstamm, an dem römische Waffen nach Art eines Siegeszeichens aufgehängt sind. Die zweite — Ubertas? — ist mit einer Schale in der Rechten und einem oben mit Ährenbündel geschmückten Stab in der Linken dargestellt. Die dritte endlich hat wieder einen Helm auf dem Haupte und hält mit der Linken eine Fahne, mit der Rechten vielleicht eine Pfanne, die jedoch arg beschädigt ist. Von zwei Trommeln steht es fest, dass sie aufeinander standen, und man darf dies also vorläufig von allen fünf annehmen. Sie werden ein ebenfalls erhaltenes grosses Kapitäl getragen haben, und über diesem erhob sich vielleicht eine zweite Bronzestatue.

Von den drei Inschriften, die bei dem Funde zu Tage kamen, befand sich, wie gesagt, die grösste auf der Vorderseite des Denkmal-Sockels; auf den Seiten rechts und links ist je einer der Dioskuren vor seinem Pferde stehend dargestellt. Über die Rückseite lässt sich noch nicht viel sagen; doch sieht man jetzt schon, dass sie eine stehende männliche Gottheit zeigt, dass links oben ein Rabe (?) auf einem Lorbeer-Baume sitzt, rechts unten eine Leier angebracht ist; es war also Apollo. Die Inschriftseite ist 85 cm breit und 91 cm hoch; sie ist, soweit überhaupt erhalten, aus nicht weniger als 22 kleineren und grösseren Stücken zusammengesetzt. Es ist darum nicht zu verwundern, dass einige Lücken vorhanden sind, die sich jedoch leicht ergänzen lassen.

Bei Vervollständigung der nur teilweise erhaltenen Buchstaben lautet die Inschrift folgendermassen:

I O M
PRO · *sa*LV*t*e /////
// CLAVdI · CAE
SARIS · AVg · IMP
CANABAe · PVBlICE
L · SVLPICIO · SCRIbONO
PROCVLO · LEG · AVG · Pr · pR
CVRA · ET · IMPENSA
Q · IVLI · PRISCi · ET
Q · IVLI · AVCTI

Neros Name ist, da der Kaiser nach seinem Tode der *memoriae damnatio* verfiel, ausgekratzt worden, freilich nur sehr unvollständig. Nach rechts ist hinter den oberen Zeilen ziemlich unregelmässig freier Raum gelassen.

J(ovi) O(ptimo) M(aximo) pro [sa]l[ute Neronis] Clau[d]i Caesaris Au[g(usti)] imp(eratoris) canaba[e] publice L(ucio) Sulpicio Scri[b]onio Proculo leg(ato) Aug(usti) p[r(o) p]r(aetore) cura et impensa Q(uinti) Juli Prisc[i] et Q(uinti) Juli Aucti.

„Jnppiter, dem Besten nnd Höchsten, (haben) für das Wohl des Kaisers Claudius Nero die Canahae (d. h. die Bewohner der Lagerstadt vor den Wällen) auf Gemeindebeschluss während L. Sulpicius Scribonins Proculus kaiserlicher Legat war (dies Denkmal errichtet). Q. Julius Priscus und Q. Julius Auctus liessen es ausführen nnd trugen die Kosten".

Die Inschrift hat darum einige geschichtliche Wichtigkeit, weil wir aus ihr erfahren, dass L. Sulpicius Scribonius Proculus unter Nero Befehlshaber des obergermanischen Heeres war. Der Mann war schon bekannt ans Tacitus und Dio Cassius. Aber seither wussten wir aus Dio LXIII, 17 nur, dass von den beiden Brüdern Scribonius Procnlus und Scribonius Rufus der eine das obergermanische, der andere gleichzeitig das niedergermanische Heer befehligte, nicht aber welcher das eine und welcher das andere. Das erfahren wir jetzt aus unserer Inschrift und ausserdem noch den vollen Namen des Scribonius Proculus, den Nero später in den Tod trieb. Die beiden Stifter des Denkmals Q. Julius Priscus und Q. Julius Auctus sind nach einer freundlichen Mitteilung v. Domaszewskis als die *magistri canabensium* zu betrachten.

Die bereits erwähnte Künstler-Inschrift lautet:

SAMVS · ET · SEVERVS · VENICARI · F ·
SCVLPSERVNT

„Samns und Severns, des Venicarus Söhne, waren die Bildhauer". Allerdings ist der Stein gerade vor und hinter diesen Worten abgebrochen, so dass vorläufig, d. h. solange nicht anpassende inschriftlose Stücke sich finden — solche mit Inschrift sind nicht mehr vorhanden —, die Möglichkeit

nicht ausgeschlossen ist, dass *Samus* nur der zweite Bestandteil des Namens ist und dass hinter *sculpserunt* noch ein Objekt folgte. Platz genug war vorhanden, da nach der jetzigen Lesung vorn ein Raum von ungefähr 20 cm, hinten fast doppelt so viel frei blieb. Die Nennung der Künstler ist bei ihrer Seltenheit sehr bemerkenswert.

Die dritte der oben genannten Inschriften lautet:

I O M
Q·IVLIVS·PRISCV////
ET
Q·IVLIVS·XXCTV////

Sie rührt von denselben Stiftern her, wie die erste. Im Worte *Auctus* sind A u. V gebunden, so dass die Buchstaben fast wie zwei an einander gerückte X aussehen. Am Ende ist die zweite und vierte Zeile beschädigt, die zweite auch am Anfang. Unter der Inschriftfläche ist eine Truhe mit geöffnetem Deckel dargestellt; auch die Rückseite und die beiden Seitenflächen sind verziert.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass an der Fundstelle von einem Fundamente keine Spur zu Tage kam, das Denkmal also jedenfalls irgendwo anders gestanden hat, aber jedenfalls ausserhalb der Festung, da es die *canabae* gesetzt haben. Sollte es vielleicht schon bald nach seiner Errichtung dem Bataver-Krieg zum Opfer gefallen sein, in dem Mainz bekanntlich von den aufständischen Germanen belagert wurde? Manches deutet darauf hin.

Mainz. Körber.

42. **Neue Inschriftliche Denkmäler aus Köln.** I. Kleiner pfeilerartiger Altar aus Jurakalk, unten abgebrochen, oben mit einem kräftig ausladenden Gesims abschliessend, darüber Aufsatz mit kleinen Wulstrollen und einer runden, schüsselförmigen Höhlung in der Mitte. Jetzige Höhe 0,31 m; Breite am Altarpfeiler 0,135, am Gesims 0,195 m; Tiefe am Altarpfeiler 0,12, am Gesims ursprünglich ca. 0,18 m. Gefunden wahrscheinlich am Mauritiussteinweg. Inschrift:

I · O · M
C · I V L ·
P R I M V S
V · S · L · M

Die Pfeilerform weist den Altar noch in die ältere Epoche der römischen Herrschaft. Ist der Fundort, wie anzunehmen, richtig angegeben, so ordnet der Altar sich unter die Juppiterdenkmäler ein, welche in alter und neuer Zeit bei dem Tore an der Clemensstrasse zu Tage gekommen sind, nämlich die Kolossalstatue des thronenden Juppiter (Museum Wallraf-Richartz 440), das Postament eines von L. Baebius Senecio gesetzten Standbildes (B. J. XLVII/VIII, 1859, S. 123; Düntzer, Verzeichniss der röm. Altertümer des Mus. W.-R. II 3a; MWR 385) und das wieder verloren gegangene Fragment einer kannelierten Juppitersäule mit einer Darstellung des Mars in Hochrelief (Broelman, Commentarii I fol. 343; abgebildet in dessen Epideigma, Tab. II Monument. vetustatis, Nr. 17).

II. Unten abgebrochener Altar aus Jurakalk, oben zwischen den Wulstrollen mit einer schüsselförmigen Rundung versehen, die durch einen flach gewölbten Gegenstand (Opferkuchen?) ausgefüllt ist, auf beiden Seiten die Umrisse eines Lorbeerbaumes eingemeisselt. Jetzige Höhe 0,32 m, Breite 0,26 m, Dicke 0,12 m. Gefunden angeblich am Weisshaus (Luxemburgerstrasse). Inschrift:

I · O · M
E T G E N I ·
L O C I · Q ·
A L L E C T I V S
A A [illegible]

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Genio loci Q(uintus) Allectius Marcell[us] . . . . . .

Der von dem Cognomen Allectus — bekannt ist der britannische Usurpator dieses Namens gegen Ende des 3. Jhts.: Eutrop. IX 22 — abgeleitete Gentilname des Dedikanten deutet auf die Spätzeit. Wahrscheinlich gehört der Altar einem Beneficiarier.

III. Sorgfältig gearbeiteter Matronenaltar aus Jurakalk mit Ädikula an der Schauseite, Höhe 0,81 m, Breite 0,49 m,

Digitized by Google

Tiefe 0,16 m, gefunden in der Schildergasse zwischen Kreuzgasse und der Herzogstrasse auf dem Grundstück der ehemaligen Siegerschen Badeanstalt. Die Ädikula erhebt sich auf einer besondern Fussleiste und ist von zwei glatten Stirnpfeilern mit Sockel und Kapitäl flankiert. Letzteres weist insofern eine eigenartige Bildung auf, als der Pfeilerschaft zunächst mit einem schmalen Gesims abschliesst, über dem sich erst unter Vermittelung eines glatten Zwischengliedes das kleine, anscheinend einfach gehaltene Kapitäl erhebt. Auf diesem ruht das Gehälk, der Architrav mit Sims und zwei Abschrägungen, von denen die untere etwas gewellt ist, und der glatte Fries. Der darüber sich auftauende dreieckige Giebel ist bis oben von der Nische durchbrochen. Letztere hat eine muschelförmige Bedachung mit kräftig entwickelter Zapfenrundung, die durch zwei schräge Schlitze in drei Teile geteilt ist. Von der Bank, auf der die Matronen sitzen, ist nichts zu sehen. Sie selbst zeigen den wohlbekannten rheinischen Typus; nur haben die beiden äussern Matronen neben einem von der Linken gehaltenen ovalen Fruchtkorb noch einen kleinen rundlichen Gegenstand in der Rechten. An eine Opferschale, die sonst wohl vorkommt, ist nicht zu denken; der Gegenstand in der Hand der Matrone zur Linken des Beschauers lässt in der Mitte eine Frucht erkennen. Den obern Abschluss der Ara bilden Wulstrollen mit Fischblasenprofil, von denen die linke zerstört ist; auf der Platte zwischen ihnen lagen ehemals vier Früchte. Beide Seitenflächen schmückt ein Lorbeerbaum. Die Inschrift, von der die erste Zeile oberhalb der Fussleiste der Ädikula steht, lautet:

MATRIBVS
AVMENAHENIS
Q·IVL·VERINVS
V·S·L·M

Die Aumenahenae sind bereits in Köln vertreten durch ein in der Nähe des nördlichen Nebentores (Kupfergasse bezw. Burgmauer 21) gefundenes Denkmal (CIRh. 343; Düntzer, Verzeichniss II 41; MWR 328), auf dem jedoch die Lesart bisheran zwischen *Aumenaienis* und *Aumenahenis* schwankte.

Der Beinamen ist offenbar unter dem Einfluss der Lautverschiebung von dem Ortsnamen Aumenacum abgeleitet, der seinerseits wieder auf den Personennamen Aumenos zurückgeht (vgl. Alhiahenae — Alhiacus — Alhius; Alhiahenae — Alciacus — Alcius; Gesahenae — Gesacus — Gesa bei Holder, Altkelt. Sprachschatz). Unsere Ädikula hat sich gleich den Matronensteinen am Dom offenbar an ihrem ursprünglichen Standort, einer Hauptstrasse der römischen Stadt, gefunden.

IV. Obere Hälfte eines trefflich ausgeführten Grabcippus aus Jurakalk, 0,70 m hoch, 0,47 m breit, 0,115 m dick, gefunden in der Norbertstrasse. Der Cippus wurde durchgesägt, um als Baustein verwandt zu werden, wie die an der Schnittfläche vorhandenen zwei Klammerlöcher mit den Klammerresten zeigen. Erhalten ist, mit Ausnahme eines Stückes an der linken Seite, die von einem Rahmen mit Hohlkehle rings eingefasste Inschrift und das Giebelrelief, bestehend aus einem dreieckigen Giebelfeld mit Mittelrosette und davon ausgehenden Palmetten, Stirnziegeln auf den beiden Ecken und einem guirlandenartig aufgehängten Bandstreifen. Die Inschrift lautet:

L·D[illegible]TTIO
ACVTO·IVSTI
C·LEG·V·L·MAVRA
CONTVBERNALI
ET·NEPELENI·FILI·E
S·T·F·C·T·L·

L(ucio) [Br]uttio Acuto Iusti (filio) c(enturioni) leg(ionis) V. L(ucii serva) Maura contubernali et Nepeleni filiae f(aciendum) c(uravit). S(it) t(ibi) t(erra) l(evis).

Die Inschrift hat eine ganz hervorragende Bedeutung als einziges erhaltenes Steindenkmal der V. Legion. Diese ist die älteste Legion am Rhein, deren Erwähnung geschieht: bei der Lollianischen Niederlage des Jahres 16 v. Chr. erbeuteten die Sugambrer ihren Adler (Vell. II 97, 1). Um die Zeit von Augustus' Tod hatte sie ihr Standquartier im Lager bei Vetera (Tac. Ann. I 45). Mit der ebenfalls dort liegenden XXI. Legion eröffnete sie damals die Meuterei des germanischen Heeres

und ging sehr gewalttätig zu Werke (Tac. Ann. I 31 sq.). Unter Germanicus nahm sie teil an dessen drei Feldzügen nach dem rechtsrheinischen Germanien (Ann. I 51. 64; II 7. 16), unter dem Statthalter Niedergermaniens Vitellius Varro an der Beruhigung Galliens nach der Empörung des Julius Florus und des Julius Sacrovir 21 n. Chr. (Ann. III 40 sq.), unter ihrem Legaten Cethegus Laheo an der frisischen Expedition des L. Apronius 28 n. Chr., wo sie sich durch Tapferkeit hervortat (Ann. IV 73). Dann schweigen über 40 Jahre alle Nachrichten. Am 1. Jan. 70 leistete die Legion Galba den Treueid, war ihm aber so wenig ergeben, dass einzelne Soldaten mit Steinen nach seinen Bildern warfen (Hist. I 55). Ein paar Tage nachher ging sie zu Vitellius über (Hist. I 57). Ihm folgten ihre besten Truppen samt dem Adler unter Fabius Valens nach Italien (Hist. I 61), kämpften für ihn bei Bedriacum gegen Otho (Hist. II 41 sq.), vereitelten unter dem Legaten Fabius Fabullus den Verrat des Caecina (Hist. III 13 sq.), wurden aber nach hartnäckigem Widerstand von Antonius Primus bei Cremona besiegt (Hist. III 22 sq.). Die in Vetera zurückgebliebenen Legionäre zogen mit andern Truppen gegen Civilis, mussten aber nach Vetera zurückkehren und machten hier eine schwere Belagerung durch (Hist. IV 18 22 sq.; 28 sq.; 35). Endlich übergaben sie die Festung gegen freien Abzug, fielen aber mit Ausnahme einiger gallischer Tribunen und Centurionen teils dem Schwerte der Feinde zum Opfer, teils kamen sie in den Flammen des brennenden Vetera um (Hist. IV 60. 61). Wie die übrigen Legionen des Vitellius, so wurde auch die V. von Vespasian aufgelöst (Hist. III 35. 46).

Denkmäler der V. Legion sind vor allem die gestempelten Ziegel, die sich in ihrem Standquartier Vetera (CIRh. 223h 1—16; q 1—5; B. J. 69, 1880, S. 70; Westd. Zs. XXIII, 1904, S. 189 Nr. 10), sowie in dem benachbarten Nymegen (CIRh. 128c 1—4) und Cleve (CIRh. 144a und d) in alter und neuer Zeit gefunden haben. Ausserdem ist nur ein einziges Steindenkmal, die Grabinschrift des Calventius, 1623 bei Xanten

ans Tageslicht gekommen, aber wieder verloren gegangen (CIRh. 218). Hoffentlich wird die Lösung der grössten Aufgabe, die der niederrheinischen Archäologie gestellt ist, die Ausgrabung des Zweilegionslagers von Vetera, uns auch nach dieser Richtung mit einer ansehnlichen Ausbeute beschenken.

Unser Centurio L. Bruttius Acutus war jedenfalls zum Stabe des Statthalters nach Köln abkommandiert [1]). Er lebte in dauernder ehelicher Verbindung mit einer Sklavin (contubernium; vgl. Pauly-Wissowa, Realencyclop. IV Sp. 1164 ff.), die von ihrer Heimat den charakteristischen Namen Maura hatte. Die Verbindung *L(ucii) Maura* erinnert an *Alfenus Luci* CIL. I 831 u. a. Das Fehlen der Aspiration des Φ, wie sie der Name der Tochter *Νεφέλη* zeigt, eine Eigentümlichkeit der ältern lateinischen Schreibweise, ist auch auf weniger korrekten Inschriften des 1. nachchristlichen Jahrhunderts häufig (vgl. Mommsen, Hermes XIV S. 65 ff.), die Deklination der griechischen Feminina in -e auf -etis oder -enis aus zahlreichen inschriftlichen Beispielen bekannt (vgl. z. B. CIL. XII p. 953). Die Akklamation *s(it) t(ibi) t(erra) l(evis)* kommt auf rheinischen Denkmälern selten vor (sicher überliefert nur CIRh. 118 aus Nymegen).

Wie der Cippus des C. Fabricius Laetus [2]), so scheint auch der unsrige als Baustein zu einem Grabmal verwandt worden zu sein, das an der aus dem nördlichen Nebentor gegen Nordwesten führenden Gräberstrasse (Gereonstrasse, Subbelratherstrasse) stand. Da sich an den beiden Strassen gegen Norden nur Grabdenkmäler etwa seit der flavischen Zeit nachweisen lassen, die vorflavischen aber der Bonner- oder Aachenerstrasse angehören [3]), so werden wir hier auch den ursprünglichen Standort unseres Denkmals anzunehmen haben.

Köln a. Rh. J. Klinkenberg.

1) Sein Namensvetter und Zeitgenosse ist der Soldat der IV. Legion C Bruttius Crescens in Zahlbach bei Mainz (CIRh. 1152).

2) B. J. 108/9 S. 86 Nr. 19.

3) A. a. O. S. 178 ff.

43. Ausgrabung eines römischen Wohnhauses in Eschweiler bei Aachen. Zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts schrieh Koch in seiner trefflichen „Geschichte Eschweilers“, dass innerhalh der Stadt römische Spuren nicht zu finden seien. Diese Anschauung hlieh die herrschende, his ich, durch verstreute Funde und Nachrichten aufmerksam gemacht, der Sache näher nachging und eine ganze Reihe von Fundstellen auch im Bereiche der innern Stadt (der Altstadt) im Laufe des letzten Jahres feststellte. Sie sind u. a. hehandelt in meiner Ahhandlung: „Aus der Urzeit Eschweilers und seiner Umgehung“ S. 34 (Sonderahdruck aus „Festschrift zur Feier der Anerkennung des Gymnasiums 1905“. Verlag von Creutzer in Aachen. Preis des Sonderabdruckes 0,60 M.). Zwar nicht hier, sondern in dem zur Stadtgemeinde gehörigen Vororte Eschweiler-Bergrath sind auf meine Veranlassung im vergangenen Winter (Novemher his Jannar) Grahungen veranstaltet worden, die ein Wohnhaus aus römischer Zeit zu Tage förderten.

Im Oktoher 1904 wurde ich von Herrn Obersteiger Kromhach auf römische Spuren auf einem Ziegelfelde des Eschweiler Bergwerksvereins, dicht an der Gruhe „Reserve“ hei Bergrath, aufmerksam gemacht; die Fundstelle findet sich auf einem Gelände, das von den Halden der Gruhe und von der in einem Halhkreise herumführenden Kleinhahn umschlossen wird. Es stellte sich heraus, dass überhaupt die Felder ringsumher mehr oder weniger römischen Bauschutt, namentlich Dachziegel, aufwiesen. An einer Stelle zeigte Herr Kromhach die Spuren einer Mauer. Dank dem Entgegenkommen der Stadtverwaltung und des Stadthauamtes konnten hier mit Erlauhnis des Bergwerkvereins unverzüglich Nachgrahungen veranstaltet werden.

Die Mauer erwies sich als die Umfassungsmauer eines Wohnhauses. Die Dicke der Mauer war nicht hesonders gross; auch war Lehm statt Kalkmörtel als Bindemittel verwandt. Die Umfassungsmauern hilden ein Rechteck: die Längsseiten messen 15,75 m, die Querseiten 8,15 m. Dies Rechteck ist durch eine Quermauer in zwei ungleich grosse Abteilungen geteilt, deren grössere in der Längenausdehnung im Lichten 10,50 m und deren kleinere 4 m misst. Die Mauerstärke heträgt überall 35—40 cm. Von der Fundamentsohle standen die Mauerwände vielfach über 1 m aufrecht; oh auf diesen Grundmauern sich Fachwerkwände oder massive Steinwände des — jedenfalls nur einstöckigen — Baues erhohen, liess sich nicht feststellen. Doch lässt sich vermuten, dass Lehmfachwerk angewandt war. Das Material der Mauer hestand aus dem in hiesiger Gegend gewöhnlichen Kohlensandstein. Jedenfalls waren die Wände stark und tragfähig; denn das Dach hestand, wie schon angedentet, aus dem hekannten System der schweren Falz- nnd Hohlziegel: eine Bedachungsart, die hier in der ganzen Umgegend weit und hreit die fast allein ühliche in römischer Zeit gewesen ist. Von den gewöhnlichen Hohlziegeln, die die Fugen der aneinandergereihten Falzziegel hedeckten, sind die ähnlich geformten, aher schwereren und grösseren Firstziegel zu unterscheiden, die die First des Daches hedeckten. In einem dieser Firstziegel haftete noch ein Stück verkohlten Holzes: ein Rest des Firsthalkens und zugleich ein Beweis, dass das Hans durch Brand zerstört worden ist; darauf wies auch eine allenthalhen erkennhare Brandschicht über dem römischen Boden-Niveau hin. Bemerkenswert ist auch das Vorkommen von Dach-Schieferplatten; die meisten zeigen eine grössere Dicke als die heute gehräuchlichen. Man wird sich wohl zn denken hahen, dass sie in ähnlicher Weise anf dem Ziegeldach Verwendung fanden wie hente: sie säumten die Ränder des Daches. Dachschiefer wird in der Nähe gehrochen bei den Dörfern Mausbach und Schevenhütte.

In unmittelharer Nähe dieser Wohnstätte liegen mehrere Fundstellen gleicher Art, und an diese reihen sich wieder andere, so dass eine mehrere Kilometer lange Strecke mehr oder weniger mit römischen Spuren durchsetzt ist. Beson-

ders wichtige Funde sind jüngst in Nothberg selbst zu Tage gekommen bei Ausschachtungsarbeiten für den Kirchen-Neubau; hier stehen noch interessante Aufschlüsse zu erwarten.

Die Reste eines alten Weges, 5 m breit, sind auf meine Veranlassung in der Nähe der hier näher beschriebenen Wohnstätte aufgegraben worden; die Steinlage, aus faust- und tellergrossen Kieseln, Bachsteinen u. s. w. bestehend, ist 25 cm dick. Sie zieht, aus der Richtung von Dorf Hastenrath über Gruhe „Reserve" (wo sie ebenfalls festgestellt ist), kommend, anscheinend in der Richtung auf die Ortschaft Lohn [1]) (nach Jülich zu) weiter. Ich habe auf sie schon hingewiesen in meiner Abhandlung über die Urzeit Eschweilers S. 40 und 50. Das römische Strassennetz in Eschweilers Umgebung war ungewöhnlich dicht, vgl. hierüber a. a. O. S. 40 ff.

Für die Altersbestimmung des aufgedeckten Wohnhauses sind wir wesentlich angewiesen auf die Einzelfunde, die allerdings nicht sehr zahlreich und in sehr fragmentarischem Zustande sind, wie das in den Ruinen römischer Wohnhäuser stets der Fall ist. Es fanden sich:

1) Aus Stein: ein Fragment des Untersatzes einer Handmühle aus Basaltlava; ganz ähnliche Stücke z. Teil vollständig erhaltener Steine sind in der Nähe der Glücksburg bei Siedelungen am Ufer des Merzbaches gefunden.

2) Aus Metall: an eisernen Gegenständen kamen ausser zahlreichen Nägeln und Bolzen von verschiedener Grösse ein Ring, der in der Öse eines Hakens hängt, und eine in 3 Teile zerbrochene circa 50 cm lange Stange, die als Seele einen Kern aus härterem Eisen hat, von weicherem umgeben, zum Vorschein. Unter den Bronzesachen ist bemerkenswert ein gut gearbeitetes Ornamentstück, das als Beschlag einer Türe, Truhe oder dergleichen gedient zu haben scheint. Zusammen mit jenem Bronzestück fand sich ein kleines, stark oxydiertes Zierstück aus Blei in Palmettenform. An Münzen lieferte die

1) Lohn ist Fundstätte von Matronensteinen.

Ausgrabung des Wohnhauses nur 2 stark patinierte Bronzestücke, deren Prägung nicht mehr erkennbar ist, aus der Nähe der Ausgrabungsstelle stammt ein Silberdenar des Antoninus Pius.

3) Aus Glas: nur zwei kleine Glasscherben sind zum Vorschein gekommen, von denen die eine zu den bekannten vierkantigen kurzhalsigen Glasflaschen grünlichblauer Farbe gehört, die in allen Teilen der römischen Welt so massenhaft auftreten und in jedem rheinischen Museum anzutreffen sind.

4) Aus Ton: die ältesten der Tonscherben gehören der echten terra nigra an, einige derselben tragen als Zierat quadratisch gruppierte Schraffierungen. Unter den Sigillata-Scherben lassen sich mindestens 6 Gefässtypen unterscheiden (Schale, Schüssel, Teller). Der Boden einer kleinen Schale mit Standring trägt innerhalb eines vertieften Kreises in gerader Linie den Stempel des Fabrikanten, von dem ..... INVS FE lesbar ist. Weiterhin fanden sich Fragmente von mindestens 4 Bechern mit glänzendem schwarzen Firnissüberzug. An gröberem Tongeschirr sind vertreten die Scherben von Töpfen und Näpfen aus weissem Ton mit schwarzen oder graublauen Wänden (vgl. Koenen S. 100 no. e.). Besonders zahlreich sind Töpfe und Näpfe aus rauhem, sandigen Ton von gelblich-grauer Farbe (vgl. Koenen S. 106 u. f.). Das bemerkenswerteste Stück darunter ist ein kolossales doliumartiges Gefäss, dessen Zusammensetzung aus den aufgefundenen Stücken grösstenteils möglich war. Die Aussenwände sind verziert mit Zickzackbändern und mit Streifengruppen nach Art von Fassreifen.

Nach den verschiedenen Arten von Tongefässen zu urteilen, hat die Ansiedelung vom 1. Jahrh. n. Chr. bis in die spätere Kaiserzeit bestanden, und zwar scheint sie landwirtschaftlichem Betriebe gedient zu haben, denn es fehlen die sonst hier in der Gegend — namentlich in Gressenich — massenhaft auftretenden Schlacken der Eisenschmelzen. Eine solche Schmelze ist jüngst auch auf Veranlassung des Unterzeichneten auf der Dummelsheck im Prohsteierwalde bei Eschweiler aufge-

deckt worden, worüber demnächst berichtet werden soll.

Eschweiler. Dr. F. Cramer.

Chronik.

44. **E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission Neue Folge. 8 Heidelberg, Winter, 1905. 88 S. Mit einer Karte. 1,20 Mk**

'Die Neujahrshlätter der Badischen historischen Kommission wenden sich gemäss ihrer Ankündigung an die weitesten Kreise unseres Volkes, um die Kunde der Vergangenheit unserer Heimat zu verhreiten und die Liehe zur vaterländischen Geschichte zn wecken und zu nähren. Sie finden daher auch ausserhalh der Grenzen unseres engeren Vaterlandes Würdigung und Interesse'. Ich kenne die andern hisher erschienenen Hefte nicht; von dem letzten hier zu hesprechenden ist jedenfalls zu wünschen, dass jener Satz vollauf zutreffe. Wir sind Fabricius zu Dank verpflichtet, dass er auf grnnd seiner umfassenden Kenntnis der Literatur, der Denkmäler und des Landes in gemeinverständlicher Sprache erzählt, wie das Rheinland vom Main his zum Bodensee seit praehistorischer Zeit his zur Mitte des 3. Jahrh. n. Chr. nach- und neheneinander von Kelten, Germanen und Römern hewohnt worden ist. Um von dem Inhalte des Büchleins eine Vorstellung zu gehen und das Verlangen nach eigner Kenntnisnahme zu wecken, schreihe ich die Kapitelüherschriften aus: I. Südwestdeutschland his auf die Zeit Caesars. 1. Das linke Rheinufer. 2. Die Helvetier-Wüste. II. Baden und seine Nachharländer von Caesar his Vespasian. 1. Die ersten Niederlassungen der Germanen. 2. Die Römer am Rhein und an der Donau. III. Die Zeit der Flavier. 1. Der Germanenkrieg des Cornelius Clemens und die ersten Strassenhauten. 2. Die Heerstrasse von Mainz nach der Donau. 3. Domitians Chattenkrieg und der Limes. 4. Die Dekumaten-Äcker. IV. Von Traian his Antoninus Pius. 1. Die Gemeindeordnung. 2. Der Aushau des Strassennetzes. 3. Die Neuordnung der Grenzverteidigung durch

Hadrian. 4. Die Brittonen-Ansiedlung. 5. Die Verlegung des Limes.

Als die drei Grundgedanken, von denen die Erkenntnis der Besitznahme des Landes geleitet werden muss, nennt Fahricius in der Einleitung die Kontinuität der Siedlung, die der Verkehrswege und die der geographischen Namen. Mit hesonderem Interesse habe ich die Sätze S. 28 gelesen: Je genauer wir die Überreste der römischen Kultur im rechtsrheinischen Deutschland kennen lernen, die Lage ihrer Kastelle nnd Niederlassungen, den Lauf der Römerstrassen, die Eigenart der Erzeugnisse, nm so deutlicher zeigt sich, dass auch die Römer überall an das Vorhandene angeknüpft, Bestehendes geschont und henutzt hahen. Bereits kultivierte Gehiete, hlühende, hevölkerte, wohlangehaute Landstriche hahen die Römer angezogen'. Dass das auch für den Niederrhein zutrifft, habe ich vor mehreren Jahren Bonner Jahrhuch 105, 88 hervorgehohen; noch immer ist die Meinung des Tacitus weitverhreitet, Germanien sei grösstenteils Wald und Sumpf gewesen, die Römer seien wie die Missionare in den Wald vorgedrungen und hätten gerodet. Überhaupt müssen wir vom Niederrhein mit einigem Neid auf den Stand der Römerforschung in Süddeutschland hlicken. Uns fehlt nicht nur eine Darlegung, wie die von Fabricius; selhst die Vorarheiten dazu, wie sie Schumacher u. a. geleistet hahen, sind hei uns noch erst zu tun. Erst wenn wir auch für andere Gehiete, wie Religion, Heerwesen, Kunst und Industrie, ähnliche zusammenfassende Übersichten haben, wird sich die Geschichte der römischen Kultur am Rhein hefriedigend schreihen lassen.

Bonn. M. Siehourg.

45. **Das Alter der alten Kirche und des Kirchturmes in Worringen.** Das Kölner Archiv hewahrt eine Urkunde vom 19. Mai 1484 (up gudestach nae dem sondage cantate), welche über den Abbruch der ältesten Kirche und den Neuhau der alten, jetzt als Schule dienenden Worringer Kirche interessanten Anfschluss gewährt. In jener Urkunde nämlich hekunden Heinrich v. Gledbach — in der Siegel-Umschrift nennt er sich Heinr. Becker —, Pfarrer der Kirchspielskirche S. Pancratius zu

Worringen, sowie Schultheiss, Schöffen und Geschworene daselbst, dass in der Fehde, als Herzog Karl von Burgund die Stadt Neuss belagert hatte, ihre Kirche durch die Hauptleute und „Ausreiter“ der Stadt Köln abgebrochen worden sei. Sie hätten darum die Stadt Köln für pflichtig gehalten, ihnen eine neue Kirche zu hauen. Da sie das aber nicht hätten erlangen können, so seien sie zufrieden, dass die Stadt 100 Malter Kalk für den Neuhau gegehen habe, und verzichteten auf weitere Schadenansprüche gegen die Stadt. (Original auf Pergament. Nur das Siegel des Pfarrers hängt noch an; das Siegel der Schöffen ist abgefallen, der Siegel-Einschnitt aher erhalten).

Die Niederreissung der Worringer Kirche ist offenhar ein Glied in der Kette von Massregeln, welche der Kölner Rat zum Schutze der Stadt im Burgundischen Kriege ergriffen hatte. Ausser der Verstärknng der städtischen Befestigung durch die neuen Bollwerke an Bayen, am Eigelstein und zu Deutz (Städtechron. 14, 830) ordnete der Rat als wirksames Mittel zur Ahwehr der Gefahr den Ahbruch aller nahe der Stadt gelegenen Gehäude an, die dem Feinde als Stützpunkt dienen konnten. Wie die Koelhoff'sche Chronik berichtet (a. a. O. 834/5) verfielen die Klöster Weiher und Mechtern, Melaten, der Judenkirchhof und Riehl diesem Geschick (vgl. Diemar in dieser Zeitschrift 15, 303 u. 313), ehenso die von der Chronik nicht genannte Nikolaus-Kirche in Sülz. Im Anschluss an diesen Bericht erwähnt die Chronik einen Streifzug, den die Kölner am Laurentiustage (Aug. 10) 1474 in die Nähe von Neuss unternahmen, von dem sie etwa 70 Gefangene und viele Pferde heimhrachten. In diesen Zug hinein fügt sich zwanglos der Ahhruch der Worringer Kirche, den die Urkunde hezeugt. Dass hei diesem Zerstörungswerk der Turm der Kirche verschont gehliehen sein sollte, ist nach dem Wortlaute der Urknnde, die von der Kirche schlechtweg — also doch mit Einschluss des Turmes — spricht, nicht wohl anzunehmen, würde auch dem Zwecke, den die Kölner mlt dem Ahbruche verfolgt haben müssen, direkt widersprechen. Gerade der Kirchturm würde dem Feinde zu Beohachtungszwecken sehr willkommen gewesen sein, da Worringen ziemlich in der Mitte zwischen Neuss nnd Köln gelegen ist.

Nun hat Polaczek in den Kunstdenkmälern des Landkreises Köln (S. 196) den von ihm auch abgehildeten Turm ohne nähere Begründung dem 12. Jahrh. zugeschriehen. Offenhar hat ihn die oben am Turme angebrachte romanische Bifora zu dieser Datierung veranlasst. Aher eine nähere Betrachtung des Bauwerks lässt, wie mir von sachkundiger Seite hestätigt wird, den Irrtum leicht erkennen. Abgesehen davon, dass Biforen auch sonst hei späteren Kirchen vorkommen, ist das Baumaterial — eine Mischung aus Trachyt, Unkelstein und Backstein — für jene frühe Zeit ausgeschlossen und ist zudem in derselhen Weise hei dem auch von P. für gotisch erklärten Kirchenschiffe, das völlig organisch mit dem Turme verhunden ist, verwandt. Überdies weisen die Gesimse des angehlich romanischen Turmes gotische Profile auf. Unzweifelhaft berechtigen Urkunde und Bauhefund dazu, den gleichzeitigen Bau von Turm und Kirche in den 80er Jahren des 15. Jhdts. anzunehmen. Welcher Zeit die 1474 abgehrochene Kirche angehört hat, ist natürlich nicht zu ermitteln; jedenfalls kann der Turm nicht mehr für ein Bestehen der Worringer Kirche im 12. Jhdt. angeführt werden, die urkundlich erst im 14. Jhdt. erwähnt wird.

Herm. Keussen.

Richter, Paul, Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regeneburg (1481—1542). Sein Leben nnd seine Schriften. [Trierisches Archiv VIII, 53—82). 46.

R. liefert in der liehevoll ausgeführten Studie einen dankenswerten Einhlick in die Personal- und Geschäfts-Verhältnisse der Kurtrierischen Kanzlei um die Wende des 16. Jhdts. Peter Maier, der 1481 in den Trierischen Dienst eingetreten war, wurde 1502 Sekretär des Kurfürsten. Unter vier Landesherren hat er seine einflussreiche Kanzleitätigkeit ausgeüht. Ausserdem war er seit 1508 Schöffe, seit 1515 Schultheiss von Kohlenz. Seine nmfangreiche literarische Tätigkeit, der R. im einzelnen nachgeht, ist durchweg durch

seine amtliche Tätigkeit bedingt oder ermöglicht worden. Besonders bedeutend ist das sogen. Erbämterbuch, das namentlich von Moser in seinem Kurtrierischen Staatsrecht ausgenutzt worden ist. Von Maiers rein historischen Werken sind die Kriegszüge der Erzbischöfe von Trier und die Gesta archiepiscopi Johannis II de Baden beachtenswert, das letztere ein wichtiger Beitrag zur erzstiftischen Historiographie. Auch aus Maiers städtischer Stellung sind mehrere Werke hervorgegangen, welche die Bär'sche Publikation zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz zu ergänzen geeignet sind. Möge der Verf. weiterhin für die Erforschung der Kurtrierischen Historiographie tätig sein, zu der er einen so guten Baustein geliefert hat! Keussen.

Miscellanea.

47. **Batavodurum.** Anlässlich der von Domaszewski in diesem Blatte (Sept. u. Okt. 1904) über die Lage Batavodurum's ausgesprochenen Vermutung sei es mir gestattet, folgende Tatsachen in Erinnerung zu bringen. Der Gedanke, die im J. 1679 auf dem Kapelberg bei Rummel gefundenen römischen Inschriften (Brambach 133 sq.) für die Bestimmung der genauen Lage der Hauptstadt der Bataver zu verwenden, tauchte bereits im 18. Jahrhundert auf[1]). Im J. 1797 liess Martini einige Grabungen auf dem Kapelberg vornehmen, welche keine weiteren römischen Altertümer zu Tage förderten. Einen Bericht Martini's über diese Untersuchung veröffentlichte van Wyn, der auch die Frage nach der südlichen Ausdehnung des batavischen Gebietes mit Berücksichtigung der beiden inschriftlichen Zeugnisse ausführlich erörterte[2]). Später unterzog Quarles van Ufford den Kapelberg einer nochmaligen Untersuchung. Zuletzt wurden 1838 auf Hermans' Veranlassung im Namen des „Provinciaal Genootschap van Kunsten en

1) H. Cannegieter, Postumus Bataviae adsertor (Utrecht, 1758), S. 160.

2) H. van Wyn, Historische en letterkundige Avondstonden (Amsterdam 1800), S. 17—36.

Wetenschappen in Noord-Braband" von einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission wieder Ausgrabungen an der nämlichen Stelle vorgenommen. Es wurden zwei Gräben in der Breite, einer in der Länge durch den kleinen Hügel durchgezogen, jedoch ohne den erhofften Erfolg[3]). Es darf daher sicher angenommen werden, dass sich am betreffenden Orte keine Altertümer im Boden befinden. Bekannt ist aber die Tatsache, dass auf dem Kapelberg eine alte Kirche des H. Willibrordus gelegen hat[4]), auf deren Fundamentreste man auch bei den Grabungen gestossen ist. Also sind die zwei römischen Grabsteine in der christlichen Kirche verbaut gewesen. Da nun aber hier die unmittelbare Nähe der Dommel das Herbeischaffen von Bausteinen sogar von weither leicht ermöglicht, so ist es kaum zulässig, aus dem Fundort der zwei Inschriften auf die Lage ihrer vermutlichen Heimat zu schliessen. Dasselbe gilt m. E. auch von der von Pighius in Herzogenbusch abgeschriebenen Inschrift. Für die Bestimmung der Lage Batavodurum's, von dessen Wiederaufdeckung Domaszewski mit Recht die wichtigsten Aufschlüsse über das germanische Altertum erwartet, kommen also nach wie vor als sichere Anhaltspunkte nur die Zeugnisse der antiken Schriftsteller in Betracht.

Utrecht. Wilhelm Vollgraff.

3) C. B. Hermans, Geschiedkundig Mangelwerk over de provincie Noord-Braband (Herzogenbusch 1840/41), S. 305—322 (mit einer Zeichnung).

4) Van der Aa, Aardrykskundig Woordenboek der Nederlanden, s. v. Kapelberg.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. 48.

(Vgl. Korrbl. XXIII Nr. 52).

Seit der vorjährigen Hauptversammlung gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe:

1. Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Band II, bearbeitet von Armin Tille und Johannes Krudewig. Bonn 1904. (Publikation XIX.)

2. Die romanischen Wandmale-

reien der Rheinlande von Paul Clemen. Tafelband. Düsseldorf 1905. (Publikation XXV.)

Wie Herr Geheimrat Prof. Loersch in Bonn berichtet, sind die Vorarbeiten für den II. Band der Rheinischen Weistümer, welcher die Weistümer der Oberämter Mayen und Münstermaifeld bringen wird, so weit gefördert worden, dass er im Laufe des Jahres zum Abschluss kommen wird. Es sind Vereinbarungen getroffen, welche fortan eine regelmässige Weiterführung dieser grossen Edition gewährleisten.

Über die von Herrn Geh. Rat Prof. Lamprecht in Leipzig geleitete Veröffentlichung Rheinischer Urbare ist folgendes zu berichten:

Wie im Vorjahre konnte die Ausgabe der Urbare von S. Severin durch Herrn Bibliothekskustos Dr. Hilliger in Leipzig auch jetzt nicht wesentlich gefördert werden, da eine längere Krankheit und eine andere dringende wissenschaftliche Arbeit im Wege standen. Der Bearbeiter steht aber im Begriffe, die unterbrochene Arbeit an den Urbaren jetzt wieder aufzunehmen und nachhaltig zu fördern.

Der Bearbeiter der Werdener Urbare, Herr Prof. Dr. Kötzschke in Leipzig, hat die Texte des I. Bandes nebst den Anhängen im Druck fertig gestellt. Von der Einleitung ist ein erheblicher Teil der Druckerei übergeben. Sie wird, abgesehen von einem Überblick über die Geschichte des Klosters und die Quellen, hauptsächlich der Einführung in das wirtschafts-, verfassungs- und rechtsgeschichtliche Verständnis der Urbare dienen. Zu diesem Behufe behandelt sie zunächst die Einrichtungen der Zentralverwaltung, den Grossgrundbesitz und seine Nutzung für den Grundherrn, die Arten der Abgaben und Dienste und endlich die Gerichtsverfassung. Die Orientierung über Mass und Gewicht bleibt dem II. Bande vorbehalten, der auch zum grössten Teil bereits gedruckt ist. Eine Übersichtskarte und die Register werden ihm beigegeben werden.

Der Druck des II. Bandes der älteren Reihe der Landtagsakten von Jülich-Berg ist von Herrn Professor v. Below

in Tübingen bis zum Jahre 1583 fortgeführt worden. Der Band wird im Laufe des Jahres erscheinen.

Das Manuskript zum I. Bande der jüngeren Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten (1610 ff.) konnte Herr Archivar Dr. Küch in Marburg mit Rücksicht auf eine grössere, ihm amtlich übertragene Arbeit, die inzwischen erschienen ist, noch nicht abschliessen. Im Mai gedenkt er aber das Manuskript einreichen zu können.

Für die Erläuterungen zum II. Bande der Matrikel der Universität Köln hat der Bearbeiter, Herr Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln, die artistischen Dekanatsbücher bis zum Jahre 1502 durchgearbeitet. Für die letzten Bände der Matrikel sind die Register ausgearbeitet worden, und eine Lücke in der Überlieferung der Matrikel (1709—53) ist durch die Angaben der artistischen Dekanatsbücher zu einem wesentlichen Teile ausgefüllt worden.

Die Herausgabe der ältesten rheinischen Urkunden (bis zum Jahre 1100) wird Herr Dr. Oppermann, wenn er auch infolge seiner Berufung zum Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Utrecht aus seinem Verhältnis als ständiger Mitarbeiter der Gesellschaft ausgetreten ist, doch zu Ende führen. Im Berichtsjahre hat er diese durch Bearbeitung der Bonner und Prümer Traditionen, durch einen Besuch der Archive in Utrecht und Zütphen, sowie durch Fortsetzung mehrerer diplomatischer Einzeluntersuchungen gefördert.

Auch für den I. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (—1100) sind die Untersuchungen zur ältesten Kirchengeschichte der Rheinlande von Herrn Prof. Oppermann seither noch weitergeführt worden. Wenigstens für einen Teil dieses Bandes wird aber ein neuer Mitarbeiter gewonnen werden müssen. Die Arbeiten am III. Bande dieser Regesten (1205—1304) sind bis zum Jahre 1275 so weit vorgeschritten, dass der Bearbeiter, Herr Archivar Dr. Knipping in Düsseldorf, den Druck im Sommer beginnen zu können hofft. Die Drucklegung des ganzen Bandes wird als-

dann voraussichtlich ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Herr Dr. Heinr. von Loesch in Ober-Stephansdorf hat im Berichtsjahre sich andauernd der Ausarbeitung der Einleitung zu den Kölner Zunfturkunden gewidmet und mehrere Abschnitte vollendet. Das Orts- und Personenregister, das Glossar und das Sachregister sind von Herrn Dr. Hashagen in Köln übernommen worden und zum grössten Teile druckfertig. Da die Texte dieses zwei Bände umfassenden Werkes schon seit einiger Zeit im Druck fertiggestellt sind, so darf der Herausgabe in nicht ferner Zukunft entgegengesehen werden.

Der ständige Mitarbeiter am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Herr Dr. Fabricius in Darmstadt, dessen Arbeiten der Leitung von Herrn Geheimrat Nissen in Bonn unterstehen, hat eine Untersuchung über das Hochgericht auf der Heide zu Sien, dessen topographische Verhältnisse besonders verwickelt sind, eingereicht und die Bearbeitung der Grafschaft Veldenz zum Abschluss gebracht. Um die in Weistümern und Grenzbeschreibungen vorkommenden Namen sicher bestimmen zu können, benutzt der Bearbeiter Hülfskarten, in welche ein in Coblenz tätiger Zeichner nach den Katasterkarten die Flurnamen der Grenzbezirke einträgt.

Als Vorarbeit für die mittelalterliche Kirchenkarte hat Herr Dr. Fabricius im „Trierischen Archiv“ eine neu aufgefundene, sehr wichtige kirchliche Steuerliste der Trierer Diözese (taxa generalis subsidiorum) veröffentlicht und ausserdem das reiche Material für die vorreformatorische Geschichte der Grafschaft Wied und Umgebung in der fürstlichen Rentkammer zu Neuwied durchgearbeitet.

Für die Fortführung des Atlas werden an den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Coblenz nach einheitlichem Plane Regesten aller zweckdienlichen Urkunden ausgearbeitet. Mehrere Einzeluntersuchungen, die als Vorarbeiten für die Weiterführung des Atlas notwendig waren, nähern sich dem Abschluss:

Herr Archivar Dr. Meyer in Coblenz hat das Manderscheid-Blankenheimische Urkundenarchiv nahezu erledigt und wird noch die Spezialakten über die einzelnen Orte durchnehmen.

Herr Archiv-Assistent Dr. Martiny in Coblenz hofft, seine Arbeit über das Trierische Amt St. Maximin bis zum Spätherbst fertigzustellen.

Herr Archivar Dr. Redlich in Düsseldorf setzte die Durcharbeitung des gedruckten und ungedruckten Materials zur Feststellung der Veränderungen im territorialen Besitzstande von Jülich-Berg und zur Ermittlung der Gerichtshoheit, Grundherrschaft und Lehnshoheit in einzelnen Teilen dieses Gebietes fort, unter gleichzeitiger Vorbereitung einer kartographischen Darstellung der Grafschaft Berg im Jahre 1350.

Herr Archivar Dr. Knipping in Düsseldorf hat das Quellenmaterial für das Erzstift Köln soweit gesammelt, dass mit seiner kartographischen Bearbeitung begonnen werden kann. Die Hauptkarte wird den Zustand des Territoriums um das Jahr 1250 wiedergeben, Nebenkarten die seine Bildung abschliessenden Gebietsveränderungen der beiden folgenden Jahrhunderte. Eine Karte des ausgedehnten Kölnischen Lehnsbesitzes ist für später beabsichtigt. Die Materialsammlung für den erläuternden Teil der Arbeit, der die Entstehung des Territoriums und die Geschichte seiner einzelnen Ämter eingehend verfolgen soll, bedarf noch der Vervollständigung.

Über seine unter der Leitung von Herrn Geh. Rat Ritter ausgeführten Arbeiten für die Herausgabe der Akten der Jülich-Klevischen Politik Kurbrandenburgs 1610—1614 berichtet Herr Oberlehrer Dr. Löwe, dass es ihm infolge dringender anderweiter Arbeiten noch nicht möglich gewesen ist, das Manuskript des ersten Bandes zum Abschluss zu bringen.

Die Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv hat Herr Dr. H. V. Sauerland in Rom ununterbrochen gefördert. Die Drucklegung des III. Bandes (1342—52) steht unmittelbar vor dem Abschlusse, da nur noch der

Schluss des Registers nnd die Einleitung ausstehen. Der Druck des IV. Bandes (1353—70), dessen Manuskript in 1485 Nummern druckfertig vorliegt, wird sich sofort anscbliessen.

Dem soehen erscbienenen Tafelhand des von Herrn Prof. Clemen in Bonn hearbeiteten Werkes über die Romanischen Wandmalereien der Rheinlande, dessen Veröffentlicbung durch die besondere Mnnificenz des Herrn Geh. Kommerzienrates Emil vom Ratb in Köln ermöglicbt wurde, wird der Texthand bis zum Schlusse des Jahres nachfolgen.

Der Druck der Konsistorialprotokolle der reformierten Gemeinde in Köln während des 16. Jahrhunderts ist durch Herrn Prof. Simons in Berlin regelmässig gefördert worden. Nur noch ein kleiner Teil des Textes, die Beigaben und Register, sowie das Vorwort bleiben zn drueken, sodass das Erscheinen des Werkes nahe hevorsteht.

Die Arheiten an dem unter der Leitung von Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf stehenden Tafelwerk über die Rheinischen Siegel hat Herr Dr. Ewald in Köln nach Ahleistung seiner militärischen Dienstpflicht Mitte Oktober wieder aufgenommen. Im Staatsarcbiv zn Düsseldorf wurden die Urkundenhestände der Ahteien Burtscheid und Cornelimünster, der Stifter S. Adalhert nnd S. Maria in Aachen und S. Gangolf in Heinsherg durchforscht und mit der Durcbsicbt des Archivs von Jülich-Berg hegonnen. Da sämtliche Siegel der Kölner Erzbischöfe vom 11. his 14. Jahrbnndert jetzt in Pbotographien vorliegen, so wird eine erste Lieferung des Siegelwerks schon hald erscheinen können.

Über seine Arbeiten an den Quellen zur Rechts- und Wirtscbaftsgeschichte der niederrheinischen Städte, welche ebenfalls von Herrn Archivrat Dr. Ilgen geleitet werden, berichtet Herr Arcbivassistent Dr. Lau in Düsseldorf, dass für das erste Heft der Puhlikation (Sieghurg) die älteren Bestände des Sieghurger Pfarrarchivs (die ersten Gerichtshücher des Schöffengerichts 1452 ff.

und die Stadtrechnungen des 15. Jhdts.) erledigt sind. Für den Abschluss der Puhlikation ist die Hinzuziehung jüngeren Materials aus dem Pfarrarchiv noch nötig. Um die Publikation zu entlasten, wird der Bearheiter eine Geschichte der Siegburger Vogtei an anderer Stelle veröffentlichen.

Der Vorstand bat im Dezember beschlossen, die Puhlikation der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der kleineren rbeinischen Städte planmässig aucb auf die Städte im südlichen Teile der Provinz, welche dem Koblenzer Archivsprengel angehören, auszudehnen. Herr Geb. Rat Reimer in Kohlenz hat dafür einen eingebenden Arbeitsplan aufgestellt. In den heiden Werken von Max Bär über den Koblenzer Mauerbau und die Kohlenzer Verfassungsgeschichte sind für diese Stadt die entsprechenden Quellen znm grössten Teil schon früher durcb die Gesellschaft veröffentlicht worden (Puhlikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschicbtskunde Nr. V und XVII, 1888 und 1897). Herr Archivar Dr. Richter in Koblenz hat jetzt zunächst die Städte Boppard und Oherwesel in Angriff genommen, welche als ehemalige Reichsstädte, die erst im 14. Jabrbundert in den Besitz der Erzhischöfe von Trier kamen, eine eigenartige Stellung einnahmen.

Für das im vorigen Jahre unter die Gesellschaftspuhlikationen anfgenommene Werk über die Münzgeschichte von Erzstift nnd Stadt Trier hat Herr Prof. Menadier in Berlin die mittelalterlicben Münzen des Kgl. Münzkahinets zu Berlin, des Provinzialmnsenms zu Trier, der Sammlung des verstorbenen Numismatikers Dr. Otto in Koblenz und der Sammlnng des Herrn Alfred Noss in Elberfeld verzeichnet und beschrieben. Auch wurden zur Ergänzung die öffentlicben Sammlungen in Gotha, Dresden, Münschen, Luxemhurg, Brüssel, Haag, sowie einige kleinere Privatsammlungen durcbmustert. Es steht noch aus die Durchsicbt der nordischen Sammlungen, vornehmlich des Kaiserlichen Münzkabinets in St. Petersburg.

Die nenzeitlichen Münzen des Berliner Münzkabinets und der Sammlung Otto hat Dr. Frhr. v. Schrötter hearheitet, die

des Trierer Museums wird er im Sommer aufnehmen.

Eine auf zwei Bände berechnete Veröffentlichung über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik im 15. und 16. Jahrhundert, welche Herr Archivar Dr. Redlich in Düsseldorf seit längerer Zeit vorbereitet hat, ist im Juni 1904 vom Vorstande unter die Publikationen der Gesellschaft nen aufgenommen worden. Der erste bereits im Drucke befindliche Band bringt in chronologischer Folge (1400—1553) Urkunden und Aktenstücke, welche den Kampf der Jülich-Bergischen Landesherren gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, ihre Konflikte mit der kirchlichen Obrigkeit und alle diejenigen Massnahmen und Bestrebungen veranschaulichen, die das landesherrliche Kirchenregiment znm Ausdruck bringen. Der im Manuskript ebenfalls schon vorliegende zweite Band enthält die eingehenden Protokolle der von den Jülich-Bergischen Herzögen veranstalteten „Erkundigungen" über Klerus und kirchliches Leben, über Patronatsrechte und Vermögensverhältnisse der Kirchen, Kapellen und Vikarien aus der Zeit von 1533—1589, die als der hervorragendste Ausdruck des landesherrlichen Kirchenregiments gelten dürfen.

Die Inventarisation der kleineren Archive der Rheinprovinz erstreckte sich im verflossenen Jahre auf den Kreis Schleiden, dessen Archive durch den geschichtlichen Hilfsarbeiter der Denkmälerstatistik, Herrn Dr. Joh. Krudewig in Köln, aufgenommen wurden. Die von ihm bearbeitete Übersicht ist dem Jahresbericht für 1904 beigegeben worden.

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz. Das dem V. Bande angehörige, der Stadt und dem Landkreis Bonn gewidmete Heft ist auch im jetzt verflossenen Jahre von Herrn Professor Clemen infolge dringender und wichtiger Abhaltungen nicht vollendet worden, im Druck jedoch so weit vorangeschritten, dass es in kurzer Zeit ausgegeben werden kann. Erst dann können die Kunstdenkmäler des Siegkreises, die Herr Dr. Renard bearbeitet hat und deren Text vorliegt, in den Druck gegeben werden. Mit diesen beiden Heften sind

dann sämtliche Kreise des Regierungsbezirks Köln erledigt.

Von dem ersten, der Stadt Köln gewidmeten Bande, dem VI. der ganzen Reihe, ist eine erste Abteilung schon sehr weit im Druck vorgeschritten. Diese Abteilnng wird die Übersichten über Literatnr, Ansichten, Pläne und archivalische Quellen enthalten, welche zum grössten Teil von Herrn Dr. Krudewig bearbeitet sind. Er wird ferner die Darstellung des römischen Köln und seiner Denkmäler bringen, die Herr Professor Klinkenberg verfasst hat. Die Ausgabe dieser Abteilung kann im Laufe dieses Jahres zuversichtlich erwartet werden. Für die zweite Abteilung des VI. Bandes, welche die Beschreibung der mittelalterlichen Befestigung, der Profanbauten und der Sammlungen enthalten wird, sind schon wesentliche Vorarbeiten erledigt.

Auch der VII., den kirchlichen Denkmälern Kölns gewidmete Band ist in Vorbereitung, für ihn ist dauernd Herr Dr. Hugo Rahtgens in Köln tätig.

Von den dem Regierungsbezirk Aachen angehörenden Kreisen hat Hr. Dr. Franck-Oberaspach, jetzt in Stuttgart, den Kreis Heinsberg übernommen. Nach langem Warten ist die Kommission endlich in den Besitz des Manuskripts gelangt, das fast druckfertig ist und nach einer letzten Durchsicht der Presse übergeben werden kann.

Herr Dr. Hartmann hat die Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Düren zwar noch nicht vollendet, stellt aber die Ablieferung des Textes bis zum nächsten Mai in Aussicht.

Um die notwendigen urkundlichen Grundlagen für die Bearbeitung der Kunstdenkmäler des Kreises Schleiden zu gewinnen oder zu vermehren, hat Herr Dr. Krudewig im Auftrage der Kommission die Aufnahme der kleineren Archive in diesem Kreise durchgeführt. Wie in früheren Fällen hat die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die Hälfte der durch diese Arbeit entstandenen Kosten auf sich genommen. Sie veröffentlicht das Verzeichnis in gewohnter Weise als Bei-

Digitized by Google

lage zu dem vorliegenden Bericht. Die Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Schleiden hat Herr Dr. Renard übernommen, auch bereits einen Teil der Bereisung erledigt und sonstige Vorarbeiten vollendet.

Mevissen-Stiftung. Für die am 31. Januar 1905 fällige Preisaufgabe (Konrad von Hereshach und seine Freunde am Klevischen Hofe) ist eine Bearbeitung nicht eingegangen.

Auf Grund des Urteils der Preisrichter ist der am 31. Januar 1903 von Herrn Referendar Th. Dronke in Coblenz eingereichten Bewerbungsschrift (für die Preisaufgabe: Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen) in der Vorstandssitzung vom 29. Juni 1904 ein Honorar in der Höhe des halben Preises zuerkannt worden. Über die Veröffentlichung dieser Arbeit hat noch nicht Beschluss gefasst werden können.

Der Druck der II. Preisschrift, der Historischen Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, ist von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen begonnen worden. Fertig gedruckt sind bisher die Ortsbeschreibungen der Rheinvorstadt (S. Martin und S. Brigida), sowie von S. Alban und S. Laurenz und ein Teil von S. Peter. Durch die Verwertung des von Herrn Prof. Oppermann gesammelten Materials für ein Grundbuch von S. Kolumba konnte der Text der Beschreibung dieser Pfarre wesentlich ergänzt werden. Dasselbe wird bei der Pfarre S. Aposteln der Fall sein, für welche Herr Dr. Hans Bungers seine Grundbuchauszüge kürzlich zur Verfügung gestellt hat. Das ganze Werk wird im Druck zwei starke Bände umfassen.

Verkauf
von
Jagd- und Kriegswaffen
v. 15.—18. Jahrh.; die Sammlung dürfte sich besonders für Museen, Burgbesitzer und Jäger eignen. Offerte **J. Ulmann**, München, Schwanthalerstr. 75/III l.

Briefmarken,
mittl. und Raritäten, verkaufe spottbillig.
Joh. Christmann, München X.
NB. Anfragen bedingen Rückporto.

Wertvolle antike goldene
Taschenuhr
mit getriebenem Gehäuse, sowie gediegener Original **Bertrandschen Kupferstich** Napoleons I angemessen zu verkaufen.
Offert. sub. 4 Exped. d. Bl.

50 Kupferstichplatten
altertüml. Wappen und Siegel darstellend, à Mk. 1 und 2 abzugeb. Auswahlsendung Nachn. geg. Nachn.; ferner je 1 kl. Orig.-Ölgemälde von **Ridinger** und **Rugendas** à Mk. 75 und 60.
G. Loll, Grünberg in Schl. 54.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier

Bericht
über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des
obergermanisch-raetischen Limes.
Ein Vortrag
gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895
von
Felix Hettner,
archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission.
Preis 80 Pfennig.

Alte Strassen in Hessen.
Von **Friedrich Kofler.**
Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Bericht
über
den ersten Verbandstag
der
west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung
zu Trier
am 11. und 12. April 1901.
Preis 1 Mk. 60 Pfg.
Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.
Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit
redigiert von
Graeven, Mns.-Direktor,
Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit
redigiert von
Hansen, Archivdirektor,
Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Juli u. Aug. Jahrgang XXIV, Nr. 7 u. 8. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. H. Graeven (Trier, Prov.-Mns.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

49. **Ring mit Inschrift aus Eining a. D.** Der beistehend abgebildete Siegelring aus Bronze wurde im J. 1904 in der Nordostecke des Kastells in der Asche eines dort aufgedeckten Heizkanales gefunden.

Dabei lagen Mittelerze des Diocletian (1), Constantius Chlorus (1), Constantin I (1), Kleinerze des Licinius (1), Crispus (1), Constantin II (1) und 13 unbestimmbare Kleinerze aus dieser Zeit. Der Ring wird mit den meisten übrigen Funden aus Eining im Museum zu Landsbut aufbewahrt. Der kräftige Reif von 2 cm Dm. ist von flach bogenförmigem Durchschnitt und gleich breit. Auf ihm liegt die fast kreisrunde Platte von 4—5 mm Dicke und 10—12 mm Dm. kästchenförmig auf, sodass sie auf beiden Seiten den Reif etwas überragt. Darauf ist in drei Zeilen im Gegensinne eingraviert VIVA | SINO | EO. Der Ring ist ausgezeichnet erhalten. Seine Form, sowie die Form der Buchstaben weisen, wie die oben erwähnten dabei gefundenen Münzen, auf das 4. Jahrhundert. Diesen chronologischen Ansatz bestätigt die uns von Dr. Henkel in Worms gütigst zur Verfügung gestellte Notiz, dass diese Ringform im rechtsrheinischen Gebiet bisher nie beobachtet worden ist, sie dagegen mehrfach in Köln und Trier vorkommt. Sie ist eine Mittelstufe zwischen dem älteren Typus der römischen Siegelringe und denen der fränkischen Zeit. Bei den ersteren verbreitert sich auch der Reif in seinem oberen Teil, sodass er mit der Siegelplatte oder dem Steine in einer gewissen organischen Verbindung steht. Bei den „fränkischen“ ist die Siegelplatte meist flacher als bei dem Eininger Exemplar und greift unvermittelt weit über den schmalen oder nur wenig verdickten Reifen hinaus.

Der Ring ist eines der seltenen frühen Zeugnisse des Christentums in Bayern.

Die Aufschrift *vivas in deo* ist auf Fingerringen nicht vereinzelt. Wir finden sie z. B. auf einem Silberring in Spalato (CIL. III 10189,10); auf einem goldenen Exemplar in England sind ausserdem noch zwei Köpfe, gewiss Portraits, angebracht (CIL. VII 1307). Auf einem silbernen Ringe ebendort ist der Name hinzugefügt (CIL. VII 1305); Namen und Portrait neben unserer Aufschrift finden wir auf einem Goldringe in Wien von unbekannter Herkunft (CIL. III 6019,10). Ein goldener Ring in Narbonne trägt unsere Inschrift im Kreise

um ein Monogramm (CIL. XII 5692,11).

Am Schlusse sei noch auf ein anderes, freilich viel späteres Zeugnis des Christentums in Bayern hingewiesen, das vor noch nicht langer Zeit gefunden ist, eine silbertauschierte Riemenzunge aus Ehenhofen, Bezirksamt Oberdorf, Schwaben, mit dem Anfang der Vesper: *Deus in adiutarium* (sic!) *su(um) inten(de)*. Das Stück befindet sich in der praehistorischen Staatssammlung zu München. Vgl. Weber, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XV, 1903, S. 114.

50. **Bruchstück eines Militärdiploms aus Eining a. D.** Das untenstehend abgebildete kleine Bruchstück eines Militärdiploms wurde ebenfalls im J. 1904 im Kastell gefunden. Die wenigen erhaltenen Buchstaben sind scharf und exakt eingegraben, dass über die Lesung kein Zweifel sein kann.

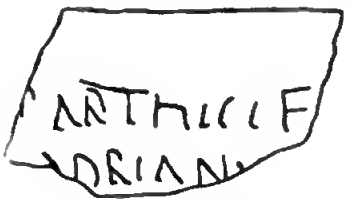

Die Innenseite enthält die Reste des Kaisertitels [*imp. Caesar divi Traiani P*]*arthici f* [*. divi Nervae nepos Traianus H*]*adrianu*[*s Aug . . .*], die Aussenseite die Formel . . . *cum iis, quas postea du*]*xiss*[*ent, dumtaxat singuli singulas . . .* und in *L. Ar*[. . einen bis jetzt, wie es scheint, unbekannten Konsul suffectus Hadrianischer Zeit. Von der darauffolgenden Angabe der Kohorte und ihres Befehlshabers *Ru* . . sind nur die ersten Buchstaben der Zeilen erhalten.

Zu dem schon früher in Eining gefundenen Diplom (CIL. III Nr. LXXIX S. 1995) steht unser Bruchstück in keiner Beziehung, wie sich auch schon aus den Schriftzügen ergibt.

München. J. Jacobs.

Sablon bei Metz. [Römischer Friedhof.] 51. Über den Friedhof in Sablon, seine zahlreichen und mannigfaltigen Grabstätten aus spätrömischer und nachrömisch-merovingischer Zeit mit Grabfunden, welche seine Benützung auch für ältere Zeit beweisen, ist im diesjährigen Westd. Korrbl. (XXIV, Nr. 5, Sp. 75—79) und an den dort verzeichneten Stellen gesprochen[1]). Die jüngste Zeit hat wiederum einige wichtige Funde geliefert. Auf der Westseite des Friedhofes sind bei Abtragung der alten Horgne-Strasse neben dem Eisenbahneinschnitt (zwischen der Einmündung der Bürgermeistereistrasse und den zur Zeit noch von der Eisenbahn-Bauabteilung benützten, zum Abbruch bestimmten beiden Häusern) drei Steinsärge an ihrem ursprünglichen Standort und, wie allgemein auf diesem Friedhof, in der Richtung West-Ost gestellt, ausserdem aber mehrere Reste von anderen Grabstätten aufgedeckt. Zu letzteren gehören die verstümmelten Wandungen eines grossen Steinsarges und das Eckstück nebst der kleineren Hälfte von zwei verschiedenen Steinsargdeckeln, deren eine Langseite, ebenso wie bei dem in der Sandgrube Bidinger gefundenen Deckel eines Steinsarges[2]) und den weiter unten zu erwähnenden Fundstücken des nämlichen Friedhofes, einem Tempeldach nachgebildet, also mit langgestrecktem, von zwei Eckzierden (Akroteria) eingefassten Giebelfeld (Tympanon) ausgestattet war. Auch wurde hier der verstümmelte Sockel eines Weihdenkmals gefunden, dessen untere Leiste noch den Schluss der Weihinschrift V · S · L [*m.*] trägt. Dieses Stück hatte gewiss, wie das in der Nähe vor zwei Jahren

1) Von dem gesamten im Westd. Korrbl. XXIV, Nr. 3/4 und 5 erschienenen Bericht hat das Museum der Stadt Metz eine Sonderausgabe veröffentlicht: „Fundbericht über die Ergebnisse der Erdarbeiten im südlichen Vorgelände von Metz 1903 bis April 1905". Vgl. diesen Fundbericht Sp. 18–22.

2) Vgl. Abbildung im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothr. Geschichte und Altertumskunde XVI, S. 378.

gefundene Bruchstück eines Merkur-Altärchens [3]), zur Zusammenstellung eines Steingrabes Verwendung gefunden. Diese und andere Fnnde heweisen, dass der Friedhof mit seinen dicht aneinander gereihten Beerdigungen sich mindestens his zum Eisenhahneinschnitt erstreckt hat, also eine beträchtliche Ausdehnung hatte, die einen Rückschluss anf die heträchtliche Bevölkerungsziffer des zugehörigen Dorfes für das 4. und 5. Jhdt. n. C. gestattet [4]).

Auch in der Bürgermeistereistrasse wurden infolge der Kanalisation verschiedene Grabstätten freigelegt. In der Nähe des Eckhauses der südlichen Cnvrygasse, dessen Bau das erwähnte Bruchstück eines Merkur-Altärchens zu Tage gefördert hatte, ist ausser geringeren Resten ein verstümmelter Steinsarg aufgefunden. Inshesondere aber wurden in der Nähe der Bürgermeisterei, gegenüber dem an diese westlich angrenzenden Platz, ausser Bruchteilen drei Steinsärge aufgedeckt, von denen zwei gehohen und im neuen Schulhaus der Gemeinde Sahlon aufgestellt sind. Das eine ist ein Kindersarg, der aus einem älteren römischen Grabstein zurechtgemacht ist. Anf der Standfläche dieses Grabsteines ist die hierzulande gewöhnliche Aushöhlung [5]) noch vorhanden. Doch ist sie an einer Stelle heschädigt infolge der späteren Aushöhlung der Schrift- und Bildfläche. Von letzterer sind nur die Ränder nnd mit diesen die eine kurze, zweizeilige, durch die Anshöhlung heseitigte Grahschrift [6]) einrah-

3) Lothr. Jahrh. XV, S 355 mit Ahhildnng XVI, Tafel XV, 1 (vgl. S. 374); CIL XIII, 4308.

4) Wenn man anf eine gewisse Vollständigkeit der hisherigen Fnnde bei La Horgne-an-Sablon hanen darf, sc war das hier dnrch die Fnnde erwiesene Dorf seit dem 3. Jahrhnndert nach C. entvölkert; seine Bevölkerung hat eich vielleicht teilweise nach dem Dorf verzogen, das an der Stelle des heutigen Sahlon-Ost gelegen haben mnss. Einzelne Ansiedlnngen hahen an der Heerstrasse Metz-Scarponna gelegen, in deren Nähe anch die Tempelanlage mit dem Nymphaenm der Icovellauna eich hefend, wäbrend die Dörfer hei La Horgne und in Sablon etwas weiter von dieser Strasse zurücklagen

5) Vgl. Lothr. Jehrb. XIV, 376 und XV, 380. 382. 388.

6) Sicher D·M in der ereten nnd ein Einzelname in der zweiten Zeile; vgl. Lothr. Jahrh. XV,

menden Amszonenschilde (*peltae*) [7]) und Reste der darunter angehrachten Blattverzierung [8]) erhalten. Ein Giehelaufsatz scheint ahgeschlagen. Es ist dies also der siebente Grahstein aus der Zeit der Brandhestattung, der im Bering dieses Friedhofes in den drei letzten Jahren gefunden wurde [9]); für fast alle konnte ihre spätere Verwertung zu Steingrähern der Zeit der Erdhestattung noch nachgewiesen werden. Den zweiten, grossen Steinsarg verschloss ein Deckel, dessen südwärts gerichtete Seite einem Tempeldach nachgehildet ist, wie es vorher beschriehen war. Die Mitte des Deckels durchzieht in der Längsrichtung eine erhahene Leiste, von deren Mitte wiederum eine Querleiste nach der Spitze des Giebels (des *Tympanon*) ahgeht. Die nämliche Ansstattung zeigt ein Sargdeckel in einer der Grüfte der Krypta von S. Arnulf unter dem ahgetragenen Ostwall der Lnnette d'Arçon [10]); auch hei dem ohen erwähnten grösseren Deckelteil aus der abgetragenen Horgnestrasse ist noch die Längsleiste erhalten. Der erwähnte Steinsarg der Bürgermeistereistrasse, welcher — geostet — einen stumpf-spitzen Winkel zur Strasse hildete, stand an der südlichen Grenze des Friedhofes, da weiter nach der Kapellenstrasse zu keinerlei Spuren von Grähern mehr festgestellt wurden. Übrigens war der Deckel jenes Sarges sichtlich schon früher verwendet gewesen, da z. B. die Akroterien mehr oder minder verstümmelt sich vorfanden. Ohne sichtlichen Zusammenhang mit einer Grahstätte fand sich hier auch das Bruchstück eines Bildwerkes, nämlich der nackte Oherkörper eines Toten oder Sterhenden, wohl von der mythologischen Darstellung eines verschwundenen Grahdenkmals herrührend. Dies Fundstück ist dem Museum überwiesen.

Auf der Ostseite des Friedhofes, nach

414 und XVI, 322; Westd. Korrhl. XXIV, Sp. 68/83 = S.-A. 11/12.

7) Lothr. Jahrh. XV, 410 unten; Westd. Korrhl. XXIV, Sp. 70 = S.-A. 13.

8) Vgl. Westd. Korrhl. XXIV, Sp. 70 = S.-A. 13 mit Anm. 45.

9) Lothr. Jahrh. XV, 360—364, mit Tafel XXVI, 8, und XVI, 377 nnd 380—382, mit Tafel XV, 2 und 8, anch Tafel XVI, 6.

10) S. Anm. 11.

der Kapellenstrasse zu, sind es die durch ihre zahlreichen Gräber bekannten benachbarten Sandgruben Distler und Bidinger, welchen wir nachträgliche Ausbeute verdanken. In der Sandgrube Distler wurde ein grosser Sarg freigelegt und geöffnet, dessen (überragender, also ursprünglich wohl nicht dafür bestimmter) Deckel die bereits erwähnte Gestalt eines Tempeldaches auf der einen, nordwärts gerichteten Langseite nachbildet. Die Ausführung dieses Deckels ist weniger sorgfältig als die des erwähnten, in der Sandgrube Bidinger gefundenen und gleichfalls auf der nordwärts gerichteten Langseite [11]) in der angegebenen Weise verzierten Steinsargdeckels. Überhaupt scheint jener Deckel unvollendet gelassen zu sein; dennoch ist er seiner Vollendung weit näher geführt als ein anderer, früher in derselben Sandgrube Distler auf seinem Sarg vorgefundener Deckel, der (auf der Südseite) Ansätze einer entsprechenden Ausstattung zeigte [12]). Diese Särge waren gleich allen Gräbern des Friedhofes geostet. Die Leiche des neugefundenen Steinsarges war, wie häufig auf diesem Gräberfeld festgestellt werden konnte, mit Kalk bestreut; sie war aber in ihrem Steinsarg auf eine Lage Erde (Sand und Kies) gebettet.

In der Sand- und Kiesgrube Bidinger wurden neuerdings zwei Bleisärge freigelegt. Der später gefundene, nicht verzierte, kleine Bleisarg umschloss die Leichenreste eines Kindes, die in einer weissen Masse (Gips) lagen und gewiss auch mit Kalk bestreut gewesen waren. Der Sarg ist aber besonders deshalb beachtenswert, weil er, wie die vorstehenden Eisennägel mit ihren Holzresten beweisen, in einen Holzkasten eingeschachtelt gewesen war. Der Deckel mit den Nägeln ist dem Museum überwiesen. Wertvoller allerdings ist der frühere Fund eines Bleisarges der nämlichen Sandgrube Bidinger. Denn der Deckel

11) Auch bei dem Steinsarg, der in einer der Grüfte der Krypta von S. Arnulf unter dem östlichen Wall der Lunette d'Arçon vorgefunden wurde, ist es die nordwärts gelegene Langseite des Deckels, die diesen Schmuck trägt: s. Abbildung Lothr. Jahrb. XVI, Tafel XII, 9 (vgl. S. 320, Abb. 2 und S. 368).

12) Vgl. Lothr. Jahrb. XVI, S. 374—375.

dieses Bleisarges trägt neben dreimal gekreuzten Perlstäben, mit diesen abwechselnd, vier erhabene Bilder, wie sie bereits auf zwei Bleisargdeckeln der benachbarten Sandgrube Distler festgestellt sind, anderswo aber noch nicht nachgewiesen zu sein scheinen. Während jedoch die erwähnten Bleisargdeckel der Sandgrube Distler zweimal das Bild eines (verschieden modellierten) springenden Löwen schmückt und dieses Bild abwechselt mit dem einfach oder zweifach vertretenen Bild eines aus dem Oberkörper eines Weibes, den Vorderbeinen eines Vierfüsslers und einem Fischleib zusammengesetzten fabelhaften Mischwesens, ist auf dem neugefundenen Bleisargdeckel der Sandgrube Bidinger dieses Mischwesen allein und zwar viermal dargestellt. Die in dem Bleisarg beigesetzte Leiche war wiederum mit Kalk bestreut; sie lag aber mit ihrem Oberkörper auf einer weissen Masse (Gips) und mit ihrem Unterkörper auf einer Schicht von Sand und Kies [13]). Der Sarg mit seinem verzierten Deckel ist — ebenso wie die beiden früher entdeckten verzierten Deckel der Distlerschen Sandgrube — vom Museum erworben. Schliesslich sind in der Bidingerschen Sandgrube auch zwei zusammengehörige Bruchstücke eines flachen Dachziegels (*tegula*) mit dem Stempel ADIVTECE gefunden, der uns ins 4. Jhdt. n. Chr. weist [14]). Ein Rest des nämlichen Stempels liegt vor auf dem ebenda später gefundenen Bruchstück einer *tegula*: ADI[ ]. Diese gestempelten Ziegel wurden dem Museum geschenkt; sie fanden sich bei losem Mauerwerk.

Eines wichtigen Fundes der Sandgrube Bidinger aus jüngster Zeit sei noch gedacht, der an anderer Stelle eingehender besprochen werden soll. Ein Zusammenhang mit den Grabstätten ist allerdings nicht zu ersehen. Auf der Sohle eines aus Trockenmauerwerk kreisförmig aufgehauten, verschütteten Brunnens, dessen Inhalt römische Dachziegel (tegulae und

13) Die chemische Untersuchung durch Herrn Dr. Schichtel hat meine Annahme, dass die Bettung Gips, das Streumittel aber Kalk sei, bestätigt. — Auch in einem Bleisarg der Sandgrube Distler fand sich als Unterlage Gips.

14) Westd. Korrbl. XVII, 1898, Nr. 100 (Sp. 208 f.)

imbrices) als Trümmer der Überdachung, ferner Steine, einige röm. Topfscherben, sowie Tier-, auch Menschenknochen bildeten, stand inmitten einer viereckigen Umrahmung von Brettern eine Druck- und Saugpumpe, ein *sipho* (*σίφων*), wie sie die alten Schriftsteller nennen [15]). Dabei fanden sich drei Henkelkannen aus Zinn [16]), eine Gesichtsurne aus Ton, ein Messer mit Holzgriff, und unmittelbar darüber lagerten angebrannte menschliche Gebeine nebst Schuhzeug und einem Gürtelbeschlag mit spätrömischer oder merovingischer Verzierung. Die Fundstücke hat Familie Bidinger freundlichst dem Museum als Geschenk überwiesen.

Neuerdings ist in der Sandgrube des Herrn Bidinger auch eine wenig beschädigte Silbermünze des Constans, des Sohnes Constantius I, vom Jahr 338 n. C. aus der Prägestätte Siscia [17]), gefunden. Vs.: *Fl. Jul. Constans P. F. Aug.*; Rs.: *Gaudium populi Romani* und innerhalb eines Kranzes *Sic* | *V* | *sic* | *X*, im Abschnitt: $SIS_{\odot}$ (vgl. Coben VII² S. 410), Gewicht: 4,8 gr, Durchmesser: 24 mm.

Metz. Keune.

15) Vgl. e. B. das ill. Wörterbuch von Rich u. d. W. *sipho 3.* Verwandt ist die Ctesibica machina.

16) Nach der Feststellung durch Herrn Dr. Schichtel sicher nicht Blei, wahrscheinlich Zinn, aber stark zersetzt. Ein endgiltiges Urteil lässt sich nur aufgrund einer genaueren chemischen Untersuchung abgeben.

17) Bisher waren mir aus diesem Friedhof drei Prägungen von Siscia des Valentinianus I. bekannt geworden: Westd. Ztschr. Korrbl. XXIV, 1905 Sp. 79 = S.-A. Sp. 22).

52. **Kurzel**, Kr. Metz. [**Vertiefte Ziegelmarke u. a.**] Auf einer Höhe bei Kurzel sind von dem Sekundaner des Lyceums Gabriel Welter, dem Sohn des Herrn Apothekers Ferréol Welter zu Kurzel, gestempelte Ziegel (tegulae) gefunden, deren Marke mit erhabenem Stempel ohne Rand eingedrückt ist, während die häufigeren, aber späteren Privatstempel unserer Gegenden mit einem umrahmten Hohlstempel aufgedrückt sind [1]). Jene Marke ist also zusammenzustellen mit der Marke des *Q. Val(erius) Sabe(llus)*, nur ist letztere in kleineren Buchstaben eingedrückt und kürzt den Namen des Ziegeleibesitzers zwar ab, deutet ihn aber nicht bloss durch die Anfangsbuchstaben an. Von der bei Kurzel gefundenen Marke habe ich zwei Stück im Hause des Herrn Apothekers Welter gesehen, die Buchstaben beider Marken sind nicht von gleicher Grösse. Sie lauten: SNS. Der Finder hat ihrer aber noch eine grössere Zahl gesammelt.

1) Zur Vermeidung eines Missverständnisses ist Westd. Korrbl XXIV, Sp. 78 = S.-A. 21, Z. 24, zu ergänzen: „gleich allen erhabenen Ziegelmarken unseres Fundgebietes".

Beiläufig sei noch die Ausgrabung eines Gehöftes römischer Zeit erwähnt, welche die Gesellschaft für lothringische Geschichte unter örtlicher Leitung des Herrn Notars Welter auf dem Gemeindebann von Kurzel und zwar auf dem Gelände des kaiserlichen Schlosses und Hofgutes Urville kürzlich veranstaltet hat. Die Ergebnisse werden im Jahrbuch der Gesellschaft veröffentlicht. Dagegen führten die Nachsuchungen an der Fundstelle des im Lothr. Jahrbuch XVI, S. 477,1 aufgeführten Fundes der Bronzezeit, gleichfalls auf dem Gelände von Urville, zu keinen weiteren Ergebnissen. Eine eingehendere Besprechung dieses Fundes mit Abbildungen bringt ebenfalls das Jahrbuch der Gesellschaft.

Metz. Keune.

53. **Bronzestatuette der Minerva aus Köln.** Die umstehend abgebildete Minervastatuette — der schlechte Erhaltungszustand, der durch Oxydation und obendrein, wie es scheint, durch Brand herbeigeführt ist, machte es ratsam, sie lieber einigermassen in Federmanier als in photographischer Reproduktion wiederzugeben — ist aus dem kölnischen Kleinhandel in das Museum Wallraf-Richartz gelangt und dürfte aus kölnischem Boden stammen. Selbst in dem schlechten Erhaltungszustande stellt sie eines der besseren Stücke von Bronzeplastik dar, welche der coloniale Boden herauszugeben pflegt. Auch wenn sie nicht in römischem Kulturboden gefunden wäre, würde sie als römische Arbeit sofort zu erkennen sein durch den Widerspruch, in welchem sich das zarte, fast süssliche Gesichtchen, dessen Charakter man trotz der Zerstörung noch allein aus den Mund-

winkeln und Wangen heraus erkennt, zu der altertümelnden Behandlung der Draperie befindet. Das Motiv des Mantels, der

durch den herausgestützten linken Ellenbogen eine lebhafte Bewegung erhält, ist ansprechend und nicht grade gewöhnlich, mag also unserem Künstler zu gute zu schreiben sein. Der rechte Arm war wohl auf die Lanze gestützt. Etwas bizarr erscheint die Bewegung der linken Hand: sie hält kein Attribut, auch stützt sie sich nicht fest auf oder fasst sie klar ins Gewand. Sie legt sich mit einer etwas befremdlichen Zusammenballung der Finger und Abspreizung des Daumens nur ganz lose ans Gewand an, aber zu fest, um den Schild

gehalten zu haben. Vielleicht ist es eine Begleitbewegung, welche die Linke beim Wurf mit der Lanze macht, so dass bei unserer Statuette oder beim Vorbild eine zum Wurf erhobene Lanze anzunehmen wäre [1]). Angeregt wird aber der Künstler auch hier sein durch Bewegungsmotive älterer Arbeiten, etwa solcher des früheren 5. Jahrhunderts. Ins Bereich des Altertümelnden fällt auch noch die Haartracht, der lang herabfallende Schopf, von welchem sich an den Ohren je eine Locke abtrennt.

Köln. Poppelreuter.

1) cf. Reinach, statuaire II, 1 p. 290 no. 6.

Chronik.

Heinrich Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt. 54. Duisburg, Ewich, 1905.

Averdunks Untersuchung, zu der der Verfasser die Akten des Rathausarchivs, der Handelskammer, des Geheimen Staatsarchivs in Berlin und des Staatsarchivs in Düsseldorf zu Rate zog, ist in den „Schriften des Duisburger Museumsvereins“ erschienen. Auch A. empfand den Mangel an Darstellungen des Wirtschaftslebens und der staatlichen und städtischen Verwaltungen am Rhein aus den letzten Jahrhunderten. Dieser Mangel macht sich nicht nur allgemein in dem schwankenden Urteil über die Verhältnisse der Gegenwart bemerkbar, sondern hemmt auch im Besondern den Forscher, indem er ihn zwingt, in Spezialschriften allgemeine Verhältnisse erst klarzulegen, während umgekehrt in allgemeineren Darstellungen wieder soviel Detail zu berücksichtigen ist, dass die Darstellung selbst darunter leidet. Die Schrift bietet eine Fülle von interessanten Einzelheiten, um so mehr, als in der Hauptzeit der Duisburger Bört ein Mann am Stadtruder stand, der eine tüchtige Einsicht in die Lage der Dinge und ein klares Urteil besass. Kam Bürgermeister Wintgens doch zu dem so paradox scheinenden Urteil, wenn der Kölner Stapel noch nicht erfunden wäre, so müsste man Gott auf den Knien darum bitten, dass er den Kölnern den Gedanken zur Einrichtung desselben eingäbe. Man sah in Duisburg nicht nur ein, dass die alte Stadtverfassung

jeder kräftigen Entwicklung Kölns selbst im Wege stand, so dass man daranfhin in Duishurg seine Pläne machte, sondern der Kölner Stapel hemmte und hinderte vor allem die Entwicklung der Schiffahrt und des Handels der Stadt Düsseldorf und legte somit die gefährlichste Konkurrentin Duishurgs lahm. Nicht minder interessant ist die Erklärung Wintgens' über den Niedergang des Eigenhandels in der damaligen preussischen Rheinprovinz, die auch zum Teil für Köln zutrifft. Namentlich seit der Zeit des siehenjährigen Krieges hatten die Holländer zu höckern hegonnen. „Je mehr die Holländer ihre Höckerei ausdehnen, desto mehr wird der Selhsthandel ah- und der Speditionshandel zunehmen". Es handelte sich also um die Ausschaltung der rheinischen Grossisten für die holländischen Kaufleute.

Die Organisation der Kaufmannschaft — dieser Gedanke tauchte im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts am Rhein allenthalben auf. Vielleicht ist er als Wirkung jener Veränderung ihres Handlungssystems durch die Holländer aufzufassen. Schon 1768 machte das preussische Ministerium den Duishurgern den Vorschlag zu einer Art „Handelskammer". Aber wie anderswo war es auch in Duishurg: „Die mehrsten Kaufleute und Fahrikanten", herichtete Wintgens nach Berlin, „sind nicht von der edlen Denkungsart, dass sie suchten, alle Hindernisse, die der allgemeinen Förderung entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen . . . ., sondern nur darauf hedacht, wie ein jeder pro tempore seinen Nutzen machen und sich unter dieser oder jener Vorspiegelung von allen Abgahen zum Beschwer seines Nachsten hefreien könne". So wurde der Vorschlag wegen Errichtung „einer Kommerzien-Kommission" ans „Jalousie und Brodneid" verworfen. Erst 1797 kam es in Duishurg zu einem derartigen Versuch, aher 1799 legte der Handlungsvorstand sein Amt wieder nieder. Dann machte man 1801 einen neuen Anfang, 1805 scheint der neue Vorstand von der Regierung bestätigt worden zu sein, während in Düsseldorf die allgemeine Not zu einem festeren Zusammengehen gezwungen hatte,

so dass der 1798 errichteten „Kaufmannshörse" 70 Kaufleute in kurzer Frist heiraten. — Wie die Kölner hatten die Duisburger ihren Frachtwagestreit mit den holländischen Schiffern, und wie die Kölner hrachten sie die gleichen Vorwände gegen dieselbe ein und lehnten sie ah. Ein Haupthindernis des Duishurger Handels war der „kleinlich fiskalische Standpunkt" der preussischen Zollhehörde, aber das weitaus grösste Hindernis des rheinischen Wirtschaftslehens überhaupt war doch unzweifelhaft der Kirchturmsgeist, von dem jeder Staat und jedes Stäätchen, jede Stadt und jeder Stand nnd dann noch einmal jeder Einzelne, heherrscht wurde. Da Wandel schaffen — das ging nicht ohne eine volle Änderung der alten Verhältnisse, und so sei es auch hier betont, dass die herkömmlichen Berechnungen, was die Franzosen den Ländern und Völkern gekostet haben, einseitig sind. Ohne grosse Kosten wäre der notwendig gewordene Umschwung von einem Andern ehensowenig durchzuführen gewesen. Es ist sehr merkwürdig, dass der spätere Civilgouverneur der Rheinprovinz über Duishurg meldete, er hahe nie einen eifrigeren Republikanismus, eine entschiedenere Vorliehe für das neufränkische System gefunden als in Duishurg, „wo man die Fortschritte der Wissenschaften nnd neuen Entdeckungen der Kunst gleichgültig übersieht, helächelt, anch wohl dagegen eifert, namentlich gegen die kritische Philosophie . . . Der politische Sinn grenzt hier an Terrorismus. Man ist über diesen Gegenstand so hestimmt eins, dass jeder Widerspruch dagegen Erhitterung verursacht und es zum guten Ton gehört, ein Frennd der Franzosen zu sein". Freilich, damals waren die Duishurger selhst noch keine Franzosen geworden. Die andere Seite sollten sie erst einige Jahre später kennen lernen.

M. S.

55. **Lorenz, Alb., Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenhroich. Ein Beitrag zur religiösen nnd politischen Geschichte der Stadt und des Kreises Grevenhroich. Barmen, E. Biermann, 1905. (Preis kart. ℳ 2.50, geh. ℳ 3.25).**

Das Werk handelt in den 7 ersten (von 14) Kapiteln nicht eigentlich von dem

im Titel gesetzten engeren Thema, sondern schildert die Entwickelung der Reformation im Jülicher Lande im allgemeinen und die der älteren Nachbargemeinden Grevenbroichs, Bedburdyck-Hemmerden und Wevelinghoven, im besonderen. Durch die vom Verf. im Rheydter Pfarrarchiv aufgefundenen Akten des „Neuenhover Quartiers" fällt unverhofftes Licht auf die Anfänge der reformierten Gemeinde Grevenbroich und ihre beiden ersten Prediger Werner Teschenmacher und Philipp Eilbracht. Seit der spanischen Einquartierung i. J. 1614 hörte in Gr. die öffentliche protestantische Religionsübung auf. Eine neue selbständige protestantische Gemeinde ist jetzt erst wieder nach Ablösung von Wevelinghoven entstanden. Dies Ereignis hat den Verf. zu seiner Darstellung veranlasst, die aber gewollter Weise keine „objektive" Geschichte geben will, vielmehr aufs stärkste vom protestantischen Standpunkte des Verf. beeinflusst ist.

56. **Beckmühl, P., Johannes Christianus genannt Otzenrath, ein treuer Zeuge aus der Kampfeszeit der reformierten Kirche am Niederrhein aus dem Zeitalter der Reformation. Odenkirchen, Joh. Rummel, 1905.**

Das Schriftchen befasst sich mit dem bekannten Otzenrather Pfarrer Johannes Christianus; der Verf. glaubt ihn vor seiner Berufung nach Otzenrath etwa in den Jahren 1552—57 als Pfarrer von Odenkirchen nachweisen zu können.

57. **P. J. Kreuzberg, Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde der Rheinprovinz. IV, 144 S. Bonn, Hanstein, 1904. M 3.**

In zehn Abschnitten gibt der Verfasser einen sehr flüchtigen Überblick über die Geschichte der in der Rheinprovinz vereinigten Gebiete. Er will die Ergebnisse der lokalen Forschungen einem weiteren Kreise zugänglich machen und damit vor allem dem Geschichtsunterrichte Anregung bieten. So dankenswert diese Absicht ist, so unzulänglich die Ausführung. Nirgends ist der Versuch gemacht worden, aufgrund der so reichen Vorarbeiten eine tiefere Motivierung des historischen Verlaufes zu erzielen. Eine so formlose und dabei auch sachlich nicht immer zuverlässige Skizze ist nicht geeignet, eine Vorstellung

von dem grossen Ertrage der rheinischen Studien zu vermitteln. Das Bedürfnis nach einem zusammenfassenden Handbuche kann auf diese Weise nicht befriedigt werden. Die Aufgabe ist weit schwieriger, als der Verfasser denkt.

Köln. Dr. J. Hashagen.

58. **Marx, J., Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel a. d. Mosel. Trier, Selbstverlag des Hospitals. (Druck der Kunst- und Verlagsanstalt Schaar und Dathe zu Trier). 1905. XII 332 S.**

Während die Stürme der französischen Revolution und die ihr folgende Säkularisation die Bibliotheken und Kunstschätze der Stifter und Klöster des Moseltals durchweg in alle Winde zerstreut haben, war es der Bibliothek des Hospitals zu Cues beschieden, an dem Orte, an welchem sie von Anfang an beruht hatte, zu verbleiben. Bisher hat sich nur der Verlust von vier Handschriften der mit den alten Drucken 340 Nummern umfassenden Sammlung nachweisen lassen. Sie befinden sich heute auf der Brüsseler Staatsbibliothek.

Verleiht schon dieser Umstand der alten Büchersammlung einen eigenartigen Reiz, so hat sie auch dadurch von jeher das Interesse der wissenschaftlichen Welt erregt, dass sie eine Reihe wertvoller Monumente des Wissens, Strebens und Handelns vergangener Zeiten enthält. 4 Nummern der Sammlung reichen in ihrer Entstehung noch in das 9./10. Jahrh. zurück. Manches ist kaum benutzt, so die zahlreichen Handschriften, welche die Akten der Reformkonzilien des 15. Jahrh. enthalten.

Bisher lag von der Sammlung nur das Verzeichnis vor, welches F. X. Kraus, der bekannte Archäologe und Kirchenhistoriker, in den Jahrgängen 1864/5 des Serapeums veröffentlicht hat.

Die neue Publikation von Marx erweist dieses Verzeichnis der grossen Jugend des Verfassers entsprechend als unvollständig und ungenau. Irrtümer eigener Art, die zum Teil zwerchfellerschütternd wirken, sind Kraus untergelaufen. So hat er aus dem Übersetzer der Werke des Pseudo-Areopagiten, der sich am Schlusse der Übersetzung Ambrosius peccator (pictor) nennt, einen Ambrosius pictor, aus dem

patricius Boetius einen Schottenmönch ordinis S. Patricii gemacht.

Nunmehr besitzen wir einen Katalog der Sammlung von musterhafter Sorgfalt und Genauigkeit.

Der eingehenden Inhaltsangabe der Handschriften geht stets eine detaillierte Beschreibung des äusseren Habitus der Codices voran. Einband, Pergament, Papier, Liniierung, Schriftcharakter, künstlerische Ausstattung der Handschriften werden kurz aber treffend charakterisiert, so dass der individuelle Charakter, den die Bücher vergangener Tage mehr denn heute an sich tragen, klar vor unserm geistigen Auge steht.

Stellt so die Arbeit von Marx einmal ein Werk von hervorragendem bibliographischem Wert dar, so gewinnt sein Katalog noch nach einer anderen Seite hin unser volles Interesse.

Den Grundstock der von ihm so eingehend beschriebenen Büchersammlung bildet die Privatbibliothek des Stifters des Cueser Hospitals, des bekannten Cardinals Nikolaus von Cusa. Dadurch wird das Werk von Marx, worauf er selbst im Vorwort hingewiesen hat, zu einer Geschichtsquelle ersten Ranges einmal für das Leben und Streben des Cardinals, anderseits für die Kulturgeschichte seines Zeitalters.

67 Nummern der Sammlung lassen sich als einstiger Besitz des Nikolaus von Cusa durch Randbemerkungen oder Eintragungen seiner Hand sicher nachweisen; im ganzen weist Marx seiner Privatsammlung 270 Nummern zu.

Dieser Bestand der Bibliothek des Cardinals gestattet uns einen Einblick in seine wissenschaftlichen Bestrebungen, wie ihn seine eigenen Werke kaum zu geben vermögen. Die Mehrzahl der Handschriften gehört der Scholastik an, aber die zahlreichen Übersetzungen griechischer Schriftsteller, sowie die Werke von Humanisten des 15. Jahrhunderts, lehren uns den Humanisten Nikolaus v. Cues kennen.

Der Cardinal bezeichnet sich einmal durch eine Eintragung als 'decretorum doctor', die grosse Zahl der Handschriften kirchenrechtlichen Inhalts, welche sowohl

an Pracht der Ausstattung wie an Bedeutsamkeit den ersten Platz der Sammlung einnehmen, kennzeichnen als wissenschaftliche Lieblingsbeschäftigung das canonische Recht. Den universalen Geist des Cusanus spiegelt schliesslich die verhältnismässig grosse Zahl der Handschriften astronomischen und medizinischen Inhalts.

So leistet das Buch von Marx ein Stück der Arbeit, auf die Gottlieb immer wieder hingewiesen hat, durch eingehende Beschreibung erhaltener und Reconstruction untergegangener Bibliotheken der Vergangenheit uns Quellen für die Erkenntnis der culturellen Höhe dieser Zeiten zu erschliessen.

Schliesslich sei noch der äusseren Ausstattung des Buches gedacht, welche einen würdigen Schmuck des Denkmals, das hier einem der grössten Söhne des Rheinlands errichtet ist, bildet.

Trier. Dr. Gottfried Kentenich.

Miscellanea.

59. **Das angebliche Studium des Erasmus an der Universität Köln.** Im J. 1878 veröffentlichte C. Krafft Mitteilungen aus der Matrikel der alten Kölner Universität im V. Bande der Zeitschrift für preussische Geschichte und Altertumskunde und gab dort eine Eintragung wieder, welche er, einem handschriftlichen Zusatze aus der Mitte des 16. Jhdts. folgend, auf den berühmten Erasmus bezog. Die Eintragung (Matr. III 216b) lautet: 1496 Juni 6, Erasmus de Rotterdammis ad artes iuravit pauper. Da diese Nachricht bis dahin noch in keiner Lebensbeschreibung des Erasmus enthalten war, erschien dieser Umstand Krafft als neuer Beweis für die Ungenauigkeit der Überlieferung über die Jugendjahre des berühmten Gelehrten. Arth. Richter hat in seinen Erasmus-Studien (Leipziger Dissertation, Dresden 1891) S. 22 das Kölner Studium des Erasmus unter die gesicherten Lebensdaten aufgenommen. Dagegen hat Phil. Schuyler-Allen in Oxford an der Orthographie des Vornamens in der Matrikel-Eintragung Anstoss genommen, da E. denselben bis zum J. 1503 immer Herasmus geschrieben habe. Dieses Bedenken ist nun nicht stichhaltig,

Digitized by Google

da nicht die Studenten selbst ihren Namen eintrugen, sondern der Rektor die Eintragung vornahm. Dagegen wurde ich durch diesen äusseren Anlass auf eine nähere Prüfung der Immatrikulationsnotiz hingewiesen, welche ergab, dass die Identität des 1496 immatrikulierten armen Studenten mit dem bekannten Erasmus fortan nicht mehr behauptet werden kann. Denn jener Student, der in die Bursa Corneliana aufgenommen worden war, promovierte am 8. Juni 1497 unter dem mag. Johannes Heyer (Artist. Dekanatsbuch III 269b) zum Baccalaureus in artibus, wohei ihm seiner Armut wegen die Gebühren gestundet wurden (Rechnungshuch Bl. 16a). Die Inkongruenz in den Vornamen in den beiden letztgenannten Quellen, indem das Rechnungsbuch in Übereinstimmung mit der Matrikel Erasmus, das Dekanatsbuch Gerardus schreibt, ist in den Dekanatsbüchern eine häufige Erscheinung, die auf einen Schreib- oder Hörfehler des Dekans bei der Niederschrift des ihm ungewöhnlich klingenden Namens zurückzuführen ist. Das magisterium in artihus hat der Kölner Erasmus nicht erlangt, wenigstens nicht in Köln. Zu derselben Zeit aber, wo er hier den artistischen Studien ohliegen musste, lebte sein berühmter Namensvetter in Paris, wo er im Herbst 1498 das Baccalaureat der Theologie erwarh (Richter a. a. O. S. 28/29). Diese Würde war aher erst eine geraume Anzahl von Jahren nach der Promotion zum magister in artibus zu erlangen, die ihrerseits wieder durch 2 Jahre von dem Erwerh des Baccalaureats in artibus getrennt war.

Herm. Keussen.

60. Monumenta Germaniae Historica.

Vgl. ohen Nr. 28.

31. Plenarversammlung 6.—8. April 1905 in Berlin.

Im Laufe des Geschäftsjahres 1904 wurden folgende Bände ausgegeben:

In der Abteilung *Auctores antiquissimi:*

Auctorum antiquissimorum t. XIV. Fl. Merobaudis reliquiae. Blossii Aemilii Dracontii carmina. Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Edidit Fridericus Vollmer.

In der Abteilung *Scriptores*:

Scriptores rerum Germanicarum: Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recognovit Bruno Krusch.

In der Abteilung *Leges*:

Legum sectio III. Concilia. Tomi II. pars prior. Bearbeitet von Albert Wermingboff.

Vom Neuen Archiv Bd. XXIX, Heft 3 und Bd. XXX, 1. und 2. Heft.

Unmittelbar bevor stebt das Erscheinen eines weiteren Bandes der *Scriptores rerum Germanicarum*, *Vitae Bonifatii archiepiscopi Moguntini* und von *Diplomata Karolina* t. I, welche Bände nach Drucklegung dieses Berichts vermutlich schon ausgegehen sein werden. Ausserdem sind sechs Quart- und zwei Oktav-Bande im Druck.

Die Ahteilung *Auctores antiquissimi* ist mit dem XIV. Bande ahgeschlossen.

In der Serie der *Scriptores rerum Merovingicarum* waren deren Leiter Hr. Archivrat Krusch und Hr. Privatdozent Dr. Levison in Bonn während des abgelaufenen Geschäftsjahres vornehmlich mit der Bearheitung und Drucklegnng der oben genannten Bände der *Scriptores rerum Germanicarum* beschäftigt, aher auch die Arbeiten für den V. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* sind so weit gefördert, dass der Druck in diesem Jahre wird beginnen können. Insbesondere liegt das Manuskript der wertvollen alten *Vitae Germani Grandivallensis* und *Wandregiseli* fertig vor, die Bearheitnng der *Vitae Salabergae* und *Remacli* ist weit vorgeschritten. Hr. Dr. Levison, der auf einer Reise nach England im Sommer 1904 nicht nur für diese Serie, sondern auch für andere Teile der *Scriptores* gearbeitet bat, hofft nach Vollendung der ihm übertragenen Ausgaben für den V. und VI. Merovingerband schon in diesem Jahre der Bearbeitung der Fortsetzung des *Liber pontificalis* sich zuwenden zu können.

In der Hauptserie der *Scriptores* hat der Druck des XXXII. Bandes, der die Chronik des Minoriten Salimbene de Adam von Parma nebst einigen Appendices bringen wird, begonnen und ist so weit vorgeschritten, dass ein erster Halbband, der nur Text, noch ohne Vorrede, enthält,

Digitized by Google

vor Ende des Jahres 1905 ausgegeben werden wird. Das Erscheinen des zweiten Halbbandes kann für das Rechnungsjahr 1906 in Aussicht gestellt werden, sofern es dem Bearbeiter Hrn. Geheimrat Holder-Egger möglich sein wird, die Arbeit dafür ohne Störung fortzusetzen. Der am 1. April 1904 eingetretene Mitarbeiter Hr. Dr. B. Schmeidler leistete bei den Korrekturen für den XXXII. Band Hilfe, besorgte einige Abschriften aus Handschriften, so für die Ausgabe der *Annales Mettenses* oder für spätere Benutzung, und hatte die Chronik des süditalischen Cistercienserklosters S. Maria de Ferraria, die dem verstorbenen Mitarbeiter Dr. K. A. Kehr früher übertragen war, quellenkritisch und sachlich zu bearbeiten. Die Collation der einzigen jungen Handschrift dieser Chronik steht noch aus. Es ist zu hoffen, dass es dem Abteilungsleiter möglich werde, diese Vergleichung, sowie zahlreiche andere sehr dringende Arbeiten für die italienischen Quellen der Stauferzeit und manche andere auf einer Reise nach Italien in diesem Jahre zu erledigen.

In Übereinstimmung mit vielfach laut gewordenen Wünschen, wie sie z. B. durch ein Schreiben der Württembergischen Commission für Landesgeschichte ausgesprochen wurden, gedenkt die Centraldirektion die handlichen und billigen Ausgaben der *Scriptores rerum Germanicarum* nach Möglichkeit, d. h. nach Massgabe der vorhandenen brauchbaren Arbeitskräfte, zu vermehren. Es sind viele Arbeiten für diese Serie in Angriff genommen oder geplant.

Das Manuskript der *Annales Mettenses priores* hat der Herausgeber, Hr. Geh. Hofrat Prof. von Simson zu Freiburg im Breisgau, schon vor Ende des Jahres 1904 eingesandt; es ist jetzt im Druck. Die sehr erwünschte Ausgabe wird nach zwei bis drei Monaten erscheinen. Dem älteren Text der Handschrift von Durham werden die Abweichungen und Zusätze der jetzt in Berlin befindlichen, ehemals Cheltenhamer, Handschrift beigegeben.

Neue Auflagen von *Einhardi Vita Karoli Magni* und *Nithardi historiae* müssen besorgt werden, da die Exemplare

der früheren Auflagen vergriffen sind. Für die *Vita Karoli* ist viel Arbeit nicht aufzuwenden, da der von G. Waitz hergestellte Text ohne Änderung wiederholt werden kann.

Hr. Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn, der die Neubearbeitung der Chronik des Cosmas von Prag übernommen hat, ist bedauerlicher Weise im vergangenen Jahre von schwerer Krankheit befallen worden, die ihm fast ein halbes Jahr lang die Arbeit unmöglich machte. Daher kann der Beginn des Druckes noch nicht in Aussicht gestellt werden. Das überaus komplizierte Handschriftenverhältnis veranlasste den Bearbeiter, auch noch jüngere Handschriften mehr heranzuziehen.

Die Bearbeitung der Chronik Ottos von Freising, welche von Grund aus neu gestaltet werden muss, hat der am 1. April 1905 eingetretene Mitarbeiter Hr. A. Hofmeister übernommen und ist jetzt mit der Collation der ältesten Handschriften beschäftigt.

Den Druck der *Annales Marbacenses* und anderer kleinerer Elsässischen Annalen gedenkt Hr. Prof. Bloch in Rostock in den Sommerferien dieses Jahres zu beginnen und bald zu beenden.

Hr. Prof. Uhlirz in Graz hat im Herbst vorigen Jahres für die Ausgabe der *Annales Austriae* in den Stiftern Lilienfeld und Melk gearbeitet. Sonst konnte er, durch seine Amtsgeschäfte verhindert, noch wenig Zeit der Arbeit widmen, hofft jedoch, sie in diesem Jahre mehr fördern zu können und wird zu dem Zweck eine neue Reise nach Melk und St. Pölten unternehmen.

Für dieses Geschäftsjahr ist in den *Scriptores rerum Germanicarum* auch der Druck der *Monumenta Reinhardsbrunnensia* in Aussicht genommen, welche die wertvollen Teile der Cronica Reinhardsbrunnensis und die Schrift De ortu principum Thuringiae (Historia brevis principum Thuringiae), d. i. den allein erhaltenen Auszug der in Reinhardsbrunn verfassten wichtigen Quellenschrift, u. A. enthalten werden.

Der Druck des *Liber certarum historiarum* des Abtes Johannes von Victring ist dadurch verzögert worden, dass der Heraus-

geber, Hr. Dr. F. Schneider, am 1. Juli 1904 aus seinem Verhältnis als Mitarbeiter der *Monumenta Germaniae historica* schied und an das Kgl. Preussische Historische Institut in Rom überging, doch ist zu hoffen, dass das Manuskript, von dem sich ein grosser fertiggestellter Teil in den Händen des Abteilungsleiters befindet, bald vollständig vorliegen wird, und dass der Druck dann beginnen kann.

Von seiner Mitwirkung bei der Ausgabe der noch unedierten Chronik des Cremoneser Abtes Albert de Bezanis ist Hr. Prof. Karl Wenck in Marburg zurückgetreten und hat den von ihm abgeschriebenen Teil des Werkes der Centraldirektion zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe ist im Wesentlichen fertig, es ist nur noch wünschenswert, gewisse Teile noch einmal mit der erhaltenen Originalhandschrift in Rom zu vergleichen, ehe sie zum Druck gegeben wird.

Ferner ist für die *Scriptores rerum Germanicarum* eine neue Ausgabe der *Annales Placentini Gibellini*, dieser Quelle allerersten Ranges für die Geschichte des 13. Jahrhunderts, in Aussicht genommen, nachdem Hr. Dr. Levison auf zwei Reisen 1903 und 1904 die einzige wertvolle Handschrift in London, die aber doch sicher nicht Original des Verfassers ist, verglichen hat.

Für den VI. Band der Deutschen Chroniken hat Hr. Prof. Seemüller in Innsbruck den Text der sogenannten Hagen-Chronik vollendet. Deren Verfasser kennen wir nicht, sie muss daher unter ihrem wahren Titel als Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften herausgegeben werden. Der Druck hat begonnen, und das Erscheinen des Bandes ist im Jahre 1906 zu erwarten. — Hr. Privatdocent Dr. Gebhardt in Erlangen hat erst gegen Ende des vorigen Berichtsjahres die Arbeiten für die Thüringischen Quellen in deutscher Sprache aufnehmen können und hat zunächst die Bearbeitung des Gedichtes von der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III angefangen. Eben jetzt hat er in Wien die nicht versendbare einzige Handschrift collationiert.

Hr. Privatdocent Dr. Heinrich Meyer

in Göttingen hofft das Manuskript der historischen Lieder bis zum Jahre 1300 vor Ende dieses Rechnungsjahres druckfertig einreichen zu können. Hr. Prof. Roethe hat die Güte, seine überwachende Tätigkeit sowohl diesem ersten Teil der Sammlung, wie auch deren weiterer Fortsetzung zuzuwenden.

In den Serien der Abteilung *Leges* hat Hr. Prof. Freiherr von Schwind in Wien die Bearbeitung der *Lex Baiuwariorum* weiter gefördert, so dass der Beginn des Druckes etwa binnen Jahresfrist erhofft werden kann. Hr. Prof. Seckel hat die Untersuchung der Quellen, welche dem ersten Buch des *Benedictus levita* zugrunde lagen, abgeschlossen und wird demnächst ein Verzeichnis dieser Quellen als VI. Studie zu *Benedictus* im Neuen Archiv geben. Eine knappe Darstellung der Entstehungsgeschichte der Sammlung, ihres Inhalts und ihrer Tendenzen hat er in seinem Artikel Pseudoisidor im XVI. Bande der 3. Auflage der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Für die Fortsetzung der Bearbeitung ist zunächst eine Abschrift der sogenannten Collectio Hispana-Gallica Augustodunensis aus einer Vatikanischen Handschrift erforderlich, die beschafft werden soll.

Hr. Prof. Tangl hat im Sommer 1904 auf einer Reise in Frankreich das noch fehlende Material für die *Placita* zum grössten Teil gesammelt. Es bleibt noch ein geringer Rest in Frankreich, München und Österreich zu erledigen, der auf Reisen in diesem Sommer nachgeholt werden soll. Es wird dann der Druck des Bandes gegen das Ende dieses Geschäftsjahres begonnen werden können.

In den Serien der Abteilung *Leges* hat Hr. Dr. Schwalm den Druck des III. Bandes der *Constitutiones et Acta publica*, nachdem er am 1. Oktober 1904 seine Stellung am Königlich Preussischen Historischen Institut zu Rom aufgegeben und eine solche an der Hamburger Stadtbibliothek angenommen hat, so eifrig fördern können, dass der Text dieses Bandes vollständig gesetzt, auch der Druck des IV. Bandes schon begonnen ist. Es fehlen nur noch die Register des III. Bandes,

die jetzt von ihm und Hrn. Dr. Stengel hergestellt werden. Die Vollendung der Ausgabe der Constitutionen bis zum Jahre 1347 durch Hrn. Dr. Schwalm erscheint in nahe absehbarer Zeit gesichert. Für die Fortsetzung von da an ist der Mitarbeiter Hr. Dr. Stengel tätig gewesen und hat namentlich die Materialsammlung für die Goldene Bulle fortgesetzt. Dabei hat sich schon herausgestellt, dass neben den bekannten Originalen noch selbständige Überlieferungen zu berücksichtgen sind.

Nachdem der erste Halbband der *Concilia II.* ausgegeben ist, hat Hr. Privatdozent Dr. Werminghoff das Manuskript des zweiten Halbbandes vollendet, das demnächst zum Druck gegeben werden wird.

Hr. Prof. Zeumer selbst war leider durch ein Augenleiden im Winterhalbjahr in seiner Tätigkeit hehindert, hat aber doch unter Hilfe seiner Mitarbeiter die Leitung der ihm unterstellten Serien fortsetzen und namentlich auch an den Vorarbeiten für die *Lex Salica* sich beteiligen können, die Hr. Dr. Krammer weiter fortgesetzt hat, wobei er wiederum aus Paris hergesandte Handschriften collationierte. Über die Textgrundlagen hat er in einem Aufsatz im XXX. Bande des Neuen Archivs gehandelt. Die zahlreichen zu Paris befindlichen Handschriften der *Lex Salica emendata* wird er auf einer Reise dorthin in diesem Sommer erledigen, dann auch das für die *Placita* noch in Frankreich verbliebene Material aufarbeiten.

Für die *Diplomata Karolina* war das vergangene Jahr nach dem Tode des Hrn. Prof. Mühlbacher eine Übergangszeit, in der die Arbeiten noch nicht in regelmässiger Weise fortgeführt werden konnten. Der Leiter, Hr. Prof. Tangl, hat unter Mithilfe des Mitarbeiters Hrn. Dr. Hirsch, der am 1. Juli zu den Diplomata des 12. Jahrhunderts übertrat, die Register, das Glossar und die Nachträge zum I. Bande der *Diplomata Karolina* vollendet, deren Drucklegung sich über Erwarten verzögert hat. Der Mitarbeiter Hr. Privatdozent Dr. Lechner in Wien war laut dem im vorjährigen Bericht erwähnten Beschlusse der Centraldirektion vornehmlich

mit der Fertigstellung der Schlusslieferung des I. Bandes von Mühlbachers Karolinger-Regesten beschäftigt. Auch er ist am 1. April dieses Jahres zu den *Diplomata saeculi XII.* übergetreten. Erst jetzt wird der Apparat der *Diplomata Karolina* von Wien nach Berlin übergeführt, am 1. Juni und 1. Juli wird je ein neuer Mitarbeiter bei dieser Serie eintreten, und erst dann werden die Arbeiten für die Urkunden Ludwigs des Frommen, deren Bearbeitung Hr. Dr. Lechner schon begonnen hatte, und der späteren Herrscher regelmässig fortgeführt werden können.

Der Leiter der *Diplomata saeculi XI.*, Hr. Prof. Bresslau in Strassburg, hat einen Aufenthalt in Italien benutzt, um an einigen Orten für die Urkunden Konrads II. notwendige Arbeiten auszuführen. Unter Mitwirkung seiner Mitarbeiter, von denen Hr. Dr. Hessel für das ganze Winterhalbjahr 1904/5 und den April dieses Jahres heurlaubt war, hat er die Bearbeitung der Urkunden Konrads II. so gefördert, dass der Druck des IV. Bandes der Diplomata, der sie enthalten soll, im Januar dieses Jahres begonnen werden konnte. Er wird regelmässig vorschreiten, so dass das Erscheinen des Bandes für das Ende des Geschäftsjahres 1906 erhofft werden kann. Der Mitarbeiter Hr. Dr. Wibel hat auf einer Reise nach Österreich, München, Dresden und Donauwörth, Hr. Prof. Bresslau im Herbst in Reims, für die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. gearbeitet. Bis auf wenige Schweizer Stücke sind alle Diplome des letzteren, welche nicht nach Strassburg geschickt werden können, erledigt. Mit der Bearbeitung der Urkunden Heinrichs III. für den V. Band, die nach Strassburg gesandt werden, soll gleich nach Wiedereintritt des Hrn. Dr. Hessel begonnen werden. Die auf Schotts und andere damit zusammenhängende Fälschungen bezüglichen Untersuchungen hat Hr. Dr. Wibel im dritten Heft des XXIX. Bandes des Neuen Archivs veröffentlicht. Es wurden die Kosten für Beschaffung eines photographischen Apparates für diese Serie der Diplome bewilligt.

Mit dem 1. Juli 1904 begannen die

Vorarbeiten für die Diplome Lotbars III. und der älteren Staufer-Könige und Kaiser bis 1197 unter Leitung des Hrn. Prof. von Ottenthal in Wien. Der Mitarbeiter Hr. Dr. Hirsch stellte zunächst ein Empfängerverzeichnis von 1125—1197 her und begann die systematische Zusammenstellung der Bibliographie für die Urkunden dieses Zeitraumes. Dann wurde mit der Bearbeitung einzelner Gruppen von Urkunden Lotbars III. und Konrads III. angefangen, deren Originale in Wien benutzt werden konnten. Nach Übertritt des Hrn. Dr. Lechner zu dieser Serie werden die Arbeiten mit verstärkter Kraft fortgeführt werden können.

Die Arbeiten für die Abteilung *Epistolae*, deren Leitung Hr. Prof. Tangl provisorisch führte und auch ferner noch vorläufig beibehalten wird, wurden durch das schon erwähnte Ausscheiden des Hrn. Dr. Schneider schwer gestört, um so mehr, als er die ihm übertragene Bearbeitung der Briefe des Papstes Nicolaus I. bereits als dritter, nachdem auch zwei frühere Mitarbeiter ausgetreten waren, übernommen hatte. Jetzt hat die Arbeiten dafür und für die Briefe des Papstes Hadrians II. Hr. Dr. Perels, der am 1. September 1904 als Mitarbeiter eintrat, fortgesetzt. Er wird auf einer Reise nach Italien im Herbst dieses Jahres das handschriftliche Material dafür in Rom vervollständigen, dort auch Handschriften der *Lex Salica* untersuchen bez. benutzen und noch andere Arbeiten für die Abteilung *Leges* ausführen.

In der Abteilung *Antiquitates* sind die zahlreichen und grossen Arbeiten, die Hr. Prof. von Winterfeld für die *Poetae Latini* übernommen hatte, verwaist, seit er am 1. Oktober 1904 aus seinem Verhältnis als Mitarbeiter ausschied und am 5. April d. J. verstarb. Es ist keine Aussicht, in absehbarer Zeit einen geeigneten Bearbeiter für sie zu finden. Um den IV. Band der *Poetae Latini*, dessen erster Halbband schon im Jahre 1899 erschien, abzuschliessen, wurde beschlossen, ihm die Gedichte Aldhelms, die ebensowohl in den *Auctores antiquissimi* hätten gegeben werden können, als Appendix anzuschliessen. Der Bearbeiter der Gedichte Aldhelms,

Hr. Prof. Ehwald in Gotha, hat für sie fast alle deutschen, schweizerischen und belgischen Handschriften verglichen und gedenkt in diesem Sommer nach England zu gehen, um das handschriftliche Material zu vervollständigen.

Die Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg sind für den dritten Band der *Necrologia* fertig gedruckt. Die Register hat deren Herausgeber Hr. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann in München soeben im Manuskript vollendet und zum Druck eingesandt. Der Halbband wird also bald erscheinen. Für den zweiten Halbband hat Hr. Dr. Fastlinger in München die Nekrologien des bayrischen Anteils der Diözese Passau, von denen eins schon Hr. Dr. Baumann geliefert hatte, vollständig bearbeitet und gedenkt jetzt die des österreichischen Anteils der Passauer Diözese vorzunehmen.

Von dem Neuen Archiv sind in regelmässiger Weise drei Hefte erschienen. Hr. Prof. Steinmeyer in Erlangen, der die beiden letzten Bände redigierte, sieht sich genötigt, um genügende Zeit für eigene grosse Arbeiten zu gewinnen, nach Vollendung des XXX. Bandes, dem er ein Inhaltsverzeichnis der letzten zehn Bände, wie gebräuchlich, beigibt, die Redaktion niederzulegen. Diese wird vom XXXI. Bande an Hr. Gebeimrat Holder-Egger übernehmen.

Die Centraldirektion hat mit dazu beigetragen, dass die von der Direktion der Königlichen Bibliothek zu Dresden geplante Publikation der ganzen Tbietmar-Handschrift ins Werk gesetzt werden konnte Die vorzüglich gelungene Reproduktion in Platin- (Matt-) Photographie ist soeben bei der Firma F. & O. Brockmanns Nachfolger R. Tamme in Dresden erschienen.

Historische Kommission für Nassau. 61.

(Vgl. XXII, 27).

6. und 7. Jahresbericht (1903 und 1904).

Die Tätigkeit der Kommission war in den beiden Berichtsjahren zunächst darauf gerichtet, für den ungestörten Fortgang der in Angriff genommenen Arbeiten zu

sorgen, dann aber auch neue Unternehmungen ins Leben zu rufen. Über den Stand der Arbeiten ist Folgendes zu berichten:

Die Fertigstellung eines ersten Teiles des nassauischen Urkundenbuches, dessen Bearbeitung Archivar Dr. Schaus übertragen ist, hat sich bei der Fülle der zu bewältigenden Quellen und Quellenwerke noch nicht ermöglichen lassen. Die Sammlung des Urkundenmaterials ist weiter fortgesetzt worden; sie erstreckt sich ausser auf die Bestände des Wiesbadener auch auf die des Koblenzer Staatsarchivs und wurde ergänzt im Reichsarchiv zu München, im Archiv des Germanischen Museums zu Nürnberg und in der Stadtbibliotbek zu Trier.

Die von Archivdirektor Dr. Wagner übernommene Herausgabe der nassauischen Weistümer ist weiter gefördert worden; es sind namentlich wieder erhebliche Bestände des Staatsarchivs zu Wiesbaden durchgesehen worden, um die Sammlung des Materials zu vervollständigen und eine genügend sichere Grundlage für die Gestaltung der Texte zu gewinnen. Ein Termin für den Abschluss der Arbeit ist aber bei der Zerstreutheit des Materiales noch nicht anzugeben.

Die Arbeiten für die Herausgabe des Epsteiner Lebnbuches hat Archivdirektor Dr. Wagner soweit gefördert, dass die Fertigstellung des Manuskripts voraussichtlich im laufenden Jahre wird erfolgen können.

Bibliothekar Dr. Zedler hat die Bearbeitung einer nassauischen Bibliographie fortgesetzt, kann aber noch keine Zeitgrenze für die Beendigung dieser Arbeit angeben.

Die in Aussicht genommene Inventarisation der nichtstaatlichen Archive des Bezirks ist verschoben, bis es gelungen sein wird, eine lediglich für diesen Zweck bestimmte wissenschaftliche Hilfskraft zu gewinnen.

Die bisher nur in einem äusserst mangelhaften Druck vorliegende Matrikel der Hohen Schule in Herborn bat Veranlassung gegeben, eine den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Neuausgabe dieser für die Kulturgeschichte unseres Landes wertvollen Quelle in Angriff zu

nehmen. Herr Bibliothekar Dr. Zedler hat sie übernommen.

Es ist weiter die Herausgabe einer Geschichte der Abtei Marienstatt in Aussicht genommen, zu deren Abfassung Herr Archivar Dr. v. Domarus sich bereit erklärt hat.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

62. **Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 9. März hielt Herr Museumsassistent Dr. O. Lauffer einen Vortrag über den volkstümlichen Wohnbau im alten Frankfurt. Nachdem er einleitungsweise die Unterschiede zwischen Hausforschung und Architekturgeschichte hervorgehoben hatte — diese betont vor allem die persönliche Bauschöpfung und gehört der Kunstgeschichte, während jene die typische Baugewohnheit studiert und ein Stück der Altertumskunde bildet — ging er zur Besprechung des volkstümlichen prähistorischen Wohnhauses über Derselbe ist am Main wie z. B. auch in den Neckargegenden (vergl. die Forschungen von Schlitz) in der zu seiner Beurteilung allerwesentlichsten Hinsicht während seiner ganzen Entwicklung auf demselben Standpunkt stehen geblieben, insofern wir immer nur „Einfeuerhäuser“ finden, d. h. solche Häuser, die nur eine Feuerstatte haben und bei denen Kochfeuer und Heizfeuer ein und dasselbe ist. Ob er daneben auch den „Einheitshaus-Charakter“ besessen hat, d. h. ob er alle Wirtschaftsräume unter einem Dache vereinigte, ist fraglich, vermutlich hat es in dieser Hinsicht lokale Unterschiede gegeben. In der inneren Einrichtung kehren zwar Einzelstücke ständig wieder, aber ihre Gruppierung ist noch nicht an eine feste Baugewohnheit gebunden: ein regelmässiger Grundrisstypus ist nach den bisherigen Grabungsergebnissen noch nicht festzustellen. Bezüglich der Substruktion ist eine bestimmte Bautendenz zu erkennen, die zur sogen. Wohngrube führt, aber ihr Vorkommen ist von wechselnden lokalen Verhältnissen bedingt. Für den Oberbau können wir dann in der Latènezeit von einer typischen Konstruktion sprechen. Die Dächer, an

das landschaftliche Material gebunden, bestanden aus Stroh, wohl auch aus Schindeln. Die Wand zeigte ein aus schweren Pfosten errichtetes Fachwerk, nur in Ausnahmefällen Brockenmauertechnik. Die Römer brachten die von ihnen ausgebildete Form des Stadthauses und der Villa rustica, allein diese Bauformen sind fremde Erscheinungen auf deutschem Boden geblieben. Dagegen hat der volkstümliche Fachwerkbau den Römern vielleicht eine Konstruktionsverbesserung durch die Einführung des Riegels zu verdanken. Daneben brachten sie die Kunstmauer. Dieselbe hat sich aber nur langsam im volkstümlichen Wohnbau eingebürgert. Bis ins späte Mittelalter fand sie nur an Kloster- und Kirchenbauten, sowie an Pfalzen und Burgen und bei den Stadtbefestigungen Verwendung, dagegen nur ausnahmsweise an Profanbauten. Manche Forscher führen auf römischen Einfluss nun auch die Entstehung des oberdeutschen Haustypus zurück, indem sie den Kachelofen als Erbe römischer Kulturerscheinungen betrachten, allein da von den Römern erbaute oberdeutsche Hausformen bislang nicht gefunden sind, und da — selbst wenn römischer Einfluss bei der Entstehung des Kachelofens nachgewiesen würde — trotzdem bereits eine vorrömische Entwicklung des Hauses mit Stube und gemauertem Ofen wahrscheinlich wäre, so muss — da auch Einflüsse keltischer Kultur bislang nicht erkennbar sind — das oberdeutsche Haus auch weiter als von den Germanen geschaffener Bautypus betrachtet werden. Die Entstehung desselben ist, entgegen der Meinung von Architekten und Kunsthistorikern, in das frühe Mittelalter zu versetzen. Der bäuerliche Wohnbau in Frankfurts nächster Umgebung hat durch G. Landau's Besprechung eines Ginheimer Hauses eine treffliche Schilderung erfahren. Dasselbe zeigt deutlich die Art des oberdeutschen Hanstypus. Wieweit es aber eine besondere Species desselben bildet, und auf welchen Grenzen es sich von den benachbarten Unterabteilungen trennt, ist bislang noch nicht klargestellt. Der Zusammenhang des volkstümlichen Stadthauses mit dem benachbarten

Bauernhause ist jüngst wieder von Stiehl bestritten worden. Trotzdem wird er durch die Resultate der Hausforschung bestätigt. Ebenso spricht die Wirtschaftsgeschichte dafür, indem sie den vorwiegend bäuerlichen Charakter selbst der grossen Städte bis in das 16. Jahrhundert hinein erkennen lässt. An diesem Urteil können auch gewisse Ähnlichkeiten nichts ändern, die in ober- und niederdeutschen Städten die Kleinbürgerhäuser vor allem im Grundriss zeigen. Diese Ähnlichkeiten erklären sich durch die ganz schmalen Fronten dieser Häuser, die auf in Erbleihe übertragenen Grundstücken erbaut wurden. Der volkstümliche Wohnbau in allen deutschen Städten und so auch in Frankfurt ist also als eine unmittelbare Fortsetzung bezw. Modifikation des Bauernhauses der Umgebung zu betrachten.

Am 22. März fand die letzte Sitzung 63.
in Gemeinschaft mit dem Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein statt. An der Hand zahlreicher Lichtbilder sprach Herr Architekt Dr. J. Hülsen über Humor in den figürlichen Darstellungen an Frankfurter Baudenkmälern. Von einem ausführlicheren Bericht darf abgesehen werden, da der Redner den Gegenstand des interessanten Vortrags teils schon in seinem Werke „Stein-Masken an Baudenkmälern Alt-Frankfurts“ (Frankfurt 1905) in Abbildungen veröffentlicht hat, teils in der Schlusslieferung des Werkes „Die Baudenkmäler in Frankfurt“ demnächst nochmals behandeln wird.

Ant. Creutzer,

Buchhandlung und Antiquariat,

Aachen, Elisabethstr. 4,

offeriert solange der Vorrat reicht:

Schannat-Baersch, Die Städte und Ortschaften der Eifel. 4 Tle. (Eiflia illustrata Bd. III). Aachen 1852—55, für ℳ 15.—.

Rutsch, Eupen und Umgebung. Histor.-geogr. beschrieben. Mit Karte. 1879, für ℳ 1.—.

Bormann, Beitrag zur Geschichte der Ardennen 2 Tle. mit 11 Tafeln. Trier 1841—42, für ℳ 2.50.

Richardson, Geschichte d. Familie Merode. 2 Bde. Prag 1877—81, (32.—) für ℳ 10.—.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert i. V. von Dr. Krüger, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Hansen, Archivdirektor, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Sept. u. Okt. Jahrgang XXIV, Nr. 9 u. 10. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.) für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Hans Graeven †

Am 4. November d. J. ist der Direktor des Provinzialmuseums in Trier, Dr. Hans Graeven, seinen langen und schweren Leiden erlegen. Nur wenig mehr als zwei Jahre hat er wie sein Amt, so die Redaktion der Altertumsabteilung dieser Zeitschrift führen können. Während dieser kurzen Zeitspanne hat er mit seinem unermüdlichen Schaffensdrang und seinen reichen Kenntnissen nicht nur die Aufgaben der rheinischen Altertumsforschung im Allgemeinen, sondern auch diese Zeitschrift wirksam zu fördern vermocht. Dass er der eben begonnenen Tätigkeit in der Blüte der Jahre entrissen worden ist, werden die Leser dieses Blattes mit allen Freunden unserer Arbeit aufs tiefste beklagen.

Neue Funde.

64. **Grössere gallorömische Ansiedlung im Walde Wasserschied bei Birkenfeld**[1]). Im Korrbl. XXIII habe ich unter No. 93 den Krausberg bei Birkenfeld als Fundstätte des im Provinzialmuseum zu Trier befindlichen Vulkanreliefs nachgewiesen. Die Fundamente des Gebäudes, in dessen Räumen der Stein einst gefunden worden ist, wurden im Jahre 1862 durch den Birkenfelder Altertumsverein untersucht, ohne dass die Grabung einen Aufschluss über Anlage und Zweck des Gebäudes brachte (Back, Römische Spuren und Überreste im oberen Nahegebiete S. 21/22). Unmöglich wäre es nicht, dass eine Schmiede an der Stelle gestanden hätte; denn dicht daneben müssen früher Erze geholt worden sein, weil ein anstossender Flurbezirk „Erzkaul“ und ein von Birkenfeld dahin führender Pfad „Erzpfad“ heisst.

Nach Oberstleutnant Schmidt (Korrbl. a. a. O.) führte nun hier — über den Sattel zwischen dem Krausberg und dem Nordostende des Birkenfelder Burghergs — die von ihm in grossen Zügen festgelegte

1) S. Generalstabskarte.

Römerstrasse vorbei, die, von Trier kommend, die Nahe bei Frauenberg (?) überschritt. Back suchte (a. a. O.) die Strasse, welche auf ihrem Zuge von Gollenberg nach dem Krausberg den grossen Wasserschieder Wald durchquert, auf dieser Strecke genauer festzulegen und meinte, sie folge erst dem Gollenberg — Schmisherger Wege bis zu der Stelle, wo ihn ein von Böschweiler nach Birkenfeld führender Waldweg kreuzt, falle dann, sich südwärts wendend, auf eine kurze Strecke bis zu dem starken Knie mit diesem zusammen und folge von da ab einer breiten Schneise, die sich mit noch erkennbarer Spur nach dem Sattel am Krausberg fortsetzt. In jener Waldschneise, welche die Grenze zwischen den Waldbezirken „Klopp“ (südwestlich) und „Schmisberger Eck“ (nordöstlich) bildet, glaubte man aus dem Grunde eine römische Strassenanlage annehmen zu müssen, weil die hier und da zu Tage tretenden Steine die Reste eines inneren Strassenkörpers zu sein schienen. Erst im Herbste 1903 liess der Birkenfelder Altertumsverein, um Gewissheit zu erlangen, an einem geeignet erscheinenden Punkte — 45 m von dem erwähnten Knie im Wege nach Birkenfeld — einen Querschnitt machen. Eine grosse Überraschung ward uns zuteil. Die angenommene Steinpackung einer Kunststrasse entpuppte sich als regelrechtes Fundament eines Gebäudes. Die Mauern bestanden aus schweren Steinen, die ohne Bindemittel etwa 30 cm in den Tonschieferboden eingebettet waren; das erhaltene Mauerwerk war stellenweise noch ¾ m hoch. Aufgedeckt wurde ein quadratischer Raum von etwa 2 m Seitenlänge; die ihn einschliessenden Mauern waren 60—65 cm breit. Westwärts schloss sich an ihn ein zweiter, ganz entsprechender Raum an, der aber jenseits des Weggrabens wegen der Waldbäume nicht weiter verfolgt werden konnte. Nord- und ostwärts waren die Mauern anscheinend abgeschlossen, aber südwärts schloss sich im spitzen Winkel ein schmales Mäuerchen an, über dessen Bestimmung man sich jedoch nicht klar werden konnte. In und neben dem Raume wurden ausser Stücken römischer

Ziegel viele Scherben von Tongefässen der mittleren Kaiserzeit aufgelesen: Rand- und Bodenteile von Terra-Sigillatatellern; Bruchstücke von dünnwandiger, gefirnisster, schwarzer Ware, auch von Faltenbechern, zum Teil mit eingedrücktem Kerbschnittmuster oder Tonkrümchenbewurf; Reste von gewöhnlichem Küchengerät. Da sich keine einzige nachrömische Scherbe darunter befand, so durfte man schliessen, dass das Gebäude, auf dessen Grundmauern wir gestossen waren, der römischen Zeit angehört habe und später nicht mehr benutzt worden sei. Nachdem ich diese Gewissheit erlangt hatte, gewann eine Aufzeichnung des Bürgermeisters Wohlstadt von Schwollen, des ersten Vorsitzenden des Altertumsvereins, aus dem Jahre 1845 für mich Leben und Bedeutung. In seinen handschriftlich bei den Akten des Vereins liegenden „Statistischen Notizen aus älterer Zeit des Fürstentums Birkenfeld“ sagt er auf S. 13: „Ich fand an der Römerstrasse — er nimmt für sie im Wasserschieder Walde denselben Verlauf wie Back an — im Distrikt „Schmisberger Eck“ bei Anlegung eines Weges die Rudera mehrerer Gebäude, als mit der Zweispitze zugehauene, grosse Quadersteine, Backsteine, Ziegel u. dergl.“. Wohlstadt zog aus seinem Funde den kühnen Schluss, dass Birkenfeld früher hier gelegen und erst später, nach Erbauung der Burg, seine heutige Stelle erhalten habe. Zunächst war für mich schon die blosse Tatsache, dass im Schmisberger Eck einst noch an einem anderen Orte Gebäude gestanden hatten, von Wichtigkeit. Nunmehr aber galt es die Stelle zu finden und den römischen Charakter der Baureste festzustellen. Im Anfange der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden im Wasserschieder Walde nur zwei Wege neu angelegt bezw. ausgebaut, zuerst der Gollenberg — Schmisberger Weg, welcher, wie zum Teil schon angedeutet, von dem westlichen Wasserschieder Waldbezirke „Gollenberger Spitze“ an bis zur Kreuzung mit dem Birkenfeld — Böschweiler Waldweg mit der auch von Wohlstadt angenommenen Römerstrasse zusammenfällt, dann der Weg von Birkenfeld nach Böschweiler bis zur

erwähnten Kreuzung, der sich aber nur auf die kurze Strecke von dem Kreuzpunkte an bis zum Anfange der Schneise mit der Römerstrasse deckt. Es gelang mir, einen alten Mann ausfindig zu machen, der in seiner Jugend als Waldarbeiter an den erwähnten Wegebauten beschäftigt gewesen war. Dieser sagte mit Bestimmtheit aus, dass an dem Birkenfelder Wege nichts, aber an dem Wege Gollenberg—Schmisberg Gehändereste, behauene Sandsteine, Ziegel- und Gefässscherben gefunden worden seien. Da das „Schmisberger Eck" westlich nur bis zum Wege Birkenfeld—Böschweiler reicht, die Ruinen Wohlstadts aber in diesem Bezirke und zugleich an der Römerstrasse bezw. am Gollenberg—Schmisherger Weg gefunden wurden, so kann nur die Kreuzung der beiden Wege als Fundstelle in Betracht kommen. Nun wurden früher nach Back (a. a. O. S. 21) die Fundamentreste eines kleinen Gebäudes, Scherben, ein Eberkopf und zwei Tatzen eines grossen Löwen aus Sandstein in dem westlich an das Schmisberger Eck anstossenden Waldbezirk „Schönewald" gefunden (Eberkopf und Tatzen sind in der Vereinssammlung). Back verlegt die Fundstelle auf seiner Karte an die Kreuzung des Gollenberg—Schmisherger und des von Birkenfeld nach Heupweiler gehenden Weges, also mehr als 1 km westlich vom Schmisherger Eck. Aber die Angabe Backs beruht auf einem Irrtum. Nach der einem Inventar beigefügten Skizze des zweiten Vorsitzenden des Altertumsvereins, Dr. Upmann, muss die Fundstelle weiter ostwärts und nach einer handschriftlichen Notiz desselben „etwa 1000 Schritte von der eben erwähnten Wegkreuzung links am Rande des nach Schmisberg führenden Weges" gesucht werden, also bei oder wenigstens nicht weit westlich von der Kreuzung des Gollenberg—Schmisberger und Birkenfeld—Böschweiler Weges, wohin auch die Wohlstadtsche Notiz mich verwies. Nachdem ich soweit gekommen war, suchte ich jenen alten Waldarbeiter wieder auf und erhielt durch ihn die Bestätigung meiner Deutung der Angaben Wohlstadts. Die erwähnten Skulpturstücke wurden mit vielen

anderen behauenen Sandsteinen, Ziegeln und Scherben noch im Schmisherger Eck, aber nördlich vom Schmisberger Wege, in dem Winkel zwischen ihm und dem Wege Birkenfeld—Böschweiler nur einige Schritte von der Wegkreuzung entfernt gefunden. Nach der bestimmten Aussage des Arbeiters wurden aber auch ähnliche Funde, die auf Gehändereste schliessen liessen, 125 m westlich davon ebenfalls am nördlichen Rande des Schmisherger Weges gemacht. Ich unterzog darauf beide Stellen einer Besichtigung und konnte mich von der Richtigkeit seiner Mitteilung überzeugen. Bemooste Steinbanken traf ich an beiden Stellen, zog einige bearbeitete Sandsteinstücke heraus und fand an der östlichen Stelle ein kleines Skulpturstück und römische Ziegel. Also rühren auch die an diesen zwei benachbarten Orten beobachteten Baureste aus der römischen Kaiserzeit her. Eberkopf und Löwentatzen weisen auf eine Begräbnisstätte hin, die vielleicht eine grössere Ausdehnung hatte; denn es ist anzunehmen, dass die beim Abbruche des Turms der evangelischen Kirche in Birkenfeld gefundenen und Museographie XV, 77a mitgeteilten Bruchstücke von gallorömischen Grabdenkmälern einst hier im Schmisberger Eck weggebolt worden sind. Es fand sich nämlich im Kirchturm auch der Rest einer Löwentatze von gleichem Material, gleicher Form und denselben Massen wie die eine der beiden Tatzen aus dem Wasserschieder Walde. Wenn man die drei Tatzen zusammenhält, gewinnt man die Überzeugung, dass sie zusammengehören. Schliesslich traten auch noch an einer vierten Stelle im Schmisberger Eck unzweifelhafte Spuren römischer Besiedlung zu Tage. Waldarbeiter stiessen vor einigen Jahren bei der Anlegung einer Grube etwa 300 m östlich von der Fundstelle der Grabdenkmäler am Ostrande des Hochwaldes im Graben auf der Südseite des Gollenberg—Schmisherger Weges auf eine Unmasse von römischen Ziegeln und einige Gefässreste. Nach allen diesen Funden wurde es mir unzweifelhaft, dass im „Schmisberger Eck" eine grössere Nie-

derlassung der gallorömischen Zeit gestanden haben müsse. Ich wurde aber noch durch einige Umstände darin bestärkt. Der Hauptteil des genannten Bezirkes innerhalb der Wege, an denen die vier Fundstellen liegen, ist voll auffallender, unregelmässiger Unebenheiten des Bodens. Dazu kommt die Volksüberlieferung, der stets ein Körnlein Wahrheit zugrunde zu liegen pflegt. Sie erzählt von Brunnen und Wasserleitung, von Mauern, von Kellern und verborgenen Schätzen, die man hier finden könne. Um der Sache auf den Grund zu kommen, wurde 125 m nordöstlich von den Gehäuderesten in der Schneise an passender Stelle ein Versuchsschacht in den Boden getrieben, in dem man in der Tiefe von 1 m auf die Ecke eines breiten Fundamentes aus mächtigen Steinen stiess. Dabei fand man ausser Bruchstücken von Falz- und Hohlziegeln und Scherben von gewöhnlichem Tongeschirr mehrere Scherben von terra sigillata, unter anderem Stücke einer Reibschüssel mit eingesprengten Quarzkörnchen und mehrere Teile einer Terrasigillataschüssel von der Form des 2. Jahrhunderts mit Eierstab- und Blumenornament. Also hatten wir abermals die Spuren eines Gehäudes aus römischer Zeit entdeckt. — Ziehe ich die Summe aller Nachforschungen und Untersuchungen, so denke ich bewiesen zu haben, dass im Walde Wasserschied, und zwar im Waldbezirk „Schmisberger Eck", an der hier durchgehenden, in ihrem Verlauf allerdings noch nicht genau festgelegten Römerstrasse eine grössere gallorömische Niederlassung gestanden hat.

Die Örtlichkeit war übrigens für eine bäuerliche Ansiedlung ausserordentlich geeignet: eine ausgedehnte, ebene Erdschwellung mit durchgängig gutem Ackerboden, die ringsum in den flachen Hängen von einer grossen Anzahl reicher Quellen umgeben ist. Aber dieses fruchtbare Fleckchen Erde war nicht erst in der römischen Zeit entdeckt worden. Das beweisen die Hügelgräber, die man noch heute an einigen Stellen im Walde, besonders zu beiden Seiten des durch „Klopp" nach Birkenfeld führenden Weges antrifft.

Hier hat man Bestattungen aus der Hallstatt- und mittleren La Tènezeit gefunden (Baldes, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld, Birkenfeld, 1905, S. 45, 51 ff.). Der Mensch hat also von der älteren Eisenzeit an bis gegen die spätrömische Zeit im Walde Wasserschied gewohnt und seine Toten begraben. Um so mehr muss es uns reizen, zu ergründen, welche Umstände die Ansiedler veranlassten, das Erbe ihrer Vorfahren aufzugeben, oder welche Katastrophe der Niederlassung ein jähes Ende bereitete.

Birkenfeld. Baldes.

65. **Trier. [Unterbauten unter der Arena des Amphitheaters.]** Im Amphitheater sind seit vorigem Jahr von Seiten der Königl. Regierung veranstaltete Ausgrabungen im Gange, ermöglicht durch eine besondere Bewilligung des Herrn Kultusministers, angeregt und eifrig gefördert von Geh. Baurat Brauweiler. Die wichtigen Ergebnisse, die sich hierbei für die einzelnen Teile dieses ältesten Trierer Römerbaues ergeben haben, werden später von berufener Seite vorgelegt werden. Hier sei aber bereits jetzt eine besonders erfreuliche Entdeckung mitgeteilt, die allein schon die Neuuntersuchung des Amphitheaters vollauf rechtfertigen würde.

Unter den Fragen, die die Ausgrabung beantworten sollte, befand sich auch die, ob unter dem Boden der Arena noch Räume vorhanden wären, wie das von zahlreichen der grossen Amphitheater des Südens bekannt ist, und wie es in dem vor 3 Jahren in Metz untersuchten Amphitheater ausführlich und klar festgestellt werden konnte. Dass nun auch das Amphitheater in Trier in gleicher Weise mit unterirdischen Räumen versehen war, hat sich schon jetzt mit aller Sicherheit ergeben, wenn auch die Untersuchung dieses Teils der Arena noch in den ersten Anfängen steckt. Wer jetzt das Amphitheater besucht, dem zeigen sich in der Arena nur eine ganze Anzahl von Erdlöchern, die meisten von ihnen wenig über 1 m tief, einige sogar noch flacher, nur gleich am Südeingang ist die Ausgrabung beträchtlich tiefer geführt. Dort muss auch einem in diesen Erdbeobachtungen nicht geschulten Auge

sofort auffallen, dass unter der Füllschicht der gewachsene Schieferfels zu einer senkrechten Wand abgearbeitet ist, die in einer Länge von ca. 8 m frei liegt. Bei näherem Zusehen erblickt man auch an zwei Stellen noch in dieser glatten Fläche schmale Falze, die deutlich die Arbeit der Menschenhand verraten. Ähnliche Abarbeitungen am Schieferfelsen finden sich in den meisten der ausgehobenen Gruben, wenn auch in den weniger tiefen nur das Vorhandensein der bearbeiteten Wand festgestellt ist. Die Tiefe der Ausarbeitung des Felsens ist bisher nur mit dem Sondiereisen erforscht worden.

Es ist noch kein vollständiges Bild, das sich so ergibt; aber wenn man die in diesen Versuchsschnitten gefundenen Linien mit einander verbindet, so ist das Schema im Wesentlichen doch klar. Das voraussichtliche Gesamtbild schliesst sich den vor 3 Jahren gefundenen Unterbauten im Amphitheater zu Metz, die ja leider wieder verschüttet werden mussten, so nahe an, dass es zweckmässig ist, sich diese kurz ins Gedächtnis zurückzurufen.

In Metz führte von der einen Schmalseite beginnend ein 56 m langer, 4½ m breiter Graben mitten durch die Arena, der sich in der Mitte auf 12 m erbreiterte. Diese breitere Grube war 24½ m lang und entsandte von ihrer Mitte aus nach beiden Seiten je einen 6½ m langen, wieder 4½ m breiten Flügel aus, so das die ganze Anlage Kreuzform hatte. Der eine Seitenflügel hatte eine ganz schmale Fortsetzung bis an die Arena-Wand, dort führte der Abflussgraben hinaus. Die Wände waren gemauert, in den Mauern waren in unregelmässigen Abständen Falze, offenbar für Holzbalken, ausgespart.

Etwas ähnliches scheint sich nun hier in Trier zu ergeben. Freilich von Mauerwerk ist keine Spur gefunden; das war in dem Felsboden unnötig. Am Südeingang an der Schmalseite, wo hier der Abflussgraben hinausführt — dessen Lage muss sich ja immer nach den Terrainverhältnissen richten — beginnt ein schmaler Graben, der wie jener in Metz nur 2 m breit ist, und hier sind in den Wänden auch 2 Falze, die für Holzeinlagen bestimmt scheinen. Dieser Graben erbreitert

sich, und zwar nicht mit einem Mal rechtwinklig ausspringend, sondern die Seitenwand biegt anfangs zu schräger Richtung um und die Grube wird nur allmählich breiter. Dieser breite Graben durchzieht die Arena, anscheinend einige Meter von der nördlichen Schmalseite in voller Breite abschliessend. Ebenso wie in Metz setzen in der Mitte nach beiden Seiten Flügel an, aber während sie dort schmale und kurze Gänge sind, sind sie hier in Trier reicher entwickelt, und wie schon die Gesamtanlage die Form eines Kreuzes zu haben scheint, sind die Flügel noch einmal selbständig zur Form eines Kreuzes ausgebildet. Das ist bei dem östlichen Flügel, der schon ziemlich eingehend untersucht ist, mit Sicherheit ermittelt, und für den westlichen Flügel nach den bisherigen Versuchsschnitten wahrscheinlich. Die Flügel führen beiderseits bis nahe an die Arenawände heran, scheinen aber mit den gerade dort befindlichen Käfigen in keiner Verbindung zu stehen.

Diese Feststellung der Unterkellerung der Arena des Amphitheaters in Trier ist ein sehr wertvolles Ergebnis der von Geh.-R. Brauweiler veranlassten Neuuntersuchung. Es wäre dringend zu wünschen, dass diese Räume vollständig ausgehoben und dieser wichtige Teil des Bauwerkes vollkommen klar gelegt wird. Die Verkehrsverhältnisse und die Lage des Amphitheaters gestatten glücklicher Weise, dass diese Räume dauernd für Anschauung und Studium offen erhalten bleiben.

Trier. E. Krüger.

Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1905[1]**. 66.** Die diesjährigen Grabungen währten vom 1. August bis 30. September (mit Zuwerfen und Herrichtungsarbeiten bis Mitte Oktober).

Wir hatten uns in der Hauptsache drei Aufgaben gestellt. Der Umfang und die Art der Befestigung des sog. Feldlagers (Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen IV S. 5, 1) sollte ermittelt werden. Die drei noch nicht bekannten Tore des grossen Lagers (über das Osttor s. a. a. O. S. 22) sollten gesucht

1) Vgl. Bericht über die dortigen Ausgrabungen von 1902 Korrbl. 1902, no. 87; von 1903 Korrbl. 1904, no. 4; von 1904 Korrbl. 1905, no. 3.

werden, und wenn durch den Nachweis aller vier Tore uns die Hauptlinien des Innern bekannt sein würden, sollte eine Versuchsgrabung in der Gegend der Prinzipia uns über die von ihnen noch nachweisbaren Spuren belehren und so die Aufstellung des Programms für das folgende Jahr erleichtern.

Die erste Aufgabe wurde nach Wunsch gelöst. Das „Feldlager" hat sich als eine unser „grosses Lager" an Grösse erheblich übertreffende, im Norden und Westen weit darüber hinausreichende Anlage herausgestellt (ca. 30 ha gegen 20 bzw. 18 ha). Das Lager hat nur einen Graben und von Holzbefestigung seines Walls ist keine Spur geblieben; es war also wohl in der Tat nur für kürzere Zeit errichtet [2]).

Die Lösung der zweiten Aufgabe begann nach Wunsch, indem das Südtor gleich am ersten Tag an der Stelle, an der wir es vermutet hatten, gefunden wurde: der das Lager durchquerende Weg (Mitteilungen IV Tafel I) läuft noch heute über die Erdbrücke des römischen Tors. Die Westseite des Tors wurde freigelegt und ergab im Wesentlichen die gleiche Anlage, die im Jahre zuvor bei den beiden Toren der Ostfronten zuerst festgestellt worden war. Doch waren mancherlei nicht unwichtige Beobachtungen im Einzelnen möglich, und hinter dem Torturm, wenn man so sagen darf, wurde ein sehr sorgfältig angelegtes Wasserbassin gefunden, das mit seinen Lehmwänden und den deutlichen Spuren ihrer Holzverschalung und einem über einer starken Lehmschicht liegenden Pflaster von kleinen Steinchen von allen bisher gefundenen baulichen Anlagen die zweifellos am besten erhaltene und wohl auch am sorgfältigsten hergestellte ist.

Auch das westliche Tor wurde nach kurzem Suchen gefunden. Es ist wie das östliche aus der Mitte nach Süden verschoben und beide Tore liegen sich genau gegenüber.

2) Der im Korrbl. 1905 Sp. 41 erwähnte Spitzgraben gehörte doch nicht, wie dort vermutet wurde, zum Feldlager, obgleich dessen Umfassung sehr nahe an diesen Graben heranreichte.

Das Nordtor hingegen wurde an der Stelle, wo wir es mit Sicherheit erwarteten, nicht gefunden und kam erst nach langem Suchen an ganz ungewöhnlicher Stelle, nahe bei der NW.-Ecke (auf dem höchsten Punkt des Lagers!) zum Vorschein. Es wurde gefunden mit Hilfe des Erdbohrers, mit dem wir dem Lauf der Gräben folgten, und der dann an dieser Stelle, wo wir das Tor kaum noch erwarten durften, aus geringer Tiefe statt der Grabenfüllung reinen festen Sand heraufbrachte, also eine Erdbrücke anzeigte, die dann auch durch Ausgrabung völlig freigelegt wurde. Da das durch seine ungewöhnliche Lage besonders merkwürdige Tor ganz auf einem Brachfeld lag, so entschlossen wir uns, es ganz freizulegen und offen liegen zu lassen, um so den einfachen und einleuchtenden Grundriss eines römischen Lagertors im Gelände anschaulich zu machen.

So erfreulich es war, dass durch diesen Fund der zweite Teil unserer Aufgabe erledigt war, so boten uns doch die Tore bei ihrer unregelmässigen Lage nicht die erhoffte Orientierung im Innern, und ein bescheidener Versuch der Aufklärung im Innern konnte deshalb nicht ganz den gewünschten Erfolg haben.

Diese Aufgabe bleibt dem nächsten Jahre vorbehalten und wird nur durch Aufdeckung eines weiten Gebiets einigermassen gelöst werden können, zumal die Untersuchung überall durch die Spuren des älteren Feldlagers noch wesentlich erschwert wird. Vielleicht werden wir die Annahme, dass das Osttor die p. praetoria sei, aufgeben müssen und die Aufklärung des Innern vielmehr von der Voraussetzung ausgehen lassen, dass das Südtor die p. praetoria ist: die unregelmässige Lage des Nordtors würde dann weniger störend sein.

Doch die Arbeit dieses Jahres sollte sich nicht auf die Untersuchung beschränken, sondern es durfte der Versuch gemacht werden, eine Wallprobe herzustellen, wozu der Herr Kultusminister uns die Mittel geneigtest zur Verfügung gestellt hatte. Nach den im vierten Heft der „Mitteilungen" dargelegten Ausgrabungsergebnissen war die Beseitigung der durch

Herrn Oberstleutnant Dahm ohne alle tatsächliche Grundlage errichteten Wallprobe eine wissenschaftliche Pflicht; dafür einen Ersatz zu schaffen schien indessen eine Pflicht gegen die Besucher.

Wir waren uns wohl bewusst, dass auch die von uns inzwischen gewonnene Grundlage zu einer sicheren Herstellung nicht in allen Punkten ausreichte, glaubten aber doch einen Wall aufrichten zu können, der in den wesentlichsten Punkten unzweifelhaft richtig, in keinem einzigen nachweislich falsch wäre und machten es uns dabei zum Gesetz, für alles Hypothetische unter den verschiedenen möglichen Lösungen die einfachste zu wählen. Wo der Archäologe nicht sagen konnte, wie es gewesen war, glaubte er sich von den Bautechnikern sagen lassen zu dürfen, wie es gewesen sein konnte. Neben unserer Wallprobe bietet ein offenes Stück der Gräben, in deren Füllung die Pfostenlöcher des Walls des Erweiterungsbaus zu erkennen waren (Mitteilungen IV S. 5), anschaulich die Grundlage unserer Herstellung, deren Ausführung den Herren Geh. Baurat Biermann-Paderborn und Intendantur- und Baurat Schmedding-Münster verdankt wird.

Aus der Fülle der Einzelfunde sei nur ein bemerkenswertes Stück hervorgehoben, eine Art Rhyton aus Ton mit deutlichen Spuren einer grünlichen Glasur, das sich von oben gesehen als eine Theatermaske darstellt, deren weitgeöffneter Mund die Hauptöffnung des Gefässes ist, während ein kleines Loch in der Spitze der Kopfbedeckung, der die Form eines Widderkopfs gegeben ist, einen dünnen Strahl der in dem Gefäss befindlichen Flüssigkeit hervordringen liess, die untere Seite aber eine nicht gewöhnliche, sehr drastische Maske des bacchischen Kreises aufweist, und das Gefäss in der Seitenansicht den Umriss eines Schweinskopfs hat. Dieses Gefäss ist nicht nur unter unseren Funden in Haltern, sondern, wie es scheint, überhaupt einzig in seiner Art.

Münster i. W. F. Koepp.

Chronik.

Baldes, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld. Beilage zum Osterprogramm des Gymnasiums zu Birkenfeld 1905. 4°. 55 S. VI Tafeln. 67.

Baldes gibt in dieser verdienstlichen Schrift eine Zusammenstellung der älteren und neueren Ausgrabungen und Funde aus Hallstatt- und La Tènegräbern im Fürstentum Birkenfeld. Er hat mit guten Gründen gerade diesen Gegenstand herausgegriffen, denn trotzdem die Ausgrabung von Hügelgräbern, wie der Verfasser sagt, „früher leider ein Sport des Birkenfelder Altertumsvereins gewesen ist, sind Fundberichte, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, in höchst mangelhafter Fassung gegeben". Von den Fundgegenständen hat mancher die Wandlungen und Wanderungen der Sammlung nicht überstanden. Es ist sehr dankenswert, dass der Verfasser vor allem sich bemüht hat, die bei den Akten noch vorhandenen Fundberichte zu prüfen, bei abweichenden Notizen den Bericht zu ermitteln, der unmittelbar nach vollzogener Ausgrabung niedergeschrieben war, Erkundigungen bei noch lebenden Mitgliedern des älteren Vereins einzuziehen, die von jenen Grabungen noch vorhandenen Gegenstände zu bestimmen. Auf diese Weise hat er tatsächlich vieles noch nachträglich für die Wissenschaft gerettet, was ohne seine mühselige Arbeit verloren gewesen wäre.

Über die neueren Ausgrabungen, die unter seiner Leitung 1901—1904 stattfanden, berichtet Baldes mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit, unter Beigabe zahlreicher anspruchsloser, aber sorgsam gezeichneter Abbildungen, welche die Umrisse der abgebildeten Gegenstände im allgemeinen richtig wiedergeben, aber freilich den Wunsch laut werden lassen, dass es dem Verein möglich gewesen wäre, eine Auswahl charakteristischer Stücke in photographischen Abbildungen auf einer oder zwei Lichtdrucktafeln zu vereinigen. Für die Beurteilung des Charakters der Gefässoberfläche und der Form und Technik der Verzierungen reichen die Zeichnungen höchstens für denjenigen aus, welcher mit der schönen reichentwickelten La Tènekeramik des Hunsrücks schon vertraut ist.

Digitized by Google

Ich stehe natürlich nicht an, mein Bedauern über das Fehlen solcher photographisch treuer Abbildungen auch auf meine eigene, 1894 erschienene und von dem Verfasser so oft zur Vergleichung herangezogene Publikation „vorgeschichtlicher Grabhügel in der Eifel und im Hochwald“ auszudehnen.

In drei Kapiteln werden die Hügelgräberfelder auf dem Priesberg bei Sötern, im Walde Brand bei Dienstweiler, sowie die Hügel- und Flachgräber bei Hirstein eingehend behandelt. Jedesmal folgt der Einzelbeschreibung eine zusammenfassende Untersuchung, in welcher der Verfasser seine Beobachtungen über Bestattungsweise, Keramik, Metall- und sonstige Funde ordnet und darnach die Gräber den herkömmlichen Perioden der Hallstatt- und La Tènekultur einreiht. In einem vierten Kapitel wird ein Überblick über die „Hügelgräberkultur im übrigen Fürstentum“ gegeben. Auf S. 45 ff. wird zur Kenntnis der Verbreitung und Zeitstellung der Bronzeringe mit wechselnder Torsion und der gestrichelten Armringe manches neue Material verwertet. Dass der sogenannte „Totenkranz“ als eine Eigentümlichkeit der südlichen Rheinlande anzusehen sei, kann hier berichtigt werden, denn er ist in einem Gräberfeld in Kesseneich bei Bonn in mehreren Exemplaren gefunden worden, von denen das Bonner Provinzialmuseum zwei besitzt, während eines sich noch in Privatbesitz befindet.

Ein „Gesamtrückblick“ schliesst die Schrift, in welchem auch das grosse Problem der Ablösung der Hallstatt- durch die La Tènekultur angeschnitten wird. Diese schwierige Frage kann natürlich nur in sehr viel weiterem Rahmen behandelt werden, als der durch das Forschungsgebiet des Verfassers gesteckte es ist; darum soll auch hier zu den dort ausgesprochenen Ansichten nicht weiter Stellung genommen werden. Im übrigen sind hier die einschneidendsten Unterschiede der einzelnen besprochenen Kulturgruppen noch einmal klar hervorgehoben.

So sehen wir den Birkenfelder Altertumsverein frisch und fruchtbringend an der Arbeit, die Frühkultur seines Vereinsgebietes aufzuklären. Da darf eine kleine Anregung gewiss mit der zuversichtlichen

Hoffnung gegeben werden, dass sie auf fruchtbaren Boden fällt. Wie der verdienstvolle verstorbene Vereinsleiter Friedrich Back rastlos den Römerstrassen im Fürstentum Birkenfeld nachging, so müsste jetzt der Verein den altkeltischen Verkehrswegen sein Augenmerk zuwenden. Die Gräberfelder gehen ihm ja hierzu den besten Fingerzeig. Und die Verkehrswege und Gräberfelder führen gemeinsam zur Auffindung der Siedelungen, der Wohnstätten der vorrömischen Bevölkerung. Die Probleme, welche Soldan bei Neuhäusel, Butzbach und Traiss, Bodewig im Coblenzer Stadtwalde angeschnitten und der Lösung nahegeführt haben, diese Probleme auf dem Hochwald, der offenbar von einem besonders hochkultivierten und reichen Teil der Treverer besiedelt war, in Angriff zu nehmen, ist gewiss nicht minder lohnend, wenn auch schwieriger, als die Feststellung des Grabinventars der Hügel, welches ja nunmehr durch die Grabungen des Trierer Provinzialmuseums und des Birkenfelder Vereins vorläufig genügend bekannt sein dürfte. Gerade in diesem reichen, hochkultivierten Gebiet kennen wir von der Form des Wohnhauses, von der Gestalt der Siedelung der vorrömischen Bevölkerung noch gar nichts. Gute Fingerzeige und Anleitungen gewähren die Publikationen der oben genannten Untersuchungen in den Nassauer Annalen XXXII S. 145 ff., XXXIII S. 35 ff., den Hessischen Quartalblättern 1903 S. 427 ff., der Westdeutschen Zeitschrift XIX, 1900, S. 1 ff. Die dort gemachten Erfahrungen wird man auf dem Hochwald gut verwerten können. Hier ist also Neuland, hier eine grosse, wichtige, noch fast unberührte wissenschaftliche Aufgabe.

Bonn. Hans Lehner.

68. **Weltgeschichte.** Unter Mitarbeit von 80 Fachgelehrten herausg. von Dr. Hans F. Helmolt, Leipzig u. Wien, Verlag des Bibliographischen Institute, 1903. Achter Band: Westeuropa, zweiter Teil, Der Atlantische Ocean von Prof. Dr. Arthur Kleinschmidt, Prof. Dr Hans von Zwiedineck-Südenhorst, Dr. Heinrich Friedjung, Prof. Dr. Gottlob Egelhaaf, Prof. Dr. Richard Meyr und Prof. Dr. Karl Wenle. Mit 7 Karten, 3 Farbendrucktafeln und 18 schwarzen Beilagen.

Die Anfangs ziemlich aufgeregte Diskussion über die Helmoltsche Weltgeschichte ist

hüben und drüben allmählich in ruhigere Bahnen eingelenkt. Man hat eben von Band zu Band mehr einsehen gelernt, dass einmal das anfangs so hoch gepriesene wie scharf bekämpfte geographische Grundprinzip dieser Weltgeschichte sich doch nicht in der Reinheit durchführen lässt, wie anfangs wohl angenommen und versprochen worden war. Andererseits kann man sich aber doch auch der Erkenntnis nicht weiter verschliessen, eine wie starke Erweiterung unseres historischen Horizontes Helmolts Unternehmen uns gebracht hat. Es treten damit Gebiete in den Kreis unserer geschichtlichen Betrachtung, die uns bisher zumeist sehr fern lagen und wenigstens nur einem ganz kleinen Kreis von Spezialforschern zugänglich und einigermassen vertraut waren. Hierher gehören in erster Linie alle die Bände, die Asien, Afrika, Australien und auch die ältere Geschichte Amerikas behandeln. Das alles sind Gebiete, die heute unserem politischen und wirtschaftlichen Leben so nahe liegen, dass auch der Historiker ihrer Geschichte wohl oder übel näher treten und sich mit ihr beschäftigen muss, will er sich nicht auf eine durchaus weltfremde Stubengelehrsamkeit beschränken. Da kommt die Helmoltsche Weltgeschichte einem dringend empfundenen Bedürfnis entgegen und wird dafür dankbar aufgenommen, was in der Bekehrung oder zum mindesten friedlicheren Haltung manches ursprünglich prinzipiellen Gegners zum Ausdruck kommt. Uns freut es, das hier feststellen zu können, obwohl wir zu denen gehören, die von anfänglich warmer prinzipieller Zustimmung allmählich zu einer mehr kritischen Beurteilung des geographischen Grundprinzips Helmolts gelangt sind. Wir treffen aber damit eben mit vielen ursprünglichen Gegnern auf einer mittleren Linie dankbarer Anerkennung des uns gebotenen vielfältigen Guten zusammen.

Der vorliegende 8. Band enthält folgende Beiträge: I. Westeuropa im Zeitalter der Revolution, Napoleons I. und der Reaktion von Prof. Dr. Arthur Kleinschmidt. II. Die staatlichen und gesellschaftlichen Neugestaltungen in Europa zwischen 1830 und 1859 von Prof. Dr. Hans von Zwiedineck-

Südenhorst. III. Die Einigung Italiens und Deutschlands (1859—66) von Dr. Heinrich Friedjung. IV. Westeuropa in den Jahren 1866 - 1902 von Prof. Dr. Gottlob Egelhaaf. V. Westeuropas Wissenschaft, Kunst und Bildungswesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart von Prof. Dr. Richard Mayr. VI. Die geschichtliche Bedeutung des Atlantischen Ozeans von Prof. Dr. Karl Weule. Dieser 8. Band will, wie im Vorwort ausdrücklich betont wird, mit dem ihm vorausgehenden 7. Band als eine besondere Einheit betrachtet werden. Wir können deshalb hier, was unser Bedenken gegen die Anordnung des Stoffes in diesen beiden Westeuropa gewidmeten Bänden anbetrifft, auf unsere sehr ausführliche Besprechung des 7. Bandes in dem Korrespondenzblatt Jahrgang XXI Nr. 3 und 4 (März und April 1902) zurückverweisen. Im einzelnen sei hier nur nochmals an die wiederholte Hereinbeziehung Spaniens (cf. Bd. IV) erinnert. Dass sich zwischen die von v. Zwiedineck geschilderten Abschnitte von 1650—1780 (7. Bd.) und 1830—1859 (II. Kap. des 8. Bd.) die oben genannte Arbeit von Kleinschmidt einfügt, veranlasst bei v. Zwiedineck im 8. Bd. anfangs gewisse generelle Rekapitulationen, die unorganisch erscheinen. In dem übrigens prächtig geschriebenen und eine wohl nirgends bisher in einer Weltgeschichte so lückenlos und erschöpfend gegebenen Übersicht enthaltenden V. Kapitel überrascht uns die plötzliche Einbeziehung der osteuropäischen Literaturen, das russische Schulwesen etc. Man kann sich die Begründung, dass sie „als Ausdehnungsgebiete westeuropäischer Kultur“ zu betrachten seien, ja gewiss allenfalls gefallen lassen, aber dem geographischen Princip ist auch damit sicher ein arges Schnippchen geschlagen. Dass ein Teil des in dieses Kapitel gehörigen Stoffes wieder der leidigen praktischen Rücksichten wegen in den IX. Bd. verwiesen ist (cf. pag. 561 Anmerk.), ist sehr verdriesslich. Mit solchen Massnahmen wird für das Werk, um eine augenblickliche Schwierigkeit zu heben, eine dauernde Unzuträglichkeit geschaffen. Wir haben uns noch verschiedene kleinere Ausstellungen notiert, verzichten aber, um nicht

zu ausführlich zu werden, auf ihre Vorlage. Es sei nur erwähnt, dass die preussische Elbarmee bei Königgrätz (cf. pag. 293) doch nicht den rechten, sondern den linken Flügel der Oesterreicher angegriffen hat.

Überhlickt man schliesslich den 7. und 8. Band noch einmal in ihrer Gesamtheit und beachtet besonders die Ausführlichkeit, womit hier im Gegensatz zu in andern Ländern behandelten Stoffgebieten die Geschichte Westeuropas dargestellt wird, so muss man wieder konstatieren, dass entgegen dem anfangs entwickelten Programm, aber im übrigen recht vernünftiger Weise, doch der enropäische Standpunkt bei der Betrachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse, wie er für uns ja auch natürlich sein mnss, durchaus festgehalten worden ist. Der Grundsatz, dass für die weltgeschichtliche Betrachtung jedes Geschehen, oh es im Kreise der europäischen Kulturvölker oder weit ausserhalh ihres Rahmens sich ahspiele, gleicher Berechtigung wert sei, ist ganz allmählich zu Gunsten einer älteren Betrachtungsweise, für die wir europäischen Kulturvölker denn doch im Centrnm alles Geschehens stehen, anfgegehen nnd die ältere Auffassung nur dahin abgewandelt worden, dass man jetzt möglichst alle übrigen auch ferner liegenden Gebiete in den Kreis der Betrachtung hineinzieht. Aus seiner europäischen Haut kann ehen niemand, auch der vornrteilloseste Historiker, so leicht und ohne weiteres hinaus.

Leipzig-Reudnitz.

Dr. W. Bruchmüller.

69. **Dr. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. (Neujahrsblatt auf das Jahr 1904. Zum Besten des Waisenhauses in Zürich von einer Gesellschaft herausgegeben). Zürich 1904. 85 S.**

Der Verf. hehandelt das Stenerwesen von Zürich in der systematischen Reihenfolge Steuerherechtigter, Objekt und Suhjekt und schliesst mit hevölkerungsstatistischen Betrachtungen.

Von Rudolf I. bis zum Ausgang Wenzels (1400) entrichtet die Stadt Reichssteuern (Gewerf). Danehen erheht sie selhst eine Vermögenssteuer, die seit etwa 1450 durch eine Kopfsteuer (Wuchenpfennig, Fronfasten- oder Blapphartsteuer, Lihstur) ergänzt wird. Jene hetrug um 1366 4,16 ‰ von unheweglichem und 8,3 ‰ von heweglichem Vermögen, 1412 erscheint die erstgenannte Quote auf heide Arten gleichmässig ausgedehnt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schwankt sie im grossen ganzen immer um den Satz von 2 ‰. Die Kopfsteuer wurde in der Höhe von 1 ß pro Woche von allen Einwohnern, die über 15 Jahre alt waren, erhohen, seit 1461 als ein Blapphart (15 ß), der zu jeder Fronfasten gezahlt wnrde. Die Behandlung der Reichssteuer hat, wie der Verf. nach einem Hinweis auf mangelhafte Quellen selbst zu hemerken scheint, allzn sehr politisch- und verfassungshistorischen Charakter, während er hei der der städtischen Steuern ausführlicher auf die Organisation, die Art der Erhebung und die ökonomische Seite der Erscheinung eingeht.

Im letzten Teile ermittelt der Verf. nach richtigen Grundsätzen die Einwohnerzahl der Stadt und erhält für 1357 7500 Personen; diese sind 1408 auf ca. 5300—6400 und 1467 auf 4700—5600 gesunken. Als änsserea Zelchen für den Rückgang der Bevölkerung nimmt der Verf. u. a. auch das Wüstlassen von Brandstätten im Innern der Stadt an. Das fand jedoch meist auch in aufhlühenden Orten statt und ist mehr aus der Überlastung der Grundstücke mit Renten zu erklären. Der Verf. nimmt häufig kleine Exkurse vor, die mehr oder weniger sachlich und wissenschaftlich sind und sich wohl aus dem im Titel ausgesprochenen Zweck seines Buchea erklären lassen.

Hervorzuhehen ist noch eine längere geld- und preisgeschichtliche Betrachtung vor der Erörterung des eigentlichen Themas. Der Verf. ist darin hestreht, das Verständnis des Lesers für die später zu nennenden mittelalterlichen Wertgrössen und -verhältnisse vorzuhereiten. Das geschieht dadurch, dass er die Münzwerte in Metallgewicht umrechnet und dieses dann nach den münzgesetzlichen Bestimmungen über den Silberpreis des lateinischen Münzhundes hewertet. Tatsächlich wird hiermit eine richtige Vorstellung von dem Verhältnis vergangener Werte zu denen der

Gegenwart nicht gewonnen. Das Silber erfreut sich jetzt als Münze nur eines staatlich garantierten Nominalwertes, den man nicht zur Bemessung seines Preises in der Vergangenheit benützen darf. Um ein richtiges Bild zu erhalten, muss man von modernen Preisbenennungen absehen und dafür Gewichtsgleichungen zwischen Metall und dem zu bemessenden Gut einführen, dann wird man auch aus der Unsicherheit herauskommen, die noch allgemein in der Beurteilung der Kaufkraft des Geldes in früheren Zeiten herrscht.

Die Arbeit des Verfassers hat vor allem die Bedeutung, dass sie auch in Zürich die allgemeinen Resultate der steuergeschichtlichen Forschung für die mittelalterlichen Städte bestätigt und damit die Annahme von der trotz aller Besonderheiten vorhandenen Einheit der städtischen Entwicklungserscheinungen in der Vergangenheit.

Köln. Dr. Kuske.

70. **Carl Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm. (Württembergische Geschichtsquellen Bd VIII). Stuttgart, Kohlmann, 1904. 804 S.**

Das rote Buch von Ulm ist ein Pergamentkodex im Kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, der zahlreiche Eintragungen enthält, die sich auf Recht, Verfassung und Verwaltung von Ulm beziehen und zwar grösstenteils auf Massnahmen, die der Rat in dieser Richtung getroffen hat. Das Buch wurde in dem für Ulm inner- und ausserpolitisch sehr wichtigen Jahre 1376 angelegt und erhielt dann zahlreiche Nachträge bis 1445, einen vereinzelten dazu von 1499. Die Buchungen sind teils Referate über Ratsbeschlüsse oder formelle Wiedergaben davon, teils aber auch Kopien von königlichen und städtischen Urkunden und von Briefen.

Ihr Inhalt ist ausserordentlich mannigfaltig. Er gibt dem Benutzer der Publikation einen tiefen Einblick in das private und öffentliche Leben in der Stadt. Der Rat erlässt ausführliche Verordnungen familien-, erb- und strafrechtlicher Natur. Dazu treten die bekannten Eingriffe in das gesellige Leben der Bürger (zahlreiche Luxusordnungen), und einen sehr breiten Raum nehmen die wirtschaftspolitischen Erlasse zur Regelung der städtischen Landwirtschaft, von Gewerbe und Handel ein. Als besonders interessant mögen daraus umfassende Banordnungen und Lohntaxen hervorgehoben werden.

Dieser Stoff des roten Buches wird durch einen Anhang ergänzt, der vereinzelte Urkunden und Handschriften nach Originalen wiedergibt, die sich auf die Ausbreitung des Ulmer Stadtrechtes, auf Zunftordnungen (Schneider, Grobschmiede, Baderknechte) und Gerichtswesen erstrecken.

Die Form der Publikation ist von erfreulicher Klarheit. Der Herausgeber hat den Text nach modernen Editionsprinzipien vereinfacht. Er gibt ihn in der äusseren Reihenfolge der Handschrift wieder, verfehlt aber nicht, die Entstehung der einzelnen Abschnitte durch den Druck gehörig zu verdeutlichen. Sehr erleichtert wird ferner die Benutzung des Buches durch knappe Inhaltsangaben am Rande, sowie durch Register und Glossare, die nichts Überflüssiges, sondern nur das wirklich Wichtige bieten.

Der Herausgeber hat sich dadurch, dass er diese nicht nur zur Geschichte von Ulm, sondern zur Geschichte der deutschen Städte überhaupt wichtige Quelle praktisch und bequem zugänglich gemacht hat, um die Forschung ein grosses Verdienst erworben.

Köln. Dr. Kuske.

71. **H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. III (1342—1352). Bonn, Hanstein, 1905. LXXV, 503 S. 1184 Nummern. Publikation 23 der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.**

H. V. Sauerland, Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens II (1342—1370). Metz, Scriba, 1905. XII, 878 S. 758 Nummern. Bd. 2 der Quellen zur lothringischen Geschichte.

Der reiche Ertrag dieser beiden Fortsetzungen zweier wertvoller Publikationen ist doppelter Art. Einmal wird die Kenntnis der einzelnen politischen und kirchenpolitischen Begebenheiten der Landes- und Reichsgeschichte durch manches Stück der beiden Sammlungen wesentlich vertieft. Sodann aber wird uns ein umfassendes neues Material für die Schilderung der kirchlichen Zustände vorgelegt.

Von den lothringischen Urkunden verdienen alle die ein besonderes Interesse, aus denen sich Beiträge zur Städte- und Bistumsgeschichte ergeben. Die drei lothringischen Bistümer sind schon damals durch eine Reihe päpstlicher Massnahmen immer mehr vom deutschen Kirchenverbande losgelöst worden. Südfranzösische Adlige dringen in die lothringischen Pfründen ein. Und die Abgrenzung der Kollektoriebezirke wird so vorgenommen, dass die Lothringer zusammen mit den Franzosen zahlen müssen. Im Mittelpunkte der rheinischen Veröffentlichung Sauerlands steht natürlich der Erzbischof Baldewin von Trier. Für ihn hat S. jetzt auch die gedruckte Literatur in umfassender Weise herangezogen.

Besonders reiches Material liefert uns dieser grosse Urkunden- und Regestenschatz — es sind zusammen fast 2000 Nummern — zur Beurteilung der innerkirchlichen Verhältnisse unter der Herrschaft des Avignonesischen Papsttums. Zur Charakteristik des päpstlichen Finanzsystems finden wir namentlich in dem rheinischen Bande eine grosse Zahl von Urkunden. Nicht nur finanzgeschichtlich werden wir über die verschiedenen Steuern, die Servitien, Annaten, Zehnten, Subsidien u. a. aufgeklärt, sondern wir bekommen auch einen lebhaften Eindruck von der scharfen und allgemeinen Opposition des Klerus gegen dieses System. In den Servitien sieht S. den Hauptgrund für die Verschuldung der deutschen Bischöfe in jener Zeit. Mit vollem Rechte wird dabei an Michael Kritik geübt, der allen Ernstes das (damals längst aufgegebene!) Spolienrecht der deutschen Könige dafür verantwortlich gemacht hat. Neben dem Fiskalismus, für den auch die lothringischen Urkunden manchen Beleg bieten, ist der schroffe Centralismus für das damalige Papsttum charakteristisch. Innocenz' III. Begriff von der plenitudo potestatis ist jetzt verwirklicht. Alles wird in Rom entschieden. Besonders verhängnisvoll wirkt die Erteilung massenhafter Exspektanzen, weil die mit ihnen ausgestatteten Kleriker keineswegs immer sofort in den Besitz der Pfründe gelangen und so die Kreise des

bedrohlich anwachsenden kirchlichen Proletariats vermehren.

Aber die Schäden sind nicht nur am Haupte der Avignonesischen Kirche, sondern in demselben Masse an den Gliedern bemerkbar. Beide Publikationen bereichern auch hier das schon bekannte Bild mit neuen lehrreichen Zügen. Die Pfründenhäufung trotz der Constitution Johanns XXII. von 1317 ('Execrabilis'), das Versäumen der Residenzpflicht, das Eindringen Nichtgeweihter in die Pfarreien, das Vikariatsunwesen und andere Missstände treten in beiden Gebieten deutlich hervor. Auch die sittliche Haltung der Kloster- und Weltgeistlichkeit erscheint vielfach in recht trüber Beleuchtung. Auffallend oft ist von Zanksucht und Gewalttätigkeiten die Rede. Dazu kommt das vagari per seculum, die vita enormiter dissoluta, das Tragen von vestes breves und vor allem der massenhaft verbreitete Konkubinat, wie er aus den zahlreichen Dispensen wegen defectus natalium für Priestersöhne ersichtlich ist. Sie werden von Sauerland auch jetzt wieder, ähnlich wie in der früheren Einleitung zu den beiden ersten Bänden der rheinischen Publikation [1]) eindringlich gewürdigt. Quellen zur Sittengeschichte des Klerus werden hier allgemein zugänglich gemacht, die aus der päpstlichen Kanzlei selber stammen. Wenn Haller noch jüngst mit Recht die Forderung erhoben hat, man solle das spätmittelalterliche Papsttum nicht nach den gegnerischen, sondern nach den eigenen Akten und sonstigen Quellen schildern, so ist für die Erfüllung dieser Forderung von Sauerland eine wichtige neue Vorbedingung geschaffen worden. Die Bedeutung seiner beiden Publikationen reicht weit über die Lokalgeschichte hinaus. Es sind die grossen Fragen der allgemeinen Kirchen- und Reichsgeschichte, die hier behandelt werden.

Die äussere Einrichtung der Publikationen und ihrer Register darf als bewährt bezeichnet werden [2]). Die lateinische Form

1) Vgl. in dieser Zeitschrift 1904 S. 119 ff.

2) Während für die ersten beiden Bände der rheinischen Publikation 91 Handschriftenbände benutzt sind, findet man für den dritten nicht weniger als 169 verwertet.

der Regesten wird trotz des Widerspruchs von A. Meister (Historisches Jahrbuch 23, 1902, S. 899) aus Gründen der Präzision allgemeine Zustimmung finden.

Köln. Dr. J. Hasbagen.

72. **Künstle, Fr. Xav., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer dargestellt Stuttgart, Ferd. Enke, 1905. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz 30. Heft). Preis geh. M. 4,40.**

Die Ahhandlung ist ein interessanter Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte im ausgehenden Mittelalter. Eine gewisse Einseitigkeit ist durch die Beschränkung auf die Weistümer als die der Darstellung zugrunde liegende Quelle bedingt. Im Verzeichnis der Quellen fehlt Lacomhlets Archiv, in dem zahlreiche niederrheinische Weistümer veröffentlicht sind. Es wäre zu wünschen, dass der Verf. seine Arbeit durch die Verwertung urkundlichen Materials ergänzte, wohei ihm Beschränkung auf ein hestimmtes Territorium, für das ihm Lokalkenntnisse zu Gehote stehen, angeraten werden müsste. Die vorliegende Bearheitung des Themas ist streng systematisch, wie es die juristische Vorhildung des Verf. erwarten lässt. Die Arbeit gliedert sich in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil befasst sich im ersten Teil mit der Gemeinde in wirtschaftlicher und politischer, sowie in kirchlicher Beziehung, wobei der Nachdruck auf dem zweiten Teile des II. Kapitels, die Gemeinde als Pfarrei, ruht. In umgekehrter Reihenfolge hehandelt der II. Ahschnitt den Pfarrer zunächst in kirchlicher, dann in politischer Beziehung. Das III. Kapitel, der Pfarrer als Angehöriger der wirtschaftlichen Gemeinde, erhält natürlich aus den Weistümern die meiste Aufklärung.

Der spezielle Teil hehandelt im I. Abschnitt die Besetzung der Pfarreien, wobei die interessante Feststellung gemacht wird, dass selhst zwei grundherrliche Gemeinden das Recht der Bestimmung des Pfarrers hesessen haben, ein Recht, das hei freien Gemeinden nicbt selten anzutreffen ist. Der II. Abschnitt, Rechte und Pflichten dcs Pfarrers, zeichnet diese zunächst in kirchlicher Hinsicht (Seelsorge, Anstellung

der niederen Kirchendiener, Verwaltung des Kirchenvermögens), dann in wirtschaftlicher Beziehung. Der III. Abschnitt, das Einkommen des Pfarrers, handelt von den Pfarrgütern, den Zebnten und den Stolgehühren, der IV. Abschnitt von der kirchlichen Baulast (Pfarrhaus und Kircbe). Die quellenmässig gearbeitete Ahbandlung giht an einem guten Beispiel den Nachweis der Wichtigkeit der Weistümerausgaben für die Förderung unserer geschichtlichen Erkenntnis und legt den Wunscb nabe, dass auch die Bearbeitung der rheinischen Weistümer, deren I. Band öfter angeführt wird, rascher fortschreiten möge. s.

Miscellanea.

73. **Zu Schannat.** Bibliotheksdirektor Schmidt in Darmstadt behauptet in einer seltsamen Polemik (W. Z. XXIV, 79 f.), dass Baersch die Wiltheimischen Miscellanea henützt hätte. Wenn er sich die Mühe genommen, die von mir angeführte Stelle üher Wiltheim (CIL. XIII, 1, p. 588, 2, n. VI) zu lesen, so wüsste er, dass die Miscellanea Wilthcims erst ein halhes Jahrhundert nach Baersch von Bormann aufgefunden wurden. Ebenso soll Baersch die Zeichnungen von Bramhach 367, 512 und 513 aus eigener Forschung hinzugefügt hahen, während Baersch selbst sagt, dass er auch diese Zeicbnungen Schannats Manuskript entnommen hat und in der Brouillonhandschrift Schannats auch diese Zeichnungen in der Beschreibung der Tafeln angeführt werden. Die von Herrn Schmidt mit so viel Pomp angekündigte Prager Schannathandschrift, welche der Herausgeher des CIL. übersehen hat, enthält, wie Heinrich Swohoda, der sie gesehen hat, mir mitteilte, die Blankenheimer Inschriften gar nicht. Das Verdienst der Herren Baersch und Consorten um die lateinischc Epigraphik ist gleicb Null und es ist traurig, dass wir uns hei dem Verluste des Blankenheimer Archivs mit diesen elenden Ausschreibern bebelfen müssen.

Heidelberg. A. v. Domaszewski.

74. Historische Kommission für Hessen und Waldeck.

8. Jahresbericht (1904).

Im Verlauf des Berichtsjahres wurden ausgegeben:

Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Band 1 bearbeitet von Dr. M. Foltz. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

Hessisches Trachtenbuch von Ferd. Justi, 4. (Schluss-)Lieferung. Marburg, Elwert'sche Verlagshuchhandlung.

Die Bildnisse Philipps des Grossmütigen. Festschrift zur Feier seines 400. Geburtstags (13. Nov. 1904). Bearbeitet von Alhard von Drach und Gust. Könnecke. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

Fuldaer Urkundenbuch. Der Druck des ersten Bandes konnte auch im verflossenen Berichtsjahr nicht wieder aufgenommen werden, weil Prof Tangl durch Arheiten und Reisen für die Monumenta Germaniae historica zu sehr in Anspruch genommen war. Er gedenkt den Druck nach Vollendung des ersten Bandes der Karolingerurkunden im Laufe des Sommers fortzusetzen.

Landtagsakten. Prof. Glagau hat nach Veröffentlichung einer in den Bereich der Landständischen Verhältnisse gehörigen Ahhandlung über Landgraf Philipp am Ausgange des Schmalkaldischen Kriegcs (in der Historischen Vierteljahrschrift Bd. 8) die Bearbeitung zahlreicher Nachträge aus den Akten des Darmstädter und Marburger Staatsarchivs, sowie aus Kaufunger Archivalien in Angriff genommen. Er hofft, im Laufe des Jahres den Druck des zweiten Bandes beginnnn zu können.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Prof. Diemar hat, zum Teil durch eine schwere Krankheit hehindert, den Druck der Chroniken von Gerstenherg nur langsam fördern können, gedenkt indessen ihn im Laufe des nächsten Berichtsjahres zu Ende zu führen. — Herr Dr. Jürges hat ebenfalls infolge persönlicher Verhältnisse die Bearbeitung der Klüppelschen Chronik noch nicht abschliessen können, jedoch steht zu erwarten, dass im Herbste d. J. mit dem Drucke wird hegonnen werden können.

Landgrafenregesten. Dr. Grotefend hat die Sammlung des Materials in Marhurg his 1308 heendet nnd die aus Darmstadt, München und Wolfhagen übersandten Urkunden hearheitet. Einzelne Archive wird er persönlich aufsuchen müssen.

Urkundenbnch der wetterauer Reichsstädte. Der erste Band des Friedberger Urkundenbuches ist im Geschäftsjahre erschienen. Für den zweiten hat Prof. von der Ropp einige Vorarbeiten erledigt, doch muss die Weiterführung des Werkes einstweilen unterhleiben. — Dafür ist die Bearbeitung des Wetzlarer Urkundenbuches durch Dr. Wiese tüchtig gefördert worden. Nachdem er im Sommer 1904 die Archive von Koblenz, Wicsbaden und Darmstadt mit gutem Erfolge hesucht, hat er im Herbst die Urkunden des Wetzlarer Stadtarchives, welche Geh. Archivrat Dr. Veltmann neu geordnet, in Angriff genommen und bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hearbeitet.

Münzwerk. Dr. Buchenau konnte die Bearheitung des Münzfundes von Seega im Drucke noch nicht abschliessen, weil der Umfang des Stoffes während der Arbeit noch anwuchs und Dr. Buchenau zu einigen Reisen zwang. Die Tafeln sind indessen im Lichtdruck fertig gestellt und der Satz des Textes soweit vorgeschritten, dass das Werk in wenigen Wochen wird erscheinen können.

Qnellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens in Hessen nnd Waldeck. Prof. Dr. Wiegand in Marburg nnd Prof. Dr. Köhler in Giessen hatten sich derart in die Arbeit geteilt, dass Prof. Wiegand die im Marhnrger Staatsarchive vorhandenen „Kirchensachen“ der einzelnen Orte, Prof. Köhler die Generalien in Angriff nahm. Da indessen die gleichzeitige Benutzung der Akten Schwierigkeiten hereitet, ist ein neuer Modus der Arbeitsteilung vereinbart worden. Danach übernimmt Prof. Köhler die Sammlung und Bearheitung des Ma-

terials aus der Zeit Landgraf Philipps, während Prof. Wiegand die Zeit nach Philipp als Arbeitsfeld verbleibt. Die bisherigen Arbeiten lassen bereits ersehen, dass die Kenntnis der hessischen Kirchengeschichte durch die Publikation eine recht erhebliche Bereicherung erfahren wird.

Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra. Dr. Hnyskens hat die Regesten des Achives der Wilhelmiten in Witzenhausen nahezu fertiggestellt nnd wird nunmehr an die Bearbeitung der Klosterarchive von Eschwege und Germerode herantreten. Die Regesten der Klosterarchive sollen den ersten Band der Publikation bilden.

Der Vorstand hat schliesslich einen Ausschuss, bestehend aus den Herren Küch, von der Ropp und Zimmermann, beauftragt, einen Plan zur Heransgabe von Wilhelm Sturio's Jahrbüchern der Neustadt Hanau (1600—1620) auszuarbeiten.

Die von General Eisentraut im Auftrage des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel geleitete Herstellung von Grundkarten ist auch im verflossenen Jahre rüstig gefördert worden, und als drittes Blatt die Sektion Ziegenhain-Fritzlar erschienen.

75. Historische Kommission zur Herausgabe Lothringischer Geschichtsquellen.

Jahresbericht 1904/05.

1. Von den Vatikanischen Regesten, die Dr. Sauerland bearbeitet, sind zwei Bände, davon der eine im Berichtsjahre, erschienen. In der letzten Sitzung vom 26. April 1902 war festgesetzt worden, dass der zweite Band mit dem Pontifikat Innocenz VI. 1362 seinen Abschluss finden sollte. Es konnte auch noch das Pontifikat Urbans V. miteinbezogen werden, so dass der zweite Band nunmehr von 1342—1370 reicht.

2. Von den Chroniken, deren Publikation Archivdirektor Dr. Wolfram übertragen ist, wurde der Druck der Chronik der Kaiser aus dem Luxemburger Hause

beendigt; es stehen nur noch Register und Glossar aus, so dass sie als der dritte Band der Quellen Anfang des kommenden Jahres ausgegeben werden kann. In Abschrift liegen vor 1. Chroniqne des évêques de Metz; doch ist ein neues Manuskript in Paris aufgefunden, mit dem die Abschrift noch einmal verglichen werden muss; 2. von der Chronique de Philippe de Vigneulles wurden 3445 Quarthlätter abgeschrieben; es stehen nnr noch 1500 aus. Da nach den bisherigen Erfahrungen 760 Blätter einen Band von 471 Seiten geben, so würde diese Chronik einen Umfang von 6 Bänden erreichen.

3. Über das Wörterbuch der deutsch-lothringischen Mundarten hat der Bearbeiter Professor Follmann-Metz einen schriftlichen Bericht eingesandt. Danach kann das Manuskript in den ersten Monaten des nächsten Jahres abgeliefert werden; der vorletzte Buchstabe W ist eben in Bearbeitung.

4. Die Bearbeitung der Metzer Schreinsrollen ist von Professor Dr. Wichmann ganz beendet. Eine weitere Förderung hat die Arbeit durch die Inangriffnahme des Registers erhalten, das nngefähr die gleiche Stärke erhält wie der Text selbst. Um es übersichtlicher zu gestalten, hat der Herausgeber es in Unterabteilungen geteilt; davon sind beendet: Stadt Metz; Vororte von Metz Kirche; noch nicht beendet: Dörfer, Stand nnd Gewerbe, Personennamen. Die Publikation wird durch diese Art der Bearbeitung gewissermassen ein Adressbuch des Mittelalters für Metz. Aber abgesehen von ihrer lokalgeschichtlichen Bedeutnng wird sie wohl auch, wie aus der Mitteilung einiger der gewonnenen Resultate hervorging, allgemein Anlass geben, die Fragen über mittelalterliche Stadtbevölkerung einer nochmaligen Revision zu unterziehen. Umsomehr bedauerte es die Kommission, dass mit dem Druck erst nach Fertigstellung des Registers etwa in 3—4 Jahren begonnen werden kann. Im Interesse der Arbeit selbst stellte sich dies als unbedingte Notwendigkeit heraus, da es dem Herausgeber durch das Register möglich wird, zahlreiche Lücken des Manuskripts auszufüllen.

Digitized by Google

Bibliotheksdirektor Abbé Paulus berichtete über die Metzer Chronique rimée, die bis 1525 reicht und auch in dem gleichen Jahre abgefasst wurde. Mehr als 40 Handschriften wurden bisher durchgesehen und mit einander verglichen. Mit der Herausgabe der in Metz sehr populären Chronik wurde der Berichterstatter betraut.

Für die Herausgabe der Chroniken wurde nach dem Bericht des Archivdirektors Dr. Wolfram folgende Reihenfolge festgesetzt:

1. Chronik der Kaiser aus dem Luxemburger Hause.
2. Chronique de St. Eucaire und des Maîtres-échevins.
3. Chronique de Praillon.
4. Chronique de Philippe de Vigneulles.
5. Chronique des Célestins, des évêques de Metz; chronique rimée.

Als nächstliegende Aufgaben werden weiter folgende Arbeiten in Angriff genommen werden, die zugleich eine Erweiterung des ursprünglichen Programms bedeuten:

1. Herausgabe der Cahiers de doléance vom Jahre 1789, d. h. der Beschwerdeschriften, welche von jeder einzelnen Ortschaft, jedem Baillage und jedem Stande an die Nationalversammlung eingereicht wurden. Fünf handschriftliche Bände haben sich im Bezirksarchiv zu Metz gefunden; einzelne, aus dem ehemaligen Meurthedepartement werden sich noch in Frankreich finden. Nach einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs sollen 7500 Mk. zu diesem Zwecke in den Bundeshaushaltsetat eingestellt werden. Mit der Herausgabe wird Abbé Lesprand betraut; Abbé Dorvaux, Mitglied der Kommission, sagt in bereitwilligster Weise seine Unterstützung zu. Archivdirektor Dr. Wolfram und Abbé Dorvaux sollen eine Subkommission für diese Arbeiten bilden, um sich mit den Vertretern des Elsasses und eventuell auch mit der französischen Kommission, welche die gleiche Publikation für die Nachbarprovinzen vorbereitet, über die Art und Weise der Publikation ins Einvernehmen zu setzen.

2. Der Bibliothekar Bonnardot-Verdun hat eine Reihe von Privaturkunden des 13. Jahrhunderts gesammelt, die eine Ergänzung zu den Schreinsrollen bilden. Weitere Verhandlungen über die Herausgabe seitens der Kommission sollen gepflogen werden.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht
über
den ersten Verbandstag
der
west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung
zu Trier
am 11. und 12. April 1901.
Preis 1 Mk. 60 Pfg.
Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.
Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an

Bericht
über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des
obergermanisch-raetischen Limes.
Ein Vortrag
gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895
von
Felix Hettner,
archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission.
Preis 80 Pfennig.

Alte Strassen in Hessen.
Von **Friedrich Kofler.**
Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Die Religion des Römischen Heeres.
Von
Alfred von Domaszewski.
Preis 5 Mark.

Eine deutsche Malerschule
um die Wende des ersten Jahrtausends.
Krillenhe Studien
zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert.
Herausgegeben von
W. Vöge.
Preis 10 Mark.
Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert i. V. von Dr. Krüger, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzeit redigiert von Hansen, Archivdirektor, Köln.

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Nov. u. Dez. Jahrgang XXIV. Nr. 11 u. 12. 1905.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

76. **Die Juppitersäule von Mainz.** Die Zusammensetzung der S. 98 ff. erwähnten Funde ist jetzt soweit vollendet, dass ich zu den dort gemachten Angaben einige Berichtigungen und Ergänzungen liefern kann. Es stellt sich jetzt heraus, dass wir es mit einem einzigen über 9 m hohen, prächtigen Denkmal zu tun haben, auf dem sich dann noch das Standbild des Juppiter erhob. Davor stand der Altar.

Auf dem Fundament werden einige Stufen gelegen haben, doch ist von beidem nichts aufgefunden worden. Dann kam ein Sockel, mit dem darauf ruhenden Zwischensims 1,76 m hoch Am Sockel ist vorn Juppiter dargestellt, stehend, mit Blitz und Zepter; von dem Adler, der zu ihm aufblickte, sind nur noch Reste erhalten. Auf den Seitenflächen rechts und links standen je zwei Gottheiten, rechts Fortuna mit Steuerruder und Füllhorn, sowie Minerva im Helm und Aegispanzer, wie es scheint, Weihrauch in ein Opferfeuer streuend; ein Käuzchen sitzt neben ihr. Links sehen wir Mercur mit Beutel und Heroldstab in den Händen, ihm zugewandt eine Göttin, die ebenfalls einen Heroldstab in der einen Hand hält, in der anderen aber einen Flügelhut. Es wird Rosmerta oder Maja sein. Zwischen beiden Gottheiten fliegt oben ein Hahn, der Vogel des Mercur, unten windet sich eine Schlange, von der jedoch nur wenig erhalten ist. Auf der Rückseite des Sockels steht Herkules. Er hat in der Rechten einen Kantharos, mit der Linken schultert er die knotige Keule; das Löwenfell fällt über den linken Arm bis zur Erde herab. Die Köpfe dieser Figuren sind gut, meist beinahe tadellos erhalten. Juppiter und Herkules stehen zwischen je zwei breiten Zierstreifen. Am Zwischensims befindet sich die Künstler-Inschrift, die ich S. 102 veröffentlichte. Es ist jetzt sicher, dass sie am Ende vollständig ist, dagegen haben sich keine Anhaltspunkte gefunden, durch die ein Gleiches auch für den Anfang bestätigt würde. Über dem Zwischensims erhebt sich ein zweiter, schmälerer Sockel, der mit dem darauf liegenden Gesims 1,22 m hoch ist. An ihm war vorn die Hauptinschrift angebracht (s. S. 101). Nachdem sie jetzt zusammengesetzt ist, ergibt sich, dass die Lücke hinter CANABA grösser ist, als ich vorher dachte. Es hat also hier CANABARI gestanden, nicht CANABAE. Auf den Seitenflächen stehen, im wesentlichen gleich gebildet, Kastor und Pollux neben ihren Rossen, auf der Rückseite Apollo mit Lorbeerzweig und Lanze; neben dem Zweig sitzt der Rabe, während auf der anderen Seite die Leyer steht.

Auf diesem vierteiligen Sockel stand nun die Säule, die aus fünf allseitig skulpierten Trommeln von verschiedener Höhe zusammengesetzt ist. Auf der untersten, die mit ihrer Basis 1,28 m hoch ist, sieht

man Neptun mit Delphin und Zepter (oder Lanze, nicht aber Dreizack), Artemis mit Köcher und Bogen und einem Hund von merkwürdig gedrungenem Körperbau, ferner Mars mit Lanze und Schild, worauf das Gorgoneion angebracht ist, und die geflügelte Victoria mit der Palme Die nächste Trommel ist 1,02 m hoch. Auf ihr ist Vulcan in der Exomis dargestellt mit dem Hammer in der einen und einem sonderbar verzierten Stab, dessen oberes Ende leider fehlt, in der anderen Hand. Gegenüber Ceres, die mit der Rechten über dem Altarfeuer die Opferschale ausgiesst, in der Linken an zepterartigem Stab ein Ährenbüschel hält; mit Ähren ist sie auch selbst bekränzt. Zwischen Vulkan und Ceres stehen auf der einen Seite Honos, auf der anderen Virtus, beide tragen zum Unterschied von der gewöhnlichen Darstellung den Helm auf dem Haupte, beide sind mit demselben kurzen und über einem Überschlag gegürteten Chiton bekleidet, dessen Vorder- und Hinterblatt nur auf der linken Schulter mit einem Knopf zusammen genestelt ist, während die Zipfel auf der anderen Seite herunterhängen. Diesem Frauengewande entsprechend ist Honos auch an der Brust fast weiblich gebildet. Im übrigen unterscheidet er sich von der Schwester durch geringere Fülle des Lockenhaares und namentlich durch die Attribute: mit der Rechten schultert er das Schwert, mit der Linken aber hält er statt, wie gewöhnlich, das Füllhorn ein Tropäum. Virtus dagegen ist mit der Fahne abgebildet; was sie in der herabhängenden Rechten trug, ist nicht mehr recht zu erkennen. Die dritte Trommel ist 0,96 m hoch. Von den auf ihr angebrachten Gottheiten ist die mit der Wage in ihrer Bedeutung klar genug: es ist die Aequitas; dagegen erheben sich Schwierigkeiten für das Verständnis der drei anderen, die alle ebenfalls weiblich gebildet sind. Die beiden ersten haben in der Rechten eine Opferschale, in der Linken einen langen Stab, der am oberen Ende in einen elliptischen, oben in eine kurze Spitze auslaufenden Gegenstand übergeht, der von parallelen Rillen von rechts oben nach links unten durchfurcht

ist (vgl. den Rocken bei Hettner, Steindenkmäler Nr. 157). Hinter der ersten liegt ein nur in der vorderen Hälfte sichtbares Maultier oder Pferd, während die zweite mit dem rechten Fuss auf einem Kalbs- (oder Rinds-) kopf steht. v. Domaszewski glaubt in jener die Epona, in dieser eine keltische Pales zu erkennen. Die vierte Göttin, die durch Öl-Zweig und Heroldstab gekennzeichnet ist, halte ich für die Pax Augusta, nicht für Rosmerta-Maia, da diese Göttin auf dem Sockel schon einmal vorkommt, wo sie durch die Gesellschaft des Mercur gesichert ist. Auf der vierten Trommel sehen wir zunächst den Kaiser die Schale über dem Opferfeuer ausgiessen, in der Linken hält er einen Zweig. Rechts und links von ihm steht je ein Lar, in der üblichen Art dargestellt, die vierte Gottheit ist ein jugendlicher Bacchus mit Kantharus und Thyrsos, zu seinen Füssen schaut ein Panther zu ihm auf. Die fünfte Trommel ist die einzige, die nur drei Bilder zeigt: die zeptertragende Juno steht hier zwischen dem vierspännig auf sie zufahrenden Sol und der in zweispännigem Wagen kommenden Luna.

Auf der Säule ruhte zunächst ein reiches weit ausladendes korinthisches Kapitäl von 60 cm Höhe und 88 cm Breite, und auf diesem ein viereckiger Sockel von 62 cm Höhe und ebensolcher Breite. Auf zwei gegenüber liegenden Seiten ist er mit blossem Gitterwerk verziert, auf den beiden andern dagegen sind Blumen zwischen dem Gitter angebracht und zwar auf der einen 6, teils vier-, teils achtblättrige, auf der andern aber 36 von ebenfalls verschiedenem Muster. Erst auf diesem Sockel stand dann, wie deutliche Spuren zeigen, der Gott, nach dem erhaltenen Fusse zu urteilen, ein künstlerisch hoch bedeutsames Werk!

Die Bildhauerarbeit an Sockel und Säule ist nicht überall von gleicher Güte — man sieht deutlich, dass mehrere Hände daran gearbeitet haben —, aber sie erhebt sich durchweg weit über alles, was der Boden von Mainz bis jetzt an Skulpturen aus römischer Zeit uns geliefert hat und würde allein schon beweisen,

Digitized by Google

dass wir kein Werk hiesiger Steinmetzen vor uns haben. Dies ist aber auch dadurch ausgeschlossen, dass der Stein, woraus er gemeisselt ist, nicht aus unserer Gegend und wohl überhaupt nicht aus Deutschland stammt, freilich hat sich leider noch nicht feststellen lassen, wo er gebrochen, und wo das Denkmal also entstanden ist. Eine genaue Beschreibung mit Abbildung sämtlicher Darstellungen wird das erste Heft der neu gegründeten, vom Röm.-germ. Centralmuseum und dem Altertumsverein in Mainz gemeinsam herausgegebenen Zeitschrift bringen.

Mainz. Körber.

77. **Ausgrabungen auf der Huhnburg bei Seulberg.** Im Monat Oktober sind auf der zwischen Friedrichsdorf und Seulberg (1 St. nordöstlich von Homburg v. d. H.) belegenen Flur „Huhnburg“ oder Hunenburg“ Ausgrabungen vorgenommen worden, die über diesen interessanten Punkt im Hinterlande des Saalburgkastells zum ersten Male etwas Licht verbreiten. Das Ausgrabungsfeld liegt auf einem Rücken zwischen Seulberg und Holzhausen, über welchen die Römerstrasse Saalburg—Niddaebene (L. Jacobi, Saalburg S. 31) zur „Weinstrasse“ hinabzieht. Seulberg selbst ist eines der ältesten Dörfer in der Taunusebene und schon 849 als Sulenburc, später Sul-, Suli- und Saulburg erwähnt. In seiner näheren Umgebung sind von jeher Funde fast aller Kulturperioden gemacht und es hat nicht an Stimmen gefehlt, dio seinen Namen mit dem der Saalburg in Verbindung bringen wollten. Im Mittelalter blühte hier eine ausgedehnte Tonindustrie (Cohausen, Nass. Ann. 1877 S 127), die sicherlich auf römischen Ursprung zurückgeht (L. Jacobi, Saalburg S. 418). Die Hubnburg selbst ist zum ersten Male bei Schmidt in den „Lokaluntersuchungen über den Pfahlgraben“ (Nass. Ann. VI. 1859 S. 151) als ein Ort genannt, der sich durch die vielen auf den Äckern zerstreuten Mauerreste, Scherben und Ziegel (auch solche mit Stempeln, und zwar der leg. VIII) vor andern auszeichnet. Schmidt vermutete hier ein Kastell zwischen dem Kastell Kapersburg und Heddernheim. Dieselben Anzeichen haben auch zu der diesjährigen Bodenuntersuchung Veranlassung gegeben, nachdem Herr Lehrer Gruner aus Friedrichsdorf auf die vielen römischen Trümmer, vornehmlich einige schön gemalte Putzstücke von dort aufmerksam gemacht hatte. Das fragliche Gebiet umfasst etwa das ganze Feld zwischen Friedrichsdorf und Seulberg und geht sogar westlich und östlich noch etwas über beide Ortschaften hinaus. Die Huhnburg bildet ungefähr den östlichen Abschluss nördlich Seulberg, während auf der Westseite die im „Dammwald“ am Eingang von Friedrichsdorf gelegene grosse, bisher noch nicht untersuchte Umwallung aus römischer oder vorrömischer Zeit die Grenze bildet. Schon früher sind bei Seulberg Versuchseinschnitte gemacht, ebenso wie in der weiter westlich an die Huhnburg anschliessenden Flur „Dillingen“, einer alten Wüstung, welche dem modernen (1084 gegründeten) Dorfe bei Friedrichsdorf den Namen gegeben hat. Über die dabei erzielten Ergebnisse findet sich das Nähere in einem vorläufigen Bericht von Cohausen und Jacobi in den Nass. Annalen XVII, 1882 „Römische Bauwerke“ S. 124—129.

In diesem Jahre ist zunächst mit den Grabungen auf der Huhnburg selbst begonnen worden, wo hervorstehendes Mauerwerk die Besitzer der Äcker schon lange am Pflügen hinderte. Hierbei wurden drei grosse Gebäude festgestellt, welche in der Richtung der Römerstrasse liegen, und zwar zwei hintereinander in einem Abstande von 65 m und ein drittes 29 m weiter östlich. Die beiden ersteren sind gleich gross: 19,80×12,50; das letztere ist etwas kleiner: 18,34×9,75 und hat im Innern eine Quermauer. Die Aussenmauern haben sämtlich eine Stärke von i/m 0,80 m. Erhalten war nur die unterste, im übrigen sorgfältig gemauerte Schicht über der bekannten Fundamentstückung. In der Nähe sind Kellerfundamente zu erwarten. Die Funde waren nicht bedeutend. Sehr zahlreich wurden Fragmente von Dachziegeln (Hohl- und Deckziegel), und zwar alle ungestempelt und aus anderm Ton wie die Saalburgziegel, gefunden, sodass anzunehmen ist, sie entstammten den alten Seulberger Ziegeleien. Die wenigen vorgefundenen

Scherben entsprechen denjenigen der Saalburg und sind nicht älter als das 2. Jahrhundert n. Chr. Leider mnssten die Untersuchungen wegen des allzu schlechten Herbstwetters frühzeitig eingestellt werden.

Über die Bedeutnng der Gehäude lässt die gesamte Anlage keinen Zweifel. Es sind grosse Getreidespeicher, welche in Form nnd Grösse genau den Horrea unserer Limeskastelle entsprechen. Ähnliche Bauten sind seiner Zeit westlich von Homburg an der Römerstrasse Heddernheim—Saalburg (Jacobi, Saalburg S. 30) am „Platzenberg“ hei Oberstedten ausgegrahen, deren Dimensionen in dem ohengenannten Bericht der Annalen auf 24,15×17,20 und 42,90×27,50 mit einer Mauerstärke von 1,20 m angegehen werden. Auf dieselhe Weise dürften auch die Bauwerke an den „Rosengärten“ hei Oberursel nahe der „Hohe Mark“ zu erklären sein, die an der dritten Saalhurgstrasse, dem verlängerten „Lindenweg“ (Jacobi, Saalhurg S. 31), angeschnitten sind. Dort ist vor drei Jahren ein Kollektivfnnd gemacht, der das vollständige Werkzeug eines (Kupfer?)-Scbmiedes enthielt. Alle drei Stationen liegen merkwürdigerweise fast in gleichem Abstande hinter der Saalburg. Die Erklärung dieser Anlagen als grosse Proviantdepots für die Verpflegung der Grenztruppen, wie sie in den Nass. Annalen XVII gegehen ist, wird wohl das Richtige treffen.

Homhurg v. d. Höhe. H. Jacobi.

Chronik.

78. **A. W. Naue, Die Denkmäler der vorrömischen Metallzeit im Elsass, 529 Seiten Text, 32 Tafeln und zahlreiche Textabbildungen. Strassburg 1905 (Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt).**

Das Buch, hervorgegangen aus einer gekrönten Preisschrift der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmale im Elsass und in Drucklegung und Ausstattung von dieser Gesellschaft sowie der kaiserlichen Regierung des Elsass unterstützt, stellt eine der dankenswertesten Veröffentlichungen dar, welcho in den letzten Jahren auf praehistorischem Gehiete erschienen sind. Der vorliegende

Band enthält zunächt nur die Beschreihung der archäologischen Materialien, ein späterer soll die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen, namentlich chronologischen Fragen hringen. Vorausgeschickt ist eine grössere Einleitung (70 Seiten), welche „einen Beitrag zu der praehistorischen Terminologie im allgemeinen und Erläuterung der in diesem Werke durchgehends hefolgten Voranssetzungen bei Beschreihung von Altertümern der vorrömischen Metallzeit“ gehen soll und ohne Zweifel einen tapferen und verdienstvollen Versuch auf diesem noch sehr vernachlässigten Gehiete hildet. Oh aher termini wie Chytra, Lekane, Phiale oder gar Lekanentopf, Lekanoidtopf, Phialenschüssel u. s. w. allgemeineren Anklang finden werden, möchten wir sehr hezweifeln. Auch das Wort Kelt (Flachkelt, Leistenkelt, Absatzkelt, Lappenkelt, Tüllenkelt, Hohlkelt) hätte wie hei den Lissauer'schen Typenkarten durch Axt ersetzt werden können.

Die Denkmale selhst sind in geographischer Folge nach Kreisen hzw. Kantonen von Norden nach Süden in sorgfältigster Weise vorgeführt mit genaner Beschreihung der verschiedenen Grahhügelgruppen, Einzelhügel, Befestigungs- und Wohnreste, Depot- und Einzelfunde nach Lage, Gestalt und Inhalt, vor allem anch mit Berücksichtigung der handschriftlichen Literatur. In diesem Hauptteil steckt ein hohes Mass von Fleiss und persönlicher Opferwilligkeit, eine Arheit, die nur derjenige ganz zu würdigen versteht, der in die hisher ungemein zerstreute und unzulängliche elsässische Literatur einzudringen versucht hat. Den Kern hildet natürlich die prächtige Sammlung Nessel in Ilagenau mit den sorgfältigen Fundprotokollen des Herrn Staatsrats Nessel, die jetzt erst in ihrer Bedeutung für die vorrömische Kultnrgeschichte nicht hloss des Elsass, sondern von ganz Südwestdeutschland in weiterem Umfange wissenschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Zwei schöne Kartenheilagen veranschaulichen die zahlreichen Fundstellen im Ilagenauer Walde und im Hartwalde (Kreis Gehweiler und Mülhansen). 32 Ahhildungstafeln führen die wichtigsten Denkmale nach Gattungen geordnet

vor und sollen in erster Linie dem Verständnis der in der Einleitnng aufgestellten Terminologie dienen. So förderlich diese Anordnnng für die Fragen der Terminologie ist, so nachteilig erscheint sie für eine leichte Orientierung über geschlossene Grabfunde. Wir möchten daher dem Wunsch Ausdruck verleihen, dass im 2. Bande bei Besprechung der wichtigeren Funde Clichés mit Darstellung der geschlossenen Gräberinventare, wenn auch in einfachster Zeichnung, eingefügt werden. Auch ist zu bedauern, dass manche Zeichnungen, offenbar nach Photographien hergestellt, die Verzierungen nicht genau wiedergeben (z. B. Taf. VII, 45; XIV, 118). Hoffen wir, dass die treffliche Anregung, welche die Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmale im Elsass und die elsässische Landesregierung zur Erforschung des heimatlichen Bodens durch die liberale Unterstützung dieser Publikation gegeben hat, auch bei den Nachbarstaaten baldige Nachahmung finden möge.

K. Schumacher.

79. **Die provincia Arabia, auf Grund zweier in den Jahren 1897 und 1898 unternommenen Reisen und der Berichte früherer Reisender beschrieben von R. E. Brünnow und A. v. Domaszewski. Bd. I. II. Strassburg (Trübner) 1904/5.**

Die allgemeinere Bedeutung dieses grossen Werkes rechtfertigt einen kurzen Hinweis auch an dieser Stelle. Zunächst bietet das Buch ein hervorragendes Beispiel, wie eine nach wissenschaftlicher Methode unternommene und planvoll durchgeführte Durchforschung selbst einem zum grossen Teile schon so viel bereisten Gebiete, wie es Arabien ist, neue Aufschlüsse von ungeahntem Umfange über Topographie, Geschichte und alte Kultur des Landes abzugewinnen vermag. Die Art, in welcher das reiche neu gewonnene Material unter Beifügung überaus zahlreicher photographischer Aufnahmen in knapper, streng sachlicher Form geboten und gleichzeitig aus den übrigen Quellen, vornehmlich älteren Reiseberichten, alles, was über die einzelnen Landesteile, Orte oder Denkmäler überhaupt bekannt ist, zusammengetragen wird, darf geradezu als vorbildlich bezeichnet werden. Trotz der weitgehen-

den Verschiedenheit der hier in Wort und Bild vorgeführten Kultur von der einst im Westen des römischen Reiches herrschenden finden sich doch zahlreiche Berührungspunkte und kann unsere westdeutsche Forschung eine Fülle von Belehrung und Anregung daraus schöpfen.

Dem ersten Bande, welcher der alten Trajanstrasse von Mâdebâ über Petra und Odruh bis Akaba folgend durch das alte Moab und Edom führt, ist eine klare von Brünnow nach eigenen Aufnahmen in grossem Massstabe gezeichnete Karte dieser Gebiete beigefügt. Von dem reichen Inhalte des Bandes tritt besonders hervor das Kapitel über Petra, in welchem in grossen Zügen die Entwicklungsgeschichte der Stadt, wie sie von den Denkmälern abzulesen ist, entworfen wird; ferner die Beschreibung des spätrömischen Lagers von Odruh durch v. Domaszewski. Der zweite Band beschreibt den äusseren späteren Limes auf der Strecke von el-Maân bis el-Kastal, das von Brünnow eigentlich neu entdeckte und mit guten Gründen in das 6. Jahrhundert datierte Wüstenschloss von Meschetta, sowie die von Kastal nach Bosra führenden Strassen mit den anliegenden Trümmerstätten. Für Leser unserer Zeitschrift werden von besonderem Interesse sein die Abschnitte über einige Kastelle des arabischen Limes, wie Kasr Bscher, Dadschaniyâ und Kastal, sowie das diocletianische Legionslager Ledschûn, welches nach einem mit Odrub übereinstimmenden Plane gebaut ist. Bemerkenswert ist, dass die Grösse dieser beiden Lager die der grösseren Grenzkastelle am germanischen Limes nur wenig überschreitet, während das für eine cohors quingenaria equitata bestimmte Kastell von Dadschaniya in seinem Flächenraum etwa den kleineren Limeskastellen gleichkommt. Charakteristisch für alle diese spätzeitlichen Anagen sind die runden oder länglichen weit vor die Umfassungsmauer vorspringenden Türme, die hier, wo ein vorgelegter Graben durchweg gefehlt zu haben scheint, der Verteidigung unentbehrlich waren. Wichtig sind dann die zahlreichen Feststellungen, welche über die Höhe der Umfassungsmauern, die Anlage der

Digitized by Google

Tore, die Verteilung der Aufgänge auf den Wallgang, die Einrichtung der Lager und Verteilung der Truppen im Inneren u. s. w. Domaszewski gelungen sind, wenn man auch manchmal eine Bestätigung der Deutung durch Funde wünschen möchte. Nicht unerwähnt darf die hervorragende Ausstattung bleiben, welche das Buch zu einem monumentalen Urkundenwerke macht. Durch ausführliche Register wird seine Brauchbarkeit noch erhöht. Der hoffentlich bald erscheinende dritte Band wird den Schluss des Ganzen bilden und ausser Brünnows Beschreibung der Reise im Lande des Haurân eine zusammenfassende Darstellung des arabischen Limes durch Domaszewski enthalten.

Wiesbaden. Ritterling.

80. **L. E. Schücking, Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft. 48 S. Münster, Obertüschen, 1904.**

H. Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster . . . 1802—1813. 90 S. Münsterer Dissertation. Münster, Regensberg, 1905.

B. Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster . . . 1802—1813. 93 S. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeb. von G. Erler II, Hildesheim, Lax, 1905.

Die drei Arbeiten zeigen, wie gut lokalgeschichtliche Forschungen geeignet sind, die Kenntnis der inneren Geschichte seit dem Ende des alten Reiches bis zum Siege der Verbündeten über Frankreich auch im allgemeinen zu vertiefen. Das gilt besonders von Hülsmanns übersichtlicher Darstellung der Verfassungsgeschichte Münsters in dieser Periode. Gewiss machen sich in der fürstbischöflichen Zeit die allgemeinen Verfassungsübel des achtzehnten Jahrhunderts, die Verbindung von Justiz und Verwaltung, die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, die Beschränkung der städtischen Gewalt auf das Weichbild, daneben die Sonderstellung der Immunitäten u. a. deutlich bemerkbar. Die Verwaltung ferner leidet unter der Überzahl von ehrenamtlichen, vorübergehenden Stellungen. Die städtischen Finanzen befinden sich, wie Engler eingehend darlegt, am Schlusse der fürstbischöflichen Herrschaft in einem hoffnungslosen Zustande. Aber die alte Verfassung gewährt wenigstens den Bürgern selbst weitgehende politische

Rechte. Von der verhängnisvollen Kliquenherrschaft, wie sie z. B. aus den rheinischen Reichsstädten bekannt ist, merkt man in Münster nur wenig. Es ist vielmehr wirkliche Gelegenheit zu politischer Betätigung auch des Einzelnen geboten. Diese höchst achtungswerten Anfänge kommunaler Selbständigkeit im Innern und nach Aussen — Münster nimmt als Immediatstadt eine bevorzugte Stellung im Fürstbistum ein — hat die preussische Herrschaft (1802—1806) nicht nur nicht weiter zu entwickeln vermocht, wie Hülsmann und Engler übereinstimmend nachweisen, sondern sogar bewusst erstickt. Die Versuche der Organisationskommission, die Stadtverfassung des absoluten preussischen Staates fernzuhalten oder wenigstens bei ihrer Einführung starken Einschränkungen zu unterwerfen, scheitern nach einem jahrelangen bedauerlichen Provisorium an dem büreaukratisch gerichteten Beamtengeiste des Berliner Generaldirektoriums. Mit Recht gewährt H. einen genauen Einblick in die interessanten Verhandlungen darüber. Den freiheitlichen Standpunkt vertritt Vincke, während Stein in dieser Periode den Gedanken der Städteordnung von 1808 noch auffallend fremd gegenübersteht. Die schattenhafte Einrichtung des preussischen Bürgervorstandes vermag in keiner Weise den politischen Wünschen des aufstrebenden Bürgertums gerecht zu werden. Preussische Büreaukratie und preussischer Militarismus in schlimmen Formen kommen hinzu, um diese noch dazu protestantische Herrschaft ausserordentlich unbeliebt zu machen. Die folgende französische Verwaltung beseitigt nun zwar die frühere Autonomie der städtischen Behörden noch viel gründlicher als die preussische. Aber wenigstens im Innern lebt die alte Freiheit wieder auf. Denn im Munizipalrate erhält die Bürgerschaft ein Organ zur Aussprache ihrer kommunalpolitischen Wünsche. An Klarheit und Präzision übertrifft zudem das französische System besonders in der Finanzverwaltung alle Vorgänger. Aber die Schattenseiten liegen auch hier zu Tage. Der unerhörte handelspolitische und militärische Druck entfesselt den Widerstand vor allem. Schücking

geht genauer darauf ein. Doch sind seine Ausführungen recht skizzenhaft und entbehren auch der gerade für diese Forschungen unerlässlichen Quellenbelege. Dankenswert wäre es, nun auch an die Geschichte der öffentlichen Meinung heranzutreten. Freilich dürfte eine solche nicht nur auf den bekannten privaten Memoirenwerken aufgebaut werden.

81. **C. Geissler, Die pädagogischen Anschauungen E. M. Arndts im Zusammenhang mit seiner Zeit. Leipziger Dissertation, Braunschweig, Vieweg und Sohn, 1905, 41 S.**

In knapper, aber sehr klarer Form werden wir an der Hand vor allem der 'Fragmente über Menschenbildung' 1805 (1818) über Arndts Pädagogik orientiert. Die Einleitung bespricht zu diesem Zwecke auch die Entwicklung seiner geschichtsphilosophischen Anschauungen, die einen ebenso entschlossenen Bruch mit der Aufklärung bedeuten, wie die allmählich immer schärfere Hervorkehrung des nationalen Standpunktes. Von höchstem Interesse ist die Schilderung des Rousseauschen Einflusses in seiner Pädagogik. So viel er dem Franzosen verdankt: es treten doch überall auch selbständige Züge hervor, die sich teilweise aus der Wirkung der deutschen Gefühls- und Naturphilosophie, teilweise aber auch aus Arndts markiger Persönlichkeit selbst erklären. Auch mit den neuhumanistischen Idealen hat sich Arndt viel stärker durchdrungen, als bisher bekannt war. Die rheinischen Geschichtsfreunde werden gerne Kenntnis nehmen von dieser lichtvollen kleinen Schrift, die uns in die besten Zeiten der Arndtschen Geistesentwicklung zurückführt.

82. **Ch. Schmidt, La réforme de l'université impériale en 1811. Paris, Bellais, 1905, 132 S.**

Abgesehen davon, dass diese vor allem auf Akten des Pariser Nationalarchivs und selteneren späteren Schriften der Restaurationszeit beruhende Arbeit die interessantesten Beiträge liefert zur Charakteristik des innerfranzösischen geistlichen Widerstandes gegen die Napoleonische 'Universität' und die antikirchliche Schulpolitik der Regierung überhaupt, erhalten wir darin auch neues Material zur Beurteilung der Zustände in den rheinischen Departements. In einem Berichte vom

3. Nov. 1807 wird die regierungsfeindliche Wirksamkeit der Seminare im Wälderdepartement anschaulich geschildert. Vom Okt. bis Dez. 1810 haben die Präfekten und Generalpolizeikommissare eine Fülle von Rapporten über die Schulfrage eingeschickt, d. h. vor allem über die erfolgreiche Konkurrenz, die den staatlichen Lyceen durch die geistlichen Seminare oder Sekundärschulen überall gemacht wird. Von den Lehrern im Roerdepartement heisst es: Ils ne donnent pas à leurs élèves des principes contraires à nos institutions; mais il ne mettent pas non plus un grand dévouement à les diriger vers l'attachement à la France. Durch diese und andere Enqueten veranlasst, lässt das Reformdekret vom 15. Nov. 1811 nur noch eine einzige geistliche Schule in jedem Departement bestehen. Aber Schmidt führt den Nachweis, dass es höchst unvollkommen, vielfach aber überhaupt nicht durchgeführt worden ist.

Köln. Dr. J. Hashagen.

83. **Dr. E. Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz (1321—1328). Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1905.**

Der Verfasser, welcher schon im Jahre 1901 eine recht lobenswerte Arbeit über die „Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328—1334“ veröffentlicht hat, liefert mit Benutzung der betreffenden Regesten der Mainzer Erzbischöfe, deren dritten Band er im Auftrage der Böhmer-Stiftung bearbeitet hat und demnächst herausgeben wird, eine nicht minder anerkennungswürdige Abhandlung, welche die freilich kurze Tätigkeit des Erzbischofs Mathias aus dem Hause der Grafen von Buchegg zum Gegenstande hat. Mathias, der anscheinend schon in früher Jugend in das altberühmte Benediktiner-Kloster Murbach im oberen Elsass eingetreten ist, erhielt am 4. September 1321 — über 14 Monate nach dem Tode Peters von Aspelt — durch päpstliche Provision das Mainzer Erzbistum. Zu seiner Ernennung hatte den Papst die sichere Erwartung bewogen, dass der vom Könige Robert von Neapel empfohlene und dem habsburgischen Hause geneigte Propst von Luzern auch als Erzbischof

und Kurfürst des deutschen Reiches ein willfähriges Werkzeug der päpstlichen Politik in der deutschen Königs- und Kaiserfrage sein nnd bleihen werde. Doch hat sich Johann XXII in dieser Erwartung getäuscht. Schon im Sommer des Jahres 1323 tritt Mathias in freundliche Beziehungen zn Ludwig dem Baiern. Als dann im Herbste desselben Jahres der Konflikt zwischen diesem und dem Papste ausbrach und sich schon hald immer mehr verschärfte, hat zwar der Erzbischof sich von Ludwig wieder abgewandt, aher entschieden gegen diesen aufzutreten nnd zu wirken, hat er sich wohl gehütet. Und für den im folgenden Jahre auftauchenden und auch vom Papste geförderten Plan, dem französischen Könige die deutsche Königs- und Kaiserkrone zu verschaffen, war der Mainzer Erzhischof nicht zu gewinnen. Zu einem kräftigen oder gar führenden Eingreifen in die Reichspolitik war derselhe nicht veranlagt und geneigt. In erster Linie steht danernd hei ihm das Interesse für Sicherung und Mehrung seiner kurfürstlichen Territorialherrschaft. Und so kommt es denn, dass er im Jahre 1325, als Ludwigs Macht im Reiche sich minderte, sich wieder den Habsburgern zuwandte. In die beiden letzten Jahre der kurzen Regierungszeit des Erzbischofs fällt sein Kampf mit dem Landgrafen Otto von Hessen.

Verf. hat die Tätigkeit des Mannes auf politischem wie auf kirchlichem Felde auf Grund der umfassenden gedruckten geschichtlichen Literatur wie auch mit Benutzung eines bedeutenden und noch ungedruckten urkundlichen Materials in klarer und gewandter Darstellung heschrieben. Hervorhehen möchte ich aus dem Inhalte zunächst den Beweis, dass der Trierer Erzbischof Baldewin nach dem Tode seines Mainzer Kollegen Peter von Aspelt (5. Juni 1320) eine Postulation des Mainzer Domkapitels für den Mainzer Stuhl, die ihm vom Domkapitel möglicher Weise zwar angeboten sein mag, in Wirklichkeit nicht angenommen hat, wiewohl diese Postulation von zwei Geschichtsquellen, einer böhmischen und einer trierischen, behauptet und auch noch neuerdings in einer histo-

rischen Abhandlung mit Berufung auf eine mit falscher Datiernng gedruckte Urknnde angenommen worden ist.

Ferner hat Verf. mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der Provision des Mathias für Mainz „zum erstenmal in der Geschichte des Erzstiftes“ vonseiten des Papstes der Versuch gemacht wurde, die Einkünfte der erzbischöflichen mensa während der längeren Vakanzzeit in die (während des 14. Jahrhunderts stets hedürftige) päpstliche Kasse einzuheimsen. Ausser den sonst üblichen Zahlungen an diese, an das Kardinalkollegium und an Beamte der Kurie und des Kardinalkollegiums musste Mathias, ehe er vom Papste das Recht zum Empfang der Bischofsweihe erhielt, sich verpflichten, für jene Einkünfte während der $^5/_4$jährigen Vakanzzeit 30 000 Kammergoldgulden an die päpstliche Kasse zu zahlen. In Wirklichkeit hat er dann freilich von dieser Summe nur einmal eine Teilzahlung von 3000 Kammergoldgulden geleistet. Und als dann später der Kampf zwischen Ludwig dem Baier und Johann XXII in voller Heftigkeit tohte, als somit der Kurie sehr viel daran lag, in diesem Kampfe sich die Anhängerschaft des ersten geistlichen Fürsten des Reiches zu sichern, sind ihm vom Papste auch zwei grössere Summen der Restschuld ausdrücklich nachgelassen worden. Diese Inanspruchnahme der Einkünfte der Vakanzzeit ist aber der erste derartige Fall nicht nur in der Geschichte des Mainzer Erzstifts, sondern meines Wissens auch in der Geschichte des deutschen Reiches überhaupt. Wenigstens ist mir hei meinen Forschungen im Vatikanischen Archiv während der letzten 8 Jahre kein früherer Fall hegegnet [1]).

1) Von dem nahe bei Avignon gelegenen Erzbistum Embrun hatte Johann XXII nach dem Tode des Erzbischofs Jean du Puy (1317 September) und bei Ernennung seines Nachfolgers (1319 September 18) die Einkünfte der erzbischöflichen mensa während der zweijährigen Vakanzzeit der päpstlichen Kammer vorbehalten. Der genannte Erzbischof Raimond Roband schloss mit der päpstlichen Kammer einen Vertrag, wodurch dieser für die Vakanzeinkünfte eine Summe von 100 000 Turnosen (rund 8000 Kammergoldgoldeo) versprochen worde, wovon das Domkapitel als Verwalter der Vakanzeinkünfte am

Vielleicht hat gerade der kärgliche Erfolg dieses ersten derartigen Versuchs im deutschen Reiche die Kurie bestimmt, den Versuch hier während der Folgezeit nicht öfters zu erneuern. Dies ist dann fast ein halbes Jahrhundert später mit dem Kölner Erzstifte geschehen, welches die Kurie nach dem Tode Engelherts gerade wie das Mainzer Erzstift nach dem Tode Peters $^5/_4$ Jahre lang unbesetzt liess, worauf sie Friedrich, den Nachfolger Engelberts, zur Zahlung von 120000 Goldgulden für die Einkünfte der $^5/_4$jährigen Vakanzzeit verpflichtete. Aber der Erfolg dieser Verpflichtung des Kölners war noch kläglicher als ein halbes Jahrhundert früher der Erfolg der Verpflichtung des Mainzers. Friedrich hat in den ersten 7 Jahren seiner Verwaltung nichts von jener Summe gezahlt, trotz der Exkommunikation, die wegen Nichtzahlung zu den festgesetzten Fristen über ihn verhängt war, und als dann die abendländische Kirchenspaltung eintrat, wurde ihm die gewaltige Schuld von Urban VI zuerst auf 30000 Kammergoldgulden herabgemindert[2]) und dann fast 2 Jahre später samt den 11000 Goldgulden, die er seit 10 Jahren für die Servitien noch immer schuldig geblieben war, gänzlich erlassen.

Ausser den $^5/_4$jährigen Vakanzeinkünften nach dem Tode Peters von Aspelt hat Johann XXII, wie Verf. S. 14 nachweist, auch noch dessen beweglichen Nachlass für die päpstliche Kammer beansprucht. Hierzu macht Verf. die Bemerkung: „Von einem Beitreibungsverfahren ist mir nichts bekannt; man hat sich in Mainz darauf berufen können, dass Peter ein Testament hinterlassen hatte". Eine solche Berufung würde den Mainzern wenig genützt haben. Denn wenn Johann XXII dem päpstlichen Kollektor den Auftrag erteilt hat, Peters beweglichen Nachlass für die päpstliche Kammer einzuziehen, so hat er auch in einem zweiten und zwar wahrscheinlich Nachlass „der Verfügung des apostolischen

17. December 1319 90000 Turnosen und denn der Erzbischof am 18. Januar 1321 den Rest zahlte. Arch. Vatic. Introit. et Exit. 28 f. 30. — Vgl. J. Haller, Papstum und Kirchenreform I, 129.

2) Lacomblet, Niederrhein. Urk.-B. III pag. 718 nr. 818.

gleichzeitigen Schreiben den beweglichen Stuhles" vorbehalten und eben hierdurch das Testament Peters kanonisch verunglimpft. Da aber der Auftrag an den Kollektor erst 2 Jahr nach Peters Tode gegeben ist, so ist zu vermuten, dass der bewegliche Nachlass damals bereits längst den testamentarischen Bestimmungen gemäss verteilt und vielleicht auch zumteil verbraucht war, und dass darum der Kollektor beziehungsweise die päpstliche Kammer von einem Beitreibungsverfahren Abstand genommen hat. In späterer Zeit war die Kurie vorsichtiger. Wenn sie Kunde von Prälaten hatte, die gute und erfolgreiche Sparer waren, so behielt sie schon zu deren Lebzeiten den beweglichen Nachlass desselben „der Verfügung des apostolischen Stuhles vor". So handelte sie beispielsweise vor dem Tode des Trierer Erzbischofs Baldewin, des Kölner Erzbischofs Wilhelm, des Kölner Weihbischofs Johann und des Metzer Abtes Simon[3]).

Bezüglich der Provision Bertholds, des Bruders von Mathias, ist dem Verf. (S. 61) entgangen, was darüber im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (XIII, 1901, S. 418—419) mitgeteilt ist.

H. V. Sauerland.

Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Herausgegeben von Paul Clemen. Fünfter Band, III, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn. Bearbeitet von Paul Clemen. Düsseldorf, L. Schwann, 1905.

Achter Band, II, III. Die Kunstdenkmäler der Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg. Bearbeitet von Edmund Renard. Düsseldorf, L. Schwann, 1903 und 1905. 84.

Die oben genannten zuletzt erschienenen Hefte der gross angelegten Publikation zeigen, nachdem mit den Kunstdenkmälern des Kreises Jülich hierin ein erster Versuch gemacht worden war, in erhöhtem Masse die Tendenz, durch reichere Illustration die Darstellung anschaulicher zu gestalten. In ganz besonderem Masse gilt dies von der Bearbeitung der Kunstdenkmäler Bonns. Zugleich zeigt es sich hier

3) Vgl. Urkunden und Regesten zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv III nr. 243—245, 463—465, 817. Niederrheinische Annalen II S. 227. Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens II nr. 1492, 1517.

wieder, dass die textliche Bearbeitung an kunsthistorisch wichtigeren und mehr umstrittenen Punkten, wie es z. B. Bonn ist (vgl. früher schon Brauweiler), über den Rahmen, in welchem sich dieselbe früher gehalten hat, hinausgehen muss. Es ist eben bei solchen Bauwerken nur dann möglich, den vom historischen wie vom rein kunstgeschichtlichen Standpunkt berechtigten Wünschen zu genügen, wenn gründliche von beiden Gesichtspunkten aus selbständig (wenn auch in stetem Austausch miteinander) geführte Untersuchungen das sichere Fundament bilden, auf dem die an dieser Stelle gelieferte Beschreibung der Denkmäler beruht. Die Ausstattung der drei Hefte ist wie bisher vornehm und gut.

85. Im Korrespondenzblatt dieser Zeitschrift XVIII, Sp. 29/30, ist auf die von den drei holländischen Archivaren Muller, Feith und Fruin i. J. 1898 herausgegebene 'Handleiding voor het ordenen en beschrijven van archieven' bereits kurz hingewiesen worden. Im Einverständnis mit den Verfassern hat Hans Kaiser das Werk unter dem Titel **Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven** für deutsche Archivare bearbeitet (Leipzig und Groningen 1905), mit einem Vorwort von W. Wiegand. Es ist zu wünschen, dass das nützliche Buch, das jetzt auch mit gelegentlichen Hinweisen auf deutsche Verhältnisse versehen ist, bei den deutschen Fachgenossen die Anerkennung findet, die ihm gebührt. Sehr praktisch sind namentlich auch die sachgemässen Ausführungen (S. 111 ff.) über die Anfertigung von Registern, bei deren Anlage leider nur zu oft ohne vernünftige Überlegung allzu mechanisch verfahren wird. n.

Miscellanea.

86. Im Anschlusse an die vortreffliche Veröffentlichung der **„Votivfunde aus einer römischen Tempelanlage bei Klein-Winternheim“** durch Herrn Museumsdirektor Dr. Schumacher in den „Altertümern unserer heidnischen Vorzeit“, Band V, Heft IV S. 108 f. und Tafel 21 sei mir gestattet auf eine Stelle des Tacitus hinzuweisen,

durch welche diese Votivfunde, wie mir scheint, in neue Beleuchtung gerückt werden.

Vor allem ist klar, dass die zu Klein-Winternheim gefundenen 4 Votivtäfelchen keine selbständigen, für sich abgeschlossenen Votivgaben waren, so dass z. B. der Konsul A. Didius Gallus Fabricius Vejento und seine Frau der Nemetona nichts anderes gelobt und geweiht hätten als ein kleines Metalltäfelchen. Dieses Metalltäfelchen war vielmehr nur die Aufschrift, die Etikette zu den dargebrachten, öffentlich im Tempel aufgestellten Weihgeschenken des Konsuls. Dieser Ansicht ist auch Schumacher a. a. O. und Zangemeister CIL. XIII Pars II, Fas. I no. 7253, die ferner ausdrücklich betonen, dass die mit jenen Täfelchen zusammen gefundenen übergrossen Waffen Weihgeschenke, also doch wohl die zu jenen Votivtäfelchen gehörigen Weihgeschenke waren: *„arma et instrumenta grandia, quae usui militari non possunt fuisse destinata sed haud dubie anathemata erant in eodem sacrario dedicata“*.

Dasselbe gilt wohl sicher auch von den grossen Waffen aus Wössingen, Gross-Bieberau und von der Saalburg, die Schumacher a. a. O. S. 109 Note 1 zusammenstellte.

Dürfen wir aber die in Klein-Winternheim zusammen gefundenen Votivtäfelchen und Votivwaffen mit einander in Verbindung bringen, dann tat der röm. Konsul Vejento im Jahre 83 zu Klein-Winternheim das, was Tacitus im Jahre 98, in seiner Germania, Kap. 15, als eine ganz besonders grosse Freude der Germanen bezeichnete: *„Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed et publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque; iam et pecuniam accipere docuimus“*. Dass diese „grossen Waffen“ nicht bloss zum Gebrauche an einzelne Personen gegeben, sondern in besonders grossen und schönen Exemplaren, die der Grösse der Gottheit entsprachen, auch vom höchsten röm. Staatsbeamten einer germanischen Stammesgottheit öffentlich als Weihgeschenke aufgestellt

Digitized by Google

wurden, lehren uns die Funde von Klein-Winternheim, die ihrerseits wieder durch obigen Bericht des Tacitus helleres Licht erhalten.

87. Zur **Mithrasinschrift** CIL. Vol. XIII, Pars II, Fasc. I, no. 6086: DEO INVICTO MYTRAE VASSA DECEM TIIRTIVS RVSTICI V·S·L·L·M, die angeblich am oberen Rande eines roten, röm. Gefässes steht, das ca. 1835 in Rheinzabern gefunden wurde, von da nach Strassburg nnd dann in das Britische Museum kam, wo es bisher nicht wieder aufgefunden worden ist, darf ich der Wichtigkeit und Eigenart wegen hier wohl auf ein Fragment dieser Inschrift hinweisen, das 1902 ebenfalls in Rheinzabern bei den Ausgrabungen gefunden wurde und zwar im Garten des Herrn Fichtenkamm, welcher an die berühmten Fundstellen der „Vierundzwanzig Morgen" angrenzt. Dieses neue Inschrift-Fragment lautet: — SA DECEM —.

Die Buchstaben dieses Fragmentes stehen am glatten Halse einer roten, röm. Knmpe über dem bei reliefierten Terrasigillata-Gefässen aus Rheinzabern gewöhnlichen, jonischen Eierstahfriese. Sie sind vor dem Brande und vor der Glasur dieser Knmpe in den noch weichen Ton eingetieft worden. Dieses Kumpen- und Inschrift-Fragment, das ich hald nach dem Funde inventarisiert und auch in der Westdeutschen Zeitschrift 1902, Jahrg. XXI, S. 416 mit der pfälz. „Museographie über das Jahr 1901" veröffentlicht habe, befindet sich zur Zeit in München, in der Privatsammlung des Herrn Tonwarenfabrikanten Wilh. Ludowici aus Jockgrim, der in den Wintern 1901—1904 mit privaten Mitteln grosse Ausgrahungen in Rheinzabern machen liess, deren Funde er dem Historischen Museum der Pfalz später zu schenken versprach. Vgl. auch: Ludowici, Stempelnamen römischer Töpfer in Rheinzabern, 1904, S. 133, nr. 91.

Dieses im Jahre 1902 neu gefundene Fragment — SA DECEM — ist ohne allen Zweifel alt und echt. Dass es ungefähr die Mitte der ohen angeführten Inschrift, CIL. XIII no. 6086, wiedergiht, scheint mir ebenfalls unzweifelhaft. Dadurch erhalten die Beweisgründe Mommsens und

Zangemeisters für die Echtheit obiger Mithrasinschrift eine neue wesentliche Stütze. Auch die Fabrikation solcher römischer Kultusgefässe in Rheinzabern wird durch das neugefnndene Fragment aufs nene bezeugt und damit zugleich auch der Mithraskult, von dem bisher in der Pfalz nur sehr wenige Reste erhalten sind.

Speyer. Grünenwald.

88. **Die Entstehungszeit des Gemäldes Die Anbetung der hl. Dreikönige vom Meister von S. Severin.** In seiner Geschichte nnd Genealogie der Familie Pastor (Aachen 1905) (Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien IV. Band) S. 8 und 184 weist der hekannte Genealoge H. F. Macco nach, dass das Wappen der Kölner Familie Pastor nicht mit dem der Aachener Familie gleichen Namens identisch ist, dass vielmehr A. Fahne, Geschichte der kölnischen u. s. w. Geschlechter S. 329 ihr das Wappen der letzteren Familie fälschlich zugeeignet hat. Die Aachener Pastor führten einen Querhalken, der mit 3 Kleehlättern hesetzt ist, 2 oben, 1 unten, wogegen das Wappen der Kölner Pastor einen liegenden gelhen Ast nnd darüber 2, darunter 1 gelhen Reifen in Schwarz aufweist. Diese Feststellung von Macco ermöglicht es, einen durch Fahnes Angahe verschuldeten Irrtum in der Datierung des bekannten Gemäldes vom Meister von S. Severin, Die Anbetung der hl. Dreikönige, richtig zu stellen [1]). Auf diesem Bilde sind zu beiden Seiten die Stifter Dr. v. Conreshem gen. Iisermenger und seine Frau knieend dargestellt. Beiden Eheleuten ist ihr Wappen heigegeben, und zwar ist das Wappen der Frau das durch Maucco festgestellte Wappen der Kölner Pastor. Dadurch ist sie unzweifelhaft als die Helena [2]) (Hilgen) Pastor anzusprechen, welche etwa i. J. 1489 [3]) den Professor Conreshem heiratete und noch am 18. Ok-

1) Tafel 92 bei Scheibler-Aldenhoven, Geschichte der Kölner Malerschule; vgl. die Ausführungen Aldenhovens im Textband S. 279–281, der das Bild nach 1510 ansetzt.

2) So wird sie im Schreinsbuch 804, 119b nr. 2 genannt.

3) 1488 Dez. 17 wird sie noch ohne Ehemann erwähnt (Schreinsbuch 254, 75a nr. 3), 1490 Febr. 12 verheiratet (Schrb. 455, 208a nr. 4).

toher 1511 unter den Lehenden weilte [4]). Bisher musste das letztere Datum als Terminus a quo für die Entstehung des Gemäldes gelten, weil das Wappen anscheinend einer zweiten Frau Conreshems zuzuweisen war. Diese Heirat hätte, da C. in den Jahren 1513 Rektor und 1518 Vicerektor der Universität war, damals also nach den streng hefolgten Bestimmungen über die Rektorwahl nicht verheiratet sein durfte, in die Jahre 1518—26 fallen müssen, weil C. in letzterem Jahre starb. Mit der Zuweisung des Wappens an Hilgen Pastor entfällt der einzige Grund für die Annahme einer zweiten Ehe Conreshems, über die sonst nichts hekannt ist. Für die Entstehnng des Gemäldes aher ist ein weiter Spielraum von über 20 Jahren (1489—1511/3) nachgewiesen.

89. **Ein Reise-Altar aus dem 15. Jhdt.** wurde von Hrn. Pfr. Fnessenich-Lendersdorf in der Pfarrkirche zu Drove im Kreise Düren aufgefunden. Die wohlerhaltene Inschrift über die Weihe des Steines durch den Trierer Weihhischof Johannes de Monte am 26. Febr. 1439 şei hier mitgeteilt:

† Consecratus est lapis iste in honore sancti Petri martyris sanctarumque Katharine et Barhare virginum, et incluse sunt reliquie sanctorum Leonardi confessoris Marie Magdalene et virginum supradictarum suh anno domini m. cccc xxx viij iuxta stilum scribendi Treverensem 26. die mensis fehruarii per reverendum in Christo patrem et dominum d. Johannem de Monte, episcopum Azotensem et vicarium in pontificalibus generalem Treverensem, sacre theologie professorem, amministratorem ecclesie sancti Wandalini, qui floret in ordine Dominici. Ipsi sit salus in vulnerihus Jhesu Christi. Amen.

Der in der Inschrift genannte Weihhischof Johannes de Monte war zu der Zeit, als die Auswanderung der deutschen Universitätsangehörigen aus Prag im J. 1409 erfolgte, Professor der Theologie daselbst. Er kehrte damals nach Coblenz zurück, wo er i. J. 1372 in den Dominikaner-Orden getreten war, wandte sich aber schon im folgenden Jahre nach Köln,

4) Schreinsbuch 254, 92a nr. 1. — 1513 Okt. 9 muss sie tot sein, als ihr Mann Rektor wurde.

wo er das Lehramt an der Universität weiter ausühte. (Keussen, Matr. der Univ. Köln I 118:85, 33). Später wnrde er Weihhischof von Trier nnter dem Titel eines Bischofs von Azotus (in Palästina) und Administrator der Kirche S. Wendel. Er starh am 17. Dezhr. 1442 und wurde in der Cohlenzer Dominikanerkirche heigesetzt. (Vgl. Hansen, Die Weihhischöfe von Trier S. 15 und Holzer, De proepiscopis Trevirensihus S. 53—57).

Herm. Keussen.

90. **Zu Schannat.** Auf Domaszewskis Bemerkungen im Korrhl. XXIV, 73 (Sp. 186) habe ich Folgendes zu erwidern: 1. Dass die Inschriftenforscher erst durch Bormann auf Wiltheims Miscellanea hingewiesen worden sind, heweist nicht, dass die Handschrift in Luxemburg vorher auch anderen Leuten unhekannt gewesen ist. Sie wird in der Literatur lange vor Bormann erwähnt, und zwar unter ausdrücklicher Angahe, dass sie Inschriften enthalte, z. B. in den Puhlications de la Société etc. de Luxemhourg I, (1846), 32, in dem Catalogne de la Bihliothèque de l'Athénée de Luxemhourg (1855) S. 832 und danach in Ang. et Alois de Backers Bihliothèque de Écrivains de la Compagnie de Jésus, 6e Série (1861) S. 792 Warum sollte nicht auch Bärsch, der als Landrat in Prüm die öffentlichen und privaten Bihliotheken und Archive der ganzen Gegend durchstöhert hat oder durch andere hat durchforschen lassen, auf die Handschrift selhst oder Auszüge daraus gestossen sein. Auf Wiltheim als Quelle für die Blankenheimer Inschriften hat ihn ja gerade seine Vorlage, die Darmstädter Hs., an verschiedenen Stellen hingewiesen. Wie will D. ühriges jetzt, da er weiss, dass Bärsch nach der Darmstädter Hs. und nicht, wie er früher vermutete, nach einer unbekannten Hs. übersetzt hat, die dem Originale näher stand als selhst die Kölner Brouillonhs., das sonst überall fehlende Kreuz in Brambach 304 hei Bärsch und Wiltheim erklären?

2. Dass Bärsch die Zeichnungen zu Bramhach 367, 512 und 513 aus eigener Forschung hinzugefügt hahe, hahe ich nicht hehauptet, sondern nur darauf hingewiesen, dass Bärsch selbst sage, er habe

in seine Bearbeitung Nachrichten und Abbildungen von Denkmälern aufgenommen, die Schannat nicht gekannt habe. Meine Absicht dabei war, D. zu einer Nachprüfung seiner Vergleichung der Schannathss. zu veranlassen, da mir das, was er in seinem Aufsatz darüber geboten hat, nicht hinreichend sorgfältig zu sein schien, um einen sicheren Grund für eine Darstellung der Überlieferung der Blankenheimer Inschriften zu geben. Eine Durchsicht der Darmstädter Hs. hat mich in dieser Meinung nur bestärkt. Es muss festgestellt werden, was Bärsch zu seiner Vorlage hinzugetan hat, dann ist aber vor allen Dingen zu untersuchen, was in der Darmstädter Hs. von Schannat selbst herrührt, und was fremde Zugabe ist. Es wird sich dabei herausstellen, dass Alfter gerade den die Blankenheimer Inschriften behandelnden Teil, Bl. 13—31, nicht nach Schannats Original abgeschrieben und abgezeichnet hat, sondern dass hier vermutlich eine Abschrift der Bearbeitung vorliegt, die der Erzbischof von Prag, Graf Manderscheid, nach Schannats Tode hat herstellen lassen, dass aber auch Alfter seiner Abschrift einige Blätter aus andrer Quelle, vielleicht Schannatsche Originalblätter, zugefügt hat. Ehe diese Untersuchung geführt ist (wobei natürlich auch festzustellen wäre, wer die Bearbeiter waren und aus welchen Quellen ausser Schannat sie geschöpft haben) schweben alle Behauptungen über die Überlieferung der Blankenheimer Inschriften, soweit Schannat in Betracht kommt, in der Luft.

3. D. erklärt, es sei traurig, dass man bei dem Verluste des Blankenheimer Archivs sich mit so elenden Ausschreibern wie Bärsch und Konsorten behelfen müsse. Sobald aber die Zusätze Bärschs zu seiner Vorlage, der Darmstädter Hs., einmal genau festgestellt sind (und es werden gar nicht so viele sein), kann der Name Bärsch aus Untersuchungen über römische Inschriften so gut wie ganz verschwinden. Freilich darf dann nicht einfach an die Stelle von Bärsch = Schannat die ebenso irrtümliche Angabe Darmstädter Schannathandschrift = Schannat gesetzt werden.

Darmstadt. Adolf Schmidt.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

Frankfurt a. M. Verein für Ge- 91.
schichte und Altertumskunde. Die diesjährigen Sitzungen begannen am 19. Oktober mit einem Vortrag des Herrn Dr. J. Hülsen über den alten israelitischen Friedhof am Börneplatz als Alt-Frankfurter Kunstdenkmal. Das Vorhandensein dieses alten Kultur- und Kunstdenkmales war bisher nur wenigen bekannt. Der Friedhof war seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nachweislich schon in Benutzung, welche bis zum Jahre seiner Schliessung, 1828, ununterbrochen dauerte. Die Grabsteine, die nach der neuesten Feststellung etwa 7000 an Zahl betragen, sind sämtlich von länglich hoher, schmaler Stelenform, der ornamentale Schmuck hält sich fast immer in bescheidenen Grenzen; die sonst auf Judenfriedhöfen auch anzutreffende Form des Sarkophages und der Tumba fehlt hier gänzlich. Örtliche Beschränkungen scheinen hierfür massgebend gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist dieser Umstand auch der Grund für die im östlichen Teile vorkommende Häufung der Grabsteine auf dem gewöhnlichen Umfange der Grabstellen; letztere sind dadurch oft mit Steinen so besetzt, dass an diesen Stellen ein Durchschreiten unmöglich ist. Ein Auffüllen des Grundes und Bodens hat wiederholt stattgefunden, so dass vielfach die Beerdigungen über einander vorgenommen wurden. Es wurden alsdann die Steine der unteren Gräber pietätvoll immer wieder mit in die Höhe genommen. Hierdurch erhielt der Friedhof seine einzigartige, einheitliche Signatur. Der Erhaltungszustand ist im ganzen verhältnismässig gut zu nennen; es hat dem Friedhofe seitens seines Besitzers, der israelitischen Gemeinde, niemals an einer gewissen Pflege gefehlt; jedoch konnte bei einer Anzahl von Monumenten das Zerfallen der weichen Sandsteine unter dem vielhundertjährigen Einflusse der Witterung nicht verhindert werden; viele Steine sind, da fast nie ein Fundament gelegt wurde, in den weichen Boden eingesunken oder halb umgestürzt. Hier-

durch sind an vielen Stellen Gruppen entstanden, die zusammen mit dem üppigwuchernden Pflanzenwuchs von höchstem malerischen Reize sind. Die Erhaltung dieses alten Kultur-, Kunst- und Natnrdenkmals ist jetzt dadurch gesichert, dass sich ein eigener Ausschuss gebildet hat, dessen Aufgabe die Wiederherstellung der Grabsteine ist, soweit sie von künstlerischem oder geschichtlichem Werte sind, und dass auch alle diejenigen, welche die Grabstätten ihrer Ahnen erneuern lassen wollen, mit sachverständigem Rate vom Ausschuss und seinem technisch-künstlerischen Berater (dem Vortragenden) unterstützt werden. Mit Sorgfalt wird darauf geachtet werden, dass malerische Gruppen zusammengestürzter Steine, die doch nicht zu retten wären, unangetastet bleiben. Der Vortragende erläutert eingehend ein von ihm in leichteren Fällen angewandtes Kittverfahren, das sich bisher bewährt hat. Der Vortragende gab auch in kürzerer Übersicht einige wichtige Daten aus der eng mit dem wechselvollen Schicksale des benachbarten Ghettos verknüpften Geschichte des Friedhofes und wies auf das verdienstvolle und grundlegende Werk von Rabbiner Dr. M. Horovitz hin, der vor mehreren Jahren schon die Inschriften der Steine im Urtexte publiziert hat. Immerhin bleibt hier auch in Zukunft der Kultur- wie der Kunstforschung noch ein überreiches Material zu sichten, dessen Ergebnisse auch für die allgemeine Frankfurter Stadtgeschichte von hervorragender Bedeutung sein dürften. Die pietätvolle, ungeschmälerte Erhaltung des Friedhofes ist um so wertvoller für Frankfurt, da es sonst keinen in dieser Weise mehr erhaltenen Friedhof aus alter Zeit besitzt. Die Reste des Domkirchhofes liegen unter der Erde begraben, der alte Peterskirchhof ist vor kurzem durch die Durchlegung der elektrischen Strassenbahn und durch noch frühere Veränderungen für immer seines ursprünglichen Charakters entkleidet worden.

92. Am 2. November sprach Herr Stadtarchivar Dr. R. Jung über die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt 1554—1559. Er wies einleitend auf die politische und wirtschaftliche Bedeutung

der Masseneinwanderung ausländischer Reformierter aus den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich hin, auf die schwierige Aufgabe der Stadtverwaltung, diese fremden Elemente mit der eingesessenen Bürgerschaft zu verschmelzen, auf die 2½ Jahrhunderte dauernden Bestrebungen der Reformierten, die Gleichstellung in kirchlicher und politischer Beziehung zu erlangen. Zu diesen hier ansässig gewordenen fremden Protestanten gehörten aber nicht die Engländer, welche die Verfolgung unter Königin Maria zur Flucht nach dem Kontinent zwang und von denen ein Teil am 27. Juni 1554 in Frankfurt Schutz und Aufnahme suchte und fand. Die kleine englische Gemeinde, die sie gründeten, wurde vom Rate der Stadt von Anfang an als vorübergehende Erscheinung angesehen und deshalb von der weltlichen Behörde und der lutherischen Geistlichkeit nicht mit der Schärfe beaufsichtigt, die man die beiden grösseren Gemeinden, die 1554 gegründete französisch-reformierte und die 1555 entstandene deutsch-reformierte, so hart und nach unseren Begriffen so intolerant fühlen liess. Die englische Gemeinde, in welcher das geistige und geistliche Element überwog — die anderen Reformierten waren meist Kaufleute und Gewerbetreibende — ist für die Stadtgeschichte von geringem, für die englische Kirchengeschichte aber von dem höchsten Interesse; denn hier wurden im kleinen Kreise die gleichen Kämpfe über die gottesdienstliche Ordnung und die Gemeindeverfassung ausgefochten wie bald darauf in der Heimat zwischen Hochkirche und Puritanertum. Sie begannen mit der Berufung von John Knox als Prediger der Frankfurter Gemeinde (Nov. 1554); er musste bereits Ende März 1555 seinen von Richard Cox geführten Gegnern weichen, welche die Annahme des unter Edward VI. veröffentlichten Prayer book durchsetzten; es war ein Sieg der konservativen Richtung über die radikale, die ihre Direktiven von Genf empfing; an der Hand der Briefe Calvins und des Werkes seines Freundes William Whittingham, Discourse of the troubles at Francfort (London 1575), wurden diese und die späteren Streitigkeiten inner-

halb der Gemeinde näher dargelegt. Die Akten des Stadtarchivs versagen fast vollständig, da der Rat nicht direkt, sondern durch seinen hervorragendsten Staatsmann Johann von Glauburg mit der Gemeinde verhandeln liess; dessen darüber geführte Akten sind nicht mehr aufzufinden. Verschiedene noch erhaltene Verzeichnisse der Gemeindemitglieder gehen einen interessanten Einblick in ihre Zusammensetzung; von den 181 nachweisbaren männlichen Mitgliedern haben nicht weniger als 40 einen Platz im Dictionary of national biography gefunden — der beste Beweis für die geistige Bedeutung der Gemeinde, aus der eine grosse Anzahl von Bischöfen und höheren Geistlichen hervorgegangen sind, die in der Geschichte der anglikanischen Kirche unter Königin Elisabeth mit Ehren genannt werden. Beim Beginn ihrer Regierung löste sich die Gemeinde auf; am 23. März 1559 verehrten die Letzten dem Rate zum Danke für die gewährte Gastfreundschaft eine jetzt im Historischen Museum aufbewahrte silbervergoldete Kredenz, das sogen. „englische Monument", die einzige noch vorhandene sichtbare Erinnerung an den Aufenthalt der englischen Flüchtlinge in Frankfurt.

93. Am 16. November hielt Herr Prof. Dr. I. Kracauer einen Vortrag über Spaziergänge und Ausflüge der Frankfurter im XVIII. Jahrhundert. Die bürgerliche Gesellschaft Deutschlands in Goethes Jugendzeit war wenig beweglich. Goethes Grossoheim, der Herr von Loen, und auch der Frankfurter Arzt Dr. Behrends klagen über die „Gehfaulheit" ihrer Mitbürger, die nur ungern die Mauern der Stadt verliessen. Diese bot immerhin manche Plätze, wo man sich an Sonn- und Feiertagen ergehen konnte, so in der Altstadt die von Goethe gefeierte Brücke, die Schützenallee und manche Gärten; in der Neustadt war vor allem ein beliebter Spaziergang die Allee (Goetheplatz) und der sich daran anschliessende Paradeplatz (Schillerplatz) mit schönen Kastanien- und Lindenalleen. Von hier aus gelangte man nach der unweit davon liegenden Gallenallee auf dem Gallenwall, die bereits 1705 mit Maulbeerbäumen bepflanzt war. Im

Laufe des Jahrhunderts wurden die Wälle überhaupt in gärtnerische Anlagen verwandelt und auf dem Glacis ein Weg mit Bäumen angelegt. Die völlige Schleifung der Festungswerke und ihre Umgestaltung in die jetzigen Promenaden blieb dem Anfang des XIX. Jahrhunderts vorbehalten. Von Ausflugspunkten waren besonders Niederrad und das Forsthaus besucht, und zwar von allen Klassen der Bevölkerung. Unweit des Forsthauses fand am dritten Pfingsttag das Wäldchesfest statt, für ganz Frankfurt bis auf den heutigen Tag ein Festtag. Sonstige Ausflugsorte waren Bornheim, das in sittlicher Hinsicht in etwas zweifelhaftem Rufe stand, Oberrad, dann auch Bockenheim, Rödelheim, Hausen und Ginnheim.

Am 30. November hielt Herr Ober- 94.
lehrer Dr. Fr. Bothe einen Vortrag über Landwirtschaft, Handel und Industrie in Frankfurt des XVI. Jahrhunderts. Ausgehend von der Bezeichnung Frankfurts als emporium florentissimum für den Handel von Nord- und Süddeutschland stellte Redner fest, dass der Eigenhandel der Frankfurter Bürger nur einen verhältnismässig kleinen Teil der Bevölkerung im Mittelalter beschäftigt hat wenn auch einige patrizische Gesellschaften mit Venedig und Genua während des XV. Jahrhunderts in innigen Handelsbeziehungen gestanden haben. Sonst war nur noch der Weinhandel von Bedeutung. Etwa 1000 Fuder Wein wurden alljährlich von den Bürgern eingekellert. Die Haupttätigkeit der Einwohner war noch bis tief ins XVI. Jahrhundert hinein der Landwirtschaft gewidmet. Nicht nur, dass die Patrizier, die sich seit der Verlegung des Handelsschwerpunkts nach dem Westen fast ganz auf die Bewirtschaftung ihrer Güter beschränkten, ihre grossen Ländereien teils von der Stadt aus bestellen liessen, teils in Erbpacht oder Landsiedelleihe gaben, — auch die meisten Handwerker besassen noch ein Stückchen Grund und Boden vor den Toren der Stadt. Ferner gedieh die Viehzucht noch kräftig, besonders die Schaf- und Schweinezucht. Die Sauherden wurden in den Wald in die Eichelmast getrieben. Industrien gab es

Digitized by Google

bis zur Mitte des Reformationszeitalters kaum in nennenswerter Grösse. Erst mit der Einwanderung der Niederländer, die besonders seit Albas blutigem Regiment einsetzte, zog auch die gewerbliche Tätigkeit in die Mauern der bis dahin volkarmen, stillen Stadt am Main, die nur in den Messzeiten sich mit buntem Leben gefüllt hatte. Immer grössere Scharen von „Welschen" kamen heran, zum grossen Teile Kalvinisten. Der Hauptzweig ihrer Tätigkeit war die Luxusindustrie: namentlich die Seidenweberei, besonders die Possamenterie, dann die Seidenfärberei und die Diamantschleiferei. Es ist sicher, dass um 1590 an die 1500 Seidenwebstühle in Frankfurt im Gang waren. Und noch als die Hochkonjunktur vorüber war, wurden halbjährlich 26000 Stück Seidenzeug gefärbt. Unter dem Hervortreten der Industrie litt der landwirtschaftliche Betrieb: es waren nicht genug Arbeiter für die Feldbestellung zu bekommen. Auch die Viehzucht liess von Jahr zu Jahr nach, und für den Viehhandel inklinierte die Frankfurter Bewohnerschaft nicht. Musste doch um 1600 das Schlachtvieh aus Friesland und Polen herangebracht werden wegen der Vieharmut Deutschlands. Neben der Industrie nahm der Handel jetzt einen grossen Teil der Bevölkerung in Beschlag. Die niederländischen Kaufleute haben von Frankfurt aus ganz Deutschland mit einem Netze ihrer Handelsverbindungen überspannen. Frankfurt war die Einfallspforte der niederländischen Waren. Aber bald brach die Herrlichkeit zusammen. Der Rat entzog den Kalvinisten das exercitium religionis, von den lutherischen Predigern angestachelt. Er fürchtete auch von den reicher und reicher gewordenen „Welschen" aus dem Sattel gehoben zu werden. Viele der Unternehmungslustigsten zogen nach Hanau, wo der Gemahl der Katharina Belgica, der Tochter des grossen Oraniers, ihnen eine gastliche Freistatt bot. Frankfurts Wirtschaft ging merklich zurück. Da lenkte der Rat ein. Aber bald wuchs wieder die Eifersucht. Wieder ging man gegen die Neubürger vor, und wieder erfolgte der Abzug. Die Industrien nahmen in ihren Erträgen sichtlich ab: die Bürgerschaft, die zum grossen Teile von denselben abhängig gewesen war, verarmte mehr und mehr. Dazu trat der erhöhte Steuerdruck infolge des Ausfalls der Einnahmen aus der Industrie. Das Ende war der Fettmilchaufstand 1612—14.

Soeben ist im Commissionsverlag von **Friedrich Cohen**, Bonn, erschienen:

Das Provinzialmuseum in Bonn

Abbildungen seiner wichtigsten Denkmäler

Herausgegeben von

Dr. Hans Lehner

Museumsdirektor.

Heft I:

Die römischen Skulpturen.

Bonn 1905.

Preis 1,50 Mark.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Eine deutsche Malerschule

um die Wende des ersten Jahrtausends.

Kritische Studien

zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von

W. Vöge.

Preis 10 Mark.

Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von **Friedrich Kofler.**

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg

Bericht

über

den ersten Verbandstag

der

west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an.

Jacob Lintz, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier.

Widener Library
3 2044 098 663 867